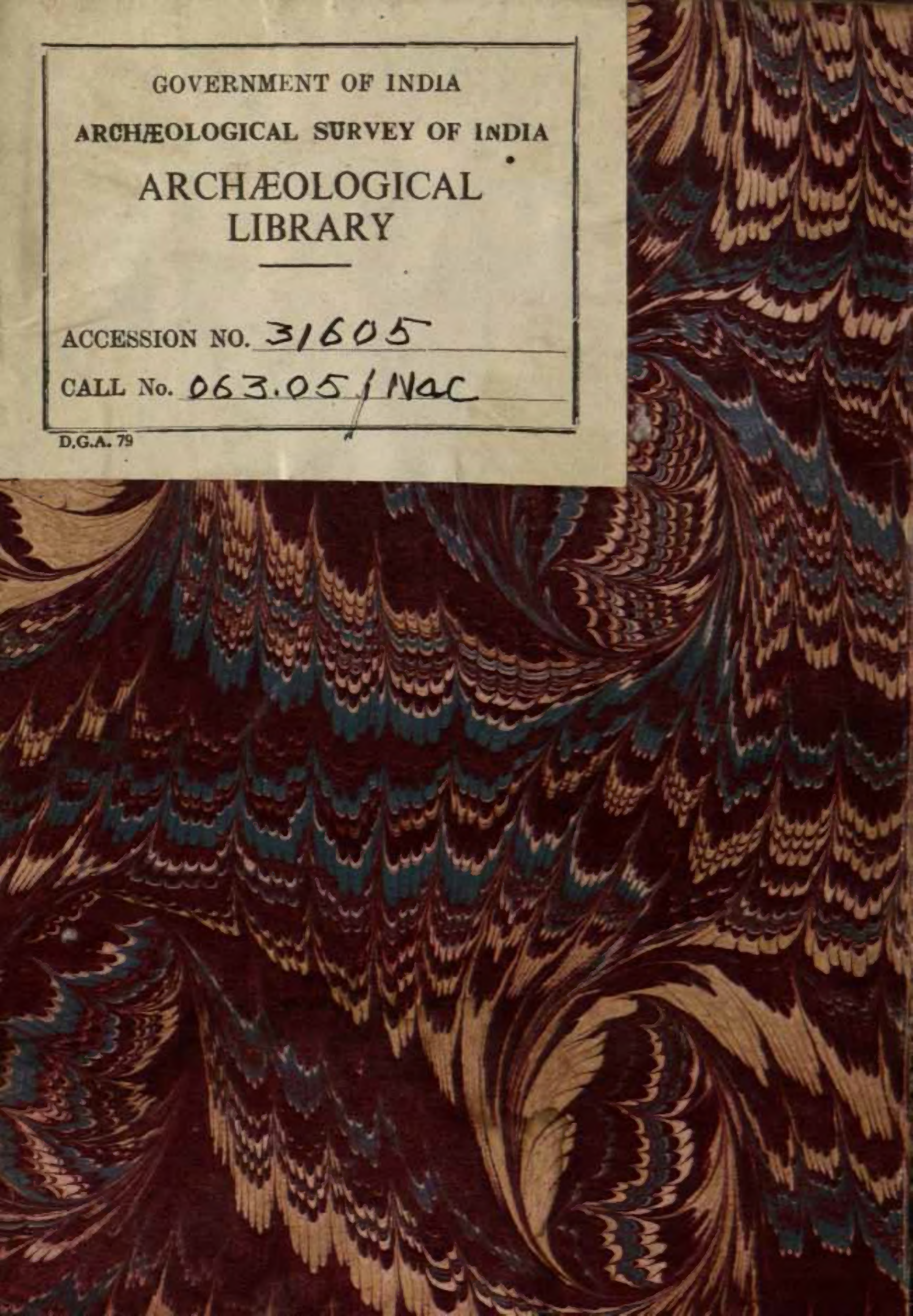

GOVERNMENT OF INDIA
ARCHÆOLOGICAL SURVEY OF INDIA
ARCHÆOLOGICAL LIBRARY
ACCESSION NO. 31605
CALL No. 063.05/Nac
D.G.A. 79



Nachrichten

von der

Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften

zu Göttingen.

Philologisch-historische Klasse

aus dem Jahre 1913.



Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1913.

Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner) in Göttingen.

Register

über

die Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

philologisch-historische Klasse

aus dem Jahre 1913.

Ein ΛΟΓΟΣ ΣΥΣΤΑΤΙΚΟΣ.

Von

Bruno Keil (Korresp. Mitgl.).

Vorgelegt von F. Leo am 25. Januar 1913.

Das 35. Stück in der Sammlung der Julianbriefe[1]) trägt zwar im Vossianus, der einzig in Betracht kommenden Handschrift, die Überschrift Ἰουλιανὸς Ἀργείοις, aber Form wie Inhalt lassen Zweifel darüber entstehen, ob in ihm wirklich ein Brief oder nicht vielmehr eine Rede zu erkennen ist. Hertlein hat dem Stücke daher den Titel Ἀνεπίγραφος ὑπὲρ Ἀργείων vorgesetzt, während Hercher es unbezeichnet ließ. Weder jene ausgesprochene Kritik des einen, noch diese stillschweigende des anderen Herausgebers hat jedoch verhindern können, daß das Schriftstück weiterhin als Zeugnis für die julianische Zeit in Anspruch genommen und historisch verwertet worden ist[2]). Allein jenem Zweifel einmal verfallen, ist es zugleich dem Verdachte ausgesetzt, ein Fremdkörper in der Briefsammlung zu sein, die ja reichlich mit Briefen nichtjulianischer Provenienz durchsetzt ist[3]); dann muß das Schriftstück so lange als zeitlos betrachtet werden, wie nicht der Beweis erbracht wird, daß es derselben Zeit wie die Umgebung, in die die Überlieferung es

---

1) Die Zählung nach Hertlein; bei Hercher N. 34.

2) So von J. G. Droysen, Hermes 1879 XIV 4 und von F. Cauer, Realenzykl. II 743. Wunderlich bei seiner Titelgebung 'Ανεπιγράφου Hertlein zu p. 530, 6: 'mihi ἔνταμα Iulianus scripsisse videtur'.

3) Vgl. Bidet-Cumont, Recherches sur la tradition manuscrite des Lettres de l'empereur Julien (Bruxelles 1898) p. 19 ff. 100. Die Stellung des Briefes in den Handschriften gibt übrigens zu Verdacht keinen Anlaß.

gesetzt hat, wirklich angehört. Keiner von denen, die sein Zeugnis anriefen, hat diesen Beweis geliefert, überhaupt auch nur die Frage nach dem Alter des Dokumentes gestellt: sie soll hier erörtert werden. Die nicht unwichtigen sachlichen Angaben, die es enthält, die Sache selbst, auf die es sich bezieht, endlich das Dokument als literarisches Erzeugnis an sich rechtfertigen eine Sonderbesprechung.

Inhalt und Aufbau.

I. Προοίμιον 526, 2—23: Alte wie neue Geschichte geben der Stadt Argos den Anspruch auf Achtung: Führerin im troischen Kriege, dann der dem ältesten der Herakliden zugefallene Losteil, wußte sich Argos durch seine Tapferkeit gegen Sparta zu behaupten; an den Großtaten Philipps und Alexanders hat es als Heimat ihrer Ahnen seinen Anteil; die Römer haben es bislang mit schonender Achtung behandelt, indem sie ihm Freiheit und Rechte gleich andern Griechengemeinden beließen.

II. Πρόθεσις in Form einer (Teil-)διήγησις 527, 1—7: Im Gegensatz hierzu steht das Verhalten der Korinther: sie zwingen seit sechs Jahren das ihnen von Rom 'zugekommene' Argos, Beisteuer (συντέλεια) zur Begehung korinthischer Spiele zu entrichten.

III. Argumentation 527, 8 (γὰρ) — 529, 21: Es ist

a) unlogisch (πῶς—εὔλογον), 527, 8—16, daß Olympia und Delphi von dieser Beisteuer befreit bleiben, Argos diese ihm zustehende Freiheit verlieren soll, wo es wie sie die Lasten eines panhellenischen Festes zu tragen hat.
b) unverständlich (πρὸς δὲ τούτοις . . . πῶς—εἰκός) 527, 16—25, daß Argos, welches vier Feste in vier Jahren zu bestreiten hat, zu jener Beisteuer herangezogen wird, wo Olympia und Delphi mit je nur einem Feste im gleichen Zeitraum frei bleiben.
c) ungerecht und gesetzwidrig (ἄδικα καὶ παράνομα) 527, 25—528, 13, daß die Argiver gerade zu dem Fest der Korinther beisteuern sollen, denn
   α) die Beisteuer dient nicht den alten hellenischen Agonen, sondern den unhellenischen Tierkämpfen;
   β) die Korinther sind reicher als die Argiver.
d) ungehörig (vgl. προσῆκον=πρέπον), 528, 13—19, daß Nachbaren so handeln;
e) unwürdig (πότερον—καλῶς ἔχειν), 528, 20—529, 12, daß die Korinther die Satzungen des alten Griechenlands beiseite schieben, um eine neue Ordnung zum Schaden der Nachbaren auszunutzen, dies umsomehr als

— Αὔξησις in Form einer Fortsetzung der διήγησις, 529, 12—21 — ihr Rechtstitel jung und nur durch die Saumseligkeit des Rechtsvertreters von Argos, der zur rechten Zeit Appellation einzulegen unterließ, und durch die Befangenheit des Richters erreicht worden ist.

IV. Συμβουλή (Empfehlung) 529, 22—531, 3: So sind hier als Abgesandte zwei unpolitische, aber vaterlandsliebende Bürger von Argos, Lamprias und Diogenes, erschienen, um die Genehmigung zur Wiederaufnahme des Verfahrens vor einem wohlwollenden Richter in dieser Sache zu erbitten, die durch Unterlassung rechtzeitiger Appellation ihre endgiltige Entscheidung zu ungunsten der Argiver gefunden hat.

Λύσις κατ' ἀντιπαράστασιν der zu erwartenden ἀντίθεσις ('ἄτοπον' δὲ οὐχ χρὴ νομίζειν) durch das ἐκβησόμενον (u. S. 37, 1) 531, 4—17: Diese Bitte ist nicht für widersinnig zu halten: unrechten Spruch mag der Einzelne, um für das kurze Menschenleben Ruhe zu haben, hinnehmen; zwischen den unvergänglichen Städten muß er dauernden Haß entzünden.

V. Ἐπίλογος 531, 17 f.: Ich habe gesprochen, entscheide.

Der Sachverhalt.

Das Rechtsverhältnis zwischen Korinth und Argos, welches die Grundlage des Konfliktes zwischen den beiden Gemeinden bildet, bedarf zunächst der Klärung. 527, 1 Κορίνθιοι δὲ νῦν αὐτὴν προσγενομένην αὐτοῖς—οὕτω γὰρ εἰπεῖν εὐπρεπέστερον—ἀπὸ τῆς βασιλευούσης πόλεως . . . συντελεῖν αὐτοῖς ἀναγκάζουσι: Argos hat also Abgaben an Korinth zu zahlen auf Grund einer bestimmten Abhängigkeit, in die es durch die römische Verwaltung zu Korinth versetzt ist.

An eine Degradierung zu einer κώμη von Korinth ist nicht zu denken: politische Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kommune Argos gegenüber Korinth ist die Voraussetzung der ganzen Argumentation der Schrift, die sogleich mit Ὑπὲρ τῆς Ἀργείων πόλεως anhebt. Es handelt sich also nur um eine finanzielle Abhängigkeit, in die Argos versetzt worden ist, um den Korinthern die Mittel zu glänzenderer Ausstattung ihrer Feste zu gewähren. Das folgt direkt aus den Worten des Verfassers, nur daß er natürlich parteiisch entstellend behauptet, der Zuschuß werde allein für die ungriechischen Tierhetzen gebraucht: 527, 23 ὑπάγεσθαι καὶ πρὸς ἑτέρων συντέλειαν . . . ἄλλως τε οὐδὲ πρὸς Ἑλληνικὴν οὐδὲ παλαιὰν πανήγυριν; οὐ γὰρ ἐς χορηγίαν ἀγώνων γυμνικῶν ἢ μουσικῶν οἱ Κορίνθιοι τῶν πολλῶν δέονται χρημάτων, ἐπὶ δὲ τὰ κυνηγέσια τὰ πολλάκις ἐν τοῖς θεάτροις ἐπιτελούμενα ἄρκτους καὶ παρδάλεις ὠνοῦνται. Der Verfasser

verrät auch gleich darauf, daß nicht allein Argos zu dieser Beisteuer herangezogen werde: 528, 7 πολλῶν πόλεων, ὡς εἰκός, αὐτοῖς εἰς τοῦτο συναιρομένων, ὠνουμένων[1]) τὴν τέρψιν τοῦ φρονήματος, d. h.: 'es ist nur natürlich, daß andere, um schönere Spiele zu sehen zu bekommen, ihre Selbstachtung verschachern; mit dem Prestige von Argos verträgt sich das nicht' (Z. 12 δόξης ἀνάξια πείσονται). Es liegt also hier zu Gunsten von Korinth eine Ordnung vor, analog der, die Mommsen für Rhodos und für Stratonikeia und ihren Steuerkreis nachgewiesen, für Sparta vermutet hat. Rom überwies einer föderierten Stadt eine Anzahl von tributpflichtigen römischen Untertanengemeinden zur ganzen oder teilweisen Zahlung der dem römischen Staate geschuldeten Abgaben an jene Bundesstadt[2]). Nur analog habe ich die hier vorliegenden Abhängigkeitsverhältnisse genannt, weil Korinth zur Zeit dieser Vorgänge schon römische Kolonie war (529, 6), dagegen die von Mommsen beigebrachten Fälle auf bloße Bundesstädte gehen. Allein die staatsrechtliche Stellung der bevorzugten Gemeinde macht keinen Unterschied, da es sich nur um eine finanzielle Attribuirung von Ortschaften handelt, deren politische oder kommunale Rechtsstellung durch jene Zuweisung in keiner Weise betroffen wurde. Tatsächlich erstrecken sich die argivischen Beschwerden einzig auf die Heranziehung zur συντέλεια, in der sie neben der Abhängigkeit von Rom eine weitere beschränkende Unfreiheit sehen: die Worte 528, 9 Ἀργεῖοι . . . ξενικῇ θέᾳ καὶ παρ' ἄλλοις ἐπιδουλεύειν finden geradezu ihre Erklärung durch die von Mommsen aus Dios Rhodiakos herangezogene Stelle[3]): (Καύνιοι) οἵ γε δουλεύουσι οὐχ ὑμῖν (den Rhodiern)

---

1) Überliefert ist konstruktionslos ὠνοῦνται; Reiskes Einschub von ὧν davor stellt keine Verbindung her, da der Plural beziehungslos bleibt. οὗ ist durch den Hiat ausgeschlossen; οὗπερ hülfe darüber hinweg, aber das Relativ verwischt die Schärfe des Ausdrucks. Durch das drei Zeilen vorhergehende ὠνοῦνται ist wohl die vielleicht abgekürzt geschriebene Partizipialform verlesen worden; vgl. übrigens 531, 7. Horkels (Quaest. Iulianeae, Diss. Berl. 1841 p. 46) von Hertlein zur Hälfte angenommene Tilgung der Worte ὠνοῦνται—φρονήματος wird durch den Gegensatz Z. 12 δόξης ἀνάξια als falsch erwiesen. Vgl. Plut. praec. rp. ger. 29 (822 A) ἀναλωμάτων μεγάλων ὠνούμενον τὴν δόξαν; an unserer Stelle geht ἀναλωμάτων direkt vorauf; ich bemerke dies wegen der starken, S. 12 notierten, Übereinstimmung zwischen beiden Schriften.

2) Mommsen, Röm. Staatsr. III 771 f. 663, 2. In diesen Zusammenhang dürfte auch ἡ πρὸς τῷ Κράγῳ συντέλεια, Dittenberger IO. 565, zu rücken sein, besonders wegen der Worte πληρώσαντα καὶ εἰς τὸ ἱερώτατον ταμεῖον τοὺς ἱεροὺς φόρους.

3) Dio Prus. XXXI 125 (I 256, 9 Arn.). Nichts bietet für diese Verhältnisse die Korinthische Rede bei Dio XXXVII, die nach Emperius und E. Maass jetzt allgemein dem Favorin zugesprochen zu werden scheint, wogegen die Geel'sche

μόνοις, ἀλλὰ καὶ Ῥωμαίοις, δι' ὑπερβολὴν ἀνοίας καὶ μοχθηρίας διπλῆν αὐτοῖς τὴν δουλείαν κατασκευάσαντες. Übrigens ist mit ἐπιδουλεύειν

Zuweisung der 2. Rede περὶ τύχης (LXIV) an denselben Verfasser trotz Sonnys Ausführungen (Ad Dion. Chrys. anal., Kiew 1896, p. 219 f.) teils stiller Ablehnung — so v. Arnim, Dio v. Prusa S. 159 f., der R. XXXVII übrigens in diesem Buche gar nicht erwähnt und auch in der Ausgabe den Verfasser unbestimmt läßt — teils ausgesprochener Zurückweisung begegnet; die Literatur referierend W. Schmid Realenz. VI 2082 f. Tatsächlich geht die Verwandschaft nicht über eine gewisse Stilähnlichkeit — so treffend E. Norden, Kunstprosa S. 427, 1 — hinaus; diese besteht allerdings und gibt dem Gedanken an Favorin eine gewisse Berechtigung. Jüngst hat Iw. Turzewitsch, Philolog. Studien und Bemerkungen, 3. Heft (Sonderabdruck aus Band XXIV der Mitteilungen des Phil.-histor. Institutes des Fürsten Besborodko in Nieschin, 1909) in der Abhandlung (S. 128—152) 'der dem Aelius Aristides zugeschriebene Traktat über den Nil' (russisch) den Αἰγυπτιακός des Aristides (R. XXXVI meiner Ausgabe) dem Favorin zugesprochen. Ich kann in keine Polemik eintreten, da Turzewitsch's sprachliche Beweise nur geringfügige Abweichungen der Rede von Ausdrücken anderer Aristidesreden bringen, der Stil als solcher überhaupt nicht untersucht wird, dessen Verschiedenheit von dem jener Rede tatsächlich so groß ist, daß man die Alternative stellen darf: entweder ist die Corinthiaca von Favorin, dann ist es die Aegyptiaca nicht, oder umgekehrt. Die sachlichen Indizien geben keine individuellen Anhaltspunkte. Turzewitsch verkennt außerdem die Mache; die angebliche Frage des Freundes ist nur rhetorische Einkleidung. — Da die Schriften dieses russischen Gelehrten in Deutschland kaum bekannt geworden sind, will ich hier noch bemerken, daß derselbe am gleichen Publikationsorte (Band XXIII 49 ff.) im 2. Heft der Studien (Nieschin 1907) eine Abhandlung mit dem Titel 'Eine Kaiserrede' hat erscheinen lassen, der meinem Aufsatz in diesen Nachrichten 1905, 331 ff. entlehnt ist, um anzudeuten, daß jene zu diesem in Konkurrenz treten soll. Die Zuweisung der aristidischen Rede πρὸς βασιλέα an Macrinus wird von neuem bestätigt, zugleich durch eine Geschichte der Entstehung des Aufsatzes der Anspruch auf Priorität der Entdeckung erhoben. Mir ist Prioritätsstreit immer unverständlich gewesen; es kommt allein auf die Sache an, und dafür kann es nur erfreulich sein, wenn von zwei Seiten zu gleicher Zeit unabhängig dasselbe Resultat erzielt wird. Aber hier muß ich ein Wort sagen, da Turzewitsch vorrechnet, wem er schon vor der Drucklegung von seiner Ansicht gesprochen hätte, so daß mein Aufsatz nur gebracht hätte, 'was bei uns schon längst bekannt war'. Den Sophismus dieser Worte — es ist nicht der einzige in dem Aufsatz — halte ich dem etwas verärgerten Ton zu gute, der den Aufsatz charakterisiert. Aber ich will Turzewitsch auch etwas von der Entstehung jenes meines Aufsatzes erzählen. Im Frühjahr 1897 wurde mir die Unechtheit der Rede klar; Ende Juni oder Anfang Juli desselben Jahres sandte ich den ersten Entwurf eines Beweises der Unechtheit an Wilamowitz, der den Druckbogen des Aristidestextes mitlas und so über meine Athetese informiert werden mußte. Er teilte den Entwurf, der damals fälschlich auf Aurelian abzielte, Mommsen mit. Dieser wollte auf Pertinax heraus, wofür mir entsprechende Notizen von seiner Hand zugingen; der Jurist und Historiker Mommsen muß die Stelle über die Rechtskunde des gelobten Kaisers (§ 17) also doch nicht so ohne weiteres entscheidend befunden haben, die Turzewitsch als an sich beweisend betrachtet; und Mommsen hatte bei dem Rhetoren

eine recht unvorsichtige Bezeichnung gewählt; denn so verrät der Verfasser, daß er soeben die Wahrheit verschleiert hat, wo er τῆς ἐλευθερίας καὶ τῶν ἄλλων δικαίων gedachte, die die Römer Argos erteilt hätten; Argos war eine civitas stipendiaria [1]), besaß also das schlechteste Recht, das die Römer den ehemaligen griechischen Poleis zugestanden hatten. Die Argiver hatten nach Rom den Untertanentribut zu zahlen und mußten nun von ihm auch an Korinth steuern. Dessen Eigenschaft als Kolonie hat nur für uns als Zeitbestimmung Bedeutung: 529, 3 εἰ μὲν . . τὴν τῶν παλαιῶν νομίμων ἀγαπῶσι σεμνότητα . . . εἰ δὲ τοῖς νῦν ὑπάρξασι ⟨περί⟩ [2]) τὴν πόλιν, ἐπειδὴ τὴν Ῥωμαϊκὴν ἀποικίαν ἐδέξαντο, ἰσχυριζόμενοι πλέον ἔχειν ἀξιοῦσι; höchstens kommt sie — nach der Darstellung des Verfassers — als allgemeine Ursache der Überhebung (εἰς κακίαν ἐπαρθέντες

recht. Auf diesen Einspruch hin ließ ich die Rede unbezeichnet. Turzewitsch ahnte damals noch gar nichts von der Unechtheit der Rede überhaupt, also von der grundlegenden Erkenntnis. Der Druck des Aristidestextes ließ nicht Zeit zur Verfolgung des Einzelproblems. Ich kam aber bald nach dem Druckabschluß darauf zurück und zu dem Resultate, das für die Öffentlichkeit zu formulieren mich damals andere Interessen hinderten. Einige Zeit nach Mommsens Tode fragte O. Hirschfeld an, ob ich nicht meine Ansicht darlegen wollte, damit die in Mommsens Nachlaß vorgefundenen Notizen zu der Sache publiziert werden könnten. Auf dieses Drängen hin habe ich dann den Aufsatz kurz vor den großen Ferien 1905 geschrieben. Diesem äußeren Anstoß verdankt es also auch Turzewitsch, daß er schließlich seine Ansicht zu allgemeinerer Kenntnis zu bringen Veranlassung nahm. Ich freue mich der sachlichen Übereinstimmung mit ihm um so mehr, als Turzewitsch zugleich den durch meinen Aufsatz hervorgerufenen Versuch von Domaszewski, Philolog. 1906 LXV 344 ff., zurückweisen konnte, wonach in der Rede der Προσφωνητικὸς Γαλλιηνῷ des Kallinikos (Suid. u. d. W.) zu erkennen wäre, der im J. 260 in Eleusis gehalten worden sei. Den Hauptgrund gegen Gallien hat aber Turzewitsch nicht gesehen. In der Rede fehlt jede Erwähnung der Kaiserin, und über eine Salonina wäre an sich kaum mit Stillschweigen in einer Epideixis auf Gallien hinwegzugehen gewesen, wenn nicht auch die Techne — den Hinweis auf dieses ausschlaggebende Moment verdanke ich H. Dessau — die Nennung der Kaiserin zumeist gefordert hätte: εἰ δ' ἐπ' ἀξίας εἴη καὶ τιμῆς μεγίστης ἡ βασιλίς, ἐρεῖς τι καὶ κατὰ καιρὸν ἐνθάδε· ἣν θαυμάσας ἠγάπησεν κτλ. (Menand. 376, 9 Sp. = 103 Bursian). Bei einer Salonina war diese Bedingung auf alle Fälle erfüllt. Der Redner schweigt von der Kaiserin: Macrinus hatte als Kaiser keine Gattin mehr.

1) S. Shebelew, Ἀχαϊκά (Petersburg 1903) S. 175 f.

2) Reiske hat ὑπάρξασι<ν εἰς>τὴν πόλιν vorgeschlagen, aber diese Konstruktion ist für mich unnachweisbar; das gewöhnliche ὑπάρξασι τῇ πόλει, ἐπειδὴ wird durch die Hiatscheu des Schriftstellers, der auch in der Pause vorsichtig ist, widerraten, wie Hertlein wohl auch meinte, der den Dativ nur unter dem Texte vorschlug. Bei der Vorliebe des Verfassers für Umschreibung mit Präpositionen (s. u. S. 32) habe ich — allerdings mit einigem Vorbehalt — περὶ eingesetzt, das denselben Rhythmus wie Reiskes εἰς ergibt (s. u. S. 27).

527, 3, μὴ τῶν πατέρων φρονεῖν μεῖζον 529, 8) in Betracht die, die Korinther die Forderung gegen Argos erheben ließ. Wenn auch die Zuerteilung der συντέλεια an Korinth ihre rechtliche Begründung nicht in dessen Eigenschaft als römischer Kolonie findet, so wäre es doch möglich, daß diese die indirekte Veranlassung zu der von Argos beanstandeten Ausnutzung einer Privilegierung geworden ist; die Colonia Laus Iulia Corinthi mochte sich als Residenz des Prokonsuls von Achaia bei der rücksichtsloseren Geltendmachung ihrer Ansprüche sicher fühlen.

Für die Beurteilung der Rechtslage ist es besonders unerwünscht, daß wir die ganze Institution dieser συντέλεια einzig durch den parteiischen Bericht des Verfassers kennen lernen. Sicher ist eines — denn darauf beruht ein Teil der Argumentation —, daß nämlich Olympia und Delphi eximiert waren; aber sogleich beginnt auch die Unsicherheit. Der Verfasser führt als Grund für die ἀτέλεια der beiden Orte an, daß sie mit den Ausgaben für einen panhellenischen Agon belastet seien, und schließt, daß dann für Argos die von ihm übernommene Nemeenfeier ebenfalls die ἀτέλεια begründen müsse. Diese Schlußfolgerung setzt voraus, daß die συντέλεια um Korinth sich soweit über den korinthischen Meerbusen nach Norden und zugleich im Peloponnes so weit nach Westen erstreckte, daß Delphi wie Olympia der geographischen Lage nach ihr hätten angehören müssen, daß somit für ihre Eximierung aus diesem geschlossenen Synteliegebiete einzig die Pythien- und Olympienfeier den Grund bildeten. Allein eine solche Ausdehnung ist an sich unwahrscheinlich; der Steuerkreis von Korinth hätte dann etwa ein Drittel von Griechenland umfassen müssen. Wäre das wirklich der Fall gewesen, so würde sich der Verfasser gerade da, wo sein Beweis übertreibenden Ausdruck erheischte, nicht mit dem kläglich verschleiernden πολλῶν πόλεων—συναιρομένων (s. S. 4) zufrieden gegeben haben. Ein solcher Steuerkreis ist naturgemäß auf die nächste Rundumgebung beschränkt. Es ist in diesem Zusammenhange daran zu erinnern, daß nach augusteischer Ordnung für die Vertretung in der delphischen Amphiktionie Korinth, Megara, Sikyon und Argos einen einzigen Kreis bildeten, dem eine Stimme zukam, und daß in einer Inschrift aus Argos ein Argiver Archenus von seiner Vaterstadt geehrt wird mit dem Zusatze, er sei der erste Vertreter aus Argos für jenen Verband in Delphi gewesen, nachdem die Stadt in der Amphiktionie zum ersten Male zu ihrem Rechte gekommen sei[1]), d. h. seit sie ihren Bürger Archenus statt eines

1) IG. IV 589 Ἡ πόλις ἡ τῶν Ἀργείων . . . ἀγωνοθετήσαντα πρῶτον Πυθίων

Korinthers — denn Megara und Sikyon machten Argos schwerlich Konkurrenz — als Vertreter des Kreises durchgebracht hatte.

Man verliert vollends das Vertrauen zu dieser Argumentation des Verfassers, wenn man seine Verwendung sonstiger sachlicher Angaben auf ihre Aufrichtigkeit hin nachprüft. Er schickt voraus, daß Delphi und Olympia wegen der großen Feste Atelie hätten: 527, 5 οὔτε τὴν Δελφῶν οὔτε τὴν Ἠλείων ἀτέλειαν, ἧς ἠξιώθησαν ἐπὶ τῷ διατιθέναι τοὺς παρὰ σφίσιν ἱεροὺς ἀγῶνας, αἰδεσθέντες. Diese ἀτέλεια ist die der civitates liberae et immunes[1]) und erstreckt sich in erster Linie auf das Verhältnis zu Rom; es ist selbstverständlich, daß eine dem Reiche gegenüber tributfreie Gemeinde, wie Olympia und Delphi, weder einer Bundesstadt noch selbst einer Kolonie tributär gemacht werden konnte. Dagegen geht die für Argos erstrebte Atelie nur auf das Verhältnis zu Korinth, da jene Stadt ja zu den civitates stipendiariae gehörte, deren Untertanentribut Rom z. T. an autonome Gemeinden cedieren konnte. In dem Satze 527, 12 πῶς οὖν εὔλογον ἐκείνοις μὲν ὑπάρχειν τὴν ἀτέλειαν τὴν πάλαι δοθεῖσαν, τοὺς δὲ ἐπὶ τοῖς ὁμοίοις δαπανήμασιν ἀφεθέντας πάλαι, τυχὸν δὲ οὐδὲ τὴν ἀρχὴν ὑπαχθέντας νῦν

μετὰ τὸ ἀνασῶσαι αὐτὸν τὸ δίκαιον τῆς ἀμφικτυονείας τῇ πατρίδι, wozu schon Boeckh (CIG. 1121) auf Paus. X 8, 5 verwies Πελοποννησίων δὲ ἐξ Ἄργους καὶ Σικυῶνος καὶ Κορίνθου σὺν Μεγαρεῦσιν ἐστιν εἷς (sc. Ἀμφικτύων). Vgl. Mommsen, Roem. Gesch. V 232.

1) Mommsen a. a. O. 239, 1 hatte die Zugehörigkeit von Elis zu den befreiten griechischen Distrikten als wahrscheinlich angenommen, weil dort auch später noch nach Olympiaden, nicht nach der Provinzialära gerechnet sei; überdies sei es unglaublich, daß die Stadt der olympischen Feier nicht bestes Recht gehabt hätte. Dagegen hat Shebelew, Ἀχαικά S. 137 Einspruch erhoben und es mit dem ersten Argument gewiß auch nicht schwer gehabt. Gegen das viel gewichtigere zweite wendet er ein — ich setze die Stelle des bei uns wenig bekannten, russisch geschriebenen Buches wörtlich her: ‘A priori ist die Annahme Mommsens, daß Elis irgend ein ‘weiteres Recht’ besaß, allerdings möglich; aber weder bei Schriftstellern der Kaiserzeit, denen sich öfter Gelegenheit bietet Olympia zu erwähnen, noch in einem epigraphischen Denkmal ist das geringste Anzeichen davon vorhanden. Wenn das olympische Heiligtum das Recht der libera civitas wegen seiner Bedeutung genoß, so wären wir danach berechtigt, solche oder ähnliche Privilegien auf andere griechische Heiligtümer auszudehnen, wovon wir jedoch wieder nichts wissen (ausgenommen Delphi). Da wir nun einmal nicht in der Lage sind, bestimmt nachzuweisen, daß Elis die Privilegien der civitas libera genoß, so bleibt nur übrig zuzugeben, daß es sich im Rechtsstande der gewöhnlichen civitas stipendiaria befand’. Der Einwand fußt also allein auf dem Fehlen eines Zeugnisses. Dieses bietet aber unsere Schrift, da sie die Atelie von Olympia mit der von Delphi zusammen- und der Rechtslage der Argiver gegenüberstellt. Mommsens aus der Gesamtanschauung deduzierte Begründung war so doch der Induktion überlegen.

ἀφηρῆσθαι τὴν προνομίαν ἧς ἠξιώθησαν; werden also zwei ganz verschiedene Atelien parallelisiert. Das weiß der Redner, daher er in sophistischer Weise in dem zweiten Gliede das Wort ἀτέλεια selbst vermeidet, aber doch den Schein zu erwecken sucht, als ob der gleiche Begriff wie im ersten Gliede vorschwebe. Das tut er nicht bloß durch die sachliche Gegenüberstellung, sondern auch durch den sprachlichen Ausdruck: für die Spezies ἀτέλεια tritt das Genus προνομία[1]) ein; und damit man beide gleichsetze, wird bei diesem zweiten der Zusatz ἧς ἠξιώθησαν wörtlich wiederholt, der kurz vorher zu der anderen, Delphi und Olympia gewährten, ἀτέλεια gesetzt war. Für τοὺς ἐπὶ τοῖς ὁμοίοις δαπανήμασιν ἀτελεῖς wird mit vieldeutiger Allgemeinheit ἀφεθέντας gesagt, aber doch wieder durch den Parallelausdruck τὴν πάλαι δοθεῖσαν ∾ ἀφεθέντας πάλαι der Anschein völliger Gleichheit der Verhältnisse erweckt. Hier ist alles eitel Spiegelfechterei. Bei diesem Operieren mit Halbwahrheiten mußte der Verfasser, falls er sich nicht von vornherein aller Glaubwürdigkeit begeben wollte, doch ein Zugeständnis machen, welches auf das Rechtsverhältnis zwischen Argos und Korinth trotz jenes Verschleierungsversuches ein sehr scharfes Schlaglicht fallen läßt. Dies geht von eben jenen Worten τοὺς δὲ ἐπὶ τοῖς ὁμοίοις δαπανήμασιν ἀφεθέντας πάλαι, τυχὸν δὲ οὐδὲ τὴν ἀρχὴν ὑπαχθέντας νῦν ἀφηρῆσθαι aus; denn in ihnen wird zugegeben, daß Argos einmal aus der συντέλεια Korinths entlassen worden ist, also tatsächlich einmal ihr angehört haben muß. Das war für den Verfasser naturgemäß ein sehr unbequemes Zugeständnis; denn da es die Anerkennung grundsätzlicher Abhängigkeit der Argiver in sich schließt, bildete es ein entscheidendes Argument in den Händen der Gegner. So sucht er denn diese kompromittierende Schlußfolgerung dadurch abzuschneiden, daß er dreist die Behauptung hinwirft, 'vielleicht' (τυχόν) sei Argos überhaupt nie zu der Steuer herangezogen worden[2]). Nimmt man zu den durch diese Analyse erschlossenen Tatsachen noch die direkte Angabe, daß die Korinther den Anspruch auf die Steuerpflicht von Argos seit sechs Jahren (527, 7 καὶ ταύτης ἦρξαν . . . τῆς καινοτομίας ἕβδομος οὗτος ἐνιαυτός) erhoben, so ergibt sich folgender Sachverhalt.

Um und für Korinth war eine Syntelie der Nachbarstädte durch die römische Regierung gebildet worden; aus ihr ist einmal, vielleicht vor längerer Zeit, Argos ausgenommen worden; auf

---

1) Über diesen Terminus s. u. S. 30, 3.

2) Daß für die Verbindung φόρου συντέλεια die Belege spät sind, wird auf Zufall beruhen. ὑπάγεσθαι (527, 15. 24) steht dabei auch in der traditionell falsch zitierten Stelle Herodian. VI 2, 1 ἐς φόρου συντέλειαν ὑπ<αγ>αγέσθαι.

welche Gründe hin, wissen wir nicht[1]). Nach der Deduzierung der römischen Kolonie — wie lange danach, steht nicht fest, spätestens sechs Jahre vor dem Zeitpunkt der Rede — erheben die Korinther den Anspruch auf den Beitrag der Argiver. Da diese die Zahlung verweigern, kommt der Streitfall zu richterlicher Entscheidung. Die Argiver werden mit ihrem Einspruch abgewiesen und müssen zahlen. Die Gründe des römischen Richters verschweigt der Verfasser natürlich; statt dessen bekommen wir zu hören: der Richter habe den Rechtsfall nicht ordentlich untersucht; er sei durch die große Zahl angesehener Synegoroi der Korinther, wobei auch die Bedeutung der Stadt Korinth selbst in die Wagschale geworfen worden sei, eingeschüchtert gewesen und habe so diesen für Argos ungünstigen Entscheid gegeben[2]). Die wirklichen Rechtsgründe für den Spruch gegen die Argiver lernen wir so nicht kennen, aber es ist nicht schwer ihn zu verstehen. Die Analogie zu Delphi und Olympia verfing nicht; dort volle Tributfreiheit, in Argos Tributpflichtigkeit gegen Rom, welches diese zum Teil an Korinth cediert haben wird, so daß diese Pflicht auf der allgemeinen Rechtslage der civitas stipendiaria beruhte. Zweitens die auch vom Redner indirekt zugestandene Tatsache, daß Argos wirklich einmal zur Syntelie gehörte. Drittens wird von gegnerischer Seite hervorgehoben sein, daß die Feier der Nemeischen Spiele von Argos nur okkupiert worden sei und eigentlich den Kleonaeern zustünde; eine durch diese Feiern gerechtfertigte Atelie könnten also höchstens die rechtmäßigen Spielleiter, die Kleonaeer, nicht die Argiver genießen. Gegen den abweisenden Spruch des Richters hätte Berufung nach Rom stattfinden können; allein der Rechtsvertreter von Argos legte sie innerhalb der gesetzlichen Frist nicht ein[3]), und das Urteil wurde rechtskräftig. Von dem

1) Man wird dem Verfasser gegenüber so mißtrauisch, daß man dem πάλαι in den Worten τοὺς δὲ ἐπὶ τοῖς ὁμοίοις δαπανήμασιν ἀφεθέντας πάλαι kaum noch zu trauen vermag. Das ὁμοίοις statt ἴσοις wird aber wohl rein stilistischen Ursprungs sein.

2) Die Überlieferung 529, 19 τῶν πολλῶν καὶ γενναίων τούτων συνηγόρων, ὑφ' ὧν εἰκός ἐστι τὸν δικαστὴν — π ρ ο τ ι θ ε μ έ ν ω ν καὶ τοῦ κατὰ τὴν πόλιν ἀξιώματος — δυσωπούμενον ταύτην τὴν ψῆφον ἐξενεγκεῖν ist ganz richtig. Petavius προ<σ>τιθ., welches die Herausgeber billigen, verdirbt den Sinn. προτίθεσθαι in der Bedeutung 'hervorkehren, zu Gemüte führen' ist ja gewöhnlicher polybianischer Sprachgebrauch.

3) 530, 20 λέγειν δ' οὐκ ἔνι μὴ τότε ἀφέντας . . καὶ μὴ τὴν ἀπραγμοσύνην τοῦ τότε συνειπόντος τῇ πόλει καὶ τὴν δίκην ἐπιτροπεύσαντος; aus dieser Stelle läßt sich trotz der Ähnlichkeit des Ausdruckes keine Ergänzung für die lückenhaften Worte 529, 13 τὴν ἀπραγμοσύνην<. . >ὑπὲρ τῆς Ἀργείων πόλεως τὴν δίκην εἰσελθεῖν gewinnen. Petavius' <τοῦ λαχόντος> ist falsch, da es εἰσελθεῖν syntaktisch unerklärt läßt. Der Sinn verlangt: die Untätigkeit <des Anwaltes der Stadt, der es versäumte, daß in zweiter Instanz> für Argos der Prozeß anhängig gemacht wurde.

Verfasser wird das Unterlassen der Appellation auf Indolenz des argivischen Vertreters zurückgeführt: wie aber, wenn der Vertreter die Aussichtslosigkeit dieses Rechtsmittels voraussah und es deshalb vorzog, den Einspruch gar nicht erst zu erheben? Sechs Jahre haben die Argiver in der Syntelie gezahlt; der Amtswechsel hat jetzt einen Beamten gebracht, von dem sie Geneigtheit für sich erwarten dürfen; so versuchen sie ihre Sache noch einmal zur Verhandlung zu bringen, also das Verfahren der 'in integrum restitutio' zu erreichen. Da die Sache aber ihr rechtliches Ende gefunden hatte, konnte das Verfahren nur mit Genehmigung derjenigen Stelle eröffnet werden, deren richterlicher Kompetenz das erste Urteil seine Rechtskraft verdankte. Diese prinzipielle Genehmigung zu erwirken, sondert Argos eine Gesandtschaft an die maßgebende Stelle ab. An sie ist das vorliegende Schriftstück gerichtet, das ausgesprochenermaßen nicht eigentlich in die Rechtsfragen selbst eingehen, sondern nur über den Fall im Allgemeinen und über die Gesandtschaft orientieren will[1]). Es kann also nicht als Gerichtsrede angesprochen werden: welcher unter den traditionellen literarischen Gattungen es zuzusprechen ist, ob es überhaupt in eine von ihnen sich fügt, wird außer von dem Stilcharakter des Schriftstückes auch von der Bestimmung der an der Sache beteiligten Personen abhängen. Doch kann über diese, zumal über den Richter im ersten Prozeß und über den Magistrat, an den sie gerichtet ist, erst gehandelt werden, wenn ihre Zeit hat festgestellt werden können. Denn da der Instanzenzug in dem vordiokletianischen und dem diokletianisch-konstantinischen Appellationsverfahren verschieden war, hängt die Bestimmung der beiden Magistrate von der Chronologie der Rede ab.

Die Zeit.

Das erste aufmerksamere Lesen ergibt schon Beobachtungen, die die Rede aus einer Zeit heraus verweisen, in der das ganze politische Leben auf den Monarchen als die Verkörperung des Staatsgedankens und der Staatsgewalt sowie als die Quelle alles Rechtes konzentriert erscheint. Nirgend in der Rede wird der oder überhaupt ein Kaiser erwähnt, nicht einmal bei der Erwähnung der Appellationsmöglichkeit: εἰ γὰρ ἐφῆκεν ἔξω τῆς Ἑλλάδος ἀπάγων τὴν δίκην (529, 16). Die Zuweisung der Argiver zum korinthischen Syntelieverbande wird nicht auf den Kaiser zurückgeführt;

1) 529, 22 ἀλλὰ τὰ μὲν ὑπὲρ τῆς πόλεως δίκαια καὶ τῶν ῥητόρων ... πεύσῃ ... ὅτι δὲ χρὴ καὶ τοῖς τὴν πρεσβείαν ταύτην προσάγουσι κτλ.

es heißt vielmehr: προσγενομένην αὐτοῖς ... ἀπὸ τῆς βασιλευούσης πόλεως und (νομίμοις ...) οἷς ἔναγχος δοκοῦσι παρὰ τῆς βασιλευούσης παρειληφέναι πόλεως (527, 2; 529, 2). Diese Ausdrucksweisen rücken die Rede ohne weiteres vor die Zeit der diokletianischen Monarchie. Man überlege ferner, wie der Redner argumentiert haben würde und müßte, wenn das den Argivern bestrittene Privileg fast 400 Jahre lang unter den Kaisern bestanden und von ihnen die ganze Zeit hindurch immer wieder Bestätigung gefunden hätte, was doch, falls die Rede in julianische Zeit gehörte, notwendig der Fall gewesen wäre, da die Gemeinden beim Thronwechsel sich regelmäßig ihre Privilegien bestätigen ließen[1]), die Argiver aber ihres Privilegs erst seit sechs Jahren verlustig gegangen waren: sie mußten sich demgegenüber geradezu auf diese vielhundertjährige Anerkennung ihrer Atelie durch die Kaiser berufen. Keine Spur davon in der Rede. Besonders bezeichnend sind endlich noch die Schlußworte des Prooimion 526, 21 μετεῖχε καὶ αὐτὴ καθάπερ αἱ λοιπαὶ τῆς ἐλευθερίας καὶ τῶν ἄλλων δικαίων, ὁπόσα νέμουσι ταῖς περὶ τὴν Ἑλλάδα πόλεσιν οἱ κρατοῦντες ἀεί. Die schmucklose Bezeichnung οἱ κρατοῦντες für die Kaiser wäre in der Monarchie des 4. Jhds. unmöglich. Mir ist dieser Ausdruck besonders aus dem 1. Jhd. bekannt[2]): Philo in Flacc. 4 (520 M.) αἰτία δ᾽οὐκ ἔστι σοι τὰ ἀπὸ τοῦ κρατοῦντος (= Gaius), Ios. Ant. XVI 161 τῆς διαθέσεως, ἣν ἔσχον ὑπὲρ ἡμῶν ἄνωθεν οἱ κρατοῦντες (also vor 93 n. Chr.); besonders nahe steht Plut. praec. ger. reip. 32 (824 C; vgl. o. S. 4, 1) ἐλευθερίας δ᾽ ὅσον οἱ κρατοῦντες νέμουσι τοῖς δήμοις μέτεστι (bald nach Domitian). In einem solchen Zusammenhange wäre zu Julians Zeit eine Wendung mit οἱ θειότατοι βασιλεῖς oder ä. unvermeidlich ge-

1) Delphi von Septimius Severus: Bourguet, De rebus Delphicis imperatoriae aetatis p. 91 τὰς δοθεί]σας ὑμῖν παρὰ τῶν [πρὸ ἡμῶν αὐτοκρατόρω]ν δωρεὰς καὶ μέχρι ἡμῶν [ἀεὶ συγχωρουμένας] καὶ πάντα τὰ Πυθικὰ δίκαια [καὶ ἡμεῖς βεβαιοῦμε]ν. Die Ergänzungen Bourgets treffen jedenfalls durchgehends den Sinn. — Aphrodisias (von Decius nach Waddington) CIG. 2743 (besser Waddington, Asie min. n. 1624, darnach Lafoscode, De epistulis Imperatorum magistratuumque Romanorum n. 80), καὶ ἡμεῖς δὲ τήν τε ἐλευθερίαν ὑμεῖν φυλάττομεν τὴν ὑπάρχουσαν καὶ τὰ ἄλλα δὲ σύμπαντα δίκαια, ὁπόσων (= 526, 21, also Amtsstil) παρὰ τῶν πρὸ ἡμῶν αὐτοκρατόρων τετυχήκατε, συναύξειν ἑτοίμως ἔχοντες ὑμῶν καὶ τὰς πρὸς τὸ μέλλον ἐλπίδας. Vergl. Ioseph. Ant. XVI 160. 162.

2) Ich habe hierfür nur Reminiszenzen aus der Lektüre, keine Sammlungen. Magie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis solemnibus q. s. 63 gibt mir noch Cass. Dio LXX 33, 2 ἐπὶ τῇ τοῦ κρατοῦντος ἐξουσίᾳ, aber die Gewähr des Exzerptes kann fraglich scheinen; vereinzeltes späteres Auftauchen — außer in rhethorisch-archaisierender Diktion — ist natürlich möglich. — Plut. a. a. O. 17. 19 (813 E. 814 E) gebt οἱ κρατοῦντες wohl mehr auf die römischen Verwaltungsbeamten.

wesen. Und was sollte zu dieser Spätzeit noch das Praesens νέμουσι, das in unserem Schriftstück gerade wie bei Plutarch erscheint? Um 350 ist ja alles schon in feste Ordnung eingealtert.

Fast noch weniger als zu der Zeit Julians will sich das Schriftstück zu der Person des Julian selbst stellen. Oder sind die Worte ἔργοις ἀπολογούμενοι τὰ φιλοσοφίας ὀνείδη καὶ τὸ δοκεῖν ἀχρήστους εἶναι ταῖς πόλεσι τοὺς μετιόντας φιλοσοφίαν ψεῦδος ἐλέγχοντες (530, 10) vor einem Julian nicht völlig deplaziert? Ist dieser der Adressat, so versteht man auch nicht die Wendung, daß die Argiver jetzt Richter nach Wunsch hätten (τὰ τῶν δικαστῶν ὑπάρχει κατ' εὐχάς 530, 20; s. u. S. 21), was von ihrem Standpunkte aus nur besagen kann, daß Argos zu den neuen Beamten bessere Beziehungen hat als Korinth. Aber aus Libanios' Rede für den Korinther Aristophanes (XIV Förster) geht hervor, daß Julian schon von seinem Vater her gerade Korinth verbunden war und dies auch in einem Schreiben bekundet hatte, aus dem der Sophist die Worte zitiert: πατρῴα μοι πρὸς ὑμᾶς ὑπάρχει φιλία· καὶ γὰρ ᾤκησε παρ' ὑμῖν ὁ ἐμὸς πατὴρ κτλ. . . . ἐνταῦθα ὁ πατὴρ ἀνεπαύσατο (§ 30; II p. 98 Förster)[1]).

Vor den Ausgang des 3. Jhs. fällt das Schriftstück also sicher, und schon die eine der vorgebrachten Beobachtungen wird dazu bestimmen, mit ihm sogar erheblich über jenen terminus post quem non hinaufzugehen. Denn wenn die Argiver die Eximierung von der korinthischen Syntelie auch nur bis in das 3. Jhd. hinein von den jeweiligen Kaisern bestätigt erhalten hätten, so mußten

1) Ich hege Zweifel, ob zu Julians Zeit die Nemeen wirklich noch gefeiert wurden. Libanios in seiner Selbstbiographie (or. I) sagt, er sei als Student von Athen nach Argos gegangen τὰ παρ' αὐτοῖς μυησόμενος, d. h. um die Weihen der Koremysterien zu empfangen (vgl. Nilsson, Griech. Feste S. 361, wo diese Stelle fehlt); von den Nemeen spricht er an dieser Stelle nicht, die übrigens das Bestehen der Ephebengeißelung am Altar der Artemis Orthia in Sparta für diese späte Zeit bezeugt (ἐφ' ἑορτὴν Λακωνικήν, τὰς μάστιγας, ἐπειγόμενος). Bemerkenswert scheint immerhin die Aufzählung bei Lib. XIV 70 (II p. 112) ἐν Δελφοῖς, ἐν Πίσῃ, παρ' Ἀθηναίοις, παρὰ τοῖς τοῦδε πολίταις (Korinth) πανταχοῦ τῆς Ἑλλάδος κτλ., wo die Nemeen fehlen. Aber aus Julian p. 106, 25 νίκας Ὀλυμπιακὰς ἢ Πυθικὰς ἢ τῶν πολεμικῶν ἀγώνων κτλ. wird man keinen Schluß auf das Eingehen der Isthmien und Nemeen ziehen wollen. — Andererseits würde das Vorhandensein von Philosophen in Argos auf die julianische Zeit auch zutreffen: p. 153, 14 ἥκιστα δὲ ἐπι<τούτων> τῶν πηγῶν (d. h. τῆς φιλοσοφίας) ἔχηται τὸ Ἄργος πολυδίψιον κτλ.; aber diese Übereinstimmung beweist natürlich nach keiner Seite hin. — Daß Julian im Panegyrikos auf die Makedonierin Eusebia, die zweite Frau des Kaisers Konstantin II., die Genealogie Argos-Makedonien heranzieht (p. 136, 23), auf die ja auch unser Stück anspielt (526, 17), beweist bei der Trivialität dieser Tradition für die Urheberschaft nichts; und die Ineptheit, mit welcher sie hier in die Argumentation hineingezerrt wird, bildet ein sonderndes Spezifikum unseres Autors.

sie dies erwähnen. Beweisender ist aber der allgemeine Eindruck. Es geht durch das ganze Schriftstück ein so merkwürdig unmonarchischer, fast republikanischer Ton, der in die sollennen Devotionsakkorde der Rhetorik schon der trajanisch-hadrianischen Zeit nicht mehr einklingt. Aber im 1. Jhd., wo auch — besonders aus philosophischen Kreisen — die Luft der Opposition noch wehen kann, wird er durchaus verständlich[1]). Sehr bemerkenswert ist in dieser Hinsicht das Führungsattest, das den beiden argivischen Abgesandten ausgestellt wird: 530, 4 φιλοσοφοῦσι μὲν εἴπερ τις ἄλλος τῶν καθ' ἡμᾶς, τῆς πολιτείας δὲ τὰ χρήσιμα[2]) καὶ κερδαλέα διαπεφεύγασιν· τῇ πατρίδι δὲ ἐπαρκεῖν ἀεὶ κατὰ δύναμιν προθυμούμενοι, ὅταν ἡ πόλις ἐν χρείᾳ μεγάλῃ γένηται, τότε ῥητορεύουσι καὶ πολιτεύονται καὶ πρεσβεύουσι καὶ δαπανῶσιν ἐκ τῶν ὑπαρχόντων προθύμως, ἔργοις ἀπολογούμενοι κτλ. (s. o. S. 13). Das heißt mit andern Worten: es sind zwar Philosophen, aber keine Berufspolitiker; sie machen keine Opposition, sondern nur durch Not der Vaterstadt veranlaßt, treten sie in die Öffentlichkeit. Wie es mit der öffentlichen Tätigkeit dieser Männer in Wahrheit stand, hört ja jedes an den Tenor der späteren Ehreninschriften gewöhnte Ohr aus den Sätzen des Redners ohne weiteres heraus. Fast Wort für Wort findet in jenen Inschriften sein Entsprechen: ὅταν ἡ πόλις ἐν χρείᾳ μεγάλῃ γένηται ∼ ἐν πάσαις ταῖς τῆς πατρίδος χρείαις γνησίως προνοήσαντα (ἐν ἀναγκαιοτάτοις καιροῖς u. ä.); πολιτεύονται ∼ ἄριστα πολιτευόμενον, wobei wohl die Verbindung ῥητορεύουσι καὶ κτλ. zugleich dem stereotypen λέγοντα καὶ πράττοντα entsprechen soll. Das πρεσβεύειν erläutern die so häufigen Wendungen wie εἰς Ῥώμην πρεσβεύσαντες, πολλάκις ὑπὲρ τῆς πατρίδος πρὸς τοὺς Σεβαστοὺς πρεσβ., u. a., auch δαπανῶσιν ἐκ τῶν ὑπαρχόντων das inschriftliche ἐκ τῶν ἰδίων ἐπιδεδωκότα + ἀπὸ ἰδίων δαπανημάτων (ἐδαπάνησεν παρ' ἑαυτοῦ u. ä.). Endlich das προθύμως am Schlusse. Dieses kehrt ja einfach so oder in den verschiedensten Variationen (μετὰ πάσης προθυμίας u. a.) auf den Steinen wieder und bot sich dem Redner ohne weiteres dar; allein er hätte es gerade hier aus stilistischen Gründen vermeiden sollen. Denn kurz vorher hat er erst Wendungen der offiziellen Sprache wie ἐκτενῶς καὶ προθύμως εὐεργετήσαντα (ὠφελήσαντα) τὴν πατρίδα oder προαιρούμενος ἀεὶ τὴν πατρίδα εὐεργετεῖν σπουδῆς καὶ προθυμίας οὐδὲν ἐλλείπων in sein τῇ πατρίδι ἐπαρκεῖν ἀεὶ

1) Der jüngste Rest 'heidnischer Märtyrerakten' (A. Bauer, Arch. f. Papyrusforsch. I 29 ff.) führt zwar in die Zeit des Commodus, aber das ist ungeschickte literarische Mache; die Verhältnisse, die diese Literatur werden ließen, und die Entstehung des literarischen Typus gehören durchaus dem 1. Jhd. an. Vgl. Reitzenstein, Nachr. Gött. G. 1904, 327 ff. und Hellenist. Wundererzählungen S. 37, 3.

2) S. u. S. 27.

κατὰ δύναμιν προθυμούμενοι umgesetzt; er klebt also so an dem inschriftlichen Schema, daß nach dem πρεσβεύειν καὶ δαπανᾶν ἐκ τῶν ἰδίων sich ihm das προθύμως trotz jenes προθυμούμενοι wieder aufzwingt. Männer, deren öffentliche Tätigkeit in solcher Weise mit den Formeln der offiziellen Ehrendekrete charakterisiert werden kann, nahmen im öffentlichen Leben ihrer Heimat eine andere Stellung ein, als der Redner offen zugestehen will. Daß den argivischen Gesandten als beste Empfehlung vor dem römischen Magistrate das Zeugnis erteilt wird, sie seien eigentlich unpolitische Lämmlein, wenn sie jetzt auch in politischer Mission vor ihm stünden, ist für die Zeit der Rede doch höchst charakteristisch. Der Grieche ist noch verdächtig, der sich politisch betätigt: dahinter stehen Stimmungen, wie wir sie aus dem Schluß von περὶ ὕψους kennen.

Ich habe die chronologische Untersuchung bisher absichtlich nur aus Indizien geführt, um so den indirekten Beweis lediglich durch die direkte Zeitangabe bestätigen zu lassen, die die Rede in den schon angeführten Worten 529, 5 εἰ δὲ τοῖς νῦν ὑπάρξασι ⟨περὶ⟩ τὴν πόλιν, ἐπειδὴ τὴν Ῥωμαικὴν ἀποικίαν ἐδέξαντο, ἰσχυριζόμενοι πλέον ἔχειν ἀξιοῦσι, παραιτησόμεθα μετρίως αὐτοὺς μὴ τῶν πατέρων φρονεῖν μεῖζον μηδὲ ὅσα . . . ἐκεῖνοι . . . διεφύλαξαν . . . ἔθιμα, ταῦτα καταλύειν καὶ καινοτομεῖν bietet; denn νῦν und ἐπειδή stehen nicht bloß in einem logisch-sachlichen, sondern auch in einem zeitlichen Korrelationsverhältnis zu einander. Zwar wird niemand aus dieser Verbindung schließen wollen, daß die Rede nur ganz wenige Jahre nach der Deduzierung der römischen Kolonie fiele, aber jedermann wird auch zugestehen, daß die Begründung der korinthischen Privilegien mit der Aufnahme der römischen Kolonisten in die Stadt, namentlich in der Form, in die diese Begründung hier gekleidet ist, nur so lange Sinn und Verstand hat, wie die Erinnerung an die Deduzierung der Kolonie und die damit gegebenen Vorrechte Korinths noch lebendig war. Dies ist aber für das 2. Jhd., also 150 Jahre nach der Deduzierung der Kolonie, nicht mehr anzunehmen. Wo wir nun sicher nicht über die hadrianische Zeit herabgehen dürfen, gewinnt eine zweite Stelle datierende Bedeutung nach vorwärts wie rückwärts: 527, 18 διττὰ δ' ἐστὶ Νέμεα παρὰ τοῖς Ἀργείοις, καθάπερ Ἴσθμια παρὰ Κορινθίοις. ἐν μέντοι τούτῳ τῷ χρόνῳ (d. i. πενταετηρίδι) καὶ δύο πρό⟨σ⟩κεινται[1]) παρὰ τοῖς Ἀργείοις ἕτεροι τοιοίδε, ὥστε εἶναι τέσσαρας ⟨τοὺς⟩ πάντας ⟨ἐν⟩ ἐνιαυτοῖς τέσσαρσιν. Diese Angabe über die vier argivischen Agonalfeiern ist längst mit der argivischen

1) Diese Korrektur erzwingt der Sinn, denn der Redner addiert. — Die beiden andern Ergänzungen von Hertlein.

Inschrift IG. IV 590 durch Corsini[1]) in Verbindung gesetzt worden, die einen ἀγωνοθέταν Ἡραίων καὶ Νεμείων καὶ Σεβαστείων καὶ Νεμείων καὶ Ἀντινοείων ἐν Ἄργει ehrt. Da die Fünfzahl der Feste durch die erst nach dem Jahre 130 hinzugetretenen Antinoeia — denn die anderen Feste sind älter — erreicht wird, die Rede aber, wie gezeigt, nicht in die Zeit nach Abschaffung dieses Festes fallen kann, so ergibt sich als terminus ante quem das Jahr 130 n. Chr. Als terminus post quem muß man theoretisch das Jahr 20 v. Chr. ansetzen; denn für die Begründung der Σεβάστεια ist das Jahr 27 v. Chr. der terminus a quo. Dieses Fest bestand aber ersichtlich schon, als die Korinther den Anspruch auf die Syntelie der Argiver erhoben; andererseits zahlen diese bereits seit 6 Jahren. In Wirklichkeit muß das Schriftstück natürlich noch in das 1. Jhd. n. Chr. fallen; das scheint mir die wiederholt gebrauchte Bezeichnung ἡ βασιλεύουσα πόλις für Rom zu verlangen. Über sie ist ein besonderes Wort nötig.

Diese Bezeichnung wird möglich von der Zeit ab, wo für das römische Imperator das grichische βασιλεύς eintreten kann. Den ältesten inschriftlichen Beleg scheint zur Zeit die athenische Inschrift IG. III 12 hadrianeischer Epoche zu bieten; der Purismus der Literatur läßt βασιλεύς = Imperator schon bei Iosephos und Plutarch auftreten[2]), aber schwerlich geben diese für uns ältesten Bezeugungen die obere Altersgrenze des Wortgebrauches überhaupt ab. Andererseits ist zu beobachten, daß Dionys v. Halikarnass, Strabo und Philo nur die offiziellen Titel Σεβαστός, Καῖσαρ, Αὐτοκράτωρ zusammen oder einzeln verwenden; bei dem letzteren heißt der Tetrarch Herodes Agrippa noch βασιλεύς im Gegensatz zu dem mit Καῖσαρ bezeichneten Kaiser Gaius[3]). Die Umschreibung ἡ βασιλεύουσα πόλις selbst weist der Thesaurus aus Athenaios nach, bei dem der Beleg für seine Zeit gilt[4]). Den ältesten inschriftlichen Beleg für die in justinianischer Zeit für Konstantinopel

1) Quaest. agon. III 16; J. G. Droysen, Hermes 1879 XIV 4.

2) Magie a. a. O. (s. S. 12, 2) S. 33. 62, vgl. Mommsen, Röm. Staatsr. II 764, 3. Aristides bezeichnet in dem in Rom selbst gehaltenen Panegyrikos εἰς Ῥώμην, seiner ältesten erhaltenen Rede, Pius mit ὁ νῦν ἄρχων (§ 107), später und vor Griechen sagt er βασιλεύς.

3) Dion. Hal. Arch. I 7, 2. Strabo z. B. 235 Σεβαστὸς Καῖσαρ, aber 236 mit Scheidung ὁ θεὸς Καῖσαρ καὶ ὁ Σεβαστός, nur Καῖσαρ 675. — Philo in Flacc. 5 Γάιος Καῖσαρ Ἀγρίππᾳ τῷ Ἡρώδου βασιλέως υἱωνῷ und a. E. εἰ δὲ μὴ βασιλεὺς ἦν ἀλλά τις τῶν ἐκ τῆς Καίσαρος οἰκίας, οὐκ ὤφειλε προνομίαν τινὰ καὶ τιμὴν ἔχειν.

4) Also für die Zeit um 195: Dittenberger im Apophoreton (Berlin 1903) S. 26. — Ἡ βασιλεύουσα Ῥώμη Inscr. RR. II 1211, diocletianischer Zeit aus Ägypten.

übliche Bezeichnung (Dittenberger zu IO. 521 not. 12) ἡ βασιλὶς Ῥώμη (ἐν τῇ βασιλίδι Ῥώμῃ) bieten mir die Akten der ursprünglich in Sardes begründeten σύνοδος ξυστικὴ τῶν περὶ τὸν Ἡρακλέα ἀθλητῶν; nach Rom übergesiedelt bezeichnet sie sich um 155 als ἐν τῇ βασιλίδι Ῥώμῃ κατοικοῦντες. Etwa zwanzig Jahre später (173) gebraucht die Tyrierkolonie in Puteoli die gleiche Benennung für Rom[1]. Es wird kein Zufall sein, daß diese ältesten Belege gerade auf Asien zurückgehen; aber diese Generation selbst hat die Wendung nicht erst erfunden, sondern sie sicherlich schon übernommen. Wie leicht die Übertragung der Benennung der Kaiser auf die Kaiserstadt war, mögen die Worte des Redners Aristides in seiner Romrede, die unter Pius fällt, klar machen, wo es von den Römern als Einwohnern der Stadt heißt (XIV 10 K.): οὐδ' ἐπὶ τακτοῖς ὅροις βασιλεύετε οὐδ' ἕτερος προαγορεύει μέχρι οὗ δεῖ κρατεῖν, ἀλλ' ἡ μὲν θάλαττα ὥσπερ ζώνη τις ἐν μέσῳ τῆς οἰκουμένης ὁμοίως καὶ τῆς ὑμετέρας ἡγεμονίας τέτακται. Von den drei hier durch den Druck hervorgehobenen Synonymen wendet Dionys v. Halikarnass das zweite in der Einleitung zu Περὶ ἀρχαίων ῥητόρων (§ 3) auf Rom an: ἡ πάντων κρατοῦσα Ῥώμη, das dritte im Beginne seiner Archaeologie (I 9, 1): τὴν ἡγεμόνα γῆς καὶ θαλάσσης ἁπάσης πόλιν, ἣν νῦν κατοικοῦσι Ῥωμαῖοι. Daß das erste, welches unsere Rede in ἡ βασιλεύουσα πόλις bietet, eintreten konnte, sobald die κρατοῦντες selbst βασιλεῖς hießen, versteht sich. Es konnte dies um so eher geschehen als die Dichter hier vorgearbeitet hatten. Denn bei Melinno, also schon in vormithridatischer[2] Zeit, heißt es von Rom:

σοὶ μόνᾳ, πρέσβιστα, δέδωκε Μοῖρα
κῦδος ἀρρήκτω βασιλῆον ἀρχᾶς,
ὄφρα κοιρανῆον ἔχοισα κάρτος
ἀγεμονεύῃς.

Hier haben wir wieder alle jene Synonyme auf Rom vereinigt. Die Benennung ἡ βασιλεύουσα πόλις hindert also nicht, die Rede in das 1. Jhd. n. Chr. zu setzen; nur wird vorsichtiges Urteil es vorziehen, mit ihr in die 2. Hälfte des Jahrhunderts herabzugehen, nicht sowohl wegen des späteren Auftretens von βασιλεύς für Imperator, als weil, wie dargelegt, die ganze Situation und die Wendung οἱ κρατοῦντες ἀεί einigen Abstand von dem frühesten Grenztermin verlangen. Die Besprechung der Personen wird diese Zeitbestimmung bestätigen.

1) Die Belege in den Akten des Vereins IG. XIV 1109. 1105. 1107; alle zusammen jetzt Inscr. RR. I 146—157. — Tyrierinschrift IG. XIV 830 = Dittenberger IO. 595 (Inscr. RR. I 421).

2) Stob. III 7, 12 (III 312 H.); zur Zeit: von Wilamowitz, Timotheos S. 71, 1.

Die Personen.

Die beiden Abgeordneten der Argiver, Diogenes und Lamprias, gehörten zweifellos den vornehmsten Familien ihrer Vaterstadt an. Nur aus solchen werden naturgemäß die Vertreter der Gemeinde genommen, und nicht zufällig ließ sich vorher in der Charakteristik ihrer öffentlichen Betätigung die Terminologie der Inschriften nachweisen, die der Ehrung und dem Andenken der ersten Männer in den Gemeinden galten. Man darf fast erwarten, den Spuren wenn auch nicht des einen oder des andern selbst, so doch einer der beiden Familien in den Inschriften zu begegnen.

In den Jahren 66—68 n. Chr. starb in Epidauros πρὸ ὥρας (IG. IV 938, 6) und ἡρπασμένος ὑπὸ τοῦ δαίμονος ἀπὸ μεγίστων ἐλπίδων ἐν τῆι πρώτηι τοῦ βίου ἡλικίαι (a. a. O. 937, 5), also etwa im Alter von 16 Jahren, Τίτος Στατείλιος Στατειλίου υἱὸς Τειμοκράτους Λαμπρίας. Athen (a. a. O. 936—38) und Sparta (939. 940) übersenden den Eltern T. Statilius Timokrates und Timosthenis und zugleich auch dem noch lebenden Großvater Λαμπρίας Beileidsadressen, Musterstücke der bekannten 'Trostbeschlüsse'. In dem einen der beiden auf diesen Fall bezüglichen athenischen Aktenstücke (937, 4) heißt es von der Familie allgemein 'νεανίου . . . εὐγενείαι κεχρημένου ἐπὶ ἁπάσης τῆς Ἑλλάδος ἀπό τε τῶν παρ' ἡμῖν ἐπιφανεστάτων ἀνδρῶν καὶ ἀπὸ τῶν ἐνδοξοτάτων ἐν τῆι Ἑλλάδι πόλεων. Dies wird durch das andere Stück so erläutert (938, 8): εὐγενείαι τε τῆι Ἀθήνησιν ἀπὸ τῶν ἀρχαίων καὶ πρώτων ἀνδρῶν . . . οὐ μόνον δὲ τῆι Ἀθήνησιν εὐγενείαι καὶ λαμπρότητι κεκοσμημένον, ἀλλὰ καὶ ἐν ταῖς ἐνδοξοτάταις καὶ εὐγενεστάταις τῆς Ἑλλάδος πόλεσι Λακεδαίμονι καὶ Ἄργει καὶ ἐν τῆι ἱερᾶι Ἐπιδαύρωι οὐδενὸς οἴκου δεύτερον γενόμενον. Die spartanische Adresse (940) macht ganz gleichartige Angaben, die sogleich zur Besprechung kommen werden. Die Familie mit den Charakternamen Lamprias-Timokrates ist uns nun durch die epidaurischen Inschriften in mindestens 7 männlichen und 3 weiblichen Vertretern bekannt[1]), deren Gesamtlebenszeit sich etwa von der augusteischen Zeit bis in die Mitte des 2. Jhs. erstreckt. Darunter erscheint der Name Lamprias fünfmal. Aus Argos selbst stammt die schon bei der Erörterung der Festfeiern (s. S. 15 f.) herangezogene Inschrift IG. IV 590, die so beginnt: ἁ πόλις ἁ τῶν Ἀργείων T. Στατίλιον Λαμπρίου υἱὸν Τιμοκράτη Μεμμιανόν, Περσέος καὶ Διοσκούρων ἀπόγονον, und nach langer Aufzählung aller Ämter

1) Die Stammbäume von augusteischer Zeit ab hat Fränkel zu n. 934. 935 (dazu Korrektur zu n. 1444) chronologisch im allgemeinen zutreffend aufgestellt; Einzelheiten müssen unsicher bleiben.

schließt: καὶ πρεσβεύσαντα ὑπέρ τε τᾶς πατρίδος καὶ τῶν Ἑλλάνων πρός τε τὰν σύγκλητον καὶ πρὸς βασιλέας καὶ τὰ ἄλλα καὶ λόγοις καὶ ἔργοις πολειτευσάμενον ἄριστα καὶ φιλοτειμότατα, ἀρετᾶς ἕνεκα. Daß nun die Familie dieses Sohnes eines Argivers Lamprias zu der großen epidaurischen Lamprias-Familie gehörte, beweist jene spartanische Beileidsadresse: (940, 3) εἷς ὢν τᾶς Ἑλλάδος εὐγενείᾳ ἐν τοῖς μάλιστα . . . ἀπὸ μὲν τῶν Ἀθηνῶν τὸ ἐνδοξότατον Κηρύκων γένος . . ., ἀπὸ δὲ Ἐπιδαύρου τὸ Εἰναχιδῶν, ἀπὸ δὲ Ἄργους τὸ Περσέος καὶ Φορωνέος, ἀπὸ μὲν τᾶς Λακεδαιμονίας . . . Ἡρακλῆς καὶ Λύσανδρος οὗ πιθα[ν . . τ]ῶ[ν] χρόνων . . .; denn hier liegt prinzipielle Gleichheit des Stammbaumes vor[1]. Noch beweisender aber ist es, daß mit Ausnahme des ältesten bekannten Familienmitgliedes, des Großvaters des verstorbenen jungen Mannes, alle Mitglieder das römische Gentilicium Statilius tragen und weiterhin das Cognomen Memmianus bei den durch die epidaurischen Inschriften bezeugten Statiliern der Lamprias-Familie ebenfalls vertreten ist. Die Inschriften bieten nicht genügende Indizien, um einen einwandfreien Stammbaum der weitverzweigten Familie aufzustellen; nur soviel scheint das Versagen ihrer Zeugnisse für die Statilii-Lamprias-Timokrates erkennen zu lassen, daß dieser Zweig der Familie in der 2. Hälfte des 2. Jhs. n. Chr. erlosch oder wenigstens von der sozialen Höhe herabsank, die ihr früher einen hervorragenden Platz in Argos und Epidauros ge-

1) Die drei peloponnesischen Stammbäume geben wohl die argivische Tradition, wenigstens gewinnen sie aus der von Paus. II 15, 4 ff. gegebenen argivischen Genealogie Zusammenhang: Inachos (epidaurische Linie) — Phoroneus — Niobe — Argos — Triopas — Iasos — Io — Epaphos — Libye —

Belos { Aigyptos — Lynkeus +
Danaos — Hypermestra } Abas { Proitos (?)
Akrisios — Danae — Perseus —

{ Alkaios — Amphitryon +
Elektryon — Alkmene } Herakles . . . Lysandros (spartanische Linie)
Gorgophone — Tyndareos (+ Leda) — Dioskuren (argivische Linie).

Die Ergänzung Fränkels 940, 6 συγγέν[ειαν Πρ]οίτου ist ganz unsicher, vielleicht fehlt sogar der äußere Raum dafür; das muß Nachprüfung des Steines ergeben. Am interessantesten ist die Angabe über den spartanischen Stammbaum; denn der Lysandros ist niemand anders als der bekannte Feldherr, wie der Anfang des angeschlossenen Relativsatzes bezeugt: von hier ab ist die Zeitrechnung 'zuverlässig' (πιθα[ν . . .]). Damit erhält Plutarchs Angabe, Lys. 2, λέγεται ὁ Λυσάνδρου πατὴρ Ἀριστόκλειτος (falsch für -κριτος) οἰκίας μὲν οὐ γενέσθαι βασιλικῆς, ἄλλως δὲ γένους εἶναι τοῦ τῶν Ἡρακλειδῶν, aus einem um ein Menschenalter älterem Zeugnis Beglaubigung — denn die Inschriften fallen um 66—68 v. Chr., die Plutarchbiographien sind erst unter Trajan geschrieben —, zugleich Belochs Kritik (Griech. Gesch. II 94, 2) der Phylarchtradition von dem Mothax Lysandros Bestätigung, wie sie denn schon von Busolt (Griech. Gesch. III 2, 1569, 5) und von anderen Seiten Zustimmung gefunden hatte.

geben hatte. Den Lamprias unserer Rede mit einem der inschriftlich bekannten Lamprias zu identifizieren, ist also unmöglich; das Vorkommen des Namens in dem bestimmenden sachlichen Zusammenhange genügt aber an sich, um unser Schriftstück in eine Epoche zu verweisen, deren Grenzen die nach anderen Indizien bestimmte Zeit ihrer Abfassung umschließen; so findet von dieser Seite aus die hier vertretene Datierung eine direkte Bestätigung insofern, als die Rede aus dem 4. Jhd. heraus- und um mindestens zwei Jahrhunderte hinaufgerückt wird. Nichts hindert also, die vorher begründete Limitation auf die 2. Hälfte des 1. Jhs. in ihr Recht treten zu lassen; denn die Inschriften ließen ja für den Namen Lamprias einen Spielraum bis in die augusteische Zeit.

Schwer und nicht ganz sicher zu beantworten ist die Frage nach der Amtsstellung der beiden in dem Schriftstücke genannten römischen Magistrate, des Richters, der den für Argos ungünstigen Spruch fällte, und des zweiten Beamten, an den es sich richtet; das schließt auch ein volles Verständnis des ersten Prozesses für uns aus. Zwar ist jetzt soviel sicher, daß die Rechtsverfahren der diokletianisch-konstantinischen Ordnung nicht mehr in Rechnung zu ziehen sind; allein die Angaben des Verfassers sind — wohl nicht unabsichtlich — so allgemein gehalten, daß sie bei der Möglichkeit verschiedenen Prozeßverfahrens, wie sie die provinziale Rechtspflege für den vorliegenden Fall zuließ, auch für die hier allein noch in Betracht kommende, begrenzte Zeit zu keiner klaren Erkenntnis gelangen lassen. Der urteilende Beamte wird einfach δικαστής (529, 19; o. S. 10, 2) genannt, also iudex; darunter hat man denn den vom Statthalter, hier dem Prokonsul von Achaia, für den bestimmten Fall eingesetzten Richter zu verstehen, einen 'iudex datus'[1]. Von diesem, so behauptet der Verfasser, wäre Appellation an höhere Stelle möglich gewesen: ἔξω τῆς Ἑλλάδος ἀπάγων τὴν δίκην (529, 18). Aber war der δικαστής nur Mandatar des Prokonsuls, so wäre die nächste Instanz der Mandant, also eben der Prokonsul, gewesen. Eine etwaige Appellation hätte sich also gegen diesen richten müssen. An welche Instanz? In der senatorischen Provinz Achaia konkurrierte im Appellationsverfahren auch der Senat mit dem Kaiser, welcher selbst wieder nach der zur Zeit dieses Rechtshandels noch geltenden augusteischen Ordnung die Appellationen aus den Provinzen 'besonderen für jede einzelne Provinz aus den Consularen bestellten' Beauftragten zuwies. Vielleicht ist also das Vorhandensein dieser

1) Mommsen, Röm. Staatsr. II 984 f. — Den ersten Hinweis auf den iudex datus für unseren Rechtsfall verdanke ich Prof. O. Gradenwitz.

doppelten Appellationsinstanz der Grund für den zweideutigen Ausdruck ἔξω τῆς Ἑλλάδος: da der argivische Vertreter keine Berufung eingelegt, also keine der beiden Instanzen angegeben hatte, ließ sich auch die besondere Stelle nicht nennen.

Der Angabe, daß ein Richter den Prozeß entschied, scheinen nun die Worte der Rede, welche auf die bevorstehende Verhandlung gehen, zu widersprechen: 530, 19 ἐπειδὴ νῦν ἡμῖν τὰ μὲν τῶν δικαστῶν ὑπάρχει κατ' εὐχάς, λέγειν δ' οὐκ ἔνι μὴ τότε ἐφέντας, ἀξιοῦσι τοῦτο πρῶτον αὐτοῖς ἀνεθῆναι. Man könnte vielleicht sagen, daß der Redner, der den Hiat ängstlich meidet (u. S. 24 f.), τοῦ δικαστοῦ ὑπάρχει durch den Plural umgehen wollte, oder auch daß einfache rhetorische Ersetzung des Singulars durch den Plural vorliege, weil dies als Attizismus galt[1]): allein das hieße im Grunde nur Ausflüchte machen, weil eine wirkliche sachliche Erklärung fehlte. Für die Lösung jenes Widerspruches hat man 529, 22 ἀλλὰ τὰ μὲν ὑπὲρ τῆς πόλεως δίκαια καὶ τῶν ῥητόρων, εἰ μόνον ἀκούειν ἐθέλοις καὶ λέγειν αὐτοῖς ἐπιτραπείη τὴν δίκην, ἐξ ὑπαρχῆς πείσῃ . . . ὅτι δὲ χρὴ καὶ τοῖς τὴν πρεσβείαν ταύτην προσάγουσι δι' ἡμῶν πεισθῆναι, μικρὰ προσθεῖναι χρὴ περὶ αὐτῶν mit jener ersten Stelle und dem Schlußworte: κρίνοις ἂν αὐτὸς τὰ δέοντα zu verbinden. Die Gewährung der Möglichkeit einer neuen Verhandlung kann von dem Beamten, an den die erste Klage gekommen war, ausgesprochen werden, wenn er durch sein Amt prätorische Kompetenz hat, um durch ein decretum die in integrum restitutio zu vollziehen. Das ist bei dem Prokonsul von Achaia als Provinzialstatthalter der Fall. Er wird sie aber nur vollziehen, wenn er geprüft hat, ob die Voraussetzungen der in integrum restitutio gegeben sind. Allein auf diese Prüfung des Prokonsuls geht das κρίνοις ἂν τὰ δέοντα des Schlußsatzes und so auch das Enthymem 530, 15 τοῦτο γὰρ μόνον λείπεται τοῖς ἀδικουμένοις εἰς τὸ σωθῆναι τὸ τυχεῖν δικαστοῦ κρίνειν τε ἐθέλοντος καὶ δυναμένου καλῶς. Von den beiden Formen, in denen die restitutio erteilt werden kann[2]), scheidet die eine, nach der ohne ein weiteres Verfahren der frühere Zustand wieder hergestellt wird, hier aus; so mußte also — dies ist die andere Form — ein weiteres Rechtsverfahren, ein 'iudicium rescissorium', angeordnet werden, in welchem die Rechtsansprüche — τὰ δίκαια — der beiden Parteien, von ihren Vertretern — τῶν ῥητόρων — vorgebracht und von neuem, als ob der erste Prozeß

---

1) Galen. XVI 67 K. Vgl. Schmid, Atticism. IV 47; Herbst, Galeni Perg. de atticissantium studiis testim. p. 71.

2) Salkowski, Institutionen [8] S. 111.

nicht stattgefunden hätte, geprüft wurden; daher 531, 4 ἄτοπον δὲ οὐ χρὴ νομίζειν τὸ τὴν δίκην ἀνάδικον ποιεῖν. Der Verfasser setzt voraus, daß wie für das erste Verfahren so auch für das erbetene zweite ein besonderer δικαστής, iudex, ernannt würde[1]) und daß dieser als Mandatar des Prokonsuls den Argivern die gleiche Geneigtheit entgegenbringen werde wie dieser selbst, dessen Wohlwollen vorausgesetzt wird. Indem er nun den zunächst über die restitutio in integrum befindenden Mandanten mit dessen vorausgesetztem Mandatar für das iudicium rescissorium zusammenfaßt, sagt er pluralisch τὰ τῶν δικαστῶν ὑπάρχει κατ' εὐχάς. Sind die beiden Richter hier zutreffend bestimmt, so ist die Situation diese. Durch einen iudex datus sind die Argiver unter einem früheren Statthalter verurteilt worden. Der Amtswechsel hat etwa sechs Jahre später einen für Argos gestimmten Statthalter nach Achaia gebracht; an ihn wenden sich die Argiver um Wiederaufnahme des Verfahrens durch eine Gesandtschaft, welche der Verfasser des Schriftstückes bei dem Prokonsul einführt.

Wer ist dieser Verfasser? Wir haben folgende Indizien. Erstens: er ist kein Argiver. In dem gesamten Schriftstücke gebraucht er nur objektive Bezeichnungen für Argos oder dessen Bürger: ἡ πόλις, ἡ τῶν Ἀργείων πόλις, Ἀργεῖοι, nirgend findet sich ein ἡ πόλις ἡμῶν, ἡ πατρίς oder ἡμεῖς in dem Sinne, daß der Sprecher sich damit als Argiver ausgeben wollte; von Argos wird eben stets in der 3. Person gesprochen. Ferner stellt er 530, 4 ff. Lamprias und Diogenes deutlich so vor, daß sie nicht als seine Mitbürger erscheinen. Den stärksten Beweis bildet das ὥς φασι in dem Satze ταύτης ἦρξαν, ὥς φασι, τῆς καινοτομίας ἕβδομος οὗτος ἐνιαυτός (527, 4). Das ist klärlich die Aussage der Argiver, die durch genaue Angabe der kurzen Frist die καινοτομία diskreditieren soll. Dem Verfasser ist von ihnen diese Angabe gemacht worden; mit fühlbarer Reserve gibt er sie weiter. Ein Argiver konnte so nicht sprechen. — Zweitens: er nimmt aber deutlich Partei für die Argiver, identifiziert sich mit ihnen, wenn er sagt παραιτησόμεθα μετρίως αὐτοὺς (die Korinther) μὴ τῶν πατέρων φρονεῖν μεῖζον (529, 8) und ἐπειδὴ νῦν ἡμῖν τὰ μὲν τῶν δικαστῶν ὑπάρχει καλῶς (o. S. 20). — Drittens: er ist nicht einer der von Argos für die ἀναδικία bestellten Anwälte, denn sehr scharf zieht er die Grenze zwischen sich und diesen, indem er nach Erörterung der rechtlichen Verhältnisse abbricht mit den Worten ἀλλὰ τὰ ... δίκαια καὶ τῶν ῥητόρων ... ἐξ ὑπαρχῆς πεύσῃ (529, 22). — Viertens:

1) Daher 529, 24 εἰ ... λέγειν ἐπιτραπείη ... κριθήσεται.

er steht vermittelnd zwischen der durch die Abordnung vertretenen Gemeinde und dem Prokonsul: πειρῶνται (die Abgesandten) βοηθεῖν αὐτῇ τὸ δίκαιον δι' ἡμῶν, ἡμεῖς δ' αὖθις διὰ σοῦ (530, 14). Der Plural wird als der rhetorische des Sprechenden durch εἴρηται . . . ὅ γ' ἐμὸς λόγος des Schlusses erwiesen, wenn dies auch eine hier übel angebrachte Wendung ist (u. S. 41, 1), und so ist er auch an der vorhergehenden Stelle (530, 1) zu verstehen: ὅτι δὲ χρὴ τοῖς τὴν πρεσβείαν ταύτην προσάγουσι δι' ἡμῶν πεισθῆναι, μικρὰ προσθεῖναι χρὴ περὶ αὐτῶν, die allerdings nicht nur wegen der zweideutigen Stellung von δι' ἡμῶν einer Erläuterung bedarf. Der Zusammenhang ist dieser: über die Rechtsfrage werden auch die Rhetoren sprechen, wenn ihnen in einem neuen Verfahren die Gelegenheit dazu geboten wird; weil aber die Führer dieser Gesandtschaft Glauben finden (glaubwürdig erscheinen) müssen, muß ich kurz noch über sie orientieren. Es sind unpolitische, vaterlandsliebende Männer, die der Vaterstadt zu ihrem Recht durch mich verhelfen wollen, und ich wieder durch dich. Es ist klar, daß δι' ἡμῶν zu προσάγουσι gehört; denn würde es mit πεισθῆναι verbunden, ergäbe sich der Widerspruch, daß ihnen allein aus der Person des empfehlenden Sprechers hier Glaubwürdigkeit erwirkt werden soll, unmittelbar darauf aber der Nachweis der Glaubwürdigkeit aus ihrem eigenen Leben angetreten wird[1]). Da nun die beiden genannten Vertreter von Argos, Lamprias und Diogenes, selbst die übrige Gesandtschaft vor den Prokonsul führen, kann der Verfasser nicht der προσάγων sein, nicht die Rolle des ehemaligen πρόξενος spielen, dem das

1) Die Worte τὴν πρεσβείαν ταύτην προσάγουσι lassen in abstracto zwiefache Deutung zu, je nachdem man πρεσβείαν προσάγειν in eigentlichem oder in übertragenem Sinne faßt. In jenem ist die Verbindung uralt, z. B. schon im athenischen Chalkidierpsephisma IG. I suppl. p. 11 n. 27 a 12 (= Dittenberger Syll. 17); πρεσβεύειν im Sinne von ἱκετεύειν belegt der Thesaurus erst mit Phalar. ep. 83 Στησιχόρῳ πρεσβευσαμένῳ διὰ τῶν θυγατέρων. Wenn man das Verb auch so gebrauchen mochte, so bezweifle ich doch, daß das Substantiv πρεσβεία gerade neben προσάγειν sich seiner eigentlichen Bedeutung entäußern konnte. Die phrygische Inschrift aus der Zeit des Philippus Arabs, Dittenberger IO. 519, 12, sagt daher τήνδε τὴν ἱκετεί[αν ὑ]μεῖν προσάγομεν ἐχέ[γγυοι τοῦ δικαίου τῆς δε]ήσεως <ὡς> ἐν τούτοις (wo ich ὡς eingeschoben habe 'nach Maßgabe dieser unserer Verhältnisse'). Also wird an unserer Stelle προσάγειν τὴν πρεσβείαν im eigentlichen Sinne zu fassen sein. Ich weiß wohl, daß gemeinhin nur ein Gesandter oder zwei an die Kaiser abgeordnet werden, wofür der sollenne Schluß kaiserlicher Antwortschreiben: ἐπρέσβευον . . ., οἷς τὸ ἐφόδιον δοθήτω, εἰ μὴ προῖκα ὑπέσχηνται zahlreiche Beispiele liefert; allein hier geht die Gesandtschaft augenscheinlich in die nächste Nähe von Argos, so daß sie wohl eine größere Anzahl von Mitgliedern zählen konnte, deren Führer eben Diogenes und Lamprias waren.

προσάγειν πρὸς βουλήν u. s. w. oblag. In welcher Eigenschaft redet er also? Wäre er ein Römer, würde er ohne weiteres als der patronus von Argos zu rekognoszieren sein; aber er ist sicher Grieche (Ῥωμαίοις 526, 19; Ῥωμαικὴν ἀποικίαν 529, 6). Mit dem bequemen Namen συνήγορος ist auch nicht geholfen; denn die Sache ist ja noch gar nicht in dem Stadium, in dem ein solcher das Wort ergreift. Man wird also in ihm einen vornehmen, vielleicht mit römischem Bürgerrecht ausgestatteten Griechen zu erkennen haben, der in näheren persönlichen Verhältnissen zum Prokonsul stand, so daß er sich bei diesem der argivischen Gemeinde annehmen konnte. Vielleicht ist man geneigt, das Fehlen jeder Motivierung seines Auftretens für Argos von diesem Gesichtspunkt aus zu erklären. Gehörte er etwa zu dem größeren Gefolge des Statthalters, in das dieser gerade auch vornehme, kundige und vertrauenswürdige Provinzialen zur Unterstützung seiner Amtsführung zu berufen pflegte [1]), so war seine Stellung zu Argos dem Statthalter bekannt und jener Motivierung bedurfte es vor diesem nicht. Allein wo ist die Gewähr dafür, daß wir den wirklichen Beginn des Schriftstückes besitzen? Gewiß, was wir als ersten Teil jetzt lesen, ist ein sachliches Prooimion; schließt dieses einen persönlichen Eingang aus? und es fehlt doch auch jede Anrede an den Richter. Also das Fehlen der persönlichen Motivierung läßt nichts für die Charakterisierung des Verfassers erschließen: ein kurzes Eingangswort, das nebst der Anrede auch sie enthielt, könnte abgefallen oder weggestrichen sein.

Muß nun auch die Person des Verfassers [2]) in dieser Hinsicht unbestimmt bleiben, der Zweck seiner Komposition ist umso deutlicher: sie soll die Sache, die zu vertreten die Gesandten erschienen sind, beim Statthalter befürwortend einführen und die Führer der Gesandtschaft selbst empfehlend vorstellen. Das heißt griechisch συνιστάναι. Haben wir nun eine ἐπιστολὴ συστατική vor uns?

Die Technik.

Der Verfasser will sich von den ῥήτορες unterschieden wissen (s. S. 22); das ist vielleicht Pose. Rhetorische Fachbildung hat er jedenfalls; seine Technik zeigt es. Am beweisendsten ist die Behandlung des Hiatus. Der Verfasser vermeidet ihn so ängstlich, daß abgesehen von den sogenannten entschuldigten Hiaten, die eben keine sind [3]), nur ein einziger in dem überlieferten Texte sich

1) Wie aus dem Brief des Fronto an Antoninus Pius, p. 169 N., erhellt.
2) Oder Entsenders; das bleibt sich gleich.
3) Am auffallendsten am Schlusse des durch absolute Partizipialkonstruktion

findet und zwar bei einem Eigennamen: Κορίνθιοι ἔλαττον 529, 16. 17, wo der Sinn die Umstellung ἔλαττόν τε ἰσχύειν ἔμελλον οἱ Κορίνθιοι oder die Streichung des Namens verlangt[1]). Die Wortstellung verrät oft die Hiatscheu: 526, 6 ist ἔργου ganz beirrend an den Schluß des Satzes verbannt, um es nicht auf Τρωικοῦ oder Μηδικοῦ folgen zu lassen; Z. 13 ἀδούλωτον ἀεὶ statt ἀεὶ ἀδ.; ebenso ist wohl die Stellung Z. 23 οἱ κρατοῦντες ἀεί zu erklären, obwohl hier rhythmische Rücksichten mitgewirkt haben (u. S. 26. 29); 527, 14 ἀφθέντας πάλαι statt πάλαι ἀφ., wozu das normal angeordnete πάλαι δοθεῖσαν parallel steht; 531, 2 αἰτίαν αὐτῇ statt αὐτῇ αἰτ. Es heißt ferner 526, 4 Τρωικοῦ καθάπερ, 21 αὐτῇ καθ., aber 7 ἄξιον δ(ὲ) ὥσπερ, allerdings 527, 19 καθάπερ auch im Beginne eines Kolons. Selbst bei der Elision wird Vorsicht geübt: Formwörter wie ἔπειτα werden elidiert (531, 2), aber ἐπιτελοῦμεν(α) ἄρκτους 528, 4 ist das einzige Beispiel seiner Art; ein zweites hat er 526, 9. 10 in ἀρχαῖα πως εἶναι durch ein Flickwort vermieden[2]).

Zweitens zeigt sich die Kunstsprache am Rythmus. Über ihn ist vorweg zu sagen, daß vom Meyerschen Gesetz sich noch keine Spur findet. Wäre es anders, könnte die Rede nicht in die für sie hier in Anspruch genommene Zeit gehören. Selbstverständlich läßt sich in jeder Kunstprosa ein größerer Prozentsatz von Klauseln nach diesem Gesetze lesen; das ist durch die Akzentgesetze des Griechischen gegeben; es kommt auf die Verstöße gegen das Gesetz an. Hier genügt es eigentlich den ersten Satz zu lesen: πολλὰ μὲν ἄν τις εἰπεῖν ἔχοι | σεμνύνειν αὐτὴν ἐθέλων | παλαιὰ καὶ νέα πράγματα; soviel Einschnitte, soviel Verstöße. Der nächste Satz schließt mit ἐκείνοις ἔργου; dann Z. 15 ἀνδρείας ἦν, 19 πατρίς ἦν αὕτη. 527 begegnen ἀφεθέντας πάλαι, τελεῖν εἰώθασιν und gar ἐνιαυτοῖς τέσσαρσι, ebenso 528, 10 ξενικῇ θέᾳ, 529 συντελεῖν προσήκει, φρονεῖν μεῖζον, ὑπαρχῆς πεύσῃ, 530 ὀρθῶς κριθήσεται, μεγάλη γένηται u. s. w. Was von dem Verhältnis dieser Rhythmik zum Meyerschen Gesetz gilt, besteht natürlich erst recht in Bezug auf die von P. Maas[3]) beobachtete

---

gebildeten Vordersatzes 531, 8 ὄντος — βίου, ἡδὺ μέν; vgl. auch bei Disjunktion 531, 12 ἥμισυ ἤ.

1) Die überlieferte Wortstellung führt zunächst zu der irrigen Annahme, daß οἱ Κορίνθιοι das gemeinsame Subjekt zu dem mit τε — καὶ disjungierten Satze sein solle.

2) Den singulären Fall einer Krasis wie <καὶ ὥσ>περ hat erst moderne Ergänzung hineingebracht; es ist <ὅθεν>περ zu lesen: sie ergab sich den Römern durch Symmachievertrag, woher denn auch sie wie die andern Staaten u. s. w. Vgl. u. S. 31, 5.

3) Wochenschr. f. klass. Philolog. 1911, 1254 f. 1258.

Klauseltechnik, welche nur zwei oder vier unbetonte Silben zwischen den beiden letzten Akzenten duldet.

Die Rhythmik der Rede ist eben durchaus noch quantitierend. In wie starkem Maße eine solche überhaupt vorhanden ist, mögen folgende Beispiele zeigen.

Aus dem Schlusse des Prooimion

526, 18. 9	τῶν πάνυ τῶν προγόνων πάτρις ἦν αὕτη	— ω — ω — ω ⊥ ∸ —	
19/20	ἢ κατὰ ξυμμαχίαν ὑπή-κουσεν	— ω — ω — ∪ ⊥ ∸ ∪̄	
22	τῶν ἄλλων δικαίων	— — — ∪ ∪ —	} Parallel-Klauseln.
23	οἱ κρατοῦντες ἀεί	— ∪ — ∪ ∪ —	

Ferner

527, 2. 3	[οὕτω γὰρ εἰπεῖν εὐπρεπέστερον[1])	— — ∪ — ∪ — ∪ — ∪ —
	ἀπὸ τῆς βασιλευούσης πόλεως	ω — ω — — ⏓ ω —
528, 5	αὐτοὶ μὲν εἰκότως φέρουσι διὰ τὸν πλοῦτον	— — ∪ — ∪ — ∪ ∸ ∪ ϖ — — —
6	τῶν ἀναλωμάτων τὸ μέγεθος |	— ∪ —, — ∪ —, ϖ ∪ ∪̄
8	(ὠνουμένων τὴν τέρψιν τοῦ φρονήματος |	— — ∪ — — — — — — ∪ — ∪ ∪̄
9	Ἀργεῖοι δὲ χρημάτων τ(ε) ἔχοντες ἐνδεέστερον	— ∪ — ∪ — ∪ — ∪ — ∪ — ∪ ∸ ∪ —

Hier herrscht also von Z. 5 ab durchaus der jambisch-trochäische Rhythmus, unterbrochen nur durch die mit Trochaeen ja auch im Drama zusammen verwandten Kretiker; das letzte Beispiel ist ein trochaeischer katalektischer Tetrameter, allerdings ohne die legitime Diaerese nach dem zweiten Metrum. Der gleiche Rhythmus klingt schon vorher durch

528, 1	οὐ γὰρ ἐς χορηγίαν ἀγώνων	— ∪ — ∪ — ∪ — ∪ — —
	γυμνικῶν ἢ μουσικῶν	— ∪ — — — ∪ —
	οἱ Κορίνθιοι πολλῶν δέον-ται χρημάτων	— ∪ — ∪ — — — ∪ — — — ∪ —

Nach jenem Tetrameter schlägt der Rhythmus, der schon etwas lange innegehalten ist, plötzlich um

528, 9	καὶ ξενικῇ θέᾳ καὶ παρ' ἄλ-	— ∪ ∪ — ∪ ⊥, — ∪ —
	λοις ἐπιδοολεύειν ἀναγ-καζόμενοι	— ∪ ∪ — — — ∪ — — ∪ ∪ ⊥
	πῶς οὐκ ἄδικα μὲν	— — ∪ ∪ ∪ —
	καὶ παράνομα |	— ∪ ∪ ∪ ∪̄

1) Die natürliche Wortstellung εὐπρεπ. εἰπ. verdürbe den Rhythmus.

528, 9 τῆς δὲ περὶ τὴν πόλιν ἀρχαί- — ∪∪∪ — ∪∪ — —
ας δυνάμεώς τε καὶ δόξης — ∪∪∪ — ∪ — — —
ἀνάξια πείσονται ∪ — ∪∪ — — —

Die Kürzen steigern sich und schwellen wieder ab. —

529, 1 [ἕπεσθαι νομίμοις | ∪ — — ∪∪ —
3 [προσειληφέναι πόλεως | ∪ — — ∪ — ∪∪ —
3 τὴν τῶν παλαιῶν νομίμων ἀγα- — — ∪∪ — ∪∪ — ∪∪
πῶσι σεμνότητα | — ∪ — ∪ — ∪̄
4 μᾶλλον εἰς Κόρινθον ἢ Κο- — ∪ — ∪ — ∪ — ∪ — ∪ — — — —,
ρινθίοις εἰς[1]) Ἄργος
συντελεῖν προσήκει — ∪ — ∪ — —

Dann wiegt sich direkt anschließend die Rede auf Kretikern: 5. 6 εἰ δὲ τοῖς νῦν ὑπάρξασι ⟨περὶ⟩ τὴν πόλιν[2]).

Von 10 ab beginnen die Rhythmen zu jagen:

ταῖς περὶ τὴν Ἕλλαδα διεφύλαξαν πόλεσιν ἔθιμα — ω — — ω ω — — ω ∪ ω |
ταῦτα καταλύειν καὶ καινοτομεῖν ἐπὶ βλάβῃ — ω ω̄ — — — ω — ω —

Ganz ähnlich geht es von den reinen Jamben plötzlich in erregten Rhythmus über

530, 5 εἴπερ τις ἄλλος τῶν καθ' ἡμᾶς, τῆς πολι- — ⊥ ∪ —, — ∪ —, — ∪ —
6 τείας δὲ τὰ μὲν χρήσιμα καὶ κερδαλέα διαπεφεύγασιν — ω — — ω — — ω ῶ ∪∪ ⊥ ⊥ ∪̄
6. 7 τῇ πατρίδι δ(ὲ) ἐπαρκεῖν ἀεὶ κατὰ δύναμιν προθυμούμενοι — ω — — ∪ — ω — ∪ ⊥ ⊥ ∪ —

In 6 bietet für τὰ μὲν χρήσιμα die Vulgata τὰ μὲν ἔννομα, was keinen Sinn giebt; im Vossianus ist nur ....μα erhalten; Hertlein verlangte ἔντιμα. Das stört die Rhythmen. Mit χρήσιμα erhält man Choriamben, die auch ebenso auslaufen wie in dem allerdings ohne die gebrochene Klausel ⊥ ⊥ ∪̄ schließenden Kolon

531, 11. 12 ἢ περὶ τοῦ παντὸς ἀγωνιζόμενον ἀποθανεῖν — ∪∪ — — ∪∪ — — ∪∪ ῶ ∪∪ —

Schließlich fallen vernehmlich ins Ohr auch die Rhythmen

---

1) Man ist versucht ἐς Ἄργος (s. u. S. 31, 3) zu schreiben, dann ergibt sich ein hyperkatalektischer trochaeischer Tetrameter mit einem Ithyphallikos als Klausel, der sein genaueres Entsprechen im vorhergehenden Kolon hat.

2) S. o. S. 6, 2.

531, 2	αἰτίαν αὐτῇ γενέσθαι	— ⏑ — — ⏑ — ⏓
	εἰς τὸν ἔπειτ(α) αἰ-	— ⏑ ⏑ — ⏓
	ῶνα βλάβης τοσαύτης.	— ⏖ — ⏑ — —
527, 15. 16	τυχὸν δ(ὲ) οὐδὲ τὴν ἀρ-	⏑ — — ⏑ — —
	χὴν ὑπαχθέντας	—́ ⏑ ⊥ —́ —
	νῦν ἀφῃρῆσθαι	—́ ⏑ ⊥ —́ —
	τὴν προνομίαν ἧς	— ⏖ — —
	ἠξιώθησαν	—́ ⏑ ⊥ —́ ⏓

Soviel zum Erweis und zur Erläuterung der rhythmischen Komposition des Schriftstückes im Allgemeinen. Unter den Klauseln im besonderen ist die kretisch-antispastische Form —́ ⏑ ⊥ —́ ⏓, die eben 527, 15. 16 dreimal zeigte, stark vertreten, doch nicht so, daß sie auffallend überwöge: 526, 13 πλησίον παροικοῦντας, 527, 1 προσγενομένην αὐτοῖς (— ⏖́ ⏑ ⊥ —́ —), 3 εἰς κακίαν ἐπαρθέντες 528, 21 τοῦτο προσθείη; 29, 7 ἀποικίαν ἐδέξαντο, 9 πατέρων φρονεῖν μεῖζον; 530, 6 διαπεφεύγασιν (⏖́ ⏑ ⊥ —́ ⏓), 9 εἰς τὸ σωθῆναι; 531 ἀθανάτους οὔσας (dgl.), 15 φιλονεικίας ἀπαλλάξαι, 16 πάντως ἀναγκαῖον.

Der reine Doppelkretikus — ⏑ — — ⏑ — ist nicht zu häufig vertreten: 526, 2 ἄν τις εἰπεῖν ἔχοι; 528, 6 (ἀνα)λωμάτων τὸ μέγεθος (o. S. 26), 16. 17 (πολυπραγμον)οῦμενοι βοιδίου, 18 (μεγά)λων ἀναλωμάτων; 529, 6 (Ἑλλά)δος ἀπάγων τὴν δίκην; 530, 7 (δύνα)μιν προθυμούμενοι, 17 καὶ δυναμένου καλῶς.

Hierher stelle ich auch die gebrochene Klauselform —́ ⏑ ⏑ —́ ⊥ ⏓, die sich übrigens nur 528, 12 ἀνάξια πείσονται, 19 εἰσὶν ὑπεύθυνοι, 530, 12 ψεῦδος ἐλέγχοντες findet.

Gebrochenen Rhythmus möchte ich aber nicht mehr in den Klauseln annehmen, wo auf den Kretikus ein Molosser folgt: — ⏑ — — — —, eine Form, welche immerhin sechsmal vorliegt: 526, 6 πλέον ἐκείνοις ἔργου; 527, 7 (ἀ)γῶνας αἰδεσθέντες; 528, 5 παρδάλεις ὠνοῦνται; 529, 13 χρωμένους τῇ ψήφῳ, 18 (ἐξεταζόμε)νον κακῶς φαίνεσθαι, 24 ἐξ ὑπαρχῆς πεύσῃ. Ich ziehe hier die Lesung —́ ⏑ —́ — —́ — vor, da jambisch-trochäische Ausgänge hier häufiger sind; die schwere Silbenfolge entspricht der Vorliebe des Verfassers für schwere Klauseln, wie 526, 15 τῆς τυχούσης ἦν ἀνδρείας — ⏑ — — — — — — oder 527, 22 ἐνιαυτοῖς τέσσαρσιν ⏖ — — — — ⏓; solche Klauseln halte ich teils für rhythmenlos, wie die der letzten Stelle, wo ersichtlich logische, nicht rhythmische Wortstellung gewollt ist, teils für nicht analysierbar, da wir nicht wissen, wie die Deklamation die Tempi genommen hat.

Bei dem nicht seltenen jambisch-trochäischen Rhythmus finden sich naturgemäß auch die entsprechenden Klauseln häufiger, und

zwar überwiegend mit jambischem Ausgang z. B. γέρας ἐξῃρέθη 526, 11, φυλάξαι τὴν πόλιν 14, δέονται χρημάτων 528, 3, (ἐπι)τραπείη τὴν δίκην 529, 23.

An Zahl halten den Klauseln mit Contretempo –́⏑⏑ –̀ –́ ⏑ –̀, –́ ⏑⏑ –̀ –́ ⏑ –̀, –́⏑⏑ –̀ –́ ⏒, –́ ⏑⏑ –̀ –́ ⏒ fast das Gleichgewicht die sog. logaödischen:

527, 6 οὔτε τὴν Ἠλείων ἀτέλειαν — ⏑ — — ⏑ — ⏑⏑ — ⏑
530, 3 προσθεῖναι χρὴ περὶ αὐτῶν — — — — ⏑ ⏑ — —
530, 20 οὐκ ἔνι μὴ τότ(ε) ἐφέντας — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ }
21 ἀξιοῦσι τοῦτο πρῶτον — ⏑ — ⏑ — ⏑ — ⏑ }
αὐτοῖς ἀνεθῆναι — — ⏑⏑ — — }
531, 18 κρίνοις δ' ἂν αὐ-τὸς τὰ δέοντα — — ⏑ —, — ⏑⏑ — ⏑;

im Glykoneion mit kretischem Schluß:

526, 4 παλαιὰ καὶ νέα πράγματα ⏑ — ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏒
527, 11 τῶν Νεμέων συγκροτοῦσι πανήγυριν — ⏑⏑ — — ⏑ — ⏑⏑ — ⏑ —,
526, 12 ἐκεῖθεν ἀποικία ⏑ — ⏑⏑ — ⏑ —
531, 8 ἔντος γὰρ αὐτοῖς ὀλίγου βίου — — ⏑ —, — ⏑ ⏑ — ⏑ — (wie akatalektisch zu dem eben angeführten Kolon 531, 18)
529, 15 ἕρμαιον ἔχοντας τῆς πλεονεξίας (⏑ — ⏑ ⏑ —) — — ⏑⏑ — ⏑ —

Besonders beliebt ist der choriambische Schluß z. B.:

526, 22 ∼ 23, τῶν ἄλλων δικαίων ∼ οἱ κρατοῦντες ἀεί.
531, 10 ∼ 11 ἀπολέσθαι κρινόμενον ∼ τὴν δίκην ἀτελῆ
529, 1 ∼ 3 ἑπέσθαι νομίμοις ∼ προσειληφέναι πόλεως.

Ferner 527, 23 λειτουργοῦντας ἅπαξ; 528, 10 ἀναγκαζόμενοι (o. S. 26); Besonders bezeichnend ist, daß in diese Klausel sowohl das Prooimion (526, 23) wie die Gesamtargumentation (531, 7) ausläuft: κρατοῦντες ἀεί wie κρατυνόμενον.

Diese Rhythmik entspricht durchaus der Rhetorik eben der Zeit, in welche hier das Schriftstück verwiesen worden ist. Nur hält sich der Verfasser zu seinem Vorteil von Einseitigkeiten und Übertreibungen in der Verwendung eines einzelnen Rhythmus frei, wie solche Norden an Musterbeispielen aufgezeigt hat. Er hat Maß gehalten, und dieses Maßhalten wird die folgende Analyse auch an seiner sonstigen Technik aufweisen.

Jeder 'Schriftsteller' jener Zeit ist Atticist oder will es sein, weil er es sein muß; auch der Verfasser unseres Schriftstückes ist es. Das wird nicht so sehr durch Orthographika, für die keine handschriftliche Überlieferung Gewähr bietet — wie etwa durch διττά, τεττάρων (527, 18. 8), woneben τέσσαρες, τέσσαρσι (527, 21. 22)

und κρεῖσσον (531, 11; κρεῖττον 531, 6 fehlt jetzt im Vossianus), oder ξυμμαχίαν, ξυμφέρει (526, 20; 531, 5), woneben συγκροτεῖν, συντελεῖν u. s. w. steht — als vielmehr durch Wortformen, Wortwahl, Wortbedeutung und durch die Syntax bewiesen. Gegen die ersten finde ich keinen Anstoß; denn ἔνι = ἔνεστι 530, 21, falls man es hier erwähnen will, ist trotz der Verpönung[1]), die es durch die Atticisten — aber erst nach der Mitte des 2. Jhd. n. Chr. — erfahren hat, unbeanstandbar. Bezeichnend das att. ἴσμεν 527, 8. — Die Wortwahl gibt zu Bemerkungen Veranlassung. ἀδούλευτος 526, 13 hat zwar der Kyniker Krates (Frg. VI Wachsm.) gebraucht, es ist also vorhellenistisch, so daß es wohl nur zufällig für uns zuerst bei Diodor auftaucht, aber es ist eben aus Attikern nicht belegt[2]). Anders steht es — um dies der Bedeutung wegen gleich anzuschließen — mit ἐπιδουλεύειν 528, 10; dies hat der Verfasser, wie es jeder Schriftsteller zu jeder Zeit tun konnte, selbst gebildet, sprachlich richtig und sachlich sehr treffend (o. S. 4 f.). Unattisch ist προτίθεσθαι 'hervorkehren' 529, 20 (o. S. 10, 2) und προνομία 527, 15. In der Bedeutung 'Vorweiderecht' kommt dies Wort schon anfangs des 4. Jhd. v. Chr. in Akarnanien vor, in der von 'Privileg', wie hier, für uns zuerst in augusteischer Zeit; es ist natürlich ein anderes Wort als jenes. Daß es ein hellenistischer Terminus war, ist anzunehmen, aber er scheint erst späthellenistischer Prägung[3]);

1) Schmid, Atticism. II 105. III 121. Die Zurückhaltung der späteren Atticisten beruht auf falscher Verallgemeinerung der Verpönung von ἔνι = ἐστί und Übertragung auf ἔνι = ἔνεστι. Diese läßt sich noch nicht aus LXX nachweisen, wie es nach Brugmann-Thumb, Gr. Gr. 320 erscheinen könnte, wo auf Helbing, Gram. d. LXX 108 verwiesen wird; an beiden Stellen — Sir. 37, 2; IV. Macc. 4, 22 (so) — liegt die ältere Bedeutung vor. Auch ἔνεσμεν Ath. Mitt. 1908 XXXIII 147 n. 8 a. E. ist nicht ἐσμέν, wie Kretschmer, Glotta 1910 II 332 angibt, sondern heißt 'wir sind in dem Grabe'; der Erblasser denkt an die Zeit nach seinem eigenen Tode.

2) Doch wird darauf Niemand mehr viel Gewicht legen, der sich durch die Papyrusfunde Jahr für Jahr belehren läßt, eine wie zufällige Auswahl aus dem attischen Wortschatz wir haben. Es genügt auf die Ἰχνευταί hinzuweisen.

3) Den ältesten Beleg für προνομία privilegium bietet anscheinend Strabo 709. Es folgt Philo; den von Sophocles, Lex. Rom.-Byz. Per. angeführten Beispielen (de mundi op. 30 [I p. 9 C.-W.], de Abr. 150 [IV 34]; de spec. legg. II 157 [V 123]; de virt. 107 [V 297]) füge ich, weil datierbar, hinzu Philo in Flacc. 5 (522 M.) προνομίαν τινὰ καὶ τιμὴν ἔχειν. Das Stobaeusexzerpt II 48, 25 W. ist nicht zu datieren, kann aber älter sein als diese beiden Zeugnisse. Iosephos, Plutarch u. a. schließen sich an. Das Alter der Photios(-Suidas)glosse προνομίας und der Hesychglosse ist unbestimmbar. Aus Inschriften kann ich es nur aus Delphi um 120 n. Chr. nachweisen: Bourguet, De rebus Delphicis q. s. S. 34 προμαντείαν, προνομίαν, γᾶς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν (seine Ergänzung S. 78 ist ganz unsicher); es steht hier für die alte

die alte Terminologie hat der Verfasser in anderem Zusammenhang 526, 11 γέρας ἐξῃρέθη [1]). — In der Wortbedeutung beobachtet man auch nur wenig Auffallendes. ψῆφον ἐξενεγκεῖν 529, 21 vom Richterspruch ist eine verunglückte Mischbildung aus dem alten ψῆφον φέρειν und dem späten τέλος ἐκφέρειν (Dion. Hal., Plutarch) [2]). δυσωπεῖσθαι 529, 21 steht in der von den Atticisten (z. B. Moeris u. d. W.; mehr Schmid a. a. O. III 111) als hellenistisch verbotenen Bedeutung von αἰδεῖσθαι. Nicht belegt ist aus alter Zeit κρατύνεσθαι in der übertragenen Bedeutung von 'sich fest verdichten', die es 531, 16 in μῖσος ⟨ἐς⟩ [3]) ἰσχυρὸν . . . κρατυνόμενον hat; aber es fehlt nicht an überleitenden Belegen, die die Wörterbücher bieten. In πανήγυριν συγκροτεῖν 527, 11 ist das einzelne Wort atticistisch probat, aber συγκροτεῖν vom Zusammenbringen von Massen ist doch nur hellenischer Gebrauch [4]). Wenn ὑπάγεσθαι πρὸς συντέλειαν (527, 24) durch die Präposition πρός statt εἰς befremdet, so liegt nicht später Sprachgebrauch vor, sondern stilistische Willkür des Verfassers [5]); denn auch jener kennt anscheinend (nach den Lexika) allein ὑπάγεσθαι εἴς τι. — Man muß also schon schärfer zu-

Formel (προμαντείαν) προεδρίαν προδικίαν, (vgl. Lucian. Abdic. 23 τιμὰς καὶ προεδρίας καὶ ἀτελείας καὶ προνομίας) bedeutet also wirklich Privileg, nicht 'das Vorweiderecht', in welchem Sinne ich es Anon. Arg. 312 Anm. für Stratos (IG. IX 1, 442, 5) nachgewiesen habe. CIG 4892, 1 (diokletianische Zeit) ist προνομίων wahrscheinliche Ergänzung, dem späteren Sprachgebrauche gemäß. So bieten auch die Papyri nur προνόμιον: das älteste sichere Beispiel P. Fior. I 57, 14 ist von 223/5. Dann P. Oxyr. I n. 136, 38 vom J. 583 und ebenso, was mir Herr Preisigke freundlich nachweist, aus den P. Cairo (ed. J. Maspéro) n. 67002 Col. III 8; 67009 v 10; 67019, 5; 67032, 94 aus spätbyzantinischer Zeit. Der Beleg aus den P. Società Ital. n. 56, 9 vom J. 107 n. Chr., der der älteste sein würde (ebenfalls Nachweis Preisigkes), προνομ(. . .) τόπου wird, da es sich hier um Schafweiden handelt, προνομία oder προνόμιον eine Weidegerechtsamkeit bedeuten. — Προνομία ist keine Übersetzung des römischen privilegium, sondern rein griechische Terminologie (προδικία, προεδρία u. s. w.). Der Terminus muß also älter als unsere Belege sein.

1) Φιλίππου . . . καὶ Ἀλεξάνδρου τῶν πάνυ 526, 18 kann man ihm nicht als späte Sprache vorrücken, da er an Thuk. VIII 1. 89 und Xenoph. Mem. III 5, 1 Vorbilder hatte, auf die sich Lukian und Aristides für ihre Verwendung von ὁ πάνυ berufen haben werden.

2) Daß ψῆφον ἐκφέρειν sonst erst aus Theodoret. h. e. I. 21, 8 (p. 71 Parm.) belegt wird, beweist nichts.

3) καὶ τὸ μῖσος . . . ἰσχυρὸν τῷ χρόνῳ κρατυνόμενον im Voss.; gegen die Einsetzung der Vulgatlesung δὲ bemerkt Dübner, daß δὲ nicht dagestanden zu haben scheine; καὶ — δὲ widerspricht auch der Simplizität des Partikelgebrauches hier. Ich habe ἐς (die Form auch 528, 1 überliefert) in adverbialer Bedeutung eingesetzt, durch den Rhythmus geleitet: καὶ τὸ μῖσος ἐς ἰσχυρὸν ∼ τῷ χρονῷ κρατυνόμενον. Vgl. o. S. 27, 1.

4) Schmid, Atticism. II 151.

5) Er vermeidet so selbst die leichte Krasis καὶ εἰς; s. o. S. 25, 2.

sehen, um hier Anstöße zu finden. Dagegen liegt ein direkter syntaktischer Fehler 528, 18 offen zu Tage: ὑπὲρ πολλῶν καὶ μεγάλων ἀναλωμάτων, οἷς οὐ δικαίως εἰσὶν ὑπεύθυνοι. Der Sinn ist: die Argiver sind zu den vielen schweren Aufwendungen nicht verpflichtet; also muß es ὧν — ὑπεύθυνοι heißen. An Korruptel wird man nicht denken, da nach ἀναλωμάτων οἷς in ὧν, aber nicht wohl ὧν in οἷς verschrieben sein würde. Falsche Korrektur infolge von Mißverständnis wäre möglich, aber es gilt ja nicht den Verfasser rein zu waschen. Ein entschiedenes Zeichen hellenistischer Sprache ist die Vorliebe für präpositionalen Ausdruck an Stelle des einfachen Genetivs: ταῖς περὶ τὴν Ἑλλάδα πόλεσιν 529, 10, ebenso ἀγώνων περὶ τὴν Ἑλλ. 527, 9; τοῦ κατὰ τὴν πόλιν ἀξιώματος 529, 20, τῆς περὶ τὴν πόλιν ... δυνάμεως 528, 11, beides für τῆς πόλεως und vielleicht so τοῖς ὑπάρξασι ⟨περὶ⟩ τὴν πόλιν 529, 6 (o. S. 6, 2).

Der äußere attische Anstrich ist also alles in allem nicht übel erreicht, und zwar so, daß die Absicht attisch zu schreiben, nicht durch das Auftragen dicker Schönpflästerchen aus der Offizin der Atticisten zur Schau getragen wird. Der Verfasser hat eben auch in dieser Hinsicht Maß zu halten gesucht. ἀτάρ 528, 5, welches Reiske aus ἅπερ hergestellt hat, würde ein sehr kräftiger Atticismus sein und sich außerdem von seiner an sich nicht häufigen Anwendung bei den Atticisten unterscheiden; denn diese (Aristides, Lukian) setzen das einfache ἀτάρ nur vor direkte Anrede (ἀτὰρ ὦ, εἰπέ μοι) oder (Dio Prus., Lukian) verbinden es mit andern Partikeln (οὖν, δή, καί)[1]; hier stünde es allein und nicht in Anrede, wofür ja allerdings Platon und Xenophon Vorbild sein könnten. Ich ziehe es daher vor, οἷπερ zu schreiben, zumal da der Schriftsteller auch im Partikelgebrauch sonst alles Auffallende vermieden hat. Mit ἀλλά, μὲν — δέ, γάρ, οὖν, je einem καίτοι und ὥστε (528, 20; 531, 11) bestreitet er alle Satzverbindungen, so daß die Häufung ἀλλὰ δὴ καὶ 526, 15 auffällt, die übrigens aus den Atticisten sonst nicht belegt wird und den Attikern fremd zu sein scheint, aber bei Philodem öfter vorkommt (Schmid a. a. O. II 301). Der Dual ἄμφω rechnet nicht als Atticismus, da diese Kasusform sich stets auch in der hellenistischen Literatursprache gehalten hat. Dagegen sind δύσνοια 531, 15 (Soph. Eurip. Plat., allerdings auch Plutarch) und λύμη atticistischer Aufputz, was der Verfasser bei λύμη selbst dadurch verrät, daß er zu dem alten Worte, das er übrigens nur in

1) So auch Iulian selbst or. III a. E. ἀτὰρ δὴ καὶ (Horkel a. a. O. S. 47). — Nach Schmid a. a. O. I 181 f. 424; II 303; III 302; Doch finden sich bei Lukian vereinzelte Ausnahmen, z. B. Tox. 3.

der seit dem 5. Jhd. (Aeschyl., Herodot) üblichen Verbindung ἐπὶ λύμῃ, also nicht auffällig, anwendet, sofort die Interpretation βλάβῃ hinzufügt: ἐπὶ βλάβῃ καὶ λύμῃ, und zwar die sollenne; denn Eustath. Il. 108, 30 (zu A 314) hat ἡ λύμη ἐπὶ βλάβης λέγεται und Hesych. λύμη· βλάβη φθορά, was dann wieder bei Philo vit. Mos. I § 119 (IV 148, 2 C.-W.) ἐπὶ λύμῃ καὶ φθορᾷ begreiflich macht. Unter die Rubrik 'misverständliche Weiterbildungen attischen Gebrauches' [1]) gehört der Dativ des Zweckes ξενικῇ θέᾳ ἐπιδουλεύειν 528, 10 ('für ein ungriechisches Schauspiel') und πρὸς τῶν .... συνηγόρων 529, 18 beim Passiv ἐξεταζόμενον; daß die Hiatscheu zu diesem bei Lukian häufigeren Pseudoatticismus greifen ließ, ist klar. — Die wenigen sprachlichen Erscheinungen, die hier aufzuführen waren, geben weder jede einzelne für sich noch alle zusammen der Rede irgendwie das Gepräge der aufgeputzten Rhetorik. Besonders ist das völlige Fehlen dichterischer Wörter und Wendungen zu bemerken; nüchternste Prosasprache hat der Verfasser beliebt.

Gewiß trägt die Einfachheit und Schmucklosigkeit des Ausdrucks viel zu dem Eindruck der Schlichtheit des Ganzen bei; aber das entscheidende Moment für den Gesamteindruck ist ein andres. Dieses besteht in der Abwesenheit, ja fast ängstlichen Meidung aller starken r h e t o r i s c h e n K u n s t m i t t e l und in der Einfachheit der Satzbildung.

Klangspielereien wie Paronomasie, Homoioptoton u. s. w. fehlen eigentlich ganz; daß dies auf Absicht beruht, zeigt 531, 8

ἡδὺ μὲν καὶ τὸ ἐπ' ὀλίγον ἡσυχίας ἀ π ο λ α ῦ σ α ι
φοβερὸν δὲ καὶ τὸ πρὸς τῶν δικαστῶν ἀ π ο λ έ σ θ α ι κρινόμενον.

Hier hätten wir bis ἀπολέσθαι eine rhetorische Antithese, deren Parallelkola durch eine stark in die Ohren fallende Wortähnlichkeit abgeschlossen wären, wenn der Redner den Parallelismus nicht selbst durch die Anflickung von κρινόμενον zerstört hätte, welche inhaltlich, aber auch rhythmisch, erst das zweite Kolon abschließt; denn das folgende Kolon καὶ παισὶ παραπέμψαι τὴν δίκην ἀτελῆ schließt korrespondierend choriambisch (o. S. 29). Hier ist also die Spielerei verschleiert. Vermieden ist sie 527, 13. 14 πάλαι δοθεῖσαν ∼ ἀφεθέντας πάλαι und noch deutlicher durch künstliche Wortstellung 530, 3 ἡμῶν πεισθῆναι, μικρὰ προσθεῖναι χρὴ περὶ αὐτῶν, wo ein πεισθῆναι ∼ μικρὰ χρὴ π. αὐτ. προσθεῖναι nahe lag. Ob man 527, 18 ἅττα δ' ἐστὶ Νέμεα παρὰ τοῖς Ἀργείοις, | καθάπερ Ἴσθμια παρὰ Κορινθίοις einen Endreim hören soll, ist mir sehr zweifelhaft, da hier rein logische Satzgliederung

1) Schmid a. a. O. IV 616. 4, I 400.

vorliegt; dann müßte auch 527, 9. 10 Ἠλεῖοι μὲν Ὀλύμπια, Δελφοὶ δὲ Πύθια so gefaßt werden, was Niemand tun wird. Die Aufzählung ῥητορεύουσι καὶ πολιτεύονται καὶ πρεσβεύουσι καὶ δαπανῶσι 530, 8 fällt unter den gleichen Gesichtspunkt. Rhetorisch dagegen ist die Epanalepse τὰς πόλεις δὲ ἀθανάτους οὔσας .., ἀθάνατον ἔχειν 531, 13. 15; sie steht aber in dem einzigen großen Enthymem der Rede, welches den ganzen Schlußteil füllt und auch sonst rhetorischer gehalten ist. Denn ihm gehört auch die eben angeführte Antithese an, die mit dem verschleierten Paromoion selbst wieder in die das ganze Enthymem zusammenhaltende Antithese 531, 5 τοῖς μὲν — 13 τὰς πόλεις δὲ eingeschachtelt ist. Was sich sonst an Antithesen findet, ist durch den Gegensatz von Argos und Korinth in den argumentierenden Teilen gegeben, wird also nicht als rhetorische Künstelei empfunden. ἐκείνοις μὲν — τοὺς δὲ u. a. 527, 12. 16. 22. 23; 528, 5. 9; dazu die dilemmatische Argumentation εἰ μὲν — εἰ δὲ 529, 3. 5. Von den Sinnfiguren begegnet dreimal die rhetorische Frage, doch nur in der stereotypen Form der Widerlegung πῶς (οὐν εὔλογον, οὐν εἰκός, οὐκ ἄδικα) 527, 12. 22, 528, 11, also in der Argumentation; ferner die Correctio 527, 2 (o. S. 3). Verhältnismäßig stark ist das Hyperbaton vertreten, weil der Verfasser aus doppeltem Grunde — um den Hiat zu vermeiden und Rhythmen zu erzielen — oft zu gekünstelter Wortstellung greift; Beispiele sind z. t. schon bei der Hiatbehandlung beigebracht; rhythmische Rücksicht wirkt z. B. 526, 19 πατρὶς ἦν αὕτη oder 530, 20 ὑπάρχει κατ᾽ εὐχάς; sie hat wohl stark die Sucht unterstützt, das Verb vom Ende des Kolons durch ein folgendes Wort fern zu halten: συγκροτοῦσι πανήγυριν, ἀφῃρῆσθαι τὴν προνομίαν, δέονται χρημάτων, ἀγαπᾶσθαι μᾶλλον, ἕπεσθαι νομίμοις, προσειληφέναι πόλεως u. ö. (527, 11. 15; 528, 3. 14; 529, 1. 3). — Besonders nüchtern wirkt die vollkommen durchgeführte κυρία λέξις. Es gibt keinen Tropos, keine Metapher, nicht einmal einen Vergleich; denn καινοτομία, καινοτομεῖν (527, 4. 529, 11) und συγκροτεῖν (527, 11) werden nicht mehr als bildliche Ausdrücke empfunden. Diese λέξις erzeugt neben der durchsichtigen τάξις die σαφήνεια.

Der Satzbau ist von denkbarster Einfachheit; es kommen von den kurzen Relativsätzen abgerechnet, auf die Seite im Durchschnitt je nur zwei Nebensätze[1]). Das rhetorische Element der Periodisierung ist also vermieden; dazu stimmt die Anwendung der die Periodisierung störenden Parenthese 527, 2 und der stellenweis schleppende Satzbau (z. B. 529, 18 ff., 530, 9 ff.).

---

1) Mit ὥστε 527, 21, ὅταν 530, 7, ἐπειδὴ 529, 6; 530, 19, ὅτι 530, 1, εἴπερ 528, 14; 530, 5, εἰ μὲν — εἰ δὲ 529, 3. 5, εἰ 529, 15. 23; 531, 14.

Alle diese Eigenschaften geben der Diktion etwas Temperamentloses, aber doch sinkt sie dadurch nicht zu platter εὐτέλεια herab. Dafür enthalten die argumentierenden Teile trotz der vorsichtigen Art und Weise, wie die Schlüsse anhaltend nur als wahrscheinlich hingestellt werden[1]), doch zuviel des ἀγωνιστικόν; auch ist die πικρότης in der Correctio οὕτω — εὐπρεπέστερον 527, 2 deutlich spürbar, und vor allem kommt an mehr als einer Stelle ein auch rhetorisch markiertes Ethos zum Durchbruch: da wo der Verfasser den Korinthern vorwirft, schlechte Nachbarn zu sein, wo er sie wählen heißt zwischen Pietät vor den Ansichten der Vorfahren und eigennütziger Ausnutzung der römischen Privilegien, wo er von dem gerechten Richter als letzter Hoffnung der Geschädigten spricht, endlich im Schlußteil, wo er vor der Schürung unvergänglichen Hasses zwischen den beiden Gemeinden warnt (528, 13; 529, 1; 530, 15; 531, 13). An der ersten dieser Stellen unterstreicht der Verfasser das Ethos durch das offene Hesiodzitat 'οὐδ' ἂν βοῦς ἀπόλοιτο, εἰ μὴ διὰ κακίαν γειτόνων (OD. 348 ~ εἰ μὴ γείτων κακὸς εἴη) und an der letzten durch die deutliche Hesiodreminiszenz κρεῖσσον εἶναι τὸ καὶ ὁπωσοῦν προσλαβεῖν ἥμισυ, ἢ περὶ τοῦ παντὸς ἀγωνιζόμενον ἀποθανεῖν (OD. 40 ὅσῳ πλέον ἥμισυ παντός). So ist auch dieses rhetorische Moment in dem Schlußteil vertreten, der schon die beiden versteckten Assonanzen und die in einander geschobenen Antithesen enthielt, und der, wie bereits hervorgehoben, ein einziges und zugleich das einzig große Enthymem des Stückes bildet. Um der Schlußwirkung willen hat der Verfasser eben stärkere Register gezogen; diese standen ihm also zu Gebote. Mithin ist Absicht darin zu erkennen, nicht Unfähigkeit des Verfassers, wenn das Ganze sonst auf so maßvollen Ton herabgestimmt ist; man muß daher fragen, ob diese Absicht durch das sachliche Ziel bedingt wurde oder eine stilistische Begründung hat. Das heißt die Frage nach dem literarischen Charakter des Schriftstückes stellen.

Die literarische Form.

Der Aufbau der Schrift folgt ersichtlich dem eines rhetorischen λόγος; es fragt sich ob eines δικανικός oder συμβουλευτικός. Faßt man die äußere Gliederung ins Auge, so sondern sich deutlich das völlig

---

1) εἰκός 527, 22; 528, 7; 529, 19; εἰκότως 528, 5. 20. Zu dieser Argumentationsart gehören auch πάντως ἀνάγκη 530, 19; πάντως ἀναγκαῖον 531, 10. Solche Wiederholungen verraten allerdings zugleich eine gewisse Beschränktheit der Ausdrucksfähigkeit; so auch die dichte Aufeinanderfolge der Übergangsform ἄλλως τε (zu Hertleins Beispielen besonders Vahlen, Hermes 1895 XXX 31 f.) . . . ἄλλως τε καί.

selbständige προοίμιον und der ἐπίλογος ab. Auf jenes folgt ein Stück διήγησις, von dem es sofort in die Argumentation übergeht. Diese selbst ist zweigeteilt: einmal soll die sachliche Unbilligkeit der Ansprüche der Korinther dargetan werden, zweitens wendet sie sich mehr subjektiv zugespitzt gegen die Korinther als schlechte Nachbaren und pietätlose Enkel der großen Vorfahren. Man könnte hier sehr wohl die alte Form der Doppelbeweisführung des δικανικὸς λόγος nach πίστεις und τὰ πρὸς τοὺς ἀντιδίκους durchfühlen, zumal es 528, 20 ausdrücklich heißt: πρὸς τοὺς Κορινθίους εἰκότως ἄν τις καὶ τοῦτο προσθείη; es geht bereits vorher (Z. 17) ταῦτα πρὸς τοὺς Κορινθίους αἰτιᾶσθαι. Dieser Abschnitt läuft deutlich in eine Fortsetzung der Diegesis aus, indem erst hier von dem für Argos unglücklichen Ausgange des ersten Prozesses berichtet wird. Eine gewisse Analogie zu solcher Zerreissung der Diegesis bietet ja die demosthenische Technik, besonders die Technik der Reden im Dokimasieverfahren, wo die Erzählung — selbst ohne einen kurzen, geschlossenen Ansatz — in die Argumentation verwoben und nur stückweis, aber stets in der gewollt parteiischen Belichtung sichtbar wird. Man würde bei Zugrundelegung einer Disposition nach dem δικανικὸς λόγος ferner die Zerteilung der Erzählung als einen technisch geschickten Kunstgriff betrachten können, durch den der Abschnitt mit der Empfehlung der Gesandtschaft als Exkurs an die Argumentation angeknüpft wird. Der zweite Teil der Erzählung würde dann an diese Stelle gerückt sein, weil die in ihm enthaltene Angabe über den Verfall der Appellation die sachliche Voraussetzung für die argivische Maßregel ist, die im Folgenden empfohlen ist.

Allein eben diese Empfehlung ist die Hauptsache, der Zweck des Schriftstückes; dieser kann aber nicht in einem Exkurse zum Ausdrucke gebracht sein. Folglich läßt sich trotz der Fassung des Schlusses εἴρηται ... ὅ γ' ἐμὸς λόγος, κρίναις δ' ἂν αὐτὸς τὰ δέοντα [1]), die ganz dem Stile der Gerichtsrede angehört, die Disposition des Schriftstückes nicht auf die des δικανικὸς λόγος zurückführen. Mithin liegt das Schema des συμβουλευτικός zu Grunde — wie ja das Empfehlen tatsächlich ein συμβουλεύειν ist —, soweit bei einem solchen von einem ausgebildeten Dispositionsschema überhaupt die Rede sein kann [2]). Eine Erzählung fehlt im Symbuleutikos zu-

1) Lys. XII; [Demosth.] XXXIII: Aristot. rhet. III a. E.

2) Daß für den Symbuleutikos kein festes Schema bestand und die Dispositionen mehr oder weniger an die der Gerichtsrede sich anlehnten, ist bekannt; daher sich hier bis zu einem gewissen Grade die Disposition der Gerichtsrede verfolgen ließ.

meist, da Kenntnis der realen Dinge vorausgesetzt wird, oder diese zumeist in die Argumentation parteiisch-willkürlich ausgewählt verwoben werden; dafür pflegt aber eine mehr oder weniger klar zum Ausdruck gebrachte πρόθεσις, welche das Thema angibt, zu stehen. Die Argumentation erfolgt der Regel nach im Rahmen der κεφάλαια τελικά, soweit die Beweismomente nicht aus den realen Verhältnissen entnommen werden. Daß hier eine geschlossene διήγησις fehlt, ist schon gesagt; die zu Anfang gegebene Inhaltsübersicht läßt die κεφάλαια τελικά der Beweisführung erkennen, ebenso daß ein Teil der διήγησις argumentierend am Schlusse des Beweisteils verwandt ist. Die πρόθεσις erscheint weniger scharf herausgearbeitet und erstreckt sich nur auf den einen Abschnitt, der der eigentlichen συμβουλή vorausgeht, allerdings den umfangreichsten Teil des Schriftstückes ausmacht. Den Grund hierfür wird seine weitere Analyse ergeben. Die Argumentation stellt den Schritt der Argiver von den verschiedensten Seiten als begreiflich dar, ohne sich jedoch in eine eigentliche Erörterung der Rechtsfragen einzulassen[1]; sie bereitet mithin den die Empfehlung bringenden Teil vor, so daß dieser, obwohl nicht der längste Abschnitt, tatsächlich als der Hauptteil erscheint, auf den das Ganze zustrebt.

Jetzt stellt sich die Rede als eine straff gegliederte, nicht durch die unorganische Erweiterung eines Exkurses zerdehnte Komposition dar, deren einzelne Teile auch durch geschickte Übergänge miteinander verschliffen sind. So ist der Übergang vom Prooimion zur Argumentation sehr gewandt dadurch verdeckt, daß in jenem von Anfang an die zeitliche Abfolge stark betont wurde: ἀρχαῖα ... ἐπὶ τούτοις ... ὕστερον ... (526, 9. 10. 19), wodurch der zur Erörterung stehende Fall mit νῦν (527, 1) eingeführt werden kann und so in der natürlichsten Abfolge erscheinen muß. Gewandt ist auch die Überleitung zu dem zweiten Stücke der διήγησις in der Argumentation und damit zur eigentlichen Empfehlung: 'die Korinther sollen nicht die Anschauungen der Väter mißachten, zumal sie sich nur auf einen jungen Richterspruch stützen können; denn —' damit setzt die Teilerzählung ein, welche wieder die Empfehlung vorbereitet. Der Eindruck der abgeschlossenen rednerischen Einheit wird endlich vor allem durch den Schluß verstärkt, auf dessen besondere formale Ausgestaltung schon aufmerksam gemacht worden ist. Er gehört innerlich ja nur zu der Empfehlung, da er die politisch-ethische Begründung für die Bitte

---

1) Darum bricht er 529, 22 ab mit ἀλλὰ τὰ μὲν ὑπὲρ τῆς πόλεως δίκαια κτλ.! ein deutliches Zeichen, daß der δικανικὸς λόγος hier nicht in Betracht kommt.

der Argiver in der Form der Widerlegung einer etwaigen Beanstandung dieser Bitte[1]) bringt; aber indem er, zumal an den Schluß des Ganzen gestellt, sich durch die reichlicher in ihm verarbeiteten Kunstmittel über die anderen Teile erhebt, erscheint er als der wirkungsvoll abschließende Höhepunkt, unter dem sich die ganze Rede als eine Einheit darstellt.

Ich habe in den letzten Ausführungen unser Schriftstück wiederholt eine Rede genannt; Gliederung und Aufbau nach dem Symbuleutikos geben dazu zweifellos ein Recht. Aber sie allein bestimmen den Charakter eines Schriftwerkes nicht; es fragt sich, ob Sprache und Stil die gleiche Aussage machen.

Der sprachliche Ausdruck war durch folgende Eigenheiten charakterisiert: atticistische Tendenz, doch Unterlaufen von vereinzelten Vulgarismen in Wortwahl und Bedeutung, daher kein übertriebenes Atticisieren; Vermeidung aller dichterischen Worte, Tropen u. s. w., daher einfache, nüchterne Sprache — ἰσχνότης —, aber im Ausdruck kein Herabsinken zur Plattheit, εὐτέλεια. Hierzu vergleiche man Demetrios π. ἑρμ. 223 ὁ ἐπιστολικὸς χαρακτὴρ δεῖται ἰσχνότητος und die Kritik, die Philostratos (II 258 K.) am Briefstil des Herodes Attikos übt: ῥητόρων ἄριστα . . . ἐπέστελλεν, ὑπερ αττικίζων δὲ καὶ ὑπερλαλῶν ἐκπίπτει πολλαχοῦ τοῦ πρέποντος ἐπιστολῇ χαρακτῆρος· δεῖ γὰρ φαίνεσθαι τῶν ἐπιστολῶν τὴν ἰδέαν ἀττικωτέραν μὲν συνηθείας, συνηθεστέραν ἀττικίσεως. Ferner wurde die Beschränkung im Gebrauch aller stark rhetorischen Figuren beobachtet, von denen nur die einfachste, die Antithesis, mehrfach Verwendung findet. Dazu vgl. Philostratos a. a. O. ἐχέτω δὲ τὸ εὔσχημον ἐν τῷ μὴ ἐσχηματίσθαι· εἰ γὰρ σχηματιοῦμεν, φιλοτιμεῖσθαι δόξομεν, φιλοτιμία δὲ ἐν ἐπιστολῇ μειρακιῶδες, und Gregor Naz. bei Hercher, Epistologr. Gr. p. 16 τροπὰς παραδεξόμεθα μὲν ὀλίγας δέ, καὶ ταύτας οὐκ ἀναισχύντους· ἀντίθετα καὶ πάρισα καὶ ἰσόκωλα σοφισταῖς ἀπορρίψομεν. Wenn gesagt werden mußte, daß dadurch die εὐτέλεια vermieden werde, so stimmt dazu die Vorschrift des Isidor v. Pelusion: ὁ ἐπιστολιμαῖος χαρακτὴρ μήτε παντάπασιν ἀκόσμητος ἔστω μήτε μὴν εἰς θρύψιν κεκοσμημένος ἢ τρυφήν· τὸ μὲν γὰρ εὐτελές, τὸ δὲ ἀπειρόκαλον[2]). Die

1) ἄτοπον δὲ οὐ χρὴ νομίζειν τὸ τὴν δίκην αὖθις ἀνάδικον ποιεῖν 531, 4; der die λύσις gebende Schluß stellt nach rhetorischer Terminologie ein ἐνθύμημα ἐλεγκτικόν dar: Aristot. rhet. II 1396 b 25 u. ö. Die Verwendung des ἐκβησόμενον hier entspricht der von Quint. V 13, 21 für die refutatio gegebene Regel 'fortissime invaseris, quod est .. omnibus periculosum'.

2) Ep. V 133; ich habe auf diese Stelle bei Strzygowski, Kleinasien, ein Neuland der Kunstgeschichte 68 hingewiesen; sie steht denn jetzt auch bei Weichert, Demetrii et Libanii q. f. τύποι ἐπιστολ. p. XVI.

große Periode, die dem συμβουλευτικός eignen würde, ist vermieden: Demetrios π. ἑρμ. 229 τάξει μέντοι λελύσθω μᾶλλον· γελοῖον γὰρ περιοδεύειν ὥσπερ οὐκ ἐπιστολήν, ἀλλὰ δίκην γράφοντα; nur am Schlusse findet sich ein umfangreiches Satzgebilde, genau so wie Philostratos (a. a. O.) lehrt: κύκλον δὲ ἀποτορνεύειν ἐν μὲν ταῖς βραχυτέραις τῶν ἐπιστολῶν ξυγχωρῶ ... τῶν δὲ ἐς μῆκος προηγμένων ἐπιστολῶν ἐξαιρεῖν χρὴ κύκλους — ἀγωνιστικώτερον γὰρ ἢ κατὰ ἐπιστολὴν τοῦτο —, πλὴν εἰ μή που ἐπὶ τελευτῆς τῶν ἐπεσταλμένων ἢ ξυλλαβεῖν δέοι τὰ προειρημένα ἢ ξυγκλεῖσαι τὸ ἐπὶ πᾶσι νόημα. Philostratos fährt fort: σαφήνεια δὲ ἀγαθὴ μὲν ἡγεμὼν ἅπαντος λόγου, μάλιστα δὲ ἐπιστολῆς: diese Eigenschaft hat der Schrift ebenfalls zugesprochen werden müssen. Ferner beobachteten wir einiges ἦθος des Redners: wenn Demetrios π. ἑρμ. 227 vorschreibt πλεῖστον δ' ἐχέτω τὸ ἠθικὸν ἡ ἐπιστολή· ... καὶ ἔστι μὲν καὶ ἐξ ἄλλου λόγου παντὸς ἰδεῖν τὸ ἦθος τοῦ γράφοντος, ἐξ οὐδενὸς δὲ οὕτως ὡς ἐπιστολῆς, so entspricht dem die Schrift nicht. Der Grund für diese wie für einzelne andere Abweichungen von den technischen Vorschriften über den Briefstil wird sich sofort ergeben; ihr Vorkommen kann jedenfalls die Haupterkenntnis nicht trüben, daß die Regeln des ἐπιστολιμαῖος χαρακτήρ im weitesten Maße für Sprache und Stil der Rede bestimmend gewesen sind.

Fassen wir zusammen: Tektonik des Symbuleutikos, Stil des Briefes, Zweck eine Empfehlung. Damit ist die Bedeutung der Worte τοῖς τὴν πρεσβείαν ταύτην προσάγουσι δι' ἡμῶν πεισθῆναι endgiltig festgestellt und so die Antwort auf die Frage nach dem eigentlichen Wesen unseres Schriftstückes bestimmt sowie die Aufnahme des Schriftstückes in die Briefsammlung erklärt. Es ist eine ἐπιστολὴ συστατική mit der vollen Disposition eines richtigen λόγος συμβουλευτικός. Ist es aber ein Brief, so wurde er von den Führern der Gesandschaft als Empfehlungsschreiben bei der Audienz überreicht, nicht von seinem Verfasser vor dem Prokonsul gesprochen. Weil es ein Brief ist, hat es in eine Briefsammlung Aufnahme finden können.

Der Verfasser hat also eine Mischung zweier verschiedener literarischer εἴδη, des συμβουλευτικὸς λόγος und der ἐπιστολή vorgenommen. Solches Verfahren ist nicht singulär. Die Ekphrasis im Brief, die Ekphrasis als Predigt [1]), früh der Bios in Dialog- [2]), spät in Briefform liegen vor; bemerkenswert äußert sich über die letzte

1) Vgl. jetzt P. Friedländer, Iohannes v. Gaza u. Paulus Silentiarius S. 69 f. — Predigt: Asterios, vgl. bei Strzygowski. Orient oder Rom S. 120 f.

2) Satyros Pap. Oxyr. IX 124 ff.; vgl. Leo, Nachr. Gött. Ges. 1912, 279; B. Keil, Hermes 1913 XLVIII 156, 1. Die poetischen Mischformen lasse ich hier bei Seite.

Art der Einkleidung Gregor von Nyssa im Eingang des Bios seiner Schwester Marina: τὸ μὲν εἶδος τοῦ βιβλίου, ὅσον ἐν τῷ τῆς προγραφῆς τύπῳ, ἐπιστολὴ εἶναι δοκεῖ, τὸ δὲ πλῆθος ὑπὲρ τὸν ἐπιστολιμαῖον ὅρον ἐστὶν εἰς συγγραφικὴν μακρηγορίαν παρατεινόμενον [1]). Diese Gattungsmischung erklärt nun gewisse Eigenschaften des Schriftstückes, die sich mit den technischen Vorschriften weder für den Brief noch für die symbuleutische Rede vertragen. Seine Länge widerstreitet den eben angeführten Worten Gregors so gut wie der Regel des Demetrios π. ἑρμ. 228: τὸ δὲ μέγεθος συνεστάλθω τῆς ἐπιστολῆς ὥσπερ καὶ τῆς λέξεως; die Schuld trägt der λόγος. Derselbe hat auch das persönliche ἦθος, das der Brief zeigen soll, zurücktreten lassen, dagegen das gnomische Element, das Demetrios dem Brief fern gehalten wissen will (§ 232), zugelassen. Von hieraus erklärt sich endlich das Fehlen all der subjektiven Charakteristika eines Briefes am Eingange oder am Schluß (s. o. S. 24); der λόγος überwiegt. Die Rücksicht auf die Erfordernisse des Briefstils andererseits hat von einer eigentlichen πρόθεσις für das ganze Schreiben (s. o. S. 36) absehen lassen; damit wäre von vornherein sein Briefcharakter aufgehoben gewesen. Unter der gleichen Rücksicht litt ferner die Kraft der Sprache des λόγος, umgekehrt wieder hat dieser dem Briefe die χάρις abstreifen lassen, so daß von beiden Eigenschaften der ἑρμηνεία, die der Brief haben soll [2]), dem χαρίεν und ἰσχνόν, nur das letztere übrig geblieben ist. So gewandt immerhin der Verfasser in sachlicher Hinsicht das Schema des συμβουλευτικός mit dem Briefe vereinigte, der Ausgleich zwischen den Stilerfordernissen der beiden εἴδη ist ihm nicht gelungen; er opferte lebendige Eigenschaften beider. Die Einheitlichkeit eines unplastischen Grau trat an die Stelle der den beiden literarischen Gattungen eignenden besonderen Stilfärbungen.

Der Verfasser war augenscheinlich im Besitze der vollen rhetorischen Ausbildung, zu der auch die Beherrschung des Briefstils gehörte; ein großer Meister der Redekunst war er aber keinesfalls. Ob er nun die Regeln für diesen Stil nur mehr äußerlich beherrschte oder ob seine Beanlagung nach der anderen Seite ging, jedenfalls hat er es nicht verstanden, seinem Schreiben den Charakter des Briefes so aufzuprägen, daß man es als solchen ohne weiteres erkennt. Im Gegenteil, unbefangenes Urteil kann es zunächst nur als einen λόγος nach allen Regeln der Kunst hinnehmen. Balken und Füllung des ganzen Aufbaues drängen sich so stark

1) Migne XLVI 960; s. bei Strzygowski, Kleinasien u. s. w. S. 86.

2) Demetr. § 235; vgl. Greg. Naz. bei Hercher, Epistologr. p. 15.

der Auffassung ein, daß die blasse Tünche des Stils kaum wahrgenommen wird. So ist das Schreiben, wie es überhaupt keine Musterleistung darstellt, im Grunde keine ἐπιστολὴ συστατική geworden [1]. Allein interessant bleibt es doch: denn so haben wir ein literarisches εἶδος erhalten, für das in dem Fächerwerk der traditionellen Gliederung der rhetorischen Prosaliteratur kein Platz vorgesehen war: dieser Brief ist, wie ich in der Überschrift es angedeutet habe, in Wahrheit ein λόγος συστατικός.

1) Man muß auch die Geschmacklosigkeit der Schlußworte unterstreichen: εἴρηται, φασὶν οἱ ῥήτορες, ὅ γ' ἐμὸς λόγος, κρίνοις δ' ἂν αὐτὸς τὰ δέοντα. Um den für einen Brief ungehörigen Schluß zu rechtfertigen, wird die Entschuldigung φασὶν οἱ ῥήτ. hinzugefügt; aber diese Wendung ist hier unpassend, weil sie einen τόπος der Gerichtsrede bildet, also gegen den Stil des συμβουλευτικός verstößt.

Straßburg i. E. Bruno Keil.

Das Bistum Catania und die sizilischen Hohenstaufen.

Von

Hans Niese.

Vorgelegt in der Sitzung am 8. Februar 1913 von K. Brandi.

Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, die Geschichte einer einzelnen Reichskirche unter den sizilischen Königen schwäbischer Dynastie im Zusammenhang mit der Geschichte des Reiches gewissermaßen als ein durchlaufendes Beispiel für die Regierungsweise dieser Könige zu behandeln. Daß ich gerade die bischöfliche Kirche der h. Agatha zu Catania herausgegriffen habe, ist zwar zu einem guten Teil durch die besonders günstige Lage der äußeren Überlieferung bestimmt, entbehrt aber doch nicht der inneren Berechtigung. Denn einmal besaß das Bistum eine Ausstattung, die über das sonst im Königreich übliche Maß hinausging, andererseits sind seine Schicksale durch die Person eines sehr bekannten Bischofs, des Kanzlers Walther von Pagliara, mit der allgemeinen Reichspolitik enger verknüpft und beanspruchen auch unter diesem Gesichtspunkt Beachtung. Überhaupt zwingt schon die Natur des erhaltenen Materiales das Gewicht des Interesses in die Zeit Friedrichs II. Und hier setzt ein wirkliches Verstehenwollen dieser regionalen Vorgänge voraus, daß man den Blick auch auf andere Kirchen richte. Denn ob das, was dem Bistum Catania durch Friedrich widerfuhr, für dessen Kirchenpolitik typisch ist oder nicht, inwieweit da prinzipielle Regeln befolgt wurden, inwieweit und warum sich etwa Verschiedenheiten geltend machten, sind Fragen, die sich von selbst aufdrängen und durch den Vergleich mit den Schicksalen anderer Kirchen sehr wohl beantwortet werden können.

Unsere Überlieferung ist für Catania, wie schon bemerkt, besonders günstig. Die Privilegien der Kirche, die in den Werken

von Bonadies[1]), De Grossis[2]) ,Amico[3]) und Pirro[4]) vorliegen, sind zwar nicht besonders zahlreich und Privaturkunden sind aus Catania nur wenige erhalten, aber das Capitelarchiv des Domes birgt eine unveröffentlichte Quelle von höchstem Wert, wie wir eine ähnliche meines Wissens für keine Kirche des Königreichs besitzen. Zuerst wurde ich durch Zitate bei de Grossis[5]) und Amico[6]) auf Aufzeichnungen aufmerksam, welche Nachrichten über Ereignisse in Catania zur Zeit Heinrichs VI. und aus dem Jahre 1201 enthalten sollten. Dann verzeichnete Winkelmann[7]) „Zeugenverhöre von 1266 und 1267“ im Capitelarchiv, die auch für mich im übrigen maßgebenden Berichte von P. Kehr[8]) ergaben keinen bestimmteren Anhalt. Gelegentlich meiner Arbeiten in Catania fand ich zwei ungewöhnlich lange Rollen (nicht Hefte) Zeugenverhöre im Capitelarchiv[9]). Mit der von de Grossis und Amico benutzten Quelle sind sie indessen nicht identisch[10]). Die Zeugen, deren Aussagen die Rollen enthalten, wurden in einem Prozeß vorgeführt, den die Kirche Catania vordem Cardinallegaten Radulf anstrengte, um von Karl I. als Rechtsnachfolger der Hohenstaufen die Zurückstellung gewisser Besitzstücke zu erlangen. Die Vernehmung fand im April 1267 vor Bischof Matthaeus von Syrakus statt, den Radulf unter dem 20. Februar 1267 delegiert hatte[11]). Die Rollen sind notarielle Kopieen[12]) aus den Akten Radulfs und waren von diesem besiegelt[13]). Mancherlei Irrtümer in der Namengebung erklären sich aus diesem nichtoriginalen Charakter der Aufzeichnung. Die eine der Rollen enthält die Aussagen über den Besitz von Burg und Ortsbezirk

1) Collectanea nonnullorum privilegiorum spectantium ad ecclesiam Catanensem. Catanae 1652.

2) Catana sacra. Catania 1654.

3) Catana illustrata. 1741.

4) Sicilia sacra.

5) 130.

6) II 65.

7) Neues Archiv III 642.

8) Göttinger Nachrichten 1898, 307.

9) Das von Kehr genannte „Registrum 1370—1391“ enthält zwar das gleich zu erwähnende Urteil des Legaten Radulf, nicht aber die Zeugenaussagen.

10) De Grossis berichtet von Kämpfen innerhalb der Bürgerschaft, die wahrscheinlich 1195 fallen und durch die Vermittelung des Grafen Albert von Sponheim beigelegt wurden, und von einem Aufstand, der zu 1201 angesetzt wird. Er will ein „instrumentum pacis“ gesehen haben. Die Protokolle erzählen nur von einem Aufstand und haben andere Details als de Grossis.

11) Die Delegationsurkunde ist in beiden Rollen eingerückt.

12) Notar Nicolaus von Anagni.

13) Die Siegel fehlen heute.

(terra) Calatabiano, die andere die Aussagen über den Besitz der Criminaljurisdiktion[1]) in der Stadt Catania und den Orten (terrae) Aci, Mascali und S. Anastasia[2]). Die Erinnerung der Zeugen reicht bis in die Zeit Heinrich VI. (1197) zurück und verfolgt die Schicksale der eingeklagten Berechtigungen bis in die Zeit Karls I. Die Fülle der zufällig beigebrachten Einzelzüge macht diese Protokolle zu einer allgemein wertvollen Quelle. Durch die Länge der besprochenen Zeit stehen sie einzig da: Wir besitzen für keine andere Kirche Angaben über die Geschichte ihrer wichtigsten weltlichen Gerechtsame für einen so ausgedehnten Zeitraum, denn die am ehesten vergleichbaren Akten des Prozesses des Bischofs Arduin von Cefalù umfassen nur wenige Jahre.

Die scheinbar reine „Aktenmäßigkeit" der Quelle darf die Kritik nicht zum Schweigen bringen. Freilich die selbst beobachteten äußeren Vorfälle sind, wie bei jeder Zeugenaussage, verhältnismäßig gut gesichert. Aber über die Ursachen der Ereignisse und über die Motive der handelnden Personen bringen die Zeugen manches vor, was sich als Klatsch oder unbegründete Kombination herausstellt, wenn es auch einen an sich interessanten Einblick in die öffentliche Meinung der Zeit gewährt. Rechtsverhältnisse werden von den meist rechtsunkundigen Zeugen vielfach fehlerhaft oder doch ungenau wiedergegeben. Sehr häufig ist die Erinnerung einzelner Zeugen unvollständig und muß durch die bessere anderer ergänzt werden.

I.

Das Bistum Catania nahm verfassungsgeschichtlich eine besondere Stellung ein. Die Ausstattung der neu errichteten sizilischen Bistümer war nämlich im allgemeinen nach einem feststehenden Prinzip geregelt; sie erhielten den aus dem fränkischen Staatsrecht entlehnten Kirchenzehnt und ein oder mehrere casalia, d. h. Großgrundherrschaften außerhalb der Städte mit vorwiegend sarazenischer Kolonenbevölkerung. Es fehlte ihnen also die Herrschaft in der Bischofsstadt selbst, die innerhalb des fränkisch-italienischen Reiches eine so häufige Erscheinung war.

Von dieser Norm ging Graf Roger I. zuerst bei der Ausstattung Catanias ab. Schon dem Zeitgenossen Malaterra fiel es auf, daß dem Kloster Catania, das 1091 gegründet und im folgen-

1) *cognito causarum criminalium, imperium mistum et merum.*

2) Das Urteil des Legaten, das der Klage der Kirche in vollem Umfange stattgab, wurde am 10. September 1267 beurkundet. Das Urteil Pirro 535, de Grossis 167. Die Execution durch Karl I. ib. 167.

den Jahre zum Bischofssitz erhoben wurde[1]), die ganze Stadt Catania verliehen wurde[2]). In der Tat gewährte die Urkunde des Großgrafen vom 9. Dezember 1091 *totam civitatem Catanensium cum pertinentiis suis et cum haereditatibus suis, quas ipsa civitas tunc temporis habebat vel olim habuerat secundum suam nobilitatem et in terra et in mari et in sylvis et in montibus et in planis locis et in aquis dulcibus et in lacis, videlicet ut abbas et monachi haberent civitatem cum omnibus pertinentiis, sicut Saraceni eandem civitatem tenebant.* Von besonderer Bedeutung für die Zukunft war ein Nachsatz: *Insuper concessi abbati et successoribus eius omnia illa iudicia terrena in tota terra monasterii et in portibus et in litoribus maris*[3]). Der Bischof erhielt also nicht nur die Stadt Catania mit nicht näher definierten Hoheitsrechten, sondern auch die gesamte weltliche Gerichtsbarkeit in allen seinen Herrschaften. Der Passus schloß den Besitz der hohen Criminalgerichtsbarkeit ein, den das Staatsrecht der Großgrafschaft sonst dem Souverän reservierte[4]). Mit dem Besitz dieses außergewöhnlichen Rechtes ist das Bistum lange Zeit allein geblieben. Zwar entwickelte auch das Bistum Patti eine eigentliche Stadtherrschaft über die Cathedralstadt Patti[5]), aber Patti war als Stadt eine Neugründung auf dem Boden der Kirche[6]) und von Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit durch den Bischof war nie die Rede. Der Ausstattung Catanias näher steht die des Bistums Cefalù durch Roger II. Dem 1132 neu gegründeten Bistum wurde 1145 die bis dahin königliche Stadt Cefalù[7]) mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit geschenkt, aber

1) Erich Caspar Roger II 613 ff.

2) cit. ib. 615.

3) Pirro 522 f.

4) Niese, Gesetzgebung 104 ff. Die Sonderstellung Catanias ist bereits erkannt von Orlando, Feudalismo in Sicilia 175 ff.

5) Über Patti vgl. Sciacca Patti e l'amministrazione del comune nel medio evo. Documenti per servire alla storia di Sicilia, Serie II vol. VI. Palermo 1907. Der Verf. irrt aber, wenn er S. 9 ff. die Stadtherrschaft des Bischofs leugnet. Die Schenkung von 1094 umfaßt den Boden der heutigen Stadt Patti, wie Sciacca S. 10 selbst erkennt. Aus dem S. 217 gedruckten Indikat Rogers II. von 1133 (= Caspar n. 80) ergibt sich, daß die Stadt Patti eine von der Kirche auf eigenem Boden neugegründete Siedelung war. Die Urkunde des Königs von 1134 Caspar n. 97 bestätigt außer den liparischen Inseln auch *Pactas*. Die Hoheitsrechte des Bischofs sind aufgezählt in den S. 226. 230 f. 236. 240 ff. 248 gedruckten Urkunden des 13. Jahrhunderts.

6) Vgl. Anm. 5.

7) Cefalù ist als Stadt Gründung des Königs von 1132 wie Patti Gründung des Abt-Bischofs von Lipari-Patti. Die Bürger erhielten 1132 einen merkwürdigen Freibrief (Caspar Regest n. 70), von dem sich ein vollständiger Text im Codex n. 5 (saec. XIV) f. 15' des Staatsarchivs zu Palermo findet.

die hohe Gerichtsbarkeit behielt sich der König diesmal ausdrücklich vor[1]). Erst 1176 erhielt Catania einen gleichgestellten Genossen in dem neugegründeten Monreale, indem dessen Abt (Erzbischof) die Befugnis erhielt, in seinen gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen Justitiar zu sein[2]). Es darf beachtet werden, daß hier die Formel, in der die hohe Gerichtsbarkeit verliehen wurde, mit Rücksicht auf das Institut des Justiarates, das Roger geschaffen hatte, und auf die Gesetzgebung über dies Amt[3]) umgebogen erscheint. Die Lage, die durch die Justitiaratsgesetzgebung geschaffen war, muß hier kurz dargelegt werden, denn sie ist gerade für die Beurteilung der Stellung des Bistums Catania von Bedeutung.

Bereits im Kernland des Reiches, der alten Großgrafschaft, war die hohe Gerichtsbarkeit ein tatsächliches Reservat des Großgrafen gewesen, wahrscheinlich als Folge der Landfriedensgesetzgebung[4]). Das Prinzip ließ sich in diesem Eroberungsland ohne Schwierigkeit durchführen und aufrechterhalten. Zu den seltenen Ausnahmen nicht königlicher Hochgerichte gehörte eben das Territorium des Bischofs von Catania. Als unter Roger II. das Herzogtum Apulien mit der Großgrafschaft vereinigt wurde, sah sich der Herrscher einer Fülle von längst bestehenden, zum Teil in die Zeit der fränkisch-deutschen Herrschaft hinaufreichenden Hochgerichten gegenüber, die in der Hand kirchlicher und weltlicher Großer lagen. Es war ein scharfer Schnitt, als die Gesetzgebung zunächst alle hohe Criminalgerichtsbarkeit in den Begriff des iustitiaratus goß und später — in den siebziger Jahren — dessen Ausübung durch Ordonnanz den Justitiaren des Königs vorbehielt, den weltlichen und geistlichen Großen im eigenen Territorium verbot[5]). Die vollständige Durchführung dieser förmlichen Enteignung erwies sich als unmöglich. Das Königtum half sich in den Fällen, in denen es eine fremde Hochgerichtsbarkeit anerkennen wollte oder mußte, mit der Formel, daß es den Justitiarat auf Lebenszeit oder unter Ausdehnung auf die Rechtsnachfolger übertrug[6]). Der Hochgerichtsherr wurde damit fiktiv königlicher Beamter. Keine

1) Caspar n. 194.

2) Documenti per servire alla storia di Sicilia 1. Serie vol. XVIII n. 73.

3) Niese, Gesetzgebung 170 f.

4) Niese a. a. O. 16. 23. 107 ff.

5) ib. 170 ff.

6) Documenti 1. Serie vol. XVIII n. 73 (1176). Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts 249 (1197). Guillaume, L'abbaye de Cave app. n. XLI (1209). Huillard, Hist. Dipl. I 799 (1219). ib. II 359 (1223).

Anwendung konnte das Gesetz auf diejenigen finden, die durch ausdrückliche königliche Verleihung das Hochgericht erhalten hatten. Zwar sah die Regierung auch in diesen Fällen etwas anormales, wich aber vor rechtsgültigen königlichen Privilegien zurück[1]). So hat denn Catania — neben Monreale — die hohe Gerichtsbarkeit weiter ausgeübt, sogar, wie sich zeigen wird, unter dem Regiment Friedrichs II., das gerade an diesem Punkt die ganze Schärfe seiner durchdachten Auffassung der Kronrechte einsetzte[2]).

Wie das hohe Gericht im Territorium des Bistums geübt wurde, berichten die Zeugenaussagen für die Zeit seit 1197 mit vielen Einzelbelegen. Räumlich erstreckte sich das Territorium auf die Stadt Catania und den Ortsbezirk Aci — letzteres gehörte schon zu den Schenkungen des Jahres 1091 — ferner auf die Ortsbezirke S. Anastasia[3]) und Mascali[4]). Der Bischof übte die Gerichtsbarkeit nicht persönlich, sondern durch einen beamteten Justitiar[5]),

1) Bezeichnend die Urkunde Heinrich VI. vom 22. April 1197 für Monreale. Scheffer-Boichorst a. a. O. 249: Die kaiserlichen Justitiare hatten auf das Gebiet des Erzbischofs übergegriffen; Heinrich befiehlt das abzustellen, nachdem er sich aus dem Privileg Wilhelms II. überzeugt hat, daß dem Erzbistum die iusticiaria verliehen sei.

2) Niese a. a. O. 173[2]). Quellen und Forschungen IX 225.

3) Das Urteil Radulfs restituiert die Criminalgerichtsbarkeit in Catania, Aci, S. Anastasia und Mascali. Die Aussagen der einen Rolle betonen, daß die verschiedenen Justitiare die Criminaljurisdiktion in den genannten Ortschaften ausgeübt hätten. S. Anastasia zuerst genannt in Urkunde Alexanders III. 1168. Pirro 530.

4) Geschenkt 1124 Caspar n. 44.

5) Die Zeugen nennen folgende Justitiare: Unter Bischof Roger (1195—1207) dessen Bruder Philippus Orbus; unter Walther von Pagliara Bartholomaeus de Anicito, nach dessen Tod (1229/1231) blieb er Justitiar unter dem Erwählten Heinrich, er starb, noch ehe der Erwählte Heinrich durch die Curie entfernt wurde: *Quo mortuo et amoto ab episcopatus administratione memorato Henrico per ecclesiam Romanum,* also vor Ende 1232; unter den Prokuratoren des Stiftes war Maccharonus, cognatus des (königlichen) Justitiars Arturius Kirchenjustitiar bis April 1233; damals *cessit, quia captus fuit a dicto imperatore propter suspicionem proditionis, que facta fuerat in Messana* (der Aufstand in Messina fällt 1232, die Bestrafung in persönlicher Anwesenheit Friedrichs April 1233, vgl. Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II. Bd. II 402. 413); an seine Stelle trat Wilhelm von Tropea, der wohl identisch ist mit Wilhelm Ruffo, dem Bruder des Peter Ruffo, unter Conrad IV. als Stratigot von Messina und Vertreter seines Bruders, des Statthalters, nachweisbar; er wurde zu einer uns unbekannten Zeit, jedoch vor 1239, Stratigot von Messina, und an seine Stelle als Kirchenjustitiar trat Matheus Piscis. Das ist der letzte von den Zeugen erwähnte Justitiar: In der Tat wurde die Criminaljurisdiktion des Bistums, wie

wie das auch für Monreale bezeugt ist[1]), konnte aber gegen dessen Urteil begnadigen. Die von den Justitiaren des Bischofs verhängten Strafen decken sich nicht immer mit dem Strafrecht der Constitutionen und beweisen, daß sich das Strafrecht einzelner Herrschaftsgebiete[2]), obwohl die Constitutionen für das gesamte Reichsgebiet ausnahmslos gelten sollten, zu halten vermochte. Wir hören, daß Fälle des Hochverrates am Bischof (proditio), wie Anschläge gegen seine Person, Versuch, seine Schlössser seinen Feinden auszuliefern, durch den Justitiar mit Hängen bestraft wurden[3]). Die gleiche Strafe wurde wegen Raubmordes[4]), Notzucht[5]), Totschlags[6]) und gegen offenkundige Räuber[7]) (publicus latro) verhängt. Wegen Sodomie wurde verbrannt, wegen Diebstahls und Raubes (furta et rapinas) geblendet[8]), wegen Waffentragens eine

unten nachzuweisen sein wird, zwischen 1236 und 1239 eingezogen. Belege für die beiden letzten: *Postea* (nach Maccharonus) *vidit dominum Guillelmum de Tropia creatum iustitiarum a conventu, quo Guillelmo assumpto ad officium straticotie in Messana* trat an seine Stelle *Matheus Piscis*. Über Wilhelms Stratigotie 1252 vgl. Garufi Arch. stor. Messinese V 34. Für die Zeit von 1226—1246 kennen wir nur für 1236 einen Stratigoten (Riccardus Chiriolus), es ist also Raum für eine erste Stratigotie Wilhelms. Vgl. ib. 33 f.

1) Urkunde von 1166 Neapel Arch. di Stato, Monasteri soppressi IV n. 293: *in curia Guillelmi Montis Regalis archiepiscopi apud civitatem suam Bitecti presidente in ea et regente Iohanne fratre et iustitiario archiepiscopi.* Zur Einsetzung eines vertretenden Justitiars bedurfte es besonderer königlicher Erlaubnis, da es den Justitiaren verboten war, sich in der Gerichtsbarkeit vertreten zu lassen: Const. I 58.

2) Für solche lokale strafrechtliche Satzungen vgl. Niese, Gesetzgebung 30[3]).

3) Frater Nicolaus de Catania hat gehört, daß zur Zeit Bischof Rogers (1195—1207), *cum aliqui homines de Cathania conspirassent in episcopum et eum interficere intendissent in die ramorum palmarum ....., de mandato episcopi iustitiarius memoratus cepit IV homines de maioribus terra,* die dann hingerichtet werden. Weiß, daß Bartholomeus de Anicito 4 Leute von Aci aufhängen ließ, weil sie terra und Castell dem Grafen Alamannus übergeben wollten. Vincentius de Jacio erinnert sich, daß vor mehr als 60 Jahren Philipp der Justitiar und Bruder Bischof Rogers eine ganze Reihe von Cataneser Bürgern wegen proditio aufhängen ließ. *B. iustitiarius fecit suspendi apud Iacium quendam nomine Marcolphum, quia volebat prodere castrum ipsius terre comiti Alamanno.*

4) *Scivit quendam civem Cathania fuisse suspensum per gulam de mandato iusticiarii memorati* wegen Raubmordes *in strata publica in nemore Mongibelli.*

5) Ein Mann, der auf der Straße eine Jungfrau vergewaltigt hatte, wird gehenkt.

6) Ein gewisser Fivicanella, der einen Joculator getötet hatte, wird auf Befehl des Justitiars gehenkt.

7) Marchuardus de Aprutio, einst valettus Walthers von Pagliara, hat gesehen, daß auf Befehl des Justitiars Bartholomeus de Anicito ein *publicus latro* gehenkt wurde.

8) Der Justitiar Philipp verurteilt wegen *furta et rapinas* zu *exoculatio.*

Hand abgehauen [1]). Im Gegensatz zu den königlichen Justitiaren scheint der bischöfliche Justitiar auch mit der Aburteilung geringerer Vergehen befaßt [2]).

Außer diesen Hoheitsrechten werden unter den Gerechtsamen des Bischofs erwähnt die custodia portus zu Catania, die sich offenbar aus der Schenkung des zur Stadt gehörigen Meeres im großen Privileg Rogers I. ergab, und ein Drittel des Zollamtes (dohanae) [3]). Es kann auffallend erscheinen, daß der Zoll dem Bischof als Stadtherrn nicht ganz gehörte. Vermutlich ist das aber so zu erklären, daß zur Zeit der Schenkung Rogers ein Hafenzoll noch nicht bestand, und dann auf Grund des allgemeinen königlichen Zollregales ein königliches Zollamt nachträglich errichtet wurde, von dem dann der Bischof einen Anteil erhielt. Denn die Einrichtung königlicher Regalbetriebe innerhalb nichtköniglicher Herrschaftsgebiete kommt auch sonst vor [4]). Ein stadtherrliches Castell, um das sich der bekannte Konflikt Friedrichs II. mit Bischof Harduin von Cefalù zuerst entzündete [5]), scheint in Catania nicht bestanden zu haben [6]). Wohl aber waren die Orte Aci und S. Anastasia mit Burgen versehen [7]). Wenn man dazu die ungemein günstige geographische Lage des Territoriums in Betracht zieht, die ihnen eine hohe strategische Bedeutung verlieh, ferner an die Fruchtbarkeit gerade Ostsiziliens und an den schon damals nicht unbedeutenden Handel Catanias [8]) denkt, so wird man das Bistum vielleicht als die am reichsten ausgestattete Herrschaft der Insel überhaupt bezeichnen dürfen. Catania war derjenige Ort Siziliens, den später der Hof Friedrichs II. am längsten aufgesucht hat.

---

1) Der Kirchenjustitiar Wilhelm von Tropea läßt einem Bürger von Catania die Hand abhauen *pro eo, quod portaverit contra prohibitionem cultellum ad latus*. Die damals bereits gültige Const. I 10 setzte auf Überschreiten des Waffenverbotes nur Geldstrafe.

2) Einer, der *agnum furtive subtraxit*, wurde auf Befehl des Justitiars ausgepeitscht und ihm dabei das Lamm um den Hals gehängt. Jemand, der einen toten Hund in einen Brunnen warf, erhielt auf Befehl des Justitiars die Prügelstrafe.

3) Werden 1267 ebenfalls restituiert.

4) In Patti war die Färberei bis 1207 königlich. Vgl. Sciacca in Documenti 2. serie vol. 6 S. 21, wo aber eine unrichtige Erklärung dafür gegeben ist.

5) Mitteilungen des österreich. Institutes. Ergänzungsband I 299.

6) Friedrich II. baute dort später ein königliches Castell.

7) Einer der Zeugen berichtet, daß Friedrich bei der (angeblichen) Einziehung des Kirchenbesitzes die *castra Iacii et Sancte Anastasie* schleifen ließ.

8) Schaube, Handelsgeschichte 473 f.

Die lange Dauer des kaiserlichen Hoflagers begreift sich vielleicht aus geographischen Gesichtspunkten, ertragen werden konnten sie nur von einem sehr reichen Territorium, denn zum wenigsten ein Teil der Kosten des Hofhaltes fiel dem Gastgeber zur Last[1]).

II.

Als sich die Feldhauptleute Heinrichs VI. im Herbst 1194 der Ostküste Siziliens bemächtigt hatten, verschwand der bisherige Bischof von Catania, Leo von Ravenna, der bis zuletzt Widerstand geleistet hatte[2]). An seine Stelle trat ein Catanese, Roger Orbus[3]). Am 23. April 1195 erhielt er eine in allgemeinen Wendungen gehaltene kaiserliche Bestätigung des Besitzstandes seines Bistums[4]). Intervenient des Diplomes war einer der am meisten genannten deutschen Magnaten aus der Umgebung des Kaisers, Graf Albert von Sponheim. Nähere Beziehungen des deutschen Grafen zum Bistum lassen sich in der Tat auch anderweitig erkennen. Bischof Roger vermochte ebensowenig wie später sein Nachfolger Walther in ein gutes Verhältnis zur Bürgerschaft der Hauptstadt zu kommen. Wie die 1168 von Bischof Johann gewährten Zugeständnisse[5]) erkennen lassen, wurde die bischöfliche Stadtherrschaft keineswegs milde geübt und zur Ausbildung von allerhand Finanzrechten benutzt, die den Bürgern ungerechtfertigt erscheinen mochten. Als es in dieser Zeit zu Streitigkeiten innerhalb der Bürgerschaft kam, scheint der Bischof der Lage allein nicht gewachsen gewesen zu sein. Er bediente sich zur Herstellung des Friedens der Hülfe des Grafen Albert[6]). Obwohl also Bischof Roger durch die deutsche Herrschaft eingesetzt und unterstützt worden war, nahm er an der berühmten Verschwörung des Jahres 1197 gegen Heinrich teil. Catania war geradezu der Mittelpunkt für die Unternehmungen der Rebellen[7]). Damals wurde die Stadt von den Kaiserlichen genommen, der Bischof und sein Bruder, der Kirchenjustitiar Philipp, gefangen. Wir wissen

1) Der König besaß das Recht auf corredum. Vgl. Niese, Gesetzgebung 110.

2) Vgl. Toeche, Heinrich VI, 338 f. 453 ff. 582 ff. Toeche nennt den Bischof S. 352 unrichtig Johann. Vgl. Pirro 531 f.

3) Als civis Catanensis bezeichnet ihn seine Grabschrift De Grossis 130. Sein Familienname ergibt sich daraus, daß die Protokolle von 1267 den Justitiar Philippus Orbus als Bruder Bischof Rogers einführen.

4) Stumpf 5924.

5) De Grossis 88 f.

6) ib. 130.

7) Toeche 582 ff. J. Caro, Beziehungen Heinrichs VI. zur römischen Curie (Rostocker Diss. 1902) S. 55 ff.

nicht, welche Strafe den Prälaten traf; Philipp wurde, wie wir aus den Zeugenaussagen hören, geblendet[1]). Es ist bezeichnend für die dunkle Geschichte dieser Verschwörung — die Kaiserin selbst soll die Hand im Spiele gehabt haben —, daß nach des Kaisers Tod der von diesem bestrafte Justitiar Philipp sein Amt zurückerhalten konnte. Bischof Roger finden wir seit 1200 bis zu seinem Tod (1207) als Familiaren an der Regierung für den minderjährigen Friedrich II. beteiligt[2]). Er ist politisch wenig hervorgetreten und hatte 1201 einen gefährlichen Aufstand der Bürgerschaft niederzukämpfen, der ihm beinahe das Leben gekostet hätte, aber durch die Energie seines geblendeten Bruders, des Justitiars, unterdrückt wurde. Wie gefährdet die Lage des Bischofs aber immer noch war, läßt sich daraus erkennen, daß Roger dem Haupträdelsführer das Leben schenken mußte[3]).

III.

Mit dem Episcopat des Kanzlers Walther von Pagliara[4]) gewinnt die Geschichte des Bistums an allgemeinem Interesse. Walther erhielt das Bistum, als die Zeit der Mündigkeit des Königs (26. Dezember 1208) nicht mehr weit entfernt war. Aus den Jahren 1208 und 1209 wissen wir wenig von ihm. Es ist aber aus der Datumzeile der Königsurkunden zu schließen, daß er den Hof begleitete, der im Juni und Juli 1209 auch Catania besuchte.

---

1) Zur Zeit Bischof Rogers übte dessen Bruder den Justitiarat, *antequam fuisset excecatus ab imperatore Henrico et etiam postquam fuit cecus.*

2) Er gehörte nicht zu den von Constanze testamentarisch eingesetzten Familiaren, sondern begegnet als solcher seit 1200. Lejeune, Walther von Palearia 57. 64. Für 1205: Urkunde des Bischofs für S. Maria Licodia, Catania Archivio provinciale, Fundatione del monastero di S. Leone f. 46. Als Familiaren bezeichnet ihn noch seine Grabschrift, De Grossis 130.

3) Für diese Vorgänge gibt es zwei Quellen, nämlich die Protokolle, die eine Jahresangabe nicht bieten, und die Notiz bei De Grossis 130, wonach 1201 ein Anschlag gegen das Leben des Bischofs geplant worden sei. Während andere Teilnehmer bestraft wurden, habe der Bischof gerade dem Anführer, Rogerius de Marotta, das Leben geschenkt. Die Stelle der Protokolle von 1267 lautet: *Frater Nicolaus prior Cathaniensis* hat gehört, daß zur Zeit Bischof Rogers, *cum aliqui homines de Cathania conspirassent in episcopum Rogerium et eum interficere intendissent in die ramorum palmarum, quando episcopus venturus erat processionaliter in ecclesiam S. Marie de Elemosina et episcopus id presen[sisset . . . . . .], episcopus reddiens ad episcopatum cum clero et populo eiusdem terre clausis ianuis ecclesie supradicte de mandato episcopi iustitiarius memoratus cepit quattuor homines de maioribus terre,* die dann vom Justitiar hingerichtet werden.

4) Ich habe mich im folgenden der Dissertation von Lejeune, Walther von Palearia, Bonn 1906, vielfach mit Nutzen bedient.

Dennoch war sein einst beherrschender Einfluß schon damals im Sinken. Das ergibt sich daraus, daß nunmehr, zuerst März 1209, ein erklärter Feind des Kanzlers, Paganus de Parisio, Graf von Avellino und Butera, im Collegium der Familiaren nachweisbar ist [1]). Seit 1195 Graf von Butera, saß er dem Bistum bedenklich nahe, weil er auch die Herrschaft Paternò besaß [2]). Seine Gegnerschaft gegen den Kanzler ging so weit, daß er und sein Bruder Walther de Parisio, damals Herr des unfern von Catania gelegenen Calatabiano, der Kirche und den Bürgern von Catania einen Sicherheitseid geleistet hatten und trotzdem die Fehde, der jener Eid offenbar ein Ende hatte machen sollen, fortsetzten [3]). Über die Ursachen des Zwistes fehlt es an unmittelbaren Nachrichten, man kann nur seine Spur mehrere Jahre zurückverfolgen. Zunächst muß man erwägen, daß die beiden Brüder schon durch ihre Abstammung beachtenswerte Persönlichkeiten waren. Ihr Vater, Bartholomaeus de Parisio, war unter Wilhem I. und II. wiederholt hervorgetreten und galt namentlich als sehr einflußreich in der Stadt Messina [4]). Sein Reichtum war so bedeutend, daß er von der Krone die Demanialherrschaft Calatabiano ankaufen konnte, mit der er seinen jüngeren Sohn Walther ausstattete [5]). Der ältere, Pagan, gelangte, wie es scheint, erst durch Heinrich VI. in den Besitz der Grafschaften Alife und Butera [6]). Es ist nun zunächst zu beachten, daß sich im Januar 1201 die Grafschaft Butera nicht mehr im Besitz Pagans findet, sondern in der Hand des Berard

---

1) Als Familiar 1209 März und August R. J. n. 600. Winkelmann Acta I n. 102.

2) Seit 1194 Graf von Avellino: Mongitore Monumenta Sanctissimae Trinitatis 11; seit 1195 auch von Butera: Tocche 335, Gregorio Considerazioni II 155; Palermo Bibl. Comunale H 10 f. 81 (1195), H 12 f. 96 (1195), f. 100 (1208), Winkelmann Acta I n. 102 (1200). Wenn einige nichtoriginale Urkunden Aliñe statt Avellini und Avelline haben, so scheint das ein Versehen, da gleichzeitig, 1195—1197, als Graf von Alife Johannes de Rupecanina nachweisbar ist (Neapel Società di storia patria, S. Maria di Grotta, Busta I n. 21, 25, 26, 29, 31, 37—39). Als Herr von Paternò erscheint Pagan 1208 Palermo Bibl. comunale H 12 f. 100.

3) Wir verdanken diese Nachricht der Urkunde Constanzes und Heinrichs (VII) für Catania von 1213, R. J. 3838, Huillard I 258.

4) Falcandus ed. Siragusa p. 86. 105. 132. 142. Garufi Catalogo del tabulario di S. Maria Nuova p. 163.

5) Das berichten die Protokolle von 1267: *Nicolaus de Missitono: se vidisse comitem Bartholomeum et filium eius comitem Gualterium tenere castrum Calatabiani, quod emerat pater suus a rege Guillelmo pro centum milibus tarenorum.*

6) Vgl. oben Anm. 2.

von Ocre, eines Abruzzesen und also Landsmannes des Kanzlers [1]; im Juni des gleichen Jahres schenkten ferner die Familiaren — formell der König — die Herrschaft Calatabiano einem aus ihrer Mitte, dem Erzbischof Berard von Messina [2]. Man kann aus diesem Tatbestand nur schließen, daß die beiden de Parisio es mit den Familiaren verdorben hatten und ihrer Besitzungen beraubt worden waren. Da Pagan noch im Dezember 1200 als Graf von Butera erwähnt wird [3], muß sein Sturz und die Einziehung seiner Güter in den letzten Monat des Jahres 1200 fallen. Man wird den Eindruck aussprechen dürfen, daß dies Ereignis irgendwie mit dem damals erfolgten Ausgleich zwischen Markward und den Räten zusammenhängt, etwa so, daß Markward den Pagan preisgab, der wohl zu seinen Anhängern gehört hatte [4]. Im Januar 1208 war dann Pagan — wir wissen nicht, infolge welcher Ereignisse [5] — wieder im Besitz seiner beiden Grafschaften [6], und sein Bruder Walther wird gleichzeitig Calatabiano zurückerhalten haben [7]. Die Aufnahme eines Mannes, an dessen Sturz der Kanzler ohne Frage einst wesentlich Anteil genommen hatte, in den königlichen Rat kann nur als ein Zeichen erheblicher Abschwächung des Einflusses gedeutet werden, den Walther von Pagliara bisher geübt hatte. Es ist von einem gewissen Interesse, zu erfahren, daß sich der Sturz des Kanzlers fast unmittelbar seit dem Ablauf der Minderjährigkeit Friedrichs II. vorbereitete. Andere, später gegen den Kanzler wirkende Umstände, wie die Revokationen von 1209 und der offenbar recht starke Einfluß der Königin Constanze, fanden also seine Stellung bereits erschüttert.

Dennoch erlebte Walther zunächst noch einen vorübergehenden Erfolg. Die de Parisio hatten die Fehde gegen den Bischof wieder-

---

1) Catania Arch. provinciale, Fundatione del monastero di S. Leone f. 27 *1200, Januar, ind. IV, Nos Berardus de Orca comitatus Butere dominus.*

2) Documenti etc. 1. serie vol. I n. 43. Vgl. Lejeune 64.

3) Winkelmann, Acta I n. 82.

4) Wenigstens war Armaleo Monaldeschi, der Schwiegersohn seines Bruders, ein Anhänger Markwards. Winkelmann, Otto IV. Nachträge zu 1356. R. J. 556 Lejeune 87.

5) Man könnte daran denken, daß das eine Folge der illegitimen Macht Capparones war.

6) Palermo Bibl. com. H 12 f. 100.

7) Protokolle von 1267: *Nicolaus de Missitono: se vidisse comitem Bartholomeum et filium eius comitem Gualterium tenere castrum Calatabiani ......, postea vidit comitem Armaleonem tenere.* Dazu unten S. 58.

um eröffnet, als der nunmehr vermählte König[1]) mit seiner Gemahlin im Oktober 1209 Ostsizilien besuchte und meist in Catania Hof hielt. Schon diese allererste Periode der selbständigen Regierung Friedrichs II. ist durch die Wiederaufnahme gesetzgeberischer Gedanken des normannischen Hauses gekennzeichnet, und das erste, was die neue Regierung unternahm, war die Herstellung des Landfriedens, dessen unnachsichtliche Durchführung das ältere Reich bei den Nachbarn berühmt gemacht hatte[2]). Es war eine bemerkenswerte Erhebung über persönliche Rücksichten, daß der König in diesem Bestreben auch gegenüber seinem eigenen Rat und mächtigen Vasallen Pagan de Parisio nicht Halt machte: Er gebot den Brüdern Friede in ihrer Fehde mit dem Bischof. Aber hier kam für Friedrich zum ersten Mal zum Ausdruck, daß die Barone — wie ihre Väter und Großväter — das schwerste Hindernis für die Durchführung der königlichen Verordnungen waren. Pagan und Walther kamen dem Friedgebot des Königs nicht nach, rüsteten sich zu bewaffnetem Widerstand und machten sich damit des Vergehens des Hochverrates schuldig. Der König hat gleich hier — obwohl seine militärische Kraft geschwächt war[3]), — fest zugegriffen und, wie bald darauf gegen den aufsässigen Grafen Alfons de Roto, einen vollständigen Erfolg erzielt. Walther, der Herr von Calatabiano, starb, ehe man seiner habhaft werden konnte, Pagan wurde gefangen und verschwindet für uns, sämtliche Besitzungen der beiden wurden konfisziert. Aus den Gütern gewährte der König dem Dom zu Catania zum Ersatz des Schadens, den ihr die Fehde gebracht hatte, sogleich die Herrschaft Calatabiano[4]).

---

1) Ende August 1209; vgl. Hampe, Historische Vierteljahrsschrift IV 161 ff.

2) Schon vor der Hochzeit. ib. 172 aus einem Schreiben des Königs vom August 1209: *Nam cum in potentatu magno equitaverimus per Siciliam, filios quosdam reprehensionis, qui oderant pacem, ita nostra fortitudinis fecit formido pacificos, quod in omni devocione iugum nostri susceperunt dominii et se nostre subiecerunt humiliter potestati. Unde nunc tota terra pacificata letatur et exultat populus in habundancia pacis securus.*

3) Infolge der unter den Aragonesischen Hilfskontingenten ausgebrochenen Seuche. a. a. O. 169.

4) Über alles dies die Urkunde der Constanze von 1213, Huillard I 253. Besser als der Text bei Huillard ist der bei de Grossis 132. Es heißt dort, daß der König in Catania von den Raubzügen der Brüder gegen das Bistum hörte, dann fährt der Text fort: *Interim autem comite Gualtherio sublato de medio, cum ex mentis perfidia comitis Pagani venerit, ut dominus et vir noster ipsum tanquam perfidum proditorem capi fecerit ex eo, quod se maiestati suae opposuit et contra personam regiam arma sumere non expavit, universa bona sua ... publicari man-*

Jedoch nur für kurze Zeit. Kurz darauf, Ende 1209, fanden Revokationen statt[1]), zu deren Wirkungen wahrscheinlich auch der Verlust Calatabianos für das Bistum gehörte. Schon von anderer Seite ist bemerkt worden, daß mit diesen Revokationen augenscheinlich die Entfernung des Kanzlers vom Hofe im Februar 1210 in Zusammenhang steht[2]). Getroffen wurden ja in erster Linie die Akte der vormundschaftlichen Regierung, in der der Einfluß des Kanzlers vorgewaltet hatte, und daß er und seine Amtsgenossen mit den königlichen Rechten und Gütern unverantwortlich geschaltet hatten, ist in Anbetracht der gleichzeitigen Vorwürfe Innocenz' III. nicht zu bezweifeln; elf Jahre später, als Walther einen zweiten, tieferen Sturz erlebte, wiederholte sich die gleiche Situation[3]).

In diese Zeit der Machtlosigkeit Bischof Walthers dürfte ein merkwürdiger Handstreich der Genuesen gegen den Bestand seines Territoriums fallen. Damals besaß Genua nicht nur durch die Überlegenheit seiner Flotte die Vorherrschaft in den sizilischen Gewässern, sondern war auch fraglos der stärkste Machtfaktor innerhalb des Königreichs selbst. Die Festsetzung der Genuesen im Süden geht auf die Zeit Heinrichs VI. zurück, dem sie das Königreich hatten erobern helfen. Denn obwohl das Verhältnis zwischen dem Kaiser und der Stadt zuletzt gespannt war, so blieb doch das Amt des Admirals der sizilischen Flotte und die Graf-

---

davit et ea statuit perpetualiter confiscari. Quia igitur dicti comes Paganus et Gualtherius nominatae Cataniensi ecclesiae afflictiones et damna multa intulerant, nullam aut erga regiam maiestatem aut iuramentum, quod praestiterant, reverentiam exhibentes .... Daß es sich bei dem bewaffneten Widerstand des Pagan nicht um eine Rebellion aus irgend welchen anderen Motiven, sondern um Ungehorsam gegen ein Friedgebot des Königs handelt, beweist der Nachsatz: *nullam ... erga regiam maiestatem ... reverentiam exhibentes.*

1) Ricc. Sangerm. ed. Gaudenzi S. 75. Lejeune 138 spricht geradezu von einem damals erlassenen Revokationsedikt. Wie mich Herr Baethgen-Heidelberg aufmerksam macht, läßt sich der Erlaß eines Ediktes aus dem Text bei Richard nicht beweisen; Friedrich sagt nur, daß ihm die Empörung des Alfons Gelegenheit gegeben habe, einen großen Teil des Domaniums wieder einzuziehen. Der Revokationsgedanke war also jedenfalls schon gefaßt.

2) Lejeune 141 f.

3) Wenn 1209 Graf Alfons de Roto von den Revokationen betroffen wurde, so hatte gerade er Walther nahe gestanden und war Familiar gewesen. Vgl. Winkelmann, Otto 56[2]). 72[2]). Lejeune 126[4]). — Die enge Verbindung, welche R. J. 14647a und 48 zwischen den Empörungen des Pagan und des Alfons hergestellt wird, scheint mir nicht so sicher. Pagan widersetzte sich dem Friedgebot, Alfons rebellierte aus anderen Gründen.

schaft Malta im Besitz eines Genuesen, des Wilhelm Grassus[1]). Nur diese Beherrschung Maltas ermöglichte den Genuesen 1204 die berühmte Festsetzung in Syrakus unter Alamannus de Costa, der dann den Titel eines Grafen von Syrakus führte und von der sizilischen Regierung anerkannt wurde[2]). Die Genuesen haben später gemeint, daß ihre in Sizilien lebenden Landsleute dem König treu gedient, aber wenig Dank geerntet hätten. Es liegt etwas richtiges darin; die Krone hat sich aufs kräftigste auf die Genuesen stützen können und ich möchte fast meinen, daß nicht nur die Erfolge gegen Otto IV., sondern auch die Erfolge im Inneren des Königreiches zu einem guten Teil auf Rechnung dieses Bündnisses zu setzen sind. Als Ende 1209 Graf Alfons de Roto rebellierte, muß sich diese Sachlage klar herausgestellt haben. Denn wenn damals der Graf unter anderem das Amt eines Admirals für sich verlangte[3]), so konnte er mit Sicherheit darauf rechnen, daß er die Genuesen zu Gegnern haben würde. Im Vertrauen auf ihre Machtstellung und ihre Unentbehrlichkeit werden sie dann das Territorium des vom Hofe entfernten Kanzlers, der sie doch noch 1207 mit den Waffen gegen die Pisaner entscheidend unterstützt hatte[4]), angegriffen haben. Zu nicht näher bekannter Zeit besetzten sie einen wichtigen Punkt an der sizilischen Ostküste, nämlich das heute Isola de'Ciclopi, damals Insula Sancti Salvatoris genannte Felsenriff dicht vor Aci Castello. Von hier aus mochten sie die Fahrten der Pisaner in diesen Gegenden überwachen wollen. Von hier aus machte Alamannus auch einen Versuch auf Aci selbst, der ihm allerdings mißlang, obwohl er sich mit einigen Bewohnern des Ortes in Verbindung gesetzt hatte[5]). Es war einer der Übergriffe, die 1221 zum Fall der

---

1) Er ist noch unmittelbar vor dem Tod des Kaisers Admiral und Graf von Malta. N. Arch. 24, 156.

2) Schaube, Handelsgeschichte 476 ff. Wilhelm Grassus scheint vor 1203 gestorben zu sein, da damals ein normannischer Baron, Wilhelm Malconvenant, Admiral war (Palermo Bibl. comunale II 12 f. 73). Die Grafschaft Malta erbte des Grassus Schwiegersohn, der Genuese Heinrich Piscator. Ein Admiral ist dann wieder März 1205 in der Person eines Wilhelm (Malconvenant oder Porcus?) nachweisbar (Cod. Caiet. II n. 373), 1215 erscheint Wilhelm Porcus (Palermo Bibl. com. E 142, nicht foliiert).

3) Vgl. Lejeune 138 f.

4) Schaube 482.

5) Zeugenprotokolle von 1267: Frater Nicolaus prior Cathaniensis weiß, daß der Justitiar Walthers, Bartholomeus de Anicito, vier Leute von Aci aufhängen ließ, weil sie Terra und Castell dem Grafen Alamannus übergeben wollten. Vincentius de Jacio: *iustitiarius fecit suspendi apud Iacium quendam nomine Marcolphum,*

genuesischen Vormacht in Sizilien und zur Absetzung des Grafen Alamannus geführt haben.

Das Verhältnis des Bischofs von Catania zum Hofe scheint sich wieder gebessert zu haben, als Friedrich nach Deutschland ging. Wahrscheinlich wollte der König den durch seine persönlichen Verbindungen noch immer mächtigen Mann nicht als Feind zurücklassen. Irgend einen Einfluß auf die Regierung hat er kaum mehr geübt[1]). Er betätigte sich als Bischof von Catania und da gelang ihm noch eine Erwerbung für seine Kirche: Jene Herrschaft Calatabiano, die er 1209 vorübergehend schon besessen hatte, war von der Krone nicht behalten worden. Es hatte sich nämlich ein Schwiegersohn des verstorbenen Walther de Parisio mit Erbansprüchen gemeldet, Graf Armaleo Monaldeschi. Er war einer von den adeligen Abenteurern aus Reichsitalien, die die deutsche Herrschaft nach dem Süden verschlagen hatte, stammte aus der Linie des Hauses Monaldeschi, die in der Gegend von Foligno gesessen war und die kaiserliche Sache wiederholt unterstützt hatte[2]), gedachte sich im Süden wohl vor allem finanziell zu rangieren, und hat das auch schließlich erreicht. Er und sein Bruder Verleonus waren im Jahre 1200 an den sizilischen Ereignissen tätig beteiligt und zwar auf Seiten Markwards[3]). Er hei-

---

quia volebat prodere castrum ipsius terre comiti Alamanno. Ein anderer: Der Justitiar hat einige *homines Iacii* aufhängen lassen *propter proditionem, quam intendebant committere de tradendo castrum Iacii in manus Ianuensium, qui erant in insula s. Salvatoris pro parte comitis Alamanni.* Für die Insula Sancti Salvatoris kommt nur die Isola de'Ciclopi in Betracht, weil es keine andere Insel in der Nähe gibt.

1) Ich muß Lejeune widersprechen, wenn er 146 sagt, Friedrich habe der Constanze den Bischof als Ratgeber zur Seite gesetzt. Wir haben dafür keinen Beleg. Titel und Einkünfte eines Kanzlers sind Walther formell nie entzogen worden, sein Sturz im Februar 1210 beraubte ihn vor allem seiner Stellung als Familiar und der tatsächlichen Geschäftsleitung in der Kanzlei.

2) Das Buch von Ceccarelli Dell' historia di casa Monaldesca (Ascoli 1580) enthält über diese Linie des Hauses nichts. Über Armaleo: R. J. 556. 12290. Einer der Brüder des Armaleo schloß sich 1211 an Otto IV. an: R. J. 450. 454. 1013.

3) Dezember 1200 bestätigt Friedrich II. den Söhnen des Grafen Rainald de Monaldo, Armaleus und Verleonus, eine Burg bei Foligno *propter servitia, que vos comes Armaleo (et) Verleonus frater tuus maiestati nostre exibuistis.* R. J. 556 = Ficker Forschungen IV n. 206. Ich möchte die Tatsache, daß hier der König von Sizilien einen Ort im Herzogtum Spoleto verleiht, nicht mit Ficker auf den Bruch des Kanzlers Walther mit dem Papst, sondern mit Lejeune 87 darauf zurückführen, daß das Diplom im Namen Markwards ausgestellt ist. Es trägt die Datierungsformel des Kanzlers nicht.

ratete die Tochter Walthers de Parisio, die die Herrschaft Calatabiano als Mitgift erhielt und sie ihrem Manne letztwillig schenkte[1]). Die Rechtslage ist nicht ganz klar, jedenfalls standen sich der Anspruch der Krone aus der Einziehung der Güter Walthers und der des Armaleo als Erben der Tochter gegenüber. Der Ausgleich trat in der Form ein, daß Armaleo die Herrschaft, welche seines Schwiegervaters Eigengut gewesen war, zu Lehen erhielt[2]). Er wurde aber seines Besitzes nicht recht froh und war in seiner Armut genötigt, seine Untertanen — ganz gegen das Gesetz — mit Steuern zu drücken[3]). Da hat er denn sein Lehen für die Summe von 15000 Tari an das Bistum verkauft, hat an der Marine von Calatabiano seine Fahrhabe auf eine Galeere geladen und ist in seine Heimat zurückgekehrt[4]). Der Bischof hat die Kaufsumme durch eine Steuer von den Untertanen seines bisherigen Territoriums aufgebracht[5]). Die beim Erwerb eines Kronlehens notwendige Zustimmung des Souveräns wurde durch die Regentin Constanze im März 1213 in liebenswürdiger Form erteilt[6]). Es ist übrigens zu bemerken, daß Calatabiano ohne die hohe Gerichtsbarkeit, die den königlichen Justitiaren wie bisher verblieb, in den Besitz des Bistums überging[7]). Die Einwohner leisteten dem neuen Herrn den üblichen Untertaneneid[8]).

1) Protokolle von 1267: *Vincentius de Iathio vidit, quod comes Armaleo habuit in uxorem filiam comitis Gualterii de' Parisio filii comitis Bartholomei de Parisio et ipsum comitem habuisse in dotem castrum Calatabiani, quod erat bonum patrimoniale comitis Gualterii, cuius filia in ultimis suis fecit donationem de ipso castro Armaleoni viro suo.*

2) Urkunde der Constanze von 1213 De Grossis 132: *Licet castrum ipsum comes Armaleo de regia concessione teneret et vellet vendere aliis, per quos servitia nostra impediri possent ....*

3) Protokolle von 1267: *Peregrinus de Dyana: comes Armaleo pro nimia paupertate, qua laborabat, affligebat populum ipsius terre collectis.*

4) Die Kaufsumme wird von einem der Zeugen auf 15000, von einem anderen auf 13000 Tarene angegeben. Den Ausschlag gibt die Urkunde der Constanze De Grossis 132. Einer der Zeugen von 1267 sagt, daß *comes Armaleo intendebat in patriam suam redire.* Darauf bot ihm Bischof Walther an, er wolle Calatabiano kaufen. Der Graf übergibt das Schloß, *post paucos dies oneravit galeam in maritima ipsius terre de rebus suis et recessit de Sicilia.*

5) *Johannes Balcanus vidit, quod pecunia, quae danda erat in pretio ipsius castri fuit collecta per terras ecclesie Cathaniensis, scilicet S. Anastasia, Jathio et Mascalis, ita quod vidit patrem suum solventem portionem suam in ipsa collecta.* Das war gesetzlich erlaubt, denn die Steuer diente den Zwecken eines augmentum feodi. Vgl. Niese, Gesetzgebung 109[1]).

6) R. J. 3838. De Grossis 131 f.

7) In dem Prozeß vor dem Legaten wurde die Zurückstellung der hohen Gerichtsbarkeit nur für Catania, Aci, S. Anastasia und Mascali verlangt.

8) *Dominus Constantinus de Fimi* hat gesehen, daß die homines von Cala-

Einige Nachrichten haben wir aus dieser Zeit über die Verwaltung des bischöflichen Territoriums. Das Amt des Kirchenjustitiars wurde damals von Bartholomaeus de Anicito bekleidet. Daneben errichtete Walther für die finanzielle Zentralverwaltung des Gesamtterritoriums das Amt eines magister procurator und übertrug es einem Neffen, Oderisius de Achano[1]). Castellan von Calatabiano wurde Jonathas de Aprutio[2]), auch er ein Landsmann des Bischofs. In der neu erworbenen Herrschaft wurden landwirtschaftliche Eigenbetriebe errichtet[3]).

IV.

Von Bischof Walther hört man zwischen den Jahren 1213 und 1220 nur sehr wenig. Als Friedrich sich dem Königreich wieder näherte und die bekannten Reformen sich vorbereiteten, erschien Walther am Hofe, ohne vor anderen Prälaten hervorzutreten und ohne etwa den Titel eines Familiaren zu führen[4]). Kaum war der Kaiser im Frühjahr 1221 nach Sizilien hinübergegangen, als Walther den seltsamen Auftrag erhielt, zusammen mit dem Admiral Grafen Heinrich von Malta[5]) die sizilische Flotte zum Entsatz nach Damiette zu führen[6]). Es ist bekannt, daß er nach dem Scheitern des Unternehmens es nicht gewagt hat, das Königreich wieder zu betreten, während Graf Heinrich, sein gleich verantwortlicher Kollege, ruhig zurückgekehrt, Amt und Lehen behielt[7]).

---

tabiano den Bischof als ihren Herrn aufgenommen und ihm *tamquam vassalli* geschworen haben.

1) Der gleiche Zeuge, damals Knappe des Bischofs, nennt Jonathas de Aprutio als Castellan von Calatabiano, Oderisius als *magister procurator ipsius castri Calatabiani, Mascalarum, Jathii, S. Anastasie et Cathanie.* Ein anderer Zeuge, Constantinus Grecus, nennt den Oderisius de Achano *nepos* Walthers.

2) Vgl. Anm. 8.

3) *Episcopus in Calatabiano faciebat fieri massarias et cannamellitum.*

4) Lejeune 154.

5) Der bisherige Admiral, Wilhelm Porcus, verlor anläßlich des allgemeinen Umschwungs von 1220/21 sein Amt: Winkelmann, Jahrbücher I 142. Es ist immerhin bezeichnend, daß trotz der Ungnade, die damals fast alle Genuesen im Königreich traf, das Flottenkommando doch wieder an einen Genuesen gegeben wurde.

6) Winkelmann a. a. O. 151.

7) Über Heinrich a. a. O. 159. Dort die Ansicht, daß auch Heinrich wegen des Verlustes von Damiette eine Bestrafung erlitten habe, indem ihm der Kaiser seine Lehen entzogen habe. Scheinbar wird das durch eine Stelle Richards von S. Germano gedeckt. In der Tat hat die jüngere Redaktion: *et dictus comes*

Diese auffallende Tatsache bedarf der Erklärung und weist zugleich auf tiefer liegende Zusammenhänge, die in den Quellen nicht unmittelbar zum Ausdruck kommen. Wenn der Bischof angeblich dem Lande fernblieb, weil er den Zorn des Kaisers fürchtete, so geschah das durchaus nicht freiwillig, sondern Andeutungen in einem späteren Brief Honorius' III. ergeben, daß Friedrich den Bischof zwar ohne förmliches Gerichtsverfahren aber ausdrücklich des Landes verwiesen hatte[1]. Und zwar rechtfertigte der Kaiser sein Vorgehen mit der verschwenderischen Amtsführung Walthers während der Regentschaft, nicht etwa mit Fehlern, die der Bischof während des Feldzuges begangen hätte. Mit Recht hat man darum die Entsendung Walthers nach Damiette als einen Vorwand betrachtet, um ihn aus dem Bereich des Königreichs zu entfernen. Auch die abweichende Behandlung Heinrichs von Malta spricht dafür. Dagegen ist es nicht ohne weiteres klar, warum sich Friedrich des Kanzlers zu entledigen suchte. Man könnte daran denken, daß sich die Regierung noch nicht stark genug fühlte, um einen Prozeß gegen Walther offen anzustrengen und daß man deshalb es vorzog, den Abwesenden zu verbannen. Indessen wird man dieser Erwägung mit der Frage begegnen, ob wirklich gerade die Bestrafung allein ein so dringendes politisches Bedürfnis war, um einen höchst auffallenden Schritt zu rechtfertigen.

Da kommen die Zeugenprotokolle von 1267 zur Hilfe. Zwar werden sich ihre Aussagen über die Politik Friedrichs im ganzen hier als ein bloßes Gerede herausstellen, aber einzelne tatsächliche

---

redit in regnum, qui ab imperatore captus est et terram, quam tenebat, ammisit (Gaudenzi p. 104). Anders die ältere Redaktion: *Henricus de Malta in Siciliam redit, qui non sine causa postmodum ab imperatore captus est et terram ammisit.* Mit dem *postmodum* weist der Chronist deutlich genug auf die vorübergehende Einziehung der Grafschaft im Jahre 1223 hin, die von den Genueser Jahrbüchern berichtet, von ihm selbst ausgelassen wird. Die Einziehung von 1223 hatte einen ganz anderen Grund, auch wurde sie bald rückgängig gemacht mit Ausnahme des Castells von Malta, das der Kaiser behielt (Mon. Germ. SS. XVIII, 153: *set demum, nulla restitutione facta de castro Malte, in sua gratia reconciliavit.* Dazu R. J. n. 1496 a.). Heinrich hat noch 1232 gelebt, weil er damals, nach dem Tode Berards von Messina, die Herrschaft Calatabiano erhielt. Wenn 1239 Malta in Kronverwaltung ist, so war Heinrich gestorben, denn im gleichen Jahre war das Admiralsamt mit Nicolaus Spinola besetzt (R. J. 2490) und Nicolosus, Heinrichs Sohn, konnte nicht erben, weil er auf Seite Genuas stand (SS. XVIII, 209), das 1238 mit Friedrich gebrochen hatte. Erst 1258 wurde er restituiert: Liber iurium Jan. I, 1293.

1) Mon. Germ. Epp. sel. 1 n. 296.

Angaben bieten einen Anhalt zur Lösung der Frage. Einer der Zeugen spricht sich scheinbar sehr bestimmt und vertrauenswürdig aus: Die Bürger von Catania hätten sich mit Walther schlecht gestanden und deshalb dem Kaiser eine Geldsumme geschickt, damit er den Bischof von der Stadtherrschaft in Catania entferne. So habe denn Friedrich den Bischof unter dem Vorwande des Kreuzzuges nach Damiette geschickt. Von da sei dieser nicht zurückgekehrt, habe an der Curie gelebt, aber durch seine Beamten die Einkünfte aus dem Territorium erhalten[1]. Die Aussage liefert uns zwar die interessante Tatsache, daß die Stadt Catania damals den Versuch machte, sich in die Stellung einer unmittelbaren, einer Demanialstadt, einzukaufen, eine Nachricht, die durch spätere Vorgänge bestätigt wird, aber als ganzes betrachtet ist sie durchaus widerspruchsvoll. Denn selbst angenommen, die Regierung wäre auf das Ansinnen der Stadt eingegangen, so ließ sich der Zweck doch nicht durch einfache Entsendung auf den Feldzug erreichen, und nach den Aussagen des Zeugen selbst blieb ja der Bischof Landesherr. Noch merkwürdigere Dinge weiß der Mönch Simon von Paternò. Er stellt den Besitz der Herrschaft von Calatabiano in den Mittelpunkt der Frage. In der Zeit, als der Bischof abwesend war, sei Erzbischof Berard von Messina des Kaisers Rat gewesen. Der Kaiser habe mit der Nichte des Erzbischofs, Manna, ein Liebesverhältnis gehabt, und um dem Erzbischof und seiner Nichte eine Gunst zu erweisen, habe er Calatabiano an sich gezogen und an Berard gegeben[2]. Der Zeuge

1) *Leonus de Archono dixit se scire, quando homines Cathanie male se gerentes cum domino G. Cathaniensi episcopo miserunt domino imperatori quandam quantitatem pecunie, ut amoveret episcopum G. a dominio terre Cathanie et sic dominus imperator sub pretextu succursus Terre Sancte misit eum cum galeis ultra mare in subsidium Christianorum, qui tenebant Damiatam, ubi cum applicuisset, invenit terram deperditam, unde rediens ivit ad ecclesiam Romanam, ubi morabatur et percipiebat proventus ecclesie Cathaniensis et terrarum subiectarum ei et etiam proventus Calatabiani per manus procuratorum ipsius, qui procurabant dictam terram, mortuo vero memorato G. episcopo Cathaniensi Rome F. imperator revocavit dictas terras ad se et expoliavit ecclesiam possessione Calatabiani et faciebat suo nomine procurari.*

2) *Frater Symon de Paternione: Episcopo in remotis agente archiepiscopus Berardus Messanensis, qui tunc temporis erat familiaris domini imperatoris et habebat quandam neptem suam nomine Mannam in camera ipsius, quam ipse imperator valde diligebat, favore et convenientia utriusque dictus imperator expulit dictum O(derisium de Achano)* [den Beamten Bischof Walthers] *de predicta terra Calatabiani et sic B. archiepiscopus occupavit dictam terram Calatabiani et tenuit eam sibi, quo B. mortuo imperator terram Calatabiani et Cathaniensem ecclesiam cum suo districtu revocavit ad manus suas.*

sagt nicht, daß der Kaiser durch diese persönlichen Beziehungen und Rücksichten zur zunächst vorläufigen, dann dauernden Entfernung des Kanzlers bewogen wurde. Der Verdacht indessen, daß dem so gewesen sei, läßt sich nun nicht mit der einfachen Behauptung abschütteln, daß Derartiges dem Kaiser nicht zuzutrauen sei. Zunächst ist Berard zur Zeit der Minderjährigkeit, dann 1212, 1213, 1218, 1220, 1225 und später öfters als Familiar nachweisbar [1]). Wir finden ihn 1219 beim Kaiser in Deutschland [2]), und es ist sehr wohl möglich, ja wahrscheinlich, daß er zu denjenigen gehörte, die die Maßregeln der Jahre 1220 und 1221 vorbereiten halfen. Aber der Übergang Calatabianos in seine Hand erklärt sich anders als aus der Liebschaft des Kaisers mit Manna: Der Erzbischof hatte ja die Herrschaft schon einmal, zwischen 1201 und 1208, besessen und nun wählte sie der Kaiser, um seinen Ratgeber auf Lebenszeit damit zu belohnen [3]). Es ist also nicht der Einfluß einer kaiserlichen Geliebten gewesen, der den Kanzler außer Landes trieb.

Festzuhalten ist aber zunächst an der Einziehung Calatabianos nach der Abreise Walthers, und zwar wird dieser Vorgang von zwei Zeugen, die besonders ausführliche sachliche Einzelangaben machen, und von denen der eine damals Knappe im Dienste Walthers war, in das Frühjahr 1221 gesetzt, als der Kaiser in Catania Hof hielt [4]). Andere Zeugen sprechen nun sogar von einer Einziehung des gesamten Besitzes der Kirche zu Catania und setzen sie bald in die Zeit der ägyptischen Flottenexpedition, bald nach dem Tode Walthers, bald in die Zeit der zweiten Bannung Friedrichs [5]). Vielleicht hätte also der Kaiser den Bischof

---

1) Lejeune 64. 102. Documenti etc. I n. 45. 46. 52. 58. Cusa I 541.

2) R. J. n. 1060.

3) Die Zeugen sagen, daß nach dem Tode Berards die Herrschaft an andere kam. Es handelt sich also nicht um eine Verleihung an die Kirche.

4) *Dominus Constantinus de Fimi.* Seine Mutter hat ihn im Alter von 14 Jahren als *callectus* bei Walther von Pagliara in Dienst gegeben. *Dixit, quod in adventu Friderici imperatoris in Sicilia dictus episcopus de mandato dicti imperatoris ivit in Damiatam cum galerio et tunc ipse imperator eunte dicto episcopo ultra mare abstulit ipsum castrum Calatabiani et amovit inde Odorisium.*

5) Einer der Zeugen sagt aus, daß Friedrich gelegentlich der Abwesenheit Walthers in Damiette *Cathanam et alias terras sibi subiectas revocavit.* — *Leonus de Archono: mortuo G. episcopo . . . imperator revocavit dictas terras ad se et expoliavit ecclesiam possessione Calatabiani* (vgl. S. 61 [4])). — *Urso Canella* spricht zunächst nur von der Revokation der Criminaljurisdiktion, dann aber doch auch der *redditus et proventus ecclesie.* Ein anderer spricht von Einziehung der *dicta iura et omnia alia bona sua.* Die Einziehung der Criminaljurisdiktion setzt ein dritter in die Zeit *postquam (imperator) cepit escandescere contra Romanam ecclesiam.*

entfernt, um sich in dessen Abwesenheit — ohne den Schatten eines Rechtes — in den Besitz des ganzen, reichen Kirchenterritoriums zu setzen: In Wahrheit hat eine vollständige Einziehung, wie andere Nachrichten auf das bestimmteste ergeben, weder damals noch später stattgefunden, und die Erinnerung der Zeugen ist in diesen Punkten ungenau. Es handelt sich also 1221 nur um die Einziehung von Calatabiano. Und sie war berechtigt. Denn im Dezember 1220 war das Revokationsgesetz erlassen worden[1]), und die Erwerbung Calatabianos gründete sich auf eine königliche Konzession von 1213, fiel also unter das Gesetz. Man wird demnach schließen können, daß die Entfernung Walthers nach Damiette sich daraus erklärt, daß von ihm Widerstand gegen die Durchführung des Revokationsgesetzes zu erwarten war, Widerstand aus doppeltem Grunde: einmal weil sich das Gesetz gegen eigene frühere Verfügungen Walthers richtete, zweitens weil Erwerbungen seines eigenen Bistums von dem Gesetz bedroht waren. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß eine dauernde Ausweisung von vornherein beabsichtigt war. Die Entsendung nach Damiette hatte nur den Zweck, die Aufregung zu vermeiden, die diese Maßregel erregt hätte, wenn sie den Kanzler im Königreich getroffen hätte.

Walther hörte damit keineswegs auf, Herr der weltlichen Besitzungen seines Bistums zu sein. Wie dem später ebenfalls ohne Urteil verwiesenen Bischof Harduin von Cefalù hat die Regierung auch Walther, der zunächst nach Venedig gegangen war, dann aber in Rom lebte und dort auch starb, den Bezug der Einkünfte seines Territoriums nicht verwehrt[2]). Die Procuratoren, die die Verwaltung an Stelle des Bischofs besorgten, waren von ihm selbst ernannt[3]). Wenn Walther, wie eine kuriale Quelle behauptet, im Elend starb[4]), so hatte er das selbst verschuldet: seit 1221 finden wir ihn in den Händen römischer Wucherer[5]). Sein Tod fällt nach dem 5. Februar 1228 und vor Ende 1231[6]).

1) Richard v. Germano ed. Gaudenzi S, 102 § XV.

2) Vgl. S. 61[1]). — Über Harduin: Mitteilungen des Institutes Supplement I 306.

3) per manus procuratorum ipsius. Oben 61[1]).

4) Lejeune 159.

5) Pressutti 3467. — Catania Capitelarchiv n. 13 Original vom 5. Februar 1228 Zahlung an *Iohannes de Matheo Romano creditor domini cancellarii.*

6) Den Terminus post quem ergibt die in Anm. 5 zitierte Urkunde. Da sein Nachfolger Heinrich noch mit dem sizilischen Großjustitiar Adenulf de Aquino zu tun hatte, dieser aber Ende 1231 dem Richard de Montenigro Platz machte, ist damit der terminus ante quem gegeben.

V.

Es ist nun für die Beurteilung der damaligen Kirchenpolitik Friedrichs II. nicht unwesentlich, daß keineswegs, wie spätere päpstliche Vorwürfe nahe legen könnten, der Kaiser den Versuch machte, das Bistum unbesetzt zu halten, um es für die Krone zu verwalten, sondern sich bemühte, einen zuverlässigen Anhänger hineinzubringen. Seine Wahl fiel auf einen Deutschen, den Ostfranken Heinrich Mönch von Bilversheim, aus ritterlichem und wahrscheinlich reichsministerialem Geschlecht, das mit mehreren hervorragenden Persönlichkeiten der deutschen Reichsverwaltung verwandt war. Heinrich war damals wahrscheinlich Domherr zu Bamberg, dürfte bereits in der sizilischen Kanzlei gedient haben und also mit den Verhältnissen des Landes nicht unvertraut gewesen sein [1]). Schon 1231 als Erwählter von Catania erwähnt, muß er bereits im Laufe des nächsten Jahres dem Widerspruch der Curie gewichen sein, um fortan als Familiar, dann als Protonotar, endlich als Probst von Aachen und Bischof von Bamberg seinem kaiserlichen Herrn zu dienen. Denn als Friedrich im April 1233 auf die Insel kam, wurde das Stift bereits durch die für den Fall der Vakanz in den Constitutionen vorgesehenen Prokuratoren verwaltet [2]). Die Vakanz wuchs sich zu

1) Über ihn und seine Familie namentlich: Krenzer, Heinrich I. von Bilversheim Bischof von Bamberg. Programm Bamberg 1907. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV. S. 8. Bossert, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte VI 142 ff. Blind ib. XII 46. Sein Bruder war Konrad Mönch kaiserlicher Vogt von Wimpfen, Konrad von Schmiedelfeld sein consanguineus. — Die Zeugenprotokolle nennen ihn Henricus de Palimberga, was für Pabinberga (Bamberg) verlesen ist. Schwerlich wußte man in Catania, daß Heinrich 1242 Bischof von Bamberg wurde, man wird ihn so genannt haben, weil er bereits als er nach Catania kam, unter diesem Namen ging. Denn daß in dem Palimberga Ballenberg bei Mosbach zu suchen sei, glaube ich nicht, weil sich Heinrich einmal in eigener Urkunde nach Bilversheim nennt.

2) In der S. 47 Anm. 5 zitierten Zeugenaussage heißt es von dem Justitiar Bartholomaeus: *tempore magistri Henrici Theotonici, qui se in ecclesia Cathaniensi pro electo gerebat* .... Dann weiter: *Quo mortuo et amoto ab episcopatus administratione memorato Henrico per ecclesiam Romanam* .... Daraus ergibt sich das Ende von Heinrichs Verwaltung, vgl. dazu die Zeitansätze p. 8 Anm. 5, auf etwa Ende 1232. Noch im Mai 1232 wird er R. J. n. 1986 als Elekt erwähnt. Daß er vor Ende 1231 bereits Elekt war, ergibt sein unten zu berichtender Zusammenstoß mit Adenulf von Aquino. — Als Protonotar: R. J. n. 3241. Daß läßt schon vermuten, daß er der Kanzlei bereits angehört hatte. Nun findet sich 1223 ein Notar Heinrich in der sizilischen Kanzlei, und da der Name Heinrich im Süden selten ist, möchte ich ihn mit dem unseren identifizieren. R. J. n. 1499. Der Notar Heinrich war auch Prokurator des Kaisers im Prozeß gegen Harduin von Cefalù MIÖG Suppl. I 304.

einer dauernden aus. Der 1256 erwähnte, vom Papst ernannte Bischof Oddo Caputius hat sein Bistum schwerlich je betreten[1]). Auch dessen Nachfolger, Angelus, lebte 1262 an der Curie[2]). Er hat dann zur Zeit der angiovinischen Eroberung Besitz ergreifen können.

Was wurde nun aus dem Kirchengut von Catania? Das 1221 eingezogene Calatabiano blieb nur kurze Zeit in der Hand der Krone, die es, wie es scheint, durch einen Neffen Walthers, den Grafen Berard von Manopello, königlichen Castellan von Taormina, verwalten ließ[3]). Dann wurde es, wie erwähnt, auf Lebenszeit an den Familiaren Erzbischof Berard von Messina gegeben[4]) und nach dessen Tod (1232) an einen der bedeutendsten Finanzbeamten des Kaisers, den Sekreten Johannes de Romania aus Scala bei Ravello, dessen Amtsführung in die Jahre 1229—1239 fällt[5]). Schon ehe dessen Amt 1239 zu Ende war, ging die Herrschaft an den Admiral Grafen Heinrich von Malta über, der spätestens 1239 gestorben ist[6]). Da derartige Ausstattungen überhaupt nicht erblich verliehen wurden und außerdem Heinrichs Sohn Nicolosus seine sizilischen Besitzungen verlor, weil er nach dem Bruche Genuas mit Friedrich (1238) auf der Seite seiner Vaterstadt verharrte[7]), wurde Calatabiano wiederum frei und nunmehr an einen vornehmen Messineser Bürger von offenbar toskanischer Abstammung, Octavian de Camullia[8]), gegeben. Er

---

1) Epp. sel. III 386 Anm. 1.

2) ib. 561 [1]).

3) So dürfte eine Aussage im Protokoll von 1267 zu deuten sein: *Presbyter Carubeni audivit, quod comes Berardus nepos domini G. Cathaniensis episcopi tenebat terram Calatabiani, quia ipse comes erat tunc castellanus Tauromenii.* Über die Grafen von Manopello Lejeune 37. Berard fiel 1232 in Syrien, Winkelmann I 396.

4) Vgl. S. 61 [2]).

5) Johannes de Romania begegnet zuerst 1229 als Sekret: Quellen und Forschungen 12, 242 f. Weitere Belege: R. J. 1827. Huillard V 446. Forschungen zur deutschen Geschichte XII 563. Matthaeus de Romania, ebenfalls Sekret, war wohl ein Bruder des Johannes (R. J. 1479). Dessen Sohn Bartholomaeus bezeichnet sich in Urkunde von 1259 als *habitator Scale* (Original im Museo Campano zu Capua).

6) Oben S. 59 Anm. 7. Die Zeugenprotokolle, welche sämtliche Inhaber von Calatabiano aufzählen, nennen ihn *Henricus ammiratus*.

7) Oben S. 59 [7]).

8) Die Zeugenprotokolle nennen ihn *dominus Ottavianus de Camilla*. Messina besaß ein reiches Patriziat, welches Ritterdienste leistete: Jamsilla Muratori VIII 552 f. Über die Familie hat Gallo Annali di Messina II 2, 7, 84, 104 allerhand Unverbürgtes.

erscheint cim Dezember 1239 als Besitzer [1]) und wird 1246 als tot erwähnt [2]). Wir hören dann, daß Conrad IV. die Herrschaft an den bekannten Johannes Morus [3]) verlieh, und daß sie nach dessen Tod (Ende 1254) durch Manfred bezeichnender Weise an einen Lombarden, einen sonst nicht weiter bekannten Heinrich von Montemarzino, kam [4]). So ist also Calatabiano zur nicht erblichen Belohnung von Beamten oder Anhängern benutzt worden.

Möglicherweise hat Friedrich 1221 außer der Herrschaft Calatabiano auch das dem Bischof gehörige Drittel des Zolles zu Catania und die custodia portus revociert, Dinge, die gleichfalls 1267 zurückgegeben wurden. Denn gerade die Hafenbewachung in der Hand von Feudataren zu belassen, war, wie die Erfahrung zeigte, gefährlich [5]). Vielleicht vermochte sich das Bistum gelegentlich der nach 1220 vorgenommenen allgemeinen Untersuchung nicht genügend über diese Berechtigungen auszuweisen. Wenn endlich 1239 die Castelle von Aci und S. Anastasia für die Krone verwaltet wurden [6]), so handelt es sich da nicht um Einziehung, sondern um Bewachung für die Krone. Denn das Befestigungsregal war im Königreich aufs schärfste durchgebildet, und schon vorher war es üblich, daß nicht nur Castelle, sondern alle irgendwie als Stützpunkte verwendbaren Gebäude im Interesse der Landesverteidigung der Krone zur Besetzung überlassen werden mußten [7]).

Im übrigen blieb die Kirche 1221 im Besitz ihrer wesentlichsten territorialen Rechte, namentlich der Criminaljurisdiktion. Der Erwählte Heinrich setzte es gegenüber dem Großjustitiar der Insel, Adenulf von Aquino (1228—1231), durch, daß dieser, als er nach Catania kam, dort nicht judicierte, und zwar mit der Begründung, daß im Kirchenterritorium nur der Kirchenjustitiar Gericht halten dürfe [8]). Justitiare

---

1) Carcani 306.

2) Palermo Arch. di stato, S. Maria di Malfinò, Urkunde vom 29. September 1246 erwähnt *Paula quondam Attaviani de Camullia civis Messane.*

3) *Johannes Maurus* in den Protokollen.

4) Die Schreibung des Namens in den Protokollen schwankt stark: *de Monte Moncino, Montemoricino, Montemoriano.* Ich denke, man wird am ehesten an Montemarzino, Provinz Alessandria, zu denken haben.

5) In Cefalù wäre beinahe ein mit Verrätern besetztes Schiff gelandet. Hier gehörte die Hafenwacht dem Bischof. MIÖG Suppl. I 301.

6) Huillard V 414. 721 f.

7) Vgl. MIÖG Suppl. I 309. 318. 348 (Cefalù). — Cappelletti Chiese d'Italia XIX 779 f. (eine Kirche bei Castellamare di Stabia). — R. J. n. 1794. 3718 (das der Cathedrale Salerno gehörige castellum Olibani).

8) Protokolle von 1267: *Presbyter Guillelmus: Cum Adenulphus de Aquino*

der Kirche lassen sich bis nach 1233 nachweisen[1]). Sie wurden zur Zeit der Vakanz, während das Bistum sonst durch Prokuratoren verwaltet wurde, sogar vom Domkapitel ernannt[2]). Da trat ein Umschwung mit der zunehmenden Spannung des Verhältnisses zwischen Kaiser und Papst ein. Damals — nach den Protokollen zwischen 1236 und 1239 — nahm der Kaiser zunächst die Criminaljurisdiktion an sich, die nun mit einem Male unvereinbar mit den sonst geltenden Normen gefunden wurde[3]).

Außer von der Einziehung des Justitiarates ist nun in den Protokollen gelegentlich von der Einziehung des gesamten Kirchenbesitzes die Rede[4]). Diese Behauptung kehrt in der Form einer fast völligen Beraubung in den Beschwerdeartikeln Gregors IX. wieder, die der Kaiser im Oktober 1238 zu Cremona beantwortete[5]). Er gab nur zu, daß das Gesetz über die Revokation der Demanialuntertanen für Catania besonders unangenehme Folgen gehabt habe, so daß er eine Milderung habe eintreten lassen. Daß die Behauptung des Kaisers jedenfalls der Wahrheit näher kam als die gegenteilige, ergibt nun das Urteil Radulfs von 1267, denn restituiert wurden damals nur die Criminaljurisdiktion, die Herrschaft Calatabiano, ein Drittel des Zolles und die custodia portus. Die Zeugenaussagen stehen also im Widerspruch zum richterlichen Erkenntnis. Indessen dieser Widerspruch löst sich.

---

qui tunc temporis erat magister iustitiarius totius Sicilie per dominum Fr. imperatorem, venisset Cathaniam et homines provincie sequerentur eum ad habendam iustitiam et vellent in Cathania de causis litigare, qui accesserant ad eum de Sicilia, dictus magister Henricus Cathaniensis electus prohibuit ei, ne curiam regeret in Cathania nec redderet alicui ius, quia terra erat ecclesie et ibidem non licebat iustitiaratus ei officium exercere, quia ecclesia habebat iustitiarium suum, et ille non redidit ius ibi.

1) Oben S. 47 Anm. 5.

2) Oben S. 47 Anm. 5: *Postea vidit dominum Guillelmum de Tropia creatum iustitiarium a conventu.*

3) Nach der Einziehung der Criminaljurisdiktion durch Friedrich hat ein Zeuge gesehen *plures iustitiarios et magistros iuratos per diversa tempora exercentes predicta iura in predictis terris nomine Friderici, Conradi, Manfredi.* Ferner: *Fr. expoliavit et destituit dictam ecclesiam dictis iuribus, postquam cepit escandescere contra Romanam ecclesiam.* Am bezeichnendsten die Aussage des *dominus Nicolaus de Trayna: cum ipse esset de familia domini Fr. olim imperatoris et sciret negotia, que fiebant in ea,* hat von Friedrich Besitzungen *in dicta terra* erhalten und gesehen, daß der Kaiser nicht duldete, daß ein Beamter der Kirche sich in die Criminaljurisdiktion mische. Hat 30 Jahre lang dort die Amtsführung der *iustitiarii regionis* beobachtet. Nicolaus von Troina ist bekannt aus R. J. 2634 (1239), 3519 (1245).

4) Vgl. p. 61[1]). 62[2]).

5) Winkelmann, Geschichte II 1, 102. Huillard V 249 ff.

Die Verwaltung des vakanten Bistums fand nämlich zunächst in den relativ freien Formen statt, die das Gesetz Wilhelms II. (Constitutiones III 31) eingeführt hatte. Die uns bekannten Prokuratoren gehörten entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes der verwalteten Kirche selbst an[1]), die Ernennung des Justitiars wurde, wie wir sahen, sogar dem Domkapitel überlassen, und damit waren der Kirche Catania Dinge gewährt, die z. B. der Kirche Cefalù nicht zu teil wurden, als sie zu Anfang der zwanziger Jahre durch Prokuratoren verwaltet wurde, denn die damaligen Prokuratoren von Cefalù gehörten der verwalteten Kirche nicht an und waren überwiegend Laien und Beamte[2]).

Nach der zweiten Bannung aber (20. März 1239) wurden alle diese Dinge straffer gehandhabt. Am 10. Oktober 1239 erging eine Ordonnanz über die Verwaltung der vakanten Kirchen, unter denen Catania ausdrücklich genannt wird[3]). Sie bezeichnet die veränderte Richtung deutlich. Hatten schon bisher die Kirchenprokuratoren während ihrer Amtsführung den königlichen Finanzbeamten unterstanden und die Überschüsse aus der Kirchenverwaltung vorläufig an den Fiskus abgeführt[4]), so sollte das nun noch strenger durchgeführt werden. Vor allem sollte bei der Einsetzung der Prokuratoren Vorsicht geübt, zwei fideles et probi genommen werden, während nicht mehr gesagt wird, daß sie der verwalteten Kirche selbst angehören müssen. Bei der zunehmenden Zuspitzung des Gegensatzes zwischen Staat und Kirche ist es nicht verwunderlich, daß wir von nun an in den Kirchen des Königreiches als Prokuratoren meist Laien oder Angehörige anderer, zuverlässiger Kirchen finden[4]), ja daß die Kirchenverwaltung gelegentlich den örtlichen Verwaltern anderer Kronrechte, den procuratores rerum curiae, mit übertragen wurde[5]). Offenbar haben die rechtsunkundigen Zeugen aus Catania diese Verschärfung der Praxis, die bestimmtere Einordnung in die rein königliche Verwaltung, die gelegentlichen Änderungen in der Art, die Kirchen zu finanzieren, die von den königlichen Verwaltern an anderen Orten nachweisbar vorgenommen wurden[6]) und auch hier vorgekommen sein mögen,

1) Die Zeugenprotokolle nennen nach der Entfernung des Elekten Heinrich als Procuratoren *Sanso archidiaconus eiusdem ecclesie* und *frater David monachus eiusdem ecclesie*.

2) MIÖG Suppl. I 331 werden als Procuratoren genannt: *notarius Simon, abbas Roccadie, secretus, Rahel castellanus*.

3) Huillard V 437 f.

4) Vgl. Quellen und Forschungen X p. 78 ff.

5) ib. 80. 88.

6) ib. 81 f.

als einfache Revokation des Kirchengutes aufgefaßt. Dazu kam, daß die Stadt Catania in ihrem Bestreben, Demanialstadt zu werden, fortfuhr. Offenbar diesem Zweck diente es, wenn sie dem Kaiser 1239 ein freiwilliges Geldgeschenk überreichen ließ [1]). In der Tat hat sie es durchgesetzt, daß sie 1240 mit den Demanialstädten zusammen eine Einladung zum Parlament nach Foggia erhielt, während die Städte Cefalù und Monreale — deren Bistümer waren damals ebenfalls vakant — fehlen [2]). Endlich hat Friedrich damals zu Catania ein königliches Castell neu errichtet [3]) und die stiftischen Castelle zu Aci und S. Anastasia niederreißen lassen [4]). Alle diese Umstände haben die Zeugen zu der Meinung gebracht, es liege eine förmliche Einziehung vor. Daß das nicht der Fall war, zeigt eben das Urteil Radulfs. Als bei der angiovinischen Eroberung die Vakanz erlosch, traten die Prokuratoren zurück und der Bischof übernahm wieder die Verwaltung. Das war möglich, weil eine Vermischung der verwalteten Kirchen mit den Domänen nicht eintrat, sondern die Selbständigkeit der kirchlichen Verwaltungskörper gewahrt blieb, sodaß sogar unter Manfred, wie früher, Abrechnungen der Prokuratoren mit den neuen Prälaten nach der Vakanz stattfinden konnten [5]).

VI.

Die Schicksale des Bistums Catania, wie sie eben festgestellt sind, bieten für die Kirchenpolitik Friedrichs II. doch manche Aufklärung. Vor allem denke ich, kann man für die Zeit vor 1239 den Vorwurf nicht aufrecht erhalten, der Kaiser habe die Besetzung von Kirchen nur deshalb verhindert, um sich finanzielle Vorteile zu verschaffen: Wir sahen, daß er sich in Catania, einem Bistum, dessen Reichtum seine Begehrlichkeit besonders hätte reizen müssen, um die Einsetzung eines Anhängers bemühte. Was ferner die Einziehungen betrifft, so verlor Catania das, was es vor 1236 verlor, auf Grund von Gesetzen, die auf alle Untertanen und auf alle Kirchen des Reiches angewandt werden konnten, auch anderwärts dem Kirchengut erhebliche Verluste beibrachten [6]), freilich

---

1) Huillard V 528.

2) ib. 797.

3) ib. 510.

4) Erst nach dem 5. Februar 1240, denn damals wurden sie noch für die Krone verwaltet. Die Zeugenprotokolle berichten, daß Friedrich die castra Jacii et S. Anastasie bei der Einziehung des Kirchenbesitzes habe zerstören lassen.

5) Codice dipl. Barese I n. 102 (1255).

6) Z. B. Montecassino.

aber ohne Frage in ihrer praktischen Durchführung nicht alle wirklichen Rechte der Kirche bestehen ließen, sondern vielfach zu Unbilligkeiten führten[1]). Die staatliche Verwaltung in Fällen der Vakanz war in dieser älteren Zeit, wie wir gesehen haben, von verschiedener Strenge je nach der Lage des Falles. Ganz anders seit dem Ende der dreißiger Jahre. Die Einziehung der Criminaljurisdiktion des Bistums Catania war rechtlich nicht zu halten, aber sie ist immerhin aus den sonst herrschenden Prinzipien zu erklären, nach denen das Bestehen einer solchen Gerichtsbarkeit als Anomalie erscheinen mußte. Seit 1239 findet ferner eine ganz gleichmäßige und gegen früher strengere Verwaltung der vakanten Kirchen statt. Wenn deren Zahl bedenklich anwuchs, so sind dafür nach den politischen zweifellos auch finanzielle Gründe maßgebend gewesen, obwohl am Ende, wenn der Stuhl wieder besetzt wurde, eine Rückzahlung der Überschüsse eintreten sollte[2]). Aber infolge der langen Dauer der Vakanzen gewöhnte sich die Regierung denn doch an den vorläufigen Bezug der Überschüsse, und unter Manfred ist es vorgekommen, daß ein königstreuer Bischof nur teilweise in seine Temporalien restituiert wurde; den Rest behielt der Staat zurück und ließ ihn weiterhin wie vor der Vakanz verwalten, ohne eine Rechtfertigung auch nur zu versuchen[3]).

Abgesehen von dieser zweideutigen Behandlung der vakanten Kirchen hat man ferner in dieser späteren Zeit einzelne Besitzungen sowohl von vakanten wie von nicht vakanten Kirchen losgetrennt und für die Zwecke der Krone entweder als Domänen oder als Lehen verwandt, ohne daß da eine Aberkennung im Rechtsverfahren — etwa auf Grund des Revokationsgesetzes oder des Gesetzes über die tote Hand — stattgefunden hätte. Sogar durchaus zuverlässige kirchliche Körperschaften wie das Kloster La Cava oder der Deutschorden konnten davon getroffen werden[4]). Hatte schon Friedrichs II. Testament ein Eingeständnis dieser Übelstände enthalten, als es die Zurückstellung des den Kirchen zustehenden Gutes befahl, so wurde die Sache unter Manfred dadurch noch schlimmer, daß seine Beamten und Anhänger in geradezu kolossalem Umfange mit Lehen aus Kirchengut ausgestattet

1) Es waren die iniquae inquisitiones, die der Papst später einmal beklagt. Ein Beispiel bietet Cod. dipl. Bar. I n. 100.

2) ib. n. 102 für Rückzahlung der Überschüsse, für das Gegenteil, deren Einbehaltung, Winkelmann, Acta I n. 868.

3) Cod. Bar. I n. 102.

4) R. J. n. 4637. — 3543.

wurden[1]). Andererseits kann man auch nicht sagen, daß diese mehr oder minder gewalttätige Losreißung einzelner Stücke des Kirchengutes nun auch alle Kirchen getroffen hätte: Gerade Catania blieb davon verschont und ist mit dem Besitzstand von 1239 unter die Herrschaft der neuen Dynastie getreten.

Manchem, der auf die Behandlung der Reichskirchen durch die Hohenstaufen zurückblickt, mag das Wort „Säkularisation" als Charakterisierung wenigstens der Zeit nach 1239 auf den Lippen schweben. Aber wer es gebraucht, muß sich klar machen, daß es hier keine einheitliche, einmal durch Beschluß festgestellte Maßregel bezeichnen kann, sondern teils eine drückende Anwendung bestehender Gesetze, teils ein unregelmäßiges und unrechtmäßiges Zugreifen. Eine Säkularisation im Sinne der dauernden Verstaatlichung der Hoheitsrechte auch nur einer einzelnen Kirche hat nie stattgefunden.

1) Quellen und Forschungen X p. 78.

Münchener Septuaginta-Fragmente.

Von

Wilhelm Gerhäußer und **Alfred Rahlfs.**

Mit einer Lichtdrucktafel.

Vorgelegt von P. Wendland in der Sitzung vom 21. Dezember 1912.

Ulrich Wilcken erwähnt in seinem Aufsatz über die griechischen Papyri der Hof- und Staatsbibliothek zu München, Archiv für Papyrusforschung 1 (1901), S. 471 u. a. drei Septuaginta-Fragmente, von denen zwei von ihm selbst, das dritte von Franz Boll identifiziert wurden. Eine eingehendere Behandlung ist ihnen indes bis heute nicht zuteil geworden. Da es sich aber um Stücke von sehr beträchtlichem Alter handelt, da sich zudem vielleicht anderswo zugehörige Stücke finden mögen, so bedarf es kaum besonderer Rechtfertigung, wenn hier eine genauere Mitteilung darüber gegeben wird.

Die drei Bruchstücke, die heute als Cod. gr. 610 Nr. 1, 2, 3 unter Glas aufbewahrt werden, sind nicht, wie man nach Wilckens Bericht zunächst vermuten könnte, auf Papyrus, sondern auf Pergament in Unzialen geschrieben. Sie wurden im Jahre 1900 durch Hermann Thiersch in Ägypten angekauft; ihr Fundort ist unbekannt.

I.

Nr. 1 enthält einige Worte aus der Geschichte Josephs und seiner Brüder Gen. 37 und 38.

Vorderseite.

Linke Kolumne (Gen. 37_{35}).	Rechte Kolumne (Gen. 38_{1}).
ρακαλεσαι αυτο̅	ως [προς ανο̅ν̅]
κ[α]ι ουκ ηθε	τ[ινα οδολλαμι]
[. . . .] ρ̣ [. . . . . .]	τ[ην . . . .]

Rückseite.

Linke Kolumne (Gen. 38_5).	Rechte Kolumne (Gen. 38_9).
[εν χασβι ην]ικα̣	προς την γυναι
[ετεκεν αυτο]υς	κα του αδε[λ]
[. . . . .]?	φ̣[ου . . . .]

Das Bruchstück ist der oberste Teil eines Blattes aus einem in zwei Kolumnen geschriebenen Kodex. Es ist etwa 3,8 cm hoch und etwa 9 cm breit; von der Höhe kommen 2,5 cm auf den oberen Rand, der, von einigen kleinen Löchern und Flecken abgesehen, unversehrt erhalten ist. Die Breite einer Kolumne beträgt, nach den eingeritzten Vertikallinien gemessen, 4,2 cm, die des leeren Raumes zwischen den Kolumnen 1,2 cm. Die Zahl der Buchstaben war in den ersten drei Kolumnen unsers Blattes, wenn man sie nach Swetes Septuaginta-Ausgabe berechnet und auf die möglichen Kürzungen Rücksicht nimmt,

Vorderseite, linke Kolumne: mindestens 245
" , rechte Kolumne: mindestens 270
Rückseite, linke Kolumne: mindestens 290.

Die Verschiedenheit ist auffällig und macht jede genauere Berechnung unmöglich. Legt man die mittlere Zahl zugrunde, so kommt man, da die erhaltenen Zeilen durchschnittlich 11 Buchstaben enthalten, auf etwa 25 Zeilen in der Kolumne und bei einem Zeilenabstand von 0,5 cm auf eine Kolumnenlänge von etwa 12,5 cm. Nimmt man den unteren Rand in der Breite des oberen (2,5 cm) an, so ergibt sich als Blattlänge 12,5 + 5 = 17,5 cm. In der Breite hat das Blatt, wenn man für den äußeren Rand auch 2,5 cm, für den inneren 1 cm weniger rechnen darf, (2 × 4,2) + 1,2 + 2,5 + 1,5, also rund 13,5 cm gemessen. Wir haben uns also ein recht kleines Quartformat vorzustellen. Vorausgegangen dürften unserem Blatt etwa 90 Blätter sein, gefolgt bis zum Schluß der Genesis etwa 38 (6 Zeilen bei Swete = 1 Kolumne und eine Seite bei Swete = 30 Zeilen gerechnet). Ob damit der volle Umfang unserer Hs. angegeben ist, oder ob sie noch mehr enthalten hat, muß zweifelhaft bleiben. Daß der ganze Oktateuch darin stand, ist unwahrscheinlich, weil ein Kodex vom bezeichneten Format mit etwa 650 Blättern nicht nur unschön ausgesehen hätte, sondern auch unbequem zu benützen gewesen wäre.

Das Pergament ist ziemlich kräftig. Die Vorderseite, die mit der Haarseite zusammenfällt, hat eine gelbliche Tönung gegenüber der mehr weißen Rückseite. Auf der letzteren, also der Fleischseite, sind die Linien eingeritzt; die horizontalen waren

offenbar nur für jede zweite Zeile gezogen, wie wir es auch sonst finden, z. B. beim codex Sinaiticus. Nach der Darstellung in den Handbüchern von Wattenbach (Schriftwesen im Mittelalter [3] S. 215) und Gardthausen (Griech. Palaeographie [2] I, S. 184) wären die Linien stets auf der Haarseite eingegraben worden. Unser Fragment, auch die von Rahlfs herausgegebene Berliner Handschrift des sahidischen Psalters (Abhandlungen der Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., N. F. IV 4 [1901], S. 12) und die von Glaue und Rahlfs herausgegebenen „Fragmente einer griechischen Übersetzung des samaritanischen Pentateuchs“ (Nachrichten der Ges. d. Wiss. zu Göttingen, 1911, S. 169) beweisen aber zum mindesten, daß es gelegentlich auch anders gemacht wurde. Da, wo der untere Rand unseres Fragments halbkreisförmig abbricht, war schon, bevor das Pergament beschrieben wurde, ein etwa 2 cm breites Loch, über das einfach hinweggeschrieben ist.

Die Schrift zeigt in der Größe und den Formen der Buchstaben die größte Ähnlichkeit mit der des berühmten Vaticanus 1209 (= B). Der Vaticanus wird allgemein dem 4. Jahrhundert zugewiesen, und dieser Zeit wird wohl auch das Münchener Fragment angehören. Akzente und Interpunktionszeichen fehlen. Der Horizontalstrich als Ersatz für ν am Schluß der Zeile findet sich bei αυτο̄; die Buchstaben το dieses Wortes hat der Schreiber, um die Vertikallinie nicht allzu weit zu überschreiten, in etwas kleinerer Schrift zusammengedrängt. Ebenso machte er es wohl am Schluß der dritten Zeile auf der Rückseite (linke Kol.), wo ein undeutlicher Buchstabenrest ziemlich außerhalb der vorgezeichneten Grenze zu sehen ist.

In den wenigen erhaltenen Worten findet sich keine charakteristische Lesart, die erkennen ließe, mit welchem Zweig der Überlieferung wir es zu tun haben. Trotzdem ist das Fragment wegen seines ehrwürdigen Alters nicht ganz zu verachten, zumal da unsere Genesispartie in den großen Bibelhss. des 4. Jahrhunderts, im Sinaiticus und Vaticanus, fehlt. Ja, das Münchener Fragment bietet sogar, wenn unsere Datierung zutrifft, zur Zeit die älteste handschriftliche Aufzeichnung jener Stelle in griechischer Sprache.

2.

Nr. 2 enthält ebenfalls Bruchstücke aus dem Oktateuch und zwar aus den Opfervorschriften in Lev. 1 und 2.

Vorderseite (Lev. 1 14–15).

εαν δε απ[ο των πε] Lev. 1 14
τεινων κ[αρπωμα προσ]
φερης δω[ρον τω κ̅ω̅]
και προσο[ισει απο τω̅]
τρυγονω[ν η απο των]
περιστερι[δεων το]
δωρον αυ[του και προσ] 15
οισει αυτο [ο ιερευς]
προς το [θυσιαστη]
ριον και [αποκνισει]
την [κεφαλην και]

Rückseite (Lev. 2 10–12).

[θυσιας ααρ]ων και τοις Lev. 2 10
[υιοις αυτ]ου αγια τω̅
[αγιων απ]ο των καρ
[πωματω]ν κ̅υ̅ πασα̅ 11
[θυσιαν η]ν αν προσ
[φερητε τ]ω κ̅ω̅ ου ποι
[ησετε ζ]υμωτον
[πασαν γαρ] ζυμην κ(αι)
[παν μελι] ου προσοι
[σετε απ αυ]του καρ
[πωσαι κ̅ω̅] δ[ω]ρον 12
[απαρχης προσο]ισε

Auch dieses zweite Stück (Größe etwa 7 × 3,5 cm) gehörte einst einem Kodex an, und zwar bildete es gewiß den oberen inneren Eckteil eines Blattes. Der obere und innere Rand sind, wenn auch etwas zerfetzt, erhalten, der erstere etwa 2,1 cm, der letztere etwa 1 cm breit. Nach den beiden anderen Seiten ist das Pergament mitten im Text abgerissen. Zwischen den beiden Textpartien auf der Vorder- und Rückseite sind etwa 84 Zeilen zerstört (eine Zeile bei Swete = 3½ Zeilen der Hs.). Diese hohe Zeilenzahl und vor allem die Schmalheit der Kolumne (etwa 4,5 cm) schließt die Möglichkeit, daß die Blätter des Kodex in einer Kolumne beschrieben gewesen wären, von vornherein aus. Wir

werden also, indem wir von dem Gedanken an den seltenen Dreikolumnenbrauch absehen, zwei Kolumnen zu etwa (84 + 11) : 3 = 32 Zeilen annehmen dürfen. Die Länge einer Kolumne betrug somit bei einem Zeilenabstand von 0,5 cm rund 16 cm, die Blattlänge etwa 20 cm, die Blattbreite etwa 13,5 cm (Kolumnenzwischenraum = 1 cm, äußerer Seitenrand = 2,5 cm gerechnet). Daraus ergibt sich, daß der Kodex ungefähr das Format der Sweteschen Septuaginta hatte. Wenn er den ganzen Oktateuch enthielt, umfaßte er ca. 440 Blätter.

Das Pergament ist gegenüber Nr. 1 dünner und macht darum einen feineren Eindruck. Die hellere Vorderseite wird die Fleischseite sein. Die Linien sind auf der anderen Seite eingeritzt, die horizontalen diesmal für jede Zeile.

Die Schrift, die auf der Rückseite besser erhalten ist als auf der Vorderseite, hat ein gefälliges Aussehen und gleicht in vielen Punkten der des Vaticanus 1288 saec. V (P. Franchi de' Cavalieri und H. Lietzmann, Specimina cod. Graec. Vat. Taf. 2). In diese Zeit möchten wir auch unser Fragment weisen. Das κ fällt nämlich mit einer Ausnahme bereits in zwei Hälften auseinander, eine Erscheinung, die auch in jenem Vaticanus begegnet. Das auffällig kleine, wie ein Haken aussehende ε vor dem ι im Worte [πε]τεινων (Vorderseite Z. 2) findet sich in demselben Wort auch im Codex Alexandrinus, der gleichfalls dem 5. Jahrhundert zugewiesen wird. An Kürzungen finden sich: 1) $\overline{κυ}$ = κυριου und $\overline{κω}$ = κυριω, 2) κ mit angehängter kleiner Wellenlinie = και (Rückseite Z. 8, am Schluß der Zeile), 3) der horizontale Strich als Ersatz für ν am Schluß der Zeile in $τ\overline{ω}$ und $πασ\overline{α}$. Akzente und Interpunktionszeichen fehlen.

Über den Text ist wenig zu sagen, da die Verse, um die es sich handelt, sehr arm an charakteristischen Varianten sind. In Lev. 1_{14} [προσ]φερης stimmt das Fragment mit AB und einigen Minuskeln überein; FGM und die meisten Minuskeln haben προσφερη. Dagegen geht es in der allerdings sehr wenig bedeutenden Hinzufügung des Artikels vor dem ersten $\overline{κω}$ in Lev. 2_{11} (Rückseite Z. 6) mit M und mehreren Minuskeln gegen ABFG und die Mehrzahl der Minuskeln zusammen. Ob es in 1_{14} die hexaplarische Lesart περιστεριδεων (= G und 3 oder 4 Minuskeln) oder die gewöhnliche Lesart περιστερων vertritt, ist leider nicht sicher auszumachen. Der hinter dem zweiten ρ gebliebene Buchstabenrest kann ebensogut ein ι sein wie der Anfangsstrich eines ω. περιστεριδεων verdient aber insofern den Vorzug, als damit eine den übrigen Zeilen mehr entsprechende Buchstabenzahl erreicht wird.

3.

Auch Nr. 3 enthält ein Fragment aus dem Oktateuch und zwar aus dem Lied der Debora Jud. 5 8–12.

Vorderseite (Jud. 5 8–10).

σεραχοντα χιλια Jud. 5 8
σιν εν τω ιηλ·
Η καρδια μου επι 9
τα διατεταγμενα
τω ιηλ· Οι δυνα
σται του λαου ευ
λογειτε τον κν
επιβεβηκοτες επι 10
υποζυγιον μεσημ
βριας και λαμπη
νων και πορευο
μενοι επι οδους
συνεδρων·

Rückseite (Jud. 5 10–12).

εφ οδω φθεξα Jud 5 10 (11)
σθαι φωνην ανα 11
κρουομενων
ανα μεσον ευφραι
νομενων εκει
δωσουσιν δικαι
οσυνην κω
δικαιοσυνας εν
ισχυσον εν ιηλ·
Τοτε κατεβη εις τας
πολεις ο λαος κυ·
Εξεγειρου εξεγει 12
ρου δεββωρα

Wie schon das vollständige Fehlen von Ergänzungen erkennen läßt, haben wir hier ein verhältnismäßig recht gut erhaltenes Stück vor uns. Es stammt wiederum aus einem Kodex und hat eine Größe von etwa 9 × 15 cm. Eines fällt bei diesem Blatt sofort in die Augen: der breite leere Raum, auf der Vorderseite links, auf der Rückseite rechts der Kolumne. In diesem leeren Raum, etwa 1 cm seitlich der Kolumnen, ist ein senkrechter Bruch zu sehen, der die Annahme nahe legt, daß es sich um ein Doppelblatt handelt, dessen eine, heute nicht mehr vollständig erhaltene Hälfte

unbeschrieben geblieben ist. Zwei Gründe könnten freilich dagegen sprechen. Erstens pflegte man, wie die Beobachtung lehrt, leere Pergamentblätter wegen der Kostbarkeit des Materials nicht zu belassen, sondern auszuschneiden. Zweitens ist an dem Bruch keine Spur von Heftlöchern zu entdecken. Wollte man aber deswegen in unserem Stück ein Einzelblatt sehen, so ergäben sich erst recht Schwierigkeiten, einmal ein ganz ungewöhnliches Format (die Breite wäre doppelt so groß als die Höhe), sodann ein zum ganzen Blatt in keinem Verhältnis stehender 7,3 cm breiter Innenrand. Da beides unseres Wissens sonst nie vorkommt, so ist diese zweite Annahme abzulehnen. Die gegen das Doppelblatt vorgebrachten Einwände lassen sich übrigens beseitigen, wenn wir uns vorstellen, daß der Schreiber aus irgend einem Anlaß seine Arbeit unterbrochen und später nicht mehr zum Abschluß gebracht hat. Da also unser Kodex wahrscheinlich von Anfang an ein Torso gewesen ist, halten wir es für müßig, über seinen Umfang Berechnungen anzustellen.

Vorder- und Rückseite zählen je 13 Zeilen. Die Breite der Kolumnen ist nicht bei jeder Zeile gleich; sie schwankt zwischen ca. 5,5 und 6 cm. Die Länge der Kolumnen bemißt sich auf 6,2 bis 6,5 cm. Der äußere Rand ist ungleichmäßig beschnitten, desgleichen der obere und untere; die Breite des äußeren Randes differiert zwischen 1,5 und 2 cm, die des oberen zwischen 1,1 und 1,3 cm, die des unteren zwischen 0,3 und 1,2 cm. Die Länge des Blattes beträgt etwa 9 cm, die Breite ebenfalls. Unsere Hs. ist demnach eine Vertreterin jener Gruppe von Formaten, bei der die beiden Dimensionen gleiche Größe haben (vgl. W. Schubart, Das Buch bei den Griechen und Römern, S. 119).

Das Pergament steht in seiner Stärke zwischen Nr. 1 und 2. Die Vorderseite fällt mit der Haarseite zusammen. Eingeritzte Linien fehlen. Wohl aber finden sich am äußeren Rand in einer gegenseitigen Entfernung von 0,4 bis 0,6 cm deutliche Zirkelstiche. Der Schreiber hatte also Bleilinien gezogen, die er hernach wieder entfernte, oder die sich im Laufe der Zeit von selbst verloren. Von größerem Interesse ist eine andere Beobachtung. Wenn man die Zirkelstiche mit den Zeilen durch ideale Linien verbindet, so ergibt sich, daß die Buchstaben zu einem geringeren Teile auf den Linien stehen, einige von den Linien durchschnitten werden, die meisten hingegen an den Linien hängen. Hängende Unzialen aber sind eine seltene Erscheinung. Gardthausen, Gr. Pal. [2] I, S. 187 kennt nur wenige Beispiele. Diesen ist jetzt das Münchener Fragment anzureihen[1]).

1) Hängende Unzialen zeigen auch die acht Schutzblätter (saec. X/XI) am

Die Schrift ist nicht durchaus gleichmäßig. Im unteren Teil der Kolumnen werden die Buchstaben etwas kleiner, im oberen Teil der Rückseite haben sie eine ausgesprochene Neigung nach links. Sie zeigen, wie die beigegebene Tafel lehrt, den sogenannten 'koptischen Duktus'; auf der nicht abgebildeten Rückseite findet sich auch das große, weit über die anderen Buchstaben hinausragende Φ, dessen Rundung sich nach unten etwas zuspitzt. Unter den bisher bekannten Vertretern jenes Duktus[1]) steht unser Fragment einerseits dem von Cozza-Luzi (Rom 1890) in Lichtdruck herausgegebenen Codex Marchalianus (eine Probe auch bei Franchi de' Cavalieri-Lietzmann Taf. 4), andrerseits dem Osterfestbrief des Patriarchen Alexander (Berliner Klassikertexte 6 (1910), Taf. 1 und 2 und W. Schubart, Papyri Graecae Berolinenses Taf. 50) am nächsten. Mit letzterem teilt es das K mit den beiden langen, gebogenen Schenkeln und das Δ, dessen Grundlinie und rechte Seite beträchtlich über die linke Seite hinausgehen und beide in einen kräftigen, nach unten gezogenen Punkt endigen. Dagegen gleicht es in seinem H, dessen horizontaler Strich nicht wie im Osterfestbrief sehr hoch hinaufgerückt ist, sondern nur wenig über der Mitte steht, und in seinem nicht unter die Zeile hinabreichenden X mehr dem Marchalianus. Der Marchalianus stammt nach verbreitetster Annahme aus dem VI., nach anderer aus dem VII. Jahrhundert[2]), der Osterfestbrief aus dem Anfang des VIII. Jahrhunderts. Daher werden wir kaum fehlgehen, wenn wir für unser paläographisch in der Mitte stehendes Fragment als Entstehungszeit das VII. Jahrhundert annehmen. Sonst sind in paläographischer Hinsicht noch einige Einzelheiten aufzuzählen. Es begegnen die Kürzungen $\overline{\iota\sigma\lambda}$ und $\overline{\iota\eta\lambda}$ = ισραηλ, $\overline{\kappa\upsilon}$ = κυριου, $\overline{\kappa\omega}$ = κυριω, $\overline{\kappa\nu}$ = κυριον. Als Interpunktionszeichen kennt der Schreiber nur den Punkt oben; meist folgt darauf ein größerer freier Raum, so recto Z. 2 hinter $\overline{\iota\sigma\lambda}$, Z. 5 hinter $\overline{\iota\eta\lambda}$, Z. 13 hinter συνεδρων, verso Z. 11 hinter $\overline{\kappa\upsilon}$. Einmal kommt ein solches Spatium auch ohne Interpunktion vor, verso Z. 7 hinter $\overline{\kappa\omega}$. Zwei größere Absätze

Anfang und Ende des Cod. Monac. graec. 443. Näheres über diese Fragmente bei Sara Murray, A Study of the Life of Andreas, the Fool for the Sake of Christ, Münchener Diss. 1910, p. 81—82, 120—121 (mit einer Tafel aus Monac. 443).

1) Vgl. A. Ceriani, De codice Marchaliano, Rom 1890, S. 34 ff. Neuerdings sind außer dem Osterfestbrief des Alexander noch ein anderer Osterfestbrief, der vermutungsweise ins Jahr 577 gesetzt wird (New Palaeographical Society, Taf. 48), und ein liturgischer Papyrus saec. VI/VII (mit Abbildung herausgegeben von D. P. de Puniet in der Revue Bénédictine 26 [1909], S. 34—51) hinzugekommen.

2) Vgl. jetzt auch P. Viereck Besprechung von Schubarts Papyri Gr. Berol. in der Berliner philol. Wochenschrift 32 (1912), Sp. 1632.

sind recto Z. 3 und verso Z. 12 durch herausgesetzte größere Buchstaben gekennzeichnet; die vorhergehende Zeile schließt beidemal mit Punkt und Spatium. Ein dritter größerer Absatz scheint recto Z. 5 angezeigt zu sein; denn das auf Punkt und Spatium mitten in der Zeile folgende ο ist etwas höher und sehr viel breiter, als es sonst in dieser Schrift gemacht zu werden pflegt. Das gleiche gilt für den Anfang der 10. Zeile verso. Hier ist das erste τ im Worte τοτε nicht nur etwas größer als gewöhnlich, sondern es ist auch etwas vor die Kolumne gestellt, und die vorausgehende Zeile schließt wiederum mit Punkt und Spatium. Akzente fehlen vollständig; dagegen findet sich ein spiritus lenis bei Ἐξεγειρου verso Z. 12. Doppelpunkte bezeichnen bei ϋποζυγιον recto Z. 9, ein Haken bei εν῀ισχυσεν verso Z. 8/9 den Silbenanfang. Die Tinte sieht heute im allgemeinen braun aus; sie hatte aber, wie einzelne Partien erkennen lassen, ehemals eine dunklere Farbe.

Über den Text ist hier bedeutend mehr zu sagen als bei Nr. 1 und 2, da das erhaltene Bruchstück nicht nur umfangreicher ist, sondern auch einem Kapitel angehört, in welchem sich die Varianten in ungewöhnlicher Weise häufen.

Im Richterbuche gibt es zwei Texttypen, die eigentlich zwei verschiedene Übersetzungen darstellen; der eine liegt in A und seinen Verwandten vor, der andere in B und seinen Verwandten. Lagarde hat im ersten Teil seiner SeptuagintaStudien (Abhandlungen der K. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, 37. Band, 1891) den A- und B-Text von Jud. 1—5 in Parallelkolumnen nebeneinander drucken lassen und einen freilich sehr beschränkten, aber sehr zuverlässigen textkritischen Apparat hinzugefügt. Schon dieser Apparat, noch mehr der sehr viel umfangreichere bei Holmes-Parsons zeigt, daß sich innerhalb der beiden Typen, namentlich innerhalb des A-Typus, verschiedene Spielarten voneinander abheben. Wollen wir also unserm Fragment den ihm gebührenden Platz anweisen, so wird es sich empfehlen, zuerst diejenigen Stellen ins Auge zu fassen, an welchen jeder der beiden Typen im großen und ganzen einheitlich ist, und dann die Stellen, an welchen sich Unterschiede innerhalb der Typen zeigen. Doch können Sonderlesarten, die für die Beurteilung unsers Fragments gar keine Bedeutung haben, wie v. 11 κορις B statt des sonst auch im B-Typus allgemein überlieferten κοριω, füglich ebenso unberücksichtigt bleiben wie itazistische Schreibungen.

Angeführt werden hier in der Regel nur die griechischen Handschriften, und zwar werden sie abgesehen von den Unzialen A, B, M, V mit den von Holmes-Parsons verwendeten Zahlen be-

zeichnet. Die einzige Handschrift, welche bei Lagarde neu hinzugekommen ist, London Brit. Mus. Addit. 20002, von Lagarde mit „g", von Brooke-McLean mit „a_2" bezeichnet, trägt nach der vom Septuaginta-Unternehmen eingeführten Praxis die Sigel „509". Für Holmes-Parsons „XI" = Vatic. graec. 2106, gewöhnlich nach dem Vorschlage Lagardes (Genesis graece, Lips. 1868, Vorrede S. 12) „N" genannt, wird nach derselben Praxis die Sigel „V" verwendet, da „XI" der erste Teil des allgemein als „V" bezeichneten Venet. graec. 1 ist, und der Buchstabe „V" für eine Handschrift, die sich aus einem Vaticanus und einem Venetus zusammensetzt, besonders gut paßt. Demnach sind die für unsern Abschnitt zur Verfügung stehenden Handschriften: A. B. M (Holmes-Parsons „X"). V (Holmes-Parsons „XI"). 15. 16. 18. 19 (Lagarde „h"). 29 (Lagarde „x"). 30. 44. 52. 53. 54 (Lagarde „k"). 55. 56. 57. 58. 59. 63. 64. 71. 75. 76. 77. 82. 84. 85[1]). 106. 108 (Lagarde „d"). 118 (Lagarde „p"). 120. 121. 128. 131. 134. 144. 209. 236. 237. 509 (Lagarde „g"), im ganzen einundvierzig[2]). — Von den Kirchenvätern wird nur Theodoret, von den Übersetzungen nur Syrohex. in einigen besonders wichtigen Fällen genannt.

An den Stellen, wo die beiden Haupttypen einander im großen und ganzen einheitlich gegenüberstehen, geht das Münchener Fragment regelmäßig mit dem A-Typus zusammen. Es liest nämlich

9 επι = M. V. 15. 18. 19. 29. 44. 54. 58. 59. 64. 71. 75. 84. 106. 108. 118. 121. 128. 134 (der B-Typus und auch die Handschrift A haben εις)

οι δυνασται[3]) του λαου[4]) = A. M. V. 15. 18. 19. 29. 30. 44. 54. 58. 59. 64. 71. 75. 84. 106. 108. 118. 121. 128. 134 (B-Typus οι εκουσιαζομενοι εν λαω)

του κυριου = A. 19. 29. 53. 54. 58. 59. 64. 75. 76. 84. 106. 108. 118. 120. 121. 128. 134 (B-Typus ohne Artikel)

1) Die Randlesarten von 85, die bei Holmes-Parsons nur teilweise, bei Field vollständig mitgeteilt sind, bleiben unberücksichtigt.

2) Außerdem wird bei Holmes-Parsons in der Vorrede zum Richterbuch die Handschrift 107 ohne nähere Angabe aufgeführt, kommt aber im Apparat zu unserer Stelle nicht vor. Auch 118 kommt nicht vor, ist jedoch aus Lagardes Kollation bekannt. Für die bei Holmes-Parsons sehr schlecht kollationierten Handschriften M und 59 hat Norman McLean freundlichst seine eigene Kollation zur Verfügung gestellt.

3) 71 hat δυναται statt οι δυνασται. Solche kleinen Varianten werden, um die Übersicht nicht zu stören, hier nur in den Anmerkungen angeführt.

4) 44. 64. 128 würden, wenn man aus dem Stillschweigen von Holmes-Parsons schließen dürfte, εν λαω statt του λαου haben. Aber der Schluß ex silentio ist hier ganz unwahrscheinlich.

10 υποζυγιον[1]) = A. M. V. 15. 18. 19. 29. 44. 54. 58. 59. 64. 71. 75. 84. 106. 108. 118. 121. 128. 134 (B-Typus ονου(ς) θηλειας)

11 φθε(γ)ξασθαι[2]) φωνην[3]) = A. M. V. 15. 18. 19. 29. 30. 44. 54. 58. 59. 64. 71. 75. 84. 106. 108. 118. 121. 128. 134 (B-Typus διηγεισθε απο φωνης)

ευφραινομενων[4]) = A. M. V. 15. 18. 19. 29. 44. 54. 58. 59. 64. 71. 75. 84. 106. 108. 118. 121. 128. 134 (B-Typus υδρευομενων)

δωσουσιν δικαιοσυνην = M. V. 15. 18. 19. 29. 30. 44. 53. 54. 55. 58. 59. 64. 71. 75. 84. 106. 108. 118. 121. 134. 209. 509 (B-Typus und auch die Hs. A δωσουσιν δικαιοσυνας)

ενισχυσον[5]) = A. M. V. 15. 18. 19. 29. 44. 54. 58. 59. 64. 71. 75. 84. 106. 108. 118. 121. 128. 134 (B-Typus αυξησον).

Unser Fragment stimmt also zwar mit A nur an sechs Stellen überein, aber mit 19. 29. 54. 58. 59. 64. 75. 84. 106. 108. 118. 121. 134 an allen acht, mit M. V. 15. 18. 44. 71. 128 wenigstens an sieben Stellen (die zuletzt genannten Handschriften fehlen mit Ausnahme von 128 bei τον κυριον v. 9, wo es sich nur um Setzung oder Nichtsetzung des Artikels handelt). Diese Handschriften bilden hier den A-Typus. Die übrigen scheiden sich deutlich von ihnen: die meisten haben überhaupt keine der angeführten Lesarten des A-Typus (B. 16. 52. 56. 57. 63. 77. 82. 85. 131. 144. 236. 237) oder doch bloß eine (55. 76. 120. 209. 509), nur 53 tritt zweimal und 30 sogar dreimal zum A-Typus über. Unser vorläufiges Resultat ist also, um es nochmals zusammenzufassen: *das Münchener Fragment stimmt in den angeführten Fällen meistens mit A, immer mit dem A-Typus überein, wie er in den Handschriften M. V. 15. 18. 19. 29. 44. 54. 58. 59. 64. 71. 75. 84. 106. 108. 118. 121. 128. 134 vorliegt.*

Über die genauere Stellung des Münchener Fragments innerhalb des A-Typus können wir schon aus den in den Anmerkungen notierten Varianten zwei Schlüsse ziehen: 1) Das Fragment gehört nicht zu der von Field und Lagarde mit Unrecht für lukianisch gehaltenen Familie 19. 108; denn es hat die Sonderlesarten nicht,

1) υποζυγιον haben nur 44. 54. 75, die übrigen richtiger υποζυγιων = אתנות.

2) Statt φθεγξασθαι haben viele Hss. richtiger φθεγξασθε = שיחו, 19. 106 εφθεγξασθαι (so!).

3) Statt φωνην würde 30 ex sil. απο φωνης haben.

4) Statt ευφραινομενων haben 19. 108 ευφραινων.

5) ενισχυσον haben nur M. V. 29. 71. 121, die übrigen ενισχυσαν.

welche diese Familie in v. 11 bei φθεγξασθαι und ευφραινομενων aufweist. 2) Es steht in näherer Beziehung zu der schon von Fritzsche[1]) ausgesonderten Gruppe M. V. 29. 71. 121; denn nur mit ihr teilt es die Lesart ενισχυσον v. 11, und diese ist um so bedeutsamer, als sich schon hier eine charakteristische Spaltung innerhalb des A-Typus beobachten läßt:

δικαιοσυνας ενισχυσαν A

δικαιοσυνας ενισχυσον M. V. 29. 71. 121 und das Fragment: andere Verbalform als in A

δικαιοι ενισχυσαν 15. 18. 19. 44. 54. 58. 59. 64. 75. 84. 106. 108. 118. 128. 134, d. h. alle übrigen Vertreter des A-Typus: anderes Nomen als in A.

Mehr ergibt sich aus den übrigen Fällen, in welchen sich weitere charakteristische Unterschiede innerhalb des A-Typus zeigen.

Das Münchener Fragment beginnt mit dem Schluß von v. 8: [τεσ]σερακοντα χιλιασιν εν τω ισραηλ. Die Worte εν τω ισραηλ, die sich auch in den meisten Handschriften des A-Typus und im B-Typus finden[2]), fehlen in A und der wirklichen Lukiangruppe 54. 59. 75 (= Theodoret) und stehen im syrohexaplarischen Texte sub asterisco. Das heißt: εν τω ισραηλ hat im vororigenianischen Texte, den auch Lukian in diesem Punkte nicht änderte, gefehlt und ist erst von Origenes nach dem Hebräischen hinzugefügt. Wenn unser Fragment also diesen Zusatz hat, so repräsentiert es eine jüngere Ausgestaltung des A-Typus, die entweder vom hexaplarischen Septuagintatexte oder vom B-Texte beeinflußt ist. Allerdings geht es darin mit der großen Masse der Handschriften des A-Typus zusammen, scheidet sich aber deutlich von A selbst und von der Lukiangruppe 54. 59. 75, wie es sich oben von 19. 108 geschieden hatte.

Ferner ist wichtig, daß unser Fragment in v. 11 bloß εις τας πολεις hat, während die meisten Vertreter des A-Typus αυτου (A. 18. 19. 44. 54. 64. 75. 84. 106. 108. 118. 128. 134) oder αυτων (15. 59) hinzufügen. Dieser Zusatz fehlt in allen übrigen Handschriften, also einerseits im B-Typus, andrerseits auch in M. V. 29. 58. 71. 121, die wir oben als Vertreter des A-Typus kennen gelernt haben. Allerdings ist das Fehlen von αυτου nur für M. 29 durch Angaben von Lagarde und McLean (s. oben S. 81 Anm. 2) ausdrücklich bezeugt und für V. 58. 71. 121 bloß aus dem Still-

1) Vgl. Lagarde, SeptuagintaStudien I, S. 4.

2) B selbst hat εν ισραηλ ohne Artikel, aber 509 und andere Handschriften des B-Typus haben den Artikel ebenso wie das Gros des A-Typus.

schweigen von Holmes-Parsons erschlossen; aber wenn wir bedenken, daß unser Fragment schon in dem dicht vorhergehenden δικαιοσυνας ενισχυσον mit M. V. 29. 71. 121 übereinstimmte, so erscheint doch der Schluß ex silentio hier völlig unbedenklich, und wir werden in der Annahme bestärkt, daß unser Fragment in der Tat mit M. V. 29. 71. 121 näher verwandt ist.

Schließlich muß noch ein besonders variantenreicher Passus besprochen werden: v. 10 μεσημβριας και λαμπηνων και πορευομενοι επι οδους συνεδρων· εφ οδω. Um diese Stelle richtig zu beurteilen, müssen wir auf den hebräischen Urtext selbst zurückgehen. Der Vers beginnt im Hebräischen mit רכבי אתנות = A-Typus επιβεβηκοτες επι υποζυγιων, B-Typus επιβεβηκοτες επι ονου(ς) θηλειας (vgl. oben S. 82). Dann folgt צחרות; dies fehlt der Handschrift A, den Lukianhandschriften 54. 59. 75 (= Theodoret) und, wie sich unten zeigen wird, auch der Vorlage des Origenes, also genau denselben Zeugen, denen auch εν τω ισραηλ am Schluß von v. 8 fehlte, woraus wir mit Sicherheit schließen dürfen, daß A. 54. 59. 75 hier wie dort den ursprünglichen A-Typus darstellen; in B dagegen ist das ἅπαξ λεγόμενον צחרות durch μεσημβριας wiedergegeben, wobei der Übersetzer natürlich an צהרים dachte. Weiter folgt ישבי על מדין = A und 54. 59. 75 (= Theodoret) καθημενοι επι[1]) λαμπηνων, B καθημενοι επι κριτηριου; der A-Übersetzer deutete das rätselhafte מדין als „Reisewagen", der B-Übersetzer leitete es von דין „richten" ab. Hier haben wir also für die vier Worte צחרות ישבי על מדין zwei untereinander ganz verschiedene, in sich einheitliche Übersetzungen:

A. 54. 59. 75 καθημενοι επι λαμπηνων

B (und ex sil. 56) μεσημβριας καθημενοι επι κριτηριου.

Aber diese beiden Übersetzungen sind dann auf die verschiedensten Weisen miteinander kombiniert. Einerseits ist der B-Text in 16. 30. 52. 53. 57. 63. 76. 77. 82. 85. 120. 131. 144. 209. 236. 237. 509 durch Hinzufügung von και λαμπουσων (so!) hinter μεσημβριας erweitert, vgl. auch 55 εν μεσημβρια και λαμπηνη[2]). Andrerseits hat schon Origenes den A-Text durch zwei aus B stammende oder wenigstens in B ebenso vorkommende Worte erweitert:

Syrohex. 19. 108 (και) επι λαμπηνων (και) καθημενοι επι κριτηριου[3]): das vorgefundene καθημενοι επι λαμπηνων ist umge-

1) Statt επι hat 75 angeblich υπο.

2) εν hat auch 509, der aber dahinter μεσημβριας και λαμπουσων beibehält und daher zur großen Masse gezählt ist.

3) Die beiden eingeklammerten και stehen im Syrischen, sind aber etwas verdächtig, da sie kein Äquivalent im Hebräischen haben; in 19. 108 fehlen sie.

stellt, sodaß επι λαμπηνων jetzt wenigstens äußerlich dem fehlenden מזרח entspricht, und als Übersetzung von על מדין ist επι κριτηριου = B hinzugefügt.

Bei den übrigen oben ermittelten Vertretern des A-Typus finden wir folgende Mischungen aus A und B:

44. 84. 106. 134 καθημενοι επι λαμπηνων μεσημβριας επι κριτηριου: der A-Text ist unverändert beibehalten, aber der ganze B-Text mit Ausnahme des in A schon vorhandenen καθημενοι hinzugefügt.

M. V. 29. 71. 121 μεσημβριας και λαμπηνων επι κριτηριου: hier ist sonderbarerweise gerade das dem A- und B-Texte gemeinsame καθημενοι ausgefallen, sonst aber das λαμπηνων des A-Textes (unter Fortlassung des vorhergehenden επι) mit dem μεσημβριας und επι κριτηριου des B-Textes kombiniert.

15. 18. 64. 118. 128 haben genau dieselbe Kombination wie M. V. 29. 71. 121, fügen aber nachher hinter συνεδρων noch επι λαμπηνων καθημενοι hinzu.

58 μεσημβριας και επικαθημενοι επι λαμπινων: in den drei letzten Worten haben wir den alten A-Text, nur ist vor καθημενοι noch ein επι hinzugefügt; μεσημβριας kann direkt aus dem B-Text stammen, και wäre dann ein verbindender Zusatz, aber μεσημβριας kann auch mit dem folgenden και aus dem jüngeren A-Text, wie er in M. V etc. vorliegt, übernommen sein.

Alle diese Mischlesarten gehen offenbar nicht auf den hexaplarischen Septuagintatext zurück, da sie sämtlich das in jenem fehlende μεσημβριας enthalten, sondern sind aus jüngerer Kombination des A- und B-Textes entstanden. Unser Münchener Fragment schließt sich am engsten an M. V. 29. 71. 121 an, hat aber nur μεσημβριας και λαμπηνων ohne επι κριτηριου. Da nun επι κριτηριου aus B stammt, könnte man hierin einen Vorzug des Fragments vor seinen Gefährten erblicken; sicher ist das jedoch nicht, denn da schon das bloße μεσημβριας και λαμπηνων eine offenkundige Mischung aus A- und B-Text ist, so macht es keinen großen Unterschied, ob auch noch επι κριτηριου aus B hinzugefügt ist oder nicht. Wichtig ist dagegen, daß unser Fragment sich auch hier wieder, wie schon zweimal, als nächsten Verwandten von M. V. 29. 71. 121 erweist.

Auf ישבי על מדין folgt im Hebräischen noch והלכי על דרך[1]).

1) Das im Hebräischen den Vers schließende שיחו kommt nicht mehr in Betracht, es ist = A-Typus φθεγξασθε, B-Typus διηγεισθε (vgl. oben).

Diese Worte fehlen wiederum dem alten A-Typus, wie er in A selbst und den Lukianhandschriften 54. 59. 75 (= Theodoret) vorliegt. Der gesamte B-Typus außer 55. 509 (s. unten) liest και πορευομενοι επι[1]) οδους συνεδρων εφ οδω: hier ist και πορευομενοι = והלכי, εφ οδω und wohl auch επι οδους = על דרך; mit συνεδρων ist schwer etwas anzufangen, am ehesten kann es noch eine zweite Wiedergabe des vorhergehenden מדין sein, vgl. συνεδριον = בית דין Prov. 22_{10} (Lagarde, Anmerkungen zur griechischen Übersetzung der Proverbien, Leipzig 1863, S. 70). Der überarbeitete A-Typus zeigt die verschiedensten Spielarten:

Syrohex. 19. 108 και πορευομενοι εφ οδω[2]): so auch 55 (mit οδους statt οδω) und 509

44. 106 πορευομενοι επι συνεδρων

M. V. 29. 71. 84. 121. 134 πορευομενοι[3]) συνεδρων[4])

15. 18. 64. 118. 128 συνεδρων (dahinter haben sie das oben bereits angeführte επι λαμπηνων καθημενοι).

Wieder trennen sich die Handschriften des A-Typus außer 19. 108 von der hexaplarischen Bearbeitung dieses Typus; denn sie haben nicht εφ οδω, wohl aber συνεδρων, was nur direkt aus dem B-Text herübergenommen sein kann. 55 und 509, sonst Vertreter des B-Typus, gehen hier mit dem hexaplarischen Texte zusammen, doch kann das Zusammentreffen zufällig sein. 58, sonst ein Vertreter des A-Typus, stimmt hier mit B überein und hat nur συνεδριων statt συνεδρων (ebenso 71 in einer ganz anderen Textform, s. oben). Unser Münchener Fragment stimmt völlig mit B überein; es trennt sich hier also noch schärfer als bei den vorhergehenden Worten von der Gruppe M. V. 29. 71. 121 und *tritt ganz zu B über*.

Somit können wir als *Endergebnis* feststellen: Das Münchener Fragment gehört zu einer bisher durch M. V. 29. 71. 121 vertretenen Gruppe des A-Typus, in welcher dieser Typus nicht mehr in seiner ursprünglichen Form erhalten ist, sondern, besonders wohl unter dem Einfluß des B-Typus, mancherlei Abänderungen erfahren hat. Indessen geht es mit der Gruppe M. V. 29. 71. 121 doch nicht überall zusammen, sondern weicht von ihr in v. 10 zweimal erheblich ab: es hat das in der Gruppe vorhandene, aus B stammende επι κριτηριου nicht, stimmt dagegen in και πορευομενοι

1) επι fehlt in 16*. 30. 53. 57. 63. 77. 85. 131. 144. 209. 236. Sonst finden sich hier nur unbedeutende Varianten.

2) 19. 108 haben φοδω (so!) statt εφ οδω.

3) V soll nach Holmes-Parsons ομενοι statt πορευομενοι haben.

4) 71 συνεδριων.

επι οδους συνεδρων εφ οδω völlig mit B überein, während die Gruppe bloß πορευομενοι συνεδρων bietet[1]). Ob das Münchener Fragment auch zu 58, mit dem es in και πορευομενοι κτλ. zusammentrifft, in engeren Beziehungen steht, muß dahingestellt bleiben; 58 kam zwar auch bei εις τας πολεις v. 11 (oben S. 83) als Begleiter des Fragments und der Gruppe M. V. 29. 71. 121 vor, war dort aber nur ex silentio erschlossen und zeigt sonst keine intimeren Beziehungen zu dem Fragment, z. B. hat 58 in v. 11 hinter ανακρουομενων den singulären Zusatz εν οργανοις, dieser findet sich aber in dem Fragment ebensowenig wie in den übrigen Handschriften.

Das Münchener Fragment stammt aus Ägypten und hat, wie die Schrift lehrt, in Ägypten auch seine ursprüngliche Heimat. Daraus folgt wieder einmal, daß wir die bekannte Verteilung der Septuaginta-Rezensionen auf die Kirchenprovinzen, welche Hieronymus für die Zeit um 400 bezeugt, nicht ohne weiteres auf die spätere Zeit übertragen dürfen. Denn daß der Text unsers Fragments die Rezension Hesychs darstellen sollte, scheint nach dem, was schon Grabe über diese Rezension ermittelt hat (vgl. Lagarde, SeptuagintaStudien I, S. 3f.), völlig ausgeschlossen.

---

1) Ein dritter, aber wenig besagender Unterschied zwischen dem Münchener Fragment und der Gruppe M. V. 29. 71. 121 ist: v. 11 Fragm. = B. 509 und ex silentio 30. 52. 55. 56. 63. 71. 76. 82. 120. 209 εν ισραηλ, alle übrigen Hss. εν τω ισραηλ.

Zur Kritik des mittelhochdeutschen Gedichtes 'Von dem übeln Weibe'.

Von

Edward Schröder.

Vorgelegt in der Sitzung vom 8. März 1913.

Der ausgelassene Schwank, welchen zuerst Jos. Bergmann im 'Anzeige-Blatt für Wissenschaft und Kunst' der Wiener 'Jahrbücher für Litteratur' Bd. 94 (1841) ohne jeden kritischen Eingriff und, wie die Worterklärungen zeigen, mit recht mangelhaftem Verständnis herausgab, hat das Glück gehabt, vor den Augen v. d. Hagens keine Gnade zu finden, und ist so von der Mißhandlung verschont geblieben, der im 'Gesamtabenteuer' die gereimten Novellen der mittelhochdeutschen Zeit anheimfielen. Für Moriz Haupt, der mit sicherem Blick für das litterarisch Wertvolle dem verwahrlosten Texte früh seine Aufmerksamkeit geschenkt hatte, ist das gewiß eine heimliche Genugtuung gewesen. Als er im Jahre 1871 nach einer längeren Pause seiner germanistischen Betätigung die zweite Ausgabe des 'Erec' zurüstete, da hat er auch den Text des 'Übeln Weibes', den uns derselbe Schreiber Hans Ried überliefert hat, wieder hervorgeholt und ihn nach nochmaliger Revision in einem zierlichen Bändchen herausgegeben, dem Salomon Hirzel seine sichtbare Liebe zugewendet hat: gieng ihm doch eine Widmung voraus an den gemeinsamen Freund Gustav Freytag.

Diese Ausgabe Haupts ist jetzt, nach mehr als 40 Jahren vergriffen, und ich hab es gern übernommen das Gedicht neu zu bearbeiten. Mein Handexemplar weist seit langen Jahren eine Reihe von recht einfachen Besserungen auf; dazu ist in der letzten Zeit die eingehende Beschäftigung mit verschiedenen Texten getreten, die uns ausschließlich oder doch am besten in der gleichen

Ambraser Hs. überliefert sind: 'Kudrun', 'Biterolf', 'Moriz von Craon'; 'Helmbrecht'; sie hat mir eine größere Sicherheit gegeben zu entscheiden, was von Fehlern dem Schreiber selbst zuzutrauen, was seiner Vorlage zur Last zu legen ist.

Zuletzt hab ich mir dann von den Blättern 215 und 216 der Handschrift mit gütiger Zustimmung der Direction der K. K. Hofbibliothek Schwarz-weiß-Drucke anfertigen lassen, um eine völlig sichere Grundlage zu besitzen. Im allgemeinen hat sich der Abdruck Bergmanns als zuverlässig erwiesen; ich notiere von Abweichungen nur: Plusvers nach 64 (65 B.) *vnns*ᵉ (st. *vnns*) — 132 (133 B.) *zunwenden* (st. *junwenden*), womit eine Conjectur Haupts (Zs. f. d. Alt. 15, 467) bestätigt wird — 319 (320 B.) *nider* — 322 (323 B.) *mein*ᵉ (st. *mein*) — V. 369 (370 B.) ist wiederholt: *laſſe naher rucken. laſſe naher rugken* — 466 (467 B.) *wynndert* — 581 (582 B.) *Feraviſen* — 674 *in* (st. *ir*, von Hpt. schon gebessert) — 735 *als* (st. *also*) — 813 *dein* (st. *dem*).

Gleich nach dem Erscheinen von Haupts Ausgabe hat F. Zarncke im Litterar. Centralbl. 1871 Nr. 49 Sp. 1238 f. auf ein paar Abweichungen von der Hs. hingewiesen, die wohl nicht beabsichtigt und jedenfalls nicht begründet waren (38. 287. 328. 346. 445.): es sind Lässigkeiten wie sie sich bei Haupt häufiger finden als man glauben möchte; auch der Vorwurf, daß die Angabe der Lesarten ungenau sei, war nicht unberechtigt. Gegen Haupt verteidigte Z. mit Recht die hsl. Lesart (*dem*) 562; weiter machte er Vorschläge zu 353. 404. 642, die ich unbedenklich aufgenommen habe.

Ein paarmal berührte er sich mit F. Bech, der in Pfeiffer-Bartschs Germania 17, 41—50 aus seiner unvergleichlichen Kenntnis des mittelhochdeutschen Wortschatzes heraus eine Reihe trefflicher Erläuterungen spendete, das *dære* 412 rettete, für 719 die Besserung fand, auch die verderbte Stelle 353. 54 vollständiger als Zarncke heilte.

Seitdem hat sich nur K. Helm in Paul u. Braunes Beiträgen 34, 292—306 eingehender mit dem Gedichte beschäftigt: er hat allerlei zur Erklärung beigesteuert, gelegentlich wohl auch Unnötiges, und für die Lokalisierung in Tirol neue Gründe beigebracht. Gegen Haupts Interpunktion erhebt er widerholt Einsprache, verteidigt auch in einigen Fällen den hsl. Text gegen den Herausgeber; ich stimme ihm — wenn auch nicht immer seinen Gründen — zu in Bezug auf 64. 84 (s. u.). 722; auch seine eigenen Vorschläge zu 312. 469. 633 treffen das richtige — ja was 312 anlangt, so hab ich früher angenommen, daß *vahs* st. *vlahs* (für *wachts* der Hs.)

bei Haupt nur eben ein Druckfehler sei: allerdings bin ich mir nicht sicher, ob man dann *ein wênigez vlahs* stehn lassen dürfe und nicht vielmehr *wêniger* ändern müsse[1]).

Im einzelnen böten die Ausführungen Helms vielfach Anlaß zur Bestreitung oder Diskussion — ich will mich hier ganz auf die Textkritik beschränken, und nur das hereinziehen was dafür unumgänglich ist. Ich denke den Beweis zu liefern, daß an dem Text noch sehr viel zu tun ist, und ich hoffe für die größere Zahl der anstößigen Stellen auch das Heilmittel gefunden zu haben.

Nicht alle Abweichungen meines Textes von Haupt und den Vorschlägen von Zarncke, Bech und Helm will ich hier rechtfertigen, sondern es den leichtern Korrekturen überlassen, sich an Ort und Stelle zu bewähren.

Ich habe über meine Vorgänger hinaus den hsl. Text wieder eingesetzt: V. 22 f., wo es Hpt. offenbar gestört hat, daß der Ehemann sagt: *sît die wîle ich hân den lîp,* und dabei doch nur die Zeit seit seiner Verheiratung meinen kann; an so etwas darf man sich aber bei einem mhd. Dichter nicht stoßen! — V. 52 — V. 147 — V. 249 — V. 327 *und alten ê vil maniger tage* 'viel zu früh alt werden' — V. 426 — V. 506 — V. 591 (s. u.) — V. 640 — V. 733 — V. 743 — V. 766. Ich glaube nicht, daß ich bei heutigen Lesern hier irgendwo Widerspruch finden werde. Auch daß ich für das *claufenære* der Hs. V. 230 *clûsenære* (st. *klôsenære* H.) einsetze, wird man billigen.

Zwei Stellen verlangen eine nähere Erläuterung, denn hier ist die Änderung Haupts geradezu verhängnisvoll. V. 546 ff. lauten nach der Handschrift umgeschrieben:

ez geschuof nie kein bischof H. *gesluoc*
[den] sündæren sô gedihte H. *den sünder*
mit besmen an der bihte
sô si mich mit dem schîte sluoc.

d. h. 'kein Bischof verordnete je in der Beichte [den] Sündern so viel Rutenhiebe, wie sie mich mit dem Scheite schlug'. Haupt macht den Bischof zum Profoss, und Helm S. 300, der offenbar hier die hsl. La. übersehen hat, bemüht sich, diese Ungeheuerlichkeit, daß der Bischof (in der Beichte!) selbst prügelt, durch legendarische und historische Einzelfälle der Geiselbuße ('disciplina flagelli') zu rechtfertigen.

---

1) Hat Haupt aber *vahs* mit Absicht gesetzt, so hat er es selbstverständlich nicht anders verstanden als Helm: 'Flachsfaser'.

V. 604 ff. schreib ich mit der Hs.:

vil sælichlichen ich gewarf:)*
mit dem stecken ich sî traf
daz ir daz bluotige saf
ûz wischte durch ganzez vel: H. *ir glanzez*

Das Blut dringt durch die unverletzte Haut hervor: darauf deutet ja auch das Verbum *ûz wischen*. Haupts Änderung stört zugleich die künstlerische Ökonomie des Dichters: kein Zug in dem ganzen Werkchen klärt uns darüber auf, ob wir uns das böse Weib schön oder häßlich zu denken haben — und das ist Absicht!

In einigen Fällen geb ich Haupt den metrischen Anstoß zu, glaube ihn aber in anderer Weise beseitigen zu müssen, oder einfacher heilen zu können. So schreib ich

V. 72 *slah ich sî eins, sî sleht mich zwir* H. *ichs einest*
V. 84 *seht welh geselleschaft daz sî* H. *wie ein selleschaft*

das *wie ein* der Hs. ist ein jüngerer Ersatz, den Haupt selbst nur aus dem Wolfdietrich A (der Ambraser Hs.!) 465, 2 zu belegen vermag; auch hier verlangt der Vers die gleiche Besserung: *'wâfen' sprach der Krieche, 'welh ungefüeger bach!'*

V. 101 *gefreut er sich niht halben tac* H. *freut — nimmer*
V. 137 *sîn herze enwære steinen* H. *ensî von*

In der Hs. steht *wære dann von steinen*: nachdem das jüngere *dann* als Eindringling beseitigt ist, bleibt der weitere Anstoß, daß ein Herz zwar *von steine* ('ex lapide') oder *steinen* ('lapideus'), aber nicht *von steinen* ('ex lapidibus') sein kann, und da die Form *steinen* vom Reim gefordert wird, wäre der Vers mit der Streichung des *von* leichter und besser kuriert, als mit *ensî* für *enwære*. Die Änderung *müest(e)* für *muoz* im folgenden Vers ist deshalb keineswegs nötig.

V. 239 *Diu rede ist leider mir ein spel* H. *mir leider ist*
V. 761 *als einer frouwen tuot ir kneht* H. *frowu ir eigen k.*

Ich will hier gleich die wenigen Stellen anreihen, wo ich über Haupt hinaus durch einen metrischen Anstoß auf eine Änderung geführt worden bin, die sich aber auch sprachlich oder sachlich rechtfertigen wird. Ich schreibe also:

---

*) So ist zu interpungieren: 'felicissime rem gessi'; *gewarf* zu bair. *werren*, nicht zu *werfen*!

V. 317 *daz dehsschît*[1]) *über mînen kopf*

V. 550 *sî sluoc daz ie der slac getruoc* d. h. 'daß jeder Schlag seine Wirkung tat'

V. 662 *mîn roc, ⟨mîn⟩ wambîs noch mîn pheit.*

Metrisch unerträglich ist ferner der Vers 73 *Swaz ie daz ander tuot, (daz dünket uns*[2]) *deweders guot)* denn ich vermag ihn nicht anders als dreihebig zu lesen; *swaz sô* zu schreiben, dazu scheint mir das Gedicht zu jung: ich schlage also vor

swaz ie daz ⟨ein und⟩ ander tuot.

Und nun möge ein rundes Dutzend Stellen folgen, wo der Anstoß allein vom Sinn und Wortlaut herkommt.

Daß ich V. 62. 63 ausgeglichen habe

swaz mir tuot wol daz tuot ir wê;
swaz ir tuot wê daz tuot mir wol st. *daz*

bedarf wohl keiner Verteidigung.

V. 80 f. *spriche ich krump alsam ein swibel,*
sî sprichet sleht alsam ein zein st. *reht.*

Der Gegensatz zu *krump* ist nicht *reht* sondern *sleht* (Helmbr. 667 *ez wære krump ez wære sleht*), und dieses ist auch das feste Beiwort für den 'Zein': vgl. die bekannten Waltherstellen 15, 32; 30, 28 und etwa noch Tristan 6710 *strac und sleht alsam ein zein.*

V. 184 *und den man durch diu reder want* st. *bant.*

Es heißt wohl *ûf daz rat binden* (vgl. Walther 85, 15), aber hier ist von 'rotae implicare', 'rotae innectere' (J. Grimm, RA. S. 688 ff.) die Rede; merkwürdig bleibt der Plural: 'durch die Radspeichen flocht'?

V. 233. 34 ändere ich das *stet*: *get* der Hs. in den Konjunctiv:

ir beider riuwe, ob diu sô stê
daz diu sin durch ir herze gê.

V. 279. 80 ist das 'Stoßen gegen den Kropf' höchst anstößig: soll der Mann seinen eigenen Hals als 'Kropf' bezeichnen? und sind denn Stöße gegen den Hals überhaupt etwas so gewöhnliches wie es hier hingestellt wird? Dazu kommt, daß auch das Haarausraufen 'aus dem Kopfe' keineswegs eine natürliche Ausdrucksweise ist; wenn auch in unserem Gedichte, wie Haupt bemerkt hat, *kopf* schon mehrfach für 'caput' steht, so ist doch damit immer der Schädel gemeint: Haare aber rauft man *ûz der swarte* oder —

1) Schon von Bech erwogen. 2) oder *unser*?

ûz dem schopfe! Ich schreibe also:

> *âne stôzen gên dem* k o p f e
> *und roufen hâr ûz dem* s c h o p f e.

'die Kopfnüsse und ausgerissenen Haare ungerechnet'. Nach V. 688 ff. hat er ja im Jahre 3 × 365 Schläge *nâch dem kopfe* bezogen!

V. 322 f. würden nach der Hs. lauten

> *sî nam ze mîner gesihte*
> *in die hant daz vorig schît*

'daz vorige Scheit', wie es der Schreiber zweifellos verstand, ist das 317 genannte *(dehs)schît* — aber *vorig* ist unmöglich; Bechs *überschît* ist ein Verlegenheitseinfall und Haupts *veige schît* zwar geistreich, aber unwahrscheinlich. Beachten wir, daß der Dichter eine ausgesprochene Neigung hat für das 'stoffliche' im engsten Sinne: *die îseninen kîle* 182, *der hirzîne vezzel* 656, *der stâheline spiez* 700; namentlich auch bei den Prügelwerkzeugen: 515 *ein eichen überstücke*, 300 f. *diu sweinge hagenbuochîn*, so werden wir auch hier etwas ähnliches erwarten: das *dehsschît* (das gleich darauf nach seinem Eisenbeschlag auch *dehsîsen* heißt)[1]) war v o r h î n: 'von Föhrenholz', und der Schreiber, der das Adjektivum als 'vor-hin' verlas, hat es in *vorig* umgesetzt.

V. 464 *sî spranc vil übellîch hindersich*:

'boshaft springen' ist etwas sonderbar, und obendrein paßt der Sprung nicht in die Situation. Nun ist *spranc(h)* ein gar nicht seltener hsl. Fehler für s p r a c h[2]), und dies ist unzweifelhaft richtig: 460 hat sie ihn scheel angesehen, jetzt redet sie giftig über die Schulter weg zu ihm; das ist eine gute Steigerung.

V. 536 f. *noch drîstunt dicker den der snê*
ûz den lüften erhebet sich

ist der bare Unsinn: der Schnee 'erhebt sich' — 'aus den Lüften'? Ich weiß keine andere Besserung als die Änderung ins Gegenteil:

> *ûz den lüften* r ê r e t *sich.*

Über *sich rêren, sich nider rêren* s. die Wbb.; dazu vgl. (Gott) *der den snê von himel rêret* Mariengr. 504.

V. 551 *sî sluoc daz ie der slac truoc* 1. g e t r u o c (s. 92)
slac nâch slage über rugge

So schreibt Haupt: in der Hs. steht *ſchlach ſchlage*. Nun ist die Orthographie Rieds in gewissen Punkten eine überaus feste: aus-

1) Vgl. auch die Bedeutungsentwickelung von 'Grabscheit' und ähnlichen Werkzeugnamen. 2) und umgekehrt.

lautendes *g* schreibt er niemals *ch*! das Prät. *sluoc* kommt gegen 40 mal als *fchlûg* oder *flûg* vor, ebenso hat das Subst. *slac* stets *g*: speziell die Wendung *flag nach flag(e)* kehrt mit dieser Schreibung dreimal wieder 365. 540. 626. *fchlach* hingegen ist die Form der 1 P. Sg. Präs. (72 *fchlach ich*, 747 *ich fchlach*) und kann selbstverständlich ebensogut für den Imperativ stehen. Ich stelle also, statt ein *nâch* einzufügen, die Imperativform und zwar als Kampfruf her: '*slahâ slach!*' (= Helmbr. 1029).

V. 653 (*ich enphie von ir hende*)
vil bühel unde reize

schreibt Haupt mit der Handschrift: aber der starken Hyperbel, die in *bühel* liegen müßte, entspricht wieder nicht das einfache *reize* 'Ritze' — und schließlich liegt doch *biule(n)* wahrlich zu nahe, um nicht an ein Verhören (des inneren Ohres) zu denken; diese *biule* kehren auch V. 715 wieder.

730 ff. *du maht ezzen ungesoten*
nâtern zagele unde kroten
und alliu eiter trinken.

'Natternschwänze' sind doch wahrlich nicht gerade das giftige an dem Reptil, und obendrein erwartet man hier eine Dreiheit: diese erhält man wenn man schreibt

nâtern, egel unde kroten.

Über die giftige Natur der Blutegel und ihre Ursache vgl. Konrad von Megenberg S. 306 f.

Eine recht böse Stelle eröffnet den Schlußabschnitt: V. 801. 802. In der Hs. steht *Do wir also gefniten. vnd daʒ fy geftriten* (*den strit zwischen uns beiden*). Haupt ließ den Vers 801 unangetastet, obwohl er das *gesniten* unverständlich fand[1]) und änderte V. 802 *wâren unde sus gestriten* — diese Herstellung schien ihm aber selbst nur ein Notbehelf. Der Fehler liegt zweifellos im Reimband, und zwar sind beide Reimwörter falsch: wir müssen sie radikal ändern, brauchen aber darüber hinaus keinen Eingriff vorzunehmen. Ob ich freilich die richtige Eintauschung vornehme, indem ich schreibe:

Dô wir alsô gerihten
und daz sî geslihten
den strît zwischen uns beiden,
dô wurden wir gescheiden.

---

1) Wie sich Helm S. 304 damit abfindet, hab ich nicht verstanden. Nach der Überlieferung müßte doch *sniden* absolut sein und 'fechten' bedeuten; bei Haupts Änderung hieße *gesniten* 'verwundet': das erste ist nicht bezeugt und das zweite höchst unpassend: man hat nur mit stumpfen Waffen gekämpft!

darüber bin ich mir noch nicht klar. Und dann vermag ich selbst nicht zu entscheiden, wie man diese Fassung zu übersetzen haben würde: ob *rihten* absolut zu nehmen ist, also 'als wir Gericht gehalten, den Zweikampf durchgeführt hatten' — oder transitiv: 'als wir den Streit ausgeführt und jene ihn geschlichtet hatten'; ich glaube das letztere.

Ich schließe hier noch ein paar Bemerkungen zur Interpretation an, hauptsächlich um zu rechtfertigen, warum ich mehrfach von den Vorschlägen Helms keinen Gebrauch machen konnte. Dazwischen schalte ich Hinweise auf Stellen ein, deren Überlieferung mir verdächtig erscheint, ohne daß ich den Text vorläufig zu ändern wage oder bei der Änderung sicher bin.

V. 39 ff. *ez was getempert in ein vaz*
beide zorn unde haz,
darzuo gewerre unde nit,
beide hazzen unde strît.

Der Dichter schwelgt hier wie vielfach in der Variation, es ist daher ganz ausgeschlossen, daß er *haz—hazzen* unmittelbar wiederholt habe. Aber was soll man in V. 42 einsetzen? *kriegen* (oder *kriec*) wäre eben nur ein Notbehelf.

Zu V. 50 f. 58 f. 66—69. 79. 80 ff. bemerkt Hm.: 'die Adjectiva sind natürlich direkte Rede und wären besser durch die Interpunktion als solche zu kennzeichnen' — aber Haupt hat hier gar nicht Adjektiva, sondern Substantiva (substantivierte Neutra) gesehen, und ich bleibe bei seiner Auffassung. — 64. 'Da *wonen* einen guten Sinn gibt, so ist Haupts Änderung *türen* nicht nötig' (Helm). Auch ich habe mich nicht entschließen können, sie aufzunehmen, und zwar aus dem Grunde den Hm. weiterhin anführt. Aber dieser hat doch übersehen, daß Haupts Vorschlag dem scharfsinnigen Versuch entsprang, die Entstehung des sehr auffälligen Zusatzverses *vnns' baider trew also wefen foll* zu erklären. — 105. Wegen des *Und* bin ich jetzt geneigt *ieman* st. *nieman* zu vermuten: 'Und wenn mich auch Jemand einen Affen schälte . . .' — 165 u. 193. die von Bech und Helm vorgeschlagene Negationspartikel im negativ exzipierenden Satz ist nicht notwendig: sie fehlt schon vielfach in ausgezeichneten Hss. des 12. Jhs., wie in der Vorauer Hs. der Kaiserchronik, in der Heidelberger Hs. des Rolandsliedes. — 211. Ried setzt sehr oft die Vollformen von *haben* ein wo die Vorlage die Kurzformen hatte, also *hânt?* — 250. Ich ziehe noch immer die von Bergmann z. St. empfohlene Erklärung: 'mein Können ist verschnitzert', 'ist in Stücke gegangen' vor. — 377 f.

Ich sluoc ie den andern slac daz er für den ê r r e n (resp. *erren*) *wac* (st. *êrsten*)? — 469. *genüzzest* Hm. für hsl. *geneufſeſt*, das seit langen Jahren in meinem Handexemplar steht, rechtfertigt sich auch durch die Beobachtung, daß Ried oft bei den Verben der 1. u. 2. st. abl. Konjugation in der diphthongierten Umschrift Präsens und Präteritum verwechselt, so z. B. in unserm Text V. 356 *greyffen* für *griffen*. — 482 ff. *Îsalde*, das im Vers steht, würde für Eilard nichts beweisen[1]), wohl aber *Tristranden* im Reim 486! — 489. *h i n ze tal* st. *nie ze tal?* — 498. *des wart ich herre maneges slages, leider guotes lære* wird offenbar als 'Besitzer manches Schlages' gedeutet (= *gewan manegen slac*), aber mir ist dabei doch unbehaglich; ob *herte?* — 571. *sô wære ich* ⟨*gar*⟩ *ein tôre* oder ⟨*wol*⟩? — 589 ff. Die Einführung der hsl. La. 591 verlangt Änderung der Interpunktion:

Hie gât ez an ein strîten H. *strîten.*
mit prügeln und mit schîten. H. *schîten*
gesâhet ir solch vehten i e? Hs.!
mit drischelslegen ez hie gie.

Haupt interpungiert nicht selten aus der Tendenz heraus, die Reimbrechung zu bewirken, die aber unserm Dichter gar nicht so geläufig ist. — 649. An *gebort* 'gebohrt' darf nicht gerührt werden: bei der Herstellung des Stuhles (vgl. 'Stuhldreher') erscheint die Drechslerarbeit (das Drehen und Bohren) als das wesentliche. Und was hätte es denn für einen Sinn (mit Helm) zu sagen: 'ein besserer Stuhl wurde nie als Schild benutzt', wo doch dieser K a m p f mit dem Stuhle eben als eine groteske Singularität hingestellt wird! 'Ein besserer Stuhl ward nie fabriziert' — als der der sich mir als Schild tauglich erwies. — 718. *nu ist mir guot noch* ⟨*der*⟩ *lîp.* — 737. *des t a g e s?* — 773 u. 783 f. verdient die Interpunktion Helms den Vorzug, ich habe sie eingesetzt.

Über die H e i m a t des Gedichtes konnte schon nach Haupts Ausführungen kein Zweifel sein: das Interesse, welches Lexer, Hintner, J. V. Zingerle dem charakteristischen Wortschatz schenkten, vermehrte die Anzeichen des tirolischen Ursprungs, den zuletzt noch Helm weiter gefestigt hat.

Über das A l t e r hat sich bisher nur Haupt im Vorwort ausgesprochen: er setzte das Werkchen 'in die Mitte oder in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts', hauptsächlich wohl auf Grund ge-

1) Wenn nicht in *Isalde der sælden krône* ein Wortspiel beabsichtigt ist?

wisser Erscheinungen in der Sprache, wie des Reims *erbaret : gevâret* 733. 34 und der jüngern Bedeutung von *kopf*, vielleicht auch eben wegen der Ironie mit der es der Kultur der Blütezeit gegenüberzutreten scheint.

Nichts anzufangen ist mit den direkten litterarischen Beziehungen, ja es ist vielleicht von Nutzen, wenn ich ausdrücklich darauf hinweise, daß sie uns eher irreführen könnten. Außer dem König Rother (156) und drei Gedichten aus dem Kreise der Heldensage: Walther u. Hildegund (305 ff.), Dietrich und Witege (257 ff. 527 ff.) und Dietleib und das Meerweib (696 ff.) kannte der Verfasser den Parzival (409. 580 ff.), Hartmanns Erec (413) und einen Tristan (483 ff). Pyramus und Tisbe braucht er nicht aus Albrecht von Halberstedt und Eneas (385) und Dido (439 ff.) nicht unbedingt aus Heinrich von Veldeke zu kennen — aber man beachte: sein Tristanroman ist den Namensformen nach der des Eilard von Oberg, von Hartmann citiert er gerade das frühste Werk, und seine Kenntnis der Parzival brauchte nach V. 580 ff. nicht über die ersten sechs Bücher hinauszugehen! Danach könnten seine litterarischen Kenntnisse in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts erworben sein. Aber das trügt und ist Zufall — die versteckten litterarischen Beziehungen führen hier weiter als die offenliegenden Zitate. Schon Bock Q.-F. 33, 56 ff. hat gezeigt, daß sich die Reminiszenzen und Anspielungen auch auf den 'Willehalm' erstrecken.

Erste Voraussetzung unseres Gedichtes ist aber die Neidhartische Richtung in der Litteratur! Ich weiß nicht, ob man sich die Kontrastkomik der Situation wirklich klar gemacht hat. Die 'böse Frau' — so müßten wir eigentlich das 'übele wîp' wiedergeben — ist eine Bäuerin und ohne jede gesellschaftliche Bildung. Sie handhabt die Flachsschwinge (300), sie kann *spinnen* (446), *dehsen* (311), *ninwen* (334) — also alle die häuslichen Arbeiten, welche das bäuerliche Liebchen eines Neidhart von Reuental oder Gottfried von Neifen ausführt, dieselben Arbeiten, welche der Bauernsohn Helmbrecht seiner Schwester Gotelind zu verekeln strebt: V. 1359 f. *bi dem muost dû niuwen, dehsen, swingen, bliuwen.* Und Helm hat überzeugend ausgeführt, daß der Schauplatz des Kampfes die Hauptstube eines oberdeutschen bäuerlichen Anwesens ist (S. 298). Der traurige Held der Geschichte aber, der sich selbst mit grotesker Ironie in immer neuen Szenen des ehelichen Krieges vorführt, dessen Phantasie ist erfüllt von Heldengeschichten und Liebespaaren, klassischen und romantischen — er sehnt sich aus diesen Prügelszenen hinweg zu den Standesgenossen in der Innsbrucker Weinkneipe (552 ff.) oder zu einem höfischen Tanze (406 f.),

oder gar in einen beschaulichen Winkel: *od ich hiete tiusche gelesen von dem werden Parzifâle* (408 f.). Man sieht, das Gedicht zieht mit ausgelassener Laune die Konsequenz der 'höfischen Dorfpoesie': es zeigt den flotten Junker eingefangen im Bauernhause und in einem höchst prosaischen Ehestand allen Derbheiten und Roheiten seines Hausdrachen ausgesetzt. Nur ein Publikum das die Dichtungen Neidharts von Reuental kannte und mit der ganzen Richtung wohlvertraut war, besaß das volle Verständnis sowohl für die Situationskomik wie für den satirischen Gehalt des Gedichtes.

Man hat neuerdings von verschiedenen Seiten nachgewiesen, daß auch für die Geschichte von dem Bauernsohne 'Helmbrecht' nicht nur die allgemeinen Kulturbedingungen der Neidhartischen Richtung die Voraussetzung bilden, sondern auch eine direkte litterarische Abhängigkeit vorhanden sei, die wohl auch schon übertrieben worden ist. Nun bestehen zwischen dem 'Übeln Weib' und dem 'Helmbrecht' unleugbare Beziehungen, die nicht so weit gehn, daß man die beiden Gedichte in ein ganz bestimmtes Verhältnis setzen könnte, aber doch deutlich genug sind, um sie dem gleichen litterarischen Milieu und dem gleichen, eng begrenzten Zeitabschnitt zuzuweisen: ich denke an das sechste Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. In dem einen Gedicht führt das Herabsteigen des Junkers in die bäuerliche Sphäre zur Tragikomödie, in dem andern endigt das Hinwegstreben des Bauernsohnes von Haus und Beruf des Vaters mit einer tragischen Katastrophe. In beiden Werken haben wir die gleiche lebhafte, gelegentlich aufgeregte Erzählungsmanier mit den zahlreichen Parenthesen (die sich gleich durch die Klammersetzungen unserer Ausgaben herausheben), mit den beständigen Beteuerungen und Anreden an die Zuhörer, die z. Tl. in dieselben Formeln gekleidet sind. Man vergleiche etwa

Helmbrecht	Üb. Weib
57 *welt ir nû hœren mê* (vgl. 20. 72)	495 *Welt ir nu hœren mære*
74 *ez ist wâr daz ich iu lise*	366 *ez ist wâr daz ich iu sage*
697 *Hie hebet sich ein mære*	512 (589) *Hie gât ez an ein dœre (strîten)*

Es fehlt auch nicht an Versen, die man als Reminiszenzen ansprechen kann, sobald einmal die Beziehungen zugestanden sind:

73 *von ener nestel her in dise*	539 *ûz disem winkel hin in jenen*
409 *ich bin sô muotes ræze*[1])	154 *so ist si sô muotes ræze*
719 f. *diu swester im engegen lief, mit den armen si in umbeswief*	449 f. *gegen mir si balde lief, mit den armen si mich umbeswief*
1549 *swie man ez briet oder sôt*	185 *swie man in briet, swie man in sôt*

1) Lieblingswort Wernhers d. Gärtners: 106. 154. 1260.

Dazu begegnen vielfach die gleichen Reimwörter und Reimbänder, auch so ungewöhnliche wie *driu : sibeniu* H. 401 f. ÜW. 85 f.

Ich bin durchaus geneigt, den 'Helmbrecht' als das ältere Gedicht anzusehen, dem aber das 'Übele Weib' in kurzer Frist gefolgt ist. Dafür glaub ich folgenden Anhaltspunkt zu haben. Der junge Helmbrecht spottet über die weisen Lehren seines Vaters V. 563 ff.

und ob ûz dir worden wære
ein rehter predigære,
du bræhtest liute wol ein her
mit dîner predige über mer.

Für den der so schrieb lagen die Kreuzzüge noch in der Luft. Nun hab ich anderwärts gezeigt, daß den terminus ante quem non für den Helmbrecht das Aussterben der Babenberger (1246) bezeichnet: der čechische Gruß 'dobra ytra' (V. 728) kann südlich der Donau nicht Mode geworden sein, ehe dort die Premysliden Fuß gefaßt hatten. Folglich kann mit dem Kreuzzug der Wernher dem Gärtner vorschwebte, nur der letzte Kreuzzug gemeint sein, den Ludwig IX. der Heilige von Frankreich 1248 unternahm — die tunesische Expedition des gleichen Königs vom Jahre 1270 kommt gewiß nicht mehr in Betracht. Wie sehr man sich aber für die überseeischen Unternehmungen der Jahre 1248—1250 auch im deutschen Südosten interessierte, das zeigen z. B. die Annalen von S. Rudbrecht in Salzburg MG. SS. IX 789—792.

Und nun hat auch das Gedicht von der bösen Frau einen Hinweis auf den Kreuzzug, der mir nicht bedeutungslos scheint; nachdem die Bäuerin ihren Mann glücklich untergekriegt hat, sagt sie in überheblichem Kraftgefühl V. 798 ff.

væht ich mit al der heidenschaft
sô gar âne sorgen,
ich næme daz kriuze morgen.

'Morgen am Tage nähm ich das Kreuz' kann man doch nur in einer Zeit sagen, wo der Gedanke an einen neuen Kreuzzug den Menschen geläufig ist. Und das mag recht wohl für die 50er Jahre des dreizehnten Jahrhunderts zutreffen, kaum für eine wesentlich spätere Zeit.

Auch Wernher, der Verfasser des Helmbrecht besitzt allerlei litterarische Kenntnisse, und er zeigt sie gern, nur ist es bei ihm kein Kontrastmittel mit angestrebter komischer Wirkung. Wohl aber treffen wir dasselbe Mittel angewendet in einer dritten Dichtung, die ich darum in noch nähere Beziehung zum Übeln Weibe

stellen möchte, im 'Weinschwelg'. Im ÜW. setzt der Held, in dessen Rolle der Dichter spricht, seine häuslichen Kämpfe in Parallele zu den Kämpfen der alten Recken und in Kontrast zu dem Liebesglück der Romanhelden. Im Weinschwelg spottet ein gewaltiger Zecher über alle Torheiten und über die tragischen Schicksale berühmter Liebender. Gewiß ist das eine ganz anders gewendete Ironie, aber doch nicht derart, daß nicht der eine Dichter vom andern angeregt sein — ja daß sie nicht beide eine Person sein könnten. Ganz Zufall kann es doch kaum sein, wenn hier der Trinker renommiert (W. 337 ff.):

Pyramus und Tispê
den wart von minne sô wê
daz sî sich rigen an ein swert.
mîn minne ist bezzers lônes wert

und dort der geprügelte Ehemann klagt (ÜW. 385 ff.):

Tispê unde Pyramus
gevohten wênic habent sus,
die sich durch minne stâchen
und enwesten waz sî râchen.

Beziehungen liegen hier unstreitig vor, und es ist möglich, daß es die allerintimsten sind. Von Seiten der Sprache und Technik steht nichts im Wege, die beiden Gedichte aufs engste zusammenzurücken. Der Hinweis auf die hohe Schule von Treviso (Wschw. 300) zeigt, daß das Gedicht nach 1260 fällt, und macht es zugleich wahrscheinlich, daß sein Verfasser ein Tiroler war. Der Wschw. hat etwa halb so viele Reimpaare (208) wie das ÜW. (410). In beiden Gedichten herrscht nahezu absolute Reinheit der Bindung: im Wschw. kann man nur allenfalls *Tuscân* : *man* 301 f.[1]), aber kaum noch *erreten* : *treten* 235 f.[2]) als Vertreter der beiden dialektischen Typen ansprechen, die im ÜW. durch *man* : *Aspriân* 155 f.[3]), *môraz* : *wâz* 37 f.[3]) und *stet(e)* : *bet(e)* 219 vertreten sind. Darüber hinaus treffen wir in dem umfangreichern ÜW. nur eben *hêr* : *mêr* 75 f., *verre* : *merre* 193 f. und *erbaret* : *gevâret* 733 f. an. Von den Reimformen des Wschw. ist *mê* (: *sê*) 391 im ÜW. nicht bezeugt. Die Differenzen sind so gering und so natürlich, daß sie der Gleichsetzung der Verfasser jedenfalls nicht im Wege stehn würden.

Für eine solche spricht aber anderes. In beiden Gedichten

1) *Tuscan* als Fremdwort kann anceps sein.
2) *treten* kommt auch schwach vor — und dann ergibt die Hs. *erjeten*!
3) Auch hier wieder Fremdwörter!

ist die Prozentzahl der klingenden Reime sehr hoch: über 34 % im Wschw., fast 40 % im ÜW. Nehmen wir einen etwa gleichzeitigen höfischen Epiker aus österreichischen Landen wie den Pleier: er bringt es im ganzen nur wenig über 20 %! Dies Schwelgen im klingenden Reim, der gelegentlich auf kürzern Strecken gehäuft erscheint (Wschw. 258—277: 6 von 10 Reimpaaren) ist in dieser Zeit stets ein Zeichen von formellem Ehrgeiz[1]. Und nun haben beide Gedichte auch eine Eigenart, die sonst leicht als Lässigkeit erscheint, es hier aber durchaus nicht ist: den Vierreim. Der Wschw. setzt mit einem Vierreim (*-êhen*) ein und bietet 315—318 einen zweiten (*-iuset*); das ÜW. zeigt Vierreim 37—40 (*-az*) und 275—78 (*-unt*).

Auch auf ein eigentümliches Paar von Doppelformen, das in der Überlieferung bewahrt ist, möcht ich hinweisen. ÜW. hat im Reim *pfannen* 35, im Vers *phandl* 28; Wschw. im Reim *kannen* 7, im Versinnern *kanel* 13. 260. 379; ich erinnere daran, daß es sich um verschiedene Handschriften handelt.

Von sachlichen Berührungen und wörtlichen Anklängen findet sich außer den litterarischen Anspielungen wenig. Daß der Zecher Ungenoß einen *hirzhals* (404), der geplagte Ehemann einen *hirzînen vezzel* (656) trägt, soll nicht verschwiegen werden; die Schläge des Weibes bewirken, *daz er zarte sich* (658), und gleich darauf heißt es wieder von dem Pfeit: *daz sluoc sî deiz sich zarte* (664) — ganz ähnlich im Wschw. (400) *daz sich daz hemde zarte.* Der Zecher preist seinen Wein: *ich emphienge dich gerne, künde ich, baz* (Wschw. 223), der bedrängte Gatte seine Schutzwaffe: *ich lobte den stuol, und künde ich, baz* (ÜW. 647).

Daß auch der 'Weinschwelg' die Dichtung Neidharts und seiner Richtung als bekannt voraussetzt, hab ich bereits im Anz. f. d. Alt. 13, 120 hervorgehoben, wo auch Beziehungen zu Ulrich v. Lichtenstein angedeutet sind. Die übermütige Wendung V. 180 ff.

ichn urliuge noch enbâge
noch enruoche wie blôz der walt stê.
mirn schadet der wint noch der snê,
der rîfe noch der anehanc

ironisiert deutlich die Winterklagen Neidharts (*îs und anehanc* 76, 8) und Neifens (*rîfe und anehanc* 37, 2).

1) Die Reimkunst des Dichters ist gut gewürdigt von Ludwig Bock Q.-F. 33, 59, dessen These, das Gedicht sei direkt eine Parodie Wolframs, freilich übers Ziel hinausschießt.

Anhang. Zur Kritik des 'Weinschwelgs'.

Nachdem ich mich auf Anregung des Verlegers entschlossen habe, der neuen Ausgabe der 'Bösen Frau' den 'Weinschwelg' beizugeben[1]), lasse ich hier noch einige kritische Bemerkungen zu solchen Stellen folgen, in denen meine Ausgabe dieses Gedichtes von den frühern abweicht.

Der Text fußt auf dem Cod. vind. 2705, der vortrefflichen Hs. der kleinen Gedichte des Strickers, die noch dem Ausgang des 13. Jahrhunderts angehören muß. Die von Wackernagel in seinem 'Lesebuch' gebotene Rezension haben Hahn, Vernaleken, Schröer mit geringen Änderungen wiederholt. Dann zog K. Bartsch in s. 'Beiträgen z. Quellenkunde der altdeutschen Litteratur' (1886) S. 87—94 aus der Karlsruher Hs. Durlach 481 eine verstümmelte Fassung ans Licht, die — das hat Lucae richtig gesehen — auf eine Aufzeichnung und Ergänzung aus dem Gedächtnis zurückgeht. Bei dem Versuch, diesen völlig entstellten Text für die Kritik auszupressen, ist Bartsch freilich unmethodisch verfahren, denn für solche Dinge wie das Fehlen und Vorhandensein von Füllwörtchen bietet eine solche Sudelei keinen Anhalt. Immerhin durfte der Hs., wie ich mich jetzt überzeugt habe, mehr entnommen werden als es Lucae (1886) getan hat: ich weise hin auf V. 67 — V. 75 *grôzen und sô starc* (vgl. 213 *langen und sô grôz*) — V. 87 — V. 90 — V. 120, wo ich der Karlsruher Hs. gefolgt bin, ohne daß mir eine Rechtfertigung nötig erscheint. Für V. 111 *naht unde tac* ergibt die Einsicht der Wiener Hs. die Bestätigung, denn hier steht *nach un̄*, während bisher hartnäckig *noch* (*nach*) *immer* gelesen wurde; *immer* erscheint mehr als ein dutzendmal abgekürzt, aber stets als *im̄*ͤ, nie als *im*' oder gar als *im̄*.

Gewiß ist die Wiener Überlieferung gut, aber wenn auf eine so kurze Strecke der grob entstellte Karlsruher Torso so viele Besserungen ergibt, dann muß unser Vertrauen doch erschüttert, unsere Wachsamkeit geweckt werden.

Zunächst freilich will ich eine Stelle verteidigen, wo Wackernagel und Lucae die Hs. ohne Not verlassen. Ich schreibe 260 f. *swie vol diu kannel wære, si was zeinem trunke niht volgrôz*, während jene *grôz* einsetzen. Die Wiener Hs. hat den Fehler *wol*, das *vol* gehört also schon der Vorlage an, und es gibt einen guten Sinn, ja, einen stärkern als die Änderung: 'obwohl die Kanne bis zum Rande gefüllt war, reichte sie nicht für éinen Trunk aus'.

1) Die beiden Gedichte erscheinen nunmehr unter dem Titel 'Zwei altdeutsche Schwänke'.

VV. 272—274 lauten in den Ausgaben nach der Überlieferung

er singet mêre süezer dœne
denn aller slahte klingen
und aller vogele singen.

Das ist nicht zu halten, denn zu *aller slahte klingen* gehört auch der Vogelsang: vgl. Konrad v. Würzbg. Eng. 3166. 5339; Lieder 4, 20. Ich schreibe darum *denn aller seiten klingen*; vgl. auch V. 55 *denne sagen, singen, seitenklanc.*

Wackernagel und Lucae haben eine Menge Synkopen und Apokopen eingeführt, um zweisilbige Senkungen zu beseitigen. Ich habe mich hier von der österreichischen Hs. möglichst wenig entfernt und glaube, daß man diese beschwerten Senkungen, die beim richtigen Vortrag gar nicht störend wirken, ja z. Tl. direkt beabsichtigt waren (wie die zweisilbigen Auftakte), nicht antasten darf.

Dagegen hab ich mich nicht (wie zuletzt ausdrücklich Lucae) entschließen können, Verse bloß darum anzuerkennen, weil sie sich mit den nötigen Hebungen lesen lassen. Zeilen wie

251 *ich wart nie | trinkens sát*
386 *dáz ich túon | dáz ich wíl*
403 *ích kan wól | wáfen mich*

sind eben keine Verse! die Änderungen *trinkennes* — ⟨*mac*⟩ *tuon* — *wâfenen* werden unbedingt gefordert.

Auch V. 72 *sîn lop hât immer jugent* ist nicht vollständig: die Änderung *immer* ⟨*wernde*⟩ *jugent* braucht kaum durch einen Hinweis auf die Häufigkeit von *iemer wern* begründet zu werden.

Mit sprachlichen Ausgleichungen bin ich vorsichtig gewesen: die Feinheit des Konjunktivs V. 371 *und trünke dâ*, den ich früher durch den Indikativ (*trinket* wie *gât* 369) ersetzen wollte, ist mir erst bei der letzten Lektüre aufgegangen; *und* ist relativ: 'um da zu trinken'. — V. 386 *swaz* st. *daz* ist durch V. 387 direkt gefordert. — V. 333 *von minne* st. *minnen* der Ausgaben hab ich nicht nur deshalb gesetzt, weil so V. 326. 338. 345 steht, sondern auch weil die Hs. *minen* bietet, das ebensogut Schreibfehler für *minne* wie für *minnen* sein kann.

Zum Schlusse muß ich meinen Zweifel gegenüber der richtigen Überlieferung des Eingangs bekennen: *Swaz ich . . . hân gesehen* — *ich hân . . . gesehen* ist gar zu wenig als der Kontrast formuliert den man braucht: etwa 'was ich bisher gesehen hatte — kürzlich aber hab ich gesehen'. Aber freilich zu der Änderung *Swaz ir trinkens hât gesehen* hab ich vorläufig kein rechtes Vertrauen.

Spanisches zur Geschichte der ältesten mittellateinischen Rythmik.

Von

Wilhelm Meyer aus Speyer.
Professor in Göttingen.

Vorgelegt in der Sitzung vom 24. Mai 1913.

Die drei Schriftstücke, welche ich hier besprechen will, sind von Marius Férotin 1912 veröffentlicht worden. In dem Liber Mozarabicus Sacramentorum (= Monumenta ecclesiae liturgica Vol. VI) beschreibt er Col. 913—921 eine Handschrift der Kathedralkirche in Leon, welche das mozarabische Antiphonar mit reichen Neumen enthält. Die Hft ist geschrieben im Jahre 1066; aber ein Computus, der sie eröffnet, beginnt mit den Worten: Ab incarnatione domini usque ad presentem et primum gloriosissimi Wambanis (672—680) principis annum, qui est era 710, sunt anni 672 (vgl. Férotin, Liber ordinum p. XXXII). Daraus schließt Férotin, daß der ganze Text in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts entstanden sei, also in einer Zeit, wo noch kein Araber Spanien betreten hatte. Das ist nicht sicher, aber möglich und wahrscheinlich. Die Neumen können natürlich nur aus späterer Zeit stammen. Ich will hier die 3 Prologe untersuchen, welche in jener Hft von Leon dem Antiphonar vorgesetzt sind und welche ich deßhalb bezeichne mit Prolog I 'Ex natura', Prolog II 'Traditio Toletana', in rythmischen Versen, und Prolog III 'Iste prologus', in rythmischen Distichen. Diese 3 Prologe berühren sich im Inhalt und durch gleiche Ausdrücke so vielfach, daß sie offenbar von éinem Mann verfaßt sind und zusammengehören. Der erste Prolog ist in rythmischer Prosa geschrieben, wie sie im 7. Jahrhundert noch in Spanien geschrieben wurde (vgl. meine Ges. Ab-

handlungen II 278—282). Darnach ist es allerdings wahrscheinlich, daß Férotin Recht hat und daß diese Prologe im Ende des 7. Jahrhunderts entstanden sind.

Ich muß diese wichtigen Texte nach Férotin's Abdruck geben. Ich habe mich bemüht eine Photographie der 4 Seiten zu erlangen; doch vergeblich. Aber ich habe Grund zu glauben, daß Férotin's Abdruck sorgfältig ist und nicht viele Fehler enthält.

I. INCIPIT PROLOGUS IN LIBRO ANTIPHONARIUM OFFICIORUM (*Codex fol. 2*). Ex vatum prisca orácula et rudi apostolorum séctus[1]) doctrina, quod provida sanctorum pátrum indústria, prout diversa fuére (fruere *Fér.*) per témpora, licet diversa suavitatum modulatione id profiugarat[2]): nil tamen devium e catholica fide in eodem suo studio quícquam perégit: sed cuncta nihilhominus diversorum librorum sále percondita[3]) et celestium gratiarum carismátibus picmentáta. Ibi[4]) enim tristia corda dulci solatióne fobéntur; ibi copia peccaminum desperate mentes soliciantur[5]); ibi carnales et saxibus duriores ánimos revolvúntur, adque etiam militum Christi trophea celebria miris laúdibus adtollúntur. Quod opus quisquis cum affectu actionis sedula meditatione censerit[6]), profecto illius prophete testimonio condignus érit qui díxit: 'Benedicam dominum in omni tempore; semper laus eius in ore meo' (*Ps. 33, 1*).

Principium autem huius libri ab adventu domini nostri Jhesu Christi, a sanctorum videlicet Aciscli et Victorie natalícia gloriósa, que per totius anni abeuntis et redeuntis disponuntur orbita[7]) unicuique tempora congruentia adsígnans mistério[8]) secundum quod viridica et sancta et tam[9]) synodali robore firmata nobis auctoritas trádidit Toletána.

At nunc quod imperitia nostra facultas habuit de sanctorum meritis de multis paucis in hanc prefatio dictandi, iam impendamus fastigium in eorum honore quod dictum est scribendi[10]).

Der *rythmische Schluß*, dessen 3 bis 4 Formen ich in der S. 131 folgenden Einleitung zu den Meßgebeten skizzirt habe, steht vereinigt mit dem *Schlußreim* in den Sinnespausen, soweit diese nicht unsicher sind. Die sichern habe ich durch Wortaccente notirt. Der unsichern oder wenigstens mir unverständlichen Stellen gibt es hier leider sehr viele. Denn der Text ist nicht nur durch Barbarismen des altspanischen Lateins verdunkelt, wie 'saxibus duriores animos revolvuntur' statt 'saxis duriores animi r.', sondern viele Wörter scheinen auch von dem Schreiber der Hft entstellt zu sein.

1) Der eigentliche Anfang scheint zu fehlen. 2) prefulgurat *Fér.*; profligarit = perfecerit? 3) hier scheint der seltene Schluß

mit 3 Senkungen angewendet zu sein 4) die 3 mit 'ibi' beginnenden und mit tur reimenden Sätze bestehen aus je 6 vollbetonten Wörtern; zu diesen rechne ich 'enim' nicht. 5) solatiantur *Fér.* 6) censuerit? 7) qui . . dispónitur órbitam? 8) tempori . . mysteria? 9) ueridica et sancta, etiam? 10) Dieser Schlußsatz ist arg zerrüttet. facultatem? pauca *und* prefatione *Fér.* Rythmisch richtig wäre der Schluß 'conscribendi'. Allein, was folgt, der II. Prolog, handelt von den Kirchensängern, nicht von den Heiligen.

Den II. Prolog 'Traditio Toletana' werde ich nach dem folgenden III. Prolog behandeln (S. 119).

III. Prolog: INCIPIT PREFATIO LIBRI ANTIPHONARII SUB METRO EROICUM ELEGIACUM DICTATUS. *(gegen Ende des 2. Blattes der Handschrift; bei Férotin, Sacramentar Sp. 918).*

Iste prologus in principio libri sepe ponendus est,
qui ideo proprietatem veraciter denuntiat.

1 O quam dulciter promes · armonia suavi panges,
tu codex magne · antiphonari sacre!

1 promes dulciter?

3 Omnia conpones · hominis sensus tu foves;
dura precordia · tu leni fluxu mollis.

5 In sublime arcem · in cunctis abbicem tenes.
codicibus sacris · tu carmen sacrum promes.

5 apicem *Férotin.*

7 Principumque corda · tu flectis audire divina,
precepta servare · sollerter in mentibus.

9 Pontificalis ordine · abbicem per te resplendet
sublime in caput · cunctorum ordinibus.

9 ordine *scheint zu tilgen.*

11 Clerumque toga · per te coruscat in aula;
leviticus ordo · pollet immensum cetu.

11 clerique?

13 Canora concrepat · per te pusilla et magna
ad instar angelicis · dulcifluis vocibus.

13 canora scheint hier und II 8 Substantiv zu sein = canor. Dann vgl. dulcifluis vocibus III 116 und dulcifluas voces II 8.

15 Tu, sacra que templa · consonibus vocibus ornas,
celestium coros · ad instar pangis melos.

15 Tu sacraque *Fér.*

17 Compares producunt · canendo dulcia verba
murmureque suo · duria corda mulcet.

17 vgl. II 3 sonoras compares, III 115 compari sonora 18 = dura corda mulcent? *Denn* 'Doria chorda mulcet' *verstände ich hier nicht.*

19 Victimasque sacras· per te offerunt ad aram
Laudesque deo· te iubilando reddunt.

19 offerunt pér te ad áram? 20 *vgl.* II 9 precinendo laudes iubilum carmen u. III 64.

21 Matutinis oris· sacrificiis vespertinis
iugiter in templo· per te persolvunt laudes.

21 Vespestinis *Fér.* *vgl.* II 13 responsuria canunt vespertinos et laudes.

23 Ecclesiaque cuncta· per te sollerter resultat.
te quoque pariter· discere querunt omnes.

23 ecclesiaque *viersilbig?*

25 Omnia que pangis,· musica, artis est dulcis,
a pluribus compta· te fatet ecclesia.

25 *ob* musicae artis? (*vgl.* III 73). *Dann ist* te = codex antiphonaro sacre (III 2 und 28).

27 Non unus est auctor· qui te sub uno dictavit:
a plurimis sacris· virorum inventus es.

29 Tempore illo· hanc artem communem habentes
in laudem dei· dictarunt te plurimi.

31 Tempore te prisco· per coros canebant antiqui:
conexi nunc psallant· exules a docmatu.

32 dogmate *Fér.*

33 Figuram gerentes· veteribus testamenti,
quando archam domini· portabant cum canticis.

35 Stipati canebant· in coris diversis psallentes,
vicissim reddentes· carmina in iubilo.

37 Imago et isti· ad instar terrentesque normam
canebant in templo· triplici coris sacris.

37 *versteh ich nicht; wenigstens scheint zu schreiben* tenéntesque.

39 Unusque canebat· alter vero subpsalmabat,
tertiusque Gloria· trinum deum laudabat.

vgl. II 17 uni incipientes· et alii subpsalmantes, tertio post Gloriam pariter cantantes 40 trinum laudabat deum *gibt den richtigen Schluß.*

41 Pariter post Gloria· antiphone subpsalmantes.
sic templa sanctorum· fulgebat carminibus.

vgl. II 17. 42 *Ob* fulgebant? *vgl.* II 5 cameras fulgentes.

43 Corus ad aram· corus in pulpitum stabat
corusque in templo· resonabat suabiter.

45 Fulgebat per singulis· sollennitatibus Christi,
sicque et in certis· sanctorumque festibus.

47 Tunc omnesque ordines· ecclesia recte tenebat:
nunc proculque distant· adhuic viventibus.

Wie sonst Vieles, so ist mir hier in 45 per und in 48 adhuic unverständlich; que ist in 46 und 48 ein bloßes Füllwort ohne jede Bedeutung.

49 Disparesque modos · nunc te ecclesia canet,
finitam habentes · hanc artem prefulgidam.
51 Plerasque sedes · inlustras dogma antiqua
multique viri · te viciatum tenent.
53 Non eis ad culpam · tantum pertinere valet,
doctrinam servantes · pedagogorum suis.

53 pertingere valet? 54 sui?

55 Si qui te puro · corde canere decrevit,
parem cum sanctis · mercedem accipiet.

55 canere córde decrévit *gibt den richtigen Tonfall.*

57 Non tumidus mente · non iactans canere te debet;
sed simplex et rectus · modestus et humilis.

57 te cánere débet *gibt den richtigen Tonfall.*

59 Plurimos perducis · humiles ad regna celorum:
milia elatos · in stagnum igni demergis.

60 ignis mergis *gibt richtige Silbenzahl und Schlußcadenz.*

61 Sinceris et mitibus · tesauros pandes celestes:
superbis et turgidis · condemnas crudeliter.
63 Coris angelicis · coniungis humiles corde,
qui te in deum · iubilant concorditer.

64 in evum? *vgl.* III 20.

65 Qui te simpliciter · psallant spiritu et ore,
fulgidas a domino · choronas accipiunt.

65 spiritu psállant et óre *gibt den richtigen Tonfall.*

ITEM ADMONITIO CANTORIS.

Sub metro eroico elegiacum.
Qualiter letiferam pestem vane glorie refugiat
et cor mundum labiaque in deum canendo exibeat.

16 + 18 Silben oder 6 + 6 Wörter.

67 Quisquis doctor ille es · qui hunc codicem perlustras,
disce benigne · humilitatis dona.

67 *stelle*: codicem quí hunc perlústras.

69 Humilis esto · in hac doctrina preclara;
non te extollant · laudes humanas vanas.

70 = humanae vanae.

71 Benignus hac pius · pacificus adque moderatus,
simplex et carus · in omnibus appare.

71 ác moderátus *gibt den richtigen Neunsilber.* 72 appare in omnibus *gibt den richtigen Schluß.*

73 Musicam hanc artem · [corde] contritoque pange,
consona voce · dulciter prome tua.

73 *so Fér., der* corde *eingesetzt zu haben scheint*; que *ist dann nur rythmi-*

sches Füllwort, ohne Bedeutung; es steht hier wie oft selbständig und ändert nicht den Accent von contrito.

75 Non adpetas laudem· humanam que nocituram,
qui animam trait· in ignis atrocibus.

76 que?

77 Apparet in oculis· ut uter tensus a vento,
vacuus et inanis· conplectitur manibus.

77 vacuus *zweisilbig.*

79 Non eleves tua· carmina quoram adstantes,
ut laudem adpetas· quoram audientium.
81 Spernitur deus· talique carmine vocem,
qui quoram hominibus· eminus emittitur.

81 spernitur = aspernatur? 82 que?

83 Congruum non erit· nec acceptabilis deo,
qui quoram adstantium· affectat sonum vocis.

83 congruus?

85 Placereque stude· aures divinas canendo,
ut possis ab ipso· mercedem recipere.
87 Quid tibi proderunt· adolantiumque linguarum,
si pauper effectus es· bonorum virtutibus?
89 Quod ore depromes· pariter corde coniunge;
meditetur mente,· quod lingua sonat voca.

90 meditetur *passivisch.* voce?

91 Concessumque tibi· talentum stude largire,
dum in hac luce· perfruis vitam bonam.

91 largare = ampliare?

93 Ecce festinus· veniet rex sempiternus,
qui tibi talenti· usuram exquiritur.
95 Lucrare non pigeas· in hac vita peritura
et permansura· in patriam teneas.

95 vita non peritura?

97 Gratiam a domino· tibi concessa custodi,
substractam ne tibi· impudentibus socies.

97 concessam? 98 subtracta *und* impudentes?

99 Sententia Pauli· adtende tibi dicenti:
quis in qua vocatus est· in ipso permaneat.

100 Corinth. I 7, 20 Unusquisque in qua vocatione vocatus est, in ea permaneat.

101 Plurimos exemplo· tuo edifica bono,
ut omnes qui viderint· glorificent dominum.
103 Tene rectitudinem· in omnibus disciplinis;
nunquam te non deserat· discretio inclita.

104 non *vacat.*

105 Modumque serva· in omni vita que tua.
equum adque iustum· temperamentum tene.
107 Sic place hominibus,· ut deo nunquam displiceas.
diligeque proximum· magis plus deo semper.

107 displiceas *dreisilbig.* 108 deum?

109 Inpende honorem· ut merita singulorum.
infimum te deputa· omnibus hominibus.

109 et mer.?

111 In hac disciplina· quotidieque resplende;
plurimosque instrue· discipulos inclitos.
113 Socios inquire· qui donum vocis habentur,
ut dum canueris· edifices alios.

113 habentur = habebunt?

115 Compari sonora· in aula templi concrepet,
redundet carminibus· dulcifluis vocibus.

115 *vgl.* II 3 sonoras compares *u.* III 17 conpares. concrepet templi gibt den richtigen Tonfall. 116 *vgl.* II 8 dulcifluas voces *u.* III 14 canora concrepat .. dulcifluis vocibus.

117 Doce quam plurimos· in hoc dono tibi datum
et quod docueris· opere non dextruas.

117 dato? 118 destruas.

119 Remove a corum· raucedini deditos voce
nec adplicare· ibidem precipias.

119 coro? 120 adplicari?

121 Rumpunt pulmonum· fibras, discerpitur guttur;
miserum postremo· anelum pectus perdet.
123 Dissonum rugitum· signat ut aselli grunnitum,
gannit ut vulpis· orrida voce promet.
125 Desine iam talis· desine emittere vocem.
quod homo aborret· hoc deus non recipit.
127 Inquireque tibi· artem, ut placeas Christo
et quoram hominibus· modum placendi serva.

128 tacendi?

Ich habe zuerst 1882 von rythmischen Hexametern gesprochen und habe zuletzt in meinen Gesammelten Abhandlungen (I 1904, 229—236) die rythmischen Hexameter, welche ich kannte, zusammengestellt.

Zu tilgen ist dort S. 234 No. 19, die Hisperica famina. Hier herrscht nur ein seltsames grammatisch-rhetorisches Prinzip. Es sind einzelne Zeilen. Diese bestehen aus einem von einem Adjektiv begleiteten Substantiv und einem Verbum oder aus 2 von je einem Adjektiv begleiteten Substantiven und einem Verbum. Das

Seltsame ist nun, 1) daß in der Regel das Adjektiv oder die beiden Adjektive beginnen, das Verbum in der Mitte steht und dann das Substantiv oder die beiden Substantive schließen, 2) daß in der Regel das Adjektiv mit dem dazu gehörigen Substantiv reimt oder die beiden Adjektiva mit den beiden Substantiven reimen. Hilfswörter, wie nec, qui, cum, sed, num, seu, an *usw.*, zählen nicht. Also sind die beiden Hauptschemata: B 126 (nach Jenkinson, The Hisperica Famina 1908): Sublim*em*· posco· rector*em*, und A 561: Supern*um* vast*i*· posco· her*um* pol*i*. Es werden dann oft andere Zusätze gemacht, meistens *nach* dem Adjektiv, selten vor demselben: B 151 Trinos· *pio imbrium vapore* observavit *in fornacis estu*· natos. A 611 *Hinc reduci tramite* paternum· remeantes· in solum. Der *Reim* bindet nicht immer das Adjektiv und das dazu gehörige Substantiv, aber doch so überwiegend oft, daß man z. B. in A 596 Tum frondens· *irruente caterva* frangoricat (fragoricat)· salt*us* sicher 'frond*eus*' corrigiren darf. Aber rythmische Hexameter sind diese Zeilen nicht. Doch muß man bei Untersuchung von Denkmälern der ältesten Rythmik diese seltsame Reimprosa der Hisperica Famina stets im Auge behalten.

Neu einzusetzen sind in jene meine Liste von 1905 zunächst die 16 Zeilen, mit denen J o n a s um 642 seine Vita Columbani eröffnete (Scriptores rerum Germanicarum, Jonae vitae Sanctorum, ed. Krusch 1905 S. 152). Sie nehmen noch ziemlich viel Rücksicht auf die Quantität.

Eine besondere Bereicherung der Liste sind die oben gedruckten Verse, welche ich aus Férotin's mozarabischem Sacramentar (1912 Sp. 919) copirt habe. Denn der Verfasser will selbst seine Zeilen 'sub metro eroico elegiaco' geschrieben haben. Er wollte also die quantitirenden Hexameter und Pentameter nachbilden. Hier zum ersten Male begegnen wir den rythmischen Pentametern. Von Quantität ist keine Spur zu finden, dagegen regirt in den Schlußcadenzen durchaus der Wortaccent.

Die rythmischen Hexameter und Pentameter sind für die Geschichte der ältesten Rythmik sehr wichtig. Die landläufige Ansicht war früher, in alle mit Versictus belegten Stellen seien mit dem Wortaccent belegte Silben eingerückt. Diese Theorie wird bei den rythmischen Hexametern noch mehr zu Schanden als sonst überall.

Ich habe dann gelehrt: die frühesten Rythmiker haben zunächst die *Caesuren* beachtet, welche die Langzeilen der quantitirenden Dichtung in *Kurzzeilen* zerlegten; dann haben sie die Silben dieser Kurzzeilen abgezählt und dann deren *Schlußkadenzen*

nachgemacht, so daß sie im Schluß Paroxytonon setzten, wenn der quantitirende Schluß die vorletzte Silbe lang hatte, aber Proparoxytonon, wenn der quant. Schluß die vorletzte Silbe kurz hatte; dabei waren gewichtige einsilbige Schlußwörter verboten. Dies Verfahren ist meistens sehr einfach. Der jambische Senar wird zu 5 Silben mit sinkendem + 7 Silben mit steigendem Schluß = 5 _ ◡ + 7 ◡ _:

Felix per ómnes · festum mundi cárdines.
Clara refúlgent · huius templi cúlmina.

So war die rythmische Nachbildung der gebräuchlichsten quantitirenden Zeilen des 4.—6. Jahrhunderts nach Christus eine einfache Sache. Es drängt sich dann bei unsern Gelehrten auch wieder die Lehre vor, dieser Übergang von der quantitirenden Dichtung zur rythmischen habe sich, besonders in der Hymnendichtung, an der Hand des Gesanges fast ohne das Bewußtsein der Dichter vollzogen. Ich glaube, daß die lateinischen Schulmeister der gallischen, germanischen, spanischen und britannischen Provinzen des spätesten römischen Reiches und der hier folgenden germanischen Reiche auf die Entwicklung der rythmischen Dichtungsformen einen bedeutenden Einfluß gehabt haben. Dafür liefern den einfachsten Beweis solch complicirte Gebilde, wie es die rythmischen Hexameter und Pentameter sein können. Viele der von mir aufgezählten Gedichte sind sehr kurz; andere gehen den schwierigen Verlegenheiten dadurch aus dem Wege, daß sie von den vielen Möglichkeiten nur eine oder zwei wählen, daß sie z. B. nur Zeilen von 6 + 8 Silben bauen. Da könnte man sogar oft zweifeln, ob der Dichter beabsichtigt habe, rythmische Hexameter zu bilden. Das *entscheidende* Merkmal ist dann, daß die Schlußcadenz des quantitirenden Hexameters stets oder beinahe stets nachgeahmt ist, d. h. daß nicht allein die vorletzte, sondern auch die fünftletzte Silbe mit Wortaccent belegt ist:

Compares producunt · canendo dúlcia vérba;
Principumque corda · tu flectis audíre divína.

Die vorliegenden 64 Distichen sind für die rythmische Untersuchung ein vortreffliches Material. Der Inhalt mag für die Geschichte des liturgischen Gesangs wichtig sein; der Dichter war jedenfalls Sachkenner durch und durch. Die Sprache ist aber in hohem Grade barbarisch und, statt die Gedanken auszudrücken, verhüllt sie oft dieselben. Aber die rythmischen Formen sind sehr interessant. Sie sind eine genaue und meistens verständige Nachahmung der Form des quantitirenden Hexameters und Pentameters,

die nicht selten beweisen, daß die barbarischen oder unverständlichen Wörter wirklich so von dem Dichter geschrieben sind.

Der Mann, welcher die Formen dieser rythmischen Distichen aufgestellt hat, muß den Bau der quantitirenden Distichen ziemlich gut verstanden haben, muß also ein ziemlich tüchtiger lateinischer Schulmeister gewesen sein. Das Latein aber, das in diesen regelrechten Formen steckt, verletzt oft die Grammatik und den Sprachgebrauch schwer und nähert sich der Volkssprache. So drängt sich die Frage vor: hat der Dichter dieser rythmischen Distichen die rythmischen Gesetze sich selbst zurecht gemacht, oder hat er von einem andern in metrisch-rythmischen Dingen erfahrenen Gelehrten die rythmischen Regeln sich zusammen stellen lassen, in die dann er seine Lehren über den liturgischen Antiphonen-Gesang gebunden hat? Er mag ein trefflicher Chor-Dirigent gewesen sein; ein Meister der lateinischen Sprache ist er durchaus nicht gewesen.

Der Bau der 64 rythmischen Distichen.

Wie wird der **Anfang** des Hexameters und des Pentameters hier rythmisch nachgebildet? Der Theil des quantitirenden Hexameters und der entsprechende des Pentameters, welcher der Caesur vorangeht, ist vollkommen gleich. Er kann 4 Formen haben: –́ – –́ – –́, –́ ⏑ ⏑ –́ – –́, –́ – –́ ⏑ ⏑ –́, –́ ⏑ ⏑ –́ ⏑ ⏑ –́: luctantes vēntós, fluctibus opprēssós, in dumis hăbitánt, turbine corrĭpĭúnt. Diese 4 metrischen Fälle hat der Rythmiker genau nachgebildet: 5 Silben mit vorletzter Länge, 5 – ⏑: multique víri; 6 Silben mit vorletzter langer Silbe, 6 – ⏑: principumque córda; 6 Silben mit vorletzter kurzer Silbe, 6 ⏑ –: dura praecórdia und endlich 7 Silben mit vorletzter kurzer, 7 ⏑ –: superbis et túrgidis. Die Häufigkeit ist folgende: 24 × 5 – ⏑. 64 × 6 – ⏑. 10 × 6 ⏑ – (4. 13. 24. 63. 65. 80. 87. 114. 117. 118). 26 × 7 ⏑ –.

(Einzelnes) 8 Silben sind unrichtig; wie der falsche Anfang 9 pontificalis ordine zu corrigiren ist, weiß ich noch nicht; vielleicht ist ordine zu tilgen. Zeilen zu 7 – ⏑ sind hier unrichtig; also sind zu bessern: 1 o quam dulciter promes (o quam promes dulciter?); 23 ecclesiaque cuncta (ecclésĭaque?) und ebenso 78 vacŭus et inanis? In steigendem Schlusse finden sich Wörter von 3, 4 oder 5 Silben. Im sinkenden Schlusse finden sich nur die Fünfsilber 96 et permansura; 120 nec adplicare. In den zahlreichen Zeilen zu 6 – ⏑ finden sich sehr viele Schlußwörter von 2 oder 3 Silben, aber nur 1 Schlußwort von 4 Silben: 111 in hac disciplina. Vor dem zweisilbigen Schlußwort steht selten ein paroxytones Wort (5 in sublime arcem, 21 matutinis oris, 90, 106;

dazu die Fälle mit que: 7. 19. 48. 49. 91, die unsicher sind, da que diesem Dichter meistens als einzelnes Wort gilt). Das ist zu beachten, da im Pentameterschluß das Umgekehrte der Fall ist.

Über den Bau der zweiten Hälfte des lateinischen Hexameters haben schon Viele geschrieben (auch ich: 'Zur Geschichte des lateinischen und griech. Hexameters', in den Sitzungsberichten der münchener Akademie, 1884 II S. 979—1089). In diesen späten Zeiten kommt es hauptsächlich auf Zweierlei an: der Hexameter schließt nur mit einem Worte von 2 oder 3 Silben: 'magna' oder 'creabat'; selten mit einem Worte von 4 Silben: 'memorando'; viel seltener mit 2 zweisilbigen Wörtern: 'habet omnes'. Zweitens fallen in den letzten 5 Silben die metrischen Icten mit den Wortaccenten zusammen: spoliátus amíctu, dulcédine plénus. Die Silbenzahl des quantitirenden Hexameters schwankt in diesem Stück von 8 zu 10 Silben: 8: spumis incánduit únda; 9: volitántem flúmine cúrrum; 9: quae próxima líttora cúrsu; 10: scopuló levat ípse tridéntem.

Unser Rythmiker hat die Form zu 10 Silben nicht nachgebildet. In dem einzigen Falle '71 pacificus adque moderatus' ist 'ac' zu ändern. Da im Anfang der rythmischen Zeilen der Tonfall in keiner Weise beachtet wird, sondern nur Silben gezählt werden, so fallen die beiden quantitirenden Formen zu 9 Silben für den Rythmiker zusammen. Er hat also 2 Formen: eine zu 8, eine zu 9 Silben.

Selbstverständlich muß die Zeile sinkend, mit Paroxytonon schließen. Also ist in 107 ut deo núnquam displíceas Synizese anzunehmen; 115 in aula témpli cóncrepet ist umzustellen.

Die mit einem Worte von 2 oder 3 Silben schließenden Hexameterhälften haben alle auf der 2. und 5. Silbe vor dem Schlusse volle Wortaccente. Die Silben, welche den letzten 5 Silben vorangehen, können beliebig accentuirt sein: 17 canéndo | dúlcia verba; 25 música | ártis est dúlcis; 31 per córos canébant antiqui; 125 désine e|mittere vócem.

Einige Verse scheinen die 5. Silbe vor dem Schlusse nicht zu accentuiren: 19 per te offerunt ad aram: es ist wohl zu stellen 'offerunt pér te ad áram; 55 corde canere decrevit: canere córde decrévit?; 57 non iactans canere te debet: non iactans te cánere débet?: 65 psallant spiritu et ore: spiritu psállant et óre?; 67 qui hunc codicem perlustras: codicem qui hunc perlústras?

Sehr selten schließen 2 Wörter von 2 Silben: 117 in hoc dono tibi datum und vielleicht 1 armonia suavi panges. Weniger selten schließt ein viersilbiges Wort: 93 veniet réx sempitérnus, 75 hu-

mánam qué nocitúram (71 ác moderátus?). Öfter geht ein steigender Wortschluß voran, also vielleicht mit Nebenaccent auf der letzten Silbe: 33 vetéribùs testamenti; ebenso 21. 103. 109. Unsicher ist die Betonung in 41 antiphone subpsalmantes. Anderer Art sind die 2 Verse: 39 alter vero subpsalmabat und 95 in hac vita peritura. Kein Hexameter ist mit einem fünfsilbigen Wort geschlossen.

Unser Rythmiker hat also nur die Form zu 10 Silben weggelassen. Sonst hat er die zweite Hälfte des quantitirenden Hexameters rythmisch genau nachzubilden versucht.

Wie hat unser Rythmiker die zweite Hälfte des quantitirenden Pentameters nachgebildet? Hier waren ganz seltsame Verhältnisse zu überwinden. Dieser Theil des quantitirenden Pentameters besteht stets aus 2 Daktylen und 1 Schlußsilbe: ómne genùs pereàt, sidera témporibùs, míllia múlta bibi. Der Schluß des quant. Pentameters besteht also immer aus 7 Silben, wie oft der erste Theil des Hexameters und des Pentameters. Auch unser Rythmiker setzt stets 7 Silben. Gefälscht sind also: 60 in stagnum igni demergis *und* 98 impudentibus socies. Aber die Schlußkadenz? Der quant. Schluß wie témporibùs hat Ictus auf der viertletzten und auf der letzten Silbe; beide Betonungen gibt es in lateinischen Wörtern nicht. Die lateinischen Wörter sind entweder auf der vorletzten oder auf der drittvorletzten Silbe accentuirt. Die Rythmiker verfahren nun allgemein so, daß sie sagen: die metrischen choriambischen Schlüsse, wie Maecenás atavis, Sunt quos cúrriculò, Turbine córripuit, haben die vorletzte Silbe kurz; also wäre es falsch in der rythmischen Nachbildung hier ein paroxytones Wort zu setzen. Es bleibt also nur übrig, in der rythmischen Nachbildung solcher choriambischen Schlüsse die drittletzte Silbe zu accentuiren. Das geschieht ja auch, wenn man solche Schlüsse als Prosa liest: Maecénas átavis; Sunt quos currículo; Túrbinè corrípuit. Deßhalb schließen die Kurzzeilen aller Alexandriner mit Proparoxytonon. Auch unser Rythmiker hat, wie oben gesagt, die Anfangsstücke des Hexameters und des Pentameters — — — ᴗ ᴗ — und — ᴗ ᴗ — ᴗ ᴗ — 'in dumis habitánt' und 'turbine córripiúnt' nachgebildet mit 6 oder 7 Silben, deren drittletzte Wortaccent hat: 4 dura praecórdia, 14 ad instar angélicis. Genau ebenso verfährt er meistens bei der Nachbildung des zweiten Pentameterstückes; er setzt meistens 7 Silben mit proparoxytonem Schlußwort: 44 resonabat suáviter; 14 dulcifluis vócibus; 34 portabant cum cánticis; 88 bonorum virtútibus; 80 quorum audiéntium.

Aber mit solchen proparoxytonen, also mindestens 3 Silben

umfassenden Wörtern schließen von den 64 Pentametern nur 39. Nicht weniger als 25 Pentameter schließen mit einem paroxytonen Worte. Diese paroxytonen Wörter bestehen aber alle nur aus 2 Silben: vanas, tua, perdet, serva. Kannte der Rythmiker vielleicht die alte Regel des klassischen Pentameters, daß er nur mit einem zweisilbigen, also jambischen Worte schließen solle, und hat er deßhalb, da er sich um die Quantität der Silben nichts zu kümmern hatte, überhaupt alle möglichen zweisilbigen Wörter zugelassen? Allein, weßhalb setzt unser Rythmiker auch vor das zweisilbige, also paroxytone, Wort immer ein paroxytones Wort oder einen paroxytonen Wortschluß? Sonst thut er das nicht. Von den etwa 65 Hexameter- und Pentameter-Anfängen zu 6 _ ᴗ schließt 111 mit disciplína und schließen etwa 42 Verse mit einem dreisilbigen Wort; wie 'praecepta serváre' oder 'plurimos exémplo'. Von den etwa 22 Fällen mit zweisilbigem Schlußwort in der Caesur haben etwa 13 vor demselben einen proparoxytonen Schluß, wie 57 non túmidus ménte oder 6 codicibus sácris; aber von den übrigen zweisilbigen Schlußwörtern haben neben 5 unsichern Fällen mit que (7 principum que córda, 19, 48, 49, 91) nur 4 einen paroxytonen Wortschluß vor dem paroxytonen Schlußwort: 5 in sublime árcem, 21 matutínis óris, 90 meditétur ménte, 106 equum ádque iústum. Dagegen in den 25 Pentameter schlüssen mit paroxytonem Schlußwort hat unser Rythmiker stets ein zweisilbiges, also paroxytones, Schlußwort und vor dasselbe wieder ein paroxytones Wort oder paroxytonen Wortschluß gesetzt, also stets: 6 tu carmen sácrum prómes oder 122 anelum péctus pérdet; 24 discere quérunt ómnes; 12 pollet imménsum cétu; 68 humilitátis dóna. Darnach ist zu corrigiren: 40 trinum deum laudabat *zu* trinum laudábat déum; 72 in omnibus appare *zu* appare in ómnibus.

Aber was wollte unser Rythmiker mit diesen seltsamen doppelten sinkenden Wortschlüssen im Pentameter? Ich glaube, er hatte dabei ein ganz bestimmtes, nur rythmisches, Ziel. Den choriambischen Zeilenschluß mit Ictus auf der viertletzten Silbe cónfíciúnt hat er meistens, wie die andern mir bekannten Rythmiker alle, durch proparoxytonen Wortschluß nachgebildet; aber er that das nur meistens, d. h. in 39 von 64 Pentametern. In 25 Pentametern versuchte er einen *neuen* Weg; da wollte er den Wortaccent wirklich auf die vierte Silbe bringen. Da kein lateinisches Wort Accent auf der viertletzten Silbe hat, aber auch keines auf der letzten, da anderseits keine Verszeile mit einem einsilbigen Wort schließen soll, also ein Schluß, wie omnia fáciunt haec, verboten war, so blieb ihm nur der eine Weg, daß er die 4. Silbe mit der

Tonsilbe eines paroxytonen Schlusses füllte, wie quérunt oder imménsum. Die übrigen 2 letzten Silben konnten jetzt nur ein zweisilbiges Wort bilden: quérunt omnes, imménsum cetu. Sobald der Rythmiker die 4. Silbe mit Wortaccent belegen wollte, blieb ihm keine andere Bildung übrig. Die Hauptsache ist also unserm Rythmiker hier die Betonung der 4. Silbe gewesen; an der Betonung der vorletzten Silbe lag ihm gar nichts; sie war eine unvermeidliche Nothwendigkeit.

Es ist wahr, den choriambischen Schluß des Anfangs der Hexameter und Pentameter zu 7 ◡ — 'Turbine córripiúnt' bildet unser Rythmiker nur nach durch 7 Silben mit Proparoxytonon, nicht durch paroxytonen Schluß oder gar durch 2 paroxytone Wortschlüsse. Doch von den 64 Pentameterschlüssen bildet er 25 in dieser höchst auffallenden Weise. Kann diese merkwürdige Thatsache Jemand in anderer Weise genügend erklären, gut. Ich finde bis jetzt nur die oben entwickelte Erklärung. Sie paßt, meine ich, zu dem ganzen Arbeiten dieses westgothischen Rythmikers. Der Anfang seiner rythmischen Hexameter und Pentameter wird gebildet durch 5 — ◡, 6 — ◡, 6 ◡ — und 7 ◡ —: also eine genaue Nachbildung der verschiedenen Spielarten des quantitirenden Vorbildes. Die zweite Hexameterhälfte bildet er aus 8 — ◡ oder 9 — ◡ mit Wortaccent auf der vorletzten und auf der fünftletzten Silbe: also auch hier bildet er den quantitirenden Hexameter genau nach; nur läßt er die éine Form zu 10 Silben weg. In der zweiten Pentameterhälfte bildet er das quantitirende Vorbild meistens in der gewöhnlichen Art durch 7 ◡ — rythmisch nach; doch hat er sich, um den Iktus auf der viertletzten Silbe nachzubilden, noch eine besondere Bildung des Pentameterschlusses (zu 7 ⊥ ◡, ⊥ ◡) erfunden.

D i e s e r y t h m i s c h e n Gesetze muß man zunächst kennen, wenn man dies Gedicht, voll seltsamer Wortformen und Konstruktionen, kritisch behandeln will. 18 Murmureque suo · duria corda mulcet: *dura* wäre rythmisch falsch. Ebenso geht V. 26 nur te fatet ecclesia, *nicht* fatetur; 28 a plurimis sacris · virorum inventus es, *nicht* viris; 33 figuram gerentes · veteribus testamenti, *nicht* veteris; 38 canebant in templo · triplici coris sacris, *nicht* triplicibus; 46 sicque et in certis · sanctorumque festibus, *nicht* festis; 76 qui animam trait · in ignis atrocibus, *nicht* atroces; 79 non eleves tua · carmina coram adstantes, *nicht* adstantibus; 92 dum in hac luce · perfruis vitam bonam, *nicht* perfrueris; 94 qui tibi talenti · usuram exquiritur, *nicht* exquiret; 110 infimum te deputa · omnibus hominibus, *nicht* omnium hominum; 113 socios inquire ·

qui donum vocis habentur, *nicht* habent. Bleiben diese sprachlichen Ungeheuer stehen, so bleibt der rythmische Bau richtig; werden sie corrigirt, so werden die rythmischen Versgesetze zerstört. Also hat der ursprüngliche Dichter diese sprachlichen Ungeheuer geschaffen, nicht etwa ein späterer Abschreiber.

Der ganze Complex dieser verschiedenartigen Formen des rythmischen Hexameters und Pentameters ist mit vielem Klügeln den verschiedenartigen Formen des quantitirend gebauten Hexameters und Pentameters nachgebildet. Nicht der Gesang, nicht eine bestimmte Melodie hat Ohr und Mund des Dichters von den Formen der quantitirend gebauten Verse hinüber geführt zu den vorliegenden rythmisch gebauten, sondern klügelnde und rechnende Gelehrsamkeit. Diese Thatsache beweisen die sonst unbedeutenden 64 rythmischen Distichen.

Allein von welchem Grundsatz sind diese Rythmiker bei ihren Gebilden ausgegangen? Davon, daß die sich entsprechenden Kurzzeilen gleich viele Silben enthalten und daß sie im Schlusse denselben Tonfall haben müssen. Diese Grundlage der lateinischen Rythmik hatte ich 1884 erkannt. Damals behauptete ich weiter, die europäischen Christen hätten das Prinzip des Silbenzählens von den semitischen Christen gelernt und angenommen, und wies besonders auf den verbreiteten Ruhm des syrischen Dichters Ephrem hin; dieser habe vielleicht das silbenzählende Dichtungsprinzip den griechischen und römischen Christen empfohlen (Ges. Abhandlungen II 114). Diese Ahnung ist dann durch die Thatsachen bestätigt worden. In griechischen Übersetzungen des Ephrem, die schon Hieronymus kannte, sind um 12000 Kurzzeilen enthalten, welche aus 4 oder aus 7 Silben bestehen, deren Veröffentlichung durch Gius. Silvio Mercati eben jetzt beginnt.

Diese griechischen Kurzzeilen werden meistens zu bestimmten Langzeilen und diese Langzeilen zu bestimmten Gruppen oder Strophen zusammen gefügt; allein es werden hier absolut die Silben nur gezählt; es wird absolut keine Rücksicht genommen auf Quantität oder Accent der Silben.

Aber die rythmische Dichtung in lateinischer und griechischer Sprache beobachtet in allen Kurzzeilen bestimmte Schlußcadenzen der Wortaccente. Woher sind diese bezogen? In der Abhandlung über die rythmischen Jamben des Auspicius (Göttinger Nachrichten 1906 S. 214) habe ich hingewiesen, welch außerordentliche Rolle der rythmische Satzschluß in der lateinischen und griechischen christlichen Prosa des 3.—6. Jahrhunderts gespielt hat, und habe behauptet, daß die rythmischen christlichen

Dichter der Lateiner und Griechen eben daher die Schlußcadenzen zum Schmuck ihrer silbenzählenden Verse entlehnt hätten.

Auf diesen Grundlagen fast aller lateinischen Rythmik stehen auch die oben besprochenen 64 rythmischen Distichen.

So habe ich in dem Dunkel der lateinischen Rythmik mich mühsam vorwärts getastet. Natürlich dachte ich dabei wenig an die Möglichkeit, daß es auch lateinische rythmische Verse geben könne, die nach einem andern Prinzip gebaut seien. Doch die Macht der Thatsachen ließ mich schon 1906 in der Abhandlung über Auspicius (in der Note zu S. 214) auf Gedichte hinweisen, in denen ein Wirrwarr von Zeilen zu 6 — ◡́, 7 ◡ —, 7 — ◡́ und 8 ◡ — sich fände, der vielleicht als Nachahmung des mittelhochdeutschen Baus der vierhebigen Zeile zu erklären sei. Dann habe ich 1908 eine Anzahl von Gedichten vorgelegt, in deren Zeilen die Accenthebungen gezählt werden, während die Senkungen frei gegeben sind, wo also alle folgenden Zeilen als vierhebige sich gleich sind: éxeánt peccátà. dies méos negléxì. grávia quaérunt laméntà. dónum déi hábuì. tibi réfero grátiàm. aúdi me déus piíssimè. kalúmnia súper calúmniȁ; siehe diese Nachrichten 1908 S. 45 ffl.

Hierbei muß nicht nur mit Vollaccenten gerechnet werden, sondern auch mit Nebenaccenten, wie in éxeánt peccátà *oder* aliéna cóngregávi auf den Silben ánt und cón: doch das geschieht fast in aller Rythmik. Dann wird die letzte Silbe jeder Zeile als Hebung verrechnet, peccátà wie piíssimè. Das gilt als Regel der alten deutschen Rythmik. Mehrere der von mir untersuchten lateinischen Gedichte gingen sicher weit ins 9. Jahrhundert hinauf. Also gab ich 1908 der Abhandlung den Titel 'Altdeutsche Rythmik in lateinischen Versen'. Allein bei diesem ersten Schritt in ein neues dunkles Gebiet stieß ich an manches Hinderniß, wie z. B. bei den Versen der Dhuoda (1908 S. 59—70). Bedächtig bei diesen Untersuchungen vorzugehen, dazu mahnt auch die folgende Untersuchung, welche eine fast unbekannte Sorte von Hebungsversen nachweisen will.

Der II. Prolog des mozarabischen Antiphonars in Leon 'Traditio Toletana'.

Férotin (Liber Mozarabicus Sacramentorum, 1912 Sp. 917) druckt *vor* der eben besprochenen Praefatio von 64 rythmischen Distichen folgendes Stück, das ich zuerst aus Férotin's Druck genau wiedergebe:

(II) ITEM ALIUS PROLOGUS EIUSDEM.

Traditio Toletana institutioque sancta melodie cantus mirifice promserunt oracula: concentos dulces sonoras conpares resonant in

choro diversorum modulis [per] cameras fulgentes ninguide splendentes auribus demulcent pre suavitate sonum, splendida doctrina et pulcra canora, dulcifluas voces rutilant in choro. In summis attollunt precinendo laudes, iubilum carmen mirifice promentes: ad instar celestium militie angelorum, ordines parant in conspectu seniorum. Bini aut terni Responsuria canunt, Vespertinos et Laudes similiter et psalmos: ad dextera levaque coros consistunt: antiphone modos reciprocatos canunt: uni incipientes et alii subpsalmantes, tertio post Gloriam pariter cantantes. Ordinem angelicum tenent institutum, nitentes consistunt pariter in coro. Benignos componunt melodie cantos in laude, divinaque promulgantes. Ilares properant in sancta sanctorum, officium divinum sumunt gaudentes. Nulla ventilantes otiosa verba; sed saltim divina eloquia canentes, lectiones sanctas pariter aubscultantes. Strepitum vulgi nullo modo ibi sonat.

Férotin nennt dieses Stück eine 'étrange prose'. Allerdings, dieses Stück der Einleitung zum Antiphonar ist dunkel und schwer verständlich, wie die beiden andern: allein die *Form* dieses Stückes zu verstehen, das gelang mir nach vielem Suchen. Ich gebe zunächst das Ganze:

(II) Item alius prologus eiusdem.
Traditio Toletána institútio que sáncta
melodíe cántus mirífice promsérunt [oracula].
Concéntos dúlces, sonóras cónpares
résonant in chóro diversórum módulis.
Cámeras fulgéntes nínguide splendéntes
aúribus demúlcent pre suavitáte sónum.
Spléndida doctrína et púlcra canóra
dulcífluas vóces rútilant in chóro.
In súmmis attóllunt precinéndo laúdes
iúbilum cármen mirífice proméntes.
Ad ínstar celéstium milítie angelórum
órdines párant in conspéctu seniórum.
Bíni aut térni responsúria cánunt,
vespertínos et laúdes, simíliter et psálmos.
A déxtera lévaque córos consístunt,
antiphóne módos reciprocátos cánunt:
Úni incipiéntes et álii subpsalmántes,
tértio post Glóriam páriter cantántes.
Ordinem angélicum ténent institútum,
niténtes consístunt páriter in córo.
Benígnos compónunt melodíe cántos

22 in laúde divína que promulgántes*.
Ilares próperant in sáncta sanctórum,
24 officium divínum súmunt gaudéntes.
Núlla ventilántes otiósa vérba,
26 sed sáltim divína elóquia canéntes,
Lectiónes sánctas páriter aubscultántes.
28 strépitum vúlgi nullómodo ibi sónat.

Für meine Untersuchung ist die *Form* dieser Zeilen die Hauptsache. Doch ist dazu einiges Verständniß der Worte nothwendig; aber dieser Text ist sehr dunkel und oft fast unverständlich. Der Hauptinhalt ist ja deutlich: die Schilderung und das Lob des kunstreichen Kirchengesangs; das ist allgemein ausgeführt, nicht an bestimmte Personen gerichtet. Allein die einzelnen Verse sind oft dunkel. Dann ist die Frage wichtig, ob dieser II. Prolog von demselben Mann geschrieben ist wie der I. 'Ex vatum' und der III. 'O quam'. Das kann man dadurch beweisen, daß man hier die Gedanken oder Wörter notirt, die sich auch in jenen Stücken finden. Deßhalb will ich noch einmal die einzelnen Zeilenpaare dieses Textes durchnehmen.

Für die Wortkritik ist eine Orientirung nothwendig über die rythmische Form, die ich hier annehme. Meiner Ansicht nach sind hier die vollbetonten Wörter gezählt und je zu 4 gereiht. Je 2 vollbetonte Wörter bilden eine Kurzzeile, je 2 Kurzzeilen eine Langzeile und je 2 Langzeilen bilden eine Gruppe oder Strophe. Am Schluß dieser Strophen ist also eine kräftige *Sinnespause* am Platz; am Schluß der 1. Langzeile kann auch eine solche stehen, doch meistens stehen da nur schwache Sinnespausen. Jedes vollbetonte Wort hat nur éinen Accent; von Nebenaccenten ist hier nicht die Rede. Hilfswörter der Sprache, wie a ad in pre post *oder* et que aut sed, werden nicht gerechnet.

1 Tradítio Toletána institútio que sáncta
melodíe cántus mirifice promsérunt orácula.

1 vgl. den I. Prolog (gegen Schluß): sancta synodali robore firmata nobis auctoritas tradidit Toletana. 2 vgl. 21 componunt melodie cantos, dann 10 iubilum carmen mirifice promentes. promere ist hier ein Lieblingswort: vgl. II 10; III 1, 6, 74, 124 (89). Die Kurzzeile 'mirifice promserunt oracula' ist von diesen 56 die einzige, welche 3 vollbetonte Wörter enthält. Sie kann nicht richtig überliefert sein. 'Oracula' bedeutet im Anfang des I. Prologs 'Ex vatum prisca oracula' richtig die 'Vorhersagungen' der Propheten; hier müßte es die Geheimlehren bezeichnen. Das geht nicht an. Oracula ist zu tilgen und 'cantus' hier wie in 21 als Accusativ zu fassen.

3 Concéntos dúlces, sonóras cónpares
résonant in chóro diversórum módulis.

3 compares kann III 17 Adjektiv oder Substantiv sein; III 115 steht: Compari sonora in aula concrepet templi. Mir scheint sonora ein Substantiv zu sein = sonor oder sonus, und concentos wie sonoras spanisch gebildete Nominative des Plurals und die Subjekte zu resonant.

5 [per] cámeras fulgéntes ninguide splendéntes
aúribus demúlcent pre suavitáte sónum.

5 per scheint nur von Fér. zugesetzt zu sein. Mir scheint cameras Nominativ und Subjekt, auribus = aures und sonum = sonorum. Vgl. III 18 murmure suo duria corda mulcent.

7 Spléndida doctrína et púlcra canóra
dulcífluas vóces rútilant in chóro.

7 vgl. III 13 Canora concrepat per te pusilla et magna ad instar angelicis dulcifluis vocibus *und* III 116 redundet carminibus dulcifluis vocibus. Darnach scheint canora (= canor) ein Substantiv zu sein, wie 3 sonora, und nebst doctrina Subjekt zu rutilant.

9 In súmmis attóllunt precinéndo laúdes,
iúbilum cármen mirífico prométes.

9 Eine örtliche Bedeutung von 'in summis' kann ich nicht finden; es ist wohl = in summis festis. Vgl. III 20 laudesque deo te iubilando reddunt; III 36 vicissim reddentes carmina in iubilo; III 64 te in deum iubilant concorditer. Dann vgl. 2 cantus mirifice promserunt.

11 Ad ínstar celéstium milítie angelórum
órdines párant in conspéctu seniórum.

Dies Distichon ist wohl geformt nach Joh. Apokalypse VII Omnes angeli stabant in circuitu throni et seniorum et quatuor animalium et ceciderunt in conspectu throni in facies suas. Vgl. 19 ordinem angelicum tenent *und* III 47 omnes ordines ecclesia tenebat.

13 Bíni aut térni responsúria cánunt,
vespertínos et laúdes, simíliter et psálmos.

Vgl. III 21 matutinis oris, sacrificiis vespertinis, iugiter in templo persolvunt laudes.

15 A déxtera lévaque córos consistunt;
antiphóne módos reciprocátos cánunt:

17 Uni incipiéntes et álii subpsalmántes,
tértio post Glóriam páriter cantántes.

15 Férotin druckt 'ad', ich habe 'a' geändert. Dann ist wohl 'coros' Nominativ. Weiter vgl. III 38 canebant in templo triplici coris sacris, 39 unusque canebat, alter vero subpsalmabat tertiusque Gloria trinum laudabat deum; 41 pariter post Gloria antiphone subpsalmantes. 43 Corus ad aram, corus in pulpitum stabat, corusque in templo resonabat suabiter. 18 tertii?

19 Órdinem angélicum ténent institútum,
niténtes consístunt páriter in córo.

ordinem: ob II 12 und III 47 zu vergleichen sind? nitentes: wohl von niti, sich anstrengen, nicht von niteo.

21 Benignos compónunt melodíe cántos
in laúde divína que promulgantes.

21 vgl. 2 melodie cantus. In V 22 steht ein Wort zu wenig. Das wäre mit 'usque *oder* queque promulgantes' zu gewinnen; doch wünscht man zu promulgantes ein kräftiges Objekt.

23 Ílares próperant in sáncta sanctórum,
offícium divínum súmunt gaudéntes:
25 Núlla ventilántes otiósa vérba,
sed sáltim divína elóquia canéntes,
27 Lectiónes sánctas páriter aubscultántes.
strépitum vúlgi nullómodo ibi sónat.

Wenn die V. 25, 26 u. 27 zu 24 sumunt gehören, so zerreißt die schwere Interpunction nach 27 aubscultantes das letzte Distichon. Doch vielleicht beginnt nach 24 gaudentes ein neuer Satz und vielleicht gehören ventilantes canentes und auscultantes als absolute Participien (= dum ventilant) zu dem Hauptsatz 'strepitus nullómodo ibi sonat' 28 Das wie quómodo gebildete nullómodo ist nicht selten. Auffällig ist das unbetonte zweisilbige ibi, ferner die Kurzzeile von 8 Silben. Ich dachte deßhalb an 'nullómodo insonat' = tönt dazwischen.

Für uns ist die Hauptsache, daß die Formen dieser 28 Lang- oder 56 Kurzzeilen festgestellt werden. Wie oben gesagt, bilden je 2 gewichtige Wörter eine Kurzzeile, 2 solche Kurzzeilen eine Langzeile und 2 Langzeilen eine Gruppe, ein Distichon. Nach jeder 2. Langzeile steht also kräftige Sinnespause; nach der ersten Langzeile jeder Gruppe steht gern eine mittelstarke Sinnespause.

Ebenmaß und Wohlklang ist das Ziel dichterischer Form. Es gilt also die einschränkenden Regeln zu erkennen, durch welche jenes Ziel des Ebenmaßes und des Wohlklangs erreicht wird. 'Mórs acerbissima' sind 2 gewichtige Wörter, doch paßt das Paar nicht inzusammen; 'urbs magna' gibt ein passendes Paar; 'imperatores inclytissimi' ebenso; wollte man aber diese beiden Kurzzeilen zusammen als éine Langzeile recitiren, entstände ein mißtönendes Ganze. Dagegen sind hier folgende Schranken aufgerichtet.

Als Hebungswörter werden *nicht* gebraucht einsilbige, wie mons dux. Dagegen werden die Verse fast ganz aufgebaut aus Wörtern von 2 oder 3 oder 4 Silben. Wörter von 6 Silben fehlen hier; die von 5 Silben sind selten: 1 und 13 institutio und responsoria, 16 und 17 reciprocatos und incipientes und 6 pre suavitate. Auch fünfsilbige Wörter sind in diesen Versen sehr behindert durch die Silbenzahl.

Die Silbenzahl dieser Kurzzeilen ist nemlich eine beschränkte, beschränkt nach unten und nach oben. Solche von 3 oder 4 Silben, wie mons altus, vultus laetus sind verboten; ebenso sind solche von 5 Silben mit proparoxytonem Schluß, wie cantus módulis, ver-

boten. Dagegen zugelassen sind Kurzzeilen zu 5 Silben mit paroxytonem Schluß (5 — ◡), zu 6 und zu 7 Silben mit paroxytonem, wie mit proparoxytonem Schluß. Kurzzeilen von 9 oder mehr Silben finden sich nicht. Die Kurzzeilen zu 8 Silben sind zweifelhaft. Es sind folgende 5: 1 Traditio Toletána institútio que sáncta, 11 milítiae angelórum, 12 in conspéctu seniórum, 17 et álii subpsalmántes. Aber auch in all diesen 5 Kurzzeilen stehen nur 7 Silben, wenn wir die Vokale ie ii io mit Verschleifung als eine einzige Silbe sprechen, was in der alten Rythmik sehr oft geschieht. Der 6. Achtsilber, der übrig bleibt, 28 nullómodo ibi sónat, ist bedenklich, weil dies ibi das einzige accentlose Hilfswort von *zwei* Silben wäre, das in diesen Versen vorkäme. Deßhalb habe ich 'insonat' statt 'ibi sonat' vorgeschlagen.

Ehe ich die Zeilenarten aufzähle, ist die Schlußcadenz zu besprechen. Der Dichter bevorzugt entschieden den sinkenden, paroxytonen, Schluß der Kurzzeilen. Unter den 28 Schlüssen der ersten Kurzzeilen finden sich nur die folgenden steigenden Schlüsse: 11 ad ínstar celéstium, (15 a déxtera lévaque), 18 tértio post Glóriam, 19 órdinem angélicum, 23 ilares próperant. Im Schlusse der Langzeilen sind die steigenden, proparoxytonen Cadenzen noch seltener: 3 sonóras cómpares und 4 diversórum módulis; (in 2 habe ich das Schlußwort oracula getilgt, aber in 28 statt 'ibi sonat' vermuthet 'ínsonat').

Abgesehen von dem verstümmelten V. 22 ergeben sich also folgende Arten von zweihebigen Kurzzeilen:

5 — ◡ iúbilum cármen, súmunt gaudéntes, concéntus dúlces 7 Zeilen

6 — ◡ spléndida doctrína, niténtes consístunt 24 Zeilen
núlla ventilántes, lectiónes sánctas

7 — ◡ úni incipiéntes, páriter auscultántes 12 Zeilen
mirífice proméntes, vespertínos et laúdes
reciprocátos cánunt.
Hiezu kommen vielleicht noch die 5 achtsilbigen (5 Zeilen)
Zeilen V. 1, 11, 12 und 17, falls in denselben Verschleifung des ie ii und io angenommen wird.

6 ◡ — V. 3 sonóras cómpares und 23 ilares próperant 2 Zeilen

7 ◡ — 4 diversórum módulis, 11 ad ínstar celéstium 4 Zeilen.
18 tértio post Glóriam, 19 órdinem angélicum.
(? 28 nullómodo ínsonat).

Diese Kurzzeilen werden ohne weitere Rücksichten zu Langzeilen vereinigt. So ist es natürlich, daß 13 Langzeilen 12 Silben

zählen und 10 Langzeilen 13 Silben; aber nur je eine oder 2 Langzeilen zählen 11 oder 14 oder 15 Silben.

Wie steht es mit den unbetonten Silben, den Senkungen? Zunächst werden die einsilbigen Hilfswörter der Sprache nur als Senkungen verwendet. Es sind 7 in, je 1 a ad post und pre; dann 4 et, 3 que und je 1 aut und sed: also 20 Fälle. Wenn die Schlußzeile nullómodo ibi sónat richtig ist, so ist dies 'ibi' das einzige tonlose Hilfswort von 2 Silben.

Wie gruppiren sich nun um die 2 Hebungen die Senkungen, welche in jeder Kurzzeile 3, 4 oder 5 sind? In der gewöhnlichen Rythmik der Prosa und der Dichtung, nicht nur des Lateinischen, werden ein oder zwei Senkungen zwischen 2 Hebungen gesprochen; aber sobald 3 oder mehr Senkungen hinter einander folgen sollten, tritt auf eine Mittelsenkung ein Nebenaccent, welcher diese Silbe im Versbau einer vollbetonten gleich stellen kann: 'víta nóstra brévis est *und* in múndo fuére'; aber mit Nebenaccent 'iúvenès dum súmus *und* brévi finiétur; iússu imperatóris und iússerat imperátor. Die merkwürdigste Eigenschaft der hier vorliegenden Rythmik ist nun die, daß mit *Nebenaccenten nicht* gerechnet wird, also die Wellenbewegung der Aussprache aufgegeben ist; der Vortrag fließt nicht, sondern bricht ruck- und stoßweise sich Bahn. Im Schlusse unserer Kurzzeilen kann sich das nicht zeigen; denn im Wortschluß können nur 1 oder 2 Senkungen stehen (Toletána oder angélicum), und zwar steht hier im Schluß der Zeilen in der Regel nur éine Senkung. Aber zwischen den beiden Hebungen und im Anfang der Zeilen ist dies seltene Vortragsprinzip zu hören. In der Mitte der Zeile muß die Zunge sehr oft 3 Silben überspringen, selten natürlich 4, da ja die ganze Zeile nicht mehr als 7 Silben zählen soll. So sehr oft spléndĭdă dŏctrína, résŏnănt ĭn chóro und ténĕnt ĭnstĭtútum; selten aber párĭtĕr aŭscŭltántes. Im Anfang der Kurzzeile, also vor der ersten Accenthebung, steht häufig überhaupt keine Senkung; sonst stehen, so viele stehen können. So órdines párant, órdinem angélicum; nĭténtes consístunt, lĕctĭónes sánctas, rĕcĭprŏcátos cánunt.

Reim scheint nicht beabsichtigt. *Hiat* ist nicht häufig, doch findet er sich, sowohl innerhalb der Kurzzeile als zwischen den 2 Kurzzeilen: bini aut terni; sed saltim divina eloquia canentes. Die Verschleifung von ie, ii und io ist, wie gesagt, vielleicht in 5 Zeilen anzunehmen, welche sonst 8 Silben zählen würden.

Nun könnte man sagen, eine lateinische Rythmik mit gänzlicher Abweisung aller Nebenaccente sei an und für sich ein Unding; wenn man beim gewöhnlichen Sprechen lateinischer Sätze

Nebenaccente setze, so müßten sie auch in rythmischen Versen stehen; und hier seien mit ihrer Zulassung die von mir 1908 (Nachrichten S. 47) nachgewiesenen vierhebigen lateinischen rythmischen Zeilen angewendet. Also sei zu lesen: 6_◡ spléndidà doctrínà, núlla vèntilántès, lèctiónes sánctàs; 7_◡ páriter aùscultántès, mirificè proméntès, vèspertínos et laúdès, rèsponsúria cánùnt, rèciprocàtos cánùnt; diversórum módulis, órdinèm angélicùm.

Allein die 7 Zeilen zu 5_◡ und die 2 zu 6◡_ könnten nur 3 Hebungen liefern: iúbilum cármèn, súmunt gaudéntès, concéntus dúlcès und ilares próperánt; ebenso die Zeilen zu 6_◡ und 7◡_, welche Taktwechsel haben: niténtes consistùnt (8 Verse) und ad ínstar celéstiùm (2 Verse). Also etwa 20 Verse unter 56 würden nur 3 Hebungen liefern. Noch wichtiger ist ein anderer Grund. Dem, der vierhebige Zeilen bauen will — nach Art der Ambrosianischen —, stellen sich erstlich viele Verse zur Verfügung, die aus 3 vollaccentuirten Wörtern bestehen. Z. B. Poetae aevi Karolini II S. 426 (kurz vor 800): *neben* Cérnitè conspicuùm oft: sácris aédibus áltàr; hic ágni crúor cároquè; dícite rógo álmè; séde félix in aévùm. Allein unter unsern 56 Kurzzeilen ließe sich nur vielleicht die letzte (nullómodo íbi sónàt) dafür anführen (nicht die 4.: mirifice prompserunt oracula). Und dann, wenn der Dichter vierhebige Verse liefern wollte, welchen Sinn hatte es da, auf 7 Silben in der Zeile sich zu beschränken? All die vierhebigen rythmischen Nachahmungen der ambrosianischen Zeile lassen Zeilen zu 8 Silben zu, nicht wenige auch Zeilen von mehr Silben.

Demnach müssen wir den Gedanken an Nebenaccente aufgeben und hier nur mit gewichtigen Wörtern mit éinem Vollaccent rechnen. Unser Rythmiker hat 2 solche mindestens zweisilbigen Vollwörter zu einer Kurzzeile vereinigt. Diesen Kurzzeilen hat er, damit in der Kette nicht zu ungleiche Glieder vorkämen, noch gewisse gleichmäßige Eigenschaften mitgegeben, so daß sie nicht weniger als 5 und nicht mehr als 7 Silben zählen und vorwiegend mit sinkender, paroxytoner Cadenz schließen sollten.

Dieser Rythmiker hat bei der Einrichtung seiner rythmischen Distichen im III. Prolog 'O quam' die quantitirenden Zeilen studirt und nachgeahmt und hat dabei Fleiß und Gelehrsamkeit bewiesen. Wie hat nun dieser Rythmiker hier gearbeitet? Hat er etwa die ambrosianische Strophe nachgeahmt? Die ambrosianische Strophe bindet allerdings auch von den 4 Kurzzeilen, aus denen sie besteht, die erste mit der zweiten und die dritte mit der vierten und schafft so zwei Langzeilen, nach denen das Strophenende eintritt, genau wie hier. Allein diese Gliederung

(2 + 2) + (2 + 2) ist für allen Gesang und Tanz die nächstliegende, einfachste und schönste. Diese Ähnlichkeit der Strophen beweist also nicht, daß unser Rythmiker die ambrosianische Strophe nachgeahmt habe.

Entschieden dagegen spricht die Unähnlichkeit der Zeilen. Statt 4 Hebungen stehen hier nur 2; die 8 Silben der ambrosianischen Zeile sind hier, wie es scheint, verboten, jedenfalls wenig beliebt. Deßhalb ist der Gedanke aufzugeben, daß die vorliegenden lateinischen Zeilen den ambrosianischen nachgeahmt seien.

Ich kann aber überhaupt keine spätlateinische quantitirende Zeile finden, welche der grammatisch gebildete Rythmiker mit den vorliegenden Kurzzeilen von je 2 vollbetonten Wörtern hätte nachahmen wollen können. Ja, mir scheint ein Umstand überhaupt gegen Nachahmung quantitirender Zeilen der späten römischen Zeit zu sprechen. Abgesehen von den daktylischen haben all diese quantitirenden Zeilen stets gleich viele Silben und gleiche Schlußcadenz. Diese Zeile aber zeigt steten Wechsel der Silbenzahl und neben etwa 50 sinkenden Schlüssen sicher 6 steigende. Deßhalb kann ich überhaupt nicht glauben, daß eine spätlateinische Zeilenart hier nachgeahmt ist.

Dann aber ist diese Art von Zeilen zum Gesang nicht zu brauchen. Bald fängt die erste Hebung die Zeile an, bald gehen der ersten Hebung 1 oder 2 oder 3 wenig betonte Silben voran; zwischen den 2 Hebungen stehen bald 1 Senkung, bald 2 oder 3 oder auch 4. An einen Chorgesang nach einer bestimmten Melodie war da nicht zu denken. Nun ist ja allerdings in unserer Vorzeit ein voller Liedtext so gut wie nie von einem *Chor* vorgetragen worden. Fast immer trug nur ein Einzelner, der Vorsänger, den Text vor und ein Chor stimmte höchstens nach den einzelnen Strophen oder Absätzen eines Liedes einen immer gleichen kurzen Refrän an. Der einzelne Vorsänger, ein geübter Mann, konnte leichter diese ungefügen verschiedenen Zeilen meistern; aber wirklicher Gesang war auch ihm doch kaum möglich und im Interesse des Verständnisses auch unnöthig.

Solcher Versbau wie hier oder wie im Beowulf paßt nur für die Recitation, den Halbgesang, den feierlichen Vortrag. Die Stimme schwebt leicht steigend von der ersten Hebung zur zweiten; nach einer leichten Pause schwebt sie leicht sinkend von der dritten Hebung zur vierten. Was wir hören, ist nicht die sprachliche Unterlage von fest und schön gegliederten Tönen. Wer statt dieser Wörter mit Hebungen und Senkungen nur mit la la die Melodie derselben singen wollte, hätte nur eine verwirrende Fülle

von Möglichkeiten vor sich; nicht éine bestimmte Melodie, sondern eine Menge verschiedener. Es liegen hier nicht fein gegliederte Gesangstexte vor, sondern rythmisirte Prosa, die mit erhobener Stimme recitirt werden kann, zu der man auch der Feierlichkeit halber etliche Saiten rühren mag. Deßhalb sei mir eine Abschweifung in das Gebiet der lateinischen Prosa Spaniens im frühesten Mittelalter gestattet.

Gleiche Wörterreihen in der alten spanischen Prosa.

Reihen von gleich vielen voll betonten Wörtern sind zum feinern Gesang wenig geeignet. Das bewirkt der unsichere Ort und die unsichere Zahl der Senkungen, welche doch auch gesungen sein wollen. Aber wohl geeignet sind sie zum Halbgesang, zur würdevollen Recitation. So kam mir der Gedanke, ob vielleicht die spanischen Westgothen, welche Meister des würdevollen Vortrags waren und diese Meisterschaft auf ihre Nachkommen vererbt haben, in ihrer feierlichsten Prosa auch das Kunstmittel der gleichen Wortreihen angewendet hätten, wie sie den rythmischen Satzschluß und die Reimprosa oft angewendet haben (vgl. meine Ges. Abhandlungen II 278). Daß das wirklich geschehen ist, werden, wie ich glaube, die folgenden Proben beweisen.

Natürlich darf man in dieser Prosa nicht lange Ketten von Zeilen mit gleich vielen vollbetonten Wörtern erwarten; auf ein Paar oder auf eine Gruppe von Zeilen, welche aus 3 vollbetonten Wörtern bestehen, folgt eine ähnliche Zahl von Reihen, die aus je 4 Wörtern bestehen oder aus je 5 oder aus je 6. Bei recitirendem, dahinrollendem Vortrag muß die architektonische Gleichmäßigkeit der einzelnen Theile des Redebaues dem Hörer wohlthuend das Ohr gefüllt und in ihm das Gefühl von ernster Harmonie geschaffen haben. Das Ziel des antiken Isokolon war ein rein rhetorisches. Rutilius Lupus II 15 bringt die Beispiele:

Nequaquam mihi dives est,
quamvis multa possideat,
qui neque finem habet cupiendi
neque modum statuit utendi.
nam et multum desiderare egentis est signum,
et nihil parcere egestatis est initium.

Die einzelnen Wortreihen haben nicht nur eine genau entsprechende Zahl von Wörtern, sondern jedes Wort der einen Reihe entspricht geistig dem entsprechenden Wort der andern Reihe. Diese Gegen-

sätze der einzelnen Wörter sollen den Gedanken scharf beleuchten. Das ist der Zweck dieses rhetorischen Kunstmittels.

Die Langzeilen-Paare des II. Antiphonar-Prologs 'Traditio Toletana' enthalten je 4 vollbetonte Wörter. Das Ziel ist durchaus kein rhetorisches, sondern das Ziel jeder poetischen Form: Schönheit im Ebenmaße:

Bini áut térni   responsúria cánunt
vespertínos et laúdes   simíliter et psálmos.
A déxtera léuaque   córos consistunt,
antiphóne módos   reciprocátos cánunt.

Was wollen nun die gleichen Wortreihen in der altspanischen Prosa? Ist ihr Ziel das rhetorische, welches durch die Schärfe der Antithesen den Gedanken hell beleuchten will, oder ist es das declamatorische der Dichtung, welches durch den harmonischen Bau der einzelnen Zeilen den Wohlklang des ganzen Wortgebäudes fördern will?

Natürlich haben die altspanischen Meister der Beredsamkeit nicht verzichtet auf die natürlichen und allbekannten rhetorischen Vortheile des Isokolon. Besonders gern benützen sie dasselbe zur würdevollen volltönenden Ausmalung des Gedankes. Z. B. Sacram. 54, 26: rogamus,

ut ádsis párcas misereáris ignóscas; 4
dés in córde vóta, que cómpleas; 4
dés in óre vérba, que exaúdias; 4
dés in ópere fácta, que benedícas. 4

Aber sie benützen auch das Isokolon zur scharfen Zeichnung von Gegensätzen; so die Absätze mit illa (Maria) und ista (Ecclesia) Sacram. 56, 18—30; mit tunc und nunc Sacram. 255, 3—14. In dem Erlaß der toledaner Synode bringt das Zeilenpaar 'Quae ergo' Antithesen; die mit 'in' beginnende Zeilenreihe dient der breiten Ausmalung durch parallele Worte. Natürlich haben solch gewandte Redner den Nutzen der Antithesen und Parallelismen gekannt. Hier ist aber die Frage, ob sie die parallelen Wortreihen auch da benützt haben, wo nicht die Rede ist von rhetorischer Antithese oder Ausmalung. Lauern rhetorische Künste hinter solchen gleichen Wortreihen? wie Sacram. 255, 15:

Própter quod humíllimi sine cessatióne rogámus, 4
ut, dónec nos túa curatióne perfícias, 4
nóstris tuam vulnéribus non súbtrahas medicínam. 4

Oder Sacram. 257, 34—38: Ad te clamantes exaudi:

quo resurrectiónis túe hilaritáte gaudéntium 4
óra repleántur iúbilo laúdis 4

et córda efféctum percípiant exoratiónis, 4
cum núnc exoráverint éa que precepísti, 4
clamántes atque íta dicéntes e térris: Pater etc. 4

Oder die fünfwortigen Reihen 'Fuerint licet' Sacram. 326, 12—15, oder Sacram. 324, 14—19 die folgenden:

Déus, qui adsúmptum hóminem evectúrus ad célos, 5
ínter praecípua mandatórum tuórum mystéria 5
concordissimam pácem tuis sánctis reliquísti apóstolis: 5
súscipe inláta sácro altário múnera, 5
in hóstiam pacíficam largiénte tua grátia reputánda. 5

Auch die 6 Reihen von je 4 vollbetonten Wörtern 'Pónderi étenim', welche ich aus dem toledaner Edict ausgeschrieben habe, ergehen sich nicht in scharfen Antithesen und malen nicht éinen Gedanken in 6 parallel gebauten Sätzen aus, sondern sie geben in 3 Verspaaren den Hauptsatz und die 2 mit si eingeleiteten Nebensätze. Dem Redner ist die Hauptsache, daß seine Worte in jeder Zeile auf 4 Stützpunkten dahin rollen und daß seine Stimme in diesem harmonischen Wohlklang sich austönen kann. Wer hier irgend einen Zweifel hegt, lese das Gebet am Krankenbett, das ich aus Férotin's Liber ordinum genommen habe. Die 25 Reihen von je 4 vollbetonten Wörtern stehen fest: aber nirgends ist eine Spur von Antithese oder von einem andern rhetorischen Kunstgriff.

Aber allerdings lädt solch harmonischer Bau der Satzstücke ein, Antithesen oder parallele Gedanken als geeignetste Füllung zu verwenden. So ist es kein Wunder, wenn die poetische vierwortige Reihenform einfach dahinläuft, aber der Inhalt plötzlich die rhetorische Form annimmt. So Sacram. 255, 28

Et quia imbecílla est nóstre infirmitátis orátio, 4
út quid oráre opórteat nesciámus, 4
advocámus in suffrágio précum nostrárum 4
suscéptos in celésti collégio patriárchas, 4
replétos divíno spíritu prophétas; 4
mártyres confessiónis flóribus coronátos, 4
apóstolos ad offícium predicatiónis eléctos. 4

Die Hauptsache ist hier die poetische Form, daß in allen 7 Zeilen je 4 vollbetonte Wörter stehen. Hiezu kommt in den 4 letzten Zeilen die rhetorische Nebensache, daß 4 parallele Gedanken mit parallel gestellten Wörtern ausgedrückt werden. Poetische Isokola sind alle 7 Zeilen, rhetorische Isokola sind nur die 4 letzten Zeilen[1]).

1) In der Gebetmühle, den Synonyma (vgl. meine Ges. Abhandlungen II 181).

Ich habe an zweiter Stelle Proben gegeben aus dem Erlaß der 8. Synode zu Toledo vom Jahre 653, an erster aber Stücke aus den Meßgebeten an den höchsten Feiertagen. Sätze aus diesen Meßgebeten wurden schon im Jahre 793 von Elipandus, dem Primas von Toledo, in seinem Briefe an Alcuin citirt (Férotin, Sacrament. p. XXX). Dann ist der Synodalerlaß von 653 in dem rythmischen und gereimten Satzschluß und in der Anwendung der gleichen Wortreihen so ähnlich diesen Meßgebeten, daß man auch ihre Entstehung in das 7. Jahrhundert, also *vor* die eigentliche mozarabische Zeit, hinaufsetzen darf.

Ich entnahm diese Proben Férotin: Le Liber Mozarabicus Sacramentorum (= Monumenta ecclesiae liturgica Vol. VI, Paris 1912), womit ich die Ausgabe des Missale mixtum von Lesleius im 85. Band der Migne'schen Patrologie verglich. Dann fand ich, blätternd, eine Probe dieser Kunst in Férotin's Liber ordinum Sp. 72 (= Monumenta eccl. liturgica V 1904). An den Rand setze ich die Zahl der vollbetonten Wörter, auf die es hier ankommt. In Klammern und in kleineren Zahlen notire ich die Art des rythmischen Schlusses. Ausführlicher habe ich über diesen gehandelt in meinen Gesammelten Abhandlungen II S. 259 und sonst. Es sind 3 oder 4 Arten. 1) ∼́ ∼, ∼ ∼́ ∼ oder seltener ∼́ ∼ ∼, ∼́ ∼: régna subiécit oder intérior pástus. 2) ∼́ ∼́, ∼ ∼́ ∼ ∼ oder seltener ∼́ ∼ ∼, ∼́ ∼ ∼: indivísa sanctíficet *oder* lília vírgines. 3) ∼́ ∼ ∼, ∼ ∼ ∼́ ∼: períerat invenítur *oder* dátus est hunc sumámus. Selten ist die 4. Form: ∼́ ∼, ∼ ∼ ∼́ ∼: éum redamávit. Schlußwörter von mehr als 4 Silben, wie vivificantur· acceptabile· supplicationis· omnipotentia, sind seltene Ausnahmen.

Missa de nativitate domini.

Zuerst gebe ich ein Beispiel, wo Zeilen von ganz verschiedener Wortzahl einander entsprechen. Es ist aus der Inlatio der Weihnachtsmesse genommen, Sacramentar 56, 18—30 = Missale 85 Sp. 188. Maria und die Ecclesia werden mit einander verglichen:

Ílla (*Maria*) salútem pópulis creávit, hec (*ecclesia*) pópulos: 5
ílla útero vítam portávit, hec lávacro. 5
In illius mémbris Chrístus infúsus est: 4
4 in istius áquis Chrístus indútus est. 4

---

ist Isidor eigentlich gezwungen, die Fülle der parallelen Gedanken durch parallel gebaute Sätze auszudrücken. Doch springt er oft genug ab und setzt Wörter mehr oder weniger als er setzen durfte, wenn er die hier besprochene Wohlklangsformel befolgen wollte.

Per íllam qui érat náscitur: 3
6 per ístam qui períerat invenitur. 3
In ílla redémptor géntium vivificátur: 4
8 in ísta géntes vivificántur. 3
Per íllam vénit ut peccáta tólleret: 4
10 per ístam túlit peccáta [propter que venit]. 3
Per íllam nós plorávit: 3
per ístam nós curávit. 3
13 In ílla ínfans: in ísta gígans. 2 + 2
14 íbi éiulat: híc triúmphat. 2 + 2
Per íllam crepúndia gestávit: 3
16 per ístam régna subiécit. 3
Íllam párvuli iocunditáte demúlsit: 4
18 ístam spónsi credulitáte despóndit. 4

In 1 steht salutem *in Mi, fehlt in Tol. 35, 3 u. 7* 10 propter que venit: *scheint ein späterer Zusatz zu sein.* 14 exulat *Mi.* 18 dispondit *Tol. 35, 3 u. 7. Der rythmische Schluß fehlt oft in dem Vordergliede* (5, 9, 11, 15); *sonst in* 12 *u.* 13; *in* 8 *besteht er aus einem fünfsilbigen Wort. Der Reim fehlt nur in 9 oder 10.*

Missa de nativitate. Sacramentar. 54, 4—11; Missale 85, 186.

Écce nunc témpus acceptábile, 3
écce nunc díes salútis (1). 3
Lúx a térra pródiit: exeámus a ténebris (2), 3 + 2
Advocátus e célo descéndit: quod opórtet agámus (1). 3 + 2
Redémptor múndi appáruit: pro libertáte clamémus (1). 3 + 2
Vénit ad egrótos médicus: vúlnera proferámus (3). 3 + 2
Pánis vívus credéntibus dátus est: húnc sumámus (3). 4 + 2
Fóns perénnis fidélibus órtus est: ánimas impleámus (3). 4 + 2

Abgesehen von dem Vorderglied in Z. 1 steht überall Reim und rythmischer Schluß.

Missa de nativitate. Sacram. 54, 23—34, Miss. 85, 187 A.

Te domine Christe Jesu*
te déum: pluráliter hómines salvántem, 4
et hóminem: in déo singuláriter poténtem 4
4 invocamus, laudamus, rogamus*
ut ádsis párcas misereáris ignóscas (1), 4
6 dés in córde vóta que cómpleas (2); 4
dés in óre vérba que exaúdias; 4
dés in ópere fácta que benedícas (3). 4
9 Non pétimus renovári nóbis 3
(sicut in hac die olim acta est*),
corporálem nativitátem túam; 3

12 Sed pétimus incorporári nóbis 3
invisibilem divinitátem túam. 3
14 Quod préstitum est carnáliter sed singuláriter tunc Marie (1), 4
núnc spirităliter prestétur ecclésie (2). 4

5 *Sacram.* hat adsis ut; 11 corporalis nativitas tua Mi. Der rythmische Schluß fehlt in Z. 2, 3, 7, 11, 13. Die Reimkette ist vollständig.

Die nativitate, Post nomina. Sacram. 55, 20—23; Missale 85, 187 C.

Hóstia enim inmaculáta vívit et vívens iúgiter inmolátur (3) 6
hóstia que sóla déum placáre prévalet, quia déus est. 6
3 Hánc tibi súmme páter offérimus (2) 4
4 pro sáncta ecclésia túa (1) 3
pro satisfactióne séculi delinquéntis (3) 3
pro emendatióne animárum nostrárum (1) 3
7 pro sanitáte ómnium infirmórum (3) 3
8 ac réquie vel indulgéntia fidélium defunctórum (3), 4
ut mutáta sórte trístium mansiónum (3) 4
10 felíci perfruántur societáte iustórum (1). 4

Besser wäre es, wenn in Z. 8 das unnöthige vel indulgentia getilgt und so diese 8. Zeile mit den Zeilen 4—7 verbunden werden könnte. Der rythmische Schluß ist schlecht in Z. 2, der Reim fehlt in Z. 1—5.

De nativitate, Inlatio. Sacrament. 57, 4—19; Missale 85, 188 C.

Promísit éi se ílli datúrum régnum etérnum (1); 6
ípsam pollícitus est statuéndam in déxtere sue párte reginam (1). 6
3 Concéssit et ipsi, quod concéssum est genetríci (3): 4
impléri, non violári; párere, non corrumpi (3); 4
5 ílli sémel et ísti sémper: 4
sedére tamquam spónsam in thálamo pulchritúdinis 4
et multiplicáre fílios grémio pietátis (3); 4
8 fetósam esse próle, non fétidam voluptáte (3). 4
Sic et ípsa in ipso per ípsum díves effécta 5
spónso ac dómino suo humília réfert múnera, 5
11 hoc éi de próprio suo offeréndo quod crédidit (3), 4
hóc de exémplo quod éum redamávit (4); 4
13 hóc de dóno ipsius (1) 3
id ípsum potuisse quod vóluit (2), 3
15 id ípsud voluisse quod pótuit (2). 3
Dedit illi*
17 támquam rósas mártyres, 3
vélut lília vírgines (2), 3
19 quási víolas continéntes (3). 3

14 und 15 hat Mi 'id ipsam'. Rythmischer Schluß ist entbehrlich in Z. 5,

6 u. 17; man sucht ihn in Z. 10; in Z. 12 steht die seltenere Form mit 3 Senkungen. Öfter steht Innenreim; so Z. 1, 2—5 und 8.

De nativitate, Post Pridie. Sacrament. 57, 34—58, 18; Missale 85, 189.

Hec dómine dóna tua ac precépta servántes(1) 4
in altáre túum pánis ac vini holocaústa propónimus(2), 6
3 rogántes profusissimam tue misericórdie pietátem(3), 4
ut eódem spíritu, quo te in cárne virginitas incorrúpta concépit(1), 6
5 has hóstias trínitas indivisa sanctíficet(2), 4
ut cum a nóbis fúerint non minóri trepidatióne quam veneratióne percépte(1), 6
7 quídquid contra ánimam (male) vívit intéreat(2) 4
et quidquid interierit nullátenus reviviscat(3). 4

Z. 7 male scheint zu tilgen. Reim nur in Z. 7 und 8. Rythmischer Schluß stets.

Ad orationem dominicam. (Sacrament. 58, 5).

Quod vía ut sequerémur osténdit(1), 3
quod víta ut loquerémur edócuit(2), 3
quod véritas ut tenerémus instituit(2) 3
tibi súmme páter · cum tremóre córdis ·
proclamémus e térris(1). Pater *etc.* 3 >< 2

Benedictio. Dominus Jesus Christus*,

qui ólim pro nóbis dignátus est násci(1), 4
ípse vos súa nativitáte puríficet(2). Amen. 4
Et qui infántiam súmens humanitátis, 3
vílibus indútus est pánnis(1), 3
celéstium virtútum vos véstiat induméntis(2). Amen. 4
Sitque vestrórum córdium intérior pástus(1), 4
qui in presépio pósitus ·
credéntibus se vóluit · monstrári vescéndus(1). Amen. 3 >< 2

Vor dignatus hat Mi 'hodie', Férotin's Hft 'de virgine'. Reim und rythmischer Schluß fast immer.

Missa in hilaria Paschae: Sacrament. 253, 3—6; Missale 85, 482 A.

Letétur célum et exúltet térra; 4
rídeat máre, sól fúlgeat(2). 4
Serénitas rédiit, péstis fúgit; 4
tempéstas désiit, céssit obscúritas(2). 4
Áerem crúx purgávit(3); 3
tellúrem sánguis abstérsit(1); 3
* * lígnum corréxit(1). 3

In der letzten Zeile scheint ein Wort, wie mare, zu fehlen.

Pascha: Sacrament. 255, 3—18 u. 23—256, 3 = Missale 85, 482 D.

Die beiden folgenden Stellen sind nicht scharf parallel ausgearbeitet. Vielleicht ist die handschriftliche Überlieferung nicht ganz richtig. Dennoch sind die beiden Stellen lehrreich, besonders die erste, durch die mit tunc und nunc scharf markirten Gegensätze.

Túnc sérvi dicebámur futúri: 4
núnc filii (2). 2
Túnc oboediéntibus inmortálitas promittebátur: 4
núnc augétur et dignitas (2). 3
Túnc pórtio habénda cum delíciis: 4
núnc commúnio futúra cum ángelis (2). 4
Túnc cum creatúra vivéndum: 3
núnc cum creatóre regnándum (1). 3
Túnc evitándus diábolus (2): 3
núnc et subiciéndus edícitur (2). 3
Túnc erat admonítio de cautéla precépti (1): 4
núnc hortátio de pómpa iudícii (2). 4
Túnc proponebátur in lége métus: 4
núnc in voluntáte suggéstus (1). 3
Túnc non lícuit paradísum habére per cúlpam (1): 5
núnc célum dátur speráre per grátiam (2). 5
Mélius érgo· multóque mélius· crévimus post ruínam (3). 6
Própter quod humíllimi sine cessatióne rogámus (1), 4
ut, dónec nos túa curatióne perfícias (2), 4
nóstris tuam vulnéribus non súbtrahas medicínam (3). 4
Rythmischer Schluß stets in den Hauptschlüssen, Reim fast immer.

Pascha: Post nomina. (Sacrament. 255, 23).

Audítis nomínibus offeréntium 3
té pietátis dóminum deprecámur (3), 4
ut dignéris nóbis orátus adsístere (2), 4
adésse quesítus· aperíre pulsátus (1). 4
Offeréntium nómina: celéstibus scríbas in páginis (2); 5
promissiónem tuam· maniféstes in sánctis (1); 3
misericórdiam· osténdas in pérditis (2). 3
Et quia* imbecílla est nóstre infirmitátis orátio (3) 4
vél quid oráre oppórteat nescímus, 4
advocámus in suffrágio précum nostrárum (1) 4
suscéptos in celésti collégio patriárchas (3), 4
replétos divíno spíritu prophétas, 4
mártyres confessiónis flóribus coronátos (3), 4

apóstolos ad offícium predicatiónis eléctos (1). 4
Per quós orámus te dóminum nóstrum (1). 4
ut omnes*
métu térritos· inópia afflictos· 4
tribulatióne vexátos· mórbis óbrutos· 4
supplíciis déditos· débitis obligátos (3) 4
preséntia túe resurrectiónis absólvas (1). 4
Spírituum quóque pausántium 3
mémor ésse dignéris (1). 3
ut íllis* críminum suórum indulgéntia relaxáta (2) 4
ad sinum patriarchárum líceat perveníre (3). 4

Férotin | 'vel quid', Missale 'ut quid'; ut quid .. nesciamus? Dann hat Férotin 'suppliciis deditis obligatos'; wohl Druckfehler. Rythmischer Schluß in den Hauptschlüssen; sehr oft Reim.

Ad orationem dominicam, Sacrament. 257, 32—38 = Missale 85, 486.

Christe Jhésu bóne, 3
qui ad pátrem de crúce clamásti (1): 3
tú nos ín hac díe, 3
qua ípse de túmulo surrexísti (3), 3
ad té clamántes exaúdi (1): 3
quo resurrectiónis túe hilaritáte gaudéntium (2) 4
óra repleántur iúbilo laúdis (1) 4
et córda effécтum percípiant exoratiónis, 4
cum núnc exoráverint éa que precepísti (3), 4
clamántes atque íta dicéntes e térris (1):
Pater *etc.*

Férotin's Handschrift bietet 'hilaritate perfusi gaud.', dann läßt sie die letzte Zeile 'clamantes a. i. d. e. t.' weg. Stets rythmischer Schluß, meistens Reim.

Missa de ascensione, Sacrament. 323, 14—24 = Missale 85, 602 B.

Petámus (igitur) ab omnipoténtia pátris (1) 3
per nómen fílii salvatóris (2) 3
grátie spirituális ingréssum (1) 3
etérne beatitúdinis dónum (1) 3
beáte mansiónis ascénsum (1) 3
cathólice credulitátis augméntum (1) 3
herétice infidelitátis excídium (2). 3
Aúdiet profécto in confessióne, 3
quós in perditióne quesívit (1). 3
Adstábit súis, qui non déstitit aliénis (2). 5
áderit ágnitus, qui non défuit agnoscéndus (3). 5

Nón patiétur órphanos esse devótos(1), 4
qui fílios dignátus est fácere inimícos(3). 4
Dábit efféctum supplicatiónis, 3
qui promísit spíritum sanctitátis(3). 3

Immer rythmischer Schluß, fast immer Reim.

Ascensio. Post nomina. Sacrament. 324, 1—12 = Missale 85, 603 D.

Domine rex glorie,*
qui patefáctis prophetárum orácalis(2) 3
tamquam elevátis eternálibus pórtis(1) 3
patérnam répetis sédem(1), 3
quia dum*
tua déitas éo quo númquam discédit regréditur(2), 5
humáno géneri celórum áditus aperítur(3): 5
dona,*
ut íllic extendátur nóstra inténtio(2), 4
quó precéssit nóstra redémptio(2); 4
nec inhereámus captíva delectatióne terrénis(1), 4
quí te regnántem confitémur in célis(1). 4
Quo, préce humilitátis nóstre placátus(1), 4
ex ílla maiestátis qua résides séde(1) 4
et vivéntes rélpleas dónis(1) 3
et pausántium spíritus consoléris(3). 3

Das Missale hat mehrere Varianten: patefactis et adimpletis; quo dum discessit; processit. Stets rythmischer Schluß, fast stets Reim.

Ascensio. Ad pacem. Sacrament. 324, 14—22 = Missale 85, 603 A.

Déus qui adsúmptum hóminem evectúrus ad célos(1) 5
inter precípua mandatórum tuórum mystéria(2) 5
concordíssimam pácem tuis sánctis reliquísti apóstolis(2): 5
súscipe inláta sácro altário múnera(2) 5
in hóstiam pacíficam largiénte tua grátia reputánda(3). 5
nobisque*
tuis fámulis tríbue sectári per exterióris hóminis ósculum(2) 6
interióris hóminis indisrúptum pácis et grátiae sacraméntum(3). 6

Fast immer rythmischer Schluß, meistens Reim.

Ascensio. Inlatio. Sacrament. 324, 24—325, 6 = Missale 85, 603 A.

Dígnum et iústum est, omnipotens páter, 4
nos tibi ágere grátias per Jhésum Chrístum, 4
fílium túum dóminum nóstrum(1). 4
Qui: post secúnde nativitátis veríssimum sacraméntum(3), 4
post humáne passiónis gloriósum triúmphum(1), 4

post dignábilem suscépte mórtis ad inférna descénsum(1), 5
post vivificántem resúmpte resurrectiónis ad supérna
regréssum(1), 5
post manifestátam mirabílium virtúte poténtiam(2), 4
post inménsam * * infirmántium medicínam(3),
post celebrátam in apostolórum communióne doctrinam(1), 4
ad íllam equálem síbi maiestátis tue sédem 5
eréptam de inimíci faúcibus prédam repórtans(1) 5
captívum diáboli 2
súum sócium túum hóspitem fécit(1). 5
Dígnum céli habitatióne constituit(2), 4
qui pérfrui paradýsi iucunditáte non méruit(2). 4
ópus túum ónus súum est, 4
cum nec ílla labóri nec ísta sint pónderi(2). 4

Das Missale hat: dominum nostrum *fehlt*; reassumpte; captivum diabolum; tuum *fehlt vor* hospitem; non potuit *statt* non meruit. *Vor* infirmantium *fehlt wohl ein Wort wie* cunctorum. Fast immer rythmischer Schluß, meistens Reim.

Ascensio. Inlatio. Sacrament. 325, 16—326, 5 = Missale 85, 603 C.

Non súfficit abundantíssime bonitáti(3), 3
quod ad cruciándam spoliáti hóstis invídiam(2) 4
faciéndis virtútibus potestáte permíssa(1), 4
veníre ad sé super áquas discípulo cupiénti(3) 5
famulántia cóntra natúram eleménta subiécit(1): 5
dum grávem gradiéntis córporei pónderis mólem(1) 5
nequáquam cedéntium undárum dórsa portárent(1), 5
cum ad imperántis obséquium fíeret itíneris solíditas, nón
liquóris(3), 7
et équor iussióne librátum non mutáret cúrsum sed mutáret
officium(2), 7
atque ad vocántis edíctum eúntes víe cúrrerent 5
et progrediéntis vestígia fréta insigníta sorbérent(1). 5
inmensúmque pélagus accidéntis límitem
invioláta equalitáte nescíret(1) 7
et figéntis pédem plenitúdine in se manénte ** non mérgeret(2).
Nón in áliquam rátem matéria gélu stricta concréverat(2) 7
nec flúminum móre superiécta fluéntis
frígore teguménta pendébant(1), 7
quum natális ílla mobílitas pérvia et vélis patéret et plántis(1), 7
inestimátaque profúnditas símul et viatórem férret et
rémigem(2,) 6
maióre miráculo hóminem páti iússa quam návem(1) 6
uberióri déi laúde gréssibus adita quam rátibus(2). 6

venire ad te *Mi*; nec aquam *Férotin*, credentium *Mi*; proregredientis *Fér.*; imersumque pel. ascendentis *Mi*; manente aqua non mergeret?; aliquam cratem *Mi, nicht übel*; concreverant *Fér.*, *statt* natalis *hat Mi* natabilis, *eine Hft* natatilis; adita? Fast immer rythmischer Schluß, sehr oft Reim, bez. Innenreim.

Einige Zeilen weiter (Sacrament. 326, 12):

Fúerint lícet mágna ísta vel grándia(2), 5
cédant támen his benefíciis ílla mirácula(2): 5
quod invisíbili déo hómo visíbilis corporátus(3) 5
aérium iter non grádu súperat sed volátu(3). 5

Immer rythmischer Schluß und Reim.

Ascensio. Ad orationem dominicam. Sacrament. 328, 20—24; Missale 85, 605 A.

Ad humána descendísti · celéstia non relínquens(3), 2 + 2
ad supérna regréssus · humána non déserens(2), 2 + 2
ubíque tótus · ubíque mirábilis(2), 2 + 2
non intercéptus cárne · ut non ésses in pátre(1). 2 + 2
non eréptus ascensióne · ut non ésses in hómine(2). 2 + 2

Immer rythmischer Schluß, meistens Reim.

Pentecoste. Inlatio. Sacrament. 340, 8—24 = Missale 85, 618 B.

Quis enim narrare
váleat húius hodiérno díe ígnis inlápsum(1); 6
sic distribúta discípulis génera univérsa linguárum(1), 6
ut nec Látinus Hebréo nec Grécus Egýptio nec Scítha Índo, 6
própria dum quísque et peregrína aúdiens lóquitur lingua(1), 6
detriméntum vel aliéni fécerit vel súi sénserit intelléctus(3)? 6
Quáque virtúte sit áctum, quod dirémptis veritátis precónibus(2) 6
per spátia inménsa terrárum uníus átque indivisíbilis 6
dónum doctríne celéstis pro potestáte voluntária partirétur(2), 6
níchil ágens unitáti fídei díssonum(2) 5
quámvis multíplici sit sciéntie distributióne pulchérrimum(2), 5
et multímoda miríficum extíterit varietáte sermónum(1), 5
ostendens quia
confessióni domínice non ímpedit divérsitas língue(1) 5
nec ínterest quam vário quis sermóne fateátur(4), 4
dúmmodo únus sit ílle qui créditur(2). 4

enarrare valet *Missale*; alienigeni *Mi*; diremptis : dicentis *Mi*; unius : unus *Férotin*; pro potestate *Fér.*; multiplicis scientie *Mi*; ostendens quod *Mi*; interest quod vario *Mi*. Reim oft, rythmischer Schluß stets.

Férotin, Liber Ordinum, 1914 Sp. 71: Ordo ad visitandum vel perunguendum i n f i r m u m, aus 2 Handschriften: der Handschrift

in Silos (a. 1052 geschrieben) und der Handschrift in Madrid (11. Jahrh.). Oratio:

Ihésu salvátor nóster et dómine,
quí es véra sálus et medicína,
et á quo et cuius est véra sálus et medicína,
qui apóstoli túi vóce nos ínstruis,
ut mórbidos ólei liquóre tangéntes
túam postulémus misericórdiam pietátis:
áspice propítius súper hunc fámulum tuum ill.
ab ílla mirábili summitáte celórum;
út, quem lánguor cúrvat ad éxitum
et vírium deféctio iam pértrahit ad occásum,
medélla tue grátie restituat castigátum.
et extíngue in éum, domine, libidinum et fébrium éstus,
dolórum stímulos ac vitiórum óbtere cruciátus.
Egritúdinum et cupiditátum torménta dissólve.
supérbie inflatiónem tumorésque compésce.
úlcerum vanitatúmque putrédines evácua.
víscerum intérna cordiúmque tranquílla.
medullárum et cogitatiónum sána discrímina.
conscientiárum atque plagárum abdúcito cicatríces.
físicis típicisque adésto perículis.
véteres inmensásque rémove passiónes.
Ópera cárnis ac sánguinis materiámque conpóne
ac delictórum ílli véniam propitiátus adtríbue.
Sicque íllum tua iúgiter custódiat píetas,
ut néc ad correptiónem aliquándo sánitas
nec ad perditiónem (te auxiliante) núnc perdúcat infírmitas;
fiátque illi hec ólei sácra perúnctio
cóncita mórbi preséntis expúlsio
et peccatórum ómnium exoptáta remíssio.

3 Das überflüssige 'et cuius ist wohl zu tilgen 13 Da 'ac' nicht voll betont werden kann, so ist V. 12 'domine' zu tilgen 15 Die madrider Hft hat tumoremque 19 obducito? 26 'te auxiliante' und 27 'illi' sind wohl zugesetzt. Der *Reim* fehlt nur in Z. 1; is es is schließt Z. 4—6, es is os Z. 19—21; Der rythmische *Schluß* fehlt ohne Grund in Z. 16 (putrédines vácua?); in Z. 25, zwischen nec—nec, ist er nicht nothwendig.

Erlass der Synode zu Toledo a. 653.

In meinen Gesammelten Abhandlungen zur mittellateinischen Rythmik II 279 (= S. 12 der gesondert hieraus abgedruckten 'Übungsbeispiele über die Satzschlüsse') habe ich den Erlaß der 8. Synode zu Toledo vom Jahr 653 abgedruckt, zum Beweis, wie

sehr die spanischen Westgothen rythmische und gereimte Prosa geliebt haben. Dasselbe Stück beweist auch ihre Vorliebe für gleiche Wortreihen. Ich gebe hier einige Proben.

Decrétum iudícii universál*is* 3
éditum in nómine princip*is*. 3
Soliditátem reddidísse fractúr*ae*(1) 3
átque fecísse consúrger*e*(2), 3
quód extiterat concidíss*e*(2): 3
et increméntum est usitátae mercéd*is*(1) 3
et plenitúdo consummátae perfectión*is*. 3
Pónderi étenim collidéntis ruín*ae*(1) 4
si aequálium (proximorum) cúram cónvenit obviáre(2): 4
quánto grandióris érit cúlp*ae* 4
praelátos incúriae discrimen incúrrer*e*(2), 4
si nón quo válent excommunicatiónis óner*e* 4
commíssos procúrent pópulos subleváre(2)? 4
Properandum ergo est:
ínter ruínas collisión*um* catérvas erípere collisór*um*(2) 6
ut éx hoc iúgiter et últr*a* 3
néc vigórem nocéndi hábeat execránda pressúr*a*(1), 6
et ómnis compréssus nóverit 3
Sánctae sanctiónis esse sácr*a* síbi colláta remédi*a*(2). 6

Als Gegensatz zu praelatos genügt eines der beiden synonymen Wörter aequalium = proximorum.

Regalis proinde ordo
ex hóc cúncta sibi debéri convinc*it*(1), 4
ex quó se régere cúncta cognósc*it*(1); 4
et índe conquisita non álteri quam síbi iúste defénd*it*(1), 6
únde non persónae· sed poténtiae súae· haec debéri non ámbig*it*(2). 6
Régem enim iúr*a* fáciunt non persón*a*(2), 4
quia nec cónstat sui mediocritát*e* sed sublimitátis honór*e*(1). 4
Quae ergo honóri debent (debéntur ?), honóri desérvi*ant*(2), 4
et quae réges accúmul*ant*, régno relinqu*ant*(1). 4
ut quía éos glória régni décorat (r. glória décorat(2)?), 5
ípsi quoque glóriam régni non exténuent sed exórnent(2). 5
Hábeant deínceps iúre cónditi réges(1) 5
in regéndo córda sollícit*a*(2), 3
in operándo fácta modést*a*(1), 3
in decernéndo iudícia iúst*a*(1), 3
in parcéndo péctora prómpt*a*(1), 3
in conquiréndo stúdia párc*a*(1) 3
in conservándo vóta sincér*a*(1), 3

ut tánto glóriam régni: cum felicitáte reténtent(1), 3 + 2
quánto iúra regiminis; et mansuetúdine conservávə*rint*
et aequitáte diréxe*rint*(2). 3 + 2 + 2

Der Ursprung der wortzählenden Rythmik.

In den Beispielen aus der altspanischen Prosa, welche ich als Reihen gleich vieler Wörter angeführt habe, habe ich mehr Freiheiten in Anspruch genommen, als in dem II. toledaner Prolog 'Traditio toletana'. Ich habe öfter zweisilbige Hilfswörter der Sprache, als unbetont, nicht gerechnet und einleitende oder überleitende Formeln[1]) bei Seite gelassen. Aus diesen oder aus andern Gründen mag deßhalb dieses oder jenes der von mir gegebenen Prosa-Beispiele angezweifelt werden. Doch die große sichere Masse der Beispiele beweist, daß die altspanischen Prosaiker des 6. und 7. Jahrhunderts oft Reihen von gleich vielen gewichtigen Wörtern sich folgen ließen. Das thaten sie jedenfalls, um durch den harmonischen Bau der Sätze ihren Wortgebäuden einen schönen, oft erhabenen Klang zu geben.

Dasselbe rythmische Prinzip liegt den 28 Langzeilen des Leoner Antiphonars zu Grund. Diese letzteren wollen unstreitig ein Gedicht sein und ich werde noch weiterhin Gedichte bringen, in denen nicht die Silben, sondern die Wörter gezählt werden. Nun stellt sich die Frage vor uns: ist das Prinzip des Wortzählens zuerst in der spätlateinischen Prosa vorhanden gewesen und von da in diese Dichtung übergegangen oder umgekehrt?

Nach meiner Überzeugung ist es aus der Prosa in die Dichtung gewandert.

Im 2.—4. Jahrhundert blühte in den heißen Köpfen der asiatischen Griechen und Semiten die Rhetorik gewaltig auf. Die Scheu vor der römischen und vor der attischen Schule war überwunden. Diese 'Jugend' hatte volles Vertrauen in sich und wollte Alles neu machen. Die veraltete Aussprache nach der Quantität fiel und der Wortaccent trat an ihre Stelle. Die rythmischen Satzschlüsse der Prosa wurden aus den quantitirenden Formen umgeformt in solche, die nach dem Wortaccent betont wurden. Aus diesem Hexenkessel der neuen asiatischen Rhetorik tranken auch die Gebildeten anderer Provinzen und besonders die Christen. In Predigten und in ähnlichen Schriften der christlichen Schriftsteller des 5. und 6. Jahrhunderts finden sich Orgien dieser übertriebenen

1) Z. B. Sacram. 324, 1—12 Domine rex gloriae; quia dum; dona. 324, 14 nobisque. 255, 23 auditis nominibus offerentium; ut omnes. 58 Dominus Iesus Christus. 57, 19 dedit illi. 54, 23 Te domine Iesu Christe.

Rhetorik. Zu den Mitteln derselben gehörte auch das Isokolon und so findet es sich in späten Schriftstücken oft angewendet, allerdings hauptsächlich in Antithesen, so, daß in 2 Reihen von Wörtern sich Wort um Wort genau entspricht. Im 5. und 6. Jahrhundert mühten die lateinischen Schriftsteller sich außerordentlich mit dem Klang ihrer Sätze. Selbst vor kleinen Sinnespausen gaben sie den Schlußwörtern nur bestimmte Cadenzen der Wortaccente und schmückten diese noch gern mit dem Reim.

Da war es sehr natürlich, daß manche sich auch darum kümmerten, wie das Innere ihrer Sätze klang, und da lag es fast zunächst, daß, was ja auch bei der Zusammenstellung von Soldaten zuerst geschieht, zuerst auf die *Größe* der Sätze geachtet wurde. Die Größe der Sätze wird aber hauptsächlich durch die Zahl der gewichtigen Wörter bestimmt. Es ist klar, daß parallele Reihen von gleich vielen Wörtern der Rede den Eindruck von Ruhe und Würde geben, während die Aneinanderreihung von kurzen und langen Wortreihen die Rede unruhig macht, also am besten leidenschaftliche Wallungen des Sprechenden ausdrückt.

Würde aber war vor Allem das Ziel der spätesten Stilistik. Besonders die kaiserliche Kanzlei ging hierin den übrigen voran. Von den Völkern hat das spanische am meisten den würdevollen Stil geliebt und liebt ihn noch heute. So scheint es natürlich, daß die spanischen Redekünstler des 6. und 7. Jahrhunderts in ihrer Rede gern Reihen von gleich vielen Wörtern angewendet haben. Dabei wurden natürlich nur gewichtige Wörter berechnet, die bei der Declamation ins Ohr fielen, nicht die Hilfswörter, die im Schatten bleiben.

Dem Wortaccent verhalfen besonders die occidentalischen Christen zum Sieg. Ich habe den Satz verfochten, daß sie auch aus der Dichtung die Quantität vertrieben und, zuerst den semitischen Christen folgend, in ihren Versen nur Silben zählten, dann aus ihrer eigenen schönen Prosa den Schmuck der nach Accenten geregelten Schlußcadenzen herüber nahmen. Im Innern und im Anfang ihrer rythmischen Verse zählten sie nur die Silben. So ist es auch fast durch das ganze Mittelalter geblieben. Aber ist es zu wundern, wenn in diesen Jahrhunderten der Gärung, wo man viel Neues versuchte, Einer auch im Versbau noch weitere Neuerungen versuchte? Er wußte, daß man der Prosa dadurch besondern Wohlklang gab, daß in sich entsprechenden Sätzen oder Satzgliedern gleich viele gewichtige Wörter gesetzt wurden. Ebenmaß ist aber der Urgrund und das Hauptziel jeder Dichtungsform. Also wandte er jenes Prinzip, mit dem in der Prosa ebenmäßige

Formen geschaffen wurden, in Dichtungen an, indem er in alle sich entsprechenden Zeilen gleich viel gewichtige Wörter setzte. Jedes lateinische Wort hat aber nur éinen vollen Accent, auf der drittletzten oder auf der vorletzten Silbe. Nur auf diese voll betonten Wörter achtete der, welcher zuerst solche Verse baute, nicht auf irgend welche Nebenaccente. Der Wohlklang brachte dann weitere Wünsche in Bezug auf Silbenzahl und Schlußcadenzen der einzelnen Zeilen.

Ich glaube also, daß das Prinzip der aus gleich vielen Wörtern bestehenden Reihen sich in der späten lateinischen Prosa gebildet und in Spanien verbreitet hat, daß dann ein resoluter Mann dies Prinzip in den Versbau übertragen hat. Der, welcher die Prologe des leoner Antiphonars geschrieben hat, hat den I. Prolog in Prosa geschrieben. Den II. Prolog 'Traditio Toletana' hat er nach dem eben skizzirten, halb prosaischen Prinzip gedichtet, indem er die voll betonten Wörter zählte und je 2 solche voll betonten Wörter in eine Kurzzeile stellte, dann je 2 solche Kurzzeilen eine Langzeile und 2 Langzeilen eine Gruppe oder Strophe bilden ließ. Den III. Prolog, die 64 rythmischen Distichen, hat der Verfasser nach dem gewöhnlichen Prinzip der rythmischen Dichtung geschrieben, indem er die Silben zählte und bestimmte Schlußcadenzen einhielt. Aber er hat sich da so ziemlich die schwierigste Aufgabe gestellt, indem er die vielfachen Möglichkeiten des quantitirenden Hexameters und Pentameters mit dem silbenzählenden Prinzip der Rythmik nachzubilden unternommen hat. Er hat also im II. Prolog mit dem wortzählenden Prinzip gearbeitet, im III. Prolog mit dem silbenzählenden Prinzip. Seine Ausdrucksweise ist voll sprachlicher Barbarismen, aber seine rythmischen Kunststücke sind beide Raritäten und sorgfältig ausgeführt.

Zur Geschichte der wortzählenden Rythmik.

Wir haben von der wortzählenden Rythmik bis jetzt fast Nichts gewußt. Férotin hat den II. Prolog copirt und edirt und doch nur als Prosa erklärt. So darf man hoffen, daß noch manches Gedicht auftaucht, in dessen Zeilen die Wörter gezählt werden.

Den Grammatiker Virgilius Maro habe ich schon vor mehr als 30 Jahren als den ersten und merkwürdigen Theoretiker der lateinischen Rythmik nachgewiesen (Ges. Abhandlungen I, 199—203). Als solcher bewährt er sich auch hier. Maro bezeichnet mit 'fonum' das Wort. Er sagt nun (ed. Huemer S. 15): sunt qui adiciunt trifonos et quadrifonos versus, quibus quidem non est derogandum, quia poetis libertas quaedam suos conponendi

versus a veteribus nostris permissa est; sed tamen indubitata fides non est his adhibenda, quia auctoritate canorum soffatorum (= cantatorum sophorum?) nulla suffulti permissum magis sequi quam exemplum voluerunt. quorum versus in medio proferemus. Don quidem, discentis mei Donati germanus frater, duum versuum canticum in laude Arcae, regis Arcadum, posuit dicens:

Archádius réx terrificus
laudábilis laúde digníssimus.

Gergessusque in commentariis suis, quos de sole luna astris et praecipue caeli arcu septem uienti (septemvienti?) voluminibus edidit, quadrifonis persepe usus est versibus, quorum uno tantum in principio posito exempli et ego gratia utar. dicit enim:

Sól máximus múndi lúcifer
ómnia áëra inlústrat páriter.

Horum ordines versuum, quia non ad certam auctoritatem, sed ad varietates poeticorum cantuum manifestandas, positi sunt, indagari me necesse non est, praesertim cum omnis qui voluerit eos pensare facillime valeat.

Maro lebte im Anfang des 6. Jahrhunderts in Südfrankreich. Damals wurden also dort schon wortzählende Verse gemacht. Das ist sicher. Unsicher ist, wie viel Maro dazu phantasirt hat.

Zeitlich folgt wahrscheinlich der oben behandelte II. Prolog des leoner Antiphonars: Traditio Toletana. Denn er scheint um 670 verfaßt zu sein. Die Form der vierwortigen Verse ist rein.

Pabst Hadrian I hat um 774 Karl dem Großen eine Abschrift des Kirchenrechts übersendet mit einer Dedication in 45 Zeilen, deren Anfangsbuchstaben das Akrostichon bilden: Domino excell filio Carulo magno regi Hadrianus papa. Diese 45 Zeilen sind von Dümmler gedruckt in den Poetae aevi Karolini I 90. Die Sprache ist höchst dunkel und barbarisch, fast mehr als im II. Antiphonar-Prolog. Die Silbenzahl der Langzeilen schwankt von 14 bis 17; die Zeilen zerfallen in 2 Halbzeilen, von denen die erste meistens ein wenig kürzer ist als die zweite. Die Langzeile schließt in 31 oder 32 von den 45 Zeilen mit der Cadenz ∽́ ∽ ∽ ∽́ ∽ (genitúra beáta), aber auch in den übrigen wenigstens mit Paroxytonon (praecéllit régni) und stets mit einem Worte von 2 oder 3 Silben; nur Z. 36 schließt mit pro te dimicantes und 44 cum tuis hic in futuroque sóbolis[1]). Aus diesen Gründen hielt ich früher (Ges. Abhandlungen I 235) für möglich, daß es rythmische Hexa-

1) Es ist wohl zu stellen: cum tuis hic sobolis in futuróque. In dieser Schlußformel findet sich oft subolis statt des Plural. So Mon. Epp. III 594 una cum praecellentissimis subolis vestris; ebenso S. 590, 597, 601, 604, 607.

meter sein sollten, allerdings rohester Art. Denn es zählen die ersten Halbzeilen oft ebenso viele Silben wie die zweiten, einige Male mehr, und auch von diesen ersten Halbzeilen schließen nur 2 mit Proparoxytonon (11 und 26), aber die andern mit Paroxytonon. Dagegen haben diese 45 Zeilen eine andere seltsame Eigenschaft. Jede Halbzeile enthält 3 gewichtige Wörter:

Divína fúlgens doctrína scéptra praecéllit régni·
Orígo régum félix sémper genitúra beáta·
Mólem perspícimus légis grátiam laúdis habére.
Iústo gígnitur régi ecclésiae álmae defénsor.
Númquam énim vinci pótest disciplína caeléstis.

Man sehe irgendwelche Hexameterreihen an: stets wechselt im Hexameter die Zahl der gewichtigen Wörter von 5 zu 6, hie und da fällt sie auf 4. Sollte der Verfasser seinen rythmischen Hexametern eine besondere Feinheit haben geben wollen durch folgende Berechnung?: der quantitirende Hexameter enthält vor und nach der Caesur je 3 schwere Versicte. Wenn in diesen Langzeilen vor und nach der Caesur je 3 gewichtige Wörter stehen, so sind sie deutlich als Ersatz der quantitirenden Hexameter gekennzeichnet.

Da es eine wichtige Sache wäre, wenn die päpstliche Kanzlei um 774 in Versen Wörter gezählt hätte — quantitirende Hexameter brachte sie allerdings damals kaum fertig —, so will ich die Verse bezeichnen, die meiner Ansicht widersprechen:

8 Chrísto iuvánte ac beáto clavígero Pétro.
11 Laéta déum cólere, légem sémper amáre divínam.
16 ín hanc sánctam sédem mágnus rex Cárulus spléndit.
29 Rédimi síbi nóxa á iuventúte commissa.

In 8 ist wohl zuzusetzen Christo Jésu iuvánte; in 11 scheint semper zu tilgen; in 16 ist das einsilbige Titelwort rex als Senkung zu fassen; in 29 ist die volle Hebung á auffallend, aber nicht unmöglich. Auffallende Hebungen bilden die einsilbigen Pronomina: quo in V. 7, quam in V. 23 und haec in V. 45; dann besonders, weil unmittelbar neben der Hebung stehend:

10 én rádix beáta ínstar cóntulit próle.

Vers 24 Mágna prosápia haéc in tóto rútilat órbe ist wohl verderbt. Denn von den 90 Halbzeilen schließt keine andere mit einem einzelnen einsilbigen Worte, wie diese mit haec (ecce?).

In diesen Wörter zählenden Zeilen stellt sich auch die natürliche Folge ein: abgesehen von den zahlreichen Senkungen zu 1 oder 2 Silben stehen in 17 Kurzzeilen zwischen den beiden Hebungen drei Silben in der Senkung, ja in 3 Zeilen wird die Senkung sogar durch vier wenig betonte Silben gefüllt. Von den

dreisilbigen Senkungen sind 7 gebildet, wie 2 sémpĕr gĕnĭtúra beáta; 10 sind gebildet, wie 12 laudábĭlĕm sĕrváre fidem. Die viersilbigen Senkungen lauten: 26 vénĭt ăpŏstŏlórum sóspes; 27 pópŭlŏ cĕlĕbrátur ab ómni; 33 in éĭŭs cŏnfĕssĭóne libávit. Nebenaccent gibt es hier nicht. Das ist wohl zu beachten wegen des folgenden Gedichtes.

Die rythmische Vita des h. Eligius.

In dem Catalogus codicum hagiographicorum bibliothecae regiae Bruxellensis I 1886 S. 470—483 ist ein Gedicht gedruckt, welches das Leben des h. Eligius schildert. Krusch hat es in den Scriptores rerum Merovingicarum IV S. 654/5, 657 und 742 erwähnt und v. Winterfeld im Philologus 62, 1903, S. 478/80 eine Stelle behandelt. Strecker wird dasselbe in dem Rythmenbande der Poetae in den Monumenta Germ. Historica neu herausgeben. Ich durfte seine Sammlungen und Vorstudien benützen und citire deßhalb die von Strecker beigesetzten Verszahlen.

Das Gedicht ist umfangreich. Die Zahl von 498 Langzeilen ist auffallend; die mittellateinischen Dichter lieben runde Zahlen. Ich glaube, daß von der prosaischen Subscriptio der Anfang noch zum Gedicht zu ziehen ist als V. 499 und 500, wie ich es in den gleich zu citirenden Schlußversen thue. Der Verfasser, welcher nicht vor der Karolingerzeit geschrieben hat, hat sich Gedanken und Worte massenweise von Andern geborgt. Besonders Dichter hat er ausgeschrieben. Iuvencus und Sedulius hat er an vielen Stellen benützt; von Fortunat scheint er nur das Lob der pariser Geistlichkeit (II 9) gekannt zu haben, hat aber dies an verschiedenen Stellen fast ganz ausgenützt. Die einzelnen Nachweise gibt Strecker.

(Form) Die Überschrift nennt die Vita 'rethorice atque commatice (= in Kurzzeilen?) expolita'. Dann sagt der Verfasser am Schluß seiner Arbeit:

495 Sátis fecísse me réor   succíncto cármine pléctro;
plúra nam reférre grávor,   necésse quóque nec opínor.
497 Haéc paúca hexámetris   reciprocásse stúdui versículis,
ádludéntibus dígitis   tánti amóre antéstitis.
499 Cúr aútem haec métrica   volúerim immóque perpaúca
500 rátióne compónere   non dífferam bréviter explanáre.

Also 1000 Kurzzeilen stehen der Untersuchung zu Gebot, und doch liegen hier ganz besondere Schwierigkeiten vor.

(Reim und Alliteration) Die 500 Langzeilen zerfallen alle in 2 Kurzzeilen, deren Endsilben durch Reim gebunden sind, aber

nicht immer, sondern nur meistens, wie das ja in der mittellateinischen Dichtung vor 1100 Mode ist. Alliteration galt in der lateinischen Stilistik des sechsten Jahrhunderts und später als Feinheit. Ich setze auch aus diesem Gedicht einige Proben hierher.

11 Nítor arrípere módo ópus olimque optátum,
cónor compónere nóvam canéndi cóngruam líram.
234 Confestímque mórbus mórtem, mórbidus accépit salútem.
247 Post díctum viduáta súis arbústa áruit súcis
et síccis démum medúllis permánsit mórtua rámis.
324 Lústrat pássibus ágros pàradýsi amoénos.
419 Díves núnc municípios nómen nánctus Noviómo.
435 sáni rémeant própere salútem mirántes célerem,
cúrsitant índe ovántque confessórem ubíque praédicant.
Quos érgo tíbi pro tántis dígnos démus honóres,
bèatíssimi bónis Chrísti reférte dónis.
454 mens cúius stábilis sapiéntia, cómis et cònsiliátrix
Prudéntia némpe ságax álacer et fórtis ánimo,
déo súbditus sóli, súmmo súpplex tonánti.
Té nam ditávit honóre álto quem Chrístus amásti
458 thróno tónans sublími súmmi fílius déi.

Öfter zieht die Alliteration sich durch eine Reihe von Zeilen, wie z. B. V. 209—217.

Je 2 Kurzzeilen bilden eine Langzeile, je 2 Langzeilen ein Paar, nach dem fast immer kräftige Sinnespause eintritt.

Zeilenbau. Die Kurzzeilen, die ersten wie die zweiten, *schließen* meistens sinkend, doch auch so oft steigend, daß keine Regel zu Tage tritt. Vor der letzten Hebung stehen recht oft 2 Senkungen (Christŭs ămásti), doch auch Schlüsse, wie súmmi pátris vérbum, sind nicht selten. Dagegen der innere Bau der Zeilen stellt Räthsel. Der Dichter sagt, in den oben citirten Schlußversen, er schreibe Hexameter; handgreiflich ist, daß das keine quantitirenden sind. Anderseits theilt er jeden seiner Hexameter durch Reim in 2 gleiche Kurzzeilen. So kam Traube leicht zu dem Urtheile (Script. Merov. IV, 1902, 655): 'versus ratione rythmica ita compositi sunt, ut vox sexies attollatur, factaque incisione ternae sublationes sibi respondentes eadem syllaba terminentur'. Winterfeld stimmt (im Philologus 62, 1903, S. 479) Traube's Urtheil völlig bei.

Allein, was für Hebungen (sublationes) sind dies? In den Wörter zählenden Gedichten, die ich hier behandle, gibt es nur eine Art von Hebung, den vollen Wortaccent. Ein Wort, und wäre es imperatórum oder exportaverámus, hat nur éinen vollen Ac-

cent, also nur éine Hebung; in der Zeile stehen nur so viel Hebungen, als gewichtige Wörter. So lautet das Gesetz in dem II. Prolog des Antiphonars und bei Dhuoda, so in der Widmung des Hadrian und in den kleinern Gedichten, welche hier zur Sprache kommen. Anderseits werde ich gegen Ende dieser Untersuchung darauf hinweisen, daß schon vor 700 in der vierhebigen Nachahmung der ambrosianischen Zeile, welche ich 1908 nachgewiesen habe, zuerst der Nebenaccent anerkannt worden ist. Er beruht auf der Wellenbewegung des Sprechens und er bewirkt, daß von 3 unwichtigen Silben die mittlere, von 4 oder mehr unwichtigen Silben die zweite oder die dritte durch einen Nebenaccent zur Trägerin einer Hebung nicht nur erhoben werden kann, sondern erhoben werden muß. Dies Gesetz herrschte dann in der ganzen mittellateinischen Dichtung: gaùdeámus ígitùr, iùvenès dum súmus; ìmperatórum, èxportàverámus.

Wie macht es nun der Verfasser der Vita Eligii? Zählt er, wie der Brief des Hadrian nur die vollen Accente, also die gewichtigen Wörter, gestattet folglich in den Senkungen beliebig viele unwichtigen Silben? Oder anerkennt er den Nebenaccent, zählt also die Hebungen, erlaubt also in der Senkung nicht mehr als 2 unwichtige Silben?

Die Antwort ist eine merkwürdige: der Verfasser dieses Rythmus mengt Alles. Erstens kümmert er sich nichts um den Nebenaccent und zählt nur gewichtige Wörter, also volle Hebungen, mit beliebig vielen Silben in der Senkung:

81 idémque úlcĕră cĭcātricum móre fóvēns ĕvāngélico.

Zweitens rechnet er den Nebenaccent:

19 non quaéras hic aut fúmos Dònatistárum vanissimos.

Ja, drittens hat der Mann sogar manchmal die Icte des quant. Hexameters als Hebungen verrechnet. Z. B. die erste Kurzzeile von

182 progenitum caeli régnum vocábit sublíme

bringt nur 2 volle Wortaccente, und keinerlei Nebenaccent ist vorhanden. Dagegen hat dieser Hexameter 3 Versicte, wie bei Juvencus I 795:

prógenitós caelí regnum sublime vocabit.

Dieses Gemengsel von drei verschiedenen Prinzipien der Betonung ist so seltsam, daß ich für gut halte, es im Einzelnen zu belegen.

I Nur gewichtige Wörter werden gezählt; von Nebenaccent ist keine Rede; die Silbenzahl der Senkungen ist nicht beschränkt. Derartige Zeilen bilden weitaus die Mehrzahl. Einsilbige Wörter können die Hebung tragen, können aber auch neben einer betonten Silbe in die Senkung rücken:

57 át cóntra supérbos pugnáci ménte rebélles.
310 haéc vérba extréma fundébat póscens in hóra.
454 mens cúius stábĭlĭs săpĭéntia cómis et cònsiliátrix.

In den sehr zahlreichen Zeilen dieser Betonungsart stehen meistens einsilbige oder zweisilbige Senkungen. Allein auch oft stellen dreisilbige, manchmal viersilbige, ja hie und da fünfsilbige Senkungen sich ein:

14 vix ánĭmĭs cŏmmítto poténtem méis cárpere trámen.
15 ópto quóquĕ ŭt sănctíficus ádsit narránti spíritus
16 puróque ínrĭgĕt ŭt méntem canéntis péctore ámne.
31 idcírco célĕrĭ vŏlátu adgrédiar iámque propósitum.
33 fúit ígĭtŭr ĭn dĭébus Lothárii régĭs vĕnĕrándus.
65 purgárĕ ĕlăbórans príus 64 dictĭs cŏrrĭpĭébat sólum.
83 sed ínter haec hóc mirándum úndĕ tŏt thĕsaúrĭ pĕrĕgríno.
87 a cúiŭs lărgĭtáte pósiti nec lóngĕ ăbsĕntăvérunt se mónachi.
88 et sícubi péde (ire) non póterat mísso múnĕrĕ cĭrcŭíbat.
92 út quae constrúxĕrăt coĕnóbia núllam pátĕrĕnt ĭndĭgéntiam.
95 is ínter épŭlás ŏptĭmátum móre tríŭm pŭĕrórum.
152 éx baptísmō ĕt paĕnĭténtia póllicĕns ăbŏléri peccáta
259 pátĕr pĕrĕgrĭnórum píus defénsor paúperum próvidus.
329 íbi póssidet régnum, cui témpŏră nŏn sŭccédunt per aévum.
500 rătióne compónere, non díflĕram brévĭtĕr ĕxplănáre.
432 quae íbi iúgĭtĕr mĭsĕrĭcórdis Christĭ ŏpĕrátur cleméntia.

Im Anfang der Halbzeilen stehen oft 1 oder 2 Senkungen, wie 373 grătŭlátur dóminus Christus; ja sogar 3 scheinen zugelassen in:

84 ut iúgiter ministráret ŭbĕrĭúsque et ábundáret.
344 erúmna omníno prócul nĕc vĭŏlénta subripit (subrépit?) fámis.

In all diesen Stücken entspricht der Zeilenbau dieses Rythmus über Eligius den andern Wörter zählenden Gedichten: keinerlei Nebenaccent und keine Beschränkung der Senkungen.

II N e b e n a c c e n t e in dem Eligius-Rythmus. Viele Kurzzeilen dieses Rythmus enthalten nur 2 gewichtige Wörter, z. B.

34 spéculum vòcitátus súi nóminis Elígius.
Hic christiána prosápia saèculáriter nátus
36 Àquitániae Gálliae òriginálíter génitus
Lèmovecéno in caéspite lìberáliter órtus.

Der Verfasser will 2 × 3 Hebungen in jeder Langzeile geben. Diese sind hier vorhanden, wenn wir außer den vollen Wortaccenten auch noch die Nebenaccente, — 1 in jeder Kurzzeile, — rechnen, welche ich mit dem Accent Gravis bezeichne. So laufen allerdings in demselben Gedicht zwei Principe neben einander: in der einen

Zeilenmasse werden nur volle Accente gerechnet und 3, auch 4 und 5, Silben in der Senkung zugelassen; nach dem andern kann auch Nebenaccent eine Hebung stützen und stehen in der Senkung nur 1 oder 2 Silben. Die natürliche Folge ist häufige Unklarheit. Der Stern, welcher meistens daraus leitet, ist der Grundsatz, daß in jeder Kurzzeile 3 Hebungen stehen sollen.

95 is ínter épulas optimátum   móre trium puerórum.
47 sèdibúsque extérnis   exulávit plúribus ánnis.
257 Fúit sálus orfanórum   rèdemptórque cáptivórum,
cònsolátor debílium   munerátor lárgus egénum,
259 páter peregrinórum píus   defénsor paúperum próvidus.
247 Post díctum viduáta súis   arbústa áruit súcis.

All die viersilbigen oder fünfsilbigen Wörter hier können auf der ersten Silbe Nebenaccent erhalten und dort die erste Hebung tragen. Allein optimátum, puerórum, exulávit, orfanórum, munerátor, peregrinórum und viduáta dürfen hier diesen Nebenaccent nicht erhalten, weil die Kurzzeilen sonst 4 Hebungen zählen; dagegen sèdibúsque und cònsolátor müssen den Nebenaccent erhalten, weil sonst die Zeile nur 2 Hebungen zählt; endlich 257 ist entweder rèdemptórque captivórum zu betonen oder redemptórque càptivórum.

Eine andere Unsicherheit entsteht oft, wenn einsilbige Wörter im Verse stehen:

91 et íllud quà pietáte   101 stráto in pàviménto.
102 hòc rèputábat pro lécto   èx cònsuetúdine nóctu.
174 hòs grádiéndo móvens   moderándo et íllos tráhens.
198 ipsum tàm cònfessórem.   200 verbórum nàm làrgitáte.
252 virtúte mèns òbtinébit.   Etwas anders:
167 haèc mónità Elígius   179 is ómnià legítime.

Erhält in den ersteren Beispielen das einsilbige Wort qua, in, nam etc. einen Nebenaccent, so darf die erste Silbe des folgenden größeren Wortes einen solchen nicht erhalten, und umgekehrt. Erhält in den beiden letzten Beispielen die Endsilbe ta und a einen Nebenaccent, so muß haec und is unbetont bleiben, und umgekehrt. Freilich ist hier Nebenaccent auf der Endsilbe selten.

Sehr zahlreich sind die Zeilen, in denen die erste Hebung durch Nebenaccent auf dem Anfang eines längeren Wortes ersetzt wird. Dies Wort schließt meistens mit Paroxytonon:

69 àdventásset vel mónachus.   70 rèplebátur conláta.
72 lássabúnda vestígia.   118 tràherétur ad poénam.
52 cèntiplicáta cápiet.   73 aùgmentabátur in mélius.
80 fàmulabátur ut sérvus.   114 diligebátur a régе.

Zahlreich sind die Zeilen, in denen der Schluß des Anfangswortes durch que accentuirt wird und nun der ursprüngliche Hauptaccent des Wortes bald bleibt, bald gerückt wird.

60 ànimóque fortíssimus hábitúque conspicuus.
111 praesèntiáque refèllens. 125 àliáque quam plúrima.
68 òperibúsque exímiis. 384 nèctareósque odóres.
226 vèsaníque spíritus. 379 rúbentésque et rósas.

Seltener schließt das erste große Wort mit Proparoxytonon:
242 imperáverit fructíferae. 262 sitiéntibus haústum.
362 mòdolámina cántus. 476 èxuperántia fávos.

Nicht oft *schließt* die Zeile mit dem längeren Wort, so daß die *zweite* Hebung der Zeile durch Nebenaccent gebildet wird:
34 spéculum vòcitátus. 63 delictóque còmmaculátum.
166 iustíssimae retributiónes. 269 sempérque circumspíciens.
371 omnímodis consùmmatióne. 416 se déus diligéntibus.

Sehr selten wird die letzte Silbe eines Proparoxytonon, wie in iuvenès dum sumus, durch Nebenaccent zur Hebung erhoben; 160 nóminis exémplo. 305 ìgitùr Eligius. 333 florigerá in séde.

III Die Hebungen durch metrische Vershebungen ersetzt. Der Verfasser des Eligiusrythmus hat aus Sedulius, Fortunat, Lactanz de Phoenice und aus Juvencus sehr viele Hexameter entlehnt, diese aber fast immer so hergerichtet, daß die entlehnte Zeile entweder 3 volle Wortaccente enthielt oder 2 volle Accente und einen Nebenaccent. Wenn sich aber nun eine Anzahl von ersten Kurzzeilen finden, deren Anfang nicht 3 volle Accente oder Nebenaccente enthält, aber wörtlich aus einem Dichter abgeschrieben ist, so folgt, daß dem Verfasser des Rythmus hier die Autorität des Dichters genügte, daß er also hier die 3 rythmischen Hebungen durch die 3 Versicte des entlehnten Hexameterstückes für ersetzt hielt. Z. B.

145 assiduis monitis ad páscua vitae invítans

enthält in der ersten Kurzzeile nur 2 volle Accente und keinen Nebenaccent, ist also eigentlich falsch. Aber Fortunat II 9, 40 bietet ássiduis monitís · ad pascua salsa vocatus; hier enthalten die 2 benützten Wörter 3 metrische Versicten.

158 stipatus celsa iúdex in séde patérna

enthält im Anfang absolut nur 2 Hebungen der Wortaccente: aber bei Juvencus IV 260 stípatús celsá · iudex in sede sedebit enthalten die 2 Wörter 3 volle Vershebungen. So wird man meine Annahme gerechtfertigt finden. Immerhin ist sie so sonderbar, daß ich die Fälle hier aufzähle. Sie bilden bei unserm rythmischen Dichter alle den Versanfang; ebenso bei den ausgeschriebenen

Dichtern, mit Ausnahme gerade des 1. Verses innumerós hominés; denn Juv. Praef. 6 lautet: sed tamen innumerós hominés. 182 prógenitúm caelí régnum vocábit sublime = Juv. I 795 progenitos caeli regnum sublime vocabit 286 his similis mitís quos mansuetudo coronat = Juv. I 492. 315 mágnificás laudés = Juv. I 131. Zweifeln kann man in Anfängen wie 320 qua levis aerios = Sedulius I 180; betont man hier das einsilbige Wort quá lévis aérios, so sind die gewöhnlichen 3 vollen Accenthebungen vorhanden. Eben der Art sind 291 huc veniat athleta = Juv. IV 269 huc veniant sancti. 322 quam bene fulmineos = Sed. I 184. 341 non scelus infandum u. 348 nec cadit ex alto = Lact. Phoen. Die folgenden Verse sind so deutliche Entlehnungen, so daß die metrischen Anfänge in 467 u. 468 (477?) nicht befremden können:

465 cuius (nempe) stelliferum fecit sapientia polum,
fúndavít (et) terrás vestivit floribus agros.
Fórmavít hominém, solum ratione replevit,
468 vívificáns siccúm sacro spiramine lutum.
477 quas tibi persolvet tanto pro munere grates.

In den Schlußversen 487—494 hat der Verfasser asklepiadeische Verse des Prudentius abgeschrieben, theils so wörtlich, daß sie seinen Versregeln sich nicht fügen, theils mit solchen Zusätzen, daß sie den gewöhnlichen gleichen.

Außerdem scheinen noch etliche Zeilen 4 volle Wortaccente zu enthalten statt 3: 8^a 8^b 86^a (ipse?). 88^a (ire?). 90^a 90^b 112^a. 123^b. 124^a 124^b. 194^b. 212^a 225^b. 243^a. 272^b. 303^a. 365^a. 412. 427 (sancta?). 440 (viribus?). 451 (sola?). 463. Die hier vorliegenden Schwierigkeiten weiß ich nicht zu lösen.

Wenn meine Ansicht von den rythmischen Formen dieser Eligius-Vita richtig ist, so gehören dieselben allerdings zu den sonderbarsten und verwickelsten dieser Zeiten.

Die Verse der Dhuoda.

Als ich 1908 die mittellateinischen Hebungsverse untersuchte, kam ich auch zu den Versen der Dhuoda; vgl. diese Nachrichten 1908 S. 59—70. Diese vornehme Frau hat 824 in Aachen geheirathet, war dann Herzogin in Septimanien und hat als Witwe 842 in Uzés nahe der untern Rhone ein Handbuch für ihren Sohn Wilhelm geschrieben. Ihre Ausdrucksweise ist unbeholfen und incorrekt. In das Buch, das Ed. Bondurand 1887 zum ersten Mal herausgab (Le Manuel de Dhuoda, Paris), hat sie auch 4 Gedichte eingesetzt, im Ganzen etwa 380 Kurzzeilen. Ludwig Traube hat 3 dieser Gedichte wieder herausgegeben und ihren Bau besprochen

in seinen 'Karolingischen Dichtungen' = Schriften zur germanischen Philologie, 1. Heft 1888. Aus dem ersten Gedicht (Bondurand S. 47, Traube S. 141) will ich einige Strophen hersetzen:

2 Hóc a me céptum tu pérfice clémens.
quámquam ignára, a (ad *cod.*) te perquiro sénsum.
6 Ád te, ut váleo, póplite fléxo (flexu *cod.*)
grátias réfero conditóri lárgas.
9 Lícet sim indigna frágilis et éxul,
límo revolúta tráhens ad ýma.
11 Céntrum qui póli cóntinens giro (girum *cod.*)
póntum et árva conclúdis pálmo.
17 Júbilet iocúndus (-dos *cod.*) cúrsu felíci,
pérgat cum virtúte fúlgens ad súpra.
18 Ómnia sémper a te ápta pétat;
qui dás sine fástu dóna illi sénsum.
20 Véniat in éum lárga tua grátia
páx et secúritas córporis et méntis.

Zeilen, wie die der 11. Strophe, stehen in den Gedichten sehr viele, ja in der Überzahl. So kam Traube ganz natürlich zu dem Gedanken, dies seien rythmische Adonier. Aber sehr viele dieser Kurzzeilen haben mehr als 5 Silben, oder richtiger mehr als 3 Senkungen, indem sie vor der ersten Accenthebung eine oder mehr Senkungen zulassen, zwischen den beiden Accenthebungen oft 3, ja 4 Senkungen einschieben und den Schluß der Kurzzeile statt mit Paroxytonon ziemlich oft mit Proparoxytonon ausklingen lassen. Nun hatte ich freilich nachgewiesen, daß in den alten Rythmen oft eine Silbe der Zeile vorgesetzt wurde. Dies benützte Traube und erklärte all diese Zeilen für rythmische Adonier, theils regelrechte zu 5‿◡, theils erweiterte. Allein für solch schrankenlose Erweiterung hat er keinen Grund und keinen Beleg beigebracht. Denn dann müßte man jede Kurzzeile, welche 2 Accenthebungen in sich schließt, Adonier nennen.

Ich rang 1908 mich mit vielen Mühen von Traube's Adoniertheorie los und erkannte, daß Dhuoda's Kurzzeilen auf 2 vollbetonten Hebungen ruhen, um welche sich die Senkungen mit großer Freiheit bewegen. Nebenaccent gibt es nicht, und die letzte Silbe der Kurzzeile wird nicht als Hebung gerechnet. Ich kann mich freuen, daß die 'Übersicht der Zeilenarten Dhuoda's', welche ich 1908 S. 66/67 gegeben habe, sich völlig mit dem deckt, was ich aus dem II. Prolog des leoner Antiphonars hervor geholt habe, die neue Art der Rythmik, welche die gewichtigen, vollbetonten Wörter abzählt.

Dhuoda ist aber nicht so reinlich in dieser rythmischen Form, wie der, welcher den Prolog des Leoner Antiphonars geschrieben hat. Es ist erfreulich für mich, daß die Erscheinungen in den Kurzzeilen der Dhuoda, welche ich 1908 auf S. 66 als 'Ausnahmen' getadelt habe, im Prolog gar nicht vorkommen. Als Ausnahmen habe ich aus Dhuoda wenige Viersilber, wie clémens déus, und 3 Fünfsilber wie díri vúlneris, notirt: im Prolog steht kein solcher Vers. Als sehr seltene Ausnahme habe ich bei Dhuoda notirt die Kurzzeile 'ád genitórem' oder den Nebenaccent 'resòlutiónis': im Prolog findet sich nichts der Art. Dann habe ich als Rauhheit des Dhuodanischen Zeilenbaus notirt, daß sie ein zweisilbiges Hilfswort der Sprache oder 2 einsilbige oft als unbetont überspringt (s. oben Str. 2 ă tĕ; 18 ă tĕ, sinĕ, illĭ; 20 tuă), ja daß hie und da gewichtige zweisilbige Wörter (etwa 7 Mal) in Senkungen übersprungen werden: im Prolog findet sich nichts derartiges, außer daß vielleicht in der letzten Zeile ibĭ übersprungen wird.

Im Übrigen stimmt Alles überein, ja sogar der Argwohn gegen die Achtsilber. Im Prolog habe ich notirt (oben S. 124), daß von 6 Achtsilbern des Druckes 5 durch Verschleifung von ie ii und io siebensilbig werden können und daß der 6. aus einem andern Grund zweifelhaft ist: aus Dhuoda's 380 Zeilen habe ich überhaupt nur 5 Achtsilber notirt.

(Strophen). Der Prolog bindet 2 Langzeilen von je 2 Kurzzeilen zu einer Strophe. Ganz ebenso das 1. Gedicht der Dhuoda (s. die gegebene Probe). In dem 3. Gedicht, Dhuoda's Grabschrift (Bondurand S. 240, Traube S. 148), stehen dieselben Paare von 2 Langzeilen; doch steht hinter jedem Paar als Refrän eine Langzeile, deren erste Halbzeile meist nur 4 Silben in 2 Wörtern zählt. In dem 4. Gedicht (Bondurand S. 225, bei mir S. 69) vermochte ich nicht einmal bestimmte Langzeilen auszuscheiden, noch weniger bestimmte Strophen. In dem 2. Gedicht (Bond. S. 228, Traube S. 145) war Dhuoda durch ihre Gelehrsamkeit beeinflußt. Sie schreibt in Strophen von 7 Kurzzeilen = $3^1/_2$ Langzeilen; das soll gewiß eine Nachahmung der sapphischen Strophe sein, die ja in diesen Zeiten das Paraderoß der quantitirenden und der rythmischen Dichter war.

Zu bemerken bleibt, daß Dhuoda's Gedichte in dem nördlichen Theil des ehemaligen Westgothenreichs (Gothia) entstanden sind, der Prolog in dessen südlichem Theile.

Die Preces 'Amara nobis'.

Martin Gerbert, Monumenta veteris liturgiae Alemannicae, II 1779, hat S. 89 aus der Wiener Handschrift 1888 (Denis I S. 3023) fol. 109ª folgendes Stück gedruckt:

PRECES ANTE ALTARE PRIMA DIE.

Clamémus ómnes úna vóce: Dómine miserére.
1 Amára nóbis est vita nóstra. D. mis.
Precámur excélse fidem largíre. D. mis.
3 Curvámur peccátis obprímimur mális. D. mis.
Delícta déle páter concéde. D. mis.
5 Excélsus réspice píus indúlge. D. mis.
Flagélla rémove véniam tríbue. D. mis.
7 Exaúdi nos déus páter píe. D. mis.
Núnc et in aévum sálva múndum. D. mis.
9 Ýmnum dicámus tibi Chríste. D. mis.
Glória tíbi aetérno pátri. Dómine miserére.
Clamemus.

Der Text ist in der Handschrift in diesen abgesetzten Zeilen mit Neumen geschrieben. Der Schluß ist stets geschrieben dñe miserere. In Z. 1 ist Amara verwischt und schwer zu lesen. Gerbert ließ drucken: 'Deipara'. Vgl. Eccles. 30, 17 melior est mors quam vita amara. Z. 7 Gerbert übersah 'deus'. Z. 9 hat die Hft: dñe dñe miserere; schon Gerbert hat das eine dñe weggelassen. 10 die Hft hat nur loria.

Die Wiener Handschrift ist in der Ottonenzeit in Mainz geschrieben. Aber dennoch stammt dies Gebet vielleicht auch aus dem Westgothenland. Denn im Breviarium Mozarabicum (Migne Patrologia 86) steht sowohl Sp. 167 ad sextam secundo die ieiuniorum kal. Januar., wie Sp. 294 ad sextam quarta feria primae dominicae in quadragesima folgender Text: Preces.

Clamémus ómnes úna vóce: Dómine miserére
1 Amára nóbis est vita nóstra. D. mis.
Delícta déle pácem concéde. D. mis.
Inclína aúrem tuam ad précem nóstram. D. mis.
Párce delíctis et súbveni de caélis. D. mis.

'Domine miserere' ist mit P bezeichnet, weil dieser Refrän von einem Andern gesprochen wird.

'Clamemus omnes una voce domine miserere' ist eine Einleitung, welche auch andern Bußgebeten vorgesetzt ist. Die folgenden Bitten waren alphabetisch geordnet; davon hat die wiener Hft einen magern Auszug, das mozarabische Brevier einen kläglichen Rest.

Der wiener Text bietet 22 Kurzzeilen, das Brevier noch 4 neue. Von den wiener Kurzzeilen sind 4 zu 4 — ◡, 11 zu 5 — ◡, 3 zu 6 ◡ — und 4 zu 6 — ◡. Die 2 neuen mozarabischen sind mir verdächtig; denn 'inclina aurem tuam' wie 'et subveni de caelis' geben 7 — ◡; dazu ist sowohl 'tuam' wie 'et' überflüssig und gegen den Stil dieser Gebete.

Die Paare von Kurzzeilen entsprechen den obigen Untersuchungen. Nur die 4 Viersilber wie 'úna vóce' finden sich im Prolog gar nicht, bei Dhuoda sind sie als Ausnahmen zu bezeichnen. Wenn auch die Praxis sowohl diese Viersilber 'sálva mundum' wie die Fünfsilber mit steigendem Schlusse 'diri vúlneris' gemieden hat, so sind sie doch nach der Theorie zulässig; denn sie enthalten zwei gewichtige Wörter. Da sowohl der Prolog wie Dhuoda diese Zeilen von 4 — ◡ und 5 ◡ — meiden, scheinen sie von den rythmischen Dichtern, welche in ihren Zeilen die vollbetonten Wörter zählten, als zu kurz mit Mißtrauen behandelt worden zu sein. Und doch gab es eine Seitenthür, durch welche auch solche Vier- und Fünfsilber in großer Zahl hinaus gelangten und zum Gehör des Volkes.

Der Litaneien-Rythmus.

Es ist eine neue Rythmik, die ich hier darlege; allein in der Praxis war und ist sie fast verbreiteter als die andern. In und außerhalb der Kirchen erschollen früher oft die Litaneien. Da wurde hinter einander vielleicht 100—200 Mal dieselbe Zeilenart wiederholt und zwar in der für das Volk eindringlichsten Weise. Denn die erste Halbzeile recitirte der Priester, die zweite Halbzeile das Volk. Der Priester hob an 'Sancta Maria', das Volk respondirte: Ora pro nobis. Dann nahm der Priester einen neuen Namen 'Sancte Johannes', das Volk respondirte wieder 'ora pro nobis'. Die wechselnden Namen waren freilich von verschiedener Länge z. B. Juste, Justine, Justiniane. In Wahrheit laufen in den Litaneien ohne irgend welche Rücksicht die Namen der verschiedensten Größe durcheinander. Z. B.

Sáncte Paúle: Thóma, Líne.
Sáncte Stéphane: Bárnabas, Rústice.
Sáncte Philíppe: Silvéster, Cornéli.
Sáncte Hippólyte: Chrysógone, Cyríace.
Sáncte Cypriáne: Tranquillíne, Valentíne.
Sáncta Anastásia: Hierónyme, Theodósia.
Sancte Sebastiáne: Valeriáne, Apollináris.
Sáncta Emerentiána.

All diese Litaneienrufe: 'Sáncte Paúle óra pro nóbis' *bis* 'Sáncte Valeriáne óra pro nóbis' sind gleich nur nach dem Gesetz der Rythmik, welche die Wortgrößen in der Zeile zählt. Natürlich aber wurden all diese Litaneienzeilen in demselben Tonfall recitirt. Die oben gedruckten Preces sind den Litaneien sehr nahe verwandt, und wenistens nahe verwandt ist das folgende Gebet, das in der Handschrift mit Laetania betitelt ist.

Die Litanei 'Rex salvator alme'.

In der Wiener Hft 1888 fol. 108ª steht vor den eben besprochenen Preces 'Amara nobis' das folgende Stück, und Martin Gerbert hat deßhalb in seinen Monumenta vet. liturgiae Alemannicae II 89 es unmittelbar vor jenen Preces gedruckt. Die dichterische Form scheint er nicht bemerkt zu haben. Die Langzeilen sind in der Hft abgesetzt und beginnen alle mit einer Majuskel, doch sind alle zweiten Zeilen (also 2 4 6 usw.) etwas eingerückt, so daß je 2 Langzeilen ein Paar zu bilden scheinen. Ich drucke deshalb alle zweiten Langzeilen mit einem kleinen Anfangsbuchstaben. Alle Zeilen sind neumirt: aber, so viel ich sehe, haben alle Langzeilen dieselben Neumen.

LAETANIA

a b c

Rex salvátor álme· súscipe nostrórum· munúscula précum.
2 indulgére nóbis· ássis tuis sérvis· scélere gravátis.
O sáncta María· máter atque virgo· póstula pro nóbis
4 archángele súmme· Michahel ut déi· póstula pro nóbis.
Condígne Gabribel· fortitúdo déi· póstula pro nóbis.
6 o cónsors Raphahel· medicína déi· póstula pro nóbis.
O álmitas sáncta· patriarchárum· póstula pro nóbis.
8 o sórs impléta deo· virtútis prophéticae· póstula pro nóbis.
O principálitas· apostolórum· póstula pro nóbis.
10 o mártyres sáncti· véniam precámini· pro peccátis nóstris.
Confessóres sáncti· précibus assíduis· póscite pro nóbis.
12 o célsi patróni· mónachi beáti· póscite pro nóbis.
O sanctárum chóri· vírginum corúsci· póscite pro nóbis.
14 favéntes sanctárum· viduárum préces· nobísmet nunc prósint.
Insóntes puéroli· mártyrum florétum· póscite pro nóbis.
16 o sáncti vos ómnes· virtútes innúmerae· póscite pro nóbis.
Malígno ab hóste· ut déus defféndat· nos híc et in aévum.
18 a génte pagána· ut déus defféndat· nos híc et in aévum.
Ab ómni terróre· ut déus defféndat· nos hic et in aévum.
20 ab ómni perículo· ut déus defféndat· nos hic et in aévum.
Ut aúrae tempériem· bónam ac frugíferam· det nóbis salvátor.

22 ut cómmoditátem· áëris rorántis· det nóbis salvátor.
Ut ímbrem fetósum· bóna germinántem· det nóbis salvátor.

24 ut tranquillam vítam · pácem et perénnem · det nóbis salvátor.
Ut indulgéntiam · críminum nostrórum · det nóbis salvátor.
26 ut súmmum pastórem · apostólicum · dóminus consérvet.
Ut dígnum pontíficem · N. dominum · dóminus consérvet.
28 ut Ottónem régem · et éius exércitum · dóminus consérvet.
Ut per tótum órbem · aeclésiam sánctam · dóminus consérvet.

(Noten zum Texte) Z. 1 Die Handschrift hat 'precum', Gerbert druckt pr. 4 Die Hft hat: Michahel ut dī (dei). Gerbert druckte: Michahel virtus dei. Das scheint sehr gut, verstößt aber gegen meine rythmische Regel. Deßhalb quälte ich mich, bis ich sah, daß 'virtus' sicher falsch ist. Isidor, Orig. VII 5, 12 erklärt in § 10 Gabrihel vertitur fortitudo dei, § 13 Raphahel interpretatur curatio vel medicina dei und in § 12 Michahel interpretatur Quis ut deus, und bei Gerbert selbst wird S. 91 a unten aus derselben Wiener Hft eine Litanei gedruckt, worin nach der Maria Michael angerufen wird mit den Worten 'Súmme sédis minister · quis ut déus Michahel · cúm supérnis cívibus · nós iuváto précibus. In unserem Verse ist also 'ut' sicher echt. Aber den Genitiv 'dei' versteh ich nicht; und weiter: muß 'quis' eingesetzt und muß 'deus' geschrieben werden? Z 12 o celsi: Gerbert hat diese ganze Langzeile weggelassen. Z 16 vos (*vor* omnes) hat Gerbert weggelassen. Die Zeile 20 (Ab omni periculo) steht bei Gerbert zwei Mal, vor der Zeile 19 und nach derselben. Z. 22 statt 'rorantis' druckt Gerbert 'roris'; s. nachher.

(Zeilenpaare?) Wie bemerkt, haben alle Langzeilen dieselben Neumen. Aber alle zweiten Langzeilen sind in der Hft eingerückt; ich habe dieselben mit kleinem Anfangsbuchstaben drucken lassen. Das deutet darauf, daß je 2 Langzeilen ein Paar bilden. Vielleicht wurde das durch den Vortrag markirt, z. B. indem je die erste Zeile durch den Priester, je die zweite durch seinen Gehilfen vorgetragen wurde. Eine wichtige Frage ist, ob die paarweise Anordnung der Langzeilen durch den Inhalt bestätigt wird. Allerdings. Das erste Paar redet Christus an. Dann werden in Z. 3—16 die Patroni angerufen und zwar in den Z. 3—6 Maria und die Erzengel, in den Z. 7—15 die gewöhnlichen Kategorien; Z. 16 faßt zum Abschluß die himmlischen Geister (virtutes) und die einstigen Menschen (sancti) zusammen. Die Zeilen 13/14 rufen Frauen an, virgines und viduae, bilden also ein richtiges Paar. Ebenso ist es natürlich, daß eine neue Sache auch mit der 1. Zeile eines Paares begonnen wird. So beginnt mit Z. 3 die Anrufung der Patroni, mit Z. 7 die der Sancti.

Mit Z 17 beginnen die Bitten und gehen bis Z. 29. Die Bitten umfassen also 13 Zeilen. Das ist verdächtig. Wir haben hier

noch ein weiteres Hilfsmittel dadurch, daß dieselben Kurzzeilen im Schluß mehrerer Langzeilen wiederholt werden. Die 4 Langzeilen 17—20 geben offenbar 2 richtige Paare (gegen Feinde und Heiden, gegen Schrecken und Gefahr). Die 4 letzten Zeilen des Gedichtes, Z. 26—29, geben offenbar auch 2 richtige Paare: Pabst und Bischof, Kaiser und Volk dominus conservet. Also ist hier die Abtheilung der Hft falsch: die beiden letzten Zeilenpaare müssen beginnen mit 'Ut summum' und mit 'Ut Ottonem'.

In den übrig bleibenden 5 Zeilen 21—25 ist also eine Zeile zu viel oder zu wenig. Die beiden Zeilen 24 und 25 geben ein erträgliches Paar. Aber die 3 Zeilen 21 22 und 23 bereiten Schwierigkeiten. Um gutes Wetter und um Fruchtbarkeit wird in den Fürbitten oft gebeten (vgl. diese Nachrichten 1912 S. 89—108, bes. S. 100 und 105). So 'Pro iocunditate serenitatis et opportunitate pluviae atque aurarum vitalium blandimentis ac diversorum temporum prospero cursu; *oder:* Pro aëris temperie (ac fructu) et fecunditate terrarum; *oder:* Pro abundantia frugum et tranquillitate aërum; oder aus unserer wiener Hft bei Gerbert II 91: aëris temperies terraeque fertilitas. Gegen die Zeilen 21 und 23 unserer Litanei ist also nichts einzuwenden. Neu und selten ist Z. 22, welche commoditatem aeris rorantis erwähnt. Eine Fürbitte um reichlichen Thau kenne ich sonst nicht. Fehlt Z. 22, so ist das Paar 21 und 23 tadellos. Doch der Verfasser dieses Gebetes ist kein schlechter Stilist und hat eigene Gedanken und, wenn er ein Südländer war, wo die starken Thaufälle wichtig sind [1]), so kann die Zeile echt sein. Dann aber müßte eine Zeile mit einer ähnlichen Fürbitte ausgefallen sein und, da Z. 22 inhaltlich der Z. 23 sehr nahe rückt, wäre die Lücke wohl nach 21 zu setzen. Ergänzen wir eine Z. 21ª, so ergibt sich noch ein anderer Vorteil. Das Paar 1 und 2, die Anrede Gottes, leiten die Litanei ein; 7 Zeilenpaare (Z. 3—16) rufen die Patroni an und, wenn wir Z. 21ª ergänzen, geben wiederum 7 Paare der mit 'ut' beginnenden Zeilen den Inhalt der Bitten. Solch architektonischer Bau läßt sich in manchem mittellateinischen Gedicht nachweisen.

Die rythmische Form der Litanei 'Rex salvator alme'. Sicher ist, daß die Form dieser Litanei eine *dichterische* sein soll. Die 29 Langzeilen lassen sich in je 3 fast gleiche Kurzzeilen zerlegen. Klar ist auch, daß die 87 Kurzzeilen fast stets aus 6 oder 7 Silben bestehen und daß die Sechssilber fast stets sinkend schließen.

1) In der Bibel wird Thau und Regen oft verbunden, wie 'Nec ros nec pluvia veniant super vos'.

Zunächst ist das Versmaterial zu sichten. Natürlich kann die Zeile 26b N. dominum nicht gerechnet werden. Auch die 3 auffallenden und technische Wörter enthaltenden fünfsilbigen Zeilen: 7b patriarcharum, 9b apostolorum und 26b apostolicum, rechne ich nicht mit. Unter den bleibenden 83 Kurzzeilen sind 6, welche oft wiederholt werden. 7 Mal postula pro nobis, 5 Mal poscite pro nobis, 5 Mal det nobis salvator, 4 Mal nos hic et in aevum, 4 Mal dominus conservet, 4 Mal ut deus conservet. Diese 29 Kurzzeilen repräsentiren also nur 6 verschiedene Zeilen. Folglich bleiben zur Untersuchung 60 verschiedene Zeilen. Von diesen zählen 11 Kurzzeilen 7 Silben, 49 zählen 6 Silben.

Von den Siebensilbern schließt nur einer sinkend; er ist auch sonst nicht unverdächtig: 8 'O sors impleta deo · virtutis propheticae'. Das o könnte ja fehlen, wie in Z. 11, 14 und 15; doch was heißt sors (= cohors)? Von den 49 Sechssilbern schließen nur 2 steigend: 9 o principalitas und 25 ut indulgentia. Da die Betonung der griechischen und hebräischen Namen frei gegeben ist, so fallen für die Untersuchung weg 5 condigne Gabrihel und 6 o consors Raphahel.

Weßhalb behaupte ich nun, daß in diesen Kurzzeilen nicht, wie sonst fast überall, die *Silben* gezählt werden oder, wie manchmal, die Accenthebungen (Haupt- und Nebenhebungen) gezählt werden, sondern daß die gewichtigen Wörter gezählt werden?

Wenn diese beiden Zeilen zu 6 ⏑́⏑ und zu 7 ⏑— gebaut sind nach der gewöhnlichen Art, daß die Silben gezählt und nur eine bestimmte Schlußcadenz beobachtet wird, so sind die 3 ersten Silben frei; dagegen die 5. Silbe ist stets voll accentuirt, während die 4. und 6. Silbe keinen Accent haben. Meum est | prŏpósĭtum in taber|nă móri. Nach der Wellenbewegung der lateinischen Wortaccente können nun die ersten 3 Silben nur zweierlei Betonung haben, entweder —⏑— oder ⏑—⏑; also:

Táles vér|sus fácio quále vi|num bíbo

oder, was ich Taktwechsel genannt habe:

Cantántes | pro mórtuis und Cupído | tenéndi.

Statt der vollen Accente treten dann in der 1. und 3. Silbe sehr oft Nebenaccente ein

Aéstuàns | intérius íra vè|heménti

in amà|ritúdine. vòluptá|tis immemor. pùellá|rum décus.

Von den 10 Siebensilbern unserer Litanei haben sieben (8. 15. 16. 20. 21. 27. 28) Tacktwechsel 'virtútis | prophéticae'; hier kann kein Nebenaccent vorkommen. Die übrigen 3 sind: 10 véniàm | precámini, 11 précibùs | assiduis und 21 bónam àc | fru-

giferam. Hier kann auf der 3. Silbe Nebenaccent stehen; dagegen keiner dieser 10 Siebensilber hat 3 volle Accente, wie Táles vérsus fácio.

Ebenso steht es bei den Sechssilbern. Da diese hier die Hauptsache sind, untersuche ich zuerst zur Vergleichung die 40 Sechssilber, welche *Gotschalk* in seinem 5. Gedichte 'O deus miseri' (Poetae karol. III 729) bringt. Von diesen 40 Zeilen haben fünf Zeilen 3 vollaccentuirte Wörter, wie 'sáncte Pétre régni · préces fúnde pátri'; aber 25 Zeilen haben denselben Tonfall mit Nebenaccent; und zwar 11, wie in vànitáte pásci oder pró me infelici und 14 nach der Art ánimò libénti oder péctorè fervénti. Diesen 30 Zeilen stehen 10 Zeilen mit Taktwechsel gegenüber, wie iam mánu cleménti *oder* medére languénti. Also von 30 Sechssilbern mit trochäischem Tonfall haben 5 = 1/6 drei voll accentuirte Wörter. Sonst zeigen diese Sechssilber noch viel öfter 3 voll accentuirte Wörter, z. B. Áve máris stélla, déi máter álma, átque sémper vírgo, félix céli pórta.

Wie steht es nun in unsern 44 Sechssilbern? 18 dieser Sechssilber haben Taktwechsel, also nur 2 voll accentuirte Wörter, ohne jeden Nebenaccent, und zwar 13 nach der Art, wie in Z. 17 Maligno ab hóste · ut déus defédat, und 5 Zeilen nach der Art von 1 munúscula précum und 7 o álmitas sáncta. Diesen 18 Zeilen mit nur 2 vollbetonten Silben stehen 22 gegenüber die 2 volle Accente und einen Nebenaccent haben können, und zwar 11 nach der Art súscipè nostrárum und 11 nach der Art indulgére nóbis *oder* bóna gèrminántem. Fragen wir nach den Zeilen mit drei voll accentuirten Wörtern, wie áve máris stélla, so finden wir unter 26 Kurzzeilen, welche trochäischen Takt haben können, keine einzige der gesuchten Art. Denn die genannten 22 Zeilen zeigen alle Nebenaccent. Es bleiben nur die 4 Zeilen: 1 rex salvator alme; 2 assis tuis servis; 3 mater atque virgo und 29 ut per totum orbem. Aber tuis und atque sind Hilfswörter der Sprache, welche auch Senkungen sein können; ebenso ut per und das einsilbige Wort rex.

Also unter den 10 Siebensilbern und unter den 26 Sechssilbern dieses Gedichtes finden wir keine einzige Zeile mit 3 voll betonten Wörtern, wie Víta vétus displicet: móres plácent nóvi [1]). Da in der gewöhnlichen Rythmik solche Zeilen häufig sich einstellen, hier aber keine sich findet, so sind sie hier absichtlich gemieden. Das Fehlen solcher Zeilen mit 3 sichern Hebungen erklärt sich, wenn

1) Die einzige in Gerbert's Text stehende Zeile mit 3 voll betonten Wörtern 'Michahel virtus dei' — ist Gerbert's falsche Conjectur!

der Dichter in jede Halbzeile überhaupt nur zwei volle Hebungen, d. h. nur 2 gewichtige Wörter mit einem vollen Accent, *ohne jeden Nebenaccent*, hat setzen wollen. Seine Eigenthümlichkeit war es, daß er sich hiebei weitere Schranken setzte: er bevorzugte die Sechssilber mit sinkendem Schluß; außerdem setzte er nur Siebensilber mit steigendem Schluß.

Besteht vielleicht die Litanei aus vierhebigen Zeilen? Man könnte sagen, solche Sechs- und Siebensilber kämen unter den vierhebigen rythmischen Zeilen, die ich 1908 nachgewiesen habe, genug vor, und solche vierhebigen Zeilen lägen auch hier vor: réx salvátor álmè, súscipè nostrárum; véniàm precámini, bónam àc frugiferàm. Das kann nicht sein, ebenso wenig, als die Kurzzeilen des II. Prologs vierhebige rythmische Zeilen sein können (s. oben S. 126). Denn erstens hat es keinen Sinn, in den vierhebigen Zeilen sich der Achtsilber zu enthalten, und das geschieht auch nicht. Dann werden dort 3 voll accentuirte Wörter nicht gemieden, die hier gemieden werden; dort finden sich oft Zeilen, wie Cúius tácta húius; dónum déi hábui, lássae méntis víscerà. Noch entscheidender ist der Umstand, daß die vielen Sechs- und Siebensilber mit Taktwechsel (25) eine Hebung zu wenig hätten: die 18 Zeilen wie 'maligno ab hóstè' und die 7 Zeilen wie 'virtútis prophéticaè'. Unter 54 Zeilen stünden also 25 dreihebige.

Der Zeilenbau dieser Litanei ist also nur zu verstehen, wenn wir annehmen, daß der Dichter in jede Kurzzeile 2 voll betonte Wörter hat setzen wollen. In der Silbenzahl setzte er sich Grenzen; er nahm nicht mehr als 7 Silben: 8 Silben haben auch der Prolog und Dhuoda gemieden. Er nahm nicht weniger als 6 Silben, während Dhuoda die Zeilen zu 5 ‿ ⏑ sehr liebt und der Prolog sie nicht meidet. Das sind aber persönliche Liebhabereien. So werden z. B. in den ältern vierhebigen Rythmen 6—10 Silben zugelassen. Aber später wurde das Ansehen der Silbenzahl immer mächtiger. So hat dann Wipo in dem 1039 verfaßten Planctus auf Konrad II. (Gesta Konradi 40) zwar stets 4 Hebungen gesetzt, aber sich in der Silbenzahl an die heilige Acht gebunden.

Diese wortzählenden lateinischen Verse haben zwar eine sichere Anzahl von Hebungen. Aber die Senkungen sind ganz unsicher; bald steht keine, bald 1 bald 2 bald 3. So wechselnde Verse kann man nicht nach einer bestimmten Melodie singen (vgl. oben S. 127 und 1908 S. 51 und 71). Aber trefflich geeignet sind solche Verse für den Halbgesang, für declamatorische Recitation.

Ein lehrreiches modernes Beispiel solcher Rythmik gibt ein Gedicht, das Osterjahr, das der Meister in Bild und Wort, Hermann Vogel, neulich in den Fliegenden Blättern (no. 3530; 21. März 1913) veröffentlicht hat. Ich gebe hier den Anfang wieder, indem ich Accente auf die Hebungen setze und die Halbzeilen, die Caesuren, markire, welche der Dichter nicht angedeutet, aber gefühlt hat.

Die Óstermáhnung · géht durch's Lánd:
steh aúf, wie einst · der Hérr erstánd!
Da régt sich, was winter-verschláfen wár,
da réckt sich, was éis-begráben wár:
Die Knóspe spréngt · der drángende Sáft,
der Wáldbach próbt · seine schwéllende Kráft;
Der Stróm bricht das Eis · mit kráchendem Schäll
und jágt seiner Knéchtschaft · Trümmer zu Thál:
Die Lérche steigt · gegen das Himmelsgezélt
und 'Freiheit' jaúchzt sie · in die grünende Wélt.
    Der Baúer pflügt · ein Oédland úm —
seit des Úrahns Zeit · spinnt die Säge d'rúm:
Zur Náchtzeit hállt's da · wie Schwérterschlágen —
den Fránkenbühl heisst man's · seit álten Tágen.
Tief schneídet die Pflúgschar · und hébt aus dem Grúnd
eine fránkische Kúgel, róstig und rúnd,
Und dás da, das móchte wohl · ein Lándwehrkreuz sein —
Wáffenrockknoépfe · und Tótengebein!

Ich citire noch einige, einzelnen Zeilen:

Bis sie von Schmách · und Nóth genésen. —
Dróben der Hérrgott · sáh es in Rúh
und gáb seinen himmlischen · Ségen dazú. —
Doch draússen an Wásgauwald · Mémel und Saár
der Grénzstein stéht · mit dem deútschen Aár.

Diese gefühlte, nicht studirte Rythmik, Paare von Zeilen zu je 4 starkbetonten Hebungen, hat viele Ähnlichkeit mit den Zeilenpaaren des Antiphonar-Prologs. Ich will hier nur einen Punkt hervorheben. Lateinische Rythmen fließen stets leicht und wohlklingend, weil nie 2 starkbetonte Silben zusammen stoßen. Dagegen in den logischen Sprachen stoßen 2 schwer betonte Silben gar leicht und oft zusammen, und besonders geben die zusammengesetzten Wörter dazu oft Gelegenheit. In Wörtern wie lucifluus, mirificus sind gerade die zwei Stammsilben wenig, die Ableitungssilben stark betont, als wenn wir betonen wollten: lichtérfüllt, wundérbar. Unsere Vorfahren haben offenbar bei Fehlen der Senkungen die beiden Hebungen auch im Vortrag hart aufeinander

stoßen lassen, und dieser ruck-stoßweise Gang ihrer Verse war gewiß eine auffallende Eigenart derselben. Recitiren ließen sich solche Verse, aber nicht singen. Doch die Musik entwickelte sich mächtig im 11. und 12. Jahrhundert. Der altdeutsche Recitationsvers drehte und erweichte sich zum Gesangsvers und im deutschen Versbau zeigte sich mehr und mehr das Streben, zwischen 2 Hebungen eine oder mehrere Senkungen zu setzen oder, negativ gesagt, das Zusammenstoßen zweier Hebungen zu vermeiden. In Vogel's Versen stoßen nie 2 Hebungen auf einander, und es fehlt etwas von dem Salz und Pfeffer der altdeutschen Verse; Vogel's Rythmen eilen 'stets, oft mit 3 oder mit 4 Senkungen beflügelt, von einer Hebung zur andern. Bei der Entwicklung des deutschen Versbaus haben die zusammengesetzten Wörter wegen der gehäuften Hebungen stets Schwierigkeiten bereitet; sie waren, so zu sagen, die schiefe Ebene; aber ein alter Deutscher würde den Kopf geschüttelt haben bei dem Vortrage: 'Den Fránkenbühl heißt man's; Ein Lándwehrkreuz sein; Wáffenrockknoépfe; Wásgauwald Mémel und Aár'. Anderseits sind es gerade diese zu Senkungen erniedrigten eigentlichen Hebungen, welche den zu flattrigen Senkungen dieser Verse etwas Kraft geben, wie hindernde Felsblöcke einem strömenden Bache. Dieses starken Unterschiedes der alten Aussprache und Recitationsweise müssen wir uns bewußt bleiben bei Studien über die älteste lateinische und germanische Rythmik.

Entwicklung der mittellateinischen Rythmik.

Das, was ich über den Zeilenbau der lateinischen Rythmen des Mittelalters früher oft, z. B. in der Abhandlung über Auspicius (in diesen Nachrichten 1906 S. 221), dann in der Abhandlung von 1908 und endlich in dieser vorliegenden dargelegt habe, läßt sich vielleicht so zusammenfassen.

Um 400 bildete sich bei den Lateinern der gewöhnliche Bau der rythmischen Zeilen: die Silben wurden gezählt und in deren Schluß die Cadenz des Wortaccentes (Paroxyton oder Proparoxytonon) beachtet. So wurden durch das ganze Mittelalter die gewöhnlichsten quantitirten Zeilen nachgebildet und neue geschaffen. Um die Versicte der quantitirten Vorbilder kümmerte man sich weiter nicht. Zu dieser gewöhnlichen Art gehört die seltsame Abart der rythmischen Hexameter und Pentameter des oben (S. 106 ff.) besprochenen III. Antiphonar-Prologs 'O quam dulciter', die Kenntniß der Metrik und ziemliche Überlegung zeigt.

Auf dieser Entwicklungsstufe des rythmischen Zeilenbaues — Silbenzählung und Beachtung der Schlußcadenzen — stand

und steht der Zeilenbau der romanischen Sprachen. Zunächst der französische, der kurz vor 900 unter dem Einfluß der Sequenzendichtung sich bildete; viel später der italienische und zuletzt der spanische. Die frühere oder spätere Entstehung der nationalen Dichtungen hing ja ab von der größeren oder geringeren Verschiedenheit der betreffenden nationalen Sprache von der lateinischen; am raschesten brauchten die Germanen eine Literatur in ihrer Nationalsprache, am spätesten die Italiener und die Spanier.

(Wortzahl) Im 5. oder 6. Jahrhundert begannen lateinische Redner sich entsprechende Satzglieder auch im Klang sich entsprechen zu lassen, dadurch daß sie in jedes Glied gleich viel gewichtige Wörter setzten:

Advocámus in suffrágio précum nostrárum
suscéptos in celésti collégio patriárchas,
replétos divíno spíritu prophétas,
mártyres confessiónis flóribus coronátos,
apóstolos ad offícium predicatiónis eléctos.

Diesen rhetorisch-declamatorischen Kunstgriff benützte ein sinnreicher Kopf für den Versbau. So ergab sich leicht der wortzählende Bau der rythmischen Zeilen, wie ich ihn bei Dhuoda (1908 S. 59—70) geahnt und jetzt in dieser Abhandlung dargelegt habe:

Bíni aut térni responsória cánunt
vespertínos et laúdes, simíliter et psálmos.
A déxtera leváque córus consistunt,
antiphóne módos reciprocátos cánunt.

Der Wortaccent hat hier durchaus gesiegt; in den Kurzzeilen zu 2 und in den Langzeilen zu 4 Hebungen werden nur die vollen Wortaccente, d. h. die gewichtigen Wörter, gezählt. Nebenaccente werden nicht gerechnet. Die Senkungen sind eigentlich frei; doch werden sie durch Wohlklangsregeln überwacht. Denn die Kurzzeile zu 2 Hebungen darf doch nicht etwa durch trúx mórs oder átra nóx gebildet werden, sondern sie soll mindestens 5 Silben und nur selten mehr als 7 Silben zählen, wobei mitunter eine bestimmte Schlußcadenz bevorzugt wird. Dieser Zeilenbau findet sich schon im 7. Jahrhundert und noch im 10. Jahrhundert.

Dieser Bau lateinischer Zeilen ist parallel dem Bau des alten germanischen Verses, von dem wir wohl das älteste und am wenigsten abgeänderte Beispiel im Beowulf haben. Eine Langzeile besteht aus zwei Kurzzeilen. Jede Kurzzeile besteht aus 2 Haupthebungen. Nach dem Charakter der angelsächsischen Sprache fehlen oft Senkungen und stoßen oft die Silben auf einander, welche die

Haupthebungen tragen. Nach der Theorie könnten 2 einsilbige Wörter, welche Haupthebungen tragen, eine Kurzzeile bilden; allein die Praxis verlangt als Mindestmaß für eine Kurzzeile 4 Silben. Der Charakter der Sprache bringt es mit sich, daß die beiden Haupthebungen in einem zusammengesetzten Worte stecken können und so durch ein einziges Wort die ganze Kurzzeile gebildet werden kann. Die letzte Silbe der Kurzzeile hat keinerlei Vorrecht; sie kann durch die zweite Haupthebung gefüllt sein; sie kann aber auch durch eine unbedeutende Nebensilbe gebildet sein. Diese Zeilen sind mit Alliteration geschmückt (vgl. Ges. Abh. II 366 und 1908 S. 44).

Die vierhebige Nachbildung der ambrosianischen Zeile, das Vorbild des althochdeutschen Reimverses. 1908 habe ich die Existenz einer lateinischen rythmischen Zeile nachgewiesen, in welcher die Hebungen gezählt werden. Diese Hebungen sind 4 in jeder Kurzzeile und 4 solche vierhebigen Kurzzeilen bilden eine Strophe, wobei jedoch je die erste Kurzzeile mit der zweiten, die dritte mit der vierten zu einer Langzeile sich vereinigte, in der Declamation und im Schreiben.

Während in den gewöhnlichen Silben zählenden rythmischen ambrosianischen Zeilen 8 Silben stehen, werden hier nur die 4 Hebungen gezählt. Dabei sind 2 Regeln. Die letzte Silbe der Zeile gilt als Hebung, wie ja auch in den quantitirenden Zeilen des Ambrosius die letzte Silbe der Zeile den Ictus des 4. Jambus trägt, folglich, wenn sie auch kurz ist, doch als lang verrechnet wird, ferner nach dem allgemeinen Satz der quantitirenden lateinischen Metrik 'ultima syllaba anceps est'. Zum Zweiten gilt durchaus der Nebenaccent. Jede Silbe, welche durch eine oder 2 Senkungen von der nächsten Hebung getrennt ist, kann als Hebung verrechnet werden.

Dabei treten zwei Regeln ein. Statt einer Senkung können überall auch 2 Senkungen stehen, aber an zwei Stellen der Zeile können die Senkungen auch gänzlich fehlen. Erstens im Zeilen-Anfang: dónum déi hábui *gilt so viel als* pĕccáta méa ligant mé. Zweitens im Zeilenschluß: Audíte déum ómnès *gilt so viel als* audíte déum hóminès. Die 2. und die 3. Senkung kann nach dem Charakter der lateinischen Sprache nicht ausfallen. Denn dann würde eine Hebung verschwinden; die 4 Hebungen Tunc hóminès convénerànt würden in Tunc ómnes convénerànt zu 3 Hebungen zusammenschwinden, usw. In Folge dessen können statt der Normalzeile zu 8◡—: Redémptor vítae máximè erstens *verkürzte* Zeilen stehen:

6 —◡: éxeánt peccátá
7 —◡: qui súrsum sédes vidè
7 ◡—: dónum déi hábui.

Eine noch größere Mannigfaltigkeit kann sich ergeben durch Vermehrung der Senkungen, wie in

8 —◡: grávia quaérunt laméntá
9 ◡ -: aúdi me déus piissimé
10 ◡—: kalúmnia súper kalúmniá *usw.*

Der althochdeutsche Reimvers, wie er bei Otfrid auftritt, ist der Zwilling dieser vierhebigen lateinischen Zeile. Auch hier bilden 4 vierhebige Zeilen die Strophe, auch hier wird die erste Kurzzeile mit der zweiten, dann die dritte mit der vierten zu je einer Langzeile verbunden, beim Recitiren wie beim Schreiben. In der Zeile gilt auch hier die letzte Silbe stets als Hebung. Was die Senkungen betrifft, so kann nicht nur die Senkung vor der ersten und vor der letzten Hebung fehlen, sondern wie es der Charakter der Sprache erlaubt und oft genug mit sich bringt, kann auch die erste Hebung mit der zweiten, die zweite Hebung mit der dritten zusammenstoßen; endlich kann ein zusammengesetztes Wort mehrere Hebungen in sich schließen, wie im Lateinischen mehrere Nebenaccente: ímperávi, ímperáverámus. Die Zeilen der Strophen sind durch Reim gebunden. Dieser wird hier regelmäßig, in dem Vorbild, in der lateinischen rythmischen Dichtung, nur nach Belieben gesetzt.

(Die Anfänge der vierhebigen ambrosianischen Zeilen). Die vierhebigen lateinischen rythmischen Zeilen, welche ich 1908 untersuchte, waren nicht sicher zu datiren. Doch schienen die Anfänge in das 9. Jahrhundert zu fallen und wiesen nach Deutschland. Da diese vierhebigen lateinischen Zeilen und Strophen und die Otfrids offenbar verwandt sind, so nahm ich damals an, dieser lateinische Zeilenbau sei dem althochdeutschen nachgeahmt und betitelte 1908 meine Abhandlung 'altdeutsche Rythmik in lateinischen Versen'.

Jetzt aber stehen die Thatsachen anders. Zwei Gedichte von je 6 ambrosianischen Strophen (Poetae kar. II 426 no III und IV), welche in vierhebigen Zeilen verfaßt sind, sind in der Reichenau etliche Jahre vor 800 gedichtet. Ein anderes, allerdings schwer verständliches Gedicht ist mit Majuskeln, sicher nicht nach 725, im Merowingerreich geschrieben. Es lobt einen lebenden hohen Priester: die Initialen ergeben aber den Namen Basinus; also lobt das Gedicht, so gut wie sicher, den kurz vor 700 verstorbenen, wenig bekannten Heiligen, den Bischof Basinus von Trier.

Der Bau der lateinischen vierhebigen ambrosianischen Zeilen war also um 700 schon geordnet. Otfried sagt ja auch, daß er an seinem Versbau Vieles selbst eingerichtet habe. Der Bau der vierhebigen ambrosianischen lateinischen Zeilen kann also nicht dem althochdeutschen nachgeahmt sein.

Der natürliche Gang der Entwicklung war hier folgender. Im 6. Jahrhundert war der Sieg des Wortaccentes entschieden. Schon längst machte man Verse, in denen man sich um die Quantität nichts kümmerte. Jetzt machte man sogar Verse, deren Hebungen ganz und gar nur an die voll betonten Accentsilben der Wörter gebunden waren:

Bíni aut térni   responsúria cánunt,
vespertínos et laúdes,   simíliter et psálmos.

Die Vershebung, das was in den quantitirenden Zeilen der Ictus gewesen war, fiel also zusammen mit dem vollen Accent eines Wortes. Von Nebenaccent wußte man nichts. Auch um die Senkungen, ihre Zahl und ihre Lage, kümmerte man sich nicht.

Da dachte, sagen wir, um 600 Einer daran, quantitirende ambrosianische Zeilen, wie Aetērne rērum cōnditōr *oder* Qui tēmporūm das tēmporā, so nachzumachen, daß die 4 Icte durch 4 accentuirte Silben wieder gegeben würden. Vier Accente waren für ihn eigentlich vier gewichtige Wörter, wie 'officium divinum   súmunt gaudéntes'. Das ging hier nicht; denn es gab zu viele Nebensilben, hier im Ganzen 12 statt 8. Besonders thöricht war es, daß die 4. Hebung, in der letzten Silbe ror, ra, durch ein eigenes Wort wieder gegeben werden sollte. Das Schlußwort des Vorbildes tēmporā trug 2 Icten. Die Schlußsilbe rā ist absolut kurz und hätte im Innern des quantitirenden Verses keine Hebung tragen können. Aber im Zeilenschluß konnte sie es, weil sie durch die im Zeilenschluß folgende Pause verlängert wurde; daher stammte auch die allgemeine Lehre für die quantitirenden Zeilen 'ultima syllaba anceps est' d. h. die letzte Zeilensilbe kann kurz sein, sie wird eben durch die folgende Pause gelängt. So wurde unser Rythmiker fast von selbst zu der Regel gebracht, daß die letzte Silbe der Zeile, sei sie wie sie wolle, eine Hebung enthalte. Da nun die lateinischen rythmischen Zeilen nicht mit einem einsilbigen, sondern nur mit einem mehrsilbigen Worte schließen, so enthält jedes letzte Wort der rythmischen vierhebigen ambrosianischen Zeilen zwei Hebungen, wie córporà oder múndò. Diese erste Regel herrscht überall in den lateinischen und deutschen vierhebigen ambrosianischen Zeilen. In den wortzählenden lateinischen Zeilen oder in den älteren, sogenannten alliterirenden germanischen Zeilen

ist keine Spur von einem solchen character indelebilis der letzten Verssilbe.

In der Wörter zählenden lateinischen Rythmik wurde auf die Senkungen nicht viel geachtet. Im Anfang der Zeile konnten sie ganz fehlen (bíni aut térni), in der Mitte konnte 1, konnten 2 und 3, mitunter auch 4 stehen: concéntŭs dúlces, in súmmīs ăttóllunt, ténĕnt īnstītútum, offíciūm dīvínum, párītĕr aŭscŭltántes. Die erste Hebung konnte die Zeile beginnen; es konnten ihr aber auch Senkungen voran gehen: aúribus demúlcent; īn sáncta sanctórum, ŏtĭósa vérba, ja sogar rĕcīprŏcátos cánunt, prĕ suăvītáte sónum. Mit solchem Schwanken der Zahl und des Ortes der Senkungen konnten quantitirende Zeilen nicht wieder gegeben werden, in denen neben der Zahl der Icten fast immer auch Ort und Zahl der Senkungen genau geregelt ist. Aber diese Ungebundenheit der Senkungen widersprach und widerspricht eigentlich auch der lateinischen Aussprache. Deren Grundgesetz ist die Wellenbewegung der Betonung. Zwischen 2 betonten Silben oder Hebungen muß mindestens 1 unbetonte Silbe oder Senkung stehen, es können auch 2 stehen, aber mehr als zwei nicht. Also: otiósă vérba, hílărĕs próperant. Aber sobald 3 unbetonte Silben sich folgen sollten, bewirkt die natürliche Wellenbewegung der Betonung, daß die mittlere Silbe betont wird und so durch einen Nebenaccent befähigt wird, eine Hebung zu tragen: ténent institútum, officiúm divínum. Stehen zwischen 2 sichern Accenthebungen 4 unsichere Silben, so bekommt von diesen die 2. oder die 3. den Nebenaccent und damit die Fähigkeit, eine Hebung zu tragen: páriter aùscultántes. Wer hier mit der Stimme von einer Hebung zur andern über 3 und mehr Silben hinweg springt, wie das in der Wörter zählenden lateinischen und besonders in der germanischen Rythmik oft geschehen muß, der muß seiner Stimme Gewalt anthun und die natürliche Modulation des Vortrags verändern.

Derjenige, welcher zuerst die vierhebige Nachahmung der quantitirenden ambrosianischen Zeile rythmisirt hat, hat den wichtigsten Fortschritt dadurch gemacht, daß er den Nebenaccent anerkannt hat und in seine Zeilen nur Senkungen von einer oder von zwei Silben zugelassen hat. Vor der 1. Hebung hat er wie in dem Vorgänger, dem Wörter zählenden Vers, bald keine Senkung gesetzt, bald eine einsilbige. Setzt er zwei unsichere Silben, wie in propiatis ad aram, so wäre ja anapästischer Anfang, wie prŏpĭátis ad áram, nicht gegen die gewöhnliche Aussprache; aber in der vierhebigen lateinischen ambrosianischen Zeile scheint

fast immer von 2 unsichern Anfangssilben die erste mit Nebenaccent belegt und zur Hebung erhoben worden zu sein; also: pròpiátis ad áràm.

Als Probe für diese Behauptungen, besonders über den Nebenaccent, will ich das in der Reichenau wenige Jahre vor 800, also 50 Jahre vor Otfrid, geschriebene Gedicht rythmisch zerlegen, das Dümmler in den Poetae aevi kar. II 426 als no III 'Prosa rythmica ad altare sanctae Mariae' gedruckt hat; den vierhebigen Bau hat vor Kurzem Strecker erkannt. Es sind 6 klare ambrosianische Strophen; ebenso wie das dort folgende Gedicht no IV [1]).

Wenige Zeilen haben lauter sichere Hebungen: 4,1 hic ágni crúor cároquè; 4,4 sacrántur láminae áxis; 5,3 dicite rógo álmè; 2,2 sácris aédibus áltár; 6,2 órnat virginis témplùm *und* 6,4 séde félix in aévùm (*so, nicht* felix sede *haben die Hften*); 4,3 cúius táctu húiùs.

Das sind 7 Verse mit sichern 4 Hebungen. Die Zeile 3,2 hat nur 5 Silben und ihre Überlieferung ist unsicher (almo podori und alvo pudoris) [2]). Die übrigen 16 Zeilen haben alle éine unsichere Silbe. Diese Zeilen sind richtig und haben 4 Hebungen, wenn diese unsichere Silbe Nebenaccent bekommt und eine Hebung trägt; sie haben nur 3 Hebungen, sind also falsch, wenn die unsichere Silbe den Nebenaccent nicht erhält. Am interessantesten sind die 9 Zeilen, die mit 2 unsichern Silben beginnen. Hier wird stets die erste unsichere Silbe durch Nebenaccent zur Hebung erhoben: 5,4 miserére Géroltò; 1,2 cònvenítis ad aúlàm; 1,4 pròpiátis ad áràm; 4,2 pròpinátur ex árà; 5,2 pènetrátis ad áràm. Ebenso:

1) Noch 1903 hat Winterfeld (Philologus 62, 480) das Gedicht citirt als Beweis, daß zur Zeit Karl des Großen in rythmischen Dingen 'balbutire pergunt monachi Augienses'. Dagegen hat neulich Strecker erkannt, daß no III sich den Regeln fugt, die ich 1908 gefunden habe. Man beachte, wie genau diese Regeln durchgeführt sind, besonders die über den Nebenaccent. Auch die folgende 'Prosa rythmica' no IV ist in der Reichenau und in denselben Jahren entstanden. Es sind ebenfalls 6 ambrosianische Strophen und der Zeilenbau ist ebenfalls der vierhebige. Doch der Rythmiker arbeitet etwas anders. Er begünstigt sehr den Reim (3,3 ist wohl zu stellen: né indigne potátà | sácra vomátur páterà); dann meidet er die sechssilbige Zeile und nimmt nur solche zu 7 oder 8 Silben (4 × 7 ◡ —, 6 × 7 — ◡, 12 × 8 ◡ —, 2 × 8 — ◡); endlich sucht er die vollen Accente und meidet offenbar den Nebenaccent (nur 2,1 refícitè; 4,2 ne tránseàt; 6,3 útriúsque). Zu ändern ist wohl 4,2 suo hunc (thesaurum), und in 6,4 'útriúsque sed únà | mánet merces futúrà polorum' ist die Glosse 'polorum' zu tilgen.

2) Ist 3,2 almo pudori richtig, so ist wohl in der Verscaesur zu betonen, wie im Versschluß: almò pudóri; vgl. 1908 S. 56 (post flétùm post gémitùm), dann S. 73 und 74.

1,1 Hánc quicúmque devóti; 5,1 húc quicúmque cum précè und 3,3 súbque vóto Mariaè. Darnach ist wohl auch 1,3 póplitibúsque fléxis zu betonen und nicht poplitibúsque fléxis. An und für sich wäre es ja leicht, mit der Stimme über die beiden ersten Senkungen wegzueilen 'prŏpĭátis ad áràm', aber es geschieht hier nie.

In 7 Zeilen ist die erste Hebung durch vollen Accent gesichert, allein ihr folgen 3 unsichere Silben. Von diesen 3 unsichern Silben wird stets die mittlere durch Nebenaccent zur (2.) Hebung erhoben: 2,4 láminà niténti; 3,4 íntulit in aúlàm; 6,1 títulò qui táli; dann 2,1 cérnitè conspicuúm; 2,3 Géroltò quod cóndecèt [1]); 3,1 virgíneò quod cóndecèt und 6,3 aethéria fruátùr.

Also: lesen wir diese 24 Zeilen nach dem gewöhnlichen, Silben zählenden Prinzip der lateinischen Rythmik, so enthalten sie ein unerklärliches Gemengsel von Zeilen zu 6, 7 oder 8 Silben, von steigenden und fallenden Zeilenschlüssen. Lesen wir sie nach dem Prinzip der Wörter zählenden Rythmik, so bestehen 7 aus drei, 17 aus 2 gewichtigen Wörtern. Lesen wir sie aber nach dem Prinzip der Hebungen zählenden Rythmik, wornach die letzte Verssilbe als Hebung gilt und von 3 oder 4 unwichtigen Silben durch Nebenaccent eine mittlere zur Hebung erhoben wird, so enthalten alle diese 24 Zeilen je 4 Hebungen.

Ich denke, die rythmischen Gesetze der lateinischen vierhebigen Zeile sind jetzt klar. Sie ist vor 700 nördlich der Alpen geschaffen worden. Der Ordner — denn von einem solchen muß ich auch hier ausgehen, wie einst bei der Besprechung der altlateinischen Metrik — hat seinem Schaffen die Zeile von 4 gewichtigen Wörtern zu Grunde gelegt, hat aber in den Zeilenbau zwei starke Neuerungen eingeführt, erstens daß die letzte Silbe der Zeile als Hebung gilt, zweitens daß die Senkung nicht mehr als 2 Silben zählen darf und daß von 3 oder mehr unbetonten Silben eine mittlere mit Nebenaccent belegt und so zur Hebung erhoben wird. Keine dieser Neuerungen stammt aus der älteren germanischen Rythmik, der des Alliterationsverses. Also ist weder die Wörter, noch die Hebungen zählende lateinische Rythmik der germanischen nachgeahmt.

Der althochdeutsche Reimvers, wie Otfrid ihn eingerichtet hat, ahmt vielfach den dargelegten Bau der lateinischen vierhebigen ambrosianischen Zeile nach. Der Reim ist ebenfalls aus der latei-

1) Die gewohnte Betonung Gerólto quod cóndecèt würde den Vers zerstören und nur 3 Hebungen liefern. Die obige, deutsche, Betonung paßt auch in 5,4 miserére Géroltò.

nischen Dichtung geholt; aber, was bei dem Vorbild ein beliebter Schmuck war, ist im Nachbild Gesetz geworden. Was sollen wir nun von dem älteren germanischen Verse denken, dessen älteste Beispiele wir um 700 finden? Um 850 hat die althochdeutsche Reimstrophe sich gebildet und hat bald den germanischen Alliterationsvers verdrängt. Wann der Alliterationsvers, bei dem übrigens die Alliteration nur eine Zugabe ist, gebildet worden ist, dafür haben wir kein sicheres Zeugniß. Dichtungsformen sind keine Petrefacte, sondern lebendige Organismen, die sich stets ändern und weiterbilden mit der sie umgebenden Kultur. Die ältesten Römer haben gewiß stets gedichtet und gesungen. Allein wir wissen nicht, wie? Waren jene alten Lieder der Römer schon in Saturniern abgefaßt? waren die Saturnier schon unter griechischem Einfluß gemodelt? Gewiß aber haben um 250 vor Christus, als die Römer begannen die Schatzkammern der griechischen Dichtung auszuplündern, sie dabei auch aus den allseitig ausgebildeten griechischen Dichtungsformen sich geholt, was ihren schlichten Bedürfnissen paßte, und haben das Entlehnte einheitlich, aber einfach zusammengeformt. Dann, als die Gelehrsamkeit in Italien mächtig geworden war, setzte zur Zeit des Caesar und Augustus eine neue Strömung ein, welche die griechischen Dichtungsformen genauer nachahmte. Die Germanen haben gewiß schon 700 vor Christus gesungen und dazu gedichtet, wie sie dies zur Zeit des Tacitus thaten, und gewiß haben sie auch in den ersten 7 Jahrhunderten unserer Zeitrechnung gedichtet und gesungen. Allein wer kann etwas Sicheres nachweisen über die Entwicklung des germanischen Verses in diesen langen und erregten Zeiten, bis dahin, wo wir im Beowulf den ersten festen Boden für solche Untersuchungen erreichen?

Die Germanen haben in allen Stücken von der allseitig gefestigten spätrömischen Kultur gewaltige Einwirkungen gehabt. Kleidung und Waffen, Staatseinrichtungen und Religion und Schrift haben sie nach deren Beispiel geändert. Weßhalb sollen nach der Völkerwanderung in den jungen germanischen Staaten, wo bei einkehrender Ruhe die ganze römische Kultur bewundert und nachgeahmt wurde, nicht auch Männer, welche zur Recitation Erzählungen in Versen machten, darnach getrachtet haben, von der berühmten lateinischen Kunst Etwas zu erhaschen?

Unter den lateinischen Schulmeistern fand sich damals mancher, der sich mühte, die neuberühmte lateinische Rythmik zu pflegen und z. B. nach quantitirendem Muster neue Zeilen zu machen und diese in Gedichten zu verwenden, wie ich dies an den künstlich

construirten Formen des III. Antiphonar-Prologs (oben S. 111—118) nachgewiesen habe. Ist es da nicht zu erwarten, daß solche lateinischen Rythmiker den germanischen Dichter-Sängern gute Lehren gaben?

Der uns seit 700 n. Chr. vorliegende Alliterationsvers zählt Hebungen und setzt sie in Kurz- und Lang-Zeilen zusammen, dann schmückt er von diesen Hebungen manche mit gleichen Anfangsbuchstaben. Oben habe ich gezeigt, daß trotz des verschiedenen Betonungsprinzipes der lateinischen und der germanischen Sprachen der Aufbau der älteren germanischen Zeile in seiner Grundlage mit der Wörter zählenden lateinischen viele Ähnlichkeit hat. Von der Alliteration habe ich schon 1901 gezeigt (Ges. Abhandlungen II 366), daß sie in der späten lateinischen Prosa und Dichtung ein beliebter Schmuck gewesen ist, und habe als wahrscheinlich erklärt, daß die germanischen Dichter im 6./7. Jahrhundert die Alliteration aus der schönen lateinischen Literatur übernommen, aber aus dem beliebten Schmuck ein Versgesetz gemacht haben, wie sie dies im 9. Jahrhundert mit dem Reim gethan haben. Demnach halte ich es für möglich, daß auch der Bau des vorliegenden älteren germanischen Verses durch die Wörter zählende lateinische Rythmik beeinflußt worden ist.

Sicherlich aber ist die Einrichtung des althochdeutschen Reimverses in der Mitte des 9. Jahrhunderts ziemlich stark beeinflußt von dem voran gehenden Bau der lateinischen vierhebigen rythmischen Zeile. Diese habe ich 1908 zuerst nachgewiesen, Seitdem sind wichtige Denkmäler dieser rythmischen Zeile bekannt geworden von dem Loblied des Basinus vor 700 an bis zu Wipo's Planctus vom Jahre 1039. Vielleicht werde ich in einer andern Abhandlung diese und andere Gedichte in der ambrosianischen Zeile zusammen stellen und besprechen. Denn da sind noch seltsame Lücken. So haben oft Andere und ich (z. B. Ges. Abhandlungen II 344) nachgewiesen, daß die Römer vor Christus jambische und trochäische Zeilen gebaut hatten, in denen — außer der letzten Senkung — alle Senkungen durch lange Silben gefüllt sein konnten (altlateinischer Bau), daß dann gegen das Ende des römischen Reiches und nachher wiederum derartige trochäische Septenare und jambische Trimeter gemacht wurden (archaistischer Bau); allein Niemand hat darnach gefragt, ob nicht auch die quantitirenden jambischen Dimeter, d. h. eben die ambrosianischen Zeilen, von Manchen archaistisch gebaut worden seien. Und doch ist die Entwicklung der ambrosianischen Zeile, des Hymnenverses, auf das

Innigste verbunden mit der frühen Entwicklung der rythmischen Dichtungsformen des Mittelalters.

Übersicht des Inhalts.

München, Hof- u. Staatsbibl., Cod. gr. 610 Nr. 3 Vorderseite.



Natürliche Größe.

Oerhäuser und Rahlfs, Münchener Septuaginta-Fragmente.
Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Kl., 1913, Heft 1.

Über die rythmischen Preces der mozarabischen Liturgie.

Von

Wilhelm Meyer aus Speyer.
Professor in Göttingen.

Vorgelegt in der Sitzung vom 8. Juni 1912.

(Die Entdeckung) Als ich 1911/12 die Deprecatio papae Gelasii bearbeitete, jene Reihe von Fürbitten, welche ich dann als Anhang zum Reisegebet des Gildas (in diesen Nachrichten 1912 S. 100) herausgegeben habe, da las ich bei Ferd. Probst, 'die abendländische Messe vom fünften bis zum achten Jahrhundert', im 5. Abschnitt über die spanische Messe jener Jahrhunderte S. 408 § 3: 'Oratio pro fidelibus. Eingangs der Messe des ersten Fastensonntags bemerkt das Missale mixtum (Migne, Cursus Patrologiae latinae, Vol. 85, 297 B): Hic sacerdos debet praeparare calicem cum vino et aqua et hostiam in patena posita super calicem et accipiat illud; et prosternat se ad pedem altaris flexis genibus et dicat has preces, quae sequuntur. Preces. Indulgentiam postulamus. Christe exaudi. Placare et miserere. Vs. (= *Versiculus*) Iesu unigenite Dei patris filius: qui es immense bonitatis Dominus. *P.* Placare. Vs. Cuncti te gemitibus exorantes poscimus: cunctique simul deprecantes quesumus. *P.* Placare. Vs. Tua iam clementia mala nostra superet: tuo iam sereno vultu in nos respice. *P.* Placare. Vs. Remove propicius tuam iracundiam: da peccatis finem: da laboris requiem. *P.* Placare. Vs. Tranquillitatem temporum: rerum abundantiam: pacis quietem: et salutis copiam. *P.* Placare. Vs. Illius Pontificis porrige praesidium: atque universo supplicanti populo. *P.* Placare. Vs. Remissionem omnium peccatorum quesumus: indulge clemens mala que commisimus. *P.* Placare. *Hic*

dicit Sacerdos orationem submissa voce: Exaudi orationem nostram Domine *etc.*

Als ich diesen Text las, der also aus dem 5.—8. Jahrhundert stammen sollte, stutzte ich. Reim war offenbar ziemlich viel da; aber den hatte ich ja in der altspanischen Prosa oft genug gefunden und studirt (Ges. Abhandlungen II 279). Aber unter dieser Prosa war etwas Anderes zu spüren, ein bestimmter Rythmus, ein Wechsel von bestimmten Gruppen von Silben. Bald gelang es mir 7 Strophen von bestimmtem, gleichmäßigem Bau festzustellen, denen eine anders gebaute Einleitung voran geht. Doch der Refrän der Einleitung schließt dann auch die 7 Strophen.
Dann fand ich denselben Text eingesetzt im Mozarabischen Brevier und zwar an 2 Stellen (Br. 1 und Br. 2): (no. 13 =) Brev. Sp. 252 in der Terz quartae feriae in capite ieiunii und (no. 42 =) Brev. 377 sabbato secundae dominicae Quadragesimae ad tertiam. Darnach ergibt sich folgender Text:

Preces. Indulgentiam postulamus· Christe exaudi.
P. Placare et miserere.

1 Iesu unigenite· dei patris filius
qui es immensae· bonitatis dominus
P. Placare et miserere.

2 Cuncti te gemitibus· exorantes poscimus
cunctique simul· deprecantes quaesumus
P. Placare et miserere.

3 Tua iam clementia· mala nostra superet.
tuo iam sereno· vultu in nos respice
P. Placare et miserere.

4 Remove propitius· tuam iracundiam,
da peccatis finem· da laboris requiem
P. Placare.

5 Tranquillitatem temporum· rerum abundantiam
pacis quietem· et salutis copiam
P. Placare.

6 Illius pontificis· porrige praesidium
atque universo· supplicanti populo
P. Placare.

7 Remissionem omnium· peccatorum quaesumus.
indulge clemens· mala quae commisimus.
P. Placare et miserere.

Die Ausgaben zeigen an den 3 verschiedenen Stellen (Missale Sp. 298, Brevier 1) Sp. 252, 2) Sp. 377) folgende Verschiedenheiten: Str. 1 qui est Br. 2 bei Ortiz = Ausgabe von 1502 domine Br. 1

und 2 Str. 2 Cuncti de Br. 1 Str. 3 vulto Missale Leslei und Migne Str. 4, 5 und 6 fehlen in Br. 1 und Br. 2 Str. 6 Zu 'illius pontificis' notirt Lesleus 'Olim loco vocis *illius*, quam litterae *Ill.* exprimebant, nomen episcopi distincte recitabant'. Es muß aber doch heißen: Illi pontifici Str. 7 hat Br. 2: quaesumus: indulge, quaesumus, clemens.

(Inhalt) Vor uns steht ein Bußlied mit Fürbitten, wie sie oft und in den verschiedensten Fassungen sich finden. Dies Bußlied ist durchaus an Gott gerichtet, den es mit Du anspricht. Die Hauptsache ist uns die Form. Es sind 7 Strophen. Jede Strophe besteht aus 3 Kurzzeilen zu 7 Silben mit steigendem Schlusse, 7 ◡—, und 1 Kurzzeile zu 5 Silben mit sinkendem Schlusse, 5 —◡. Diese Kurzzeilen sind geordnet in 2 Langzeilen: eine erste zu 7◡— + 7◡—, eine zweite zu 5 —◡ + 7◡—; diese ist also gleich dem jambischen Senar. Nach der ersten Langzeile tritt stets eine kräftige Sinnespause ein, welche also die Strophe in 2 ähnlich große Theile zerlegt. Reim ist da, aber sein Band ist nach der alten spanischen Art nur lax. Er ist einsilbig, ja, in Str. 3 nur Assonanz (ret : ce). Er bindet bald die Langzeilen, bald einige Kurzzeilen.

Prüfen wir den Bau der einzelnen Zeilen, so ist das Auffallendste, daß die *Silbenzahl* verletzt wird. Statt des Siebensilbers, welcher die erste Langzeile beginnt, steht in Str. 5 und 7 ein Achtsilber (8 ◡—); statt des Fünfsilbers, 5 —◡, welcher die 2. Langzeile beginnt, steht in Str. 3, 4 und 6 ein Sechssilber, 6 —◡. Zu bemerken ist, daß diese Ausnahmen im Anfang der Langzeilen zugelassen sind.

In den Fünfsilbern ist *Taktwechsel* gestattet: pácis quiétem und indúlge clémens. Um so bemerkenswerther ist, daß in den 19 Siebensilbern, 7 ◡—, und in den 2 Achtsilbern, 8 ◡—, *kein* Taktwechsel sich findet, wo er doch sonst in diesen Zeilen so häufig ist. *Hiate* finden sich 2 schwere (Iesu unigenite *und* qui es) in der 1. Strophe, sonst nur zwei, also ziemlich wenige.

Die 3 Textquellen, das Missal, das Brevier Sp. 252 und das Brevier Sp. 377, unterscheiden sich durchaus zu Gunsten des Missaltextes. Dieser enthält alle 7 Strophen, das Brevier nur einen Auszug von 4 Strophen; dann hat er in Str. 1 das richtige 'dominus', das Brev. dagegen das falsche 'domine'. Wiederum bietet Br. 1 (Sp. 252) das falsche 'de' statt 'te' in Str. 2, dagegen Br. 2 (Sp. 377) die falsche Verdoppelung des 'quesumus' in Str. 7.

In Migne 86 (Brevier) Sp. 480 ist in dem Officium der Terz am Donnerstag der 4. Fastenwoche ein Gebet eingesetzt, das ich aus der Prosa hier umschreibe zum Lied:

(no. 66) Preces Indulgentiam postulamus· Christe exaudi.
P. Placare et miserere.

1 Redemptorum pretium redemptor sanctifica.
in cruce tua dele nostra crimina.
P. Placare et miserere.

2 Qui humana sustines iudicia innocens,
tua nos exalta iudicii gloria. P. Placare.

3 Qui de cruce inspicis matrem et discipulum,
tu nos de celo clementer iam respice. P. Placare.

Str. 1 redemptos? 2 sustines iudicia, innocens tua *interpungiren die Ausgaben* tua nos: tu *oder* tui *scheint besser.*

Dies Lied hat dieselbe Einleitung und dieselbe Strophenform, wie das vorige 'Iesu unigenite'. Unter den 9 Siebensilbern findet sich kein Achtsilber, aber unter den 3 Fünfsilbern vielleicht in der 2. Strophe ein Sechssilber. Die Siebensilber sind nicht, wie merkwürdiger Weise in dem Gedicht 'Iesu unigenite' frei von Taktwechsel, sondern so wie meistens. Von den 9 Zeilen haben 5 trochäischen Takt, wie rédemptórum prétium; 4 wechseln den Takt und betonen die zweite Silbe, wie: redémptor sanctifica *und* cleménter iam réspice; ja in 2 Zeilen bilden die 2 Senkungen sogar Wortschluß: iudiciă innocens *und* iudicĭi gloria, welch daktylischer Wortschluß sonst meistens vermieden wird.

Wie gesagt, als ich diese Verse entdeckte, erstaunte ich. Zunächst weniger deßhalb, weil ich unter der Hülle der Prosa Verse entdeckte, als vielmehr über die Art der dabei zum Vorschein gekommenen Verse. Derartig gebaute Strophen finden sich durchaus nicht im 27. Bande der Analecta hymnica, in welchem Blume die Reste der alten spanischen geistlichen Dichtung zu sammeln versucht hat. Ja, ich darf sagen, solcher Strophenbau ist überhaupt vor der Zeit der Sequenzen, also vor c. 900, im lateinischen Europa fast unerhört.

Das veranlaßte mich weiter zu suchen und, was ich dabei fand, steigerte mein Staunen noch weit mehr. Von den wenigen Preces, welche in das mozarabische Missale (Migne 85) eingesetzt sind, und von den sehr vielen Preces, welche in das mozarabische Brevier (Migne 86), besonders in der Fastenzeit und an den zahlreichen Fastentagen (s. Férotin, Sacramentar 1912, p. LIV), eingesetzt sind, ist die größere Masse rythmisch verfaßt. Diese Bußlieder bestehen zum Theil aus Gruppen ein und derselben Kurzzeile, zum Theil aus kurzen Strophen, welche durch Ver-

bindung verschiedener Kurzzeilen gebildet sind, wie das vorgelegte 'Iesu unigenite'.

Diese Strophenformen wieder zu erkennen hat mich, obwohl ich in diesen Dingen einige Übung habe, oft ziemliche Mühe gekostet und vielleicht kann manch Anderer weiter kommen als ich, zumal wenn neues, handschriftliches Material zu Tage kommen sollte. Um weitere Arbeiten zu erleichtern, habe ich eine Sammlung aller Preces bearbeitet und will sie bald veröffentlichen. Darin werden die Preces durchgezählt sein. Dies sind die Nummern, welche ich in dieser vorbereitenden Arbeit den hier mitgetheilten Preces vorsetze.

Zuerst sollen Lieder hier mitgetheilt werden, die aus einfachen Zeilen zusammengesetzt sind.

Brevier 981 B (no. 138): Agenda mortuorum.
Abicidaria: Deus miserere
deus miserere
in peccatis eius.
Reiteretur Deus miserere

1

Ecce nunc advenit
dirae mortis dies
et hora extrema
vitae ut cum eius
patribus locatus
simul iam quiescat.
P. Deus miserere.

2

Vos amici mei
sorores et matres
super me dolentes
ad dominum pie
supplices fundite
dignas pro me preces.
P. Deus miserere.

1, 4 *Lorenzana u. Migne* cum eis; *aber Ortiz* cum eius. Dies ist richtig. Die erste Strophe spricht der Priester, die zweite der Todte. Dies ist auffallend; doch z. B. syrische Grablieder bilden Dialoge. Die Strophe ist aus 6 Sechssilbern mit sinkendem Schlusse gebildet (6 × 6 ‿ ◡). Die Form ist rauh; Reim wenig; in 2, 5 falscher Schluß; in 2, 4 und 5 Taktwechsel mit daktylischem Wortschluß (dómĭnŭm).

Brev. 584 A und 585 B (no. 88 u. no. 89):
3ª. feria post dominicam in Ramis. Preces:

ad Tertiam
Parce Iesu redemptor
et subveni redemptis
delens peccata nostra
P. Pretio sanguinis *tui*.

ad Sextam
Parce Iesu redemptor
et subveni redemptis
delens peccata nostra
P. Pretio sanguinis tui.

1 Sacratae manus illae
quae cruci sunt adfixae,
nos a delicto purgent
P. Pretio
2 Vox quae oravit patrem,
ut hostibus parceret,
haec nos tibi commendet
delens peccata nostra
P. Pretio
3 Omni nos reple bono
et fac carere malo,
ut satiemur omnes
P. Pretio
4 Hodie finem nostris
pone Christe delictis,
ut cras reficiamur
⟨delens peccata nostra⟩
P. Pretio

1 Corpus nostrum, quod cruci
affigi voluisti,
te iudicante salva
P. Pretio
2 Non iudices in ira,
pro quibus iudicatus
et alapis es caesus
delens peccata nostra
P. Pretio
3 Quorum peccata tuis
in humeris portasti,
hos ne ruant custodi
P. Pretio
4 Hodie in nobis
purga omnem fetoris
sentinam et cras reple
delens peccata nostra
P. Pretio

(no. 88 Terz) Einleitung: et *und* tui hat WM aus no. 89 zugesetzt. 2, 3 *Ortiz* hoc; haec *besserte Lorenzana* 4, 4 del. p. p. *WM aus no. 89.* (*no. 89 Sext*): 1, 2 affigi *d. h.* ipse 2, 3 et alapis es *WM*, es al. es *edd.* (est cesus *Ortiz: dann* 2, 4 dolens *Ortiz; Lorenzana besserte*). 4, 1 fehlt eine Silbe. 4, 2 *Ortiz hat*: purga|ōēm fetoris sentiā; das verlas Lorenzana (Migne) zu: purgationem foetoris sentiant; WM besserte.

(Form) Die Einleitung hat dieselbe Form wie die Strophen des Liedes. Das ist oft der Fall, z. B. in dem vorigen Liede no. 138. Das Lied besteht aus Siebensilbern mit sinkendem Schluß (7 ‿). Der Bau ist ziemlich rauh. In 88, 2 ist der falsche Schluß párceret zugelassen. Taktwechsel ist häufig, sowohl Délens peccáta nostra wie Púrga ómnem fetoris. Reim oder Assonanz meistens, nicht immer; einige Hiate. Schwierig ist die Gliederung der Strophen. Es scheinen mir 2 Doppelstrophen vorzuliegen: Str. 1 + 2 und 3 + 4; am Schluß jeder Doppelstrophe, also nach Str. 2 und nach Str. 4, wird der Refrän 'Delens peccata nostra · pretio sanguinis tui' gesungen, dagegen am Schluß der ersten Halbstrophen, also nach der 1. und 3. Strophe, wird nur der Refrän Pretio sanguinis tui gesungen. Der Refrän Delens p. n. würde z. B. nach der 1. Strophe von no. 88 nicht passen. Allerdings ist ein so wechselnder Refrän aus andern altspanischen Bußliedern mir nicht bekannt.

Die wichtige und häufige ambrosianische Zeile zu 8 Silben

mit steigendem Schluß, 8 ◡—, der eigentliche Hymnenvers, findet sich auch in den Bußliedern selbständig. Ich stelle 2 Beispiele nebeneinander. Sie sind nach derselben Schablone gedichtet; beide haben viel Reim oder Assonanz. Der Zeilenbau ist sehr verschieden. In no. 107 scheint 3 Mal im Anfang eine Silbe zu fehlen; in no. 74 sind von den 16 Schlüssen 5 sinkend statt steigend.

no. 107: Brev. 669.
4ª feria Ieiuniorum ante Pentec.
ad Nonam. Preces:

no. 74: Brev. 512.
2ª feria quintae domin. Quadrag.
ad Tertiam. Preces:

Acclives te oramus Christe. parce nobis.
P. Et miserere.

1 Placare supplicantibus
salvator unigenite
nostrisque favens precibus
propitius inlabere
P. Et miserere.

2 Delicta nostra pandimus
scelera cognoscimus
extensis caelo manibus
veniam exposcimus.
P. Et miserere.

3 Remissionem omnium
tribue facinorum
concede indulgentiam
quam omnes a te postulant.
P. Et miserere.

4 Infirmos omnes visita
captivos redde patriae
oppressos cunctos alleva
benigna tua dextera.
P. Et miserere.

1 Qui in forma servi apparens
mundum salvare venisti:
reforma quod perierat
tuae crucis potentia.
P. Et miserere.

2 Qui mortem vincis moriens
et flagellaris innocens:
nos ab aeterno erue
suppliciorum dolore.
P. Et miserere.

3 Qui confitenti latroni
das requiem paradisi:
nobis da indulgentiam
per crucis tuae gloriam.
P. Et miserere.

4 Tu pro nobis vocem accipe
huius latronis domine:
memento nostri domine
et parce cum veneris ut iudices.
P. Et miserere.

Zu no. 74, 1, 1 in *del.* 3, 2 vgl. Luc. 23, 43 amen dico tibi: hodie mecum eris in paradiso. 4, 1 Tu *del.*; 4, 4 et parce *del.* Vgl. Luc. 23, 42 de latronibus . . alter . . dicebat ad Iesum: Domine, memento mei, cum veneris in regnum tuum.

Die Zeilen zu 8 Silben mit sinkendem Schlusse, 8 —◡, sind häufig und wichtig. In vielen ausländischen Gedichten sind diese Achtsilber durch Caesur in 2 gleiche Viersilber (4 —◡ + 4 —◡) zerlegt: Stabat mater · dolorosa; in Spanien ist das selten. Hier wird meistens nicht einmal der trochäische Takt (cúius ánimám doléntem) eingehalten, sondern alle möglichen Taktwechsel zugelassen. Ich gebe 2 Beispiele. Die einfachen Strophen von no. 142 bestehn

aus 4 Achtsilbern. Die Strophen von no. 36 sind künstlicher: 4 ◡́ ◡́, 8 — ◡; 4 — ◡, 8 — ◡, 5 — ◡.

no. 142, Brevier 987 (Officium mortuorum, in tertio nocturno):

Abicidaria

Miserere miserere
miserere illi deus.
malis eius finem pone
et dolentes consolare.
P. Iam domine miserere.

1 Audite me omnes fratres
sëu defunctorum matres:
ordo fratrum et sorores
pia voce eiulantes.
P. Iam domine miserere.

2 Libera me de inferno,
tu filius dei patris.
propter temetipsum Christe
pone finem malis meis.
P. Iam domine

3 Bona umbra nos tegebat,
quando arbor hic adstabat.
intus foris nos ornabat
et nos omnes gubernabat.
P. Iam domine.

Einleitung: finem pone, pone et: *so edd.* 2, 2 filius *WM.* fili *Ortiz Lor*, filii *Migne* In Str. 1 und 2 spricht der Todte (Abt?), in der Einleitung und in Str. 3 die Brüder; vgl. S. 181 zu no. 138. Die Form der Einleitung ist der Form der Strophen gleich, wie oft.

No. 36: Brev. 354 4ª feria secundae domin. Quadrag., ad tertiam. no. 117: Brev. 715 1º die ieiuniorum ante festum S. Cypriani, ad nonam.

Tu misericors domine. eripe nos a flagello irae tuae. Propitiare.
P. Et miserere.

1 Ecclesiam · quam praeelegisti, defende ·
sacerdotum · vota suscipe libenter · exaudi precem. P. Et mi.

2 Omnipotens · aeterne rector coelorum
summe deus · cerne gemitum ac fletum · praebe auditum. P. Et mi.

3 Seniores · iuvenes atque lactentes
dira morte · perimuntur in dolore · redemptor parce. P. Et mi.

4 Peccavimus · iniquitates commisimus ·
tu redemptor · ablue omne delictum · solve reatum. P. Et mi.

Einleitung: no. 36 Et miserere nobis *edd.* 3, 1 lactantes *no. 117* 4. 1 iniquitates nostras comm. *no. 117* Die Strophe

besteht aus 2 Langzeilen: die erste zu 4 ⏑— + 8 —⏑, die zweite zu 4 —⏑ + 8 —⏑ + 5 —⏑; nur die 3. Strophe wechselt mit dem Anfang 4 —⏑ statt 4 ⏑—. Vielleicht hat auch der 2. Theil der Einleitung 'Eripe nos· a flagello irae tuae· propitiare' die Melodie der zweiten Langzeile. In 1, 1 ist wohl praeelegisti viersilbig zu lesen; aber 4, 1 steht 9 —⏑ statt 8 —⏑.

Von den zusammengesetzten Zeilen finden sich hier einige, welche im frühen Mittelalter nicht selten waren: rythmische Senare (5 —⏑ + 7 ⏑—) und sapphische Zeilen (5 —⏑ + 6 —⏑).

In no. 82 (Brev. 555) finden sich Gruppen von 3 Senaren. Dieselben dreizeiligen Gruppen mit derselben Einleitung finden sich Brev. 255 (= 392) und Brev. 401 (= 728).

no. 82: Brev. 555 6ª feria quintae dominicae in Quadragesima (ad tertiam).

Preces. Miserere et parce, clementissime domine, populo tuo.
P. Quia peccavimus tibi.

1 De crucis throno· aspice nos miseros
et passionum· compeditos vinculis
nostris absolve· redemptor suppliciis. P. Quia.
2 Passus flagella· et crucis iniuriam
persecutorum· sustinens convicia
dona delictis· nostris penitentiam. P. Quia.
3 Qui iustus iudex· male iudicatus es
et poenas crucis· suscepisti innocens,
tu nos a poenis' nostris salva redimens. P. Quia.
4 Vox tua patrem· pro nobis expostulet,
quae silens fuit· olim ante iudicem,
ut te regnante· perfruamur domino. P. Quia.

Lehrreicher ist die Anwendung der sapphischen Zeile (5 —⏑ + 6 —⏑) oder Strophe in no. 79 = Brev. 534. 4ª feria quintae dominicae Quadragesimae ad sextam.

Preces. Ad te redemptor· omnium rex summe
oculos nostros· sublevamus flentes
exaudi Christe· supplicantum preces
P. Et miserere.

1 Dextera patris· lapis angularis
via salutis· ianua celestis
ablue nostri· maculas delicti
P. Et miserere.
2 Rogamus deus· tuam maiestatem:
auribus sacris· gemitus exaudi,

crimina nostra· placidus indulge
P. Et miserere.
3 Tibi fatemur· crimina admissa.
contrito corde· pandimus occulta.
tua redemptor· pietas ignoscat
P. Et miserere.
4 Innocens captus· nec repugnans ductus
testibus falsis· impiis damnatus,
quos redemisti· tu conserva Christe
P. Et miserere.

Die sapphische Form der Strophen ist klar; ebenso daß auch die Einleitung eine sapphische Strophe bildet. Deßhalb habe ich die Fehler des gedruckten Textes corrigiren können. Einleitung: flentes WM : fluentes *edd.* supplicantium *edd.* I 1 Dextra *edd.* 4, 2 pro impiis *edd.* Während Reim oder Assonanz in Str. 1 reich angewendet ist und ziemlich viel davon in der Einleitung und in Str. 3, findet er sich wenig in Str. 4 und noch weniger in Str. 2; das ist altspanische Art.

Die Frage, wo hören die Kurzzeilen auf und wo beginnen die Langzeilen, kann im Allgemeinen dahin beantwortet werden, daß die *achtsilbigen* Zeilen die Grenze bilden. Die achtsilbigen Zeilen mit jambischem Schlusse wurden im 4. und 5. Jahrhundert einige Male durch Caesur des 2. oder 3. Fußes in 2 Kurzzeilen zerlegt (minister· altaris dei; magnas caelesti· domino bei Prudentius und Auspicius); später ist das kaum noch geschehen. Den Achtsilber mit sinkendem Schluß theilt zuerst Hilarius in 2 gleiche Theile: Gaudet aris· gaudet templis; Gaudet caeli· conditorem; und im ganzen Mittelalter war diese Theilung sehr beliebt, oft gesetzmäßig. Aber Reihen von mehr als 8 Silben sollten immer durch Caesur in 2 Kurzzeilen zerlegt werden. Zunächst kommen dabei die Reihen von 9 Silben in Frage. Die alten Spanier waren ziemlich rauhe Rythmiker. In dem Bußlied (no. 133), das ich zunächst mittheile, ist der Neunsilber regelmäßig zerlegt; doch in den nächst folgenden Liedern ist er entweder überhaupt nicht zerlegt oder die Caesur wechselt.

no. 133: Brev. 970 B Sexta feria. Miserationes.
Domine· miserere nobis
Domine· miserere nobis
P. Et averte iram tuam a nobis.
1 Domine· audi lacrimantes
domine· veniam petentes. P. Et averte
2 Domine· pupillorum precibus

subveni· misertus et clemens. P. Et averte
3 Domine· propter temetipsum
suscipe· singulorum preces. P. Et averte
4 Domine· ne spernas plebem
qui tuam· rogant pietatem. P. Et averte iram.

Eine stark abweichende Fassung steht im Codex 1 von Silos (bei Férotin Sacram. Sp. 778). Eine Copie verdanke ich Férotin's Güte; doch citire ich nur Einiges. *Einleitung:* a nobis *fehlt in Sil.* 2, 1 Auffallend ist, daß nur die pupilli genannt werden sollen; doch auch Sil. nennt nur orfanorum fletus. Im Gegensatz zu 3, 2 singulorum preces erwartet man hier: populorum precibus. Seltsam ist, daß Brev. 541 D der Refrän lautet 'supplicanti pupillo miserere', dagegen Brev. 411 B 'supplicanti populo Christe miserere' und 436 C 'populo tuo supplicanti miserere'. 4, 2 tuam pietatem exquirunt *Brev.; Silos hat:* ne spernas plebem qui tuam rogant pietatem. spernas : espernas?

no. 32: Brev. 338 A 2ª feria secundae domin. Quadr. ad tertiam.
no. 111: Brev. 682 B 6ª feria ieiuniorum ante Pentec. ad tertiam.

Preces. Christe redemptor· pius animarum·
exaudi gemitus flentium
P. Et miserere.

1 Ne derelinquas· plebem supplicantem·
exaudi precem et respice·
quae postulamus adtribue P. Et miserere.
2 Parce rogamus· parce tandem fessis·
moerores nostros laetifica·
diffusam vitam iam revoca P. Et miserere.
3 Salvator noster· intuere terram·
coelestem largire pluviam,
ut victum nobis parturiat P. Et miserere.
4 Indulge nostrum· facinus horrendum·
quo te offenso defecimus,
dimitte nobis hoc debitum P. Et miserere.

Der Text ist an beiden Stellen des Breviers gleich; nur 2, 2 hat Br. 682 memores (memor es *Lorenzana und Migne*) nostri. In 3, 3 haben beide Stellen des Breviers 'et victum n. p. gratia tua', was ich geändert habe. Reim oder Assonanz ist reichlich. Die Strophe ist gebildet aus einer sapphischen Zeile (5 –◡ + 6 –◡) und 2 Neunsilbern mit steigendem Ende (9 ◡–). Von diesen Neunsilbern können 6 nach der 3. Silbe Einschnitt haben, 2 nicht *oder* 7 können nach der 5. Silbe Einschnitt haben, 1 nicht.

Dieselbe Form hat das Bußlied **no. 53**: Brev. 418 (5ª feria tertiae dominicae Quadragesimae ad sextam). Einleitung und Refrän sind dieselben. Die Form der 4 Strophen soll dieselbe sein. Die sapphischen Zeilen sind gleich gebaut; doch als Neunsilber treten folgende auf:

et cunctis dona indulgentiam
pro quibus pietatem postulamus
iterum in terram redigimur.

Auch **no. 78** = Brev. 532 D (4ª feria quintae domin. Quadr. ad tertiam) ist nach derselben Schablone gearbeitet. Es sind ebenfalls 4 Strophen; jede Strophe besteht aus der sapphischen Zeile und aus 2 Neunsilbern. Doch von den 8 Neunsilbern schließen nur 2 steigend, dagegen 6 schließen sinkend. Strophe 3 schließt alle 3 Zeilen mit i, Strophe 4 mit a; aber Str. 1 mit um um ur, Str. 2 mit am am a: ein Beweis für die Giltigkeit der Assonanz.

In den vorhergehenden Liedern hat die sapphische Zeile zur Construction einer neuartigen Strophe gedient. Auch die verwandte und berühmte alcaeische Zeile (5 –⏑+6 ⏑–) ist benützt zur Construction einer neuen Strophenart, die öfter gebraucht ist.

no. 68: Brev. 491 6ª fer. quartae domin. Quadr. ad tertiam.

Preces. Rogamus te rex saeculorum deus sancte.
P. Iam miserere· peccavimus tibi.

1 Iesu redemptor· qui solus victima
factus es mundo· patri gratissima
nos clemens tu libera. P. Iam
2 Quo moriente· terra contremuit
e monumentis· sepultos pariens
ad fidem credentium. P. Iam
3 Qui in sepulcro· quiescis positus
tua quiete· mortuos refoves
inferna percutiens. P. Iam
4 Qui sepulcrali· lapide clauderis
et resurgis custodibus nesciis·
purga nos a vitiis. P. Iam.

Str. 3, 2 refovens? 4, 2 Die Caesur fehlt. Weßhalb hat der gewandte Dichter sie nicht hereingebracht, indem er schrieb: custodibusque· resurgis nesciis?

Eigentlich sind nur die Strophen von drei Senaren und die sapphische Strophe nach älteren Mustern verfaßt. Schon die beiden letzten Strophenarten, die aus der sapphischen Zeile und 2 Neunsilbern und die aus 2 alcaeischen Zeilen und dem Siebensilber zusammengesetzten Strophen sind neu gemacht. So kommen wir zu

der auffallendsten Eigentümlichkeit dieser Bußliederdichtung, der Lust neuartige Strophen zu formen. Diese Strophen sind nicht so umfangreich, wie die mancher Sequenzen, sondern stets ziemlich kurz; allein die bekannten Kurzzeilen von 4—8 Silben mit steigendem oder sinkendem Schlusse sind in mannigfacher Weise zusammengesetzt. Was hat bei diesen zahlreichen, ganz eigenartigen Zusammensetzungen der Kurzzeilen zu Langzeilen und zu Strophen den Dichter geleitet? Das kann nur eine Melodie gewesen sein, die der Dichtersänger sich entwarf und in beliebig vielen Strophen in Worte setzte.

Schon zu Anfang dieser Untersuchung habe ich in no. 13 (Iesu unigenite) und no. 66 (Redemptorum pretium) die Form 7 ◡–, 7 ◡–, 5 –◡, 7 ◡– nachgewiesen; s. S. 178 u. 180. Ehe ich auf andere Fragen über diese Bußliederdichtung eingehe, will ich noch etliche künstlichen Strophenformen aus der trockenen Prosa der Drucke wieder auferwecken.

no. 90: Brev. 593 C 4ª feria domin. in Ramis palm. ad tertiam.

Preces. Tu pastor bone · qui pro ovibus
animam *de*posuisti
memento nostri. *P.* Placare et miserere.

1 Virtus perennis · sapientia
dei summi · verbum patris
memento nostri. *P.* Placare
2 Conditor rerum · vita omnium
dominator · angelorum
memento nostri. *P.* Placare
3 Tu dei agnus · tu pro nobis es
velut ovis · immolatus
memento nostri. *P.* Placare.
4 Innocens captus · caesus colaphis
latronibus · *circum*datus
memento nostri. *P.* Placare
5 Qui solus mortem · nostri criminis
tua morte · devicisti
memento nostri. *P.* Placare.

Die Drucke haben in der Einleitung 'posuisti' und Str. 4, 2 datus; ich änderte. Die Einleitung hat dieselbe Form, wie die Strophen, nemlich 5 –◡, 5 ◡–; 4 –◡, 4 –◡; 5 –◡.

no. 38: Brev. 362 C 5ª feria secundae domin. Quadr., ad tertiam.

no. 118: Brev. 718 2º die ieiuniorum ante festum S. Cypriani, ad tertiam.

Preces Fac nobiscum domine misericordiam,
da veniam, dona indulgentiam
P. Et miserere placatus.

1 Omnipotens ingenite, unigeniti
genitor sanctissime,
precem nostram suscipe. *P.* Et miserere
2 Parce rogamus omnibus aegrotantibus,
adsiste lugentibus,
indulge penitentibus. *P.* Et miserere
3 Animas quiscentium, sancte domine,
ab inferno erue,
paradiso restitue. *P.* Et miserere
4 Christe, qui coelos possides mundum redimens,
tu deus clementissime
peccata nostra ablue. *P.* Et miserere

In Str. 2, 2 hat Br. 362 parce rogantibus, Br. 718 parce aegrotantibus; ich habe dies 'parce' weggelassen. Reim und Assonanz ist reichlich. Die Strophenform ist 8 ◡ —, 5 ◡ —, 7 (8) ◡ —, 8 (7) ◡ —. Die 3. Zeile hat 8 ◡ — nur in Str. 4; die 4. Zeile hat 7 ◡ — nur in Str. 1.

no. 84: Brev. 562 D Sabbato quintae dominicae Quadr., ad tertiam.
no. 173: Brit. Mus. 30846 (= *L*) f. 147ᵃ 5ᵃ feria ieiuniorum ante Pentecosten, ad sextam.

Im Brevier stehen Einleitung und Strophe 1 3 5 6; in *L*: Einleitung und Strophe 1 2 3 4.

Preces Verus dei filius Christe,
P. Exaudi · populo supplicanti miserere.

1 Qui triumpho crucis tuae
salvasti solus orbem ·
tu crucis tuae pena nos libera. *P.* Exaudi

L hat triumbo, salbasti, crucis tui penas; *Br. hat rythmisch richtig:* tu cruoris tui pena. *Dann L:* libera exaudi ppli, dagegen Brev. stets: *P.* Et exaudi.

2 Qui delicta nostra cruci
conpassus adfixisti
et mortis nostre ruinam portas duram ex.
steht nur in *L*

3 Qui moriens mortem damnas
resurgens vitam praestas
sustinens pro nobis penam indebitam. *P.* Exaudi
L: resurges, prestas, indeuitam. ex

4 Vestis tue sacro tactu
nos terge a reatu
et ligno crucis beate   nos protege.   ex.

L hat tacto, arreatu.

5 Passionis tuae dies
celebremus indemnes,
ut per hoc (hos ?) dulcedo tua   nos foveat.   *P.* Exaudi

6 Pro quibus passus es crucem,
non permittas perire,
sed per crucem duc ad vitam   perpetuam.   *P.* Exaudi

Reim ist meistens reichlich vorhanden. Die Form der Strophe ist klar: 8 –⏑, 7 –⏑, 8 –⏑, 4 ⏑–. Dagegen die Einleitung und der Refrän sind nicht sicher. Vor anderer Strophenform steht Brev. 411 B: Verus deus misericors. *P.* Supplicanti populo, Christe, miserere; und der Refrän: *P.* Supplicanti. Dagegen Brev. 541 D: Verus deus misericors. *P.* Supplicanti pupillo miserere, und der Refrän: *P.* Supplicanti.

Dagegen Brev. 436 C steht genau dieselbe Strophenform und sehr ähnliche Einleitung:

no. 56: Brev. 436 C Sabbato tertiae domin. Quadr., ad tertiam.
Preces. Verus deus filius dei Christe,
P. Exaudi et populo tuo supplicanti miserere.

1 Propter temetipsum deus
inclina aurem tuam
ad orationem *nostram*   misericors.   *P.* Exaudi

nostram *habe ich zugesetzt; in den Drucken fehlt es.*

2 Precibus adesto nostris
et cuncta quae rogaris,
dona affluenter nobis   placabilis.   *P.* Exaudi et populo

3 Parce iam summe redemptor
indulge exoratus
et petitiones supple   propitius.
P. Exaudi et populo tuo supplicanti miserere.

Die freie Strophenfindung ist der interessanteste, aber auch der schwierigste Punkt bei dieser Bußliederdichtung. Sie wird deßhalb noch mehrfach besprochen werden müssen. Jetzt sind einige andere Eigentümlichkeiten dieser Dichtung zu erwähnen.

Beliebt waren in der alten rythmischen Dichtung die **Akrosticha.** In den Bußliedern finde ich nur die simpelste Art der Akrosticha, nemlich die ABCdarien.

no. 57: Brev. 437/8. Sabbato tertiae dominicae Quadr., ad sextam.

Preces. Ad te clamantes *P.* Deus exaudi.

Afflictos corde	*P.* Deus exaudi	Mala paventes	*P.* Deus exaudi
Bellis attritos	*P.* Deus exaudi	Noxam deflentes	*P.* Deus exaudi
Confractos malis	*P.* Deus exaudi	Optantes pacem	*P.* Deus
De tuis celis	*P.* Deus exaudi	Pulsantum voces	*P.* Deus
Flentium voces	*P.* Deus exaudi	Qui solus vivis	*P.* Deus
Gementum corda	*P.* Deus exaudi	Rex omnis terrae	*P.* Deus
Onere pressos	*P.* Deus exaudi	Simul rogamus	*P.* Deus
In te sperantes	*P.* Deus exaudi	Te deprecamur	*P.* Deus
Lugentes mala	*P.* Deus exaudi	Voce et corde	*P.* Deus

Ortiz Uelis *statt* Bellis Confractis *edd.* Gementium *edd.* Onere, *d. h.* Honere. Pulsantium *edd.* Die Form ist die gewöhnliche der Litanei: 2 Adonier = Sáncta María: óra pro nóbis. In dem ABCdar bei Férotin, Liber Ordinum Sp. 114 beginnt die Reihe mit Ad te clamantes exaudi Christe, was hier die Einleitung bildet; dann kommt bei Férotin unter C und G der Ausdruck vor 'rex omnis terrae'. Ausgefallen ist hier nur die E-Reihe. Solche ABCdarien sind in den Bußliedern meistens nur Bruchstücke und geben so oft Zeugniß für die schlechte Überlieferung, in der diese Dichtung uns vorliegt. Ein Beweis hierfür ist zunächst das Bußlied:

no. 9: Brev. 198 D (tertia feria post octavam Epiphaniae, ad tertiam), das in den Drucken so lautet: *Preces.* Exaudi nos, Deus. *P.* Exaudi. V. Ad te clamantes, Deus. *P.* Exaudi. V. Bone Redemptor Deus. *P.* Exaudi. V. Contritos corde, Deus. *P.* Exaudi. V. De tuis coelis, Deus. *P.* Exaudi. Dieser Text ist nach no. 57 also abzucorrigiren:

Preces. Exaudi *nos* (, deus?) *P.* Deus exaudi.
Ad te clamantes *P.* Deus exaudi.
Bone redemptor *P.* Deus exaudi.
Contritos corde *P.* Deus exaudi.
De tuis coelis *P.* Deus exaudi.

Mitunter bildeten die Anfangsbuchstaben der *Strophen* ein ABCdar. Im Verlauf dieser Untersuchung werde ich mehrere Bruchstücke eines einzigen solchen ABCdars nachweisen können. Akrosticha, deren Buchstaben ein Wort oder mehrere Wörter bilden, habe ich in den Bußliedern nicht gefunden. Das einzige Beispiel, das also gebildete Wort PASSIO, wird später besprochen werden.

(Wechsel der Silbenzahl). Schon (S. 179) habe ich zu dem Gedichte no. 13 Jesu unigenite bemerkt, daß im Anfang der ersten Langzeile statt des Siebensilbers zwei Male ein Achtsilber stehe wie: Tranquillitatem temporum, und ebenso im Anfang der zweiten

Langzeile statt des Fünfsilbers Pacis quietem drei Mal ein Sechssilber, wie: Da peccatis finem. Dieser bedenkliche Fall ist nicht häufig, aber er scheint sicher auch sonst vorzukommen. So in:
no. 2 = Br. 158 (1): primo die ieiuniorum kal. Januarii, ad sextam.
no. 19 = Br. 275 (2): 2ª feria primae domin. Quadr., ad sextam.

Preces. Ad te clamamus domine.
P. Precamur ut exaudias.
1 Audi vocem supplicum
et da vitae remedium. *P.* Precamur.
2 Causas peccati amove
et da locum veniae. *P.* Precamur.
3 Da nobis auxilium,
quod superet periculum. *P.* Precamur.
4 Audi deus viduas
et orphanorum lacrimas. *P.* Precamur.

Br. 2 hat stets den vollen Refrän: Precamur ut exaudias. 3 quod superet Br. 2: qui tollis Br. 1. Reim schließt alle Kurzzeilen; allein die also sicher gestellten Zeilen zeigen 3 Mal 7 ◡ ‒ + 8 ◡ ‒ Silben, 1 Mal, in der 2. Strophe, 8 ◡ ‒ + 7 ◡ ‒ Silben. Nach der Einleitung von 8 ◡ ‒ + 8 ◡ ‒ = 16 Silben, sollte man gleiche Strophen erwarten, nicht solche zu 15 Silben.

Seltsamer wird die Sache, wenn man no. 6 = no. 21 (Brev. 169 = 284) betrachtet. Einleitung und Refrän ist durch dieselben zwei Achtsilber gebildet. Dagegen die 4 Strophen sind einerseits sehr ähnlich, anderseits nach der andern Richtung verschieden:

1 Christe redemptor omnium
exaudi preces supplicum. *P.* Precamur.
2 Concede nobis donum gratiae
et fructum penitentiae. *P.* Precamur.
3 Remove a nobis gladium
famem et pestilentiam. *P.* Precamur.
4 Solve delicti piaculum
et dona indulgentiam. *P.* Precamur.

Die einzige Textverschiedenheit findet sich in Str. 4, wo Brev. 284 hat: delicti periculum. Hier scheint doch die Strophenform richtig zu sein, welche die Einleitung und die 1. Strophe bieten, nemlich 2 ambrosianische Achtsilber. Aber die folgenden Strophen zeigen 2 Zeilen zu 9 und 1 zu 10 Silben. Da ist doch wohl in Str. 2 'nobis', in 3, 1 'a' zu tilgen und in 4, 1 zu schreiben: solve delicti vinculum; vgl. Brev. 206 D: delictorum vinculis absolve nos, domine.

Einen ähnlichen Fall bietet zunächst das Bußlied:

no. 50 = Brev. 409 D: 4ª feria tertiae domin. Quadr., ad tertiam.

Preces. Penitentiam agimus pro malis nostris.
P. Tu Christe miserere: peccavimus.

1 Patris dextera virtus sapientia,
placatus da veniam. *P.* Tu Christe miserere
2 Gemitus omnium attende domine;
quae petimus, tribue. *P.* Tu Christe miserere
3 Nos peccavimus, nos inique egimus,
nos impie gessimus. *P.* Tu Christe miserere
4 Vitam et veniam dona propitius
et parce penitentibus. *P.* Tu Christe miserere.

Str. 3: vgl. Brev. 346 C u. 713 A: Nos peccavimus, nos inique egimus, nos impie gessimus.

Die Strophenform ist: 12 ◡– + 7 ◡–. Aber die Langzeile 12 ◡– besteht in Str. 1 und 3 aus 5 ◡– + 7 ◡–, in Str. 2 und 4 aus 6 ◡– + 6 ◡–. Dagegen bei Férotin, Liber ordinum Sp. 114 lautet die Zeile stets 5 ◡– + 7 ◡–: 'Rex altissime et perennis domine' und verlängert, in Brev. 166 und 293 B: 5 ◡– + 7 ◡– + 7 ◡– + 3 ◡–: Rex altissime et perennis domine precem quam effundimus accipe. Vgl. unten S. 196 zu no. 81 = Br. 542. Also ist eine kleine Verschiedenheit der Kurzzeilen, um eine Silbe mehr oder weniger oder eine wechselnde Caesur der Langzeile in diesen Bußliedern nicht gemieden, wenn auch nur selten zugelassen.

(Wörter zählende Rythmen). In der Abhandlung 'Spanisches zur Geschichte der ältesten mittellateinischen Rythmik (in diesen Nachrichten 1913) habe ich seltene rythmische Zeilen nachgewiesen, in denen nicht die Silben, sondern die gewichtigen Wörter gezählt werden. Daselbst habe ich (S. 156) aus der Wiener, aus Mainz stammenden, lateinischen Hft 1888 f. 109 'Preces ante altare prima die' gedruckt, welche schon Martin Gerbert, Monumenta veteris liturgiae Alemannicae II S. 89, gedruckt hatte, und habe notirt, daß der Anfang sich auch im mozarabischen Brevier findet, nemlich:

no. 5 = Brev. 167 A: 2ª die ieiuniorum kal. Januar., ad sextam.
no. 23 = Brev. 294 C: 4ª feria primae domin. Quadr., ad tertiam.

Preces Clamémus ómnes úna vóce' *P.* Dómine miserére.

1 Amára nóbis est vita nóstra. *P.* Dómine miserére.
Delicta déle, pácem concéde. *P.* Dómine miserére.
3 Inclína aúrem tuam ad précem nóstram. *P.* Dómine miserére.
Párce delíctis et súbveni de caélis. *P.* Dómine miserére.

Die Einleitung und Z. 1 und 2 stehen in der Wiener Hft, wo

aber noch 8 andere Zeilen stehen. Mit Z. 2 vgl. Brev. 194 pacem concede; Br. 202 D Concede pacem .. Delicta dele, veniam concede. Die neuen Zeilen, 3 und 4, sind nicht unverdächtig.

Die Frage ist nun, ob in dem mozarabischen Brevier noch andere Preces zu finden sind, welche diesen seltenen rythmischen Bau haben. Einige kleinere Preces der Art habe ich gefunden; sie bestehen aus Langzeilen, deren 2 Kurzzeilen je 2 gewichtige Wörter enthalten.

no. 8 = Brev. 194: 2ª feria post octavam Epiphaniae, ad tertiam.

Die *Ausgaben* bieten hier den Text: *Preces*: Alius non est, qui rogetur, pie Domine: Vs. (*versiculus*) Alleva iugum, colla prementum inclina. *P.* Pie, bella reprime, pacem concede. Vs. Captivos eripe, demersos erige. *P.* Pie, bella. Vs. Dona veniam, praesta gratiam, pie Domine, *Reiteretur primus Vs. Preces scilicet*: Alius non est. *Dies ist also umzuschreiben*:

Preces. Álius nón est quí rogétur. *P.* Pié dómine.
1 Álleva iúgum cólla preméntem. *P.* Pie
Bélla réprime pácem concéde. *P.* Pie
3 Captívos éripe demérsos érige. *P.* Pie
Dóna véniam praésta grátiam. *P.* Pie dómine.

Einleitung: vgl. Brev. 210 D: Non est alius, *P.* Nisi tu deus, *Vs.* Qui orari possit. 1 vgl. iugus, i. Form: abgesehen von der Einleitung finden sich: 3 × 5 ◡ —, 3 × 5 — ◡, 2 × 6 ◡ —; aber stets 2 voll betonte Wörter und weder Zeilen wie périculórum noch wie praésta pácem bónam.

Derselbe Rythmus scheint auch im folgenden Bußlied angewandt zu sein:

no. 12 = Brev. 210 D: 6ª feria post octavam Epiphaniae, ad tertiam.
no. 136 = Brev. 976 B Officium infirmorum, ad tertiam:

Preces. Nón est álius *P.* Nísi tu déus
1 Qui orári póssit *P.* Nísi tu déus
Qui miseréri póssit *P.* Nisi
3 Qui contrítos sánet *P.* Nisi
Qui infírmos vísitet *P.* Nisi
5 Qui captívos líberet *P.* Nisi

Reiteretur Non est alius.

Außer der Zeile 5 ◡ — findet sich 2 × 6 — ◡, 2 × 7 ◡ —, 1 × 7 — ◡; aber stets nur 2 voll betonte Wörter. 1 Quae or. poscit *und* 2 poscit Brev. 1.

Weil diese Art des rythmischen Zeilenbaus sehr selten ist, will ich noch einige unsicheren Beispiele besprechen, obschon ich dabei über den Rahmen dieser Untersuchung hinausgehe.

no. 135 = Brev. 970 C Horae canonicae. In tempore traditionis domini Miserationes.

Deus miserere deus miserere miserere deus miserere.
P. Christe miserere.

1

Tu caécis lúmen
súrdis audítum
3 mútis elóquium
atque claúdis gréssum
vírtus debilium.

2

Tu pástor et óvis
in (tu?) vía salútis
tu pássus pro nóbis
tu victor perénnis
Christe párce nóbis.

3

Aúdi víduas
rége pupíllos.
órphanis et vínctis
fidélibus cúnctis
solámen tríbue.

4

Adténde et aúdi
precántes súbveni
furórem rémove
praesídium praébe
redémptor aetérne.

Der Güte Férotin's verdanke ich (no. 156) die Copie der Hft Silos 1 f. 108, welche er Sacramentar Sp. 778 erwähnt hat. Es sind 6 Strophen, von denen die beiden ersten mit 2 obigen stimmen: (2) Tu pastor et obis, tu viam salutis, tu victor perennis, tu traditus pro nobis, Christe parce nobis. (1) Tu cecis visum, tu surdis auditum, tu mutis eloquium adque claudis gressum, Christe dei filius. Die 4 neuen Strophen haben in jeder Zeile 2 Wörter. In der obigen Einleitung ist wohl zwischen den beiden miserére ein déus einzuschieben, so daß die Einleitung, wie die Strophen, aus 5 Kurzzeilen besteht. In den Strophen finden sich folgende Kurzzeilen: 1 × 5 ◡–, 4 × 5 –◡, 5 × 6 ◡–; 10 × 6 –◡. Davon hat nur Chríste párce nóbis 3 betonte Wörter; 'atque claúdis gréssum' und 'órphanis et vínctis' sind unsicher. Alle andern Zeilen bestehen aus 2 gewichtigen Wörtern.

no. 81 = Brev. 542/3. 5ᵃ feria quintae domin. Quadr., ad sextam.

Preces. Penitentiam agimus pro malis nostris.
P. Tu Christe miserere: peccavimus.

1 Qui ut óvis ad víctimam dúctus es dómine,
cleménter nos prótege. *P.* Tu Christe
2 Qui crúcem páteris et sepúlcro claúderis,
sálva nos a vítiis. *P.* Tu Christe
3 Quo in crúce moriénte térra contrémuit,
treméntes nos réspice. *P.* Tu Christe
4 Ut túa in mórte consepúlti dómine
vivámus perénniter. *P.* Tu Christe.

Str. 3 Qui in cruce moriente te terra *edd.*: ich änderte; vgl. oben S. 188 no. 63 = Br. 491 Str. 2 Quo moriente terra contremuit.

Die Form dieses Bußliedes muß verglichen werden mit der von no. 50 = Brev. 409, das oben (S. 194) gedruckt ist. Die Einleitung und der Refrän haben denselben Wortlaut; auch der Schluß der Strophe besteht hier wie dort aus 7◡—. Aber die erste Langzeile ist verschieden. In no. 50 besteht sie zweimal aus 5◡—+7◡—, zweimal aus 6◡—+6◡—. Dagegen hier in no. 81 besteht sie in Str. 1 aus 8◡—+6◡—, Str. 2 aus 6◡—+7◡—, Str. 3 aus 8—◡+6◡— und in Str. 4 aus 6—◡+7◡—. Ein einheitlicher rythmischer Bau ergibt sich nur, wenn wir beachten, daß die 12 Kurzzeilen von no. 81 stets 2 gewichtige Wörter enthalten. Von sich aus hat der Dichter die weitere Schranke aufgerichtet, daß die letzte Kurzzeile stets 7 Silben zählen soll. In no. 50 variiren die beiden Kurzzeilen der ersten Langzeile in der Silbenzahl (5+7 oder 6+6), doch die gesamte Silbenzahl der Langzeilen ist stets 12.

Die Kurzzeilen der 5 zuletzt besprochenen Lieder hatten ungleich viel Silben und auch ungleiche Schlußcadenz. Ein anderer Fall gibt sich in dem folgenden Gedicht. Die gewöhnlichen, Silben zählenden Zeilen haben geregelte Schlußcadenz, aber im Anfang der Zeilen fallen die Wortaccente, wie sie eben können: meistens mit der Wellenbewegung der vollen Accente oder der Nebenaccente 'mála nóstra sûperet', 'rémovè propítius' oder 'pèccatórum véniam'; minder oft mit Taktwechsel, so daß 2 Senkungen sich folgen: 'audítum piíssimum', 'quae póscimus tríbue'. Fast immer sind Zeilen der beiden Arten gemischt.

Ich habe schon bei no. 13 (oben S. 179) als auffallend hervorgehoben, daß unter den 21 Sieben- und Achtsilbern dieses Gedichtes keine Zeile mit Taktwechsel sich findet. Viel auffallender ist das folgende Gedicht, weil von seinen 8 Siebensilbern jeder Taktwechsel hat.

no. 49 = Brev. 402. 3ª feria tertiae domin. Quadr., ad sextam.
no. 123 = Brev. 730. 2ª die ieiuniorum ante s. Martini, ad sextam.

Preces. Misericors domine exaudi supplices.
P. Et miserere.

1 Excélse perpétue quae póscimus tríbue. *P.* Et miserere.
2 Audítum piíssimum inclína orántibus. *P.* Et miserere.
3 Virtútis praesídio redémptor defénde nos. *P.* Et miserere.
4 Supérna poténtia peccátis da véniam. *P.* Et miserere.

Die 2. Str. fehlt Br. 730. Hier ist stets die 2. Silbe, nicht die 1., voll accentuirt. Das kann eine charakteristische Melodie veranlaßt haben, die starken Ton auf die 2. Silbe legte. Allein

sonst ist im Zeilenanfang von einem Einfluß der Melodie nichts zu merken: nach derselben Melodie werden die Zeilen ohne und die mit Taktwechsel gesungen.

Die Überlieferung der Preces.

Ich suchte und untersuchte die Preces im mozarabischen Missale und Brevier zunächst in der Ausgabe von Migne, Band 85 und 86, dann in der ersten Ausgabe von Ortiz, Toledo 1502, und in der von Lesleus (Missale 1755) und von Lorenzana (Brevier 1775). Die Drucke stimmen überall eng überein. Alle Preces sind als Prosa gedruckt. Für viele Fragen erwartete ich hauptsächlich Antwort aus den Handschriften. Da erschien 1912 das von Férotin bearbeitete mozarabische Sacramentar, dem Férotin Sp. 673—964 unter dem Titel Les Manuscrits Mozarabes eine Aufzählung und Inventarisirung der Handschriften der mozarabischen Liturgie beigegeben hat, die sein unermüdlicher Eifer hat aufspüren können.

Natürlich studirte ich dieses Inventar mit Eifer, um die Quellen zu finden, aus denen Ortiz die Preces geholt hat. Doch leider vergeblich. ‚Das Meiste hatte ich erhofft von Toledo 35, 2 (Férotin 688—690) Officia feriarum in Quadragesima': doch hier fand ich keine einzige der Precesformeln. Fast ebenso viel Hoffnung setzte ich auf Toledo 35, 5 (Férotin 722—735) Varia Officia et Missae, zumal da Férotin Sp. 738 selbst bemerkt, daß diese Hft 'a servi de base au travail des éditeurs du missel, pour les messes du Carême jusqu' au mardi de la fête de Pâques'. Doch außer wenigen Preces der Sonntage der Fastenzeit war auch hier nichts zu finden. Das Ergebniß ist: die Quelle, aus der Ortiz die Preces geschöpft hat, ist verloren oder noch nicht wieder gefunden. Bis jetzt ist der Druck des Ortiz die einzige oder die weitaus wichtigste Quelle.

Die von Ortiz gedruckten Precesformeln müssen auf éine Fabrik und auf éinen Grundstock zurückgehen, der von Ortiz oder einem mittelalterlichen Redactor des mozarabischen Breviers ausgenützt worden ist. Die wenigen Precesformeln des mozarabischen Missals sind (außer 2) alle auch in 1 (oder 2) Gottesdienste des Breviers eingesetzt, aber dabei meistens gekürzt worden. Wiederum war die vorhandene Preces-Masse nicht genügend, um alle Bußtage des Breviers mit einer besonderen Precesformel auszustatten. Also half man sich etwa wie mit den Hymnen. Von bestimmten Festen ab wird einfach die Preceskette einer früheren Reihe von Bußtagen wiederholt. So kommt es, daß die meisten

Precesformeln an 2 Stellen, einzelne sogar an 3 Stellen des Breviers gedruckt sind. Bei dieser Wiederholung wurde der Text ziemlich genau copirt. Das beweist aber nicht, daß dieser Text besonders gut sei; in dem ausgenützten Grundstock von Precesformeln kann Vieles weggelassen, Vieles geändert gewesen sein.

Aber die vielen von Férotin beschriebenen Hften bringen doch hie und da eine Precesformel. Das beweist, daß zur Zeit als diese Hften geschrieben wurden, rythmische Preces vorhanden waren. Ein neues Bußlied habe ich in diesen Hften so gut wie nicht gefunden. Allein aus solch anderweitiger Überlieferung lernt man doch die Texte, welche Ortiz liefert, beurtheilen. Ich gebe also noch einige Bußlieder in ihrer verschiedenartigen Überlieferung. Das ist ja eine unerfreuliche Arbeit; aber nur so kann man diese räthselhafte Dichtung etwas genauer beurtheilen.

no. 54 = Brevier 427 C. 6ª feria tertiae domin. Quadr., ad tertiam.
no. 146 = Missale 336 B. tertio dominico Quadr., ad missam.

Die Überlieferung theilt sich in 2 Äste: 1) das Missale, 2) das Brevier. Das Missale hat die Einleitung 'Rogamus', dann die Strophen: Audi Bone Emitte Fertilitatem Indulge (Assistant) Gemitus Hanc. Dagegen das Brevier hat die Einleitung 'Rogamus', dann die Strophen: Audi Indulge Ne und Omnes.

Zuerst ist die Missalüberlieferung etwas zu klären. Nach der Strophe Indulge folgt in der Ausgabe des Lesleius (1775, p. 117) und bei Migne 86, 336 sofort die Strophe Gemitus. Aber bei Martene, der im Tractatus de antiqua ecclesiae disciplina, 1706 p. 182, diesen Text aus der ersten Ausgabe abgedruckt hat, steht eine Strophe, welche ich dann, als ich mir aus dem Londoner Exemplar das Blatt CXVII hatte photographiren lassen, auch in der ersten Ausgabe des Ortiz wieder fand. Also war die Strophe offenbar von dem Setzer des Lesleus ausgelassen worden, indem sein Auge von dem Schluß der Strophe Indulge: 'tu libera' auf den Schluß der Strophe Assistant: 'nos libera' gesprungen war; natürlich fehlt das Stück dann auch bei Migne, der ja nur die Ausgabe des Lesleus abgedruckt hat. Aber, damit die Schwierigkeiten kein Ende nähmen, der neue Text gab keinen Sinn. Er lautet bei Ortiz: V(*ersiculus*) Assistant bona: discedant hostes. pessime incumbunt clades inopia. tu Christe nos libera. ℟. Jam. Martene interpungirt: Assistant bona, discedant hostes; pessimae incumbunt *etc.* Allein damit kommen keine alcaeischen Zeilen zu Stande. Zwei Wörter sind umzustellen und es ist zu schreiben:

Assistant bona · discedant pessima ·
hostes incumbunt · clades · inopia.

Ich gebe nun zuerst den Text von no. 146. der Fassung im Missale. Davon fand ich auch in der Handschrift Toledo 35, 5 die Einleitung und die Strophen 1—7.

Et hae (he *Ortiz*, hic *Lesl. Migne*) sequentes preces dicantur modo ut dictum est in primo dominico quadragesi. foli. XCIIII. *Davon steht nichts in Tol. 35, 5.*

Preces. Rogamus te rex seculorum deus sancte.
⟨P.⟩ Jam miserere. peccavimus tibi.

Dieselbe Einleitung steht z. B. in no. 68 = Brev. 491 (oben S. 188). Dort und im Brevier hier steht *P.*, welches im Miss. hier fehlt.

1 Audi clamantes · pater altissime
et quae precamur · clemens attribue.
exaudi nos domine. *P.* Jam miserere

2 Bone redemptor · supplices quaesumus
de toto corde · flentes requirimus.
adsiste propitius. *P.* Jam

Tol. 35, 5 *hat* te toto, *was wohl richtig ist.*

3 Emitte manum · deus omnipotens
et invocantes · potenter protege
ex alto piissime. *P.* Jam

4 Fertilitatem · et pacem tribue
remove bella · et famem cohibe,
redemptor sanctissime. *P.* Jam

remobe *Tol. 35, 5* famen *Ortiz.*

5 Indulge lapsis · indulge perditis.
dimitte noxam · ablue crimina,
acclines tu libera. *P.* Jam

noxam *Brev.*; noxia *Missale.* acclines *Martene Lesleus*: acclives *Brev. und Ortiz im Miss.* libera *Miss.*: sublevа *Brev.*

6 Assistant bona · discedant pessima.
hostes incumbunt · clades inopia:
tu Christe nos libera. *P.* Jam

Steht nur im Miss. von Ortiz und daraus bei Martene; ist ausgefallen bei Lesleus und Migne; s. oben. discedant hostes pessime inc. *Ortiz und* (pessimae) *Martene.*

7 Gemitus vide · fletus intellige
extende manum · peccantes redime,
salvator omnipotens. *P.* Jam

Martene hat geändert: 'fletus intellige' *und* 'precantes' Mit redime schließt unvollständig die Strophe bei Ortiz, Martene, Lesleus und Migne. Nur

die Hft Tol. 35,5 hat den richtigen Schluß: Salbator omnipotens. iam. Dann folgt hier das Gebet Exaudi orationem etc.

8 Hanc nostram deus · hanc pacem suscipe
supplicum voces · placatus suscipe
et parce piissime. *P.* Rogamus

'pacem suscipe' ist unrichtig, da auch die nächste Zeile mit suscipe schließt; ob precem accipe? vgl. no. 4, 1 precem accipe; no. 38, 1 precem nostram suscipe. Rogamus, nicht 'Jam'; die ganze Einleitung wird wiederholt.

II. Das Brevier (no. 54 = Sp. 427 C) enthält:
Preces. Rogamus ... tibi. Audi .. miserere
Indulge .. noxam .. acclines tu subleva. *P.* Jam miserere
Ne recorderis · nostra facinora
sed indulgendo · nos omnes adiuva.
prostratos tu releva. *P.* Jam miserere
Omnes in unum · te sancte poscimus.
quae postulamus · tu dona largius,
exaudi propitius. *P.* Jam miserere; peccavimus tibi.

Unzweifelhaft stammen die beiden Bußlieder, sowohl no. 146, wie no. 54 aus éinem Grundstock, dessen Strophen ein ABCdar bildeten. Aber wie ist es diesem Grundstock ergangen! In no. 146 endet das ABC mit H; die Strophen C und D sind weggelassen und die Strophe I ist umgestellt; und wie steht es mit der störenden Strophe Assistant? ist sie später zugedichtet? In no. 54 des Breviers ist von den mit B—M anfangenden Strophen nur die Strophe Indulge aufgenommen; alle andern weggelassen. Das läßt ahnen, welch verstümmelten Reste dieser Bußliederdichtung uns erhalten sind.

Sonst halte ich es für die erste Pflicht des Philologen, die Gedanken des Dichters zu verfolgen, wie sie von Strophe zu Strophe sich verbinden und sich entwickeln. In diesen Bußliedern habe ich das fast aufgegeben. Man kann die Strophen umstellen, wie man will; man kann anfangen, man kann aufhören, wo man will. Die Lieder bestehen fast immer nur aus einzelnen Nothschreien.

Die rythmische Form der Strophen ist schon S. 188 bei no. 68 = Brevier 491 besprochen: zwei alcaeische Zeilen zu 5 $_\cup + 6\cup_$ werden durch einen Siebensilber mit steigendem Schluß zu einer Strophe zusammengeschlossen.

Schlimmere Verschiedenheiten zeigt die Überlieferung des folgenden Liedes.

I no. 110 = Brev. 678. 5ª feria ieiuniorum ante Pentec., ad sextam.
II no. 171 = Brit. Mus. 30846 (*L*), f. 140ᵇ (Férotin Sacram. Sp. 865) 4ª feria ante Pentec., ad sextam.

III no. 168 = Silos 1, f. 112 Ordo post conpleta, Sabbato.
I no. 110 = Brev. 678 enthält die Einleitung und die Strophen: Bone Iram Luctum Miserere.

Preces. Ad te pie · exclamamus deus.
superant nos · pessima flagella.
P. Miserere · finis noster adest.
succurre Christe.

Diese Einleitung steht auch in L; doch fehlt da *P.* Dann hat L clamemus; superat nos pessimis flagelis. In Br. steht *P.* vor Finis.

I 1 Bone pastor · moriens pro grege
oves tuas · a malo defende. *P.* Miserere

vgl. II 1 und III 1 pro grege *L und* Sil: protege Br. obes *L* Sil. *statt* a malo def. *hat Sil* veniam concede; *vgl.* vers. 2 und 3 *nach* defende *hat Br.* Miserere *P.* Finis, *L nur* misere, *Sil* miserere nobis.

I 2 Iram tuam · a nobis repelle.
plebem tuam · a malo defende. *P.* Miserere.

1 vgl. III 6 2 vgl. I 1, 2 und I 3, 2 und III Einleitung. Br. *schließt* Miserere. *P.* Finis.

I 3 Luctum nostrum · in gaudium verte.
plebem tuam · a malo defende. *P.* Miserere

vgl. I 2 Br. *schließt* Miserere. *P.* Finis.

I 4 Miserere · plebi tuae Christe.
consolare · nos qui sumus tristes. *P.* Miserere.

nos qui *Meyer*, nos pro quo Br. Br. *schließt* Miserere. *P.* Finis.

II no. 171 = Brit. Mus. 30846 (*L*) f. 140[b].
Einleitung, wie bei I notirt.

II 1 Bone, wie bei I 1 notirt.

II 2 Circumdat nos · iam undique plaga
et timemus · cuncta nostra mala. miserere.

II 3 Durum tempus · et vicinum luctus.
non est nullus · ad precandum dignus. miserere

tempus est vic.?, so daß luctus Genitiv ist; vgl. dies luctus (*Vulgata*) 2 = nullus nostrum dignus est qui precetur.

II 4 Ecce adest · novissimum tempus.
superat nos · crudelis infernus. mise

nobissimum *L.*

II 5 Fletus crescit · gaudium defecit.
finis urguet · et vita defecit.
(*P.*) miserere · finis noster adest.

Eines der beiden defecit *ist unrichtig.* *P. fehlt in L.*

III no. 168 = Silos 1 f. 112 (s. Férotin Sacrament. 778); nach einer Copie, die ich der Güte Férotin's verdanke. Ein schrecklicher Text!

Alia. Miserere · deus miserere.
plebi tue · a malo defende. miserere nobis.

Über die 2. Zeile vgl. zu I 2, 2.

III 1 Bone: *vgl. zu I 1; Schluß in Silos*: veniam concede. miserere nobis.

III 2 Pro peccatis · hac (ac) delictis nostris
adclines te · exoramus Christe. miserere nobis.

III 3 Rector rerum · omnibus succurre
et plebem tuam · a clade defende, mise

vgl. die Einleitung Z. 2, dann zu I 2, 2.

III 4 Virtus magna · potentia salus
libera nos · a gentiles malos. mise

III 5 Mitte domine de celis tuis. (Tuis mitte · domine de celis?)
libera nos · de gentis paganis. mis

III 6 Zeli iram · repelle a nobis
et gratiam · inpertire cunctis. miserere nobis

vgl. I 2 Iram tuam a nobis repelle.

III 7 Ne derelinquas · plebem supplicantem
quam creasti · tu domine sancte. miserere nobis

Ne relinquas *gibt die richtige Silbenzahl.*

III 8 Christe deus · tu sana infirmis
et requiem · tribue defunctis. miserere nobis.

Wir haben also 3 Fassungen. Die I. enthält die Einleitung Ad te und die Strophen Bone Iram Luctum Miserere. Die II. enthält dieselbe Einleitung Ad te und die Strophe Bone ganz wie I.; dann aber die Strophen Circumdat Durum Ecce und Fletus. Offenbar sind I. und II. Auslesen desselben ABCdars. III. hat mit I. und II. nur die rythmische Form der Strophen, 2 × (4 ‿ ⏑ + 6 ‿ ⏑), und den Wortlaut der Strophe Bone gemeinsam, dann wenige einzelnen Ausdrücke. Die Strophen III 2—III 8 sind fast alle neu. Man fragt natürlich: können diese Strophen zu dem ABCdar gehört haben, aus welchem die I. und II. Sammlung ausgelesen ist? Da ist zu bedenken, daß III 5 Mitte domine de celis tuis sicher ein verderbter Text ist, und daß III 8 Christe = XPE = mit X beginnen kann. So haben wir die Initialen PRV(M)ZNX: alle nach M (I 4 Miserere plebi tuae Christe). Wenn wirklich diese 3 so verschiedenen Sammlungen aus ein und demselben ABCdar geflossen sind, — so daß I und II die Einleitung liefern, alle drei das B, dann II die CDEF, I die ILM und endlich III die (verstellten) PRV.ZN.X, — in welch heillosem Zustande ist die Überlieferung dieser Bußlieder!

Kleine Liedchen, die aus kurzen Strophen bestehen und eher einzelnen Wehrufen gleichen, wurden oft gebraucht und manche von ihnen sind mehrfach überliefert. Sie sind freilich wie eine viel gebrauchte Münze, abgebraucht und oft in jämmerlichem Zustande. Weder Inhalt noch Form erweckt besonderes Interesse; aber dennoch will ich von ihnen einige Beispiele bringen, damit klar werde, daß auf die von Ortiz gedruckten Texte kein unbedingter Verlaß ist.

no. 134 = Brev. 970B Horae canonicae, Sabbato, Miserationes.
no. 157 = Silos 1 f. 108/9 (Férotin, Sacrament. p. 778): Septima feria. Die Copie verdanke ich der Güte Férotin's.

Die beiden Texte enthalten fast dieselben Strophen. Ich setze sie deßhalb neben einander, indem ich in Silos die Varianten durch schiefen Druck notire.

no. 134 (Brev. 970B)

Miserere miserere
miserere Jesu bone.
P. Peccatis nostris finem pone.

1

Audi pie et intende
et gementes consolare,
pater pie rex aeterne.

2

Auctor noster et redemptor,
plebis tuae sis protector
peccatorumque indultor.

3

Prostrati omnes rogamus;
ut agnoscas supplicamus;
ut dimittas exoramus.

4

Qui pro nobis formam servi
induere voluisti,
poenitentes iam exaudi.

5

Qui latronem confitentem
paradiso collocasti
et alium condemnasti.

6

Qui pro nobis sustulisti
passionem quoque crucis,
iam memento servis tuis.

no. 157 (Silos 1 fol. 108)

Miserere miserere
miserere Jhesu bone.
peccatis nostris finem pone.

(3)

Prosternati omnes rogamus;
ut ignoscas, supplicamus,
et dimittas *exoratus.* miserere

(1)

Audi *Christe* et intende
et gementes consolare,
pater pie rex aeterne. miserere

(2)

Factor noster et redemptor,
plebi tue sis protector
peccatorumque indultor. miserere.

(4, 1 u. 2; 6, 3)

Tu pro nobis formam serbi
adsummere voluisti,
iam memento servis tuis. miserere.

(8)

Qui Lazarum *quadriduanum*
de sepulcro suscitasti
gloriam tuam manifestasti. miserere.

(5)

Qui latronem confitentem
paradiso conlocasti
et alium condemnasti. miserere

7

Cruce tua iam protege.
quos per eam redemisti,
dextera tua iam custodi.

(7)

Crucis tue nos protege
quos per eam redemisti
dextera tua *nos* custodi. miserere

?

Peregrinis seu (e)genis
viduis adque pupillis
protector pius esto illis. miserere

8

Qui Lazarum iam putentem
de sepulcro suscitasti,
oves tuas tu custodi.

9

Rex aeterne Jesu bone,
a macula nos absolve
et in bonis nos confirma.

10

Defunctis requiem dona
et paradiso colloca
iunctos sanctorum catervae.

(10)

Defunctis requiem dona
paradisique concede
in eterna amenitate. miserere.

no. 134: 3, 2 *lies* ignoscas 6, 3 *ursprünglich wohl*: servi tui 7, 3 *lies* dextra 10 *lautet bei Ortiz*: Defunctis dona requiem: dona paradisum: colloca vinctos sanctorumque catervae; que *tilgte Lesleus; das Übrige änderte Meyer.*

Der folgende Text ist an 4 Stellen überliefert. Die Überlieferung zerfällt offenbar in 2 Äste. Zunächst

no. 153 = Férotin, Liber Ordinum Sp. 115, aus einem Ordo in finem hominis, aus 2 Handschriften, in denen diese Preces neumirt sind.

no. 167 = Codex in Silos 1 f. 113; Ordo post completa, Sabbato (vgl. Férotin Sacrament. 779); nach einer Copie, die ich der Güte Férotin's verdanke.

Ordo: Alias Preces. Indulgentia, dicamus omnes, domine. Tu dona ei (eis) veniam. — K[irie eleison].

Silos: Alia:

1 Rex altissime et perennis domine
(*Ordo*:) Tu dona ei (eis) veniam. Indulgentia.
(*Silos*:) Tu miserere.

2 Sacerdotibus auditum adcommoda
(*Ordo*:) et dona ei (eis) veniam. K[irie eleison] *hat die eine Hft Férotin's; die andere hat hier und im Folgenden*: veniam. Indulg.

(*Silos*:) et miserere.
3 Unigenite quem timemus iudicem
(*Ordo*:) tu dona ei (eis) veniam. K. (Indulg.)
(*Silos*:) miserere
4 Quem angelice potestates metuunt
(*Ordo*:) tu dona ei (eis) veniam. K. (Indulg.)
(*Silos*:) tu miserere.
5 Egros visita et captivos revoca
(*Ordo*:) et dona ei (eis) veniam. K. (Indulg.)
(*Silos*:) tu miserere.
6 Nos peccavimus et a te recessimus
(*Ordo*:) sed dona ei (eis) veniam. K. (Indulg.)
(*Silos*:) tu miserere.
7 Tu piissime tu prostratos subleva
(*Ordo*:) et dona ei (eis) veniam. K. (Indulg.)
(*Silos*:) tu miserere
8 Penitentibus miserere domine
(*Ordo*:) et dona ei (eis) veniam. K. (Indulg.)
(*Silos*:) tu miserere.

1 perenni *Sil.* 5 captibos *Sil.* 6 peccabimus et ad te *Sil.* *in Sil. steht Vers 8 vor Vers 7.* 7 tu prostratus subleba *hat die eine Hft Férotin's*; tu subiectos releba *Sil.* 8 Et peccantibus mis. *Sil.*

Die andere Überlieferung ist im gedruckten Brevier zu finden:

no. 4 = Br. 166: secundo die ieiuniorum kal. Januar., ad tertiam.
no. 22 = Br. 293: 4ª feria secundae domin. Quadr., ad tertiam:
Preces. Clamamus ad te domine · tu miserere nobis.
P. Et dona indulgentiam.
1 Rex altissime et perennis domine
precem quam effundimus accipe! *P.* Et dona ind.
2 (5) Aegros visita et captivos revoca,
pupillos et viduas adiuva! *P.* Et dona ind.
3 (6) Nos peccavimus et a te recessimus;
tu redemptor omnium salva nos! *P.* Et dona ind.
4 (8) Poenitentibus miserere domine
et peccati maculas ablue! *P.* Et dona ind.

Brev. 166 hat Str. 4 maculas, *Brev. 293* maculam.

Die wichtigste Frage ist: wie verhalten die 4 kunstreichen Strophen des Breviers (5 ◡–, 7 ◡–, 7 ◡–, 3 ◡–) sich zu den 8 kurzen kunstlosen Rufen der andern Fassung. Ich meine, wenn Jemand die 4 langen Bitten, um zu kürzen, zurecht geschnitten hätte, weßhalb hätte er dann noch 4 zusetzen sollen. Waren da-

gegen jene 8 kurzen Bitten altes Kirchengut, so konnte ein liturgischer Dichter auf den Gedanken kommen, diese einfachen Rufzeilen zu einer kleinen Strophe zu erweitern, dafür aber statt 8 nur 4 auszuarbeiten.

Die fünffache Überlieferung des folgenden Liedes ist eine dreispältige: I no. 1 = no. 2; II no. 3 ähnlich no. 4; III no. 5.

1) no. 40 = Brev. 371: 6ª feria secundae domin. Quadr., ad tertiam.

2) no. 121 = Brev. 724: 3° die ieiuniorum ante s. Cypriani, ad tertiam.

3) no. 140 = Brev. 984: Officium mortuorum. Abicidaria.

4) no. 154 = Férotin, Liber ordinum Sp. 115 Ordo in finem hominis diei: Alias preces. Mit Neumen.

5) no. 159 = Silos 1 f. 110 Ordo post completa. IIII feria alia (Férotin, Sacrament. 778).

I: Brev. 371 (1) und Brev. 724 (2).

Preces. Dicamus omnes: Miserere nobis deus.
P. Miserere nobis.

omnes *fehlt Brev. 724.* Miserere .. nobis? = 'Jesu .. nobis' = 8—◡ ÷ 6—◡

I 1 Mundi rector et redemptor
Jesu Christe rerum auctor. *P.* Miserere nobis.

actor Br. 371. Br. 724 *läßt in Str. 1—4* nobis *weg.*

I 2 Qui exaudis obsecrantes
et gementes intueris. *P.* Miserere nobis.

I 3 Parce nostris iam delictis
favens vultu pietatis. *P.* Miserere nobis.

vultum *hat Br. 371.*

I 4* Huius urbis atque plebis
conservator esto vigil. *P.* Miserere nobis.

I 5 Peccavimus tibi deus.
indulgentiam postulamus. *P.* Miserere nobis.

II: Brev. 984 (3) und Férotin Ordines 115 (4).
Abicidaria *Br. 984*, Alias Preces *Ordines.*
Miserere miserere· miserere illi deus·
P. Christe redemptor veniam ei concede.
concede. — Mise[rere] ... *druckt Férotin.*

II 1 Mundi .. actor. *P.* Christe redemptor *3*, Mundi .. auctor. Christe K[irie eleison] *Férotin.* *P. steht nirgends bei Férotin.* Vgl. I 1, III 1.

II 2 Qui .. intueris. *P.* Christe redemptor. *3*, Qui .. intueris. Christe K. *Férotin.* *Vgl.* I 2, III 2.

II 3 Qui expectas poenitentes

et peccata deplorantes. *P.* Christe redemptor.

redemptor *fehlt in* 3; Christe K. *Férotin.* Vgl. III 3.

II 4 Parce .. pietatis. Christe K.

Steht nur bei Férotin (mit fabens), *fehlt in* 3. Vgl. I 3 und III 5.

II 5 Sacerdotum audi preces
aures tuas implorantes. *P.* Christe redemptor.

in Brev. 984 *hat Ortiz* sacerdotem .. implorantem, *Lorenzana und Migne* sacerdotum .. implorantum; *dann hat Férotin* Christe K. Vgl. III 4.

II 6* Sepultura domus mea
tenebrosa et dolorosa. *P.* Christe.

Steht nur Br. 984 am Ende. Ziemlich sicher ein falscher Zusatz; es spricht der Todte.

III: Silos 1 f. 110 (5); vgl. Férotin Sacrament. Sp. 778: IIII feria alia.

Miserere miserere miserere nobis deus.
ne nos iudices in ira. *Vgl.* II.

III 1 Mundi ... auctor. ne nos k mi. Vgl. I 1, II 1.
III 2 Qui ... intueris. ne nos k mi. Vgl. I 2, II 2.
III 3 Qui ... deplorantes. ne nos k mi. Vgl. II 3.
III 4 Sacerdotum ... inplorantes. ne nos k mi. Vgl. II 5.
III 5 Parce .. fabens .. pietatis. ne nos k mi. Vgl. I 3, II 4.
III 6* Regem nostrum adque plebem
intuere de excelsis.
ne nos k mi.
III 7 Peccabimus ... postulamus. ne nos. Vgl. I 5.

Die 5 Texte ergeben also folgende 3 Strophenreihen:

I.	II.	III.
1 Mundi	1 Mundi	1 Mundi
2 Qui exau	2 Qui exau	2 Qui exau
	3 Qui exp.	3 Qui exp.
3 Parce	4 Parce	4 Sacerdotum
	5 Sacerdotum	5 Parce
4* Huius		6* Regem
5 Peccavimus		7 Peccavimus
	6* Sepultura	

Wir haben also vor uns nur die 3 Auslesen einer ursprünglichen Reihe: 1 Mundi; 2 Qui exaudis; 3 Qui expectas; 4 Parce; 5 Sacerdotum. Die Strophen Huius und Regem schließen sich aus: in jeder wird für die plebs gebetet; die Strophe Huius paßte in eine Stadt, die unter maurischer Herrschaft stand, die Strophe Regem nostrum nicht. Die Strophe 'Peccavimus tibi deus. Indulgentiam postulamus' schloß das Bußlied gut ab. Dagegen II 6 ist später

zugesetzt, als das Lied in dem Officium mortuorum gebraucht werden sollte; denn hier spricht der Todte selbst.

Also auch hier ergibt sich, daß die Überlieferung dieser Preces eine durchaus unsichere, oft verstümmelte oder stark geänderte ist. Dabei ist besonders ein Umstand wichtig. Die meisten und wichtigsten Bußlieder sind uns nur in dem von Ortiz herausgegebenen Brevier überliefert; nur für sehr wenige Bußlieder haben wir eine handschriftliche Überlieferung. Nun fragt es sich natürlich: sind die Texte dieser Bußlieder in der Ausgabe des Ortiz verlässig oder nicht?

Da könnte man nun leicht folgenden Schluß machen. Sehr viele Bußlieder kommen im Brevier an 2 verschiedenen Stellen vor, und die so zwiefach gedruckten Texte stimmen, wie sich oben an vielen Beispielen zeigt, eng zusammen, auch da, wo andere, handschriftliche Überlieferung starke Verschiedenheiten zeigt. Folglich, könnte man schließen wollen, ist der Text bei Ortiz ausgezeichnet überliefert. Aber es hat sich oben vielfach ergeben, daß die Texte des Ortiz, auch wenn sie an 2 Stellen ganz gleich waren, doch vielfach beschädigt waren.

Das klärt sich, wie schon oben angedeutet (S. 198), wohl so auf. Jemand, der das Brevier an allen Tagen der Fastenzeiten mit Preces versehen wollte und der einen ansehnlichen Grundstock von solchen Preces vor sich hatte, sah doch, daß diese nicht hinreichten, jeden einzelnen dieser Tage mit einer besondern Precesformel zu versehen. Wie man nun denselben Hymnus an etlichen Festtagen sang, so half sich jener Redactor des Breviers. Er setzte dieselben Precesformeln bei verschiedenen Bußtagen ein. Dabei ging es ziemlich mechanisch zu. Z. B. die im Brevier (Migne) Sp. 157—255 eingesetzten Preces wiederholen sich Sp. 269—302; noch deutlicher wiederholt die von 303 ab gehende Reihe sich von 666 ab. Der Mann schrieb aber natürlich beim zweiten oder dritten Mal die Precesformel aus derselben kleinen Precessammlung ab, aus der er sie das erste Mal abgeschrieben hatte. So beweist die Übereinstimmung der im gedruckten Brevier wiederholten Texte weiter nichts als daß jener Mann ziemlich sorgfältig abschrieb.

Fragen wir nach der Art und dem Werth der also ausgenutzten und dem Druck des Ortiz zu Grunde liegenden Sammlung, so scheint der Inhalt ziemlich reichhaltig und der Text ziemlich gut abgeschrieben gewesen zu sein. Ist dies Urtheil richtig, so ist es wichtig, da die meisten und wichtigsten Precesformeln uns nur durch das von Ortiz gedruckte Brevier erhalten sind.

Das Alter dieser Bußlieder und ihre Entstehung.

Die letzten der obigen Beispiele sollten nur orientiren über die Überlieferung der mozarabischen Bußlieder. Die beträchtliche Menge der vorangehenden Beispiele sollte orientiren über die rythmische Eigenart dieser neu auftretenden Art von Kirchengesängen. Sie ist überraschend, zunächst für den, der die lateinische Dichtung Spaniens prüft. Hymnen sind in die mozarabische Liturgie sehr viele eingesetzt. Sie sind zum großen Theil ausländische; manche von bekannten Verfassern, die meisten anonym; aus verschiedenen Jahrhunderten; viele quantitirend gebaut, die meisten rythmisch; die rythmischen sind zum Theil sehr rauh gebaut. Es sind die im Ausgang des Alterthums bei den christlichen Dichtern verbreiteten Zeilen- und Strophenarten. Die Sammlung dieser von Blume im 27. Band der Analecta zusammengestellten mozarabischen Hymnen ist für den Rythmiker ziemlich einförmig.

Ganz anderes Leben ist in diesen Bußliedern. Obwohl ihre Zahl nicht groß ist, so finden sich doch viele einfachen Gruppen, die aus den gewöhnlichen Kurzzeilen zusammengestellt sind. Viel interessanter sind die neuen Strophen, welche hier auftreten. Selten sind hier Nachahmungen: nur einmal findet sich eine sapphische Strophe; einige Male wird die sapphische Langzeile (5 ‿ ◡ + 6 ‿ ◡) oder die alcaeische (5 ‿ ◡ + 6 ◡ ‿) benützt, um mit andern Kurzzeilen verbunden eine neue Strophenart zu bilden. Oft werden verschiedenartige Kurzzeilen zu neuartigen Langzeilen und, was wichtiger ist, zu neuen Strophengebäuden verbunden. Alles das hat einen musikalischen Zweck, wie ja manche dieser Lieder in dieser oder jener Handschrift neumirt sind.

Es machte mir freilich Freude, aus der einförmigen Prosa der Drucke die dichterischen Formen wieder entstehen zu lassen, in welche die Gedanken ursprünglich gefaßt sind. Allein mehr fesselte mich eine höhere rythmische Frage.

Die Rythmik dieser Bußlieder ist in der Literatur Spaniens eine ganz neue Erscheinung. Aber sie ist auch überhaupt in der Entwicklung der mittelalterlichen europäischen Dichtungsformen eine neue und seltsame Erscheinung, und es wird eine schwierige Aufgabe sein, diesem Gliede seine Stelle in der ganzen Entwicklung anzuweisen.

Was ich oben von den Formen der mittellateinischen rythmischen Dichtung im alten Spanien gesagt habe, das gilt auch von der mittellateinischen Dichtung in ganz Europa. Bis zum Ende der Karolingerzeit kennen die rythmischen Dichter nur wenige

einfachen Zeilen und Strophenarten, welche alle den spätlateinischen quantitirenden Zeilenarten nachgeahmt sind. Ich konnte in dieser alten Zeit nur ganz wenige Versuche finden (Ges. Abhandlungen I 241) eine neue Strophe zu bilden, wie dies z. B. Gotschalk gethan hat.

Erlösung von dieser beengenden Armuth und neues freies Schaffen brachte die Sequenzendichtung. Sie lehrte die Dichter, sich nichts zu kümmern um überlieferte Zeilenarten, sondern nur dem musikalischen Gefühle folgend selbständig ihre Worte in neue Zeilen und Strophen zu fügen. Dies, nach meiner Ansicht wichtigste, Ereigniß in der mittelalterlichen Entwicklung der Dichtkunst war in der Hauptsache die Findung neuer Zeilen und besonders neuer Strophenarten, wie ich das mehrfach zu schildern versucht habe, besonders in meinen Ges. Abhandlungen I S. 30—46.

Auch die mozarabischen Bußlieder zeigen viele neu erfundenen Strophen. Wie verhält nun diese mozarabische Strophenfindung sich zu jener Strophenfindung, welche mit der Sequenzendichtung verknüpft ist? Notker von S. Gallen gibt an, wie er zur Sequenzendichtung gekommen ist, und schildert seine Anfänge und seine Fortschritte. Die erste Sammlung hat er vor 887 veröffentlicht. Clemens Blume im Vorwort zu seiner Sammlung der ältesten Sequenzen, Analecta hymnica Bd. 53, 1911, bestreitet diese Angaben Notker's und behauptet, schon vor Notker seien in französischen Klöstern Sequenzen gebaut worden. Einen zwingenden Beweis finde ich nicht; vor Allem ist nicht zu begreifen, wie Notker den so eigenartigen und doch innerlich wahrscheinlichen Bericht über seine Erfindung hätte erfinden und niederschreiben können.

Die Sequenzen sind aus den Modulationen, den Coloraturen über einzelne Silben des Alleluia hervorgegangen und in ihrem Aufbau sehr kunstreich. Einer Strophe von mehr oder weniger künstlichem Gefüge der Kurzzeilen folgt eine zweite, welche ganz denselben Bau hat. Diesem Strophenpaar folgt ein zweites Paar, das aber ganz andern Bau hat, usw. Die mozarabischen Bußliederstrophen haben alle den gleichen Bau; es sind gleichstrophische Lieder.

Wie steht nun die mozarabische Strophenfindung zu der in den Sequenzen? Ist sie die ältere und hat sie vielleicht den Anlaß zur Sequenzendichtung gegeben? Nach Notkers Schilderung kann die Sequenzendichtung einen solchen Vorläufer nicht gehabt haben.

Das Alter der einzelnen Theile der mozarabischen Liturgie ist

sehr strittig. Die gewöhnliche und im Ganzen wohl richtige Ansicht ist ja die, daß die Hauptbestandtheile der mozarabischen Liturgie im 6. bis 8. Jahrhundert verfaßt worden seien. Und da, wo Probst den Preces-Text citirt, von dem meine Entdeckung ausging, spricht er von der spanischen Messe des 5. bis 8. Jahrhunderts. Aber ich kenne keinen Beweis dafür, daß eine der rythmischen Precesformeln in jenen Jahrhunderten schon existirt hat.

Entscheidend scheint folgende Thatsache. Zwei Preces, welche im Missale Sp. 355 und 373 gedruckt sind, fand ich schon längst gedruckt aus der berühmten Handschrift des 'Sacramentarium Gallicanum', welche in dem 7. oder 8. Jahrhundert geschrieben ist; ferner sind im Missale manche Stellen dieser beiden Gedichte im Texte richtig, welche in jener Handschrift verderbt sind; ja, das Missale enthält in beiden Liedern neue Strophen, im Ganzen 5, welche die alte Handschrift nicht kennt. Da scheint sicher, daß jene beiden Preces schon im 7. Jahrhundert im spanischen Missale standen und damals nach Frankreich exportirt und dabei verstümmelt und verderbt worden seien. Doch eine genaue Prüfung, welche ich im Anhang S. 214—221 vornehme, zeigt, daß das Verhältniß umgekehrt ist. Die neuen Strophen des Missale passen nicht in die Lieder und sind gewiß interpolirt. Die beiden Lieder können also in Frankreich entstanden sein und sind, wer weiß wann, in das mozarabische Missale eingesetzt worden.

Die Handschriften, in denen rythmische Bußlieder vorkommen, sind nach den mehr oder minder sicheren Angaben im 11. oder 10. Jahrhundert geschrieben. Die meisten Bußlieder sind ja überhaupt uns nur durch den Druck des Ortiz bekannt. Die wenigen Handschriften, welche die Officien enthalten, in welchen der Druck diese Preces bringt, enthalten da höchstens eine kleine Formel, wie Tol. 35, 2: Preces. Flectamus genua. Deprecemur dominum. Kirieleison. Christeleison. Kirieleison. Erigite vos. Das Eine scheint hiernach sicher zu sein, daß die rythmischen und gesungenen Preces, mit denen diese Untersuchungen sich beschäftigen, durchaus nicht ein so altes und selbstverständliches Stück des Gottesdienstes waren, wie z. B. die Hymnen, vielmehr eine an manchem Orte vielleicht recht beliebte, aber nicht notwendige Zuthat, wie dies die Sequenzen vielerorts gewesen sind.

Die ganz eigenartige Strophik der mozarabischen Preces ist nach meiner Ansicht also aufgekommen: Schon im Anfang des 10. Jahrhunderts wurden an manchen Orten Frankreich's Sequenzen gedichtet und abgeschrieben, besonders eifrig in S. Martial in Limoges. Überhaupt muß diese neue Erfindung mit Begeisterung

aufgenommen und weiter verbreitet worden sein. Ein mit Singen und Dichten vertrauter Spanier wurde im 10. Jahrhundert mit den Sequenzen bekannt; er wagte sich aber nicht an diese ihm schwierige und hohe Kunst. Doch ersann er neue, aber nur kurze Strophenformen; er schuf auch nicht für jedes Strophenpaar eine neue Strophenform, sondern band alle Strophen eines Liedes in dieselbe Form. Der Dichter dieser Bußlieder hat auch wohl nur eine bescheidene Zahl von solchen Liedern geschaffen. Jedenfalls, als Jemand dann das Brevier mit den Bußliedern versehen wollte, enthielt das von ihm benützte Sammelheft lange nicht für jeden Bußtag ein besonderes Lied; sondern dieser Mann benützte die meisten Lieder zweimal; aber auch so reichten sie nicht aus und für manchen Bußtag wurde eine prosaische Precesformel genommen, vielfach Sätze mit 'Qui' oder kurze Sätzchen aus der Bibel, besonders aus den Psalmen.

Sonderbar ist der Gegensatz zu der Sequenzendichtung. Diese ist hervorgegangen aus dem Alleluia, und immer ist die Sequenz ein Jubellied geblieben. Dagegen diese spanische strophische Dichtung ist bei dem andern Extrem angekommen und da geblieben, bei der Buße und der Bitte um Vergebung der Sünden.

Der Handschriften, in welcher diese rythmischen Preces in das Brevier eingesetzt waren, sind gewiß nur sehr wenige gewesen. Eine solche Hft. ist für die Ausgabe des Ortiz benützt worden. Aber bis jetzt ist noch keine Hft. der Art wieder gefunden. Dagegen in einzelnen Handschriften finden sich einzelne rythmische Preces, besonders die sogenannten Miserationes, zerstreut eingeschoben.

Diese rythmischen Preces scheinen in der mozarabischen Liturgie durchaus nicht allgemein gebraucht worden zu sein. Auch ihre eigenartige Rythmik scheint nicht weiter angewendet worden zu sein, z. B. nicht in Liedern weltlichen Inhalts. So ist auch kaum zu hoffen, daß die Räthsel der ältesten spanischen Rythmik des 11./12. Jahrhunderts, z. B. des Cid-Liedes, durch die Vergleichung der Rythmik dieser Bußlieder gelöst werden können.

Anhang.

Waren die mozarabischen rythmischen Preces schon im 7. oder 8. Jahrhundert vorhanden?

Sehr überrascht wurde ich, als ich bemerkte, daß zwei im Missale mozarabicum gedruckten Preces schon in einer Handschrift des achten Jahrhunderts sich finden. In den Publications de la Société pour l'étude des Langues romanes hat A. Boucherie 1875 ein Heft mit dem Titel 'Mélanges Latins et bas-latins' veröffentlicht. Darin hat er S. 6 und 7 zwei Gedichte aus der Pariser Hft latin. 13246 (fol. 106 und 107) abgedruckt und besprochen. Der Inhalt dieser Hft ist von Mabillon im 2. Theil des 1. Bandes des Museum Italicum (Paris 1724) S. 278—397 zum ersten Mal gedruckt worden unter dem Titel 'Sacramentarium Gallicanum'; auch Muratori 'Liturgia romana vetus' hat dasselbe im 2. Band Sp. 761—968 abgedruckt. Die beiden Preces stehen bei Mabillon S. 319, bei Muratori Sp. 842/43. Sie sind die einzigen poetischen Stücke dieses Sacramentars, dabei so geschrieben, daß die Absätze der Strophen deutlich sind. Die greuliche Merowinger Orthographie haftet nicht nur den beiden Gedichten an, sondern sie entstellt die ganze Handschrift.

Die Sabbato' (Karsamstag) ist zuerst die kleine Lection geschrieben 'Altera autem die *bis* cum custodibus' (Matth. 27, 62—66); dann beginnen gegen Ende des Bl. 105 die beiden Gedichte mit 'INCIPIT PRECIS DE EODEM DIEI. Sie sind von derselben Hand geschrieben, welche die übrige Hft geschrieben hat, mit einer sehr deutlichen Halbunciale. Delisle spricht im Mémoire sur d'anciens Sacramentaires 1886 S. 79 über diese Hft. Sie sei im 7. Jhdt. geschrieben, habe lange in Bobbio gelegen und sei aus Saint-Germain in die pariser Bibliothek gekommen. Ich habe schon 1884 die Form beider Gedichte besprochen (s. Ges. Abhandlungen I S. 223 und 241), nicht ohne Irrthümer, da ich mich auf Boucherie verließ.

Beide Gedichte fand ich nun wieder im Missale mozarabicum (Migne 85); im Brevier und im Liber Ordinum (Férotin 1906) finden sie sich nicht. Das I. 'Portatus sum' ist eingesetzt (Migne 85, 372/3) 'In quinto dominico Quadragesimae. Ad missam', nach dem Abschnitt 'Psallendo' (Ps. 37, 28. 8. 18. 20/21). Das II. 'A patre missus' ist eingesetzt (Migne 85, 355) 'In quarto dominico Quadragesimae. Mediante die festo. Ad missam', ebenfalls nach dem Abschnitt Psallendo (Ps. 70, 5. 19. 20. 10. 11. 12. 3. 4. 5).

Ich gebe nachher die Bobbienser Fassung (nach einer Photographie) und gegenüber die Fassung des mozarabischen Missale's als Grundlage für die weiteren Untersuchungen.

(Siehe die 4 Texte auf S. 218 und 219, 220 und 221.)

Die beiden Preces liegen offenbar in 2 stark verschiedenen Fassungen vor uns; verschieden erstens in dem Wortlaut der beiden Überlieferungen gemeinsamen 7 Strophen, aber auch verschieden dadurch, daß die mozarabische Überlieferung 5 Strophen bringt, von denen in der Hft des 8. Jahrhunderts keine Spur zu sehen ist.

Der mozarabische Text der 7 gemeinsamen Strophen ist unstreitig besser als der Bobbio-Text, ja viel besser. Ich will nicht reden von der greulichen Merowinger Orthographie, welche die Hft aus Bobbio entstellt hat, von Fehlern, wie 'acerno pucolum' statt 'acerbo poculo' oder 'confusus gladio honorifico' statt 'confossus gladio horrifico'; denn das sind Schreibfehler, die ein kluger Abschreiber der Karolinger Zeit merken und bessern konnte, wie Mabillon bei der ersten Ausgabe sie bemerkt und gebessert hat. Aber auch bei stärkeren Verschiedenheiten, wie 'illic confluit aqua' (*Bob.*) oder 'illico fluit latex' (*Moz.*), wie 'proferre falsum testimonium' (*Bob.*) oder 'falsa proferre testimonia' (*Moz.*) und 'adfligor suppliciis' (*Bob.*) oder 'afficior suppliciis' (*Moz.*), bezeugt der Sinn oder die Rythmik fast stets, daß der mozarabische Text der echte, der von Bobbio der unrichtige ist. Die wenigen schlimmen Verderbnisse des mozarabischen Textes, wie II 7 noxia und ignorantium, gehen auf die Herausgeber zurück.

Dazu kommt aber, daß das mozarabische Missale im I. Gedicht drei, im II. Gedicht zwei neue Strophen enthält. Der sprachliche Ausdruck dieser neuen Strophen ist correct, ihre rythmische Form ist richtig. Von diesen 5 Strophen ist in der Hft aus Bobbio nichts zu lesen.

Aus diesen Thatsachen scheint sich das Resultat zu ergeben: die Handschrift von Bobbio bringt einen Auszug aus dem mozarabischen Missale, der noch obendrein durch orthographische Fehler und kleine Textänderungen entstellt ist.

Aber die Hft. von Bobbio ist spätestens im 8. Jhdt. geschrieben! Folglich müßte ihre Vorlage, aus welcher sie die beiden Gedichte abgeschrieben hat, d. h. das mozarabische Missale, die beiden Preces schon im 8. Jhdt. enthalten haben. Das mozarabische Missale enthält, wie gesagt, noch 4 andere Preces von ähnlichem rythmischem Bau. Diese aber finden sich alle auch im Brevier unter den

ziemlich vielen Preces, welche alle ähnlichen, seltenen Strophenbau aufzeigen, während von diesen beiden Preces des Missales im mozarabischen Brevier keine Spur zu finden ist.

Hier ist ein unsicherer Factor verwendet. Das sind die 5 neuen Strophen, welche sich nur im mozarabischen Missale finden. Ich bin überzeugt, daß sie nicht mit den je 7 Strophen der Handschrift von Bobbio ursprünglich zusammen gedichtet, sondern erst später in die siebenstrophischen Gedichte eingeschoben worden sind. Die bobbienser Fassung der beiden Lieder ist klar und einheitlich: Christus selbst berichtet die einzelnen Ereignisse seiner Leidensgeschichte. Der Schluß wird in beiden Gedichten gebildet mit einem aus Lucas 23, 34 geholten Gedanken: Christus bittet den Vater, seinen Peinigern zu verzeihen.

Und nun die 3 neuen Strophen (6^a 6^b 6^c) im I. Hymnus[1]). Die alte 6. Strophe schließt: 'dimersum in sepulcro; adposuerunt lapidem'; dagegen die neue Str. 6^a springt zurück und berichtet: 'palluerunt sidera, dies obtenebratur'; die Strophe 6^b geht vorwärts: 'Iudaei deposcunt a Pilato milites pro custodia'; dagegen die folgende Str. 6^c springt wieder weit zurück: 'milites dividunt vestem meam, cernentes (caedentes?) in me flagra iniusta et sevissima'. Noch schlimmer gestört wird das klare II. Gedicht durch die eingeschobenen Strophen. Christus selbst hat seine Schicksale chronologisch erzählt bis 'lancea percusserunt me'. Da auf einmal beginnt ein Mensch zu reden 6^a: 'tu solve vincla nostra et relaxa crimina, salva nos cruce tua'. In der folgenden Strophe 6^b erzählt wieder Christus; aber er erzählt Dinge, die gar nicht in diese seine Klagerede passen: confregi portas inferi, eieci vinculatos et reduxi ad superos, ostendi in victima (?). Thöricht schließt sich jetzt mit 'illis' die Bitte der 7. Strophe an: 'Dimitte illis noxam, pater'. Es ergibt sich: die bobbienser Fassung, worin die beiden Gedichte aus je 7 Strophen bestehen, ist gut und untadelhaft; dagegen die im mozarabischen Missale erhaltene Fassung von 10 und von 9 Strophen ist verderbt und unecht.

Damit fallen die oben gezogenen Folgerungen. Es ergibt sich vielmehr folgende Entwicklung. Die beiden Passionslieder sind im 8. oder 7. Jahrhundert, wohl in Frankreich, entstanden und wurden

1) Dieses I. Lied hat sicher das Akrostichon: PASSIO. Die Hft. von Bobbio fügt in Str. 7 noch I hinzu, das mozar. Missale CSTI. In den mozarabischen Bußliedern finde ich oft ABCdarien (s. oben S. 192), aber keine durch Wörter gebildeten Akrosticha.

im 8. Jahrhundert mit der merowinger Nachlässigkeit in die bobbienser Handschrift (Paris latin. 13246) eingeschrieben. Eine andere, etwas bessere Abschrift wurde einem spanischen Priester bekannt und wurde von ihm in das mozarabische Missale eingefügt. Der Mann verstand Latein, er konnte auch neue Strophen nach der Form der 7 alten dichten; so setzte er die 5 neuen Strophen zu. Wer die Einleitung Blumes zum 27. Band der Analecta hymnica (die mozarabischen Hymnen, bes. S. 32 ff.) liest oder die Hymnentexte selbst durchfliegt, kann sehen, daß sehr viele ausländische Hymnen in die mozarabische Liturgie aufgenommen und manche dabei verändert worden sind, gekürzt oder verlängert (vgl. Aeterne rex altissime in Bd. 27 p. 96 und Bd. 51 p. 94). Ich habe neulich die Reisegebete des mozarabischen Missale (Migne 85, 994/7) mit denen der andern westeuropäischen Völker verglichen (s. diese Nachrichten 1912 S. 83). Da zeigten sich auch in der spanischen Liturgie schlimme Entstellungen ausländischer Texte.

So wird der Weg frei. In den beiden Liedern aus Bobbio spricht Christus selbst; sie sind also fremd dem Wesen aller spanischen Bußlieder, in denen stets der reuige Sünder Gott mit 'Du' anspricht. Will der Dichter hiebei Christi Passion schildern, so beginnt er seine Strophen mit dem Relativ, wie 'Qui cruce tua mundum redemisti'; vgl. im Brevier (Migne 86) Sp. 601 | 473 | 482 | 491 | 499 | 512 | 522 | 523 | 532 | 541 | 542 | 563 | 574 usw.[1])

Die Strophenform dieser beiden Gedichte ist allerdings für ihre Zeit merkwürdig. Boucherie hat die Strophenform des I. Gedichtes falsch beurtheilt; sie ist: 7 — ◡ + 7 ◡ — a; 7 — ◡ + 8 ◡ — a. Die Form des II. Gedichtes ist: 7 — ◡ + 7 ◡ — a; 7 — ◡ + 7 ◡ — a; 7 ◡ — a. Beide hätte ich zu den neuen Arten von Strophen rechnen sollen (siehe Ges. Abhandl. I 241, wo jetzt nur das zweite genannt ist). Ganz vereinzelt tauchen solche Versuche, eine Strophenform zu bilden, auch in der Zeit *vor* der Sequenzendichtung auf.

Darnach sind diese beiden Gedichte im Laufe des 10. Jahrhunderts aus der gallischen Literatur entlehnt und in das mozarabische Missale eingefügt und dabei erweitert worden. Während die (wenigen) übrigen Bußlieder des mozarabischen Missals alle auch im Brevier sich aufgenommen finden und zwar alle in verkürzter Fassung, sind diese zwei Preces des Missals nicht im Brevier wieder zu finden.

---

1) Nur in dem Officium infirmi oder mortui spricht nach syrischer Art wenige Male der Kranke oder Todte die Brüder oder seine Angehörigen an (Brev. 991 B und 986 A; vgl. oben S. 181 u. 184).

(I) INCIPIT PRECIS DE EODEM DIEI.

a Insidiati sunt mihi aduersarii mei· magis gratis·
b tu pater sancte miserire et libera me.
1 Portatus sum ut agnus innocens ad uictimam·
captus ab inimicis ut auis in muscipola mag
2 Aperuerunt omnes ora sua contra me·
dentibus fremuerunt querentes degluttire me
3 Siuilantes clamabant et mouebant capita·
tractantis de me proferre falsum testimonium. ma
4 Suspensum cruce damnant· fixum clauis ferreis·
uenditum a Iudeis propter xxx argenteis·
5 In latere confusus gladio honorifico
illic confluit aqua cum sanguene innoxium m̄ḡ·
6 Omnes inundauerunt· sicut aqua super me
dimersum in sepulcrum adposuerunt lapidem m̄ḡ
7 Intende pie pater et succurre miseris·
pro quibus tam aceruis adfligor suppliciis
magis gratis tu pater sancte m̄ L̄.

So lautet P a r i s. L a t i n. 13246 f. 105ᵇ und 106ᵃ. Einiges hat Mabillon, Museum Italicum I, 1724, p. 319 (*Ma.*) = Muratori, Liturgia romana II 842 (1748) corrigirt. Boucherie (*Bo.*), Mélanges latins et bas-latins (Publications de la Société pour l'étude des langues romanes), 1875 p. 7 meinte, daß beide Zeilen der Strophe gleich seien (7 — ◡ + 7 ◡ —) und hat darnach Manches corrigirt. *edd.* = Ma. + Muratori + Bo.

Corrigirt haben: in der Überschrift: die *edd.* *Die Einleitung* 'Insidiati *bis* me, *ebenso den Refrain* 'magis' *usw. ließ Bo. weg.* mei magis gratis. Tu p. s. miserere et l. me *Ma.* 1 in *om. Bo.* 1 mag: *Ma. notirt: 'Repetitio est versiculi primi*: Magis gratis, tu pater sancte *etc., quae repetitio pluries fit in consequentibus'. Bo. läßt All das weg, auch in Str. 7.* 2 *mit* Aperuerunt *beginnt* fol. 106 deglutire *Ma.*, glutire *Bo.*, 3 Sibilantes *und* tractantes *edd.* 3 ferre falsa testimonia *Bo.* 4 propter xxx argenteos *Ma.*; triginta argenteis *Bo.* 5 confossus gladio horrifico *edd.* 5 cum *om. Bo.* 5 sanguine innoxio *edd.* 6 demerso *Bo.* 6 posuerunt *Bo.* 7 acerbis *edd.*

M i s s a l e m i x t u m (Migne 85, Sp. 372): *in der Einleitung* miserere. *Vor den einzelnen Strophen steht das Zeichen* v. = versus *oder* versiculus; *am Ende jeder Strophe steht:* magis gratis. *P.* Tu pater. 1 muscipulam 2 deglutire 3 Sibilantes *und* tractantes 3 m e f a l s a p r o f e r r e t e s t i m o n i a 4 cruci 4 p r o triginta a r g e n t e i s 5 c o n f o s s u s gl. h o r r i f i c o 5 i l l i c o f l u i t l a t e x c. sangine innoxio 6 q u a s i a q u e 6 sepulchro 7 acerbis a f f i c i o r 6 suppliciis: magis gratis. *P.* Tu pater. *Ende.*

(I) Missale mixtum secundum regulam b. Isidori (Migne 85 Sp. 372).

In quinto dominico Quadragesimae. Ad missam . . .

no. 148 *Preces sequentes dicantur modo ut scriptum est in primo dominico Quadragesimae:*

Insidiati sunt mihi adversarii mei magis gratis.

P. Tu pater sancte miserere et libera me.

v. Portatus sum ut agnus innocens ad victimam:
1 captus ab inimicis ut avis in muscipulam: magis gratis. *P.* Tu
v. Aperuerunt omnes ora sua contra me: [pater.
2 dentibus fremuerunt querentes deglutire me: magis gratis. *P.*
v. Sibilantes clamabant et movebant capita: [Tu pater.
3 tractantes de me falsa proferre testimonia: magis gratis
v. Suspensum cruci damnant fixum clavis ferreis: [*P.* Tu pater.
4 venditum a Judeis pro tringinta argenteis: magis gratis. *P.* Tu
v. In latere confossus gladio horrifico: [pater.
5 illico fluit latex cum sanguine innoxio: magis gratis. *P.* Tu
v. Omnes inundaverunt quasi aque super me [pater.
6 dimersum in sepulcro: adposuerunt lapidem: magis gratis. *P.* Tu
v. Confusa palluerunt cuncta celi sidera: [pater.
6^a dies obtenebratur, cum vidit pati dominum: magis gratis. *P.* Tu pater.
v. Sic Iudeorum turba ceca diffidentia
6^b deposcunt a Pilato milites pro custodia: magis gratis. *P.* Tu pater.
v. Tunc milites dividunt vestem meam sortibus:
6^c cernentes in me flagra iniusta et sevissima: magis
v. Intende, pie pater, et succurre miseris: [gratis. *P.* Tu pater.
7 pro quibus tam acerbis afficior suppliciis: magis gratis. *P.* Tu pater.

In der Hft. Toledo 35, 5 (T) f. 94 fehlt im Anfang 'Sequentes *bis* Quadragesime'; nach der Einleitung 'Insidiati' (Lesleius und Migne ließen 'magis' weg) stehen in T mit Neumen die Versikel 1, 2; 4, 5, 6; 6^c und 7; es fehlen 3, 6^a u. 6^b. Die Zeichen *P.* und *v.* fehlen in T; der Refrän ist in verschiedener Weise gekürzt. In V. 6 scheint 'quasi aquae' echter zu sein als sicut aqua: vgl. Gen. 7, 6 und 10; Job. 3, 24; Thren. 3, 54.

(II) ITEM ALIA DE EODEM DIE

Vede domine humilitatem meam quia erectus est inimicus.
miserire pater iuste et omnibus indulgencia dona.

1 A patre missus ueni perditus requirere
et hostem captivatus sanguenem redemere
plebs dira abiecit me. miser̄ pat̄ iuste.

2 Predictus ad prophetis natus sum ex uirgene
adsumpsi formam serui dispersus collegere
uenantes ceperunt me.

3 Mihi pro bonis mala reddita sunt plurima
aduersus me dedirunt iniqua consilia
uindetus pecunia.

4 Spiniam coronam posuerunt capite
sputis sordidatum inluserunt impie
adflictum crudeliter.

5 Cum noxiis latronibus suspensus patibolum
amaro cibo pastus et acerno pucolum
traditus suppliciis.

6 Quos uini liberare accusauerunt me
flagellis uerberatum cruce adfixerunt me
lancia percusserunt me.

7 Dimitte illis noxa pater clementissime
cuncta dele peccata et relaxa crimina
ignorant quid faciunt.

So lautet Paris latin. 13246; *mit* Item *beginnt* fol. 106[b]; *in Str. 5 nach* pati] *beginnt* fol. 107 *mit* bolum. *edd.* = Mabillon, Muratori; Boucherie. *Corrigirt haben:* de eadem *Ma. Mu.*; vide, miserere *und* indulgentiam *edd.* *vgl. Threni* 1, 9 vide d. afflictionem m. q. er. e. in. 1 perditos *edd.* 1 hoste captivatos sanguine redimere *edd.* 2 a pr. *edd.* 2 virgine *edd.* 2 dispersos colligere *edd.* 3 iniqua dederunt *Ma. Mu.* 3 venditus *edd.* 4 spineam *edd.* (*lies* espineam *und* esputis) capiti *Ma. Mu.*; Coronam pos. spineam <in> capite *Bo.* <me> sputis *Bo.* 5 Cum noxios latrones *Bo.* 5 patibulo *edd.* 5 acerbo poculo *edd.* 5 supplicio *Bo.* 6 veni *edd.* 6 hi accus. *supplevit Bo.* 6 cruci *Ma. Mu.* 6 lancea *Ma. Mu.*, hasta *Bo.* 7 noxam *edd.* 7 peccata dele cuncta *Bo.* faciant *Bo.*

Missale mixtum (Migne 85, 354): *in der Einleitung:* (P.) Miserere *und ebenso im Ende jeder Strophe* 1 perditos hoste captivatos 2 dispersos 3 venditum 4 capiti, sordidato, impii 5 suspensum, pastum, traditum supplicio 6 hi accusaverunt, cruci 7 noxia 7 ignorantium quid faciant.

(II) Missale mixtum secundum regulam Isidori (Migne 85, 354).
In quarto dominico Quadragesime. Ad missam . . .

Hic dicat presbyter preces (no. 147) *sequentes modo ut supra scriptum est in primo dominico Quadragesimae* (Hic ... Quadr. *fehlt in T*)

Vide, domine, humilitatem meam, quia erectus est inimicus.
P. Miserere, pater iuste, et omnibus indulgentiam dona.

Die Zeichen P und v. fehlen stets in T (= Codex Tolet. 35, 5)

v. A patre missus veni perditos requirere
1 et hoste captivatos sanguine redimere:
plebs dira abiecit me. *P.* Miserere

v. Predictus a prophetis natus sum ex virgine·
2 adsumpsi formam servi dispersos colligere:
venantes ceperunt me. *P.* Miserere

v. Mihi pro bonis mala reddita sunt plurima:
3 adversum me dederunt iniqua consilia
venditum pecunia. *P.* Miserere

v. Spineam coronam posuerunt capiti:
4 sputis sordidato inluserunt impii
afflictum crudeliter. *P.* Miserere.

4, 2 sordidati *T* *Die Lesarten der pariser Hft.* 'capite, sordidatum *und* impie' *scheinen besser.*

v. Cum noxiis latronibus suspensum patibulo,
5 amaro cibo pastum et acerbo poculo,
traditum supplicio. *P.* Miserere

Die 5. Strophe fehlt in *T* cum noxio latrone? *Ortiz hat:* pastus.

v. Quos veni liberare hi accusaverunt me:
6 flagellis verberatum cruci affixerunt me:
lancea percusserunt me. *P.* Miserere

(*T hat* hii).

v. Qui impio latroni dimisisti scelera,
6ª tu solve vincla nostra et relaxa crimina,
salva nos cruce tua. *P.* Miserere.

Die Drucke haben: vincula *Die Strophe* 6ª *fehlt in T.*

v. Traditus sum sepulcro, confregi portas inferi:
6ᵇ eieci vinculatos et reduxi ad superos.
ostendi in victima *P.* Miserere

Statt ostendi *hat die madrider Abschrift von T:* ascendi.

v. Dimitte illis noxam, pater clementissime:
7 cuncta dele peccata et relaxa crimina:
ignorant quid faciant. *P.* Miserere

noxa *T*, noxia *die Drucke des Missale* cuncta. dele *die Drucke* ignorantium quid *Lesleus und Migne* faciunt *T.*

Inhaltsübersicht.

Die literarischen Schicksale der Fernelschen Erdmessung von 1527.

Von

Hermann Wagner.

Vorgelegt in der Sitzung vom 5. Juli 1913.

1. Es ist bekannt, daß der französische Arzt Johannes Fernel seinen Versuch, die Größe eines Erdgrades zwischen Paris und Amiens zu bestimmen, nicht, wie S. Günther annahm (Handb. d. math. Geographie 1890, 227), in einem eigenen Werke beschrieben hat, sondern ihm in seiner Schrift „Joannis Fernelii Ambianatis Cosmotheoria, libros duos complexa. Parisiis 1528"[1]) nur wenige Seiten widmet. Als Ergebnis wollte er, wie man in allen nachmaligen Berichten stets wiederholt, 68096 Schritte oder, den Schritt zu 5 Fuß gerechnet, 340480 Fuß für den Erdgrad erhalten haben.

An der Diskussion über den Wert oder Unwert dieses Ergebnisses im Verhältnis zur Größe des Erdgrades, wie sie in den jeweiligen Zeiten der kritisierenden Autoren angenommen ward, haben sich u. A.: Willebrord Snellius (1617), Riccioli (1661), Jean Picard (1671), Montucla (1758), Lacaille (1763), Lalande (1787), Delambre (1819), A. de Morgan (1841), Th. Galloway (1842), Lorenz Posch (1860), O. Peschel (1865), Rud. Wolf (1877 und 1892), Sigm. Günther (1890 und 1899), W. Jordan (1890) beteiligt oder es ist in deren Werken wenigstens kürzer oder länger über die Fernelsche Erdmessung berichtet. Seltsamer Weise haben aber unter dieser großen Zahl, die sich leicht vermehren ließe, nur Snellius, Riccioli, Lalande, Delambre, de Morgan, Galloway die Quellenschrift wirklich zur Hand genommen, aber auch dann

1) Woher R. Wolf, Geschichte d. Astronomie 1877, 168 und nach ihm S. Günther bis in die jüngste Zeit (Gesch. d. Erdkunde 1904, 146, Anm. 5) den Titel: „Cosmotheoria seu de forma mundi et de corporibus coelestibus libri duo" haben, ist mir unbekannt. Im Handb. d. Astronomie v. Wolf 1892, II, 169 ist der Titel berichtigt.

nicht immer vollständig die Worte gelesen, welche Fernel in ihr seinem Versuche und dessen Ergebnissen widmet. Kein Wunder, daß er den verschiedenartigsten Beurteilungen unterworfen worden ist. Bald sollte Fernel, wie zuerst Snellius und diesem zustimmend O. Peschel annahm, die ganze Operation fingiert haben, so daß man Mißtrauen gegen die Gewissenhaftigkeit ihres Urhebers hegen müsse, bald ward von sehr hervorragenden Astronomen von dem erstaunlich genauen Resultat gesprochen, das er erzielt habe (Lalande und nach ihm R. Wolf 1877 und nach diesem S. Günther 1890), bald wurde es ganz verworfen, da es um mehr als ein Viertel zu klein gewesen sei (De Morgan 1841 und nach ihm R. Wolf 1892 und S. Günther 1899).

I.

Die Art und Weise, eine wissenschaftliche Tatsache einfach dem nächst vorhergehenden oder auch einem früheren Berichterstatter zu entnehmen, ohne auf die eigentliche authentische Quelle zurückzugehen, führt, wie sich aus zahlreichen Beispielen gerade im Gebiet der Geschichte der mathematischen Geographie nachweisen läßt, nur zu leicht zu einer förmlichen Mythenbildung. Es erscheint daher erforderlich zunächst einmal Fernel selbst in extenso sprechen zu lassen und zu hören, was und mit welchen Worten er uns über seinen verfrühten Versuch, die Größe der Erde durch eigene Messung zu bestimmen, berichtet. In ähnlicher Weise ist bisher nur Snellius (1617) vorgegangen.

Für die Zeitbestimmung der dem Fernel zugeschriebenen Gradmessung ist wichtig zu wissen, daß er in seiner etwas ältern Schrift: Monalosphaerium, Parisiis 1526, von derselben nicht nur noch nicht spricht, sondern sich (vergl. Lib. III, prop. V, p. 15) bei den für seinen Zweck notwendigen Beispielen noch an die damals schon ziemlich weit verbreitete Ausdrucksweise hielt: „*Gradui cuique (terrae) sexaginta Italica milliaria debentur*". Da andererseits das Vorwort zur Cosmotheorie, in welcher allein er über jene Erdmessung berichtet, „ex Alma Parisiorum academia pridie nonas Februarias anno MDXXVIII" datiert ist, so kann wohl kaum ein Zweifel sein, daß die Operation selbst im August des Jahres 1527 stattgefunden haben muß. Wenn dieselbe in manchen Werken auf das Jahr 1525 bezogen wird, so rührt dies sicher von Riccioli her, der in seiner Geographia reformata (Bononiae 1661 und 1672, p. 146) mit den Worten beginnt: Anno, *ni fallor*, 1525. Augusti 25. Parisiis per Regulas parallacticas Fernelius observavit Solis Meridianam altitudinem Gr. 49° 13′ etc.

In der Cosmotheoria kommt Fernel gleich im Kap. I des ersten Buches auf die Frage der Größe der Erde zu sprechen. Und nachdem er kurz die verschiedenen Ansichten eines Eratosthenes ($1^0 = 700$ Stadien), Regiomontan (640 Stadien), Ptolemaeus (500 Stadien oder 62½ milliaria Italica), Campanus, Alphraganus (56⅔ Meilen) namhaft gemacht hat, fährt er fort: *Nec (quod judicio primo occurrit scriptis demandantes) opinionum varietate scientiam hanc infestare verentur: sic ut nemo fere sit quem non lateat, cuinam authorum qui inter caeteros multa pollent authoritate sit adhaerendum. Ob id ergo causae, idipsum experimento comprobans, deprehendi accurata supputatione, cuique gradui circuli majoris tam in terrae quam in maris convexo 68 Italica milliaria, passus 95 cum una quarta respondere. Haec autem stadia Romana 544, passus 45*[1] *cum una quarta vel exactius cum septemdecim septuagesimissecundis efficiunt* (l. c. p. 2).

Hanc tandem experientiam (diligenti collatione peracta) opinionibus Campani, Almaeonis et aliorum proxime accedere dignovi. Cuivis enim gradui 56 milliaria cum duabus tertiis tribuentes, ajunt milliarium quodque 4000 cubitis, seu passibus 1200 constare. Milliariorum itaque 56 cum duabus tertiis quos ajunt unico gradui respondere, passus erunt 68000, qui per 1000 distributi, plane declarant cuilibet gradui 68 milliaria Italica ad amussim deberi: eritque differentia passuum prope 95.

Hinc profecto promptum fuerit terrae ambitum per multiplicationem, ex eo subinde et diametrum et convexam superficiem, ipsamque corporaturam preceptis quibusdam discutere. Ducto nempe circumferentiae numero per 7, ac producto per 22 distributo, diametri quantitas numerusque succrescit: inversaque operatione, diametri inquam numero per 22 multiplicato, si consurgens per 7 secetur, ambitus circumferentiaque prosiliet. Caeterum diameter in circuitum ducta, convexam superficiem efficit metiturque.

Dignosces igitur harumsce regularum ope, subjectae figurae quantitates terrae in unguem deberi

	milliaria	*persona*
Cuivis gradui ambitus terrae	*68*	*95¼*
Totus terrae et maris ambitus	*24514*	*285⁵⁄₇*
Terrae diameter	*7800*	*00*
Ejusdem semidiameter, sequentium basis	*3900*	*00*

1) Offenbar einfacher Druckfehler statt 95.

Quo facile sit cuique arithmetices officio, cunctas quantitates milliariis et passibus expressas, in caeteras mensuras resolvere, tabellam supposuimus mensurarum varietate refertam.

Granum hordei mensurarum omnium minima

Digitus grana habet	4	*Stadium Italicum passus habet*	125
Palmus digitis constat	4	*Milliarium Italicum stadia habet*	8
Pes palmos habet	4	*seu passus*	1000
Cubitus sesquipes est palmos habens	6	*Milliarium Germanicum habet passus*	4000
Passus simplex palmos habet	10	*Milliarium Suevicum habet passus*	5000
Passus geometricus pedes habet	5		
Pertica est pedum	10		

Aus diesem Abschnitt erfahren wir nur die eine Tatsache, daß Fernel „durch einen Versuch bestätigend" und „durch eine genaue Berechnung" den Erdgrad zu 68 milliaria Italica und 95¼ Schritte gefunden haben will. Absichtlich habe ich aber seine übrigen Worte hinzugefügt, um die allgemeinen Anschauungen über das, was Fernel zunächst mit seinem Resultat über die Erdgröße glaubt sagen zu müssen, zu kennzeichnen. Man sieht, daß er sich über die absolute Größe des von ihm angewandten Fußmaßes oder das Verhältnis desselben zu andern Fußmaßen hier **nicht** ausspricht. Andererseits ist wichtig, daß er den arabischen Meilen nicht etwa 1000, sondern 1200 Schritt gibt, wodurch sich sein eigenes Ergebnis dem der arabischen Erdmessung, d. h. so wie er das Ergebnis auffaßte, ungemein nahe kommt. In diesen Worten kann von verschieden großen Schritten und Füßen nicht wohl die Rede sein.

Alle diejenigen Kritiker Fernels, welche an der Tatsache eines Messungsversuches von Seiten Fernels nicht gezweifelt haben, knüpfen an der Frage, welcher Fuß hier zugrunde gelegt sei, bezw. welche Größe man diesem Fernelschen Fuße zuzuweisen habe, an.

II.

Es ist klar, daß sich Fernel kaum einen Namen unter den wenigen Forschern, die vor dem Ende des 17. Jahrh. selbständige Versuche gemacht haben, die Größe des Erdgrades zu bestimmen, erworben hätte, wenn nichts anderes über den seinigen bekannt geworden wäre, als die Werte „experimento comprobans".

Indessen das Scholion zu dem I. Kapitel der Cosmotheoria geht näher auf die Sache ein (l. c. p. 3[b]). *„Ordo et modus Terrae commensurationis subjungetur, quo quivis experimento rem ipsam confirmet: probetque sit ne res ipsa ad amussim discussa."* Mit diesen

Worten leitet Fernel die Beschreibung des von ihm angewandten Verfahrens ein. Sie zerfällt rationell in drei Teile: den astronomischen zur Bestimmung der Bogenlänge des zu messenden Stücks eines größten Kugelkreises, den geodätischen Teil, in welchem die Streckenmessung beschrieben wird, und endlich den Nachweis über die absolute Größe der angewandten Schritte.

1. Nachdem Fernel mit wenigen durch eine Figur erläuterten Worten die Ptolemäische Regula beschrieben, mit denen die Sonnenhöhen gemessen seien, fährt er fort: „*Porro electa die perquam serena quae fuit Augusti vicesimaquinta, hic Parisiis solis in meridiano constituti elevationem per regulas deprehendi esse gr. 49, min. 13. Quum igitur sol eo die undecimum virginis gradum teneret, cujus declinatio est borealis 7 gr., 51 m. judicavi ex doctrina tertiae propositionis tertiae partis de usu monalosphaerii aequatoris elevationem partes 41 et m. 22 continere: quare et Parisiorum latitudinem esse 48 gr. et 38 m. Observavi demum, priusquam iter aggrederer, ex tabulis declinationum pro sequenti die quae est vicesimasexta in latitudine regionis 49 gr. et 38 m. quae magis uno gradu quam Parisii vergit in boream, deberet esse meridiana solis elevatio 47 gr. et 51 m.; idque partim ob variatam regionis latitudinem, partim ob mutatam solis declinationem. Die autem vicesimaseptima eodem loco meridianam solis elevationem oportebat esse 47 gr. et 26 m. At vicesimaoctava 47 gr. et 5 m. Rursumque nona et vicesima die erat futura elevatio 46 gr. 41 m.: similemque supputationem ad dies plurimos paravi ne in posterum labor tantus esset operis.*

Hinc subinde ad aquilonem, quo directius fieri potuit, profectus, iter diei unius cum semisse confeci; sumptaque ut prius solis in meridiano stantis sublimitas, major ea, quam pro die vicesimaseptima calculaveram, comperta est; erat quippe 48 gr. 6 m. Censui eapropter longius esse progrediendum: quod cum effecissem, nec tamen subsequenti die octava inquam et vicesima pro nutu successisset operatio, prope verum cognovi quo esset progrediendum. Eo igitur profectus in meridie diei vicesimaenonae nactus sum quod pridem venabar: solis utpote altitudinem 46 gr. et 41 minutorum: quam in supputatione, diei vicesimaenonae dedicaveram. In his autem nostro semper usus sum horario, ad meridiei horarumque investigationem accommodatissimo.

So roh und unvollkommen nun das hier beschriebene Verfahren ohne Zweifel ist, so scheinen mir seine Worte durchaus dafür zu sprechen, daß es sich um wirklich durchgeführte Beobachtungen und nicht etwa blos um in der Studierstube angestellte künstliche Berechnungen handelt. Über die Breitenbestimmung von Paris

selbst wird es zweckmäßig sein zu sprechen, wenn Peschels Einwürfe zur Erörterung stehen (S. 231).

2. Über die auf dem Rückweg nach Paris ausgeführte geodätische Operation gibt Fernel allerdings nur einen sehr kurzen Bericht in unmittelbarem Anschluß an die letzten Worte:

Caeterum quantum locus ille a Parisiorum Lutetia absisteret perquirens, accepi vulgi testimonio intercapidinem esse 25 leucarum. Nec tamen vulgi supputatione satiatus, vehiculum quod Parisios recta via petebat conscendi: in eoque residens tota via 17024 fere rotae circumvolutiones collegi, vallibus et montibus ad aequalitatem quoad facultas nostra ferebat, redactis. Erat autem rotae illius diameter 6 pedum sexque paulo magis digitorum geometricorum: ob idque ejus ambitus pedum erat 20, seu passuum 4. His ergo revolutionibus per 4 ductis, reperi passus 68096 qui milliaria sunt Italica 68. cum passibus 96. Malui tamen hos passus, in passus 95 cum uno quarto convertere: ne quaepiam fractio foret in terrae diametro praefigenda. Proinde quum aequalis sit operationis ratio ubivis locorum sive in terra sive in mari ut affatim demonstratum est, statim conclusi cuique gradui circuli majoris tantundem deberi. Ex his demum percepi leucam Gallicam majorem esse duobus milliariis Italicis, quod et alio experimento probavi.

Auf die Mängel des Messungsverfahrens kommen wir sogleich im Anschluß an die Einwendungen von Snellius zu sprechen. Dagegen sei besonders auf den Zwischensatz aufmerksam gemacht, der die volle Absicht von Fernel kundgibt, den Überschuß von 96 Schritten über die 68 Milliarien durch den nur scheinbar genauern Wert von $95^1/_4$ zu ersetzen „*ne quaepiam fractio foret in terrae diametro praefigenda*". Ihm kommt es also offenbar im Bewußtsein, daß das Ergebnis seines Experiments nur sehr angenähert der Wahrheit entspricht, auf eine starke Abrundung an. Er bringt dieselbe aber nicht am Erdgrad oder am Erdumfang an, etwa wie Eratosthenes einst seine 250000 Stadien für letztern auf 252000 erhöhte, damit sie durch 30 bezw. 360 teilbar wären, und er so für den Erdgrad die runde Zahl von 700 Stadien erhielte. Vielmehr will Fernel die Abrundung, wogegen sich grundsätzlich nichts sagen läßt, am Durchmesser bezw. Halbmesser der Erde vorgenommen wissen. In der Tat ergibt die Einstellung von 3900 Mill. für den Halbmesser die angegebene Zahl des Erdumfangs

$$\frac{2 . 3900 . 22}{7} = 24514 \text{ Mill. } 285^5/_7 \text{ passus.}$$

3. Zuletzt teilt Fernel noch mit, auf welchem andern Wege er sich überzeugt habe, daß eine Gallische leuca größer als zwei Italische Meilen sei.

Nam a regio palatio ad aedem sacram divi Dionisii passus 5950 dinumeravi: et inter ambas civitates passus mediant 4450. Horum autem passuum (qui mei et cujusque hominis staturae mediocris sunt) quinque, sex geometricos passus efficiunt: et mille, mille et ducentos geometricos seu cubitos quadringentos componunt: quod maxime consonum est opinioni Campani et caeterorum ponentium milliarium passibus 1200 geometricis constare, seu mille passibus vulgaribus. Hancque veram existimarim milliarii quantitatem. Per id temporis Parisiorum longitudinem dimensi, hanc observavimus esse passuum geometricorum 2110. Latitudinem vero passuum 2030. Ac tandem ambitum passuum esse 7650.

III.

Der erste, der sich eingehender mit Fernels Versuch der Erdmessung befaßt hat, ist bekanntlich Willebrordus Snellius. In seinem Werke „Eratosthenes Batavus, de Terrae ambitus vera quantitate, a. W. Sn. suscitatus, Lugd. Bat. 1617" zitiert er einen großen Teil der oben mitgeteilten Ausführungen von Fernel wörtlich und knüpft daran (Lib. I, Cap. XXI, p. 116) eine kurze Kritik. Fernels Versuch sei eher zu loben, als sein Ergebnis zu billigen, da bei seinem Werke kaum alles im Zusammenhang stehe. Man sieht, daß hier ein Zweifel an der Durchführung des Versuchs noch nicht ausgesprochen wird.

Er tadelt weniger die Polhöhenbestimmung für Paris, deren Wert Orontius und Vieta anders gefunden hätten, als die Art und Weise, wie er von dort weiter operiert habe. Am 28. August ausgehend habe er seinen Standpunkt am 29. nur vermutungsweise festgelegt, den Abstand der einzelnen Orte nur nach der Schätzung des Volks angenommen. Allerdings sei die Idee der Messung durch die Umdrehung eines Rades geistreich, aber bei so großer Entfernung dies Verfahren nicht anwendbar. Auch sei die Zahl (der Umdrehungen) nicht durch Beobachtungen festgestellt, sondern sei von ihm (Fernel) selbst berichtigt (emendatus), indem er die Unebenheit der Täler und Berge und Krümmungen der Wege schätzungsweise (divinando) in eine ganz gerade und kürzeste Linie zusammengezogen habe. Was sei das anders, als seine eigenen Beobachtungen nach fremder Richtschnur zu modeln. Er wolle die Lage des Meridians, die nicht beschrieben sei, übergehen, ferner daß die ganze Stadt Paris statt des Endpunktes der Messung genannt sei, während die andere Station keine Erwähnung gefunden habe; man erfahre nichts über Gau, oder Burg oder Stadt, die in der Nähe gelegen seien, und anderes mehr.

Man sieht, daß Snellius eine Reihe durchaus berechtigter Einwürfe gegen die mangelhafte Beschreibung des Fernelschen Versuchs, der an sich zu loben sei, macht, aber noch mit keinem Wort einen Zweifel durchblicken läßt, die ganze Operation beruhe vielleicht auf einer Täuschung des „medicus alioquin doctissimus“.

Im II. Buch, Cap. XI (p. 210) kommt Snellius bei Betrachtung der von den Arabern durchgeführten Gradmessung nochmals auf Fernel zu sprechen. „*Et si rem totam diligentius examinemus, planum erit Fernelium ex Arabibus sua compilavisse, non autem observando ex coelo legitime derivavisse. nam ille quem in gradu assumit, passuum numerus sunt pedes 340480. atqui Arabibus sunt pedes 340000, quam numerorum vicinitatem ex rudi illa, quam ipse profert gaeodaesia nunquam esset assecutus. Verum, opinor, pedem Romanum Arabico parem supposuit, et Budaeus Romanum Parisiensi aequalem censuit, unde in pedum summa ab Arabibus aliquantillum abludere caput rei est Fernelio, medico alioquin doctissimo, visum. Sed utrumque Fernelium fefellit, certe Parisiensem Romano aut Rhijnlandico nostro multo majorem antea demonstravi.*“

Man erkennt, daß Snellius die Vermutung, Fernel habe seinen Messungsversuch nur fingiert, jetzt zwar durchblicken läßt, aber doch auch einen Irrtum von seiner Seite zuläßt. „*Fernelium fefellit*“ heißt, daß Fernel sich hat täuschen lassen, nicht, daß er getäuscht habe. Gelegentlich klingen bei späten Autoren Äußerungen des Zweifels an Snellius an. Delambre meinte, nachdem er eine Reihe von Mängeln aufgezählt hat[1]): Vous aurez droit de soupçonner que Fernel a verifié la mesure des Arabes comme ceux-ci avaient verifié celle de Ptolémée. Viel schärfer spricht sich dagegen Oscar Peschel[2]) aus: „Das Urteil des Snellius, daß Fernelius nur das Ergebnis der arabischen Gradmessung willkürlich in geometrische Schritte umgewandelt, seine Zeitgenossen aber durch ein Blendwerk getäuscht habe, ist nur zu begründet“. „Da er uns völlig im Dunkel läßt, auf welche Art er die Wirkung der wagerechten wie senkrechten Krümmungen der Straße aus dem Ergebnis beseitigte, so hat von jeher (?) Mißtrauen gegen die Gewissenhaftigkeit dieses mathematischen Beweises geherrscht.“ Kein Zweifel, Peschel hat den Originaltext nicht eingesehen.

Der zweite Grund zu Mißtrauen liegt bei Peschel in den Breitenbestimmungen Fernels. Er habe für Paris dieselbe zu 48° 38′ gefunden, also um 12 Bogenminuten zu südlich. „Welches

1) Hist. de l'astronomie du moyen âge Paris, 1819, 385.

2) Geschichte d. Erdkunde, München 1865, S. 355; 1877, S. 394.

Vertrauen können uns also seine Sonnenhöhen einflößen?" Hier zeigt sich Peschel wieder, wie an andern Stellen, nicht genügend in der Geschichte der mathematischen Geographie jener Zeiten bewandert. Er vergißt, daß es sich um den Anfang des 16. Jahrh. handelt. Man muß sich erinnern, das Ptolemaeus, der für die damalige Zeit noch vielfach maßgebend war, Paris auf 48° 10′ verlegte, daß Schoener (1515) und Peter Apian (Liber Cosmogr. 1524) dafür 47° 55′ annahmen und Fernel selbst 1526 in seinem Monalosphaerium von 48° 30′ (I Propositio V, p. 14), dem Werte, dem auch sein Zeitgenosse Orontius Finaeus gehuldigt hatte, ausging. Danach war die Hinaufrückung der Breite durch Fernels eigene Beobachtung auf 48° 38′ immer schon ein anerkennenswerter Fortschritt. Erst später sehen wir Orontius Finaeus auf 48° 40′ übergehen und gegen Ende des 16. Jahrh. findet sich bei Vieta 48° 43′; sodaß die richtige Breite von 48° 50′ kaum vor Beginn des 17. Jahrh. erkannt ward. Lalande hat 1787 (s. u.) als Hauptgrund der falschen Breitenbestimmung das zu Fernels Zeiten allgemein übliche Festhalten an der Ptolemaischen Schiefe der Ekliptik angegeben. Kurz aus der noch mangelhaften Breitenbestimmung dem französischen Arzte einen Strick drehen zu wollen, erscheint unbillig.

Gehen wir auf das Verfahren der terrestrischen Messung noch mit einigen Worten ein, so ist die Fabel eines Wagens mit hodometrischem Zählwerk sicher auf Riccioli zurückzuführen. In seiner älteren Schrift, dem Almagestum novum (Bononiae 1651, Pars II, T. I, p. 589) sagt er, übrigens sehr kurz bei Fernel verweilend, „Praeparato vero jam curru cum rota quadam cuius revolutiones singulae *singulis tympani ictibus numeratae* iter Parisiis rectum versus Boream docerent, pervenit . . . Von einer solchen ingeniösen Vorrichtung erzählt uns Fernel selbst nichts, wie aus dem mitgeteilten Text (S. 228) hervorgeht. Im Jahre 1661 veröffentlichte Riccioli dann seine in geographischen Kreisen bekanntere Geographia et Hydrographia reformata, die 1672 unbedeutend vermehrt von neuem ausgegeben ward. Inzwischen hatte Riccioli — und dies scheint späteren Autoren über Fernel entgangen zu sein — Einsicht von der Cosmotheria des letztern genommen. Er berichtet nun weit ausführlicher über Fernels Gradmessung, läßt aber das Rad mit der tönenden Glocke ganz bei Seite: Es heißt bei Riccioli (l. c. 1672, p. 126):

Etsi vulgi testimonio locum illum (*i. e. uno gradu Parisiis distantem*) *25 leucis distare Parisiis audierat, his tamen non acquiescens, vehiculum, quod inde recta via Parisiis petebat, conscendit, et rotae unius tota via circumvolutiones 17024. fere numeravit, Vallibus*

et Montibus ad aequalitatem, quoad facultas nostra (inquit) ferebat redactis".

Für die spätere Betrachtung wird es aber wichtig sein, schon hier darauf aufmerksam zu machen, daß das Rad, dessen Umdrehungen von Fernel gezählt wurden um die Länge des zurückgelegten Weges zu bestimmen, nicht eines der Wagenräder selbst gewesen sein kann, welches dem vehiculum angehörte, auf dem er sich selbst befand. Dagegen dürfte gewiß seine beträchtliche Größe mit einem Umfang von 20 Fuß oder einem Durchmesser von 6³/₈ Fuß sprechen. Fernel spricht nicht von den *revolutiones rotae unius*, wie es bei Riccioli heißt, d. h. eines der Wagenräder, sondern sagt: *vehiculo residens tota via rotae circumvolutiones collegi*. Das Rad muß also wohl mit einer 3¹/₂ Fuß über dem Boden befindlichen Achse am Wagen befestigt gewesen sein und wird eine Marke gehabt haben, um die Umdrehungen leichter mit dem Auge feststellen und sie so zählen zu können. Gegen den Ausdruck eines „Meßrades" läßt sich daher nicht viel einwenden, aber von einem „hodometrischen" Zählwerk, das am Wagen angebracht gewesen sei und die Umdrehungen eines bestimmten Rades gezählt habe, wie S. Günther noch 1890 erzählt, kann nicht die Rede sein.

IV.

Interessant ist nun, die Wandlungen zu verfolgen, die das Messungsergebnis des Fernel im Laufe der Zeit durchgemacht hat. Alle diejenigen, die sich an der Interpretation desselben beteiligt haben, stellen sich stillschweigend auf den Standpunkt, daß es sich um eine zielbewußte Erdmessung gehandelt habe, verweilen kaum noch bei dem Verfahren selbst.

Vollkommen korrekt berichtet Riccioli darüber (Geogr. ref. 1672, p. 146). „*Jam vero ex assertione Fernelii obtinemus milliare vulgare Italicum ex opinione Campani continuisse passus geometricos 1200. Ergo milliaria 68 Italica, quae Campanus, et cum eo Fernelius dixit aequalia esse Arabicis 56²/₃.*"

Aber indem er seinerseits diese 56²/₃ arabischen Meilen gleich 81³/₅ römischen setzt, vergrößert er das Fernelsche Ergebnis gewaltig, ja wie Lalande 1787 nachweist, bis auf 62726 Toisen.

Tatsächlich tritt erst im Jahre 1671 das Fernelsche Resultat im Gewande von Toisen auf. Es ist Jean Picard, der in seiner Schrift „Mesure de la Terre" 1671 Art. 1 nur mit wenigen Worten über Fernel berichtet und schließt: „Il jugea qu'un Degré d'un grand cercle de la Terre contenoit 68096 pas géométriques (sic) qui selon notre façon de mesurer valent 56746 Toises 4 pieds de Paris".

Hier werden also erstens die Schritte, von denen Fernel spricht, ohne weiteres „pas géometriques" und sodann diese gleich 5 Pariser Fuß gesetzt. Da nun diese Toise 6 Pariser Fuß hat, folgt die oben genannte Zahl. Aus Peschels[1]) Worten: „Fernel erhielt einen Längengrad von 68096 geometrischen Schritten zu 5 Fuß (pieds du Roi) oder 56747 Toisen für einen Grad im größten Kreise" müßte man folgern die Toisenangabe finde sich schon bei Fernel, was aber, um es nochmals zu betonen, nicht der Fall ist. Ja Lorenz Posch[2]) (1860) dreht die Sache vollkommen um. „Aus den Umdrehungen des Rades ergab sich ihm die Länge des Grades zu 340480 Fuß = 56747 Toisen. Fernel selbst aber reduziert diese Anzahl Fuß; indem er irrtümlich den Pariser Fuß dem römischen gleichsetzt und somit 5 Fuß auf 1 Schritt rechnet, auf 68096 Schritt oder 68 italienische Meilen und 96 Schritt."

Picard selbst hatte den Erdgrad zu 57060 Toisen gefunden. Danach hatte Fernel in den Augen Picards und aller der ihm hierin Folgenden den Erdgrad nur um 0,6 Prozent zu klein gefunden. Doch verhehlten sich manche französische Forscher, die im 18. Jahrhundert über Fernel berichteten, nicht, daß nur ein glücklicher Zufall solche Annäherung an die Wahrheit habe bedingen können. So sagt Montucla in seiner großen „Histoire des Mathematiques" (Paris 1758, T. II, 231), nachdem er die eben genannten Zahlen wiederholt hat: „Cette exactitude seroit beaucoup d'honneur à Fernel, si elle étoit un effet de la bonté de la méthode, car on sçait aujourdhui que ce degré est de 57060 toises environ. Mais qui ne voit que ce fut seulement un heureux hazard qui l'approcha si fort de la vérité et à apprécier le procedé qu'il suivit qui auroit osé le soupçonner?".

Aber derartige Bedenken haben nicht verhindert, daß man dem Fernelschen Ergebnis noch eine weit bessere Note erteilte. Dafür ist der ältere Lalande (Joseph Jérome † 1807) verantwortlich zu machen. In der 2. Auflage seiner großen Astronomie (Paris 1777—81) ist Lalande noch so wenig über die Sachlage orientiert, daß er Fernel den Erdmessungsversuch erst im Jahre 1550 ausführen läßt. Mittlerweile hat er Einsicht von der Originalschrift genommen, und legt in seinem „Mémoire sur la mesure de la Terre, que Fernel publia en 1528"[3]) seine Ansichten ausführlich nieder. Man kann nicht leugnen, daß der

1) Gesch. d. Erdkunde 1865, S. 355, 2. Aufl., 1877, S. 394.

2) Gesch. u. System d. Breitengradmessungen, Freysing 1860, 31.

3) Mémoires de Mathématiques et de Physique, tirés des Registres de l'Académie Roy. des Sciences. Année 1787, p. 216—222.

Glaube an die Objektivität seines Urteils durch die Eingangsworte etwas erschüttert wird: „Jean Fernel est le premier qui nous ait fait connoître exactement la grandeur de la Terre; sa mesure fait honneur à la France, comme celle de Picard, qui fut la première executée avec la grande précision de l'astronomie moderne“. Laplace verschließt sich nicht gegen die Bedenken, die man gegen den mangelhaften Bericht Fernels über seine Messung erhoben hat. „Mais on ne doit pas opposer des conjectures vagues à l'assertion formelle d'un auteur estimé d'ailleurs.“ Er schildert Fernel zugleich als Mann, der sich gern mit dem Bau kostspieliger Instrumente beschäftigt habe, sodaß man ihn von Seiten der Verwandten mit allen Kräften zur Ausübung der Medizin gedrängt habe.

In der Sache selbst verteidigt Lalande seinen Landsmann vor allem rücksichtlich der astronomischen Breitenbestimmungen, die falsch geworden sei, weil er, wie alle seine Zeitgenossen, an der Ptolemaischen zu großen Annahme der Schiefe der Ekliptik festgehalten habe. Snellius erwähnt er nicht, dagegen wendet er sich energisch gegen Riccioli's Interpretation des Fernelschen Ergebnisses. Il n'y a dans le recit de Fernel qu'une chose certaine; savoir 68096 pas de cinque pieds de France, c'est à cela qu'il faut s'entenir.“ „Nous ne pouvons douter“ heißt es an anderer Stelle (p. 219) „que ces pieds ne soient des Pieds de Paris“. Das sei ja auch Picards Meinung gewesen. „Mais cette exactitude déjà si singulière, devient bien plus étonnante lorsque l'on tient compte du changement fait au pied de Paris depuis le temps de Fernel. Nous savons positivement par le témoignage de Picard, d'Anzout et de la Hire (Mem. 1714), que la toise de Paris fut raccourcie de 5 lignes en 1668; donc il faut ajouter 323 toises à la mesure de Fernel et l'on aura 57070 toises, c'est-à-dire, à 1 toise près, comme nous le trouvons aujourd'hui“ (d. h. je 5 Linien auf 56746 Toisen nach Picardscher Interpretation ergeben 283730:864 Linien = 323 Toisen).

Auf diese Weise war nun in der Tat für das Fernelsche Ergebnis eine wahrhaft bewundernswerte Übereinstimmung mit dem Breitengrad von Paris erzielt, den man zu Lalandes Zeiten zu 57069 Toisen annahm. Delambre wiederholt das Gleiche 1814 (Astronomie III, 576), gibt dann aber in seiner Histoire de l'astronomie du moyen âge (1819, p. 380) eine ziemlich wörtliche Übersetzung des Textes der Cosmotheorie und kritisiert dabei allein den astronomischen Teil der Operation, läßt, wie oben gezeigt, einige Zweifel über das ganze Verfahren durchblicken, berichtet dann aber von der großen Genauigkeit des Resultates,

ohne Stellung zu der Sache zu nehmen: „On a trouvé que le degré de Fernel différait peu du degré de Picard et guère plus du degré de la Caille. C'est un grand bonheur; c'est la seule réflexion que je me permettrai sur la mesure de mon compatriote". Aber die Autorität eines Lalande hatte für mehr als ein Jahrhundert ihre Wirkung. Sowohl Rud. Wolf spricht in seiner Geschichte der Astronomie (München 1877, 169) von „einem zum Verwundern guten Resultat", als Sigm. Günther, der des letztern Ausführungen wörtlich wiederholt.

Jedoch als Wolf sich zu der Lalandeschen Interpretation des Fernelschen Ergebnisses bekannte, war bereits ein Menschenalter zuvor der ernsthafte Versuch einer Widerlegung gemacht worden. Aber die eingehende Erörterung, welche die Astronomen Augustus De Morgan[1]) und Thomas Galloway über Fernel in Briefen an die Herausgeber des Philosophical Magazine von 1841 und 1842 führten, ist durch Jahrzehnte in Deutschland offenbar ganz unbekannt geblieben. Sie ward 1841 von De Morgan eröffnet; er sucht zu beweisen, daß die Angaben Montuclas (1758) und Delambres (1819) weder unter sich noch mit denen, die Fernel mitteilt, stimmen. Die erste Erwiederung Galloways[2]) enthält eine Reihe interessanter metrologischer Bemerkungen, auf die wir zurückkommen. Nirgends ist früher oder später das Verhältnis der passus vulgares und passus geometrici, die bei der Entscheidung über den Näherungswert, den Fernel erzielte, eine besondere Wichtigkeit haben, so gründlich erörtert worden, als zwischen den beiden britischen Forschern. Die Sache erhielt aber eine andere Wendung, als De Morgan bei Verfolg der Studien über Schriftsteller des 16. Jahrh. im Britischen Museum zuerst das Monalosphaerium von Fernel aus dem Jahre 1526 in die Hände bekam und hier die „*Figuratio pedis geometrici*" entdeckte[3]). Er ließ alsbald eine vierte Notiz im Philos. Mag. erscheinen.

Die Abbildung findet sich im IV. Teile: Corporum magnitudines (Blatt 25, 2. S.); in dem ganz kurzen nebenstehenden Text wird direkt auf die Figur nicht hingewiesen. Es werden die Scalae des Monalosphaeriums beschrieben: „*Scalarum partes puncta aut digitos saepiuscule vocitari dignovimus; earumque subdivisiones (si quae*

1) Philos. Magazine and Journal of Science. Vol. XII. London 1841, 445—47. On the history of Fernels Measure of a Degree. — XX, 1842, 116—17. Additional Note. — ib. 230—33. In Reply to Mr. Galloway's Remarks.

2) Ib. XX, 90—98. Remarks on Fernels Measure of a Degree.

3) Ib. XX, 1842, 408—11. On Fernels Measure of a Degree.

sint, digitorum minuta. Caeterum virga quaedam mensoria omni molimine nobis deligenda est, mensurarum diversitate locupletata. Hac quippe duce faciliori negocio in omnes provehemur operationes: magnoque usui futura est, si quintupedalem quantitatem toti concesseris: ceterasque mensuras sequenti tabella declaratas“:

Granum, omnium mensurarum minima.

Digitus	*grana 4*	*complectitur. Haec nostro instituto sufficient.*
Palmus	*digitos 4*	
Pes	*palmos 4*	
Passus	*Pedes 5*	

De Morgan hat den abgebildeten Fuß gemessen, findet ihn mit Rücksicht auf die mögliche Verkleinerung in Folge der Einschrumpfung des Papiers zu 9,9 engl. Zoll, oder in runder Zahl zu 10 inches. Demnach sind nach seiner Rechnung die 340480 Fuß, welche Fernel für den Grad fand, nicht mehr als 3404800 Inches oder $53^3/_4$ engl. miles, während der Grad bekanntlich mehr als 69 (statute) miles enthält. Denn darüber könne doch kein Zweifel sein, daß Fernel diesen von ihm selbst abgebildeten Fuß bei seiner Messung zugrunde gelegt habe. Weit entfernt also, daß sein Resultat der Wahrheit so nahe gekommen wäre, wie Lalande u. A. vermutet haben, bleibt Fernel weit hinter derselben zurück. In der Tat würde er den Erdgrad um volle 28 Proz. (54 gegen 69 miles) zu klein gefunden haben.

Von diesem Ergebnis Morgans erfuhr Rud. Wolf erst nach funfzig Jahren. Er kommt weit ausführlicher als früher in seinem „Handbuch der Astronomie, ihrer Geschichte und Literatur“ (Zürich 1892, II, S. 169) auf die Fernelsche Erdmessung zurück, gibt die wichtigsten Ausführungen Morgans und schließt: „Da es nun kaum einem Zweifel unterliegt, daß der von Fernel in seiner Cosmotheoria angewandte Passus mit demjenigen des Monalosphaerium übereinstimmt, so ist damit in der Tat die neuere Berechnung der Fernelschen Messung hinfällig geworden, ja letztere selbst im Sinne des Snellius in Frage gestellt, da ein um ein volles Viertel zu kleines Resultat wirklich verdächtig erscheint“. Aus den frühern Bewunderern sind jetzt scharfe Gegner geworden. Ohne seiner eigenen Worte von 1890 zu gedenken, wirft auch Günther in seinem Handbuch der Geophysik (I, 1897, 148) mit Hinweis auf Wolf Fernel zu den Todten. „Das Experiment des Pariser Arztes Fernel hat die neuere Kritik, zumal jene Morgans, als auf bloßer Selbsttäuschung beruhend oder gar zur Täuschung anderer angestellt nachgewiesen“.

Mir ist in der Literatur des 19. Jahrh. bisher nur ein Mann bekannt geworden, der sich gegen die Morgansche Auffassung und

damit gegen die Behauptung gänzlicher Wertlosigkeit der Fernelschen Erdmessung gewandt hat: der bereits genannte Thomas Galloway u. zwar schon im J. 1842. Aber seine Replik gegen De Morgan, welche erst im 2. Bande des Philosophical Magazine von 1842 (Bd. XXI, 22—25) abgedruckt ist, scheint auch Wolf, geschweige allen von ihm abhängigen Autoren, entgangen zu sein. Seinem Hauptargument, daß es keineswegs bewiesen sei, Fernel habe bei seiner Erdmessung und den sich anschließenden Berechnungen über die Größe der Erde den Fuß zugrunde gelegt, welchen er im Monalosphaerium abgebildet hat, möchte ich mich durchaus anschließen. Aber wir müssen nun die Frage im Zusammenhang erörtern.

V.

Meines Erachtens muß der Fernelsche Versuch, wenn man seine Bedeutung recht ermessen will, durchaus im Lichte seiner Zeit, d. h. unter Berücksichtigung der kosmographischen Anschauungen seiner Zeit betrachtet werden. Das aber geschieht von keinem einzigen der angeführten Autoren. Das Ergebnis an sich, ob es der wahren Erdgröße sehr nahe gekommen oder nicht, sollte nicht im Vordergrund des Interesses des Historikers der mathematischen Geographie stehn.

Fernels Versuch datiert aus dem Jahre 1527. Diese Zeit gehört noch jener schon im 15. Jahrh. beginnenden Periode an, wo sich sowohl die Kosmographen, wie die Nautiker ernstlich mit der Frage von der Größe der Erde beschäftigten und wo man zugleich die Wegemaße wieder mehr zum Erdgrad in Beziehung zu setzen suchte.

Aus dem Altertum waren die Eratosthenische ($1^0 = 700$ Stadien) und die durch Ptolemaeus am bekanntesten gewordene Annahme des Erdgrades ($1^0 = 500$ Stadien) überliefert, traten in der arabischen und mittelalterlichen Literatur aber bekanntlich immer im Gewande der römischen Meilen (mille passuum = 8 Stadien) mit $87^1/_2$ und $62^1/_2$ Meilen auf. Dazu kam das Ergebnis der sogenannten arabischen Erdmessung, zumeist dem Abendland in der Form von $56^2/_3$ Meilen für den Erdgrad überliefert. Durch die verschiedene Interpretation dieser drei Grundzahlen, wenn ich sie einmal so nennen darf, entstanden weitere Annahmen, auf deren mannigfaltige Form ich jedoch, um nicht abzuschweifen, hier absichtlich nicht eingehe.

Gegen das Ende des 15. Jahrh. gelangt unter den Kosmographen Italiens, Frankreichs, Deutschlands einer der überlieferten

Werte zur Herrschaft, der Ptolemäische, aber nicht in der Form $1^0 = 62\frac{1}{2}$ milliaria italica, sondern in der von

$$60^{\mathrm{P}}\,\mathrm{M.} = 1^0.$$

Denn ich bin überzeugt, daß es sich dabei zuerst nur um eine bessere Anpassung der Milliarienzahl an den Erdgrad gehandelt hat. Der Fehler einer Reduktion des Erdgrades von $62\frac{1}{2}$ auf 60 Milliarien war bei der sonstigen Unsicherheit der Kenntnisse von unwesentlicher Bedeutung für jene Kosmographen. Es steht noch nicht fest, von wem die Annahme 60 Mill. $= 1^0$ herrührt, ich vermute von dem eifrigen Herausgeber des Ptolemaeus, Nicolaus Germanus, in dessen Ulmer Ausgabe von 1482 ich zuerst am Äquator die Bezeichnung finde „Unus gradus habet 60 milliaria". Wie dem auch sei, die Annahme bürgert sich zu Beginn des 16. Jahrh. mehr und mehr in der kosmographischen Literatur ein, zugleich mit der Abänderung, daß man in Deutschland (15 Meilen $= 1^0$), Frankreich (25 Lieues $= 1^0$), und Spanien ($17\frac{1}{2}$ Leguas $= 1^0$) die heimischen Wegemaße an Stelle des Milliare Italicum setzt. Der Standpunkt, der mir für die Zeiten Fernels maßgebend zu sein scheint, wird m. E. am besten durch den Auszug aus dem Caput XI von Peter Apians Cosmographicus liber (Erste Ausgabe 1524): De partibus mensurae, seu speciebus Geometriae practicae bezeichnet:

Et secundum aliquos 480 stadia uni gradui aequinoctialis correspondent. Quae 15 Miliaria Germana, aut 60 italica mensurant. Galli sive Franci 25 leucas uni gradui tribuerunt.

Es sei daran erinnert, daß Fernel 1526 im Monalosphaerium ausdrücklich hervorhebt (s. o. S. 224): *Gradui cuique (terrae) sexaginta Italica milliaria debentur.* Daß diese Verhältniszahlen, die sich in der gleichen Form durch vier Jahrhunderte erhalten haben, bis die verschiedenen Meilen im Binnenland durch das metrische Wegemaß ersetzt wurden, irgendwie bereits auf eine richtige Kenntnis der Größe der Erde schließen ließen, ist freilich eine Meinung, die zahlreiche Historiker der mathematischen Geographie stillschweigend und gleichsam als selbstverständlich gehegt haben, die aber nichtsdestoweniger falsch ist und daher einen der verhängnisvollsten Irrtümer in sich schließt. Scheinbar ist die Anpassung der Wegemaße an den Erdgrad ein wissenschaftlicher Fortschritt, in Wahrheit kann man ihn insofern einen Rückschritt nennen, als den ursprünglich aus Zeitmaßen — oder (später) aus Fußmaßen — in jedem Lande entwickelten Einheiten der Wegemaße damit der Stempel des Naturmaßes aufgedrückt

wurde. Ihre Größe mußte mit der sich entwickelnden Kenntnis von der Größe des Erdgrades schwanken. Das einzige nicht von der Zeitdauer bei Zurücklegung einer Wegestrecke abhängige Streckenmaß war in der Periode, von der wir reden, die Tausend-Schrittmeile, das Milliare Italicum. Kein Wunder, daß dieses unter den Kosmographen des Zeitalters der Entdeckungen mehr oder weniger das allgemeine Verständigungsmittel, das Vergleichsobjekt ward. Ebenso hält man daran fest, daß der Schritt dieses Milliare Italicum 5 Fuß habe. Im einheitlichen Maßsystem der Kosmographen verstand man unter dem Schritt den *Passus duplex, quem Geometricum appellare libuit*, wie sich Apian ausdrückt. In seiner Maßtabelle, die der oben aus Fernels Werk mitgeteilten durchaus gleicht, heißt es:

„*Passus geometricus quo utitur Cosmometra habet 5 pedes*". Bis soweit dürfte jeder Kritiker der Fernelschen Erdmessung zustimmen. Aus der obigen Darstellung geht deutlich hervor, daß die gesamten Erörterungen sich um die Frage drehen, welchen Fuß Fernel bei seinem Versuch der Gradmessung zugrunde gelegt habe. Allgemein muß die Behauptung vorweg aufgestellt werden, daß die Kosmographen jener Zeit, soweit für sie eine Definition des Passus in Betracht kam, immer den römischen Fuß dabei ideell zugrunde legten, wenn gleich ihnen dessen genaue Größe selbstverständlich nicht bekannt sein konnte; in der Praxis ersetzte man ihn mehr oder weniger durch den heimischen Fuß.

Das 16. Jahrh. ist bekanntlich noch äußerst arm an metrologischen Untersuchungen über die Beziehungen der verschiedenen Fußmaße, wie sie als höchst wichtige Grundlage für die Geodaesie von Snellius 1615 durchgeführt wurde. Gemäß der Genügsamkeit der ältern Zeiten in Betreff der Schärfe der Maße tritt um 1500 das Bedürfnis zu solchen Vergleichen der Fußmaße noch nicht stark hervor, — wiewohl es nicht ganz fehlt; anders steht es beim Vielfachen des Fußmaßes, dem Schritt und der Meile.

Von diesem Standpunkt aus muß es meines Erachtens dem Fernel als ein Verdienst angerechnet werden, daß er einerseits den Unterschied zweier Schrittmaße (Passus vulgares und Passus geometrici) erkennt und betont, und andererseits dementsprechend einen kleinern und größern Fuß unterscheidet.

Aber zuvor muß noch darauf hingewiesen werden, daß, welchen Fuß, den römischen, französischen, rheinländischen oder sonstigen, man auch dem Passus von 5 Fuß zugrunde legen mag, um daraus die 1000-Schrittmeile oder 5000-Fußmeile zu bilden, sämtliche zur

Zeit Fernels gebräuchliche Annahmen für die Größe des Erdgrades die Erde beträchtlich zu klein erscheinen ließen.

Nimmt man

5 Französische Fuß	= 1^{m},624	so sind	60	Milliaria	=	97,4 km
5 Rheinländ. Fuß	= 1^{m},569	„ „	60	„	=	94,1 „
5 Römische Fuß	= 1^{m},48	„ „	60	„	=	88,8 „

statt 111 Kilometer. Selbstverständlich wird nichts dadurch geändert, wenn man den Erdgrad = 15 deutsche Meilen zu 4000 Schritt oder 20000 Fuß setzt.

Die Nautiker des Entdeckungszeitalters hatten daher bereits eine richtigere Vorstellung von der Größe der Erde, da sie schon im 15. Jahrh. dem Erdgrad 70 Miglien gaben; falls man diesen, wie es gewiß das richtigste ist, römische Meilen zu 1,48 Kilometer unterlegt, gaben sie dem Erdgrad daher

$$70 \times 1,48 = 103,6 \text{ km}.$$

Endlich muß ein dritter Punkt erörtert werden. Das betrifft die Bezeichnung „Geometricus“ für den Passus, Pes oder dessen Unterabteilungen bis zum Digitus. Mit dieser Frage haben sich De Morgan und Galloway schon 1841/42 eingehend beschäftigt. Auf den ersten Blick ist es eine Bezeichnung, die nur einem Fuß von ganz bestimmter Länge zukommt. Fernel unterscheidet im Anschluß an Campanus (s. o. S. 229) die

passus vulgares und passus geometrici.

Das Milliarium italicum soll aus 1000 passus vulgares oder 1200 passus geometrici bestehen. Man muß indirekt daraus schließen, daß diesen Schrittmaßen zwei verschiedene Fußmaße, die im Verhältnis von 6 : 5 stehen, zugrunde liegen, pes vulgaris und pes geometricus. Denn daß es sich etwa um zwei Schrittmaße von je 6 oder 5 Fuß handeln sollte, ist ausgeschlossen, weil man einen Passus von 6 Fuß nicht kannte. In der Tat bildet Fernel im Monalosphaerium einen Fuß ab, der mit 246—247 Millimeter nur $^5/_6$ des römischen Fusses ist, so bald man letzterm ca. 296 Millimeter an Länge gibt. Und diesen Fuß nennt Fernel „pes geometricus“.

Aber daß dies kein nomen proprium ist, zeigt sich an der Tabelle von Peter Apian, der den üblichen Passus von 5 Fuß als Passus geometricus bezeichnet, vom passus duplex, quem geometricum appellare libuit, spricht. Daß Apian jenen kleinen Fuß, wie ihn Fernel abbildet, nicht gemeint haben kann, ergibt sich aus dem Satz: „Miliare Italicum habet 1000 passus; 60 Miliaria Italica uni gradui correspondent“. Denn würde er hierbei den kleinen Passus von

1,23 Kilometer im Auge gehabt haben, so hätte er sich den Erdgrad nur zu

$$= 60.5000.0{,}246\,\text{m} = 73{,}8\,\text{km}$$

oder 56 Proz. zu klein vorgestellt. Hieraus geht also hervor, daß durch den Zusatz „geometricus" weder dem passus, noch dem pes, noch dem digitus eine bestimmte Größe zugewiesen wird.

Die Leuca. Da im Text Fernels zweimal von einer Leuca die Rede ist, muß auch zu dieser Stellung genommen werden. Er will die Entfernung eines nicht genannten Ortes von Lutetia Parisiorum neu bestimmen, die vulgi testimonio 25 leucarum entfernt von einander waren. Nach der Messung findet Fernel, daß die „leuca Gallica" größer als zwei Milliaria Italica sein müsse.

Man muß m. E. vier verschiedene Arten von Leucae unterscheiden. D'Anville[1]) hat sich mit der Frage der Leuca Gallica schon 1769 viel beschäftigt, von andern Autoren zu schweigen. Hier nur ein kurzer Überblick, so weit ihn unsere Hauptfrage erheischt.

a. Die alte Leuca Gallica oder 1500-Schrittmeile. Diese fanden die Römer bei den Galliern vor, sie erhält sich durch Jahrhunderte auch nach dem Eindringen der Franken. Peter Apian führt sie in seinem Kanon von 1524 noch auf, aber nur unter dem schlichten Namen „Leuca".

b. Die Gallische Leuca zu 2000 Schritt. Diese will D'Anville (l. c. p. 109) nicht anerkennen, trotzdem er sie in Bergiers Traité des grands Chemins de l'Empire (Paris 1638, Lib. III, ch. 12) angegeben findet. Aus Fernels Äußerung, daß er durch seine Messung gefunden habe, die Leuca Gallica sei größer als 2 Milliaria Italica, geht klar hervor, daß er dabei von der 2000-Schritt-Leuca spricht.

c. Die Leuca der Kosmographen des 16. Jahrh. zu 2400 Schritt. Fast gleichzeitig mit der Anpassung der italischen ($60 = 1^0$) und deutschen ($15 = 1^0$) Meile an den Erdgrad, tritt auch die Beziehung 25 leucae $= 1^0$ auf. Peter Apian sagt an der oft erwähnten Stelle: *Galli sive Franci 25 leucas uni gradui tribuerunt.* Da er in unmittelbarem Anschluß davon spricht, daß „*uni gradui correspondent 60 Miliaria Italica*", so kann er damit keinen andern Begriff verbunden haben als

25 leucae = 60 Milliaria Italica = 60000 Passus,

1) Traité des mesures itinéraires anciennes et modernes. Paris 1769. VIII Lieue Gauloise, Raste, ou Lieue Françoise, p. 101—112.

also

$$1 \text{ leuca} = \frac{60000}{25} = 2400 \text{ Passus.}$$

Diese Leuca scheint Fernel unbekannt geblieben zu sein, wenigstens spricht er nicht von ihr. Aus dieser Leuca ist die spätere Landmeile „*Lieue française*“ hervorgegangen, 25 = 1°, als Naturmaß wachsend mit den Vorstellungen von der Größe der Erde.

d. Die lieue française marine = 3000 Schritte oder 3 „milles marines“ scheint sich in der Nautik auch bereits im 16. Jahrh. eingebürgert zu haben. Sie steht zur Landmeile im Verhältnis von 5 : 4 und ist identisch mit dem Naturmaß: 20 lieues = 1°. Auch diese ist mit den Vorstellungen von der Größe der Erde im Verhältnis von 4 : 5 im Laufe des 17. Jahrh. gewachsen, bis sie im 18. die heutige Größe erhielt. Diese lieue française spielt für unsere Frage keine Rolle.

VI.

Kehren wir nach diesen vorbereitenden Betrachtungen zu Fernels eigenen Worten zurück.

1. Ihm ist die Annahme, daß der Erdgrad = 60 Milliaria Italica oder = 300000 Fuß lang sei, geläufig. Er führt sie im Monalosphaerium selbst an. Daß daneben noch andere Annahmen in der zeitgenössischen kosmographischen Literatur kursieren, erwähnt er in der Cosmotheoria ausdrücklich (s. o. S. 225). Nach seiner Messung stößt er bei Durchforschung der Literatur, — falls er diese Durchforschung wirklich erst nachher angestellt hat —, auf die Angaben der Araber, die bald $56^2/_3$, bald 68 Meilen für den Grad annehmen.

Was kann ihn nun wohl zur Prüfung dieser Widersprüche veranlaßt haben, als der Wunsch durch eine eigene Messung zu erfahren, welche dieser landläufigen Annahmen die größere Wahrscheinlichkeit für sich habe? Darin liegt die Bedeutung seines Versuches, den Snellius deshalb durchaus als lobenswert anerkennt, wenn auch die Durchführung bemängelt wird. Den gleichen Wunsch haben Orontius Finaeus, Snellius, Norwood, Riccioli u. A. gezeigt. Wenn Fernel unter diesen, wie es scheint, der erste war, so kann ihm dieser Ruhm nicht streitig gemacht werden, ganz unabhängig von dem Ergebnis.

2. Daß Fernel bei dem Versuch mit klarem Verständnis der grundsätzlich notwendigen Vorgänge vorgeht, kann niemand leugnen, der seine Beschreibung mit ruhiger Überlegung liest. Wäre

es ihm darauf angekommen als der erste zu gelten, der seit der Zeit der Araber eine neue Erdmessung versucht habe, so hätte er über dieselbe nicht ganz nebensächlich in den Scholien davon einiges mitgeteilt, sondern wie Snellius ein eigenes Buch darüber geschrieben; dieser hat im Hochgefühl seiner Leistung sich im Titel seines Werkes ja indirekt selbst als den batavischen Eratosthenes bezeichnet.

3. Wenn Paris der südliche Endpunkt der Fernelschen Gradmessung ist, so ist man über den nördlichen im Zweifel, da er ihn nicht nennt und nicht näher beschreibt. Er wird nur als „locus ille vulgi testimonio a Parisiorum Lutetia 25 leucis absistens“ bezeichnet. Man hat meist Amiens als den Ausgangspunkt angenommen. Amiens liegt ca. 1 Grad nördlich von Paris. Man nahm unter Kosmographen, wie oben (S. 241) angedeutet, zu Fernels Zeiten, den Erdgrad auch zu 25 Leucae an. Daß die von Fernel erwähnte Distanz von 25 Leucae mit dieser sozusagen wissenschaftlichen Annahme 25 L. = 1^0 zusammenhänge, ist wenig wahrscheinlich. Denn erstens spricht er von „vulgi testimonio“, nicht „cosmographorum sive mathematicorum testimonio“, und dann hätte er sich von vornherein sagen müssen, daß jene kosmographischen leucae selbstverständlich größer als 2 Milliaria Italica sein müßten, da 1^0 gleichzeitig 60 Milliarien enthielt. Fernel hat aber erst hinterher sich überzeugt, daß die „Leuca Gallica“ größer als 2 Milliaria Italica sei.

4. Fernel hat bei seinen Messungen mit einem größern Fuß gemessen und nicht mit dem kleinern „Pes geometricus“ der Figuratio im Monalosphaerium. Dies ist gegenüber der letzten Phase in der geschichtlichen Entwicklung der Fernel-Interpretationen mein Hauptpunkt.

Die Figuratio pedis geometrici im Monalosphaerium von 1526 hat meines Wissen dreimal in der Literatur der Geschichte der mathematischen Geographie Beachtung gefunden.

Zuerst in der Geographia reformata von Riccioli (Lib. II, Cap. II, 1672, p. 33); am Schluß des Kapitels: de Pede et cubito antiquo Romano, minoribusque Mensoribus cum eo connexis heißt es: „*Neque audiendus est Fernelius qui . . . (parte 4. Praxis Geometricae) pedem Geometricum exponit, qui ad Romanum Vespasianium est ut 1030 ad 1200*“. Diese Praxis Geometrica ist nichts anderes als der 4. Teil der Schrift „Monalosphaerium“ (auf dem Titel heißt es: Quarta pars geometricam praxin brevinsculis demonstrationibus dilucidat), also der Teil, in welchem sich die Figuratio pedis geometrici findet. Offenbar hat Riccioli die Länge der Figur seiner-

zeit gemessen und mit seiner Abbildung des „Semipes Romanus sub Vespaniano et Aug. usitatus, chartae huic prius siccatae seorsim impressus“ verglichen und daraus das Verhältnis 1030 : 1200 gefunden. Legt man dem römischen Fuß wieder 296 Millimeter zugrunde, so ergibt sich aus x : 296 = 1030 : 1200 allerdings 254 Millimeter für den Pes geometricus. Die Differenz von 254—246 = 8 Millimeter kann nicht wohl auf den Unterschied der Papiereinschrumpfung in verschiedenen Exemplaren zurückgeführt werden. Riccioli hat sicher den römischen Fuß größer angenommen. Der Semipes, den er selbst abbildet, mißt 151 Millimeter, der Pes also 302 Millimeter. Daraus erhält man für den Pes geometricus 246 : 302 = 0,814 des römischen Fußes, denselben Wert, den De Morgan fand.

Sodann entdeckte De Morgan die Figuratio im J. 1841, wodurch, wie oben geschildert, Fernel seines angedichteten Ruhmes, bereits 1527 einen höchst genauen Wert des Erdgrades gefunden zu haben, beraubt wurde.

Zum dritten Male bin ich selbst im J. 1899 zu einer Zeit, in der ich von De Morgans Entdeckung dieser Abbildung noch nichts wußte, auf eben dieselbe gestoßen. Ich habe sie alsbald für den Nachweis der Realität der Existenz einer von dem Milliare italicum abweichenden kleinern Mittelmeermeile von ca. 1,23 Kilometer Länge verwertet [1]). Schon damals hatte ich (Gött. Nachr. 1900, 280) hinsichtlich des pes geometricus hinzugefügt: „Er spielt irrtümlich eine Rolle bei der sogenannten Fernelschen Erdmessung, wie ich demnächst nachweisen werde“. Eben dies soll im folgenden, allerdings etwas verspätet, nachgeholt werden.

Sowohl Riccioli als De Morgan und ich selbst sind dabei von der Ansicht ausgegangen, Fernel habe in jener Figuratio pedis geometrici einen bestimmt ihm vorliegenden oder ihm in seiner absoluten Länge nachweisbaren Fuß abbilden wollen. Er mißt nach meiner wiederholten Messung in dem in der K. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen befindlichen Exemplar (Philos. I, 935) = 246 Millimeter. Ich schloß daraus, daß es sich also bei diesem pes geometricus um das handle, was man bei den Lateinern einen *dextans* nannte, den $^5/_6$ Fuß; denn wenn der römische Fuß = 296 Millimeter ist, so verhält sich jener sehr nahe wie

246 : 296 = 5 : 6.

1) Die Realität der Existenz der kleinen Mittelmeermeile auf d. italienischen Seekarten des Mittelalters. Verhandl. d. VII. Internat. Geographenkongresses zu Berlin 1899, 877—83 und „Der Ursprung der kleinen Seemeile auf den mittelalterlichen Seekarten der Italiener. Nachr. d. k. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., 1900, 271—285.

Morgan fand ihn nach einem Exemplar des Monalosphaerium im Britischen Museum allerdings etwas kleiner, nämlich nur zu $9^2/_3$ inches und nahm ihn in der Voraussetzung, daß das Papier sich im Verhältnis von 42 auf 41 durch Eintrocknung verkürzt haben könnte, zu 9,9 inches (= 241,3 Millimeter) an. Bei der Unsicherheit derartiger Holzschnittabmessungen wird dadurch an meiner Annahme kaum etwas geändert. $246:296 = 0{,}83$ und $241{,}3:296 = 0{,}81$, während $5:6 = 0{,}833$ ergibt.

Erst bei der jetzigen Wiederaufnahme der vorliegenden Studie finde ich, daß Th. Galloway schon 1842 dagegen Bedenken erhoben hat, daß man die Figuratio pedis geometrici im Monalosphaerium als korrekte Abbildung eines dem Fernel in natura vorliegenden Fußmaßes ansehen dürfe: „Fernel does not say that his diagram was intended to define the length of the geometrical foot, or that it corresponded in dimension with any actual scale; on the contrary, there is no allusion to it in the text at all, and unless the title printed under it „Figuratio pedis geometrici", be held to have reference to magnitude, there is nothing to lead us to infer that he had any other object in view than simply to represent by a diagram the divisions which should be cut on a measuring rod".

Was den ersten Punkt betrifft, daß im Text nicht von einem besondern Fuß die Rede sei, so vermag ich die Werte Fernels: „*Caeterum virga quaedam mensoria omni molimine nobis deligenda est, mensurarum diversitate locupletata*" doch nicht anders zu verstehen als daß er damit deutlich die ungewöhnliche Auswahl, die er getroffen habe, begründen will. Allerdings kann mit dem Worte virga nicht der abgebildete Pes geometricus selbst gemeint sein, immerhin aber wäre es möglich, daß er gerade diesen letztern auswählte, damit er in das Format seines Werkes passe.

Denn Galloway macht zuerst auch darauf aufmerksam, daß die Figur des pes geometricus am Rand der betreffenden Seite des Monalosphaerium genau von der obern Linie des Textes bis fast unter die unterste reicht, und damit der Gedanke nahe liegt, daß die Figur der Höhe der Druckseite angepaßt oder so lang als irgend möglich gemacht sei, um die kleinen Abteilungen (Digiti, grana) noch zu zeigen.

Ich kann nicht verschweigen, daß kürzlich ganz unabhängig von Galloways Darlegungen einer meiner Schüler, Fr. Bohne, gelegentlich einer Prüfungsarbeit über die geographischen Wegemaße zu der gleichen Auffassung gekommen ist, die Figuratio pedis geometrici entspreche bei ihrer Anpassung an das Format des Werkes

und bei dem Mangel einer Bezugnahme auf die Figur im Text nicht einem anerkannten Fußmaß von bestimmter Länge.

Ich gestehe, daß ich mich diesen, mir erst nach Veröffentlichung der Arbeit von 1899 bekannt gewordenen Bedenken nicht ganz verschließen kann. Dennoch muß ich meine frühere Behauptung, daß es sich bei dieser Figuratio pedis geometrici in Fernels Monalosphaerium um ein sichtbares Dokument der Existenz eines solchen Fußes von ca. 246 Millimeter Länge handle, mit der Bestimmtheit aufrecht erhalten, wie ich sie 1899 in voller Überzeugung der Richtigkeit aussprechen zu dürfen glaubte. Denn erstens wäre es ein ganz seltsamer Zufall, daß der abgebildete Fuß so nahe dem $^5/_6$ römischen Fuß und damit demjenigen entspräche, nach welchem ich seit Jahren fahndete, um die Realität seiner einstigen Existenz nachzuweisen. Sodann spielt dieser kleinere Fuß bei den Angaben über die Ausdehnung von Paris, die Fernel im Anschluß an sein Messungsergebnis, wenn auch ohne alle Beziehungen zu demselben, in seiner Cosmotheoria mitteilt, doch, wie unten nachgewiesen werden soll, eine unverkennbare Rolle.

Zunächst steht aber gewiß das Eine fest. Wenn der pes geometricus der Figuratio überhaupt keine Realität hat, so kann ihn Fernel bei seiner geodätischen Operation auch nicht angewandt haben und De Morgans Einwurf von 1841, Fernel habe für den Erdgrad nur $53^3/_4$ english miles (= 86,5 Kil.) gefunden, ist dann von vornherein hinfällig.

Indessen macht bereits Galloway auf eine Reihe von Gründen aufmerksam, weshalb jener abgebildete pes geometricus nicht für die Fernelsche Gradmessung in Betracht kommen könne.

Vor allem sei in der Cosmotheoria mit keinem Worte von dem im Monalosphaerium abgebildeten Fuß die Rede. Sodann werde — und das scheint mir ein sehr wichtiger Punkt — in demselben Werke (Prop. V, p. 15, Quanta quorumcumque locorum terrestris sit distantia, dimetiri) bei der Verwandlung von Graden und Minuten, durch welche die Lage der Orte bezeichnet werde, ausschließlich von dem Verhältnis $1^0 = 60$ milliara Italica und 1 Minute = 1 Milliare gesprochen. Ich füge hinzu, daß dieses Kapitel eine kleine „Tabula conversionis graduum in Italica milliaria extra aequatorem“ d. h. der abnehmenden Längengrade in italischen Meilen enthält.

In dem uns interessierenden Abschnitt der Cosmotheoria spricht Fernel ausschließlich von Milliaria Italica. Er findet den Grad zu 68 Italica milliaria cum $95^1/_4$ passibus, verwandelt die ersten nach dem althergebrachten Verhältnis, 1 Milliare = 8 Stadien, in 544

Stadia Romana. Die Tabelle der Wegemaße (s. o. S. 236) unterscheidet sich in nichts von derjenigen Peter Apians.

Fernel findet zum Schluß, daß die Leuca gallica größer als 2 Milliaria Italica sei. Indem er die Zahl der Umdrehungen seines Meßrades (17024) mit 4 multipliziert hat, findet er für den Weg 68096 passus qui milliaria Italica 68 cum passibus 96. Wie sollte er zu letzterm Ausdruck kommen, wenn das Meßrad einen Umfang von 20 kleinern pedes der Figuratio oder 4 kleinern passus geometrici, deren 1200 auf das Milliare Italicum gehen, gehabt hätte? Diesen zahlreichen Wiederholungen gegenüber kann der einzige Ausdruck, erat rotae illius diameter 6 pedum sexque paulo magis digitorum *geometricorum*, gewiß nicht ins Gewicht fallen, um diese $6^3/_8$ Fuß zu solchen zu stempeln, die in der Figuratio abgebildet sind.

Fernel spricht sich nicht nur im Anschluß an Campanus und Andere auf das deutlichste über das Verhältnis der gewöhnlichen Schritte zu den (kleinern) geometrischen Schritten aus. Vielmehr fügt er zum Schluß seiner Ausführungen noch gewisse zahlenmäßige Beweise über diese Unterschiede an, die seltsamer Weise bisher, soviel ich ersehe, noch niemals in die Erörterung gezogen sind, es aber durchaus verdienen. Sie sind zwiefacher Art. Fernel teilt das Ergebnis einer eigenen Schrittmessung — alles ganz unabhängig von der Gradmessung — zwischen gewissen namhaft gemachten Punkten in der Umgebung von Paris mit, und fügt eigene Bestimmungen über die Ausdehnung von Paris hinzu. Das erstere erfolgte, was besonders beachtet werden muß, in passus vulgares, das letztere in passus geometrici. Sobald es gelingt die von Fernel angeführten Entfernungen auf heutigen Karten in ihrer wahren oder wenigstens annähernd richtigen Größe zu bestimmen, wird man eine Vorstellung davon gewinnen können, wie groß ihm die beiden Arten von Schritten selbst erscheinen.

Fernel will, nach den oben S. 229 angeführten Worten, durch ein anderes Experiment prüfen, ob wirklich die gallische Leuca größer sei als zwei italische Meilen. Zu diesem Zweck bestimmt er durch Schrittzählung die Entfernung vom Königs-Palast zur Abtei des heil. Dionysius (St. Denis) und findet dafür 5950 Schritte. Ebenso gibt er die Größe eines Teils des zurückgelegten Weges, nämlich die Entfernung zwischen den Städten Paris und St. Denis, mit 4450 Schritt an. *Horum autem passuum (qui mei et cujusque hominis staturae mediocris sunt) quinque sex geometricos passus efficiunt.*

Die Lage des Königs-Palastes oder des älteren Louvre, der erst 1541 von Franz I. demoliert ward, um dem größern Louvre Platz zu machen, steht fest, ebenso die damalige Ummauerung von

Paris noch herrührend von Charles V. vom J. 1370, sowie der Austritt des Weges nach St. Denis an der Porta S. Dionysii (Porte St. Denis). Nach ältern Plänen läßt sich die Straße vom Louvre zur Porta S. Dionysii verfolgen und in St. Denis wird man die Entfernung der Kathedrale von der einstigen Stadtmauer auf $^1/_2$ Kilometer annehmen dürfen. Kurz man kann die erstgenannte Distanz mit ziemlicher Genauigkeit zu 8900, den Abstand der Stadtmauern beider Städte auf 6800 Meter annehmen. Danach ist der passus vulgaris

$$\text{im ersten Fall} = \frac{8900}{5950} = 1{,}50\,\text{m, im zweiten} = \frac{6800}{4450} = 1{,}53\,\text{m}$$

im Durchschnitt = 1,515 Meter. Dies entspricht annähernd dem römischen Schritt von 1,48 Meter, und diesem auch mehr als einem Schritt von 5 französischen Fuß (1,624 Meter), in keinem Fall aber dem kleinern passus oder dem fünffachen Fuß der Figuratio.

Aber noch bleibt der Schlußsatz zu beachten: *Per id temporis Parisiorum longitudinem dimensi, hanc observavimus esse passuum geometricorum 2110. Latitudinem vero passuum 2030. Ac tandem ambitum passuum esse 7650.* Hier wie bei der vorigen Angabe wird Niemand von fingierten Zahlen sprechen dürfen, denn sie konnten sämtlich von jeden Leser in Paris selbst nachgeprüft werden. Ausdrücklich muß hervorgehoben werden, daß Fernel bei der neuen Angabe nicht mehr von passus vulgares, sondern von passus geometrici spricht. Und während er vorher die Zahl der Schritte zwischen dem Königs-Palast und der Basilika von St. Denis gezählt hat (*passus 5950 dinumeravi*) hat er jetzt die Länge von Paris gemessen (*longitudinum dimensi*). Daraus scheint mir mit Sicherheit hervorzugehen, daß diese „Messung“ nicht in der Natur, sondern auf einem Plane der Stadt Paris ausgeführt ist. Ich schließe dies aus dem Umstand, daß eine Nachmessung für die von Fernel ziffernmäßig mitgeteilten drei Dimensionen 2110, 2030, 7650 passus geometrici durchweg auf dem kleinern passus von ca. 1,23 Meter, nicht auf den passus vulgaris führt. Zur Abmessung in der Natur hätte ihm wieder nur der eigene Schritt zur Verfügung gestanden. Sein Schritt war aber rund 1,5 Meter nicht 1,23 Meter groß. Freilich erfahren wir nicht, auf welche Weise Fernel diese kartometrische Aufgabe gelöst hat. Pläne der Stadt dürfte es zu seiner Zeit bereits gegeben haben, wenn auch einer der ältesten, der bekannt ist, erst aus dem Jahre 1548 stammen soll [1]. Es ist

[1] Vivien de St. Martin, Nouv. Dict. de géogr. univ. Vol. IV. Paris 1890, p. 612.

derjenige, den Balthasar Arnoullet entwarf, und der zuerst in Guéroults Werk Les figures et portraits des villes les plus célèbres de l'Europe (Lyon 1552) publiziert ward. Eine schlechte Kopie desselben ist in Seb. Münsters Kosmographie von 1550 enthalten, während die Originalkarte Arnoullets der spätern französischen Ausgabe der Münsterschen Kosmographie[1]) beigegeben ist. Letzterer Plan hat etwa den Maßstab 1 : 9000. Am einfachsten ist es, anzunehmen, daß der Plan, den Fernel benutzte, einen graphischen Schrittmaßstab mit der Bezeichnung der ihm zugehörigen Schritte als passus geometrici enthalten habe, und daß Fernel an der Hand desselben die Querdimensionen und den Umfang der ringsummauerten Stadt mit dem Zirkel in derselben Weise abgeschritten sei, wie wir heute Entfernungsmessungen auf unsern Karten vornehmen. Enthielt der Plan keinen Schrittmaßstab, dann wäre denkbar, daß Fernel die Strecken zwischen solchen Lokalitäten, deren Entfernung ihm anderweit, vielleicht wieder *vulgi testimonio*, bekannt war, auf dem Plane mit seinem Pes geometricus und dessen Unterabteilungen ausmaß und nun Vergleiche anstellte. Nur ist nicht erfindlich, wie er auf diese Weise zu den passus geometrici gekommen sein sollte. Auch hier faßt sich Fernel eben zu kurz und läßt uns im Ungewissen.

Daß aber an dieser Stelle allein die passus geometrici in Frage kommen, ergibt sich aus folgendem. Wir kennen die von Charles V. erbaute Ummauerung von Paris von 1370 ziemlich genau, sie läßt sich also gut auf moderne Pläne übertragen. Sie hat das Weichbild der Stadt auch noch zu Fernels Zeiten umschlossen. Die Grundfläche[2]) besteht aus zwei Halbkreisen, je auf der Nord- und Südseite der Seine von ungleichem Radius. Der kleinere liegt im Süden. Die äußersten Durchmesser sind fast gleich lang. Doch kann kein Zweifel darüber herrschen, welche Linien als Länge oder als Breite von Fernel angenommen sind. Als longitudo galt ihm unzweifelhaft die Linie von der Porta S. Jacobi (Porte St. Jaques unweit des Pantheon) im Süden bis zur Porta S. Martini (Porte St. Martin) im Norden; sie mißt ca. 2700 Meter; als Breite kann nur die Querlinie von der Porta S. Honorii, etwas westlich vom Louvre, bis zur spätern Bastille im Osten mit rund 2650 Meter gelten. Schreitet man endlich der damaligen Mauer entlang, so beträgt der Umfang von Paris ca. 8800—9000 Meter.

1) La cosmographie universelle de tout le monde. Auteur par partie Münster, mais augmenté par François de Belle-Forest. Paris 1574. Vol. I. p. 174.

2) Vergl. den Plan mit den verschiedenen Ummauerungen von Paris in Joanne, Dictionnaire géogr. de la France. Vol. V, 1899, p. 3388, 1 : 32000.

Demnach ergibt sich aus den drei Angaben Fernels, die sicher einem noch ziemlich unvollkommenen Plane entnommen sind, für den passus geometricus

$$\frac{2700 \text{ m}}{2110} = 1{,}28 \text{ m}; \quad \frac{2650 \text{ m}}{2030} = 1{,}30 \text{ m}; \quad \frac{8800 \text{ m}}{7650} = 1{,}27 \text{ m};$$

also eine Größe, die keinesfalls als passus von 5 römischen oder gar 5 französischen Füßen, d. h. als passus vulgaris aufgefaßt werden kann, sondern zur Größenordnung jener Schritte gehört, deren 1200 auf das Milliare italicum gingen, und die zu dem Schritt von 1,23 Meter passen.

Dies Ergebnis kann m. E. nur den Beweis dafür liefern, daß Fernel sehr wohl den Unterschied zwischen den beiden ihm bekannten Schrittmaßen zu würdigen wußte, kann aber, da die ganze Notiz in keiner Weise mit der sog. Gradmessung zusammenhängt, die Tatsache nicht erschüttern, daß er bei allen ziffermäßigen Angaben für diese letztere immer die Milliaria italica von 1000 größern Schritt im Auge gehabt hat.

Das allerdings scheint sicher, daß sich Fernel über den Unterschied des französischen und römischen Fußes keine Rechenschaft gegeben hat. Der Gedanke liegt durchaus nahe, daß er für gewöhnlich mit französischen Fuß hantierte und also sein Meßrad einen Umfang von 20 Pariser Fuß hatte. Das haben ja auch alle Autoren bis zu den Zeiten De Morgans angenommen. Bedenklich freilich bleibt dabei die Größe eines solchen Fußes gegenüber dem Pes geometricus der Figuratio und der entsprechenden Schritte. Denn es besteht zwischen beiden Füßen nicht mehr das Verhältnis wie 5 : 6 sondern wie

$$246 : 324{,}8 = 5 : 6^2/_3 = 1000 : 1333$$

und nicht, wie er oft selbst hervorhebt, wie 1000 : 1200. Die Annahme, daß Fernel bei seiner Gradmessung den kleinen geometrischen Fuß von 246 Mill. zugrunde gelegt habe, scheint mir, um es zum Schluß noch einmal deutlich auszusprechen, deshalb ausgeschlossen, weil er dann den Erdgrad kleiner gefunden hätte — nämlich 83,8 Kilometer — als sich aus den 60 italischen Meilen ergibt (88,8 Kilometer S. 240), während er doch immer davon spricht, der Erdgrad enthalte mehr Milliaria italica, nämlich 68.

Vorausgesetzt, daß er der Meile 1000 Schritte zu 5 französischen Fuß gab, so näherte sich sein Resultat mit

$$1^0 = 110{,}6 \text{ Kilometer}$$

allerdings dem wahren Wert beträchtlich.

Aber nicht darin, daß sein Ergebnis dann nur noch $^{1}/_{3}$ Proz. hinter der Wahrheit zurückblieb, scheint mir der Wert desselben zu liegen, sondern in der Tatsache, daß er zuerst gewagt hat, sich von der allgemeinen Annahme des Erdgrades zu 60 italischen Meilen, welche diesen beträchtlich zu klein erscheinen ließ, loszusagen und sich zu dem größeren Werte von 68 derartigen Meilen bewußtvoll zu bekennen. Hätte er sich dabei begnügt einfach zu erklären, er halte das Ergebnis der arabischen Erdmessung in der Form von $1^0 = 68$ Miliarien für wahrscheinlicher, so wäre sein Name unter der Fülle kompilierender Kosmographen kaum weiter genannt worden. Aber indem er zu dieser Ansicht auf Grund eines ganz rationellen, wenn auch in der Ausführung höchst mangelhaften Verfahrens eigener Messung gelangte, gebührt ihm in der Geschichte der mathematischen Geographie ein höherer Platz; er verdient die Verurteilung durch seine neuern Kritiker, De Morgan, Rud. Wolf, S. Günther etc. nicht.

Zur Nebenüberlieferung der Hesiodscholien.

Von

Hermann Schultz.

Vorgelegt durch Herrn F. Leo in der Sitzung vom 19. Juli 1913.

Bei der Dürftigkeit der direkten Überlieferung besonders der Theogonie- und Aspis-Scholien, die sich als das Resultat meiner Untersuchung der Hss. herausstellte [1]), durfte von der Heranziehung der Nebenüberlieferung eine Erweiterung des Materials erhofft werden. A. Rzach gibt in seiner größeren Hesiodausgabe eine mit ungeheurem Fleiß zusammengebrachte, gewaltige Stellensammlung; sie wird auch für die Scholien als Kontrolle und Ergänzung höchst wertvoll sein, obgleich natürlich die Mehrzahl der Zitate nur für den Text, nicht für die antike gelehrte Erklärung etwas ausgibt. Meine Absicht ist an dieser Stelle in tunlichster Kürze darzulegen, was eine systematische, mehrmalige Durchforschung des unedierten Et. Gen. und der unedierten Teile des Et. Gud., die mir die Güte von R. Reitzenstein und E. L. De Stefani ermöglichte, daneben die Durcharbeitung vor allem der Homerscholien für die Hesiodscholien ergeben hat. Eine Entlastung der Prolegomena und der Testimonia wird hoffentlich eintreten, wenn die scheinbare Vielfältigkeit der Redaktionen der Hesiodscholien in der lexikographischen Überlieferung in ihrem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis deutlich wird.

---

1) Die handschriftliche Überlieferung der Hesiod-Scholien, Abhandl. dieser Ges. Philol.-histor. Klasse XII, 4 (1910); eine Reihe von fremden und eigenen Verbesserungen und Nachträgen gebe ich im Anhang.

I. Die Etymologika.

Hesiod war Schulschriftsteller, dessen kommentierte Ausgaben den antiken wie den byzantinischen Gelehrten jederzeit zur Hand waren; trotzdem läßt sich fixieren, wo die Hauptmasse der Hesiodglossen in die lexikalische Überlieferung eingedrungen ist. Die Etymologika stehen rein äußerlich durch die Menge der Hesiodartikel voran, unter ihnen gebührt wieder dem Et. Gen. der Vorrang. Reitzenstein hatte Gesch. d. gr. Et. S. 47 bereits ausgesprochen, daß dem Verfasser des Et. Gen. kommentierte Ausgaben der 3 Hesiodeischen Gedichte vorlagen; S. 50 A. 1 wird an zwei Beispielen, die sich leicht vermehren ließen, gezeigt, in welchem Umfang Hesiodscholien aufgenommen wurden. Für die Scholien zur Theogonie (und wie ich hinzufüge, zur Aspis) war die Vorlage des Et. Gen. besser als unsere Hss.; dagegen soll bei den Erga-Scholien nach Reitzenstein der wertvollere Bestandteil völlig fehlen, nur die Paraphrase reicher sein (S. 210 A. 3). Allerdings geben die im Et. Gen. bewahrten Erga-Scholien nicht eine Fülle von gelehrten Notizen mit Beifügung der Gewährsmänner in der Art der A-Scholien zur Ilias; sie sind exegetisch, ein antikes Beispiel dieser Art von Kommentaren ist der Ammonius-Kommentar zu Φ. So ist der relative Wert für die Textgeschichte größer als der absolute.

Eine genaue Vorstellung von dem Aussehen des Erga-Kommentars, den das Et. Gen. benutzte, kann uns Et. Gen. cod. A ἀλεξιάρη geben. Auf die Verse Erga 464—466 folgt:

<σχόλιον add. Reitzenstein> εὐσεβεῖν διδάσκει τὸν γεωργοῦντα.
νειὸν (464) τὴν ἀνανεουμένην γῆν, ἤγουν τὴν νενεασμένην.
εὐκηλήτειραν (464) δὲ τὴν ἡσυχάστριαν.
ἀλεξιάρη (464) <ἡ add. Schultz> ἀπαλέξουσα καὶ ἀπείργουσα τὴν ἀρὴν τουτέστι τὴν ἐκ τοῦ λιμοῦ βλάβην καὶ
<παίδων εὐκηλήτειρα (464) ἡ add. Schultz> τοὺς παῖδας ἥδουσα (ἤθουσα cod. corr. ex Et. Magn. Reitzenstein) καὶ θάλλουσα.
κουφίζουσαν δὲ ἄρουραν (463) ἀντὶ τοῦ κεκουφισμένην, ἁπαλήν.

Für das Verhältnis des Et. Gen. zu den jüngeren Fassungen ist charakteristisch, daß das Et. Magn. nur den Mittelteil (von ἀλεξιάρη bis θάλλουσα) hat, mit dem Zusatz: εὔκηλος (in Anlehnung an das εὐκηλήτειρα des Textes) ἡσυχάστρια ἡ ἀνανεουμένη γῆ = Et. Gen. Das Et. Voss. fügt den letzten Satz des Et. Gen. in leicht veränderter Redaktion bei; das ist natürlich sekundär und hat für unsere Zwecke keine Bedeutung.

Das Verfahren des Et. Gen. ist deutlich; auf den Komplex der drei Hesiodverse ließ es zunächst das neue Scholion zu v. 465 folgen, das für den Zusammenhang hier ganz bedeutungslos ist. Dann folgen die Interlinearglossen, die in seinem Hesiod über v. 464 und 463 standen, in typischer Weise mit ἤγουν, ἀντὶ τοῦ, τουτέστι eingeleitet. Und zwar hat erst der Verfasser des Et. Gen. diese Interlinearglossen zusammengestellt, nicht etwa schon in einer Paraphrase zusammengefunden. Das beweist positiv am anschaulichsten Et. Gen. μαπέειν, wo in dem ausgehobenen Komplex Aspis 229—231 ἐρρώοντο v. 230 übergeschrieben ὥρμων hat, also die Glosse; negativ ein zweites Beispiel, wo die Paraphrase des Textes anders, ohne Wiederholung der Textworte gegeben wird:

δειπνολόχη<ς add. Schultz> κλεπτοτρόφου (sic A, κλεπτότροφον B). οὕτως εὗρον εἰς τὸ ῥητορικόν. ἀλλὰ καὶ Ἡσίοδος ἐν ἔργοις καὶ ἡμέραις AB οὕτως ἔχει : οὐ μέν — γήραι δῶκεν (v. 702—705). σχόλιον. οὐδὲ γὰρ κτῆμα σεμνότερον καλῆς γυναικὸς ὡς οὐδὲ χεῖρον τῆς κακῆς, ἥτις χωρὶς δαλοῦ τὸν ἄνδρα καίει καὶ γηράσαι πρὸ ὥρας ποιεῖ κακολογοῦσα. δειπνολόχης (704) δὲ τῆς λάθρα ἐσθιούσης καὶ μὴ φανερῶς A.

Hier führt die Quellenangabe οὕτως εὗρον εἰς τὸ ῥητορικόν weiter. Die Glosse, die der Verfasser des Et. Gen. an erster Stelle anführt, kehrt genau identisch noch zweimal, soviel ich weiß, in unsrer lexikographischen Überlieferung wieder, bei Suidas und in den An. Bachm. I 190, gehört also in die Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων, diese „Erscheinungsform des proteusartigen Kyrillos-Glossars" (Reitzenstein Anfang des Lex. d. Photios XXX), die nach den Untersuchungen von Reitzenstein und Wentzel bei Photios, Suidas, dem 6. Bekkerschen Lexikon und dem Bachmannschen Lexikon in verschiedenen Redaktionen zugrunde liegt, in den Hesych nachträglich eingearbeitet ist (vgl. meinen Hesych-Artikel bei Pauly-Wissowa S. 1320). Wieder greift der Verfasser des Et. Gen. zu den Hesiodscholien und gibt einen Verskomplex mit den paraphrastischen Scholien, aus denen sich übrigens eine sonst verschollene Variante ergibt für v. 704, δεινολόχης aus der Paraphrase κακολογούσης, wie aus dem Excerpt im Et. Magn. (ein anderes Excerpt steht im Et. Tittm. 479) schon Sylburg richtig gesehen hatte; vielleicht wäre es praktisch gewesen, wenn Rzach dies Zeugnis, das er anführt, ausdrücklich für die Variante benutzt hätte.

Also hatte der Verfasser des Et. Gen. eine Hesiod-Hs. mit paraphrastischen, wie es scheint ziemlich spärlichen Scholien am Rande und reichen, trivialen Interlinearglossen; seine Hs. erweist sich durch eine gemeinsame Korruptel (Et. Gen. codd. CD ἀκίνητον

und S. 408, 8 Gaisford) als verwandt mit unsrer gesamten Überlieferung. Innerhalb der Klassen der Hss. tritt sie für die Erga, und das ist wichtig, zur Klasse b, für deren selbständigen Wert ich Hsliche Überl. S. 72 (vgl. den Nachtrag hier S. 263) versucht habe den Beweis zu erbringen. Es ist klar, daß die Übereinstimmung mit der Vorlage des Et. Gen. dieser nur durch Humanisten-Hss. repräsentierten Klasse ein größeres Gewicht gibt. Die an sich mögliche Annahme, daß diese jungen Hss. aus dem Et. Gen. diese Scholien entnommen hätten, wird durch verschiedene Erwägungen als unwahrscheinlich erwiesen: das Et. Gen. benutzt, wie wir sahen, einen kommentierten Hesiod; bei den Konkordanzen erscheinen von der b-Klasse verschiedene Vertreter, bald in Gruppen, bald isoliert; die Redaktionsänderungen sind so stark, wie sie bei Übernahme eines Lexikon-Artikels in einen Scholienkomplex nicht zu sein pflegen.

Wenn also von dem bei Gaisford S. 160 Anm. t abgedruckten Hesiodscholion des Et. Gen. cod. CD, das in D auch mit σχόλιον eingeleitet ist, ein Stück in LR sich gefunden hat und zwar abweichend redigiert und etwas reicher, so scheint mir das für die Bewertung der b-Klasse entscheidend:

Et. Gen. αἴω	Hesiod-Scholien, b-Klasse
σχόλιον D ὕβρις — βροτῷ (Erga 214) ἣν οὐδεὶς ἡδέως ἔχει ὑβριζόμενος, οὔτε πένης οὔτε πλούσιος οὔτε μωρὸς οὔτε φρόνιμος, ἀλλὰ βαρέως φέρει ὁ ἐντυχὼν αὐτῇ. CD	ὕβρις — βροτῷ (Erga 214). ἄλλως. οὐδεὶς ἔχει ὑβριζόμενος ἡδέως, οὐ πένης οὐ πλούσιος οὐ μωρὸς οὐ φρόνιμος, ἀλλὰ βαρέως ἔχει ὁ ἐντυχὼν αὐτῇ, τουτέστιν βλάπτεται ὑπ' αὐτῆς. LR

Die Fassung des Et. Gen. ist deutlich schlechter, das ἣν am Anfang unverständlich. Die Häufung der Kontrastworte findet sich ebenso (im Anschluß an den Text) in dem Scholion 39, 24 Gaisf.

Das sonstige Material, das ich nicht vorlege, bestätigt diesen Schluß; ich habe nichts gefunden, was gegen ihn spräche. Die betreffenden Artikel im Et. Gen. sind:

αἱρεόμενον = R schol. zu Erga 475.

ἄμαξα (abgedruckt bei Reitzenstein Gesch. d. gr. Et. 19) stimmt in der Reihenfolge (deren Abweichung von der Vulgata R. anmerkt) mit L zu Erga 455.

δώτῃ stimmt in einem Zusatz zu AL-schol. Erga 354.

ἐπάγχωσεν hat einen noch unedierten Zusatz in den Γ-schol. Erga 360.

εὐοχθέων stimmt in einer Auslassung zu den ΓL-schol. Erga 477, in einem Zusatz zu den Γ-schol.

Ληναιῶνα hat einen Zusatz = LR-schol. Erga 504.

μᾶζα hat einen Zusatz = L-schol. Erga 590.

μαυροῦσι gibt in einem großen Komplex von Scholien zu Erga 314—326 ein nur in der b-Klasse erhaltenes Scholion in Übereinstimmung mit LRΓ, LR und Γ.

In dem oben behandelten Artikel δειπνολόχης sahen wir schon die beiden Bestandteile des Et. Gen., den „Kyrill" und die neu herangezogenen Scholiencorpora, in unserem Fall Hesiod. Die persönliche Arbeit des Verfassers des Et. Gen. wird deutlicher durch Vergleichung der Vorstufen.

Das Et. Parvum hat nur vier Hesiodglossen ἐγρεκύδοιμος, Ἔχιδνα, Κοῖος, μαλάχη; allerdings ist es für die Zufälligkeit unsrer Überlieferung charakteristisch, daß die Paraphrase ἐγρεκύδοιμος im Et. Parvum Gud. Magn. Tittm. steht, nicht im Et. Gen. und daß ebenso Ἔχιδνα im Et. Gen. fehlt, das endlich in dem Artikel Κοῖον Et. Parvum Magn. reicher sind als Gen. Gud.

Orion stimmt zum Et. Gen. oder einem anderen etymologischen Lexikon in einer langen Reihe von Artikeln[1]); isoliert bleibt Orion in den Artikeln εἰλυφάζει (wo die Et. Gen. Magn. Tittm. abweichende Etymologie haben), ἰδάλιμος (mit der Quellenangabe Philoxenos), Κυθέρεια, μέζεα, ὁμηρεῦσαι, ὀρχός, φορμός, ὠρεύειν.

Das αἱμωδεῖν-Lexikon stimmt zum Et. Gen. in den Artikeln αἱμυλίοισι, Ἀλκμήνη, ἀμαρογάς, ἀντιφερίζω, μᾶζα, μεμυκέναι; es hat keine isolierten Hesiod-Artikel.

Um schließlich auch die anderen etymologischen Lexika in ihrer Bedeutung für die Hesiodscholien kurz zu bezeichnen, so gibt das Et. Gud. viel weniger aus als das Et. Gen., bestätigt also Reitzensteins Urteil (Real-Enc. VI 815); aber an einer Stelle hat es das Stück der Scholien erhalten, durch das eine Polemik in den direkt überlieferten Scholien erst verständlich wird. Ich stelle nebeneinander:

Ληναιὼν ὄνομα μηνὸς κατὰ Βοιωτούς, κατὰ δὲ Ἴωνας Ληλαιών.	μῆνα δὲ Ληναιῶνα (Erga 502) … Ἴωνες δὲ τοῦτον οὐδ' ἄλλως, ἀλλὰ Ληναιῶνα καλοῦσι.
Et. Gud.	307, 16 Gaisford.

Für das Et. Magn. ist charakteristisch 71, 34, wo statt des großen Scholienkomplexes zu Theog. 521/22 einfach steht: ζήτει

1) αἱμυλίοις, αἶνος, ἅμαξα, ἀμαρύσσειν, ἀμφίβληστρον, Ἄναυρος, ἀρμαλιά, ἅρπη, Ἄτλας, βυσσοδομεύων, Διώνη, δὼς ἀγαθή [wo Orion allein Philoxenos nennt], θελημός, ἰωχμός, κίβισις, λακέρυζα, μᾶζα, μαυροῦσι, μέρμερα, ὀμιχεῖν, οὐρανός, πῆμα, πίθος, πῖλος, πλειών, σταφυλόν, συρφετός, τέλας = ἀπόλλων.

εἰς τὴν Ἡσιόδου θεογονίαν. Da ist also die Fassung des Et. Gen. maßgebend und wird in den Testimonia der Ausgabe allein erscheinen.

Schließlich mit aller Reserve eine Vermutung über die Anordnung der Glossen bei „Kyrill", die ich noch nicht ausgesprochen finde. Aus der Glosse πημαίνειν des Et. Gen., die ich mit der Nebenüberlieferung vorlege, läßt sich m. E. alphabetische Anordnung der Glossen wahrscheinlich machen. πημαίνει <πημαίνειν AB, corr. Schultz> βλάπτει Et. Gen. AB.

Diese Glosse gehört zu Ilias O 42 und steht in verschiedenen Redaktionen auch bei Hesych Suidas Lex. Bachm. 342, 17 Et. Gud. Tittm. 1547 (die Glosse bei Et. Magn. 679, 48 stammt aus den D-scholien zu Γ 299); also gehört dieser erste Teil in den „Kyrill". Es folgt im Et. Gen.:

τὸ δὲ Πεφρηδὼ Ἡσίοδος ἐν θεογονίᾳ (273) Πεφρηδώ — κροκόπεπλον ὀνόματα θεῶν. ὁ μὲν Ἡσίοδος Ἐνυὼ μίαν Φορκύνων λέγει, Ὅμηρος δὲ πολεμικόν τινα θεόν. ἢ Πεμφρηδὼ τὴν ἐναλίαν πομπὴν καὶ τὸν πλοῦν λέγει. Ἡσίοδος ἐκεῖ οὖν — κακῷ = schol.

Et. Gen. AB.

Zwischen diesen beiden Glossen besteht kein sachlicher Zusammenhang; also waren sie alphabetisch nach dem ersten Buchstaben geordnet und „Kyrill" enthielt schon Hesiodglossen.

II. „Kyrill" und seine Benutzer.

Daß „Kyrill" wirklich schon Hesiodglossen enthielt, läßt sich exakt beweisen, wenn sich eine Glosse aufzeigen läßt, die bei sämtlichen „Kyrill"-Benutzern vorliegt; denn was nur von einer Gruppe dieser Zeugen oder gar nur isoliert überliefert ist, kann sowohl aus der Vorlage als aus selbständiger Benutzung eines kommentierten Hesiod stammen. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Rekonstruktion der Vorlage aus sämtlichen Benutzern nur selten möglich sein wird; in der Regel wird es erforderlich sein die verschiedenen Zeugnisse neben einander zu drucken, eventuell mit den Zeichen + und −, wie sie Maaß bei den T-scholien zu Homer verwendet.

Das gesamte Material für die Rekonstruktion liegt m. W. nur an einer Stelle vor, bei der Erklärung der beiden nahe verwandten Stellen αἱμυλίοισι λόγοισι Theog. 890 und αἱμύλα κωτίλλειν Erga 372. Bei „Kyrill" stand eine doppelte Erklärung:

1) κολακευτικοῖς Lex. αἱμωδεῖν Et. Gen. Gud. Voss. Magn. Hesych; Synonyme verwenden Suidas (ἀπατεών) Photios = Athanasius (κόλαξ ἀπατεών) An. Bekk. = An. Bachm. = Et. Magn. (δολίοις καὶ παραλογιστικοῖς); das ist alles sekundär. Ganz neu ist die Erklärung im Et. Magn. συγγενικοῖς καὶ εὐνοικοῖς (mit Etymologie von αἷμα?); sie scheint auch bei Hesych und im An. Bekk. und An. Bachm. zugrunde zu liegen (προσηνέσι).

2) Orions Erklärung, erhalten direkt und als Vorlage im Et. Gen. bezeichnet, das ausführlichste Exzerpt im Et. Gud. lautet παρὰ τὸ δαῆναι δαίμων καὶ ἀποβολῇ τοῦ δ̄ αἵμων, τούτου τὸ ὑποκοριστικὸν αἱμύλος, ὅ ἐστιν ἔμπειρος καὶ συνετός. Die Paraphrase steht auch im Et. Magn., im An. Bekk. Bachm., bei Hesych. Also wird die Angabe in den Testimonia der Ausgabe lauten zu Erga 372 und Theogonie 890:

Cyrillus habuit triplicem vocum αἱμύλος αἱμύλιος interpretationem.

I. κολακευτικοῖς Lex. αἱμωδεῖν 620, 4 Et. Gen. CD Et. Magn. 35, 27 Et. Voss. 94, H Et. Gud. 47, 6 Hesychius; similes glossas habent Suidas (ἀπατεών) Phot. 51, 30 Reitz. Athaniasius 213 (κόλαξ ἀπατεών) An. Bekk. I 362, 31 = An. Bachm. I 52, 6 = Et. Magn. l. l. (δολίοις καὶ παραλωγιστικοῖς).

II. ἐμπείροις καὶ συνετοῖς est Orionis, cuius interpretationem servavit Et. Gud.; nomen habet Orion 12, 20 et Et. Gen. CD = Et. Magn. l. l.; ipsam paraphrasim ἐμπείροις καὶ συνετοῖς servant Orion Et. Gen. Magn. An. Bekk. Bachm. Hesychius.

III. συγγενικοῖς καὶ εὐνοικοῖς Et. Magn. l. l. (derivare videtur a voce αἷμα); similis esse videtur interpretatio Hesychii et An. Bekk. et Bachm. (προσηνέσι) cf. Schultz, Nachr. p. 257.

Ganz einfach ist die Scheidung des „Kyrill" und des Eigentums des Et. Gen. auch bei der Glosse ἐχέτλη (Erga 465) ἐχέτλη τὸ κράτημα τοῦ ἀρότρου Et. Gen. A Gud. Tittm. 939 Magn. 404, 15; An. Bachm. I 245 Photios Suidas ähnlich redigiert bei Hesych; das ist also „Kyrill". Das Et. Gen. hat den Zusatz: οὗ ἔχεται τῇ χειρὶ ὁ ἀροτριῶν. ὡς παρὰ τὸ ξέουσαι ξύστρα, οὕτως <παρὰ τὸ ἔχεται add. Reitzenstein> ἔχετρα ἐχετέλη καὶ κατὰ συγκοπὴν ἐχέτλη (Exzerpt im Et. Tittm.; Zusatz im Et. Magn.); abweichend findet sich im Et. Gud.: παρὰ τὸ ἔχω τὸ κρατῶ καὶ τὸ τλῶ τὸ βαστάζω und im Et. Magn. an zweiter Stelle: ἢ παρὰ τὸ ἔχω καὶ τὸ τελῶ (οὗ ἐχόμενος ὁ ἀροτριῶν τελεῖ τὰ τοῦ ἔργου) γίνεται ἐχετέλη καὶ ἐχέτλη.

Also wird die Fassung zu Erga 465 lauten: ἐχέτλη τὸ κράτημα τοῦ ἀρότρου interpretatus est Cyrillus, habent Et. Gen. A (quod addit: οὗ ἔχεται τῇ χειρὶ ὁ ἀρότριων) Gud. Tittm. 939 Magn.

404, 15 An. Bachm. I 245 Photius Suidas, Hesychius ~. De conformatione addit Et. Gen. haec: ὡς παρὰ τὸ ἔξυσται ξύστρα, οὕτως <παρὰ τὸ ἔχεται add. Reitzenstein) ἔχετρα ἐχετέλη καὶ κατὰ συγκοπὴν ἐχέτλη (Et. Tittm. –, Et. Magn. +); aliter explicant Et. Gud.: παρὰ τὸ ἔχω τὸ κρατῶ καὶ τὸ τλῶ τὸ βαστάζω et Et. Magn. loco secundo ἢ παρὰ τὸ ἔχω καὶ τὸ τελῶ (οὗ ἐχόμενος ὁ ἀροτριῶν τελεῖ τὰ τοῦ ἔργου) γίνεται ἐχετέλη καὶ ἐχέτλη cf. Schultz Nachr. p. 258.

Ebenso sondern sich die beiden Bestandteile des Et. Gen. bei der Erklärung der Glosse κακοχάρτος zu Erga 28 und 126. Mit κακοῖς χαίρων (maskulin, weil ζῆλος 126) interpretiert es „Kyrill", der vorliegt bei Hesych Suidas Photios An. Bachm. I 266 Et. Tittm. 1142; im Et. Gen. = Et. Magn. 484, 47 (Exzerpt im Et. Tittm. 1155) steht eine doppelte Erklärung: ἀμφίβολος· ἤτοι γὰρ ἡ ἐπὶ κακοῖς χαίρουσα (sc. Ἔρις 126) ἢ ἐφ' ᾗ οἱ κακοὶ χαίρουσι. Nur im Et. Gen. folgt dann die Hesiodstelle mit Scholien; die Vorlage war der ἄλλως-Artikel zu Erga 28.

Für καλιά (Erga 301 u. ö.) findet sich in der lexikographischen Überlieferung eine dreifache Erklärung:

1) νοσσιά Hesych Suidas Photios An. Bachm. I 267 Et. Tittm. 1151, bezieht sich nach Suidas auf Anth. Pal. VI 253.

2) κυρίως ἡ ἐκ κάλων ὅ ἐστι ξύλων κατασκευαζομένη οἰκία Et. Gen. Magn. 485, 52 Tittm. 1155 Hesych Suidas An. Bachm. Nur das Et. Gen. fügt hinzu: μήπω εὑρεθέντων λίθων εἰς ἐργασίαν.

3) καταχρηστικῶς δὲ καὶ ἐπὶ τῶν λιθίνων οἴκων Et. Gen. Magn. Tittm. Da sind also die Erklärungen unter 1) und 2) „Kyrill", die unter 3) gehört dem Et. Gen.

Endlich wird κνώδαλα (Theogonie 582) doppelt erklärt:

1) κυρίως τὰ θαλάσσια θηρία διὰ τὸ ἐν ἁλὶ κινεῖσθαι, κινώδαλά τινα ὄντα.

2) καταχρηστικῶς καὶ ἐπὶ πάντων τῶν θηρίων ἡ λέξις τίθεται, κυνόδαλά τινα ὄντα διὰ τὸ ὑπὸ κυνῶν ἁλίσκεσθαι. Diese doppelte Erklärung steht im Et. Gen. Magn. 522, 38 Gud. Tittm. 1225, bei Hesych Suidas und als Exzerpt im An. Bachm. I 279, 29, geht also auf „Kyrill" zurück. Isoliert und falsch ist die Quellenangabe Ὅμηρος bei Hesych und die Erklärung ζῶον μικρόν bei Suidas und ähnlich im Et. Gud., wo sich auch die isolierte Ableitung findet παρὰ τὸ κνώσσω τὸ κοιμῶμαι.

Dies sind die Hesiod-Glossen, die m. W. in einer größeren Anzahl von Benutzern des „Kyrill" sich finden; es gibt keine Hesiodglossen, die sich mit Ausschluß der etymologischen Lexika nur in den anderen Benutzern des „Kyrill" nachweisen lassen;

also haben die etymologischen Lexika ihrer Vorlage alle literarischen Glossen entnommen.

Schließlich darf vielleicht noch auf die merkwürdige Tatsache hingewiesen werden, daß Hesych und Suidas so viel mehr Hesiodglossen haben als die anderen „Kyrill"-Benutzer, aber dabei sehr viele Glossen isoliert überliefern oder auch bei gleichem Lemma nicht übereinstimmende Glossen bringen[1]. Ich würde mir das so erklären, das in den Hesych die Hesiodglossen nicht erst mit der „Kyrill"-Überarbeitung nachträglich hineingekommen sind, sondern z. T. schon zum alten Bestand gehören. Deshalb auch die häufigen Doppelglossen mit redaktionellen Veränderungen.

III. Die Homerscholien.

Bei der nahen Verwandtschaft zwischen den beiden Scholiencorpora gebe ich kurz an, was die Homerscholien für die Hesiodscholien ergeben haben, wobei ich die neuen Scholien, die Übereinstimmungen und endlich die Abweichungen vorlege, natürlich nur ganz kurz, da es sich um ediertes und bequem zugängliches Material handelt.

Neues Material für die Erklärung Hesiods, das offenbar aus reicherer Fassung der Hesiodscholien stammt, ergeben folgende Homerscholien:

ABT schol. Δ 59 zu Theogonie 454; A schol. E 269 zu Erga 675, zu Theogonie 60 steht in unseren Hesiodscholien eine versprengte Notiz, aber ursprünglich war die Erscheinung an allen (z. B. bei Kühner-Blaß, Griech. Formenlehre I 28 aufgezählten) Stellen behandelt; AT schol. Θ 455 zu Erga 198; ABT schol. K 431 und A schol. M 22 sind heranzuziehen für die Stelle des Tzetzes-Bios des Hesiod über das chronologische Verhältnis zwischen Homer und Hesiod 16, 10 Gaisford; A Genav. schol. N 588 zu Erga 314, mit Heranziehung von Suidas ἴψ und Et. Magn. 800, 5; A schol. O 189 = B schol. O 21 bringen allegorische Erklärung von Theogonie 453 ff., die in unseren Scholien abweichend erklärt werden; AT schol. Π 748 geben einen Zusatz zur Erklärung von Erga 618; BT schol. E 880 und Z 181 kommen als Material für die oben genannte Stelle des Tzetzes-Bios in Betracht; BT schol. Ξ 107 = QRS schol. α 406 zu Erga 351; BT schol. P 197 zu Erga 186; BT schol. Ψ 683 ist wichtig für den Tzetzes-Bios; T schol.

1) Beispiele für verschiedene Glossen bei gleichem Lemma ἄγαυρος δέπαος ἀθῶωτος ἀλεξιάρης.

E 526 ergibt einen Zusatz zum Schol. Theog. 875; T schol. Π 328 (∼ BT schol. Z 181) zu Theogonie 319. Endlich erklärt das neue Scholion des P. Ox. 1087 zu H 76 auch Erga 470. Die kümmerlichen und ungenügend bekannten Odyssee-Scholien ergeben fast nichts; höchstens könnte man das B schol. ν 204 zu Aspis 397 und die Polemik gegen die Hesiodeische Ableitung der Kyklopen im HQ schol. ι 106 anführen.

Von den Übereinstimmungen sind die wichtigsten, die ein Scholion der b-Klasse der Hesiodscholien bringen, also B schol. K 252 = LR schol. Erga 696 und BT schol. T 1 = FWX schol. Aspis 7 und Et. Gen. ἀπὸ κοανσόντων. Mit der Vulgata stimmen die ABT schol. Π 34, AT schol. zu Π 748, ABT schol. Σ 100, AT schol. Ψ 160, B schol. B 649, B schol. I 160, T schol. P 147 und 550.

Von Abweichungen sind mir nur zwei aufgefallen, A schol. Ω 45 und BT schol. T 342, zu Erga 318 und Aspis 1.

Anhang. Verbesserungen und Nachträge zur „Handschriftlichen Überlieferung der Hesiod-Scholien Abh. Gött. Ges. d. W. Phil.-hist. Kl. XII, 4 (1910):

Zu S. 1. Es scheint fast die Regel zu sein, daß die für die editio princeps benutzten Hss. untergehen, wie es Wendel Byz. Zt. XIX (1910) 334 und Wegehaupt Charites f. Leo 151 aussprechen. Einige Fälle führt Gudemann Grundriß d. Gesch. d. kl. Philol.[3] 1909 S. 154 A. 6 an, ich nenne noch die Vorlage der Aldina des Arat 1499, des Juvenal des Valla 1499, des Et. Magn. von 1499 (Reitzenstein Real-Enc. V 815, 62 = Gesch. d. gr. Et. 220), der Laskaris-Ausg. der D schol. zu Homer (Schimberg Philol. 49, 423), den Venetus der Athenaeus-Aldina (Kaibel praefatio I, XIII), die Hs. d des Kallimachos (Wilamowitz praef. ed. III S. 11). Vgl. auch Lehrs Pindarscholien 1873 S. 1 und über die Mißhandlung der Druckvorlagen Glöckner Progr. Bunzlau 1913 S. 9.

Zu S. 5. Zu den verlorenen Hss. kommen hinzu zwei Hss. aus Tarragona (in Antoni Augustini Tarraconensium antistitis bibl. ms. gr. anacephaleosis 1587 Nr. 240 und 245), verloren nach E. Volger Philol. XIV (1859) 161 und Graux-Martin Nouv. Arch. Miss. scient. II (1892) 228.

Zu S. 6. **Arezzo Biblioteca Communale.** Beschreibung bei C. F. Gammurrini in Mazzatinti Inventari delle bibl. d'Italia VI (1896) 218.

gr. 230 s. XV, 10, 5 zu 15, 5 cm. Auf den ersten nicht numerierten 5 Seiten (von denen f. 1 r durch Aufkleben als Vorsatzblatt verloren, f. 5 v leer ist) Hesiod Erga 208—301, 208—238 interlinear (rot) mit Moschopulos 159, 5—176, 10 Gaisford. Untersucht 1910.

Zu S. 10. Die Genfer Hs. Nr. 45 ist, wie mich C. Wendel belehrt, wichtig in der Geschichte der Theokritscholien und wird schon 1584 von Casaubonus in den Lect. Theocriteae erwähnt, gehört also wohl zum Grundstock der 1551 begründeten Bibliothek.

Der Palat. gr. 18 beschrieben von O. Dähnhardt Scholia in Aeschyli Persas (1894) S. X.

Zu S. 15. Der Mon. gr. 158 enthält anfangs auch Proklos wie der Genav. 45, läßt ihn aber bald als lückenhaft weg. Untersucht 1911.

Zu S. 16. Mon. gr. 510 s. XIV enthält f. 349 das Hesiodlexikon des Dresd. Da 37; die Hs. war früher in Augsburg (Reier Ind. ms. bibl. August. 1675 S. 80 Nr. 2). Erwähnt ist die Hs. von Tittmann Zonaras (1808) Prol. X, identifiziert hat sie gütiger Weise für mich J. Heeg.

Zu S. 20. Par. gr. 2708 ist in den in A fehlenden Partieen 1911 in Göttigen nachverglichen worden.

Zu S. 23. **Perugia Biblioteca Communale.** Beschreibung bei Mazzatinti (vgl. oben zu S. 6) v. (1895) 174.

667 (J 62) s. XVI 15 zu 19, 7 cm f. 3r—38r Erga ohne Scholien, interlinear Moschopulos. Untersucht 1911.

Zu S. 24. Die Hs. Nr. 4 der Biblioteca Centrale V. E. in Rom ist von dem Schreiber des Par. gr. 2691, Sebastianos Dukios geschrieben, also s. XV/XVI (Wendel).

Zu S. 25. Bei Vat. gr. 904 fehlen zwischen f. 81 und 82 Erga 318 exkl.—346 exkl. Untersucht 1911.

Zu S. 29. Die im Marc. 464 f. 218 stehende Allegorie zu Δ 1—4 (so ist auch S. 60 der Schreibfehler Ε 1—4 zu korrigieren) gehört dem Psellos, wie Reinhardt De Graec. Theol. 41 A. 1 aus Tzetzes Exeg. Il. 4, 25 Herm gezeigt hat.

Zu S. 33. Die Etymologie des Namens steht im Et. Gud., ist also von dort wohl in den Vat. gr. 50 gekommen.

Zu S. 65. Der Georgos des Menander ist, wie mich A. Körte erinnert, schon 1897 von Nicole gefunden und in dem links stehenden Text nach Gaisford fehlt πολλοὺς vor ἔχειν.

Zu S. 75. Die in LR erscheinende Fassung des Scholions zu Erga 299 ist beweisend dafür, daß die b-Klasse die Vorlage besser bewahrt; in der Vorlage der a-Klasse ist der Satz ausgefallen. Unrichtig war es, wenn ich sagte, der Satz fehle auch in den anderen Vertretern der b-Klasse; in denen steht das Scholion überhaupt nicht. Damit entfällt eine Schwierigkeit, auf die R. Laqueur mich brieflich hingewiesen hat.

Zu S. 92. Das Aspis-Scholion steht im Et. Gud. 90, 14 und 91, 17 De Stefani; zu vergl. ist schol. Apoll. Rhod. IV 1614, M. Schmidt Didymi fragmenta (1854) 71, A schol. P 657 und BT schol. Υ 170.

Materialien zu einer Lazischen Grammatik nach Aufnahmen des Dialektes von Trapezunt.

Von

Theodor Kluge.

Vorgelegt durch Herrn Andreas in der Sitzung am 24. Mai 1913.

Die hier vorgelegten Materialien zur Grammatik des Lazischen sind im Frühjahr und Sommer 1911 während eines mehrmonatlichen Aufenthaltes im Lazistan gesammelt worden. Sie beschränken sich auf den in Trapezunt gesprochenen Dialekt. Zwei Reisen, die eine von Trapezunt in das Innere, die andere über Olty nach Tortun, waren resultatlos, da die von mir angetroffenen Lazen nicht mehr ihre Muttersprache sprachen, sondern griechisch oder türkisch.

Eine vor drei Jahren unternommene Reise von Batum über Artwin war von keinem besseren Erfolg begleitet gewesen.

In Trapezunt selbst ist das Lazische in großem Umfange teils von dem pontischen Griechisch, teils von dem Türkischen verdrängt worden und wird nur noch von den untersten Volksschichten gesprochen. Meine Versuche, dort geeignete originale Texte aufzuzeichnen, mißlangen.

Das zusammengestellte Material beruht auf Mitteilungen des in Trapezunt geborenen englischen Konsulatskawassen Achmed und ist mit Hilfe des Türkischen aufgenommen. Es ist mindestens zweimal kontrolliert. Bei der Niederschrift ist für jeden Laut nur ein einziger Buchstabe verwendet worden.

Das einfachste wäre gewesen, zur Bezeichnung der lazischen Laute das georgische Alphabet zu verwenden. Aber georgische Typen fehlen in den meisten deutschen Druckereien und ihre Verwendung hätte den Druck verteuert. Überdies besitzt das Lazi-

sche mehrere Laute, die im Georgischen nicht vorkommen und deshalb durch besondere georgische Transskriptionsbuchstaben hätten dargestellt werden müssen.

Ich habe daher für die Wiedergabe der lazischen Laute das Transskriptionsalphabet benutzt, das F. N. Finck und ich kurz vor Fincks Tode für die von uns geplante „vergleichende Grammatik der südkaukasischen Sprachen“ festgestellt hatten.

In der Hauptsache stimmt es mit dem von H. Hübschmann in seiner „Armenischen Grammatik“ verwendeten Alphabet überein, von dem es nur in einigen Punkten abweicht. So schreiben wir ć für c̣, č' für č̣.

Die Mittel zu diesen Untersuchungen sind mir teils von Seiner Excellenz dem Herrn Kultusminister, teils vom Kuratorium der Rudolph Virchow-Stiftung bewilligt worden, wofür ich Beiden meinen tiefgefühlten Dank ausspreche. Gleichen Dank schulde ich dem deutschen und dem englischen Konsul in Trapezunt, dem Herrn Dr. Bergfeld und Mr. Longworth, für die Bemühungen, durch die sie meine Arbeit unterstützt haben.

Nauen Bez. Potsdam Theodor Kluge.
Dez. 1911.

Die bisher das Lazische behandelnden Arbeiten sind:

Erckert: Die Sprachen des kaukasischen Stammes. Wien 1895.

Rosen, G.: Über die Sprache der Lazen, (phil.-hist. Abh. der kgl. Akad. d. W. zu Berlin . . . 1843), (1844).

Peacock: Original vocabularies of five West Caucasian Languages. (Journ. Royal Asiatic Soc., London. New Series XIX. 1887).

Adjarian, M. H.: Étude sur la langue laze. (Mém. de la Soc. de Ling. de Paris, t. X, 1898).

Марръ, Н.: грамматіка ч'анскаго (лазскаго) языка Спб. 1910. (Матеріалы по яфетическому языкознанію. II).

In dieser Arbeit beschränke ich mich auf die Wiedergabe meiner Aufzeichnungen, ohne die Arbeiten meiner Vorgänger zu berücksichtigen.

§ 1. Lautlehre.

Unter Lazistan versteht man denjenigen Teil des heutigen Vilajets „Tyrabzun", der sich zwischen Batum und Rize von der Küste des Schwarzen Meeres bis zum Kamm des Gebirges erstreckt. In früheren Jahrhunderten muß das Gebiet der Lazischen Sprache viel ausgedehnter gewesen sein, denn es gibt heute noch Lazen an der Küste bis Sinope und vereinzelt auch landeinwärts bis Baiburt und Erzerum. Die Sprache, die, soweit wir wissen, niemals Schriftsprache gewesen ist (Kirchensprache war das Georgische), zerfällt in eine große Zahl von Dialekten, die nach Westen zu immer mehr vom Georgischen abweichen, und von denen die von Batum und Atina die wichtigsten sind.

Die Lazen sind zum großen Teil Muhammedaner geworden. Durch diesen Umstand sowie durch den steten Verkehr mit Türken hat das Türkische einen großen Einfluß auf das Lazische gewonnen, der sich zunächst im Lautstand bemerkbar macht.

α) Vokale.

a bezeichnet immer kurzes *ă* wie in „Tag".
e wird am Ende der Wörter und in den Suffixen meist wie ein kurzes *ä̆* (offen) ausgesprochen, während es am Anfang der Wörter wie ein geschlossenes *ĕ* lautet.
ẹ bezeichnet ein kurzes gutturales *ă*, das außer in der Pluralendung *ẹp'e* und einigen Verbalformen kaum vorkommt.
ə ist ein dumpfes *i* und gleicht dem Türkischen gutturalen *y*; gelegentlich wird es auch wie *i* ausgesprochen wie im Georgischen; *kitabə* = *kitabi* (auch *kitabĕ*).
i wird kurz ausgesprochen, wie in „Tisch".
o ist kurz und offen, wie in „offen".
u ist ebenfalls kurz und offen.
ö kommt fast nur in türkischen Lehnwörtern vor.
ü ist deutsches *ü*.

β) Diphthonge.

Aufeinanderfolgende Vokale werden in echt lazischen Wörtern getrennt ausgesprochen, sodaß das Lazische ursprünglich keine Diphthonge kennt. Doch entstehen sie gelegentlich beim schnellen Sprechen, so z. B. *ka͡i* aus *ka-i* „gut".

γ) Konsonanten.

Die folgenden Laute werden ebenso ausgesprochen wie im Georgischen und Mingrelischen: *k*, *k'*, *č* (*tš*), *č'*(*t'š*), *ǯ* (*dž*), *c* (*ts*), *c'* (*t's*), *ʒ* (*dz*), *t*, *t'*, *d*, *p*, *p'*, *b*, *š*, *ž*, *n*, *m*, *l*.

Für die drei ursprünglichen Aspiraten *k'*, *t'*, *p'* treten häufig die entsprechenden unaspirierten stimmlosen Verschlußlaute *k*, *t*, *p* ein.

Hinsichtlich der übrigen Laute ist Folgendes zu bemerken:

h̲ ist das deutsche „ch“ in „Dach“.

s ist das deutsche „ß“ in „Straße“.

z das deutsche „s“ in „Rose“.

r ist gutturales r.

ǵ entspricht dem norddeutschen „g“ in „Wagen“, dem neugriechischen „γ“ vor „a, o, u“ und ist stellenweise so erweicht, daß es kaum hörbar ist.

k, *g*, *q*. Diese drei Laute wechseln in ein und demselben Wort miteinander. Eine bestimmte Regel für das Auftreten eines jeden von ihnen ließ sich nicht feststellen. Auffallend ist z. B. die wechselnde Aussprache des anlautenden *k* in dem Worte *kai* „gut“, das bald *kai* bald *gai* (Adjarian) gesprochen wird.

f, *v*; auch diese beiden Laute sind schwer von einander zu unterscheiden.

h ist unser *h* und findet sich nur im Wortanlaut.

j wird ebenso ausgesprochen wie das deutsche *j* in „Jagd“; zwischen zwei Vokalen wird es, namentlich in Verbalendungen, bald gesprochen, bald ausgelassen:

. . . *moft'ijis*: als ich kam,
moh̲t'uis: als er kam;

ebenso in der fragenden Form:

ogodiji: hast du eingeladen?

§ 2. **Accent.**

α) Wortaccent.

In echt lazischen Wörtern ruht der Ton auf der Paenultima, z. B. *kóč'i*: „Mensch“, *koč'ép'e*: „Menschen“. Dies gilt auch beim Verbum für den Infinitiv.

Dagegen liegt beim Präsens und Futurum I der Ton auf der ersten Silbe. So sagt man *moh̲t'imu* „kommen“, aber „ich komme“ *móbulur*, „ich werde kommen“ *móft'are*.

Längere Verbalformen haben häufig zwei Accente, von denen der erste in der Regel auf der ersten Silbe liegt, die entweder Präpositional- oder Pronominalpräfix ist, der zweite dagegen

wie gewöhnlich auf der vorletzten. Doch kommen auch hiervon Ausnahmen vor; so wird bei den Verbalformen, die verneinend oder fragend sind, das Suffix betont, durch das Frage oder Verneinung zum Ausdruck gebracht wird.

Die griechischen Lehnwörter haben wie die echt lazischen Wörter durchweg den Ton auf der vorletzten Silbe, während die zahlreichen türkischen Lehnwörter, die offenbar eine jüngere Lehnwörterschicht bilden, ihren ursprünglichen Accent, der auf der letzten Silbe liegt, behalten. Auch wenn sie durch Anfügung von *i*, *ə* oder *ĕ* verlängert werden, bleibt der ursprüngliche Accent unverändert, dessen Stelle nunmehr genau der lazischen Betonung entspricht.

β) Satzaccent.

Das Wort, worauf es ankommt, hat den Hauptaccent, in Fragen meist das letzte Wort. Unter den am Schluß mitgeteilten Beispielen sind eine Anzahl mit Accenten versehen, so: 152, 153, 187, 188, 191—193, 195—198, 200, 201, 203, 207, 208, 211, 216, 217, 228, 229, 234, 237, 238 u. a. m. Man sieht aus diesen, daß sich einstweilen bestimmte Regeln nicht aufstellen lassen. Im allgemeinen ist das Tempo ein recht rasches, aber monotones, die Silben sind alle von nahezu gleicher Länge.

§ 3. **Nomen.**

1. Geschlecht.

Das Lazische kennt kein grammatisches Geschlecht. Doch giebt es für einzelne menschliche und tierische Wesen besondere Ausdrücke für das männliche und weibliche Individuum. Wo dies nicht der Fall ist, wird das weibliche Geschlecht durch Hinzufügung von *mosari*, *ganǰugi*, *guruni* zum Ausdruck gebracht.

Löwe : *arslani*	Löwin : *mosari arslani*, *ganǰugi-arslani*
Esel : *eŝeri*	Eselin : *guruni eŝeri*
Kater : *kato*	Katze : *suka*
Ochse : *hoǰi*	
Stier : *monka*	Kuh : *puǰi*
Hahn : *mamule*	Huhn : *kotume* (georg.: *kat'ami*)
Hund : *laköti*, *ǰogóri*	Hündin : *suka*
Pferd : *c̓h̠eni*	Stute : *kisǧaǰi*
Mann : *koč̓i*	Frau : *oh̠orǰa*
Sohn : *bič̓i*	Mädchen : *bozo*.

2. Numerus.

Der Plural wird gebildet durch Anfügung von *-p'e* an den Singular nach folgenden Regeln:

α) Auslautendes *i* geht vor der Pluralendung in *e* über:

Stadt : *šehir(i)*	Pl.: *šehiré̱p'e*
Mann : *koč'i*	*koč'é̱p'e*
Brot : *č'kudi*	*č'kudé̱p'e.*

Bei dem einsilbigen Wort *t'i* „Kopf“ lautet der Plural *t'ip'e*, angeblich zum Unterschied von *tepe* Berg.

β) Auslautendes *e* bleibt:

Strumpf: *c'encke*	*c'encké̱p'e*
Brot : *gjare*	*gjaré̱p'e*
Garten : *lewádə*[1])	*lewadé̱p'e.*

γ) Wörter auf *a*: 1) *a* bleibt, z. B.

monka	Pl.: *monkap'e*;

2) vor der Pluralendung wird *-le-* eingeschoben:

Stein : *qva*	Pl.: *qvalé̱p'e*
Bruder: *juma*	*jumalé̱p'e*
Milch : *mža*	*mžalé̱p'e*, u. a. m.

δ) Auslautendes *o* bleibt:

Mädchen: *bozo*	Pl.: *bozop'e.*

ε) Worte auf *u* gibt es angeblich nicht.

ζ) Lazische Wörter, die auf einen Konsonanten auslauten, sind mir nicht begegnet. Die auf einen Konsonanten endigenden Lehnwörter aus dem Griechischen und Türkischen erhalten regelmäßig ein *i* oder *ə* als Endung; die Pluralbildung erfolgt dann nach *α*).

3. Deklination.

α) *Allgemeines.*

Es gibt nur eine Deklination, die für alle Wörter gleich ist.

Da das Lazische eine kaukasische Sprache ist, so fehlt ihm eine besondere Form sowohl für den Nominativ als auch für den Akkusativ. Subjekt oder Objekt werden zum großen Teil[2]) durch

---

1) Dieser Laut steht am nächsten dem *y* in türkisch قيش *gyš* „Winter“.

2) Außerdem können auch die unserem Dativ und Ablativ entsprechenden Casus als Subjekt- und Objektkasus fungieren.

die nackte, einer besonderen Endung entbehrende Form des Nomens, die ich als „Stammform“ bezeichne, zum Ausdruck gebracht [1]):

z. B. Stamm von *t'oli* „Auge“ *t'ol-* „Stammform“ *t'oli*,
„ „ *t'i* „Kopf“ *t'i* „ *t'i*.

β) *Die Kasus.*

1) Genitiv.

Der Genitiv Sing. wird gebildet durch Anhängen von *-ši* an die „Stammform“ *bozo*, Mädchen; Gen. *bozoši*. Der Gen. Plur. durch Anhängen von *-ši* an die Pluralform: *č'home-p'ẹ-ši*: „der Fische“.

Beispiel 1, 2, 12, 13.

2) Dativ.

Der Dativ wird gebildet durch Anhängen von *-s* an die „Stammform“; „sein Sohn“ *bič'i-muši*. D.: *bič'i-muši-s*. Pl. entsprechend gebildet. Beisp. 14.

3) Aktiv.

Der „Aktiv“ nach Finck (nach Dirr „*man*-Fall“, nach Adjarian „Narrativ“) wird gebildet durch Anfügung von *k'* an die „Stammform“. Dieser „Aktiv“ der südkaukasischen Sprache bedarf noch sehr der Aufklärung. Ich beschränke mich hier auf die Mitteilung der von mir beobachteten Tatsachen. Beim Verbum komme ich darauf zurück.

Beisp. 169 *baba-k' ar saati komomč'u*: der Vater hat mir eine Uhr gegeben.
„ 170 *hürəušep'e-k' tele para kemič'opes*: die Diebe haben all mein Geld genommen.
„ 173 *ma jogori-k' nemiškomu*: der Hund hat mich gebissen.

Dagegen fehlt das *-k'* auffallenderweise in Beisp. 172.

4) Lokative.

Durch verschiedene Suffixe werden Kasus gebildet, die als Lokative zusammengefaßt werden können:

a) in auf die Frage wo? *-s*:
mektebis: in der Schule; *šeheris*: in der Stadt;
lewadas: im Garten;
bere č'qaris ukapo: das Kind fiel [2]) ins Wasser;

---

1) Für diese Form hat Dirr die Bezeichnung „Stammfall“ (Grammatik der georgischen Sprache S 40, 77, 85 u. a.) eingeführt, die aber zu Mißverständnissen Anlaß gibt, da der auslautende Vokal zum Stamm gehören kann; z. B. das *i* in *t'i*.

2) „Fallen“ ist im Lazischen kein Verbum, das eine Bewegung ausdrückt.

in (mit „Akk.") wohin *-še, ša*:

baba komoht'u lœwadaše, varmoht'u[1]) *bič'imuši*: der Vater, nicht sein Sohn ging in den Garten;

köiša: in's Dorf; *hammaniša*: ins Bad;

b) von, aus: *-še* (woher), *ši*:

mektebiše: aus der Schule; *šeheriše*: aus der Stadt;

Beisp. 9: *ohoriši mobulur*: ich komme von Hause; *č'heniše* . . .: vom Pferde (fallen);

c) nach: *-ša*:

komoht'u šeheriša: er ging nach der Stadt; *ismiriša*: nach Smyrna;

d) über: *-žin*:

diškažin: über dem Hause; *dağužin*: über dem Berg; *damižin*: über dem Dach;

e) auf: *-s* (Ort); *-ša* (Richtung):

tis fezi gegoturtu: er hatte einen Fez auf dem Kopfe; *sokaris*: auf der Straße, Beisp. 256; *č'aršiša*: auf den Markt;

f) an: *-še*: *ohoriše*: an dem Hause;

g) bis (nach): *-ša-kis*: *ismirišakis*: bis nach Smyrna;

h) bei: *-s*: *tuč'aris*: beim Kaufmann;

i) zu: *-s*: *diškas*: zu Haus;

k) durch: *-še*: *šeheriše*: durch die Stadt.

Hieran schließen sich die durch Postpositionen gebildeten Ortsbestimmungen (zusammengestellt sind die Postpositionen auf S. 273 unter *γ*.)

1) innerhalb: *kutis dolohe*: im Kasten;

(*šeheriši dolohe*: das Innere der Stadt);

ferner *c'qaris dolohe* . . . er fiel ins (im!) Wasser;

Postposition: *dolohe* mit dem „Genitiv" und „Dativ"[2]);

2) vor: *-š*, *-ši*: *šeheriš oğune*, *šeheriši oğune*: vor der Stadt; *saraiš oğune*: vor dem Palast;

3) zwischen: *diškap'çši aras*: zwischen den Häusern; *ǯalep'çši alas*: zwischen den Bäumen;

4) hinter: *duwaraši kapulas*: hinter der Mauer; *ǯaši kapulas*: hinter den Bäumen;

5) neben: *lœwadaši janü*: neben dem Garten;

6) unter: *-s*, *ši*:

jataris tude: unter dem Bett; *šeheriši tudele*: unter der Stadt; *bageniš tude*: unter dem Dach;

---

1) Die einzelne Form heißt: *var komoht'u*.

2) Eins von beiden ist offenbar falsch, eine Klarstellung ließ sich aber nicht erreichen.

jogori sufraši tude jans: der Hund liegt unter dem Tisch;
Postposition: *tude*, *tudele* mit dem „Gen.“ u. „Dat.“;

7) um: *dağeši gomtumani*: um den Wald;
8) gegenüber: *dereši melendotu* (?), *dore*: dem Fluß gegenüber;
9) diesseits: *c'gariš hakole*: diesseits des Wassers;
10) jenseits: *mšuğaš hekole*: jenseits des Meeres.

5) Instrumental.

Gebildet durch die Endung *t'e*:

h̠amit'e mepkvati: mit dem Messer habe ich geschnitten;
demirit'e: mit dem Eisen.

6) Temporale.

Zeitbestimmungen werden teils durch Suffixe, teils durch Postpositionen zum Ausdruck gebracht.

1) Durch Suffixe gebildet:

a) von: *vit'do h̠ut'iše eč'ido h̠ut'iša*: vom 15.—25;
b) bis: *vit'do h̠ut'iše eč'ido h̠ut'iša*: vom 15.—25;
hac'epškomit': bis jetzt;
c) seit: *žur t'ut'aš*: seit zwei Monaten;
d) in: *beharis*; im Frühling; *hamdğalep'es*: in diesen Tagen.

2) Durch Postpositionen ausgedrückt:

a) vor: *žur t'ut'aš oğune*: vor zwei Monaten;
b) nach: *žur t'ut'a ukač'h̠e*: nach zwei Monaten.

7) Soziativ.

mit: *dostep'e-kala igzalu*, *kogomoh̠ti*: mit den Freunden ist er gekommen, bist du gegangen;

8) Art und Weise.

a) aus: *-še*: *diška*, *diškaše*: aus Holz; *demiriše*: aus Eisen;
b) wegen, für, um: *sebebit'e*: wegen der Ursache;
ckanišeni ar kitab mogeri: ich habe ein Buch für Dich gebracht;
ziaretšeni mofti; ich bin zu Besuch gekommen;
c) in: *esaišišeni*: in Ruhe;
d) bei: *-žin*: *mažin para var miğun*: ich habe kein Geld bei mir;
e) über, in Betreff: *-ša*:
hajaša dido jares: darüber haben sie viel geschrieben.
f) ohne: *šapkazuzi*: ohne Hut [türkisch].

In anderen Fällen werden Postpositionen verwendet, z. B.:

a) wegen (Ursache): *ǵoma tviriše ustune posta var moẖtu:* gestern ist die Post wegen des Schnees nicht angekommen.

b) wie: *heja šisteri:* wie er; *č'kimi šisteri:* wie sie; *č'kimi konare*: soviel wie ich.

γ) Zusammenstellung der Postpositionen.

1) *doloẖe*, innen, das Innere, mit dem „Genitiv" und „Dativ".
2) *oǵune* [türk.], vor, mit dem „Genitiv".
3) *tude*, unter, mit dem „Genitiv" und „Dativ".
4) *alas, aras*, [türk.] zwischen „
5) *kapulas*, hinter „
6) *janüs*, [türk.] neben „
7) *gomtumani*, um „
8) *melendolu* (?), *dore*, gegenüber „
9) *hakole*, [? türk. *qol* „Arm, Seite, Richtung"] diesseits, m. d. Genitiv.
10) *hekole*, [„] jenseits, „
11) *ukač'ẖe*, nach, mit der „Stammform".
12) *ustune*, [türk.] wegen, mit dem „Ablativ".
13) *šisteri*, wie, gleichwie, mit der „Stammform".

Die meisten Postpositionen regieren, wie man sieht, den „Genitiv"; zwei, 1) u. 3), außerdem den Dativ. Eine, 12), regiert den Ablativ und zwei, 11) u. 13), haben die „Stammform" nach sich.

δ) Paradigma der Deklination.

Da keine Unregelmäßigkeiten vorkommen, so genügt es, ein Nomen durchzudeklinieren.

Auge: *t'oli*, Stamm *t'ol-*, „Stammform" *t'oli*.

Sing. Gen.: *t'oli-ši, t'oli-š*
Dat.: *t'oli-s*
Aktiv.: *t'oli-k'*

Lok.	
in (wo)	*t'oli-s*
in (wohin)	*-še, -ša*
von, aus	*-še, -ši*
nach	*-ša*
auf (Ort)	*-s*
auf (Richtung)	*-ša*
an	*-še*
bis, nach	*-šakis*
bei	*-s*
zu	*-š*
durch	*-še*
über	*-žin*

Instr.: mit *t'oli-t'e*
Ablativ: *-še(n)*

Temporale	
von	*-ša*
bis	*-še*
seit	*-š*
in	*-s*

Soziativ: mit *-kala*

Art u. Weise	
gemäß	*-s*
über, in Betreff	*-ša*
in	*-šeni*
bei	*-žin*
von, aus	*-še*

Im Plural genau so: *t'olep'i*, *t'olep'eši*, *t'olep'es* u. s. w.; ebenso flektieren die Wörter auf *-a*, *-o*, *-e*.

§ 4. Präpositionen.

Es gibt im Lazischen keine Präpositionen.

§ 5. Artikel.

Das Lazische hat keinen bestimmten Artikel, ihn ersetzen die Demonstrativpronomina „dieser" *haja* und „jener" *h'eja*.

Als unbestimmter Artikel dient das Zahlwort *ar* „ein".

§ 6. Adjektiv.

Das attributive Adjektiv steht vor dem Substantiv und nimmt keinerlei Endung an.

Nur wo es als Substantiv verwendet ist, wird es wie ein solches behandelt.

Unbestimmte Pronomina stehen bald vor, bald hinter dem dazugehörigen Substantiv.

§ 7. Komparation.

Besondere Formen für den Komparativ und Superlativ besitzt das Lazische nicht. Sowohl der Komparativ wie der Superlativ werden durch das vorangestellte *dido*, groß, zum Ausdruck gebracht: schwarz: *uč'a*; schwärzer: *dido uč'a*; am schwärzesten: *dido uč'a*.

der lange Weg: *gunce gza*; der längere Weg: *dido gunce gza*;
der längste Weg: *dido gunce gza*.

Der verglichene Gegenstand wird in den Ablativ gesetzt z. B.:

jogori c'heni-še cotaren: der Hund ist kleiner als das Pferd, Beispiel 16.

ma ckanišen didi vore/bore: ich bin größer als du, Beisp. 32.

qelemič'kimi skanišen kairen: meine Feder ist besser als deine, Beisp. 42.

saatič'kimi t'qvanišen daha ujuzeren: meine Uhr ist billiger als Ihre (eure), Beisp. 45.

Gelegentlich wird der Komparativ durch das Türkische *daha* und der Superlativ durch das Türkische *en* wiedergegeben, z. B.:

nam č'ič'eki eni psqvare? welche Blume ist die schönste? Beisp. 52.

č'ič'ekepeši en psqva güliren: die schönste der Blumen ist die Rose, Beisp. 18.

güli teli č'ič'ekepešen eni kairen: die Rose ist die schönste von allen Blumen, Beisp. 17.

§ 8. Adverbia.

a.

Es gibt im Lazischen keine besondere Form für das Adverbium, für das das Adjektiv gebraucht wird.

kai koč'i: ein guter Mann; *kai koč'irén*: der Mann ist gut; *kai sop'ans*: er spricht gut.

b. Adverbia des Orts:

dolok̲e: innerhalb
gale: außerhalb
soren: wo?
soulur: wohin?
solemulur: woher?
haq: hier
hakša: hierher
hakole: von hier weg [? türk. s. S. 273]
hekole: dorthin ["]
hillieris: überall
č'kaieris var: nirgends
sağiša [türk.]: nach rechts
soliša [türk.]: nach links
žin: oberhalb
tude: unterhalb
heja haja: hin und her
jan janiša [türk.]: nebeneinander
emtumani, emti, oqti: bergauf
gemtumani, gemti: bergab.

c. Adverbia der Zeit:

muoğa, naimto, muoğas: wann
hač'e: jetzt
banda, č'qar var: immer
oğune, oğunde [türk.]: früher
uqač'h̲e: später, endlich
jaqunep'es [türk.]: bald
oğunde [türk.]: zuerst
handra: heute
handra ǯumani: heute morgen
ğoma: gestern
ğoman lumǯi: gestern abend
ǯumaniši: morgen
oğunen [türk.] *dğes*: vorgestern
mažuğen dğas: übermorgen
išoras: gegen Abend
seri: nachts
dğaleri: tags
ondğeri: mittags
qušis [türk.]: im Winter
jasəs [türk.]: im Sommer
gəsəs: im Herbst
oğune [türk.]: früh
ukač'h̲a: nachts.

d. Adverbia der Art und Weise:

mutjo: wie
hešo, hašo: so
nakonare: wieviel
he-hakonari: soviel
hako: wieviele
kortoko: höchstens
kortaša: ziemlich
hakonare: soviel
tamman [türk.]: gerade
belki [türk.]: vielleicht
quč'heššin: in Eile
nafile [türk.]: vergeblich
tiššin: mit Vergnügen
bedawa [türk.]: gratis
arĝinis: auf einmal
doğusu [türk.], *qarši* [türk.], *mušis*: in der Tat
bətun [türk.]: ganz, gänzlich.

§ 9. **Zahlwörter.**

1. Cardinalia:

0 *səfər* [türk.]
1 *ar*
2 *žur*
3 *zum*
4 *otʻh̲o*
5 *h̲utʻ*
6 *aš*
7 *škitʻ*
8 *ovro*
9 *čʻh̲oro*
10 *vitʻ*
11 *vitʻvar*
12 *vitʻdo žur*
13 *vitʻdo zum*
14 *vitʻdʼotʻh̲o*
15 *vitʻdo h̲utʻ*
16 *vitʻvaš(i)*
17 *vitʻdo škitʻ*
18 *vitʻdʼovro*
19 *vitʻdo čʻh̲oro*
20 *ečʻ(i)*
21 *ečʻido ar*
30 *ečʻido vitʻ*
31 *ečʻido vitʻvar*
40 *žurnečʻi*
50 *žurnečʻido vitʻ*
60 *zumenečʻi*
70 *zumenečʻido vit*
80 *otʻh̲enečʻi*
90 *otʻh̲mečʻido vit*
100 *oši*
101 *ošido ar*
200 *žuroši*
500 *h̲utʻoši*
1 000 *šilia* [griech.]
2 000 *žur šilia*
1 000 000 *ar milion*

Substantiva in Verbindung mit Zahlwörtern bleiben im Singular.

2. Ordinalia:

1. *ariši*; 2. *žuriši*; 3. *zumiši* u. s. w.
Der erste: *uneni*; der letzte: *gamačʻalineri*.

3. Distributiva:

je einer: *tito*; je zwei: *žur žur*; je drei: *zum zum*.

4. Bruchzahlen:

$^1/_2$ *gverdi*; $^1/_4$ *gverdiš gverdi*; $^1/_5$ *hutʻs ar*; $^3/_4$ *zumis otʻh̲o*[1]).

5. Zahladverbia:

einmal: *arfara*; zweimal: *žur qatə* [türk.].

Über die Zahlwörter ist zu bemerken, daß ihnen das Vigesimalsystem zugrunde liegt.

1) Ob diese beiden Ausdrücke richtig sind, scheint mir fraglich.

§ 10. **Pronomina.**

1. Personalpronomina.

1. Person: *ma* „ich“

Sing. Gen.: *čʿkʿimi, škʿimi, čʿkimi, škimi*
Aktiv.: *ma*
Dat.: *ma*
Loc.: *čʿkʿima, čʿkʿinda*
Abl.: *čʿkʿimiše, čʿkʿinde* u. s. w.
Plur.: *čʿkʿi, čʿku, čʿkinẹpʿe, škʿi, škʿu* „wir“
Gen.: *čʿkʿini, škʿuni*
Aktiv.: *čʿkʿu*
Dat.: *čʿkʿu, čʿkʿi*
Loc.: *čʿkʿunda*
Abl.: *čʿkʿiniše*

2. Person: *si* „du“

Sing. Gen.: *skani, ckani*
Aktiv.: *si*
Dat.: *si*
Loc.: *skanda*
Abl.: *skande, skaniše(n), ckaniše(n)*
Plur.: *tʿqva* „ihr“
Gen.: *tʿqvani*
Dat.: *tʿqva, tʿqvanis*
Loc.: *tʿqvanda*
Abl.: *tʿqvande*

3. Person: *mu, mukʿ,* „er, sie, es“

Sing. Gen.: *muši*
Aktiv.: *mukʿ*
Dat.: *mus*
Loc.: *muša*
Abl.: *muše*
Plur.: *mintʿe, muntʿe, muntʿẹpʿe, muntʿẹpʿekʿ* „sie“
Gen.: *muntʿepʿeši*
Dat.: *muntʿepʿes*
Loc.: *muntʿepʿeša*
Abl.: *muntʿepʿeše*

3. Pers.: *heja, hejakʿ* „er, sie, es“

Sing. Gen.: *hejaši*
Dat.: *hejas*
Loc.: *hejaša*
Abl.: *hejašen,* u. s. w.
Plur.: *hentʿepʿe* „sie“
Gen.: *hentʿepʿeši*
Dat.: *hentʿepʿes*
Loc.: *hentʿepʿeša*
Abl.: *hentʿepʿešen.*

Sollen die Pronomina hervorgehoben werden, so werden sie durch *-tʿi* verstärkt: *matʿi* „auch ich“.

2. Possessivpronomina.

Als Possessivpronomina fungieren die Genitive der entsprechenden Personalpronomina. Sie können dem Substantiv, zu dem sie gehören, sowohl vor- als nachgestellt werden. Stehen sie vor dem Substantiv, so treten die Flexionsendungen, Plural und Kasussuffixe, wie gewöhnlich an das Substantiv. Folgen die Possessivpronomina dem Substantiv, so erhält dieses das Pluralzeichen, das also zwischen Substantiv und Pronomen eingeschoben wird, während die Kasussuffixe an das Pronomen treten.

mein:	dein:	sein:
č'k'imi	*skani, ckani*	*muši, hent'eši*
Gen. *č'k'imiša*	*ckaniše*	*muši*
Dat. *č'k'imis*	*ckanis*	*mus*
Abl. *č'k'imiše*, u. s. w.	*ckaniše*	*muišiše.*

unser:	euer:	ihr:
šk'uni	*t'qvani*	*hent'ep'ese, munt'eši, nint'ep'ęši*
Gen. *šk'uniši*	*t'qvaniši*	*hent'ep'ešiš*
Dat. *šk'unis*	*t'qvanis*	*hent'ep'ešis*
u. s. w.		

Beispiele:

mein Vater: *babač'k'imi*
dein " : *babaskani*
sein " : *mušibaba*;
sein " : *hemušibaba*
sein Freund: *dostimuši*

Plur. meine Freunde: *dostep'eč'k'imi*
deine Freunde: *dostep'eskani*
Plur. seine Väter: *hent'eši babap'e.*

in unsere Stadt: *šeheri č'k'uniše*,

das Buch, das dein Vater mir gab: *babaskanik' mamomč'a kitabo.*

3. Demonstrativpronomina.

dieser: *haja, ham*	Plur. *hant'ep'e*	jener: *heja*
Gen. *hajaši*	*hant'ep'eše*	Gen. *hejaši*
Activ. *hajak'*	*hant'ep'ek'*	Dat. *hejas* u. s. w.
Dat. *hajas*	*hant'ep'eš*	
Loc. *hajaša*	*hant'ep'eša*	
Abl. *hajaše*	*hant'ep'eše.*	

4. Relativpronomen.

welcher: *namu, nam.*	Plur. *namup'eše*
Gen. *namuši*	*namup'ešeši*
Dat. *namus*	*namup'ešis.*
Loc. *namuša*	
Abl. *namuše*	
namut'e	
namukala	
namušeni u. s. w.	

5. Interrogativa.

Wer: *mi*	Pl. *mip'e*	Was: *muia, mu*
Gen. *miši*		Gen. *muši*
Dat. *mis*		Dat. *mus*
Loc. *miša*		Loc. *muša*
Abl. *miše* u. s. w.		Abl. *muše*
		wozu: *mušen*

6. Pronomen reflexivum.

Selbst: *mu, muk'*; Pl. *mut'ep'e.*

7. Indefinita.

Jemand:	*heja mi* (wörtl.: dieser wer).
Niemand:	*var mi* (wörtl.: nicht wer).
Ein anderer:	*heja var* (wörtl.: dieser nicht), *mažura* (eigentlich: der zweite).
Einige:	*žur, zum* (cfr. Cardinalia).
Viel:	*dido.*
Wenig:	*c'ika.*
All, alles:	*t'el.*
Nichts:	*č'kar var.*
Etwas:	*mut'u.*
Jeder:	*kat'a.*

§ 11. **Interjektionen.**

Die Interjektionen sind zum großen Teil türkischen Ursprungs.

aferin: bravo! [türkisch.]
jasəh: schade! [türk.]
waj: weh! au! [türk.].
raste: richtig! [türk.]
goc'oht'i: vorgesehen!

§ 12. **Das Verbum.**

1. Allgemeines.

Zu den schwierigsten Kapiteln der kaukasischen Grammatik gehört die Darstellung des Verbums, die bisher überhaupt noch nicht einwandfrei gelungen ist. Nun liegen die Verhältnisse im Lazischen allerdings günstiger als im Georgischen, weil das Lazische auf einer älteren Entwickelungsstufe stehen geblieben ist. Aber anderseits scheint das türkische Verbum einen Einfluß auf das lazische Verbum ausgeübt zu haben, dessen Umfang sich einst-

weilen nicht genauer bestimmen läßt, weil unsere Kenntnis der übrigen südkaukasischen Sprachen für eine vergleichende Betrachtung des Verbums noch nicht ausreicht.

Ich habe gerade auf die Untersuchung des Verbums den Hauptwert gelegt und soviel Material gesammelt, als irgend möglich war.

2. Arten von Verben.

Im Lazischen lassen sich folgende Arten von Verben unterscheiden:

1. Hilfsverba: Hierher gehört zunächst das Verbum „sein", s. S. 310f., dann vielleicht auch das Verbum „wollen", s. S. 295, 16,
2. aktive oder transitive,
3. intransitive,
4. kausative oder faktitive,
5. reflexive,
6. unpersönliche.

Beispiele für die einzelnen Arten sind in den entsprechenden Abschnitten aufgeführt.

3. Die Konjugation.

a. *Allgemeines.*

Wie alle südkaukasischen Sprachen hat auch das Lazische zwei Konjugationen, die „direkte" Konjugation und die „indirekte", die jedoch weit seltener ist als im Georgischen. In welcher Weise sich beide unterscheiden wird weiter unten gezeigt werden. Im allgemeinen hat jedes Verbum nur eine Konjugation, doch gibt es eine Anzahl Verba, die ihre Tempora teils nach der einen teils nach der anderen Konjugation bilden.

b. *Genera Verbi.*

Das Lazische besitzt zwei Genera Verbi: das Aktivum und das Passivum. Das Passivum hat dieselben Tempora wie das Aktivum, wird aber verhältnismäßig wenig gebraucht.

c. *Modi.*

Es hat 6 Modi: 1. Indikativ, 2. Imperativ, 3. Prohibitiv, 4. Konjunktiv, 5. Konditional, 6. Permissiv.

d. *Tempora.*

Indikativ: 1. Präsens, 2. Imperfektum, 3. unbestimmtes Imperfektum[1]), 4. Aorist, 5. Perfektum, 6. Plusquamperfektum, 7. Futurum I, 8. Futurum II, 9. unbestimmtes Futurum.

---

1) S. S. 290, 4, 5.

Konjunktiv: 1. Präsens, 2. Imperfektum, 3. Aorist, 4. Futurum, 5. Perfektum, 6. Plusquamperfektum.

Der Konditional hat dieselben Zeiten wie der Indikativ.

Der Permissiv wird von allen Verbalformen gebildet.

Bemerkung: Die Bildung der unbestimmten Tempora ist eine den südkaukasischen Sprachen völlig fremde Erscheinung und vielleicht auf den Einfluß des türkischen Verbums zurückzuführen.

e. *Verbalnomina.*

1) Partizipien: Partizipium Praesentis, Perfekti und Futuri, die alle sowohl eine bestimmte als eine unbestimmte Form haben.

2) Infinitiv.

3) Gerundivum.

f. *Numerus.*

Das Lazische Verbum hat zwei Numeri: Singular und Plural.

g. *Person.*

Die Personalpronomina müssen stets gesetzt werden, wenn kein anderes Subjekt vorhanden ist: ich *ma*, du *si*, er *heja*, *hejak‘*, wir *č‘k‘i*, *č‘k‘u*, ihr *t‘qva*, sie *hent‘ep‘ek‘*, *hent‘ep‘es*, *hent‘ep‘e*, *hent‘i*, *munt‘e*, *mint‘e*.

Wichtig ist, daß der aus den übrigen südkaukasischen Sprachen bekannte Gebrauch verschiedener Kasus des Pronomens der dritten Person je nach den verschiedenen Tempora im Lazischen so gut wie verschwunden ist. Es folgen zwei Beispiele für alle Tempora, denen ich das im Georgischen dabei verwendete Pronomen zur Vergleichung beifüge.

Der Vater baut ein Haus: er sucht: Georgisch:

babak‘		*o̲hori*	*ikoms*	*hejak‘*		*goroms*	*is* (Stammform)	Präsens
„		„	*-tu*	„		*-tu*	*is* „	Imperfektum
„		„	*dovo*[1])	„		*goru*	*iman* (Aktiv)	Aorist
baba		„	*dandore*	„	„	*dore*	*imas* (Dativ)	Perfektum
„	(*k‘*)	„	*dandortu*	„	„	*dortu*	*imas* „	Plusquamperf.
„	(*k‘*)	„	*idi*	„		*gorasere*	*is* (Stammform)	Futurum I.
„		„	(*v*)*astu*	„		*gorastu*	—	Futurum II.

h. *Die Verbalform.*

Jede Lazische Verbalform besteht aus einer Reihe von Elementen, von denen die Wurzel (√) das wichtigste ist. Um sie

1) Diese Form und die folgenden sind Tempora des unregelmäßigen Verbums *o̲henu* „machen“; s. die Liste der Verba 40.

herum gruppieren sich die temporalen und personalen Suffixe sowie die präpositionalen, temporalen und personalen Präfixe. Die Wurzel bleibt entweder unverändert oder erleidet geringfügige lautliche Veränderungen beim Antreten von Präfixen und Suffixen. Dem Formensystem eines Verbums können gelegentlich zwei Wurzeln zugrunde liegen. Ein Verbum ist ferner einfach oder von vornherein mit einem präpositionalen Präfix verbunden. Die Verbalformen haben in den meisten Fällen ein Temporal- und ein Personal**präfix** sowie ein Temporal- und Personal**suffix**; von diesen können in bestimmten Tempora die Temporalpräfixe und -Suffixe fehlen.

1) Präpositionalpräfixe.

Der Gebrauch von Präpositionalpräfixen zur Modifikation des Verbalbegriffs scheint sich im Lazischen nur noch bei Verben der Bewegung nachweisen zu lassen. Im Folgenden habe ich das zusammengestellt, was sich aus etwa 500 Verben ergeben hat.

Zunächst einige Beispiele, wo die Bedeutung des Präpositionalpräfixes ohne weiteres klar ist, weil das betreffende Verbum eine Ortsbezeichnung durch eine Präposition verlangt:

heranf *jin*: *jin-erapu* heraufbringen, [*jin*]-*ẹšaẖtimu* heraufkommen,
heraus *gale*: *gale-moǵapu* herausbringen, *gale-yamaẖtimu* herauskommen,
herbei *hako*: *hako-moǵapu* herbeibringen, [*meč̣išinu*]? herbeikommen,
herein *doloẖe*: *doloẖe morapu* hereinbringen, *doloẖe moẖtimu* hereinkommen.

Weit schwieriger ist die Behandlung einer anderen Reihe von Präfixen, die Adjarian „Préfixes proprement dits“ genannt hat. Einige von ihnen bestehen nur aus einem einzigen Buchstaben, andere aus einer Silbe oder aus zweien. Solcher Präfixe kann ein Verbum bis zu vieren haben. Art und Weise der Verbindung ist fast unbeschränkt. Im folgenden eine Reihe von Beispielen. Wo eine Erklärung möglich ist, habe ich sie gegeben.

a: ? *a-o-ropa* lieben.

e: auf, fort. *e-č̣opinu* „nehmen, kaufen“, *e-ṣ̌elo* „aufstehen“, *e-šanaẖu* „aufbewahren“, *e-sdapu* „entfernen, fortschaffen“.

o: ist ein Präfix, das fast an alle Verba tritt, die kein weiteres Präpositionalpräfix haben.

do: ? „be“? „an“? *do-guru* „lernen“, *do-gurapu* „lehren“, *do-ẖunu*

„besetzen“, *do-le-kuno* „ankleiden“, *do-č'k'inapu* „anstrengen“, *do-hvapu* „beendigen“, *do-u-dvapu* „bestellen“, *do-dginu* „stehen“.

i: Passivpräfix (s. unter Passiv, S. 313).

u: ? *do-u-dvapu* „bestellen“.

ga: fort, ver. *ga-ma-č'amu* „verkaufen“, *ga-ma-ḫtinu* „ausgehen“, *ga-ma-tinu* „laufen“, *ga-ma-rapu* „ziehen“.

ka: ? *ka-č'kinu (ka-oč'kinu)* wissen.

ge: „an“? *ge-č'kapu* „anfangen“, *ge-dgapu* „greifen“, *ge-gapu* „gewöhnen“ (trans.), *ge-la-kidu* (trans.) „hängen“, *ge-ḫtimu* „hinabkommen“.

ke: ? *ke-č'amu* „stoßen, jem.“

go: „ver-, aus-“. *go-č'kondinu* „vergessen“, *go-č'vapu* „ausziehen“, *go-č'kumu* „ausziehen“, *go-č'umu* „berauben“.

ko: *ko-camtinu* „entwischen“.

la: ? *ge-la-kidu* „hängen (trans.)“

oḫ: ? *oḫ-o-m-binu* „vertrocknen“, *oḫ-ma-rapu* „treiben“.

m: ? *o-m-dinapu* „verjagen“, *o-m-tinu* „ablegen, legen“.

ma: ? *ga-ma-č'amu* „verkaufen“, *gale ga-ma-ḫtinu* „ausgehen“, *ga-ma-tinu* „laufen“.

me: ? 1) „her, hin“. *me-č'apu* „kaufen“, *me-lapu* „fallen“, *me-šqvapu* „lassen, zulassen“, *me-kedinu* „anfassen“, *me-č'abo* „anmachen“, *haberi me-č'amu* „anmelden“, *me-č'išimu* „einholen, erreichen“, *me-č'apu* „geben“.

2) „aus, fort, weg“. *me-ḫvapu* „ausgießen“, *me-č'inapu* „aushalten“, *me-skurinu* „auslöschen, löschen“, *me-škvapu* „loslassen“, *me-ʒakapimu* „springen“, *me-ḫiru* „stehen“, *me-č'apu* „wegstoßen“.

mo: „hin, her“. *mo-ḫtimu* (*o-ḫtimu*) „kommen, gehen“, *mo-ǵapu* „bringen, forttragen“, *mo-ḫtimu* „zurückkommen“, *mo-švažinu* „ausziehen“.

mu: ? *mu-č'apu* „bezahlen“, u. s. w. [1]).

2) Temporalpräfixe.

Der Gebrauch der Temporalpräfixe ist im Lazischen beschränkter als im Georgischen. Im allgemeinen haben weder das Futurum noch die Imperfekta noch die anderen Tempora der Vergangenheit ein sogenanntes „Vollendungspräfix“. Nur der Aorist hat meistens ein solches Präfix. Die Bemerkung Rosen's, der Aorist habe immer das Präfix *do* u. s. w. beruht vermutlich auf ungenügender Material-Sammlung und brauchte von Adjarian nicht

1) Im vorliegenden Verzeichnis handelt es sich nur um Infinitive, und nicht um alle möglichen Formen, wie sie Adjarian l. c. S. 421 ff., § 94 ff. zusammengestellt hat, dann wird die Frage freilich unlösbar.

moniert zu werden. Ich selbst habe Aoristformen ohne Präfix, und dann einige Tage später mit Präfix gehört; auf Vorhaltung erhält man gewöhnlich die Antwort: das ist alles einerlei.

Das Temporalpräfix des Aorists ist *k*-, *g*-, *d*-, das teils ohne Vokal, teils mit Vokal — meist *o* — auftritt. Ein Gesetz hat sich hier nicht ermitteln lassen. Wo das Temporalpräfix fehlt, ist die Feststellung der Form nur durch die Suffixe möglich.

3) Personalpräfixe.

1) Direkte Konjugation:

Da in jedem lazischen Tempus die 1. u. 2. Pers. Sing. und die 1. u. 2. Pers. Plur. übereinstimmen, so werden die Personen durch Personalpräfixe unterschieden, die zwischen der Präposition oder dem „Vollendungspräfix" einerseits und dem vor der Wurzel stehenden „Charaktervokal" oder der reinen Wurzel anderseits eingefügt werden. Auch hier läßt sich kein Gesetz über die bei den einzelnen Verben anzuwendenden Präfixe aufstellen.

Sing.	1. Pers.	1) (-)*p*ʿ-,	2) (-)*b*-,	3) (-)*v*-,	4) (-)*f*-	5) (-)*m*-
	2.	—	—	—	(-)*ẖ*-	(-)*n*-
	3.	—	—	—	(-)*ẖ*-	(-)*n*-
Plur.	1.	(-)*p*ʿ-	(-)*b*-	(-)*v*-	(-)*f*-	(-)*m*-
	2.	—	—	—	(-)*ẖ*-	(-)*n*-
	3.	—	—	—	(-)*ẖ*-	(-)*n*-.

In einer großen Anzahl von Fällen folgt auf diese Präfixe noch ein Vokal (*a*, *e*, *i*, *o*, *u*), ohne daß es gelungen wäre, für das Auftreten dieser Vokale ein Gesetz ausfindig zu machen.

2) Indirekte Konjugation:

Die Personalpräfixe bei der indirekten Konjugation lauten sowohl im Singular wie im Plural:

1. Pers. (-)*m*- (*ma*-, *me*-, *mi*-, *mo*-, *mu*-),
2. „ (-)*g*- (*ga*-, *ge*-, *gi*- . . .)
3. „ (-)*n*-.

Für die Wahl des Vokals ließ sich keine Regel feststellen.

4) Temporalsuffixe.

Die Temporalsuffixe werden bei den einzelnen Tempora aufgeführt werden.

5) Personalsuffixe.

Dasselbe gilt von den Personalsuffixen.

i. *Aussageformen.*

α) Bejahende Form.

β) Verneinende Form.

Die Verneinung wird durch das vor die Verbalform tretende Wort *var* „nicht" ausgedrückt, dessen auslautendes *r* vor der Kopula *re(n)* „ist" schwindet:

ich liebe: *ma borom*, . . . nicht: *ma var borom*,
du liebst: *si boromi*, . . . „ *si var boromi* u. s. w.

Einige Verben gehen, wenn sie verneint sind, nach der indirekten Konjugation:

ich nehme: *ma ęp'č'op'um*, ich nehme nicht: *var e-ma-č'op'em*
du nimmst: *si gč'op'um*, du nimmst nicht: *var e-ga-č'op'em* u. s. w.,
andere dagegen verlieren das Präpositional-Präfix, so z. B.:

ko-mič'kin „ich weiß", *var mič'kin* „ich weiß nicht".

Dies scheint indessen nur auf das Präsens beschränkt zu sein.

γ) Fragende Form.

Die fragende Form wird durch Anfügung von *-i* an die Verbalform gebildet:

ich liebe: *ma borom*, *ma boromi?*

Dieses *i* wird in der gewöhnlichen Rede sehr oft fortgelassen und die Frage nur durch den Tonfall angedeutet. Wo die Verbalform auf einen Vokal auslautet, wird zwischen den auslautenden Vokal und das *i* der Frage ein *j* eingeschoben. Ist der auslautende Vokal *i*, so tritt jedoch für gewöhnlich eine Verschmelzung der beiden *i* ein.

k. *Bildung der Modi und Tempora.*

Um Wiederholungen zu vermeiden werden beide zusammen behandelt.

1. Infinitiv.

Da bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit ein Verbum zu konjugieren von der Kenntnis der Bildungsgesetze des Infinitivs abhängt, so werden diese zunächst besprochen.

Der Infinitiv wird aus der Wurzel gebildet durch Anfügung

des Suffixes *-u* und des Präfixes *o*, abgesehen von noch anderen Suffixen, die weiter unten aufgeführt werden.

I. Klasse. √, Präfix *o-*, (*do-?*), Suffix *-u*:

√*kitʻh̲*, fragen: *o-kitʻh̲-u*,
√*gitʻh̲*, lesen: *o-gitʻh̲-u*,
√*jar*, schreiben: *o-jar-u*,
√*gur*, lernen: *do-gur-u*,
√*qrart*, schneiden: *o-qra(r)t-u*,
√*č*, nähen: *o-čʻ-u*,
√*tah̲*, zerbrechen: *o-tah̲-u*,
√*šum*, trinken: *o-šum-u*
√*pel*, nützen: *o-pel-u*, was natürlich griech. ὠφελεῖν ist, aber genau so wie ein lazisches Verbum behandelt wird.

II. Klasse. *α*) √, verschiedene Präfixe, Infix *-in-*, Suffix *-u*:

√*h̲tʻ*, kommen: *mo-h̲tʻ-in-u*,
√*čʻop*, nehmen, kaufen: *e-čʻop-in-u*,
√*čʻk*, wissen: *ko-čʻk-in-u*,
√*čʻkond*, vergessen: (*go*)-*čʻkond-in-u*,
√*mat*, laufen: (*ga*)-*mat-in-u*,
√*dg*, anhalten: (*do*)-*dg-in-u*.

β) √, Präfix *o-*, Infix *-in-*, Suffix *-u*:

√*joh̲*, rufen: *o-joh̲-in-u*,
√*čʻk*, verstehen: *o-čʻk-in-u*,
√*zij*, lachen: *o-zij-in-u*,
√*bga(r)*, weinen: *o-bgar-in-u*,
√*mt*, legen: *o-mt-in-u*,
√*čʻod*, beendigen: *o-čʻod-in-u*.

γ) √, Infix *in-*, Suffix *-u*, Präfix *g-on-?*:

√*čʻk*, aufmachen: *gon-čʻk-in-u*.

III. Klasse. *α*) √, Präfix *o-* oder Präposition, Infix *-on-*, *-un-*, Suffix *u*:

√*h̲*, setzen: *do-h̲-un-u*,
√*cʻh̲*, kämmen: *o-cʻh̲-on-u*,
√*b*, waschen, sich: *o-b-on-u*,
√*nžǧ*, schicken: *me-nžǧ-on-u*,
√*laǧ*, kauen: *o-laǧ-un-u*.

β) √, Präfix *o-*, Infix *-an-*, Suffix *u*:

√*jik*, sich vermindern: *o-m-jik-an-u*,
√*guns*, verzögern: *o-guns-an-u*.

IV. Klasse. *α*) √, Infix *-ap-*, Suffix *-u*:
√*meč'*, geben: *meč'-ap-u*.
β) √, Präfix *o-*, (*do-*, *mo-*), Infix *-ap-*, Suffix *-u*:
√*gn*, sehen: *o-gn-ap-u*,
√*gur*, lehren: *do-gur-ap-u*,
√*ġ*, bringen: *mo-ġ-ap-u*,
√*l*, fallen: *me-l-ap-u*,
√*č'*(*v*), warten: *o-č'v-ap-u*,
√*č'k*, anfangen: *g*(*e*)*-č'k-ap-u*,
√*pč'*, füllen: *o-pč'-ap-u*,
√*čk*, *šk*(*v*), lassen: *me-č'kv-ap-u*,
die Verben auf *-apa*, *-opa* sind unregelmäßig: *oropa* „lieben", *olqvapa* „sagen".
V. Klasse. *α*) Präf. *o-*, Infix *-am-*, Suffix *-u*:
√*ǯir*, sehen: *o-ǯir-am-u*,
√*cir*, finden: *o-cir-am-u*,
√*c'er*, zeigen: *o-c'er-am-u*.
β) Präfix oder Präposition *ga*, Infix *-am-*, Suffix *-u*:
√*mač'*, verkaufen: *ga-mač'-am-u*.
γ) Präfix *o-* (und Präposition), Infix *-im-*, Suffix *-u*:
√*ẖt*, gehen: *o-ẖt-im-u*,
√*ẖt*, kommen: *m-o-ẖt-im-u*.
VI. Klasse. √, Präfix *o-*, Infix *-mel-*, *-mil-*, Suffix *u*:
√*tq*(*o*), werfen: *o-tqo-mel-u*.
√*tk*(*o*), werfen: *o-tko-mil-u*.
VII. Klasse. √, verschiedene Präfixe oder Präpositionen, Suffix *-o*:
√*kol*, schließen: *gem-kol-o*,
√*sel*, aufstehen: *e-sel-o*.
√*gor*, suchen: *o-gor-o*.
VIII. Klasse. Zusammengesetzte Suffixe:
√*ǯak*, springen: *me-ǯak-ap-in-u*.

2. Präsens.

Die Personalpräfixe der ersten Person Sing. sind *b-*, *v-*, *p'-*. Von diesen wird *b-* mit geringen Ausnahmen mit einem Vokal gesprochen, und zwar mit *-i*, *-o* oder *-u*, *v-* aber immer mit *-i*. Dagegen ist *p'* stets vokallos. Jedes Verbum hat nur einen bestimmten Vokal für das Präfix. Die Form des Personalpräfixes für das Präsens ist von der Form des Infinitivs völlig unabhängig. Man

lernt die Bildung eines jeden Präsens nur durch den Gebrauch kennen.

1) Direkte Konjugation:

Die Personalendungen des Präsens sind:

1. Pers. Sing.	—	1. Pers. Plur.	*-tʿ*
2.	—	2.	*-tʿ*
3.	*-s*	3.	*-an.*

Das Präsens hat etwa 15 verschiedene Endungen, die weiter unten zusammengestellt sind. Nur durch den Gebrauch kann man ersehen, welche dieser Endungen an ein jedes Verbum tritt.

Folgende Klassen lassen sich unterscheiden:

1. vokalische Endungen:

1. P. Sg.	*-o,*	*-u,*	*-e(r),*
2.	*-o,*	*-u,*	*-e(r),*
3.	*-oms,*	*-ums,*	*-ums,*
1. P. Pl.	*-omtʿ,*	*-umtʿ,*	—
2.	*-omtʿ,*	*-umtʿ,*	—
3.	*-an,*	*-uman,*	—

2. *r*-Klasse:

1. P. Sg.	*-ar,*	*-er,*	*-ir,*	*-or,*	*-ur,*
2.	*-ar,*	*-er,*	*-ir,*	*-or,*	*-ur,*
3.	*-as,*	*-es,*	*-in,*	*-os,*	*-un,*
1. P. Pl.	*-artʿ,*	*-etʿ,*	*-irtʿ,*	*-ortʿ,*	*-urtʿ,*
2.	*-artʿ,*	*-etʿ,*	*-irtʿ,*	*-ortʿ,*	*-urtʿ,*
3.	*-arnan,*	*-enan,*	*-inan,*	*-ornan,*	*-unan.*

3. *n*-Klasse:

1. P. Sg.	*-an,*
2.	*-an,*
3.	*-ans,*
1. P. Pl.	*-antʿ,*
2.	*-antʿ,*
3.	*-anan,*

4. *m*-Klasse:

1. P. Sg.	*-am,*	*-om,*	*-um,*
2.	*-am,*	*-om,*	*-um,*
3.	*-ams,*	*-oms,*	*-ums,*
1. P. Pl.	*-amtʿ,*	*-omtʿ,*	*-umtʿ,*
2.	*-amtʿ,*	*-omtʿ,*	*-umtʿ*
3.	*-aman,*	*-onan,*	*-urnan.*

2) Indirekte Konjugation:

Die indirekte Konjugation kennt nur eine Klasse, die *n*-Klasse, die besondere Präfixe hat.

	Präfix:	Endung:	
1. Pers. Sing.	*m(i, -a)-*	-√ *-in*	-√*-un*
2.	*g(i, -a)-*	„ *-in*	„ *-un*, u. s. w.
3.	*u-*	„ *-in*	
1. Pers. Plur.	*m(i, -a)-*	„ *-in-an*	
2.	*g(i, -a)-*	„ *-in-an*	
3.	*u-*	„ *-in-an.*	

Außerdem weist das Präsens der beiden folgenden Verba eine doppelte Endung, *-om*, *-um* + *-er* auf:

otkomilu: werfen, *bo-√tk-om-er:* ich werfe,
mečʿvapu: lassen, *me-ba-√šk-um-er:* ich lasse.

Im Folgenden gebe ich das Paradigma einer Anzahl von Verben:

gemkolo:	bedecken	Sing. 1. *genkolo*	2. *genkolo*	3. *genkoloms*
pʻth̲au:	zerbrechen	*pʻtah̲u(m)*	*tah̲u(m)*	*tah̲ums*
obgarinu:	wissen	*bibgar*	*ibgar*	*ibgas*
mečʻvapu:	lassen	*mebaškumer*	*maškumer*	*aškumes*
očʻkomu:	essen	*bimh̲or*	*imh̲or*	*imh̲os*
dodginu:	anhalten	*bdgir*	*dgir*	*dgirs*
oh̲tʻimu:	gehen	*bulur*	*ulur*	*ulun*
ozijinu:	lachen	*bizijam*	*izijam*	*izijams*
aoropa:	lieben	*borom*	*orom*	*oroms*
ojiramu:	sehen	*bjirum*	*jirum*	*jirums*
oqvanda:	wollen	*bigvan*	*igvan*	*igvans*
opelu(!):	nützen	*bipel*	*ipel*	*ipels*

Plur. 1. *gemkolomtʻ*	2. *genkolomtʻ*	3. *genkolan*
pʻtah̲umtʻ	*tah̲umtʻ*	*tah̲uman*
bibgartʻ	*ibgartʻ*	*ibgarnan*
mebaškumetʻ	*maškumetʻ*	*maškumenan*
bimh̲ortʻ	*imh̲ortʻ*	*imh̲ornan*
bdgirtʻ	*dgirtʻ*	*dgirnan*
bulurtʻ	*ulurtʻ*	*ulunan*
bizijamtʻ	*izijamtʻ*	*izijanen*
boromtʻ	*oromtʻ*	*boronan*
bjirumtʻ	*jirumtʻ*	*jiruman*
bigvantʻ	*igvantʻ*	*igvanan*
bipelatʻe	*ipelatʻe*	*ipelanen.*

Beispiel eines indirekten Verbums:

očʻkinu: wissen	1. Pers. Sing.	*mačʻkin*	1. Pers. Plur.	*mačʻkinan*
	2.	*gačʻkin*	2.	*gačʻkinan*
	3.	*učʻkin*	3.	*učʻkinan.*

3. Imperfektum.

Das Imperfektum wird gebildet durch Anfügung von *-ti* an die erste Person Singularis des Präsens.

z. B.: *bimh̲or*, ich esse, *bimh̲orti* ich aß,
pʻtah̲u(m), ich zerbreche, *pʻtah̲umti* ich zerbrach.

In einigen Fällen wechseln die Pronominalpräfixe; auch sonst kommen Unregelmäßigkeiten vor.

Die Personalendungen sind der Reihe nach:

-ti, -ti, -tu, -ti-t‘, -ti-t‘, -te-s

z. B.:	1. Pers. Sing.	*p‘taẖumti*	1. Pers. Plur.	*p‘taẖumtit‘*
	2.	*taẖumti*	2.	*taẖumtit‘*
	3.	*taẖumtu*	3.	*taẖumtes.*

4. Unbestimmtes Imperfektum.

Dieses Tempus scheint nach dem türkischen unbestimmten Imperfektum (*sewijor imišim*) und dem unbestimmten Aoristpräteritum (*sewer imišim*)[1]) aus dem Imperfektum durch Anfügung von *dore* „ist“ gebildet zu sein.

Die Form müßte also übersetzt werden:

bulurti dore: ich ging (wahrscheinlich, überhaupt).

5. Aorist.

Wie beim Präsens, so gibt es auch hier Suffixe und Präfixe. Als Temporalpräfix wird *k-*, *d-*, *ko-*, *do-* verwendet. Hat das Präsens oder der Infinitiv bereits ein Präfix, so hat der Aorist in den meisten Fällen dasselbe. Von der Verwendung der Personalpräfixe gilt dasselbe, was beim Präsens gesagt worden ist. Einzelne Verba gehen im Aorist nach der „indirekten“ Konjugation, auch wenn das Präsens direkt konjugiert wird. Ein besonderes Tempussuffix hat der Aorist nicht; die Endungen werden direkt an die Wurzel des Verbums angehängt und lauten: *-i, -i, -u, -it‘, -it‘, -es.*

z. B.: *okturu:* ändern, *dop‘kturi, dokturi, dokturu, dop‘kturit‘, dokturit‘, doktures.*

oč‘u: nähen, *dop‘švi, došvi, došu, dop‘švit‘, došvit‘, došves.*

ojaru: schreiben, *domjari, domp‘jari, donjari, donjaru, —, —, donjares*

eselo: aufstehen, *kebiseli, kejiseli, kejiselu, —, —, kejiseles.*

otquma: sprechen, *dobuč‘vi, duč‘vi* u. s. w.

oẖenu: tun, *dop‘i, dovi, dovu, dop‘vit‘, dovit‘, doves*[2]).

6. Futurum.

Das Lazische hat vier Futura, von denen zwei wahrscheinlich auf türkischen Einfluß zurückzuführen sind.

z. B.: *bidare:* ich will, ich werde gehen. Fut. I.

bidarti, bidati: ich wollte, ich würde gehen. Fut. II.

---

1) S. Jelitschka: Türkische Grammatik p. 132 u. 134.

2) Ausdrücklich mache ich noch einmal darauf aufmerksam, daß das Lazische keine Schriftsprache ist, und daß Schwankungen zwischen verwandten Lauten bestehen; insbesondere wechseln *d/t*, *o/u*, *ö/ü*, *ə/i/e*, *g/k* u. a., ohne daß ein festes Gesetz zu erkennen wäre.

bidati dore: ich wollte wohl gehen. Unbestimmtes Fut. II. *bidati dortu* (?).

Die beiden letzten Formen sind mit Hilfe von *dore* „ist“ und *dortu* „war“ gebildet.

Die Präfixe des Futurums I und II sind:

1. Pers. Sing.	*b(i),*	*f,*	*p'*
2.	—	*ẖ,*	—
3.	—	*ẖ,*	—
1. Pers. Plur.	*b(i),*	*f,*	*p'*
2.	—	*ẖ,*	—
3.	—	*ẖ,*	—

Die Suffixe des Futurums I sind:

1. Pers. Sing.	*-are,*	*-ere*
2.	*-are,*	*-ere*
3.	*-ase,*	*-asere*
1. Pers. Plur.	*-ate(n),*	*-anere*
2.	*-ate(n),*	*-anere*
3.	*-anen,*	*-aneren.*

Die Suffixe des Fut. II. lauten:

1. Pers. Sing.	*-a(r)ti,*	*-asti*
2.	*-a(r)ti,*	*-asti*
3.	*-astu,*	*-astu*
1. Pers. Plur.	*-a(r)tit',*	*-astit'*
2.	*-a(r)tit',*	*-astit'*
3.	*-astes,*	*-astes.*

Die Personalpräfixe der beiden Futura sind, wie man sieht, die des Präsens. Die Suffixe des Fut. II dagegen sind zusammengesetzt aus dem Suffix des Futurums I, *-ar-* oder *-as-*, dem Imperfektsuffix *-t-* und den dazu gehörigen Personalsuffixen *-i, -u* u. s. w.

In einigen Fällen erhält das Futurum ein anderes Präfix als das Präsens:

onǰiru „schlafen“ Präs. *p'ǰan* Fut. *binǰirare:* ich werde schlafen.

Die Präfixe und Suffixe der **indirekten** Konjugation lauten im Futurum I. und II. anders als im Präsens. Der besseren Übersicht wegen stelle ich hier alles zusammen.

Futurum I

	Präfix:	Suffix:
1. Pers. Sing.	*ma-*	√ *-ase(n)*
2.	*ga-*	√ *-ase(n)*
3.	*a-*	√ *-ase(n)*
1. Pers. Plur.	*ma-*	√ *-ane(n)*
2.	*ga-*	√ *-ane(n)*
3.	*a-*	√ *-ane(n)*

Futurum II

	Präfix:	Suffix:	
1. Pers. Sing.	*ma-*	√ *-astu,*	*-asere*
2.	*ga-*	√ *-astu,*	*-asere*
3.	*a-*	√ *-astu,*	*-asere*
1. Pers. Plur.	*ma-*	√ *-ates,*	*-ate(re)*
2.	*ga-*	√ *-ates,*	*-ate(re)*
3.	*a-*	√ *-ates,*	*-ateren*

7. Perfektum.

Das Perfektum besteht im Lazischen aus dem Aorist + *dore* „ist".

z. B.: *do-bi-kith-i dore:* „ich habe gelesen".

8. Plusquamperfektum.

Es besteht aus dem Aorist + *dortu* „war".

z. B.: *bu-joh-i dortu:* „ich hatte gerufen".

9. Partizipia.

Im Gegensatz zu den kaukasischen Sprachen, die nur ein Partizipium haben, hat das Lazische deren sechs, die wie im türkischen in bestimmte und unbestimmte zerfallen.

α) Partizipium Praesentis:

Die unbestimmte Form lautet wie die 3. Pers. Sing. Präs.:

heja čč'opums: „er kauft", Part. Praes. *čč'opums.*
heja p'č'ums: er wartet, „ *č'um(e)s.*

Bemerkenswert ist, daß in der folgenden Form *o* für *a* und *n* für *m* eintritt.

heja bsopams: er spricht, Part. Praes. *sopons.*

Die bestimmte Form des Partizipium Praesentis scheint aus der unbestimmten durch das Präfix *na* gebildet zu sein, wobei das auslautende *ms* bleiben oder abfallen kann.

Unbestimmtes Part. Präs.:		Bestimmtes Part. Präs.:
gamač'oms:	verkaufend	*nagamač'ams*
naškomes:	lassend	*nanašku*
ulum:	gehend	*naidu* [1])
mulum:	kommend	*namoht'u* [1]).

β) Partizipium Perfekti:

Das Partizipium Perfekti wird aus dem Infinitiv gebildet, indem an die Stelle des Suffixes *u* das Suffix *eri* tritt. Hat der Infinitiv das Präfix *o*, so fällt es im Partizipium Perfekti ab;

z. Beisp.:

1) Diese beiden Formen sind in ihrer Bildung unklar.

	Infinitiv	Partiz. Perfekti:		Infinitiv	Part. Perf.:
lieben	: *aoropa*	: *aoropori*	sehen	: *ojiramu*	: *jirameri*
gehen	: *oh̲t'imu*	: *h̲t'ineri*	hören	: *ognapu*	: *ognaperi*
kommen	: *moh̲t'imu*	: *moh̲t'ineri*	anfangen	: *oč'komu*	: *č'komeri*
lassen	: *meškvapu*	: *meškvineri*	trinken	: *ošumu*	: *ašveri*
kaufen	: *eč'opinu*	: *ç̌č'opineri*	lachen	: *ozijinu*	: *zijineri*
kaufen	: *meč'apu*	: *meč'ameri*	schlafen	: *onǰiru*	: *ǰireri*
sagen	: *otquma, otqvapa*	: *tqveri*	tun	: *oh̲enu*	: *h̲eneri.*

γ) Partizipium Futuri:

Der Unterschied zwischen bestimmter und unbestimmter Form ist im Part. Fut. nicht vorhanden. Seine Bildung ist der der beiden anderen ähnlich: Präfix ist *na-*, Suffix *-ase* oder *-asere.*

z. B.: Inf. √*aoropa:* lieben, √*oro* = *na-aoropase, naoropasere* [aus *na-aoropasere*].

Ebenso

schreiben:	*oǰaru*		*ǰarasere*
tun:	*oh̲enu*	√*p/v.*	*vusere*
sagen:	*otquma, tqvapa*	√*č'v*	*č'vasere*
nehmen:	*eč'opinu*		*eč'opasere.*

10. Infinitiv.

Der Infinitiv ist bereits besprochen worden; s. S. 285 ff.

11. Imperativ.

Die zweite Pers. Sing. des Imperativs ist gewöhnlich mit der 2. Pers. Sing. des Aoristes identisch.

1. Pers. Sing. Aor. *bigzali*: „ich ging";
„ „ *ç̌p'č'opi*: „ich kaufte";
Imperativ *igzali*: „geh", (du gingst).
„ *ç̌č'opi*: „kaufe", (du kauftest).

Doch fällt gelegentlich das Temporalpräfix ab, z. B.:

ich kaufte: *kogamap'č'i* : kaufe: *gamač'i*
ich nahm: *komç̌p'č'i* : nimm: *komç̌č'i*
ich fragte: *dobikit'h̲i* : frage: *ikit'h̲i*
2. Pers. Plur. *-it'* : geht: *igzalit'.*

Die dritte Person Singular und Plural des Imperativs ist identisch mit den entsprechenden Personen des Konjunktivs.

aoropas: er soll lieben = 3. Pers. Sing. Konj. Praes.
aoropan: sie sollen lieben = 3. Pers. Plur. „ „ .

12. Prohibitiv.

Der Prohibitiv wird aus der 2. Pers. Sing. des Praes. durch vorgesetztes *mod/t* gebildet:

z. Beisp.:	Infinitiv	Präsens	Prohibitiv
lieben :	*aoropa*,	*orom*,	*mot-orum*.
kommen :	*mos̱t'imu*,	*mulur*,	*mot-ulur*.
verkaufen:	*gamač'amu*,	*gamač'am*,	*mod-gamač'am*.
sehen :	*ojiramu*,	*jirum*,	*mod-jirum*.

13. Konjunktiv.

Das Präsens des Konjunktivs wird aus dem Aorist gebildet, dessen Personalsuffix *-i* in *-a* verwandelt wird:

z. Beisp.: *baoropi*,	ich liebte	:	*baoropa*,	ich möge lieben
bigzali,	ich ging	:	*bigzala*,	ich möge gehen
komofti,	ich kam	:	*komofta*,	ich möge kommen
mebaškvi,	ich ließ	:	*mebaškva*,	ich möge lassen.

Das Imperfektum des Konjunktivs wird aus dem Imperfektum des Indikativs gebildet durch denselben Übergang des auslautenden *-i* in *-a*:

boromta, oromta, oromtas, boromtat', oromtat', oromtan(a).

Der Aorist des Konjunktivs wird aus dem Aorist des Indikativs durch Anfügung von *-ko* gebildet:

baoropiko, aoropiko, aoropuko, baoropit'ko, aoropit'ko, aropesko.

Das Perfektum des Konjunktivs wird gebildet durch das Partizipium Perfekti und das Imperfektum Konjunktivi des Hilfsverbums „sein“:

ẖtineri borta: „daß ich gekommen sei“.

Das Plusquamperfektum des Konjunktivs wird in entsprechender Weise mit dem Aorist des Konjunktivs des Hilfsverbums „sein“ gebildet:

ẖeneri bortuko: „daß er getan hätte“.

14. Konditional.

Der Konditional, der auch den Begriff des „Sollens“ ausdrückt, wird durch Anfügung von *-na* an die Tempora des Indikativs gebildet. Formen, die schon auf *-n* ausgehen, haben dann doppeltes *n*.

15. Permissiv.

Durch Antritt der Silbe *ni* an das Ende aller Verbalformen drückt das Lazische den Begriff des „Dürfens“ aus.

16. Hilfsverbum.

Als ein Hilfsverbum kann *oqvandinu* „wollen“ bezeichnet werden, das nach Adjarian (a. a. O. S. 424 ff.) zur Bildung des Futurums dient.

17. Formentabelle.

Die folgende Tabelle liefert für die vorstehende systematische Übersicht die Lazischen Verbalformen.

		Infinitiv	Präsens 1. Pers. Sing.	Futurum I 1. Pers. Sing.	Futurum II 1. Pers. Sing.
1	gehen	*oẖtimu*	*bulur*	*bidare*	*bidarti*
2	kommen	*moẖtimu*	*mobulur*	*moftare*	*moftarti*
3	verlassen	*oçʻkomilu*	*bicʻker*	*bocʻkedare*	
4	kaufen	*ççʻopinu*	*ęp̣ʻčʻopam*		
5	verkaufen	*gamačʻamu*	*gamap̣ʻčʻom*	*gamap̣ʻčʻare*	
6	geben	*mečʻapu*	*męp̣ʻčʻam*	*męp̣ʻčʻare*	
7	nehmen	*ççʻopinu*	*ęp̣ʻčʻopum*		
8	sprechen	*otquma*	*bsopam*	*gicʻvare*	*gicʻvarti*
9	sagen	*otqvapa*			
10	rufen	*oǰoẖinu*	*buǰoẖam*	*buǰoẖare*	
11	sehen	*oǰiramu*	*bǰirum*	*bǰirare*	
12	hören	*ognapu*	*bognam*		
13	verstehen	*očʻkinu*	*mičʻkin*	*mačʻkinase*	
14	wissen	*kačʻkinu*		*kačʻkinase*	
15	lesen	*ogitẖu*	*bigitẖam*		
16	schreiben	*oǰaru*	*mǰaru*	*p̣ʻǰarare*	
17	vergessen	*gočʻkondinu*	*gomočʻkondum*	*gobičʻkondinam !*	
18	lieben	*aoropa*	*borom*		
19	essen	*očʻkomu*	*bimẖor*	*bškomare*	
20	trinken	*ošumu*	*p̣ʻšum*		
21	schlafen	*onǰiru*	*p̣ʻǰan*	*binǰirare*	
22	aufstehen	*ęsęlo*	*ebisel*	*ebiselare*	
23	laufen	*gamatinu*	*gamap̣tur*	*gamap̣tare*	
24	anhalten	*dodginu*	*bdgir*	*dobdgitare*	
25	lachen	*oziǰinu*	*biziǰam*	*biziǰare*	
26	weinen	*obgarinu*	*bibgar*	*bibgarare*	
27	lernen	*doguru*	*dobiguram*	*dobigurare*	
28	lehren	*dogurapu*	*doboguram*	*dobogurare*	
29	legen	*omtinu*	*bomtinam*		
30	aufmachen	*goncʻkinu*	*gomcʻku*		
31	schließen	*gemkolo*	*gembkolum*		
32	schicken	*menžǵonu*	*mebunžǵonam*	*mebunžǵonare*	
33	bringen	*moǵapu*	*mobiǵam*		
34	schneiden	*oqvartu*	*pqvatu*		
35	nähen	*očʻu*	*p̣ʻčʻu*	*p̣ʻčʻare*	
36	setzen	*doẖunu*	*dobẖędur*		
37	fallen	*męlapu*	*męblam*	*meblare*	
38	suchen	*ogoro*	*gorom*		
39	finden	*ociranu*	*bcirum*		
40	tun	*oẖenu*	*bikom*	*pare*	

Unbestimmtes Futurum II 1. Pers. Sing.	Aorist 1. Pers. Sing.	Imperfektum 1. Pers. Sing.	Unbestimmtes Imperfektum 1. Pers. Sing.	Perfektum 1. Pers. Sing.	Plusquamperfektum 1. Pers. Sing.	Imperativ
bidarti dore	*bigzali*	*bulurti*	*bulurti dore*	*bigzali dore*(?)	*bigzali dortu*(?)	*igzali*
	komofti	*mobulurti*				*komoẖti* u. s. w.
	meʿbaškvi	*mebaškumerti*				*naškvi*
	epʿčʿopʿi	*epʿčʿopumti*				*ęčʿopi*
	kogamapʿčʿi	*gamačʿamti*				*gamačʿi*
	komępʿčʿi	*mepʿcamti*				*komečʿi*
	kepʿčʿopʿi					
	pʿtʿqvi	*bsoponti*				*tqvi*
	dubocʿvi					
	bujoẖi	*bujoẖamti*				
	kobjiri	*bjirumti*				*kojiri*
	kobogni	*bognamti*				*ogni*
	koẖobocʿoni	*oẖobocʿonamti*				*oẖocʿoni*
	komačʿkini					
	dobikitẖi	*bigitẖamti*				*ikitẖi*
	domjari	*bjarumti*				*jari*
	gomočʿkondo	*gomočʿkondurti*				
	baoropi	*boromti*				*aoropi*
	opʿčʿgomi	*bimẖorti*				*čʿgomi*
	(o)pʿčvi	*pʿšumti*				*čʿpvi*
	dobinjiri	*binjirti*, *bjanti*				
	kebisali	*ebiselti*				
	gamapti	*gamapturti*				
	dobdgiti	*bdgirti*				
	biziji	*bizijamti*				
	bibgari	*bibgarti*				*ibgari*
	(ko)dobiguri	*dobiguramti*				
	doboguri	*doboguramti*				
	bomtini			—		
	gomcʿki	*gomcʿkumti*				
	gemkoli					
	komebunžroni					
	komobori					
	mepqvati	*mepqvatumti*				
	dopʿčʿi	*pčʿumti*				*čʿi*
	kodobhedi	*bherti*				
	mebli	*nublamti*				*meli*
	bgori	*bgoromti*				
	kobciri					
	dopi	*bikomti*				*vi*

	Infinitiv	Präsens 1. Pers. Sing.	Futurum I 1. Pers. Sing.	Futurum II 1. Pers. Sing
41 warten	*očʻvapu*	*pʻčʻuni(ere)*	*čʻvare*	*pʻčʻvare*
42 werfen	*otkomelu*	*botkomer*		
43 zeigen	*očʻeramu*	*bočʻeram*		
44 zerbrechen(trans.	*otaẖu*	*pʻtaẖu(m)*		
45 fragen[u.intrans.)	*okitʻẖu*	*vikitʻẖam*		
46 anfangen	*gečʻkapu*	*gebačʻkum*		
47 beendigen	*očʻodinu*	*bočʻodinu*		
48 erfüllen	*opčʻapu*	*obopčʻam*	*obopčʻare*	
49 lassen	*mečʻvapu*	*mebaškumer*	*bičʻkadare*	
50 abbrechen(e.Haus)	*gjöktapu*			
51 brechen(s.No.44)	*otaẖu*			
52 abfahren	*gamaẖtimu*	*magamabulur*		
53 abholen	*oẖtimu*, *ečʻopinu*	*epʻčʻopum*		
54 abladen	*močʻodinu*	*mobočʻodinu*		
55 ablegen	*omtinu*	*bomtinam*		
56 abnutzen	*oširapu*	*oširapam*	*pʻširare*	
57 achten	*gaiš oẖenu*	*gaiš bogodam*		
58 anbrennen	*očʻu*	*pʻčʻum*		
59 ändern	*okturu*	*kturum*	*kturare*	
60 } anfassen	*očʻapu*	*bočʻvapam*		
61 }	*mekedinu*	*mebobur*		
62 angreifen	*gedgapu*	*gebdgikum*		
63 anhängen	*enčʻu*	*enbončʻam*		
64 anmachen	*mečʻabo*	*mebočʻabam*		
65 anmelden	*ẖaberi mečʻamu*			
66 anstrengen	*dočʻkindapu*			
67 ausgießen	*meẖvapu*	*mepʻẖumer*		
68 aushalten	*mečʻinapu*			
69 auslöschen	*meskurino*	[*me*]*boskurinu*		
70 } ausziehen	*gamarapu*			
71 }	*gočʻumu*			
72 } bedecken	*molqvapu*	*mobotume*	*mobotvare*	
73 }	*gemkolo*	*gemkolo*	*gemkolare*	
74 beerdigen	*doẖvapu*	*doboẖumer*		
75 beendigen	*očʻodinu*			
76 begreifen	*oẖojonu*	*oẖobojonu*	*oẖobojonare*	
77 aufbewahren	*ešanaẖu*	*ešebinaẖam*		
78 belasten	*mokidinu*	*mobokidam*		

Unbestimmtes Futurum II 1. Pers. Sing.	Aorist 1. Pers. Sing.	Imperfektum 1. Pers. Sing.	Unbestimmtes Imperfektum 1. Pers. Sing.	Perfektum 1. Pers. Sing.	Plusquamperfektum 1. Pers. Sing.	Imperativ
	pčʿvi					
	botkočʿi					
	kobčʿeni					
	doptaẖi	*ptaẖumti*				
	dobkitẖi	*bikitẖamti*				
	kogebučʿki	*gobočʿkamti*				
	dobočʿodini					
	obopčʿi					
	mebaškui	*mebaškumerti*				
	bomtini					
	dopʿširi					
	dokturi					
	mebakeri	*meboburti*				
	gebudgi	*gebdgumti*				
	mepʿẖvi	*mepʿẖumti*				
	mobotvi	*mobotumerti*				
	gemkoli					
	kodoboǯvi					
	dobočʿdini					
	ešebinaẖi	*ešebinaẖamti*				

		Infinitiv	Präsens 1. Pers. Sing.	Futurum I 1. Pers. Sing.	Futurum II 1. Pers. Sing.
79	berauben	*gočumu*	*magop'č'umer*		
80	beruhigen	*moğordinu*	*omboğordinam*	*moboğordinare*	
81	bestellen (trans.)	*dondvapu*	*dobandumer*	*dobandvare*	
82	braten	*ogubu*	*bgubum*		
83	sterben	*oğuğu*			
84 / 85	brennen (trans. [u. intrans.)	*oč'vapu*	*p'č'um*		
86	drängen	*osdapu*	*obusdam*		
87	einfallen	*onč'iru*			
88	einholen, errei-	*meč'išimu*			
89	einschließen [chen	*gemkolo*			
90	einstecken	*omtinu*			
91	einsteigen	*omaẖtimu*	*amabulur*		
92	entfernen (etwas)	*esdapu*	*obsdum*		
93	fliehen	*omtinua*	*bimter*		
94	entwischen	*omtinapu*	*momtinu*		
95	aufbrechen, öffnen	*otaẖu*			
96	fassen, nehmen	*eč'opu*			
97	fortschaffen	*esdapu*	*ebsdum*	*ebsdare*	
98	führen	*moğapu*	*mobiğam*		
99	gelten	*mentẖapu*	*mebontẖam*		
100	gewöhnen (trans.)	*gegapu*	*gebogam*	*gebogare*	
101	glauben	*šupeš oẖenu*			
102	glühen	*oč'u*	*p'č'um*		
103	hängen (intrans.)	*enč'aperi*	*ebonč'am*		
104	hängen (trans.)	*gelakidu*	*gelabokidam*	*gelabokidare*	
105	irren	*moğordinu*			
106	jucken	*onč'aminu*	*binč'aminan*		
107	kauen	*olağunu*	*blağunu*		
108	kochen (trans. u.	*ogabu*			
109	leben [intrans.)	*menč'inu*	*mibinč'er*		
110	lügen	*onğiru*	*binǰir*		
111	löschen	*meskurino*			
112	loslassen	*meškvapu, medsku, oč'ku*			
113	mögen	*oqvanda*	*bigvan*	*gakvandare*	
114	nützen	*opelu*	*bipel*	*bipelare*	
115	packen (zusam-	*okorobu*			
116	pissen [men)	*č'karis dobapu*	*dobobam*		
117	reiten	*č'ẖeniši oẖenu*			

Unbestimmtes Futurum II 1. Pers. Sing.	Aorist 1. Pers. Sing.	Imperfektum 1. Pers. Sing.	Unbestimmtes Imperfektum 1. Pers. Sing.	Perfektum 1. Pers. Sing.	Plusquamperfektum 1. Pers. Sing.	Imperativ
	gop'č'vi					
	kobogordini					
	kobodvapi					
		bugumti				
	dobǵuǵi					
	kebsdi					
	kebsdi					*esdi*
	kobevanbont̲h̲i					
	kogebogi					
	kebonč'i	*ebonč'amti*				
	binč'amini					
	dobluǵuni	*blaǵunumti*				
	komebonč'i					
		binǰirti				
	dobigvandi	*bigvanti*				
	dobipeli					
	kodobobi					
	dopi					

		Infinitiv	Präsens 1. Pers. Sing.	Futurum I 1. Pers. Sing.	Futurum II 1. Pers. Sing.
118	rufen	*oJohinu*			
119	schreien	*obeJginu*			
120	scheinen	*ocirama*			
121	schwindeln	*mogordinn*			
122	springen	*mejakapinu*			
123	stehen	*dodginu*			
124	stehlen	*meẖiru*			
125	stoßen (jemand)	*gečʿamu*	*gebčʿam*		
126	wegstoßen	*mečʿapu*			
127	zerstoßen	*ora okoẖu*			
128	tauchen	*gelapu*	*gebilam*		
129	taugen	*opelu*	*bipel*		
130	trennen	*okoju, okojku, okojkimu*	*okopʿjkum*	*okopʿjkare*	
131	trüben	*oẖmaraparu*	*boẖmarapam*		
132	überlegen	*odušunu*			
133	übertreiben	*ordapu*			
134	übertreten	*osdapu*	*bsdum*		
135	umarmen	*gokoru, goqoru*	*gobagorer*		
136	umkehren (intr.)	*oktapu*	*bikter*		
137	umkehren (trans.)	*oktapu*	*boktam*		
138	umschlagen	*dolobrapu*	*dolobobram*		
139	umstürzen	*melapu*	*meblam*		
		gjöktapu	*geboktam*		
140	umwechseln	*okoẖu*			
141	untergehen	*gelapu*			
142	unterschlagen	*meẖiru*			
143	unterschreiben	*imšaš oẖenu*			
144	verändern	*okturapu*			
145	verbrennen (trans. u. intr.)	*očʿvapu*	trans. *pʿčʿum(er)*		*bčʿvare*
			intrans. *bičʿver*		*bičʿvare*
146	vergießen	*meẖvapu*			
147	vergrößern	*ordapu*			
148	schwimmen	*omšviru*	*bimšvir*		
149	verheiraten	*očʿilu*	*bičʿil*		*bičʿilare*
150	vermehren	*didoš ovapu*	*(ma)dido maven*		
151	vermeiden	*kocaktu*	*gocobikter*		
152	sich vermindern	*omjikanu*			
153	versammeln	*okorobu*	*bgorobum*		
154	versinken	*golapu*			
155	verteilen	*oltu*	*bultam*		*bultare*

Unbestimmtes Futurum II 1. Pers. Sing.	Aorist 1. Pers. Sing.	Imperfektum 1. Pers. Sing.	Unbestimmtes Imperfektum 1. Pers. Sing.	Perfektum 1. Pers. Sing.	Plusquamperfektum 1. Pers. Sing.	Imperativ
	gebč'i					
	okop'ʒki	*pkosumti*				
	dobiḫmari					
	gobikti					
	gobokti					
	dop'č'vi	*pč'umti*				
	obič'vi	*bič'verti*				
	dobimšvi					
	dobulti					

		Infinitiv	Präsens 1. Pers. Sing.	Futurum I 1. Pers. Sing.	Futurum II 1. Pers. Sing.
156	vertreiben	*omptinapu*			
157	vertrocknen	*oẖombinu*	*boẖombinam!*		
158	verwahren	*ešanaẖu*	*ešebinaẖam*		
159	verwesen	*okcinu*			
160	verwischen	*okosu*	*bkosum*		
161	verzögern	*ogunsanu*	*bogunsanam*		
162	vorzeigen	*ojiru*			
163	wechseln, sich verändern	*okturapu*	*bkturu*		
164	(ver)wechseln, verändern		*bokturapam*		
165	verwenden	*goktapu*	*gobikter*		
166	zerreißen	*gondinu* (trans.)	*gobondinam*		
167	zerreißen	*oẖaru* (intr.)	*pʻẖaru*		
168	zerstören	*okoẖu*			
169	zerstreuen	*goltu*	*gobultam*	*gobultare*	
170	ziehen	*ojinčʻu*	*bojinčʻapam!*	*bjinčʻare*	
171	zunehmen	*onǯinu*	*binǯam*		
172	gleichen	*umgapu*	*umgams* (3. P.S.)	*mebungamdare*	
173	stellen	*dolodrapu*			

19. Verbalparadigmata.

1) Direkte Konjugation.

1) nehmen: *ęčʻopi* √*čʻop*/*ęčʻop*:

Indikativ.

Präs. 1. P. Sg.	*ę-pʻ-čʻop-u*	Verneinend (in-	*var ę-m-a-čʻop-em*
2.	" *-u*	[direkt konjugiert)	*var ę-g-a-čʻop-em*
3.	" *-u-m-s*		*var-j-a-čʻop-em*
1. P. Pl.	" *-a-tʻe* (?)		*var-ę-m-a-čʻop-en-an*
2.	" *-a-tʻe* (?)		*var e-g-a-čʻop-en-an*
3.	" *-a-ne* (?)		*var-j-a-čʻop-en-an.*

Imperf. 1. P. Sg.	*ę-pʻ-čʻop-um-ti*	Aor.	*k-ę-pʻ-čʻop-i*
2.	" " *-ti*		*k-ę-čʻop-i*
3.	" " *-tu*		*k-ę-čʻop-u*
1. P. Pl.	" " *-titʻ*		*k-ę-pʻ-čʻop-itʻ*
2.	" " *-titʻ*		*k-ę-čʻop-itʻ*
3.	" " *-tes*		*(k)-ę-čʻop-es.*

Perf. 1. P. Sg. *ę-čʻop-ineri-bore* vgl. S. 292 unter 9. β.

2.	" " *-re*	daneben: Perf. *kepʻčʻopi dore*
3.	" " *-ren*	Plusquamperf. *kepʻčʻopi dortu.*
1. P. Pl.	" " *-boretʻ*	
2.	" " *-boretʻ* (!)	
3.	" " *-bore-nan* (!)	

Unbestimmtes Futurum II 1. Pers. Sing.	Aorist 1. Pers. Sing.	Imperfektum 1. Pers. Sing.	Unbestimmtes Imperfektum 1. Pers. Sing.	Perfektum 1. Pers. Sing.	Plusquamperfektum 1. Pers. Sing.	Imperativ
	doboḫobomdini					
		goboktumti				
	dobḫari					
		bjinčʻumti				

Fut. I.	1. P. Sg.	*ȩ-pʻ-čʻop-are*	Fut. II.	1. P. Sg.	*ȩ-pʻ-čʻop-ati*
	2.	*ȩ-čʻop-are*		2.	*ȩ-čʻop-ati*
	3.	*ȩ-čʻop-ase*		3.	*ȩ-čʻop-atu*
	1. P. Pl.	*ȩ-pʻ-čʻop-aten*		1. P. Pl.	*ȩ-pʻ-čʻop-ate (?)*
	2.	*ȩ-čʻop-aten*		2.	*ȩ-čʻop-ate (?)*
	3.	*ȩ-čʻop-ane(n)*		3.	*ȩ-čʻop-ane (?)*

Imperativ 2. Pers. Sing. *ȩčʻope*; 2. Pers. Plur. *ȩčʻopitʻ*.

Konjunktiv.

Präs.	1. P. Sg.	*ȩ-pʻ-čʻop-a*	Aor.	1. P. Sg.	*k-ȩ-p-čʻop-a*
	2.	*ȩ-čʻop-a*		2.	*k-ȩ-čʻop-a*
	3.	*ȩ-čʻop-as*		3.	*k-ȩ-čʻop-as*
	1. P. Pl.	*ȩ-pʻ-čʻop-atʻ*		1. P. Pl.	*k-ȩ-p-čʻop-atʻ*
	2.	*ȩ-čʻop-atʻ*		2.	*k-ȩ-čʻop-atʻ*
	3.	*ȩ-čʻop-an*		3.	*k-ȩ-čʻop-ates* [1].

1) Die dritte Person Pluralis hätte regelrecht *k-ȩ-čʻop-a-s* lauten müssen, also genau so wie die dritte Person Singularis, lautet aber anstatt dessen *k-ȩ-čʻop-a-tes*. Ihr ist, offenbar zur Unterscheidung vom Singularis, die Endung der dritten Person Pluralis des Imperfektums Indikativi, *-tes*, angehängt worden.

Konditional.

Präs.	1. P. Sg.	*ẹ-p-čʿop-um-na*	Aor.	1. P. Sg.	*k-ẹ-pʿ-čʿop-i-na*
	2.	*ẹ-čʿop-um-na*		2.	*k-ẹ-čʿop-i-na*
	3.	*ẹ-čʿop-um-s-na*		3.	*k-ẹ-čʿop-u-na*
	1. P. Pl.	*ẹ-p-čʿop-um-tʿ-na*		1. P. Pl.	*k-ẹ-pʿ-čʿop-itʿ-na*
	2.	*ẹ-čʿop-um-tʿ-na*		2.	*k-ẹ-čʿop-itʿ-na*
	3.	*ẹ-čʿop-um-an-na*		3.	*k-ẹ-čʿop-es-na.*

2) *aoropa* „lieben", *a-o-ro-pa*[1]) √*oro*:

Indikativ.

Präs.	1. P. Sg.	*ma b-oro-m*	„ich liebe nicht": *ma var borom, si var borom* u. s. w.
	2.	*si oro-m-(i)*	liebe ich? *ma boromi* (?)
	3.	*hejak oro-m-s*	liebe ich nicht? *ma var boromi.*
	1. P. Pl.	*čʿku/i b-oro-m-tʿ*	
	2.	*tʿqva oro-m-tʿ*	
	3.	*hentʿẹpek oro-m-on*	

Imperf.	1. P. Sg.	*b-oro-m-ti*	Aor.	1. P. Sg.	*b-a-oro-pi*
	2.	*oro-m-ti*		2.	*a-oro-pi*
	3.	*oro-m-tu*		3.	*a-oro-pu*
	1. P. Pl.	*b-oro-m-tʿi*		1. P. Pl.	*b-a-oro-pi-tʿ*
	2.	*oro-m-tʿi*		2.	*a-oro-pi-tʿ*
	3.	*hemirẹpʿes*[2]) *oro-m-tes*		3.	*a-oro-p-es.*
Fut. I.	1. P. Sg.	*b-a-oro-pa-re*	Fut. II.	1. P. Sg.	*b-a-oro-pa-te*
	2.	*a-oro-pa-re*		2.	*a-oro-pa-te*
	3.	*a-oro-m-s* (eigentl. Präs.)		3.	*a-oro-pa-stu*
	1. P. Pl.	*b(-a)-oro-m-tʿ* (ebenso)		1. P. Pl.	*b-a-oro-pa-titʿ*
	2.	*a-oro-m-tʿ* (ebenso)		2.	*a-oro-pa-titʿ*
	3.	*a-oro-m-an* (ebenso)		3.	*a-oro-pa-nen.*

Imperativ 2. Sg. *a-oro-pi*; 2. Pl. *a-oro-pi-te.*

Konjunktiv.

Präsens		Imperfektum	
1. P. Sg.	*b-a-oro-pa*	1. P. Sg.	*b-oro-m-ta*
2.	*a-oro-pa*	2.	*oro-m-ta*
3.	*a-oro-pa-s*	3.	*oro-m-ta-s*
1. P. Pl.	*b-(a)-a-oro-pa-m-tʿ*	1. P. Pl.	*b-oro-m-ta-tʿ*
2.	*a-oro-pa-m-tʿ*	2.	*oro-m-ta-tʿ*
3.	*a-oro-pa-m-an*	3.	*oro-m-ta-n.*

1) Zusammengesetzt mit *pare*, dem Futurum von *oḫenu* „machen"; s. Formentabelle 40.

2) *hemirẹpʿes*, ebenso wie *hentʿẹpʿes* (S. 277, § 10), der Dativ eines Pronomens der dritten Person Pluralis; s. S. 281, unter g.

Konditional.

Präs. 1. P. Sg.	*b-oro-m-na*	Imperf. *b-oro-m-ti-na*	Aor. *b-a-oro-pi-na.*
2.	*oro-m-na*	*oro-m-ti-na*	
3.	*oro-m-s-na*	*oro-m-to-na*	
1. P. Pl.	*b-oro-m-t‘-na*	*b-oro-m-ti-t‘-na*	
2.	*oro-m-t‘-na*	*oro-m-ti-t‘-na*	
3.	*oro-m-an-na*	*oro-m-te-s-na*	

Bestimmtes Partizip. Präs. *na-oro-m-s.*

3) gehen *oẖtimu* √(*u*)*l*, *ulu*, *gzal:*

Präs. Sg. 1.	*b-ulur*	Imperf. *b-ulurti*	Aor. *b-igzali*
2.	*ulur*	*ulurti*	*igzali*
3.	*ulur*	*ulurto*	*igzalu* (?)
Pl. 1.	*b-ulut‘*	*b-ulurtit‘*	*b-igzalit‘*
2.	*ulut‘*	*ulurtit‘*	*igzalit‘*
3.	*ulunan*	*ulurtes*	*igzalis*

Unbestimmtes Imperfektum	*b-ulurti dore*	Perf. *b-igzali dore*
	ulurti dore	*igzali dore*
	ulurtu dore	u. s. w.
	b-ulurtit‘ dore	
	ulurtit‘ dore	
	ulurtes dore	

Plusquamperf. *b-igzali-dortu*	Fut. I. *b-igzal-are*	Fut. II. *b-igzal-ati*
igzali-dortu	*igzal-are*	*igzal-ati*
igzalu-dortu	*igzal-ase*	*igzal-atu*
b-igzalit‘-dortu		
igzalit‘-dortu		
igzalis-dortu		

Unbestimmtes Futurum II	
b-igzalati dore	Bestimmtes Partizip. *na-igzalu*
igzalati dore	
igzalatu dore	
b-igzalate dore	
igzalate dore	
igzalatu dore (?)	

4) kommen, *moẖtimu:*

	Futurum im Sinne des Präsens	Präsens	Verneinend
1. P. Sg.	*mo-f-t-are*	*mo-b-ul-ur*	*var mobulor*
2.	*mo-ẖ-t-are*	*m-ul-ur*	„ *mulur*
3.	*mo-ẖ-t-ase*	*m-ul-un*	„ *mulun*
1. P. Pl.	*mo-f-t-ate*	*mo-b-ul-ut‘*	„ *mobulut‘*
2.	*mo-ẖ-t-ate*	*m-ul-ut‘*	„ *mulut‘*
3.	*mo-ẖ-t-asen*	*m-ul-unan*	„ *mulunan*

Bestimmtes Imperfektum		Unbestimmtes Imperfektum
1. P. Sg.	*mo-b-ul-urti*	*mo-b-ul-urti dore*
2.	*mulurti*	
3.	*mulurtu*	
1. P. Pl.	*mo-b-ulurt'* (?) u. s. w.	

Aor. 1. P. Sg.	*ko-movti*	Perf. *ko-movti dore*
2.	*ko-moh̲ti*	Plusq. *ko-movti dortu*
3.	*ko-moh̲to*	
1. P. Pl.	*ko-movtit'*	
2.	*ko-moh̲tit'*	
3.	*ko-moh̲tes*	

Fut. II. *moftati*
moh̲tati
moh̲tastu
moftatit'
moh̲tatit'
moh̲tates

Gerundivum *moli-tiša* (s. Beisp. 254 u. 270). Imperativ 2. P. Pl. *moh̲tit'*.

Futurum im Sinne des Präsens		Präsens verneinend
1. P. Sg.	*go-f-t-are* (*i/ə*)	*var go-b-ul-or*
2.	*go-h̲-t-are*	„ *g-ul-ur*
3.	*go-h̲-t-ase(n)*	„ *g-ul-un*
1. P. Pl.	*go-f-t-ate*	„ *go-b-ul-ut'*
2.	*go-h̲-t-ate*	„ *g-ul-ut'*
3.	*go-h̲-t-ane*	„ *g-ul-un-an.*

Imperf. 1. P. Sg.	*go-b-ul-ur-de*	Aor. 1. P. Sg.	*go-f-t-i*
2.	*g-ul-ur-de*	2.	*go-h̲-t-i*
3.	*g-ul-ur-to*	3.	*go-h̲-t-u*
1. P. Pl.	*go-b-ul-ur-ti-t'*	1. P. Pl.	*go-f-t-it'*
2.	*g-ul-ur-ti-t'*	2.	*go-h̲-t-it'*
3.	*g-ul-u-des*	3.	*go-h̲-t-es.*

Fut. I. 1. P. Sg.	*go-f-t-are*	Fut. II. 1. P. Sg.	*go-f-t-ati*
2.	*go-h̲-t-ane* (?)	2.	*go-h̲-t-ati*
3.	*go-h̲-t-anere* (?)	3.	*go-h̲-t-anere* (?)
1. P. Pl.	*go-f-t-ate*	1. P. Pl.	*go-f-t-atere* (?)
2.	*go-h̲-t-ate*	2.	*go-h̲-t-atere* (?)
3.	*go-h̲-t-ane*	3. *hente, munte, minte*[1])	*go-h̲-t-aneren* (?)

1) Personalpronomina der dritten Person Pluralis; s. S. 277, § 10.

Konditional.

Präs. 1. P. Sg. *go-b-ul-ur-na*
2. *g-ul-ur-na*
3. *g-ul-un-na*
1. P. Pl. *go-b-ul-ut'-na*
2. *g-ul-ut'-na*
3. *g-ul-un-an-na*

Imperfektum 1. P. Sg. *go-b-ol-ur-ti-na*
2. *g-ul-ur-ti-na*
u. s. w.

Bestimmtes Partizipium Präsentis *na-g-ul-nu.*

2) Indirekte Konjugation.

1) wissen: $\sqrt{\check{c}'k}$.

Präs. 1. P. Sg. *(ko)-mi-č'k-in*
2. *(ko)-gi-č'k-in*
3. *(ko)-gi-č'k-in*
1. P. Pl. *(ko)-mi-č'k-in-an*
2. *(ko)-gi-č'k-in-an*
3. *(ko)-č'k-in-an*

Verneinend *var mi-č'k-in*
" *gi-č'k-in*
" *u-č'k-in*
" *mi-č'k-in-an*
" *gi-č'k-in-an*
" *u-č'k-in-an.*

Imperf. *ko-mi-č'k-ir-tu* Perf. *ko-mi-č'k-ir-tu dore*
Plusquamperf. *ko-mi-č'k-ir-tu dortu*

Aor. *ko-ma-č'k-inu*
ko-ga-č'k-inu
k-a-č'k-inu,
u. s. w.

Fut. I 1. P. Sg. *ma-č'k-in-ase*
2. *ga-č'k-in-ase*
3. *a-č'k-in-ase*
1. P. Pl. *ma-č'k-in-ane*
2. *ga-č'k-in-ane*
3. *a-č'k-in-anen*

Fut. II *ma-č'k-in-astu*

Unbestimmtes Futurum II *ma-č'k-in-astu dore.*

2) haben: $\sqrt{\dot{g}}$.

Diese Wurzel wird im Mingrelischen nur in Verbindung mit einem belebten Objekt gebraucht, wogegen diese Beschränkung im Lazischen nicht mehr vorhanden ist.

Präs. 1. P. Sg. *(ko)-mi-ġ-un*
2. *(ko)-gi-ġ-un*
3. *(ko)- ġ-un*
1. P. Pl. *(ko)-mi-ġ-unan*
2. *(ko)-gi-ġ-unan*
3. *(ko)- ġ-unan*

Imp. 1. P. Sg. *ko-mi-ġ-utu*
2. *ko-gi-ġ-utu*
3. *(ko + u) = ku-ġ-utu*
1. P. Pl. *ko-mi-ġ-utes*
2. *ko-gi-ġ-utes*
3. *(ko + u) = ku-ġ-utes.*

Fut. I. 1. P. Sg. *mi-ġ-utas*
2. *gi-ġ-utas*
3. *u-ġ-utas*

Fut. II. 1. P. Sg. *mi-ġ-urtastu*
2. *gi-ġ-urtastu*
3. *u-ġ-urtastu*

Fut. I.	1. P. Pl.	*mi-ǵ-utan*	Fut. II.	1. P. Pl.	*mi-ǵ-urtastes*
	2.	*gi-ǵ-utan*		2.	*gi-ǵ-urtastes*
	3.	*u-ǵ-utan*		3.	*u-ǵ-urtastes.*

Das Verbum „sein“: √*r*.

Diese Wurzel dient auch in Verbindung mit einem Genitiv, um den Begriff des „Habens“ auszudrücken, z. B. *čʿkimi para ren*, „ich habe Geld“.

Die fehlenden Tempora werden wahrscheinlich mit Hilfe des Verbums *oḵenu* „machen“ gebildet.

Präs.	1. P. Sg.	*ma b-ore* „ich bin“	Präs.	1. P. Sg.	*varbore* „ich bin nicht“
	2.	*si nore, re*		2.	*varore*
	3.	*heja aren, ren, re*		3.	*varen*
	1. P. Pl.	*čʿkiſu b-oretʿ*		1. P. Pl.	*varboretʿ*
	2.	*tʿqva noretʿ, naretʿ*		2.	*varoretʿ*
	3.	*hentepe ren*		3.	*varorenan, varenan.*
Imperf.	1. P. Sg.	*b-orti*	Aor.	1. P. Sg.	*ko-b-orti*
	2.	*(o)rti*		2.	*korti*
	3.	*(o)rtu, rdu*		3.	*kortu, dortu*
	1. P. Pl.	*b-ortitʿ*		1. P. Pl.	*ko-b-ortʿe*
	2.	*ortitʿ*		2.	*kortʿe*
	3.	*ortes*		3.	*kortes.*
Perf.	1. P. Sg.	*b-orti dore* (!)	Plusquamperf.	1. P. Sg.	*ko-b-orti dore*(!)
	2.	*orti dore*		2.	*korti dore*
	3.	*ortoſu dore*		3.	*kortu dore*
	1. P. Pl.	*b-ortitʿ dore*		1. P. Pl.	*ko-b-ortitʿ dore*
	2.	*ortitʿ dore*		2.	*kortitʿ dore*
	3.	*ortes dore*		3.	*kortes dore*
Fut. I.	1. P. Sg.	*b-ortare b-ortare*	Fut. II.	1. P. Sg.	*b-ortati b-ortate*
	2.	*dare ortare*		2.	*ortati ortate*
	3.	*dasen ortase(n)*		3.	*ortastu dastu*
	1. P. Pl.	*b-ortate b-ortatere*(?)		1. P. Pl.	*b-ortatitʿ*
	2.	*ortate ortatere* (?)		2.	*ortatitʿ*
	3.	*ortanen ortanere(n)* (?)		3.	*ortates.*

Konjunktiv.

Präs.	1. P. Sg.	*ma b-orta*	Imperf.	1. P. Sg.	*ma b-ortiko*
	2.	*orta*		2.	*ortiko*
	3.	*ortas*		3.	*ortuko*
	1. P. Pl.	*b-ortat*		1. P. Pl.	*b-ortikotʿ*
	2.	*ortat*		2.	*ortikotʿ*
	3.	*ortan*		3.	*ortęsko.*

Konditional.

Präs. *ma b-ortana*	Aor. *ma ko-b-ortana*
si ortana	*si kortana* u. s. w.

„sein" = „vorhanden sein, existieren", gekennzeichnet durch das Temporalpräfix *ko*.

Präs.	1. P. Sg.	*ko-b-ore*	Aor.	1. P. Sg.	*ko-b-orti*
	2.	*kore*		2.	*korti*
	3.	*koren*		3.	*kortu*
	1. P. Pl.	*ko-b-oret'*		1. P. Pl.	*ko-b-ortit'*
	2.	*koret'*		2.	*kortit'*
	3.	*korenan*		3.	*kortes.*

ko-b-orti dore u. s. w.

Konditional.

Präs.	1. P. Sg.	*ko-b-orena*	Aor.	1. P. Sg.	*ko-b-ortina*
	2.	*korena*		2.	*kortina* u. s. w.
	3.	*korenna*			
	1. P. Pl.	*ko-b-oret'na*			
	2.	*koret'na.*			

ivare „sein" = werden, gekennzeichnet durch den Charaktervokal des Passivs *i*; s. S. 312.

Präs.	1. P. Sg.	*ma b-iver*		Imperf.	1. P. Sg.	*b-ivti*
	2.	*iver*			2.	*ivti*
	3.	*ivens*			3.	*ivtu*
	1. P. Pl.	*b-ivet'*			1. P. Pl.	*b-ivtit'*
	2.	*ivet'*			2.	*ivtit'*
	3.	*iven(an?)*			3.	*ivtes*
Aor.	1. P. Sg.	*do-b-ivi*	*b-ivi*	Fut. I.	1. P. Sg.	*b-ivare*
	2.	*divi*	*ivi*		2.	*ivare*
	3.	*divu, dau*	*ivu*		3.	*ivase(n)*
	1. P. Pl.	*do-b-ivit'*	*b-ivit'*		1. P. Pl.	*b-ivate, b-ivatere*
	2.	*divit'*	*ivit'*		2.	*ivate, ivatere*
	3.	*divites*	*ives*		3.	*ivanere(n)*
Fut. II.	1. P. Sg.	*b-ivarti*			1. P. Pl.	*b-ivartit'*
	2.	*ivarti*			2.	*ivartit'*
	3.	*ivartu*			3.	*ivartes*

Perf. 1. P. Sg. *do-b-ivi dore*
2. *divi dore* u. s. w.

Plusquamperf. 1. P. Sg. *do-b-ivi dortu* = *b-ivi dortu* u. s. w.
Unbestimmtes Futurum II *b-ivarti dore* u. s. w.

Konjunktiv.

Praes. 1. P. Sg.	*b-iva*	Imperf. 1. P. Sg.	*b-iviko*
2.	*iva*	2.	*iviko*
3.	*ivas*	3.	*ivuko*
1. P. Pl.	*b-ivat'*	1. P. Pl.	*b-ivikot'*
2.	*ivat'*	2.	*ivikot'*
3.	*ivan*	3.	*ivesko.*

Konditional.

ma b-ivana u. s. w.

Partizipia.

Partizipium Präsentis: *b-oren, diven.*
Partizipium Perfekti: *naivu, divu, nakortu.*
Partizipium Futuri: *naivasere, nabortare.*

Imperativ.

2. P. Sg. *korti* *ivi* — 2. P. Pl. *kortit'* *ivit'*
3. P. Sg. *ortase* *ivase*, (eigentlich Fut. I). — 3. P. Pl. *ortanere* *ivanere*, (eigentlich Fut. I).

m. *Passiv.*

Das Passiv ist im Lazischen wenig entwickelt.

Die folgenden Beispiele zeigen die Bildung des passiven Infinitivs:

zerbrechen	*otaḫu*	Passivum:	*(m)etaḫu* zerbrochen werden
schneiden	*oqvatu*		*(n)iqvatu* etc.
wissen	*oč'kinu*		*(k)ič'kinu*
lesen	*ogitḫu (okitḫu)*		*(g)igitḫu ((g)ikitḫu)*
suchen	*ogoru*		*(d)igoru*
reden	*otquma*		*(d)itqu*
vergessen	*goč'kondinu*		*goič'kondinu*
verschlucken	*ikapinu*		*ikapinu.*

Der Charaktervokal des Passivs ist ein *i*, das vor der Wurzel eingefügt wird. Steht dort schon ein *i*, so verschmelzen die beiden *i*. Wie der Infinitiv Passivi aus dem Infinitiv Aktivi gebildet wird, läßt sich nur aus dem Gebrauch lernen. Meistens tritt eine Veränderung der Präfixe ein.

Das Präsens Passivi wird aus dem Präsens Aktivi gebildet durch Einfügung des Charaktervokals *i* vor der Wurzel und durch Ersetzung der aktiven Personalendungen durch *er(en)*:

ga-ma-p'-č'-am:	ich kaufe	*ga-ma-b-i-č'-er:*	ich werde gekauft
e-p'-č'op-am:	ich nehme	*e-b-i-č'op-er:*	ich werde genommen
p'-tah̲-um:	ich zerbreche	*b-i-tah̲-er:*	ich werde zerbrochen.

Konjugiert wird dann in der folgenden Weise:

1. P. Sg.	*b-itah̲er:* ich werde zerbrochen		1. P. Pl.	*b-itah̲ert'*
2.	*itah̲er*		2.	*itah̲ert'*
3.	*itah̲en*		3.	*itah̲enan.*

Beim Imperfektum wird *-ti* an die Endung des Präsens angehängt:

1. P. Sg. *b-itah̲erti:* ich wurde zerbrochen
2. *itah̲erti*
3. *itah̲ertu* u. s. w.

Der Aorist wird dadurch gebildet, daß *-i* an die Stelle der Präsensendung *-er* tritt; außerdem erhält das Tempus ein besonderes Präfix, das in der Mehrzahl der Fälle weder mit dem des Infinitivs Aktivi noch dem des Infinitivs Passivi noch dem des Aorist Aktivi übereinstimmt; z. B.:

Aorist.

do-b-itah̲i:	ich wurde zerbrochen	*do-b-igori:*	ich wurde gesucht
me-b-iqvati:	ich wurde geschnittten	*do-b-itqvu:*	es wurde gesagt
ko-b-ič'kinu:	es wurde genannt	*go-b-ič'kondi:*	ich wurde vergessen
do-b-igith̲u:	es wurde gelesen	*b-ikapini:*	ich wurde verschluckt.

In den beiden Futura treten *-are* und *-arti* an Stelle der Präsensendungen *-er;* z. B.:

Fut. I. *do-b-igith̲are:* ich werde gelesen werden, Fut. II. *do-b-igith̲arti.*

n. *Kausativa.*

Inf.		Kaus. Inf.	
Trinken:	*ošumu*	tränken:	*ošvapu, gebapu*
fliehen:	*omtinu*		*omtinapu*
täuschen:	*moǰordinu*		*moǰordinapu*
saugen:	*ocuconu*	säugen:	*ocuconapu*
arbeiten:	*oč'ališa*	arbeiten lassen:	*očališapu*
fragen:	*okit'h̲u (ogith̲u)*		*okit'h̲apu (ogith̲apu)*

lachen:	*ozijinu*	*ozijinapu*
tun:	*oẖenu*	*oẖenapu*
spazieren:	*goẖtimu*	*gorapu*
sterben:	*oǧuǧu*	*oǧuǧinapu*
weinen:	*obgarinu*	*obgarinapu*
suchen:	*ogoru*	*ogurapu.*

Die erste Pers. Sg. Präs. wird aus dem Infinitiv gebildet, in dem die Endung *-am* an Stelle von *-apu* tritt: *ogorapu* (Inf.), *bguram* 1. P. Sg. Präs. „ich lasse fragen", doch bleibt gelegentlich das *p* der Infinitivendung erhalten, z. B.:

Inf.	Präs. 1. Pers. Sing.
otqvapu: sagen;	*ma b-otqvopam*: ich lasse sagen.

o. *Reflexiva.*

Soweit für die Reflexiva kein besonderes Verbum vorhanden ist, z. B.:

waschen: *doleǧapu*, sich waschen: *obonu*
ausziehen: *goč'umu*, sich ausziehen: *moc'kapu*

wird das Kausativum oder das Passivum verwendet.

Ein Beweis dafür, wie verwickelt das Verbum im einzelnen ist, liefert folgendes Verbum:

	ich ziehe aus:	ich werde ausgezogen, ich wickle aus:
1. P. Sg.	*ma go-p'-č'um*	Passivum: *go-v-i-č'va*
2.	*si goč'um*	*go-i-č'va*
3.	*hejas goč'ums*	*go-i-č'vas*

ich ziehe mich aus:	einen anderen ausziehen:
mo-b-i-c'kam	*mo-b-uc'kam*
mo-i-c'kam	*moc'kam*
mo-i-c'kams	*moc'kams.*

p. *Verba impersonalia.*

č'imam č'ims: es regnet
tciri tums: es schneit
ẖoš kakale: es hagelt
busi [türk.] *divu*: es friert
šimšegi [türk.] *divulams*: es blitzt.

§ 14. **Konjunktionen.**

Für „und“ und „oder“ werden die türkischen Wörter benutzt oder man stellt die zu verbindenden Wörter ohne weiteres neben einander mit einem entsprechenden Tonfall. Konditionalsätze werden im Lazischen durch die Verbalform ausgedrückt.

Temporalsätze scheinen durch Verbalnomina (Gerundiva?) in Verbindung mit Postpositionen wiedergegeben zu werden, z. B.:

-kula: b-idiškula: als ich ging.

-kole: dič'odaškole: nachdem du beendigt hast.

Nachträge.

-do: eč'opudo: nehmend (cfr. Rosen S. 16) (Gerundium?).

Durst haben: *ckaiš aominu* (Inf.), *ckari maominer* Präs. 1. P. Sg.

frieren: *ok'rotapu* (Inf.), Aor. 1. P. Sg. *do-b-k'roti.*

„ich friere“: Präs. 1. P. Sg. *ma ini maeu, si ini gaeu, heja ini aeu.*

gebrauchen: (Inf.) *oh̬marinu,* Präs. 1. P. Sg. *ma b-ih̬mar*

zittern: *orah̬unu,* „ *b-irah̬un*

gefallen: *mojondinu* „ *komonjondo*

Präs. 2. P. Sg. *komogjondu* Präs. 3. P. Sg. *komojondu*

ärgern, sich: (Inf.) *obeǯrinu,* ich ärgere (direkt): *ma bu-beǯrum*

mich ärgert das (indirekt): *ma mibeǯrams.*

singen: (Inf.) *otrağudu,* Präs. 1. P. Sg. *ma trağudum.*

gewöhnt sein: Präs. 1. P. Sg. *koge-b-agi,* 2. *kokeagi,* 3. *kogeagu.*

es schickt sich nicht: *koja var megomskun.*

ich habe mich erkältet: *ini ke-p'-č'opi* (Aor.), (wörtl., ich habe Kälte genommen).

sich erinnern: Präs., indirekte Konjugation, 1. P. Sg. *ma mumalems,*
2. P. Sg. *si magalems.*

Lazische Texte.

I. Beispiele für die Deklination.

Adjectiva, Adverbia.

1 Das Buch des Freundes: *kitabə dostiši.*
2 Die Nase des Pferdes: *čʿh̲eniši čʿh̲endi.*
3 Der Himmel ist trübe: *cʿa muğejiren.*
4 Der blaue Himmel: *cʿa mava.*
5 Die Söhne deines Vaters: *babackaniš bičʿepe.*
6 Des Mädchens Mutter: *bozoši nana.*
7 Ein schönes Mädchen habe ich gesehen: *ar bozo psqva kopʿjiri.*
8 Soldaten haben viel Pulver nötig: *askerepʿes dido baruti uqoğemon.*
9 Ich komme von Hause: *oh̲orši mobulur.*
10 Ich gehe nach Hause: *oh̲oriša bulur.*
11 Brot gieb mir: *gari komumčʿi.*
12 Der Kopf des Fisches: *čʿh̲omiši tʿi.*
13 Die Köpfe der Fische: *čʿh̲omepʿeši tʿipʿe.*
14 Der Vater hat seinem Sohn ein Buch gegeben: *baba bičʿimušis ar kitabə komečʿu.*
15 Sehr groß: *dido didi (ren).*
16 Der Hund ist kleiner als das Pferd: *jogori čʿh̲eniše cotaren.*
17 Die Rose ist die schönste von allen Blumen: *güli teli čʿičʿekepeşen eni kairen.*
18 Die schönste von den Blumen ist die Rose: *čʿičʿkepeši en psqva güliren.*
19 Die Birne ist besser als der Apfel: *psquli uškurišen kairen.*

II. Pronomina.

20 Ich brauche ein Buch: *ma ar kitabə mikoğems.*
21 Ich habe einen Brief geschrieben: *ma ar kartali domjari.*
22 Ich schicke Dir ein Buch: *ma ar kitabə meginǯgonam.*
23 Lesen Sie in der Zeitung? Ja! *gazeta ikith̲ante? ko!*
24 Das weiß ich auch: *heja matʿi komičʿkin.*
25 Ich kenne sie: *ma hentepe bičʿinam.*

26 Ich liebe dich: *ma si borom.*

27 Liebt Ihr mich? *t'qva ma oromt'i?*

28 Da ist er: *heja ren.*

29 Davon sprechen wir: *hejaši bisinapamt'.*

30 Er wollte Geld von mir leihen: *ma odənsi para maqvando.*

31 Ich werde dich auf den Markt schicken: *ma č'aršiša gošqvare.*

32 Ich bin größer als Du: *ma čkanišen didi corejbore.*

33 Seinetwegen bin ich gekommen: *hejašeni mofti.*

34 Ist euer Haus groß? *oẖori t'qvani didi reni?*

35 Wo ist mein Hut? *šapkač'kimi soren?*

36 Ich habe deinen Hut nicht gesehen: *šapkaskani vabjire.*

37 Ist sein Freund hier? *hemuši dosti hakréni?*

38 Ich habe meine Uhr verloren: *saatič'kimi gomindunu.*

39 Meine Bücher sind hier: *kitabep'eč'kimi hakren;* aber wo sind deine Bücher? *lakin ckani kitabep'e soren?*

40 Der Kaiser ist durch unsere Stadt gekommen: *padišahi šeherišk'uniše kogoláẖtu.*

41 Der Sohn unseres Nachbarn ist krank: *gomič'išk'uniše biši sabuneren.*

42 Meine Feder ist besser als Deine: *qelemič'k'imi skanišen kairen.*

43 Euer Lehrer ist gekommen: *ẖojat'qvani komóẖto.*

44 Ihre Brüder sind nach Smyrna abgereist: *hentepęše jumalęp'e ismiriša igzálas.*

45 Meine Uhr ist billiger als Ihre: *saatič'kimi t'qvanišen daha ujuzeren.*

46 Wer sind diese Herren? *ham efendępe minórenan?*

47 Wem geben Sie diesen Brief? *ham mektubə mis meč'at'.*

48 Wessen Kind (Buch) ist das? *hajamiši (hajamuši) bere (kitabə) ren.* Es sind meine Bücher! *hentęp'e miši kitabęp'eren.*

49 Woran denkst Du? *mu iduš unam?*

50 Wovon sprechen Sie? *muši isinapamt?*

51 Wozu dient das? *haja mus ipelen?*

52 Welche Blume ist die schönste? *nam č'ič'eki gni psqvare.*

53 Das sind meine Schwestern: *hant'ępe dalępeč'kimi ren.*

54 Welches ist Ihr Pferd, dieses, oder jenes? Dies ist mein Pferd, jenes ist das meines Bruders: *nam c'ẖenic'kani najaren? haja jokse majura? haja č'kimiren majura jumac'kimiren.*

55 Der eine ist jung, der andere alt: *arteri glujidó majúra badəren.*

56 Ich habe alles gesehen: *heko teli kobjeri.*

57 Wie heißt die Straße? *ham sokariši joẖo munore.*

58 Was für Wein hast Du gekauft? *mu jinsi (šarapi) ęč'opi.*

III. Konjugation:

Sein.

59 *dojikin(déri)bore:* ich bin müde.
60 *dojikin(déri)ret'i:* sind Sie müde?
61 *dojikin(déri) várbore:* ich bin müde.
62 *č'arša méndrareni:* ist der Markt weit?
63 *č'arsə mendrávaren:* er ist nicht weit.
64 *hajaše mukedéri bore:* es tut mir leid.
65 *baba sabúne(r)du:* der Vater war krank.
66 *ǧomas artit':* wo waret Ihr gestern?
67 *oḫoris bortit':* wir waren zu Hause.
68 *mutu çč'opumt'i, gamač'iner; cp'opinu ginunani mutu:* wollen Sie (du) etwas kaufen?
69 *ləwadəs dido dido güliren:* im Garten sind sehr viele Rosen.
70 *ma č'ota bore:* ich bin klein
71 *ma didi varbore:* ich bin nicht groß.
72 *si didire:* du bist groß.
73 *hejo badirén:* er ist alt.
74 *sabuni varboret', moḫtase:* wenn ihr nicht krank seid, wird er kommen.
75 *hasərireti:* seid Ihr bereit?
76 *tenbeliret':* Ihr seid faul.
77 *tenbelire:* du bist faul.
78 *mešǧuli ortit':* ihr waret beschäftigt.
79 *sandugis parak ortuji:* war Geld in der Truhe?
80 *vartu:* es war keins.

Haben.

81 *ma para komiǧun:* ich habe Geld (bei mir).
82 *č'k'imi para:* ich habe (besitze) Geld.
83 *má ḫwala dóstə komijonun:* ich habe nur einen Freund (s. 94).
84 *t'qva kai mča kogiǧunani:* haben Sie gute Milch?
85 *ma dido komiǧonun:* ich habe viel.
86 *hem koč'is mú uǧun:* was hat der Mann?
87 *ḫammal wakəti kogiǧuni?* Lastträger, hast du Zeit? *wakəti komiǧun:* ich habe Zeit.
88 *waqəti kogiǧuna, moḫti č'k'imikala:* wenn du Zeit hast, komm mit.
89 *č'ḫe uǧun:* er hat Fieber.
90 *šubḫe varmiǧun:* ich habe keinen Zweifel.
91 *ma ḫami miǧun:* ich habe ein Messer.
92 *č'k'imi ḫami ren:* ich habe ein Messer.

93 *babas ar č'h̲eni kuononi:* hat dein Vater ein Pferd?
94 *ar juma ar da komijonum:* ich habe einen Bruder und eine Schwester.
95 *t'qva dido uškurs gigunan:* ihr habt viele Äpfel.
96 *č'kimi qalemi t'qvanis reni:* Haben Sie meine Feder?
97 *armuth̲á komiğun:* ich habe etwas.
98 *hejas č'ka mutu varoğun:* er hat nichts.
99 *ar dostis naararé, didò kai ren:* einen Freund zu haben, ist eine gute Sache.

Andere Verba:

Präsens.

100 *mu ikomi:* was machst Du?
101 *mu bikomi:* was mache ich?
102 *so ulur:* wohin gehst Du?
103 *h̲ammaniša bulur:* ich gehe ins Bad.
104 *mu digurami:* was lernst Du?
105 *Arabšeja dobiguram:* ich lerne Arabisch.
106 *mušen köišá varulur:* warum gehst Du nicht ins Dorf?
107 *č'h̲uli imh̲os:* er ißt eine Birne.
108 *dostašk'uni pšumet':* wir erwarten unseren Freund.
109 *bawadəša garmulun:* ich komme aus dem Garten.
110 *ilk beharis č'alépe ješili v/renan ivenan:* im Frühling sind die Bäume grün.
111 *hejaše gobišašer:* das wundert mich.
112 *mu iduš unan:* woran denkst du?
113 *bozo izijans:* das Mädchen lacht.
114 *dewe ewedi ulun:* das Kamel geht schnell.
115 *sole ulur:* woher kommst Du?
116 *ini gavenani:* friert Sie?
117 *ma vármaven:* mich friert nicht.
118 *tuč'a gavenani joh̲se ini gaveni:* ist Ihnen heiß oder kalt?
119 *gaškurinenani:* Fürchten Sie sich?
120 *maškurinu:* ich fürchte mich.
121 *var maškurinu:* ich fürchte mich nicht.
122 *č'h̲omépe č'kiris uinč'enan:* die Fische leben im Wasser.
123 *šagidepe mektebša ulunan:* die Schüler kommen aus der Schule.
124 *šumç buršasa bulur:* morgen früh gehe ich nach Brussa.
125 *bikith̲are jarum:* ich lese und schreibe.
126 *č'alašamsi:* arbeitet er?
127 *tenbelireni:* ist er faul?
128 *č'ármutu várikoms:* gar nichts macht er.

129 *heja bič'inam:* ich kenne ihn.
130 *ma heja var bič'inam:* ich kenne ihn nicht.
131 *haja diveni:* läßt sich das machen?
132 *haja vairen:* das läßt sich nicht machen.
133 *kata dğes imhon:* was ißt Du gewöhnlich?

Imperfektum.

134 *mušen izijamtu:* warum lachte er?
135 *so ulurtit':* wohin wollten Sie?
136 *ohoriša bulurti:* ich wollte nach Hause.
137 *komšišk'uniši psqva lowadési bisinapamtit':* wir sprachen von dem schönen Garten unseres Nachbarn.
138 *hoja mu sopontu:* was sagte der Lehrer?
139 *šagidepe mektebiše mulurtes:* die Schüler kamen aus der Schule.
140 *ar mekubi jarumtu:* er schrieb einen Brief.
141 *turja var sopontu:* türkisch sprach er nicht.
142 *kata dğes ohorč'kimiše golides:* sie gingen jeden Tag an meinem Hause vorbei.
143 *urceni dido kai dač'onertu:* er liebte die Trauben sehr.
144 *hejašc var maškuinertu:* ich fürchtete ihn nicht.
145 *kata dğes žur mektube donjarumtu:* jeden Tag schrieb er zwei Briefe.

Aorist.

146 *Mehmed efendi komohtui:* ist Herr Mehemed gekommen?
147 *daha varmohtu:* er ist noch nicht gekommen.
148 *hamdğa č'aršiša igzaliji:* bist du heute auf dem Markte gewesen?
149 *var vidi:* ich bin nicht dagewesen; *var igsalo:* ich bin nicht hingekommen.
150 *žur fara bigzali:* zwei mal bin ich dagewesen.
151 *mžora kertu:* die Sonne ist aufgegangen.
152 *neknés nébogangi, var góminc'gès:* ich klopfte an die Tür, aber man öffnete nicht.
153 *jimač'k'imi kójiriti:* haben Sie meinen Bruder gesehen?
154 *heja varjiri:* ich habe ihn nicht gesehen.
155 *janu mohti:* du bist spät gekommen.
156 *domač'kindu:* ich bin müde geworden.
157 *gazeta dobigithi:* ich habe die Zeitung gelesen.
158 *t'qva haja dogic'vet':* ihr habt Ihnen das erzählt?
159 *ma mutu vaptqvi:* ich habe nichts gesagt.

160 *mu vit'*: was haben Sie getan?
161 *mutu varpi*: nichts habe ich getan.
162 *č'kamutu várbogni*: ich habe nichts gehört.
163 *žur tutašen beri ǯumač'kimiše h̲aberis varepč'opi*: seit 2 Monaten habe ich von meinem Bruder keine Nachricht erhalten.
164 *kodgituji?* ist er aufgestanden?
165 *var dodgiti?* bist du nicht aufgestanden?
166 *daha var ǵselo*: er ist noch nicht aufgestanden.
167 *ma qawe opšvi*: ich habe einen Kaffee getrunken.
168 *felukaše kogamah̲tu*: er trat aus dem Boot.
169 *babåk' ar saáti komomč'u*: der Vater hat mir eine Uhr gegeben.
170 *hürəušep'ek' tele para kemic'opes*: die Diebe haben all mein Geld genommen.
171 *sokaris h̲ut' gruši kóbciri*: ich habe 5 Piaster auf der Straße gefunden.
172 *düšmani šeherisa komoh̲tu*: der Feind ist in die Stadt gedrungen.
173 *ma ǯogorik nemic'komu*: der Hund hat mich gebissen.
174 *dostuskanis konúnǯariji*: hast Du Deinem Freund geschrieben?
175 *daha varmibunǯari*: ich habe ihm noch nicht geschrieben.
176 *č'karis ukapo*: er fiel ins Wasser.
177 *heja moǯordines*: man hat ihn betrogen.
178 *ǯogoris mušén geč'i*: warum hast du den Hund geschlagen?
179 *ǯewabi varmomč'u*: er gab keine Antwort.
180 *gale kogamah̲tui*: ist er hinausgegangen?
181 *dulijač'kimis daha vargjöč'ki*: ich habe meine Arbeit noch nicht angefangen.

Perfektum, Plusquamperfektum.

182 *mu ivu*: was ist (aus ihm geworden)?
183 *dostiskanis daweti varoǯodi dortuni*: hattest Du Deinen Freund nicht eingeladen?
184 *h̲ep'e minteši varibones dortu*: er hatte seine Hände nicht gewaschen.
185 *mewepe vač'komes dordui*: hatten Sie die Früchte nicht gegessen?
186 *dido mendre doskidu dortu*: er war sehr zurückgeblieben.
187 *méndra jeriše móh̲tu dortu*: er war von einem fern liegenden Ort gekommen.
188 *ǯumamúši č'h̲eniši melu dortu*: sein Bruder war vom Pferde gefallen.
189 *ǯoh̲oč'kimi gogoč'kondes dortui*: hatten Sie seinen Namen vergessen?
190 *kitabəpeši tel dikith̲u dortu*: er hatte alle Bücher gelesen.

Futurum I, II.

191 *ǯumaniše sabaẖtan móftare:* morgen früh werde ich kommen.
192 *haja vargobič'kóndinam:* das werde ich nicht vergessen.
193 *hámseri mú vare:* was werde ich heute abend machen?
194 *ǯarare bigiṯhare:* ich werde schreiben und lesen.
195 *č'arč'oša nundés idare:* wann wirst du auf den Markt gehen?
196 *haziri iváse:* er wird bereit sein.
197 *memnúni bivate:* wir werden froh sein.
198 *zengini iváterc:* er würde reich sein.
199 *kartali ma vaseni:* werde ich Papier haben?
200 *arabà cár ma vase:* ich werde keinen Wagen haben.
201 *haja faidesuzi ivástu:* er würde Unrecht haben.
202 *kabaẖeti ivanere:* sie würden schuldig sein.
203 *ẖošnud varivásere:* würde er nicht zufrieden sein?
204 *tel diškape vač'vancreni:* werden sie nicht alles Holz verbrennen?
205 *para eš̱binaẖatere:* wir würden unser Geld aufbewahren.
206 *č'ẖenič'kimi gamapč'are:* ich werde mein Pferd verkaufen.
207 *t'qvá ǯewabé var mékšane:* er wird euch keine Antwort geben.
208 *č'karmiti vapč'umére:* ich werde auf niemanden warten.
209 *ǯumač'k'imikala moftati, disabunu:* ich würde mit meinem Bruder gekommen sein, aber er wurde krank.
210 *žur haftaškule, moẖtanere:* nach 2 Wochen werden sie zurückkehren.
211 *ẖako nakondğès dóẖadase? heja gopč'vare:* wie lange wird er sich hier aufhalten? ich werde ihn fragen.
212 *ep'č'opati:* ich würde ihn nehmen.
213 *mektubi terǯme pare:* ich werde den Brief übersetzen.

Imperativ, Prohibitiv.

214 *köiša igzali:* geh in's Dorf.
215 *moẖti, oẖoriša igzalit':* komm, laßt uns zu Hause gehen.
216 *háko modoẖedúr:* sitze hier nicht.
217 *dáğiša igzalán:* sie sollen auf den Berg gehen.
218 *gari momč'i:* gieb mir Brot.
219 *ma jardumi moğodan:* sie sollen mir helfen.

Konjunktiv, Optativ.

220 *t'qva mu moğirat':* was soll ich Ihnen bringen?
221 *psqva ar muṯha kogóǯirat':* soll ich ihnen was schönes zeigen?
222 *boč'kedat':* laßt uns sehen.
223 *nakole bidat':* welchen Weg sollen wir gehen?
224 *ğomo komoẖtigot':* wären Sie doch gestern gekommen!
225 *oğune dotqvigot' (mič'vigot'):* hätten Sie doch zuerst gesprochen.

Konditional.

226 *koč'i tuč'as cwwedi idosna, dač'kinda:* wer in der Hitze schnell geht, wird müde.

227 *komiğuduko, t'qva mekč'ali:* wenn ich besäße, würde ich Ihnen geben.

Futurum, gebraucht mit der Bedeutung der Notwendigkeit.

228 *jumaniše köiša idare:* morgen früh mußt Du ins Dorf gehen.

229 *memnuni ivare:* du mußt zufrieden sein.

230 *onjğole gavase:* du mußt dich schämen.

231 *haja var goič'kondinati:* das hättest du nicht vergessen sollen.

232 *heja mobjirare:* ich muß ihn sehen.

233 *ḫandra idanere:* heute müssen sie abreisen.

Infinitiv, Partizipia Gerundivum, Konjunktionen.

234 *skani ojiramuša, mofti:* ich bin gekommen, um dich zu besuchen.

235 *ozijinu obgarinušen gairen:* lachen ist besser als weinen.

236 *ubgarinus kogöč'ku:* er fing an zu weinen.

237 *koḫtimuša gamaḫtu:* er ist spazieren gegangen.

238 *var iduš unašu jewabi, módmejam:* gieb keine Antwort, ohne zu denken (wörtl.: eine nicht zu denkende Antwort nicht gieb).

239 *ogitḫus ren:* er ist beim Lesen.

240 *t'qva nagoromsteri ğini:* hier ist der von Ihnen verlangte Wein.

241 *oḫorišá bidiškula, skanda gomoḫtu dortu:* Als ich nach Hause ging, war er zu Dir gekommen.

242 *agnarti var miškirtu:* ich wußte nicht, daß er hier war.

243 *mektubə nanjari dortu koḫomajonu:* er glaubte, daß er den Brief geschrieben hätte.

244 *dosti moḫtuis:* als sein Freund kam.

245 *haja dič'daškole, oḫoriša igzali:* nachdem du das beendigt hast, geh nach Hause.

246 *ma (mbjiruis) bjireškole, imtu:* sowie ich ihn sah, lief er davon.

247 *mektubə mebunjareškole:* als ich den Brief schrieb.

248 *oḫenuše kogiğunani (navate) mutu, napare č'kar mutu varmiğun:* haben Sie etwas zu tun? ich habe nichts zu tun.

249 *saatiskani nagč'opu koč'i kiciru:* man hat den Mann gefunden, der deine Uhr genommen hat.

250 *nabjirit' oḫori jumač'k'imiširen:* das Haus, das wir gesehen haben, gehört meinem Bruder.

251 *oč'ališu navargorums koč'i, menč'apás laiqi váren:* der Mensch, der nicht arbeiten will, verdient nicht zu leben.

252 *mu pare varmič'kin:* ich weiß nicht, was ich tun werde.
253 *hak moḫtušen beri, babakmuši var minjaru:* seit dem Tage, an dem er hierhergekommen ist, habe ich seinem Vater nicht geschrieben.
254 *ġoma lumji sokaris gobitišä, vit' gruši gomindono:* als ich gestern auf der Straße spazieren ging, verlor ich 10 Piaster.
255 *komič'kinduko, barpati:* wenn ich das gewußt hätte, hätte ich es nicht getan.
256 *oḫori didi nanġun (nanč'umenan) koč'i:* der Mann, dessen Haus groß ist.
257 *ismir nanč'umenan ar šehir:* eine Stadt deren Name Smyrna ist.
258 *oḫormušis č'kar miti navarijiren (navoronun):* ein Mann, in dessen Haus sich niemand befindet.

259 *ma moftijis:* in dem Augenblick, als ich kam.
260 *dostič'k'imi moḫtuis:* als mein Freund kam.
261 *nabjiri koč'i:* der Mann, den ich gesehen habe.
262 *naboromtit' bozo:* das Mädchen, das wir geliebt haben.
263 *babaskanik' mamomč'ä kitabə:* das Buch, das mir dein Vater gegeben hat.
264 *babamuši nabori bére:* das Kind, dessen Vater ich bin.
265 *nabidi šehiri:* die Stadt, in die ich ging.
266 *nagamač'kare č'ḫeni:* das Pferd, das ich verkaufen werde.
267 *komoḫtu, igzalu:* er kam und ging.
268 *dginda naič'gankin:* er schaut fortwährend.
269 *ma mič'kindenderi:* seitdem ich weiß.
270 *moftišakis:* bis ich komme.
271 *moḫtase:* sobald er kommt.

Athenaeus und Macrobius.

Von

Georg Wissowa.

Vorgelegt in der Sitzung am 22. November 1913 von Herrn F. Leo.

Die Geschichte der antiken Vergilkritik — das Wort in seiner umfassendsten Bedeutung genommen — bleibt trotz Ribbecks Prolegomena und den fleißigen Arbeiten H. Georgiis noch zu schreiben. Wer sich einmal der Lösung dieser Aufgabe unterzieht, wird neben den Vergilscholien in viel weiterem Umfange und viel gründlicher, als es bisher geschehen ist, die durch das Saturnalienwerk des Macrobius erhaltenen Reste gelehrter Vergilerklärung heranziehen und vor allem sich bemühen müssen, die verschiedenen Bestandteile dieser Kompilation nach Zeit und Richtung zu scheiden und damit wichtige Grundlagen für die Erkenntnis der Ziele und Wege der antiken Vergilforschung zu gewinnen, eine Untersuchung, von der gegenwärtig nur bescheidene Anfänge vorliegen [1]).

Unter den auf Vergil bezüglichen Abschnitten des Macrobius ist der reichhaltigste und wertvollste wohl die in den Schlußkapiteln 18—22 des fünften Buches wiedergegebene Erörterung *de his, quae a penitissima Graecorum doctrina transtulisset Vergilius* (c. 22, 15), die sich durch erlesene griechische Gelehrsamkeit und zahlreiche Belegstellen aus zum Teil entlegenen Gebieten der griechischen Literatur auszeichnet: außer Bruchstücken aus Tragödie, Komödie, Lyrik und alexandrinischer Dichtung werden längere Textstellen aus Ephorus (mit Angabe der Buchziffer, c. 18, 6. 20, 7),

1) H. Linke, Quaestiones de Macrobii Saturnaliorum fontibus, Diss. Vratislaviae 1880 und dazu meine Bemerkungen Gesamm. Abhandl. z. röm. Religions- und Stadtgeschichte S. 103, 1.

Aristoteles *de poetis* (c. 18, 19), Kallias *in septima historia de rebus Siculis* (c. 19, 25), Polemon *in libro qui inscribitur* περὶ τῶν ἐν Σικελίᾳ θαυμαζομένων ποταμῶν (c. 19, 26), Xenagoras *in tertia historia* (c. 19, 30), Phileas *in eo libro qui inscribitur Asia* (c. 20, 7) und andre Seltenheiten mehr angeführt, um den Nachweis zu erbringen, daß Vergil allenthalben die intimste Bekanntschaft mit griechischer Sage und Dichtung verrate, die sich freilich nur dem Kenner offenbare. Mitten in diesem Zusammenhange steht ein Kapitel (c. 21) über die bei Vergil vorkommenden griechischen Becher-namen, das unverkennbare inhaltliche Übereinstimmungen mit Abschnitten aus dem elften Buche des Athenaeus aufweist, und zwar in der Weise, daß im allgemeinen Macrobius nur einen kleinen Bruchteil des von Athenaeus vorgeführten Materiales wiedergibt, an einigen Stellen aber auch ihm gegenüber ein Mehr aufweist. Im Anschlusse an P. Victorius hat darum neuerdings G. Kaibel (Athen. I p. XXXI ff.) direkte Benutzung des Athenaeus durch Macrobius behauptet und das Plus des Letzteren durch die Annahme erklärt, daß ihm noch die unverkürzte Fassung der Deipnosophisten in 30 Büchern vorgelegen habe, die wir aus den Randnotizen des Marcianus kennen und von der die auf uns gekommene Ausgabe in 15 Büchern nur ein Auszug sei; Kaibel hat daher nicht nur den Text bei Athenaeus verstümmelter Zitate aus Macrobius verbessert und ergänzt, sondern auch kein Bedenken getragen, an zwei Stellen (XI 475 A. 481 E) ganze bei Athenaeus fehlende Fragmente aus den Saturnalien einzusetzen. Bei dieser Annahme muß zunächst befremdlich erscheinen, daß Macrobius nicht, wie es sonst seine Art ist, ganze Kapitel seiner Vorlage im Zusammenhange abgeschrieben oder exzerpiert, sondern sich seinen Text aus ganz verschiedenen, durch große Zwischenräume getrennten Partien der Deipnosophisten zusammengesucht hätte. So hätte er die vier Paragraphen (c. 21, 16—19), in denen er über den *scyphus* des Hercules (Verg. Aen. VIII 278) spricht, nicht dem von σκύφος handelnden Kapitel des Athenaeus (XI 498 A ff.) entnommen, sondern dafür drei verschiedene Stellen des 10. und 11. Buches (X 442 D. XI 461 F. 469 D. 470 C) benutzt, von denen noch dazu die beiden ersten für ihn sehr schwer auffindbar waren, da Athenaeus X 442 D das Zitat aus dem Busiris des Ephippus nicht, wie Macrobius, als Belegstelle für die Trunksucht des Herakles anführt, sondern im Rahmen einer Auseinandersetzung über die Trunkfestigkeit der einzelnen griechischen Stämme, und auch XI 461 F die Kylikranes in ganz anderm Zusammenhange erwähnt werden als bei Macrobius. Weiterhin aber muß es auffallen, wie

stark Macrobius, wenn Athenaeus seine Vorlage war, diese verkürzt haben müßte, wobei insbesondre die in ihr angeführten Belegstellen in ihrer Mehrzahl weggelassen oder doch im Texte stark zusammengestrichen wären. Der Abschnitt über das κομβίον z. B. Athen. XI 481 D—482 E ist bei Macr. V 21, 7—10 auf ein knappes Drittel des früheren Umfanges zusammengeschrumpft, und von den 20 Schriftstellerzitaten, mit denen Athenaeus seine Ausführungen belegt, erscheinen bei Macrobius ganze vier, von denen drei gegenüber Athenaeus starke Verkürzungen aufweisen, das vierte aber überhaupt zu Athenaeus nicht stimmt, indem zwar sowohl Athenaeus wie Macrobius sich auf die Midiana des Demosthenes berufen, aber den Wortlaut verschiedener Stellen aus dieser Rede anführen, Athenaeus § 158, Macrobius § 133. Ein solches Verfahren will garnicht zu dem Bilde stimmen, das wir uns nach einem Vergleiche der Saturnalien mit ihren erhaltenen Vorlagen, vor allem den Noctes Atticae des Gellius und den Συμποσιακά Plutarchs, von der Arbeitsweise des Macrobius machen müssen: wenn er auch z. B. die Gedankenfolge eines ausgeschriebenen Gelliuskapitels zuweilen abändert und unter den dort gebotenen Belegstellen eine Auswahl trifft, so sind die Abweichungen und Verkürzungen nirgendwo auch nur annähernd so stark, wie wir es bei der Annahme einer Benutzung des Athenaeus voraussetzen müßten, und für das Zusammenholen des Textes aus weit von einander abgelegenen Stellen der Vorlage fehlt es überhaupt an Beispielen. Dafür aber, daß Macrobius gegenüber Athenaeus ein ganz anderes Verfahren der Quellenbenutzung angewendet haben sollte als gegenüber Gellius, dessen Werk doch denselben kompilatorischen Charakter trägt wie das des Athenaeus und darum dem Ausschreiber dieselben Vorbedingungen bot, ist ein vernünftiger Grund nicht abzusehen.

Es gibt aber eine von Kaibel übersehene Tatsache, durch welche der Gedanke an eine direkte Benutzung des Athenaeus durch Macrobius unbedingt ausgeschlossen wird: mit aller Entschiedenheit kann behauptet werden, daß die unmittelbare Vorlage des Macrobius in diesem wie in den benachbarten Kapiteln nicht eine griechische war, sondern ein lateinischer Vergilkommentar. Man mag ja vielleicht verschiedener Meinung darüber sein können, inwieweit Macrobius selber imstande und geneigt gewesen sein könnte, sich das zur Erklärung der vergilischen Bechernamen nötige Material aus einem Sammelwerke wie dem des Athenaeus zusammenzusuchen und zu den einzelnen Versen in Beziehung zu setzen, obwohl wer den Autor in seiner ganzen Unselbständigkeit

kennt, nicht leicht geneigt sein wird, ihm ein solches Maß eigenen Vorgehens zuzutrauen; aber entscheidend ist eine Stelle wie c. 21, 3, wo der Überlieferung des Pherekydes *in libris historiarum* von dem goldenen καρχήσιον, das Zeus der Alkmene als Morgengabe geschenkt habe (= Athen. XI 474 F), die Notiz gegenübergestellt wird, daß Plautus im Amphitruo das Gefäß nicht *carchesium* sondern *patera* nenne, obwohl doch die Formen ganz verschiedene seien. Bei dem engen sachlichen Zusammenhange ist der Gedanke, daß Macrobius sein Athenaeusexzerpt durch eine Entlehnung aus einer andern Quelle ergänzt habe, ebenso ausgeschlossen, wie der, daß er selber einen in seiner Zeit schon so selten gewordenen Dichter wie Plautus nachgeschlagen und das Zitat aus Eigenem hinzugefügt haben könnte; vielmehr ist die Sachlage hier offenbar dieselbe wie z. B. c. 19, 12, wo Macrobius mit dem Zitate aus den Ῥιζοτόμοι des Sophokles in seiner Vorlage die Anführung einer Stelle aus einer verlorenen Komödie des Plautus (inc. 52 Leo) sowie des Vergilverses Georg. IV 151 verbunden vorfand [1]).

Überhaupt aber wird sich, wer die Kapitel 18—22 in einem Zuge durchliest, des sehr bestimmten Eindruckes nicht erwehren können, daß diese ganze Partie von Anfang bis zu Ende [2]) einer und derselben Quelle entlehnt ist und c. 21 keineswegs eine Sonderstellung innerhalb dieses Zusammenhanges einnimmt. Ich will auf Einzelheiten, wie darauf, daß Nikander im ganzen Werke des Macrobius nur an zwei Stellen dieses Abschnittes zitiert wird (c. 21, 12. 22, 10), von denen eine in dem mit Athenaeus verglichenen Kapitel steht, keinen übertriebenen Wert legen; entscheidend aber ist die Tatsache, daß durch alle diese Kapitel einschließlich des 21. die gleiche Tendenz und das gleiche Verfahren der Vergilexegese hindurchgeht: es sollen nicht, wie dies in den in c. 2—17 desselben Buches ausgeschriebenen ὁμοιότητες geschieht, einzelne Vergilstellen auf bestimmte griechische Vorbilder zurückgeführt, sondern gezeigt werden, daß ein tieferes Verständnis Vergils nur auf Grund gründlicher Vertrautheit mit der griechischen Literatur

---

1) Ob das Zitat aus Carminius *in libro de Italia secundo* (§ 13 f.) ebenfalls in der Vorlage stand oder von Macrobius aus anderer Quelle hinzugefügt ist, mag dahingestellt bleiben; doch scheint mir jetzt die erstere Möglichkeit wahrscheinlicher.

2) Eine Ausnahme macht nur c. 20, 17 f., aus einem der im 3. Buche der Saturnalien benutzten Vergilkommentare eingeschoben, wie ja Macrobius solche kleine Einschiebsel liebt, z. B. I 16, 26 mitten in einen aus Sueton entnommenen Abschnitt ein Stückchen aus Gell. V 17, 3—5 einsetzt.

zu erreichen sei (*quae de graecorum litterarum penetralibus eruta nullis cognita sunt nisi qui graecam doctrinam diligenter hauserunt* c. 18, 1); diesem Zwecke dienen die Ausführungen des c. 21 über die vergilischen Bechernamen und deren ganz im Sinne der griechischen Überlieferung erfolgte Verwendung (vgl. c. 21, 14. 16) ganz ebenso, wie z. B. die Darlegungen über Gargara als Urbild der Fruchtbarkeit (c. 20, 1—16) oder über die verlegene Sage von dem Liebesabenteuer zwischen Pan und Selene (c. 22, 9 f.). Daß diese Tendenz nicht erst durch den Kompilator hineingetragen sein kann, bedarf keines Beweises; vielmehr ist es ganz unverkennbar, daß schon seine Vorlage ihr aus guten griechischen Quellen geschöpftes gelehrtes Material für die Vergilerklärung fruchtbar gemacht und nach Bedarf auch mit lateinischen Zeugnissen kombiniert hatte. So wird c. 20, 13 neben dem aristophanischen ψαμμακοσιογάργαρα im Sinne von 'unzählig' auf die gleiche Verwendung von ψαμμακόσια in Varros menippeischen Satiren hingewiesen, und c. 18, 16 wird zu dem Zeugnisse des euripideischen Meleager, wo die Aetoler ebenso am linken Fuße unbeschuht erscheinen wie das Aufgebot der Herniker bei Verg. Aen. VII 689, eine Berufung auf Julius Hyginus *in libro secundo Urbium* hinzugefügt, durch welche erst die Brücke zwischen Euripides und Vergil geschlagen wird, insofern nach Hygin die Herniker Pelasger, also den Aetolern urverwandt waren: hier ist die Möglichkeit, daß erst Macrobius das Zitat aus Eigenem oder aus anderer Quelle hinzugesetzt habe, ausgeschlossen. Die Vorlage des Macrobius war also bestimmt ein Lateiner, u. zw., wie die Polemik gegen Cornutus (c. 19, 2) und Valerius Probus (c. 22, 9) zeigt, ein nach Probus schreibender Vergilerklärer. Da die gediegene Gelehrsamkeit seiner Erklärung rät, ihn nicht zu weit unter diesen Terminus post quem hinabzurücken, könnte man vielleicht an Terentius Scaurus denken; wenigstens stimmt das Wenige, was uns über seine Vergilstudien bekannt ist, recht wohl zu dem Bilde, das wir aus Macrobius von dessen Gewährsmann erhalten. Bei dem Zeitgenossen des Hadrian und Sueton (*Terentius Scaurus divi Hadriani temporibus grammaticus vel nobilissimus* Gell. XI 15, 3) würde die höchst achtungswerte Kenntnis griechischer Dichtung und Geschichtschreibung nicht überraschen, und einem Manne, der für die Erklärung von Aen. IV 146 die Einwanderung der Kreter in Delphi unter Berufung auf Phylarchos heranzog (Schol. Veron.) und die Erscheinung der aus dem Grabhügel des Anchises auftauchenden Schlange durch die pythagoreische Lehre von der Entstehung der Schlangen aus dem

Rückenmark verwester Menschenleichen erläuterte [1]), möchten wir gerne auch die gelehrten Erörterungen über die sicilischen Paliken (c. 19, 15 ff.) oder über die Verwendung des Erzes im Zauber (c. 19, 6 ff.) zutrauen.

Selbstverständlich aber hat der römische Vergilerklärer, gleichviel wer er war, die Menge von Zeugnissen griechischer Dichter, Historiker und Grammatiker, auf die er seine Beweisführung aufbaut, nicht durch eigene Belesenheit zusammengebracht, sondern durch Nachschlagen an geeigneten Stellen der griechischen gelehrten Sammelliteratur beschafft. Seine Hauptquelle läßt sich noch mit Sicherheit feststellen. Wenn c. 18, 11 am Ende der Zitatenreihe, durch welche der metonymische Gebrauch des Namens Ἀχελῷος für jedes fließende Wasser belegt wird, als letzter und zugleich als zeitlich jüngster aller in dem ganzen Abschnitte c. 18—22 erwähnten griechischen Autoren *Didymus grammaticus in his libris quos* τραγῳδουμένης λέξεως *scripsit* erscheint, so wird niemand daran zweifeln, daß dieser dem Vergilerklärer nicht nur die ausdrücklich aus ihm zitierte Stelle der euripideischen Hypsipyle, sondern auch die vorausgehenden Anführungen aus Aristophanes' Kokalos und Ephoros [2]) übermittelt hat, also die Quelle der ganzen Darlegung ist, und daß das Gleiche auch für andere Teile dieses ganzen Abschnitts gilt, beweist der Nachdruck, mit dem Didymus an zwei Stellen desselben als *grammaticorum omnium facile eruditissimus* (c. 18, 9) und *grammaticorum omnium quique sint quique fuerint instructissimus* (c. 22, 10) hervorgehoben wird. Ich habe vor 33 Jahren, als ich mich zum ersten Male mit dieser Frage beschäftigte (De Macrobii Saturnaliorum fontibus quaestiones selectae S. 45 ff.), eine Menge von Parallelstellen aus den Scholien zu den Tragikern und zu Aristophanes und aus Hesychios beigebracht, welche die Zurückführung dieses ganzen Abschnittes auf Didymus im höchsten Grade wahrscheinlich machen, und wüßte dem damals Gesagten heute nichts Wesentliches hinzuzufügen noch an meinen Folgerungen etwas zu ändern. Wenn der römische Vergilerklärer, als er den Spuren versteckter Beziehungen auf griechische Überlieferungen bei seinem Dichter nachging, sich dabei namentlich an die Dichterscholien und lexikalischen Werke des Didymus hielt, die in sonst selten erreichter Vollständigkeit das ganze bisher be-

1) Schol. Veron. Aen. V 95: vgl. Serv. z. d. St. Ovid. met. XV 389 f. Plin. n. h. X 188.

2) Deutlich ausgesprochen § 9 *Didymus enim ... posita causa, quam superius Ephorus dixit, alteram quoque adiecit.*

kannte Material zusammenfaßten, so hat er damit ein durchaus verständiges Urteil bewiesen. Das Meiste, was Macrobius in dem behandelten Abschnitte bietet, könnte ohne Weiteres in der τραγικὴ oder κωμικὴ λέξις seinen Platz gehabt haben (man vergleiche auch das Fragment der κωμικὴ λέξις über ὀρείχαλκος Schol. Apoll. Rhod. IV 973); nur zwei Erörterungen, über Artemis Opis (c. 22, 4) und über das Liebesabenteuer von Pan und Selene (c. 22, 10), knüpfen nicht an Stellen der Tragödie oder Komödie, sondern an solche der hellenistischen Poesie (Alexander Aetolus und Nikander) an, aber gerade von diesen ist wenigstens die zweite ausdrücklich als Eigentum des Didymus bezeichnet. Die Abhängigkeit von Didymus erstreckt sich aber ganz in gleicher Weise wie über die übrigen Bestandteile dieses Abschnittes auch über das mit Athenaeus sich berührende Becherkapitel. Athenaeus zitiert in diesem Zusammenhange den Didymus, der namentlich in der κωμικὴ λέξις reichlich Gelegenheit hatte von den Bechernamen zu handeln, mehrfach (bei M. Schmidt. Didym. Chalcent. fragm. S. 42. 73. 75. 89. 314), und das einzige dieser Bruchstücke, das in den von Macrobius behandelten Inhalt fällt, zeigt wörtliche Übereinstimmung mit diesem (Ath. XI 481 F φησὶ δὲ Δίδυμος ὁ γραμματικὸς ἐπιμήκες εἶναι τὸ ποτήριον καὶ στενὸν τῷ σχήματι, παρόμοιον πλοίῳ vgl. mit Macr. c. 21, 9 *ut haec cymbia pocula procera ac navibus similia*). Danach ist in diesem Kapitel Didymus die gemeinsame Quelle für Athenaeus und Macrobius, dem letzteren vermittelt durch den oben genauer charakterisierten Vergilerklärer, dem ersteren wohl sicher durch das Lexikon des Pamphilus[1]), worauf XI 487 C direkt hinweist (nach einem Zitat aus dem Κιθαρῳδός des Nikon: παρέθετο τὰ ἰαμβεῖα καὶ Δίδυμος καὶ Πάμφιλος); der erheblich größere Reichtum des Athenaeus erklärt sich daraus, daß einerseits der Vergilerklärer den Didymus wohl nicht vollständig ausschrieb, andererseits sowohl Pamphilus das didymeische Gut durch Exzerpte aus andern Quellen ergänzte als auch Athenaeus mancherlei aus eigner Lektüre hinzufügte.

Das gewonnene Ergebnis ist zunächst für die Textgeschichte des Athenaeus von Bedeutung. Denn wenn das Becherkapitel des Macrobius nicht aus ihm ausgeschrieben ist, so verlieren wir nicht nur die Berechtigung, den Athenaeustext in so weitem Umfange, wie es Kaibel getan hat, aus Macrobius zu ergänzen, da ja Athe-

1) J. Schoenemann, De lexicographis antiquis, qui rerum ordinem secuti sunt, quaestiones praecursoriae (Diss. Bonnae 1886) S. 78 ff. M. Wellmann, Hermes XXIII 1888 S. 179 ff.

naeus (oder auch schon Pamphilus) die eine oder die andre der von Didymus angeführten Stellen weggelassen haben kann, sondern es kommt überhaupt der einzige Zeuge für die Existenz eines vollständigeren und umfangreicheren Athenaeustextes in Wegfall; denn daß Aelian in dieser Hinsicht nicht in Betracht kommen kann, hat Kaibel a. a. O. S. XXXI angedeutet und M. Wellmann (Hermes XXVI 1891 S. 483 ff.) bewiesen. Damit kommt aber die ganze Hypothese, daß unser 15-bändiger Athenaeus nur die Epitome eines einstmals doppelt so starken Textes darstelle, ins Wanken. Denn die Randnoten des Marcianus bezeugen nichts weiter als eine abweichende Bucheinteilung (in 30 Bücher), die doch auch ohne größeren Umfang des Textes denkbar wäre, etwa wie für das Geschichtswerk des Florus die zweibändige Ausgabe des Codex Bambergensis neben der vierbändigen des Nazarianus steht. Im Texte des Athenaeus findet die Annahme, daß wir nur einen etwa auf die Hälfte des ursprünglichen Umfanges reduzierten Auszug vor uns hätten, kaum eine Stütze; denn daß die den Rahmen der ganzen Kompilation bildende Dialogform sehr ungleichmäßig durchgeführt und stellenweise ganz außer Acht gelassen ist, läßt sich besser als durch die Annahme einer Epitome durch die Nachlässigkeit des Verfassers erklären, dem die freiwillig angelegte Zwangsjacke nachgrade lästig wurde (vgl. Hirzel, Dialog II 354, 1); können doch so grobe Verletzungen der dialogischen Einkleidung, wie sie die Buchschlüsse vom Typus ἐπὶ τούτοις τέλος ἐχέτω καὶ ἥδε ἡ βίβλος . . . ἱκανὸν εἰληφυῖα μῆκος (IV 185 A) darstellen, in keinem Falle auf die Rechnung des angenommenen Epitomators gesetzt werden.

Für Macrobius bleibt, nachdem die behauptete Benutzung des Athenaeus in dem Becherkapitel widerlegt ist, noch die Frage zu beantworten, ob er an andern Stellen seines Werkes Bekanntschaft mit den Deipnosophisten zeige. Kaibel hat diese Frage bejaht und in den allgemeinen Voraussetzungen und der Rahmenerzählung der Saturnalien so wesentliche Übereinstimmungen mit Athenaeus nachweisen zu können geglaubt, daß sie nur durch die Annahme direkter Entlehnung eine befriedigende Erklärung fänden. Aber seine Beweise halten, wie mir scheint, einer eindringenden Prüfung nicht Stand. Wenn er mit besonderem Nachdruck hervorhebt, daß der von Macrobius als *sacrorum omnium unice conscius* (I 7, 17) geschilderte Hausherr seines Gastmahls Vettius Praetextatus ein Abbild des bei Athenaeus im Mittelpunkte stehenden Gastgebers Larensis sei, an dem ebenfalls die Vertrautheit mit griechischem und römischem Kultbrauche betont werde, so trägt

er der Tatsache nicht genügend Rechnung, daß doch Praetextatus nicht eine erfundene und über irgend einem literarischen Vorbilde geformte Figur ist, sondern einer der berühmtesten und bekanntesten Zeitgenossen des Erzählers (Seeck, Symmach. p. LXXXIII ff.). Die Absicht, einen großen Teil seines Werkes der Erörterung von Fragen der Religion und des Kultus zu widmen, verdankt Macrobius gewiß nicht der Anregung des Athenaeus; hatte er aber diese Absicht, so mußte er in den Mittelpunkt seines Werkes eine Person stellen, die in den religiösen Interessen und Kämpfen der damaligen Zeit im Vordergrunde stand, und das war eben der *princeps religiosorum* (I 11, 1) und *sacrorum omnium praesul* (I 17, 1) Praetextatus: ich wüßte nicht, was für die Wahl oder die Schilderung dieser Person der recht ärmliche Larensis des Athenaeus hätte beitragen können. Weiterhin sieht Kaibel in der Person des als ungebetener Gast erscheinenden vorlauten und boshaften Euangelus bei Macrobius ein Abbild des Kynikers Kynulkos der Deipnosophisten und erblickt in dem Umstande, daß zusammen mit Euangelus der K y n i k e r Horos auftritt (I 7, 3), eine Bestätigung dieser Vermutung. Aber er unterschätzt dabei die Bedeutung der festen Tradition und Typik der Symposienliteratur. Wie in diesem ganzen εἶδος von Platon bis auf das συμπόσιον τῶν δέκα παρθένων des Methodius die gebotene Darstellungsform die Wiedererzählung sei es des Gehörten sei es des Selbsterlebten ist, wie vom platonischen Eryximachos an bis zum Disarius der Saturnalien der Arzt seinen festen Platz und seine besonderen Gesprächsgegenstände hat, so hat auch der ἄκλητος des platonischen Gastmahls und seine Berufung auf den homerischen Menelaos *B* 408 die gesamte spätere Symposienliteratur beeinflußt und ist zum nahezu notwendigen Bestandteil der Rahmenerzählung geworden[1]. Im Verlaufe der Zeit ist diese Figur einerseits zur Repräsentation des störenden Elementes und taktlosen Gesellen ausgestaltet worden, andererseits fiel dieser Platz beim Philosophengastmahle von selber dem natürlichen Outsider, dem Vertreter der kynischen Weltanschauung, zu; vielleicht hat Menippos selber in seinem Symposion dem Kyniker diese nicht schmeichelhafte, aber dankbare Rolle zugewiesen. Daß schon lange vor der Zeit des Athenaeus der Kyniker als ἄκλητος und Störenfried zur festen Tradition des Symposion

1) Der Chairephon im Ἀττικὸν δεῖπνον des Matron (v. 9. 98) ist ein berühmter ἄκλητος der Komödie (Apollod. Caryst. frg. 24, 2 K.). Als ἄκλητος erschien auch Asconius bei dem in seinem Symposion geschilderten Gastmahle des Apicius, Suid. s. Ἀπίκιος Μάρκος.

gehört, zeigt das Auftreten des Kynikers Alkidamas in Lucians Dialog Συμπόσιον ἢ Λαπίθαι[1]), und es ist wohl auch kein Zufall, wenn es gerade der Kyniker Demonax ist, von dem Lucian Demon. 63 erzählt: τὸ τελευταῖον δὲ ἤδη ὑπεργήρως ὢν ἄκλητος εἰς ἣν τύχοι παριὼν οἰκίαν ἐδείπνει καὶ ἐκάθευδε. Diesen festen τόπος des Symposionschemas füllt bei Macrobius Euangelus mit seinen Begleitern aus, und sowohl die schnoddrige Respektlosigkeit des Euangelus wie die Charakterisierung seiner Begleiter als Arzt und als Kyniker haben ihre Wurzeln in einer Überlieferung, die viel älter ist als Athenaeus. Aus demselben tralaticischen Charakter der Rahmenerzählung der Symposien, dessen Bedeutung man nicht leicht zu hoch einschätzen kann[2]), erklären sich auch die beiden letzten Stellen, an denen Kaibel eine Benutzung des Athenaeus durch Macrobius konstatieren wollte. Wenn Avienus bei Macr. II 1, 5 die Behauptung, daß die Teilnehmer am Mahle des Praetextatus den Genossen des platonischen Symposion sittlich überlegen seien, mit den Worten begründet *quia sub illorum supercilio non defuit, qui psaltriam intromitti peteret, ut puella ex industria supra naturam mollior canora dulcedine et saltationis lubrico exerceret inlecebris philosophantes*, so führt das Kaibel auf ein Misverständis der Athenaeusstelle V 188C ὁ δὲ Σωκράτης τίνος χάριν τῶν αὐλητρίδων ἀνεχόμενος καὶ τοῦ ὀρχουμένου παιδὸς καὶ κιθαρίζοντος, ἔτι δὲ τῆς κυβι-

1) Die Berufung auf den homerischen Menelaos, auf den ja auch Euangelus bei Macr. I 7, 10 anspielt, gehört ebenfalls zum festen Bestande; das zeigen die Erörterungen darüber bei Plut. quaest. conv. VII 6 und Athen. V 177 C ff. und der Umstand, daß bei Lucian conv. 12 die übrigen Gäste zur Abwehr von ἐκεῖνο τὸ κοινόν schon mit andern Homerversen wie ἀφραίνεις Μενέλαε (*H* 109) und ἀλλ' οὐκ Ἀτρεΐδῃ Ἀγαμέμνονι ἥνδανε θυμῷ (*A* 24) gerüstet sind.

2) Wie dauerhaft die Nachwirkung einzelner Motive des platonischen Symposion war, beweist u. a. die Cena Trimalchionis, deren Beziehungen zur Symposienliteratur Hirzel, Dialog II 40 nur flüchtig streift. Ich will an dieser Stelle nur darauf hinweisen, daß das Erscheinen des Habinnas c. 65 in allen Einzelheiten eine Travestie der platonischen Erzählung vom Auftreten des Alkibiades p. 212 C. D darstellt; man vergleiche den Wortlaut: ἐξαίφνης τὴν αὔλειον θύραν κρουομένην πολὺν ψόφον παρασχεῖν ὡς κωμαστῶν ... ἄγειν οὖν αὐτὸν παρὰ σφᾶς τήν τε αὐλητρίδα ὑπολαβοῦσαν καὶ ἄλλους τινὰς τῶν ἀκολούθων καὶ ἐπιστῆναι ἐπὶ τὰς θύρας ἐστεφανωμένον αὐτὸν κιττοῦ τέ τινι στεφάνῳ δασεῖ καὶ ἴων καὶ ταινίας ἔχοντα ἐπὶ τῆς κεφαλῆς πάνυ πολλάς καὶ εἰπεῖν· ἄνδρες χαίρετε· μεθύοντα ἄνδρα πάνυ σφόδρα δέξεσθε συμπότην u. s. w. ∼ *inter haec triclinii valvas lictor percussit amictusque veste alba cum ingenti frequentia comissator intravit ... ille autem iam ebrius uxoris suae umeris imposuerat manus oneratusque aliquot coronis et unguento per frontem in oculos fluente* (vgl. p. 213 A περιαιρούμενον ἅμα τὰς ταινίας ὡς ἀναδήσοντα ἐπίπροσθε τῶν ὀφθαλμῶν ἔχοντα) *praetorio loco se posuit continuoque vinum et caldam poposcit* u. s. w.

σιούσης γυναικὸς ἀπρεπῶς τὸ μόρον ἀπείπατο; zurück, indem er meint, daß Macrobius das, was Athenaeus auf Grund des xenophontischen Symposion ausführe, fälschlich auf das platonische bezogen habe. Aber ich gestehe nicht zu sehen, wie Macrobius zu einem solchen Misverständnisse hätte kommen können, da die Worte des Athenaeus nicht nur in einem ganz andern Zusammenhange stehen, sondern auch, wie bereits Hirzel, Dialog II 357, 3 hervorgehoben hat, eine ganz andre Beziehung haben, als das, was Macrobius sagen wollte und sagt: die Athenaeusstelle redet nur von Sokrates, während Macrobius diesen selber ausdrücklich ausnimmt (§ 4) und seinen Tadel ausschließlich gegen seine Tischgenossen richtet und ihn damit begründet, daß einer von ihnen den Versuch gemacht habe (*illic hoc fieri temptatum est* § 6), eine Lautenspielerin hinzuzuziehen; das geht doch ganz offenbar, wenn auch in etwas freier Wiedergabe, auf die Stelle des platonischen Symposion p. 176 E, wo Eryximachos die Flötenspielerin hinausweist, die — so verstand es Macrobius oder sein Gewährsmann — auf Geheiß des Agathon oder eines der Gäste hereingekommen war. Größere Beweiskraft scheint auf den ersten Blick einer andern Stelle zuzukommen, an der die inhaltliche Übereinstimmung zwischen Athenaeus und Macrobius in die Augen springt. Es handelt sich um die Beispiele von Anachronismen in den platonischen Dialogen, auf die sich Macr. I 1, 5 f. beruft, um es zu entschuldigen, *si uni aut alteri ex his quos coetus coegit matura aetas posterior saeculo Praetextati fuit*, während Athen. XI 505 F f. diese Frage im Zusammenhange mit heftigen Angriffen auf die historische Zuverlässigkeit Platons behandelt. Wenn nun Kaibel a. a. O. S. XXXIII folgende Stellen einander gegenüberstellt:

Παρμενίδῃ μὲν γὰρ ἐλθεῖν εἰς λόγους τὸν τοῦ Πλάτωνος Σωκράτην μόλις ἡ ἡλικία συγχωρεῖ, οὐχ ὡς καὶ τοιούτους εἰπεῖν ἢ ἀκοῦσαι λόγους ... ἀλλὰ μὴν οὐ δύνανται Πάραλος καὶ Ξάνθιππος οἱ Περικλέους υἱοὶ [τελευτήσαντες τῷ λοιμῷ] Πρωταγόρᾳ διαλέγεσθαι, ὅτε δεύτερον ἐπεδήμησε ταῖς Ἀθήναις, οἱ <πολλοῖς> ἔτεσι πρότερον τελευτήσαντες <τῷ λοιμῷ>	*Socrate ita Parmenides antiquior, ut huius pueritia vix illius adprehenderit senectutem, et tamen inter illos de rebus arduis disputatur ... Paralus vero et Xanthippus, quibus Pericles pater fuit, cum Protagora apud Platonem disserunt secundo adventu Athenis morante, quos multo ante infamis illa pestilentia Atheniensis absumpsit,*

so kann man allerdings den Eindruck erhalten, als schriebe Macrobius den Athenaeus aus, wenn auch seine Worte *ut huius pue-*

ritia vix illius adprehenderit senectutem an Genauigkeit über das bei Athenaeus Gebotene hinausgehen. Aber die Sache bekommt sofort ein ganz andres Gesicht, sobald wir in beiden Texten das dritte, zwischen den beiden angeführten stehende Beispiel hinzufügen, das Kaibel nur durch Punkte angedeutet hat:

ἀδύνατον δὲ καὶ Φαῖδρον οὐ μόνον κατὰ Σωκράτην εἶναι, ἢ πού γε καὶ ἐρώμενον αὐτοῦ γεγονέναι.	*inclitum dialogum Socrates habita cum Timaeo disputatione consumit, quos constat eodem saeculo non fuisse.*

Es ist doch wohl klar, daß Macrobius alle drei Beispiele platonischer Anachronismen (Parmenides, Timaeus, Protagoras) einer und derselben Quelle entnahm, die Athenaeus nicht gewesen sein kann, da bei ihm an Stelle des Timaeus vielmehr Phaedrus erscheint. Das methodisch verwerfliche Verfahren älterer Kritiker, bei Macrobius einfach *Timaeo* in *Phaedro* zu korrigieren, wird heutzutage schwerlich noch Verteidiger finden, und wenn man — wozu meines Erachtens kein Grund vorliegt — ein von Macrobius beim Ausschreiben begangenes Versehen annehmen wollte, so würde das wieder gegen Athenaeus als Quelle sprechen, bei dem die zugesetzten Worte ἢ πού γε ἐρώμενον αὐτοῦ γεγονέναι die Person des Phaedrus völlig sicherstellen und eine Verwechslung mit Timaeus ausschließen. Die Sachlage ist also die, daß aus einem längeren Sündenregister platonischer Anachronismen [1]) Athenaeus und der Gewährsmann des Macrobius je drei auswählten, der eine Parmenides, Phaedrus, Protagoras, der andre Parmenides, Timaeus, Protagoras. Als Quelle des Athenaeus ist das Werk des Krateteers Herodikos πρὸς τὸν Φιλοσωκράτην gesichert, die unmittelbare Vorlage des Macrobius dürfte ein älteres Symposion gewesen sein, in dessen Rahmenerzählung auch die Frage der platonischen Anachronismen zur Rechtfertigung eigener Verstöße herangezogen war; daß solche Erörterungen an dieser Stelle wohl am Platze waren, zeigt auch Athen. V 186 E, der den Epikur tadelt, weil er in seinem Symposion οὐ τόπον οὐ χρόνον ἀφορίζει. Leider ist es unmöglich, von dem Inhalt und der Anlage der Quaestiones convivales des Apuleius, die Macr. VII 3, 24 erwähnt und die ihm sicher vorgelegen haben, eine Vorstellung zu gewinnen; nach dem Zeugnisse des Sidonius Apollinaris (epist. IX 13, 3) müssen sie in den Zeiten des Ausgangs der Antike vorbildliches Ansehen ge-

---

1) Andre Beispiele (Menexenos, Symposion) führt Aristid. or. 46 p. 370 f. Dind. an.

nossen haben, und ein Gegenstand wie die platonischen Anachronismen würde zu dem Platoniker Apuleius sehr gut passen. Jedenfalls scheidet auch für diesen Punkt Athenaeus als Quelle aus, und damit ist alles, was für die Annahme einer Benutzung der Deipnosophisten durch Macrobius ins Feld geführt worden ist, erledigt. Denn wenn Hirzel (a. a. O. II 358), allerdings mit der vorsichtigen Einschränkung 'sobald man überhaupt eine Beziehung des Macrobius auf Athenaios zugibt', in der Wahl von Themen wie über die angemessene Zahl der Gäste (I 7, 12) und über die Verwerflichkeit der *ludicrae voluptates* beim Symposion (II 1, 7 ff.) eine versteckte Polemik des Macrobius gegen Athenaeus erblicken möchte [1]), so wird dieser Vermutung dadurch der Boden entzogen, daß diese — von Macrobius übrigens nur flüchtig berührten — Fragen, wie Plutarchs quaest. conv. V 5 (vgl. auch IV 3) und VII 9 (vgl. auch VII 8) zeigen, zum eisernen Bestande der συμποσιακὰ προβλήματα gehören, so daß ihre Behandlung keiner besonderen Motivierung durch polemische Rücksichten bedurfte, zumal Macrobius die Notiz über die Zahl der Gäste bei Gellius (XIII 11) gebrauchsfertig vorfand und einfach abschreiben konnte.

1) Daß Macr. I 2, 12 mit Bezugnahme auf Athenaeus einen Tadel des Redens über Essen und Trinken (d. h. der Erörterung culinarischer und verwandter Fragen) ausspreche, ist nicht richtig; die Worte *narrabo autem tibi non cibum aut potum, tametsi ea quoque ubertim castеque adfuerint, sed et quae vel in conviviis vel maxime extra mensam ab isdem per tot dies dicta sunt, in quantum potero, animo repetam* besagen doch nur, daß der Berichterstatter von den gebotenen Genüssen an Speise und Trank nicht erzählen wolle, sondern nur von den gepflogenen Gesprächen; diese selbst aber behandeln im 7. Buche sehr ausgiebig auf Essen und Trinken bezügliche Fragen.

Eine byzantinische Recension Plutarchischer Schriften.

Von

M. Pohlenz.

Vorgelegt in der Sitzung am 20. Dezember 1913 von F. Leo.

Im Jahre 1867 machte Max Treu in dem Gymnasialprogramm von Jauer de Plutarchi libellis qui in codice Tischendorfiano VII insunt auf eine Leipziger Handschrift aufmerksam, die außer anderm Plutarchs Schriften de profectibus in virtute (im Corpus Planudeum und der in dieses aufgenommenen Sammlung der eigentlichen Moralia Nr. 3) und de curiositate (Nr. 10) enthält. Die Überlieferung schien ihm in beiden Abhandlungen sehr verschieden. Während nämlich der Text in 10 recht schlecht sei und Interpolationen zeige, sei der von 3 so vorzüglich, daß der Codex unter die besten Textzeugen gerechnet werden müsse. Dem Urteil über 3 pflichtete Hercher bei und zog daraus die Folgerungen in seiner ersten Ausgabe des ersten Bandes der Moralia. Anders urteilte Bernardakis (I praef. XXXI). Er gewann die Überzeugung, der Text sei in 3 und 10 sowie in der Abhandlung de adulatore et amico (7), die in dem mit dem Lipsiensis eng verwandten Parisinus 1211 (cf. Treu de codicibus nonnullis Parisinis Plut. Moralium Jauer 1871 S. 5 ff.) mit 3 und 10 verbunden ist, aus derselben Quelle geflossen. Diese Quelle sei vortrefflich, aber doch nur mit Vorsicht zu benutzen, da es an Interpolationen nicht fehle.

Für die kritische Ausgabe der Moralia, die demnächst in der Bibliotheca Teubneriana zu erscheinen beginnt, hat W. R. Paton die Bearbeitung der Schriften 3 und 7 übernommen, während mir de curiositate zufiel. Wir kamen beide bald zu der Überzeugung, daß in diesem Falle Bernardakis theoretisch richtiger geurteilt hat als Treu, der die Überlieferung noch nicht genügend überschauen

konnte, daß er aber die Bedeutung dieser Überlieferung noch weit überschätzt und ihr praktisch besonders in de profectibus viel zu großen Einfluß auf die Herstellung des Textes eingeräumt hat. Der Text der drei Abhandlungen 3. 7. 10, wie er uns im Lipsiensis, Paris. 1211 und andern Handschriften vorliegt, stammt tatsächlich aus derselben Quelle. Diese Quelle ist eine byzantinische Recension etwa des dreizehnten Jahrhunderts, die einen Text für den höheren Unterricht liefern wollte und Plutarchs Worte nach ihren Bedürfnissen willkürlich zurechtstutzte. Für die Plutarchausgabe kommen daher ihre Lesarten nur da in Betracht, wo sie aus der noch nicht interpolierten Vorlage stammen oder eine richtige Conjectur enthalten.

Da wir nach diesen Grundsätzen bei der kritischen Ausgabe verfahren und die Recension — wir nennen sie A — in de curiositate nur in ganz seltenen Fällen und auch in den beiden andern Abhandlungen nur teilweise erwähnen, so sollen hier die Beweise für die Richtigkeit unseres Urteils vorgelegt werden. Ich gehe naturgemäß zunächst von de curiositate aus, benutze aber dabei stets das Material, das Paton aus 3 und 7 mir zur Verfügung stellt, und überhaupt gehören die folgenden Ausführungen inhaltlich im selben Maße Paton wie mir.

Zunächst gebe ich eine Liste der Handschriften, die diese Recension enthalten:

3. 7. 10 stehen in

Laur. 56, 3 s. XV. Bandini II S. 295.

Paris. 1211 s. XIV. Treu de codicibus nonn. Parisinis Jauer 1871 S. 5.

Vat. 1534 A s. XIV. Försters Libanius I p. 336

Vat. 2243 s. XIV. Förster I p. 281,

3. 10. 7 in

Laur. Redi 110 s. XV. Vitelli Studi italiani I S. 220. Wegehaupt Plutarchstudien Progr. Cuxhaven 1906 S. 30,

3. 10 im

Tischendorfianus VII s. XIV. Treus S. 338 genanntes Programm,

10. 3 im

Vaticanus 199 s. XIV. Wegehaupt a. a. O. S. 19. Försters Libanius II p. 200, Haase Serapeum XII S. 159 n. 126. Aischinis ep. ed. Drerup p. 7,

10. 7 im

Harleianus 5660 s. XV. Drerup Isokrates p. XXXII,

Vaticanus 2250 s. XV,

10 in

Berol. gr. 1617 (Verz. d. griech. Hdschr. I S. 92).

Das sind alles Miscellanhandschriften. Daneben ist die Recension auch in eigentliche Plutarchhandschriften eingedrungen:

Matr. N 60 s. XIV, gehört zur Planudesrecension, aber jedenfalls in 10 zu A[1]),

Neapol. gr. 350 III E 28, s. XV, Wegehaupt S. 25. Contaminierter Text, in 10. 7 (diese so zusammen) zu A,

Vatic. 1012 s. XIV, vgl. Wegehaupt S. 22, Text aus verschiedenen Vorlagen, in 3. 7 (so zusammen am Anfang des zweiten Teiles) zu A.

Teilweise sind die Lesarten der Recension aufgenommen in 7 in

Bern. 297 s. XV. Hagen I S. 315,

Berol. oct. gr. 15 s. XV, Verz. d. griech. Hdschr. II S. 226, ebenso in 10 und 7 im

Ottob. 286 s. XVI/XVII, Feron-Battaglini S. 156,

Riccard. 86 s. XV/XVI, Vitelli Studi italiani II S. 529, beide Male unter Contamination mit dem Planudestext[2]).

Endlich ist 3 im Ambr. 859 (C 126 inf.), dem Stammvater der Planudeshandschriften, später nach A corrigiert.

Dagegen gehören nicht zu dieser Recension nach den Proben, die ich habe, Laur. 57, 29 und Ricc. 49, obwohl sie auch die Folge 7. 10 und 3. 10 haben.

Zwei Punkte verdienen hier gleich hervorgehoben zu werden. Einmal läßt wohl die Tatsache, daß diese Textgestalt nirgends vor dem vierzehnten Jahrhundert, dann aber sofort in einer großen Anzahl von Handschriften auftritt, einen Wahrscheinlichkeitsschluß auf den Zeitpunkt zu, wo sie entstanden oder jedenfalls zuerst aufgetaucht ist. Zweitens ist es recht wichtig, daß sie uns ganz vorwiegend in Miscellanhandschriften begegnet und offenbar von da aus erst in die reinen Plutarchhandschriften eingedrungen ist. Interessant ist dabei, daß die drei oder zwei Plutarchschriften uns meist in ganz bestimmter Verbindung mit andern Autoren begegnen.

Auf die Plutarchschriften 3. 7. 10 folgen nämlich unmittelbar Aristides' Panegyricus in Kyzikos, das Sendschreiben und die

1) Er bringt die Schriften in der Folge 10. 7. 3. Für 7. 3 ist sein Text nicht nachgeprüft.

2) Umgekehrt hat der Harleianus oft die Lesarten der Vulgata von erster Hand am Rande.

Palinodie über Smyrna (27. 19. 20 Keil) in Laur. 56, 3 Vat. 1534 A 2243 Tisch.[1]).

In beiden Vaticani treten dazu Libanius' Legatio Menelai, π. ἀπληστίας, προσφωνητικὸς Ἰουλιανῷ und Briefe (collectio Lacapeniana). Diese stehen auch im Sinaiticus, der ursprünglich mit dem Tischendorfianus eine Handschrift bildete (Tischendorf Wiener Jahrb. 1845 vgl. Förster Libanius I S. 335). Laur. 56, 3 hat diese Schriften nicht, dafür außer grammatischen Abhandlungen, einem Fragmente von Demosthenes' π. παραπρεσβείας und anderen Schriften Epigramme und Briefe wie Vat. 1534 A, unter anderen Brutusbriefe, die auch in diesem stehen, andrerseits die Vita Libanii des Eunapius, die auch im Vat. 2243 sich findet.

Libanius' Briefe treffen wir neben den Plutarchschriften auch im Riccard. 86, der sonst nichts enthält, sowie im Vat. 199, hier neben der Legatio Menelai, seiner μονῳδία ἐπὶ Ἰουλιανῷ und ἐπὶ Νικομηδείᾳ, zu denen von Aristides wieder die Palinodie über Smyrna, diesmal mit der Monodie über Smyrna und der Rede κατὰ τῶν ἐξορχουμένων, ferner außer anderm einige andre Schriften Plutarchs und Schriften Lukians treten.

Mit Libanius' Apologie und Schriften von Lukian und Aristides (sowie Platos Phaidon, Demosthenes' Kranzrede und christlichen Autoren, z. B. Basilius) verbinden sich Plutarch 10. 7 in Vat. 2250. Aristides' de rhetorica λόγος πρῶτος tritt auch im Ricc. 49 zu Plutarch.

Im Vat. 1534 A steht noch Basilius' Rede de legendis libris gentilium. Mit dieser und mit Plutarch 10. 7 finden wir im Harleianus 5660 Isokrates ad Nicoclem, ad Demon. und Nicocles zusammen. Ganz eng verwandt mit diesem Harleianus ist Laur. 57, 29, der von Plutarch (7. 10) und Isokrates dieselben Schriften bringt, dazu Dialoge Lukians, die olynthischen Reden des Demosthenes sowie Epigramme, aber merkwürdigerweise (jedenfalls in 10) nicht den Text der A-Recension angenommen, sondern den Vulgatatext des Planudes vorgezogen hat.

Abseits steht Par. 1211, der außer den Plutarchschriften Homilien, Verse und die Grammatik des Planudes hat. Aber wenigstens diese Grammatik treffen wir im Laur. 56, 3 wieder[2]).

---

1) Tisch. gehört also, obwohl er 7 ausläßt, ganz eng mit den drei übrigen Handschriften zusammen.

2) Laur. Redi 110 hat 3. 10. 7 für sich und dann (von anderer Hand) Plut. de Alexandri und de Romanorum fortuna, Ottob. 286 enthält nur Plutarch 3. 10, Berol. 1617 hat 10 inmitten aller möglichen Excerpte und Schriften, Berol. oct. 15

Ich denke, dieser Überblick legt von vornherein den Gedanken nahe, daß wir es hier mit Zusammenstellungen zu tun haben, wie wir sie auf griechischem wie auf römischem Gebiete im Mittelalter oft genug treffen, Zusammenstellungen, die für die Zwecke des höheren Unterrichts Schriften beliebter Autoren vereinigen, in sich dabei aber natürlich je nach den Neigungen der benutzenden Lehrer variabel sind[1]).

Für den Text Plutarchs erweckt diese Herkunft nicht großes Vertrauen. Das enthebt uns aber nicht der Pflicht ihn genau zu prüfen. Um eine sichere Grundlage zu haben, habe ich de curiositate in Tisch. Par. 1211 Vat. 1534 A 2243 Harl. vollständig collationiert, eine Collation des Berol. 1617 verdanke ich Nachstädt, von den übrigen habe ich mir die Lesarten an einer Reihe von wichtigen Stellen besorgt. Für de ad. et amico hat Paton Paris. 1211 vollständig, Harl. Vat. 1534. 2243. 2250 Ott. Berol. 15 Bern. teilweise, in de profectibus Paris. 1211 und Tisch. vollständig verglichen. Die Abweichungen dieser Handschriften unter einander sind so gering[2]), daß wir im Folgenden ganz davon absehen und einfach mit dem A-Texte rechnen können, der sich überall mit voller Sicherheit herstellen läßt.

Wenden wir uns diesem nun zu, so sei zunächst gleich auf eine Eigentümlichkeit hingewiesen, die deutlich zeigt, daß der Text für bestimmte Zwecke bearbeitet ist. Wie nämlich unsre castrierten Schulausgaben Stellen weglassen, die an die geistigen Fähigkeiten des Schülers oder Lehrers zu hohe Anforderungen stellen oder sonst Anstoß erregen, so finden sich auch im Texte unsrer Recension Lücken, die nur durch bewußte Streichung hervorgerufen sein können. So fehlt in de curiositate 3 III p. 337, 20 Bern. der für den Zusammenhang entbehrliche Hexameter ἔνθα γέ που διαφαίνεθ' ἅτ' ἐν κοπρίῃ μία κριθή vollständig, in c. 7 p. 343, 21 die Verse

εἶτά μοι σκάπτων ἐρεῖ,
ἐφ' οἷς γεγόνασιν αἱ διαλύσεις· ταῦτα γάρ
πολυπραγμονῶν νῦν ὁ κατάρατος περιπατεῖ[3])

Plutarchschriften nebst einer griechischen Übersetzung von Ciceros Cato maior, Bernensis 297 hat 7 allein nebst Excerpten und Thukydidesreden.

1) Eine lehrreiche Parallele liefert in mehr als einer Hinsicht das von Tafel Die Überlieferungsgeschichte von Ovids Carmina amatoria verfolgt bis zum 11. Jahrhundert München 1910 nachgewiesene Corpus, in dem Ovids Amores oder andere Liebesgedichte mit anderen heidnischen und christlichen Gedichten vereinigt waren.

2) Zu beachten ist dabei, daß Berol. 15 Bern. Ott., wie gesagt, die Lesarten der Recension nur zum Teile aufgenommen haben.

3) πολυπραγμονῶν νῦν, wie Emperius herstellte, haben Ambr. C 195 (I) und Vat. 1309 (K), die übrigen νῦν πολυπραγμονῶν.

mitsamt dem einleitenden λέγων, und ebenso ist in de ad. et am. 27 (I p. 164, 17) ἀλλ' ὅ τι οἱ εἴσαιτο γελοῖον Ἀργείοισιν gestrichen. Auch das Fehlen des ganzen Satzes οὐδὲ γὰρ τὸ συνειδέναι τοῖς φίλοις τὰ αἰσχρά, πόθεν γε δὴ τὸ συμπράττειν καὶ συνασχημονεῖν αἱρετόν ἐστιν (ib. 23 p. 155, 23—5) oder eines Passus wie ἀρχόμενοι — ἀποτίθενται de prof. 10 (I p. 196, 3—5) ist gewiß nicht durch bloßes Schreibversehen zu erklären, da jeder äußere Anlaß zum Ausfall fehlte. Freilich sind die Gründe, die zur Weglassung bestimmt haben, hier nicht für uns zu erkennen. Klarer liegt die Sache de curios. 7 (III p. 342, 22). Dort bieten die meisten Handschriften: φέρε γὰρ Ἡρόφιλον ἢ Ἐρασίστρατον ἢ τὸν Ἀσκληπιὸν αὐτόν, ὅτ' ἦν ἄνθρωπος, ἔχοντα τὰ φάρμακα καὶ τὰ ὄργανα, κατ' οἰκίαν παριστάμενον ἀνακρίνειν, μή τις ἔχει σύριγγα περὶ δακτύλιον ἢ γυνὴ καρκίνον ἐν ὑστέρᾳ. Wenn hier A nicht bloß ἐν ὑστέρᾳ wegläßt, sondern auch δακτύλιον (ὁ δὲ δακτύλιος ἐντέρου μὲν τέλος ὁδὸς δὲ τῶν ἐκ κοιλίας περιττῶν Pollux II, 210) in δάκτυλον ändert, so ist die Ausgabe in usum Delphini wohl nicht zu verkennen (so schon Treu). Amüsanter ist noch eine Stelle in de ad. et am. 32 (I p. 171, 26): ἥκιστα δὲ πρέπει γαμετῆς ἀκουούσης ἄνδρα καὶ παίδων ἐν ὄψει πατέρα καὶ ἐραστὴν ἐρωμένου παρόντος ἢ γνωρίμων διδάσκαλον ἀποκαλύπτειν· ἐξίστανται γὰρ ὑπὸ λύπης καὶ ὀργῆς ἐλεγχόμενοι παρ' οἷς εὐδοκιμεῖν ἀξιοῦσιν. Denn wenn hier in A die Worte ἢ γνωρίμων διδάσκαλον fehlen, so sieht darin Paton gewiß mit Recht das Werk des humorlosen Schulmeisters, der die Gefährdung seiner Autorität befürchtete.

Prüfen wir nun den Text der Recension im ganzen, so ist auf den ersten Blick deutlich, daß dieser aus derselben Quelle stammt wie unsre sonstigen Handschriften. Um nur einen Fehler zu erwähnen, den er mit dieser gemeinsam hat, lesen wir auch hier in de curios. 1 (p. 335, 6) ὅσσον ὕδωρ κατ' Ἀλιζόνος ἢ δρυὸς ἀμφὶ πέτηλα. Daß dieser Vers corrupt ist, zeigt das Fehlen der Cäsur. Deshalb ist sehr bemerkenswert eine Variante, die sich in Marc. 427 und in 250 findet, wo die Stelle freilich nur auf einem jungen Ersatzblatte in einer mit 427 eng verwandten Gestalt steht. Dort ist nämlich nach Ἀλιζόνος eingefügt εὐρυχόροιο, und es könnte wohl bei dem Dichter etwa gestanden haben:

ὅσσον ὕδωρ κατ' Ἀλιζόνος εὐρυχόροιο,
ἢ δρυὸς ἀμφὶ πέτηλα ...

Aber solange wir mit Ἀλιζόνος nichts anzufangen wissen[1], bleibt das natürlich unsicher.

1) An sich kann sehr wohl hier der Name einer stark bewässerten Tallandschaft stehen.

Innerhalb unsrer Überlieferung gehörte die Vorlage von A in 10 zusammen mit den vortrefflichen Handschriften G (Barb. II, 3), X (Marc. 250), I (Ambr. C 195 inf.), K (Vat. 1309). So bieten A G X I K 337, 25 καίτοι τό γε (καίτοι γε τὸ rell.), 343, 16 μᾶλλον ἐμβλέπουσι (ἐμβλ. μᾶλλον rell.), 344, 8 οὐδὲ παρελήλυθας (οὐ παρ. rell.), 354, 19 γενέσθαι (γεγενῆσθαι rell.). Mit G X bietet A außer 336, 8 πολυπραγμονῶν (πολυπράγμων rell.) besonders das von Reiske mit Recht geforderte ἐκπτώσεις ἡγεμονιῶν 341, 3 (ἡγεμόνων rell.). Auch das von Treu hervorgehobene μηχανήσασθαι am Anfang der Schrift (334, 6) ist eine alte Variante für ἐργάσασθαι, die A mit G und K (der aber am Rande von erster Hand auch ἐργάσασθαι bietet) gemein hat [1]. Daß endlich G in 10 der nächste Verwandte ist, zeigt außer der Form κατανήλωσε 340, 5 besonders c. 15 (p. 353, 7), wo G A lesen: τοὺς δεσμοὺς τοῖς ὀδοῦσι διαβιβρώσκοντες, während alle übrigen die Stellung τοῖς ὀδοῦσι τοὺς δεσμοὺς δ. bieten. Endlich sei hier noch der Schluß von c. 11 (348, 21 ff.) besprochen: ὥσπερ γάρ οἱ ἀετοὶ καὶ οἱ λέοντες ἐν τῷ περιπατεῖν συστρέφουσιν εἴσω τοὺς ὄνυχας, ἵνα μὴ τὴν ἀκμὴν αὐτῶν καὶ τὴν ὀξύτητα κατατρίβωσιν, οὕτω τὸ πολύπραγμον τοῦ φιλομαθοῦς ἀκμήν τινα καὶ στόμωμα νομίζοντες ἔχειν μὴ καταναλίσκωμεν μηδ' ἀπαμβλύνωμεν ἐν τοῖς ἀχρήστοις. So bietet den Schluß der Stelle richtig G. In X ist im letzten Worte das α ausgefallen und ἐν τοῖσχρηστοῖς geschrieben. Dieses Versehen hat in den übrigen Handschriften zur Corruptel χειρίστοις geführt. Nur in A ist noch das richtige ἀχρήστοις bewahrt, das außerdem sich bloß als Variante in A findet und in X durch die kritische Bearbeitung des Correctors X^3 hergestellt ist [2]. Außerdem war μηδ' ἀπαμβλύνωμεν nach καταναλίσκωμεν im Archetypon der Handschriften ausgefallen und fehlt deshalb in einem großen Teile von diesen (den beiden Moscuenses, dem Florentiner Palimpsest, C^1 Vind. al.), im ersten Moscuensis ist es an richtiger Stelle eingefügt und steht dort auch in G X K I, während A und D, denen Bernardakis folgt, es fälschlich am Schluß nachtragen.

Dasselbe Manuscript war die Vorlage von A in de adulatore et amico. Hier tritt die Verwandtschaft mit G sogar noch viel stärker hervor, und hier liegt die Sache so, daß A, wo es seine Vorlage wiedergibt, zu den besten Zeugen der Überlieferung gehört und der Text häufig auf G A basiert werden muß und in manchen

1) Richtig ist aber μηχανήσασθαι nicht, da dieses nicht neben dem Objekt einen Prädikatsaccusativ zu sich nimmt.

2) Unsicher ist der Florentiner Palimpsest (L). Nach der für mich angefertigten Collation von Mosc. 1 müßte auch dieser ἀχρήστοις haben, doch bedarf die Stelle der Nachprüfung.

Fällen, wo G Versehen hat, gezweifelt werden kann, ob hier nicht A allein aus Überlieferung das Richtige hat. In de profectibus dagegen stammte die Vorlage von A selbst schon aus einer Recension, deren Lesarten besonders im Parisinus 1955 (C) und im Venetus X von den Correctoren C² X³ eingetragen sind. Auf das Vorlegen von Einzelstellen können wir hier an dieser Stelle verzichten, da diese Lesarten im Apparat Berücksichtigung finden müssen und der erste Band der Moralia, der diese beiden Abhandlungen enthält, schon demnächst erscheinen wird.

Die Recension, aus der die Vorlage von A in de profectibus stammte, war von einem tüchtigen Gelehrten gemacht, und seine Conjecturen sind es, die vor allem in de profectibus in moderner Zeit Beifall gefunden haben. Aber auch in 7 und 10 sind es fast ausschließlich die aus der Vorlage von A stammenden Lesarten, die seinen Ruf begründet haben, weil man sie fälschlich für Sonderlesarten dieser Recension hielt. Unser Urteil über diese muß aber natürlich von den zahlreichen Varianten abhängen, die sich ausschließlich in ihr finden. Absehen werden wir dabei von den zufälligen Verschreibungen (wie τὰ μέν ἐστιν ἀπὸ φθόνου κακὰ ἥμερα für κακὰ κείμενα de cur. 1 p. 335, 13) wie auch Weglassungen. Diese sind allerdings so zahlreich, daß man auch abgesehen von den schon vorhin S. 342 berührten Fällen häufig an eine Absicht, sei es auch nur die der Kürzung, glauben möchte, besonders wenn es sich um das Weglassen der Hälfte eines zweigliedrigen Ausdrucks handelt[1]). Jedenfalls tritt uns diese Eigentümlichkeit in allen drei Schriften in derselben Weise entgegen, sodaß sich auch darin die Einheitlichkeit dieser Überlieferung zeigt. Um einige Beispiele anzuführen, fehlen in de ad. et am. 2 (I p. 119, 19) τε καὶ πραγμάτων nach οἴκων, 3 p. 123, 1 ἂν μὴ παρέχωμεν, 9 p. 129, 5 καὶ συνήθειαν nach δι' ὁμιλίαν, 11 p. 133, 11 der zweite Teil des Verses ὃ δὴ ῥίγιστον ὄδωδεν, 13 p. 137, 25 τῆς ἀναισθησίας, in de prof. 5 p. 188, 11 ῥᾳδίως τὸν ἄλον καὶ zwischen διαλύωσι und τὴν ἀδημονίαν, 9 p. 193, 27 καὶ τετυφωμένον, 10 p. 194, 21 ἕκαστον, p. 195, 1 καὶ ἀκροατῶν nach ἐπαινετῶν, 12 p. 200, 13 καὶ ἄλογον nach φανταστικόν und 16 ὁ νόμος, 14 p. 204, 7 φιλεῖν καὶ vor ἀγαπᾶν, endlich in de curiositate z. B. in c. 9 III p. 345, 17 καὶ γράμματα καὶ σφραγῖδας nach ἐπιστολάς und 27 καὶ παραφροσύνης nach μανίας, 12 p. 349, 3 καθάπερ χειρὶ τῇ περιεργίᾳ nach μηδὲ τῶν ἐντὸς ἐπιδράττεσθαι und v. 20 καὶ περιαγομένους nach τραχηλιζομένους, 351, 26 εἰς ἅπαντα. In c. 10

1) Teilweise können auch die nachher zu besprechenden rhythmischen Gründe mitsprechen.

schreibt Plutarch: ‚Wenn jemand sich aus den Schriften der Alten die schlechtesten Stellen aussuchen wollte, ἀπρεπὴς καὶ ἀνωφελὴς ὁ θησαυρισμὸς αὐτοῦ τῶν ἀλλοτρίων ἁμαρτημάτων'. So lesen tadelfrei die meisten Handschriften. Die interpolierte Überlieferung von D und der Θ-Klasse (Brux. 40 Ambr. Q 89 Ven. 511), der Bernardakis folgt, bietet schlechter θησαυρὸς αὐτοῦ (Θ αὐτῷ) γέμων ἀλλοτρίων ἁμαρτημάτων. A hat auch θησαυρὸς αὐτοῦ, läßt aber die drei letzten Worte einfach weg.

Der wahre Charakter von A tritt aber erst da zu Tage, wo zweifellos bewußte Abweichungen von der Volgata vorliegen. Verhältnismäßig harmlos ist es dabei, wenn de curios. 8 p. 344, 17 ὁ τῶν Θουρίων νομοθέτης zum Gesetzgeber der Tyrier gemacht wird oder wenn mehrfach die Stellung des attributiven Genetivs geändert wird (z. B de ad. 10, I p. 131, 8 τὸ τοῦ κόλακος σόφισμα für τὸ σόφισμα τοῦ κ., de cur. 3 p. 338, 23 ὁ τοῦ πολυπράγμονος νοῦς für τοῦ πολ. ὁ νοῦς, 9 p. 345, 20 τῆς τοῦ βασιλέως ἐπιστολῆς für τῆς ἐπιστολῆς τοῦ βασ.). Ebenso wird es nicht wundernehmen, wenn im Homervers de prof. 11 p. 199, 21 οὔτ' ἄφρονι φωτὶ ἔοικας das prosaische ἀνδρὶ eingesetzt ist oder wenn gelegentlich eine Partikel zugefügt wird. So setzt A de cur. 4 p. 339, 12 in τὰ γὰρ ἥδιστα καὶ κάλλιστα τῶν βασιλέων ἔξω πρόκειται mit Rücksicht auf das folgende εἰ δέ ein μέν vor γάρ ein, und das Gleiche findet sich noch viel öfter in den beiden andern Schriften. In de profectibus zählt Paton acht Fälle, wo ein solches μέν interpoliert ist (z. B. I p. 203, 11, wo für πάντας γε ein πάντας μέν eingesetzt ist), in de adulatore sechs. In c. 8 schildert Plutarch plastisch den Eifer des Neugierigen, der nach der Stadt kommt und jeden Bekannten stürmisch ausfragt — οὐ μὴν ἀλλ' ἂν μέν τις ἔχῃ τι τοιοῦτον εἰπεῖν, καταβὰς ἀπὸ τοῦ ἵππου δεξιωσάμενος καταφιλήσας ἕστηκεν ἀκροώμενος. A hat hier das malende dreigliedrige Asyndeton[1]) nicht verstanden und fügt καὶ vor καταφιλήσας zu, das von da aus seinen Eingang in die Ausgaben gefunden hat.

Wichtiger ist die Stelle, die im Anfang von c. 8 unmittelbar vorhergeht. Da heißt es p. 344, 1 von den Neugierigen: εἰς τὸ δεῖγμα καὶ τὴν ἀγορὰν καὶ τοὺς λιμένας ὠθοῦνται. Das Wort δεῖγμα hat den Byzantinern, denen die Bedeutung ‚Warenbörse' unbekannt war, viele Schwierigkeiten gemacht. Während daher die alten Handschriften (Palimpsest L und Paris. C, ferner X[1] Urb. 98 Y W Mosc. 2 und wohl auch 1 von erster Hand) das Wort unangetastet

1) Vgl. etwa de ad. 29 (I p. 150, 4) εἰ μὴ λανθάνομεν ἑαυτοὺς ἐπιθυμοῦντες δυσχεραίνοντες ἀποδειλιῶντες, ὁ κόλαξ ἡμᾶς οὐ λήσεται.

lassen, findet sich im Mazarineus am Rande die Conjectur οἶμαι βῆμα θεῶν, und diese Worte sind in S s (Vat. 264 und 1212) in den Text gedrungen, sodaß dort steht δεῖγμα οἶμαι βῆμα θεῶν καὶ τὴν etc. Der engste Verwandte dieser Handschriften D hat einfach die Conjectur βῆμα eingesetzt und dieselbe findet sich dann in I K, der Θ-Klasse, sowie im Moscuensis von zweiter Hand und dementsprechend im Planudeum. A dagegen hat eine andre Conjectur, τὸν δῆμον, die auch von dem Corrector von C und X aufgenommen ist.

In c. 2 p. 337, 1 bieten G W (Vind. 73), Θ und das Planudeum nach der zweiten Hand des Moscuensis: καὶ Ἀρίστιππος Ὀλυμπιάσιν Ἰσχομάχῳ συμβαλὼν ἠρώτα τί Σωκράτης διαλεγόμενος οὕτω τοὺς νέους διατίθησι. Für νέους, das vortrefflich die empfängliche Jugend bezeichnet, haben L C[1] X Y M (Mosc. 1) N (Mosc. 2) sowie Maz. S und andre die leichte Corruptel θέους oder θεούς. Daraufhin ist einmal die Conjectur τοὺς Ἀθηναίους gemacht worden (I K Marc. 427 D und danach Bernardakis [1])); hübscher ist τοὺς θεατάς, das in A steht und tatsächlich, wie Treu im Anschluß an Wyttenbach zu Mor. 41a hervorhebt, der Bedeutung ‚Hörer' gelegentlich nahe kommt, freilich aber doch dann nur den Hörer einer Epideixis, nicht den Gesprächspartner des Sokrates bezeichnen könnte. — In c. 12 p. 350, 8 hatte die Vorlage von A gewiß wie die meisten Handschriften: ὅθεν ἐκεῖνο μὲν ψεῦδός ἐστι, τὸ Δημόκριτον ἑκουσίως σβέσαι τὰς ὄψεις ἀπερεισάμενον εἰς ἔσοπτρον πυρωθὲν καὶ τὴν ἀπ' αὐτῶν ἀνάκλασιν δεξάμενον. Mit Recht nahm der Urheber der Recension hier Anstoß, änderte aber an falscher Stelle, indem er αὐτοῦ für αὐτῶν einsetzte, das wegen des Hiates unmöglich ist. Das Richtige bieten G I K mit ἔσοπτρα πυρωθέντα (X hat ἔσοπτρον, aber hinter πυρωθὲν eine Rasur von 2 Buchstaben, also ursprünglich wohl auch πυρωθέντα) [2]). — Interessant ist auch eine Stelle im letzten Kapitel. Dort heißt es in den meisten Handschriften p. 354, 2: ὠτακουστάς μὲν οὖν πρῶτος ἔσχεν ὁ νέος Δαρεῖος. Daß hier νέος nicht die scharfe Bezeichnung des Regenten gibt, die man erwartet [3]), hat der Byzantiner ganz richtig empfunden, aber sein πρῶτος wird niemand

---

1) Ein Gegensatz zwischen Olympia und Athen ist von Plutarch natürlich nicht beabsichtigt.

2) An ἔσοπτρα πυρωθέντα, wofür Diels in den Vors.[3] ἔσοπτρον πυρὶ ἀντιτεθὲν mit unzulässigem Hiat (und wohl auch zu schwachem Sinn) bietet, ist kaum Anstoß zu nehmen. Gedacht ist an Hohlspiegel, von denen Plutarch de facie 937a sagt: τὰ κοῖλα τῶν ἐσόπτρων εὐτονωτέραν ποιεῖ τῆς προσηγουμένης αὐγῆς τὴν ἀνακλωμένην, ὥστε καὶ φλόγας ἀναπέμπειν πολλάκις.

3) ‚Darius minor', das die Übersetzungen bieten, paßt schon deshalb nicht, weil es drei Herrscher des Namens gab. Ἀντίγονος ὁ γέρων ist anders zu beurteilen.

annehmen. Um so einleuchtender ist die Lesart von G, der auch sonst nicht selten aus einem Seitenkanal allein das Ursprüngliche bewahrt hat [1]), ὁ νόθος Δαρεῖος (über diesen Beinamen des zweiten Dareios vgl. Swoboda in der Realencyclopädie IV, 2200), zumal dabei auch die Verderbnis zu ΝΕΟϹ sich leicht erklärt [2]). Unmittelbar darauf hat A das durch v. Dionis 28 gesicherte τοὺς δὲ προσαγωγίδας aus begreiflichen Gründen durch τοὺς δὲ προσαγωγέας ersetzt [3]).

Endlich sei wenigstens eine Stelle aus de adulatore angeführt. Dort hat A p. 158, 28 ff.: οὕτως ὁ φίλος, ἄν τις ἢ δαπάνην ἢ κίνδυνον ἢ πόνον ἔχουσα χρεία καταλαμβάνῃ, πρῶτος ἀξιοῖ καλεῖσθαι, offenbar aus der Vorlage, da auch G W ἀξιοῖ bieten, während alle übrigen ἀξιῶν richtig haben. Der Redactor von A zog daraus die Consequenz und änderte auch im Folgenden: ὅπου δὲ πρόσεστιν αἰσχύνη μόνον, ἐᾶν καὶ φείδεσθαι παραιτούμενος in παραιτεῖται.

Die Conjecturen von A, die wir bisher besprochen haben, waren unrichtig; aber die Art, wie der Byzantiner an Lesarten seiner Vorlage Anstoß nahm und sie zu bessern suchte, zeugte jedenfalls von gewissem Scharfsinn und Überlegung. Es ist zu erwarten, daß einem solchen Manne auch gelegentlich eine wirkliche Verbesserung gelang. Hierhin rechne ich in de curios. besonders in c. 10 (346, 14): ἴσως ἂν αὐτῷ τὸ πρᾶγμα προσσταίη, wo,

---

1) Eine große Anzahl von Belegen wird der erste Band der Moralia bieten. Sonst führe ich an de coh. ira 2 (III p. 131, 13) ὑφ' ἑτέρου δυσκίνητος ὁ θυμὸς ὤν (die übrigen mit Hiat ὑφ' ἑτέρου ὁ θυμὸς δ. ὤν), 6 (p. 186, 5) σχέδην (= S², die übr. σχολήν), 10 (194, 2) Σατύρου τοῦ Σαμίου wie Stobaeus 20, 58 (τοῦ Σαμίου fehlt sonst), de frat. am. 19 (259, 5) ἀνελεύθερον ἄτιμον (ἄτ. ἀνελ. die übr., vgl. nachher ἐλευθέριον ἔντιμον).

2) Erst bei der Lesart νόθος tritt hervor, warum Plutarch hinzufügt: ἀπιστῶν ἑαυτῷ καὶ πάντας ὑφορώμενος καὶ δεδοικώς.

3) In den Sophoklesversen p. 517 D (fr. 787), wo Menelaos sein Geschick mit dem Wechsel des Mondes vergleicht, der

ἐξ ἀδήλου πρῶτον ἔρχεται νέα
πρόσωπα καλλύνουσα καὶ πληρουμένη·
χὤταν περ αὑτῆς εὐγενεστάτη φανῇ,
πάλιν διαρρεῖ κἀπὶ μηδὲν ἔρχεται,

hat A für αὑτῆς die Interpolation αὐθις. Dagegen bietet es gleich darauf εὐγενεστάτη mit der Mehrzahl der Handschriften. D Θ haben hier die Lesart εὐπρεπεστάτη, die auch von modernen Philologen vermutet worden ist. Sie ist an sich unanstößig, wenn auch nicht sehr bezeichnend. Aber da auch vita Demetr. 45 und Act. Rom. 282 b nur εὐγενεστάτη in den Handschriften steht, kann man nur dieses als Überlieferung ansehen. Ist es zu kühn εὐγανεστάτη vorzuschlagen, das zwar nirgends belegt, aber durch γάνος und die zahlreichen von diesem Worte bei den Tragikern vorkommenden Ableitungen nahegelegt wird? (Im selben Sinne hat Plutarch Sept. Sap. Conv. p. 161 c vom Monde εὐφεγγής).

wie es scheint, alle übrigen Handschriften προστατῇ bieten. Dazu kommt der Anfang von c. 7: Οὕτω δ' ἑκάστῳ λυπηρόν ἐστιν ἡ τῶν περὶ αὐτὸν κακῶν ἀνακάλυψις, ὥστε πολλοὺς ἀποθανεῖν πρότερον ἢ δεῖξαί τι τῶν ἀπορρήτων νοσημάτων ἰατροῖς. So liest man in den meisten Handschriften. Aber hätte Plutarch eine Tatsache aus der Vergangenheit anführen wollen, so hätte er gewiß etwa gesagt ὥστ' ἀπέθανον ἤδη πολλοί. Soll aber der Satz allgemein gelten, läßt sich beim Infinitiv das ἄν, das A zufügt, nicht wohl entbehren. Daß aber dieses ἄν in A nicht aus der Vorlage stammt, sondern nachträglich zugefügt ist, gewiß aus Conjectur, das spricht sich hier deutlich darin aus, daß das ἄν an verschiedenen Stellen eingesetzt ist. Der Tischendorfianus und der Berolinensis haben es vor, die übrigen — wohl richtiger, da dadurch ein stärkerer Ton auf das Verbum fällt — nach ἀποθανεῖν. In derselben Weise ist auch in de profectibus 10 (197, 1) das ἄν in φθεγγομένου δ' ἂν ἀκοῦσαι ποθήσειας richtig in A ergänzt[1]). Sicher richtig ist endlich in c. 12 p. 349, 4 die Lesung τὸ τοῦ Ξενοκράτους ἔχωμεν πρόχειρον, ὃς ἔφη μηδὲν διαφέρειν τοὺς πόδας ἢ τοὺς ὀφθαλμοὺς εἰς ἀλλοτρίαν οἰκίαν τιθέναι, wo die meisten Handschriften auch vor τοὺς πόδας fälschlich ein ἢ haben. Aber hier steht A wohl unter dem Einfluß der Θ-Klasse, in der auch das ἢ fehlt. Mit Θ und D hat A auch das richtige καὶ ἄνευ δὲ τῆς κατάρας ταύτης in c. 10 p. 346, 24, wo die übrigen δὲ weglassen. Dagegen ist eine andre Lesart, die A mit Θ D und X bietet und Bernardakis aufgenommen hat, zu verwerfen. In c. 2 schildert nämlich Plutarch p. 336, 19 ff. die Neugier folgendermaßen: ἡμεῖς δὲ ... ἑτέρους γενεαλογοῦμεν, ὅτι τοῦ γείτονος ὁ πάππος ἦν Σύρος, Θρᾷττα δ' ἡ τήθη (τίτθη A falsch mit anderen Hdschr.), ὁ δεῖνα δ' ὀφείλει τάλαντα τρία καὶ τοὺς τόκους οὐκ ἀποδέδωκεν. Hier malt am Schluß doch das Perfektum so anschaulich den Zustand, wo der andre die Zinsen noch schuldig ist, daß es entschieden dem ἀπέδωκεν von A Θ D X vorzuziehen ist. Im nächsten Kapitel wäre p. 337, 17 an sich die Lesart von A durchaus brauchbar: ὡς γὰρ ὄρνις ἐν οἰκίᾳ τροφῆς πολλῆς παρακειμένης εἰς γωνίαν καταδῦσα σκαλεύει κτλ. Aber da alle übrigen Handschriften die tadellose Lesart haben πολλάκις τροφῆς παρακειμένης[2]), so müssen wir in A nach seiner sonstigen Beschaffenheit eine willkürliche Änderung annehmen, die damit zusammenhängt, daß A nach σκα-

1) Andre Conjecturen von A, die Paton dort in den Text aufnimmt, sind 183, 27 τοῦ λόγου für ὑπὸ τοῦ λόγου, 189, 14 ἐξ Ἀθηνῶν für ἐκ Θηβῶν, 197, 11 γίνεσθαι für γενέσθαι, 202, 8 νῦν ἐπιθ. für νῦν μὲν ἐπιθ.

2) Der Corrector von X hat άκις ausradiert und nach dem Texte von A ῆς übergeschrieben.

λεύει, wie schon S. 342 erwähnt, den Vers ἔνθα γέ που διαφαίνεθ' ἅτ' ἐν κοπρίῃ μία κριθή gestrichen hat[1]). Jedenfalls ist es unmethodisch, wenn Bernardakis hier beide Lesarten contaminiert und πολλάκις τροφῆς πολλῆς schreibt. Er verfährt damit nicht besser als der Ottob. 286, der die Lesarten von A und der Vulgata öfter contaminiert, hier aber πολλάκις wie πολλῆς streicht, weil beide in je einer Klasse fehlten.

Bisher haben wir aber den Punkt noch garnicht berührt, der erst der A-Recension ihren eigentlichen Charakter aufdrückt. Das sind die Abweichungen in der Wortstellung, die sich durch alle drei Abhandlungen Plutarchs gleichmäßig hindurchziehen. Ich lege für einige Partieen das vollständige Material vor, zunächst aus dem Anfang von de adulatore et amico:

I, 118, 5 +[2]) δίκαιον οὐδ' ἀδέκαστον εἶναι Vulgo — δ. εἶναι οὐδ' ἀδέκαστον A
10 εὐφυὰς ἔχοντι τὴν φιλαυτίαν — τὴν φιλ. εὐφυὲς ἔχοντι
119, 1 *εἰ δὲ δὴ θεῖον ἡ ἀλήθεια — εἰ δὲ ἡ ἀλήθεια θεῖον
11 *οὐκ ἂν ἦν οὕτω δεινὸν οὐδὲ δυσφύλακτον — οὐκ ἂν ἦν δεινὸν οὕτως οὐδὲ δυσφ.[3])
120, 15 *εἰς τὴν κρίσιν ἀπολλύντες ἑαυτοὺς καὶ διαφθείροντες — ἀπολλύντες ἑαυτοὺς εἰς τὴν κρίσιν καὶ διαφθ.
121, 6 *ὑπεδύετο ταῖς ἡδοναῖς — ταῖς ἡδοναῖς ὑπεδύετο
13 *ὡς κολακεύοντας ἁπλῶς ὑφορατέον — ὑφορατέον ὡς κολακεύοντας
23 *μήθ' ἡδονῇ μήτ' ἐπαίνῳ διαφέρουσιν — μήτ' ἐπαίνῳ μήθ' ἡδονῇ διαφ.
24 ἐν ὑπουργίαις καὶ διακονίαις πολλάκις — ἐν ὑπ. πολλάκις καὶ διακονίαις
122, 2 *κόλακας νομίζωμεν — νομίζωμεν κόλακας
4 *γίγνεται κατάδηλος — κατάδηλος γίνεται
9 τράπεζαν ἐγκυκλουμένους — ἐγκυκλουμένους τράπεζαν
10 *οὓς οὐ πῦρ οὐ σίδαρος οὐδὲ χαλκὸς εἴργει (μὴ φοιτᾶν ἐπὶ δεῖπνον) — οὓς οὔτε χαλκὸς οὔτε πῦρ οὔτε σίδαρος εἴργει
123, 25 *σπουδαστικὸς ἀεὶ φαίνεσθαι καὶ ἄοκνος καὶ πρόθυμος — σ. ἀ. καὶ ἄ. καὶ π. φαίνεσθαι

1) Ohne die Änderung πολλῆς würde nach dem Wegbleiben von μία κριθή der Gegensatz von Fülle und Einzelheit, der wegen des Hauptsatzes erwünscht ist, tatsächlich nicht herauskommen.

2) Über die Bedeutung von + und * nachher.

3) 119, 22 hat die Vulgata δεόμενον προνοίας, A, aber auch W προνοίας δεόμενον. Ebenso nachher 121, 6 τὸ ἡδὺ μηδαμοῦ προσιεμένην vulgo, μηδαμοῦ τὸ ἡδὺ προσιεμένην A mit G. Solche Stellen dürfen natürlich nicht mitgezählt werden.

125, 1 *χαίρουσαν ἐπιτηδεύμασι — ἐπιτηδεύμασι χαίρουσαν
22 *οὐκ ὢν ὅμοιος οὐδὲ γιγνόμενος — οὐκ ὢν οὐδὲ γιν. ὅμοιος
126, 16 *ἐκσαγηνεύει καὶ περιβάλλεται τὸν κυνηγόν — τὸν κυνηγὸν ἐκσ. καὶ περιβ.
127, 8 *καὶ λήθη καὶ εὐήθεια κατέσχε — καὶ εὐήθεια καὶ λήθη κατέσχε
12 *μετ' εὐτραπελίας ζῶν καὶ χάριτος — μετ' εὐτ. καὶ χάριτος ζῶν
20 *τὸ προσῆκον ἦθος αὐτοῖς ἁπανταχοῦ — τὸ πρ. αὐτοῖς ἦθος ἁπανταχοῦ
128, 1 *ὡς ἀρέσκοντας ἐξαίφνης προσιέμενος — ἐξ. προσ. ὡς ἀρέσκοντας
129, 10 +τραχύτητα τῆς φωνῆς — τῆς φωνῆς ταχύτητα
11 +ἀπὸ τῶν ἠθῶν καὶ ἀπὸ τῶν βίων ἀναλαμβάνοντες — ἀπὸ τῶν βίων κ. α. τ. ἠθῶν ἀναλ.
16 *οὐδὲν ἀπολείπει τῶν αἰσχρῶν ἀμίμητον — τῶν αἰσχρῶν οὐδὲν ἀμίμητον ἀπολείπει
26 *ἄχθεσθαι καὶ δυσκολαίνειν τοῖς ἁμαρτήμασι τῶν φίλων — ἄχθεσθαι τοῖς ἁμ. τ. φίλων καὶ δυσκ.
131, 5 *ὡς Εὔπολίς φησιν — ὥς φησιν Εὔπολις
8 *τὸ σόφισμα τοῦ κόλακος — τὸ τοῦ κόλακος σόφισμα
9 μιμῆται τοῦ κολακευομένου — τοῦ κολακ. μιμῆται
10 *διαφυλάττει τὴν ὑπεροχὴν ἐκείνῳ — τὴν ὑπεροχὴν ἐκείνῳ διαφυλάττει
11 οὔτε ζῆλος οὐδείς ἐστι πρὸς ἀλλήλους οὔτε φθόνος — οὔτε … ἐστιν οὔτε φθόνος πρὸς ἀλλήλους
20 μαίνεσθαι δ' αὐτόν — αὐτὸν δὲ μαίνεσθαι.

Aus de profectibus wähle ich eine Partie aus der Mitte, p. 192—198:

192, 13 *οἱ δὲ θεώμενοι βοῶσιν Vulgo — οἱ θεώμενοι δὲ βοῶσιν A
18 *ἐξέβαλε τῆς πήρας τὸ ποτήριον — τῆς πήρας ἐξέβαλε τὸ ποτ.
27 δόγματα ποιοῦντες — ποιοῦντες δόγματα
193, 8 *διὰ τοῦ στόματος προσφέρων — προσφέρων διὰ τοῦ στόματος
26 *μανικοῦ καὶ ἀνοήτου — ἀνοήτου καὶ μανικοῦ
194, 14 ἄμετρον ἐξενεγκών — ἐξενεγκὼν ἄμετρον
16 ταύτῃ τῇ προσηγορίᾳ — τῇ προσηγορίᾳ ταύτῃ
23 *ἔνεστι τὸ πρὸς ἀλήθειαν — τὸ πρὸς ἀλήθειαν ἔνεστι
195, 9 *ἐν εἰδώλοις καὶ σκιαῖς ῥεμβόμενος — ἐν σκιαῖς καὶ εἰδώλοις ῥεμβ.
23 *τὰς τέρψεις ἐθιζόμενον λαμβάνειν — λαμβάνειν τὰς τέρψεις ἐθιζόμενον
197, 2 *πρὸς ἀλλήλους ὠθούμενοι συνίασιν — συνίασι πρὸς ἀλλήλους ὠθούμενοι
6 *καὶ θρασύτητα καὶ λαλιάν — καὶ λαλιὰν καὶ θρασύτητα

197, 24 *ὑπὸ τοῦ σφόδρα νοσεῖν μηδ' ὅτι νοσοῦσιν αἰσθανόμενοι — μηδ' ὅτι νοσοῦσιν ὑπὸ τοῦ σφόδρα νοσεῖν αἰσθανόμενοι

198, 9 *ἐκφεύγοι τὴν κακίαν — τὴν κακίαν ἐκφεύγοι

14 *καὶ φθόνους καὶ κακοηθείας καὶ μικρολογίας καὶ φιληδονίας — καὶ μικρολογίας καὶ φιληδονίας καὶ κακοηθείας καὶ φθόνους

19 *ἀλγύνειν τε καὶ κακίζειν ἁμαρτάνοντα — ἀλγύνειν ἁμαρτάνοντα καὶ κακίζειν

25 *τῆς μοχθηρίας μᾶλλον — μᾶλλον τῆς μοχθηρίας.

In de curiositate bieten die letzten Seiten folgende Beispiele:

347, 6 *μνήμην περιφέρουσιν Vulgo — περιφέρουσι μνήμην A

15 *ἐὰν συνεχῶς τις ἐπαγάγῃ (so X G u. a., ἐπάγῃ andre, X läßt τις weg) τοῖς τοιούτοις αὑτοῦ (so X G u. a., αὐτοὺς richtig M I K Θ) θεάμασι — ἐὰν συνεχῶς ἐπαγάγῃ τὰ τοιαῦτα ταῖς ὄψεσι

24 *ταύτην τὴν ἐγκράτειαν — τὴν ἐγκ. ταύτην

348, 6 *τῇ ὄψει παρατρέχειν — παρατρέχειν τῇ ὄψει

(über 348, 26 vgl. oben S. 344)

349, 14 *θεασάμενος εἰσελαύνοντα τὸν ὀλυμπιονίκην Διώξιππον ἐφ' ἅρματος — θεασ. ἐφ' ἅρματος εἰσ. τ. ὀ. Δ.

23 ἔξω ῥέμβεσθαι τὴν αἴσθησιν — τ. αἴσθησιν ἔξω ῥέμβεσθαι

351, 1.2 *ὑπακούειν τῷ λογισμῷ συνεθιζόμενον — τ. λογ. συνεθιζόμενον ὑπακούειν

21 *εἰς ὄψιν ἦλθε τῆς Δαρείου γυναικὸς ἐκπρεπεστάτης εἶναι λεγομένης — ε. ὀ. ἦ. τῇ Δαρείου γυναικὶ εὐπρεπεστάτῃ λεγομένῃ τυγχάνειν

23 *τὴν νέαν καὶ καλὴν ἰδεῖν — τὴν καλὴν καὶ νέαν ἰδεῖν

352, 6 ἔνια παρακοῦσαί ποτε καὶ παριδεῖν — π. π. καὶ παριδεῖν ἔνια

353, 10 *χρήσιμον ἔχεις ἢ ὠφέλιμον — χ. ἢ ὠφέλιμον ἔχεις

18 *ἐθαύμασαν τὸ βάρος τοῦ ἀνδρός — τὸ τοῦ ἀνδρὸς ἐθαύμασαν βάρος

20 *ἰσχυρὸν ἀπεργάσηται καὶ βίαιον — ἰσχυρὸν καὶ βέβαιον ἀπεργάσηται

26 *βασιλικοὺς ἀνερευνῶσι — ἀνερευνῶσι βασιλικούς

354, 16 *εἰς μέσον οὐ φερόντων — οὐ φερόντων εἰς μέσον

18 *ἀλιτήριοι προσηγορεύθησαν — προσηγορεύθησαν ἀλιτ.

19 τοὔνομα γενέσθαι (so G X I K, γεγενῆσθαι rell.) — γενέσθαι τοὔνομα

22 καὶ τοῦτ' οὖν οὐκ ἄχρηστόν ἐστιν ἐννοεῖν τοὺς πολυπράγμονας — καὶ τοῦτ' οὖν ἐννοεῖν οὐκ ἄχρηστόν ἐστιν τοὺς πολυπράγμονας.

Man braucht sich diese Liste nur anzusehen, um zu erkennen, wie unmethodisch es war, wenn Bernardakis, obwohl er die Einheitlichkeit der Überlieferung für alle drei Abhandlungen erkannte,

trotzdem in de profectibus an einer ganzen Anzahl Stellen die Wortstellung von A aufnahm, während er sie in den beiden andern Schriften verschmähte. Tatsächlich muß doch in allen drei Schriften entweder A oder die Vulgata bewußt geändert haben, und wofür wir uns dabei zu entscheiden haben, kann doch wohl nicht zweifelhaft sein.

Nur die eine Frage werden wir aufwerfen, nach welchen Grundsätzen etwa A die Änderungen vorgenommen hat. Das ist freilich eine Frage, die für den Plutarchherausgeber weniger wichtig ist als für die byzantinische Philologie; sie soll aber doch hier erörtert werden, und dazu erschien es auch nötig, das Material in diesem Umfange vorzulegen. Da dabei in allen Fällen durch die Wortänderung der Schluß des Kolons beeinflußt wird, so lag es von vornherein nahe, daß in dieser Recension Rücksichten auf den rhythmischen Satzschluß walten. Für diese Annahme sprach noch, daß sich auch Änderungen finden, die den Schluß der Kola durch Zufügung oder Tilgung einer Silbe beeinflussen, ohne daß sich ein sachlicher Grund für die Änderung finden läßt. Ich führe an aus de adulatore:

120, 10 *ὑπὸ τῆς χρείας ἐλεγχόμενον vulgo — ὑ. τ. χ. ἐξελεγχόμενον A
133, 7 *μηδὲ τοῦτο φεύγων — μηδὲ τοῦτο ἐκφεύγων
162, 18 *τὸν Πλάτωνα καὶ διελθεῖν — τ. Π. κ. διεξελθεῖν,

aus de profectibus:

182, 7 *ἐξαίφνης ἀποπέφευγε — ἐξαίφνης ἐκπέφευγε
192, 21 *φερόντων πανταχόθεν — φ. ἁπανταχόθεν
195, 6 *περιφέρων πανταχόσε — π. ἁπανταχόσε,

aus de curiositate:

336, 10 *φυλάξασθαι καὶ διορθῶσαι — φ. καὶ ἐπανορθῶσαι
341, 21 *ἐστιν εἰρημένον ἀληθῶς (so G, εἰρ. ἐστὶν ἀληθῶς X al.) — ἐστιν εἰρημένον ὡς ἀληθῶς
353, 14 *ἐπιστολὴν αὐτῷ Καίσαρος ἀπέδωκεν (so G X, ἐπέδωκεν al.) — ἐ. α. K. ἔδωκε.
354, 7 *συλλαμβάνοντες ἀπετυμπάνιζον (wie Vita Dionis 28) — συλλ. ἐτυμπάνιζον.

Endlich gehören hierher auch einige Fälle, in denen ohne ersichtlichen Grund ein Wort durch ein Synonymon von anderer Silbenzahl ersetzt ist:

de prof. 195, 18 *κατασχεῖν καὶ σιωπῆσαι — κατασχεῖν καὶ σιγῆσαι
203, 12 *τόλμαν καὶ ἀνδρείαν — τόλμαν καὶ ῥώμην
de ad. 168, 14 *τὸ τέλος ὁρᾶν κελεύσας — τ. τ. ὁρᾶν συμβουλεύσας.

Paton legte deshalb das gesamte Material von S. 7 Paul Maas vor und erhielt von ihm die freundliche Auskunft:

‚Die Vermutung, daß der mit A bezeichnete Zweig der Überlieferung von Plutarchs de adulatore et amico und de prof. in virtute um des byzantinischen Klauselgesetzes willen Umarbeitungen erfahren habe, bestätigt sich bei näherem Zusehen vollkommen. Nur liegt nicht das berühmte von Wilh. Meyer formulierte Gesetz zugrunde, daß ‚vor der letzten Hebung mindestens zwei Senkungen stehen sollen'[1]), sondern das von mir in den letzten Jahren bei den verschiedensten Autoren vom 4.—14. Jahrh. nachgewiesene Gesetz, daß ‚das Intervall zwischen den letzten beiden Volltönen jedes Satzgliedes 2 oder 4 oder (selten) 6 Silben betragen soll'[2]).

Maas stellt weiter fest, daß die Umarbeitung ziemlich gleichmäßig erfolgt ist. Ich gebe hier zunächst die Zahlen für die Partieen, für die ich wie gesagt vorher das Material vollständig vorgelegt habe, und füge in Klammern die Zahlen für die ganze Schrift hinzu.

In de ad. et amico kommen in Betracht 31 (132) Varianten. Bezeichnet man die dem Maas'schen Gesetz entsprechenden Klauseln als rhythmisch, die andern als unrhythmisch, so haben wir

a. Varianten, die einen unrhythmischen Schluß rhythmisch gestalten (von mir mit * bezeichnet)	22 (99)
b. solche, die einen rhythmischen Schluß unrhythmisch machen (von mir mit + bezeichnet)	3 (4)[3])
c. solche, die einen unrhythmischen Schluß durch einen andern unrhythmischen ersetzen	5 (27)
d. solche, wo beide Male rhythmischer Schluß vorliegt	1 (2)[4])

In den erstgenannten Fällen sind

dreisilbige Intervalle beseitigt	13 (62)
fünfsilbige	4 (30)
einsilbige	4 (7)

1) Der akzentuierte Satzschluß in der griechischen Prosa 1891 S. 6 ff. [Übrigens sieht auch W. Meyer die Zahl der vor der letzten Hebung im ganzen stehenden Senkungen nicht als gleichgültig an und betrachtet es als ungewöhnlich, wenn vor dieser drei unbetonte Silben stehen; doch zeigt er Abhandlungen II S. 227, daß einzelne Byzantiner, die den Satzschluß rhythmisch bilden, z. B. Agathias, bewußt Klauseln wie στρατηγοῖς διακομίσαι zulassen, indem sie die erste der drei Senkungen mit einem ‚falsch gebildeten Nebenaccent' versehen.]

2) Byz. Zeitschrift XI (1902) 505, vgl. zuletzt Woch. f. klass. Philol. 1911, 254 f. Byz. Zeitschr. XXI (1912) 52.

3) Zu 118, 5; 129, 10. 1 kommt hinzu 154, 21 πάθη δεξιῶν μεγάλα (μεγάλα πάθη δεξιῶν Vulgo).

4) Außer 131, 9 (2 Silben für 6 Silben Intervall) noch 149, 4 τῆς Πηλιάδος θιγεῖν οὐκ ἐτόλμησε (für οὐκ ἐτόλμησε τῆς Πηλιάδος θιγεῖν).

wozu noch 122, 10 kommt, wo die Vulgata mit οὐδὲ χαλκὸς εἴργει schließt.

Zweisilbige Intervalle sind hergestellt	13 (60)
viersilbige	9 (38)
sechssilbige	— (1)

In de profectibus sind die Zahlen:

Varianten im ganzen	17 (60)
Davon Klasse a	14 (46)
b	— (—)
c	3 (13)
d	— (1)[1]

Bei a sind

dreisilbige Intervalle beseitigt	9 (31)
fünfsilbige	3 (12)
einsilbige	2 (3)
Zweisilbige Intervalle sind hergestellt	7 (27)
viersilbige	7 (18)
sechssilbige	— (1)

De curiositate:

Varianten im ganzen	18 (32)
Davon Klasse a	14 (23)
b	— (—)
c	4 (9)
d	— (—)[2]

Bei a sind

dreisilbige Intervalle beseitigt	11 (16)
fünfsilbige	1 (5)
einsilbige	2 (2)
zweisilbige hergestellt	10 (15)
viersilbige	4 (8)

Im ganzen ist also die Zahl der Varianten	224
Dabei a (rhythmischer Satzschluß für unrhythmischen hergestellt)	168
b (rhythmischer durch unrhythmischen ersetzt)	4
c (unrhythmischer durch unrhythmischen ersetzt)	49
d (beide Male liegt rhythmischer Schluß vor)	3.

1) 199, 24 κριθαῖς παρεγκεχυμέναις ἀσμένως (für ἀσμένως κριθαῖς παρεγκεχυμέναις).

2) Zweifelhaft ist 335, 8, wo εὑρήσεις ἁμαρτημάτων ἐν τῷ βίῳ wie in der Vulgata auch in Berol. Harl. Par. Matr. Vat. 2243 steht, während in L. 50, 8 Vat. 1594 und 2250 ἁμαρτημάτων vor εὑρήσεις, im Tisch. und Vat. 199 hinter βίῳ gestellt ist.

Dazu kommen dann noch die von mir S. 353 angeführten Fälle, in denen der Tonfall des Schlusses nicht durch Umstellung, sondern durch Zusatz oder Wegnahme einer Silbe geändert ist. Es sind im ganzen aus de adulatore et amico 11, aus de profectibus 8, aus de curiositate 4, zusammen also 23 Fälle, die alle zu Klasse **a** zu rechnen sind.

Maas schreibt auf Grund des Materials zu 3. 7: ‚Diese Zahlen beweisen unwiderleglich, daß die Herstellung des dem byzantinischen Klauselgesetz entsprechenden Rhythmus ein Hauptzweck der Recension A ist. Die Umarbeitung ist freilich äußerst mangelhaft. Sie betrifft nur einen verhältnismäßig geringen Teil der ‚unrhythmischen' Klauseln Plutarchs. Aber das ist begreiflich, denn bei Plutarch ist wie bei allen vorbyzantinischen Schriftstellern die Hälfte aller Klauseln ‚unrhythmisch'. Da nun jede Textzeile durchschnittlich zwei Satzglieder (in byzantinischem Sinn) enthält, so hätten die Redaktoren, wenn sie consequent sein wollten, fast anhaltend ändern müssen. Sie haben sich also mit einer Auswahl begnügt; nach welchen Gesichtspunkten diese getroffen wurde, ist mir unklar. Es lohnt sich wohl auch kaum danach zu forschen, da die Umarbeitung offenbar eilig und sorglos geschehen ist'.

Gewisse Bedenken bleiben gegenüber dieser Auffassung bestehen. So ist es natürlich auffallend, daß gerade am Anfang von de ad. et am. (I p. 118, 5. 10) und am Schluß von de curiositate (III p. 354, 19. 22), wo man die größte Sorgfalt erwarten würde, die Umarbeitung zu unrhythmischen Satzschlüssen führt[1]. Doch müssen wir auch damit rechnen, daß nicht überall die Absichten des Redaktors von seinen Schreibern verstanden worden sind. Dafür liefert eine Stelle einen deutlichen Beleg. De cur. 14 (352, 10) hat die Vulgata: καὶ γὰρ τὸν Οἰδίποδα τοῖς μεγίστοις κακοῖς ἡ περιεργία περιέβαλε mit dreisilbigem Intervall vor dem letzten Vollton. Statt der drei letzten Worte bieten Par. 1211 Vat. 1534 2243 Laur. 56, 3 die merkwürdige Lesart περιέβαλεν ἡ (oder ἢ) περιέβαλε. Daß das Unsinn war, mußte natürlich jedem einleuchten, und hier gehen deshalb einmal die Handschriften der Recension auseinander. Vat. 2250 hat περιέβαλεν ἢ περιέβαλε, Tisch. hat περιέβαλεν ἡ περιεργία, Berol. Laur. Redi Matr. Harl. περιέβαλεν ἡ πολυπραγμοσύνη (ἡ περιεργία am Rande Harl.) eingesetzt. Aber wie ist der Unsinn, der ursprünglich in A stand, zu erklären? Offenbar hatte der Redaktor in dem Exemplar, das als Vorlage dienen sollte, die Umsetzungszeichen β-α übergeschrieben (ἡ περ^β^ιεργία περ^α^ιέ-

1) III p. 354, 19 war aber vielleicht γενέσθαι τὸ ὄνομα (nicht τοὔνομα) gemeint.

βαλε), und durch ein Versehen des ersten Schreibers ist die Umsetzung nur halb erfolgt, das περιέβαλε hinten stehen geblieben.

Mit solchen Versehen werden wir überhaupt zu rechnen haben. Aber auch wenn wir uns an die sicheren Fälle halten, ist die Zahl der Fälle, die für Maas' Annahme sprechen, so groß (168), daß an Zufall kaum zu denken ist. Und man würde nur etwa fragen können, ob nicht bei den 49 Fällen, wo ein in Maas' Sinne unrhythmischer Satzschluß erzielt wird, doch noch andre rhythmische oder sonstige Absichten im Spiele sind[1]. In jedem Falle aber ist — und das ist für den Plutarchherausgeber das Wesentliche — darüber kein Zweifel möglich, daß wir es bei A mit einer durchgreifenden Textbearbeitung aus Rücksicht auf den accentuierten Satzschluß zu tun haben, daß also alle diese Lesarten für den Plutarchtext nicht in Betracht kommen.

‚Eine ähnliche Erscheinung in der Überlieferungsgeschichte eines andern Prosatextes', fügt Maas hinzu, ‚ist mir nicht bekannt; aber es sollte mich wundern, wenn man jetzt, da ein sicherer Fall vorliegt, nicht Parallelen finden würde. Einstweilen mag zum Vergleich dienen, daß viele jambische Trimeter des Hexaemeron des Georgios Pisides (ed. Hercher, Aelian vol. II) und des Johannes Tzetzes de comoedia (ed. Kaibel Comici Graeci I), die durch

1) Um für etwaige weitere Untersuchungen die Grundlage zu bieten, führe ich kurz die Lesarten von A aus diesen Stellen an:

De ad. 118, 10; 121, 24; 122, 9; 131, 11. 20 s. oben. 134, 19 καὶ ἀντιτείνειν δύνηται 137, 21 φυλάττεσθαι τὸ ὕποπτον δεινὸς ὢν 140, 19 καταφανὴς γίνεται 141, 5 εἰπεῖν βουλόμενον 145, 15 τῷ παρρησιάζεσθαι καὶ ψέγειν χρῶνται 145, 28 μηδὲν τῶν συμφερόντων ὑποστέλλεσθαι μηδ' ἀποσιωπᾶν 146, 9 ἀποκτενεῖ τὸν ἄνθρωπον 146, 12 τοὺς ἀνοήτους λυμαινόμενα 147, 8 ἐπιτίθενται καὶ προσεκκαίουσιν τοῖς κολακευομένοις 150, 4 κελεύων φείδεσθαι 150, 6 ὁ κόλαξ ἡμᾶς οὐ λήσεται (so Bern.; οὐ λήσεται ἡμᾶς ὁ κόλαξ vulgo) 153, 17 εἴκοσι δραχμὰς ἔχων 154, 7 διηγήσατο τὸ πρᾶγμα 154, 24 εὐθὺς τὸ ἐπονείδιστον καὶ δυσωποῦν ἔνεστιν 157, 6 τὴν φιλίαν ἀδικοῦντα 158, 5 τῆς διαβολῆς μένει 165, 17 μηκύνειν περὶ τούτων λέγοντα 167, 23 καὶ ἀσχολιῶν ἐκείνων 168, 26 τὴν Ἀκαδημίαν εὐκλεᾶ θήσει 169, 24 μαχόμενος ἐβάδιζε 175, 15 διαφορὰν ποιεῖ 177, 7 ὑπὸ τῶν ἐπαίνων οὖσιν.

De prof. 181, 17 προκοπὴν οὔτε τινὰ B (B = von Bernardakis aufgenommen, τινὰ προκοπὴν οὔτε vulgo) 185, 11 βαδίζοις ἐπὶ τὸ λειπόμενον B (ἐπὶ τὸ λ. β.) 188, 12 δεῖ νομίζειν τὴν προκοπὴν εἶναι 191, 1 τὰ ἴχνη ἢ ἔξω 192, 27 194, 14. 16 (s. oben) 199, 19 προκόπτειν οἴεσθαι 200, 12 τὸ φανταστικὸν οἷα κατὰ τοὺς ὕπνους ὁρᾷ (οἷα κατὰ τοὺς ὕπνους ὁρᾷ τὸ φανταστικὸν καὶ ἄλογον vulgo) 202, 8 χρώμεθα μαλακωτέροις B. (μαλ. χρ.) 202, 20 σημεῖόν εἰσιν οὐ φαῦλον B (σημεῖον οὐ φαῦλόν εἰσι) 202, 25 παρασχεῖν ἐθέλει (ἐθέλει παρασχεῖν) 205, 2 τὴν ἀρετὴν ἡγούμενοι (ἡγ. τὴν ἀρετήν).

De curios. 334, 7 τὴν πατρίδα τὴν ἐμὴν (τὴν ἐμὴν πατρίδα vulgo) 336, 2 ἀποκειμένους ἔχουσαν 341, 10 ἐστιν ἀκροατὴς καὶ ῥᾴθυμος (κ. ρ. ἀκροατής ἐστι vulgo) 24 ἐπισπᾶται λόγους 343, 26 τὴν ἀγροικίαν φεύγοντες (φ. τ. ἀγρ.).

Auflösungen Schwierigkeiten bereiteten, in einzelnen Handschriften zu Zwölfsilblern umgearbeitet worden sind'. Etwas Ähnliches ist es natürlich auch, wenn in lateinischen Florilegien des Mittelalters aus metrischen Gründen Änderungen vorgenommen werden, etwa der Pentameterausgang auf ein jambisches Wort durchgeführt wird[1]).

Zum Schluß noch ein Wort über die Zeit der Recension. Daß diese erst kurz vor dem vierzehnten Jahrhundert entstanden ist, haben wir S. 340 aus dem Handschriftenbefunde im allgemeinen erschlossen. Aber auch der Text weist nach derselben Richtung. Denn wenn eine ganze Anzahl der zum praktischen Gebrauch bestimmten Handschriften de cur. 14 den Unsinn περιέβαλεν ἢ περιέβαλε bewahrt (vgl. S. 356), kann das Archetypon der Recension nicht weit davon abliegen. Dasselbe zeigt uns eine zweite Stelle des gleichen Kapitels (III p. 352, 19). In dem Sophoklesverse οἴμοι πρὸς αὐτῷ γ' εἰμὶ τῷ δεινῷ λέγειν (Oed. 1169) bereitete dem Byzantiner die Syntax Schwierigkeiten. Er vermutete δεινά, und im Tisch. Berol. Laur. Redi ist dieses eingesetzt; aber in Paris. Laur. 56, 3 Vat. 1534. 2243. 2250 steht überall von erster Hand noch δεινῷ (mit übergeschriebenem ά). Hier sehen wir die Recension vor unsern Augen entstehen.

Nach alledem wird man es wohl billigen, wenn in unsrer Plutarchausgabe das Zeichen A nur da auftreten wird, wo die Vorlage von A gute Überlieferung oder A selbst eine gute Konjektur bietet.

Anhangsweise sei hier noch ein Fall besprochen, der uns zeigt, daß Plutarchs Moralia in der Byzantinerzeit für den Unterricht herangezogen wurden.

In der kleinen Schrift περὶ τοῦ ἑαυτὸν ἐπαινεῖν ἀνεπιφθόνως erörtert Plutarch unter allgemeinen Gesichtspunkten ein Thema, das in den Rhetorenschulen mit specieller Anwendung auf den Redner behandelt wurde. Das hat Radermacher Rh. Mus. 52 S. 419 ff. gut gezeigt und dabei auch schon erwiesen, wie Plutarch auch im einzelnen sich an die rhetorischen Erörterungen anlehnt. Ich hebe einen sehr bezeichnenden Punkt hervor, den Radermacher S. 423 nur kurz streift. In c. 12 führt Plutarch eine Stelle aus Demo-

1) Interessant wäre natürlich zu wissen, ob in den Texten des Libanius und Aristides, die mit den Plutarchschriften zusammen gelesen wurden, dieselbe Umarbeitung vorgenommen ist. — Über Vat. 2243 bemerkt Förster Libanius I S. 232: Hic quoque codex e genere scholasticorum neque ullius pretii est.

sthenes' Kranzrede (§ 299) folgendermaßen an: οὐ λίθοις ἐτείχισα τὴν πόλιν οὐδὲ πλίνθοις ἐγώ, ἀλλ' ἐὰν τὸν ἐμὸν τειχισμὸν βούλῃ σκοπεῖν, εὑρήσεις ὅπλα[1]) καὶ ἵππους καὶ συμμάχους. Dieselbe Stelle führt Hermogenes[2]) π. μεθόδου δεινότητος in c. 25, wo er περὶ τοῦ ἀνεπαχθῶς ἑαυτὸν ἐπαινεῖν handelt, p. 442, 14 R. genau in derselben Ausdehnung an, nur bringt er den zweiten Teil so: ἀλλὰ τὸν ἐμὸν τειχισμὸν εἰ βούλει σκοπεῖν, εὑρήσεις ὅπλα καὶ πόλεις καὶ συμμάχους. Bei Demosthenes selbst aber lautet die Stelle: οὐ λίθοις — ἐγώ, οὐδ' ἐπὶ τούτοις μέγιστον τῶν ἐμαυτοῦ φρονῶ, ἀλλ' ἐὰν τὸν ἐμὸν τειχισμὸν βούλῃ δικαίως σκοπεῖν, εὑρήσεις ὅπλα καὶ πόλεις καὶ τόπους καὶ λιμένας καὶ ναῦς καὶ ἵππους καὶ τοὺς ὑπὲρ τούτων ἀμυνομένους. Namentlich wenn man beachtet, daß Plutarch und Hermogenes die von mir gesperrten Worte des Demosthenes weglassen und daß beide die Schlußworte in συμμάχους zusammenziehen, kann kein Zweifel sein, daß beide eng zusammenhängen; und da Abhängigkeit des Rhetors von Plutarch nicht in Frage kommt, so ist es sicher, daß Plutarch hier mit einem festen Beispiel der Rhetorenschule arbeitet. Das bestätigt sich auch dadurch, daß dieses in Plutarchs Gedankengang sich garnicht recht fügt. In c. 12 will Plutarch nämlich zeigen, wie man ein von andern gezolltes Lob corrigierend nach andrer Seite wenden kann. Dazu paßt vortrefflich das auch in der Vita c. 38 stehende Beispiel des sterbenden Perikles, der seine Freunde mahnt, sie sollten nicht seine Siege rühmen, sondern ὅτι δι' αὐτὸν οὐδεὶς Ἀθηναίων μέλαν ἱμάτιον ἀνείληφε, aber nicht das Beispiel des Demosthenes, der nicht ein Lob corrigiert, sondern gegen Angriffe des Aischines sich wendet[3]).

1) καὶ vor ὅπλα hat nur M und danach das Planudeum.

2) Die Frage, in welchem Verhältnis die Schrift zu Hermogenes steht, können wir hier natürlich auf sich beruhen lassen. Vgl. Rabe in der Praefatio zur Ausg. des Hermogenes und Radermacher Realenc. VIII Sp. 879.

3) Auf die Entstehung von Plutarchs Schrift kann ich nicht genauer eingehen und hebe nur hervor, daß sie oft an Demosthenes und Cicero exemplificiert und ihre Gedanken sich eng mit der Synkrisis von Demosthenes und Cicero 2 berühren. Und wenn es dort heißt: Ἔτι τοίνυν ἐν τοῖς συγγράμμασι κατιδεῖν ἔστι τὸν μὲν ἐμμελῶς καὶ ἀνεπαχθῶς τῶν εἰς αὑτὸν ἁπτόμενον ἐγκωμίων, ὅτε τούτου δεήσαι πρὸς ἕτερόν τι μεῖζον, τἄλλα δὲ εὐλαβῆ καὶ μέτριον, ἡ δὲ Κικέρωνος ἐν τοῖς λόγοις ἀμετρία τῆς περιαυτολογίας ἀκρασίαν τινὰ κατηγόρει βοῶντος ὡς τὰ ὅπλα ἔδει τῇ τηβέννῳ καὶ τῇ γλώττῃ τὴν θριαμβικὴν ὑπείκειν δάφνην, so zeigt nicht bloß das ἀνεπαχθῶς, das bei den Rhetoren, besonders bei Hermogenes, als Stichwort erscheint, in welcher Sphäre wir uns wieder befinden. Wichtiger sind noch die letzten Worte. Denn in Quintilians Abhandlung über das Selbstlob (XI, 1, 15—26), deren starke Berührung mit Plutarchs gleichnamiger Schrift Radermacher dargetan hat, wird Ciceros περιαυτολογία besonders behandelt und mit Bedauern zugegeben, daß das

Diese Übereinstimmung ist den Byzantinern nicht entgangen. Im Vat. 264 s. XIV bemerkt der Korrektor zu Plut. c. 12 am oberen Rande von fol. 132 v.: τούτοις ὅμοια καὶ ⟨τὰ?⟩ τοῦ Ἑρμογένους ἐν τῷ περὶ μεθόδου δεινότητος. Viel wichtiger aber ist, daß in dem Hermogeneskommentar des Johannes Diakonos, den Hugo Rabe im Vat. 2228 s. XIV gefunden und im Rh. M. 63 besprochen hat, Plutarchs Schrift ausführlich benutzt ist. Rabe stellte mir mit großer Liebenswürdigkeit auf meine Bitte von seinen Photographieen des Vaticanus fol. 472 v—476 v zur Verfügung, die den Kommentar zu π. μεθόδου δεινότητος 25 enthalten. Gleich nach dem Hermogeneslemma lesen wir hier Folgendes: 'Επειδὴ τὸ μεγαληγορεῖν καὶ λέγειν περὶ ἑαυτοῦ ἐπαχθές ἐστι καὶ ἀηδὲς μᾶλλον δὲ καὶ ἀνελεύθερον καὶ παρὰ πάντων μισούμενον ὅτ' ἂν οὐκ ἐν καιρῷ γένοιτο, ἐφεῦρον ἡμῖν καὶ περὶ τούτου μεθόδους οἱ παλαιοὶ καὶ παραδεδώκασι καιροὺς καὶ χρήσεις, δι' ὧν ἄν τις ἅψαιτο τῆς καλουμένης περιαυτολογίας καὶ οὐ δόξειε φορτικός. παντὶ μὲν γὰρ ὁ παρ' ἄλλων ἔπαινος ἥδιστον ἀκουσμάτιόν (ex. των at v. corr.) ἐστιν ὥσπερ εἴρηκεν ὁ Ξενοφῶν, ἑτέροις δὲ ὁ περὶ ἑαυτοῦ λυπηρότατον. πρῶτον μὲν γὰρ ἀναισχύντους τοὺς ἑαυτοὺς ἐπαινοῦντας ἡγούμεθα, δεύτερον δὲ ἀδίκους, ἃ λαμβάνειν ἔδει παρ' ἑτέρων, αὐτοῖς[1]) διδόντας. πλὴν ἔστιν ὅπου καὶ χρησιμώτατον καὶ ἀναγκαιότατον

Cedant arma togae, concedat laurea laudi eine ἀκρασία πρὸς δόξαν zeige (24). Unmittelbar vorher (23) sagt Quintilian: *Et M. Tullius saepe dicit de oppressa coniuratione Catilinae; sed modo id virtuti senatus modo providentiae deorum immortalium assignat.* Plutarch kennt dieses Verfahren, einen Teil des Verdienstes anderen Menschen oder den Göttern zuzuschreiben, sehr genau (c. 9. 11). Aber bei Cicero fügt er nicht wie dessen römischer Bewunderer eine Beschönigung hinzu, sondern sagt kurzweg: 'Ρωμαῖοι Κικέρωνι μὲν ἐδυσχέραινον ἐγκωμιάζοντι πολλάκις ἑαυτοῦ τὰς περὶ Κατιλίναν πράξεις (540 F). Das ist einfach ein Nachhall aus der Vita 24: πολλοῖς ἐπίφθονον ἑαυτὸν ἐποίησεν ἀπ' οὐδενὸς ἔργου πονηροῦ, τῷ δ' ἐπαινεῖν ἀεὶ καὶ μεγαλύνειν αὐτὸς ἑαυτὸν ὑπὸ πολλῶν δυσχεραινόμενος. Οὔτε γὰρ βουλὴν οὔτε δῆμον . . . ἦν συνελθεῖν, ἐν ᾧ μὴ Κατιλίναν ἔδει θρυλούμενον ἀκοῦσαι. Da sich auch sonst in de laude ipsius Anklänge an die Viten des Cicero (aus c. 26 stammt die Ciceroanekdote in de laude 8) und Demosthenes finden (vgl. das Beispiel der Augenkranken v. Dem. 22 und de laude 13, freilich auch de frat. am. 19 und de tranq. 8), so dürfen wir uns den Sachverhalt so vorstellen: Plutarch wurde bei der Ausarbeitung der Vita des Cicero natürlich auch auf dessen περιαυτολογία aufmerksam. Aus dem rhetorischen Unterricht war ihm vertraut, daß man bei den Vorschriften über das Selbstlob wie ja auch sonst (Cäcilius!) Cicero und Demosthenes einander gegenüberstellte (wie dies Quintilian XI, 1, 22—4 tut, und zwar auch mit Hinweis auf die Kranzrede, cf. Plutarch de laude 7—9. 22). Dieses Moment verwertete er daher für seine Synkrisis. Zugleich aber kam ihm der Gedanke, das Thema des Selbstlobs in einer besonderen Abhandlung unter allgemeineren Gesichtspunkten zu bearbeiten, natürlich unter Verwertung der aus dem rhetorischen Unterricht stammenden Anregungen.

1) So auch die Plutarchcodd. 395, 15. <αὐτοὺς> αὐτοῖς?

τὸ ὑπὲρ ἑαυτοῦ λέγειν καθέστηκε· καὶ αὐτὸς μὲν ὁ Ἑρμογένης τρεῖς μεθόδους τοῦ ἐπαινεῖν ἑαυτοὺς ἀνεπαχθῶς παραδέδωκεν, οἱ δὲ παλαιοὶ καὶ ἑτέρας τινάς, περὶ ὧν ὕστερον ἐροῦμεν τὰ αὐτοῦ σκοπήσαντες πρότερον. Das ist in der Hauptsache nichts als ein Cento aus Plutarchs erstem Kapitel (bes. p. 394, 3, 395, 9–15. 23 Bern.).

Entsprechend der Ankündigung folgt nun zunächst eine kurze Erläuterung der Hermogenesworte. Dann heißt es fol. 473v: τὰ μὲν περὶ τοῦ ἑαυτὸν ἐπαινεῖν τοῦ Ἑρμογένους τοιαῦτα· ὁ δὲ Πλούταρχος πολλοὺς οἶδε τρόπους τοῦ ἀνεπαχθῶς ἐπαινεῖν ἑαυτόν· ἕνα μέν, ἡνίκα τις κατηγορούμενος καὶ εἰς ἀπολογίαν καταστὰς ἐξ ἀνάγκης διεξέρχεται τὰ κατωρθωμένα αὐτῷ, καί φησιν ὡς ἔστι πολλὴ τοῖς ἀνθρώποις ἡ τοιαύτη χρῆσις, οὐδὲν τοὺς ἀκροατὰς παραλυποῦσα ἔσθ' ὅτε δὲ καὶ θέλγουσα. ὡς Περικλῆς ‚καίτοι κτλ.' Es folgt Plutarch 4 p. 397, 17—398, 12 mit geringen Auslassungen. Darauf: ἕνα μὲν τοῦτον τὸν τρόπον φησίν, οἶμαι δὲ ὡς οὐδέν ἐστιν ἄλλο ὁ τρόπος οὗτος ἢ ὃ λέγει Ἑρμογένης ἀνάγκης προσποίησιν. δεύτερον δέ, ἐπειδάν τις δυστυχήμασι περιπέσῃ ὡς ὁ Φωκίων. Jetzt folgt die Anekdote aus Plutarch 4a E. Und nun gibt der Rhetor weiter ein Excerpt aus Plutarch unter besonderer Berücksichtigung der Beispiele[1]. Dieses zieht sich bis fol. 476r hin, wo wir nach den letzten Worten von Plutarchs c. 20 den Abschluß lesen: καὶ ταῦτα μὲν συντεμὼν τὸν τοῦ σοφωτάτου Πλουτάρχου λόγον τὸν περὶ τοῦ ἑαυτὸν ἐπαινεῖν ἀνεπιφθόνως ἐξεθέμην, ἵνα δείξω καὶ ἑτέρους τρόπους, οὐ τούτους μόνους οὓς ὁ τεχνικὸς ἡμῖν παραδέδωκεν, οἷς χρώμενος ἄν τις ἀνεπαχθῶς αὐτὸν (sic) ἐπαινέσειεν.

Die Excerpte sind wörtlich und so umfangreich, daß Johannes im Apparat der Plutarchausgabe neben den Handschriften citiert werden muß. Besondere Überraschungen bietet sein Text nicht. Er stammt aus derselben Quelle wie der unsrer Überlieferung und teilt selbst kleine Schreibfehler mit ihr. Wertvoll ist etwa, daß er p. 540e in der Erzählung von Epaminondas' Proceß die Stellung τὴν Λακωνικὴν διεπόρθησε καὶ Μεσσήνην ᾤκισε καὶ συνέστησεν Ἀρκαδίαν (vgl. Apophth. 194 = Ael. V. h. XIII, 42) bestätigt (gegen D S hi Bern.: τὴν Μεσσήνην ᾤκισε καὶ τ. Λ. δ.), andererseits p. 547a die Lesart von D h i stützt: οὐ γὰρ ἀνωφελὲς ἀλλὰ μέγα, ζῆλον ἐμποιοῦν ἅμα καὶ φιλοτιμίαν τινὰ κτλ., wo die übrigen ein neben τινά unmögliches μέγαν bieten (vgl. μέγα πρὸς πίστιν v. Dem. 11). In c. 4 führt Plutarch als Beleg für die Berechtigung des Selbstlobs bei der Verteidigung ein Wort des Perikles an. Dann heißt es in den Handschriften: οὐ γὰρ μόνον ἀλαζονείαν ... ἐκπέφευγε τὸ λέγειν τηνι-

1) Darunter befindet sich die Lykurganekdote aus c. 8, die Rabe Rh. M. 63 S. 143 als Probe gibt. Daß sie aus Plutarch stammt, bemerkte Fuhr Berl. ph. Woch. 1913 Sp. 992.

καῦτα περὶ αὑτοῦ σεμνόν, ἀλλὰ καὶ φρόνημα … διαδείκνυσι. Hier ist τὸ λέγειν (so auch Joh.) vortrefflich, während τῷ λ. (so die Vulgata nach 1 K Aldina) unpassend aus dem allgemeinen Gedanken einen Satz mit Perikles als Subjekt macht (vgl. ἀδικουμένῳ τῷ πολιτικῷ δέδοται τὸ λέγειν τι περὶ αὑτοῦ 6 Anf.). Dagegen fehlt zu σεμνόν ein τι. D Θ haben dieses vor σεμνόν, Johannes wohl mit Recht vor τηνικαῦτα, wo es leicht ausfallen konnte (zur Stellung von τι vgl. z. B. 510a ἕλκει τι καὶ συνάγει τῶν ἀπορρήτων oder 544d, wo die gute Überlieferung περὶ πραότητός τι — nicht τε — καὶ δικαιοσύνης αὑτοῦ παρρησιάσασθαι hat). Endlich sei noch eine Lesart erwähnt, die sich mir schon vorher als Vermutung aufgedrängt hatte. In c. 10 bieten unsre Handschriften nämlich: εἰώθασιν ἔνιοι τοὺς ταὐτὰ προαιρουμένους καὶ πράττοντας αὐτοῖς καὶ ὅλως ὁμοιοτρόπους ἐπαινοῦντες ἐν καιρῷ συνοικειοῦν καὶ συνεπιστρέφειν πρὸς ἑαυτοὺς τὸν ἀκροατήν· ἐπιγινώσκει[1]) γὰρ εὐθὺς ἐν τῷ λέγοντι, κἂν περὶ ἄλλου λέγηται, δι' ὁμοιότητα ἀρετῆς τῶν αὐτῶν ἀξίαν ἐπαίνων οὖσαν[2]). Statt der gesperrten Worte bietet allein D die Conjectur τὴν ὁμοιότητα τῆς ἀρετῆς, fälschlich, denn nicht die ὁμοιότης verdient die Anerkennung, sondern die ἀρετή. Also ist zu lesen: δι' ὁμοιότητα τὴν ἀρετὴν[3]). So hat schon ein humanistischer Corrector von G geschrieben und so lesen wir es jetzt tatsächlich bei Johannes.

Die Zeit des Johannes steht nicht fest. Rabe hält, wie er mir schreibt, an sich das sechste oder etwa das zehnte Jahrhundert für möglich, neigt aber dem späteren Ansatz zu. Für diesen spricht durchaus auch das Verhältnis seines Textes zu dem der Plutarchhandschriften.

---

1) So W Z D, ἐπιγινώσκει X, ἐπιγινώσκειν die übrigen und Joh. Doch wäre der Infinitiv hier hart, wenn auch der Gedanke aus dem Sinne des ἔνιοι gesprochen sein könnte.

2) ἀξίαν om. hi, ἐπαίνων ἀξίαν P[1] K C Z, ἐπαίνων τῶν αὐτῶν ἀξίαν V, ἐπαίνων om. Joh.!

3) δι' ὁμοιότητα ἀρετὴν Reiske, aber der Artikel τὴν ist nicht zu entbehren. In X steht ὁμοιότητα ἀρετῆς mit einer Rasur von 2 Buchstaben vorher. Da ist ein Korrektor einen ähnlichen Weg gegangen wie D.

Die erste, zweite und fünfte Ghāthā des Zura^{x}thušthro (Josno 28. 29. 32).

Versuch einer Herstellung der älteren Textformen nebst Übersetzung.

Von

F. C. Andreas und **J. Wackernagel.**

Vorgelegt in der Sitzung vom 2. März 1912.

Zum dritten und wohl zum letzten Male gedenken wir hiermit die Andreas'sche Theorie über die Textgeschichte des Awesta durch Proben aus den Ghāthās zu exemplifizieren[1]). Wie bei der zweiten Veröffentlichung (Nachrichten der Göttinger Ges. d. Wiss. 1911, 1 ff.) geben wir in der ersten Kolumne den Vulgatatext im Awesta-Alphabet. Neben diesen stellen wir in der zweiten Kolumne die arsacidische Textform, aus der der Vulgatatext in der Sassanidenzeit transskribiert wurde, und die aus diesem Vulgatatext mit fast völliger Sicherheit rekonstruiert werden kann. Darauf folgt in der dritten Kolumne wiederum der Vulgatatext, aber in Umschrift, endlich in der vierten Kolumne ein „Urtext“, durch welchen dargestellt werden soll, was für Formen hinter der unbestimmten und mehrdeutigen Lautbezeichnung des arsacidischen Textes verborgen sind, wie also die Ghāthās im Munde ihres Verfassers wirklich lauteten. Daß die Rekonstruktion dieses Urtextes problematischer ist als die des arsacidischen Textes, entgeht uns nicht. Aber sie ist eine dringende Aufgabe der Forschung und eine notwendige Vorbedingung für Gewinnung des grammatischen und exegetischen Verständnisses der zurathušthrischen Ghāthās.

Bei der Feststellung der Textformen befolgten wir im ganzen dieselben Grundsätze, wie in den früheren Publikationen. Für das Einzelne verweisen wir auf die Anmerkungen, die in einem der nächsten Hefte der Nachrichten erscheinen werden.

---

1) Wir bemerken, daß die kritische und exegetische Arbeit an den Ghāthās uns beiden gemeinsam angehört; im übrigen für alles Iranische und Armenische Andreas, für das andere Wackernagel in der Hauptsache die Verantwortung trägt. Mit Dank gedenken wir der Mitarbeit der Frau Dr. von der Pahlen in Potsdam, und der Herren Dr. Herman Lommel und stud. phil. R. Clemens hier. Die beiden letzteren leisteten auch bei der Drucklegung wertvolle Dienste. Herrn Oldenberg schulden wir Dank für freundliche Belehrung über Vedisches; hiermit soll ihm irgendwelche Verantwortung für das, was wir nach dieser Richtung bringen, nicht aufgebürdet werden.

Vulgata in Awestaschrift.

28.

1.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

2.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

3.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Arsacidischer Text.

28.

1.

אחיא יאסא נמוחא
אוסתאנזסתו רפותרחיא
מניווש מזדא פורוים
ספונתחיא אוחרא ויספון שייותנא
וחווש חרתום מנוחו
יא חשנויישא גושצא אורואונום

2.

יו ואו מזדא אחורא
פריצסאי וחו מנוחא
מביו דאוי אחואו
אסתותסצא יתצא מנוחו
אאיפתא אוחראת חצא
יאיש רפונתו דרית חואתרי

3.

יו ואו אוחרא אופיאני
מנסצא וחו אפורוים
מזדאומצא אחורום
ייבין השתרומצא אגצנומנום
ורודתי ארמתיש
אא מוי רפותראי זוון צסתא

Übersetzung.

Y. 28.

1. In Anbetung die Hände ausstreckend, erbitte ich mir, o Weiser, durch die Wahrheit als erstes alle Werke dieses (mich) emporhebenden Segenspendenden Geistes, damit ich den Willen des Guten Sinnes und die Seele des Stiers zufrieden stelle.

Vulgata in Umschrift.	Urtext.
28.	**28.**
1.	1.
Ahyā yāsā nəmaŋhā	Ohyo yā^{x}sā^x nomohā^x
ustānazastō rafəδrahyā	ustōnozasto ra^{x}fturohyo
manyə̄uš mazdā pourvīm	monyouš muzδā^x pūrviyom
spəntahyā ašā vīspə̄ng šyaoϑanā	spontohyo urtā^x vispōn šya^{x}uϑnā^x
vaŋhə̄uš xratūm manaŋhō	vohouš xra^{x}tum monoho
yā xšnəvīšā gə̄ušcā urvąnəm.	yā^x xšnōvišā^x γouš ča^x urvōnom.
2.	2.
yō vå mazdā ahurā	yo vō muzδā^x ohura^x
pairī.jasāi vohū manaŋhā	pa^{x}rižnsā^{x}i vohū monohā^x
maibyō dāvōi ahvå	ma^{x}βyo δā^{x}voi ohuvō
astvatascā hyaṭcā manaŋhō	a^{x}stvuta^{x}s ča^x yot ča^x monoho
āyaptā ašāṭ hacā	ā^{x}ya^{x}ftā^x urtā^{x}t ha^{x}čā^x
yāiš rapəntō daidīṭ x^{v}āϑrē.	yā^{x}iš ra^{x}ponto δīta^x huvā^{x}ϑroi.
3.	3.
yō vå ašā ufyānī	yo vō urtā^x ufyōni
manascā vohū apaourvīm	mona^{x}s ča^x vohu upūrviyom
mazdąmcā ahurəm	muzδōm ča^x ohurom
yaēibyō xšaϑrəmcā aγžaonvam-	yoiβyo xša^{x}ϑrom ča^x uγžinvom-
varədaitī ārmaitiš [nəm	va^{x}rδa^{x}ti a^{x}romutiš [nom
ā mōi rafəδrāi zavə̄ng jasatā.	ā^x moi ra^{x}fϑrā^{x}i za^{x}vōn žusa^{x}ta^x.

2. Der ich euch verehren will, o Weiser Herr, (dich) mitsamt dem Guten Sinne, gebt mir entsprechend den Anordnungen der Wahrheit die Gaben der beiden Welten, sowohl der körperhaften als der des Geistes, durch die ihr (mich) emporheben und so in Seligkeit versetzen möget.

3. Der ich euch (alle), den Weisen Herrn und den Guten Sinn samt der Wahrheit, wie nie zuvor verherrlichen will und ebenso die, denen die Frömmigkeit ihr Reich wachsen läßt, ohne daß es sich je mindert, kommt herbei auf meinen Ruf, um mich emporzuheben.

4.

יו אורואונום מון גורי
ווחו דדי התרא מנוחא
אוחרישצא שייותנגאום
וידוש מזדאו אהורהיא
יות איסאי תואצא
אות חסאי אישי אוחרחיא

5.

אוהרא כת תבא דרוסאני
מנסצא ווחו וידומנו
גאֿתומצא אחוראי
סווישתאי סורושום מזדאי
אנא מנתרא מזישתום
ואורוימדי חרפסתרא היזוא

6.

ווחו גודי מנוהא
דאדי אוחרא דאו דרונאיו
אורושואיש תו אוחתאיש מזדא
זרתושתראי אוצווחות רפונו
אחטביאצא אחורא
יא דבישותו דוישאו תרוי[א]מא

7.

דאדי אוהרא תאום אוהרים
ווחוש אאיפתא מנוחו
דאדי תו ארמתי

---

4. Der ich eins mit dem Guten Sinne darauf bedacht bin, daß die Seele wach sei, und der ich die Belohnungen des Weisen Herrn für die Taten kenne, ich will, solang ich kann und vermag, lehren nach der Wahrheit zu streben.

5. Werd ich dich und den Guten Sinn samt der Wahrheit erschauen als ein zum Wissen Gelangter und den Thron(?) (und) Diener des mächtigsten Weisen Herrn? *Mögen wir durch jenen*

4.	4.
yə urvąnəm mə̄n gairē	yo urvōnom mon γuroi
vohū dadē haϑrā manaŋhā	vohū δiδoi huθraˣ monobāˣ
ašīščā šyaoϑananąm	urtīš čaˣ šyaˣuθnōnōm
vīduš mazdå ahurahyā	viδuš muzδō̄ ohurohyo
yavat̰ isāi tavāča	yāˣvaˣt īsāˣi taˣvāˣ čaˣ
avat̰ xsāi aēšē ašahyā.	āˣvaˣt xsēˣi aˣišoi urtohyo.
5.	5.
aša kat̰ ϑwā darəsānī	urtaˣ kaˣt ϑvāˣ δaˣrsōni
manasčā vohū vaēdəmnō	monaˣs čaˣ vohu viδomono
gātūmčā ahurāi	γāˣθum (γāˣtum) čaˣ ohurā̄ˣi (-rāˣyaˣ)
səvištāi səraošəm mazdāi	sovištā̄ˣi (-tāˣyaˣ) sraˣušom muzδā̄ˣi
anā mąϑrā mazištəm	[onāˣ monθrāˣ maˣzištom
vāurōimaidī xrafstrā hizvā.	vā̄ˣvroimaˣδi xraˣfsθrāˣ hizuvāˣ.]
6.	6.
vohū gaidī manaŋhā	vohu γuδi monohāˣ
dāidī ašā då darəgāyū	δaˣδi urtāˣ δō δūrγāˣyu
ərəšvāiš tū uxδāiš mazdā	uršvāˣiš tŭ uxtāˣiš muzdāˣ
zaraϑuštrai aojōŋhvat̰ rafənō	zuraˣθušθrāˣi aˣužohvut raˣfno
ahmaibyāčā ahurā	uhmaˣβyo čaˣ ohuraˣ
yā daibišvatō dvaēšå taurvayāmā.	yāˣ δvišuto δvaˣišō taˣroimaˣ.
7.	7.
dāidī ašā tąm ašīm	δaˣδi urtaˣ tōm urtim
vaŋhə̄uš āyaptā manaŋhō	vohōuš āˣyaˣftaˣ monoho
dāidī tū ārmaite	δāˣδi tŭ aˣromutī

Spruch, indem wir ihn aussprechen, die schädlichen Tiere kräftigst abwehren.

6. Komm mit dem Guten Sinn, gib du, o Weiser Herr, durch die Wahrheit als langdauernde Gabe gemäß deinen erhabenen Worten (?) dem Zurathuštbro und uns mächtige Erhebung, damit wir die Feindseligkeiten des Feindes überwinden mögen.

7. Gib durch die Wahrheit jene Belohnung, die Gaben des

[illegible]

וישתאספאי אישום מביאצא
דאוסתו מזדא חשיאצא
יא וו מנתרא סרוויטא ראדאו

8.

[illegible]

8.

וחישתום תבא וחישתא
יום אוהרא וחישתא חוושום
אחורום יאסא ואונוש
נרוי פורשושתראי טביאצא
ייביסצא אית ראווחוחוי
ויספאי יוי ווחווש מנוחו

9.

[illegible]

9.

אנאיש ואו נוית אחורא
[מזדא] אוחרומצא יאנאיש זרנימא
מנסצא ית וחישתום
יוי וו יויתומא דסומי סתותאום
יוצום זווישתיאווחו
אישו חשתרומצא סווחאום

10.

[illegible]

10.

את יון אוהראתצא וויסתא
ווהוושצא דאתון מנוחו
אורותבון מזדא אחורא
איביו פורונא אאפנאיש כאמום
את וו [חשמביא] אסונא וידא
חורתיא ונתיא סרואו

Guten Sinnes; gib durch die Frömmigkeit dem Vištāspo und mir Stärkung; mögest du das geben, o Weiser, und mögest du durch deine Herrschermacht es fügen, daß wir eure Worte hören.

8. Um das Beste bitte ich, o Bester, dich den Herrn, der gleichen Willens ist mit der Besten Wahrheit, indem ich es wünsche für den Helden Frašaušthro und für mich und für die, denen du für alle Zeit Anteil am Guten Sinn gewähren wirst.

9. *Um dieser Gunstbeweise willen möchten wir euch, o Herr,*

vīštāspāi īšəm maibyāčā
dåstū mazdā xšayāčā
yā vō mąϑrā srəvīmā rādå.

8.

vahištəm ϑwā vahištā
yə̄m ašā vahištā hazaošəm
ahurəm yāsā vāunuš
narōi fərašaoštrāi maibyāčā
yaēibyasčā īt̰ råŋhaŋhōi
vīspāi yavē vaŋhə̄uš manaŋhō.

9.

anāiš vå nōit̰ ahurā
mazdā ašəmčā yānāiš zaranaēmā
manasčā hyat̰ vahištəm
yōi vō yōiϑəmā dasəmē stūtąm
yūžə̄m zəvīštiyåŋhō
īšō xšaϑrəmčā savaŋhąm.

10.

at̰ yə̄ng ašāatčā vōistā
vaŋhə̄uščā dāϑə̄ng manaŋhō
ərəϑwə̄ng mazdā ahurā
aēibyō pərənā āpanāiš kāməm
at̰ vō xšmaibyā asūnā vaēdā
x^{v}araiϑyā vaintyā sravå.

višto^x-a^{x}spā^{x}i išom ma^{x}βyo ča^x
δōs tā muzδā^x xša^{x}yā^x ča^x
ya^x vo monϑrā^x sruvīma^x rā^{x}δō.

8.

va^{x}hištom ϑvā^x va^{x}hišta^x
yom urtā^x va^{x}hištā^x huza^{x}ušom
ohurom yā^{x}sā^x vā^{x}vnuš
na^{x}roi fra^{x}šo-ušϑra^{x}i ma^{x}βyo ča^x
yoiβya^{x}s ča^x it rōhohoi
vispā^{x}i ya^{x}voi vohouš monoho.

9.

[onā^{x}iš vō noit ohura^x
urtom ča^x yōnā^{x}iš zurnīma^x
mona^{x}s ča^x yot va^{x}hištom
yoi vo yoituma^x δā^{x}smoi stutōm
yūžom zovištiyōho
išo xša^{x}ϑrom ča^x sa^{x}vohōm.]

10.

[ā^{x}t yōn urtā^{x}t ča^x voista^x
vohoūš ča^x δa^{x}tōn (δā^{x}ϑōn?) mo-
urϑvōn muzδā^x ohura^x [noho
aiβyo purnā^x ā^{x}pona^{x}iš kōmom
ā^{x}t vo ā^{x}sunā^x voiδa^x
huvarϑiyā^x vontiyā^x sra^{x}vō.]

---

dich und die Wahrheit und den Besten Sinn nicht erzürnen, die wir uns um die Darbringung von Lobgesängen für euch bemühen. Ihr fördert am meisten die Lebenskräfte und den Besitz der Seligkeiten.

10. *Und die du an ihrer Wahrhaftigkeit und ihrem guten Sinn als würdige Fromme erkannt hast, o Weiser Herr, denen erfülle den Willen und lasse sie (das Gewünschte) erlangen. Ich weiß ja, daß die an euch gerichteten flehentlichen Worte, wenn sie ein gutes Ziel erstreben, von Erfolg begleitet sind.*

11.

יו אאיש אוחרום ניפאוותי
מנסצא ווהו יויתאתי
תווס מזדא אהורא
פרו מא סישא תבחמאת וצותי
מניוש חצא תבא אואווחא
יאיש אא אוהוש פורויו בות

29.

1.

חשמביא נווש אורוא גורוצדא
כחמאי מא תברוצדום כו מא תשת
אא מא אישומו חזסצא
רומו [אא] הישאיא דורוש[צא] תווישצא
נוית מוי ואסתא חשמת אניו
את[א] מוי סנסתא ווהו ואסתריא

2.

אדא תשא נווש פורוסת
אוחרום כתא תוי גווי רתוש
ית הים דאתא חשינתו
חדא ואסתרא גוודאיו תבחשו
כום חוי אושתא אהורום
יו דרוגוודוביש אישומום ואדאיוית

3.

אחמאי אוחרא נוית סרוצא
אדוישו נווי פתימרות

---

11. *Der ich deshalb die Wahrheit und den guten Sinn für alle Zeit bewahren will, lehre mich du, o Weiser Herr, aus deinem Geiste durch deinen Mund, damit ich sagen kann, wie das erste Sein geworden ist.*

Y. 29.

1. Euch klagte die Seele des Stieres: „Für wen habt ihr mich „gebildet? wer hat mich geschaffen? Mich haben zornige Erregung „und Vergewaltigung, Blutdurst, Frechheit und rohe Kraft in

11.	11.
yō āiš ašəm nipåŋhē	[yo āˣiš urtom nipōhoi
manasčā vohū yavaētāitē	monaˣs čaˣ vohu yaˣvaˣitāˣtoi
tvə̄m mazdā ahurā	tuvom muzδāˣ ohuraˣ
frō mā sīšā ϑwahmāt̰ vaočaŋhē	fro mā sišaˣ ϑvohmāˣt vaˣučohoi
manyə̄uš hačā ϑwā ə̄əåŋhā	monyouš haˣčāˣ ϑvāˣ ōhāˣ
yāiš ā aŋhuš pourvyō bavat̰.	yāˣiš āˣ ohuš pŭrviyo βavat (βūt).]
29.	29.
1.	1.
Xšmaibyā gə̄uš urvā gərəždā	Xšmaˣβyo γouš urvāˣ γuržδaˣ
kahmāi mā ϑwarōždūm kō mā	kohmāˣi māˣ ϑvuržδvom ko māˣ
ā mā aēšəmō hazasčā [tašat̰	āˣ māˣ aˣišmo haˣzaˣs čaˣ [taˣšaˣt
rəmō āhišāyā dərəščā təviščā	rōmo hišāˣyaˣ δurš toviš čaˣ
nōit̰ mōi vāstā xšmat̰ anyō	noit moi vāˣstāˣ xšmaˣt onyo
aϑā mōi sąstā vohū vāstryā.	āˣt moi somstaˣ vohū vāˣsϑriyāˣ.
2.	2.
adā tašā gə̄uš pərəsat̰	aˣδāˣ taˣšāˣ γouš pursaˣt
ašəm kaϑā tōi gavōi ratuš	urtom kuϑāˣ toi γovoi raˣtuš
hyat̰ hīm dātā xšayantō	yot hīm δaˣtaˣ xšaˣyonto
hadā vāstrā gaodāyō ϑwaxšō	huδaˣ vāˣsϑrāˣ γouδāˣyo ϑvaˣxšo
kə̄m hōi uštā ahurəm	kom hoi uštaˣ ohurom
yō drəgvōdəbīš aēšəməm vādāyōit.	yo δruγvuδβiš aˣišmom vāˣδāˣyoit.
3.	3.
ahmāi ašā nōit̰ sarəjā	ohmāˣi urtāˣ noit saˣržāˣ
advaēšō gavōi paitī.mravat̰	uδvaˣišo γovoi paˣtimraˣvaˣt

„Banden geschlagen. Ich habe keinen andern Hirten als euch; so „sprecht mir die Wohltaten der Weide zu".

2. Da fragte der Schöpfer des Rindes die Wahrheit: „Wie „steht es mit deiner Anordnung für das Rind, wonach ihr ihm als „seine Besitzer außer der Weide auch die ihm zukommende eifrige „Pflege geben sollt? Wen wolltet ihr ihm zum Herrn, der den Zorn „mitsamt den Lügnern zurückstoße?"

3. Ihm antwortete sie: „Infolge der (Bestimmung durch die)

אוישאום נוית וידויי
יא שיותי אאדרון אורושואוותו
ה[א]תאום הוו אוצישתו
יהסאי זוון צימא כורודושא

4.

מזדאו סחוארו מרישתו
יא זי וואורוזוי פריציתית
דיואישצא מוהריאישצא
יאצא ורושתי אפיציתית
הוו ויצירו אהורו
אתא[נו] אוהת יתא חוו וסת

5.

את ואו אוסתאנאיש אהוא
זסתאיש פרינומנא אהוראיא
מו אורוא גוושצא אזיאו
ית מזדאום דודי פורסאוביו
נוית אורוצוציוי פרציאתיש
נוית פשוייונתי דרוגווסו פרי

6.

את אוווצת אהורו
מזדאו וידואו ופוש ויאניא
נוית איוא אהו ויסתו
נירא רתוש אוהראתצית הצא
את זי תבא פשוינתיצא
ואסתריאיצא תבורושתא תתשא

„Wahrheit gibt es für das Rind keinen Gefährten, der ihm nicht „Leid brächte. (Denn) man weiß nicht, wie unter jenen die Hoch-„stehenden mit Niedrigerstehenden umgehen. *Der Seienden Stärkster ist der, auf dessen Ruf ich mit . . . . . . komme.*

4. *Der Weise erinnert sich aufs genaueste . . . . an das, was von Teufeln und Menschen früher getan wurde und künftig getan werden wird.* Er, der Herr, hat die Entscheidung; so wird es „sein, wie e r will".

5. (Die Seele des Stieres spricht:) „So beten wir zu euch mit

avaēšąm nōiṯ vīduyē	aˣvaˣišīm noit viδoi
yā šavaitē ādrə̄ṇg ərəšvånhō	yāˣ šyuvutaˣi āˣδrōn uršvōho
hātąm hvō aojištō	[hutōm ho aˣužišto
yahmāi zavə̄ṇg jimā kərədušā.	yohmāˣi zaˣvōn žimāˣ kurδušāˣ.]
4.	4.
mazdå saxᵛārə̄ mairištō	[muzδō sohvāˣr maˣrišto
yāzī vāvərəzōi pairī ciϑīṯ	yāˣ zi vāˣvurzoi puri čit it
daēvāiščā mašyāiščā	δaˣivāˣiš čaˣ murtiyāˣiš čaˣ
yāčā varəšaitē aipīčiϑīṯ	yāˣ čaˣ vaˣršaˣtaˣi aˣpi čit it]
hvō vīčirō ahurō	ho vičiro ohuro
aϑānə̄ aŋhaṯ yaϑā hvō vasaṯ.	aˣϑāˣ ohaˣt yoϑāˣ ho vaˣsaˣt.
5.	5.
aṯ vå ustānāiš ahvā	āˣt vō ustōnāˣiš ohvaˣ
zastāiš frīnəmnā ahurāi ā	zustāˣiš frīnomnāˣ ohurāˣyaˣ
mə̄ urvā gə̄uščā azyå	mo urvāˣ γouš čaˣ aˣzyō
hyaṯ mazdąm dvaidī fərasåbyō	yot muzδōm δvaˣδi frosōβyo
nōiṯ ərəžəjyōi frajyāitiš	noit uržžiyoi frožyāˣtiš
nōiṯ fšuyentē drəgvasū pairī.	noit fšūyontoi δruγvusu paˣri.
6.	6.
aṯ ə̄ vaočaṯ ahurō	āˣt ovaˣučaˣt ohuro
mazdå vīdvå vafūš vyānayā	muzδō viδvō vaˣpuš vyōnoi āˣ
nōiṯ aēvā ahū vistō	noit aˣivāˣ ohū visto
naēdā ratuš ašāṯčīṯ hačā	noiδāˣ raˣtuš urtāˣt čit haˣčāˣ
aṯ zī ϑwā fšuyantaēčā	āˣt zi ϑvāˣ fšūyontoi čaˣ
vāstryāičā ϑwōrəštā tatašā.	vāˣstriyāˣi čaˣ ϑvorštaˣ taˣtaˣšaˣ.

„zum Herrn erhobenen Händen, wir beide, meine Seele und die der „Mutterkuh, um den Weisen zu Anordnungen zu bewegen, damit „nicht für Rechtlebende (wie wir) noch auch für den Heger des „Viehs Bedrückung (sei), inmitten der Lügner, die ringsum sind“.

6. Da sprach der Weise Herr, der die Welt der Erscheinungen (?) in seiner Seele kennt: „Nicht gibt es (für dich) einen „Herrn noch auch einen Richter nach der Anordnung der Wahr„heit; denn dich hat der Bildner für den geschaffen, der sowohl „das Vieh hegt als auch für seine Weide sorgt.

7.

תוּם אאזותויש אחורו
מנתרום תשת אוחרא חוּשו
מיזדאו גווי השוירומצא
הוורושיביו ספונתו סאסניא
כסתי ווחו מנוהא
יו אי דאיאת אוואוא מרותיביו

8.

איום מוי אידא ויסתו
יו נו איוו סאסנאו גושתא
זרתושתרו ספיתאמו
הוו נו מזדא ושתי אוחראיצא
צרוכורותרא סראויוהי
ית חוי הודומום דיאי וחותרהיא

9.

אתצא גוש אורוא רוסתא
יו אנישום חשנמוני ראדום
ואצום נורוש אסורהיא
יו מא וסומי אישא חשתרים
כדא יוא הוו אוחת
יו חוי דדת זסתות אוו

10.

יוצום איביו אחורא
אוגו דאתא אוחרא חשתרומצא
אות ווחו מנוהא

7. „Für die Kuh schuf der mit der Wahrheit gleichgesinnte „Weise Herr den Zauberspruch, kraft dessen sie Butter und Milch „liefert zu gunsten der Essenden, er der Segenspendende durch „sein Gebot". (Die Seele des Stieres spricht:) „Wen hast Du, der „mit Hilfe des Guten Sinnes uns beide (mich und die Mutterkuh) „pflegen wird den Menschen zum Nutzen?"

8. (Der Gute Sinn spricht:) „Dieser hier ist mir bekannt, der „einzige, der unsere Lehren hörte: Zarathušthro Spitōmo; er will „unsern Ruhm, o Weiser, und den der Wahrheit, verkünden.

7.

tām āzūtōiš ahurō
mąθrəm tašaṯ ašā hazaošō
mazdå gavōi xšvīdəmčā
hvō urušaēibyō spəntō sāsnayā
kastē vohū manaṅhā
yō ī dāyāṯ ə̄ᵭāvā marətaēibyō.

8.

aēm mōi idā vistō
yō nə̄ aēvō sāsnå gūšatā
zaraθuštrō spitāmō
hvo nə̄ mazdā vaštī ašāičā
čarəkərəθrā srāvayaṅhē
hyaṯ hōi hudəmə̄m dyāi vaxəδra-
[hyā.

9.

aṯčā gə̄uš urvā raostā
yə̄ anaēšəm xšąnmə̄nē rādəm
vāčəm nərəš asūrahyā
yə̄m ā vasəmī īšā xšaθrīm
kadā yavā hvō aṅhaṯ
yə̄ hōi dadaṯ zastavaṯ avō.

10.

yūžə̄m aēibyō ahurā
aogō dātā ašā xšaθrəmčā
avaṯ vohū manaṅhā

7.

tom ā^{x}zutoiš ohuro
monθrom ta^{x}ša^{x}t urtā^{x} huza^{x}ušo
muzδō γovoi xšvīδōm ča^{x}
hvoruš(o)iβyo sponto sā^{x}sna^{x}yā^{x}
ka^{x}s toi vohū monohā^{x}
yo ī δā^{x}yā^{x}t ōva^{x} murtoiβyo.

8.

a^{x}yom moi iδa^{x} visto
yo no oivo sā^{x}snō γuša^{x}ta^{x}
zura^{x}θušθro spitōmo
ho no muzδā^{x} va^{x}šti urtā^{x}i ča^{x}
ča^{x}rkurθrā^{x} srā^{x}va^{x}yohoi
yot hoi hūδmom (hvā^{x}δmom) δi-
[yā^{x}i va^{x}xθrohyo.

9.

ā^{x}t ča^{x} γouš urvā^{x} rusta^{x}
yo unišom xšonmonoi rā^{x}δom
vā^{x}čom nurš usūrohyo
yo mā^{x} va^{x}smi išā^{x} xša^{x}θriyom
ka^{x}δā^{x} ya^{x}vā^{x} ho oha^{x}t
yo hoi δiδa^{x}t zusta^{x}vut a^{x}vo.

10.

[yūžom a^{x}iβyo ohura^{x}
a^{x}uγo δā^{x}ta^{x} urtā^{x} xša^{x}θrom ča^{x}
a^{x}va^{x}t vohū monohā^{x}

„Darum soll ihm gegeben werden Süße des Mundes".

9. Da klagte die Seele des Stieres: „(Weh), daß ich einen „kraftlosen Fürsorger, die Stimme eines schwachen Mannes hinnehmen muß, der ich doch einen kraftvollen Herrscher wünsche". (Der Dichter spricht:) „Wird jemals der erscheinen, der ihm (dem „Rinde) handfeste Hilfe leiste?"

---

10. *Gebt ihnen, o Herr, durch die Wahrheit Kraft und durch den Guten Sinn jene Herrschaft, durch die er gute Wohnstätten und*

[illegible]

11.

[illegible]

32.

1.

[illegible]

2.

[illegible]

יא חושיתיש ראמאונצא ראתא
אוומצית אחיא מזדא
תבאום מונחי פורויִם ויִדוּם

11.

כודא אוחרום וחוצא
מנו חשתרומצא את מא אוחרא
יוצום מזדא פרא חשנוני
מזוי טגׄאׅיא פתיזאנתא
אחורא נו נאו אורו
אוחטא ראתויש יושמאותאום

32.

1.

אחיאצא חויתוש יאסת
אחיא וורזונום טת ארימנא
אחיא דיוא [מ]חמי מנוי
אחורהיא אורואזומא מזדאו
תבוי דותאוותו אונהאמא
תון דאריו יוי ואו דבישונתי

2.

איביו מזדאו אחורו
סארומנו וחו מנוחא
חשתראת חצא פתימרות
אוחרא חושחא הוונואתא
ספונהאום וו ארמתים
וחוים ורומדי חא נו אוחת

---

die Segnungen des Friedens schafft. ***Ich*** *für mein Teil habe dich, o Weiser, erkannt als den uranfänglichen Spender dieser Dinge.*

11. *Wo ist die Wahrheit und der Gute Sinn und die Herrschaft? Erkennet mich als würdig an, o Weiser, durch die Wahrheit die große Gabe zu erkennen. O Herr, nun sie uns geholfen haben, wollen wir Diener von Euresgleichen sein.*

Y. 32.

1. Und dieses, des weisen Herrn, Seligkeit erstrebte in dem-

yā hušitīš rāmąmčā dāţ	yā^x hušitīš rōmōn ča^x δā^{x}t
azəmčīt ahyā mazdā	a^{x}zom čit ohyo muzδā^x
ϑwąm mōŋhī paourvīm vaēdəm.	tuvōm moŋhi pūrviyom va^{x}iδom.]
11.	11.
kudā ašəm vohučā	[kuδa^x urtom vohu ča^x
manō xšaϑrəmčā aţ mā mašā	mono xša^{x}ϑrom ča^x ā^{x}t mā^x urtā^x
yūžəm mazdā frāxšnənē	yūžom muzδā^x froxšnōnoi
mazōi magāi ā paitī.zānatā	ma^{x}zoi ma^{x}γā^{x}ya^x pa^{x}tizōnta^x
ahurā nū nå avarə	ohura^x nū nō ā^{x}vur
əhmā rātōiš yūšmāvatąm.	ohōma^x rā^{x}toiš yušmā^{x}vutōm.]
32.	**32.**
1.	1.
Ahyāčā x^{v}aētuš yāsaţ	Ohyo ča^x hva^{x}ituš yā^{x}sa^{x}t
ahyā vərəzənəm maţ airyamnā	ohyo vurzonom ma^{x}t a^{x}ryomnā^x
ahyā daēvā mahmī manōi	ohyo δa^{x}ivā^x homoi mnoi
ahurahyā urvāzəmā mazdå	ohurohyo vrā^{x}zumā^x muzδō
ϑwōi dūtåŋhō åŋhāmā	ϑvoi δūtōho ohōma^x
təng dārayō yōi vå daibišəntī.	tōn δā^{x}ra^{x}yo yoi vō δvišonti.
2.	2.
aēibyō mazdå ahurō	a^{x}iβyo muzδō ohuro
sārəmnō vohū manaŋhā	sā^{x}romono vohū monohā^x
xšaϑrāţ hačā paiti.mraoţ	xša^{x}ϑrā^{x}t ha^{x}čā^x pa^{x}timra^{x}ut
ašā hušhaxā x^{v}ənvātā	urtā^x huša^{x}xā^x huvonvutā^x
spəntąm vō ārmaitīm	spontōm vo a^{x}romutim
vaŋuhīm varəmaidī hā nə aŋhaţ.	vohvīm vurma^{x}δi hā^x no oha^{x}t.

---

selben Sinne einerseits das Familienmitglied (und) das Geschlecht mit dem Stammverwandten, (anderseits) die Teufel; (indem beide Parteien sagten:) „deine Boten wollen wir sein, um die abzuhalten, „die euch hassen".

2. Ihnen antwortete der Weise Herr, der mit dem Guten Sinne vereint und mit der leuchtenden Wahrheit eng befreundet ist, aus seiner Machtfülle heraus: „Für eure segenspendende gute Frömmigkeit haben wir uns entschieden; sie sei unser.

3.

את יוש דיוא ויספאווהו
אכאת מנוהו סתא ציתרום
יסצא ואו מיש יזתי
דרוצסצא פרימתווישצא
שייומאון אפי דביתאנא
יאיש אסרוצדום בומיאו חפתתי

4.

יאת יושתא פרמימתא
יא מוהריא אצישתא דנתו
והשונתי דיוו-זושתא
ווחוש סיצדימנא מנוהו
מזדאו אחורחיא
הרתוויש נסינתו אוהראתצא

5.

תא דובונותא מוחרים
הוציאתויש אמורותאתסצא
ית ואו אכא מנוחא
ין דיוון אכסצא מניוש
אכא שייותנום וצוחא
יא פרצינס דרוגוונתום חשיו

6.

פורו-אינאו אונאחשתא
יאיש סראוחייותי ייוזי תאיש
[אתא] האתא מראני אחורא

3. „Aber ihr Teufel alle, und wer euch hoch verehrt, seid „Sprößlinge des bösen Geistes, der Lüge und des Hochmuts. Auch „eure Taten sind zweideutig, durch die ihr großen Ruf erworben „habt im Siebentel der Erde.

4. „Dadurch daß ihr die schlechtesten Dinge befehlt, durch „deren Vollzug die Menschen als Teufelslieblinge zunehmen und

3.

at̰ yūš daēvā vīspåŋhō
akāt̰ manaŋho stā čiϑrəm
yasčā vå maš yazaitē
drūjasčā pairimatoiščā
šyaomąm aipī daibitānā
yāiš asrūždūm būmyå haptaiϑē.

4.

yāt̰ yūštā framīmaϑā
yā mašyā ačištā dantō
vaxšəntē daēvōzuštā
vaŋhəuš sīždyamnā manaŋhō
mazdå ahurahyā
xratəuš nasyanto ašāat̰čā.

5.

tā dəbənaotā mašīm
hujyātōiš amərətātasčā
hyat̰ vå akā manaŋhā
yə̄ng daēvə̄ng akasčā mainyuš
akā šyaoϑanəm vačaŋhā
yā fračinas drəgvantəm xšayō.

6.

pourū-aēnå ənāxštā
yāiš srāvahyeitī yezī tāiš
aϑā hātā marānē ahurā

3.

a^{x}t yūš ᵭa^{x}ivā^x vispōho
a^{x}kā^{x}t monoho sta^x čiϑrom
yos ča^x vō ma^{x}š yoza^{x}ta^{x}i
ᵭruža^{x}s ča^x pa^{x}rimutōiš ča^x
šya^{x}umōn a^{x}pi ᵭvitōnā^x
yā^{x}iš a^{x}sr(a^x)užᵭvom βūmyō ha^{x}f-
[tuϑoi.

4.

yā^{x}t yūš tā^x fromimita^x(-ϑa^x?)
yā^x murtiyā^x a^{x}čištā^x ᵭonto
va^{x}xšonta^{x}i ᵭa^{x}ivo-zuštā^x
vohouš sižᵭyomonā^x monoho
muzᵭō ohurohyo
xra^{x}touš na^{x}syonto urtā^{x}t ča^x,

5.

tā^x ᵭuβnuta^x(-ϑa^x?) murtiyom
hužyōtoīš umurtā^{x}ta^{x}s ča^x
yot vō a^{x}kā^x monohā^x
yōn ᵭa^{x}ivōn a^{x}ka^{x}s č(ina^{x}s?) mon-
a^{x}kā^x šya^{x}uϑnom va^{x}čohā^x [yuš
yā^x fročina^{x}s ᵭruγvontom xša^{x}yo.

6.

puru-a^{x}inō onā^{x}xšta^x
yā^{x}iš sra^{x}vohyoti yozi tā^{x}iš
hā^{x}tā^x ma^{x}rona^{x}i ohura^x

„vom Guten Sinn abfallen und von den Gedanken des Weisen Herrn und von der Wahrheit abkommen,

5. „betrügt ihr den Menschen um Lebensglück und Unsterblich-„keit, welches Tun euch Teufel der Böse Geist durch den bösen „Sinn gelehrt hat und durch das böse Wort, mit dem er ver-„sprochen hat, daß der Lügner herrschen solle“.

6. Wenn (auch) der vielfrevelnde Mensch so wie er es erstrebt, zum Ziele gelangt, so weißt du (doch), o gedächtnisstarker Herr,

weilen nicht genauer bestimmen läßt, weil unsere Kenntnis der übrigen südkaukasischen Sprachen für eine vergleichende Betrachtung des Verbums noch nicht ausreicht.

Ich habe gerade auf die Untersuchung des Verbums den Hauptwert gelegt und soviel Material gesammelt, als irgend möglich war.

2. Arten von Verben.

Im Lazischen lassen sich folgende Arten von Verben unterscheiden:

1. Hilfsverba: Hierher gehört zunächst das Verbum „sein", s. S. 310f., dann vielleicht auch das Verbum „wollen", s. S. 295, 16,
2. aktive oder transitive,
3. intransitive,
4. kausative oder faktitive,
5. reflexive,
6. unpersönliche.

Beispiele für die einzelnen Arten sind in den entsprechenden Abschnitten aufgeführt.

3. Die Konjugation.

a. *Allgemeines.*

Wie alle südkaukasischen Sprachen hat auch das Lazische zwei Konjugationen, die „direkte" Konjugation und die „indirekte", die jedoch weit seltener ist als im Georgischen. In welcher Weise sich beide unterscheiden wird weiter unten gezeigt werden. Im allgemeinen hat jedes Verbum nur e i n e Konjugation, doch gibt es eine Anzahl Verba, die ihre Tempora teils nach der einen teils nach der anderen Konjugation bilden.

b. *Genera Verbi.*

Das Lazische besitzt zwei Genera Verbi: das Aktivum und das Passivum. Das Passivum hat dieselben Tempora wie das Aktivum, wird aber verhältnismäßig wenig gebraucht.

c. *Modi.*

Es hat 6 Modi: 1. Indikativ, 2. Imperativ, 3. Prohibitiv, 4. Konjunktiv, 5. Konditional, 6. Permissiv.

d. *Tempora.*

Indikativ: 1. Präsens, 2. Imperfektum, 3. unbestimmtes Imperfektum[1]), 4. Aorist, 5. Perfektum, 6. Plusquamperfektum, 7. Futurum I, 8. Futurum II, 9. unbestimmtes Futurum.

1) S. S. 290, 4, 5.

Konjunktiv: 1. Präsens, 2. Imperfektum, 3. Aorist, 4. Futurum, 5. Perfektum, 6. Plusquamperfektum.

Der Konditional hat dieselben Zeiten wie der Indikativ.

Der Permissiv wird von allen Verbalformen gebildet.

Bemerkung: Die Bildung der unbestimmten Tempora ist eine den südkaukasischen Sprachen völlig fremde Erscheinung und vielleicht auf den Einfluß des türkischen Verbums zurückzuführen.

e. *Verbalnomina.*

1) Partizipien: Partizipium Praesentis, Perfekti und Futuri, die alle sowohl eine bestimmte als eine unbestimmte Form haben.

2) Infinitiv.

3) Gerundivum.

f. *Numerus.*

Das Lazische Verbum hat zwei Numeri: Singular und Plural.

g. *Person.*

Die Personalpronomina müssen stets gesetzt werden, wenn kein anderes Subjekt vorhanden ist: ich *ma*, du *si*, er *heja*, *hejak‘*, wir *č‘k‘i*, *č‘k‘u*, ihr *t‘qva*, sie *hent‘ep‘ek‘*, *hent‘ep‘es*, *hent‘ep‘e*, *hent‘i*, *munt‘e*, *mint‘e*.

Wichtig ist, daß der aus den übrigen südkaukasischen Sprachen bekannte Gebrauch verschiedener Kasus des Pronomens der dritten Person je nach den verschiedenen Tempora im Lazischen so gut wie verschwunden ist. Es folgen zwei Beispiele für alle Tempora, denen ich das im Georgischen dabei verwendete Pronomen zur Vergleichung beifüge.

Der Vater baut ein Haus: er sucht: Georgisch:

babak‘	*oh̲ori*	*ikoms*	*hejak‘*	*goroms*	*is*	(Stammform)	Präsens
"	"	*-tu*	"	*-tu*	*is*	"	Imperfektum
"	"	*dovo*[1])	"	*goru*	*iman*	(Aktiv)	Aorist
baba	"	*daudore*	"	" *dore*	*imas*	(Dativ)	Perfektum
" (*k‘*)	"	*daudortu*	"	" *dortu*	*imas*	"	Plusquamperf.
" (*k‘*)	"	*idi*	"	*gorasere*	*is*	(Stammform)	Futurum I.
"	"	*(v)astu*	"	*gorastu*	—		Futurum II.

h. *Die Verbalform.*

Jede Lazische Verbalform besteht aus einer Reihe von Elementen, von denen die Wurzel (√) das wichtigste ist. Um sie

1) Diese Form und die folgenden sind Tempora des unregelmäßigen Verbums *oh̲enu* „machen“; s. die Liste der Verba 40.

10.

[illegible]

10.

חוו טא נא סרואו מורונדת
יו אצישתום וינוחי אונודא
ג$^{\text{ו}}_{\text{או}}$ם אשיביא חורוצא
יסצא דאתון דרוגותו דדאת
יסצא ואסתרא וואפת
יסצא ודרו וויצדת אוחראוני

11.

[illegible]

11.

תיצית טא מורונדון ציותום
יוי דרונונתו מזיביש ציכויתורוש
אוהוישצא אוהוסצא
אפייותי ריחונוהו וידום
יוי וחישתאת אוחראונו
מזדא ראורשין מנוהו

12.

[illegible]

12.

יא ראוהיון סרווחא
וחישתאת שייותנאת מרותאנו
איביו מזדאו אכא מרות
יוי גוויש מורונדון אורואחש·אוחתי ציותום
יאיש גרוחמא אוחראת ורתא
כרפא השתרומצא אישנאום דרוצוב

13.

[illegible]

13.

יא חשתרא גורוחמו חישסת
אצישתהיא דומאני מנוהו
אוהוויש מרחתארו אחיא

10. Der Mann fürwahr zernichtet die Lehre, der das Rind und die Sonne für den schlimmsten Greuel erklärt, den die Augen sehen können, und der die Frommen zu Lügnern macht, und der das Gras von den Weiden raubt, und der die Waffe zückt gegen den Frommen.

11. Alle die zernichten das Leben, die als Lügner angelegentlich darauf bedacht sind, Hausfrauen und Hausherrn um den Besitz ihres Erbes zu bringen, sie, die sich, o Weiser, vom besten Sinne, der dem Wahrhaften eignet, abwenden.

10.

hvō mā nā sravå mōrəndaṯ
yō ačištəm vaēnaŋhē aogədā
gąm ašibyā hvarəčā
yasčā dāϑəng drəgvatō dadāṯ
yasčā vāstrā vīvāpaṯ
yasča vadarō vōiždaṯ ašāvnē.

10.

ho mā^x nā^x sra^{x}vō murnδa^{x}t
yo a^{x}čištom va^{x}inohoi a^{x}uγδa^x
γōm a^{x}šiβyā^x huva^{x}r ča^x
yos ča^x δā^{x}tōn(-ϑōn?) δruγvuto δiδā^{x}t
yos ča^x vā^{x}sϑrā^x viva^{x}pa^{x}t
yos ča^x va^{x}δa^{x}r voižδa^{x}t urtā^{x}vnoi.

11.

taēčiṯ mā mōrəndən jyōtūm
yōi drəgvanto mazibīš čikōitərəš
aŋhīščā aŋhvasčā
apayeiti raēxənaŋhō vaēdəm
yōi vahištāṯ ašāunō
mazdā rārəšyąn manaŋhō

11.

toi čit mā^x murnδon žyōtum
yoi δruγvonto ma^{x}zβiš čikoiturš
ohvīš ča^x ohuva^{x}s ča^x
a^{x}po^{x}yuti ra^{x}ixnoho va^{x}iδom
yoi va^{x}hištāt urta^{x}vno
muzδā^x rā^{x}rušyon monoho.

12.

yā råŋhayən sravaŋhā
vahištāṯ šyaoϑanāṯ marətānō
aēibyō mazdå akā mraoṯ
yōi gōuš mōrəndən urvāxšuxtī jyō-
yāiš grōhmā ašāt varatā [tūm
karapā xšaϑrəmčā īšanąm drujəm.

12.

yā^x rōha^{x}yon sra^{x}vohā^x
va^{x}hištā^{x}t šya^{x}uϑnā^{x}t murtōno
a^{x}iβyo muzδō a^{x}kā^x mra^{x}ut
yoi γouš murnδon vrā^{x}xšuxtī žyōtum
yā^{x}iš γrohma^x urtā^{x}t vurta^x
ka^{x}rpā^x xša^{x}ϑrom ča^x išnōm δružom.

13.

yā xšaϑrā grōhmō hišasaṯ
ačištahyā dəmānē manaŋhō
aŋhōuš maraxtārō ahyā

13.

yā^x xša^{x}ϑrā^x γrohmo hišsa^{x}t
a^{x}čištohyo δmōnoi monoho
ohouš ma^{x}rxtā^{x}ro ohyo

---

12. Weil sie durch ihr Wort die Menschen vom besten Tun abwendig machen, verflucht sie der Weise, sie die das Leben des Rindes unter Freudenrufen zernichten, mit denen zusammen der Opferpriester den Opferfraß und die Herrschaft . . . . die Lüge der Wahrheit vorzog.

13. Durch diese Herrschaft sucht sich der Opferfresser im Hause des Bösesten Sinnes einen Platz, und (mit ihm) die Zerstörer dieses Lebens, die dort, o Weiser, nach Herzenslust jam-

moniert zu werden. Ich selbst habe Aoristformen ohne Präfix, und dann einige Tage später mit Präfix gehört; auf Vorhaltung erhält man gewöhnlich die Antwort: das ist alles einerlei.

Das Temporalpräfix des Aorists ist *k*-, *g*-, *d*-, das teils ohne Vokal, teils mit Vokal — meist *o* — auftritt. Ein Gesetz hat sich hier nicht ermitteln lassen. Wo das Temporalpräfix fehlt, ist die Feststellung der Form nur durch die Suffixe möglich.

3) Personalpräfixe.

1) Direkte Konjugation:

Da in jedem lazischen Tempus die 1. u. 2. Pers. Sing. und die 1. u. 2. Pers. Plur. übereinstimmen, so werden die Personen durch Personalpräfixe unterschieden, die zwischen der Präposition oder dem „Vollendungspräfix" einerseits und dem vor der Wurzel stehenden „Charaktervokal" oder der reinen Wurzel anderseits eingefügt werden. Auch hier läßt sich kein Gesetz über die bei den einzelnen Verben anzuwendenden Präfixe aufstellen.

Sing.	1. Pers.	1) (-)*p*‘-,	2) (-)*b*-,	3) (-)*v*-,	4) (-)*f*-	5) (-)*m*-
	2.	—	—	—	(-)*h̲*-	(-)*n*-
	3.	—	—	—	(-)*h̲*-	(-)*n*-
Plur.	1.	(-)*p*‘-	(-)*b*-	(-)*v*-	(-)*f*-	(-)*m*-
	2.	—	—	—	(-)*h̲*-	(-)*n*-
	3.	—	—	—	(-)*h̲*-	(-)*n*-.

In einer großen Anzahl von Fällen folgt auf diese Präfixe noch ein Vokal (*a*, *e*, *i*, *o*, *u*), ohne daß es gelungen wäre, für das Auftreten dieser Vokale ein Gesetz ausfindig zu machen.

2) Indirekte Konjugation:

Die Personalpräfixe bei der indirekten Konjugation lauten sowohl im Singular wie im Plural:

1. Pers. (-)*m*- (*ma*-, *me*-, *mi*-, *mo*-, *mu*-),
2. „ (-)*g*- (*ga*-, *ge*-, *gi*- . . .)
3. „ (-)*u*-.

Für die Wahl des Vokals ließ sich keine Regel feststellen.

4) Temporalsuffixe.

Die Temporalsuffixe werden bei den einzelnen Tempora aufgeführt werden.

5) Personalsuffixe.

Dasselbe gilt von den Personalsuffixen.

i. *Aussageformen.*

α) Bejahende Form.

β) Verneinende Form.

Die Verneinung wird durch das vor die Verbalform tretende Wort *var* „nicht“ ausgedrückt, dessen auslautendes *r* vor der Kopula *re(n)* „ist“ schwindet:

ich liebe: *ma borom*, . . . nicht: *ma var borom*,
du liebst: *si boromi*, . . . „ *si var boromi* u. s. w.

Einige Verben gehen, wenn sie verneint sind, nach der indirekten Konjugation:

ich nehme: *ma ęp'č'op'um*, ich nehme nicht: *var c-ma-č'op'em*
du nimmst: *si gč'op'um*, du nimmst nicht: *var c-ga-č'op'em* u. s. w.,

andere dagegen verlieren das Präpositional-Präfix, so z. B.:

ko-mič'kin „ich weiß“, *var mič'kin* „ich weiß nicht“.

Dies scheint indessen nur auf das Präsens beschränkt zu sein.

γ) Fragende Form.

Die fragende Form wird durch Anfügung von *-i* an die Verbalform gebildet:

ich liebe: *ma borom*, *ma boromi?*

Dieses *i* wird in der gewöhnlichen Rede sehr oft fortgelassen und die Frage nur durch den Tonfall angedeutet. Wo die Verbalform auf einen Vokal auslautet, wird zwischen den auslautenden Vokal und das *i* der Frage ein *j* eingeschoben. Ist der auslautende Vokal *i*, so tritt jedoch für gewöhnlich eine Verschmelzung der beiden *i* ein.

k. *Bildung der Modi und Tempora.*

Um Wiederholungen zu vermeiden werden beide zusammen behandelt.

1. Infinitiv.

Da bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit ein Verbum zu konjugieren von der Kenntnis der Bildungsgesetze des Infinitivs abhängt, so werden diese zunächst besprochen.

Der Infinitiv wird aus der Wurzel gebildet durch Anfügung

des Suffixes *-u* und des Präfixes *o*, abgesehen von noch anderen Suffixen, die weiter unten aufgeführt werden.

I. Klasse. √, Präfix *o-*, (*do-?*), Suffix *-u*:

√*kitʻẖ*, fragen: *o-kitʻẖ-u*,
√*gitʻẖ*, lesen: *o-gitʻẖ-u*,
√*Jar*, schreiben: *o-Jar-u*,
√*gur*, lernen: *do-gur-u*,
√*qvart*, schneiden: *o-qva(r)t-u*,
√*č*, nähen: *o-čʻ-u*,
√*taẖ*, zerbrechen: *o-taẖ-u*,
√*šum*, trinken: *o-šum-u*
√*pel*, nützen: *o-pel-u*, was natürlich griech. ὠφελεῖν ist, aber genau so wie ein lazisches Verbum behandelt wird.

II. Klasse. *α*) √, verschiedene Präfixe, Infix *-in-*, Suffix *-u*:

√*ẖtʻ*, kommen: *mo-ẖtʻ-in-u*,
√*čʻop*, nehmen, kaufen: *e-čʻop-in-u*,
√*čʻk*, wissen: *ko-čʻk-in-u*,
√*čʻkond*, vergessen: (*go*)-*čʻkond-in-u*,
√*mat*, laufen: (*ga*)-*mat-in-u*,
√*dg*, anhalten: (*do*)-*dg-in-u*.

β) √, Präfix *o-*, Infix *-in-*, Suffix *-u*:

√*Joẖ*, rufen: *o-Joẖ-in-u*,
√*čʻk*, verstehen: *o-čʻk-in-u*,
√*ziȷ*, lachen: *o-ziȷ-in-u*,
√*bga(r)*, weinen: *o-bgar-in-u*,
√*mt*, legen: *o-mt-in-u*,
√*čʻod*, beendigen: *o-čʻod-in-u*.

γ) √, Infix *in-*, Suffix *-u*, Präfix *g-on-?*:

√*čʻk*, aufmachen: *gon-čʻk-in-u*.

III. Klasse. *α*) √, Präfix *o-* oder Präposition, Infix *-on-*, *-un-*, Suffix *u*:

√*ẖ*, setzen: *do-ẖ-un-u*,
√*cʻẖ*, kämmen: *o-cʻẖ-on-u*,
√*b*, waschen, sich: *o-b-on-u*,
√*nžǵ*, schicken: *me-nžǵ-on-u*,
√*laǵ*, kauen: *o-laǵ-un-u*.

β) √, Präfix *o-*, Infix *-an-*, Suffix *u*:

√*ȷik*, sich vermindern: *o-m-ȷik-an-u*,
√*guns*, verzögern: *o-guns-an-u*.

IV. Klasse. *α*) √, Infix *-ap-*, Suffix *-u*:

√*meč'*, geben: *meč'-ap-u*.

β) √, Präfix *o-*, (*do-*, *mo-*), Infix *-ap-*, Suffix *-u*:

√*gn*, sehen: *o-gn-ap-u*,

√*gur*, lehren: *do-gur-ap-u*,

√*ǵ*, bringen: *mo-ǵ-ap-u*,

√*l*, fallen: *me-l-ap-u*,

√*č'*(*v*), warten: *o-č'v-ap-u*,

√*č'k*, anfangen: *g*(*e*)*-č'k-ap-u*,

√*pč'*, füllen: *o-pč'-ap-u*.

√*čk*, *šk*(*v*), lassen: *me-č'kv-ap-u*,

die Verben auf *-apa*, *-opa* sind unregelmäßig: *oropa* „lieben", *otqvapa* „sagen".

V. Klasse. *α*) Präf. *o-*, Infix *-am-*, Suffix *-u*:

√*jir*, sehen: *o-jir-am-u*,

√*cir*, finden: *o-cir-am-u*,

√*c'er*, zeigen: *o-c'er-am-u*.

β) Präfix oder Präposition *ga*, Infix *-am-*, Suffix *-u*:

√*mač'*, verkaufen: *ga-mač-am-u*.

γ) Präfix *o-* (und Präposition), Infix *-im-*, Suffix *-u*:

√*ẖt*, gehen: *o-ẖt-im-u*,

√*ẖt*, kommen: *m-o-ẖt-im-u*.

VI. Klasse. √, Präfix *o-*, Infix *-mel-*, *-mil-*, Suffix *u*:

√*tq*(*o*), werfen: *o-tqo-mel-u*.

√*tk*(*o*), werfen: *o-tko-mil-u*.

VII. Klasse. √, verschiedene Präfixe oder Präpositionen, Suffix *-o*:

√*kol*, schließen: *gem-kol-o*,

√*sel*, aufstehen: *e-sel-o*.

√*gor*, suchen: *o-gor-o*.

VIII. Klasse. Zusammengesetzte Suffixe:

√*jak*, springen: *me-jak-ap-in-u*.

2. Präsens.

Die Personalpräfixe der ersten Person Sing. sind *b-*, *v-*, *p'-*. Von diesen wird *b-* mit geringen Ausnahmen mit einem Vokal gesprochen, und zwar mit *-i*, *-o* oder *-u*, *v-* aber immer mit *-i*. Dagegen ist *p'* stets vokallos. Jedes Verbum hat nur einen bestimmten Vokal für das Präfix. Die Form des Personalpräfixes für das Präsens ist von der Form des Infinitivs völlig unabhängig. Man

lernt die Bildung eines jeden Präsens nur durch den Gebrauch kennen.

1) Direkte Konjugation:

Die Personalendungen des Präsens sind:

1. Pers. Sing.	—	1. Pers. Plur.	*-t‘*
2.	—	2.	*-t‘*
3.	*-s*	3.	*-an.*

Das Präsens hat etwa 15 verschiedene Endungen, die weiter unten zusammengestellt sind. Nur durch den Gebrauch kann man ersehen, welche dieser Endungen an ein jedes Verbum tritt.

Folgende Klassen lassen sich unterscheiden:

1. vokalische Endungen:				2. *r*-Klasse:					
1. P. Sg.	*-o,*	*-u,*	*-e(r),*	1. P. Sg.	*-ar,*	*-er,*	*-ir,*	*-or,*	*-ur,*
2.	*-o,*	*-u,*	*-e(r),*	2.	*-ar,*	*-er,*	*-ir,*	*-or,*	*-ur,*
3.	*-oms,*	*-ums,*	*-ums,*	3.	*-as,*	*-es,*	*-in,*	*-os,*	*-un,*
1. P. Pl.	*-omt‘,*	*-umt‘,*	—	1. P. Pl.	*-art‘,*	*-et‘,*	*-irt‘,*	*-ort‘,*	*-urt‘,*
2.	*-omt‘,*	*-umt‘,*	—	2.	*-art‘,*	*-et‘,*	*-irt‘,*	*-ort‘,*	*-urt‘,*
3.	*-an,*	*-uman,*	—	3.	*-arnan,*	*-enan,*	*-inan,*	*-ornan,*	*-unan.*

3. *n*-Klasse:		4. *m*-Klasse:			
1. P. Sg.	*-an,*	1. P. Sg.	*-am,*	*-om,*	*-um,*
2.	*-an,*	2.	*-am,*	*-om,*	*-um,*
3.	*-ans,*	3.	*-ams,*	*-oms,*	*-ums,*
1. P. Pl.	*-ant‘,*	1. P. Pl.	*-amt‘,*	*-omt‘,*	*-umt‘,*
2.	*-ant‘,*	2.	*-amt‘,*	*-omt‘,*	*-umt‘*
3.	*-anan,*	3.	*-aman,*	*-onan,*	*-urnan.*

2) Indirekte Konjugation:

Die indirekte Konjugation kennt nur eine Klasse, die *n*-Klasse, die besondere Präfixe hat.

	Präfix:	Endung:	
1. Pers. Sing.	*m(i, -a)-*	-√ *-in*	-√*-un*
2.	*g(i, -a)-*	„ *-in*	„ *-un*, u. s. w.
3.	*u-*	„ *-in*	
1. Pers. Plur.	*m(i, -a)-*	„ *-in-an*	
2.	*g(i, -a)-*	„ *-in-an*	
3.	*u-*	„ *-in-an.*	

Außerdem weist das Präsens der beiden folgenden Verba eine doppelte Endung, *-om, -um* + *-er* auf:

olkomilu: werfen, *bo-√tk-om-er:* ich werfe,
mečvapu: lassen, *me-ba-√šk-um-er:* ich lasse.

Im Folgenden gebe ich das Paradigma einer Anzahl von Verben:

gemkolo:	bedecken	Sing. 1. *genkolo*	2. *genkolo*	3. *genkoloms*
pʿth̲au:	zerbrechen	*pʿtah̲u(m)*	*tah̲u(m)*	*tah̲ums*
obgarinu:	wissen	*bibgar*	*ibgar*	*ibgas*
mečʿvapu:	lassen	*mebaškumer*	*maškumer*	*aškumes*
očʿkomu:	essen	*bimh̲or*	*imh̲or*	*imh̲os*
dodginu:	anhalten	*bdgir*	*dgir*	*dgirs*
oh̲tʿimu:	gehen	*bulur*	*ulur*	*ulun*
ozijinu:	lachen	*bizijam*	*izijam*	*izijams*
aoropa:	lieben	*borom*	*orom*	*oroms*
ojiramu:	sehen	*bjirum*	*jirum*	*jirums*
oqvanda:	wollen	*bigvan*	*igvan*	*igvans*
opelu(!):	nützen	*bipel*	*ipel*	*ipels*
		Plur. 1. *gemkolomtʿ*	2. *genkolomtʿ*	3. *genkolan*
		pʿtah̲umtʿ	*tah̲umtʿ*	*tah̲uman*
		bibgartʿ	*ibgartʿ*	*ibgarnan*
		mebaškumetʿ	*maškumetʿ*	*maškumenan*
		bimh̲ortʿ	*imh̲ortʿ*	*imh̲ornan*
		bdgirtʿ	*dgirtʿ*	*dgirnan*
		bulurtʿ	*ulurtʿ*	*ulunan*
		bizijamtʿ	*izijamtʿ*	*izijanen*
		boromtʿ	*oromtʿ*	*boronan*
		bjirumtʿ	*jirumtʿ*	*jiruman*
		bigvantʿ	*igvantʿ*	*igvanan*
		bipelatʿe	*ipelatʿe*	*ipelanen.*

Beispiel eines indirekten Verbums:

očʿkinu: wissen	1. Pers. Sing.	*mačʿkin*	1. Pers. Plur.	*mačʿkinan*
	2.	*gačʿkin*	2.	*gačʿkinan*
	3.	*učʿkin*	3.	*učʿkinan.*

3. Imperfektum.

Das Imperfektum wird gebildet durch Anfügung von *-ti* an die erste Person Singularis des Präsens.

z. B.: *bimh̲or*, ich esse, *bimh̲orti* ich aß,
pʿtah̲u(m), ich zerbreche, *pʿtah̲umti* ich zerbrach.

In einigen Fällen wechseln die Pronominalpräfixe; auch sonst kommen Unregelmäßigkeiten vor.

Die Personalendungen sind der Reihe nach:

-ti, -ti, -tu, -ti-t', -ti-t', -te-s

z. B.:	1. Pers. Sing.	*p'tahumti*	1. Pers. Plur.	*p'tahumtit'*	
	2.	*tahumti*	2.	*tahumtit'*	
	3.	*tahumtu*	3.	*tahumtes.*	

4. Unbestimmtes Imperfektum.

Dieses Tempus scheint nach dem türkischen unbestimmten Imperfektum (*sewijor imišim*) und dem unbestimmten Aoristpräteritum (*sewer imišim*)[1]) aus dem Imperfektum durch Anfügung von *dore* „ist" gebildet zu sein.

Die Form müßte also übersetzt werden:

bulurti dore: ich ging (wahrscheinlich, überhaupt).

5. Aorist.

Wie beim Präsens, so gibt es auch hier Suffixe und Präfixe. Als Temporalpräfix wird *k-, d-, ko-, do-* verwendet. Hat das Präsens oder der Infinitiv bereits ein Präfix, so hat der Aorist in den meisten Fällen dasselbe. Von der Verwendung der Personalpräfixe gilt dasselbe, was beim Präsens gesagt worden ist. Einzelne Verba gehen im Aorist nach der „indirekten" Konjugation, auch wenn das Präsens direkt konjugiert wird. Ein besonderes Tempussuffix hat der Aorist nicht; die Endungen werden direkt an die Wurzel des Verbums angehängt und lauten: *-i, -i, -u, -it', -it', -es.*

z. B.: *okturu:* ändern, *dop'kturi, dokturi, dokturu, dop'kturit', dokturit', doktures.*

oč'u: nähen, *dop'švi, došvi, došu, dop'švit', došvit', došves.*

ǯaru: schreiben, *domǯari, domp'ǯari, donǯari, donǯaru, —, —, donǯares*

eselo: aufstehen, *kebiseli, kejiseli, kejiselu, —, —, kejiseles.*

otquma: sprechen, *dobuč'vi, duč'vi* u. s. w.

ohenu: tun, *dop'i, dovi, dovu, dop'vit', dovit', doves*[2]).

6. Futurum.

Das Lazische hat vier Futura, von denen zwei wahrscheinlich auf türkischen Einfluß zurückzuführen sind.

z. B.: *bidare:* ich will, ich werde gehen. Fut. I.

bidarti, bidati: ich wollte, ich würde gehen. Fut. II.

---

1) S. Jelitschka: Türkische Grammatik p. 132 u. 134.

2) Ausdrücklich mache ich noch einmal darauf aufmerksam, daß das Lazische keine Schriftsprache ist, und daß Schwankungen zwischen verwandten Lauten bestehen; insbesondere wechseln *d/t, o/u, ö/ü, ə/i/e, g/k* u. a., ohne daß ein festes Gesetz zu erkennen wäre.

bidati dore: ich wollte wohl gehen. Unbestimmtes Fut. II. *bidati dortu* (?).

Die beiden letzten Formen sind mit Hilfe von *dore* „ist“ und *dortu* „war“ gebildet.

Die Präfixe des Futurums I und II sind:

1. Pers. Sing.	*b(i),*	*f,*	*p'*
2.	—	*ẖ,*	—
3.	—	*ẖ,*	—
1. Pers. Plur.	*b(i),*	*f,*	*p'*
2.	—	*ẖ,*	—
3.	—	*ẖ,*	—

Die Suffixe des Futurums I sind:

1. Pers. Sing.	*-are,*	*-ere*
2.	*-are,*	*-ere*
3.	*-ase,*	*-asere*
1. Pers. Plur.	*-ate(n),*	*-anere*
2.	*-ate(n),*	*-anere*
3.	*-anen,*	*-aneren.*

Die Suffixe des Fut. II. lauten:

1. Pers. Sing.	*-a(r)ti,*	*-asti*
2.	*-a(r)ti,*	*-asti*
3.	*-astu,*	*-astu*
1. Pers. Plur.	*-a(r)tit',*	*-astit'*
2.	*-a(r)tit',*	*-astit'*
3.	*-astes,*	*-astes.*

Die Personalpräfixe der beiden Futura sind, wie man sieht, die des Präsens. Die Suffixe des Fut. II dagegen sind zusammengesetzt aus dem Suffix des Futurums I, *-ar-* oder *-as-*, dem Imperfektsuffix *-t-* und den dazu gehörigen Personalsuffixen *-i*, *-u* u. s. w.

In einigen Fällen erhält das Futurum ein anderes Präfix als das Präsens:

onǰiru „schlafen“ Präs. *p'ǰan* Fut. *binǰirare:* ich werde schlafen.

Die Präfixe und Suffixe der indirekten Konjugation lauten im Futurum I. und II. anders als im Präsens. Der besseren Übersicht wegen stelle ich hier alles zusammen.

Futurum I

	Präfix:		Suffix:
1. Pers. Sing.	*ma-*	√	*-ase(n)*
2.	*ga-*	√	*-ase(n)*
3.	*a-*	√	*-ase(n)*
1. Pers. Plur.	*ma-*	√	*-ane(n)*
2.	*ga-*	√	*-ane(n)*
3.	*a-*	√	*-ane(n)*

Futurum II

	Präfix:		Suffix:	
1. Pers. Sing.	*ma-*	√	*-astu,*	*-asere*
2.	*ga-*	√	*-astu,*	*-asere*
3.	*a-*	√	*-astu,*	*-asere*
1. Pers. Plur.	*ma-*	√	*-ates,*	*-ate(re)*
2.	*ga-*	√	*-ates,*	*-ate(re)*
3.	*a-*	√	*-ates,*	*-ateren*

7. Perfektum.

Das Perfektum besteht im Lazischen aus dem Aorist + *dore* „ist".

z. B.: *do-bi-kith-i dore:* „ich habe gelesen".

8. Plusquamperfektum.

Es besteht aus dem Aorist + *dortu* „war".

z. B.: *bu-joh-i dortu:* „ich hatte gerufen".

9. Partizipia.

Im Gegensatz zu den kaukasischen Sprachen, die nur ein Partizipium haben, hat das Lazische deren sechs, die wie im türkischen in bestimmte und unbestimmte zerfallen.

α) Partizipium Praesentis:

Die unbestimmte Form lautet wie die 3. Pers. Sing. Präs.:

heja ç̌č'opums: „er kauft", Part. Praes. *ç̌č'opums.*
heja p'č'ums: er wartet, „ *č'um(e)s.*

Bemerkenswert ist, daß in der folgenden Form *o* für *a* und *n* für *m* eintritt.

heja bsopams: er spricht, Part. Praes. *sopons.*

Die bestimmte Form des Partizipium Praesentis scheint aus der unbestimmten durch das Präfix *na* gebildet zu sein, wobei das auslautende *ms* bleiben oder abfallen kann.

Unbestimmtes Part. Präs.:		Bestimmtes Part. Präs.:
gamač'oms:	verkaufend	*nagamač'ams*
naškomes:	lassend	*nanašku*
ulum:	gehend	*naidu* [1])
mulum:	kommend	*namoht'u* [1]).

β) Partizipium Perfekti:

Das Partizipium Perfekti wird aus dem Infinitiv gebildet, indem an die Stelle des Suffixes *u* das Suffix *eri* tritt. Hat der Infinitiv das Präfix *o*, so fällt es im Partizipium Perfekti ab;

z. Beisp.:

1) Diese beiden Formen sind in ihrer Bildung unklar.

	Infinitiv	Partiz. Perfekti:		Infinitiv	Part. Perf.:
lieben	: *aoropa*	: *aoropori*	sehen	: *ojiramu*	: *jirameri*
gehen	: *oh̲tʿimu*	: *h̲tʿineri*	hören	: *ognapu*	: *ognaperi*
kommen	: *moh̲tʿimu*	: *moh̲tʿineri*	anfangen	: *očʿkomu*	: *čʿkomeri*
lassen	: *meškvapu*	: *meškvineri*	trinken	: *ošumu*	: *ašveri*
kaufen	: *ečʿopimu*	: *ççʿopineri*	lachen	: *ozijinu*	: *zijineri*
kaufen	: *meččʿapu*	: *meččʿameri*	schlafen	: *onǰiru*	: *ǰireri*
sagen	: *otquma, otqvapa*	: *tqveri*	tun	: *oh̲enu*	: *h̲eneri.*

γ) Partizipium Futuri:

Der Unterschied zwischen bestimmter und unbestimmter Form ist im Part. Fut. nicht vorhanden. Seine Bildung ist der der beiden anderen ähnlich: Präfix ist *na-*, Suffix *-ase* oder *-asere*.

z. B.: Inf. √*aoropa:* lieben, √*oro* = *na-aoropase*, *naoropasere* [aus *na-aoropasere*].

Ebenso

schreiben:	*oǰaru*		*ǰarasere*
tun:	*oh̲enu*	√*p*/*v*.	*vasere*
sagen:	*otquma, tqvapa*	√*čʿv*	*čʿvasere*
nehmen:	*ečʿopimu*		*ečʿopasere.*

10. Infinitiv.

Der Infinitiv ist bereits besprochen worden; s. S. 285 ff.

11. Imperativ.

Die zweite Pers. Sing. des Imperativs ist gewöhnlich mit der 2. Pers. Sing. des Aoristes identisch.

1. Pers. Sing. Aor. *bigzali*: „ich ging";
„ „ *ep̨ʿčʿopi*: „ich kaufte";
Imperativ *igzali*: „geh", (du gingst).
„ *gčʿopi*: „kaufe", (du kauftest).

Doch fällt gelegentlich das Temporalpräfix ab, z. B.:

ich kaufte: *kogamapʿčʿi* : kaufe: *gamačʿi*
ich nahm: *komep̨ʿčʿi* : nimm: *komççʿi*
ich fragte: *dobikitʿh̲i* : frage: *ikitʿh̲i*
2. Pers. Plur. *-itʿ* : geht: *igzalitʿ*.

Die dritte Person Singular und Plural des Imperativs ist identisch mit den entsprechenden Personen des Konjunktivs.

aoropas: er soll lieben = 3. Pers. Sing. Konj. Praes.
aoropan: sie sollen lieben = 3. Pers. Plur. „ „ .

12. Prohibitiv.

Der Prohibitiv wird aus der 2. Pers. Sing. des Praes. durch vorgesetztes *mod/t* gebildet:

z. Beisp.:	Infinitiv	Präsens	Prohibitiv
lieben :	*aoropa,*	*orom,*	*mot-orum.*
kommen :	*moẖt'imu,*	*mulur,*	*mot-ulur.*
verkaufen:	*gamač'amu,*	*gamač'am,*	*mod-gamač'am.*
sehen :	*ojiramu,*	*jirum,*	*mod-jirum.*

13. Konjunktiv.

Das Präsens des Konjunktivs wird aus dem Aorist gebildet, dessen Personalsuffix *-i* in *-a* verwandelt wird:

z. Beisp.: *baoropi,*	ich liebte	:	*baoropa,*	ich möge lieben
bigzali,	ich ging	:	*bigzala,*	ich möge gehen
komofti,	ich kam	:	*komofta,*	ich möge kommen
mebaškvi,	ich ließ	:	*mebaškva,*	ich möge lassen.

Das Imperfektum des Konjunktivs wird aus dem Imperfektum des Indikativs gebildet durch denselben Übergang des auslautenden *-i* in *-a:*

boromta, oromta, oromtas, boromtat', oromtat', oromtan(a).

Der Aorist des Konjunktivs wird aus dem Aorist des Indikativs durch Anfügung von *-ko* gebildet:

baoropiko, aoropiko, aoropuko, baoropit'ko, aoropit'ko, aropesko.

Das Perfektum des Konjunktivs wird gebildet durch das Partizipium Perfekti und das Imperfektum Konjunktivi des Hilfsverbums „sein":

ẖtineri borta: „daß ich gekommen sei".

Das Plusquamperfektum des Konjunktivs wird in entsprechender Weise mit dem Aorist des Konjunktivs des Hilfsverbums „sein" gebildet:

ẖeneri bortuko: „daß er getan hätte".

14. Konditional.

Der Konditional, der auch den Begriff des „Sollens" ausdrückt, wird durch Anfügung von *-na* an die Tempora des Indikativs gebildet. Formen, die schon auf *-n* ausgehen, haben dann doppeltes *n*.

15. Permissiv.

Durch Antritt der Silbe *ni* an das Ende aller Verbalformen drückt das Lazische den Begriff des „Dürfens“ aus.

16. Hilfsverbum.

Als ein Hilfsverbum kann *oqvandinu* „wollen“ bezeichnet werden, das nach Adjarian (a. a. O. S. 424 ff.) zur Bildung des Futurums dient.

17. Formentabelle.

Die folgende Tabelle liefert für die vorstehende systematische Übersicht die Lazischen Verbalformen.

		Infinitiv	Präsens 1. Pers. Sing.	Futurum I 1. Pers. Sing.	Futurum II 1. Pers. Sing.
1	gehen	*oh̲timu*	*bulur*	*bidare*	*bidarti*
2	kommen	*moh̲timu*	*mobulur*	*moftare*	*moftarti*
3	verlassen	*ocʻkomilu*	*bicʻker*	*bocʻkedare*	
4	kaufen	*ęčʻopinu*	*ępʻčʻopam*		
5	verkaufen	*gamačʻamu*	*gamapʻčʻom*	*gamapʻčʻare*	
6	geben	*mečʻapu*	*mepʻčʻam*	*mepʻčʻare*	
7	nehmen	*ęčʻopinu*	*ępʻčʻopum*		
8	sprechen	*otquma*	*bsopam*	*gicʻvare*	*gicʻvarti*
9	sagen	*otqvapa*	„		
10	rufen	*oJoh̲inu*	*buJoh̲am*	*buJoh̲are*	
11	sehen	*ojiramu*	*bjirum*	*bjirare*	
12	hören	*ognapu*	*bognam*		
13	verstehen	*očʻkinu*	*mičʻkin*	*mačʻkinase*	
14	wissen	*kačʻkinu*		*kačʻkinase*	
15	lesen	*ogith̲u*	*bigith̲am*		
16	schreiben	*oJaru*	*mJaru*	*pʻJarare*	
17	vergessen	*gočʻkondinu*	*gomočʻkondum*	*gobičʻkondinam !*	
18	lieben	*aoropa*	*borom*		
19	essen	*očʻkomu*	*bimh̲or*	*bškomare*	
20	trinken	*ošumu*	*pʻšum*		
21	schlafen	*onJiru*	*pʻJan*	*binJirare*	
22	aufstehen	*ęsęlo*	*ebisel*	*ebiselare*	
23	laufen	*gamatinu*	*gamaptur*	*gamaptare*	
24	anhalten	*dodginu*	*bdgir*	*dobdgitare*	
25	lachen	*ozijinu*	*bizijam*	*bizijare*	
26	weinen	*obgarinu*	*bibgar*	*bibgarare*	
27	lernen	*doguru*	*dobiguram*	*dobigurare*	
28	lehren	*dogurapu*	*doboguram*	*dobogurare*	
29	legen	*omtinu*	*bomtinam*		
30	aufmachen	*goncʻkinu*	*gomcʻku*		
31	schließen	*gemkolo*	*gembkolum*		
32	schicken	*menžǵomu*	*mebunžǵonam*	*mebunžǵonare*	
33	bringen	*moǵapu*	*mobiǵam*		
34	schneiden	*oqvartu*	*pqvatu*		
35	nähen	*očʻu*	*pʻčʻu*	*pʻčʻare*	
36	setzen	*doh̲unu*	*dobh̲ędur*		
37	fallen	*męlapu*	*męblam*	*meblare*	
38	suchen	*ogoro*	*gorom*		
39	finden	*ociranu*	*bcirum*		
40	tun	*oh̲enu*	*bikom*	*pare*	

Unbestimmtes Futurum II 1. Pers. Sing.	Aorist 1. Pers. Sing.	Imperfektum 1. Pers. Sing.	Unbestimmtes Imperfektum 1. Pers. Sing.	Perfektum 1. Pers. Sing.	Plusquamperfektum 1. Pers. Sing.	Imperativ
bidarti dore	*bigzali*	*bulurti*	*bulurti dore*	*bigzali dore(?)*	*bigzali dortu(?)*	*igzali*
	komofti	*mobulurti*				*komoh̲ti* u. s. w.
	mečbaškvi	*mebaškumerti*				*naškvi*
	ep'č̣op'i	*ep'č̣opumti*				*č̣č'opi*
	kogamap'č'i	*gamač'amti*				*gamač'i*
	komep'č'i	*mep'camti*				*komeč'i*
	kep'č'op'i					
	p't'qvi	*bsoponti*				*tqvi*
	duboc'vi					
	bujoh̲i	*bujoh̲amti*				
	kobjiri	*bjirumti*				*kojiri*
	kobogni	*bognamti*				*ogni*
	koh̲oboc'oni	*oh̲oboc'onamti*				*oh̲oc'oni*
	komač'kini					
	dobikith̲i	*bigith̲amti*				*ikith̲i*
	domǯari	*bǯarumti*				*ǯari*
	gomoč'kondo	*gomoč'kondurti*				
	baoropi	*boromti*				*aoropi*
	op'č'gomi	*bimh̲orti*				*č'gomi*
	(o)p'č'vi	*p'šumti*				*č'pvi*
	dobinǯiri	*binǯirti, bǯanti*				
	kebisali	*ebiselti*				
	gamapti	*gamapturti*				
	dobdgiti	*bdgirti*				
	bisiji	*bizijamti*				
	bibgari	*bibgarti*				*ibgari*
	(ko)dobiguri	*dobiguramti*				
	doboguri	*doboguramti*				
	bomtini					
	gomc'ki	*gomc'kumti*				
	gemkoli					
	komebunžroni					
	komobori					
	mepqvati	*mepqvatumti*				
	dop'č'i	*pč'umti*				*č'i*
	kodobhedi	*bherti*				
	mebli	*nublamti*				*meli*
	bgori	*bgoromti*				
	kobciri					
	dopi	*bikomti*				*vi*

		Infinitiv	Präsens 1. Pers. Sing.	Futurum I 1. Pers. Sing.	Futurum II 1. Pers. Sing
41	warten	*oč'vapu*	*p'č'uni(ere)*	*č'vare*	*p'č'vare*
42	werfen	*otkomelu*	*botkomer*		
43	zeigen	*oc'eramu*	*boc'eram*		
44	zerbrechen(trans.	*otahu*	*p'tahu(m)*		
45	fragen[u.intrans.)	*okit'hu*	*vikit'ham*		
46	anfangen	*geč'kapu*	*gebač'kum*		
47	beendigen	*oč'odinu*	*boč'odinu*		
48	erfüllen	*opč'apu*	*obopč'am*	*obopč'are*	
49	lassen	*meč'vapu*	*mebaškumer*	*bič'kadare*	
50	abbrechen(e.Haus)	*gjöktapu*			
51	brechen(s.No.44)	*otahu*			
52	abfahren	*gamahtimu*	*magamabulur*		
53	abholen	*ohtimu, gč'opinu*	*gp'č'opum*		
54	abladen	*moč'odinu*	*moboč'odinu*		
55	ablegen	*omtinu*	*bomtinam*		
56	abnutzen	*oširapu*	*oširapam*	*p'širare*	
57	achten	*gaiš ohenu*	*gaiš bojodam*		
58	anbrennen	*oč'u*	*p'č'um*		
59	ändern	*okturu*	*kturum*	*kturare*	
60	anfassen	*oč'apu*	*boč'vapam*		
61		*mekedinu*	*mebobur*		
62	angreifen	*gedgapu*	*gebdgikum*		
63	anhängen	*enč'u*	*enbonč'am*		
64	anmachen	*meč'abo*	*meboč'abam*		
65	anmelden	*haberi meč'amu*			
66	anstrengen	*doč'kindapu*			
67	ausgießen	*mehvapu*	*mep'humer*		
68	aushalten	*meč'inapu*			
69	auslöschen	*meskurino*	*[me]boskurinu*		
70	ausziehen	*gamarapu*			
71		*goč'umu*			
72	bedecken	*motqvapu*	*mobotume*	*mobotvare*	
73		*gemkolo*	*gemkolo*	*gemkolare*	
74	beerdigen	*dohvapu*	*dobohumer*		
75	beendigen	*oč'odinu*			
76	begreifen	*ohojonu*	*ohobojonu*	*ohobojonare*	
77	aufbewahren	*ešanahu*	*ešebinaham*		
78	belasten	*mokidinu*	*mobokidam*		

Unbestimmtes Futurum II 1. Pers. Sing.	Aorist 1. Pers. Sing.	Imperfektum 1. Pers. Sing.	Unbestimmtes Imperfektum 1. Pers. Sing.	Perfektum 1. Pers. Sing.	Plusquamperfektum 1. Pers. Sing.	Imperativ
	pčʻvi					
	botkočʻi					
	kobcʻeni					
	doptah̲i	*ptah̲umti*				
	dobkith̲i	*bikith̲amti*				
	kogebučʻki	*gobočʻkamti*				
	dobočʻodini					
	obopčʻi					
	mebaškui	*mebaškumerti*				
	bomtini					
	dopʻširi					
	dokturi					
	mebakeri	*meboburti*				
	gebudgi	*gebdgumti*				
	mepʻh̲vi	*mepʻh̲umti*				
	mobotvi	*mobotumerti*				
	gemkoli					
	kodoboh̲vi					
	dobočʻdini					
	ešebinah̲i	*ešebinah̲amti*				

		Infinitiv	Präsens 1. Pers. Sing.	Futurum I 1. Pers. Sing.	Futurum II 1. Pers. Sing.
79	berauben	*gočumu*	*magopʻčʻumer*		
80	beruhigen	*moǧordinu*	*omboǧordinam*	*moboǧordinare*	
81	bestellen (trans.)	*dondvapu*	*dobandumer*	*dobandvare*	
82	braten	*ogubu*	*bgubum*		
83	sterben	*oǧuǧu*			
84 85	brennen (trans. [u. intrans.)	*očʻvapu*	*pʻčʻum*		
86	drängen	*osdapu*	*obusdam*		
87	einfallen	*ončʻiru*			
88	einholen, errei- [chen	*mečʻišimu*			
89	einschließen	*gemkolo*			
90	einstecken	*omtinu*			
91	einsteigen	*omah̲timu*	*amabulur*		
92	entfernen (etwas)	*esdapu*	*obsdum*		
93	fliehen	*omtinua*	*bimter*		
94	entwischen	*omtinapu*	*momtinu*		
95	aufbrechen, öffnen	*otah̲u*			
96	fassen, nehmen	*ęčʻopu*			
97	fortschaffen	*esdapu*	*ebsdum*	*ebsdare*	
98	führen	*moǧapu*	*mobiǧam*		
99	gelten	*menth̲apu*	*mebonth̲am*		
100	gewöhnen (trans.)	*gegapu*	*gebogam*	*gebogare*	
101	glauben	*šupeš oh̲enu*			
102	glühen	*očʻu*	*pʻčʻum*		
103	hängen (intrans.)	*enčʻaperi*	*ebončʻam*		
104	hängen (trans.)	*gelakidu*	*gelabokidam*	*gelabokidare*	
105	irren	*moǧordinu*			
106	jucken	*ončʻaminu*	*binčʻaminan*		
107	kauen	*olaǧunu*	*blaǧunu*		
108	kochen (trans. u. [intrans.)	*ogabu*			
109	leben	*menčʻinu*	*mibinčʻer*		
110	lügen	*onǧiru*	*binǰir*		
111	löschen	*meskurino*			
112	loslassen	*meškvapu, medsku, očʻku*			
113	mögen	*oqvanda*	*bigvan*	*gakvandare*	
114	nützen	*opelu*	*bipel*	*bipelare*	
115	packen (zusam- [men)	*okorobu*			
116	pissen	*čʻkaris dobapu*	*dobobam*		
117	reiten	*čʻh̲eniši oh̲enu*			

Unbestimmtes Futurum II 1. Pers. Sing.	Aorist 1. Pers. Sing.	Imperfektum 1. Pers. Sing.	Unbestimmtes Imperfektum 1. Pers. Sing.	Perfektum 1. Pers. Sing.	Plusquamperfektum 1. Pers. Sing.	Imperativ
	gop'č'vi					
	koboǵordini					
	kobodvapi					
		bugumti				
	dobǵuji					
	kebsdi					
	kebsdi					*esdi*
	kobevanbonthi					
	kogebogi					
	kebonč'i	*ebonč'amti*				
	binč'amini					
	dobluǵuni	*blaǵunumti*				
	komebonč'i					
		binǰirti				
	dobigvandi	*bigvanti*				
	dobipeli					
	kodobobi					
	dopi					

		Infinitiv	Präsens 1. Pers. Sing.	Futurum I 1. Pers. Sing.	Futurum II 1. Pers. Sing.
118	rufen	*oJohinu*			
119	schreien	*obeJginu*			
120	scheinen	*ociramu*			
121	schwindeln	*moǧordinu*			
122	springen	*meȷakapinu*			
123	stehen	*dodginu*			
124	stehlen	*meh̲iru*			
125	stoßen (jemand)	*geĉʿamu*	*gebčʿam*		
126	wegstoßen	*meĉʿapu*			
127	zerstoßen	*ora okoh̲u*			
128	tauchen	*gelapu*	*gebilam*		
129	taugen	*opelu*	*bipel*		
130	trennen	*okoju, okoȷku, okoȷkimu*	*okopʿȷkum*	*okopʿȷkare*	
131	trüben	*oh̲maraparu*	*boh̲marapam*		
132	überlegen	*odušunu*			
133	übertreiben	*ordapu*			
134	übertreten	*osdapu*	*bsdum*		
135	umarmen	*gokoru, goqoru*	*gobagorer*		
136	umkehren (intr.)	*oktapu*	*bikter*		
137	umkehren (trans.)		*boktam*		
138	umschlagen	*dolobrapu*	*dolobobram*		
139	umstürzen	*melapu*	*meblam*		
		gjöktapu	*geboktam*		
140	umwechseln	*okoh̲u*			
141	untergehen	*gelapu*			
142	unterschlagen	*meh̲iru*			
143	unterschreiben	*imšaš oh̲enu*			
144	verändern	*okturapu*			
145	verbrennen (trans. u. intr.)	*očʿvapu*	trans. *pʿčʿum(er)*		*bčʿvare*
			intrans. *bičʿver*		*bičʿvare*
146	vergießen	*meh̲rapu*			
147	vergrößern	*ordapu*			
148	schwimmen	*omšviru*	*bimšvir*		
149	verheiraten	*očʿilu*	*bičʿil*		*bičʿilare*
150	vermehren	*didoš ovapu*	*(ma)dido maven*		
151	vermeiden	*kocaktu*	*gocobikter*		
152	sich vermindern	*omȷikanu*			
153	versammeln	*okorobu*	*bɡorobum*		
154	versinken	*golapu*			
155	verteilen	*oltu*	*bultam*		*bultare*

Unbestimmtes Futurum II 1. Pers. Sing.	Aorist 1. Pers. Sing.	Imperfektum 1. Pers. Sing.	Unbestimmtes Imperfektum 1. Pers. Sing.	Perfektum 1. Pers. Sing.	Plusquamperfektum 1. Pers. Sing.	Imperativ
	gebč̣̓i					
	okop̒ǯki	*pkosumti*				
	dobiǯmari					
	gobikti					
	gobokti					
	dop̒č̒vi	*pč̒umti*				
	obič̒vi	*bič̒verti*				
	dobimšvi					
	dobulti					

		Infinitiv	Präsens 1. Pers. Sing.	Futurum I 1. Pers. Sing.	Futurum II 1. Pers. Sing.
156	vertreiben	*omptinapu*			
157	vertrocknen	*oẖombinu*	*boẖombinam!*		
158	verwahren	*ešanaẖu*	*eščbinaẖam*		
159	verwesen	*okcinu*			
160	verwischen	*okosu*	*bkosum*		
161	verzögern	*ogunsanu*	*bogunsanam*		
162	vorzeigen	*ojiru*			
163	wechseln, sich verändern	*okturapu*	*bkturu*		
164	(ver)wechseln, verändern	*okturapu*	*bokturapam*		
165	verwenden	*goktapu*	*gobikter*		
166	zerreißen	*gondinu* (trans.)	*gobondinam*		
167	zerreißen	*oẖaru* (intr.)	*pʻẖaru*		
168	zerstören	*okoẖu*			
169	zerstreuen	*goltu*	*gobultam*	*gobultare*	
170	ziehen	*ojincʻu*	*bojincʻapam!*	*bjincʻare*	
171	zunehmen	*onJinu*	*binJam*		
172	gleichen	*umgapu*	*umgams* (3. P. S.)	*mebungamdare*	
173	stellen	*dolodrapu*			

19. Verbalparadigmata.

1) Direkte Konjugation.

1) nehmen: *ȩcʻopi* √*čʻop*/*ȩčʻop*:

Indikativ.

Präs. 1. P. Sg.	*ȩ-pʻ-čʻop-u*	Verneinend (in-	*var ȩ-m-a-čʻop-em*
2.	„ *-u*	[direkt konjugiert)	*var ȩ-g-a-čʻop-em*
3.	„ *-u-m-s*		*var-j-a-čʻop-em*
1. P. Pl.	„ *-a-tʻe* (?)		*var-ȩ-m-a-čʻop-en-an*
2.	„ *-a-tʻe* (?)		*var e-g-a-čʻop-en-an*
3.	„ *-a-ne* (?)		*var-j-a-čʻop-en-an.*

Imperf. 1. P. Sg.	*ȩ-pʻ-čʻop-um-ti*	Aor.	*k-ȩ-pʻ-čʻop-i*
2.	„ „ *-ti*		*k-ȩ-čʻop-i*
3.	„ „ *-tu*		*k-ȩ-čʻop-u*
1. P. Pl.	„ „ *-titʻ*		*k-ȩ-pʻ-čʻop-itʻ*
2.	„ „ *-titʻ*		*k-ȩ-čʻop-itʻ*
3.	„ „ *-tes*		(*k*)*-ȩ-čʻop-es.*

Perf. 1. P. Sg. *ȩ-cʻop-ineri-bore* vgl. S. 292 unter 9. β.

2.	„ „ *-re*	daneben: Perf. *kepʻčʻopi dore*
3.	„ „ *-ren*	Plusquamperf. *kepʻčʻopi dortu.*
1. P. Pl.	„ „ *-boretʻ*	
2.	„ „ *-boretʻ* (!)	
3.	„ „ *-bore-nan* (!)	

Unbestimmtes Futurum II 1. Pers. Sing.	Aorist 1. Pers. Sing.	Imperfektum 1. Pers. Sing.	Unbestimmtes Imperfektum 1. Pers. Sing.	Perfektum 1. Pers. Sing.	Plusquamperfektum 1. Pers. Sing.	Imperativ
	doboḫobomdini					
		goboktumti				
	dobḫari					
		bjinč'umti				

Fut. I.	1. P. Sg.	*ȩ-p'-č'op-are*	Fut. II.	1. P. Sg.	*ȩ-p'-č'op-ati*
	2.	*ȩ-č'op-are*		2.	*ȩ-č'op-ati*
	3.	*ȩ-č'op-ase*		3.	*ȩ-č'op-atu*
	1. P. Pl.	*ȩ-p'-č'op-aten*		1. P. Pl.	*ȩ-p'-č'op-ate (?)*
	2.	*ȩ-č'op-aten*		2.	*ȩ-č'op-ate (?)*
	3.	*ȩ-č'op-ane(n)*		3.	*ȩ-č'op-une (?)*

Imperativ 2. Pers. Sing. *ȩč'ope*; 2. Pers. Plur. *ȩč'opit'*.

Konjunktiv.

Präs.	1. P. Sg.	*ȩ-p'-č'op-a*	Aor.	1. P. Sg.	*k-ȩ-p-č'op-a*
	2.	*ȩ-č'op-a*		2.	*k-ȩ-č'op-a*
	3.	*ȩ-č'op-as*		3.	*k-ȩ-č'op-as*
	1. P. Pl.	*ȩ-p'-č'op-at'*		1. P. Pl.	*k-ȩ-p-č'op-at'*
	2.	*ȩ-č'op-at'*		2.	*k-ȩ-č'op-at'*
	3.	*ȩ-č'op-an*		3.	*k-ȩ-č'op-ates* [1]).

1) Die dritte Person Pluralis hätte regelrecht *k-ȩ-č'op-a-s* lauten müssen, also genau so wie die dritte Person Singularis, lautet aber anstatt dessen *k-ȩ-č'op-a-tes*. Ihr ist, offenbar zur Unterscheidung vom Singularis, die Endung der dritten Person Pluralis des Imperfektums Indikativi, *-tes*, angehängt worden.

Konditional.

Präs.	1. P. Sg.	*ę-p-čʻop-um-na*	Aor.	1. P. Sg.	*k-ę-pʻ-čʻop-i-na*
	2.	*ę-čʻop-um-na*		2.	*k-ę-čʻop-i-na*
	3.	*ę-čʻop-um-s-na*		3.	*k-ę-čʻop-u-na*
	1. P. Pl.	*ę-p-čʻop-um-tʻ-na*		1. P. Pl.	*k-ę-pʻ-čʻop-itʻ-na*
	2.	*ę-čʻop-um-tʻ-na*		2.	*k-ę-čʻop-itʻ-na*
	3.	*ę-čʻop-um-an-na*		3.	*k-ę-čʻop-es-na.*

2) *aoropa* „lieben“, *a-o-ro-pa* [1]) √*oro:*

Indikativ.

Präs.	1. P. Sg.	*ma b-oro-m*	„ich liebe nicht“:	*ma var borom, si var borom* u. s. w.
	2.	*si oro-m-(i)*	liebe ich?	*ma boromi* (?)
	3.	*hejak oro-m-s*	liebe ich nicht?	*ma var boromi.*
	1. P. Pl.	*čʻkuji b-oro-m-tʻ*		
	2.	*tʻqva oro-m-tʻ*		
	3.	*hentʻępck oro-m-on*		

Imperf.	1. P. Sg.	*b-oro-m-ti*	Aor.	1. P. Sg.	*b-a-oro-pi*
	2.	*oro-m-ti*		2.	*a-oro-pi*
	3.	*oro-m-to*		3.	*a-oro-pu*
	1. P. Pl.	*b-oro-m-tʻi*		1. P. Pl.	*b-a-oro-pi-tʻ*
	2.	*oro-m-tʻi*		2.	*a-oro-pi-tʻ*
	3.	*hemirępʻes* [2]) *oro-m-tes*		3.	*a-oro-p-es.*
Fut. I.	1. P. Sg.	*b-a-oro-pa-re*	Fut. II.	1. P. Sg.	*b-a-oro-pa-te*
	2.	*a-oro-pa-re*		2.	*a-oro-pa-te*
	3.	*a-oro-m-s* (eigentl. Präs.)		3.	*a-oro-pa-stu*
	1. P. Pl.	*b(-a)-oro-m-tʻ* (ebenso)		1. P. Pl.	*b-a-oro-pa-titʻ*
	2.	*a-oro-m-tʻ* (ebenso)		2.	*a-oro-pa-titʻ*
	3.	*a-oro-m-an* (ebenso)		3.	*a-oro-pa-nen.*

Imperativ 2. Sg. *a-oro-pi*; 2. Pl. *a-oro-pi-te.*

Konjunktiv.

Präsens		Imperfektum	
1. P. Sg.	*b-a-oro-pa*	1. P. Sg.	*b-oro-m-ta*
2.	*a-oro-pa*	2.	*oro-m-ta*
3.	*a-oro-pa-s*	3.	*oro-m-ta-s*
1. P. Pl.	*b-(a)-a-oro-pa-m-tʻ*	1. P. Pl.	*b-oro-m-ta-tʻ*
2.	*a-oro-pa-m-tʻ*	2.	*oro-m-ta-tʻ*
3.	*a-oro-pa-m-an*	3.	*oro-m-ta-n.*

---

1) Zusammengesetzt mit *pare*, dem Futurum von *ohenu* „machen“; s. Formentabelle 40.

2) *hemirępʻes*, ebenso wie *hentʻepʻes* (S. 277, § 10), der Dativ eines Pronomens der dritten Person Pluralis; s. S. 281, unter g.

Konditional.

	Präs.	Imperf.	Aor.
1. P. Sg.	*b-oro-m-na*	*b-oro-m-ti-na*	*b-a-oro-pi-na.*
2.	*oro-m-na*	*oro-m-ti-na*	
3.	*oro-m-s-na*	*oro-m-to-na*	
1. P. Pl.	*b-oro-m-tʻ-na*	*b-oro-m-ti-tʻ-na*	
2.	*oro-m-tʻ-na*	*oro-m-ti-tʻ-na*	
3.	*oro-m-an-na*	*oro-m-te-s-na*	

Bestimmtes Partizip. Präs. *na-oro-m-s.*

3) gehen *oẖtimu* √(*u*)*l*, *ulu, gzal:*

Präs.		Imperf.	Aor.
Sg.	1. *b-ulur*	*b-ulurti*	*b-igzali*
	2. *ulur*	*ulurti*	*igzali*
	3. *ulur*	*ulurto*	*igzalu* (?)
Pl.	1. *b-ulutʻ*	*b-ulurtitʻ*	*b-igzalitʻ*
	2. *ulutʻ*	*ulurtitʻ*	*igzalitʻ*
	3. *ulunan*	*ulurtes*	*igzalis*

Unbestimmtes Imperfektum	Perf.
b-ulurti dore	*b-igzali dore*
ulurti dore	*igzali dore*
ulurtu dore	u. s. w.
b-ulurtitʻ dore	
ulurtitʻ dore	
ulurtes dore	

Plusquamperf.	Fut. I.	Fut. II.
b-igzali-dortu	*b-igzal-are*	*b-igzal-ati*
igzali-dortu	*igzal-are*	*igzal-ati*
igzalu-dortu	*igzal-ase*	*igzal-atu*
b-igzalitʻ-dortu		
igzalitʻ-dortu		
igzalis-dortu		

Unbestimmtes Futurum II	Bestimmtes Partizip.
b-igzalati dore	*na-igzalu*
igzalati dore	
igzalatu dore	
b-igzalate dore	
igzalate dore	
igzalatu dore (?)	

4) kommen, *moẖtimu:*

	Futurum im Sinne des Präsens	Präsens	Verneinend
1. P. Sg.	*mo-f-t-are*	*mo-b-ul-ur*	*var mobulor*
2.	*mo-ẖ-t-are*	*m-ul-ur*	„ *mulur*
3.	*mo-ẖ-t-ase*	*m-ul-un*	„ *mulun*
1. P. Pl.	*mo-f-t-ate*	*mo-b-ul-utʻ*	„ *mobulutʻ*
2.	*mo-ẖ-t-ate*	*m-ul-utʻ*	„ *mulutʻ*
3.	*mo-ẖ-t-asen*	*m-ul-unan*	„ *mulunan*

Bestimmtes Imperfektum		Unbestimmtes Imperfektum
1. P. Sg.	*mo-b-ul-urti*	*mo-b-ul-urti dore*
2.	*mulurti*	
3.	*mulurtu*	
1. P. Pl.	*mo-b-ulurtʿ* (?) u. s. w.	

Aor. 1. P. Sg.	*ko-movti*	Perf. *ko-movti dore*
2.	*ko-moẖti*	Plusq. *ko-movti dortu*
3.	*ko-moẖto*	
1. P. Pl.	*ko-movtitʿ*	
2.	*ko-moẖtitʿ*	
3.	*ko-moẖtes*	

Fut. II. *moftati*
moẖtati
moẖtastu
moftatitʿ
moẖtatitʿ
moẖtates

Gerundivum *moli-tiša* (s. Beisp. 254 u. 270). Imperativ 2. P. Pl. *moẖtitʿ*.

Futurum im Sinne des Präsens		Präsens verneinend
1. P. Sg.	*go-f-t-are* (*i*/*ə*)	*var go-b-ul-or*
2.	*go-ẖ-t-are*	„ *g-ul-ur*
3.	*go-ẖ-t-ase*(*n*)	„ *g-ul-un*
1. P. Pl.	*go-f-t-ate*	„ *go-b-ul-utʿ*
2.	*go-ẖ-t-ate*	„ *g-ul-utʿ*
3.	*go-ẖ-t-ane*	„ *g-ul-un-an.*

Imperf. 1. P. Sg.	*go-b-ul-ur-de*	Aor. 1. P. Sg.	*go-f-t-i*
2.	*g-ul-ur-de*	2.	*go-ẖ-t-i*
3.	*g-ul-ur-to*	3.	*go-ẖ-t-u*
1. P. Pl.	*go-b-ul-ur-ti-tʿ*	1. P. Pl.	*go-f-t-itʿ*
2.	*g-ul-ur-ti-tʿ*	2.	*go-ẖ-t-itʿ*
3.	*g-ul-u-des*	3.	*go-ẖ-t-es.*

Fut. I. 1. P. Sg.	*go-f-t-are*	Fut. II. 1. P. Sg.	*go-f-t-ati*
2.	*go-ẖ-t-ane* (?)	2.	*go-ẖ-t-ati*
3.	*go-ẖ-t-anere* (?)	3.	*go-ẖ-t-anere* (?)
1. P. Pl.	*go-f-t-ate*	1. P. Pl.	*go-f-t-atere* (?)
2.	*go-ẖ-t-ate*	2.	*go-ẖ-t-atere* (?)
3.	*go-ẖ-t-ane*	3. *hente, munte, minte*[1])	*go-ẖ-t-aneren* (?)

1) Personalpronomina der dritten Person Pluralis; s. S. 277, § 10.

Konditional.

Präs. 1. P. Sg. *go-b-ul-ur-na*
2. *g-ul-ur-na*
3. *g-ul-un-na*
1. P. Pl. *go-b-ul-ut'-na*
2. *g-ul-ut'-na*
3. *g-ul-un-an-na*

Imperfektum 1. P. Sg. *go-b-ol-ur-ti-na*
2. *g-ul-ur-ti-na*
u. s. w.

Bestimmtes Partizipium Präsentis *na-g-ul-nu.*

2) Indirekte Konjugation.

1) wissen: $\sqrt{}$*č'k.*

Präs. 1. P. Sg.	*(ko)-mi-č'k-in*	Verneinend *var mi-č'k-in*
2.	*(ko)-gi-č'k-in*	" *gi-č'k-in*
3.	*(ko)-gi-č'k-in*	" *u-č'k-in*
1. P. Pl.	*(ko)-mi-č'k-in-an*	" *mi-č'k-in-an*
2.	*(ko)-gi-č'k-in-an*	" *gi-č'k-in-an*
3.	*(ko)-č'k-in-an*	" *u-č'k-in-an.*

Imperf. *ko-mi-č'k-ir-tu* Perf. *ko-mi-č'k-ir-tu dore*
Plusquamperf. *ko-mi-č'k-ir-tu dortu*

Aor. *ko-ma-č'k-inu*
ko-ga-č'k-inu
k-a-č'k-inu,
u. s. w.

Fut. I 1. P. Sg. *ma-č'k-in-ase*
2. *ga-č'k-in-ase*
3. *a-č'k-in-ase*
1. P. Pl. *ma-č'k-in-ane*
2. *ga-č'k-in-ane*
3. *a-č'k-in-anen*

Fut. II *ma-č'k-in-astu*

Unbestimmtes Futurum II *ma-č'k-in-astu dore.*

2) haben: $\sqrt{}$*ǵ.*

Diese Wurzel wird im Mingrelischen nur in Verbindung mit einem belebten Objekt gebraucht, wogegen diese Beschränkung im Lazischen nicht mehr vorhanden ist.

Präs. 1. P. Sg.	*(ko)-mi-ǵ-un*		Imp. 1. P. Sg.	*ko-mi-ǵ-utu*
2.	*(ko)-gi-ǵ-un*		2.	*ko-gi-ǵ-utu*
3.	*(ko)- ǵ-un*		3.	*(ko+u) = ku-ǵ-utu*
1. P. Pl.	*(ko)-mi-ǵ-unan*		1. P. Pl.	*ko-mi-ǵ-utes*
2.	*(ko)-gi-ǵ-unan*		2.	*ko-gi-ǵ-utes*
3.	*(ko)- ǵ-unan*		3.	*(ko+u) = ku-ǵ-utes.*
Fut. I. 1. P. Sg.	*mi-ǵ-utas*		Fut. II. 1. P. Sg.	*mi-ǵ-urtastu*
2.	*gi-ǵ-utas*		2.	*gi-ǵ-urtastu*
3.	*u-ǵ-utas*		3.	*u-ǵ-urtastu*

Fut. I.	1. P. Pl.	*mi-ǧ-uton*	Fut. II.	1. P. Pl.	*mi-ǧ-urtastes*
	2.	*gi-ǧ-utan*		2.	*gi-ǧ-urtastes*
	3.	*u-ǧ-utan*		3.	*u-ǧ-urtastes.*

Das Verbum „sein“: $\sqrt{r}$.

Diese Wurzel dient auch in Verbindung mit einem Genitiv, um den Begriff des „Habens“ auszudrücken, z. B. *čʻkimi para ren*, „ich habe Geld“.

Die fehlenden Tempora werden wahrscheinlich mit Hilfe des Verbums *oẖenu* „machen“ gebildet.

Präs.	1. P. Sg.	*ma b-ore* „ich bin“	Präs.	1. P. Sg.	*varbore* „ich bin nicht“
	2.	*si nore, re*		2.	*varore*
	3.	*heja aren, ren, re*		3.	*varen*
	1. P. Pl.	*čʻkiꞩu b-oretʻ*		1. P. Pl.	*varboretʻ*
	2.	*tʻqva noretʻ, naretʻ*		2.	*varoretʻ*
	3.	*hentępe ren*		3.	*varorenan, varenan.*
Imperf.	1. P. Sg.	*b-orti*	Aor.	1. P. Sg.	*ko-b-orti*
	2.	*(o)rti*		2.	*korti*
	3.	*(o)rtu, rdu*		3.	*kortu, dortu*
	1. P. Pl.	*b-ortitʻ*		1. P. Pl.	*ko-b-ortʻe*
	2.	*ortitʻ*		2.	*kortʻe*
	3.	*ortes*		3.	*kortes.*
Perf.	1. P. Sg.	*b-orti dore* (!)	Plusquamperf.	1. P. Sg.	*ko-b-orti dore*(!)
	2.	*orti dore*		2.	*korti dore*
	3.	*orto/u dore*		3.	*kortu dore*
	1. P. Pl.	*b-ortitʻ dore*		1. P. Pl.	*ko-b-ortitʻ dore*
	2.	*ortitʻ dore*		2.	*kortitʻ dore*
	3.	*ortes dore*		3.	*kortes dore*
Fut. I.	1. P. Sg.	*b-ortare b-ortare*	Fut. II.	1. P. Sg.	*b-ortati b-ortate*
	2.	*dare ortare*		2.	*ortati ortate*
	3.	*dasen ortase(n)*		3.	*ortastu dastu*
	1. P. Pl.	*b-ortate b-ortatere*(?)		1. P. Pl.	*b-ortatitʻ*
	2.	*ortate ortatere* (?)		2.	*ortatitʻ*
	3.	*ortanen ortanere(n)* (?)		3.	*ortates.*

Konjunktiv.

Präs.	1. P. Sg.	*ma b-orta*	Imperf.	1. P. Sg.	*ma b-ortiko*
	2.	*orta*		2.	*ortiko*
	3.	*ortas*		3.	*ortuko*
	1. P. Pl.	*b-ortat*		1. P. Pl.	*b-ortikotʻ*
	2.	*ortat*		2.	*ortikotʻ*
	3.	*ortan*		3.	*ortęsko.*

Konditional.

Präs. *ma b-ortana*	Aor. *ma ko-b-ortana*
si ortana	*si kortana* u. s. w.

„sein“ = „vorhanden sein, existieren“, gekennzeichnet durch das Temporalpräfix *ko*.

Präs.	1. P. Sg.	*ko-b-ore*	Aor.	1. P. Sg.	*ko-b-orti*
	2.	*kore*		2.	*korti*
	3.	*koren*		3.	*kortu*
	1. P. Pl.	*ko-b-oret'*		1. P. Pl.	*ko-b-ortit'*
	2.	*koret'*		2.	*kortit'*
	3.	*korenan*		3.	*kortes.*

ko-b-orti dore u. s. w.

Konditional.

Präs.	1. P. Sg.	*ko-b-orena*	Aor.	1. P. Sg.	*ko-b-ortina*
	2.	*korena*		2.	*kortina* u. s. w.
	3.	*korenna*			
	1. P. Pl.	*ko-b-oret'na*			
	2.	*koret'na.*			

ivare „sein“ = werden, gekennzeichnet durch den Charaktervokal des Passivs *i*; s. S. 312.

Präs.	1. P. Sg.	*ma b-iver*		Imperf.	1. P. Sg.	*b-ivti*
	2.	*iver*			2.	*ivti*
	3.	*ivens*			3.	*ivtu*
	1. P. Pl.	*b-ivet'*			1. P. Pl.	*b-ivtit'*
	2.	*ivet'*			2.	*ivtit'*
	3.	*iven(an?)*			3.	*ivtes*
Aor.	1. P. Sg.	*do-b-ivi*	*b-ivi*	Fut. I.	1. P. Sg.	*b-ivare*
	2.	*divi*	*ivi*		2.	*ivare*
	3.	*divu, dau*	*ivu*		3.	*ivase(n)*
	1. P. Pl.	*do-b-ivit'*	*b-ivit'*		1. P. Pl.	*b-ivate, b-ivatere*
	2.	*divit'*	*ivit'*		2.	*ivate, ivatere*
	3.	*divites*	*ives*		3.	*ivanere(n)*
Fut. II.	1. P. Sg.	*b-ivarti*			1. P. Pl.	*b-ivartit'*
	2.	*ivarti*			2.	*ivartit'*
	3.	*ivartu*			3.	*ivartes*

Perf. 1. P. Sg. *do-b-ivi dore*
2. *divi dore* u. s. w.

Plusquamperf. 1. P. Sg. *do-b-ivi dortu* = *b-ivi dortu* u. s. w.
Unbestimmtes Futurum II *b-ivarti dore* u. s. w.

Konjunktiv.

Praes.	1. P. Sg.	*b-iva*	Imperf.	1. P. Sg.	*b-iviko*
	2.	*iva*		2.	*iviko*
	3.	*ivas*		3.	*ivuko*
	1. P. Pl.	*b-ivat'*		1. P. Pl.	*b-ivikot'*
	2.	*ivat'*		2.	*ivikot'*
	3.	*ivan*		3.	*ivesko.*

Konditional.

ma b-ivana u. s. w.

Partizipia.

Partizipium Präsentis: *b-oren, diven.*
Partizipium Perfekti: *naivu, divu, nakortu.*
Partizipium Futuri: *naivasere, nabortare.*

Imperativ.

2. P. Sg. *korti*	*ivi*	2. P. Pl. *kortit'*	*ivit'*
3. P. Sg. *ortase*	*ivase,*	3. P. Pl. *ortanere*	*ivanere,*
(eigentlich Fut. I).		(eigentlich Fut. I).	

m. *Passiv.*

Das Passiv ist im Lazischen wenig entwickelt.

Die folgenden Beispiele zeigen die Bildung des passiven Infinitivs:

zerbrechen	*otaḫu*	Passivum:	*(m)etaḫu* zerbrochen werden
schneiden	*oqvatu*		*(n)iqvatu* etc.
wissen	*oč'kinu*		*(k)ič'kinu*
lesen	*ogitḫu* (*okitḫu*)		*(g)igitḫu* (*(g)ikitḫu*)
suchen	*ogoru*		*(d)igoru*
reden	*otquma*		*(d)itqu*
vergessen	*goč'kondinu*		*goič'kondinu*
verschlucken	*ikapinu*		*ikapinu.*

Der Charaktervokal des Passivs ist ein *i*, das vor der Wurzel eingefügt wird. Steht dort schon ein *i*, so verschmelzen die beiden *i*. Wie der Infinitiv Passivi aus dem Infinitiv Aktivi gebildet wird, läßt sich nur aus dem Gebrauch lernen. Meistens tritt eine Veränderung der Präfixe ein.

Das Präsens Passivi wird aus dem Präsens Aktivi gebildet durch Einfügung des Charaktervokals *i* vor der Wurzel und durch Ersetzung der aktiven Personalendungen durch *er(en)*:

ga-ma-p'-č'-am:	ich kaufe	*ga-ma-b-i-č'-er:*	ich werde gekauft
ç-p'-č'op-am:	ich nehme	*e-b-i-č'op-er:*	ich werde genommen
p'-tah-um:	ich zerbreche	*b-i-tah-er:*	ich werde zerbrochen.

Konjugiert wird dann in der folgenden Weise:

1. P. Sg.	*b-itaher:* ich werde zerbrochen	1. P. Pl.	*b-itahert'*
2.	*itaher*	2.	*itahert'*
3.	*itahen*	3.	*itahenan.*

Beim Imperfektum wird *-ti* an die Endung des Präsens angehängt:

1. P. Sg. *b-itaherti:* ich wurde zerbrochen
2. *itaherti*
3. *itahertu* u. s. w.

Der Aorist wird dadurch gebildet, daß *-i* an die Stelle der Präsensendung *-er* tritt; außerdem erhält das Tempus ein besonderes Präfix, das in der Mehrzahl der Fälle weder mit dem des Infinitivs Aktivi noch dem des Infinitivs Passivi noch dem des Aorist Aktivi übereinstimmt; z. B.:

Aorist.

do-b-itahi:	ich wurde zerbrochen	*do-b-igori:*	ich wurde gesucht
me-b-iqvati:	ich wurde geschnittten	*do-b-itqeu:*	es wurde gesagt
ko-b-ič'kinu:	es wurde genannt	*go-b-ič'kondi:*	ich wurde vergessen
do-b-igithu:	es wurde gelesen	*b-ikapini:*	ich wurde verschluckt.

In den beiden Futura treten *-are* und *-arti* an Stelle der Präsensendungen *-er*; z. B.:

Fut. I. *do-b-igithare:* ich werde gelesen werden, Fut. II. *do-b-igitharti.*

n. *Kausativa.*

Inf.		Kaus. Inf.	
Trinken:	*ošumu*	tränken:	*ošvapu, gebapu*
fliehen:	*omtinu*		*omtinapu*
täuschen:	*moǰordinu*		*moǰordinapu*
saugen:	*ocuconu*	säugen:	*ocuconapu*
arbeiten:	*oč'oliša*	arbeiten lassen:	*očališapu*
fragen:	*okit'hu (ogithu)*		*okit'hapu (ogithapu)*

lachen:	*ozijinu*	*ozijinapu*
tun:	*ohenu*	*ohenapu*
spazieren:	*gohtimu*	*gorapu*
sterben:	*oǵuǵu*	*oǵuǵinapu*
weinen:	*obgarinu*	*obgarinapu*
suchen:	*ogoru*	*ogurapu.*

Die erste Pers. Sg. Präs. wird aus dem Infinitiv gebildet, in dem die Endung *-am* an Stelle von *-apu* tritt: *ogorapu* (Inf.), *bguram* 1. P. Sg. Präs. „ich lasse fragen", doch bleibt gelegentlich das *p* der Infinitivendung erhalten, z. B.:

Inf.	Präs. 1. Pers. Sing.
otqvapu: sagen;	*ma b-otqvapam*: ich lasse sagen.

o. *Reflexiva.*

Soweit für die Reflexiva kein besonderes Verbum vorhanden ist, z. B.:

waschen: *dologapu*,	sich waschen: *obonu*
ausziehen: *goč'umu*,	sich ausziehen: *moč'kapu*

wird das Kausativum oder das Passivum verwendet.

Ein Beweis dafür, wie verwickelt das Verbum im einzelnen ist, liefert folgendes Verbum:

	ich ziehe aus:	ich werde ausgezogen, ich wickle aus:
1. P. Sg.	*ma go-p'-č'um*	Passivum: *go-v-i-č'va*
2.	*si goč'um*	*go-i-č'va*
3.	*hejas goč'ums*	*go-i-č'vas*

ich ziehe mich aus:	einen anderen ausziehen:
mo-b-i-č'kam	*mo-b-oč'kam*
mo-i-č'kam	*moč'kam*
mo-i-č'kams	*moč'kams.*

p. *Verba impersonalia.*

č'imam č'ims: es regnet
tviri tums: es schneit
hoš kakale: es hagelt
busi [türk.] *divu:* es friert
šimšegi [türk.] *divulams:* es blitzt.

§ 14. Konjunktionen.

Für „und“ und „oder“ werden die türkischen Wörter benutzt oder man stellt die zu verbindenden Wörter ohne weiteres neben einander mit einem entsprechenden Tonfall. Konditionalsätze werden im Lazischen durch die Verbalform ausgedrückt.

Temporalsätze scheinen durch Verbalnomina (Gerundiva?) in Verbindung mit Postpositionen wiedergegeben zu werden, z. B.:

-kula: b-idiškula: als ich ging.

-kole: dic'odaškole: nachdem du beendigt hast

Nachträge.

-do: gc'opudo: nehmend (cfr. Rosen S. 16) (Gerundium?).

Durst haben: *ckaiš aominu* (Inf.), *ckari maominer* Präs. 1. P. Sg.

frieren: *ok'rotapu* (Inf.), Aor. 1. P. Sg. *do-b-k'roti.*

„ich friere“: Präs. 1. P. Sg. *ma ini macu, si ini gacu, heja ini acu.*

gebrauchen: (Inf.) *oh̲marinu,* Präs. 1. P. Sg. *ma b-ih̲mar*

zittern: *orah̲unu,* „ *b-irah̲un*

gefallen: *mojondinu* „ *komonjondo*

Präs. 2. P. Sg. *komogjondu* Präs. 3. P. Sg. *komojondu*

ärgern, sich: (Inf.) *obeǯrinu,* ich ärgere (direkt): *ma bu-beǯrum*

mich ärgert das (indirekt): *ma mibeǯrams.*

singen: (Inf.) *otragudu,* Präs. 1. P. Sg. *ma tragudum.*

gewöhnt sein: Präs. 1. P. Sg. *kogr-b-agi,* 2. *kokeagi,* 3. *kogeagu.*

es schickt sich nicht: *haja var megomskun.*

ich habe mich erkältet: *ini ke-p'-č'opi* (Aor.), (wörtl., ich habe Kälte genommen).

sich erinnern: Präs., indirekte Konjugation, 1. P. Sg. *ma mumalems,*
2. P. Sg. *si magulems.*

Lazische Texte.

I. Beispiele für die Deklination.

Adjectiva, Adverbia.

1 Das Buch des Freundes: *kitabə dostiši.*
2 Die Nase des Pferdes: *čʿh̠eniši čʿh̠endi.*
3 Der Himmel ist trübe: *cʿa mugəǯiren.*
4 Der blaue Himmel: *cʿa mava.*
5 Die Söhne deines Vaters: *babackaniš bičʿgpe.*
6 Des Mädchens Mutter: *bozoši nana.*
7 Ein schönes Mädchen habe ich gesehen: *ar bozo psqva kopʿǯiri.*
8 Soldaten haben viel Pulver nötig: *askerępʿes dido baruti uqoǯemon.*
9 Ich komme von Hause: *oh̠orši mobulur.*
10 Ich gehe nach Hause: *oh̠oriša bulur.*
11 Brot gieb mir: *gari komumčʿi.*
12 Der Kopf des Fisches: *čʿh̠omiši tʿi.*
13 Die Köpfe der Fische: *čʿh̠omepʿęši tʿipʿe.*
14 Der Vater hat seinem Sohn ein Buch gegeben: *baba bičʿimušis ar kitabə komęčʿu.*
15 Sehr groß: *dido didi (ren).*
16 Der Hund ist kleiner als das Pferd: *ǯogori cʿh̠eniše coturen.*
17 Die Rose ist die schönste von allen Blumen: *güli teli čʿičʿekepęšen ęni kairen.*
18 Die schönste von den Blumen ist die Rose: *čʿičʿkepęši ęn psqva güliren.*
19 Die Birne ist besser als der Apfel: *psquli uškurišen kairen.*

II. Pronomina.

20 Ich brauche ein Buch: *ma ar kitabə mikoǯems.*
21 Ich habe einen Brief geschrieben: *ma ar kartali domǯari.*
22 Ich schicke Dir ein Buch: *ma ar kitabə meginǯǯonam.*
23 Lesen Sie in der Zeitung? Ja! *gazeta ikith̠ante? ko!*
24 Das weiß ich auch: *heja matʿi komičʿkin.*
25 Ich kenne sie: *ma hentępe bičʿinam.*

26 Ich liebe dich: *ma si borom.*
27 Liebt Ihr mich? *t'qva ma oromt'i?*
28 Da ist er: *heja ren.*
29 Davon sprechen wir: *hejaši bisinapamt'.*
30 Er wollte Geld von mir leihen: *ma odənsi para maqvando.*
31 Ich werde dich auf den Markt schicken: *ma č'aršiša gošqvare.*
32 Ich bin größer als Du: *ma ckanišen didi core/bore.*
33 Seinetwegen bin ich gekommen: *hejašeni mofti.*
34 Ist euer Haus groß? *ohori t'qvani didi reni?*
35 Wo ist mein Hut? *šapkač'kimi soren?*
36 Ich habe deinen Hut nicht gesehen: *šapkaskani vabjire.*
37 Ist sein Freund hier? *hemuši dosti hakréni?*
38 Ich habe meine Uhr verloren: *saatič'kimi gomindunu.*
39 Meine Bücher sind hier: *kitabep'eč'kimi hakren*; aber wo sind deine Bücher? *lakin ckani kitabep'e soren?*
40 Der Kaiser ist durch unsere Stadt gekommen: *padišahi šeherišk'uniše kogoláhtu.*
41 Der Sohn unseres Nachbarn ist krank: *gomič'išk'uniše biši sabuneren.*
42 Meine Feder ist besser als Deine: *qelemič'k'imi skanišen kairen.*
43 Euer Lehrer ist gekommen: *hojat'qvani komóhto.*
44 Ihre Brüder sind nach Smyrna abgereist: *hentepeše jumalep'e ismiriša igzálas.*
45 Meine Uhr ist billiger als Ihre: *saatič'kimi t'qvanišen daha ujuzeren.*
46 Wer sind diese Herren? *ham efendepe minórenan?*
47 Wem geben Sie diesen Brief? *ham mektubə mis meč'at'.*
48 Wessen Kind (Buch) ist das? *hajamiši (hajamuši) bere (kitabə) ren.* Es sind meine Bücher! *hentep'e miši kitabep'eren.*
49 Woran denkst Du? *mu iduš unam?*
50 Wovon sprechen Sie? *muši isinapamt?*
51 Wozu dient das? *haja mus ipelen?*
52 Welche Blume ist die schönste? *nam č'ič'eki eni psqvare.*
53 Das sind meine Schwestern: *hant'epe dalepeč'kimi ren.*
54 Welches ist Ihr Pferd, dieses, oder jenes? Dies ist mein Pferd, jenes ist das meines Bruders: *nam c'henic'kani najaren? haja jokse majura? haja č'kimiren majura jumac'kimiren.*
55 Der eine ist jung, der andere alt: *arteri glujidó majúra badəren.*
56 Ich habe alles gesehen: *heko teli kobjeri.*
57 Wie heißt die Straße? *ham sokariši joho munore.*
58 Was für Wein hast Du gekauft? *mu jinsi (šarapi) eč'opi.*

III. Konjugation:

Sein.

59 *dojikin(déri)bore:* ich bin müde.
60 *dojikin(déri)ret'i:* sind Sie müde?
61 *dojikin(déri) várbore:* ich bin müde.
62 *č'aršə méndrareni:* ist der Markt weit?
63 *č'arsə mendrávaren:* er ist nicht weit.
64 *hajaše mukedéri bore:* es tut mir leid.
65 *baba subúne(r)du:* der Vater war krank.
66 *ġomas artit':* wo waret Ihr gestern?
67 *oḫoris bortit':* wir waren zu Hause.
68 *mutu čč'opumt'i, gamač'iner; cp'opinu ginunani mutu:* wollen Sie (du) etwas kaufen?
69 *ləwadəs dido dido gülirən:* im Garten sind sehr viele Rosen.
70 *ma č'ola bore:* ich bin klein
71 *ma didi varbore:* ich bin nicht groß.
72 *si didire:* du bist groß.
73 *hejo badirén:* er ist alt.
74 *sabuni varboret', moḫtase:* wenn ihr nicht krank seid, wird er kommen.
75 *hasərireti:* seid Ihr bereit?
76 *tenbeliret':* Ihr seid faul.
77 *tenbelire:* du bist faul.
78 *mešġuli ortit':* ihr waret beschäftigt.
79 *sandugis parak ortuji:* war Geld in der Truhe?
80 *vartu:* es war keins.

Haben.

81 *ma para komiġun:* ich habe Geld (bei mir).
82 *č'k'imi para:* ich habe (besitze) Geld.
83 *má ḫwala dóstə komijonun:* ich habe nur einen Freund (s. 94).
84 *t'qva kai mža kogiġúnani:* haben Sie gute Milch?
85 *ma dido komiġonun:* ich habe viel.
86 *hem koč'is mú uġun:* was hat der Mann?
87 *ḫammal wakəti kogiġuni?* Lastträger, hast du Zeit? *wakəti komiġun:* ich habe Zeit.
88 *waqəti kogiġuna, moḫti č'k'imikala:* wenn du Zeit hast, komm mit.
89 *č'ḫe uġun:* er hat Fieber.
90 *šubḫe varmiġun:* ich habe keinen Zweifel.
91 *ma ḫami miġun:* ich habe ein Messer.
92 *č'k'imi ḫami ren:* ich habe ein Messer.

93 *babas ar č'heni kuonomi:* hat dein Vater ein Pferd?
94 *ar juma ar da komijonum:* ich habe einen Bruder und eine Schwester.
95 *t'qua dido uškurs gigunan:* ihr habt viele Äpfel.
96 *č'kimi qalemi t'quanis reni:* Haben Sie meine Feder?
97 *armuthai komiğun:* ich habe etwas.
98 *hejas č'ka mutu varoğun:* er hat nichts.
99 *ar dostis naarare, didò kai ren:* einen Freund zu haben, ist eine gute Sache.

Andere Verba:

Präsens.

100 *mu ikomi:* was machst Du?
101 *mu bikomi:* was mache ich?
102 *so uluri:* wohin gehst Du?
103 *hammaniša bulur:* ich gehe ins Bad.
104 *mu diguromi:* was lernst Du?
105 *Arabšeja dobiguram:* ich lerne Arabisch.
106 *mušen köšá varulur:* warum gehst Du nicht ins Dorf?
107 *č'hali imhos:* er ißt eine Birne.
108 *dostošk'uni pšumet':* wir erwarten unseren Freund.
109 *bweadoša garmulun:* ich komme aus dem Garten.
110 *ilk beharis č'alépe ješili vfrenon ivenan:* im Frühling sind die Bäume grün.
111 *hejaše gobišaśer:* das wundert mich.
112 *mu iduš unan:* woran denkst du?
113 *bozo izijans:* das Mädchen lacht.
114 *dewe ewedi ulun:* das Kamel geht schnell.
115 *sole ulur:* woher kommst Du?
116 *ini gavenani:* friert Sie?
117 *ma vármaven:* mich friert nicht.
118 *tuč'a gavenani johse ini gaveni:* ist Ihnen heiß oder kalt?
119 *gaškurinenani:* Fürchten Sie sich?
120 *maškurinu:* ich fürchte mich.
121 *vor maškurinu:* ich fürchte mich nicht.
122 *č'homépe c'káris nfuč'enan:* die Fische leben im Wasser.
123 *šagidepe mektebša ulunan:* die Schüler kommen aus der Schule.
124 *šunç buršasa bulur:* morgen früh gehe ich nach Brussa.
125 *bikithare jarum:* ich lese und schreibe.
126 *č'alošamsi:* arbeitet er?
127 *tenbelireni:* ist er faul?
128 *č'ármutu várikoms:* gar nichts macht er.

129 *heja bič'num:* ich kenne ihn.
130 *ma heja var bič'inam:* ich kenne ihn nicht.
131 *haja diveni:* läßt sich das machen?
132 *haja vairen:* das läßt sich nicht machen.
133 *kata dǧes imḫou:* was ißt Du gewöhnlich?

Imperfektum.

134 *mušen izijamtu:* warum lachte er?
135 *so ulurtit':* wohin wollten Sie?
136 *oḫoriša bulurti:* ich wollte nach Hause.
137 *komšišk'uniši psqva lawadėsi bisinapamtit':* wir sprachen von dem schönen Garten unseres Nachbarn.
138 *ẖoja mu sopontu:* was sagte der Lehrer?
139 *šagidepe mektebiše mulurtes:* die Schüler kamen aus der Schule.
140 *ar mekubi jarumtu:* er schrieb einen Brief.
141 *turja var sopontu:* türkisch sprach er nicht.
142 *kata dǧes oẖorč'kimiše golides:* sie gingen jeden Tag an meinem Hause vorbei.
143 *urceni dido kai dač'onertu:* er liebte die Trauben sehr.
144 *hejaše var maškuinertu:* ich fürchtete ihn nicht.
145 *kata dǧes žur mektuba donjarumtu:* jeden Tag schrieb er zwei Briefe.

Aorist.

146 *Mehmed efendi komeẖtui:* ist Herr Mehemed gekommen?
147 *daha varmoẖtu:* er ist noch nicht gekommen.
148 *ẖamdǧa č'aršiša igzaliji:* bist du heute auf dem Markte gewesen?
149 *var vidi:* ich bin nicht dagewesen; *var igsalu:* ich bin nicht hingekommen.
150 *žur fara bigzali:* zwei mal bin ich dagewesen.
151 *mžora kertu:* die Sonne ist aufgegangen.
152 *neknės nėbogangi, var gómine'gės:* ich klopfte an die Tür, aber man öffnete nicht.
153 *jumač'k'imi kǒjiriti:* haben Sie meinen Bruder gesehen?
154 *heja varjiri:* ich habe ihn nicht gesehen.
155 *janu moẖti:* du bist spät gekommen.
156 *domač'kindu:* ich bin müde geworden.
157 *gazeta dobigitẖi:* ich habe die Zeitung gelesen.
158 *t'qva haja dogic'vet':* ihr habt Ihnen das erzählt?
159 *ma mutu voptqvi:* ich habe nichts gesagt.

160 *mu vit'*: was haben Sie getan?
161 *mutu varpi*: nichts habe ich getan.
162 *č'kamutu várbogni*: ich habe nichts gehört.
163 *žur tutašen beri ǯumač'kimiše ẖaberis varęp̌č'opi*: seit 2 Monaten habe ich von meinem Bruder keine Nachricht erhalten.
164 *kodgituji?* ist er aufgestanden?
165 *var dodgiti?* bist du nicht aufgestanden?
166 *daha var ęselo*: er ist noch nicht aufgestanden.
167 *ma qawe opšvi*: ich habe einen Kaffee getrunken.
168 *felukaše kogamaẖtu*: er trat aus dem Boot.
169 *babåk' ar saáti komomč'u*: der Vater hat mir eine Uhr gegeben.
170 *hürəušęp'ek' tele para kemic'opes*: die Diebe haben all mein Geld genommen.
171 *sokaris ẖut' gruši kóbciri*: ich habe 5 Piaster auf der Straße gefunden.
172 *düšmani šeheriša komoẖtu*: der Feind ist in die Stadt gedrungen.
173 *ma ǯogorik nemic'komu*: der Hund hat mich gebissen.
174 *dostuskanis koṅúnǯariǯi*: hast Du Deinem Freund geschrieben?
175 *daha varmibunǯari*: ich habe ihm noch nicht geschrieben.
176 *č'karis ukapo*: er fiel ins Wasser.
177 *heja moǧordines*: man hat ihn betrogen.
178 *ǯogoris mušén geč'i*: warum hast du den Hund geschlagen?
179 *ǯewabi varmomč'u*: er gab keine Antwort.
180 *gale kogamaẖtui*: ist er hinausgegangen?
181 *dulijač'kimis daha vargjöč'ki*: ich habe meine Arbeit noch nicht angefangen.

Perfektum, Plusquamperfektum.

182 *mu ivu*: was ist (aus ihm geworden)?
183 *dostiskanis daweti varoǧodi dortuni*: hattest Du Deinen Freund nicht eingeladen?
184 *ẖęp'e mintęši varibones dortu*: er hatte seine Hände nicht gewaschen.
185 *mewępe vač'komęs dordui*: hatten Sie die Früchte nicht gegessen?
186 *dido mendre doskidu dortu*: er war sehr zurückgeblieben.
187 *méndra jeriše móẖtu dortu*: er war von einem fern liegenden Ort gekommen.
188 *ǯumamiši č'ẖeniši melu dortu*: sein Bruder war vom Pferde gefallen.
189 *ǯoẖoč'kimi gogoč'kondes dortui*: hatten Sie seinen Namen vergessen?
190 *kitabapęši tel dikitẖu dortu*: er hatte alle Bücher gelesen.

Futurum I, II.

191 *Jumaniše sabaḫtan móftare:* morgen früh werde ich kommen.
192 *haja vargobič̣ kóndinam:* das werde ich nicht vergessen.
193 *hámseri mú vare:* was werde ich heute abend machen?
194 *Jarare bigitḫare:* ich werde schreiben und lesen.
195 *č̣arc̣aša nuudés idare:* wann wirst du auf den Markt gehen?
196 *haziri ivase:* er wird bereit sein.
197 *memnúni bivale:* wir werden froh sein.
198 *zengini ivitere:* er würde reich sein.
199 *kartali ma vaseni:* werde ich Papier haben?
200 *arabà vár ma vase:* ich werde keinen Wagen haben.
201 *haja faidesuzi ivástu:* er würde Unrecht haben.
202 *kabaḫetí ivanere:* sie würden schuldig sein.
203 *ḫošnud varivásere:* würde er nicht zufrieden sein?
204 *tel diškape vač̣vanereni:* werden sie nicht alles Holz verbrennen?
205 *para čšebinaḫatere:* wir würden unser Geld aufbewahren.
206 *č̣ḫenič̣kimi gamapč̣are:* ich werde mein Pferd verkaufen.
207 *t̕qvá Jewabé var méksane:* er wird euch keine Antwort geben.
208 *č̣karmiti vapč̣umére:* ich werde auf niemanden warten.
209 *Jumač̣k̕imikala mof tati, disabunu:* ich würde mit meinem Bruder gekommen sein, aber er wurde krank.
210 *žur haftaškule, moḫtanere:* nach 2 Wochen werden sie zurückkehren.
211 *ḫako nakondǵés dóḫadase? heja gopč̣vare:* wie lange wird er sich hier aufhalten? ich werde ihn fragen.
212 *gp̕č̣opati:* ich würde ihn nehmen.
213 *mektubi terJme pare:* ich werde den Brief übersetzen.

Imperativ, Prohibitiv.

214 *köiša igzali:* geh in's Dorf.
215 *moḫti, oḫoriša igzalit̕:* komm, laßt uns zu Hause gehen.
216 *háko modoḫedúr:* sitze hier nicht.
217 *dáǧiša igzalán:* sie sollen auf den Berg gehen.
218 *gari momč̣i:* gieb mir Brot.
219 *ma jardumi moǧodan:* sie sollen mir helfen.

Konjunktiv, Optativ.

220 *t̕qva mu moǧirat̕:* was soll ich Ihnen bringen?
221 *psqva ar muthḫa kogóǯirat̕:* soll ich ihnen was schönes zeigen?
222 *boč̣kedat̕:* laßt uns sehen.
223 *nakole bidat̕:* welchen Weg sollen wir gehen?
224 *ǵomo komoḫtigot̕:* wären Sie doch gestern gekommen!
225 *oǵune dotqvigot̕ (mič̣vigot̕):* hätten Sie doch zuerst gesprochen.

Konditional.

226 *koč'i luč'as ewwedi idasna, dač'kinda:* wer in der Hitze schnell geht, wird müde.

227 *komiğuduko, t'qva mekč'adi:* wenn ich besäße, würde ich Ihnen geben.

Futurum, gebraucht mit der Bedeutung der Notwendigkeit.

228 *jumaniše köiša idare:* morgen früh mußt Du ins Dorf gehen.
229 *memnuni iváre:* du mußt zufrieden sein.
230 *onjğole gavase:* du mußt dich schämen.
231 *haja var goič'kondinati:* das hättest du nicht vergessen sollen.
232 *heja mobjirare:* ich muß ihn sehen.
233 *h̲andra idanere:* heute müssen sie abreisen.

Infinitiv, Partizipia Gerundivum, Konjunktionen.

234 *skani ojiramiša, mifti:* ich bin gekommen, um dich zu besuchen.
235 *orijinu obgarinušen gairen:* lachen ist besser als weinen.
236 *ubgarinus kogöč'ku:* er fing an zu weinen.
237 *koh̲timuša gamáh̲tu:* er ist spazieren gegangen.
238 *var iduš unašu jewabi, módmejam:* gieb keine Antwort, ohne zu denken (wörtl.: eine nicht zu denkende Antwort nicht gieb).
239 *ogith̲us ren:* er ist beim Lesen.
240 *t'qva nagoromsteri ğini:* hier ist der von Ihnen verlangte Wein.
241 *oh̲orišá bidiškula, skanda gomoh̲tu dortu:* Als ich nach Hause ging, war er zu Dir gekommen.
242 *agnarti var miškirtu:* ich wußte nicht, daß er hier war.
243 *mektubə nanjari dortu koh̲omajonu:* er glaubte, daß er den Brief geschrieben hätte.
244 *dosti moh̲tuis:* als sein Freund kam.
245 *haja dič'daškole, oh̲oriša igzali:* nachdem du das beendigt hast, geh nach Hause.
246 *ma (mbjiruis) bjireškole, imtu:* sowie ich ihn sah, lief er davon.
247 *mektubə mebunjareškole:* als ich den Brief schrieb.
248 *oh̲enuše kogiğunani (navate) mutu, napare č'kar mutu varmiğun:* haben Sie etwas zu tun? ich habe nichts zu tun.
249 *saatiskani nagč'opu koč'i kiciru:* man hat den Mann gefunden, der deine Uhr genommen hat.
250 *nabjirit' oh̲ori jumač'k'imiširen:* das Haus, das wir gesehen haben, gehört meinem Bruder.
251 *oč'ališú navargorums koč'i, menč'apis laiqi váren:* der Mensch, der nicht arbeiten will, verdient nicht zu leben.

252 *mu pare varmičʿkin:* ich weiß nicht, was ich tun werde.

253 *hak moẖtušen beri, babakmuši var minǰaru:* seit dem Tage, an dem er hierhergekommen ist, habe ich seinem Vater nicht geschrieben.

254 *ǵoma lumǰi sokaris gobitišà, vitʿ gruši gomindono:* als ich gestern auf der Straße spazieren ging, verlor ich 10 Piaster.

255 *komičʿkinduko, barpati:* wenn ich das gewußt hätte, hätte ich es nicht getan.

256 *oẖori didi nanǵun (naničʿumenan) kočʿi:* der Mann, dessen Haus groß ist.

257 *ismir naničʿumenan ar šehir:* eine Stadt deren Name Smyrna ist.

258 *oẖormušis čʿkar miti navarijiren (navoronun):* ein Mann, in dessen Haus sich niemand befindet.

259 *ma moftijis:* in dem Augenblick, als ich kam.

260 *dostičʿkʿimi moẖtuis:* als mein Freund kam.

261 *nabjiri kočʿi:* der Mann, den ich gesehen habe.

262 *naboromtitʿ bozo:* das Mädchen, das wir geliebt haben.

263 *babaskanikʿ mamomčʿà kitabo:* das Buch, das mir dein Vater gegeben hat.

264 *babamuši nabori bére:* das Kind, dessen Vater ich bin.

265 *nabidi šehiri:* die Stadt, in die ich ging.

266 *nagamačʿkare čʿẖeni:* das Pferd, das ich verkaufen werde.

267 *komoẖtu, igzalu:* er kam und ging.

268 *dgindo naičʿgankin:* er schaut fortwährend.

269 *ma mičʿkindenderi:* seitdem ich weiß.

270 *moftišakis:* bis ich komme.

271 *moẖtase:* sobald er kommt.

Athenaeus und Macrobius.

Von

Georg Wissowa.

Vorgelegt in der Sitzung am 22. November 1913 von Herrn F. Leo.

Die Geschichte der antiken Vergilkritik — das Wort in seiner umfassendsten Bedeutung genommen — bleibt trotz Ribbecks Prolegomena und den fleißigen Arbeiten H. Georgiis noch zu schreiben. Wer sich einmal der Lösung dieser Aufgabe unterzieht, wird neben den Vergilscholien in viel weiterem Umfange und viel gründlicher, als es bisher geschehen ist, die durch das Saturnalienwerk des Macrobius erhaltenen Reste gelehrter Vergilerklärung heranziehen und vor allem sich bemühen müssen, die verschiedenen Bestandteile dieser Kompilation nach Zeit und Richtung zu scheiden und damit wichtige Grundlagen für die Erkenntnis der Ziele und Wege der antiken Vergilforschung zu gewinnen, eine Untersuchung, von der gegenwärtig nur bescheidene Anfänge vorliegen [1]).

Unter den auf Vergil bezüglichen Abschnitten des Macrobius ist der reichhaltigste und wertvollste wohl die in den Schlußkapiteln 18—22 des fünften Buches wiedergegebene Erörterung *de his, quae a penitissima Graecorum doctrina transtulisset Vergilius* (c. 22, 15), die sich durch erlesene griechische Gelehrsamkeit und zahlreiche Belegstellen aus zum Teil entlegenen Gebieten der griechischen Literatur auszeichnet: außer Bruchstücken aus Tragödie, Komödie, Lyrik und alexandrinischer Dichtung werden längere Textstellen aus Ephorus (mit Angabe der Buchziffer, c. 18, 6. 20, 7),

---

1) H. Linke, Quaestiones de Macrobii Saturnaliorum fontibus, Diss. Vratislaviae 1880 und dazu meine Bemerkungen Gesamm. Abhandl. z. röm. Religions- und Stadtgeschichte S. 103, 1.

Aristoteles *de poetis* (c. 18, 19), Kallias *in septima historia de rebus Siculis* (c. 19, 25), Polemon *in libro qui inscribitur* περὶ τῶν ἐν Σικελίᾳ θαυμαζομένων ποταμῶν (c. 19, 26), Xenagoras *in tertia historia* (c. 19, 30), Phileas *in eo libro qui inscribitur Asia* (c. 20, 7) und andre Seltenheiten mehr angeführt, um den Nachweis zu erbringen, daß Vergil allenthalben die intimste Bekanntschaft mit griechischer Sage und Dichtung verrate, die sich freilich nur dem Kenner offenbare. Mitten in diesem Zusammenhange steht ein Kapitel (c. 21) über die bei Vergil vorkommenden griechischen Bechernamen, das unverkennbare inhaltliche Übereinstimmungen mit Abschnitten aus dem elften Buche des Athenaeus aufweist, und zwar in der Weise, daß im allgemeinen Macrobius nur einen kleinen Bruchteil des von Athenaeus vorgeführten Materiales wiedergibt, an einigen Stellen aber auch ihm gegenüber ein Mehr aufweist. Im Anschlusse an P. Victorius hat darum neuerdings G. Kaibel (Athen. I p. XXXI ff.) direkte Benutzung des Athenaeus durch Macrobius behauptet und das Plus des Letzteren durch die Annahme erklärt, daß ihm noch die unverkürzte Fassung der Deipnosophisten in 30 Büchern vorgelegen habe, die wir aus den Randnotizen des Marcianus kennen und von der die auf uns gekommene Ausgabe in 15 Büchern nur ein Auszug sei; Kaibel hat daher nicht nur den Text bei Athenaeus verstümmelter Zitate aus Macrobius verbessert und ergänzt, sondern auch kein Bedenken getragen, an zwei Stellen (XI 475 A. 481 E) ganze bei Athenaeus fehlende Fragmente aus den Saturnalien einzusetzen. Bei dieser Annahme muß zunächst befremdlich erscheinen, daß Macrobius nicht, wie es sonst seine Art ist, ganze Kapitel seiner Vorlage im Zusammenhange abgeschrieben oder exzerpiert, sondern sich seinen Text aus ganz verschiedenen, durch große Zwischenräume getrennten Partien der Deipnosophisten zusammengesucht hätte. So hätte er die vier Paragraphen (c. 21, 16—19), in denen er über den *scyphus* des Hercules (Verg. Aen. VIII 278) spricht, nicht dem von σκύφος handelnden Kapitel des Athenaeus (XI 498 A ff.) entnommen, sondern dafür drei verschiedene Stellen des 10. und 11. Buches (X 442 D. XI 461 F. 469 D. 470 C) benutzt, von denen noch dazu die beiden ersten für ihn sehr schwer auffindbar waren, da Athenaeus X 442 D das Zitat aus dem Busiris des Ephippus nicht, wie Macrobius, als Belegstelle für die Trunksucht des Herakles anführt, sondern im Rahmen einer Auseinandersetzung über die Trunkfestigkeit der einzelnen griechischen Stämme, und auch XI 461 F die Kylikranes in ganz anderm Zusammenhange erwähnt werden als bei Macrobius. Weiterhin aber muß es auffallen, wie

stark Macrobius, wenn Athenaeus seine Vorlage war, diese verkürzt haben müßte, wobei insbesondre die in ihr angeführten Belegstellen in ihrer Mehrzahl weggelassen oder doch im Texte stark zusammengestrichen wären. Der Abschnitt über das κυμβίον z. B. Athen. XI 481 D—482 E ist bei Macr. V 21, 7—10 auf ein knappes Drittel des früheren Umfanges zusammengeschrumpft, und von den 20 Schriftstellerzitaten, mit denen Athenaeus seine Ausführungen belegt, erscheinen bei Macrobius ganze vier, von denen drei gegenüber Athenaeus starke Verkürzungen aufweisen, das vierte aber überhaupt zu Athenaeus nicht stimmt, indem zwar sowohl Athenaeus wie Macrobius sich auf die Midiana des Demosthenes berufen, aber den Wortlaut verschiedener Stellen aus dieser Rede anführen, Athenaeus § 158, Macrobius § 133. Ein solches Verfahren will garnicht zu dem Bilde stimmen, das wir uns nach einem Vergleiche der Saturnalien mit ihren erhaltenen Vorlagen, vor allem den Noctes Atticae des Gellius und den Συμποσιακά Plutarchs, von der Arbeitsweise des Macrobius machen müssen: wenn er auch z. B. die Gedankenfolge eines ausgeschriebenen Gelliuskapitels zuweilen abändert und unter den dort gebotenen Belegstellen eine Auswahl trifft, so sind die Abweichungen und Verkürzungen nirgendwo auch nur annähernd so stark, wie wir es bei der Annahme einer Benutzung des Athenaeus voraussetzen müßten, und für das Zusammenholen des Textes aus weit von einander abgelegenen Stellen der Vorlage fehlt es überhaupt an Beispielen. Dafür aber, daß Macrobius gegenüber Athenaeus ein ganz anderes Verfahren der Quellenbenutzung angewendet haben sollte als gegenüber Gellius, dessen Werk doch denselben kompilatorischen Charakter trägt wie das des Athenaeus und darum dem Ausschreiber dieselben Vorbedingungen bot, ist ein vernünftiger Grund nicht abzusehen.

Es gibt aber eine von Kaibel übersehene Tatsache, durch welche der Gedanke an eine direkte Benutzung des Athenaeus durch Macrobius unbedingt ausgeschlossen wird: mit aller Entschiedenheit kann behauptet werden, daß die unmittelbare Vorlage des Macrobius in diesem wie in den benachbarten Kapiteln nicht eine griechische war, sondern ein lateinischer Vergilkommentar. Man mag ja vielleicht verschiedener Meinung darüber sein können, inwieweit Macrobius selber imstande und geneigt gewesen sein könnte, sich das zur Erklärung der vergilischen Bechernamen nötige Material aus einem Sammelwerke wie dem des Athenaeus zusammenzusuchen und zu den einzelnen Versen in Beziehung zu setzen, obwohl wer den Autor in seiner ganzen Unselbständigkeit

kennt, nicht leicht geneigt sein wird, ihm ein solches Maß eigenen Vorgehens zuzutrauen; aber entscheidend ist eine Stelle wie c. 21, 3, wo der Überlieferung des Pherekydes *in libris historiarum* von dem goldenen καρχήσιον, das Zeus der Alkmene als Morgengabe geschenkt habe (= Athen. XI 474 F), die Notiz gegenübergestellt wird, daß Plautus im Amphitruo das Gefäß nicht *carchesium* sondern *patera* nenne, obwohl doch die Formen ganz verschiedene seien. Bei dem engen sachlichen Zusammenhange ist der Gedanke, daß Macrobius sein Athenaeusexzerpt durch eine Entlehnung aus einer andern Quelle ergänzt habe, ebenso ausgeschlossen, wie der, daß er selber einen in seiner Zeit schon so selten gewordenen Dichter wie Plautus nachgeschlagen und das Zitat aus Eigenem hinzugefügt haben könnte; vielmehr ist die Sachlage hier offenbar dieselbe wie z. B. c. 19, 12, wo Macrobius mit dem Zitate aus den Ῥιζοτόμοι des Sophokles in seiner Vorlage die Anführung einer Stelle aus einer verlorenen Komödie des Plautus (inc. 52 Leo) sowie des Vergilverses Georg. IV 151 verbunden vorfand [1]).

Überhaupt aber wird sich, wer die Kapitel 18—22 in einem Zuge durchliest, des sehr bestimmten Eindruckes nicht erwehren können, daß diese ganze Partie von Anfang bis zu Ende [2]) einer und derselben Quelle entlehnt ist und c. 21 keineswegs eine Sonderstellung innerhalb dieses Zusammenhanges einnimmt. Ich will auf Einzelheiten, wie darauf, daß Nikander im ganzen Werke des Macrobius nur an zwei Stellen dieses Abschnittes zitiert wird (c. 21, 12. 22, 10), von denen eine in dem mit Athenaeus verglichenen Kapitel steht, keinen übertriebenen Wert legen; entscheidend aber ist die Tatsache, daß durch alle diese Kapitel einschließlich des 21. die gleiche Tendenz und das gleiche Verfahren der Vergilexegese hindurchgeht: es sollen nicht, wie dies in den in c. 2—17 desselben Buches ausgeschriebenen ὁμοιότητες geschieht, einzelne Vergilstellen auf bestimmte griechische Vorbilder zurückgeführt, sondern gezeigt werden, daß ein tieferes Verständnis Vergils nur auf Grund gründlicher Vertrautheit mit der griechischen Literatur

1) Ob das Zitat aus Carminius *in libro de Italia secundo* (§ 13 f.) ebenfalls in der Vorlage stand oder von Macrobius aus anderer Quelle hinzugefügt ist, mag dahingestellt bleiben; doch scheint mir jetzt die erstere Möglichkeit wahrscheinlicher.

2) Eine Ausnahme macht nur c. 20, 17 f., aus einem der im 3. Buche der Saturnalien benutzten Vergilkommentare eingeschoben, wie ja Macrobius solche kleine Einschiebsel liebt, z. B. I 16, 26 mitten in einen aus Sueton entnommenen Abschnitt ein Stückchen aus Gell. V 17, 3—5 einsetzt.

zu erreichen sei (*quae de graecarum litterarum penetralibus eruta nullis cognita sunt nisi qui graecam doctrinam diligenter hauserunt* c. 18, 1); diesem Zwecke dienen die Ausführungen des c. 21 über die vergilischen Bechernamen und deren ganz im Sinne der griechischen Überlieferung erfolgte Verwendung (vgl. c. 21, 14. 16) ganz ebenso, wie z. B. die Darlegungen über Gargara als Urbild der Fruchtbarkeit (c. 20, 1—16) oder über die verlegene Sage von dem Liebesabenteuer zwischen Pan und Selene (c. 22, 9 f.). Daß diese Tendenz nicht erst durch den Kompilator hineingetragen sein kann, bedarf keines Beweises; vielmehr ist es ganz unverkennbar, daß schon seine Vorlage ihr aus guten griechischen Quellen geschöpftes gelehrtes Material für die Vergilerklärung fruchtbar gemacht und nach Bedarf auch mit lateinischen Zeugnissen kombiniert hatte. So wird c. 20, 13 neben dem aristophanischen ψαμμακοσιογάργαρα im Sinne von 'unzählig' auf die gleiche Verwendung von ψαμμακόσια in Varros menippeischen Satiren hingewiesen, und c. 18, 16 wird zu dem Zeugnisse des euripideischen Meleager, wo die Aetoler ebenso am linken Fuße unbeschuht erscheinen wie das Aufgebot der Herniker bei Verg. Aen. VII 689, eine Berufung auf Julius Hyginus *in libro secundo Urbium* hinzugefügt, durch welche erst die Brücke zwischen Euripides und Vergil geschlagen wird, insofern nach Hygin die Herniker Pelasger, also den Aetolern urverwandt waren: hier ist die Möglichkeit, daß erst Macrobius das Zitat aus Eigenem oder aus anderer Quelle hinzugesetzt habe, ausgeschlossen. Die Vorlage des Macrobius war also bestimmt ein Lateiner, u. zw., wie die Polemik gegen Cornutus (c. 19, 2) und Valerius Probus (c. 22, 9) zeigt, ein nach Probus schreibender Vergilerklärer. Da die gediegene Gelehrsamkeit seiner Erklärung rät, ihn nicht zu weit unter diesen Terminus post quem hinabzurücken, könnte man vielleicht an Terentius Scaurus denken; wenigstens stimmt das Wenige, was uns über seine Vergilstudien bekannt ist, recht wohl zu dem Bilde, das wir aus Macrobius von dessen Gewährsmann erhalten. Bei dem Zeitgenossen des Hadrian und Sueton (*Terentius Scaurus divi Hadriani temporibus grammaticus vel nobilissimus* Gell. XI 15, 3) würde die höchst achtungswerte Kenntnis griechischer Dichtung und Geschichtschreibung nicht überraschen, und einem Manne, der für die Erklärung von Aen. IV 146 die Einwanderung der Kreter in Delphi unter Berufung auf Phylarchos heranzog (Schol. Veron.) und die Erscheinung der aus dem Grabhügel des Anchises auftauchenden Schlange durch die pythagoreische Lehre von der Entstehung der Schlangen aus dem

Rückenmark verwester Menschenleichen erläuterte[1]), möchten wir gerne auch die gelehrten Erörterungen über die sicilischen Paliken (c. 19, 15 ff.) oder über die Verwendung des Erzes im Zauber (c. 19, 6 ff.) zutrauen.

Selbstverständlich aber hat der römische Vergilerklärer, gleichviel wer er war, die Menge von Zeugnissen griechischer Dichter, Historiker und Grammatiker, auf die er seine Beweisführung aufbaut, nicht durch eigene Belesenheit zusammengebracht, sondern durch Nachschlagen an geeigneten Stellen der griechischen gelehrten Sammelliteratur beschafft. Seine Hauptquelle läßt sich noch mit Sicherheit feststellen. Wenn c. 18, 11 am Ende der Zitatenreihe, durch welche der metonymische Gebrauch des Namens Ἀχελῷος für jedes fließende Wasser belegt wird, als letzter und zugleich als zeitlich jüngster aller in dem ganzen Abschnitte c. 18—22 erwähnten griechischen Autoren *Didymus grammaticus in his libris quos* τραγῳδουμένης λέξεως *scripsit* erscheint, so wird niemand daran zweifeln, daß dieser dem Vergilerklärer nicht nur die ausdrücklich aus ihm zitierte Stelle der euripideischen Hypsipyle, sondern auch die vorausgehenden Anführungen aus Aristophanes' Kokalos und Ephoros[2]) übermittelt hat, also die Quelle der ganzen Darlegung ist, und daß das Gleiche auch für andere Teile dieses ganzen Abschnitts gilt, beweist der Nachdruck, mit dem Didymus an zwei Stellen desselben als *grammaticorum omnium facile eruditissimus* (c. 18, 9) und *grammaticorum omnium quique sint quique fuerint instructissimus* (c. 22, 10) hervorgehoben wird. Ich habe vor 33 Jahren, als ich mich zum ersten Male mit dieser Frage beschäftigte (De Macrobii Saturnaliorum fontibus quaestiones selectae S. 45 ff.), eine Menge von Parallelstellen aus den Scholien zu den Tragikern und zu Aristophanes und aus Hesychios beigebracht, welche die Zurückführung dieses ganzen Abschnittes auf Didymus im höchsten Grade wahrscheinlich machen, und wüßte dem damals Gesagten heute nichts Wesentliches hinzuzufügen noch an meinen Folgerungen etwas zu ändern. Wenn der römische Vergilerklärer, als er den Spuren versteckter Beziehungen auf griechische Überlieferungen bei seinem Dichter nachging, sich dabei namentlich an die Dichterscholien und lexikalischen Werke des Didymus hielt, die in sonst selten erreichter Vollständigkeit das ganze bisher be-

---

1) Schol. Veron. Aen. V 95; vgl. Serv. z. d. St. Ovid. met. XV 389 f. Plin. n. h. X 188.

2) Deutlich ausgesprochen § 9 *Didymus enim ... posita causa, quam superius Ephorus dixit, alteram quoque adiecit.*

kannte Material zusammenfaßten, so hat er damit ein durchaus verständiges Urteil bewiesen. Das Meiste, was Macrobius in dem behandelten Abschnitte bietet, könnte ohne Weiteres in der τραγικὴ oder κωμικὴ λέξις seinen Platz gehabt haben (man vergleiche auch das Fragment der κωμικὴ λέξις über ὀρείχαλκος Schol. Apoll. Rhod. IV 973); nur zwei Erörterungen, über Artemis Opis (c. 22, 4) und über das Liebesabenteuer von Pan und Selene (c. 22, 10), knüpfen nicht an Stellen der Tragödie oder Komödie, sondern an solche der hellenistischen Poesie (Alexander Aetolus und Nikander) an, aber gerade von diesen ist wenigstens die zweite ausdrücklich als Eigentum des Didymus bezeichnet. Die Abhängigkeit von Didymus erstreckt sich aber ganz in gleicher Weise wie über die übrigen Bestandteile dieses Abschnittes auch über das mit Athenaeus sich berührende Becherkapitel. Athenaeus zitiert in diesem Zusammenhange den Didymus, der namentlich in der κωμικὴ λέξις reichlich Gelegenheit hatte von den Bechernamen zu handeln, mehrfach (bei M. Schmidt, Didym. Chalcent. fragm. S. 42. 73. 75. 89. 314), und das einzige dieser Bruchstücke, das in den von Macrobius behandelten Inhalt fällt, zeigt wörtliche Übereinstimmung mit diesem (Ath. XI 481 F φησὶ δὲ Δίδυμος ὁ γραμματικὸς ἐπιμήκες εἶναι τὸ ποτήριον καὶ στενὸν τῷ σχήματι, παρόμοιον πλοίῳ vgl. mit Macr. c. 21, 9 *ut haec cymbia pocula procera ac navibus similia*). Danach ist in diesem Kapitel Didymus die gemeinsame Quelle für Athenaeus und Macrobius, dem letzteren vermittelt durch den oben genauer charakterisierten Vergilerklärer, dem ersteren wohl sicher durch das Lexikon des Pamphilus[1]), worauf XI 487 C direkt hinweist (nach einem Zitat aus dem Κιθαρῳδός des Nikon: παρέθετο τὰ ἰαμβεῖα καὶ Δίδυμος καὶ Πάμφιλος); der erheblich größere Reichtum des Athenaeus erklärt sich daraus, daß einerseits der Vergilerklärer den Didymus wohl nicht vollständig ausschrieb, andererseits sowohl Pamphilus das didymeische Gut durch Exzerpte aus andern Quellen ergänzte als auch Athenaeus mancherlei aus eigner Lektüre hinzufügte.

Das gewonnene Ergebnis ist zunächst für die Textgeschichte des Athenaeus von Bedeutung. Denn wenn das Becherkapitel des Macrobius nicht aus ihm ausgeschrieben ist, so verlieren wir nicht nur die Berechtigung, den Athenaeustext in so weitem Umfange, wie es Kaibel getan hat, aus Macrobius zu ergänzen, da ja Athe-

1) J. Schoenemann, De lexicographis antiquis, qui rerum ordinem secuti sunt, quaestiones praecursoriae (Diss. Bonnae 1886) S. 78 ff.; M. Wellmann, Hermes XXIII 1888 S. 179 ff.

naeus (oder auch schon Pamphilus) die eine oder die andre der von Didymus angeführten Stellen weggelassen haben kann, sondern es kommt überhaupt der einzige Zeuge für die Existenz eines vollständigeren und umfangreicheren Athenaeustextes in Wegfall; denn daß Aelian in dieser Hinsicht nicht in Betracht kommen kann, hat Kaibel a. a. O. S. XXXI angedeutet und M. Wellmann (Hermes XXVI 1891 S. 483 ff.) bewiesen. Damit kommt aber die ganze Hypothese, daß unser 15-bändiger Athenaeus nur die Epitome eines einstmals doppelt so starken Textes darstelle, ins Wanken. Denn die Randnoten des Marcianus bezeugen nichts weiter als eine abweichende Bucheinteilung (in 30 Bücher), die doch auch ohne größeren Umfang des Textes denkbar wäre, etwa wie für das Geschichtswerk des Florus die zweibändige Ausgabe des Codex Bambergensis neben der vierbändigen des Nazarianus steht. Im Texte des Athenaeus findet die Annahme, daß wir nur einen etwa auf die Hälfte des ursprünglichen Umfanges reduzierten Auszug vor uns hätten, kaum eine Stütze; denn daß die den Rahmen der ganzen Kompilation bildende Dialogform sehr ungleichmäßig durchgeführt und stellenweise ganz außer Acht gelassen ist, läßt sich besser als durch die Annahme einer Epitome durch die Nachlässigkeit des Verfassers erklären, dem die freiwillig angelegte Zwangsjacke nachgrade lästig wurde (vgl. Hirzel, Dialog II 354, 1); können doch so grobe Verletzungen der dialogischen Einkleidung, wie sie die Buchschlüsse vom Typus ἐπὶ τούτοις τέλος ἐχέτω καὶ ἥδε ἡ βίβλος ... ἱκανὸν εἰληφυῖα μῆκος (IV 185 A) darstellen, in keinem Falle auf die Rechnung des angenommenen Epitomators gesetzt werden.

Für Macrobius bleibt, nachdem die behauptete Benutzung des Athenaeus in dem Becherkapitel widerlegt ist, noch die Frage zu beantworten, ob er an andern Stellen seines Werkes Bekanntschaft mit den Deipnosophisten zeige. Kaibel hat diese Frage bejaht und in den allgemeinen Voraussetzungen und der Rahmenerzählung der Saturnalien so wesentliche Übereinstimmungen mit Athenaeus nachweisen zu können geglaubt, daß sie nur durch die Annahme direkter Entlehnung eine befriedigende Erklärung fänden. Aber seine Beweise halten, wie mir scheint, einer eindringenden Prüfung nicht Stand. Wenn er mit besonderem Nachdruck hervorhebt, daß der von Macrobius als *sacrorum omnium unice conscius* (I 7, 17) geschilderte Hausherr seines Gastmahls Vettius Praetextatus ein Abbild des bei Athenaeus im Mittelpunkte stehenden Gastgebers Larensis sei, an dem ebenfalls die Vertrautheit mit griechischem und römischem Kultbrauche betont werde, so trägt

er der Tatsache nicht genügend Rechnung, daß doch Praetextatus nicht eine erfundene und über irgend einem literarischen Vorbilde geformte Figur ist, sondern einer der berühmtesten und bekanntesten Zeitgenossen des Erzählers (Seeck, Symmach. p. LXXXIII ff.). Die Absicht, einen großen Teil seines Werkes der Erörterung von Fragen der Religion und des Kultus zu widmen, verdankt Macrobius gewiß nicht der Anregung des Athenaeus; hatte er aber diese Absicht, so mußte er in den Mittelpunkt seines Werkes eine Person stellen, die in den religiösen Interessen und Kämpfen der damaligen Zeit im Vordergrunde stand, und das war eben der *princeps religiosorum* (I 11, 1) und *sacrorum omnium praesul* (I 17, 1) Praetextatus: ich wüßte nicht, was für die Wahl oder die Schilderung dieser Person der recht ärmliche Larensis des Athenaeus hätte beitragen können. Weiterhin sieht Kaibel in der Person des als ungebetener Gast erscheinenden vorlauten und boshaften Euangelus bei Macrobius ein Abbild des Kynikers Kynulkos der Deipnosophisten und erblickt in dem Umstande, daß zusammen mit Euangelus der Kyniker Horus auftritt (I 7, 3), eine Bestätigung dieser Vermutung. Aber er unterschätzt dabei die Bedeutung der festen Tradition und Typik der Symposienliteratur. Wie in diesem ganzen εἶδος von Platon bis auf das συμπόσιον τῶν δέκα παρθένων des Methodius die gebotene Darstellungsform die Wiedererzählung sei es des Gehörten sei es des Selbsterlebten ist, wie vom platonischen Eryximachos an bis zum Disarius der Saturnalien der Arzt seinen festen Platz und seine besonderen Gesprächsgegenstände hat, so hat auch der ἄκλητος des platonischen Gastmahls und seine Berufung auf den homerischen Menelaos *B* 408 die gesamte spätere Symposienliteratur beeinflußt und ist zum nahezu notwendigen Bestandteil der Rahmenerzählung geworden[1]. Im Verlaufe der Zeit ist diese Figur einerseits zur Repräsentation des störenden Elementes und taktlosen Gesellen ausgestaltet worden, andererseits fiel dieser Platz beim Philosophengastmahle von selber dem natürlichen Outsider, dem Vertreter der kynischen Weltanschauung, zu; vielleicht hat Menippos selber in seinem Symposion dem Kyniker diese nicht schmeichelhafte, aber dankbare Rolle zugewiesen. Daß schon lange vor der Zeit des Athenaeus der Kyniker als ἄκλητος und Störenfried zur festen Tradition des Symposion

1) Der Chairephon im Ἀττικὸν δεῖπνον des Matron (v. 9. 96) ist ein berühmter ἄκλητος der Komödie (Apollod. Caryst. frg. 24, 2 K.). Als ἄκλητος erschien auch Asconius bei dem in seinem Symposion geschilderten Gastmahle des Apicius, Suid. s. Ἀπίκιος Μάρκος.

gehört, zeigt das Auftreten des Kynikers Alkidamas in Lucians Dialog Συμπόσιον ἢ Λαπίθαι[1]), und es ist wohl auch kein Zufall, wenn es gerade der Kyniker Demonax ist, von dem Lucian Demon. 63 erzählt: τὸ τελευταῖον δὲ ἤδη ὑπεργήρως ὢν ἄκλητος εἰς ἣν τύχοι παριὼν οἰκίαν ἐδείπνει καὶ ἐκάθευδε. Diesen festen τόπος des Symposionschemas füllt bei Macrobius Euangelus mit seinen Begleitern aus, und sowohl die schnoddrige Respektlosigkeit des Euangelus wie die Charakterisierung seiner Begleiter als Arzt und als Kyniker haben ihre Wurzeln in einer Überlieferung, die viel älter ist als Athenaeus. Aus demselben tralaticischen Charakter der Rahmenerzählung der Symposien, dessen Bedeutung man nicht leicht zu hoch einschätzen kann[2]), erklären sich auch die beiden letzten Stellen, an denen Kaibel eine Benutzung des Athenaeus durch Macrobius konstatieren wollte. Wenn Avienus bei Macr. II 1, 5 die Behauptung, daß die Teilnehmer am Mahle des Praetextatus den Genossen des platonischen Symposion sittlich überlegen seien, mit den Worten begründet *quia sub illorum supercilio non defuit, qui psaltriam intromitti peteret, ut puella ex industria supra naturam mollior canora dulcedine et saltationis lubrico exerceret inlecebris philosophantes*, so führt das Kaibel auf ein Misverständis der Athenaeusstelle V 188C ὁ δὲ Σωκράτης τίνος χάριν τῶν αὐλητρίδων ἀνεχόμενος καὶ τοῦ ὀρχουμένου παιδὸς καὶ κιθαρίζοντος, ἔτι δὲ τῆς κυβι-

---

1) Die Berufung auf den homerischen Menelaos, auf den ja auch Euangelus bei Macr. I 7, 10 anspielt, gehört ebenfalls zum festen Bestande; das zeigen die Erörterungen darüber bei Plut. quaest. conv. VII 6 und Athen. V 177 C ff. und der Umstand, daß bei Lucian conv. 12 die übrigen Gäste zur Abwehr von ἐκεῖνο τὸ κοινόν schon mit andern Homerversen wie ἀφραίνεις Μενέλαε (*H* 109) und ἀλλ' οὐκ Ἀτρεΐδῃ Ἀγαμέμνονι ἥνδανε θυμῷ (*A* 24) gerüstet sind.

2) Wie dauerhaft die Nachwirkung einzelner Motive des platonischen Symposion war, beweist u. a. die Cena Trimalchionis, deren Beziehungen zur Symposienliteratur Hirzel, Dialog II 40 nur flüchtig streift. Ich will an dieser Stelle nur darauf hinweisen, daß das Erscheinen des Habinnas c. 65 in allen Einzelheiten eine Travestie der platonischen Erzählung vom Auftreten des Alkibiades p. 212C. D darstellt; man vergleiche den Wortlaut: ἐξαίφνης τὴν αὔλειον θύραν κρουομένην πολὺν ψόφον παρασχεῖν ὡς κωμαστῶν … ἄγειν οὖν αὐτὸν παρὰ σφᾶς τήν τε αὐλητρίδα ὑπολαβοῦσαν καὶ ἄλλους τινὰς τῶν ἀκολούθων καὶ ἐπιστῆναι ἐπὶ τὰς θύρας ἐστεφανωμένον αὐτὸν κιττοῦ τέ τινι στεφάνῳ δασεῖ καὶ ἴων καὶ ταινίας ἔχοντα ἐπὶ τῆς κεφαλῆς πάνυ πολλὰς καὶ εἰπεῖν· ἄνδρες χαίρετε· μεθύοντα ἄνδρα πάνυ σφόδρα δέξεσθε συμπότην u. s. w. ∼ *inter haec triclinii valvas lictor percussit amictusque veste alba cum ingenti frequentia comissator intravit … ille autem iam ebrius uxoris suae umeris imposuerat manus oneratusque aliquot coronis et unguento per frontem in oculos fluente* (vgl. p. 213 A περιαιρούμενον ἅμα τὰς ταινίας ὡς ἀναδήσοντα ἐπίπροσθε τῶν ὀφθαλμῶν ἔχοντα) *praetorio loco se posuit continuoque vinum et caldam poposcit* u. s. w.

στώσης γυναικὸς ἀπρεπῶς τὸ μύρον ἀπείπατο; zurück, indem er meint, daß Macrobius das, was Athenaeus auf Grund des xenophontischen Symposion ausführe, fälschlich auf das platonische bezogen habe. Aber ich gestehe nicht zu sehen, wie Macrobius zu einem solchen Misverständnisse hätte kommen können, da die Worte des Athenaeus nicht nur in einem ganz andern Zusammenhange stehen, sondern auch, wie bereits Hirzel, Dialog II 357, 3 hervorgehoben hat, eine ganz andre Beziehung haben, als das, was Macrobius sagen wollte und sagt: die Athenaeusstelle redet nur von Sokrates, während Macrobius diesen selber ausdrücklich ausnimmt (§ 4) und seinen Tadel ausschließlich gegen seine Tischgenossen richtet und ihn damit begründet, daß einer von ihnen den Versuch gemacht habe (*illic hoc fieri temptatum est* § 6), eine Lautenspielerin hinzuzuziehen; das geht doch ganz offenbar, wenn auch in etwas freier Wiedergabe, auf die Stelle des platonischen Symposion p. 176 E, wo Eryximachos die Flötenspielerin hinausweist, die — so verstand es Macrobius oder sein Gewährsmann — auf Geheiß des Agathon oder eines der Gäste hereingekommen war. Größere Beweiskraft scheint auf den ersten Blick einer andern Stelle zuzukommen, an der die inhaltliche Übereinstimmung zwischen Athenaeus und Macrobius in die Augen springt. Es handelt sich um die Beispiele von Anachronismen in den platonischen Dialogen, auf die sich Macr. I 1, 5 f. beruft, um es zu entschuldigen, *si uni aut alteri ex his quos coetus cogit matura aetas posterior saeculo Praetextati fuit*, während Athen. XI 505 F f. diese Frage im Zusammenhange mit heftigen Angriffen auf die historische Zuverlässigkeit Platons behandelt. Wenn nun Kaibel a. a. O. S. XXXIII folgende Stellen einander gegenüberstellt:

Παρμενίδη μὲν γὰρ ἐλθεῖν εἰς λόγους τὸν τοῦ Πλάτωνος Σωκράτην μόλις ἡ ἡλικία συγχωρεῖ, οὐχ ὡς καὶ τοιούτους εἰπεῖν ἢ ἀκοῦσαι λόγους … ἀλλὰ μὴν οὐ δύνανται Πάραλος καὶ Ξάνθιππος οἱ Περικλέους υἱοὶ [τελευτήσαντες τῷ λοιμῷ] Πρωταγόρᾳ διαλέγεσθαι, ὅτε δεύτερον ἐπεδήμησε ταῖς Ἀθήναις, οἱ <πολλοῖς> ἔτεσι πρότερον τελευτήσαντες <τῷ λοιμῷ>	*Socrate ita Parmenides antiquior, ut huius pueritia vix illius adprehenderit senectutem, et tamen inter illos de rebus arduis disputatur … Paralus vero et Xanthippus, quibus Pericles pater fuit, cum Protagora apud Platonem disserunt secundo adventu Athenis morante, quos multo ante infamis illa pestilentia Atheniensis absumpsit,*

so kann man allerdings den Eindruck erhalten, als schriebe Macrobius den Athenaeus aus, wenn auch seine Worte *ut huius pue-*

ritia vix illius adprehenderit senectutem an Genauigkeit über das bei Athenaeus Gebotene hinausgehen. Aber die Sache bekommt sofort ein ganz andres Gesicht, sobald wir in beiden Texten das dritte, zwischen den beiden angeführten stehende Beispiel hinzufügen, das Kaibel nur durch Punkte angedeutet hat:

ἀδύνατον δὲ καὶ Φαῖδρον οὐ μόνον κατὰ Σωκράτην εἶναι, ἢ πού γε καὶ ἐρώμενον αὐτοῦ γεγονέναι.	*inclitum dialogum Socrates habita cum Timaeo disputatione consumit, quos constat eodem saeculo non fuisse.*

Es ist doch wohl klar, daß Macrobius alle drei Beispiele platonischer Anachronismen (Parmenides, Timaeus, Protagoras) einer und derselben Quelle entnahm, die Athenaeus nicht gewesen sein kann, da bei ihm an Stelle des Timaeus vielmehr Phaedrus erscheint. Das methodisch verwerfliche Verfahren älterer Kritiker, bei Macrobius einfach *Timaeo* in *Phaedro* zu korrigieren, wird heutzutage schwerlich noch Verteidiger finden, und wenn man — wozu meines Erachtens kein Grund vorliegt — ein von Macrobius beim Ausschreiben begangenes Versehen annehmen wollte, so würde das wieder gegen Athenaeus als Quelle sprechen, bei dem die zugesetzten Worte ἢ πού γε ἐρώμενον αὐτοῦ γεγονέναι die Person des Phaedrus völlig sicherstellen und eine Verwechslung mit Timaeus ausschließen. Die Sachlage ist also die, daß aus einem längeren Sündenregister platonischer Anachronismen[1]) Athenaeus und der Gewährsmann des Macrobius je drei auswählten, der eine Parmenides, Phaedrus, Protagoras, der andre Parmenides, Timaeus, Protagoras. Als Quelle des Athenaeus ist das Werk des Krateteers Herodikos πρὸς τὸν Φιλοσωκράτην gesichert, die unmittelbare Vorlage des Macrobius dürfte ein älteres Symposion gewesen sein, in dessen Rahmenerzählung auch die Frage der platonischen Anachronismen zur Rechtfertigung eigener Verstöße herangezogen war; daß solche Erörterungen an dieser Stelle wohl am Platze waren, zeigt auch Athen. V 186 E, der den Epikur tadelt, weil er in seinem Symposion οὐ τόπον οὐ χρόνον ἀφορίζει. Leider ist es unmöglich, von dem Inhalt und der Anlage der Quaestiones conviviales des Apuleius, die Macr. VII 3, 24 erwähnt und die ihm sicher vorgelegen haben, eine Vorstellung zu gewinnen; nach dem Zeugnisse des Sidonius Apollinaris (epist. IX 13, 3) müssen sie in den Zeiten des Ausgangs der Antike vorbildliches Ansehen ge-

1) Andre Beispiele (Menexenos, Symposion) führt Aristid. or. 46 p. 370 f. Dind. an.

nossen haben, und ein Gegenstand wie die platonischen Anachronismen würde zu dem Platoniker Apuleius sehr gut passen. Jedenfalls scheidet auch für diesen Punkt Athenaeus als Quelle aus, und damit ist alles, was für die Annahme einer Benutzung der Deipnosophisten durch Macrobius ins Feld geführt worden ist, erledigt. Denn wenn Hirzel (a. a. O. II 358), allerdings mit der vorsichtigen Einschränkung 'sobald man überhaupt eine Beziehung des Macrobius auf Athenaios zugibt', in der Wahl von Themen wie über die angemessene Zahl der Gäste (I 7, 12) und über die Verwerflichkeit der *ludicrae voluptates* beim Symposion (II 1, 7 ff.) eine versteckte Polemik des Macrobius gegen Athenaeus erblicken möchte [1], so wird dieser Vermutung dadurch der Boden entzogen, daß diese — von Macrobius übrigens nur flüchtig berührten — Fragen, wie Plutarchs quaest. conv. V 5 (vgl. auch IV 3) und VII 9 (vgl. auch VII 8) zeigen, zum eisernen Bestande der συμποσιακὰ προβλήματα gehören, so daß ihre Behandlung keiner besonderen Motivierung durch polemische Rücksichten bedurfte, zumal Macrobius die Notiz über die Zahl der Gäste bei Gellius (XIII 11) gebrauchsfertig vorfand und einfach abschreiben konnte.

---

1) Daß Macr. I 2, 12 mit Bezugnahme auf Athenaeus einen Tadel des Redens über Essen und Trinken (d. h. der Erörterung culinarischer und verwandter Fragen) ausspreche, ist nicht richtig; die Worte *narrabo autem tibi non cibum aut potum, tametsi ea quoque ubertim casteque adfuerint, sed et quae vel in conviviis vel maxime extra mensam ab isdem per tot dies dicta sunt, in quantum potero, animo repetam* besagen doch nur, daß der Berichterstatter von den gebotenen Genüssen an Speise und Trank nicht erzählen wolle, sondern nur von den gepflogenen Gesprächen; diese selbst aber behandeln im 7. Buche sehr ausgiebig auf Essen und Trinken bezügliche Fragen.

Eine byzantinische Recension Plutarchischer Schriften.

Von

M. Pohlenz.

Vorgelegt in der Sitzung am 20. Dezember 1913 von F. Leo.

Im Jahre 1867 machte Max Treu in dem Gymnasialprogramm von Jauer de Plutarchi libellis qui in codice Tischendorfiano VII insunt auf eine Leipziger Handschrift aufmerksam, die außer anderm Plutarchs Schriften de profectibus in virtute (im Corpus Planudeum und der in dieses aufgenommenen Sammlung der eigentlichen Moralia Nr. 3) und de curiositate (Nr. 10) enthält. Die Überlieferung schien ihm in beiden Abhandlungen sehr verschieden. Während nämlich der Text in 10 recht schlecht sei und Interpolationen zeige, sei der von 3 so vorzüglich, daß der Codex unter die besten Textzeugen gerechnet werden müsse. Dem Urteil über 3 pflichtete Hercher bei und zog daraus die Folgerungen in seiner ersten Ausgabe des ersten Bandes der Moralia. Anders urteilte Bernardakis (I praef. XXXI). Er gewann die Überzeugung, der Text sei in 3 und 10 sowie in der Abhandlung de adulatore et amico (7), die in dem mit dem Lipsiensis eng verwandten Parisinus 1211 (cf. Treu de codicibus nonnullis Parisinis Plut. Moralium Jauer 1871 S. 5 ff.) mit 3 und 10 verbunden ist, aus derselben Quelle geflossen. Diese Quelle sei vortrefflich, aber doch nur mit Vorsicht zu benutzen, da es an Interpolationen nicht fehle.

Für die kritische Ausgabe der Moralia, die demnächst in der Bibliotheca Teubneriana zu erscheinen beginnt, hat W. R. Paton die Bearbeitung der Schriften 3 und 7 übernommen, während mir de curiositate zufiel. Wir kamen beide bald zu der Überzeugung, daß in diesem Falle Bernardakis theoretisch richtiger geurteilt hat als Treu, der die Überlieferung noch nicht genügend überschauen

konnte. daß er aber die Bedeutung dieser Überlieferung noch weit überschätzt und ihr praktisch besonders in de profectibus viel zu großen Einfluß auf die Herstellung des Textes eingeräumt hat. Der Text der drei Abhandlungen 3. 7. 10, wie er uns im Lipsiensis, Paris. 1211 und andern Handschriften vorliegt, stammt tatsächlich aus derselben Quelle. Diese Quelle ist eine byzantinische Recension etwa des dreizehnten Jahrhunderts, die einen Text für den höheren Unterricht liefern wollte und Plutarchs Worte nach ihren Bedürfnissen willkürlich zurechtstutzte. Für die Plutarchausgabe kommen daher ihre Lesarten nur da in Betracht, wo sie aus der noch nicht interpolierten Vorlage stammen oder eine richtige Conjectur enthalten.

Da wir nach diesen Grundsätzen bei der kritischen Ausgabe verfahren und die Recension — wir nennen sie A — in de curiositate nur in ganz seltenen Fällen und auch in den beiden andern Abhandlungen nur teilweise erwähnen, so sollen hier die Beweise für die Richtigkeit unseres Urteils vorgelegt werden. Ich gehe naturgemäß zunächst von de curiositate aus, benutze aber dabei stets das Material, das Paton aus 3 und 7 mir zur Verfügung stellt, und überhaupt gehören die folgenden Ausführungen inhaltlich im selben Maße Paton wie mir.

Zunächst gebe ich eine Liste der Handschriften, die diese Recension enthalten:

3. 7. 10 stehen in

Laur. 56, 3 s. XV. Bandini II S. 295.

Paris. 1211 s. XIV. Treu de codicibus nonn. Parisinis Jauer 1871 S. 5.

Vat. 1534 A s. XIV. Försters Libanius I p. 336

Vat. 2243 s. XIV. Förster I p. 281,

3. 10. 7 in

Laur. Redi 110 s. XV. Vitelli Studi italiani I S. 220. Wegehaupt Plutarchstudien Progr. Cuxhaven 1906 S. 30,

3. 10 im

Tischendorfianus VII s. XIV. Treus S. 338 genanntes Programm,

10. 3 im

Vaticanus 199 s. XIV. Wegehaupt a. a. O. S. 19. Försters Libanius II p. 200, Haase Serapeum XII S. 159 n. 126. Aischinis ep. ed. Drerup p. 7,

10. 7 im

Harleianus 5660 s. XV. Drerup Isokrates p. XXXII,

Vaticanus 2250 s. XV,

10 in

Berol. gr. 1617 (Verz. d. griech. Hdschr. I S. 92).

Das sind alles Miscellanhandschriften. Daneben ist die Recension auch in eigentliche Plutarchhandschriften eingedrungen:

Matr. N 60 s. XIV, gehört zur Planudesrecension, aber jedenfalls in 10 zu A[1]),

Neapol. gr. 350 III E 28, s. XV, Wegehaupt S. 25. Contaminierter Text, in 10. 7 (diese so zusammen) zu A,

Vatic. 1012 s. XIV, vgl. Wegehaupt S. 22, Text aus verschiedenen Vorlagen, in 3. 7 (so zusammen am Anfang des zweiten Teiles) zu A.

Teilweise sind die Lesarten der Recension aufgenommen in 7 in

Bern. 297 s. XV. Hagen I S. 315,

Berol. oct. gr. 15 s. XV, Verz. d. griech. Hdschr. II S. 226, ebenso in 10 und 7 im

Ottob. 286 s. XVI/XVII, Feron-Battaglini S. 156,

Riccard. 86 s. XV/XVI, Vitelli Studi italiani II S. 529, beide Male unter Contamination mit dem Planudestext[2]).

Endlich ist 3 im Ambr. 859 (C 126 inf.), dem Stammvater der Planudeshandschriften, später nach A corrigiert.

Dagegen gehören nicht zu dieser Recension nach den Proben, die ich habe, Laur. 57, 29 und Ricc. 49, obwohl sie auch die Folge 7. 10 und 3. 10 haben.

Zwei Punkte verdienen hier gleich hervorgehoben zu werden. Einmal läßt wohl die Tatsache, daß diese Textgestalt nirgends vor dem vierzehnten Jahrhundert, dann aber sofort in einer großen Anzahl von Handschriften auftritt, einen Wahrscheinlichkeitsschluß auf den Zeitpunkt zu, wo sie entstanden oder jedenfalls zuerst aufgetaucht ist. Zweitens ist es recht wichtig, daß sie uns ganz vorwiegend in Miscellanhandschriften begegnet und offenbar von da aus erst in die reinen Plutarchhandschriften eingedrungen ist. Interessant ist dabei, daß die drei oder zwei Plutarchschriften uns meist in ganz bestimmter Verbindung mit andern Autoren begegnen.

Auf die Plutarchschriften 3. 7. 10 folgen nämlich unmittelbar Aristides' Panegyricus in Kyzikos, das Sendschreiben und die

---

1) Er bringt die Schriften in der Folge 10. 7. 3. Für 7. 3 ist sein Text nicht nachgeprüft.

2) Umgekehrt hat der Harleianus oft die Lesarten der Vulgata von erster Hand am Rande.

Palinodie über Smyrna (27. 19. 20 Keil) in Laur. 56, 3 Vat. 1534 A 2243 Tisch.[1]).

In beiden Vaticani treten dazu Libanius' Legatio Menelai, π. ἀπληστίας, προσφωνητικὸς Ἰουλιανῷ und Briefe (collectio Lacapeniana). Diese stehen auch im Sinaiticus, der ursprünglich mit dem Tischendorfianus eine Handschrift bildete (Tischendorf Wiener Jahrb. 1845 vgl. Förster Libanius I S. 335). Laur. 56, 3 hat diese Schriften nicht, dafür außer grammatischen Abhandlungen, einem Fragmente von Demosthenes' π. παραπρεσβείας und anderen Schriften Epigramme und Briefe wie Vat. 1534 A, unter anderen Brutusbriefe, die auch in diesem stehen, andrerseits die Vita Libanii des Eunapius, die auch im Vat. 2243 sich findet.

Libanius' Briefe treffen wir neben den Plutarchschriften auch im Riccard. 86, der sonst nichts enthält, sowie im Vat. 199, hier neben der Legatio Menelai, seiner μονῳδία ἐπὶ Ἰουλιανῷ und ἐπὶ Νικομηδείᾳ, zu denen von Aristides wieder die Palinodie über Smyrna, diesmal mit der Monodie über Smyrna und der Rede κατὰ τῶν ἐξορχουμένων, ferner außer anderm einige andre Schriften Plutarchs und Schriften Lukians treten.

Mit Libanius' Apologie und Schriften von Lukian und Aristides (sowie Platos Phaidon, Demosthenes' Kranzrede und christlichen Autoren, z. B. Basilius) verbinden sich Plutarch 10. 7 in Vat. 2250. Aristides' de rhetorica λόγος πρῶτος tritt auch im Ricc. 49 zu Plutarch.

Im Vat. 1534 A steht noch Basilius' Rede de legendis libris gentilium. Mit dieser und mit Plutarch 10. 7 finden wir im Harleianus 5660 Isokrates ad Nicoclem, ad Demon. und Nicocles zusammen. Ganz eng verwandt mit diesem Harleianus ist Laur. 57, 29, der von Plutarch (7. 10) und Isokrates dieselben Schriften bringt, dazu Dialoge Lukians, die olynthischen Reden des Demosthenes sowie Epigramme, aber merkwürdigerweise (jedenfalls in 10) nicht den Text der A-Recension angenommen, sondern den Vulgatatext des Planudes vorgezogen hat.

Abseits steht Par. 1211, der außer den Plutarchschriften Homilien, Verse und die Grammatik des Planudes hat. Aber wenigstens diese Grammatik treffen wir im Laur. 56, 3 wieder[2]).

---

1) Tisch. gehört also, obwohl er 7 ausläßt, ganz eng mit den drei übrigen Handschriften zusammen.

2) Laur. Redi 110 hat 3. 10. 7 für sich und dann (von anderer Hand) Plut. de Alexandri und de Romanorum fortuna, Ottob. 280 enthält nur Plutarch 8. 10, Berol. 1617 hat 10 inmitten aller möglichen Excerpte und Schriften, Berol. oct. 15

Ich denke, dieser Überblick legt von vornherein den Gedanken nahe, daß wir es hier mit Zusammenstellungen zu tun haben, wie wir sie auf griechischem wie auf römischem Gebiete im Mittelalter oft genug treffen, Zusammenstellungen, die für die Zwecke des höheren Unterrichts Schriften beliebter Autoren vereinigen, in sich dabei aber natürlich je nach den Neigungen der benutzenden Lehrer variabel sind [1].

Für den Text Plutarchs erweckt diese Herkunft nicht großes Vertrauen. Das enthebt uns aber nicht der Pflicht ihn genau zu prüfen. Um eine sichere Grundlage zu haben, habe ich de curiositate in Tisch. Par. 1211 Vat. 1534 A 2243 Harl. vollständig collationiert, eine Collation des Berol. 1617 verdanke ich Nachstädt, von den übrigen habe ich mir die Lesarten an einer Reihe von wichtigen Stellen besorgt. Für de ad. et amico hat Paton Paris. 1211 vollständig, Harl. Vat. 1534. 2243. 2250 Ott. Berol. 15 Bern. teilweise, in de profectibus Paris. 1211 und Tisch. vollständig verglichen. Die Abweichungen dieser Handschriften unter einander sind so gering [2], daß wir im Folgenden ganz davon absehen und einfach mit dem A-Texte rechnen können, der sich überall mit voller Sicherheit herstellen läßt.

Wenden wir uns diesem nun zu, so sei zunächst gleich auf eine Eigentümlichkeit hingewiesen, die deutlich zeigt, daß der Text für bestimmte Zwecke bearbeitet ist. Wie nämlich unsre castrierten Schulausgaben Stellen weglassen, die an die geistigen Fähigkeiten des Schülers oder Lehrers zu hohe Anforderungen stellen oder sonst Anstoß erregen, so finden sich auch im Texte unsrer Recension Lücken, die nur durch bewußte Streichung hervorgerufen sein können. So fehlt in de curiositate 3 III p. 337, 20 Bern. der für den Zusammenhang entbehrliche Hexameter ἔνθα γέ που διαφαίνεθ᾽ ἅτ᾽ ἐν κοπρίῃ μία κριθή vollständig, in c. 7 p. 343, 21 die Verse εἶτά μοι σκάπτων ἐρεῖ,
ἐφ᾽ οἷς γεγόνασιν αἱ διαλλάσεις· ταῦτα γάρ
πολυπραγμονῶν νῦν ὁ κατάρατος περιπατεῖ [3])

Plutarchschriften nebst einer griechischen Übersetzung von Ciceros Cato maior, Bernensis 297 hat 7 allein nebst Excerpten und Thukydidesreden.

1) Eine lehrreiche Parallele liefert in mehr als einer Hinsicht das von Tafel Die Überlieferungsgeschichte von Ovids Carmina amatoria verfolgt bis zum 11. Jahrhundert München 1910 nachgewiesene Corpus, in dem Ovids Amores oder andere Liebesgedichte mit anderen heidnischen und christlichen Gedichten vereinigt waren.

2) Zu beachten ist dabei, daß Berol. 15 Bern. Ott., wie gesagt, die Lesarten der Recension nur zum Teile aufgenommen haben.

3) πολυπραγμονῶν νῦν, wie Emperius herstellte, haben Ambr. C 195 (I) und Vat. 1309 (K), die übrigen νῦν πολυπραγμονῶν.

mitsamt dem einleitenden λέγων, und ebenso ist in de ad. et am. 27 (I p. 164, 17) ἀλλ' ὅ τι οἱ εἴσαιτο γελοῖον Ἀργείοισιν gestrichen. Auch das Fehlen des ganzen Satzes οὐδὲ γὰρ τὸ συνειδέναι τοῖς φίλοις τὰ αἰσχρά, πόθεν γε δὴ τὸ συμπράττειν καὶ συνασχημονεῖν αἱρετόν ἐστιν (ib. 23 p. 155, 23—5) oder eines Passus wie ἀρχόμενοι — ἀποτίθενται de prof. 10 (I p. 196, 3—5) ist gewiß nicht durch bloßes Schreibversehen zu erklären, da jeder äußere Anlaß zum Ausfall fehlte. Freilich sind die Gründe, die zur Weglassung bestimmt haben, hier nicht für uns zu erkennen. Klarer liegt die Sache de curios. 7 (III p. 342, 22). Dort bieten die meisten Handschriften: φέρε γὰρ Ἡρόφιλον ἢ Ἐρασίστρατον ἢ τὸν Ἀσκληπιὸν αὐτόν, ὅτ' ἦν ἄνθρωπος, ἔχοντα τὰ φάρμακα καὶ τὰ ὄργανα, κατ' οἰκίαν παριστάμενον ἀνακρίνειν, μή τις ἔχει σύριγγα περὶ δακτύλιον ἢ γυνὴ καρκίνον ἐν ὑστέρᾳ. Wenn hier A nicht bloß ἐν ὑστέρᾳ wegläßt, sondern auch δακτύλιον (ὁ δὲ δακτύλιος ἐντέρου μὲν τέλος ὁδὸς δὲ τῶν ἐκ κοιλίας περιττῶν Pollux II, 210) in δάκτυλον ändert, so ist die Ausgabe in usum Delphini wohl nicht zu verkennen (so schon Treu). Amüsanter ist noch eine Stelle in de ad. et am. 32 (I p. 171, 26): ἥκιστα δὲ πρέπει γαμετῆς ἀκουούσης ἄνδρα καὶ παίδων ἐν ὄψει πατέρα καὶ ἐραστὴν ἐρωμένου παρόντος ἢ γνωρίμων διδάσκαλον ἀποκαλύπτειν· ἐξίστανται γὰρ ὑπὸ λύπης καὶ ὀργῆς ἐλεγχόμενοι παρ' οἷς εὐδοκιμεῖν ἀξιοῦσιν. Denn wenn hier in A die Worte ἢ γνωρίμων διδάσκαλον fehlen, so sieht darin Paton gewiß mit Recht das Werk des humorlosen Schulmeisters, der die Gefährdung seiner Autorität befürchtete.

Prüfen wir nun den Text der Recension im ganzen, so ist auf den ersten Blick deutlich, daß dieser aus derselben Quelle stammt wie unsre sonstigen Handschriften. Um nur einen Fehler zu erwähnen, den er mit dieser gemeinsam hat, lesen wir auch hier in de curios. 1 (p. 335, 6) ὅσσον ὕδωρ κατ' Ἀλιζόνος ἢ δρυὸς ἀμφὶ πέτηλα. Daß dieser Vers corrupt ist, zeigt das Fehlen der Cäsur. Deshalb ist sehr bemerkenswert eine Variante, die sich in Marc. 427 und in 250 findet, wo die Stelle freilich nur auf einem jungen Ersatzblatte in einer mit 427 eng verwandten Gestalt steht. Dort ist nämlich nach Ἀλιζόνος eingefügt εὐρυχόροιο, und es könnte wohl bei dem Dichter etwa gestanden haben:

ὅσσον ὕδωρ κατ' Ἀλιζόνος εὐρυχόροιο,
ἢ δρυὸς ἀμφὶ πέτηλα ...

Aber solange wir mit Ἀλιζόνος nichts anzufangen wissen[1], bleibt das natürlich unsicher.

---

1) An sich kann sehr wohl hier der Name einer stark bewässerten Tallandschaft stehen.

Innerhalb unsrer Überlieferung gehörte die Vorlage von A in 10 zusammen mit den vortrefflichen Handschriften G (Barb. II, 3), X (Marc. 250), I (Ambr. C 195 inf.), K (Vat. 1309). So bieten A G X I K 337, 25 καίτοι τό γε (καίτοι γε τὸ rell.), 343, 16 μᾶλλον ἐμβλέπουσι (ἐμβλ. μᾶλλον rell.), 344, 8 οὐδὲ παρελήλυθας (οὐ παρ. rell.), 354, 19 γενέσθαι (γεγενῆσθαι rell.). Mit G X bietet A außer 336, 8 πολυπραγμονῶν (πολυπράγμων rell.) besonders das von Reiske mit Recht geforderte ἐκπτώσεις ἡγεμονιῶν 341, 3 (ἡγεμόνων rell.). Auch das von Treu hervorgehobene μηχανήσασθαι am Anfang der Schrift (334, 6) ist eine alte Variante für ἐργάσασθαι, die A mit G und K (der aber am Rande von erster Hand auch ἐργάσασθαι bietet) gemein hat[1]). Daß endlich G in 10 der nächste Verwandte ist, zeigt außer der Form κατανήλωσε 340, 5 besonders c. 15 (p. 353, 7), wo G A lesen: τοὺς δεσμοὺς τοῖς ὀδοῦσι διαβιβρώσκοντες, während alle übrigen die Stellung τοῖς ὀδοῦσι τοὺς δεσμοὺς δ. bieten. Endlich sei hier noch der Schluß von c. 11 (348, 21 ff.) besprochen: ὥσπερ γὰρ οἱ ἀετοὶ καὶ οἱ λέοντες ἐν τῷ περιπατεῖν συστρέφουσιν εἴσω τοὺς ὄνυχας, ἵνα μὴ τὴν ἀκμὴν αὐτῶν καὶ τὴν ὀξύτητα κατατρίβωσιν, οὕτω τὸ πολύπραγμον τοῦ φιλομαθοῦς ἀκμήν τινα καὶ στόμωμα νομίζοντες ἔχειν μὴ καταναλίσκωμεν μηδ' ἀπαμβλύνωμεν ἐν τοῖς ἀχρήστοις. So bietet den Schluß der Stelle richtig G. In X ist im letzten Worte das α ausgefallen und ἐν τοῖσχρηστοῖς geschrieben. Dieses Versehen hat in den übrigen Handschriften zur Corruptel χειρίστοις geführt. Nur in A ist noch das richtige ἀχρήστοις bewahrt, das außerdem sich bloß als Variante in A findet und in X durch die kritische Bearbeitung des Correctors X^3 hergestellt ist[2]). Außerdem war μηδ' ἀπαμβλύνωμεν nach καταναλίσκωμεν im Archetypon der Handschriften ausgefallen und fehlt deshalb in einem großen Teile von diesen (den beiden Moscuenses, dem Florentiner Palimpsest, C^1 Vind. al.), im ersten Moscuensis ist es an richtiger Stelle eingefügt und steht dort auch in G X K I, während A und D, denen Bernardakis folgt, es fälschlich am Schluß nachtragen.

Dasselbe Manuscript war die Vorlage von A in de adulatore et amico. Hier tritt die Verwandtschaft mit G sogar noch viel stärker hervor, und hier liegt die Sache so, daß A, wo es seine Vorlage wiedergibt, zu den besten Zeugen der Überlieferung gehört und der Text häufig auf G A basiert werden muß und in manchen

1) Richtig ist aber μηχανήσασθαι nicht, da dieses nicht neben dem Objekt einen Prädikatsaccusativ zu sich nimmt.

2) Unsicher ist der Florentiner Palimpsest (L). Nach der für mich angefertigten Collation von Mosc. 1 müßte auch dieser ἀχρήστοις haben, doch bedarf die Stelle der Nachprüfung.

Fällen, wo G Versehen hat, gezweifelt werden kann, ob hier nicht A allein aus Überlieferung das Richtige hat. In de profectibus dagegen stammte die Vorlage von A selbst schon aus einer Recension, deren Lesarten besonders im Parisinus 1955 (C) und im Venetus X von den Correctoren C^2 X^3 eingetragen sind. Auf das Vorlegen von Einzelstellen können wir hier an dieser Stelle verzichten, da diese Lesarten im Apparat Berücksichtigung finden müssen und der erste Band der Moralia, der diese beiden Abhandlungen enthält, schon demnächst erscheinen wird.

Die Recension, aus der die Vorlage von A in de profectibus stammte, war von einem tüchtigen Gelehrten gemacht, und seine Conjecturen sind es, die vor allem in de profectibus in moderner Zeit Beifall gefunden haben. Aber auch in 7 und 10 sind es fast ausschließlich die aus der Vorlage von A stammenden Lesarten, die seinen Ruf begründet haben, weil man sie fälschlich für Sonderlesarten dieser Recension hielt. Unser Urteil über diese muß aber natürlich von den zahlreichen Varianten abhängen, die sich ausschließlich in ihr finden. Absehen werden wir dabei von den zufälligen Verschreibungen (wie τὰ μέν ἐστιν ἀπὸ φθόνου κακὰ ἥμερα für κακὰ κείμενα de cur. 1 p. 335, 13) wie auch Weglassungen. Diese sind allerdings so zahlreich, daß man auch abgesehen von den schon vorhin S. 342 berührten Fällen häufig an eine Absicht, sei es auch nur die der Kürzung, glauben möchte, besonders wenn es sich um das Weglassen der Hälfte eines zweigliedrigen Ausdrucks handelt[1]. Jedenfalls tritt uns diese Eigentümlichkeit in allen drei Schriften in derselben Weise entgegen, sodaß sich auch darin die Einheitlichkeit dieser Überlieferung zeigt. Um einige Beispiele anzuführen, fehlen in de ad. et am. 2 (I p. 119, 19) τε καὶ πραγμάτων nach οἴκων, 3 p. 123, 1 ἂν μὴ παρέχωμεν, 9 p. 129, 5 καὶ συνήθειαν nach δι' ὁμιλίαν, 11 p. 133, 11 der zweite Teil des Verses ὃ δὴ ῥίγιστον ὄδωδεν, 13 p. 137, 25 τῆς ἀναισθησίας, in de prof. 5 p. 188, 11 ῥᾳδίως τὸν ἆλον καὶ zwischen διαλύουσι und τὴν ἀδημονίαν, 9 p. 193, 27 καὶ τετυφωμένον, 10 p. 194, 21 ἕκαστον, p. 195, 1 καὶ ἀκροατῶν nach ἐπαινετῶν, 12 p. 200, 13 καὶ ἄλογον nach φανταστικόν und 16 ὁ νόμος, 14 p. 204, 7 φιλεῖν καὶ vor ἀγαπᾶν, endlich in de curiositate z. B. in c. 9 III p. 345, 17 καὶ γράμματα καὶ σφραγῖδας nach ἐπιστολάς und 27 καὶ παραφροσύνης nach μανίας, 12 p. 349, 3 καθάπερ χειρὶ τῇ περιεργίᾳ nach μηδὲ τῶν ἐντὸς ἐπιδράττεσθαι und v. 20 καὶ περιαγομένους nach τραχηλιζομένους. 351, 26 εἰς ἅπαντα. In c. 10

---

1) Teilweise können auch die nachher zu besprechenden rhythmischen Gründe mitsprechen.

schreibt Plutarch: ‚Wenn jemand sich aus den Schriften der Alten die schlechtesten Stellen aussuchen wollte, ἀπρεπὴς καὶ ἀνωφελὴς ὁ θησαυρισμὸς αὐτοῦ τῶν ἀλλοτρίων ἁμαρτημάτων'. So lesen tadelfrei die meisten Handschriften. Die interpolierte Überlieferung von D und der Θ-Klasse (Brux. 40 Ambr. Q 89 Ven. 511), der Bernardakis folgt, bietet schlechter θησαυρὸς αὐτοῦ (Θ αὐτῷ) γέμων ἀλλοτρίων ἁμαρτημάτων. A hat auch θησαυρὸς αὐτοῦ, läßt aber die drei letzten Worte einfach weg.

Der wahre Charakter von A tritt aber erst da zu Tage, wo zweifellos bewußte Abweichungen von der Vulgata vorliegen. Verhältnismäßig harmlos ist es dabei, wenn de curios. 8 p. 344, 17 ὁ τῶν Θουρίων νομοθέτης zum Gesetzgeber der Tyrier gemacht wird oder wenn mehrfach die Stellung des attributiven Genetivs geändert wird (z. B de ad. 10, I p. 131, 8 τὸ τοῦ κόλακος σόφισμα für τὸ σόφισμα τοῦ κ., de cur. 3 p. 338, 23 ὁ τοῦ πολυπράγμονος νοῦς für τοῦ πολ. ὁ νοῦς, 9 p. 345, 20 τῆς τοῦ βασιλέως ἐπιστολῆς für τῆς ἐπιστολῆς τοῦ βασ.). Ebenso wird es nicht wundernehmen, wenn im Homervers de prof. 11 p. 199, 21 οὔτ' ἄφρονι φωτὶ ἔοικας das prosaische ἀνδρί eingesetzt ist oder wenn gelegentlich eine Partikel zugefügt wird. So setzt A de cur. 4 p. 339, 12 in τὰ γὰρ ἥδιστα καὶ κάλλιστα τῶν βασιλέων ἔξω πρόκειται mit Rücksicht auf das folgende εἰ δέ ein μέν vor γάρ ein, und das Gleiche findet sich noch viel öfter in den beiden andern Schriften. In de profectibus zählt Paton acht Fälle, wo ein solches μέν interpoliert ist (z. B. I p. 203, 11, wo für πάντας γε ein πάντας μέν eingesetzt ist), in de adulatore sechs. In c. 8 schildert Plutarch plastisch den Eifer des Neugierigen, der nach der Stadt kommt und jeden Bekannten stürmisch ausfragt — οὐ μὴν ἀλλ' ἂν μέν τις ἔχῃ τι τοιοῦτον εἰπεῖν, καταβὰς ἀπὸ τοῦ ἵππου δεξιωσάμενος καταφιλήσας ἕστηκεν ἀκροώμενος. A hat hier das malende dreigliedrige Asyndeton[1]) nicht verstanden und fügt καί vor καταφιλήσας zu, das von da aus seinen Eingang in die Ausgaben gefunden hat.

Wichtiger ist die Stelle, die im Anfang von c. 8 unmittelbar vorhergeht. Da heißt es p. 344, 1 von den Neugierigen: εἰς τὸ δεῖγμα καὶ τὴν ἀγορὰν καὶ τοὺς λιμένας ὠθοῦνται. Das Wort δεῖγμα hat den Byzantinern, denen die Bedeutung ‚Warenbörse' unbekannt war, viele Schwierigkeiten gemacht. Während daher die alten Handschriften (Palimpsest L und Paris. C, ferner X[1] Urb. 98 Y W Mosc. 2 und wohl auch 1 von erster Hand) das Wort unangetastet

1) Vgl. etwa de ad. 20 (I p. 150, 4) εἰ μὴ λανθάνομεν ἑαυτοὺς ἐπιθυμοῦντες ἀναισχυντοῦντες ἀποδειλιῶντες, ὁ κόλαξ ἡμᾶς οὐ λήσεται.

lassen, findet sich im Mazarineus am Rande die Conjectur οἶμαι βῆμα θεῶν, und diese Worte sind in Ss (Vat. 264 und 1212) in den Text gedrungen, sodaß dort steht δεῖγμα οἶμαι βῆμα θεῶν καὶ τὴν etc. Der engste Verwandte dieser Handschriften D hat einfach die Conjectur βῆμα eingesetzt und dieselbe findet sich dann in I K, der Θ-Klasse, sowie im Moscuensis von zweiter Hand und dementsprechend im Planudeum. A dagegen hat eine andre Conjectur, τὸν δῆμον, die auch von dem Corrector von C und X aufgenommen ist.

In c. 2 p. 337, 1 bieten G W (Vind. 73), Θ und das Planudeum nach der zweiten Hand des Moscuensis: καὶ Ἀρίστιππος Ὀλυμπιάσιν Ἰσχομάχῳ συμβαλὼν ἠρώτα τί Σωκράτης διαλεγόμενος οὕτω τοὺς νέους διατίθησι. Für νέους, das vortrefflich die empfängliche Jugend bezeichnet, haben L C[1] X Y M (Mosc. 1) N (Mosc. 2) sowie Maz. S und andre die leichte Corruptel θέους oder θεούς. Daraufhin ist einmal die Conjectur τοὺς Ἀθηναίους gemacht worden (I K Marc. 427 D und danach Bernardakis [1]); hübscher ist τοὺς θεατάς, das in A steht und tatsächlich, wie Treu im Anschluß an Wyttenbach zu Mor. 41a hervorhebt, der Bedeutung ‚Hörer' gelegentlich nahe kommt, freilich aber doch dann nur den Hörer einer Epideixis, nicht den Gesprächspartner des Sokrates bezeichnen könnte. — In c. 12 p. 350, 8 hatte die Vorlage von A gewiß wie die meisten Handschriften: ὅθεν ἐκεῖνο μὲν ψεῦδός ἐστι, τὸ Δημόκριτον ἑκουσίως σβέσαι τὰς ὄψεις ἀπερεισάμενον εἰς ἔσοπτρον πυρωθὲν καὶ τὴν ἀπ' αὐτῶν ἀνάκλασιν δεξάμενον. Mit Recht nahm der Urheber der Recension hier Anstoß, änderte aber an falscher Stelle, indem er αὐτοῦ für αὐτῶν einsetzte, das wegen des Hiates unmöglich ist. Das Richtige bieten G I K mit ἔσοπτρα πυρωθέντα (X hat ἔσοπτρον, aber hinter πυρωθέν eine Rasur von 2 Buchstaben, also ursprünglich wohl auch πυρωθέντα) [2]. — Interessant ist auch eine Stelle im letzten Kapitel. Dort heißt es in den meisten Handschriften p. 354, 2: ὠτακουστὰς μὲν οὖν πρῶτος ἔσχεν ὁ νέος Δαρεῖος. Daß hier νέος nicht die scharfe Bezeichnung des Regenten gibt, die man erwartet [3], hat der Byzantiner ganz richtig empfunden, aber sein πρῶτος wird niemand

---

1) Ein Gegensatz zwischen Olympia und Athen ist von Plutarch natürlich nicht beabsichtigt.

2) An ἔσοπτρα πυρωθέντα, wofür Diels in den Vors.² ἔσοπτρον περὶ ἀντιτεθέν mit unzulässigem Hiat (und wohl auch zu schwachem Sinn) bietet, ist kaum Anstoß zu nehmen. Gedacht ist an Hohlspiegel, von denen Plutarch de facie 937a sagt: τὰ κοῖλα τῶν ἐσόπτρων εὐτονωτέραν ποιεῖ τῆς προηγουμένης αὐγῆς τὴν ἀνακλωμένην, ὥστε καὶ φλόγας ἀναπέμπειν πολλάκις.

3) ‚Darius minor', das die Übersetzungen bieten, paßt schon deshalb nicht, weil es drei Herrscher des Namens gab. Ἀντίγονος ὁ γέρων ist anders zu beurteilen.

annehmen. Um so einleuchtender ist die Lesart von G, der auch sonst nicht selten aus einem Seitenkanal allein das Ursprüngliche bewahrt hat[1]), ὁ νόθος Δαρεῖος (über diesen Beinamen des zweiten Dareios vgl. Swoboda in der Realencyclopädie IV, 2200), zumal dabei auch die Verderbnis zu ΝΕΟϹ sich leicht erklärt[2]). Unmittelbar darauf hat A das durch v. Dionis 28 gesicherte τοὺς δὲ προσαγωγίδας aus begreiflichen Gründen durch τοὺς δὲ προσαγωγέας ersetzt[3]).

Endlich sei wenigstens eine Stelle aus de adulatore angeführt. Dort hat A p. 158, 28 ff.: οὕτως ὁ φίλος, ἄν τις ἢ δαπάνην ἢ κίνδυνον ἢ πόνον ἔχουσα χρεία καταλαμβάνῃ, πρῶτος ἀξιοῖ καλεῖσθαι, offenbar aus der Vorlage, da auch G W ἀξιοῖ bieten, während alle übrigen ἀξιῶν richtig haben. Der Redactor von A zog daraus die Consequenz und änderte auch im Folgenden: ὅπου δὲ πρόσεστιν αἰσχύνη μόνον, ἐὰν καὶ φείδεσθαι παραιτούμενος in παραιτεῖται.

Die Conjecturen von A, die wir bisher besprochen haben, waren unrichtig; aber die Art, wie der Byzantiner an Lesarten seiner Vorlage Anstoß nahm und sie zu bessern suchte, zeugte jedenfalls von gewissem Scharfsinn und Überlegung. Es ist zu erwarten, daß einem solchen Manne auch gelegentlich eine wirkliche Verbesserung gelang. Hierhin rechne ich in de curios. besonders in c. 10 (346, 14): ἴσως ἂν αὐτῷ τὸ πρᾶγμα προσσταίη, wo,

---

1) Eine große Anzahl von Belegen wird der erste Band der Moralia bieten. Sonst führe ich an de coh. ira 2 (III p. 181, 13) ὑφ' ἑτέρου δυσκίνητος ὁ θυμὸς ὤν (die übrigen mit Hiat ὑφ' ἑτέρου ὁ θυμὸς δ. ὤν), 6 (p. 186, 5) σχέδην (= S², die übr. σχολήν), 10 (191, 2) Σατύρου τοῦ Σαμίου wie Stobaeus 20, 58 (τοῦ Σαμίου fehlt sonst), de frat. am. 18 (259, 5) ἀνελεύθερον ἄτιμον (ἄτ. ἀνελ. die übr., vgl. nachher ἐλευθέριον ἔντιμον).

2) Erst bei der Lesart νόθος tritt hervor, warum Plutarch hinzufügt: ἀπιστῶν ἑαυτῷ καὶ πάντας ὑφορώμενος καὶ δεδοικώς.

3) In den Sophoklesversen p. 517 D (fr. 787), wo Menelaos sein Geschick mit dem Wechsel des Mondes vergleicht, der

ἐξ ἀδήλου πρῶτον ἔρχεται νέα
πρόσωπα καλλύνουσα καὶ πληρουμένη·
χὥταν περ αὑτῆς εὐγενεστάτη φανῇ,
πάλιν διαρρεῖ κἀπὶ μηδὲν ἔρχεται,

hat A für αὑτῆς die Interpolation αὖθις. Dagegen bietet es gleich darauf εὐγενεστάτη mit der Mehrzahl der Handschriften. D Θ haben hier die Lesart εὐπρεπεστάτη, die auch von modernen Philologen vermutet worden ist. Sie ist an sich unanstößig, wenn auch nicht sehr bezeichnend. Aber da auch vita Demetr. 45 und Aet. Rom. 282 b nur εὐγενεστάτη in den Handschriften steht, kann man nur dieses als Überlieferung ansehen. Ist es zu kühn εὐγανεστάτη vorzuschlagen, das zwar nirgends belegt, aber durch γάνος und die zahlreichen von diesem Worte bei den Tragikern vorkommenden Ableitungen nahegelegt wird? (Im selben Sinne hat Plutarch Sept. Sap. Conv. p. 161 e vom Monde εὐφεγγής).

wie es scheint, alle übrigen Handschriften προσταίη bieten. Dazu kommt der Anfang von c. 7: Οὕτω δ' ἑκάστῳ λυπηρόν ἐστιν ἡ τῶν περὶ αὐτὸν κακῶν ἀνακάλυψις, ὥστε πολλοὺς ἀποθανεῖν πρότερον ἢ δεῖξαί τι τῶν ἀπορρήτων νοσημάτων ἰατροῖς. So liest man in den meisten Handschriften. Aber hätte Plutarch eine Tatsache aus der Vergangenheit anführen wollen, so hätte er gewiß etwa gesagt ὥστ' ἀπέθανον ἤδη πολλοί. Soll aber der Satz allgemein gelten, läßt sich beim Infinitiv das ἄν, das Λ zufügt, nicht wohl entbehren. Daß aber dieses ἄν in Λ nicht aus der Vorlage stammt, sondern nachträglich zugefügt ist, gewiß aus Conjectur, das spricht sich hier deutlich darin aus, daß das ἄν an verschiedenen Stellen eingesetzt ist. Der Tischendorfianus und der Berolinensis haben es vor, die übrigen — wohl richtiger, da dadurch ein stärkerer Ton auf das Verbum fällt — nach ἀποθανεῖν. In derselben Weise ist auch in de profectibus 10 (197, 1) das ἄν in φθεγγομένου δ' ἂν ἀκοῦσαι ποθήσειας richtig in Λ ergänzt[1]). Sicher richtig ist endlich in c. 12 p. 349, 4 die Lesung τὸ τοῦ Ξενοκράτους ἔχωμεν πρόχειρον, ὅς ἔφη μηδὲν διαφέρειν τοὺς πόδας ἢ τοὺς ὀφθαλμοὺς εἰς ἀλλοτρίαν οἰκίαν τιθέναι, wo die meisten Handschriften auch vor τοὺς πόδας fälschlich ein ἢ haben. Aber hier steht Λ wohl unter dem Einfluß der Θ-Klasse, in der auch das ἢ fehlt. Mit Θ und D hat Λ auch das richtige καὶ ἄνευ δὲ τῆς κατάρας ταύτης in c. 10 p. 346, 24, wo die übrigen δέ weglassen. Dagegen ist eine andre Lesart, die Λ mit Θ D und X bietet und Bernardakis aufgenommen hat, zu verwerfen. In c. 2 schildert nämlich Plutarch p. 336, 19 ff. die Neugier folgendermaßen: ἡμεῖς δέ … ἑτέρους γενεαλογοῦμεν, ὅτι τοῦ γείτονος ὁ πάππος ἦν Σύρος, Θρᾷττα δ' ἡ τήθη (τίτθη Λ falsch mit anderen Hdschr.), ὁ δεῖνα δ' ὀφείλει τάλαντα τρία καὶ τοὺς τόκους οὐκ ἀποδέδωκεν. Hier malt am Schluß doch das Perfektum so anschaulich den Zustand, wo der andre die Zinsen noch schuldig ist, daß es entschieden dem ἀπέδωκεν von Λ Θ D X vorzuziehen ist. Im nächsten Kapitel wäre p. 337, 17 an sich die Lesart von Λ durchaus brauchbar: ὡς γὰρ ὄρνις ἐν οἰκίᾳ τροφῆς πολλῆς παρακειμένης εἰς γωνίαν καταδῦσα σκαλεύει κτλ.. Aber da alle übrigen Handschriften die tadellose Lesart haben πολλάκις τροφῆς παρακειμένης[2]), so müssen wir in Λ nach seiner sonstigen Beschaffenheit eine willkürliche Änderung annehmen, die damit zusammenhängt, daß Λ nach σκα-

1) Andre Conjecturen von Λ, die Paton dort in den Text aufnimmt, sind 183, 27 τοῦ λόγου für ὑπὸ τοῦ λόγου, 189, 14 ἐξ Ἀθηνῶν für ἐκ Θηβῶν, 197, 14 γίνεσθαι für γενέσθαι, 202, 8 νῦν ἐπιθ. für νῦν μὲν ἐπιθ.

2) Der Corrector von X hat άκις ausradiert und nach dem Texte von Λ ῆς übergeschrieben.

λεύει, wie schon S. 342 erwähnt, den Vers ἔνθα γέ που διαφαίνεθ' ἅτ' ἐν κοπρίῃ μία κριθή gestrichen hat [1]). Jedenfalls ist es unmethodisch, wenn Bernardakis hier beide Lesarten contaminiert und πολλάκις τροφῆς πολλῆς schreibt. Er verfährt damit nicht besser als der Ottob. 286, der die Lesarten von A und der Vulgata öfter contaminiert, hier aber πολλάκις wie πολλῆς streicht, weil beide in je einer Klasse fehlten.

Bisher haben wir aber den Punkt noch garnicht berührt, der erst der A-Recension ihren eigentlichen Charakter aufdrückt. Das sind die Abweichungen in der Wortstellung, die sich durch alle drei Abhandlungen Plutarchs gleichmäßig hindurchziehen. Ich lege für einige Partieen das vollständige Material vor, zunächst aus dem Anfang von de adulatore et amico:

I, 118, 5 +*[2]) δίκαιον οὐδ' ἀδέκαστον εἶναι Vulgo — δ. εἶναι οὐδ' ἀδέκαστον A

10 εὐφυὲς ἔχοντι τὴν φιλαυτίαν — τὴν φιλ. εὐφυὲς ἔχοντι

119, 1 *εἰ δὲ δὴ θεῖον ἡ ἀλήθεια — εἰ δὲ ἡ ἀλήθεια θεῖον

11 *οὐκ ἂν ἦν οὕτω δεινὸν οὐδὲ δυσφύλακτον — οὐκ ἂν ἦν δεινὸν οὕτως οὐδὲ δυσφ.[3])

120, 15 *εἰς τὴν κρίσιν ἀπολλύντας ἑαυτοὺς καὶ διαφθείροντας — ἀπολλύντας ἑαυτοὺς εἰς τὴν κρίσιν καὶ διαφθ.

121, 6 *ὑπεδύετο ταῖς ἡδοναῖς — ταῖς ἡδοναῖς ὑπεδύετο

13 *ὡς κολακεύοντας ἁπλῶς ὑφορατέον — ὑφορατέον ὡς κολακεύοντας

23 *μήθ' ἡδονῇ μήτ' ἐπαίνῳ διαφέρουσιν — μήτ' ἐπαίνῳ μήθ' ἡδονῇ διαφ.

24 ἐν ὑπουργίαις καὶ διακονίαις πολλάκις — ἐν ὑπ. πολλάκις καὶ διακονίαις

122, 2 *κόλακας νομίζωμεν — νομίζωμεν κόλακας

4 *γίγνεται κατάδηλος — κατάδηλος γίνεται

9 τράπεζαν ἐγκυκλουμένους — ἐγκυκλουμένους τράπεζαν

10 *οὓς οὐ πῦρ οὐ σίδαρος οὐδὲ χαλκὸς εἴργει (μὴ φοιτᾶν ἐπὶ δεῖπνον) — οὓς οὔτε χαλκὸς οὔτε πῦρ οὔτε σίδαρος εἴργει

123, 25 *σπουδαστικὸς ἀεὶ φαίνεσθαι καὶ ἄοκνος καὶ πρόθυμος — σ. ἀ. καὶ ἄ. καὶ π. φαίνεσθαι

1) Ohne die Änderung πολλῆς würde nach dem Wegbleiben von μία κριθή der Gegensatz von Fülle und Einzelheit, der wegen des Hauptsatzes erwünscht ist, tatsächlich nicht herauskommen.

2) Über die Bedeutung von + und * nachher.

3) 119, 22 hat die Vulgata δεόμενον προνοίας, A, aber auch W προνοίας δεόμενον. Ebenso nachher 121, 6 τὸ ἡδὺ μηδαμοῦ προσιεμένην vulgo, μηδαμοῦ τὸ ἡδὺ προσιεμένην A mit G. Solche Stellen dürfen natürlich nicht mitgezählt werden.

125, 1 *χαίρουσαν ἐπιτηδεύμασι — ἐπιτηδεύμασι χαίρουσαν
22 *οὐκ ὢν ὅμοιος οὐδὲ γιγνόμενος — οὐκ ὢν οὐδὲ γιν. ὅμοιος
126, 16 *ἐκσαγηνεύει καὶ περιβάλλεται τὸν κονηγόν — τὸν κονηγὸν ἐκσ. καὶ περιβ.
127, 8 *καὶ λήθη καὶ εὐήθεια κατέσχε — καὶ εὐήθεια καὶ λήθη κατέσχε
12 *μετ' εὐτραπελίας ζῶν καὶ χάριτος — μετ' εὐτ. καὶ χάριτος ζῶν
20 *τὸ προσῆκον ἦθος αὐτοῖς ἁπανταχοῦ — τὸ πρ. αὐτοῖς ἦθος ἁπανταχοῦ
128, 1 *ὡς ἀρέσκοντας ἐξαίφνης προσιέμενος — ἐξ. προσ. ὡς ἀρέσκοντας
129, 10 *τραχύτητα τῆς φωνῆς — τῆς φωνῆς ταχύτητα
11 *ἀπὸ τῶν ἠθῶν καὶ ἀπὸ τῶν βίων ἀναλαμβάνοντες — ἀπὸ τῶν βίων κ. α. τ. ἠθῶν ἀναλ.
16 *οὐδὲν ἀπολείπει τῶν αἰσχρῶν ἀμίμητον — τῶν αἰσχρῶν οὐδὲν ἀμίμητον ἀπολείπει
26 *ἄχθεσθαι καὶ δυσκολαίνειν τοῖς ἁμαρτήμασι τῶν φίλων — ἄχθεσθαι τοῖς ἁμ. τ. φίλων καὶ δυσκ.
131, 5 *ὡς Εὔπολίς φησιν — ὥς φησιν Εὔπολις
8 *τὸ σόφισμα τοῦ κόλακος — τὸ τοῦ κόλακος σόφισμα
9 μιμῆται τοῦ κολακευομένου — τοῦ κολακ. μιμῆται
10 *διαφυλάττει τὴν ὑπεροχὴν ἐκείνῳ — τὴν ὑπεροχὴν ἐκείνῳ διαφυλάττει
11 οὔτε ζῆλος οὐδείς ἐστι πρὸς ἀλλήλους οὔτε φθόνος — οὔτε ... ἐστιν οὔτε φθόνος πρὸς ἀλλήλους
20 μαίνεσθαι δ' αὐτόν — αὐτὸν δὲ μαίνεσθαι.

Aus de profectibus wähle ich eine Partie aus der Mitte, p. 192—198:

192, 13 *οἱ δὲ θεώμενοι βοῶσιν Vulgo — οἱ θεώμενοι δὲ βοῶσιν Λ
18 *ἐξέβαλε τῆς πήρας τὸ ποτήριον — τῆς πήρας ἐξέβαλε τὸ ποτ.
27 δόγματα ποιοῦντες — ποιοῦντες δόγματα
193, 8 *διὰ τοῦ στόματος προσφέρων — προσφέρων διὰ τοῦ στόματος
26 *μανικοῦ καὶ ἀνοήτου — ἀνοήτου καὶ μανικοῦ
194, 14 ἄμετρον ἐξενεγκών — ἐξενεγκὼν ἄμετρον
16 ταύτῃ τῇ προσηγορίᾳ — τῇ προσηγορίᾳ ταύτῃ
23 *ἔνεστι τὸ πρὸς ἀλήθειαν — τὸ πρὸς ἀλήθειαν ἔνεστι
195, 9 *ἐν εἰδώλοις καὶ σκιαῖς ῥεμβόμενος — ἐν σκιαῖς καὶ εἰδώλοις ῥεμβ.
23 *τὰς τέρψιας ἐθιζόμενον λαμβάνειν — λαμβάνειν τὰς τέρψιας ἐθιζόμενον
197, 2 *πρὸς ἀλλήλους ὠθούμενοι συνίασιν — συνίασι πρὸς ἀλλήλους ὠθούμενοι
6 *καὶ θρασύτητα καὶ λαλιὰν — καὶ λαλιὰν καὶ θρασύτητα

197, 24 *ὑπὸ τοῦ σφόδρα νοσεῖν μηδ' ὅτι νοσοῦσιν αἰσθανόμενοι — μηδ' ὅτι νοσοῦσιν ὑπὸ τοῦ σφόδρα νοσεῖν αἰσθανόμενοι

198, 9 *ἐκφεύγοι τὴν κακίαν — τὴν κακίαν ἐκφεύγοι

14 *καὶ φθόνους καὶ κακοηθείας καὶ μικρολογίας καὶ φιληδονίας — καὶ μικρολογίας καὶ φιληδονίας καὶ κακοηθείας καὶ φθόνους

19 *ἀλγύνειν τε καὶ κακίζειν ἁμαρτάνοντα — ἀλγύνειν ἁμαρτάνοντα καὶ κακίζειν

25 *τῆς μοχθηρίας μᾶλλον — μᾶλλον τῆς μοχθηρίας.

In de curiositate bieten die letzten Seiten folgende Beispiele:

347, 6 *μνήμην περιφέρουσιν Vulgo — περιφέρουσι μνήμην A

15 *ἐὰν συνεχῶς τις ἐπαγάγῃ (so X G u. a., ἐπάγῃ andre, X läßt τις weg) τοῖς τοιούτοις αὐτοῦ (so X G u. a., αὐτούς richtig M I K Θ) θεάμασι — ἐὰν συνεχῶς ἐπαγάγῃ τὰ τοιαῦτα ταῖς ὄψεσι

24 *ταύτην τὴν ἐγκράτειαν — τὴν ἐγκ. ταύτην

348, 6 *τῇ ὄψει παρατρέχειν — παρατρέχειν τῇ ὄψει

(über 348, 26 vgl. oben S. 344)

349, 14 *θεασάμενος εἰσελαύνοντα τὸν ὀλυμπιονίκην Διώξιππον ἐφ' ἅρματος — θεασ. ἐφ' ἅρματος εἰσ. τ. ὀ. Δ.

23 ἔξω ῥέμβεσθαι τὴν αἴσθησιν — τ. αἴσθησιν ἔξω ῥέμβεσθαι

351, 1.2 *ὑπακούειν τῷ λογισμῷ συνεθιζόμενον — τ. λογ. συνεθιζόμενον ὑπακούειν

21 *εἰς ὄψιν ἦλθε τῆς Δαρείου γυναικὸς ἐκπρεπεστάτης εἶναι λεγομένης — ἐ. ὀ. ἠ. τῇ Δαρείου γυναικὶ εὐπρεπεστάτῃ λεγομένῃ τυγχάνειν

23 *τὴν νέαν καὶ καλὴν ἰδεῖν — τὴν καλὴν καὶ νέαν ἰδεῖν

352, 6 ἔνια παρακοῦσαί ποτε καὶ παριδεῖν — π. π. καὶ παριδεῖν ἔνια

353, 10 *χρήσιμον ἔχεις ἢ ὠφέλιμον — χ. ἢ ὠφέλιμον ἔχεις

18 *ἐθαύμασαν τὸ βάρος τοῦ ἀνδρός — τὸ τοῦ ἀνδρὸς ἐθαύμασαν βάρος

20 *ἰσχυρὸν ἀπεργάσηται καὶ βίαιον — ἰσχυρὸν καὶ βέβαιον ἀπεργάσηται

26 *βασιλικοὺς ἀνερευνῶσι — ἀνερευνῶσι βασιλικούς

354, 16 *εἰς μέσον οὐ φερόντων — οὐ φερόντων εἰς μέσον

18 *ἀλιτήριοι προσηγορεύθησαν — προσηγορεύθησαν ἀλιτ.

19 τοὔνομα γενέσθαι (so G X I K, γεγενῆσθαι rell.) — γενέσθαι τοὔνομα

22 καὶ τοῦτ' οὖν οὐκ ἄχρηστόν ἐστιν ἐννοεῖν τοὺς πολυπράγμονας — καὶ τοῦτ' οὖν ἐννοεῖν οὐκ ἄχρηστόν ἐστιν τοὺς πολυπράγμονας.

Man braucht sich diese Liste nur anzusehen, um zu erkennen, wie unmethodisch es war, wenn Bernardakis, obwohl er die Einheitlichkeit der Überlieferung für alle drei Abhandlungen erkannte,

trotzdem in de profectibus an einer ganzen Anzahl Stellen die Wortstellung von A aufnahm, während er sie in den beiden andern Schriften verschmähte. Tatsächlich muß doch in allen drei Schriften entweder A oder die Vulgata bewußt geändert haben, und wofür wir uns dabei zu entscheiden haben, kann doch wohl nicht zweifelhaft sein.

Nur die eine Frage werden wir aufwerfen, nach welchen Grundsätzen etwa A die Änderungen vorgenommen hat. Das ist freilich eine Frage, die für den Plutarchherausgeber weniger wichtig ist als für die byzantinische Philologie; sie soll aber doch hier erörtert werden, und dazu erschien es auch nötig, das Material in diesem Umfange vorzulegen. Da dabei in allen Fällen durch die Wortänderung der Schluß des Kolons beeinflußt wird, so lag es von vornherein nahe, daß in dieser Recension Rücksichten auf den rhythmischen Satzschluß walten. Für diese Annahme sprach noch, daß sich auch Änderungen finden, die den Schluß der Kola durch Zufügung oder Tilgung einer Silbe beeinflussen, ohne daß sich ein sachlicher Grund für die Änderung finden läßt. Ich führe an aus de adulatore:

120, 10 *ὑπὸ τῆς χρείας ἐλεγχόμενον vulgo — ὑ. τ. χ. ἐξελεγχόμενον A
133, 7 *μηδὲ τοῦτο φεύγων — μηδὲ τοῦτο ἐκφεύγων
162, 18 *τὸν Πλάτωνα καὶ διελθεῖν — τ. Π. κ. διεξελθεῖν,

aus de profectibus:

182, 7 *ἐξαίφνης ἀποπέφευγε — ἐξαίφνης ἐκπέφευγε
192, 21 *φερόντων πανταχόθεν — φ. ἁπανταχόθεν
195, 6 *περιφέρων πανταχόσε — π. ἁπανταχόσε,

aus de curiositate:

336, 10 *φυλάξασθαι καὶ διορθῶσαι — φ. καὶ ἐπανορθῶσαι
341, 21 *ἐστιν εἰρημένον ἀληθῶς (so G, εἰρ. ἐστὶν ἀληθῶς X al.) — ἐστιν εἰρημένον ὡς ἀληθῶς
353, 14 *ἐπιστολὴν αὐτῷ Καίσαρος ἀπέδωκεν (so G X, ἐπέδωκεν al.) — ἐ. α. K. ἔδωκε.
354, 7 *συλλαμβάνοντες ἀπετυμπάνιζον (wie Vita Dionis 28) — συλλ. ἐτυμπάνιζον.

Endlich gehören hierher auch einige Fälle, in denen ohne ersichtlichen Grund ein Wort durch ein Synonymon von anderer Silbenzahl ersetzt ist:

de prof. 195, 18 *κατασχεῖν καὶ σιωπῆσαι — κατασχεῖν καὶ σιγῆσαι
203, 12 *τόλμαν καὶ ἀνδρείαν — τόλμαν καὶ ῥώμην
de ad. 168, 14 *τὸ τέλος ὁρᾶν κελεύσας — τ. τ. ὁρᾶν συμβουλεύσας.

Paton legte deshalb das gesamte Material von 3. 7 Paul Maas vor und erhielt von ihm die freundliche Auskunft:

'Die Vermutung, daß der mit A bezeichnete Zweig der Überlieferung von Plutarchs de adulatore et amico und de prof. in virtute um des byzantinischen Klauselgesetzes willen Umarbeitungen erfahren habe, bestätigt sich bei näherem Zusehen vollkommen. Nur liegt nicht das berühmte von Wilh. Meyer formulierte Gesetz zugrunde, daß 'vor der letzten Hebung mindestens zwei Senkungen stehen sollen'[1]), sondern das von mir in den letzten Jahren bei den verschiedensten Autoren vom 4.—14. Jahrh. nachgewiesene Gesetz, daß 'das Intervall zwischen den letzten beiden Volltönen jedes Satzgliedes 2 oder 4 oder (selten) 6 Silben betragen soll'[2]).

Maas stellt weiter fest, daß die Umarbeitung ziemlich gleichmäßig erfolgt ist. Ich gebe hier zunächst die Zahlen für die Partieen, für die ich wie gesagt vorher das Material vollständig vorgelegt habe, und füge in Klammern die Zahlen für die ganze Schrift hinzu.

In de ad. et amico kommen in Betracht 31 (132) Varianten. Bezeichnet man die dem Maas'schen Gesetz entsprechenden Klauseln als rhythmisch, die andern als unrhythmisch, so haben wir

a. Varianten, die einen unrhythmischen Schluß rhythmisch gestalten (von mir mit * bezeichnet)	22 (99)
b. solche, die einen rhythmischen Schluß unrhythmisch machen (von mir mit + bezeichnet)	3 (4)[3])
c. solche, die einen unrhythmischen Schluß durch einen andern unrhythmischen ersetzen	5 (27)
d. solche, wo beide Male rhythmischer Schluß vorliegt	1 (2)[4])

In den erstgenannten Fällen sind

dreisilbige Intervalle beseitigt	13 (62)
fünfsilbige	4 (30)
einsilbige	4 (7)

1) Der akzentuierte Satzschluß in der griechischen Prosa 1891 S. 6 ff. [Übrigens sieht auch W. Meyer die Zahl der vor der letzten Hebung im ganzen stehenden Senkungen nicht als gleichgültig an und betrachtet es als ungewöhnlich, wenn vor dieser drei unbetonte Silben stehen; doch zeigt er Abhandlungen II S. 227, daß einzelne Byzantiner, die den Satzschluß rhythmisch bilden, z. B. Agathias, bewußt Klauseln wie στρατηγοῖς διακομίσας zulassen, indem sie die erste der drei Senkungen mit einem 'falsch gebildeten Nebenaccent' versehen.]

2) Byz. Zeitschrift XI (1902) 505, vgl. zuletzt Woch. f. klass. Philol. 1911, 254 f. Byz. Zeitschr. XXI (1912) 52.

3) Zu 118, 5; 129, 10. 1 kommt hinzu 154, 21 πάθη δεξιῶν μεγάλα (μεγάλα πάθη δεξιῶν Vulgo).

4) Außer 131, 9 (2 Silben für 6 Silben Intervall) noch 143, 4 τῆς Πηλιάδος θιγεῖν οὐκ ἐτόλμησε (für οὐκ ἐτόλμησε τῆς Πηλιάδος θιγεῖν).

wozu noch 122, 10 kommt, wo die Vulgata mit οὐδὲ χαλκὸς εἴργει schließt.

Zweisilbige Intervalle sind hergestellt	13 (60)
viersilbige	9 (38)
sechssilbige	— (1)

In de profectibus sind die Zahlen:

Varianten im ganzen	17 (60)
Davon Klasse a	14 (46)
b	— (—)
c	3 (13)
d	— (1)[1]

Bei a sind

dreisilbige Intervalle beseitigt	9 (31)
fünfsilbige	3 (12)
einsilbige	2 (3)
Zweisilbige Intervalle sind hergestellt	7 (27)
viersilbige	7 (18)
sechssilbige	— (1)

De curiositate:

Varianten im ganzen	18 (32)
Davon Klasse a	14 (23)
b	— (—)
c	4 (9)
d	— (—)[2]

Bei a sind

dreisilbige Intervalle beseitigt	11 (16)
fünfsilbige	1 (5)
einsilbige	2 (2)
zweisilbige hergestellt	10 (15)
viersilbige	4 (8)

Im ganzen ist also die Zahl der Varianten	224
Dabei a (rhythmischer Satzschluß für unrhythmischen hergestellt)	168
b (rhythmischer durch unrhythmischen ersetzt)	4
c (unrhythmischer durch unrhythmischen ersetzt)	49
d (beide Male liegt rhythmischer Schluß vor)	3.

1) 199, 24 κριθαῖς παρεγκεχυμέναις ἀσμένως (für ἀσμένως κριθαῖς παρεγκεχυμέναις).

2) Zweifelhaft ist 335, 8, wo εὑρήσεις ἁμαρτημάτων ἐν τῷ βίῳ wie in der Vulgata auch in Berol. Harl. Par. Matr. Vat. 2243 steht, während in L. 56, 3 Vat. 1534 und 2250 ἁμαρτημάτων vor εὑρήσεις, im Tisch. und Vat. 199 hinter βίῳ gestellt ist.

Dazu kommen dann noch die von mir S. 353 angeführten Fälle, in denen der Tonfall des Schlusses nicht durch Umstellung, sondern durch Zusatz oder Wegnahme einer Silbe geändert ist. Es sind im ganzen aus de adulatore et amico 11, aus de profectibus 8, aus de curiositate 4, zusammen also 23 Fälle, die alle zu Klasse a zu rechnen sind.

Maas schreibt auf Grund des Materials zu 3. 7: ‚Diese Zahlen beweisen unwiderleglich, daß die Herstellung des dem byzantinischen Klauselgesetz entsprechenden Rhythmus ein Hauptzweck der Recension A ist. Die Umarbeitung ist freilich äußerst mangelhaft. Sie betrifft nur einen verhältnismäßig geringen Teil der ‚unrhythmischen' Klauseln Plutarchs. Aber das ist begreiflich, denn bei Plutarch ist wie bei allen vorbyzantinischen Schriftstellern die Hälfte aller Klauseln ‚unrhythmisch'. Da nun jede Textzeile durchschnittlich zwei Satzglieder (in byzantinischem Sinn) enthält, so hätten die Redaktoren, wenn sie consequent sein wollten, fast anhaltend ändern müssen. Sie haben sich also mit einer Auswahl begnügt; nach welchen Gesichtspunkten diese getroffen wurde, ist mir unklar. Es lohnt sich wohl auch kaum danach zu forschen, da die Umarbeitung offenbar eilig und sorglos geschehen ist'.

Gewisse Bedenken bleiben gegenüber dieser Auffassung bestehen. So ist es natürlich auffallend, daß gerade am Anfang von de ad. et am. (I p. 118, 5. 10) und am Schluß von de curiositate (III p. 354, 19. 22), wo man die größte Sorgfalt erwarten würde, die Umarbeitung zu unrhythmischen Satzschlüssen führt[1]. Doch müssen wir auch damit rechnen, daß nicht überall die Absichten des Redaktors von seinen Schreibern verstanden worden sind. Dafür liefert eine Stelle einen deutlichen Beleg. De cur. 14 (352, 10) hat die Vulgata: καὶ γὰρ τὸν Οἰδίποδα τοῖς μεγίστοις κακοῖς ἡ περιεργία περιέβαλε mit dreisilbigem Intervall vor dem letzten Vollton. Statt der drei letzten Worte bieten Par. 1211 Vat. 1534 2243 Laur. 56, 3 die merkwürdige Lesart περιέβαλεν ἡ (oder ἢ) περιέβαλε. Daß das Unsinn war, mußte natürlich jedem einleuchten, und hier gehen deshalb einmal die Handschriften der Recension auseinander. Vat. 2250 hat περιέβαλεν ἢ περιέβαλε, Tisch. hat περιέβαλεν ἡ περιεργία, Berol. Laur. Redi Matr. Harl. περιέβαλεν ἡ πολυπραγμοσύνη (ἡ περιεργία am Rande Harl.[1]) eingesetzt. Aber wie ist der Unsinn, der ursprünglich in A stand, zu erklären? Offenbar hatte der Redaktor in dem Exemplar, das als Vorlage dienen sollte, die Umsetzungszeichen β-α übergeschrieben (ἡ περ^β^ιεργία περ^α^ιέ-

1) III p. 354, 19 war aber vielleicht γενέσθαι τὸ ὄνομα (nicht τοὔνομα) gemeint.

βαλε), und durch ein Versehen des ersten Schreibers ist die Umsetzung nur halb erfolgt, das περιέβαλε hinten stehen geblieben.

Mit solchen Versehen werden wir überhaupt zu rechnen haben. Aber auch wenn wir uns an die sicheren Fälle halten, ist die Zahl der Fälle, die für Maas' Annahme sprechen, so groß (168), daß an Zufall kaum zu denken ist. Und man würde nur etwa fragen können, ob nicht bei den 49 Fällen, wo ein in Maas' Sinne unrhythmischer Satzschluß erzielt wird, doch noch andre rhythmische oder sonstige Absichten im Spiele sind[1]). In jedem Falle aber ist — und das ist für den Plutarchherausgeber das Wesentliche — darüber kein Zweifel möglich, daß wir es bei A mit einer durchgreifenden Textbearbeitung aus Rücksicht auf den accentuierten Satzschluß zu tun haben, daß also alle diese Lesarten für den Plutarchtext nicht in Betracht kommen.

‚Eine ähnliche Erscheinung in der Überlieferungsgeschichte eines andern Prosatextes', fügt Maas hinzu, ‚ist mir nicht bekannt; aber es sollte mich wundern, wenn man jetzt, da ein sicherer Fall vorliegt, nicht Parallelen finden würde. Einstweilen mag zum Vergleich dienen, daß viele jambische Trimeter des Hexaemeron des Georgios Pisides (ed. Hercher, Aelian vol. II) und des Johannes Tzetzes de comoedia (ed. Kaibel Comici Graeci I), die durch

1) Um für etwaige weitere Untersuchungen die Grundlage zu bieten, führe ich kurz die Lesarten von A aus diesen Stellen an:

De ad. 118, 10; 121, 24; 122, 9; 131, 11. 20 s. oben. 134, 19 καὶ ἀντιτείνειν δύνηται 137, 21 φυλάττεσθαι τὸ ὕποπτον δεινὸς ὤν 140, 19 καταφανὴς γίνεται 141, 5 εἰπεῖν βουλόμενον 145, 15 τῷ παρρησιάζεσθαι καὶ ψέγειν χρῶνται 145, 28 μηδὲν τῶν συμφερόντων ὑποστέλλεσθαι μηδ' ἀποσιωπᾶν 146, 9 ἀποκτενεῖ τὸν ἄνθρωπον 146, 12 τοὺς ἀνοήτους λυμαινόμενα 147, 3 ἐπιτίθενται καὶ προσεκκαίουσιν τοῖς κολακευομένοις 150, 4 κελεύων φείδεσθαι 150, 6 ὁ κόλαξ ἡμᾶς οὐ λήσεται (so Bern.; οὐ λήσεται ἡμᾶς ὁ κόλαξ vulgo) 153, 17 εἴκοσι δραχμὰς ἔχων 154, 7 διηγήσατο τὸ πρᾶγμα 154, 24 εὐθὺς τὸ ἐπονείδιστον καὶ δυσωποῦν ἔνεστιν 157, 6 τὴν φιλίαν ἀδικοῦντα 158, 5 τῆς διαβολῆς μένει 165, 17 μηκύνειν περὶ τούτων λέγοντα 167, 23 καὶ ἀσχολιῶν ἐκείνων 168, 26 τὴν Ἀκαδημίαν εὐκλεᾶ θήσει 169, 24 μαχόμενος ἐβάδιζε 175, 15 διαφορὰν ποιεῖ 177, 7 ὑπὸ τῶν ἐπαίνων οὖσιν.

De prof. 181, 17 προκοπὴν οὔτε τινὰ B (B = von Bernardakis aufgenommen, τινὰ προκοπὴν οὔτε vulgo) 185, 11 βαδίζοις ἐπὶ τὸ λειπόμενον B (ἐπὶ τὸ λ. β.) 188, 12 δεῖ νομίζειν τὴν προκοπὴν εἶναι 191, 1 τὰ ἴχνη ᾗ ἔξω 192, 27 194, 14. 16 (s. oben) 199, 19 προκόπτειν οἴεσθαι 200, 12 τὸ φανταστικὸν οἷα κατὰ τοὺς ὕπνους ὁρᾷ (οἷα κατὰ τοὺς ὕπνους ὁρᾷ τὸ φανταστικὸν καὶ ἄλογον vulgo) 202, 8 χρώμεθα μαλακωτέραις B. (μαλ. χρ.) 202, 20 σημεῖόν εἰσιν οὐ φαῦλον B (σημεῖον οὐ φαῦλόν εἰσιν) 202, 25 παρασχεῖν ἐθέλει (ἐθέλει παρασχεῖν) 205, 2 τὴν ἀρετὴν ἡγούμενοι (ἡγ. τὴν ἀρετήν).

De curios. 334, 7 τὴν πατρίδα τὴν ἐμήν (τὴν ἐμὴν πατρίδα vulgo) 336, 2 ἀποκειμένους ἔχουσιν 341, 10 ἐστιν ἀκροατὴς καὶ ῥᾴθυμος (κ. ῥ. ἀκροατής ἐστι vulgo) 24 ἐπισπᾶται λόγους 348, 26 τὴν ἀγροικίαν φεύγοντες (φ. τ. ἀγρ.).

Auflösungen Schwierigkeiten bereiteten, in einzelnen Handschriften zu Zwölfsilblern umgearbeitet worden sind'. Etwas Ähnliches ist es natürlich auch, wenn in lateinischen Florilegien des Mittelalters aus metrischen Gründen Änderungen vorgenommen werden, etwa der Pentameterausgang auf ein jambisches Wort durchgeführt wird[1]).

Zum Schluß noch ein Wort über die Zeit der Recension. Daß diese erst kurz vor dem vierzehnten Jahrhundert entstanden ist, haben wir S. 340 aus dem Handschriftenbefunde im allgemeinen erschlossen. Aber auch der Text weist nach derselben Richtung. Denn wenn eine ganze Anzahl der zum praktischen Gebrauch bestimmten Handschriften de cur. 14 den Unsinn περιέβαλεν ἢ περιέβαλε bewahrt (vgl. S. 356), kann das Archetypon der Recension nicht weit davon abliegen. Dasselbe zeigt uns eine zweite Stelle des gleichen Kapitels (III p. 352, 19). In dem Sophoklesverse οἴμοι πρὸς αὐτῷ γ' εἰμὶ τῷ δεινῷ λέγειν (Oed. 1169) bereitete dem Byzantiner die Syntax Schwierigkeiten. Er vermutete δεινὰ, und im Tisch. Berol. Laur. Redi ist dieses eingesetzt; aber in Paris. Laur. 56, 3 Vat. 1534. 2243. 2250 steht überall von erster Hand noch δειν$\overset{α}{ῶ}$. Hier sehen wir die Recension vor unsern Augen entstehen.

Nach alledem wird man es wohl billigen, wenn in unsrer Plutarchausgabe das Zeichen Λ nur da auftreten wird, wo die Vorlage von Λ gute Überlieferung oder Λ selbst eine gute Konjektur bietet.

Anhangsweise sei hier noch ein Fall besprochen, der uns zeigt, daß Plutarchs Moralia in der Byzantinerzeit für den Unterricht herangezogen wurden.

In der kleinen Schrift περὶ τοῦ ἑαυτὸν ἐπαινεῖν ἀνεπιφθόνως erörtert Plutarch unter allgemeinen Gesichtspunkten ein Thema, das in den Rhetorenschulen mit specieller Anwendung auf den Redner behandelt wurde. Das hat Radermacher Rh. Mus. 52 S. 419 ff. gut gezeigt und dabei auch schon erwiesen, wie Plutarch auch im einzelnen sich an die rhetorischen Erörterungen anlehnt. Ich hebe einen sehr bezeichnenden Punkt hervor, den Radermacher S. 423 nur kurz streift. In c. 12 führt Plutarch eine Stelle aus Demo-

1) Interessant wäre natürlich zu wissen, ob in den Texten des Libanius und Aristides, die mit den Plutarchschriften zusammen gelesen wurden, dieselbe Umarbeitung vorgenommen ist. — Über Vat. 2243 bemerkt Förster Libanius I S. 282: Hic quoque codex e genere scholasticorum neque ullius pretii est.

sthenes' Kranzrede (§ 299) folgendermaßen an: οὐ λίθοις ἐτείχισα τὴν πόλιν οὐδὲ πλίνθοις ἐγώ, ἀλλ' ἐὰν τὸν ἐμὸν τειχισμὸν βούλῃ σκοπεῖν, εὑρήσεις ὅπλα[1]) καὶ ἵππους καὶ συμμάχους. Dieselbe Stelle führt Hermogenes[2]) π. μεθόδου δεινότητος in c. 25, wo er περὶ τοῦ ἀνεπαχθῶς ἑαυτὸν ἐπαινεῖν handelt, p. 442, 14 R. genau in derselben Ausdehnung an, nur bringt er den zweiten Teil so: ἀλλὰ τὸν ἐμὸν τειχισμὸν εἰ βούλει σκοπεῖν, εὑρήσεις ὅπλα καὶ πόλεις καὶ συμμάχους. Bei Demosthenes selbst aber lautet die Stelle: οὐ λίθοις — ἐγώ, οὐδ' ἐπὶ τούτοις μέγιστον τῶν ἐμαυτοῦ φρονῶ, ἀλλ' ἐὰν τὸν ἐμὸν τειχισμὸν βούλῃ δικαίως σκοπεῖν, εὑρήσεις ὅπλα καὶ πόλεις καὶ τόπους καὶ λιμένας καὶ ναῦς καὶ ἵππους καὶ τοὺς ὑπὲρ τούτων ἀμυνομένους. Namentlich wenn man beachtet, daß Plutarch und Hermogenes die von mir gesperrten Worte des Demosthenes weglassen und daß beide die Schlußworte in συμμάχους zusammenziehen, kann kein Zweifel sein, daß beide eng zusammenhängen; und da Abhängigkeit des Rhetors von Plutarch nicht in Frage kommt, so ist es sicher, daß Plutarch hier mit einem festen Beispiel der Rhetorenschule arbeitet. Das bestätigt sich auch dadurch, daß dieses in Plutarchs Gedankengang sich garnicht recht fügt. In c. 12 will Plutarch nämlich zeigen, wie man ein von andern gezolltes Lob corrigierend nach andrer Seite wenden kann. Dazu paßt vortrefflich das auch in der Vita c. 38 stehende Beispiel des sterbenden Perikles, der seine Freunde mahnt, sie sollten nicht seine Siege rühmen, sondern ὅτι δι' αὐτὸν οὐδεὶς Ἀθηναίων μέλαν ἱμάτιον ἀνείληφε, aber nicht das Beispiel des Demosthenes, der nicht ein Lob corrigiert, sondern gegen Angriffe des Aischines sich wendet[3]).

---

1) καὶ vor ὅπλα hat nur M und danach das Planudeum.

2) Die Frage, in welchem Verhältnis die Schrift zu Hermogenes steht, können wir hier natürlich auf sich beruhen lassen. Vgl. Rabe in der Praefatio zur Ausg. des Hermogenes und Radermacher Realenc. VIII Sp. 873.

3) Auf die Entstehung von Plutarchs Schrift kann ich nicht genauer eingehen und hebe nur hervor, daß sie oft an Demosthenes und Cicero exemplificiert und ihre Gedanken sich eng mit der Synkrisis von Demosthenes und Cicero 2 berühren. Und wenn es dort heißt: Ἔτι τοίνυν ἐν τοῖς συγγράμμασι κατιδεῖν ἔστι τὸν μὲν ἐμμελῶς καὶ ἀνεπαχθῶς τῶν εἰς αὑτὸν ἁπτόμενον ἐγκωμίων, ὅτε τούτου δεήσαι πρὸς ἕτερόν τι μεῖζον, τἆλλα δὲ εὐλαβῆ καὶ μέτριον, ἡ δὲ Κικέρωνος ἐν τοῖς λόγοις ἀμετρία τῆς περιαυτολογίας ἀκρασίαν τινὰ κατηγόρει βοῶντος ὡς τὰ ὅπλα ἔδει τῇ τηβέννῳ καὶ τῇ γλώττῃ τὴν θριαμβικὴν ὑπείκειν δάφνην, so zeigt nicht bloß das ἀνεπαχθῶς, das bei den Rhetoren, besonders bei Hermogenes, als Stichwort erscheint, in welcher Sphäre wir uns wieder befinden. Wichtiger sind noch die letzten Worte. Denn in Quintilians Abhandlung über das Selbstlob (XI, 1, 15—26), deren starke Berührung mit Plutarchs gleichnamiger Schrift Radermacher dargetan hat, wird Ciceros περιαυτολογία besonders behandelt und mit Bedauern zugegeben, daß das

Diese Übereinstimmung ist den Byzantinern nicht entgangen. Im Vat. 264 s. XIV bemerkt der Korrektor zu Plut. c. 12 am oberen Rande von fol. 132 v.: τούτοις ὅμοια καὶ (τὰ?) τοῦ Ἑρμογένους ἐν τῷ περὶ μεθόδου δεινότητος. Viel wichtiger aber ist, daß in dem Hermogeneskommentar des Johannes Diakonos, den Hugo Rabe im Vat. 2228 s. XIV gefunden und im Rh. M. 63 besprochen hat, Plutarchs Schrift ausführlich benutzt ist. Rabe stellte mir mit großer Liebenswürdigkeit auf meine Bitte von seinen Photographieen des Vaticanus fol. 472 v—476 v zur Verfügung, die den Kommentar zu π. μεθόδου δεινότητος 25 enthalten. Gleich nach dem Hermogeneslemma lesen wir hier Folgendes: Ἐπειδὴ τὸ μεγαληγορεῖν καὶ λέγειν περὶ ἑαυτοῦ ἐπαχθές ἐστι καὶ ἀηδὲς μᾶλλον δὲ καὶ ἀνελεύθερον καὶ παρὰ πάντων μισούμενον ὅτ' ἂν οὐκ ἐν καιρῷ γένοιτο, ἐφεῦρον ἡμῖν καὶ περὶ τούτου μεθόδους οἱ παλαιοὶ καὶ παραδεδώκασι καιροὺς καὶ χρήσεις, δι' ὧν ἄν τις ἅψαιτο τῆς καλουμένης περιαυτολογίας καὶ οὐ δόξειε φορτικός. παντὶ μὲν γὰρ ὁ παρ' ἄλλων ἔπαινος ἥδιστον ἀκουσμάτιόν (ex. των ut v. corr.) ἐστιν ὥσπερ εἴρηκεν ὁ Ξενοφῶν, ἑτέροις δὲ ὁ περὶ ἑαυτοῦ λυπηρότατον. πρῶτον μὲν γὰρ ἀναισχύντους τοὺς ἑαυτοὺς ἐπαινοῦντας ἡγούμεθα, δεύτερον δὲ ἀδίκους, ἃ λαμβάνειν ἔδει παρ' ἑτέρων, αὐτοῖς [1]) διδόντας. πλὴν ἔστιν ὅπου καὶ χρησιμώτατον καὶ ἀναγκαιότατον

Cedant arma togae, concedat laurea laudi eine ἀκρασία πρὸς δόξαν zeige (24). Unmittelbar vorher (23) sagt Quintilian: *Et M. Tullius saepe dicit de oppressa coniuratione Catilinae; sed modo id virtuti senatus modo providentiae deorum immortalium assignat.* Plutarch kennt dieses Verfahren, einen Teil des Verdienstes anderen Menschen oder den Göttern zuzuschreiben, sehr genau (c. 9. 11). Aber bei Cicero fügt er nicht wie dessen römischer Bewunderer eine Beschönigung hinzu, sondern sagt kurzweg: Ῥωμαῖοι Κικέρωνι μὲν ἐδυσχέραινον ἐγκωμιάζοντι πολλάκις ἑαυτοῦ τὰς περὶ Κατιλίναν πράξεις (540 F). Das ist einfach ein Nachhall aus der Vita 24: πολλοῖς ἐπίφθονον ἑαυτὸν ἐποίησεν ἀπ' οὐδενὸς ἔργου πονηροῦ, τῷ δ' ἐπαινεῖν ἀεὶ καὶ μεγαλύνειν αὐτὸς ἑαυτὸν ὑπὸ πολλῶν δυσχεραινόμενος. Οὔτε γὰρ βουλὴν οὔτε δῆμον . . . ἦν συνελθεῖν, ἐν ᾧ μὴ Κατιλίναν ἔδει θρυλούμενον ἀκοῦσαι. Da sich auch sonst in de laude ipsius Anklänge an die Viten des Cicero (aus c. 26 stammt die Ciceroanekdote in de laude 8) und Demosthenes finden (vgl. das Beispiel der Augenkranken v. Dem. 22 und de laude 13, freilich auch de frat. am. 19 und de tranq. 8), so dürfen wir uns den Sachverhalt so vorstellen: Plutarch wurde bei der Ausarbeitung der Vita des Cicero natürlich auch auf dessen περιαυτολογία aufmerksam. Aus dem rhetorischen Unterricht war ihm vertraut, daß man bei den Vorschriften über das Selbstlob wie ja auch sonst (Cäcilius!) Cicero und Demosthenes einander gegenüberstellte (wie dies Quintilian XI, 1, 22—4 tut, und zwar auch mit Hinweis auf die Kranzrede, cf. Plutarch de laude 7—9. 22). Dieses Moment verwertete er daher für seine Synkrisis. Zugleich aber kam ihm der Gedanke, das Thema des Selbstlobs in einer besonderen Abhandlung unter allgemeineren Gesichtspunkten zu bearbeiten, natürlich unter Verwertung der aus dem rhetorischen Unterricht stammenden Anregungen.

1) So auch die Plutarchcodd. 395, 15. <αὐτοὺς> αὐτοῖς?

τὸ ὑπὲρ ἑαυτοῦ λέγειν καθέστηκε· καὶ αὐτὸς μὲν ὁ Ἑρμογένης τρεῖς μεθόδους τοῦ ἐπαινεῖν ἑαυτοὺς ἀνεπαχθῶς παραδέδωκεν, οἱ δὲ παλαιοὶ καὶ ἑτέρας τινάς, περὶ ὧν ὕστερον ἐροῦμεν τὰ αὐτοῦ σκοπήσαντες πρότερον. Das ist in der Hauptsache nichts als ein Cento aus Plutarchs erstem Kapitel (bes. p. 394, 3, 395, 9–15. 23 Bern.).

Entsprechend der Ankündigung folgt nun zunächst eine kurze Erläuterung der Hermogenesworte. Dann heißt es fol. 473 v: τὰ μὲν περὶ τοῦ ἑαυτὸν ἐπαινεῖν τοῦ Ἑρμογένους τοιαῦτα· ὁ δὲ Πλούταρχος πολλοὺς οἶδε τρόπους τοῦ ἀνεπαχθῶς ἐπαινεῖν ἑαυτόν· ἕνα μέν, ἡνίκα τις κατηγορούμενος καὶ εἰς ἀπολογίαν καταστὰς ἐξ ἀνάγκης διεξέρχεται τὰ κατωρθωμένα αὐτῷ, καὶ φησὶν ὡς ἔστι πολλὴ τοῖς ἀνθρώποις ἡ τοιαύτη χρῆσις, οὐδὲν τοὺς ἀκροατὰς παραλυποῦσα ἔσθ' ὅτε δὲ καὶ θέλγουσα. ὡς Περικλῆς ‚καίτοι κτλ.' Es folgt Plutarch 4 p. 397, 17–398, 12 mit geringen Auslassungen. Darauf: ἕνα μὲν τοῦτον τὸν τρόπον φησίν, οἶμαι δὲ ὡς οὐδέν ἐστιν ἄλλο ὁ τρόπος οὗτος ἢ ὃ λέγει Ἑρμογένης ἀνάγκης προσποίησιν. δεύτερον δέ, ἐπειδάν τις δυστυχήμασι περιπέσῃ ὡς ὁ Φωκίων. Jetzt folgt die Anekdote aus Plutarch 4 a E. Und nun gibt der Rhetor weiter ein Excerpt aus Plutarch unter besonderer Berücksichtigung der Beispiele[1]. Dieses zieht sich bis fol. 476 r hin, wo wir nach den letzten Worten von Plutarchs c. 20 den Abschluß lesen: καὶ ταῦτα μὲν συντεμὼν τὸν τοῦ σοφωτάτου Πλουτάρχου λόγον τὸν περὶ τοῦ ἑαυτὸν ἐπαινεῖν ἀνεπιφθόνως ἐξεθέμην, ἵνα δείξω καὶ ἑτέρους τρόπους, οὐ τούτους μόνους οὓς ὁ τεχνικὸς ἡμῖν παραδέδωκεν, οἷς χρώμενος ἄν τις ἀνεπαχθῶς αὐτὸν (sic) ἐπαινέσειεν.

Die Excerpte sind wörtlich und so umfangreich, daß Johannes im Apparat der Plutarchausgabe neben den Handschriften citiert werden muß. Besondere Überraschungen bietet sein Text nicht. Er stammt aus derselben Quelle wie der unsrer Überlieferung und teilt selbst kleine Schreibfehler mit ihr. Wertvoll ist etwa, daß er p. 540 e in der Erzählung von Epaminondas' Proceß die Stellung τὴν Λακωνικὴν διεπόρθησε καὶ Μεσσήνην ᾤκισε καὶ συνέστησεν Ἀκραδίαν (vgl. Apophth. 194 = Ael. V. h. XIII, 42) bestätigt (gegen D S hi Bern.: τὴν Μεσσήνην ᾤκισε καὶ τ. Λ. δ.), andererseits p. 547 a die Lesart von D h i stützt: οὐ γὰρ ἀνωφελὲς ἀλλὰ μέγα, ζῆλον ἐμποιοῦν ἅμα καὶ φιλοτιμίαν τινὰ κτλ., wo die übrigen ein neben τινὰ unmögliches μέγαν bieten (vgl. μέγα πρὸς πίστιν v. Dem. 11). In c. 4 führt Plutarch als Beleg für die Berechtigung des Selbstlobs bei der Verteidigung ein Wort des Perikles an. Dann heißt es in den Handschriften: οὐ γὰρ μόνον ἀλαζονείαν ... ἐκπέφευγε τὸ λέγειν τηνι-

1) Darunter befindet sich die Lykurganekdote aus c. 8, die Rabe Rh. M. 63 S. 143 als Probe gibt. Daß sie aus Plutarch stammt, bemerkte Fuhr Berl. ph. Woch. 1913 Sp. 992.

καῦτα περὶ αὑτοῦ σεμνόν, ἀλλὰ καὶ φρόνημα ... διαδείκνυσι. Hier ist τὸ λέγειν (so auch Joh.) vortrefflich, während τῷ λ. (so die Vulgata nach I K Aldina) unpassend aus dem allgemeinen Gedanken einen Satz mit Perikles als Subjekt macht (vgl. ἀδικουμένῳ τῷ πολιτικῷ δέδοται τὸ λέγειν τι περὶ αὑτοῦ 6 Anf.). Dagegen fehlt zu σεμνόν ein τί. D Θ haben dieses vor σεμνόν, Johannes wohl mit Recht vor τηνικαῦτα, wo es leicht ausfallen konnte (zur Stellung von τι vgl. z. B. 510a ἕλκει τι καὶ συνάγει τῶν ἀπορρήτων oder 544d, wo die gute Überlieferung περὶ πραότητός τι — nicht τε — καὶ δικαιοσύνης αὑτοῦ παρρησιάσασθαι hat). Endlich sei noch eine Lesart erwähnt, die sich mir schon vorher als Vermutung aufgedrängt hatte. In c. 10 bieten unsre Handschriften nämlich: εἰώθασιν ἔνιοι τοὺς ταὐτὰ προαιρουμένους καὶ πράττοντας αὐτοῖς καὶ ὅλως ὁμοιοτρόπους ἐπαινοῦντες ἐν καιρῷ συνοικειοῦν καὶ συνεπιστρέφειν πρὸς ἑαυτοὺς τὸν ἀκροατήν· ἐπιγινώσκει[1]) γὰρ εὐθὺς ἐν τῷ λέγοντι, κἂν περὶ ἄλλου λέγηται, δι' ὁμοιότητα ἀρετῆς τῶν αὐτῶν ἀξίαν ἐπαίνων οὖσαν[2]). Statt der gesperrten Worte bietet allein D die Conjectur τὴν ὁμοιότητα τῆς ἀρετῆς, fälschlich, denn nicht die ὁμοιότης verdient die Anerkennung, sondern die ἀρετή. Also ist zu lesen: δι' ὁμοιότητα τὴν ἀρετήν[3]). So hat schon ein humanistischer Corrector von G geschrieben und so lesen wir es jetzt tatsächlich bei Johannes.

Die Zeit des Johannes steht nicht fest. Rabe hält, wie er mir schreibt, an sich das sechste oder etwa das zehnte Jahrhundert für möglich, neigt aber dem späteren Ansatz zu. Für diesen spricht durchaus auch das Verhältnis seines Textes zu dem der Plutarchhandschriften.

---

1) So W Z D, ἐπιγινώσκει X, ἐπιγινώσκειν die übrigen und Joh. Doch wäre der Infinitiv hier hart, wenn auch der Gedanke aus dem Sinne des ἔνιοι gesprochen sein könnte.

2) ἀξίαν om. hi, ἐπαίνων ἀξίαν I[1] K C Z, ἐπαίνων τῶν αὐτῶν ἀξίαν V, ἐπαίνων om. Joh.!

3) δι' ὁμοιότητα ἀρετήν Reiske, aber der Artikel τὴν ist nicht zu entbehren. In X steht ὁμοιότητα ἀρετῆς mit einer Rasur von 2 Buchstaben vorher. Da ist ein Korrektor einen ähnlichen Weg gegangen wie D.

Die erste, zweite und fünfte Ghāthā des Zura^x^thuštro (Josno 28. 29. 32).

Versuch einer Herstellung der älteren Textformen nebst Übersetzung.

Von

F. C. Andreas und J. Wackernagel.

Vorgelegt in der Sitzung vom 2. März 1912.

Zum dritten und wohl zum letzten Male gedenken wir hiermit die Andreas'sche Theorie über die Textgeschichte des Awesta durch Proben aus den Ghāthās zu exemplifizieren[1]). Wie bei der zweiten Veröffentlichung (Nachrichten der Göttinger Ges. d. Wiss. 1911, 1 ff.) geben wir in der ersten Kolumne den Vulgatatext im Awesta-Alphabet. Neben diesen stellen wir in der zweiten Kolumne die arsacidische Textform, aus der der Vulgatatext in der Sassanidenzeit transskribiert wurde, und die aus diesem Vulgatatext mit fast völliger Sicherheit rekonstruiert werden kann. Darauf folgt in der dritten Kolumne wiederum der Vulgatatext, aber in Umschrift, endlich in der vierten Kolumne ein „Urtext", durch welchen dargestellt werden soll, was für Formen hinter der unbestimmten und mehrdeutigen Lautbezeichnung des arsacidischen Textes verborgen sind, wie also die Ghāthās im Munde ihres Verfassers wirklich lauteten. Daß die Rekonstruktion dieses Urtextes problematischer ist als die des arsacidischen Textes, entgeht uns nicht. Aber sie ist eine dringende Aufgabe der Forschung und eine notwendige Vorbedingung für Gewinnung des grammatischen und exegetischen Verständnisses der zurathušthrischen Ghāthās.

Bei der Feststellung der Textformen befolgten wir im ganzen dieselben Grundsätze, wie in den früheren Publikationen. Für das Einzelne verweisen wir auf die Anmerkungen, die in einem der nächsten Hefte der Nachrichten erscheinen werden.

---

1) Wir bemerken, daß die kritische und exegetische Arbeit an den Ghāthās uns beiden gemeinsam angehört; im übrigen für alles Iranische und Armenische Andreas, für das andere Wackernagel in der Hauptsache die Verantwortung trägt. Mit Dank gedenken wir der Mitarbeit der Frau Dr. von der Pahlen in Potsdam, und der Herren Dr. Herman Lommel und stud. phil. R. Clemens hier. Die beiden letzteren leisteten auch bei der Drucklegung wertvolle Dienste. Herrn Oldenberg schulden wir Dank für freundliche Belehrung über Vedisches; hiermit soll ihm irgendwelche Verantwortung für das, was wir nach dieser Richtung bringen, nicht aufgebürdet werden.

Vulgata in Awestaschrift.

28.

1.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

2.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

3.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Arsacidischer Text.

28.

1.

אחיא יאסא נמוהא
אוסתאנזסתו רפותרחיא
מניוש מזדא פורוים
ספונתהיא אוהרא ויספון שיותנא
וההוש חרתום מנוחו
יא חשנווישא גושצא אורואונום

2.

יו ואו מזדא אחורא
פריצסאי וחו מנוחא
מביו דאוי אחואו
אסתותסצא יתצא מנוחו
אאיפתא אוהראת חצא
יאיש רפונתו דדית הואתרי

3.

יו ואו אוהרא אופיאני
מנסצא וחו אפורוים
מזדאומצא אחורום
ייבין חשתרומצא אגצנומנום
ורודתי ארמתיש
אא מוי רפותראי זון צסתא

Übersetzung.

Y. 28.

1. In Anbetung die Hände ausstreckend, erbitte ich mir, o Weiser, durch die Wahrheit als erstes alle Werke dieses (mich) emporhebenden Segenspendenden Geistes, damit ich den Willen des Guten Sinnes und die Seele des Stiers zufrieden stelle.

Vulgata in Umschrift.

28.

1.

Ahyā yāsā nəmaŋhā
ustānazastō rafəδrahyā
manyə̄uš mazdā pourvīm
spəntahyā ašā vīspə̄ng šyaoθanā
vaŋhə̄uš xratūm manaŋhō
yā xšnəvīšā gə̄uščā urvąnəm.

2.

yō vå mazdā ahurā
pairī.jasāi vohū manaŋhā
maibyō dāvōi ahvå
astvatasčā hyatčā manaŋhō
āyaptā ašāṯ hačā
yāiš rapə̄ntō daidīṯ xᵛāθrē.

3.

yō vå ašā ufyāni
manasčā vohū apaourvīm
mazdąmčā ahurəm
yaēibyō xšaθrəmčā aγžaonvamnəm
varədaitī ārmaitiš
ā mōi rafəδrāi zavə̄ng jasatā.

Urtext.

28.

1.

Ohyo yāˣsāˣ nomohāˣ
ustōnozusto raˣfturohyo
monyouš muzδāˣ pūrviyom
spontohyo urtāˣ vispōn šyaˣuθnāˣ
vohouš xraˣtum monoho
yāˣ xšnŏvišāˣ γouš čaˣ urvōnom.

2.

yo vō muzδāˣ ohuraˣ
paˣrižusāˣi vohū monohāˣ
maˣβyo δāˣvoi ohuvō
aˣstvutaˣs čaˣ yot čaˣ monoho
āˣyaˣftāˣ urtāˣt haˣčāˣ
yāˣiš raˣponto δītaˣ huvāˣθroi.

3.

yo vō urtāˣ ufyōni
monaˣs čaˣ vohu upūrviyom
muzδōm čaˣ ohurom
yoiβyo xšaˣθrom čaˣ uγžinvomnom
vaˣrδaˣti aˣromutiš
āˣ moi raˣfθrāˣi zaˣvōn žusaˣtaˣ.

---

2. Der ich euch verehren will, o Weiser Herr, (dich) mitsamt dem Guten Sinne, gebt mir entsprechend den Anordnungen der Wahrheit die Gaben der beiden Welten, sowohl der kōrperhaften als der des Geistes, durch die ihr (mich) emporheben und so in Seligkeit versetzen möget.

3. Der ich euch (alle), den Weisen Herrn und den Guten Sinn samt der Wahrheit, wie nie zuvor verherrlichen will und ebenso die, denen die Frömmigkeit ihr Reich wachsen läßt, ohne daß es sich je mindert, kommt herbei auf meinen Ruf, um mich emporzuheben.

4.

יו אורואונוס מון גורי
וחו דדי חתרא מנוחא
אוהרישצא שייותננאום
וידוש מזדאו אחורחיא
יות איסאי תואצא
אות חסאי אישי אוחרחיא

5.

אוהרא כת תבא דרוסאני
מנסצא וחו וידומנו
גאתומצא אחוראי
סווישתאי סורושום מזדאי
אנא מנתרא מזישתום
ואורוימרי הרפסתרא היזוא

6.

וחו גודי מנוחא
דאדי אוחרא דאו דרוגאיו
אורושואיש תו אוהתאיש מזרא
זרתושתראי אוצווחות רפונו
אחמביאצא אחורא
יא דבישותו דווישאו תרוי[א]מא

7.

דאדי אוחרא תאום אוחרים
וחווש אאיפתא מנוחו
דאדי תו ארמתי

---

4. Der ich eins mit dem Guten Sinne darauf bedacht bin, daß die Seele wach sei, und der ich die Belohnungen des Weisen Herrn für die Taten kenne, ich will, solang ich kann und vermag, lehren nach der Wahrheit zu streben.

5. Werd ich dich und den Guten Sinn samt der Wahrheit erschauen als ein zum Wissen Gelangter und den Thron(?) (und) Diener des mächtigsten Weisen Herrn? *Mögen wir durch jenen*

4.

yō urvąnəm mən gairē
vohū dadē haϑrā manaŋhā
ašīščā šyaoϑananąm
vīduš mazdå ahurahyā
yavaṯ isāi tavāča
avaṯ xsāi aēšē ašahyā.

5.

ašā kaṯ ϑwā darəsānī
manasčā vohū vaēdəmnō
gātūmčā ahurāi
səvīštāi səraošəm mazdāi
anā mąϑrā mazištəm
vāurōimaidī xrafstrā hizvā.

6.

vohū gaidī manaŋhā
dāidī ašā då darəgāyū
ərəšvāiš tū uxδāiš mazdā
zaraϑuštrāi aojōŋhvaṯ rafənō
ahmaibyāčā ahurā
yā daibišvatō dvaēšå taurvayāmā.

7.

dāidī ašā tąm ašīm
vaŋhōuš āyaptā manaŋhō
dāidī tū ārmaite

4.

yo urvōnom mon γuroi
vohū δiδoi huϑrāˣ monobāˣ
urtiš čaˣ šyaˑuϑnōnōm
viδuš muzδō ohurohyo
yāˣvaˑt īsāˣi taˑvāˣ čaˣ
āˣvaˣt xsēˣi aˣišoi urtohyo.

5.

urtāˣ kaˑt ϑvaˣ δaˣrsōni
monaˣs čaˣ vohu viδomono
γāˣϑum (γāˣtum) čaˣ ohurāˣi (-rāˣyaˣ)
sovištāˣi (-taˣyaˣ) sraˣušom muzδāˣi
[onāˣ monϑrāˣ maˑzištom
vāˣvroimaˣδi xraˣfsϑrāˣ hizuvāˣ.]

6.

vohū γuδi monohāˣ
δāˣδi urtāˣ δō δūrγāˣyu
uršvāˣiš tū uxtāˣiš muzdāˣ
zuraˣϑušϑrāˣi aˣužohvut raˣfno
uhmaˣβyo čaˣ ohuraˣ
yāˣ δvišuto δvaˣišō taˑroimaˣ.

7.

δāˣδi urtāˣ tōm urtim
vohōuš āˣyaˣftāˣ monoho
δāˣδi tū aˣromutī

Spruch, indem wir ihn aussprechen, die schädlichen Tiere kräftigst abwehren.

6. Komm mit dem Guten Sinn, gib du, o Weiser Herr, durch die Wahrheit als langdauernde Gabe gemäß deinen erhabenen Worten (?) dem Zurathušthro und uns mächtige Erhebung, damit wir die Feindseligkeiten des Feindes überwinden mögen.

7. Gib durch die Wahrheit jene Belohnung, die Gaben des

וישתאספאי אישום מביאצא
דאוסתו מזדא השיאצא
יא וו מנתרא סרווימא ראדאו

8.

וחישתום תבא וחישתא
יום אוהרא וחישתא חזושום
אחורום יאסא ואונוש
נרוי פורשושתראי מביאצא
ייביסצא אית ראווחוהוי
ויספאי יוי ווהויש מנוחו

9.

אנאיש ואו נוית אחורא
[מזדא] אוחרומצא יאנאיש זרנימא
מנסצא ית וחישתום
יוי וו יויתומא דסומי סתותאום
יוצום זוישתיאווחו
אישו חשתרומצא סווחאום

10.

את יון אוהראתצא וויסתא
ווהושצא דאתון מנוחו
אורותבון מזדא אחורא
איביו פורונא אאפנאיש כאמום
את וו [חשמביא] אסונא וידא
הורתיא ונתיא סרואו

Guten Sinnes; gib durch die Frömmigkeit dem Vištāspo und mir Stärkung; mögest du das geben, o Weiser, und mögest du durch deine Herrschermacht es fügen, daß wir eure Worte hören.

8. Um das Beste bitte ich, o Bester, dich den Herrn, der gleichen Willens ist mit der Besten Wahrheit, indem ich es wünsche für den Helden Frašaušthro und für mich und für die, denen du für alle Zeit Anteil am Guten Sinn gewähren wirst.

9. *Um dieser Gunstbeweise willen möchten wir euch, o Herr,*

vīštāspāi īšəm maibyāčā
dā̊stū mazdā xšayāčā
yā vō mąϑrā srəvīmā rādā̊.

vīšto^x-a^{x}spā^{x}i išom ma^{x}βyo ča^x
ðōs tū muzðā^x xša^{x}yā^x ča^x
yā^x vo monϑrā^x sruvīma^x rā^{x}ðō.

8.

vahištəm ϑwā vahištā
yə̄m ašā vahištā hazaošəm
ahurəm yāsā vāunuš
narōi fərašaoštrāi maibyāčā
yaēibyasčā īt̰ rā̊ŋhaŋhōi
vīspāi yavē vaŋhə̄uš manaŋhō.

va^{x}hištom ϑvā^x va^{x}hišta^x
yom urtā^x va^{x}hištā^x huza^{x}ušom
ohurom yā^{x}sā^x vā^{x}vnuš
na^{x}roi fra^{x}šo-ušϑrā^{x}i ma^{x}βyo ča^x
yoiβya^{x}s ča^x it rōhohoi
vispā^{x}i ya^{x}voi vohouš monoho.

9.

anāiš vā̊ nōit̰ ahurā
mazdā ašəmčā yānāiš zaranaēmā
manasčā hyat̰ vahištəm
yōi vō yōiϑəmā dasəmē stūtąm
yūžə̄m zəvīštiyā̊ŋhō
īšō xšaϑrəmčā savaŋhąm.

[onā^{x}iš vō noit ohura^x
urtom ča^x yōnā^{x}iš zurnima^x
mona^{x}s ča^x yot va^{x}hištom
yoi vo yoituma^x ðā^{x}smoi stutōm
yūžom zovištiyōho
išo xša^{x}ϑrom ča^x sa^{x}vohōm.]

10.

at̰ yə̄ŋg ašāat̰čā vōistā
vaŋhə̄uščā dāϑə̄ŋg manaŋhō
ərəϑwə̄ŋg mazdā ahurā
aēibyō pərənā āpanāiš kāməm
at̰ vō xšmaibyā asūnā vaēdā
x^{v}araiϑyā vaintyā sravā̊.

[ā^{x}t yōn urtā^{x}t ča^x voista^x
vohoūš ča^x ðā^{x}tōn (ðā^{x}ϑōn?) mo-
urϑvōn muzðā^x ohura^x [noho
aiβyo purnā^x ā^{x}ponā^{x}iš kōmom
ā^{x}t vo ā^{x}sunā^x voiða^x
huvarϑiyā^x vontiyā^x sra^{x}vō.]

---

dich und die Wahrheit und den Besten Sinn nicht erzürnen, die wir uns um die Darbringung von Lobgesängen für euch bemühen. Ihr fördert am meisten die Lebenskräfte und den Besitz der Seligkeiten.

10. *Und die du an ihrer Wahrhaftigkeit und ihrem guten Sinn als würdige Fromme erkannt hast, o Weiser Herr, denen erfülle den Willen und lasse sie (das Gewünschte) erlangen. Ich weiß ja, daß die an euch gerichteten flehentlichen Worte, wenn sie ein gutes Ziel erstreben, von Erfolg begleitet sind.*

11.

יו אאיש אוהרום ניפאווהי
מנסצא וחו יויתאתי
תווס מזדא אחורא
פרו מא סישא תבחמאת ווצוהי
מניוש חצא תבא אוואווהא
יאיש אא אוהוש פורויו בות

29.

1.

השטביא גוש אורוא גורוצדרא
כחמאי מא תברוצדום כו מא תישת
אא מא אישומו חזסצא
רומו [אא] הישאיא דורוש[צא] תווישצא
נוית מוי ואסתא חשמת אניו
את[א] מוי סנסתא וחו ואסתריא

2.

אדא תשא גוש פורוסת
אוהרום כתא תוי גווי רתוש
ית היס דאתא חשינתו
חדא ואסתרא גודאיו תבהשו
כום חוי אושתא אהורום
יו דרוגווודוביש אישומוס ואדאיוית

3.

אחמאי אוהרא נוית סרוצא
ארוישו גווי פתימרות

11. *Der ich deshalb die Wahrheit und den guten Sinn für alle Zeit bewahren will, lehre mich du, o Weiser Herr, aus deinem Geiste durch deinen Mund, damit ich sagen kann, wie das erste Sein geworden ist.*

Y. 29.

1. Euch klagte die Seele des Stieres: „Für wen habt ihr mich „gebildet? wer hat mich geschaffen? Mich haben zornige Erregung „und Vergewaltigung, Blutdurst, Frechheit und rohe Kraft in

11.

yō āiš ašəm nipâŋhē
manasčā vohū yavaētāitē
tvə̄m mazdā ahurā
frō mā sīšā ϑwahmāt̰ vaočaŋhē
manyə̄uš hačā ϑwā ə̄əâŋhā
yāiš ā aŋhuš pourvyō bavat̰.

11.

[yo ā^{x}iš urtom nipōhoi
mona^{x}s ča^x vohu ya^{x}va^{x}itā^{x}toi
tavom muzδā^x ohura^x
fro mā sišā^x ϑvohmā^{x}t va^{x}učohoi
monyouš ha^{x}čā^x ϑvā^x ōhā^x
yā^{x}iš ā^x ohuš pŭrviyo βavat (βūt).]

29.

1.

Xšmaibyā gə̄uš urvā gərəždā
kahmāi mā ϑwarōždūm kō mā
ā mā aēšəmō hazasčā [tašat̰
rəmō āhišāyā dərəščā təviščā
nōit̰ mōi vāstā xšmat̰ anyō
aϑā mōi sąstā vohū vāstryā.

29.

1.

Xšma^{x}βyo γouš urvā^x γuržδa^x
kohmā^{x}i mā^x ϑvuržδvom ko mā^x
ā^x mā^x a^{x}išmo ha^{x}za^{x}s ča^x [ta^{x}ša^{x}t
rōmo hišā^{x}ya^x δurš toviš ča^x
noit moi vā^{x}stā^x xšma^{x}t onyo
ā^{x}t moi soṃsta^x vohū vā^{x}sϑriyā^x.

2.

adā tašā gə̄uš pərəsat̰
ašəm kaϑā tōi gavōi ratuš
hyat̰ hīm dātā xšayantō
hadā vāstra gaodāyō ϑwaxšō
kə̄m hōi uštā ahurəm
yō drəgvōdəbiš aēšəməm vādāyōit.

2.

a^{x}δā^x ta^{x}šā^x γouš pursa^{x}t
urtom kuϑā^x toi γovoi ra^{x}tuš
yot hīm δā^{x}ta^x xša^{x}yonto
huδa^x vā^{x}sϑrā^x γouδā^{x}yo ϑva^{x}xšo
kom hoi ušta^x ohurom
yo δruγvuδβiš a^{x}išmom vā^{x}δā^{x}yoit.

3.

ahmāi ašā nōit̰ sarəjā
advaēšō gavōi paitī.mravat̰

3.

ohmā^{x}i urtā^x noit sa^{x}ržā^x
uδva^{x}išo γovoi pa^{x}timra^{x}va^{x}t

„Banden geschlagen. Ich habe keinen andern Hirten als euch; so „sprecht mir die Wohltaten der Weide zu".

2. Da fragte der Schöpfer des Rindes die Wahrheit: „Wie „steht es mit deiner Anordnung für das Rind, wonach ihr ihm als „seine Besitzer außer der Weide auch die ihm zukommende eifrige „Pflege geben sollt? Wen wolltet ihr ihm zum Herrn, der den Zorn „mitsamt den Lügnern zurückstoße?"

3. Ihm antwortete sie: „Infolge der (Bestimmung durch die)

אוישאום נוית וידויי
יא שיותי אאדרון אורושואווחו
ח[א]תאום חוו אוצישתו
יחמאי זוון צימא כורודושא

4.

מזדאו סחוארו מרישתו
יא זי וואורוזוי פריציתית
דיואישצא מוחריאישצא
יאצא ורושתי אפיציתית
חוו ויצירו אחורו
אתא[נו] אוחת יתא חוו וסת

5.

את ואו אוסתאנאיש אחוא
זסתאיש פרינוטנא אחוראיא
מו אורוא גוושצא אזיאו
ית מזדאום דודי פורסאוביו
נוית אורוצוציוי פרציאתיש
נוית פשוייונתי דרוגווסו פרי

6.

את אווצת אחורו
מזדאו וידואו ופויש ויאניא
נוית איוא אחו ויסתו
נירא רתוש אוהראתצית הצא
את זי תבא פשוינתיצא
ואסתריאיצא תבורושתא תתשא

„Wahrheit gibt es für das Rind keinen Gefährten, der ihm nicht „Leid brächte. (Denn) man weiß nicht, wie unter jenen die Hoch„stehenden mit Niedrigerstehenden umgehen. *Der Seienden Stärkster ist der, auf dessen Ruf ich mit . . . . . . komme.*

4. *Der Weise erinnert sich aufs genaueste . . . . an das, was von Teufeln und Menschen früher getan wurde und künftig getan werden wird.* Er, der Herr, hat die Entscheidung; so wird es „sein, wie e r will".

5. (Die Seele des Stieres spricht:) „So beten wir zu euch mit

avaēšąm nōiṯ vīduyē	a^{x}va^{x}išīm noit viδoi
yā šavaitē ādrə̄ṇg ərəšvånhō	yā^x šyuvuta^{x}i ā^{x}δrōn uršvōho
hātąm hvō aojištō	[hutōm ho a^{x}užišto
yahmāi zavə̄ṇg jimā kərədušā.	yohmā^{x}i za^{x}vōn žimā^x kurδušā^x.]
4.	4.
mazdå sax'ārə mairištō	[muzδō sohvā^{x}r ma^{x}rišto
yāzī vāvərəzōi pairī ciϑīṯ	yā^x zi vā^{x}vurzoi puri čit it
daēvāiščā mašyāiščā	δa^{x}ivā^{x}iš ča^x murtiyā^{x}iš ča^x
yāčā varəšaitē aipīčiϑīṯ	yā^x ča^x va^{x}rša^{x}ta^{x}i a^{x}pi čit it]
hvō vīčirō ahurō	ho vičiro ohuro
aϑānō aṅhaṯ yaϑā hvō vasaṯ.	a^{x}θā^x oha^{x}t yoθā^x ho va^{x}sa^{x}t.
5.	5.
aṯ vå ustānāiš ahvā	ā^{x}t vō ustōnā^{x}iš ohva^x
zastāiš frīnəmnā ahurāi ā	zustā^{x}iš frīnomnā^x ohurā^{x}ya^x
mə̄ urvā gə̄uščā azyå	mo urvā^x γouš ča^x a^{x}zyō
hyaṯ mazdąm dvaidī fərasåbyō	yot muzδōm δva^{x}δi frosōβyo
nōiṯ ərəžəjyōi frajyāitiš	noit uržžiyoi frožyā^{x}tiš
nōiṯ fšuyentē drəgvasū pairī.	noit fšūyontoi δruγvusu pa^{x}ri.
6.	6.
aṯ ā vaočaṯ ahurō	ā^{x}t ova^{x}uča^{x}t ohuro
mazdå vīdvå vafūš vyānayā	muzδō viδvō va^{x}puš vyōnoi ā^x
nōiṯ aēvā ahū vistō	noit a^{x}ivā^x ohū visto
naēdā ratuš ašāṯčīṯ hačā	noiδā^x ra^{x}tuš urtā^{x}t čit ha^{x}čā^x
aṯ zī ϑwā fšuyantaēčā	ā^{x}t zi θva^x fšūyontoi ča^x
vāstryāičā ϑwōrəštā tatašā.	vā^{x}sθriyā^{x}i ča^x θvorštā^x ta^{x}ta^{x}ša^x.

„zum Herrn erhobenen Händen, wir beide, meine Seele und die der „Mutterkuh, um den Weisen zu Anordnungen zu bewegen, damit „nicht für Rechtlebende (wie wir) noch auch für den Heger des „Viehs Bedrückung (sei), inmitten der Lügner, die ringsum sind".

6. Da sprach der Weise Herr, der die Welt der Erscheinungen (?) in seiner Seele kennt: „Nicht gibt es (für dich) einen „Herrn noch auch einen Richter nach der Anordnung der Wahrheit; denn dich hat der Bildner für den geschaffen, der sowohl „das Vieh hegt als auch für seine Weide sorgt.

7.

תום אאזותויש אחורו
מנתרום תשת אוהרא הזושו
מזדאו גוווי חשוידומצא
חוורושיביו ספונתו סאסניא
כסתי ווחו מנוחא
יו אי דאיאת אוואוא מרותיביו

8.

איום מוי אידא ויסתו
יו נו איוו סאסנאו גושתא
זרתושתרו ספיתאמו
הוו נו מזדא ושתי אוהראיצא
צרוכורותרא סראוויוחי
ית הוי הודומום דיאי וחותרחיא

9.

אתצא גווש אורוא רוסתא
יו אנישום חשנמוני ראדום
ואצום נורוש אסורחיא
יו מא וסומי אישא חשתרים
כדא יוא הוו אוחת
יו חוי דדת זסתות אוו

10.

יוצום איביו אהורא
אונו דאתא אוהרא השתרומצא
אות ווהו מנוחא

---

7. „Für die Kuh schuf der mit der Wahrheit gleichgesinnte „Weise Herr den Zauberspruch, kraft dessen sie Butter und Milch „liefert zu gunsten der Essenden, er der Segenspendende durch „sein Gebot". (Die Seele des Stieres spricht:) „Wen hast Du, der „mit Hilfe des Guten Sinnes uns beide (mich und die Mutterkuh) „pflegen wird den Menschen zum Nutzen?"

8. (Der Gute Sinn spricht:) „Dieser hier ist mir bekannt, der „einzige, der unsere Lehren hörte: Zurathuštbro Spitōmo; er will „unsern Ruhm, o Weiser, und den der Wahrheit, verkünden.

7.	7.
tə̄m āzūtōiš ahurō	tom āˣzutoiš ohuro
mąθrəm tašat ašā hazaošō	monθrom taˣšaˣt urtāˣ huzaˣušo
mazdå gavōi xšvīdəmčā	muzδō γovoi xšvīδōm čaˣ
hvō urušaēibyō spəntō sāsnayā	hvoruš(o)iβyo sponto sāˣsnaˣyāˣ
kastē vohū manaŋhā	kaˣs toi vohū monohāˣ
yə̄ ī dāyāṯ ə̄ə̄āvā marətaēibyō.	yo ī δāˣyāˣt ōvaˣ murtoiβyo.
8.	8.
aēm mōi idā vistō	aˣyom moi iδaˣ visto
yō nə̄ aēvō sāsnå gūšatā	yo no oivo sāˣsnō γušaˣtaˣ
zaraθuštrō spitāmō	zuraˣθušθro spitōmo
hvo nə̄ mazdā vaštī ašāičā	ho no muzδāˣ vaˣšti urtāˣi čaˣ
čarəkərəθrā srāvayaŋhē	čaˣrkurθrāˣ srāˣvaˣyohoi
hyaṯ hōi hudəməm dyāi vaxəδrahyā.	yot hoi hūδmom (hvāˣδmom) δiyāˣi vaˣxθrohyo.
9.	9.
aṯčā gə̄uš urvā raostā	āˣt čaˣ γouš urvāˣ rustaˣ
yō anaēšəm xšąnmə̄nē rādəm	yo unišom xšonmonoi rāˣδom
vāčəm nərəš asūrahyā	vāˣčom nurš usūrohyo
yə̄m ā vasəmī īšā xšaθrīm	yo māˣ vaˣsmi išāˣ xšaˣθriyom
kadā yavā hvō aŋhaṯ	kaˣδāˣ yaˣvāˣ ho ohaˣt
yə̄ hōi dadaṯ zastavaṯ avō.	yo hoi δiδaˣt zustaˣvut aˣvo.
10.	10.
yūžə̄m aēibyō ahurā	[yūžom aˣiβyo ohuraˣ
aogō dātā ašā xšaθrəmčā	aˣuγo δāˣtaˣ urtāˣ xšaˣθrom čaˣ
avaṯ vohū manaŋhā	aˣvaˣt vohū monohāˣ

„Darum soll ihm gegeben werden Süße des Mundes".

9. Da klagte die Seele des Stieres: „(Weh), daß ich einen „kraftlosen Fürsorger, die Stimme eines schwachen Mannes hinnehmen muß, der ich doch einen kraftvollen Herrscher wünsche". (Der Dichter spricht:) „Wird jemals der erscheinen, der ihm (dem „Rinde) handfeste Hilfe leiste?"

---

10. *Gebt ihnen, o Herr, durch die Wahrheit Kraft und durch den Guten Sinn jene Herrschaft, durch die er gute Wohnstätten und*

יא חושיתיש ראמאונצא דאתא
אזומצית אחיא מזדא
תבאום מונתי פורוים וידום

11.

כורא אותרום וחוצא
מנו חשתרומצא את מא אוחרא
יוצום מזדא פרא חשנוני
מזוי מגאיא פתיזאנתא
אחורא נו נאו אורו
אוחמא ראתויש יושמאותאום

32.

1.

אחיאצא חויתוש יאסת
אחיא וורזונום מת ארימנא
אחיא דיוא [מ]חמי מנוי
אחורהיא אורואזומא מזדאו
תבוי דותאווחו אווחאמא
תון דאריו יוי ואו דבישונתי

2.

איבין מזדאו אחורו
סארוימנו ווחו מנוחא
חשתראת חצא פתיסרות
אוהרא חושחא הוונואתא
ספונתאום וו ארמתים
ווחוים ורומדי חא נו אוחת

---

die Segnungen des Friedens schafft. Ich für mein Teil habe dich, o Weiser, erkannt als den uranfänglichen Spender dieser Dinge.

11. *Wo ist die Wahrheit und der Gute Sinn und die Herrschaft? Erkennet mich als würdig an, o Weiser, durch die Wahrheit die große Gabe zu erkennen. O Herr, nun sie uns geholfen haben, wollen wir Diener von Euresgleichen sein.*

Y. 32.

1. Und dieses, des weisen Herrn, Seligkeit erstrebte in dem-

ya hušitīš rāmąmča dāṯ
azōmčīt ahyā mazdā
ϑwąm mōəhī paourvīm vaēdəm.

11.

kudā ašəm vohučā
manō xšaϑrəmčā aṯ mā mašā
yūžəm mazdā frāxšnənē
mazōi magāi ā paitī.zānatā
ahurā nū nå avarō
əhmā rātōiš yūšmāvatąm.

32.

1.

Ahyāčā x'aētuš yāsaṯ
ahyā vərəzənəm maṯ airyamnā
ahyā daēvā mahmī manōi
ahurahyā urvāzəmā mazdå
ϑwōi dūtåəhō åəhāmā
təng dārayō yōi vå daibišəntī.

2.

aēibyō mazdå ahurō
sarəmnō vohū manaəhā
xšaϑrāṯ hačā paiti.mraoṯ
ašā hušhaxā x'ənvātā
spəntąm vō ārmaitīm
vaəhīm varəmaidī hā nō aəhaṯ.

yāˣ hušitiš rōmōn čaˣ δāˣt
aˣzom čit ohyo muzδāˣ
tuvōm momhi pōrviyom vaˣiδom.]

11.

[kuδaˣ urtom vohu čaˣ
mono xšaˣϑrom čaˣ āˣt māˣ urtāˣ
yūžom muzδāˣ froxšnōnoi
maˣzoi maˣγāˣyaˣ paˣtizōntaˣ
ohuraˣ nū nō āˣvur
ohōmaˣ rāˣtoiš yušmāˣvutōm.]

32.

1.

Ohyo čaˣ hvaˣituš yāˣsaˣt
ohyo vurzonom maˣt aˣryomnāˣ
ohyo δaˣivāˣ homoi mnoi
ohurohyo vrāˣzumāˣ muzδō
ϑvoi δūtōho ohōmaˣ
tōn δāˣraˣyo yoi vō δvišonti.

2.

aˣiβyo muzδō ohuro
sāˣromono vohū monohāˣ
xšaˣϑrāˣt haˣčāˣ paˣtimraˣut
urtāˣ hušaˣxāˣ huvonvutāˣ
spontōm vo aˣromutim
vohvīm vurmaˣδi hāˣ no ohaˣt.

---

selben Sinne einerseits das Familienmitglied (und) das Geschlecht mit dem Stammverwandten, (anderseits) die Teufel; (indem beide Parteien sagten:) „deine Boten wollen wir sein, um die abzuhalten, „die euch hassen“.

2. Ihnen antwortete der Weise Herr, der mit dem Guten Sinne vereint und mit der leuchtenden Wahrheit eng befreundet ist, aus seiner Machtfülle heraus: „Für eure segenspendende gute Fröm„migkeit haben wir uns entschieden; sie sei unser.

3.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

4.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

5.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

6.

[illegible]
[illegible]
[illegible]

3.

את יוש דיוא ויספאווהו
אכאת מנוהו סתא ציתרוס
יסצא ואו מש יזתי
דרוצסצא פרימתוישצא
שייומאון אפי רביתאנא
יאיש אסרוצדוס בומיאו חפתתי

4.

יאת יושתא פרמימתא
יא מוחריא אצישתא דנתו
וחשונתי דיוו·זושתא
ווחויש סיצדימנא מנוהו
מזדאו אחורהיא
הרתוויש נסינתו אוחראתצא

5.

תא דובונותא מוחרים
חוציאתויש אמורותאתסצא
ית ואו אכא מנוהא
ינן דיוון אכסצא מניוש
אכא שיותנום וצוהא
יא פרצינס דרוגוונתום חשיו

6.

פורו·אינאו אונאחשתא
יאיש סראוחיותי יוזי תאיש
[אתא] האתא מראני אחורא

3. „Aber ihr Teufel alle, und wer euch hoch verehrt, seid „Sprößlinge des bösen Geistes, der Lüge und des Hochmuts. Auch „eure Taten sind zweideutig, durch die ihr großen Ruf erworben „habt im Siebentel der Erde.

4. „Dadurch daß ihr die schlechtesten Dinge befehlt, durch „deren Vollzug die Menschen als Teufelslieblinge zunehmen und

3.

at̰ yūš daēvā vīspåŋhō
akāt̰ manaŋho stā čiθrəm
yasčā vå maš yazaitē
drūjasčā pairimatoiščā
šyaomąm aipī daibitānā
yāiš asrūždūm būmyå haptaiθē.

4.

yāt̰ yūštā framīmaθā
yā mašyā ačištā dantō
vaxšəntē daēvōzuštā
vaŋhəuš sīždyamnā manaŋhō
mazdå ahurahyā
xratəuš nasyanto ašāatčā.

5.

tā dəbənaotā mašīm
hujyātōiš amərətātasčā
hyat̰ vå akā manaŋhā
yōng daēvōng akasčā mainyuš
akā šyaoθanəm vačaŋhā
yā fračinas drəgvantəm xšayō.

6.

pourū-aēnå ənāxštā
yāiš srāvahyeitī yezī tāiš
aθā hātā marānē ahurā

3.

āˣt yūš δaˣivāˣ vispōho
aˣkāˣt monoho staˣ čiθrom
yos čaˣ vō maˣš yozaˣtaˣi
δružaˣs čaˣ paˣrimutōiš čaˣ
šyaˣumōn aˣpi δvitōnāˣ
yāˣiš aˣsr(aˣ)užδvom βūmyō haˣf-
[tuθoi.

4.

yāˣt yūš tāˣ fromimitaˣ(-θaˣ?)
yāˣ murtiyāˣ aˣčištāˣ δonto
vaˣxšontaˣi δaˣivo-zuštāˣ
vohouš sižδyomonāˣ monoho
muzδō ohurohyo
xraˣtonš naˣsyonto urtāˣt čaˣ,

5.

tāˣ δuβnutaˣ(-θaˣ?) murtiyom
hužyōtoiš umurtāˣtaˣs čaˣ
yot vō aˣkāˣ monohāˣ
yōn δaˣivōn aˣkaˣs č(inaˣs?) mon-
aˣkāˣ šyaˣuθnom vaˣčohāˣ [yuš
yāˣ fročinaˣs δruγvontom xšaˣyo.

6.

puru-aˣinō onāˣxštaˣ
yāˣiš sraˣvohyoti yozi tāˣiš
hāˣtāˣ maˣronaˣi ohuraˣ

„vom Guten Sinn abfallen und von den Gedanken des Weisen Herrn und von der Wahrheit abkommen,

5. „betrügt ihr den Menschen um Lebensglück und Unsterblich-„keit, welches Tun euch Teufel der Böse Geist durch den bösen „Sinn gelehrt hat und durch das böse Wort, mit dem er ver-„sprochen hat, daß der Lügner herrschen solle“.

6. Wenn (auch) der vielfrevelnde Mensch so wie er es erstrebt, zum Ziele gelangt, so weißt du (doch), o gedächtnisstarker Herr,

[illegible]
[illegible]
[illegible]

וחישתא וויסתא מנוהא
תבחמי וו מזדא השתרוי
אוחראיצא סונתו וידאום

7.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

7.

אישאום אינוחאום
ניצית וידואו אוצוי תאדרויא
יא צויא סונהתי
יאיש סראוי חוינא איוחא
יישאום תו אחורא
איריהתום מזדא וידישתו אהי

8.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

8.

אישאום אינוחאום
ויוחושו סראוי יימסצית
יו מוהרין ציחשנושו
אחמאכון גאוש בגא הוארומנו
אישאום ציתא אחמי
תבחמי מזדא ויציתוי אפי

9.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

9.

דויש·ססתיש סרואו מורונדת
חוו ציאתווש סונהנאיש חרתום
אפו מא אישתים [אפ]ינתא
בורוהתאום חאתים וחוויש מנוחו
תא אוחתא מניווש מחיא
מזדא אוחראיצא יושמביא גורוזי

---

durch den Besten Sinn, was ein solcher verdient. Denn in deinem Reiche, o Weiser, und in dem der Wahrheit soll euer Wort Geltung haben.

7. Zu jenen Frevlern soll sich kein Wissender stellen .... die, wie kundgetan, mittelst des flüssigen glänzenden Metalls das Urteil spricht, (zu jenen Frevlern,) deren Lebensfazit du, o weiser Herr, am besten kennst.

8. Als einer dieser Frevler wurde zumal bekannt Yomo der

vahištā vōistā manaŋhā	va^{x}hištā^x voista^x monohā^x
ϑwahmī vō mazdā xšaϑrōi	ϑvohmi vo muzδā^x xša^{x}ϑroi
ašāičā sə̄ŋhō vīdąm.	urtā^{x}i (-tā^{x}ya^x) ča^x somho viδōm.
7.	7.
aēšąm aēnaŋhąm	a^{x}išōm a^{x}inohōm
naēčīt vīdvå aojōi hādrōyā	noi čit viδvō a^{x}užoi hā^{x}δrōyā^x
yā jōyā sə̄ŋhaitē	yā^x živiyā^x somha^{x}ti
yāiš srāvi x^{v}aēnā ayaŋhā	ya^{x}iš srā^{x}vi huva^{x}inā^x a^{x}yohā^x
yaēšąm tū ahurā	ya^{x}išōm tū ohura^x
irixtəm mazdā vaēdištō ahī.	rixϑom muzδā^x va^{x}iδisto a^{x}hi.
8.	8.
aēšąm aēnaŋhąm	a^{x}išōm a^{x}inohōm
vīvaŋhušō srāvī yimasčīt	v(ā^x)ivohušo srā^{x}vi yoma^{x}s čit
yō mašyə̄ng čixšnušō	yo murtiyōn čixšnūšo
ahmākə̄ng gāuš bagā x^{v}ārəmnō	uhmā^{x}kōn γouš βa^{x}γā^x hva^{x}romno
aēšąmčīt ā ahmī	a^{x}išōm čitā^x ohmi
ϑwahmī mazdā vīčiϑōi aipī.	ϑvohmi muzδā^x vičitoi a^{x}pi.
9.	9.
duš-sastiš sravå mōrəndat	δušsustiš sra^{x}vō murnδa^{x}t
hvō jyātə̄uš sə̄ŋhanāiš xratūm	ho žyōtōuš somhonā^{x}iš xra^{x}tum
apō mā īštīm apayantā	a^{x}po mā^x īštim yonta^x
bərəxδąm hāitīm vaŋhə̄uš mananhō	βurxtōm hā^{x}tim vohouš monoho
tā uxδā manyə̄uš mahyā	tā^x uxtā^x monyouš mohyo
mazdā ašāičā yūšmaibyā gərəzē.	muzδā^x urtā^{x}i ča^x šma^{x}βyo γurzoi.

Sohn des Vivohvont, der den zu uns gehörigen Menschen zu gefallen suchte, indem er Stücke vom Rinde aß. Bei deren Bestrafung bin ich alsdann, o Weiser, unter deinen Auserwählten.

9. Der Lästerer zernichtet die (heilige) Lehre, er durch seine Reden weise Lebensführung. Er hält fern den Besitz des guten Sinnes und dessen liebe Erlangung. Mit diesen Worten, die der Ausdruck meiner Gesinnung sind, klage ich euch und der Wahrheit, o Weiser.

10.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

10.

חוו מא נא סרואו מורונדת
יו אצישתום וינוחי אונודא
גואם אשיביא הורוצא
יםצא דאתון דרוגותו דדאת
יםצא ואסתרא וויואפת
יםצא ודרו וויצרת אוהראוני

11.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

11.

תיצית מא מורונרון ציותום
יוי דרונונתו מזיביש ציכויתורוש
אוהוישצא אוחוסצא
אפייותי ריחונתו וידום
יוי וחישתאת אותראונו
מזדא ראורשין מנוהו

12.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

12.

יא ראווחיון סרווהא
וחישתאת שייותנאת מרותאנו
איביו מזדאו אכא מרות
יוי גוויש מורונדון אורואחש·אוהתי ציותום
יאיש גרוהמא אוחראת ורתא
כרפא חשתרומצא אישנאום דרוצום

13.

[illegible]
[illegible]
[illegible]

13.

יא חשתרא גורוהמו חישסת
אצישתחיא דומאני מנוהו
אוהוויש מרחתארו אהיא

10. Der Mann fürwahr zernichtet die Lehre, der das Rind und die Sonne für den schlimmsten Greuel erklärt, den die Augen sehen können, und der die Frommen zu Lügnern macht, und der das Gras von den Weiden raubt, und der die Waffe zückt gegen den Frommen.

11. Alle die zernichten das Leben, die als Lügner angelegentlich darauf bedacht sind, Hausfrauen und Hausherrn um den Besitz ihres Erbes zu bringen, sie, die sich, o Weiser, vom besten Sinne, der dem Wahrhaften eignet, abwenden.

10.

hvō mā nā sravå mōrəndat̰
yō ačištəm vaēnaŋhē aogədā
gąm ašibyā hvarəčā
yasčā dāθəng drəgvatō dadāt̰
yasčā vāstrā vivāpat̰
yasčā vadarō vōiždat̰ ašāvnē.

11.

taēčit̰ mā mōrəndən jyōtūm
yōi drəgvanto mazibīš čikōitərəš
aŋuhīščā aŋhvasčā
apayeitī raēxənaŋhō vaēdəm
yōi vahištāt̰ ašāunō
mazdā rārəšyąn manaŋhō

12.

yā råŋhayən sravaŋhā
vahištāt̰ šyaoθanāt̰ marətānō
aēibyō mazdå akā mraot̰
yōi gə̄uš mōrəndən urvāxšuxtī jyō-
yāiš grəhmā ašāt varata [tūm
karapā xšaθrəmčā īšanąm drujəm.

13.

yā xšaθrā grəhmō hīšasat̰
ačištahyā dəmānē manaŋhō
aŋhə̄uš maraxtārō ahyā

10.

ho mā̆ˣ nāˣ sraˣvō murnδ̂aˣt
yo aˣčištom vaˣinohoi aˣuγδ̂aˣ
γōm aˣšiβyāˣ huvaˣr čaˣ
yos čaˣ δ̂āˣtōn(-θōn?) δ̂ruγvuto δ̂iδ̂āˣt
yos čaˣ vāˣsθrāˣ vivaˣpaˣt
yos čaˣ vaˣδ̂aˣr voižδ̂aˣt urtāˣvnoi.

11.

toi čit mā̆ˣ murnδ̂on žyōtum
yoi δ̂ruγvonto maˣzβiš čikoiturš
ohvīš čaˣ ohuvaˣs čaˣ
aˣpoˣyutī raˣixnoho vaˣiδ̂om
yoi vaˣhištāt urtāˣvno
muzδ̂āˣ rāˣrušyon monoho.

12.

yāˣ rōhaˣyon sraˣvohāˣ
vaˣhištāˣt šyaˣuθnāˣt murtōno
aˣiβyo muzδ̂ō aˣkāˣ mraˣut
yoi γouš murnδ̂on vrāˣxšuxtī žyōtum
yāˣiš γrohmāˣ urtāˣt vurtaˣ
kaˣrpāˣ xšaˣθrom čaˣ išnōm δ̂ružom.

13.

yāˣ xšaˣθrāˣ γrohmo hiššaˣt
aˣčištohyo δ̂mōnoi monoho
ohouš maˣrxtāˣro ohyo

---

12. Weil sie durch ihr Wort die Menschen vom besten Tun abwendig machen, verflucht sie der Weise, sie die das Leben des Rindes unter Freudenrufen zernichten, mit denen zusammen der Opferpriester den Opferfraß und die Herrschaft . . . . die Lüge der Wahrheit vorzog.

13. Durch diese Herrschaft sucht sich der Opferfresser im Hause des Bösesten Sinnes einen Platz, und (mit ihm) die Zerstörer dieses Lebens, die dort, o Weiser, nach Herzenslust jam-

[illegible]

ייצא מזדא ציגורוזת כאמי
תבחיא מונתראנו דותום
יו איש פאת דרוסאת אוחרחיא

14.

[illegible]

אחיא גורוהמו אאחויתוי
ני כאויסצית חרתוש (ני)דרת
ורוצאו חיצא פרדיוא
ית ויסונתא דרוגונתום אוו
יתצא גאוש צדיאי מרוי
יו דורושום סוצית חוו

15.

[illegible]

אנאיש אא וי נונאסא
יא כרפותאוסצא כוויתאוסצא
אואיש אבי יון דנתי
נוית ציאתווש חשימנון וסו
תוי אביא בריאונתי
ווהווש אאדומאני מנוחו

16.

[illegible]

חמום תת וחישתאצית
יו אושורויין כיסצית דחמחיא
חשיאונס מזדא אחורא
ייוהיאמא אתישצית דויתא
ית אינוחי דרוגותו
אוואנו אישיון אוחיא

---

mern mögen über deines Propheten Boten, der sie ausschließt vom (seligen) Schauen der Wahrheit.

14. Auf dessen Hemmung richten der Opferfresser und insgesamt die Kovi's schon längst ihre Überlegungen und Kräfte, weil sie darauf ausgehen, dem Lügner zu helfen, und weil gesagt wurde: „Das Rind ist von dem zu töten, der den todfernhaltenden „(Hauma) bei der Kelterung aufleuchten läßt".

yaēčā mazdā jigərəzaṯ kāmē
ϑwahyā mąϑrāno dūtəm
yə īš pāṯ darəsāṯ ašahyā.

yoi ča^{x} muzδā^{x} žiγarzut kōmoi
ϑvohyo monϑrōno δūtom
yo īš pā^{x}t δa^{x}rsā^{x}t urtohyo.

14.

ahyā grəhmō ā.hōiϑōi
nī kāvayasčiṯ xratūš nī dadaṯ
varəčā hīčā fraidivā
hyaṯ visəntā drəgvantəm avō
hyaṯčā gāuš jaidyāi mraoī
yə dūraošəm saočayaṯ avō.

14.

ohyo γrohmo ā^{x}hoitoi
ni kova^{x}ya^{x}s čit xra^{x}tūš δiδut
va^{x}rčōhi ča^{x} froδivā^{x}
yot visonta^{x} δruγvontom a^{x}vo
yot ča^{x} γōuš žuδya^{x}i mrā^{x}vi
yo δūra^{x}ušom sa^{x}uča^{x}ya^{x}t ba^{x}vo⟨i⟩.

15.

anāiš ā vī.nənāsā
yā karapōtåsčā kəvītåsčā
avāiš aibī yəng daintī
nōiṯ jyātōuš xšayamnəng vasō
tōi ābyā bairyåntē
vaŋhəuš ā dəmānē manaŋhō.

15.

onā^{x}iš ā^{x} vinonā^{x}sa^{x}
ya^{x} ka^{x}rpotōs ča^{x} kovitōs ča^{x}
a^{x}vā^{x}iš a^{x}βi yōn δonti
noit žyōtouš xša^{x}yomonōn va^{x}so
toi a^{x}βi ā^{x} βuryōnta^{x}i
vohoūš ā^{x} δmōnoi monoho.

16.

haməm taṯ vahištā čiṯ
yə ušuruyē syasčiṯ dahmahyā
xšayąs mazdā ahurā
yehyā mā aiϑiščiṯ dvaeϑā
hyaṯ aēnaŋhē drəgvatō
ə̄ānū išyəng aŋhayā.

16.

homom ta^{x}t va^{x}bištā^{x} čit
yo . . . . sya^{x}s čit δohmohyo
xša^{x}yōns muzδa^{x} ohura^{x}
yohyo mā^{x} ā^{x}ϑiš čit δva^{x}ya^{x}ϑā^{x}
yot a^{x}inohoi δruγvuto
ōnu (ōvā^{x} nū?) išiyōn oha^{x}ya^{x}.

---

15. Wegen dieses ihres Tuns ist dem Untergang verfallen die ganze Sippschaft der Opferpriester und der Kovi's; wegen jenes ihres Tuns werden anderseits ins Haus des guten Sinnes gebracht werden die, von denen man sagt, daß sie nicht frei über ihr Leben verfügen.

16. . . . .

Papsturkunden in Frankreich.

VII.

Gascogne, Guienne und Languedoc.

Von

Wilhelm Wiederhold.

In Druck gegeben von F. Leo am 9. März 1913.

Indem ich hier den dritten und letzten Bericht über meine zweite Reise in Frankreich vorlege, kann ich mit besonderer Freude feststellen, daß das Interesse für unsere Arbeiten sich in Frankreich immer lebhafter entwickelt hat. Selbst die Tagespresse hat mehrfach — besonders ist mir ein Artikel des Journal des Débats aufgefallen — unsere Arbeiten anerkennend besprochen und ihnen dadurch eine nicht gering zu schätzende Förderung erwiesen. Gerade dieses Interesse verbürgt uns ja überhaupt erst den vollen Erfolg unserer Arbeit, und so können wir nur hoffen, daß es sich immer mehr betätigen möge.

Die Zahl der von mir im Anhang gegebenen Urkunden ist wieder eine ungewöhnlich große, und doch möchte ich nicht behaupten, daß meine Sammlung alles vorhandene Material erschöpft habe. Die Gründe, weshalb das nicht der Fall sein kann, sind bekannt; namentlich aber bieten die privaten Sammlungen sicherlich noch wichtiges Material, und sie sind in vielen Fällen doch recht schwer zugänglich. So sind auch mir einige Türen verschlossen geblieben, hinter denen noch Schätze für uns liegen oder zu vermuten sind.

An Nachträgen für unsere Sammlungen wird es auch in Frankreich nicht mangeln. Mehrfach sind die Nachforschungen unserer Freunde schon erfolgreich gewesen. Herr Jacotin in Le

Puy hat unlängst in der Société scientifique et agricole de la Haute-Loire über die Erwerbung eines Originals von Alexander III. 1170 I 22 für die Collégiale Saint-Georges berichtet, Herr Gandilhon in Bourges fand im Fonds d'Orsan ein kleines Chartular s. XVII mit einer Urkunde Alexanders III. 1174 III 8 für Fontevraud, von der ich allerdings noch eine bessere Überlieferung zu finden hoffe[1]), und ich selbst habe bei meinen Pariser Arbeiten nicht nur meine Liste der Überlieferungen erheblich vermehren können, sondern auch einige noch unbekannte Urkunden für Südfrankreich gefunden. Übersehen hatte ich seiner Zeit Eugen III. J-L. 8843 (s. Anhang), und dazu kann ich jetzt noch geben die wichtige Urkunde Hadrians IV. 1155 XI 7 für Saint-Mari de Forcalquier (s. Anhang) und zwei Urkunden der Karthause Seillon, Lucius III. 1183 V 16 (s. Anhang) und Celestin III. 1191 VI 6 (s. Anhang), die den Freunden der Geschichte der ehemaligen Bresse und Bugey willkommen sein werden.

Nicht das ganze Languedoc umfaßt dieser Bericht; ich habe seiner Zeit das Département de l'Ardèche mit dem Dauphiné (Papsturkunden in Frankreich III p. 6) und das Département du Gard mit der Provence (ebenda IV p. 38) verbinden müssen. Demnach verteilen sich die hierher gehörigen Materialien gegenwärtig auf die Departementalarchive von Montpellier, Carcassonne, Mende, Rodez, Albi, Montauban, Toulouse, Foix, Perpignan, Tarbes, Pau, Mont-de-Marsan, Auch, Agen, Cahors und Bordeaux, auf die Kommunalbibliotheken derselben Städte und von Bayonne, die Kommunalarchive von Montpellier, Perpignan, Narbonne, Millau, Moissac, Condom, Bordeaux und La Réole, die Bibliothek der medizinischen Fakultät in Montpellier, die Bibliotheken der archäologischen Gesellschaften von Montpellier, Rodez und Toulouse, das Archiv des Herzogs von Levis-Mirepoix auf Léran (Ariège), die Bibliothek der Frau Gräfin de Villèle auf Merville bei Toulouse und die Nationalbibliothek zu Paris.

---

1) Maurice Prou hat im Bulletin der Archäologischen Gesellschaft von Sens meinen fünften Bericht besprochen und darauf aufmerksam gemacht, daß sich das Original von Innocenz II. J-L. 7863 und ein Originalfragment von Lucius II. J-L. 8658 für Saint-Pierre-le-Vif in Sens in der Collection Tarbé in der Stadtbibliothek zu Reims befinden. In Bourges hat Herr Gandilhon den Fonds Chapitre métropolitain Saint-Etienne de Bourges, über dessen Zustand ich Papsturkunden in Frankreich V p. 6 Anm. 5 noch sehr klagen mußte, noch einmal durchsucht und mehrere Überlieferungen gefunden, die ich nicht gesehen habe: Eugen III. J-L. 8883 Kopien von 1461 und 1524 (G. 28), Hadrian IV. J-L. 10269 Orig. (G. 229bis), Alexander III. J-L. 13262 Orig. (G. 319) und Lucius III. J-L. 14969 Orig. (G. 28).

Zum Schluß aber möchte ich nochmals, wie ich es schon im Anfange meines fünften Berichts getan habe, der freundlichen Unterstützung und Förderung dankbar gedenken, die mir die Leiter dieser Institute haben zu teil werden lassen, namentlich die Herren Berthelet in Montpellier, Brutails in Bordeaux, Pasquier in Toulouse, Gardère in Condom, Lempereur in Rodez, Palamé in Cahors, Tissier in Narbonne und J. A. Herbert vom British Museum in London. Besonderen Dank schulde ich wieder Herrn H. Omont in Paris und Dom Robert Trilhe O. C. in Toulouse.

Département de l'Hérault.

Evêché d'Agde. Inventar von 1618. Chartular von 1764 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 9999 (Stein Nr. 25). Mss. lat. 12760, 12770. — Hadrian IV. J-L. 10219[1]).

Evêché de Lodève. Inventar von 1498[2]). Inventar von 1766 (solche von 1607, 1608, 1626, 1658 und 59, 1665 sind verloren). — Eugen III. 1145 IV 10 (s. Anhang). — Hadrian IV. (1155) IV 14[3]). — (1155) IV 16[4]). — 1158 VI 4 (s. Anhang). — 1155—59[5]). — Alexander III. 1162 X—1163 I (s. Anhang). —

1) Vgl. Anhang Nr. 46. Gallia Christiana VI 677 „exstat in Agathensi tabulario bulla Adriani IV summi pontificis ad Ademarum Agathensem episcopum, data Rome VI id. decemb. 1158, qua ei abbatiam santi Seueri pluresque alias confirmat ecclesias."

2) „Repertorium privilegiorum iurium aliorumque documentorum reverendi in Christo patris et domini, domini Lodouensis et Montisbruni comitis, factum anno domini 1498", mit zwei Abschriften s. XVII und XVIII. Dessen Hauptquellen waren der verlorene „Liber privilegiorum" (Stein Nr. 2208) und der ebenfalls verlorene „Liber viridis" (Stein Nr. 2209). J. Plantavitius de la Pause Chronologia praesulum Lodovensium (Aramontis 1634) hat anscheinend auch nur das Repertorium gekannt, die Urkunden aber ziemlich verwirrt, so daß schon Gallia Chr. VI 538 an seinen Angaben Kritik übt. Die angeblichen Urkunden Johanns XIII. (p. 42), Johanns XX. (p. 76), Clemens' II. (p. 76) und Alexanders II. (p. 78) gehören wohl zu späteren Päpsten (vgl. Gallia Christiana VI 532, 534 und 535).

3) „Adrianus papa donauit domno P(etro) episcopo Lodouensi ecclesiam et locum de Cornilio ad habendum disponendumque in canonicorum habitu seu monachorum, archidiaconatum etc. sancti Petri. Datum Rome XVIII kal. maii" (Rep. f. 4, f. 8 und (aus dem Lib. priv. f. 2) f. 143. Gallia Christiana VI 537 setzt die Urkunde zu Anastasius IV. 1154 XVIII kal. iunii.

4) „Adrianus papa iuxta querimoniam sibi factam per domnum P(etrum) Loduensem episcopum mandauit eidem, quatinus canonicos ecclesie Lodouensis qui ipso inconsulto in aliis ecclesiis prebendas receperunt compellat alias dimittere aut ita retinere, ut occasione huius modi assiduum seruicium ab eadem Lodouensi ecclesia nullatenus subtrahatur. Apud sanctum Petrum XVI kal. maii" (Rep. f. 143' aus Lib. priv. f. 2). Gallia Chr. VI 537 zu Anastasius IV.

5) „Adrianus papa precipit R(ichardo) Gellonensi abbati, ut de munitione

(1163) I 2 [1]. — (1162—81) IX 17 [2]. — 1162—81 [3]. — Celestin III. 1193—94 [4].

Evêché de Maguelone-Montpellier. Inventar von 1610—1719. Chartular in 6 Bänden von 1368 (A—F). Bullaire von 1368 (H) [5]. Inventar der Bände A—F sign. Liber L. — Bullae et privilegia s. XIV Paris Ms. lat. 14688 Bibl. Nat. (Stein Nr. 2301). — Johann XIX. J-L. 4101 [6]. — Alexander II. J-L. 4713. — Urban II. J-L. 5375. — J-L. 5588. — J-L. 5775. — Anastasius IV. J-L. 9778. — Hadrian IV. J-L. 10338 (s. Anhang). — Alexander III. J-L. 11463 [7]. — J-L. 11473. — J-L. 11545 (s. Anhang). — J-L. 11549. — (1168—70) I 3 (s. Anhang). — Lucius III. J-L. 14802 (s. Anhang). — J-L. 14824 [8]. — Urban III. J-L. 15501. — Celestin III. J-L. 17362 [9]. — J-L. 17363.

Evêché de Saint-Pons. Mss. lat. 12758 und 12771 Paris Bibl. Nat. (Stein Nr. 3531 und 3532). — Urban II. J-L. 5400. — J-L. 5418. — J-L. 5419. — Paschalis II. J-L. 6140. — Lucius III. J-L. 15190 [10].

sancti Johannis et de quadam turri contra uoluntatem domni G(aucelini) Lodouensis episcopi et canonicorum constructam eidem episcopo suisque fratribus respondeat, precepit insuper eidem abbati episcopo obedientiam exhibere et promittere et ab eodem episcopo interdictos uel excommunicatos ad officia diuina non recipere et interdictum ecclesiarum ab ipso episcopo facere obseruari" (Rep. f. 143′ aus Lib. priv. f. 2).

1) „Alexander papa mandauit canonicis Lodouensis ecclesie, (ut) in omni reuerentia obedientiam domno Gaucelino Lodouensi episcopo impendant neque in aliquo rebelles in his que ad Deum pertinent existere presumant. Dat. Turon. IIII non. ianuarii" (Rep. f. 143′ aus Lib. priv. f. 2). Vgl. auch Gallia Chr. VI 538.

2) „Alexander papa concessit domno Gaucelino Lodouensi episcopo uillam que dicitur Lodoua cum pertinentiis et corroborando concessiones Lu(douici) et aliorum illas confirmauit. XV kal. octob." (Rep. f. 144 aus Lib. priv. f. 6 und 7).

3) „Alexander papa dispensauit cum domno Gaucelino Lodouensi episcopo, ut simul cum episcopatu obtineret abbatiam Aniane, quam prius obtinebat ipse episcopus et litteras ipsius et dispensationis misit ad predictum episcopum et conuentum Anianensem" (Rep. f. 145 aus Lib. priv. f. 12).

4) Rep. f. 145 (aus Lib. priv. f. 11), vgl. auch Gallia Chr. VI 540.

5) Das Chartular G ist verloren, es war (Inventar v. 1610 f. 4) ein Band von 178 Pergamentblättern. — Der Liber H ist ein Band von 130 Bl., aber f. 72 beginnt ein zweites Exemplar. — Das Ms. lat. 14688 der Bibl. Nat. gehörte ursprünglich auch zu diesen Bänden.

6) Nur überliefert in der Chronik des Arnaldus de Verdala, alle übrigen Urkunden stehen in den Chartularen.

7) Ed. Mémoires de la société de Montpellier VII p. 635 aus Chartular B f. 268′ mit III id. decemb.

8) Das Incipit lautet: Cum omnium Christiane professionis.

9) Ed. Mémoires VII p. 637 aus Chartular B f. 268 und F f. 156.

10) Kopie von 1591 Toulouse Arch. Dép. (Notre-Dame de la Daurade). Ed.

Chapitre cathédral d'Agde. Chartular s. XVIII (Stein Nr. 24) Montpellier Bibl. Comm. Ms. 33. — Hadrian IV. 1156 XII 9 (s. Anhang). — Alexander III. (1160—76) I 3 (s. Anhang).

Chapitre cathédral de Béziers. Livre noir s. XVIII (Stein Nr. 482), Kopien der Coll. Doat 61—63 Paris Bibl. Nat. (Stein Nr. 484). — Eugen III. J-L. 9716 (s. Anhang). — Hadrian IV. J-L. 10343. — J-L. 10349[1]). — J-L. 10355 (s. Anhang). — Alexander III. (1171—72) I 26 (s. Anhang). — (1166—79) III 13 (s. Anhang). — (1166—79) IV 19 (s. Anhang). — J-L. 13288[2]). — J-L. 14249[3]).

Chapitre cathédral de Lodève. Alexander II. 1173 —1174[4]).

Chapitre cathédral de Maguelone-Montpellier. Inventare von 1637, 1663, 1703, 1704. Livre des privilèges de Maguelone s. XIV. — Urban II. J-L. 5377. — J-L. 5550. — Paschalis II. J-L. 6507. — Calixt II. J-L. 7093[5]). — Hadrian IV. J-L. 10027. — J-L. 10335[6]). — J-L. 10341[7]). — Alexander III. J-L. 10746. — J-L. 10748. — J-L. 10774. — J-L. 10775. — J-L. 10894. — J-L. 11028. — J-L. 11242. — J-L. 11261. — J-L. 11262. — J-L. 11462[8]). — J-L. 11468[9]). — J-L. 11471. — J-L. 11476. — (1168—69) V 15[10]). — J-L. 11534. — J-L. 11535. — J-L. 11536.

---

auch bei J. Semat La ville et le pays de Saint-Pons de Thomières p. 411 aus Gallia Chr. und Soupairac Petit Dict. p. 119. Dieses Buch von Soupairac habe ich nicht gesehen. Die von Pius II 1459 XI 22 neben Lucius III. noch zitierte Vorurkunde Hadrians II., das heißt wohl IV. scheint verloren.

1) Auch A. Crouzat Histoire de la ville de Roujan et du prieurè de Cassan (Béziers 1859) p. 107 kennt die Urkunde nur aus Gallia Chr. VI Instr. 138 (ex arch. Cassiani).

2) Die hier zitierte Vorurkunde Hadrians IV. ist verloren.

3) Ed. Delaville le Roulx Cartulaire de Saint-Jean I p. 294 Nr. 424 aus der Kopie von 1668 IX 12 in Coll. Doat 61 f. 98 (aus Original aux archives de l'évesché).

4) Zit. Plantavit p. 92 ex registro privilegiorum capituli, das jetzt verloren ist und wohl identisch war mit dem bei Plantavit p. 84 erwähnten Chartularium Capituli.

5) Die Vorurkunde Alexanders II. ist verloren.

6) Im Registre pour le chapitre Saint-Pierre de Maguelone s. XV f. 148. Das Incipit: Ecclesiastica utilitas hoc exposcit.

7) Gariel I p. 199 zitiert einen ähnlichen Brief Raimundo Magalonensi episcopo Dat. IV id. novembris (1156—58) XI 10. Der ist aber nicht aufzufinden.

8) Auch im Chartular F f. 148 und im Bullaire de l'évêché f. 6'.

9) Ed. Mémoires de la société d'histoire et d'archéologie de Montpellier VII 638 ex Chartular B f. 227 und Bullaire f. 5.

10) Privilèges s. XIV f. 9. Ed. Gallia Christiana VI Instr. 360.

— J-L. 12101. — J-L. 12651. — Lucius III. J-L. 14753. — Urban III. J-L. 15788. — J-L. 15816. — J-L. 15817. — J-L. 15818. — J-L. 15819. — J-L. 15822. — J-L. 15897. — J-L. 15947. — Clemens III. J-L. 16127[1]). — J-L. 16128[2]). — J-L. 16129[3]). — J-L. 16130[4]). — J-L. 16131[5]). — J-L. 16216. — J-L. 16217[6]). — J-L. 16218. — 1188 V 27 (s. Anhang). — J-L. 16381. — Celestin III. J-L. 17008[7]). — J-L. 17010[8]). — J-L. 17159[9]). — J-L. 17167. — J-L. 17364. — J-L. 17541[10]). — J-L. 17542[11]). — J-L. 17543. — J-L. 17544[12]). — J-L. 17545. — J-L. 17547. — J-L. 17548. — J-L. 17549. — J-L. 17550. — J-L. 17551. — Honorius II. J-L. 7355 und Alexander III. J-L. 11312, J-L. 11313 und J-L. 11317 gehören wohl zu Honorius III. und Alexander IV.

Collégiale Notre-Dame du Palais. Die von Charles d'Aigrefeuille Histoire de la ville de Montpellier (2 ed. Montpellier 1879) III p. 351 zitierte Urkunde Alexanders III. von 1162, wo die Kapelle von Notre-Dame du Palais erwähnt werde, ist anscheinend nicht erhalten.

Collégiale de Joncels. Inventar von 1732. — Gregor VII. J-L. 5281. — Paschalis II. zit. in Innocenz II. J-L. 7703 Paris Bibl. Nat. Coll. Doat 60 f. 316 (von 1669 X 8) aus Trans-

1) Das Incipit: Ad nostram noueris audientiam (Wiederholung von J-L. 15819). Dat. Pisis XVII kal. febr., indictione VI.

2) Incipit: Ad aures nostras (Wiederholung von J-L. 15816). Dat. Pisis XVII kal. febr., indictione VI.

3) Incipit: Cum inter nos et (Wiederholung von J-L. 15817). Dat. Pisis XVII kal. febr., indictione VI.

4) Incipit: Cum sit religioni contrarium (Wiederholung von J-L. 15818). Dat. Pisis XVII kal. febr., indictione VI.

5) Incipit: Cum pro negotiis (Wiederholung von J-L. 15822). Dat. Pisis XVII kal. febr., indictione VI.

6) Incipit: Mirabile gerimus et (Wiederholung von J-L. 15897). Dat. Lateran. X kal. maii, pontificatus nostri anno primo.

7) Incipit: Cum pro negotiis (Wiederholung von J-L. 15822). Dat. Lateran. XII kal. iunii, pontificatus nostri anno III.

8) Incipit: Cum olim inter nos (Wiederholung von J-L. 15817). Dat. Lateran. X kal. iunii, pontificatus nostri anno III.

9) Incipit: Licet de uniuersis (Wiederholung von J-L. 16381). Dat. Lateran. id. nouembr., pontificatus nostri anno quarto.

10) Incipit: Deuotionis et fidei (Wiederholung von J-L. 11262). Dat. Rome apud sanctum Petrum XI kal. iunii, pontificatus nostri anno septimo.

11) Incipit: Ad nostram noueris audientiam (Wiederholung von J-L. 15819). Dat. Rome apud sanctum Petrum XI kal. iunii, pontificatus nostri anno VII.

12) Incipit: Licet de uniuersis (Wiederholung von J-L. 16381). Dat. Rome apud sanctum Petrum XI kal. iuni., pontificatus nostri anno VII.

sumpt des Bischofs R. von Lodève im Archive von La Daurade (Toulouse). — J-L. 8001 (s. Anhang). — Lucius III. J-L. 14943 (s. Anhang).

Collégiale de Quarante. Coll. Doat 58 Paris Bibl. Nat. — Innocenz II. J-L. 7731[1]). — Alexander III. J-L. 11517. —

Abbaye d'Aniane. Inventar von 1790. Chartular s. XII[2]). — Paris Bibl. Nat. Mss. lat. 12660, 12672, 12760, 12770, 12772, 12777, 13816 und Coll. Baluze 19 (Stein Nr. 154–156). — Johann XV. J-L. 3844 Kopie s. XI. — Nicolaus II. J-L. 4466. — Alexander II. J-L. 4597 Orig. und Kopie von 1380 I 11. — Urban II. J-L. 5786 Kopie s. XII und Kopie von 1318 I 12. — Paschal II. J-L. 5826. — J-L. 6032. — J-L. 6123. — J-L. 6166. — (1107) VII 21[3]). — (1107) XI 1[4]). — J-L. 6348. — J-L. 6349. — J-L. 6388. — J-L. 6409. — J-L. 6410. — Calixt II. J-L. 6687. — J-L. 6712. — J-L. 6714. — J-L. 6715. — J-L. 6716. — Honorius II. J-L. 7290. — J-L. 7291. — J-L. 7330. — Innocenz II. J-L. 7431. — J-L. 7432. — Eugen III. J-L. 8953. — J-L. 8954. — J-L. 8955. — J-L. 9237. — J-L. 9238. — (1152) XI 9[5]). — J-L. 9663. — J-L. 9733. — Anastasius IV. (1154) IX 1[6]). — J-L. 9933. — J-L. 9934. — (1154) XI 28[7]). — J-L. 9939. — J-L. 9940. — Hadrian IV. J-L. 9944 Orig.[8]) — (1154) XII 12[9]). — (1154) XII 12[10]). — J-L. 9945. — J-L. 9981. — (1155) I 19[11]) — J-L. 9987. — J-L. 10033. — J-L. 10034. — (1154–58)[12]). — Alexander III. J-L. 11227. — J-L. 11228. — (1160–76) IX 15[13]).

Abbaye de Saint-Guilhem-le-Désert. Inventar

1) Ed. L. Vabre Sainte-Marie de Quarante (Béziers 1907) p. 35 aus Doat.

2) Publiziert von Cassan und E. Meynial Cartulaires des abbayes d'Aniane et Gellone vol. II (Montpellier 1900). Da es alle Papsturkunden der Abtei enthält, erübrigt es sich für jede Urkunde den bei Jaffé-Loewenfeld noch nicht verzeichneten Druckort anzugeben. Wegen der älteren Urkunden vgl. besonders noch W. Pückert Aniane und Gellone. Diplomatisch-kritische Untersuchungen (Leipzig 1899).

3) Ed. ohne den Namen des Papstes Cassan und Meynial p. 125. Es kann sich aber nur um Paschal II. handeln.

4) Ed. ebenso Cassan und Meynial p. 126.

5) Ed. Cassan und Meynial p. 113

6) Ed. ebenda p. 118.

7) Fragment bei Cassan und Meynial p. 116.

8) J-L. 9943 ist zu streichen.

9) Ed. Cassan und Meynial p. 129.

10) Ed. ebenda p. 121.

11) Ed. ebenda p. 120.

12) Ed. ebenda p. 122.

13) Ed. ebenda p. 131.

von 1782. Chartular s. XII[1]) (Stein Nr. 1558) und Kopie dieses Chartulars von 1690. Mss. lat. 11899, 12761, 12770, 12778 Paris Bibl. Nat. (Stein Nr. 1559)[2]). — Alexander II. J-L. 4592. — J-L. 4645. — s. d.[3]) — Gregor VII. s. d., Urban II. s. d.[4]) und Paschal II. s. d. zitiert in Calixt II. J-L. 7044 Orig. — Eugen III. J-L. 8947 Orig. — Hadrian IV. s. d. zitiert in Alexander III. J-L. 10769 Kopie s. XIII (s. Anhang). — (1160—76) I 26[5]).

Abbaye de Saint-Thibéry. Mss. lat. 12760, 12700, Coll. Languedoc 77, Coll. Baluze 7 Paris Bibl. Nat. (Stein Nr. 3576, 3577). — Sergius II. J-E. + 2595. — Paschal II. J-L. 6514. — Calixt II. J-L. 7088 (s. Anhang). — Innocenz II. 1134[6]). — Eugen III. s. d. und Alexander III. s. d. zitiert von Innocenz III. ed. Gallia Christiana VI Instrumenta 332.

Abbaye de Foncaude. Das Chartular Stein Nr. 1383 ist ein Registre de reconnaissances. Nach Gallia Christiana VI p. 266 hatte das Kloster Urkunden Alexanders III. (1162—65), (1163—65) und J-L. 11229 und kam durch Lucius III. 1184 unter den Erzbischof von Narbonne.

Abbaye de Valmagne. Das Chartular Stein Nr. 4021 habe ich nicht sehen können[7]). Mss. lat. 12760, 12770, Coll. Baluze 24 Paris Bibl. Nat. — Eugen III. J-L.* 9197[8]). — J-L. 9335. — Hadrian IV. J-L. 10503. — Alexander III. J-L. 10732 (s. Anhang). — J-L. 11225. — J-L. 12435. — Lucius III. J-L. 15247. — J-L. 15430 (s. Anhang).

---

1) Publiziert von P. Alaus, Cassan und E. Meynial Cartulaires des abbayes d'Aniane et Gellone vol. I (Montpellier 1898).

2) Die Annales Gellonenses von Dom Joseph Sort von 1705 haben nur Zitate der Urkunden.

3) Ed. Alaus, Cassan und Meynial Cartulaires I p. 317.

4) Diese verlorene Urkunde setzen die Mémoires de Montpellier VI 512 zu 1092 nach Vinas Visite retrospective à Saint-Guilhem-du Désert. Vinas (Montpellier 1875) p. 119 erwähnt die Urkunde aber nur nach dem Zitat bei Calixt II.

5) Ed. Alaus, Cassan und Meynial Cartulaires I p. 475.

6) Zitiert Histoire générale de Languedoc IV (1872) p. 556. Wegen zweier verlorener Mandate Innocenz' II. vgl. Monumenta pontificia Arverniae p. 187.

7) J. Renouvier Monuments de quelques anciens diocèses de Bas-Languedoc (Montpellier 1840) p. 1 zitiert zwei Chartulare von Valmagne im Besitze von Herrn Mazel in Pézenas.

8) „Breue Eugenii pape ad Petrum abbatem Magneuallis, quo monasterium prefatum sub sua et sancti Petri protectione suscipit et concessa confirmat. Datum Remis per manum Guidonis sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, XV kal. aprilis, indictione XI, anno ab incarnatione Domini MCXLVII, pontificatus domni Eugenii pape III anno IV" (Ms. lat. 12760 f. 438 Paris Bibl. Nat.). Vgl. auch Gallia Chr. VI 720.

Prieuré de Cassan. Hadrian IV. J-L. 10349.

Abbaye du Vignogoul. Inventar von 1751. — Alexander III. 1178 IV 30 Orig. (s. Anhang).

Abbaye de Gigean. Inventar von 1695. — Alexander III. 1162 V 16 Orig. (s. Anhang). — 1162 VI 22 Orig. (s. Anhang). — (1171—72) I 22 Orig. (s. Anhang). — Lucius III. (1184—85) IX 2 Orig.[1]).

Ordre de Malte. Inventar s. XVIII. — Celestin III. 1196 VII 23 Orig. (s. Anhang).

Die Abtei Saint-Sauveur in Lodève hatte Urkunden von Calixt II. J-L. 6985 und Alexander III. 1165 VIII 3, von denen Kopien s. XVII im Fonds von Saint-Victor in Marseille sind (vgl. Papsturkunden in Frankreich IV p. 123 Nr. 41). Von den Urkunden von Saint-André in Agde (vgl. ebenda p. 48 Anm. 6 und 9) ist nichts erhalten. Das Buch von B. Jordan Histoire de la ville d'Agde (Montpellier 1824) behandelt p. 141 Saint-André, sagt aber nichts von den Urkunden.

Im Kommunalarchiv von Montpellier befindet sich das „Mémorial des nobles" s. XIII (Stein Nr. 2574) publiziert als „Liber instrumentorum memorialium" (Montpellier 1884—86) mit vielen Papsturkunden, deren Originale sämtlich fehlen. — Honorius II. J-L. 7345. — Innocenz II. J-L. 7559. — J-L. 7564. — J-L. 7850. — J-L. 8154. — J-L. 8186. — J-L. 8187. — (1142) I 1. — J-L. 8203. — (1142) VI 23. — (1142) X 5. — J-L. 8305. — J-L. 8338. — Celestin II. J-L. 8453. — J-L. 8457. — J-L. 8458. — Eugen III. J-L. 8732. — Hadrian IV. J-L. 10514. — Alexander III. (1162) VI 27. — J-L. 10734. — J-L. 10747. — J-L. 11104. — J-L. 11232. — J-L. 13151. — J-L. 13152. — Victor IV. J-L. 14440. — Celestin III. J-L. 16777. — 1194 XI 17[2]).

---

1) LVCIVS episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis episcopis et dilectis filiis abbatibus prioribus archidiaconis decanis presbyteris et aliis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste peruenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Audiuimus et audientes mirati sumus (folgt das bekannte Zehntenprivileg). Dat. Veron. IIII non. septembr. (B. dep.).

2) Unter den Manuskripten der Bibliothèque de l'école de médecine zu Montpellier sind mehrere für die Überlieferung von älteren Papsturkunden von Bedeutung (Ms. 13 Paparum decretalia s. XIII, Ms. 231 Ivonis Carnotensis epistolae s. XIII, Ms. 280 Sammelband s. XIII); besonders wichtig sind die 34 Bände Sammlungen des Samuel Guichenon (darunter H. 256 Lugdunum sacroprofanum (vgl. Papsturkunden in Frankreich III p. 2) mit vielen Abschriften von Urkunden aus Savoyen und seinen Grenzgebieten. Unbekannte sind nicht darunter.

Département de l'Aude.

Archevêché de Narbonne. Inventar von 1639 in 4 Bänden im Communalarchiv von Narbonne[1]). Coll. Baluze 82 und 374 Paris Bibl. Nat. — Stephan VI. J-L. 3511. — Johann X. J-L. 3554. — Johann X. J-L. 3577[2]). — Johann XII. 955[3]). — Gregor VII. J-L. 5191. — J-L. 5192. — Urban II. J-L. 5417. — Urban II. J-L. 5420. — J-L. 5688. — J-L. 5689. — J-L. 5690. — Paschal II. J-L. 5808. — J-L. 6157. — Eugen II. J-L. 9472. — J-L. 9719 (s. Anhang). — J-L. 9720. — J-L. 9721. — Hadrian IV. J-L. 10182. — J-L. 10217. — J-L. 10218 (s. Anhang). — Alexander III. (1160) III 7[4]). — (1160) III 7[5]). — (1161) V 2[6]). — (1162) IX 20[7]). — 1162[8]). — J-L. 11104. — J-L. 14220[9]). — Lucius III.

---

1) Dieses außerordentlich wichtige Inventar enthält in vol. I f. 650 die Beschreibungen der Chartulare, namentlich der als Registre I und II verzeichneten (Stein Nr. 2680 und 2681 kennt diese Angaben nicht), in vol. II von f. 12 an eine Aufzählung der Papsturkunden nach dem Registre II und weiterhin eine Aufzählung der Urkunden nach den Archivabteilungen (Saint-Just, Saint-Paul, Caunes, Alet).

2) Ed. Gallia Christiana VI Instr. 16 ex Cod. Colb. 5060, das müßte jetzt das Ms. lat. 11015 der Bibl. Nat. sein.

3) „Lettre du pape Jean douziesme de l'an 955 contenant memes privilèges par le pape Jean addressée à Aimeric archevêque de Narbonne" (Inventar von 1639 vol. II f. 13 aus Registre II f. 25).

4) „Lettres du pape Alexandre troisiesme des nones de mars 1160, dressantes à Pons, archevesque de Narbonne, dans lesquelles il est dict que l'ordonnance et disposition de l'esglise de Saint-Paul de Narbonne appartenoit audict archevesque et partant Sa Saincteté ordonna qu'aucun abbé ne seroit institué en ladite esglise sans le conseil et consantement dudit archevesque" (Inventar von 1639 vol. II f. 116').

5) „Lettres du pape Alexandre troisiesme des nones de mars 1160, dressantes à l'abbé et frères de l'esglise de Saint-Paul, leur faisant sçavoir comme Pons archevesque de Narbonne luy avoit faict apparecir par escritures des pontifes romains et des roys que la dite esglise de Saint-Paul appartenoit par ung droict de propriété à l'eglise dudit archevesque et à sa libre disposition. A ceste cause Sa Saincteté leur commanda luy obeir et prester obeissance et subiection comme à leur père et seigneur et de n'alliener ny disposer aucunement des biens de leur esglise, comme appert plus à plain desdites lettres" (Inventar von 1639 vol. II f. 116).

6) „Lettres du pape Alexandre troisiesme du sixiesme des nones de may 1161, par lesquelles Sa Saincteté ordonne, qu'il ne seroit procédé à l'eslection de l'abbé de Saint Paul dudite Narbonne, sans le conseil et consantement de l'archevesque de Narbonne" (Inventar von 1639 vol. II f. 116').

7) „Lettres du pape Alexandre troisiesme du doutziesme des calendes d'octobre 1162, dressantes à Pons archevesque de Narbonne, par lesquelles Sa Saincteté veut que ledit archevesque et ses successeurs eussent la pure administra-

(1181) IX 27[1]). — (1182) I 30[2]). — (1182) IV 27[3]). — (1184) IV 28[4]). — (1184) IV 28 (s. Anhang). — (1184) V 13[5]). — 1181—85[6]).

---

tion et disposition de l'esglise de Saint-Paul dudit Narbonne et qu'aucun autre que luy n'eust la iurisdiction d'icelle" (Inventar von 1639 vol. II f. 116').

8) Zitiert Gallia Christiana VI 54 und Inventar von 1639 vol. II f. 61'.

9) Zitiert Inventar von 1639 vol. II f. 116 mit „neufvieme des calendes de ianvier".

1) „Lettre missive du pape Lucius troisiesme du cinquiesme des calendes d'octobre 1181, dressante a l'archevesque de Narbonne, dans laquelle il est dict estre venu à sa notice que l'abbé de Saint-Paul de Narbonne n'avoit rejetté un certain garde de ladite esglise à cause du sacrilège par luy commis contre l'institution des pontifes romains et pour n'estre canoniquement reconcilié sans le contantement dudit archevesque. Pour ces causes, Sa Saincteté commanda, sy la cause estoit ainsin, que ledit garde feust destitué par ledit archevesque et mis par luy au lieu et place d'icelluy autre personne capable" (Inventar von 1639 vol. II f. 117 (aus Registre II f. 140).

2) „Lettres du pape Lucius troisiesme du 3 des calendes de fevrier 1182, dressantes aux evesques de Maguellone et d'Agde, dans lesquelles est narré comme l'abbé de Saint-Paul de Narbonne avoit faict nouvelles institutions au préjudice de l'esglise de Narbonne au temps qu'elle vacoit, lesquelles Sa Sainctetté avoit revoquées par ses lettres apostoliques et, ce faisant, baillé puissance audit archevesque de faire ordonnance et institution de personnes en ladite esglise de Saint-Paul avec injonction à l'abbé de n'entreprendre telles choses, de quoy ledit abbé n'avoit tenu nul compte, partant Sa Sainctetté manda audit archevesque de procéder à la verification de tels faicts en denonceant excommuniés tous ses adhérans jusques à ce que ledit abbé eust cessé et se feust présanté devant Sa Sainctetté pour respondre de ceste desobeissance" (Inventar von 1639 vol. II f. 117).

3) „Lettres de Lucius troisiesme dattées du cinquiesme des calendes de may an mil cent huictante deux, par lesquelles il concede faculté à l'archevesque de Narbonne de reunir au droict de son esglise les biens que le seigneur Pons archevesque son predecesseur avoit infeaudé ou aliené" (Inventar von 1639 vol. II. f. 523).

4) Ed. Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1902 p. 477 Nr. 18 aus Reg. Avin. t. 67 f. 64 u. 70 Rom Vatikanisches Archiv. Zitiert im Inventar von 1639 vol. II f. 118 mit „du troisiesme des calendes de may".

5) „Lettres apostoliques du pape Lucius troisiesme données à Verulis le troisiesme des ides de may l'an MCLXXXIIII et troisiesme année de son pontificat, contenant la mesme cause que les susdites" (J-L. 9719) „y étant de surplus exprimé l'abbaye de Saint-Agnian, l'abbaye de Quarante, l'abbaye d'Allet, l'abbaye de Saint-Policarpe, l'abbaye de Fontcaude, le prieuré de Saint-Eugène, le village del Verral, le village d'Albières et le lieu de las Egues. Contient aussy de surplus confirmation de la transaction faite entre Bringuier archevesque, predecesseur de Bernard, archevesque de Narbonne, a quy les lettres furent dressées par Sa Sainctetté, et noble femme Ermengarde, viscomtesse de Narbonne, sur la porte et tour épiscopale, la moytié du moys d'octobre et moytié des leaudes, conformemant à ladite transaction, avec ample pouvoir audit archevesque de Narbonne

— (1181—85)[1]. — (1182—85) IV 26[2]. — (1182—85) V 3[3]. — J-L. 15266. — Urban III. 1185[4]. — 1185[5]. — Clemens III. J-L. 16316 (s. Anhang) Orig. Coll. Baluze 380 Nr. 22 Paris Bibl. Nat. — Clemens III. 1188 VI 10 (J-L. 16577) (s. Anhang). — Celestin III. (1191—97) VII 21[6].

---

de faire l'office dans son esglise en pontiffical à la solemnité des messes aux jours de la Nativité Nostre Seigneur, aux festes de Saint-Estienne et de l'octave de la Noel, le jour des Roys, Purification Nostre Dame, dimanche des Rameaux, Judy sainct, Sammedy sainct, Pasques et aux deux jours suivans, Assension, aux troys festivites de Nostre Dame, Nativité Saint-Jean, solemnités des apostres et principalles festes de l'esglise, aux dédications des esglises, consecrations des evesques, ordonnances des prestres et en l'an de sa consecration, enjoignant aux prestres de ladite esglise de luy obeyr pour ce regard et en toutes autres choses raisonnables, comme plus à plain est contenu dans lesdites lettres" (Inventar von 1639 vol. II f. 59'. Vgl. Gallia Christiana VI 57).

6) „Lettre de Lucius troisiesme dressante à l'evesque de Nismes, où il est dit que, quoy que l'abbé de Saint-Paul de Narbonne ne puisse instituer ny rejetter un chanoine en ladite esglise sans le consantement de l'archevesque de Narbonne, néanmoings ledit abbé ayant faict le contraire, Sa Saincteté donna pouvoir audit evesque de Nismes de revoquer le tout quy seroit faict au contraire par le dit abbé au préjudice dudit archevesque" (Inventar von 1639 vol. II f. 117').

1) „Lucius III Aucun prestre soumis à l'archevesque se faisant religieux ne peut apporter le bien d'eglise ailleurs sans le consantement de l'archevesque" (Inventar von 1639 vol. II f. 15).

2) „Lettres apostoliques du pape Lucius troisiesme" (Ms. quatriesme) „par lesquelles il concède à l'archevesque de Narbonne de pouvoir disposer à sa volonté de l'esglise de Saint-Pierre del Cla, ensemble de la chapelle construite dans le pallais viscomtal de Narbonne, comme plus à plain appert desdites lettres dattées du sixiesme des calendes de may" (Inventar von 1639 vol. II f. 522').

3) „Lettres de Lucius troisiesme du cinquiesme des nones de may, dressantes à l'abbé et chanoines de Saint-Paul de Narbonne, leur disant avoir apprins par escriptures publiques leur esglise appartenir au droict et propriété de l'esglise de Narbonne et subjecte à l'ordonnance d'icelle, à cause de quoy il ne leur estoit permis, d'instituer ny rejetter un chanoine ny faire dispositions canoniquement, vendre ny aliéner les biens de l'esglise sans le consentement de l'archevesque de Narbonne, partant il leur enjoignoit de prester obéissance audit archevesque, cassant et annullant tout ce qu'ils avoint faict contre la teneur des lettres du pape Alexandre son predecesseur, leur prohibant de rien faire sans le conseil dudid archevesque et de ses successeurs" (Inventar von 1639 vol. II f. 117').

4) „Urbain III 1185 defense à l'abbé de Sainct-Pons d'usurper à l'archevesque de Narbonne les esglises de son diocèse par puissance séculière et de recevoir les excommuniés du dit archevesque" (Inventar von 1639 vol. II f. 15).

5) „Urbain III 1185 recommandation à Guillaume abbé de Saint-Paul et à ses frères de vivre selon la règle monacale" (Inventar von 1639 vol. II f. 16).

6) „Extrait des lettres du pape Celestin troisiesme du doutziesme des calendes d'aoust, dressantes à l'evesque d'Elne et l'abbé de Montpelier, leur comettant par icelles la faction, inquisition et preuve des causes y exprimées quy

Chapitre Saint-Just et Saint-Pasteur de Narbonne. Coll. Doat 55 Paris Bibl. Nat. — Lucius III. J-L. 14775. — Celestin III. J-L. 16731.

Chapitre Saint-Nazaire de Carcassonne. Inventar von 1564 (G. 68) mit Kopie von 1575, Inventar von 1718. Der wichtige Liber privilegiorum et regestrum unionum von 32 Blättern (Pergamentchartular beginnend mit Hadrian IV. Inventar von 1564 f. 2') ist verloren. Coll. Doat 65 Paris Bibl. Nat. (Stein Nr. 789). — Urban II. J-L. 5565. — Paschal II. J-L. 6451. — Calixt II. 1119 VII 15 [1]). — Anastasius IV. J-L. 9856. — Hadrian IV. J-L. 9958. — J-L. 9967 [2]).

Collégiale Saint-Paul de Narbonne. Coll. Doat 57 (Stein Nr. 2685), Coll. Baluze 82, Mss. lat. 12760 und 12761 Paris Bibl. Nat. — Urban II. J-L. 5482 [3]). — Gelasius II. 1118 XII 15 [4]). —

Evêché (Abbaye) d'Alet [5]). Coll. Languedoc 76 Ms. lat. 11899. — Agapit II. J-L. 3670. — Leo IX. J-L. 4211 Kopie s. XIII Paris Bibl. Nat. Coll. Baluze 380 Nr. 4. — Paschalis II. J-L. 6158. — J-L. 6531. — Calixt II. J-L. 6701 Kopie s. XIII Coll. Baluze 380 Nr. 15. — J-L. 6710. — Eugen III. 1145 (s. An-

ne regardent pas autrement ledit archevesque de Narbonne, partant n'en sera icy faicte autre mention" (Inventar von 1639 vol. II f. 118). — Die Urkunden Urbans III. hoffte ich zu finden in dem Ms. Harleian 3570 London Mus. Brit. „Registrum bullarum ad archiepiscopatum Narbonensem, liber olim Helnensis episcopi", aber nach der liebenswürdigen Mitteilung von Herrn J. A. Herbert vom British Museum enthält dieses Papiermanuskript s. XV nur Abschriften von Stephan V. J-L. + 3462, Johann X. J-L. 3554, Urban II. J-L. 5417, J-L. 5688, Paschalis II. J-L. 5808, J-L. 6157, Eugen III. J-L. 9719 und Hadrian IV. J-L. 10218. — Zu erwähnen ist noch, daß nach einer von dem Stadtarchivar Herrn Tissier in Narbonne gefundenen Notiz 1673 alle Papsturkunden vor 1200 aus dem erzbischöflichen Archiv genommen seien.

1) Zitiert in Inventaires sommaires p. 123 zu G. 77 nach einem Registre s. XVII v. 22 Blättern, aber dieses Register fehlt. Vgl. Robert Bullaire II p. 256 Nr. 444 nach dem Zitat in J-L. 9958.

2) Zitiert G. de Vic Chronicon ecclesiae Carcassonensis (1667) p. 72. Wegen der Weihe der Kirche durch Urban II. 1096 VI 11 vgl. auch die Notiz in dem Martyrologium s. XII f. 154' Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5256.

3) Die Urkunde stand auch im Registre I des Erzbischofs f. 49 (Inventar von 1639 vol. II f. 115').

4) Vgl. Gallia Christiana VI p. 144. Daselbst werden auch Lucius III. und Celestin III. erwahnt, die aber wohl nicht für Saint-Paul ausgestellt sind. Zitiert danach auch bei Sabarthès Étude hist. sur Saint-Paul de Narbonne (1893) p. 303.

5) 1639 waren die meisten Urkunden im erzbischöflichen Archiv von Narbonne (vgl. Inventar von 1639 vol. II f. 340).

hang). — Alexander III. J-L. 10714 Kopie s. XIII Coll. Baluze 380 Nr. 17[1]).

Abbaye de Caunes. Coll. Doat 58, Ms. lat. 12760 Paris Bibl. Nat. (Stein Nr. 808, 809). — Urban II. s. d. zitiert in Gelasius II. J-L. 6670[2]).

Abbaye de Lagrasse. Inventar von 1494. Livre verd A s. XVI. Livre verd B s. XVI. Livre noir s. XVIII (Stein Nr. 1820 und 1821), Ms. lat. 12857 v. 1677. Coll. Doat 66[3]). — Hadrian III. J-L. 3402 Kopie s. XVII Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5455 Nr. 2[4]). — Agapit II. J-L. 3656 Facsimile von 1855. — Victor II. J-L. 4361 (s. Anhang). — Alexander II. 1061—73 (s. Anhang). — Gregor VII. J-L. 5223. — Paschal II. J-L. 6413 Orig. Coll. Baluze 380 Nr. 11. — Gelasius II. J-L. 6663 Orig. Coll. Baluze 398 Nr. 12[5]). — Calixt II. J-L. 6718 Transsumpt Gregors IX. Orig. und Kopie s. XIII Coll. Baluze 380 Nr. 39 und 40. — J-L. 6719 Orig. Coll. Baluze 380 Nr. 14. — J-L. 6720. — 1119 —24[6]). — Hadrian IV. J-L. 10405. — Alexander III. J-L. 10896 Orig. (H. 16). — J-L. 12988 Orig. Coll. Baluze 380 Nr. 18. — Lucius III. J-L. 15035 Orig. Coll. Baluze 380 Nr. 19.

Abbaye de Fontfroide. Inventar s. XVII (H. 211)[7]). Coll. Doat 59. — Eugen III. 1147 X 4[8]). — Alexander III. 1162

1) Ed. Gallia Chr. VI Instr. 109 „ex autographo ecclesie Alectensis".

2) Auch diese Urkunde war 1639 (Inventar vol. II f. 219) im erzbischöflichen Archiv.

3) Ferner sind Urkunden kopiert im Ms. lat. 5455, 12761, 12857, Coll. Doat 66—68 und 71 Paris Bibl. Nat. und in einem kleinen Bullaire s. XVII in Perpignan Arch. Dép. B. 2 (Stein Nr. 1823—1826).

4) Das wird auch die Gallia Chr. VI 936 zitierte Urkunde Leos III. sein.

5) Transsumpt Gregors IX. Orig. Coll. Baluze 380 Nr. 38. Aus diesem Transsumpt stammen dann eine Reihe von Kopien. Die zitierte Vorurkunde Urbans II. ist verloren.

6) Regest des Inventars von 1494 f. 9 (Robert Bullaire II p. 256 Nr. 443).

7) Von Privilegien des Cistercienserordens werden zitiert Innocenz II. J-L. 7537 (f. 1), Lucius III. J-L. 14990 (f. 1), J-L. 15118 (f. 2), Urban III. J-L. 15806 (f. 9) und J-L. 15807 (f. 9).

8) „Eugene III, 4 octobris 1147 prend le monastère de Fondfroide sous la protection du Saint-Siège et la sienne avec tous ses biens, particulièrement les terres de Livière, d'Ausson et Pradines. Il anathematise ceux qui exigeront les dixmes des terres que les religieux dudit monastère cultiveront propriis manibus aut expensis comm' aussi de la nourriture de leurs troupeaux. Donné à Auxerre de son pontificat le 3e". Vgl. H. Faure Notes et documents sur les archives des hospices à Narbonne (1886) vol I p. 188 aus dem Inventar s. XVII f. 1'. Gallia Christiana VI p. 200.

VI 27 [1]). — (1162—65) VII 17 [2]). — (1177) X 6 (s. Anhang). — (1177) X 6 [3]). — Celestin III. 1195 V 5 [4]).

Abbaye de Saint-Hilaire. Mémoires des antiquités s. XVII (H. 201). Coll. Doat 71, Coll. Baluze 81 und Ms. lat. 13845 Paris Bibl. Nat. — Benedict VII. J-L. 3812 = J-L. 3850. — Calixt II. J-L. 6833.

---

1) „5 kal. iuillet (Alexandre III) anammatise ceux qui troubleront le monastère, qui retireront les religieux fugitifs, qui usurperont ses biens, qu'il exempte des dixmes et premices, scavoir des terres que les religieux cultiveront propriis manibus aut expensis comm' aussi de la nourriture de leur betail, prend ledit monastère sous la protection du Saint-Siège avec les granges de Pradines, Poniols, Benediction Dieu, le champ de Matafer et de Liviere, les possessions d'Ausson, Montredon, Roussilon et Sainte Croix. Donne à Montpelier de son pontificat le 3me. (Inventar s. XVII f. 2). Nach dem Inventar zitiert auch E. Cauvet Étude historique sur Fontfroide (Montpellier 1875) p. 243 die Urkunde, aber mit 5 kal. iuin.

2) „16 kal. aug. 1159 (Alexandre III) exhorte les archevesque de Narbonne et l'eveque d'Elne d' empecher que leurs diozesains n'exigent du monastère les dixmes des terres qu'il cultive. Donné a Montpelier" (Inventar s. XVII f. 2).

3) „2 non. octobris 1159 (Alexandre III) commande à l'archeveque de Narbonne et a ses suffragans d'excommunier ceux de leurs dioceses de quels les abbes et religieux se pleindront pour les avoir maltraittés ou enlevé quelque chose de leur bien, voulant que cette excommunication aye lieu iusqu'aux satisfaction. Donné à Venise" (Inventar s. XVII f. 1').

4) „Vidimus d'une bulle de Celestin III de l'an 1195 par laquelle Sa Saincteté ordonne que la regle de Sainct-Benoit seroit en tout temps inviolablement observée dans le monastère de Fontfroide, confirmant auxdits religieux tous les biens à eux donnés ou autrement par eux acquis en quelle sorte que ce fut, qui étaient les biens suivants, savoir la grange de Pradines, la grange de la Bénédiction-Dieu, le champ de Malefer, le pré de Livière, les possessions de Montredon, les possessions d'Alsonne, les olivettes et possessions de Roussillon, la grange d'Anterive, la grange del Terral, le fief de Pech Esteve, la grange de Sainte-Eugénie, le fief de Rieufraut et de Bouquecort, la grange de Gaussan, le fief de Genegals, de Védillan, de Coursan et de Tauran avec toutes leurs appartenances, libertés et franchises, les rendant quittes et immunes du payement de la dîme et prémisse de leur bétail ensemble de leurs terres, les tenant à leur main, permettant à l'abbé dudit monastère de se faire bénir par tel évêque que bon lui semblerait, si toutefois telle bénédiction lui était déniée par l'évêque dans la paroisse duquel est fondé ledit monastère, et que il in le dit monastère ne serait tenu rien payer pour la consécration des autels ou des eglises ou pour les saintes huiles, mais que le tout serait faict gratuitement par l'evêque diocésain" (Inventar des erzbischöflichen Archivs Narbonne von 1639 vol. III f. 118'). Nach dem Inventar s. XVII f. 2 wurde die Urkunde ausgestellt: 3 non. may, donné au Latran, de son pontificat le 5e. Nach einem anderen Inventar s. XVIII (Bibl. Comm. Ms. 259) befand sich im Klosterarchiv auch eine Kopie von Alexander III. J-L. 12361 (Saint-Michel de la Cluse). Das Inventar von 1699 in Paris Bibl. Nat. Ms. français 8661 habe ich noch nicht gesehen.

Département de la Lozère.

Chapitre de Mende. Inventar von 1768. Chartular: „Compositions Nr. 6" s. XIV (G. 632) von 10 Blättern. — Calixt II. J-L. 7025 Comp. s. XIV f. 4', Kopie von 1671 V 27 (aus Kopie von 1524 IX 12).

Prieuré de Langogne. Silvester II. J-L. 3931 (s. Anhang).

Prieuré d'Ispagnac. Innocenz II. J-L. 8228 für Aurillac mit III kal. marcii Ms. s. XV (H. 140) f. 2.

Département de l'Aveyron.

Collège de Rodez (Prieuré du Monastier en Gévaudan). Inventar von 1725. Chartular s. XVI in 3 Bänden (Stein Nr. 2005). — Von Urkunden für Saint-Victor in Marseille[1]) sind da: Johann XVIII. J-L. 3963 Kopie von 1294 IV 2 (aus Transsumpt Nicolaus' IV. von 1289 II 9). — Calixt II. J-L. 7063 Kopie s. XII. — Alexander III. (1170) V 20 Orig. (s. Anhang). — J-L. 12548 Orig. (s. Anhang). — Clemens III. J-L. 16293 Chartular s. XVI vol. I f. 76.

Evêché de Rodez. Inventar von 1478 VI 15[2]). — Alexander III. J-L. 11793[3]). — Lucius III. (1182—83) V 23 Orig. (s. Anhang). — (1182—83) V 25 Orig. (s. Anhang).

Chapitre de Rodez. Urban II. J-L. 5805 Orig.[4]). — Eugen III. 1147 X 12 Orig. (s. Anhang). — Alexander III. 1162 VII 11 Kopie s. XIV (s. Anhang). — (1170) V 18 Orig. (s. Anhang). — (1160—76) VI 27 Orig. (s. Anhang). — Lucius III. (1183) I 25 Orig. (s. Anhang).

Chapitre de Vabres. Coll. Doat 148 (aus dem verlorenen Chartular) Paris Bibl. Nat. (Stein Nr. 3999). — Paschal II. 1116 IV 12 (s. Anhang). — J-L. 6521.

---

1) Die in Inv. somm. Serie D. 677 zitierte Kopie von Paschalis II. für Saint-Victor war nicht aufzufinden.

2) Die Chartulare s. XV (Stein Nr. 3222 und 3223) enthalten keine Papsturkunden.

3) Überliefert in den in vielen Exemplaren erhaltenen Episcopi Ruthenenses des Ant. Bonal z. B. Ms. français 2637, 2638 und 11644 Paris Bibl. Nat.

4) Dazu Kopie s. XIV und Kopie s. XVIII. Im „Inv. des copies des tiltres des archifs du thrésor de Rodez envoyez à Paris le 18e decembre 1666" (Coll. Doat 1 f. 180 Paris Bibl. Nat.) heißt es „Bulles du pape Clement par lesquelles il permet à Hugues comte de Rodez de tenir chapelles en ses maisons et y faire dire messe, du XII kal. februarii, de son pontifficat anno III, environ 1191", aber ich habe nichts von dieser Urkunde gesehen.

Abbaye de Bonnecombe. Inventar von 1777. Coll. Doat 138 (Stein Nr. 519). — Alexander III. J-L. 13340 (s. Anhang).

Abbaye de Bonneval. Coll. Doat 140 (Stein Nr. 532) Paris Bibl. Nat. „Pièces remises au sénéchal de Rouergue" s. XVI Montauban Arch. Dép. A. 113. — Alexander III. J-L. 10751 (s. Anhang). — Lucius III. J-L. 15248 (s. Anhang). — J-L. 15249 (s. Anhang). — J-L. 15470[1]). — J-L. 15472 (s. Anhang).

Chapitre de Conques. Inventar s. XV (G. 420). Coll. Doat 143 und 144 (Stein Nr. 1044). — Gregor VII. J-L. 5267. — Calixt II. 1119 VII 17 (s. Anhang). — Urban II. J-L. 5802 Kopie s. XII (G. 410). — Paschal II. J-L. 6218 Fälschung s. XII (G. 410[2]). — Eugen III. J-L. 9729 Registre des titres du prieuré de Sainte-Foy de Peyrollières s. XVII (1603 III 23) f. 1 Toulouse Arch. Dép. Série D. 52. — Die Coll. Doat 11 f. 1 aus dem Orig. in Conques 1667 III 3 kopierte Urkunde Calixts III. J-L. 14498 für S. Fides in Schlettstadt ist nicht mehr im Fonds.

Abbaye de Nant. Coll. Doat 149 (Stein Nr. 2663). — Innocenz II. J-L. 7710 Kopie von 1724 I 10 Nîmes Arch. Dép. G. 39.

Abbaye de Sylvanès. Chartular s. XII[3]). Coll. Doat 150 (Stein Nr. 3795). — Paschalis II. J-L. 6254. — Innocenz II. J-L. 8097. — Eugen III. s. d. — Anastasius IV. J-L. 9929. — Alexander III. J-L. 10717. — J-L. 10718. — J-L. 10735.

Prieuré de Millau. Urban II. (1095) IV 7[4]). — Hadrian IV. (1157) VI 10[5]). — Alexander III. (1170) VI 12[6]).

Abbaye de Nonenque. Wegen des Chartulars vgl.

---

1) Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis episcopis et dilectis filiis abbatibus prioribus et aliis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste peruenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Audiuimus et audientes (folgt das bekannte Zehntenprivileg). Dat. Verone VI id. nouembris (Kopie von 1667 IV 30 in Coll. Doat 140 f. 68). Zu dem Fonds vgl. auch Papsturkunden in Frankreich III p. 9 unter Abbaye de Bonnevaux.

2) Das Original der Erneuerung durch Gregor XI. von 1372 XII 12 ist verloren (Inventar s. XV f. 2). Die Urkunde steht auch im Reg. Avin. 187 f. 414 und Reg. Vat. 288 f. 209 im Vatikanischen Archiv.

3) Ist jetzt publiziert von Verlaguet, curé von Notre-Dame de Vanc bei Rodez; es enthält die sämtlichen Papsturkunden.

4) Ed. J. Rouquette Histoire du prieuré et de la paroisse Notre-Dame de l'Espinasse de Millau (Villefranche 1866) p. 423 aus Kopie im Kommunalarchiv von Millau.

5) Ed. Rouquette p. 423 ebendaher.

6) Ed. Rouquette p. 424 ebendaher. Vgl. P. Kehr in Nachrichten 1902 p. 460 Nr. 5 und p. 461 Nr. 7 aus dem Register Urbans V.

Stein Nr. 2750 und 2751. — Alexander III. vor 1162 V 3[1]). — 1164[2]).

Ordre de Malte. Lucius III. (1184) XII 20 Kopie von 1356 III 18[3]).

Abbaye ou hôpital d'Aubrac. Coll. Doat 72 und 134 (Stein Nr. 254). Ms. lat. 11899 f. 158 Paris Bibl. Nat. — Alexander III. J-L. 10715. — 1162[4]).

Die Kirche Notre-Dame de Beaumont (Diözese Vabres) hatte Urkunden von Eugen III. J-L. 9609 und Hadrian IV. J-L. 10716 (s. Anhang). Die Abtei Loc-Dieu besaß eine Urkunde von Lucius III. (1184—85) IX 7[5]).

Département du Tarn.

Chapitre cathédral d'Albi. Inventar von 1787. Coll. Doat 105 (Stein Nr. 59). Bullarium sanctae ecclesiae Albiensis s. XVIII Albi Bibl. Comm. Ms. 1. — Sergius IV. J-L. 3967[6]). — Innocenz II. J-L. 7709[7]) Ms. s. XII Bibl. Comm. Ms. 20.

Chapitre cathédral de Castres. Inventar von 1720. — Paschal II. s. d. zit. in Calixt II. J-L. 6970 Orig. Fonds Carrère[7]). — J-L. 7094 Kopie von 1313 Coll. Doat 117 p. 56. — Alexander III. J-L. 12629 (s. Anhang).

Chapitre collégial de Saint-Salvi d'Albi. Calixt II. s. d.[8]).

---

1) Zit. Gallia Christiana VI p. 405. Vgl. Coll. Doat 149 f. 146.

2) Zit. ebenda I p. 291.

3) Ed. Delaville Cartul. de l'ordre de St. Jean I p. 466 Nr. 714 ohne diese Überlieferung.

4) Zitiert L. Servières Histoire de l'église du Rouergue (1874) p. 158 als unterschrieben von 13 Kardinälen. Nach Innocenz IV. 1245 IV 2 (Coll. Doat 134 f. 70) hatte das Hospital Schutzprivilegien von Alexander III., Lucius III. und Celestin III.

5) Ed. Documents sur l'ancienne abbaye de Loc-Dieu (1892) p. 75 aus einer von mir nicht gefundenen Kopie von Étienne Cabrol.

6) Bullarium p. 1 aus Cencius. Ebenda p. 10 folgt dann Innocenz III. (anno XV, ep. 188, wo Sergius IV. und die offenbar verlorenen Urkunden Calixts II., Innocenz' II., Hadrians IV. und Alexanders III. zitiert werden (ed. Compayré Études historiques (Albi 1841) p. 295. — Vgl. auch Gregor VII. J-L. + 5308, Wibert J-L. 3516 und die im Ms. Isidori Etymologia s. XIII f. 172' Paris Bibl. Nat. überlieferten Urkunden Alexanders III. J-L. 11223 und J-L. 11224.

7) Dazu Kopie s. XVII und XVIII.

8) Ed. Nachrichten 1902 p. 512 Nr. 1 aus Reg. Lat. 218 f. 282 im Vatikanischen Archiv. Vgl. auch Gallia Christiana I 49 und danach H. Crozes Monographie de l'insigne collégiale de Saint-Salvi d'Albi (1857) p. 44. In Coll. Doat 113 f. 19 wird die Urkunde zitiert in einer Urkunde Bischof Wilhelms von Albi.

Abbaye d'Ardorel. Innocenz II. 1138[1]). — Alexander III. 1165[1]).

Abbaye de Candeil. Inventar von 1739. Coll. Doat 17 und 114 (Stein Nr. 784). — Alexander III. J-L. 10878[2]). — Clemens III. J-L. 16243[3]).

Abbaye de Sorèze. Calixt II. J-L. 6708. — Innocenz II. J-L. 8359 (s. Anhang).

Département de Tarn-et-Garonne.

Chapitre cathédral de Montauban. Inventar s. XVIII (G. 401). Wegen der Chartulare vgl. Stein Nr. 2501—2503. Coll. Doat 89 (Stein Nr. 2500)[4]). — Eugen III. J-L. 8772.

Doyenné de Cayrac. Calixt II. J-L. 6698 und Innocenz II. J-L. 8228 für Aurillac in Kopien von 1457 I 24 (G. 463).

Chapitre abbatial de Moissac[5]). Inventar des E. Andurandy in Moissac Arch. Comm. JJ. 1. Zwei Reste von zwei Chartularen s. XII (G. 569 Nr. 1 und 2). Vgl. Stein Nr. 2467

---

1) „Anno Domini M°C°XXXVIII° Innocentius papa II confirmauit et priuilegio communiuit abbatiam beate Marie de Ardorello Cisterciensis ordinis, Albiensis diocesis tunc, nunc uero Castrensis, Fulcone primo abbate tunc existente ibidem, pontificatus ipsius Innocentii anno IX, prefatamque confirmationem succedente tempore iterauit et ampliori gracia communiuit Alexander papa III, anno Domini M°C°LXV°, pontificatus ipsius Alexandri anno VI° et in Montepessulano" (Pergamentblatt s. XV in H. 3). Vgl. auch Gallia Christiana I p. 79 und Instr. 14 (ex chartario Ardorelli) und Revue du Tarn II (1878—79) p. 191.

2) Ed. Rossignol Monographies du Tarn I p. 327 aus Coll. Doat.

3) Ed. Rossignol I p. 304 aus Coll. Doat 115 f. 201 als Clemens VI. zu 1342. — Wegen des Blattes des Chartulars in Arch. Dép. vgl. Stein Nr. 783. Nach dem Inventar von 1739 f. 48 war es ein Pergamentband von 175 Blättern mit Urkunden von 1150—1234. In Coll. Doat 17 f. 14 steht Hadrian IV. J-L. 10260 aus Kopie von 1486 im Archiv von Candeil und f. 24 Alexander III. J-L. 11587 aus dem Chartular, beide für den Cisterzienserorden. Auch Lucius III. J-L. 15118 in dem Transsumpt Clemens' V. war da. — Für das Kloster Ségur gab Nicolaus II. ein Privileg, J-L. 4448 Kopie s. XII Paris Bibl. Nat. Coll. Languedoc 193 Nr. 1. Die Kirche S. Petri Ferranicen. Albensis diocesis soll eine Urkunde Gregors VIII. gehabt haben (zitiert im Reg. Vat. 644 f. 315 und 648 f. 49' nach Innocenz III. 1210), ich habe aber über diese Kirche nichts erfahren können.

4) Das Chartular G. 239 war nach Paris verliehen; so habe ich es nicht gesehen.

5) Im Archiv war auch die bekannte Kreuzzugsbulle Sergius' IV. J-L. + 3972 in Kopie s. XI (jetzt Paris Bibl. Nat. Coll. Baluze 380 Nr. 2) und Kopie s. XVIII, die noch vorhanden ist (G. 536). Vgl. dazu noch J. Lair Bulle du pape Sergius IV. Lettres de Gerbert (Paris 1899).

— 2469. — Johann XIX. J-L. 4100 Chartular s. XII[1]). — Gregor VII. J-L. 5239. — Urban II. J-L. 5534 Kopie von 1274[2]). — J-L. 5535. — J-L. 5646 Chartular s. XII[3]). — Paschalis II. 1107 VII 19 Kopie s. XII (s. Anhang). — Eugen III. J-L. 8877 Kopie s. XII. — Alexander III. J-L. 11685. — Dazu Urkunden für Cluny: Urban II. J-L. 5372 Kopie s. XII und Kopie s. XIII (aus Kopie von 1208 IX 1), J-L. 5682 Kopie s. XII, Paschal II. J-L. 5845 Nachzeichnung s. XII, Kopie s. XII und Kopie s. XIII, Innocenz II. J-L. 7548 Kopie s. XII, Clemens III. 1188 III 1 Kopie von 1279 IV 14[4]).

Chapitre collégial de Saint-Antonin. Coll. Doat 124 (Stein Nr. 3306). — Urban II. J-L. 5430. — Calixt II. s. d. zit. in Alexander III. J-L. 12525 (s. Anhang). — (1159—79) XI 28 Kopie von 1668 VI 5 (s. Anhang). — Lucius III. J-L. 15066 Orig. (s. Anhang).

Abbaye de la Garde-Dieu. Alexander III. 1162 VI 19 (s. Anhang).

Abbaye de Grandselve. Inventar s. XVIII im Besitz der Société d'archéologie in Toulouse[5]). Wegen der Chartulare vgl. Stein Nr. 1606—1611. — Innocenz II. J-L. 8219 Kopie s. XVII Toulouse Arch. Dép. (Collège de Saint-Bernard Nr. 4[bis]). — Alexander III. (1159) V 10[6]). — 1162 VI 26 Orig. (s. Anhang).

---

1) Auch in der Chronik des Aymeric de Peyrat s. XV f. 175 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 4991 A.

2) Ebenda f. 58'. — Kopie von 1638 I 8 Toulouse Arch. Dép. (La Daurade Nr. 5).

3) Kopie s. XVI Toulouse Arch. Dép. (La Daurade Nr. 74).

4) Andere bekannte Urkunden für Cluny, die das Repertorium des Andurandy noch verzeichnet, sind nicht mehr da z. B. Alexander III. J-L. 11222 ed. Bruel Recueil des chartes de Cluny V Nr. 4221 aus Kopie s. XII in Coll. Bourgogne 78 Nr. 150 und Abschriften in Coll. Doat 128 f. 200' und 129 f. 40. Die Urkunde Clemens' III. ist gedruckt Nachrichten 1904 p. 451 Nr. 12 aus Kopie von 1332 IV 23 im Staatsarchiv zu Schaffhausen. Mehrere Kardinalsurkunden gebe ich im Anhange.

5) Das Original dieses Inventars war von 1685. Eine Kopie s. XIX ist im Departementalarchiv.

6) „Bulle du pape Alexandre 3me portant confirmation de l'accord passé entre Mr. l'abbé et les religieux de Granselve et Bernard evesque de Toulouse, touchant les dimes et premices des terres de leur labourage, la ditte bulle est dattée du 6me des ides de may 1159 et cottée sur l'original Nr. 3" (Inventar s. XVIII f. 2. Vgl. R. Rumeau Notes sur l'abbaye de Grandselve p. 249). Das Inventar s. XVIII zitiert f. 39 einige„Papsturkunden für den Cistercienserorden, die aber nicht mehr da sind. Unbekannt scheint mir nur die „bulle du pape Clement III portant mandement aux abbés de l'Ordre de Citeaux de defendre sous peine d'anathème

Département de la Haute-Garonne.

Evêché, puis archevêché de Toulouse. Inventare von 1646 und 1688. Wegen der Chartulare vgl. Stein Nr. 3860—3862. — Johann XVIII. J-L. 3935 Kopie s. XII in „Droits et privilèges" vol. I f. 338 (G. 343). — Celestin III. J-L. 16680 α Kopie von 1191 XI (G. 407).

Chapitre métropolitain Saint-Etienne de Toulouse. Inventar von 1734 in 3 Bänden, Inventar von 1630. Wegen der Chartulare vgl. Stein Nr. 3863—3865. — Paschalis II. 1105 XI 8[1]). — Innocenz II. 1137 II 15 Kopie s. XIII (s. Anhang). — J-L. 8225. — J-L. 8226. — Alexander III. J-L. 10739[2]). — J-L. 11489. — Lucius III. (1184—85) IX 27 Orig. (s. Anhang). — Clemens III. 1188[3]). — Celestin III. 1191 V 1 Orig. (s. Anhang).

Abbaye, puis chapitre abbatial de Saint-Sernin, à Toulouse. Inventar von 1728 in 3 Bänden. Chartular s. XII jetzt im Departementalarchiv (Stein Nr. 3857). — Gregor VII. J-L. 5305 α Kopie s. XVII. — Urban II. J-L. 5430 α Orig.[4]). — J-L. 5501 Chartular s. XII. — J-L. 5658 Orig.[5]). — J-L. 5660 Orig. und Chartular s. XII. — Paschalis II. J-L. 5850 Orig.[6]). — J-L. 5961 Chartular s. XII. — J-L. 5962 ebenso. — J-L. 5963 ebenso. — Gelasius II. J-L. 6678 α Orig.[7]). — Calixt II. J-L. 7121 α

à leurs religieux et frères convers d'aller à Jérusalem sous prétexte de la croisade. La ditte bulle est dattée du 9 des calendes de juin 1188 et cottée sur l'original Nr. 3."

1) Zitiert Gallia Christiana XIII p. 75.

2) Orig. und Kopie sind verloren. Auch stand die Urkunde im „Livre rougé" von 469 Bl. f. 7 (Inventar von 1734 vol. I f. 53').

3) „Bulle du pape Clement III de l'an 1188 contenant inhibitions de donner sentence d'excommunication contre le chapitre sans cause evidente, et s'il y a interdit général, Sa Sainteté permet audit chapitre de recevoir aux divins offices leurs prebendiers a moins qu'ils ne soyent excommuniez, les portes estant fermées et de chanter à basse voix comm' aussy d'ensevelir les corps des deffunts sauf le droit des autres eglises" (Inventar von 1734 vol. I f. 58'). Eine ebenda f. 126 verzeichnete Urkunde Clemens' II. von 1053 gehört zu einem späteren Clemens. Von den Catel Mémoires de l'histoire du Languedoc p. 867 und 875 erwähnten Entscheidungen Gregors VII. und Urbans II. ist nichts erhalten.

4) Dazu Kopien s. XIII, von 1617 I 30 und s. XVII.

5) Dazu Kopie s. XVII, und die Urkunde steht auch im „Livre des sindics" s. XV vol. 1 f. 1 (das ist offenbar das Ms. bei Stein Nr. 3858).

6) Und Kopie s. XII. In Coll. Baluze 75 f. 281 „ex veteri codice ms. bibliothecae Mazarine".

7) Und Kopie von 1648 III 23.

Kopie s. XIII [1]). — Innocenz II. J-L. 8215 α Orig. [2]). — Alexander III. J-L. 11621 α Orig. — J-L. 11621 β Orig. [3]). — J-L. 12690 α Orig. [4]). — (1174—76) III 13 Orig. (s. Anhang). — Lucius III. J-L. 14805 Chartular s. XIII. — J-L. 15266 α Orig. — Dazu für Saint-Caprais in Agen Urban II. J-L. 5648 α Kopie s. XIII (s. Anhang) und Alexander III. J-L. 11621 γ Kopie s. XIII (s. Anhang) [5]).

Prieuré de Notre-Dame de La Daurade à Toulouse. Inventare von 1660 und 1684. — Clemens III. J-L. 16526 Orig. [6]). — Von Urkunden für Cluny ist noch da Urban II. J-L. 5534 (J-L. 5733) in Kopie von 1638 I 8, J-L. 5372 und 5676 in Kopie s. XVII, Paschalis II. J-L. 6049 Kopien von 1308 und von 1638 I 8, beide auch in Kopien s. XVI und von 1527 X 10 (aus Kopie von 1313 II 2), Lucius III. J-L. 14621 Kopien s. XV und s. XVII [7]).

Abbaye de Bonnefont. Eugen III. 1152 zit. Gall. Chr. I 1115. — Alexander III. J-L. 11220. — Wegen des Chartulars vgl. Stein Nr. 523.

Abbaye de Boulbonne. Inventar s. XVIII (des archives de Foix) Bibl. Comm. Ms. 638. Coll. Doat 17 und 83—86 (Stein Nr. 565). — Lucius III. J-L. 14694. — J-L. 14703 (s. Anhang). — Urban III. J-L. 15680. — J-L. 15683 (s. Anhang). — (1186) X 31 (s. Anhang). — Clemens III. J-L. 16280 (s. Anhang). — Celestin III. (1191—98) s. Anhang. —

Abbaye de Calers. Alexander III. 1165 VII 21 [8]).

Ordre de Malte. Der Fonds ist von Delaville le Roulx für sein Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem (Paris 1894) ausgebeutet worden; einige Über-

1) Vgl. auch J-L. 7003 (Paris Bibl. Nat. Coll. Moreau 51 f. 49 aus Kopie von 1283 X 6 in archivio castri sancti Angeli).

2) Und Kopie von 1500 XII 19.

3) Und Kopie von 1617 II 15.

4) Kopien s. XIII, von 1500 XII 19 und 1634 XII 23.

5) Nach dem Inventar von Saint-Etienne von 1630 f. 15' stand Urban II. J-L. 5660 auch in dem Chartular von Saint-Etienne von 293 Bl.: „Incipit privilegium Karoli", aber dieses Chartular ist verloren.

6) Und Kopien von 1527 X 10, 1581 VIII 17 und s. XVI. In Coll. Doat 73 p. 230. Eine Kopie von 1313 ist verloren.

7) Außerdem sind noch einige Kopien für verschiedene benachbarte Klöster da, z. B. Chirac, Joncels, Saint-Guilhem, Saint-Pons, die ich bei den betreffenden Urkunden verzeichne.

8) Zitiert Gallia Christiana XIII p. 221. Daher nahm C. Barrière-Flavy L'abbaye de Calers (Toulouse 1887) p. 101 offenbar sein Zitat. Vgl. auch Ms. lat. 12774 p. 326 Paris Bibl. Nat.

lieferungen ihm aber sonst bekannter Urkunden hat er wohl übersehen. Ich verzeichne nur die Templerurkunden: Hadrian IV. (1155) IV 27 Orig.[1]). — Alexander III. (1165) VIII 11 Orig. (s. Anhang). — (1170) V 10 Orig. (s. Anhang). — (1175) IX 26[2]). — (1159—79) XI 11[3]). — Lucius III. (1182—83) V 17 (s. Anhang). — (1184—85) X 30[4]). — Urban III. (1186—87) IV 28 Orig. (s. Anhang). — Celestin III. 1192 V 9[5]).

Die wichtige Bib. Communale in Toulouse enthält namentlich das Ms. 590 „Privilèges de l'eglise de Chartres" s. XV (Stein Nr. 886), das neben vielen bekannten eineg anze Reihe ungedruckter Urkunden für Chartres enthält: Honorius II. (1125—29) III 15, Lucius II. 1144 IV 5, Alexander III. 1168 X 9 (J-L. 14225), 1177 VI 9 (J-L. 12866 α), 1178 VII 18 (J-L. 13085 α), (1166—79) V 22, (1179) III 5 (J-L. 13317 α), (1179) V 22, Lucius III. (1183) I 16 (J-L. 14818), 1183 XII 11, (1184—85) VIII 23 und Clemens III. 1190 VI 4 (J-L. 16503), die ich im Anhang gebe. — Die Schloßbibliothek von Merville bei Toulouse (vgl. Douai Manuscrits du château de Merville 1890) enthält die „Confirmationes statutorum et libertatum ordinis Premonstratensis" s. XIII, wo neben bekannten Urkunden (z. B. J-L. 12583, aber mit Dat. Anagnie XVI kal. iunii, Alexander III. (1160—76) IV 30, (1171—81) V 10 und (1171—81) V 14 kopiert sind (s. Anhang).

---

1) Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis episcopis et dilectis filiis abbatibus principibus atque aliis Dei | fidelibus, ad quos littere iste peruenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Sicut sacra euangelii (wörtlich wie Papsturkunden in Frankreich IV p. 114 Nr. 34). Dat. Rom. apud sanctum Petrum V kal. maii (B).

2) Kopie von 1454 III 23. Vgl. Nachrichten 1899 p. 392 Nr. 9.

3) Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis episcopis et dilectis filiis abbatibus prioribus archidiaconis decanis presbyteris et aliis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste peruenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Audiuimus et audientes (das bekannte Zehntenprivileg). Dat. Anagnie III id. nouembris (Kopie s. XIII).

4) Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis episcopis et dilectis filiis abbatibus prioribus et aliis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste peruenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Religiosos uiros fratres domus milicie (wie J-L. 14740). Dat. Veron. III kal. nouembr. (Kopie von 1291 IX 4).

5) Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis episcopis et dilectis filiis abbatibus prioribus archidiachonis decanis presbyteris et aliis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste peruenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Audiuimus et audientes (folgt das bekannte Zehntenprivileg). Dat. Lateran. VII id. maii, pontificatus nostri anno secundo (Kopie von 1270 IX 1).

Département de l'Ariège.

Archives de la Tour ronde. Inventar von 1760. Coll. Doat 61. — Eugen III. J-L. 9350 Chartular s. XII f. 203 Bibliothek der Société d'archéologie de Montpellier (Stein Nr. 1373).

Chapitre épiscopal de Couserans. Coll. Baluze 20. — Celestin III. J-L. 17284 (s. Anhang).

Abbaye de Lézat. Chartular s. XIII Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 9189, Coll. Doat 98—102 (Stein Nr. 2096 und 2097). — Johann XV. J-L. 3850[1]).

Abbaye de Saint-Volusien de Foix. Die Gallia Christiana XIII Instr. 91 gedruckte Urkunde Honorius' III. 1224 XII 6 zitiert Vorurkunden von Alexander III. und Urban III.

Im Archiv des Herzogs von Levis-Mirepoix auf Léran befinden sich Papiere der Karthause Arvière (Ain), unter denen Lucius II. J-L.* 8591 (s. Anhang) in Abschrift s. XVIII erhalten ist.

Département des Pyrénées-Orientales.

Evêché d'Elne. Wegen des verlorenen Chartulars s. XII vgl. Stein Nr. 1250. — Romanus J-L. 3515.

Collégiale Notre-Dame de la Réal. Celestin III. 1194[2]).

Collégiale Saint-Paul de Fenouillet. Inventar von 1690 (G. 467)[3]). — Sergius IV. J-L. 3975[4]) Coll. Doat 55, Ms. lat. 12761 f. 436 Paris Bibl. Nat.

Prieuré del Camp. Alexander III. J-L. 10999.

Abbaye Sainte-Marie d'Arles. Coll. Baluze 108 und 117 Paris Bibl. Nat. — Johann XIII. J-L. 3734. — Silvester II. J-L.* 3937 („P. Silnester sernus seruorum Dei. Omnibus archidiachonis episcopis etc. *Est fere omnimode lacerata propter uetustatem*" (Coll. Baluze 117 f. 267)). — Sergius IV. J-L. 3977[5]).

Abbaye de Saint-Michel de Cuxa. Coll. Baluze 107 und 117 (vgl. Stein Nr. 1109—1112). — Agapit II. J-L. 3651

---

1) Ed. Bruel Recueil des chartes de Cluny III p. 165 Nr. 1950 ex Chartul. Cluniac. B. 32 und Ms. lat. 5780 f. 186'.

2) Zitiert Gallia Christiana VI p. 1113 und Coll. Languedoc 42 f. 251.

3) Zitiert keine Papsturkunden vor 1317.

4) Die Urkunde war zuletzt im erzbischöflichen Archiv in Narbonne.

5) Die bei Stein Nr. 193 erwähnte Abschrift des alten liber privilegiorum ist ein Akt von 1601 II 27 mit Kopie einer Urkunde von 1250 VI 28, wo auch Urban II. für Abt Wilhelm von Cluny zitiert wird (H. 52). Die Urkunden sind auch gedruckt bei D. Francisco Monsalvatje y Fossas Monasterio di Santa Maria de Arles (Olot 1896) p. 28 und 43.

Kopie von 1680 IX 20[1]). — Johann XIII. J-L. 3735 Kopie von 1679 VII 12[2]). — Sergius IV. J-L. 3973[3]). — Innocenz II. J-L. 7430[4]).

Abbaye Saint-Martin de Canigou. Chartular s. XII[5]). — Sergius IV. J-L. 3976 Orig. Bibl. Comm. Perpignan. — Alexander III. J-L. 10887 Chartular s. XII. — (1171) I 6 (s. Anhang). — (1178—79) IV 22 (s. Anhang).

Im Archiv der Stadt Perpignan befindet sich der „Livre vert mineur" s. XIV (A. A. 4), wo vol. II f. 465 Gregor VII. J-L. + 5257 und f. 466 Urban II. J-L + 5562 aus den angeblichen Originalen im Archiv in Barcelona abgeschrieben sind. Aus diesem Livre vert stammen dann die Kopien im „Liber estillorum" s. XV (Arch. Dép. B. 346) f. 43' und f. 157 und im „Regestrum XXXI" (s. XVI) f. 48 (ebenda B. 350) und Abschriften s. XVII in G. 38. — Andere Urkunden für den Grafen von Roussillon sind noch Eugen III. zitiert in Hadrian IV. J-L. 10468, Alexander III. J-L. 11235 und J-L. 11236, von denen Abschriften in der Coll. Baluze, ältere Überlieferungen aber wohl im Staatsarchiv in Barcelona sind.

Département des Hautes-Pyrénées.

Abbaye de l'Escaledieu. Inventar von 1715. — Alexander III. zit. in Gregor VIII. 1187 X 31[6]).

---

1) Aus Kopie von 1662 XI 22 in „Processus in archivio regii dominii" (ex antiquissimo libro pergam. von 126 Blättern f. 9 im Klosterarchiv). Ed Font Histoire de l'abbaye de Saint-Michel de Cuxa (Perpignan 1882) aus Kopie von 1740 X 11 (aus Kopie von 1640 VII 4 in „Liber diversas scripturas ad iurisdictionem abbatis sancti Michaelis pertinentes continens").

2) Aus Kopie von 1670 VI 10 in Liber diversas scripturas (aus Kopie von 1267 I 12). — Ed. Font p. 381 aus Kopie von 1740 X 10 (aus Kopie von 1670 VI 10). Die Urkunde steht auch im Registrum Clemens' IV. a III f. 138 n. 19 Rom Vatik. Archiv Reg. Vat. 32.

3) Font p. 386 aus Kopie von 1740 X 1 (aus Kopie von 1671 IX 5).

4) Auch im Reg. Clemens' IV. a III f. 137' n. 18 Rom Vatik. Archiv Reg. 32. Ed. Font p. 393 aus Kopie von 1740 X 1 (aus Kopie von 1671 IX 5). Woher Font seine Kopien bekommen hat, vermochte ich nicht festzustellen. — Das Buch E. Delamont Histoire de la ville de Prades (1878) hat keine besonderen Angaben.

5) Ein Inventar von 1785 (Kopie eines Inv. von 1586) war 1885 im Besitz des Obersten Puiggari (vgl. Comité des travaux historiques 1885 p. 160 Anm. 3). F. Font Histoire de Saint-Martin du Canigou (Perpignan 1903) zitiert aus ihm mehrere Urkunden Alexanders III., über die ich keine Angaben habe finden können. Über das Inventar konnte mir niemand Auskunft geben. Die Urkunden sind auch gedruckt bei D. Francisco Monsalvatje y Fossas Monasterio de San Martin de Canigó (Olot 1899) p. 208, 269 und 270 aus anderen Drucken.

6) Ed. G. Bascle de Lagrèze Monographie de l'Escale-Dieu (Paris 1850)

Abbaye de Saint-Savin de Lavedan. Inventar von 1768. Wegen des Chartulars vgl. Stein Nr. 3562 und 3563. — Alexander III. J-L. 11341 Orig. Pau Arch. Dép. (H. 148)[1]. — Alexander III. (1171—80) VII 22 Orig. ebenda (s. Anhang). — J-L. 13549. — J-L. 13579.

Hierher gehört vielleicht auch die Urkunde Gregors VIII. J-L. 16025 für de Caritate Fuliense, für die ich keinerlei Angaben gefunden habe[2].

Département des Basses-Pyrénées.

Chapitre épiscopal de Bayonne. Inventare s. XVII. „Livre d'or" s. XIV (Stein Nr. 371). — Paschal II. J-L. 6024 Livre d'or f. 2. — Celestin III. J-L. 17155 ebenda f. 31[3].

Chapitre épiscopal de Lescar. Wegen des Chartulars vgl. Stein Nr. 2045. — Paschal II. J-L. 6390.

Abbaye de Saint-Savin de Lavedan. Vgl. oben.

Prieuré de Sainte-Foi de Morlaas. Chartular s. XII Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 10936 (Stein Nr. 2607). — Gelasius II. J-L. 6666 Chartular f. 5. — Dazu f. 10 und 11 Lucius II. J-L. 8621 für Cluny[4].

Département des Landes.

Chapitre de Dax. Paschal II. J-L. 5833.

Abbaye de Saint-Sever. Wegen der Chartulare vgl. Stein Nr. 3566—3570. — Gregor VII. (1085?) IV 25 (s. Anhang). — Paschal II. J-L. 5951. — J-L. 6066. — J-L. 6089 (s. Anhang). — Alexander III. (1165) VIII 13[5].

---

p. 104: „conservée dans les archives du couvent et aujourd' hui usée par les siècles, est écrite sur parchemin".

1) Kopie von 1663 VII 17 ebenda. Kopie s. XVI Tarbes Arch. Dép. H. 97. J-L. nach Ms. lat. 12695 f. 345. Vgl. auch Ms. lat. 11899 f. 168 und Ms. lat. 12751 p. 679 (Kopie von 1637 VIII 16). Ed. Bascle-Lagrèze Monographie de Saint-Savin p. 79.

2) Larcher Cartulaire de Comminges s. XVIII (Archives Dép. F. 18) p. 25 zitiert die Urkunde ebenfalls ohne jede Angabe.

3) Auch in einem Fragment eines Chartulars s. XIII f. 1. Dazu Kopien von 1637 VII 19, 1654 VII 31, 1694 VII 13, s. XVII und s. XVIII, alle aus dem Livre d'or.

4) In H. 159 liegt ein Heft s. XVII von 10 Blättern mit f. 1 Innocenz II. J-L. 7927 und f. 1 Alexander III. J-L. 12813 für die Praemonstratenser.

5) Ed. Buisson Historia sancti Severi I p. 106 als Alexander V. Eine verlorene Urkunde Paschalis' II. wird zitiert. Ebenso zitiert Buisson I p. 161 Schutzprivilegien von Alexander II. und Gregor VII. Die sind verloren, die Protektions-

Abbaye de Sorde. Wegen des Chartulars vgl. Stein Nr. 3740. — Eugen III. (1153) VII 7 (s. Anhang).

Département du Gers.

Chapitre métropolitain d'Auch. Die wichtigste Quelle ist die Histoire de la Gascogne Mongaillards s. XVII in Toulouse Bibl. Comm. Ms. 718. — „Livre noir“ s. XIII (Stein Nr. 255)[1]). — Urban II. 1097 X 28 (s. Anhang). — Calixt II. s. d. zit. in Honorius II. 1127 VI 23 (s. Anhang). — Innocenz II. 1131 I 19[2]) — (1132—37) I 30 (s. Anhang). — Celestin II. 1144 II 25[2]). — Lucius II. 1144 III 23[2]). — Eugen III. (1148) IV 6 (s. Anhang). — (1151) II 20 (s. Anhang). — Hadrian IV. 1155 V 24[2]). — (1155—59) V 26 (s. Anhang). — Alexander III. (1159—81) Livre noir f. 105'[3]). — Celestin III. J-L. 17283 Kopie von 1731 II 3 (Chapitre de Jégun G. 89)[4]).

Chapitre cathédral de Condom. Chartular s. XIV Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5652. Chartular von 1784 (G. 61). Larcher Cartulaire de Condom s. XVIII Arch. Comm. (Stein Nr. 1035—1036)[5]). — Gregor VII. J-L. 4981. — Alexander III. J-L. 10879 (s. Anhang). — (1160—76) VI 24 (s. Anhang).

Chapitre collégial de Jégun. Celestin III. J-L. 17283 Kopie von 1731 II 3.

Chapitre collégial de Saint-Orens d'Auch. Die Urkunden stehen im Livre noir des Kapitels von Auch. — Leo IX. J-L. 4318. — Urban II. J-L. 5647. — J-L. 5684. — Paschal II. J-L. 5985. — Gelasius II. J-L. 6664.

Abbaye de Flaran. Alexander III. J-L. 10756[6]).

---

bulle Paschals II. ist J-L. 5951 (vgl. auch Buisson II p. 165). In H. 86 liegt eine Art Inventar s. XVIII des Chartulars.

1) Das ist der sogenannte „Compilator“, es fehlt aber der sogenannte „Collector“ oder „alius Compilator“.

2) Hinter der Urkunde Honorius' II. sagt Mongaillard f. 330 (vgl. Brugèles p. 107) „post hoc id ipsum confirmauit Innocentius II in bulla data XIV kal. febr. MCXXX, et Celestinus II in bulla data VI kal. martii MCXLIII, et Lucius II in bulla data X kal. april. MCXLIII, et Adrianus IV in bulla data IX kal. iunii MCLV“, deren Originale 1612 sämtlich im Kathedralarchiv gewesen seien.

3) Ed. Cartulaire du chapitre d'Auch p. 75; eine verlorene Urkunde Anastasius' IV. wird zitiert.

4) Danach waren auch von Eugen III., Anastasius IV. und Alexander III. Schutzprivilegien ausgestellt, die jetzt verloren sind.

5) Das von Gallia Christiana II p. 955 erwähnte Privileg für Abt Hugo, ausgestellt um das Jahr 1000, habe ich sonst nicht erwähnt gefunden.

6) Ed. P. Benouville et Phil. Lauzun L'abbaye de Flaran en Armagnac (Auch 1890) p. 43 aus Ms. lat. 12752.

Abbaye de Gimont. Wegen des Chartulars s. XIII (jetzt in Arch. Dép.) vgl. Stein Nr. 1575. — Eugen III. J-L. 9712 (s. Anhang). — Alexander III. J-L. 10716 (s. Anhang). — J-L. 10983. — Lucius III. J-L. 15262.

Abbaye de Lacase-Dieu. Inventar von 1749. — Celestin II. J-L. 8472 (s. Anhang).

Prieuré de Saint-Mont. Chartular s. XII Schloßbibliothek von Saint-Germé (Gers)[1]. Vgl. Stein Nr. 3503 und 3504. — Calixt II. J-L. 7095.

Das Kloster Saint-Niclas de Nugarolo hatte Alexander III. J-L. 11607[2], die Abtei Berdoues (vgl. Stein Nr. 448) ebenfalls eine Urkunde Alexanders III.[3].

Département de Lot et Garonne.

Wegen Saint-Caprais d'Agen vgl. p. 22 und für Sainte-Livrade d'Agen vgl. Papsturkunden in Frankreich VI p. 6 und p. 91 Nr. 53[4].

Département du Lot.

Évêché de Cahors. Chartular s. XIV Bibl. Comm. Ms. 41. Coll. Doat 120 (Stein Nr. 729 und 730). — Urban II. J-L. 5573. — Paschalis II. J-L. 6025. — J-L.* 6092. — Calixt II. J-L. 6721. — Celestin III. J-L. 17489 Chartular s. XIV (aus Kopie von 1313 XII 1).

Abbaye de Figeac. Coll. Doat 126 (Stein Nr. 1325). Wichtig sind auch die „Privilèges du comté de Rouergue" s. XV Montauban Arch. Dép. A. 111. — Stephan II. J-E. + 2321. — Paschalis I. J-E. + 2554. — Benedict VII. J-L. + 3785[5]. — Ur-

1) Dieses Chartular habe ich nicht gesehen.

2) Abschrift bei Mongaillard f. 340.

3) Zitiert Brugèles Chroniques d'Auch p. 297 als an Abt Arnald gerichtet, ohne Datum. Gallia Christiana I 1020 zitiert zu Bardum (Berdona) Urkunden von Lucius II. 1143 IV 4, Eugen III. 1152 und Hadrian IV. mit der falschen Datierung 1162 X 6 (vgl. Ms. lat. 12752 p. 100 Paris Bibl. Nat., wo die Urkunde Lucius' II. zu 1143 IV 9 gesetzt wird).

4) Ein Fragment eines Chartulars s. XVII des Bistums Agen befindet sich jetzt in Arch. Dép. G. 26. — Das Ms. 4 der Bibl. Comm. „Ad doctrinam dictaminum accedentes et dantes" s. XIII hat nur eine Reihe von Beispielen für Adressen aus päpstlichen Schreiben.

5) Ed. Neues Archiv XI p. 387 aus Paris Bibl. Nat. Coll. Baluze vol. 269 f. 70 (ex archivio monasterii Fontensis in diocesi Caturcensi). — Die Urkunden für Figeac sind auch oft von späteren Päpsten transsumiert worden; in den Registern des Vatikanischen Archivs hat sich aber anscheinend keine derartige Abschrift erhalten.

ban II. J-L. + 5481. — J-L. 5607. — J-L. 5654. Kopie s. XII Coll. Bourgogne 79 f. 12 Paris Bibl. Nat. — Eugen III. J-L. 8994 (s. Anhang).

Abbaye de Carennac. Vgl. Stein Nr. 790. — Alexander III. J-L. 12482 (s. Anhang).

Prieuré du Mont-Saint-Jean (Saint-Jean de Gourdon). „Documenta" s. XVI Cahors Bibl. Comm., Salvat Chronique du Quercy s. XVIII ebenda Ms. 63 und Dominici Hist. du Quercy s. XVIII Montauban Arch. Dép. — Calixt II. 1120 II 23[1]). — Hadrian IV. 1156 II 25 (s. Anhang)[2]). — In Coll. Doat 2 f. 169 wird aus dem Archiv von Leime zitiert: „Bulle du pape Urbain II par laquelle il ordonne aux eveques de Cahors, Rodez et Limoges de prester la main au recouvrement des biens qu'on avoit ostés aux religieux de Ligiac et excommunier tous les detenteurs, II kal. martii, anno MXCV, pontificatus domini Vrbani anno V", aber eine Kopie dieser Urkunde habe ich nicht gefunden; auch nicht in Coll. Doat 124, wo die Urkunden aus Leime und Lissac kopiert sind. Vielleicht handelt es sich um einen späteren Urban.

Département de la Gironde.

Archevêché de Bordeaux. Inventar v. 1732 (in G. 265 u. 266). Ein „grand livre rouge" von mindestens 389 Blättern ist verloren (Inv. von 1732 vol. II p. 582). — Alexander II. J-L. 4715. — Innocenz II. J-L. 8015 Orig. — Lucius II. J-L. 8533[3]). — (1144) III 21[4]). — Eugen III. J-L. 8910 Kopie von 1522 VI 27 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 9131. — (1146) V 1 Orig. (s. Anhang).

---

1) Ed. Robert Bullaire I p. 212 Nr. 144 aus Salvat. Das Manuscrit français 6046 der Bibl. Nat. in Paris, wo f. 314 die Urkunde auch stehen soll, kenne ich nur nach der Angabe des Katalogs.

2) Ich bemerke noch, daß eine große Zahl der in den Inventaires sommaires zitierten Urkunden aus Drucken genommen ist; diese Angaben sind also wertlos.

3) Kopie von 1521 VIII 27 Poitiers Arch. Dép. G. 156. Vgl. Papsturkunden in Frankreich VI p. 14 Anm. 3. Ed. Lopes L'eglise métropolitaine et primatiale Saint-André de Bordeaux (1668) p. 147, (1882) vol. II p. 63.

4) „Bulle de Lucius II pape contenent permission a tous les pretres du diocese de Bourdeaux des prendre en leur parrochies les oblations de ceux qui se presantent a la confession et de ce qu'on presente aux nopces et purifications des femmes et les autres choses qui appartiennent a leur droit. XII kal. april." (Inventar von Saint-André von 1596 f. 46). Mit dem Regest ebenda f. 46 „Bulle de Lucius II pape contenent confirmation des octroyés aux de Saint-André et de Saint-Seurin par les pappes ses predecesseurs roys princes et autres. Datum Roma 1503" vermag ich nichts anzufangen.

— Anastasius IV. J-L. 9876. — Hadrian IV. (1155) V 7[1]. — (1159) V 29 Orig. (G. 267)[2].

Chapitre métropolitain Saint-André de Bordeaux. Inventar von 1596. Chartular s. XIII (Stein Nr. 545. Vgl. auch Nr. 546). — Urban II. J-L. 5800 Kopie s. XIII. — Eugen III. s. d.[3]. — Anastasius IV. s. d. Kopie von 1623 XI 29[4]. — Alexander III. (1170) VI 3[5]. — J-L. 12230 Kopie s. XIII[6]. — 1175 VI 30 (s. Anhang). — (1160—76) IV 26 Orig. (s. Anhang). — J-L. 13008 Orig. — Lucius III. J-L. 14537 Kopie s. XIII[7].

Évêché et chapitre de Bazas. „Chronique" ed. Archives historiques de la Gironde XV (1874) zitiert Papsturkunden von Urban II., Calixt II., Innocenz II., Lucius II., Eugen III. (aus „Liber rubeus vetustissimus in archiviis capituli" f. 2), Hadrian IV. 1155 und Alexander III. 1162.

Chapitre collégial Saint-Seurin de Bordeaux. Inventar von 1732. Chartular s. XIII (Stein Nr. 548) publiziert von J. A. Brutails (Bordeaux 1897)[8]. Die Urkunden stehen sämtlich in dem Chartular. — Alexander III. (1166—67) III 22. — (1166—67) III 22. — (1170) V 8. — (1166—78) VII 18. — (1159—81)[9]. — Lucius III. J-L. 15338[7]. — Urban III. (1186—87) V 3. — Clemens III. 1190 VI 28. — s. d.[10].

1) „Bulle de Adrianus IV contenant confirmation d'une donnation faicte par l'abbé et religieux de Sainte-Croix a l'archevesque de Bourdeaux de la moytie de toutes les oblations de l'esglise de Soulac. Datum Rome apud sanctum Petrum nonis maii" (Inventar von Saint-André von 1596 f. 46).

2) Ed. Archives de la Gironde XXIII p. 3. — In G. 81 liegt ein Formelbuch s. XV, wo f. 309' Johann XV. J-L. 3849 kopiert ist.

3) In einem Repertorium s. XVIII (G. 523) steht f. 8' das Regest: „Bulle d'Eugene III confirmant au chapitre les privileges accordés tant par les papes que par les roys" und f. 25 „Confirmation de l'exemption de regale et autres privileges par le pape Eugene III."

4) Ed. Archives de la Gironde XXV (1886) p. 103 aus dieser Kopie, die wieder aus Kopie von 1460 II 19 genommen wurde. Die zitierten Urkunden Innocenz' II. und Lucius' II. sind verloren.

5) Vgl. Lopes L'eglise métropolitaine de Saint-Andre (1668) p. 122, (1882) p. 324. Danach war die Urkunde ausgestellt in Venedig, während das Inventar von 1596 f. 46 gibt: Datum Verul. III nonas iunii.

6) Und Kopie von 1643 VII 24. Eine Kopie von 1561 IX 9 ist verloren (Inventar von 1569 f. 459).

7) Eine Kopie von 1561 IX 9 ist verloren (Inventar von 1569 f. 459).

8) Das ist der „Petit Sancius", der „Grand Sancius" von 132 Bl. ist verloren.

9) Das Inventar von 1732 (G. 1588) zitiert die Urkunde zu 1175 nach einer jetzt verlorenen Kopie. Vgl. auch die Notiz von 1609 I 27 (in G. 1321), wonach die Urkunde auch in dem Petit Sancius gestanden hat, aber diese Blätter fehlen jetzt.

10) Vgl. Brutails p. 135 und p. 179.

Abbaye de La Sauve. Inventar von 1621. „Chartularius maior" s. XIII und „minor" s. XIV Bibl. Comm. Ms. 769 und 770. (Stein Nr. 1910 und 1911). Zwei Fragmente eines Chartulars s. XV (H. 12) und ein Fragment eines Chartulars s. XV (H. 6). — Calixt II. J-L. 7159 Ms. lat. 12751 Paris Bibl. Nat. — Innocenz II. (1131) XI 12 Chartulare (s. Anhang). — Alexander III. (1164) VI 11 ebenso (s. Anhang). — 1164 VI 11 ebenso (s. Anhang). — 1165 I 3 Kopie von 1553 VI 10 (s. Anhang). — (1165) VII 22 Chartular s. XIII (s. Anhang). — J-L. 11554[1]). — 1169 XII 23 Chartulare (s. Anhang). — J-L. 14221 Chartulare (s. Anhang). — Lucius III. 1184 IV 26 Nachzeichnung s. XII (s. Anhang). — 1185 VII 21 Chartulare s. XV (s. Anhang)[2]). — Clemens III. J-L. 16476[3]). — Celestin III. J-L. 17527 Orig. — Celestin III. J-L. 17535 Chartular s. XIII[4]).

Abbaye Sainte-Croix de Bordeaux. Inventare von 1754 und 1784. Chartular s. XVII (Stein Nr. 541). Mss. lat. 12666, 12751 und 12771 Paris Bibl. Nat.[5]). — Benedikt IX. J-L. 4108 Kopie von 1645 XI 15. — Urban II. J-L. 5790 Kopie von

---

1) Bei G. Saige et H. Lacaille Trésor des chartes du comté de Rethel I (Monaco 1902) steht diese im Annuaire-Bulletin (1867) II p. 12 aus cartul. du comté de Rethel gedruckte Urkunde nicht.

2) Eine Kopie von 1613 VII 9 ist verloren (Inventar von 1621 f. 101').

3) Das Ms. lat. 12751 hat p. 418 „Clemens papa III confirmat monasterio Sylvaemaioris domum de Bellofonte cum pertinentiis suis, cellulam de Ortoleya cum ecclesia de Villanoua, locum de Montelauri etc. II idus martii, pontificatus anno III (ex cartulario Sylvaemaioris)", p. 577 „Breue Clementis papae III, quo monasterio Sylvaemaioris confirmat donationem Artoleiae factam ab Elya priore et canonicis. Dat. II idus martii, pontificatus anno III" und p. 608 „Bulla Clementis pape III, qua Sylvaemaioris cenobio confirmat donationem cellarum Bellifontis, Artoleiae et Montislauri. Dat. II id. martii, pontificatus anno III (extat in tabulario Sylvaemajoris)". Diese Erwerbung von Bellefont erwähnt auch die Histoire de la Seauve-majour Ms. par Dom Etienne du Laura (im Kommunalarchiv von La Sauve und Kopie davon im Kommunalarchiv zu Bordeaux, vgl. auch Ms. fr. 19856 Paris Bibl. Nat.) p. 211 mit der Bestätigung durch den Papst 1190.

4) Zwei Kopien s. XVI in H. 12, ebenda Kopie von 1693 IX 22 (aus Kopie von 1507 II 22). Auch die Chartulare s. XV enthalten die Urkunde. — Cirot de la Ville Histoire de l'abbaye et congrégation de N. D. de la Grandesauve (Paris 1844) zitiert II p. 365 verlorene Urkunden von Lucius III., Urban III. und Celestin III. nach den Zitaten bei du Laura p. 535.

5) Die anderen Chartulare (Stein Nr. 540 und 543) enthalten keine Papsturkunden. Das sogenannte „premier cartulaire" scheint verloren zu sein (vgl. Arch. Dép. C. 4156). Das Chartular s. XVII ist publiziert 1892 in Archives historiques de la Gironde XXVII mit einer großen Zahl von Papsturkunden; es erübrigt sich hier wohl zu jeder Urkunde diese Druckstelle anzugeben.

1646 I 17. — 1099 VII 28 (s. Anhang). — Paschalis II. J-L. 5952 Chart. — Calixt II. J-L. 7031 = 7034 Kopie s. XVII und Chart.[1]). — Honorius II. J-L. 7349 Kopien s. XII und XVII. — J-L. 7350 Kopie s. XII. — Alexander III. J-L. 10936 Kopie s. XII. — J-L. 10937 Kopie s. XII. — J-L. 10938 Kopie s. XII. — J-L. 10960 Kopie s. XII. — (1163—64) XI 22 (s. Anhang). — J-L. 10988 (s. Anhang). — (1163—64) XII 19 (s. Anhang). — (1163—64) XII 23 Chart.[2]). — J-L. 11007 Kopie s. XII. — J-L. 11008 Kopie s. XII. — J-L. 11034 Kopie s. XII. — J-L. 11153 Kopie s. XVII und Chart. — J-L. 11154 Kopie s. XII. — J-L. 11282 Orig.[3]). — J-L. 11314. — (1166—67) II 12 (s. Anhang). — (1166—67) II 13 (s. Anhang). — (1166—67) II 15 (s. Anhang). — J-L. 11454 Chartular. — J-L. 12500[4]). — J-L. 12501. — J-L. 12677 Chart. — J-L. 12678 Chart. — (1166—79) VI 1 Orig. (s. Anhang). — J-L. 13267 Chart. — (1171—80) IX 22 Orig.[5]). — Lucius III. J-L. 14861 Chart. — J-L. 14864 Chart. — J-L. 15421 Orig. und Chart. — Urban III. J-L. 15814 Chart. — Celestin III. J-L. 16758 Chart. — J-L. 16945 Chart. — J-L. 16976 Chart.[6]). — J-L. 16985 Kopie s. XVII und Chart. — J-L. 16986 Chart. — J-L. 17426 Chart.[7]).

Prieuré Saint-Pierre de La Réole. Chartular s. XVII im Kommunalarchiv von La Réole (Stein Nr. 1891)[8]). Ms. lat. 12690 Paris Bibl. Nat. — Clemens III. J-L. 16321.

Abbaye de Saint-Romain de Blaye. Ms. lat. 12773 Paris Bibl. Nat. (Stein Nr. 497). — Innocenz II. J-L. 7678 (s. Anhang). — Hadrian IV. zitiert in Alexander III. J-L. 11612

1) Die volle Datierung steht auch Gallia Christiana II Instr. 279. Ed. auch Archives hist. de la Gironde XXVI p. 43 aus dem Chartular.

2) Ed Archives hist. de la Gironde XXVI p. 78.

3) Ed. Archives hist. de la Gironde XXVI p. 79 aus dem Chartular.

4) „Alexander papa tertius confirmauit Ruffato clerico capellaniam sancti Macarii cum pertinentiis suis, sicut eam ad representationem abbatis sancte Crucis Burdegalensis de concessione uenerabilis fratris sui Willelmi Burdegalensis archiepiscopi canonice possidebat. Datum Ferentini VIII kal. iulii" (Ms. lat. 12666 f. 159. Vgl. auch Inventar von 1754 f. 4').

5) Ed. Archives hist. de la Gironde XXIII p. 4 aus von mir nicht gefundener Kopie s. XVII.

6) Ed. auch Arch. hist. de la Gironde X p. 522, aber mit VII kal. aprilis.

7) Im Fonds liegt auch noch ein Auszug von 1751 IX 13 von Urban III. J-L.* 15716 aus einem Pergamentchartular von Saint-Florent de Saumur.

8) Das Chartular ist besonders wichtig wegen der zahlreichen Abschriften von Urkunden für Fleury (vgl. Recueil des chartes de l'abbaye Saint-Benoit-sur-Loire par M. Prou et Al. Vidier Paris-Orléans 1900); ich habe die Urkunden dank der Liebenswürdigkeit des Herrn Maire von La Réole in Bordeaux kopieren können. Sie sind jetzt auch sämtlich von Prou und Vidier publiziert.

(s. Anhang). — Lucius III. s. d.[1]). — Clemens III. J-L. 16518 (s. Anhang).

Abbaye de Saint-Pierre de Verteuil. Alexander III. 1179 V 14 Kopie von 1637 IV 20 (s. Anhang).

Die Abtei Saint-Emilion hatte nach Gallia Christiana II p. 882 Protektionsprivilegien von Hadrian IV. 1155 und Alexander III. 1168. Diese sind verloren, erhalten ist nur Hadrian IV. (1156—58) XII 19 (s. Anhang). Die Abtei Guitres hatte eine Urkunde Alexanders III. J-L. 11892, von der eine ältere Überlieferung nicht mehr existiert (vgl. A. Godin Histoire de la ville de Guitres (Libourne 1889) p. 118 und R. Guinodie Hist. de Libourne (1876) III p. 244). Ebenso sind verloren auch die Gallia Christiana II p. 888 zitierten Urkunden Alexanders III. 1171 und Lucius' III. für die Abtei La Faise. Von Lucius III. haben wir ein genaues Regest: „Bulla Lucii pape III ad Ramnulphum abbatem Faezie, qua locum ipsum et ecclesiam sancti Petri de Lucciaco, in cuius parochia cenobium situm est, cum omnibus pertinentiis suis, sicut uenerabilis Willelmus Burdegalensis archiepiscopus donauerat, et alia predia eidem cenobio concessa confirmat“ (Ms. lat. 12751 p. 566 Paris Bibl. Nat.).

1) Zitiert im Ms. lat. 12751 p. 193 Paris Bibl. Nat. — In der Kommunalbibliothek zu Bordeaux ist wichtig neben den schon erwähnten Manuskripten die Bibel s. XI des Klosters Redon in der Bretagne, wo f. 249 Eugen III. J-L. 9067 von einer Hand s. XII nachgetragen ist und zwar mit dem vollständigen Verzeichnis der Besitzungen. In Rennes scheint eine Überlieferung der Urkunde nicht vorhanden zu sein (vgl. État général p. 305). Auf f. 259' desselben Manuskriptes steht Gregor VII. J-L. 5280, ebenfalls für Redon.

Nachtrag zu S. 19 Anm. 3. Die Kirche S. Petri Ferranicon. gehört nach Mitteilung von P. Kehr nach Alba in Piemont.

1.

Silvester II. nimmt die dem heiligen Petrus geschenkte Kirche der heiligen Gervasius und Protasius in der Grafschaft Gabalum (Mende) in den apostolischen Schutz. (999—1003).

Fragmenta Historiae Aquitanicae tomus V von 1677 f. 61 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12767 [A]. — Kopie s. XIX Mende Arch. Dép. (ohne Signatur) [B].

J-L. 3931. Beide Abschriften enthalten die Urkunde des Stephanus vicecomes (ed. Histoire de Languedoc V p. 332 aus cartulaire du prieuré de Langogne), wo die Urkunde Silvesters II. inseriert ist. Für die Zeit der Ausstellung gibt der Satz dieser Urkunde Dato privilegio ecclesie Cosme et Damiani benedixit nobis et egressi sumus *vielleicht einen Anhalt (vgl. Kehr Italia pontificia I p. 68 und p. 130 Nr. 2). Woher die ganz moderne Abschrift in Mende stammt, war nicht festzustellen. Vgl. auch Prouzet Histoire du Gevaudan (Mende 1846) I p. 397.*

☧ [a] Sylvester episcopus omnibus Christiane fidei cultoribus. Notum esse uolumus Stephanum uicecomitem et Angelmodam [b] coniuges ecclesiam sanctorum [c] Geruasii et Prothasii [d] de suis propriis constructam in comitatu Gabalitano positam nostre sancte Romane ecclesie per donationis paginam donasse eamque donationem super sacrosanctum sancti Petri corpus pro remedio animarum suarum obtulisse, ut [e] omni tercio anno quindecim solidos pro iure et respectu sancte Romane ecclesie predicti coniuges suique in perpetuum heredes sancto Petro persoluant. Vnde placuit nobis eandem [f] predictam ecclesiam cum omnibus uillis [g] casalibus mansis cultis uel incultis atque cum omnibus rebus et possessionibus ad eandem ecclesiam pertinentibus [h] sub nostra protectione deffendendam [i] accipere et nostre tuitionis clipeo munire. Quocirca aposto-

---

a) Christi. b) Agelmodam *B.* c) sanctorum *fehlt in A.* d) Protasii et Geruasii *B.* e) et *B.* f) eamdem *B.* g) omnibus cortibus uillis *B.* h) possessionibus sub *B.* i) deffendam *A.*

lica authoritate edicimus et ineuitabili correctione iubemus, ut nullus rex marchio dux comes uicecomes aut aliqua maior[k] paruaque persona illam ecclesiam aliquo modo inquietare uel molestare audeat neque quidquam rerum ad se pertinentium subtrahere usurpare uel in predam ducere presumat[l]. Qui autem hoc facere tentauerit, sit[m], nisi resipuerit, iaculo diuine maledictionis perfossus et Petri apostolorum principis indissolubili uinculo innodatus atque nostri anathematis gladio uulneratus in extremo examine cum diabolo irreparabiliter[n] pereat. Et iam ex nostra authoritate hoc contradicimus, ut nullus episcopus locum illum audeat interdicere; quod si quis fecerit, iaculo maledictionis diuine[o] perfossus subiaceat[p].

k) alius maiorum *A.* l) presumant *A.* m) fiat *B.* n) irrecuperabiliter *B.* o) diuine maledictionis *B.* p) *Dann folgt der Satz* Dato privilegio *u. s. w. wie oben.*

2.

Victor II. schreibt dem Erzbischof Wifred von Narbonne, dem Volke dieser Provinz und dem Abt Randulf von La Grasse, daß er dem Kloster La Grasse seine Privilegien bestätige. (1056—1057).

Coll. Doat 66 f. 145 (von 1668 XI 23) Paris Bibl. Nat. [A]. — Coll. Baluze 81 f. 55 ebenda [B]. — Ms. lat. 12761 p. 378 ebenda [C].

Vgl. J-L. 4361.

Victor episcopus seruus seruorum Dei. Wifredo archiepiscopo Narbonensi et omni populo prouincie illius, maioribus et minoribus necnon et abbati Randulfo uenerabilis monasterii sancte Dei genetricis[a] Marie domine nostre, siti in comitatu Carcassensi uel Narbonensi super fluuium Vrbionis, salutem et apostolicam benedictionem. Conuenit apostolico moderamini pia religione pollentibus beniuola compassione succurrere et digna poscentibus animis alacri deuotione impertiri assensum. Ex hoc enim lucrum potissimum atque[b] premium a conditore omnium Deo procul dubio promeremur[c], quando uenerabilia loca opportune ordinata ad meliorem fuerint sine dubio statum perducta. Venerabilium igitur[d] prede-

a) genitricis *B.* b) et *C.* c) consequimur *C.* d) ergo *C.*

cessorum nostrorum priuilegia pro monasterii beate semper[e] uirginis Marie . . . . in perpetuum inuiolata[f] permanere optantes[g], sub districti inpositione[h] anathematis interdicimus, ne quisquam rex aut princeps aut aliquis comes uel marchio aut aliquis iudex neque ulla magna [paruaque persona . . . . quelibet bona iure monasterio prefato concessa uel ad se pertinentia nec aliquam ei uiolentiam iniuste inferre aut hominibus sibi pertinentibus ullam lesionem facere sed emunita[i] . . . . predecessoribus] nostris pontificibus Romanis pariterque regibus atque imperatoribus atque principibus obtinere iuste promeruit[k] semperque integrum optineat[l]. Si quis autem, quod absit, iniuste res prefati monasterii . . . . presumpserit, donec resipiscat, anathema sit[m]. Amen.

e) semperque *C.* f) in uia lata *B.* g) oblantes *A.* h) interpositione *BC.* i) emunitas *C.* k) permeruit *A.* l) obtineat *B.* m) anathema sit, nisi resipiscat *C.*

3.

Alexander II. fordert alle Christen in Septimanien und Spanien auf, dem Kloster La Grasse widerrechtlich vorenthaltene Besitzungen zurückzugeben; wer der diesbezüglichen Aufforderung des Abts Dalmacius nicht Folge leiste, gegen den werde der apostolische Stuhl vorgehen. *(1062—73).*

Ceremoniale monasterii s. Mariae Crassensis s. XI f. 153' Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 933.

A(lexander episcopus) seruus seruorum Dei. Omnibus fidelibus christianis per Septimanie et Ispanie prouinciam constitutis salutem et apostolicam benediccionem. Rogamus uos, immo ex apostolica auctoritate monemus, ut quisquis ex uobis predia sancte Marie Crasse actenus iniuste possedit, quantocius illa reddere festinetis. Procul dubio enim sciatis, quia omnis qui ecclesiastica iniuste retinet et reddere superbe contemnit, uitam eternam non abebit, quoniam rapaces regnum Dei non possidebunt. Illut quoque scitote, quia simoniaci abbates, qui actenus in loco illo fuerunt, iuste uobis[a] dare de prediis eiusdem monasterii nichil penitus potuerunt. Si quis autem monitis nostris obedierit, sciat se pro hoc benedictionis apostolice gratiam percepturum. Qui uero, postquam a filio nostro

a) nobis.

Dalmacio abbate et fratribus iamdicti monasterii conuentus[b] fuerit, hanc ammonicionem nostram contempserit, ipse in semedipsum animaduersionis apostolice sentenciam prouocabit.

ALEXANDRI PAPE.

---

b) *für* commonitus?

4.

(Gregor VII.) beauftragt den apostolischen Vikar Amatus, die vom Abt Arnald von Sainte-Croix in Bordeaux beanspruchte Kirche Notre-Dame de Soulac dem Abte Arnald von Saint-Sever zu übergeben, wenn dieser nachweisen könne, daß sein Kloster die Kirche dreißig Jahr im Besitz gehabt habe. Benevent April 25.

Nachtrag s. XII im Ms. lat. 8878 s. XI f. 289' Paris Bibl. Nat. (Ms. Suppl. lat. 1075).

Die Datierung macht Schwierigkeiten wegen der Ortsangabe. Liegt ein Fehler in der Angabe des Ausstellers vor, wie bei Nr. 9, so könnte die Urkunde nur zu Urban II. 1091 IV 25 gesetzt werden; für Gregor VII. fügen sich Ort und Tag in keiner Weise zusammen. Amatus starb 1102; es kann allerdings ja auch dieser Name falsch aufgelöst sein. Bei der Annahme eines Doppelfehlers in der Adresse käme dann als Jahr 1117 in Betracht; ich möchte das aber kaum annehmen. Vgl. J-L. 4828, 5042, 5106, 5115, 5165, 6066.

Gregorius episcopus seruus seruorum Dei. (Dilecto) fratri Amato sancte Romane ecclesie uicario salutem et apostolicam benedictionem. De querela filii nostri Arnaldi abbatis sancti Seueri Guasconię super ecclesia beatę Marie de Solaco, quę tam diu est uentilata et nondum difinita, litteris presentibus fraternitati tuę mandamus, quatenus ex auctoritate beati Petri apostolorum principis sanctęque Romane ecclesię ac nostra[a], quoadunato cętu[b] tam episcoporum quam abbatum, sicut mos est legatorum nostrorum, presente fratre nostro A(rnaldo) abbate sancte Crucis, si filius noster abbas sancti Seueri probare poterit septima manu sui ordinis se obtinuisse tricennalem possessionem in ecclesia beatę Marię de Solac, per tuam manum reuestiatur auctoritate beati Petri et nostra, possessurus eam in perpetuum. Vale. Data VII kal. madii, Beneuentani.

---

a) nostri. b) *aus* cęto.

5.

Urban II. beurkundet dem Prior und den Klerikern von Saint-Caprais in Agen seine Entscheidung ihres Streites mit den Kanonikern der Kathedrale von Saint-Etienne und bestätigt der Kirche Saint-Caprais ihre Besitzungen und Rechte.

Toulouse 1096 Mai 27.

Kopie s. XIII Toulouse Arch. Dép. (Saint-Sernin Liasse 80 titre 4).

J-L. 5648α zitiert nach dieser Kopie (irrtümlich aber aus dem Fonds von Saint-Etienne).

Vrbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis R. priori ecclesie sancti Caprasii et ceteris ecclesie beati Caprasii que apud Aginnum sita est canonicis salutem et apostolicam benedictionem. Apostolice sedis auctoritate debitoque compellimur pro uniuersarum ecclesiarum statu satagere et earum quieti auxiliante Domino prouidere. Quo modo igitur, quo tenore iuditii antiquam inter uos et beati Stephani matris uidelicet ecclesie clericos simultatem sedauerimus, ad communem quietem nostris precepimus literis[a] annotari. Illic enim episcopalem sedem, cymiterium et mercatum haberi sanximus, saluis omnino redditibus, qui ex eodem mercato uobis et uestre persolui ecclesie consueuerunt, decaniam quoque cum bonis suis eidem ecclesie confirmauimus. Cetera uero omnia, que beati Caprasii ecclesia habere consueuerat, uobis uestrisque successoribus firma semper et integra permanere sanximus et sancimus. Preposíture igitur et sacristie et eius quod capud scole dicitur officii dignitatem uobis perpetuo possidendam decreti presentis auctoritate firmamus cum ecclesiis omnibus, que sub uestro in presentiarum iure consistunt, siue que uestris sunt usibus mancipate, seu quas ex uestra uel predecessorum uestrorum permissione alii possident, quas nimirum statuimus in communes uestre congregationis usus quamtotius redigendas. Quicquid preterea beati Caprasii ecclesia in uillis, in aquis, in nemoribus, in mancipiis seu aliis possessionibus legitime possidet seu in futurum iuste atque canonice poterit adipisci, uobis uestrisque successoribus firmum semper illibatumque permaneat, salua Agennensis episcopi canonica reuerentia. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones aufferre

a) literis *fehlt.*

uel ablatas retinere minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua[b)] sane in crastinum ecclesiastica secularisue persona huius decreti paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tercioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, diuine indignationis et apostolice districtionis ultione plectatur. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.

Data Tolose per manum Iohannis sancte Romane ecclesie diaconi, VI kal. iunii, indictione IIII^a^, anno[c)] dominice incarnationis M°XC°VII°[d)], anno pontificatus autem dompni Vrbani secundi VIIII°.

---

b) *korr. aus* quis. c) anno *fehlt.* d) M°C°XC°VII°.

6.

Urban II. verleiht dem Erzbischof Raimund von Auch das Pallium und bestätigt ihm die Rechte und Besitzungen seiner Kirche.

Lateran 1097 Oktober 28.

Mongaillard Histoire de la Gascogne s. XVII f. 319 (aus dem Orig.) Toulouse Bibl. Comm. Ms. 718 [A]. — Daignan de Sendat Pièces iustificatives des memoires pour servir à l'histoire ecclésiastique du diocèse d'Auch s. XVIII p. 227 (aus dem Orig.) Auch Bibl. Comm. Ms. 73 [B].

Vrbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectissimo in Christo fratri Raymundo Auxiensi archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem. Potestatem ligandi atque soluendi in celis et in terra beato Petro eiusque successoribus autore Deo principaliter traditam, illis ecclesia uerbis agnoscit, quibus Petrum est Dominus allocutus: Quecumque ligaueris super terram, erunt ligata et in celis, et quecumque solueris super terram, erunt soluta et in celis. Ipsi quoque et proprie et aliene fidei confirmatio eodem Deo autore probatur, cum ad eum dicitur: Rogaui pro te, ut non deficiat fides tua, Petre, et tu aliquando conuersus confirma fratres tuos. Oportet ergo nos, qui licet indigni Petri residere uidemur in loco, praua corrigere, recta firmare et in omni ecclesia ad interni arbitrium iudicis sic disponenda disponere, ut de uultu eius

iudicium nostrum prodeat et oculi nostri[a] uideant equitatem. Fraternitatis igitur tue iustis petitionibus annuentes, sanctam Auxiensem ecclesiam, cui autore Deo presides, sollicitudini tue regendam ac disponendam presentis decreti autoritate concedimus atque firmamus. Palleum autem ad missarum tantum celebranda solemnia ex more tibi concedimus, quo fraternitas tua illis solummodo, qui subter designati sunt, procuret uti diebus, in natiuitate uidelicet Domini, in Epiphania, in purificatione et assumptione beate[b] Marie, in cena Domini, in die resurrectionis et ascensionis Domini, in Pentecoste, in natiuitate sancti Ioannis baptiste et in natiuitate[c] apostolorum Petri et Pauli, in consecratione episcoporum et ecclesiarum, in ordinatione clericorum, in festo Omnium sanctorum, quod calendis nouembris celebratur. Huius itaque uolumus te per omnia genium uendicare, ipsius siquidem indumenti honor, humilitas atque iustitia est. Tota ergo mente fraternitas tua se exhibere festinet in prosperis humilem et in aduersis, si quando eueniunt, cum iustitia erectam, amicam bonis, peruersis contrariam, nullius unquam faciem contra ueritatem recipiens, nullius unquam faciem pro ueritate loquentem premens, misericordie operibus iuxta uirtutem substantie insistens et tamen insistere supra uirtutem cupiens, infirmis compatiens, beneuolentibus congaudens, de alienis gaudiis tanquam de propriis exultans, in corrigendis uitiis seuiens, in fouendis uirtutibus auditorum animum demulcens, in ira iudicium sine ira tenens, in tranquillitate autem seueritatis iuste censuram non deserens. Hec est, frater carissime, pallii accepti dignitas, quam si sollicite seruaueris, quod foris accepisse ostenderis, intus habebis. Preterea quicquid honoris et reuerentie ecclesie tue a[d] subditis debetur episcopatibus seu quacunque nunc possidet uel iuste atque canonice deinceps poterit adipisci, fraternitati tue pagine presentis autoritate firmamus. Si quis igitur contra hec nostre autoritatis[e] statuta temere uenire presumpserit, benedictione Dei et apostolorum principis Petri carebit[f]; qui uero pio intuitu decretorum presentium custos et obseruator extiterit, apostolice benedictionis abundantia repleatur. Amen. Fraternitatem tuam omnipotens Dominus per tempora longa[g] conseruare dignetur incolumem. Amen.

R. BV.

Scriptum et datum Laterani per manum Lanfranci uicem agentis[h] cancellarii, V kal. nouembris, anno dominice incarnationis M°XC°VII°, indictione V, pontificatus autem domni Vrbani secundi pape anno X°.

a) mei *A.* b) sancte *A.* c) natalitiis *A.* d) et *A.* e) autoritatis nostre *B.* f) carebit *fehlt B.* g) longa *fehlt B.* h) viceagentis.

7.

Urban II. bestätigt die Entscheidung der Bischöfe und apostolischen Legaten Amatus von Bordeaux und Hugo von Die, wonach die Kirche Notre-Dame de Soulac dem Kloster Sainte-Croix in Bordeaux gehören solle. *Rom Sankt Peter 1099 Juli 28.*

Coll. Dupuy vol. 822 s. XVII f. 109 (ex tabulario s. Crucis Burdegalensis) Paris Bibl. Nat. — Coll. Dupuy vol. 841 s. XVII f. 40' (ex ms. s. Crucis Burdegalensis) ebenda.

Die diesem Auszug zu Grunde liegende Urkunde war jedenfalls eine wörtliche Wiederholung von J-L. 5790 und ausgestellt am Tage vor Urbans II. Tod. Die Entscheidung der Legaten erging 1096 III 25 und ist gedruckt Gallia Christiana II Instr. 273.

Vrbanus pontifex quod fuerat in Burdegalensi concilio definitum, in presentia legatorum sedis apostolice Amati episcopi et Hugonis Diensis episcopi, roborantes quod Willelmus Burdegalensis comes concessit, cum ipsum monasterium Romani pontificis preceptione fundauit, decernimus ut nulli liceat eandem ecclesiam perturbare aut eius possessiones auferre et confirmamus ecclesiam beate Marie de Solaco, sicut in presentia legatorum sancte apostolice sedis, Amati uidelicet superius nominati et Hugonis tunc Diensis episcopi difinitum est. Si quis igitur archiepiscopus episcopus aut imperator aut rex princeps[a] dux comes uicecomes eandem hanc nostre[b] constitutionis paginam sciens contrauenire tentauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat et a sacratissimo corpore et sanguine Domini alienus fiat.

Scriptum per manum Petri notarii regionarii et scriniarii sacri palatii.

Data Rome apud sanctum Petrum per manum Iohannis sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis, V kal. augusti, indictione VII, incarnationis dominice anno MLXXXXVIIII, pontificatus domini Vrbani II pape anno[c] XII.

a) rex quin neque dux. b) nostram. c) anno *fehlt.*

8.

Richard Bischof von Albano, Legat des apostolischen Stuhls, befiehlt dem Bischof Amelius von Toulouse die Mönche von Lacourt, nachdem sie den für die Verhandlung ihres Streites mit den Brüdern

von Moissac festgesetzten Termin ohne Entschuldigung versäumt haben, mit dem Interdikt zu belegen. *(c. 1106).*

Kopie s. XII Montauban Arch. Dép. (Chapitre abbatial de Moissac G. 722).

R(ichardus) peccator Albanensis ecclesię qualiscumque minister, apostolice sedis licet indignus seruus et legatus, uenerabili fratri A(melio) Tolosano episcopo salutem. In presentia uestra datum est iudicium et ex iudicio dedimus inducias Moysiacensibus fratribus et illis de Curte tempore et loco designato, ubi uel quando utreque partes ante nostram presentiam conuenirent, et Moysiacenses quidem occurerunt, illi uero de Curte occurrere contempserunt et[a] neque se saltem per nuncios excusauerunt. Propter quod fraternitati uestre apostolica auctoritate mandamus, ut nisis litteris istis et monasterio et personis diuinum interdicatur officium, donec iudicium, quod actenus contempserunt, compleant.

a) *verwischt; es kann auch* sed *dagestanden haben.*

9.

Paschalis II. überträgt Rambald, Vikar des apostolischen Stuhles, die Entscheidung eines Streites zwischen den Klöstern Saint-Sever und Sainte-Croix in Bordeaux wegen der Kirche Notre-Dame de Soulac. *Albano (1106) Juni 20.*

Nachtrag s. XII im Ms. lat. 8878 s. XI f. 289' Paris Bibl. Nat. (Ms. Suppl. lat. 1075).

Die Urkunde wird Alexander II. zugeschrieben, gehört aber zu Paschalis II. J-L. 6089. Vgl. Nr. 4 und Neues Archiv XVI p. 207. — Der Kodex enthält auf f. 45[bis] die berühmte Weltkarte.

Paschalis[a] episcopus seruus seruorum Dei. Rambaldo sanctę Romanę ecclesię uicario salutem et apostolicam benedictionem. In discernendis sanctę ecclesię causis uolumus te esse iuxta equitatis rationem sollicitum et ut cenobia sub tuitione et iure sancte Romane ecclesię constituta tua sollerti industria ab infestatoribus et malis hominibus tueantur, quatenus cum tranquillitate quam debent beato Petro reuerentiam possint exhibere. Inter hęc discretioni tue comittimus negotium sancti Seueri de Guasconia, quod ante humilitatis nostrę uestigia G(regorius) abbas eiusdem cenobii exposuit,

a) Alexander.

uidelicet de æcclesia beatę Marię de Solac, quam gloriatur se per triginta annos et eo amplius possedisse, sepe tamen abbas sanctę Crucis uiolenti manu eum inquietabat. Qua re congregato concilio si abbas beati Seueri septima manu abbatum tricennalem possessionem legali querimonia inconcussam se tenuisse probauerit, a tua caritate auctoritate sanctę Romane æcclesię sanctorumque canonum et nostra confirmatione reuestiatur ei, domnaturus in ea in perpetuum. Vale. Data XII kal. iul. Albani.

10.

Paschal II. bestätigt dem Abt Ansquitinus von Moissac die ihm seiner Zeit von Bischof Wilhelm von Clermont zugesprochene Kirche von Déavolojul, nachdem ein neuer Termin mit den Mönchen von Conques in Le Puy ergebnislos verlaufen, zu dem nach Valence angesetzten Termin aber die Mönche von Conques nicht erschienen sind.
Valence 1107 Juli 19.

Kopie s. XII Montauban Arch. Dép. (Chapitre abbatial de Moissac G. 762).

Die zitierte Urkunde Urbans II. ist verloren. Vgl. auch Monumenta pontificia Arverniae p. 395 Nr. IV und V und E. Rupin L'abbaye et les cloîtres de Moissac (Paris 1897) p. 69.

PASCHALIS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO ANSQVITINO MOYSIACENSI ABBATI SALVTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM. Quę ab ęcclesiasticis iudicibus decisa sunt, si preter cerciorem rationem iterum concitentur, lites potius ęcclesię quam commodum preparant. Idcirco super ecclesia de Valoiul decisionem, a confratre nostro bonę memorię Guillelmo Aruernensi episcopo factam, arbitramur stabilitatis robur congruum obtinere. In eius quippe litteris agnouimus a predecessore nostro sancte memorię Vrbano papa ei fuisse preceptum, ut dissensionem quę inter Moysiacenses et Conchenses monachos de supradicta ecclesia gerebatur, ipse conuocatis utrisque partibus, sicut de parrochię suę membro, diligenter audiret rationabiliterque decideret. Porro ipse, sicut eisdem litteris atestatur, tam te quam Begonem monasterii Conchensis abbatem pro eadem causa in concilium euocauit, tuam scribit affuisse personam. Ceterum Conchensis abbas nec uenit nec nuntium quemlibet destinauit. Ait ergo: Quapropter ego equidem consistens in illa sacra synodo in ęcclesia sanctę Marię

Clarimontis concessi et confirmaui apostolica iussione et illius synodi fauore coram omni multitudine abbatum archidiaconorum et clericorum illam iam sepedictam ecclesiam sancti Saturnini de Valoinl Moysiacensi monasterio atque abbati ipsius qui aderat ibi presens. Mox inferius abbatum et reliquorum qui testes erant[a] nomina subnotauit. Igitur pro eadem causa longo post tempore cum per Aruerniam transiremus, ante presentiam nostram questio mota est, quia diuerse post eam decisionem inuasiones seu inuestitiones facte fuerant, eandem itaque causam tamquam nobis ignotam nos tractandam episcopis, qui nobiscum aderant Anicii, commisimus. Sed cum illic ad plenum ab eis tractari non potuisset, nos Conchenses monachos nostro ore Valentiam ad tempus determinatum ob peragendum negotium conuenire precepimus, sed Moysiacensis monasterii monachis uenientibus, Conchenses adesse penitus contempserunt. Nos ergo decisionem a prenominato Aruernorum episcopo in synodali conuentu effectam, quia nulla certior ratio repugnare conspicitur, nostra assertione firmamus et prefatam ecclesiam de Valoinl Moysiacensi monasterio possidendam, omni deinceps Conchensium sopita lite, concedimus.

Dat. Valentię XIIII kal. aug., indictione XV, anno incarnationis dominice M°C°VII°.

a) essent.

11.

Paschalis II. nimmt das Kloster Vabres unter dem Abt Andreas in den apostolischen Schutz, bestätigt ihm die Besitzungen, die Sepultur- und das Appellationsrecht und legt ihm die jährliche Zahlung eines Goldstückes an den Römischen Stuhl auf. Alba 1116 April 12.

Coll. Doat 148 f. 92 (von 1667 V 23) Paris Bibl. Nat.

Die Kopie wurde genommen „du cartulaire du chapitre de l'eglise cathedralle de Vabres". Vgl. Gallia Christiana I (1870) p. 277.

Paschalis episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Andree Vuabrensi abbati eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Pie postulatio uoluntatis effectu debet prosequente compleri, quatinus et deuotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postulata[a] uires indubitanter assumat. Quia igitur dilectio tua ad sedis apostolice portum confugiens eius tuitionem deuotione debita requisiuit, nos supplicationi tue clementer annuimus et beati

a) postulatio.

Saluatoris Vuabrense monasterium, cui Deo auctore presides, et tam ei adiacentes uillas quam cetera[b] omnia ad ipsum pertinentia, sub tutelam apostolice sedis excipimus. Per presentis igitur priuilegii paginam apostolica authoritate[c] statuimus, ut quecumque predia quascumque possessiones idem cenobium in presenti nona[d] indictione possidet siue in futurum concessione pontificum, liberalitate principum uel oblatione fidelium iuste atque canonice poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis uisa sunt nominibus annotanda: Cella uidelicet sancti Petri de Nante cum omnibus ecclesiis et pertinentiis suis, saluo censu decem solidorum, qui secundum fundatoris institutionem per singulos annos Lateranensi palatio a Vuabrensi abbate persoluendus est, cella sancti Ipoliti de Vernia cum ceteris ecclesiis et pertinentiis suis, cella sancti Saluatoris de Feireto cum pertinentiis suis, cella sancti Seueri cum pertinentiis suis, cella sancti Martini de Lautiago, cella sancti Menne, cella de Toripi, cella sancte Marie de Segunciaco, ecclesia sancti Eugeni(i) de Broza, ecclesia sancti Benedicti, cella sancte Marie de Bedocio cum manso ecclesiastico et pertinentiis suis, item cella sancti Martini de Cambone, cella sancti Martini de Canac, ecclesia sancti Heredii cum tota uilla, item cella sancti Petri de Corteso, cella sancti Agetii, ecclesia de Brascho, cella sancti Cirici de Vendolonas, ecclesia sancti Priuati de Valle Oliti, cella sancti Petri de Compruniaco cum capella sua de Rocagel et pertinentiis suis, cella sancti Iohannis de Abullio, ecclesia sancti Priuati in Camareso, ecclesia sancti Vincentii de Valle Laudono, ecclesia sancti Iohannis de Elnoso, ecclesia sancte Marie de Seor cum pertinentiis suis, ecclesia sancti Martini de Lautiago, ecclesia sancti Petri de Exinis, ecclesia sancti Thimotei, ecclesia sancti Ammancii de Costri cum pertinentiis suis, ecclesia sancti Stephani de Roffinac, ecclesia sancte Marie de Gosone, ecclesia sancte Marie de Marcillanigas, ecclesia sancti Michaelis de Landesca, ecclesia sancti Romani de Sernone cum pertinenciis suis, ecclesia sancti Dalmacii, ecclesia sancti Cirici de Arbusello, ecclesia sancti Romani de Berleira, ecclesia sancti Michaelis de Castort, ecclesia sancti Martini de Botiago, ecclesia sancti Amancii de Adalbel, ecclesia sancti Amancii de Priuarac, ecclesia de Alto Corno, ecclesia sancti Iuliani de Rebulguil, ecclesia de Redunda Vabre cum pertinentiis suis, ecclesia sancti Martini de Vbertas, ecclesia sancti Amancii de Dorbia, ecclesia sancti Amancii (de) Marcianas, ecclesia sancte Marie de Durtz. Decernimus ergo

b) ceteras. c) apostolicam authoritatem. d) sic.

ut nulli omnino hominum liceat idem monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere uel iniuste datas suis usibus uendicare minuere (uel) temerariis uexationibus fatigare, sed omnia[e] integra conseruentur, eorum pro quorum sustentacione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua Ruthenensis episcopi canonica reuerencia. Sepulturam quoque eiusdem loci omnino liberam esse decernimus, ut eorum qui illic sepeliri deliberauerint, deuotioni et extreme uoluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat. Sane in pregrauaminibus uestris liceat uobis apostolice sedis presentiam appellare. Singulis autem annis ex Vabrensi monasterio aureum unum Lateran(ens)i palatio persoluetis. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem[f] loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum[g] iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

Scriptum per manum Geruasi scriniarii regionarii et notarii sacri palatii.

R. Ego Pascalis catolice ecclesie (episcopus) ss. BV.

Dat. Albe per manum Iohannis sancte Romane ecclesie diaconi[h] cardinalis ac bibliotecarii, II idus aprilis, indictione XI, incarnationis dominice anno M°C°XVI°, pontificatus autem domini Paschalis II pape anno XVI°.

---

e) omnium. *f*) eiusdem. *g*) districtus. *h*) diaconus.

12.

Calixt II. nimmt das Kloster Conques unter dem Abt Bonifaz nach dem Vorgange Urbans II. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, die freie Abtswahl und die Sepultur.

Toulouse 1119 Juli 17.

Regest der „Privilegia et exemptiones devoti monasterii de Conchis“ s. XV f. 2 Rodez Arch. Dép. G. 420.

Vgl. Robert Bullaire de Calixte II vol. I p. 57 Nr. 40 nach den Zitaten in Coll. Doat 144 f. 11' und f. 240' Paris Bibl. Nat. — Auf f. 11' steht Innocenz IV. 1245 IV 28, der bestätigt: „cellam beati Petri que Clarauallis dicitur per predecessores nostros beate recordationis Alexandrum, Gregorium, Vrbanum, Pascalem et Calixtum uobis sub annuali censu unius marconis concessam“. *Von dem Regest auf f. 240' hat Robert hinter* pertinentes *ausgelassen: „Apponitur etiam clausula sequens* Ad hec adiicimus ut nulli episcoporum *etc. ut in bulla Urbani secundi“. Die cella sancti Petri Claravallis wird nur in Urban II. J-L. 5802 erwähnt, die anderen Vorurkunden wären also verloren.*

„*Privilegium Calixti II dicto monasterio concessum, existente abbate illius Bonifacio, in cuius principio dicitur sub his verbis:* Propter quod, dilecte in Christo fili Bonifaci[a)] abbas, Conchense monasterium[b)], cui Deo auctore presides, tam pro beate uirginis Fidis reuerentia, que ibi requiescere dicitur, quam pro tue peticionis instancia iuxta exemplar domni predecessoris nostri sancte memorie Vrbani pape apostolice sedis gremio decreuimus confouere *etc. Et inde inseritur ad longum privilegium et bulla predicti Vrbani II cum simili maledictione in illos qui contravenerint, et ultra ipsam bullam Urbani exprimit et connumerat omnia beneficia et ecclesias quae dependent a dicto monasterio, quas vult dicto monasterio illibatas servari. Et similiter loquitur de electione abbatis et consecratione et libera sepultura, et est signatum manu ipsius Calixti et* Datum Tolose[c)] XVI kal. augusti, (anno) dominice incarnationis M°C°XX°[d)], pontificatus ipsius I°[e)]“.

---

a) filii Bonifacii. *b)* monasterii. *c)* Rome. *d)* M°XX°. *e)* XV°.

13.

Calixt II. nimmt das Kloster Saint-Thibery d'Agde unter dem Abt Arnald in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, die freie Abtswahl und die Freiheit vom Interdikt, gegen eine jährliche Abgabe eines Goldstückes. *Lateran 1123 April 3.*

Kopie von 1691 IX 20 in Notes et extraits 1151—1200 f. 323 Paris Bibl. Nat. Coll. Languedoc 77.

U. Robert hat Bullaire de Calixte II vol. II p. 232 Nr. 423 den Versuch gemacht, die Urkunde nach den Notizen im Ms. lat. 12700

f. 13 und Ms. lat. 12760 p. 390 der Nationalbibliothek und nach der Vorurkunde Paschals II. J-L. 6514 zu rekonstruieren. Die Kopie von 1691 hat er nicht gekannt, so gebe ich jetzt den vollständigen Text. Vgl. J-L. 7088 und Histoire générale de Languedoc IV (1872) p. 556. Nach Gallia Christiana VI p. 709 hat Calixt II. 1120 an Abt Arnald geschrieben, „ne milites aut alii prouincie proceres castra seu fortalitia construerent in territorio sancti Tiberii absque licentia et consensu abbatis et monachorum", *was einer offenbar verlorenen Urkunde Calixts II. entstammt.*

Calixtus episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Arnaldo abbati monasterii sancti Tiberii in Agathensi territorio in loco Cezarini siti[a] eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Sanctorum patrum sanctionibus informati, que a nostris per Dei gratiam antecessoribus legitime statuta sunt, firma et inconcussa largiente Domino tenere optamus. Quapropter, fili[b] in Christo carissime, tuis iustis petitionibus annuentes, beati Tiberii monasterium, cui Deo auctore presides, apostolice sedis auctoritate munimus. Statuimus enim ut in adiacenti uilla uel terminis eius nulla unquam ecclesiastica secularisue persona castrum aliquod uel fortitudinem facere audeat neque in hominibus eiusdem uille aliquas exactiones preter abbatem et[c] ministros eius extorquere neque uicarie ministerium exercere neque pro eadem uicaria campum uendicare, qui est ultra fluuium Tonquam subtus Seueracum, uel abbatis uel persone[d] cuiuslibet indulgentia. Confirmamus autem uobis uestrisque successoribus in Agathensi territorio ecclesiam sancte Marie de Gradu, ecclesiam sancti Martini [de Valleurages], ecclesiam sancti Sulpitii de Castro nouo, ecclesiam sancti Ioannis de Florenciaco, ecclesiam sancti Martini de Granolariis, ecclesiam sancti Andree de Rominaco cum pertinentiis earum; item in Biterrensi episcopatu ecclesiam sancte Marie de Serignano cum pertinentiis suis; in Tholosano ecclesiam sancti Petri (et) sanctarum Puellarum cum pertinentiis suis; item in Gasconia in comitatu Armeniensi ecclesiam sancti Iuliani de Galano cum ecclesiis uillis et ceteris omnibus ad eam pertinentibus; item in parrochia Conuenensi ecclesiam sancte Marie de Griliaco, sancti Petri de Podio et cetera omnia que monasterium unquam uel in presenti indictione legitime possidet[e] uel[f] in futurum largiente Deo rationabiliter ac legitime poterit adipisci. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat idem cenobium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel

a) situm. b) fidelibus. c) et *fehlt.* d) propria. e) possidere. f) uel *fehlt.*

ablata retinere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Obeunte te[g] nunc eiusdem loci abbate uel tuorum quolibet[gg] successorum, nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu uiolentia preponatur, nisi quem fratres[h] communi consensu uel fratrum pars consilii sanioris de suo uel, si opportuerit, de alieno collegio secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam prouiderit eligendum. Interdicentes ut nulli preter Romanum pontificem et apostolice sedis legatum predictum monasterium et eidem presidentem abbatem interdictionis sententia liceat innodare. Sane locus ipse, sicut a predecessoribus nostris felicis memorie Romanis pontificibus Sergio et Paschale institutum est, sub apostolice sedis iure ac protectione permaneat, sub aurei unius censu annuatim Lateranensi palatio persoluendo. Si qua ergo in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre[i] constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire tentauerit, secundo tertioue[k] commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine[l] districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem monasterio[m] iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et[n]) hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.

Ego Calixtus catholice ecclesie episcopus ss.[o]

Datum Laterani III nonas aprilis, indictione I[p], incarnationis dominice anno MCXXIII[q], pontificatus autem domini Calixti II pape[r] anno V.

---

g) te *fehlt*. gg) quorumlibet. h) de fratrum. i) iure. k) tertioque. l) examinanda. m) eiusdem monasterii. n) quatinus et *fehlt*. o) ss *fehlt*. p) C 24. q) M. r) pape *fehlt*.

14.

Honorius II. bestätigt dem Erzbischof Wilhelm von Auch die namentlich aufgeführten Besitzungen und besonders das Recht der Sepultur, wie es von Calixt II. der Kirche von Auch zugesprochen war. Anagni 1127 Juni 23.

Mongaillard Histoire de la Gasgogne s. XVII f. 330 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 718 [A]. — Daignan de Sendat Pièces iustificatives des mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique du diocèse d'Auch s. XVIII p. 239. Auch Bibl. Comm. Ms. 73 [B].

Die Urkunde Calixts II ist verloren. Vgl. Nr. 6.

Honorius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Guillelmo Auscitano archiepiscopo eiusque successoribus canonice instituendis in perpetuum[a]. In eminenti apostolice sedis specula disponente Domino constituti, ex iniuncto nobis officio fratres nostros episcopos debemus diligere et ecclesiis sibi a Deo commissis suam debemus iustitiam conseruare. Proinde, uenerabilis in Domino frater Guillerme Ausciensis archiepiscope, tuis rationabilibus postulationibus annuentes, sanctam Auscitanam ecclesiam, cui auctore Deo presides, apostolice sedis priuilegio communimus. Per presentis igitur huius scripti paginam auctoritate apostolica statuimus, ut quecumque bona quascumque possessiones ecclesia uestra in presentiarum iuste et legitime possidet siue in futurum largiente Domino iustis modis poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis nominibus duximus annotanda: Ecclesiam uidelicet de Nugarol cum tota parochia sua, ecclesiam sancti Saturnini Soriensem[b] cum sibi subditis parochiis, ecclesiam sancti Petri de Vic cum suis appendiciis, extra muros ciuitatis ecclesiam sancti Martini et ecclesiam sancti Petri et sancti Laurentii ad portam ciuitatis cum decimis et terris suis, ecclesiam sancti Christophori de Pardiniaco, item in Pardiniaco ecclesiam sancte Marie de Marcellano, in Astariaco ecclesiam sancte Venantie cum tota uilla, in Serraria ecclesiam sancti Fereoli[c], in Magnoaco ecclesiam sancti Mametis, in Algano[d] ecclesiam de Frencasens[e], in Sauanes ecclesiam sancti Egidii de Peyrusse cum suis appenditiis, totam uillam sancte Christine cum terris et uineis et uillanis, ecclesiam sancti Ioannis de Ispanis, ecclesiam sancti Martini de Genens, ecclesiam sancti Ioannis et sancti Bibiani de Verdale cum appendiciis et decimis et cum terris suis, ecclesiam sancte Marie de ciuitate Elisona. Decernimus ergo ut nulli hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur tam uestris quam clericorum et pauperum usibus omnimodis profutura. Sepulturam preterea

a) honore. b) Solieneis *B.* c) Ferreoli *B.* d) Alsano *B.* e) Fremoncens *B.*

uobis confirmamus[f], quemadmodum est a predecessore nostro felicis recordationis papa Calixto et a curia Romana constitutum. Si qua igitur[g] in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisue sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine domini et redemptoris nostri[h] Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem ecclesie iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Honorius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

Datum Anagnie per manum Aymerici sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, VIIII kal. iulii, indictione V, incarnationis dominice anno M°C°XXVII, pontificatus autem domni Honorii secundi pape anno III.

f) firmamus *A.* g) igitur *fehlt B.* h) nostri *fehlt.*

15.

Honorius II. bestätigt auf Verwendung König Ludwigs von Frankreich der Kirche von Chartres unter Bischof Gaufried das alte Recht, daß in den weltlichen Prozessen der Kirche deren Eigenleute zum Zeugnis zugelassen werden dürfen.

Lateran (1125—29) März 15.

Privilèges de l'église de Chartres s. XV f. 46' Toulouse Bibl. Comm. 590.

Honorius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Gaufrido Carnotensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Quod ecclesiastica deposcit utilitas, ut digne ad effectum perueniat, salubriter prouidendum est. Nos autem in apostolatus regimine a Domino constituti, priuilegia, antiquas et racionabiles consuetudines singulis ecclesiis uolumus conseruare. Equum enim et racionabile est, ut ea que a regibus et principibus fauore libertatis uenerabilibus et piis locis data et concessa sunt, inrefragabiliter conseruentur. Ideoque karissimi filii nostri Lodoici illustris et gloriosi regis Francorum precibus inclinati, concedimus ut iuxta ueterem consuetudinem homines sancte Marie Carnotensis in causis laicalibus ad testimonium admittantur nec ob hoc, quia de eccle-

4*

sie[a] familia sunt, ab aliquibus repellantur. Si quis autem huius nostre concessionis temerator extiterit, nisi digne satisfecerit, indignacionem apostolicam se nouerit incursurum et a liminibus ecclesie arceatur. Datum Laterani idibus marcii.

a) ecclesia.

16.

Kardinallegat Matthäus von Albano bestätigt der Kirche von Saint-Léger in Soissons eine Schenkung. Noyon 1129 Oktober 30.

Chartularium maius Silvaemaioris s. XIII p. 403 und p. 465 Bordeaux Bibl. Comm. Ms. 769 vol. II. — Chartularium minus s. XIV p. 144 ebenda Ms. 770.

Ego Mattheus Dei gratia Albanensis episcopus et apostolice sedis legatus notum facio omnibus tam presentibus quam futuris, quod talem concordiam fecerunt Gido et Iuo de Traceio cum fratre suo Adelelmo monacho sancti Leodegarii; dederunt Deo et ęcclesie eiusdem sancti Leodegarii in perpetuam possessionem terram ad dimidiam carrucam iuxta granchiam et terram de sancto Medardo cum bosco et plano, sicut eam tenuerat pater eorum in uita sua, et mansuram de Conis cum hospitibus, liberam de[a] omnibus consuetudinibus et apud sanctum Paulum modium Suessionensem[b] frumenti de molendino et apud Traceium uinarium et molendinum de ponte Campanie, ea libertate ut nullus ibi prohibeatur molere et ut aliud molendinum non fiat in uicinio eius supra uel infra et uicecomitatum tocius terre ad granchiam pertinentis[c] et omnia empta ipsius et uadimonia.

De hoc quoque fidem dederunt in manum nostram et fratrum nostrorum Iosleni Suessionis[d] et Symonis Noviomensis episcoporum, et deinde fideiussores dederunt Hugonem de Perona et Simonem de Murencurite et Iohannem de Eyseio et Odonem de Diua. Factum est autem hoc Nouiomi anno ab incarnatione Domini M°C°XXVIIII, tercio kal. nouembris, Honorio Romane sedis pontificatum regente et Ludouico in Francia regnante.

Testes aderant Gaufredus abbas sancti Medardi, Teodoricus abbas sancti Eligii, Reinardus abbas sancti Bartholomei, Hugo cancellarius Nouiomensis; milites isti: Hugo de Betencurt, Godefridus de Diua, Rogerius de Torota. Quicumque hoc infringere[e]

a) liberande. b) Suessionē. c) pertinentibus. d) Suesionis.
e) infregere.

uoluerit, anathema[f] sit. Vt autem minus cassari possit, sigillo nostro firmauimus.

---

f) anathemate.

17.

Innocenz II. bestätigt den Mönchen von Saint-Léger eine ihnen gemachte Schenkung. Chalons (1131) November 12.

Chartularium maius Silvaemajoris s. XIII f. 404 und p. 466 Bordeaux Bibl. Comm. Ms. 769 vol. II. — Chartularium minus s. XIV p. 144 ebenda Ms. 770.

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis monasterii beati Leodegarii monachis tam presentibus quam futuris salutem et apostolicam benedictionem. Ex iniuncto nobis a Deo apostolatus officio religiosos uiros debemus diligere et eorum quieti et utilitati salubriter auxiliante Domino prouidere. Quam ob rem, dilecti in Domino filii, uestris rationabilibus postulationibus annuentes, concessionem a Thoma de Cociaco uobis factam et a Milisenda uxore sua et filiis eius Ingelrando et Roberto et coram militibus terre sue apud castrum Faram firmatam, auctoritate apostolica roboramus, ut uidelicet uinearum uestrarum uinum absque ullo censu uel redditu seu exactione ad uestrum monasterium adducendi, dandi quoque seu uendendi uel alio modo ad uestros usus necessarios disponendi facultatem liberam habeatis. Nulli ergo hominum fas sit super eadem donatione uestram[a] ęcclesiam infestare, set quemadmodum a predicto uel uxore et filiis eius uobis concessa est, integra uobis permaneat et[b] inconcussa. Si quis autem nostre constitutioni temerario ausu contraire temptauerit, sententie excommunicationis subiaceat. Dat. Catalanis II idus nouembris.

---

a) uestra. *b)* et permaneat inconcussa.

18.

Innocenz II. nimmt die Kirche Saint-Romain de Blaye unter dem Abt Petrus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen und Rechte. Pisa 1135 März 30.

Estiennot Fragmentorum Historiae tomus XI v. 1681 p. 66 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12773.

J-L. 7678 nach dem Fragment bei Loewenfeld Epistolae pontificum Romanorum p. 89. Zitiert Recherches historiques sur la ville de Blaye par M. l'abbé Dulon (Blaye 1862) p. 115. Offenbar benutzte Dulon aber ebenso wie E. Bellemer Histoire de la ville de Blaye (Blaye-Bordeaux 1886) nur die Angaben der Gallia Christiana.

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Petro abbati ecclesie sancti Romani de Blauia eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Quoties illud a nobis petitur quod rationi et honestati conuenire cognoscitur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum impertiri suffragium, ut fidelium deuotio celerem consequatur effectum. Quia ergo, dilecte in Domino fili Petre abbas, emergente in ecclesia Dei schismate tamquam uir catholicus in beati Petri obedientia firmiter perstitisti, gratum habemus, et interuentu uenerabilium fratrum nostrorum Hugonis Turonensis archiepiscopi, Willelmi Xanctonensis episcopi et magistri Gonfredi de Laureolo honestorum siquidem et prudentium uirorum, tuis postulationibus clementer annuimus et ecclesiam beati Romani, cui Deo authore preesse dignosceris, apostolice sedis robore communimus. Presentis itaque priuilegii pagina constituimus, ut quecumque bona quascumque possessiones in presentiarum ecclesia uestra iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, tibi tuisque successoribus firma et illibata permaneant. In quibus utique nominatim hec duximus exprimenda: Ecclesiam sancti Petri de Calueliano, ecclesiam sancti Pauli, ecclesiam sancti Ioannis que est in castro Blauie et alias ecclesias[a] que in Burdegalensi episcopatu ad uestram ecclesiam pertinent; in Xanctonensi episcopatu ecclesiam sancti Andree de Campania, ecclesiam sancte Marie Magdalene de Cauma, ecclesiam sancti Laurentii de Roaco cum appenditiis suis, ecclesiam sancti Palladii, ecclesiam sancti Simphoriani de Castaneto et ecclesiam sancti Petri de Clauarduno. Vt autem liberius et uitia corrigere et bonos cooperante Domino melius ualeas sustentare, deferendi baculum inter fratres tuos, quod utique pastoralis officii signum est, ex benignitate sancte Romane ecclesie tibi licentiam impertimur. Preterea ius parrochie et cimiterii integrum et illibatum prefate ecclesie sancti Romani concedimus atque firmamus. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere pertur-

---

a) ecclesia.

bare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere seu minuere uel quibuslibet molestationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua nimirum canonica iustitia et reuerentia Burdegalensis ecclesie. Si qua igitur[b] in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens[c] contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non reatum suum congrua satisfactione correxerit[d], potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine domini ac redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem ecclesie sua iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Guillelmus Prenestinus episcopus ss.

† Ego Guido Tyburtinus episcopus ss.

† Ego Gerardus[e] presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.[f]

† Ego Guido indignus sacerdos ss.

† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.[f]

Data Pisis per manum[g] Aymerici sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, III kal. aprilis, indictione XII, incarnationis dominice anno MCXXXV, pontificatus domni Innocentii pape II anno VI°.

---

b) igitur *fehlt.* c) siue. d) correxit. e) Gerandus. f) ss *fehlt.* g) manus.

19.

Innocenz II. bestätigt dem Erzbischof Wilhelm von Auch die der Kirche von Auch von König Alfons von Aragon geschenkte Kirche von Alagon. Pisa (1132—37) Januar 30.

Mongaillard Histoire de la Gascogne s. XVII f. 331' Toulouse Bibl. Comm. Ms. 718.

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri G(uillelmo) Ausciensi archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem. Iusta poscentibus aurem nos oportet prebere bene-

uolam, quatenus et petentes remedia sperata reperiant et ecclesie Dei non desit sollicitudo pastoris. Quapropter, uenerabilis frater G(uillelme) archiepiscope, postulationes tuas benignius admittentes, ecclesiam de Alagon tibi et per te ecclesie beate Marie semper uirginis, cui Deo authore presides, ab illustri uiro A(ldefonso) Aragonensium[a] rege collatam, nos tibi tuisque successoribus habendam et possidendam perpetuo iure firmamus. Nulli ergo hominum fas sit uos aut ecclesiam uestram super his ullatenus infestare, sed tam predicti regis deuotio quam nostra etiam confirmatio uobis et Ausciensi ecclesie semper illibata permaneat. Si quis uero uos super hoc molestare presumpserit, quousque resipuerit, excomunicationi subiaceat, salua Cesaraugustani episcopi reuerentia. Datum Pisis III° kal. februarii.

a) Aragoneusum.

20.

Innocenz II. nimmt die Kirche Saint-Etienne in Toulouse unter dem Propst Bernhard nach dem Vorgange Paschalis' II. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr alle Besitzungen und Rechte.

Pisa 1137 Februar 15.

Kopie s. XIII Toulouse Arch. Dép. (Chapitre de Saint-Étienne).

Zitiert Gallia Christiana XIII p. 76. Daselbst wird auch die jetzt verlorene Vorurkunde Paschalis' II. zitiert und zwar zu 1105 November 8 für Propst Arnald. Die Urkunde Innocenz' II. stand auch in dem verlorenen Livre rouge f. 3 (Inventar von 1730 vol. I f. 3').

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Bernardo Tolosane ecclesie sancti Stephani preposito eiusque fratribus regulariter uicturis inperpetuum. Sicut iniusta poscentibus nullus est tribuendus effectus, ita legitima desiderantium non est differenda petitio. Quam ob rem, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus accomodantes assensum, Tolosanam ecclesiam, in qua diuino uacatis seruitio, ad exemplum predecessoris nostri felicis memorie pape Paschalis apostolice sedis priuilegio communimus. Statuentes ut ordo canonicus et regularis uita in eadem ecclesia instituta ibidem perpetuis futuris temporibus inuiolabiliter obseruetur et tam uos quam uestra omnia sub protectione sedis apostolice libera et quieta consistant. Adicientes etiam ut, donec apud uos canonicus ordo durauerit, ea omnia in perpetuum habeatis

et quiete possideatis, que in presentiarum pro communis uictus[a] sustentatione per donum Isarni Tolosani olim episcopi iuste posidere[b] uidemini. Vniuersum uidelicet honorem decanie sacristanie et capiscolie, decimationem ecclesie et altaris oblationem, frumentum quod in eadem ecclesia portari et offerri solet, archidiaconatum quoque a porta Narbonensi usque ad Carcasense territorium et alium Vetimorensem et alium ultra Garonnam et alium Agarnensem, uillam que Brakwi cognominatur, cultam uel incultam, aquas atque siluas, terram extra muros que Faletrar uocatur, cunctum etiam honorem preposture, capellas insuper uniuersas castellorum tocius Tolosani episcopatus nec non ecclesiam sancti Martini de Itio, ecclesias de Lumbers, de Pompiag, de Saboneres cum suis pertinentiis, ecclesias de Laurag, de Fag(er)au, de Verful, de Putlaurentii, de Sauaure, de Murel, de Palers, ecclesias quoque sancte Marie de Galders et sancte Columbe cum suis pertinentiis, ecclesiam castelli Sarraceni. Sancimus autem ne cui monacho siue canonico uel alii omnino persone in Tolosano episcopatu capellaniam liceat ordinare, nisi tantum episcopo preposito et archidiaconibus; prepositum autem decanum archidiacones, magistrum scole, sacristam non alium uobis preferri permittimus, nisi quem fratrum regulariter uiuentium consensus elegerit. Episcoporum quoque in uestra ecclesia per Dei gratiam subrogationem uestra potissimum uolumus electione constitui. Prohibemus etiam ne cui post factam in uestra ecclesia professionem proprium quid habere neue sine prepositi uel congregationis licentia de claustro discedere liceat. Preterea quecumque in futurum concessione pontificum, liberalitate principum uel oblatione fidelium iuste atque canonice poteritis adipisci, firma uobis uestrisque successoribus regulariter uicturis et illibata permaneant, salua nimirum Tolosani episcopi debita reuerentia. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua sane ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tercioue commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei ac domini nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo exa-

a) uictis. b) *sic.*

mine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodewinus[c] sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Drogo Ostiensis episcopus ss.

† Ego Albertus Albanensis episcopus ss.

† Ego Anselmus presb. card. ss.

† Ego Lucas presb. card. tit. sanctorum Iohannis et Pauli ss.

† Ego Martinus presb. card. tit. sancti Stephani ss.

† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.

† Ego Hubaldus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

† Ego Grisogonus diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

Data Pisis per manum Aimerici sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, XV kal. marcii, indictione XV, incarnationis dominice anno M°C°XXX°VII°, pontificatus uero domni Innocencii[d] pape II anno VIII°.

c) Thewinus. d) Innocenci.

21.

Innocenz II. bestätigt der Abtei Joncels unter dem Abt Wilhelm einen Vertrag mit dem Kloster Psalmody, die Besitzungen, die Freiheit vom Interdikt, die Zehnten, die freie Abtswahl und erklärt das Kloster für lediglich dem Römischen Stuhl unterworfen gegen eine jährliche Abgabe von einem Byzantier. Lateran 1139 April 16.

Coll. Baluze 279 s. XVII f. 264 Paris Bibl. Nat.

J-L. 8001 nach dem Fragment bei Gallia Christiana VI Instr. 136 (ex tabul. Iuncell.).

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Guilhermo abbati monasterii beati Petri Iuncellensis eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Iurgantium controuersias diffinitiua sententia[a] uel per concordiam terminare apostolice conuenit dignitati et, ne lites extendantur in infinitum seu potius conquiescant, attenta uigilantia prouidere. Hoc nimirum intuitu, dilecte[b] in Domino fili[c] uenerabile abbas, 'concordiam

a) diffinitam sententiam. b) dilecti. c) filii.

que inter te et Salmodiensem abbatem ac fratres eius utriusque partis assensu in nostro Lateranensi palatio facta est, rationabili studio uenerabilium fratrum nostrorum Guilhermi Nemausensis, Gerardi Vseticensis episcoporum necnon Petri sancti Egidii et Petri Massiliensis abbatum, presentis scripti pagina confirmamus et ratam atque inconuulsam manere futuris temporibus decernentes, prefato abbati eiusque fratribus de subiectione uel aliis que[d] sibi in monasterio uendicabant, perpetuum silentium presenti sanctione imponimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona predictum Iuncellense monasterium hodie iuste et canonice possidet aut inantea concessione pontificum, liberalitate regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Domino propitio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata consistant[e]. In quibus hec propriis nominibus duximus exprimenda: In ipsa uilla Iuncelli ecclesias sancti Felicis, sancti Michaelis et sancti Saturnini; in Biterrensi episcopatu sancti Ioannis de Silias, ecclesiam sancti Petri de Rouigniaco, ecclesiam sancti Martini de Auena, ecclesiam sancte Marie de Altinsaco, ecclesiam sancti Dalmatii de Theuoldaz, ecclesiam sancti Saluatoris de Rocarotunda, ecclesiam sancti Nicolai, ecclesiam sancti Martini de Clementiano, ecclesiam sancti Saturnini de Canouaz, ecclesiam sancti Bartholomei de Arnosia, ecclesiam sancti Iuliani de Fellinas, ecclesiam sancti Petri de Dranthilas, ecclesiam sancte Marie de Anisia, ecclesiam sancti Stephani de Diano, ecclesiam sancti Cirici de Bezeth, ecclesiam sancte Marie de Frangolis, ecclesiam sancti Petri de Bruculle, ecclesiam sancti Saluatoris de Podio, ecclesiam sancte Susanne de Barsac; in Ruthenensi episcopatu ecclesiam sancti Martini de Canals, ecclesiam sancti Iuliani de Molerias, ecclesiam sancti Christofori de Drugias, ecclesiam sancte Marie de Thauriaco; in Agathensi episcopatu ecclesiam sancte Marie de Nataliano; in episcopatu Lodouensi ecclesiam sancte Marie de Pruneto. Neque pro communi parrochie interdicto uestrum monasterium a diuinis uacet officiis, sed potius clausis ianuis, exclusis excommunicatis et interdictis, submissa uoce diuina officia celebrentur. Decimas sane et alia iura que usque ad hec tempora quiete ac legitime tenuistis, libere et absque alicuius contradictione habenda et possidenda uobis perpetuo iure concedimus et confirmamus et, ut neque ab episcopo neque ab alio aliquo super hiis quelibet imminutio aut molestia inferatur, authoritate apostolica sancimus. Obeunte uero te nunc[f] eiusdem loci abbate ac tuorum quolibet[g] successorum, nullus ibi[h]

---

d) qui. *e*) sistant. *f*) nec et. *g*) quomodolibet. *h*) tibi ibi.

qualibet subreptionis astutia seu uiolentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu aut fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam de eadem congregatione, si idoneus inuentus fuerit, prouiderit eligendum; quodsi in eodem cenobio persona ad hoc regimen exequendum conueniens inueniri non poterit, liceat predictis fratribus de alio monasterio sibi abbatem eligere, electus autem a diocesano episcopo consecretur, si quidem hoc ipsum absque prauitate et exactione aliqua uoluerit exhibere; alioquin catholicum quem malueritis adeatis antistitem, qui nostra fultus authoritate quod postulatur indulgeat. Adiicimus etiam ut predictum monasterium et abbates uel monachi ab omni secularis seruitii sint infestatione securi, omnique grauamine mundane oppressionis remoti in sancta conuersatione et religionis obseruantia Domino seruiant, quodsi aliquis episcoporum seu etiam ecclesiastica secularisue persona monasterium uestrum in rebus aut personis grauare presumpserit, abbas et fratres eiusdem loci libere apostolicam sedem apellent, nullique omnino hominum idem locus nisi Romane ecclesie sit subiectus. Ad indicium autem percepte huius a Romana ecclesia libertatis bizantium unum nobis nostrisque successoribus annualiter persoluetis[i]; nulli ergo omnino[k] hominum liceat idem cenobium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, uestris usibus omnimodis profutura. Si quis sane in posterum sciens contra huius decreti nostri paginam temere uenire tentauerit, secundo tertioue commonitus, nisi congrue satisfecerit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri ac Pauli apostolorum eius incurrat et excommunicationi subiaceat. Conseruantes autem hec eorundem apostolorum eius benedictionem et gratiam consequentur. Amen.

R. Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

Dat. Laterani per manum Aymerici sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, XVI kal. maii, indictione II, incarnationis dominice anno MCXXXIX, pontificatus uero domni Innocentii II pape anno X.

i) persoluetur. k) omnino *fehlt*.

22.

Innocenz II. nimmt das Kloster Notre-Dame de Sorèze unter dem Abt Arnald in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und Rechte, namentlich die freie Wahl des Abts.

Lateran 1143 April 18.

Monasticon Benedictinum vol. XLI s. XVII f. 130 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12698 [A]. — Auszug in Sinopsis rerum memorabilium abbatiae Soricinensis von 1696 p. 9 Albi Arch. Dép. Fonds Carrère Nr. 1 [B].

J-L. 8359 nach dem Zitat im Ms. lat. 12697 (Mon. Bened. XL) f. 271 Paris Bibl. Nat. — Der Abschnitt im Mon. Bened. XLI hat auch als Titel: „Sinopsis rerum memorabilium", gibt aber den vollständigen Text der Urkunde, der Auszug in Albi hat nur die Liste der Besitzungen und die Datierung.

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto (filio) Arnaldo beate Marie Soricinensis monasterii abbati eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Pie postulatio uoluntatis debet effectu prosequente compleri, ut deuotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postulata uires indubitanter assumat. Eapropter, dilecte in Domino fili Arnalde abbas, tuis iustis postulationibus gratum impertientes assensum, beate Marie Soricinensis monasterium, cui Deo auctore presides, cum omnibus ad ipsum pertinentibus sub apostolice sedis tutelam suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem cenobium in presentiarum iuste et legitime possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda[a] uocabulis: Ipsam uidelicet uillam Soricinum[b] cum ecclesiis sancti Martini et sancti Michaelis necnon et[c] decimis oblationibus et aliis pertinentiis earum[d], ecclesiam sancti Vincentii de Gandels[e] cum pertinentiis suis, sancte Marie de Blan, sancti Martini de Podio Laurentii cum pertinentiis suis[f], sancti Petri de Podicio, sancti Anatolii, sancti Saluii, sancti Saturnini de Caditio, sancti Martini de Maderio, sancti Pardulphi[g], ecclesias de Cocoringo cum earum pertinentiis, uillam de Palaiaco cum ecclesiis sancti Martini et sancti Ioannis, ecclesiam sancti Martini de Superio, sancte Marie de Cauce, sancti Genesii de Peyrens[h] cum pertinentiis suis, uillam Pictam cum ecclesia sancti Ioannis et omnibus ad eam pertinentibus, uillam Mauri in pago Auxiensi, monasterium sancti Petri quod dicitur Cella Monulphi cum appendiciis suis, ecclesiam sancti Petri de Bellaserra[i], ecclesiam sancti Sulpitii,

a) exponenda *A.* b) Soricinium *B.* c) et *fehlt in B.* d) earum pertinentiis *B.* e) Gaudels *B.* f) sancte Marie *bis* suis *fehlt in B hier und folgt hinter* sancti Perdulphi. g) Perdulphi *B.* h) Peirenhs *B.* i) Belaserre *B.*

ecclesiam sancti Petri de Durianel, ecclesiam sancti Auiti, ecclesiam sancte Andree de Lempelt[k], ecclesiam sancti Martini de Ialatiouilla[l], ecclesiam sancti Petri de Cauanag, ecclesiam sancti Saturnini de Drulia, ecclesiam sancte Eulalie de Saleias[m] cum ipso alode, ecclesiam sancti Quirini, ecclesiam de Nogaret, ecclesiam sancti Martini[n] de Las Maseras[o] et ecclesiam de Vindina, ecclesiam sancte Segolene cum earum pertinentiis, uillam sancti Pauli cum alode de Catalens[p] et de Caued, uillam de Lugans[q] et de Abouilla, uillam de Villabrici. Preterea apostolica auctoritate interdicimus, ut nullus in fundo ipsius monasterii absque communi fratrum uel sanioris partis assensu castrum uel munitionem firmare presumat. Obeunte uero te nunc eiusdem loci abbate uel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu uiolentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu uel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam prouiderint eligendum. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat idem cenobium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, saluo in omnibus Tolosani episcopi iure et canonica reuerentia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire tentauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen.

R. Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus ss. BV[r].

† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.

† Ego Stephanus Prenestinus episcopus ss.

† Ego Imarus[s] Tusculanus episcopus ss.

† Ego Martinus presb. card. tit. sancti Stephani (in Celio monte) ss.

† Ego Thomas presb. card. (sancti Vitalis) tit. Vestine ss.

† Ego Hubaldus presb. card. (tit.) sanctorum Ioannis et Pauli ss.

---

k) Lempell *B.* l) Palatio uilla *B.* m) Saletis *B.* n) Martini *fehlt in A.* o) Maderas *B.* p) Catalmos *B.* q) Lugan. r) R *und* BV *fehlen, ebenso überall* † *und* ss. s) Viuarius.

† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bacchi ss.
† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.
† Ego Vassallus diac. card. sancti Eustachii ss.
† Ego Hubaldus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

Dat. Lat. per manum Gerardi (sancte) Romane ecclesie presbyteri cardinalis et bibliothecarii, XIV[f] kal. maii, indictione VI, incarnationis dominice anno M°C°XL°I°, pontificatus uero domini Innocentii pape II anno XIII°.

f) XIII B.

23.

Celestin II. nimmt das Kloster La Case-Dieu unter dem Abt Bernhard in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und Rechte. *1143—44.*

Larcher Glanage ou Preuves von 1747 vol. V p. 96 Tarbes Bibl. Comm. Ms. 29. — Coll. Doat 152 f. 64 Paris Bibl. Nat.

J-L. 8472 nach Coll. Doat. In der Datierung steckt ein Fehler, da die Urkunde nicht am 28. März 1144 ausgestellt sein kann. Die Kopie der Coll. Doat von 1669 X 8 stammt aus einem Notariatsakt von 1324, in dem eine ganze Reihe Urkunden inseriert sind. Auch das Inventar von 1749 p. 495 zitiert in einem Abtskatalog die Urkunde zu 1143 III 28 (Auch Arch. Dép. H. 5).

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bernardo abbati Case Dei eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Desiderium quod ad religionis propositum et ad animarum salutem pertinere monstratur, animo nos decet libenti[a] concedere et petentium desideriis congruum impertiri suffragium. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et[b] prefatum locum, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona in presenti iuste et canonice possidetis aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poteritis adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus

a) decenti libenter. b) ut.

hec propriis exprimenda duximus uocabulis: Terram d'Espirot, terram de Passalop, uineam prope Boez cum decimis et pascuis et pertinentiis suis, terram d'Espange cum molendino decimis pascuis et appenditiis suis, in Bigorra ecclesiam de Ripaalta, alodium cum molendino decimis pascuis et pertinentiis suis, terram del Falgar cum decimis pascuis et pertinentiis suis, curiam de Pinu, de Barx cum decimis pascuis et pertinentiis suis, casale del Artigol et curiam de la Rocaue, terram de Masselop cum decimis pascuis et pertinentiis suis, terram de Oliuo cum medietate ecclesie, terram de Deupoy cum decimis pascuis et pertinentiis suis, molendina de sancto Iohanne Cotye, molendinum de Arriano, in Marciano locum quem dedit Petrus comes Bigorritanus, castella Gaufers Lasat cum molendinis decimis pascuis et appenditiis suis; in episcopatu Conseranensi Vallem longam et totam terram quam dedit episcopus B. ad Fabaria cum decimis pascuis et pertinentiis suis. Prohibemus quoque ut nulli[c] fratrum post factam ibidem professionem absque abbatis totiusque congregationis permissione liceat ab eodem claustro discedere, discedentem uero absque communium[d] litterarum cautione[dd] nullus audeat retinere. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat predictum locum temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet molestiis fatigare, sed omnia integre conseruentur, eorum pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua diocesani episcopi canonica iustitia et apostolice sedis auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non reatum suum[e] satisfactione congrua emendauerit, potestatis[f] honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic[g] fructum bone[h] actionis percipiant et apud districtum iudicem[i] premia eterne pacis inueniant. Amen.

Datum Laterani per manum Gerardi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis ac bibliothecarii, V kal. aprilis, indictione VI, incarnationis dominice anno M°C°XLIII°, pontificatus uero domini Celestini pape II anno primo.

---

c) nullus. d) conuenienti. dd) causatione. e) reatum suum *fehlt.* f) potestate. g) et hic *fehlt.* h) bone *fehlt.* i) post districtum iudicium.

24.

Lucius II. nimmt die Kirche von Chartres unter Bischof Gaufried und Dekan Salomon in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen und Rechte. *Lateran 1144 April 5.*

Privilèges de l'église de Chartres s. XV f. 48 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 590.

(L)ucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Gaufrido episcopo et dilectis filiis Salomoni decano ceterisque canonicis Carnotensis ecclesie tam presentibus quam futuris canonice substituendis in perpetuum. Quociens illud a nobis petitur quod racioni et honestati conuenire dinoscitur, animo nos decet libenti concedere et petencium desideriis congruum impertiri suffragium. Sicut enim iniusta petentibus nullus est tribuendus effectus, ita legitima postulancium non est differenda peticio. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulacionibus clementer annuimus et prefatam beate Dei genitricis semperque uirginis Marie ecclesiam, in qua diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones[a] quecumque bona eadem ecclesia in presenciarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largicione regum uel principum, oblacione fidelium seu aliis iustis modis Deo propicio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. Illud eciam quod pro seruicio eiusdem genitricis Dei et honestate Carnotensis ecclesie a uobis racionabili prouidencia statutum est, per presentis scripti paginam confirmamus et ratum manere censemus, ut uidelicet oblationes altarium de uillis uestris, annone de molendinis, minute, decimationes et quedam alia iam a uestra discrecione concessa uel inantea concedenda usibus fratrum, qui ad matutinas et ad missam assidui fuerint, perpetuo cedant, ita uidelicet ut qui eisdem seruitiis non interfuerint, nequaquam in eis partem recipiant. Preterea quoniam iuxta beati Gregorii sentenciam singula ecclesiastici iuris officia singulis quibusque personis sigillatim committi debent, prohibemus ut nulli de cetero duo honores in eadem ecclesia concedantur nec preposíture siue personatus ipsius ecclesie personis alibi commorantibus tribuantur. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere

a) peticiones.

minuere aut aliquibus uexacionibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernacione et sustentacione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua apostolice sedis auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tercioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ulcioni subiaceat. Cunctis autem eidem uenerabili ecclesie iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen.

R.[b] Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.
† Ego Albericus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Petrus Albanensis episcopus ss.

† Ego Gregorius presb. card. tit. Calixti ss.
† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.
† Ego Petrus presb. card. de tit. Pastoris ss.
† Ego Thomas presb. card. tit. Vestine ss.
† Fgo Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Nicolaus presb. card. tit.[c] sancti Ciriaci ss.
† Ego Rainerius[d] presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss

† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.
† Ego Otto diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.
† Ego Gregorius diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Hugo Romane ecclesie diaconus ss.
† Ego Astaldus diac. card.[e] sancti Eustachii ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancte Marie Noue ss.

Datum Lat. per manum Baronis capellani et scriptoris, non. aprilis, indictione VII, incarnacionis dominice anno M°C°XLIIII°, pontificatus uero domni Lucii II pape anno primo.

---

b) R *und* BV *fehlen, ebenso überall* † *und* ss. c) tit. *fehlt.* d) Renerius. e) card. *fehlt.*

25.

Lucius II. nimmt die Karthause Arvières unter dem Prior Artald in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen und die Zehnten. Lateran 1144 April 30.

Cartulaire de la Chartreuse d'Arvières s. XVIII f. 1 im Archiv des Herzogs von Lévis-Mirepoix auf Schloss Léran (Ariège).

Vgl. J-L. 8591, Papsturkunden in Frankreich II p. 19 und Inventaire historique et généalogique des documents de la branche Lévis-Léran devenue Lévis-Mirepoix II (Toulouse 1906) p. 64.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Artaudo priori Aruerie eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Apostolici moderaminis clementie conuenit religiosos diligere et eorum loca pia protectione munire. Dignum namque et honestati conueniens esse cognoscitur, ut qui ad ecclesiarum regimen assumpti sumus, eas et a prauorum hominum nequitia tueamur et apostolice sedis patrocinio foueamus. Eapropter, dilecti in Domino filii, uenerabilis fratris nostri Ardutii Gebennensis episcopi precibus inclinati, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum locum, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona[a] idem locus in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum et principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis infra terminos secundum ordinem et institutionem fratrum Cartusiensium constitutos[b], Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et[c] illibata permaneant. Quos uidelicet terminos propriis uocabulis duximus exprimendos: ab oriente Antra Luparum, Fons fagi de Moiret, a meridie Chaudura Leuoret, ab occidente Cumba Grussilionis et oratorium, ab aquilone prati Annuelis extrema pars, crista de Vncino; sunt etiam alii termini uobis ad pastum uestrorum pecorum deputati, uidelicet: albergemen Ruferium, finis parrochie sancti Mauritii, inde diriguntur usque ad fluuium qui dicitur Sana, inde sicut porrigitur alueus eiusdem fluminis usque ad pontem de Salueriaco, inde diriguntur iidem termini per uiam que dicitur Alba et per eamdem uiam albam usque ad oppidum quod uocatur Grandismons, inde per montana que sunt super uillam de Seseriaco usque ad

a) loca. b) constitutos *fehlt.* c) et *fehlt.*

finem fluminis supradicti quod dicitur Sana, Lauatorium quoque et Cucullo termini sunt et in media uia terminus est Nautus inter uillam et uillinum. Sane laborum uestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis[d], siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus omnino clericus uel laicus decimas a uobis exigere presumat. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat uos uel seruientes uestros siue pecora uel cetera uestra bona perturbare siue aliquibus molestiis fatigare, sed omnia integra uestris usibus profutura infra dictos terminos omnimodis conseruentur, salua episcopi diocesani reuerentia et apostolice sedis auctoritate. Si qua igitur in futurum secularis ecclesiasticaue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam uenire tentauerit, secundo tertioue commonita[e], si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine [Dei et] domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit[f] pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.[g]

† Ego Conradus[h] Sabinensis episcopus ss.

† Ego Theodeuinus[i] sancte Ruffine episcopus ss.

† Ego Albericus Ostiensis episcopus ss.

† Ego Petrus Albanensis[k] episcopus ss.

† Ego Guido presb. card. tit. sancti[l] Chrisogoni ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit.[m] sancte Praxedis ss.

† Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Sauine ss.

† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

† Ego Octauianus diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.

† Ego Guido in Romana ecclesia minister indignus[n] ss.

† Ego . . . . . .

Dat. Lat. per manum Baronis capellani et scriptoris, II kal. maii, indictione VII, incarnationis domini[ce anno] M°C°XL°IV°, pontificatus uero domini Lucii pape II anno primo.

---

d) tollitis. *e)* monita. *f)* fiat. *g)* BV *fehlt, ebenso überall* † *und* ss. *h)* Corandus. *i)* Theodorinus. *k)* Albaniensis. *l)* card. tit. sancti *fehlt.* *m)* tit. *fehlt.* *n)* ecclesia minister ecclesie indignus.

26.

Eugen III. nimmt die Kirche von Lodève unter dem Bischof Petrus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen. Viterbo 1145 April 11.

Regest im Repertorium von 1498 f. 143 (aus dem Liber privilegiorum episcoporum Lodovensium f. 1) Montpellier Arch. Dép. (Evêché de Lodève).

Zitiert Plantavit p. 83 und Gallia Christiana VI 537 mit idib. aprilis.

Eugenius papa ad petitionem domni P(etri) Lu(teuensis) episcopi Luteuensem ecclesiam sub sua protectione suscepit, statuens ut quecumque bona adepta et adipiscenda concessione pontificum uel largitione regum aut alias ipsi episcopo firma et illibata permaneant. In quibus hec expressit: Abbaciam sancti Saluatoris cum ipsa ciuitate Luteuensi, in qua sita est et cum castro, ecclesiam de Cornilio cum monte, in quo sita est, ecclesiam de Pegayrolis cum uilla et ualle, ecclesiam de Lauroso cum uilla et ualle, e(cclesiam) de Rippa cum uilla et parrochia, uillam de Salasco, ecclesiam de Sellis cum uilla, e(cclesiam) de Nauas cum uilla, e(cclesiam) de Pleus cum uilla, sancti Fructuosi cum uilla, sancti Stephani de Gorgacio, sancti Laurentii de Valleta cum uilla, sancte Eulalie, sancti Mauricii cum uilla, castrum de Leras, castrum de Sobeis, castrum de Foderia, castrum de Albayga, castrum de Elzeria, castrum de Bosco, podium de Gibret, in Bitterensi comitatu castrum de Nisas, theloneum ex Luteuensi comitatu.

Dat. Viterbii III° ydus apprilis, anno MCXLV, pontificatus sui anno primo.

27.

Eugen III. nimmt das Kloster Alet unter dem Abt Raymund in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm Besitzungen und Rechte. (1145).

Auszug s. XVIII in Coll. Languedoc 40 f. 229 Paris Bibl. Nat.

Ebenda f. 227 und im Inventar des erzbischöflichen Archivs von Narbonne von 1639 vol. II f. 341' wird die Urkunde zum Jahre 1145 zitiert.

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Raymundo Electensi abbati eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Pie postulatio uoluntatis effectu debet prosequente compleri. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium . . quod a fundatore ipsius nobilis memorie Bera comite sub censu beato Petro oblatum est . . . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus *et cetera ut supra in bulla Alexandri III (vorher geht Alexander III. J-L. 10714).*

28.

Alberich Bischof von Ostia, Legat des apostolischen Stuhles, fordert den Mönch Bertram von Eysse auf, sich schleunigst dem Abt und der Kirche von Moissac zu unterwerfen; sei dies nicht innerhalb dreißig Tagen geschehen, so sei er der Exkommunikation verfallen.

(1138—1146).

Kopie s. XII Montauban Arch. Dép. (Chapitre abbatial de Moissac G. 744).

A(lbericus) Dei gratia Ostiensis episcopus, apostolice sedis legatus, fratri Bertranno ut dicitur Exiensi monacho. Grauem de te per domnum abbatem Moysiacensem querelam nuper accepimus, quod uidelicet, cum monachus eius professus fueris, sine eius licentia et consensu te pro electo in abbatem geris et tamquam rebellis contumax et inobediens ecclesiam Exiensem inuaseris et ab eodem abbate excommunicatus sis. Ex auctoritate namque sedis apostolice nobis commissa tibi mandamus mandantesque precipimus, ut a tanta presumptione citius recedas et scelerius resipiscas et tam persone abbatis Moysiacensis quam ecclesie digne pro tantu excessu satisfacias. Quod si non feceris, per presentium susceptionem litterarum tibi XXX dierum spacio misericorditer indulto, omnium ecclesiarum introitum prohibemus et, si nec sic a peruersitate tua conuersus fueris, manu nostra condigna et tibi debita anathematis sententia super te aggrauamus.

29.

Alberich Bischof von Ostia, Legat des apostolischen Stuhles, ersucht den Bischof Raimund von Agen gegen den Mönch Bertram von

Eysse, wenn er sich nicht binnen dreißig Tagen dem Abt von Moissac unterwerfe, die Exkommunikation zu vollstrecken. (1138—1146).

Kopie s. XII Montauban Arch. Dép. (Chapitre abbatial de Moissac G. 744).

A(lbericus) Dei gratia Ostiensis episcopus, apostolice sedis legatus, dilecto fratri nostro R(aimundo) uenerabili Aginnensium episcopo salutem et dilectionem. Scripsimus Bertranno[a] Moysiacensi monacho, ut suam[b] uanitatem[c] et presumptuosam rebellionem aduersus abbatem et fratres suos desereret et ad monasterium suum satisfaciendi gratia infra XXX dies post nostrarum susceptionem litterarum citius reddiret; quod si contempserit, sicut interdiximus, ita a uobis ei omnium ecclesiarum introitum interdici uolumus. Quod si nec sic corrigi uoluerit sed in errore suo pertinaciter perdurare maluerit, exinde eum pro excommunicato habeatis et in fautores suos nichilominus dignam anathematis sententiam proferatis.

---

a) Bertrannum. b) sua. c) uomitatem.

30.

Alberich Bischof von Ostia, Legat des apostolischen Stuhles, befiehlt den Mönchen von Eysse sich jeglicher Gemeinschaft mit dem exkommunizierten Mönch Bertram zu enthalten. (1138—1146).

Kopie s. XII Montauban Arch. Dép. (Chapitre abbatial de Moissac G. 744).

Diese und die beiden vorhergehenden Urkunden gehören sachlich zu Eugen III. J-L. 6877. Sie müssen daher auch vor 1146 III 6 ausgestellt sein.

A(lbericus) Dei gratia Ostiensis episcopus, sancte sedis apostolice legatus, monachis Exiensibus et clero et populo salutem. Superbia et contumacia B(ertranni) monachi rebellis et excommunicati, sicut ad aures multorum peruenit, ita et nobis innotuit, et quia noluit intelligere ut bene ageret, noluit respicere, ut ad cor rediret, noluit humiliari ne superbiret, mandamus uobis et ex auctoritate sedis apostolice precipimus, ne ei pro sua superbia et contumacia excommunicato deinceps communicetis, ne cum eo pereunte et uos de uia iusta pereatis. Apostolica igitur auctoritate

nobis tradita uos ab eius obedientia et subiectione absoluimus et, ne ei consentiatis, modis omnibus prohibemus. Facientes enim et consentientes pari pena puniendi sunt; omnibus autem ei consentientibus diuina interdicimus et debita anathematis sententia usque ad dignam satisfactionem a liminibus sancte matris ecclesie sequestramus.

31.

Eugen III. nimmt das Kloster Notre-Dame de la Ferté unter dem Abt Bartholomäus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und die Zehnten. Lateran 1146 Januar 15.

Coll. Moreau 821 (Fontette Portefeuille XLVI Bourgogne et Bresse) s. XVIII f. 113' Paris Bibl. Nat.

J-L. 8843. Vgl. Papsturkunden in Frankreich II p. 14.

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bartholomeo abbati monasterii beate Marie de Firmitate eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis[a] [in perpetuum]. Pie postulatio uoluntatis effectu debet prosequente compleri, quatenus et deuotionis sinceritas laudabiliter enitescat[b] et utilitas postulata uires indubitanter assumat. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuentes et uenerabilis fratris nostri Hugonis Autissiodorensis episcopi precibus inclinati, prefatum beate Dei genitricis semperque uirginis Marie monasterium, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona in presentiarum iuste et canonice possidetis aut in futurum concessione pontificum, liberalitate regum, largitione principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poteritis adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Grangiam de Puteo Auenatii cum omnibus terris ad eam pertinentibus, grangiam de Nulliaco cum terris uineis et siluis ad eam pertinentibus, grangiam de Chiliaco cum terris et siluis ad eam pertinentibus, et cum libera usuaria terrarum siluarumque domini Nauiliacensis, que in circuitu earumdem terrarum posite sunt, grangiam de Chauallis cum terris aquis molendinis et siluis,

a) profitentibus. b) innotescat.

clausum uinearum de Giueriaco cum usuaria ad eumdem clausum necessaria, que concessa est uobis a Gauterio Cabilonensi episcopo et canonicis eiusdem loci, ab Hugone quoque Burgundie duce et a Falcone de Regiomonte; decimas uero terrarum quas in parochia sancti Romani et Moliaci propriis laboribus aut sumptibus excolitis uel excoletis, a Stephano Eduensi episcopo preesse et assensu Rainaldi domini castri sancti Romani et Guidonis patrui sui nec non etiam Eduensis capituli rationabiliter uobis concessas et scripto suo firmatas, per presentis scripti paginam confirmamus. Sane laborum uestrorum quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus omnino a uobis decimas exigat. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatum locum temere perturbare uel eius possessiones aufferre uel ablatas[c] retinere minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra seruentur, eorumdem pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolice authoritate et diocesani episcopi canonica reuerentia. Si qua[d] igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona huius nostre constitutionis paginam sciens[e] contra eam temere uenire tentauerit, secundo tertioue commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta[f] seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus[g] et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem[h] premia eterne pacis inueniant. Amen.

R[i] Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Conradus Sabinensis[k] episcopus ss.

† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Gregorius presb. card. tit. Calixti[l] ss.

† Ego Guido presb. card. tit. sancte Praxedis ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancti Chrisogoni ss.

† Ego Iordanus presb. card. tit. sancte Susanne[m] ss.

† Ego Octauianus diac. card. sancti[n] Nicolai in carcere ss.

† Ego Gregorius diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Hiacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmydin ss.

---

c) oblatas. d) quis. e) scienter. f) iuxta. g) quantum. h) et in futurum premia. i) *Statt* R *steht da* †. ss *fehlt überall, ebenso* BV *und* † *bei den Kardinälen.* k) Sabiniensis. l) Calueti. m) Iuliane. n) tit. sancti.

Datum Laterani per manum Roberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XVIII kal. februarii, indictione VIIII, incarnationis dominice anno MCXLV, pontificatus uero domini Eugenii III pape anno primo.

32.

Eugen III. schreibt dem Erzbischof Gaufried von Bordeaux, daß die Kapläne der Diözese Bordeaux ein Recht haben auf die Oblationen bei Messen, Beichten und anderen Gelegenheiten.

Sutri (1146) Mai 1.

Orig. Bordeaux Arch. Dép. (Archevêché de Bordeaux G. 1).

Das Original ist sehr zerstört, der Sinn der Urkunde aber ist gesichert durch das ausführliche Regest des Inventars von 1596 f. 46 (G. 524): „Bulle de Eugenius III pape contenant constitution dicelluy par laquelle les chapellains du diocèse de Bourdeaux ez esglises qu'ils ont en charge, peuvent prendre les oblations des penitents qui viennent se confesser et aussy les oblations qui se donnent ez messes des nopces et puriffications des femmes et des autres choses qui appartiennent à leur droict Datum Sutri kal. maii". *Lucius II. ließ übrigens die gleiche Bestimmung (1144) III 21 ergehen (Inventar von 1596 f. 46).*

EVgenius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri G(aufredo) Burdegalensi archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem. | Si in rebus secularibus suum cuique ius et proprius ordo seruandus est, multo magis in ęcclesiasticis | dispositionibus nulla debet induci con . . . . uenerabilis frater G(aufrede) archiepiscope, tuis petitio|nibus clementer annuimus . . . . quod] capellani per Burdegalensem [dioce]sim | commorantes in commissis sibi ęcclesiis hab[eant] d[ebita] de oblationibus penitentium [qui] | ad confessione[m ue]niunt, [de] oblationibus etiam quę . . in . . . . purificationi|bus mulierum fiunt et in ceteris quę [ad i]us eorum [proueniunt . . . .] | conseruetur [et pre]sentis scripti pagina constit[uatur]. Nulli ergo . . . . | . . . . prefatis presbyteris qualibet . . . . . subtrahere aut . . . . | Si quis [autem huic n]ostrę constitutioni temere [contrauenire t]emp|tauerit, do[nec reatum suum] | digna [satisfactione correxer]it, hon[oris et] off[icii sui dignitate careat et] omn[ipotentis Dei et] | beatorum Petri et Pauli a[postolor]um [eius] in[dignationem et nostram] incurrat. Dat. Sutrii kal. maii.

B.

33.

Eugen III. nimmt das Kloster Figeac unter dem Abt Adhemar in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, die Gerichtsbarkeit über die Einwohner von Figeac, die freie Abtswahl, die Zehntenfreiheit und die Sepultur. Martura 1147 Januar 22.

Privilèges du comté de Rouergue s. XV f. 140' Montauban Arch. Dép. A. 111. — Coll. Doat 126 f. 53 (von 1668 I 17 aus Kopie von 1498) Paris Bibl. Nat.

J-L. 8994 zitiert nach Coll. Doat. Vgl. auch Gallia Christiana I p. 174. Offenbare Schreibfehler verbessere ich stillschweigend.

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Adhemario abbati Fiacensi eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis imperpetuum. Religiosis desideriis dignum est facilem prebere consensum, ut fidelis deuocio celerem sorciatur effectum. Eapropter, dilecte in Domino fili Adhemare abbas, tuis iustis postulacionibus clementer annuimus et Fiacense monasterium, cui Deo auctore presides, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propicio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Prioratum de Fontibus cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Quintini de Galliaco, ecclesiam de Iuuante, ecclesiam sancte Marie eiusdem loci, ecclesiam de Planholis, ecclesiam de Camburaco, ecclesiam de Formanhaco, ecclesiam et cappellam de Cardalhaco, ecclesiam de sancto Simphoriano, ecclesiam sancte Marie de la Batida, ecclesiam de Molerias, ecclesiam de Porcias, ecclesiam de Senalhaco, ecclesiam de Soceyraco, ecclesiam de Sabadello, ecclesias sancti Sanctini et sancti Petri, ecclesiam de Lauinaco, ecclesiam de Solarec, ecclesiam de Roffiaco, cappellas montis Vmrati, ecclesiam de sancto Felicio, ecclesiam de Vulliaco, ecclesiam de Tuciaco, ecclesiam de Lintilhaco, ecclesiam de Verneto, ecclesiam de Vico, ecclesiam de Agento, ecclesiam de Lercampo, ecclesiam de Taurinaco, ecclesiam de Altis arboribus, ecclesiam de Galganho, ecclesiam de Venis, ecclesiam de Lupiaco, ecclesiam de sancto Lupo, ecclesiam de Roset, ecclesiam de Cassamicio, ecclesiam de Seremaco, ecclesiam de Paurellis, ec-

clesiam de Retis, ecclesiam de Mayrinchags, ecclesiam de Rimoda, ecclesiam de Septem fontibus, ecclesiam de Mauriaco, ecclesiam de Assemiaco, ecclesiam de Calomiaco, ecclesiam de Marni, ecclesiam sancte Crucis de Macanas, ecclesiam sancti Georgii, ecclesiam de Cappella, ecclesiam de Vitaliaco, ecclesiam sancti Laurentii de Branas, ecclesiam de Ols, ecclesiam de Ambayraco, ecclesiam de sancta Affra, ecclesiam de Pris, ecclesiam de Riganto, ecclesiam de Toyraco, ecclesiam de Fontenaco, ecclesiam de Montigas, ecclesiam sancti Stephani de Bedorio, ecclesiam sancti Laurentii, ecclesiam sancti Petri de Altaripa, ecclesiam sancti Martini, ecclesiam sancti Georgii, ecclesiam de Assaco, ecclesiam sancti Dionisii, ecclesiam de Vuciaco, ecclesiam de Cauba, ecclesiam sancte Eulalie, ecclesiam de Exepis, ecclesiam sancti Andree, ecclesiam sancti Projecti, ecclesiam de Solnaco, ecclesiam sancti Sigismondi, ecclesiam de Liuerono, ecclesiam de Senalhaco, ecclesiam de sancto Remigio, ecclesiam de sancto Lupo, ecclesiam de Temmas, ecclesiam de Riallaco, ecclesiam de Cella, ecclesiam de Pairiciaco, ecclesiam de Roeiras, ecclesiam de Gresas, ecclesiam sancti Mauricii de Anglarisio, cappellam de Meolmallo, ecclesiam de Anglars, ecclesiam de Mariniaco, ecclesiam sancti Pardulphi, ecclesiam de Viasaco, ecclesiam de Almaco, ecclesiam sancti Martini de Lobeiaco, ecclesiam de Grisalono, ecclesiam de Carasiaco cum omnibus pertinentiis earum; in episcopatu Engolismensi ecclesiam de Charroz cum pertinentiis suis. Preterea cunctos ipsius loci habitatores a iustitia et seruitute nisi tantum abbatis et monachorum, sicut hactenus fuisse noscuntur, liberos esse precipimus et sedis apostolice auctoritate firmamus. Obeunte uero te nunc eiusdem loci abbate uel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surreptionis astucia uel uiolencia preponatur, nisi quem fratres ipsius loci secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam, seruato antiquorum priuilegiorum suorum tenore, prouiderint eligendum. Sane laborum uestrorum quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus a uobis decimas exigere presumat. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse concedimus, ut eorum qui se illic sepeliri deliberauerint, deuotioni et extreme uoluntati, nisi forte excommunicati uel interdicti sint, nullus obsistat, salua tamen iusticia matricis[a] ecclesie. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatum monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere aut aliquibus uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro

a) iusticia et matricis.

quorum gubernacione et sustentacione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolice auctoritate et diocesanorum episcoporum canonica iusticia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tercioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac[b] sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss. BV.[c]

† Ego Theodewinus[d] sancte Rufine[e] episcopus ss.

† Ego Albericus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Hubaldus[f] presb. card. tit. sanctorum Iohannis et Pauli ss.

† Ego Guydo presb. card tit. sancti Laurentii in Damaso[g] ss.

† Ego Iulius presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Odo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Octauianus diac. card. sancti Nycholai in carcere Tulliano ss.

† Ego Iohannes sancti Adriani diac. card. ss.

† Ego Guydo diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

† Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.

Dat. apud Marturam per manum Guydonis sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, XI kal. februarii, indictione X^a^, incarnationis dominice anno MCXLVI, pontificatus uero domini Eugenii tercii pape anno secundo.

---

b) aut. c) BV *fehlt, ebenso überall* † *und* ss. *d)* Theodorinus. *e)* Raphine. *f)* Abaleus. *g)* sanctorum Laurencii et Damasii.

34.

Eugen III. nimmt das Kapitel von Rodez unter dem Propst Bertradus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm seine Besitzungen und Rechte, besonders die Schenkungen der Bischöfe von Rodez. *Auxerre 1147 Oktober 12.*

Orig. Rodez Arch. Dép. (Chapitre de Rodez Liasse 1).

EVGENIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS BERTRADO RVTHENENSI PREPOSITO EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere monstratur, auctore Deo sine aliqua est dilatione complendum. Quocirca, dilecti | in Domino filii, uenerabilis fratris nostri PETRI Ruthenensis episcopi precibus inclinati, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefa|tum locum, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. In primis siquidem statuentes, | ut ordo canonicus secundum beati Augustini regulam in uestra ecclesia perpetuis temporibus inuiolabiliter conseruetur. Preterea quascumque possessiones quecumque bona in presentiarum iuste et canonice | possidetis aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit[a] adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata per|maneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Ecclesiam sancti Saluatoris de Veirerias, ecclesiam sancti Petri de Colnac, ecclesiam sancti Geraldi de Lasalas, ecclesiam de Boazo, ecclesiam de La|saotz, ecclesiam sanctę Eulalie, ecclesiam sancti Gregorii, ecclesiam de Buinac, ecclesiam de Lalegueira, ecclesiam sanctę Iulite, ecclesiam de Lasaluetat, ecclesiam de Salellas, ecclesiam de Pinet, ecclesiam de Mosetelacapella, ecclesiam | de Mairan, ecclesiam de Bellanda, ecclesiam de Tellet, ecclesiam sancti Pauli, ecclesiam sancti Partemii; uniuersas preterea paratas siue simbolas quas sinodos uocant, tam ex ecclesia de Amelian quam ex | ceteris ecclesiis quas Ruthenensis ecclesię antistites, Petrus quondam Berengarii, Pontius Stephani, Raimundus Frotardi, Ademarus et Petrus qui in presentiarum eidem Ruthe|nensi ecclesię presidet, uobis in sumptibus uestium concesserunt. Prepositaram quoque, quartam Ruthenensis parrochie archidiaconiam, oblationes quoque uestrę matricis ecclesię, quas | dono prefati Adeimari[a] bone memorie episcopi possidetis, uestre communitatis usibus confirmamus. Preterea interdicimus ne cui post factam ibidem professionem proprium quid habere ne|ue sine prepositi uel sine congregationis licentia de claustro discedere liceat. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut | eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu aliquibus uexationibus fatigare, set omnia integra conseruentur, eorum

a) *so im Orig.*

pro quorum gubernatione et sustentatione concessa | sunt, usibus omnimodis profutura, salua nimirum sedis apostolicę auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis | paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque | se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini nostri Iesu Christi aliena fiat atque in[b)] extremo examine districte | ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus[c)] sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum | iudicem premia eterne pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Eugenius catholicę ęcclesię episcopus ss. BV.

† Ego Albericus Ostiensis episcopus ss.

† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Gislabertus indignus sacerdos sancti Marci ss.

† Ego Guido presb. card. tit. sanctorum Laurentii et Damasi ss.

† Ego Hugo presb. card. tit. in Lucina ss.

Dat. Altisiodori per manum GVIDONIS sanctę Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, IIII id. oct., indictione XI, incarnationis dominice anno M°C°XLVII, pontificatus uero domni EUGENII pape III anno III.

B. dep.

---

b) in in *Orig.* c) seruatibus *Orig.*

35.

Eugen III. ermahnt den Bischof Bernhard von Saragossa die der Kirche von Auch von König Alfons von Aragon geschenkte und von Papst Innocenz II. bestätigte, von seinem Vorgänger aber gewaltsam in Besitz genommene Kirche von Alagon dem Erzbischof Wilhelm von Auch zu restituieren. *Reims (1148) April 6.*

Mongaillard Histoire de la Gascogne s. XVII f. 332 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 718.

Vgl. Nr. 19.

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri B(ernardo) Cesaraugustano episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Venerabilis fratris nostri W(ilelmi) Ausciensis archiepiscopi querelam accepimus, quod ecclesiam de Alagon, quam illu-

stris uir Ildefonsus Aragonum rex Ausciensi ecclesie pie mentis deuotione concessit et ei predecessor noster felicis memorie papa Innocentius scripti sui munimine confirmauit, predecessor tuus uiolenter abstulerit et tu eam contra iustitiam detinere presumas. Quia igitur nulli in sua iustitia deesse possumus nec debemus, fraternitati tue per presentia scripta mandamus, quatenus predicto fratri nostro ablata cum integritate restituas[a] et in pace possidere[b] permittas. Postmodum uero, si quid aduersus eum te habere confidis, quod iustitia dictauerit[c], authore Domino poteris obtinere. Data Remis VIII id. aprilis.

a) restituis. b) possedere. c) dictauit.

36.

Eugen III. ermahnt den Bischof Bernhard von Saragossa von Neuem, die dem Erzbischof Wilhelm von Auch gehörige und ihm von Papst Innocenz II. bestätigte Kirche von Alagon der Kirche von Auch zurückzugeben, wenn er nicht auch die Verzeihung seines Verhaltens dem Bischof Lupus von Pampelona gegenüber noch erschweren wolle.

Ferentino (1151) Februar 20.

Mongaillard Histoire de la Gascogne s. XVII f. 332 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 718.

Vgl. Nr. 19 und 35.

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri B. Cesaraugustano episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Sicut deuoti et humiles filii uere[a] charitatis amplexibus et plenis pietatis uisceribus dulciter[b] sunt fouendi, ita ingrati et rebelles et in sua contumacia persistentes seueriori iustitie rigore duriter sunt tractandi. Pro tua siquidem superbia, qua de controuersia, que inter te et uenerabilem fratrem nostrum Lu(pum) Pampilonensem episcopum diutius agitata est, apostolicis noluisti obedire mandatis, suspensionis sententiam iam incurristi, sed propter hec a tua rebellione minime cessans, restitutionem ecclesie de Alagon, quemadmodum tibi per apostolica scripta mandauimus, uenerabili fratri nostro G(uillelmo) Auscitano archiepiscopo[c], sedis apostolice legato, facere noluisti. De ipsa quippe ecclesia idem frater noster per

a) uera. b) dulicter. c) archiepiscopo *fehlt.*

uiolentiam sine ratione siue iudicio se spoliatum esse conqueritur, quam diu quiete possedit et eam sibi predecessor noster felicis memorie papa Innocentius munimine sui priuilegii confirmauit. Per iterata itaque tibi scripta mandamus atque precipimus, quatenus predictam ecclesiam de Alagon eidem fratri nostro et ecclesie sibi commisse absque refragatione restituas. Postmodum uero, si quam iustitiam in ea te habere confidis, in nostra presentia uel legati sedis apostolice quod iustum fuerit poteris obtinere sollicite attendens, quia, si nostris in hoc preceptionibus inobediens fueris, cum absolutionem a nobis uolueris impetrare, huius secundi excessus inmemores Domino auxiliante non erimus. Data Ferentini X kal. martii.

37.

Eugen III. nimmt das Kloster Gimont unter dem Abt Arnald in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und die Zehnten. Rom Sankt Peter 1153 März 3.

Auszug in Antiquitatum in Vasconia Benedictinarum pars II von 1680 p. 485 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12752.

J-L. 9712 nach diesem Ms.

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Arnaldo abbati Gemundi eiusque[a] fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Licet uniuersis ecclesiis et personis ecclesiasticis debitores ex iniuncto nobis a Deo apostolatus officio existamus, uiros tamen religiosos, qui spretis omnibus pro Christo uitam pauperum elegerunt, ampliori nos oportet caritate diligere et tam eos quam loca eorum contra prauorum incursus sedis apostolice patrocinio communire. Quocirca, dilecti in Domino filii *etc.* In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Grangiam que uocatur Artiga, grangiam que dicitur Lauis, terram sancti Saturnini, grangiam que nominatur Francauilla, grangiam que nuncupatur Sausolans et grangiam que appellatur Aquabella. Sane laborum uestrorum quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis animalium uestrorum nullus a uobis decimas presumat exigere. Decernimus ergo *etc.*

R.[b] Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

---

a) uestrisque. *b)* R *und* BV *fehlen, ebenso überall* †.

† Ego Conradus Sabinensis[c] episcopus ss.
† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Hugo Hostiensis episcopus ss.
† Ego Henricus presb. card. tit.[d] sanctorum Nerei[e] et Achillei ss.
† Ego Gregorius[f] presb. card. tit. sancti Calixti ss.
† Ego Otho diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

Datum Rome apud sanctum Petrum per manum Bosonis sancte Romane ecclesie scriptoris, V non. mart., indictione I, anno incarnationis dominice MCLII, pontificatus domni Eugenii pape III anno VIIII.

c) Sabinensis ecclesie episcopus. d) tit. *fehlt.* e) Nereii. f) Gorgonius.

38.

Eugen III. nimmt die Kirche von Béziers unter dem Bischof Wilhelm in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen.
Lateran 1153 April 27.

Livre noir de Béziers von 1771 f. 153 Montpellier Arch. Dép. (Chapitre cathédral de Béziers). — Coll. Doat 61 f. 190 (von 1668 XI 29 aus dem Livre noir) Paris Bibl. Nat. [B].

J-L. 9716 nach Coll. Doat. E. Sabatier Histoire de la ville et des évêques de Béziers (Béziers 1854) zitiert die Urkunde nach dem Zitat bei Gallia Chr. VI p. 317.

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Guillelmo Biterrensi episcopo eiusque successoribus canonice substituendis salutem et apostolicam benedictionem. Ex comisso nobis a Deo apostolatus officio fratres nostros episcopos tam uicinos quam longe positos debemus diligere et ecclesiis, in quibus Domino militare noscuntur, suam iusticiam conseruare. Dignum namque et honestati conueniens esse cognoscitur, ut qui ad ecclesiarum regimen assumpti sumus, eas et a prauorum hominum nequicia tueamur et apostolice sedis patrocinio foueamus. Eapropter, dilecte in Christo frater Guillelme episcope, tuis iustis postulationibus gratum impercientes assensum, ecclesiam sanctorum martirum Nazarii et Celsi, cui Deo auctore preesse dinosceris, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presenciarum iuste et canonice

possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propicio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Abbaciam sancti Iacobi, abbatiam sancti Affrodisii et processiones et stationes quas clerici earundem abbaciarum statutis diebus consueuerunt in uestra ecclesia exhibere, ecclesiam sancti Saturni, monasterium sancti Petri de Vincellis[a], monasterium sancti Martini de Villamagna, ecclesiam sancte Marie de Catiano[b] et ecclesias sancti Ciriaci, sancte Marie de Frangolano, de Rurinaco[c], de Auena, de Clemenciano, de Diano et sancti Saluatoris de Podio, de Lodazino[d], sancte Marie de Belloloco, de Redes, de Capimon[e], de Felgeriis, de Gradano, de Corano[f], de Alignano[g], de Fraiseu, de Caissano, de Capilis[h], de Murr[i], de Tonga, de Camprinano, de Valerias, sancti Christofori de Margung[k], de Torues et de Birada[l], castrum Gabiani et castrum Lignani cum ecclesiis et omnibus eorum pertinentiis, uillam de Aspirano cum ecclesia sancti Romani et partem quam habetis in uilla que uocatur Erignanus cum decimis ipsius loci; quicquid preterea iuris habetis in ciuitate Biterrensi et in eius suburbiis, tertiam partem leddarum tam de terra quam de mari, consuetum et annuum Iudeorum censum. Decernimus ergo ut nulli omnino[m] hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, uestris et aliorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis[n] profutura, salua in omnibus apostolice sedis auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue[o] persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen.

R. Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss. BV[p].

a) Iuncellis *B.* b) Cassiano *B.* c) Rouinaco *B.* d) Lodozano *B.* e) Caprimon *B.* f) Coiano *B.* g) Abignano *B.* h) Caprilis *B.* i) Muris *B.* k) Marguno *B.* l) Burada *B.* m) omninoque. n) commodis. o) secularis uel. p) BV *fehlt, ebenso überall* † *und* ss.

† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.
† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Hugo Hostiensis episcopus ss.
† Ego Octauianus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

Datum Laterani per manum Bosonis sancte Romane ecclesie scriptoris, V kal. maii, indictione I, incarnationis dominice anno M°C°L°III°, pontificatus uero domini Eugenii III pape anno IX.

39.

Eugen III. nimmt die Kirche von Narbonne unter Erzbischof Petrus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Privilegien und Rechte. Rom Sankt Peter 1153 Mai 4.

Kopie s. XIV im Ms. lat. 5211 D Nr. 8 Paris Bibl. Nat. — Coll. Baluze 374 s. XVII f. 274 ebenda [B]. — Laporte Selecta Monumenta s. XVIII f. 98 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 625. — Bullarium Narbonense s. XV f. 17 London British Museum Ms. Harl. 3570.

J-L. 9719. Auf der Kopie s. XIV steht die alte Signatur: „Saint-Iust Nr. 10." Auch die Kopien von Baluze und Laporte stammen „ex archivio archiepiscopatus Narbonensis". Im Inventar von 1639 vol. II f. 14 zitiert aus Registre II f. 27.

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Petro Narbonensi archiepiscopo eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum. In eminenti apostolice sedis specula disponente Domino constituti, ex iniuncto nobis a Deo apostolatus officio fratres nostros episcopos sincera karitate diligere et commissis sibi ecclesiis suam debemus iustitiam conseruare. Pro ipsarum namque statu satagere uolumus et earum paci atque tranquillitati auxiliante Domino salubriter prouidere. Eapropter, dilecte in Christo frater Petre archiepiscope, tuis iustis postulationibus clementer annuimus et Narbonensem ecclesiam, cui Deo auctore preesse dinosceris, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et per nos eidem ecclesie illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Ecclesiam sancti Pauli cum omni-

bus pertinentiis suis, oppidum quod uocatur Caput stagni, Salas, Cruscadas, Canet, Ventenac, Argens, Fontem ioncosam, Auriag, Villam rubeam, Siianum, Gruyssanum, Guilhanum, Montilium, Poalerium cum eorum appenditiis, Fontem erectam cum omnibus pertinenciis suis, abbatiam de Cannis, abbatiam de Iocone, ecclesiam de Fonelleto cum omnibus pertinenciis suis et quicquid habetis in comitatu Narbonensi et Redensi, infra urbem Narbonensem medietatem ipsius ciuitatis, medietatem telonei, portatici, rafice salinarum et ceterorum reddituum, que a ciuitatis comite tam de marinis quam de terrenis uiatoribus exhiguntur. In monasteriis etiam seu ceteris per Narbonensem parrochiam ecclesiis, salua sedis apostolice auctoritate, canonicum uobis ius obtinere concedimus. Sane ad uestram metropolim pertinentes episcopales cathedras, uidelicet Biterris, Carcassone, Tholose, Elne, Agathes, Luteuie, Magalone, Nemausi, Vzetice tibi tuisque successoribus in perpetuum subiectas et obedientiam debitam seruare censemus, et quicquid ex antiquo iure Narbonensi ecclesie competit, ratum perpetuo et inconuulsum manere sancimus. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare aut eiūs possessiones auferre uel ablatas retinere minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem ecclesie iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss. BV.[a]

† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.

† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Hugo Hostiensis episcopus ss.

† Ego Gregorius presb. card. tit. Calixti ss.

† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.

† Ego Octauianus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.[b]

---

a) R *und* BV *nur in B.* *b) Diese Unterschrift nur in B.*

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Odo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Iohannes diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.[b]

Dat. Rome apud sanctum Petrum per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, IIII non. maii, indictione I, incarnationis dominice anno M°C°L°III°, pontificatus uero domini Eugenii III pape anno VIIII.

40.

Eugen III. nimmt das Kloster Sorde in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm seine Freiheiten und Rechte, besonders die am 1. April 1146 gemachte Stiftung von vier Gottesdiensten.

Rom Sankt Peter (1153) Juli 7.

Kopie s. XVII (aus einem Notariatsinstrument von 1146 X 20) Bordeaux Arch. Dép. (Abbayes diverses).

Der Notar Bertrand de Fita hat die am 1. April 1146 gemachte fundatio eingetragen „in libro qui dicitur Martyrologium monasterii Sorduensis", hat dazu die päpstliche Bestätigung erbeten, deren Wortlaut dann folgt und beurkundet das ganze am 20. Oktober 1146. Natürlich ist die Urkunde eine Fälschung, der aber eine Urkunde Eugens III. vorgelegen haben muß; so drucke ich sie hier ab, wenn mir auch die Vermutung der Datierung von (1153) Juli 7 nicht ganz sicher scheint. Im Monasticon Benedictinum XL s. XVII Ms. lat. 12697 f. 249' Paris Bibl. Nat. wird die Urkunde nur zitiert.

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et religiosis monasterii de Sordua ⟨ordinis sancti Benedicti dioecesis Acquensis⟩ salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur quod iustum est et honestum, tam uigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut[a] id per solicitudinem[b] officii nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris[c] iustis postulationibus grato assensu concurrentes, personas uestras et locum, in quo diuino estis obsequio mancipati, cum omnibus bonis reditibus prouentibus beneficiis ac officiis, que in presentiarum possidetis et in futuro prestante Domino poteritis adipisci, sub beati Petri ac[d] nostra protectione suscipimus. Omnes

a) et. b) solicitudinis. c) uestri. d) patris a quo.

quoque libertates et immunitates a nostris predecessoribus Romanis pontificibus monasterio uestro concessas et indultas, ⟨specialiter autem institutionis et fundationis quatuor beneficiorum seu officiorum uestri monasterii statuta, die prima aprilis anno M°C°XL°VI° a uobis transacta et retenta per notarium publicum in choro uestre ecclesie, singula denique membra et capita talis institutionis et fundationis⟩ authoritate apostolica confirmamus, corroboramus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino[e] hominum liceat hanc paginam nostre susceptionis confirmationis communitionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum.

Dat. Rome apud sanctum Petrum ⟨anno Domini M°C°XL°VI°,⟩ non. iulii, ⟨pontificatus nostri anno secundo.⟩

e) animo.

41.

Hadrian IV. nimmt die Kirche Saint-Mari de Forcalquier unter Propst Bertrand in den apostolischen Schutz, bestätigt ihr die Besitzungen und Rechte und regelt besonders das Verhältnis zu der Kirche von Sisteron. *Capua 1155 November 7.*

Coll. Dupuy 657 s. XVII f. 52 Paris Bibl. Nat.

Vgl. Papsturkunden in Frankreich IV (1907) p. 55. Der nicht formelhafte Teil des Textes lautet: In castro Fulcalcharii ecclesiam sancte Marie de Mercato in stra(ta) publica cum suis oblationibus, ecclesiam sancti Ioannis cum suis oblationibus, ecclesiam sancti Petri cum suis oblationibus, ecclesiam sancti Martini de Castello in territorio eiusdem castri, ecclesiam sancti Siffredi cum omnibus suis possessionibus, ecclesiam sancti Victoris, ecclesiam sancte Marie de Ripis altis cum suis possessionibus, ecclesiam sancte Marie de Filgeriis, ecclesiam sancti Erigii, ecclesiam sancti Stephani de Massellis cum suis decimis et possessionibus, ecclesiam sancti Albani, ecclesiam sancti Petri de Petrarua cum omnibus suis pertinentiis, ecclesiam sancti Antonini de superiori castello, ecclesiam sancti Iacobi de Puteolis, ecclesiam sancti Martini de Marzesco in territorio de Boreia, ecclesiam sancti Genesii cum omnibus suis pertinentiis, ecclesiam sancti Petri de Cimanz cum omnibus suis pertinentiis, ecclesiam sancti Georgii de superiori castello, ecclesiam

sancti Ypoliti cum suis pertinentiis, ecclesiam sancte Marie de Lauduchel cum omnibus suis pertinentiis, ecclesiam sancti Babili, ecclesiam sancti Symeonis sitam super Campium, ecclesiam sancti Martini de Manuascha cum omnibus redditibus et decimis suis, quas insolidum et absque alicuius participatione possidet, ecclesiam sancti Ioannis de inferiori monasterio cum decimis et oblationibus suis cum baptisterio totius uille, ecclesiam sancti Iacobi de Totis auris cum decimis et possessionibus suis, ecclesiam sancte Marie sitam iuxta idem castellum, ecclesiam sancti Sepulchri in territorio de Manuascha, ecclesiam sancti Petri quam tenent hospitalarii, ecclesiam sancti Maximi, ecclesiam sancti Petri de Podio acuto, ecclesiam sancti Stephani de Tairone, decimas de labore ecclesie sancti Probatii, excepto de Podio alto et excepto de Vergerio, et cartulas matrimonii eiusdem monasterii et cartulas matrimonii de Manua, decimas de Vbagiis et decimas de Brines. Preterea ut nostro speciali beneficio uobis et ecclesie uestre dignitas concessa firma permaneat, statuimus ut semel in anno uester Sistericensis episcopus in ecclesia uestra sinodum celebret et ordines faciat et crisma tribuat, ecclesia uestra[a] omnibus ecclesiis que sunt citra montem Lure usque in Durentie fluuium, et partem habeat iuris episcopalis de sinodo et de testamentis, similiter tertiam partem mortuorum. Libertatem quoque eidem ecclesie concedimus clericos idoneos subrogandi et ut canonici Cistericenses sine uobis pontificis electionem non debeant celebrare. Instituimus etiam ut uester prepositus nullius extra uestrum capitulum expectato consensu, ponendi et instituendi clericos tam in ammi(ni)strationibus uestre principalis domus quam in ecclesiis uobis subditis liberam habeat facultatem. Decernimus ergo *u. s. w.*

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bertrando preposito et ceteris canonicis ecclesie sancti Marii tam presentibus quam futuris canonice promouendis in perpetuum. Effectum iusta postulantibus.

R. Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.

†[b] Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.

† Ego Manfridus presb. card. tit. sancte Sabine ss.

† Ego Aribertus presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Astaldus[c] presb. card. tit. sancte Prisce ss.

---

a) *Der Text ist hier in Unordnung.* b) † *fehlt bei den Kardinalpresbytern.* c) Nastaldus.

† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.
† Ego Oddo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.
† Ego Gerardus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

Datum Capue per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, VII idus nouembris, indictione IIII, incarnationis dominice anno MCLV, pontificatus uero domni Adriani pape IIII anno primo.

42.

Hadrian IV. nimmt das dem Abt Petrus von Cluny unterstellte Kloster Mont-Saint-Jean in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm Besitzungen und Rechte, besonders die Sepultur.
— Benevent 1156 Februar 15.

Documenta prioratus sancti Iohannis de Monte prope Gordonium s. XVI f. 4 Cahors Bibl. Comm.

Der nicht formelhafte Teil des Textes lautet: Nemus quod dicitur Capelium et quicquid Gaubertus de Casalis eidem ecclesie in helemosinas noscitur concessisse; statuimus ut idem locus cum suis pertinentiis liber sit et ab omni indebita exactione immunis, nec aliquis audeat res ipsius loci minuere uel ei grauamen aliquod aut molestiam irrogare; si uero monachus eiusdem loci extra regulam aliquid egerit, ab abbate Cluniacensi iustitia requiratu; porro si clericus uel laycus liber et absolutus eiusdem loci mansionem elegerit, absque alicuius contradictione suscipiatur et quicquid de suo attulerit, liberum ab ecclesia habeatur. Ad hoc adiicientes statuimus, ut nullus in eodem loco ad ius et proprietatem uestram[a] pertinente castellum uel aliquam munitionem edificare presumat. Sepulturam quoque *u. s. w.*

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Petro Cluniacensi abbati eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum[b]. Religio et honestas Cluniacensis ecclesie.

R. Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. BV[c].
† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.
† Ego Humbaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Sauine ss.

a) nostram. b) in Petri et Pauli manu. c) BV *fehlt, ebenso überall* ss.

† Ego Octauianus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.
† Ego Bernardus presb. card. tit. sancti Clementis ss.
† Ego Astaldus presb. card. tit. sancte Prisce ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sanctorum Siluestri et Martini ss.
† Ego Oddo[d] diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Guido diac. card. sancte Marie in Porticu ss.
† Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.
† Ego Iohannes diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.

Dat. Beneuenti per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XVI kal. marcii, indictione IV, incarnationis dominice anno M°C°L°V°, pontificatus uero domini Adriani pape IV anno II.

d) Ado.

43.

Hadrian IV. nimmt die Kirche Notre-Dame de Beaumont unter dem Propst Wilhelm in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, die freie Abtswahl und die Sepultur.

Benevent 1156 April 27.

Coll. Doat 137 s. XVII f. 4 Paris Bibl. Nat. [A]. — Fragmenta Historica vol. XIV v. 1682 p. 196 (ex Museo Roberti de Gyver) ebenda Ms. lat. 12776 [B]. — Privilèges du comté de Rouergue s. XV f. 106' Montauban Arch. Dép. A. 114 [C].

J-L. 10176. Die Abschrift in Montauban ist sehr schlecht, auch fehlen ihr alle Kardinalunterschriften; die offenbaren Schreibfehler verbessere ich stillschweigend. — Die Besitzungen sind: In episcopatu Ruthenensi ecclesiam sancte Marie de Veireiras[a], ecclesiam sancte Marie de Comps, ecclesiam sancti Vincentii de Calm[b] cum sua capella de Prouencos[c], ecclesiam sancti Petri de Molnetz[d], ecclesiam sancti Amantii de Anglars, ecclesiam sancti Priuati, ecclesiam sancti Stephani de Caucas[e], ecclesiam sancti Simphoriani de Mercato et in eadem parrochia uillam de Bosquato[f] cum omni suo territorio; in episcopatu Albiensi ecclesiam sancti Stephani de Capella, ecclesiam sancti Hylarii de Cabanes[g] cum decimis et aliis suis pertinentiis, sicut uobis a uenerabilibus fratribus nostris Petro

a) Vereyriis *B*, Veyreriis *C*. b) Calun *B*. c) Probencos *B*, Pernencos *C*. d) Monetz *B*. e) Caucatz *A*. f) Bosquero *A*, Boscheto *C*. g) Ylarii de Cabannas *A*, Ylarii de Cabanas *C*.

Ruthenensi et Rigaldo Albiensi episcopis concessa esse noscuntur et scripti pagina confirmata.

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Guillelmo preposito ecclesie sancte Marie de Bellomonte eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Pie postulatio uoluntatis.

R. Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.

† Ego Vbaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.

† Ego Bernardus presb. card. tit. sancti Clementis ss.

† Ego Octauianus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.

† Ego Ioannes presb. card. tit. sanctorum Siluestri et Martini ss.

† Ego Odo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Guido diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

† Ego Odo diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.

Dat. Beneuenti per manum Rollandi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, V kal. maii, indictione IV, incarnationis dominice anno M°C°L°VI°, pontificatus uero domni Adriani pape IV anno II°.

44.

Hadrian IV. bestätigt die Wahl Erzbischof Berengars von Narbonne. Benevent (1156) Juni 1.

Coll. Baluze 82 s. XVII f. 34 Paris Bibl. Nat. — Estiennot Fragmenta Historiae vol. XII v. 1681 p. 294 ebenda Ms. lat. 12774. — Laporte Selecta Monumenta s. XVIII f. 482' Toulouse Bibl. Comm. Ms. 626.

J-L. 10182 nach dem Fragment bei Gall. Chr. VI 53 und Instr. 40 und den Pariser Manuskripten. Zitiert im Inventar von 1639 vol. II f. 15 aus Registre II f. 29.

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio B(erengario) electo Narbonensis ecclesie salutem et apostolicam benedictionem. Narbonensis ecclesia proprio destituta pastore te in patrem et archiepiscopum eligere studuit et ad examen apostolice sedis electionem suam uoluit presentare. Super qua cum a fratribus nostris in nostra presentia esset aliquantulum pertractatum,

quoniam per te ipsius ecclesie statum posse credimus auctore Domino in melius reformari, electionem ipsam duximus confirmare. Ideoque per presentia tibi scripta mandamus, quatinus, cum a filiis nostris clericis Narbonensis ecclesie fueris requisitus, ad ecclesiam supradictam accedas et onus episcopale de larga omnipotentis pietate confisus suscipias. Dat. Beneuenti kal. iun.

45.

Hadrian IV. nimmt die Kirche von Narbonne unter Erzbischof Berengar in den apostolischen Schutz, bestätigt ihr Privilegien und Rechte und verleiht dem Erzbischof das Pallium.

Lateran 1156 Dezember 9.

Coll. Doat 55 f. 228 (von 1668 IX 24) Paris Bibl. Nat. — Coll. Baluze 82 s. XVII f. 177 ebenda. — Laporte Selecta Monumenta s. XVIII f. 102 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 625. — Bullarium Narbonense s. XV f. 19 London British Museum Ms. Harl. 3570.

J-L. 10218. Zitiert im Inventar von 1639 vol. II f. 15' aus Registre II f. 31. Die Kopie der Coll. Doat stammt aus einer Kopie von 1640 II 4 im Archiv von Saint-Just aus „Registre Numero Vn fulhet 47 et 48." Vgl. Nr. 39. Die Besitzungen sind: Ecclesiam sancti Pauli cum omnibus pertinentiis suis, oppidum quod uocatur Caput stagni, Salas, Cruscadas, Canet, Ventenac, Argens, Fontem ioncosam, Auriag. Villam rubeam, Scianum, Gruissanum, Quillanum, Montilium, Poalerium cum eorum appendiciis, Fontem erectam cum omnibus pertinentiis suis; abbatiam de Caunis, abbatiam de Iocone, abbatiam sancti Policarpi, ecclesiam de Fenolleto cum omnibus pertinentiis suis et quicquid habetis in comitatu Narbonensi et Redensi, infra urbem Narbonam medietatem ipsius ciuitatis, medietatem telonei, portatici, rafice salinarum et ceterorum redituum que a ciuitatis comite tam de marinis quam de terrenis uiatoribus exiguntur; concordiam siue transactionem que facta est inter te et nobilem mulierem Ermengardim uicecomitissam super porta uidelicet episcopali et turre, medietate mensis octobris et medietate siddarum iuxta continentiam et tenorem cartarum que inter uos super eadem re fuere composite, auctoritate apostolica confirmamus et ratam perpetuis temporibus decernimus permanere; in monasteriis etiam seu ceteris per Narbonensem parrochiam ecclesiis, salua sedis apostolice auctoritate, canonicum uobis ius obtinere concedimus. Sane ad uestram metropolim pertinentes episcopales

cathedras, uidelicet Bitterris, Carcassone, Tolose, Elne, Agates, Luteue, Magalone, Nemausi, Vzetice tibi tuisque successoribus in perpetuum subiectas et obedientiam debitam seruare censemus, et quicquid ex antiquo iure Narbonensi ecclesie competit, ratum perpetuo et inconuulsum manere sancimus. Preterea pallium, sicut in ceteris priuilegiis tibi concessum est, et nos concedimus. Decernimus ergo *u. s. w.*

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Berengario archiepiscopo eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum. Quanto Narbonensis ecclesia.

R. Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. BV.[a]

† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Cencius Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.

† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.

† Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Sauine ss.

† Ego Iulius presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Octauianus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Odo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Guido diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.

Dat. Laterani per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, V idus decembris, indictione V, incarnationis dominice anno MCLVI, pontificatus uero domini Adriani pape IIII anno III.

---

a) R *und* BV *fehlen.*

46.

Hadrian IV. nimmt das Kapitel von Agde in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm seine Besitzungen und Rechte.

Lateran 1156 Dezember 9.

Cartulaire du chapitre d'Agde s. XVIII p. 1 Montpellier Bibl. Comm. Ms. 33.

Vgl. Gallia Christiana VI p. 703 als für Archidiakon Arnulf ausgestellt. Der nicht formelhafte Teil des Textes lautet: Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona ex concessione bone memorie Bernardi, Raymundi, Ermengaudi quondam episcoporum aut alio iusto titulo nunc in ciuitate Agathensi, suburbiis et territoriis eius aut in quibuslibet locis aliis possidetis uel in futurum

concessione pontificum *u. s. w. bis* uocabulis: Ecclesiam sancte Marie sitam in eadem ciuitate cum omnibus pertinentiis suis, ecclesiam sancti Iohannis de Aniatico cum omnibus pertinentiis suis et quicquid habetis in castro et in uilla ipsius et in territorio eius, ecclesiam sancti Martini de Metalliano cum tota uilla et suis territoriis, ecclesiam sancti Martini de Podio cum omnibus suis pertinentiis, ecclesiam sancti Petri de Prugnas cum omnibus suis pertinentiis, ecclesiam sancti Martini de Cohesanegues cum omnibus suis pertinentiis, et quicquid habetis in uilla de Mermiano, quicquid habetis in terminio sancti Laurentii de Torolla, quicquid habetis in castro de Becciano et in eius territorio, quicquid habetis in uilla de Affriano, ecclesiam sancti Petri de Fabricolis cum omnibus suis pertinentiis et quicquid habetis in ipso castro et in uilla ipsius et in eius territorio, ecclesiam de Molrano cum omnibus suis pertinentiis et totum quod habetis in ipsa uilla et in eius territorio, totum quod habetis et possidetis in uilla de Corbiano et in eius territorio, ecclesiam sancti Symeonis de Pineto cum omnibus suis pertinentiis et quicquid habetis in ipsa uilla et in eius territorio, quicquid habetis in castro et in uilla de Marcelliano et in territorio eius, quicquid habetis in uilla de Pizano et in territorio eius, quicquid habetis in castro et in uilla de Mesoa et in eius territorio, ecclesiam sancti Pauli de Palnes cum omnibus suis pertinentiis, quicquid habetis in castro de Florenciaco et in eius territorio, quicquid habetis in castro et in uilla de Montaniaco et in territorio eius, quicquid habetis in castro et in uilla de Almis et in territorio eius. Paci preterea et ualuaci uestre in posterum prouidentes, circumdandi et muniendi uallo ab incursu hostium uillam uestram de Pineto liberam uobis auctoritate apostolica tribuimus facultatem; quicumque autem hoc ausu temerario inhibere presumpserit, censura districtionis ecclesiastice feriatur. Decernimus ergo *u. s. w.*

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Guillelmo archidiacono, Petro Raymundo sacriste, Guillelmo precentori et uniuersis canonicis Agathensis ecclesie tam presentibus quam futuris canonice ordinandis in perpetuum. Officii nostri nos admonet.

R. Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. BV[a].

† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Cencius[b] Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.

---

a) BV *fehlt, ebenso überall* † *und* ss. b) Lericius.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Manfredus presb. card. tit.[c] sancte Sabine ss.[d]
† Ego Iulius presb. card. tit. sancti Marcelli ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Iacinthus[e] diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.
† Ego Ildebrandus diac. card. sancti Eustachii ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

Datum Laterani per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, V idus decembris, indictione V, incarnationis dominice anno MCLVI, pontificatus uero domini Adriani pape IIII[f] anno tertio.

c) tit. *fehlt.* d) *Diese Unterschrift fehlt im Ms. lat. 9999 f. 1, das überhaupt nur das Eschatokoll von J-L. 10219 bietet. Vgl. S. 3 Anm. 1.* e) Joachimus. f) nostri.

47.

Hadrian IV. bestätigt dem Bischof Raimund von Maguelone eine von den Kanonikern von Maguelone gefällte Sentenz.

Lateran (1156—58) Oktober 29.

Bullaire de l'évêché de Montpellier s. XIV f. 49' und f. 119 Montpellier Arch. Dép. (Evêché de Maguelone-Montpellier). — Cartulaire F de l'évêché de Montpellier s. XIV f. 119' ebenda. — Bullae et privilegia episcopatus Magalonensis s. XIV f. 55' Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 14688.

J-L. 10338 nach Ms. lat. 14688.

ADRIANVS episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Raymundo Magalonensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Rationis ordo suadet et uigor exigit equitatis, ut que rationabiliter diffinita et statuta esse noscuntur, ne processu temporis dilaba(n)tur a memoria posterorum, litterarum fidei committantur et nostro munimine roborentur. Tue itaque petitioni grato concurrentes assensu, diffinitionem quam inter ecclesiam de Agautico et ecclesiam de Rocca super decimis et prouentiis decimarum ipsius ecclesie de Rocca canonici Magalonensis ecclesie de mandato et consilio tuo rationabiliter fecerunt, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmacionis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemp-

tare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lateran. IIII kal. nouembris.

48.

Hadrian IV. befiehlt den Klerikern der Diözese Béziers, dem Bischof Wilhelm den schuldigen Gehorsam und Achtung zu erweisen und seine Einkünfte nicht zu schmälern und gebietet den Mönchen, sich priesterlicher Handlungen zu enthalten.

Lateran (1156—58) Dezember 16.

Livre noir de Béziers von 1771 f. 328' Montpellier Arch. Dép. (Chapitre cathédral de Béziers). — Coll. Doat 61 f. 199 (von 1668 XII 29) Paris Bibl. Nat.

J-L. 10355 nach Coll. Doat.

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbatibus prioribus clero et populo per Biterrensem parrochiam constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Venientem ad apostolorum limina et nostram presentiam uenerabilem fratrem nostrum G(uilelmum) episcopum uestrum debita benignitate suscepimus et aliquamdiu circa nos commorantem inter fratres nostros honeste tractauimus, quem ad uos redire cupientem cum gratia sedis apostolice et litterarum nostrarum prosecutione dimisimus et uniuersitati uestre duximus attencius commendandum. Per presentia itaque uobis scripta mandamus, quatinus eum benigne et reuerenter suscipiatis et ei tanquam patri et animarum uestrarum episcopo debitum honorem et obedientiam humiliter deferatis. Nichilominus quoque[a] uobis presencium auctoritate mandamus, ut decimarum et oblationum porcionem, que secundum statuta canonum et sanctorum patrum decreta ad ius et dispensationem episcopi spectare dinoscitur, iure debito et sine aliqua molestia persoluatis. Preterea cum ad aures nostras perlatum est, quod inter uos quidam monachi existentes paruulos sollempniter baptizare, laicis penitentias et eucharistiam contra sue professionis regulam dare presumunt, presencium auctoritate omnimodis prohibemus, ne de cetero id attemptare presumant, alioquin nos eidem fratri nostro episcopo uestro potestatem concessimus, ut in huiusmodi presumptores ecclesiastice seueritatis censuram exerceat. Datum Laterani[b] XVII kal. ianuarii.

a) quicquid. b) Laterane.

49.

Hadrian IV. gewährt dem Abt Petrus und den Brüdern von Saint-Emilien die Freiheit vom Interdikt.

Lateran (1156—58) Dezember 19.

Martyrologium s. Aemiliani Burdegalensis s. XII f. 84' Bordeaux Arch. Dép. (Archevêché de Bordeaux G. 902).

Die Gallia Christiana II p. 882 zitierten Protektionsurkunden Hadrians IV. und Alexanders III. scheinen verloren zu sein. Das bei J. Guadet Saint-Émilion (Paris 1841) p. IV zitierte Buch Les privilèges de l'insigne église de Saint-Émilion habe ich nicht gesehen.

ADRIANVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro abbati et fratribus ecclesie sancti Emiliani salutem et apostolicam benedictionem. Consueuit sacrosancta Romana ecclesia personas religiosas et loca in quibus gratus Deo inpenditur famulatus, speciali affectu caritatis diligere et intuitu pietatis talia indulgere qualia passim non omnibus ecclesiis conceduntur. Quapropter, dilecti in Domino filii, uestris precibus annuentes statuimus, ut, si quando a diocesano episcopo interdictum processerit, liceat uobis in uestra ecclesia clausis ianuis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis tintinnabulis, suppressa uoce per totum officium diuina misteria celebrare. Nulli ergo hominum omnino liceat hanc nostre constitucionis paginam temerario ausu contraire. Si quis autem hoc attemptare presumserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lat. XIIII kal. ianuarii.

50.

Hadrian IV. bestätigt dem Bischof (Makarius) von Lodève verschiedene Besitzungen und Rechte. 1158 Juni 4.

Regest im Repertorium von 1498 f. 143 (aus dem Liber privilegiorum episcoporum Lodovensium f. 1) Montpellier Arch. Dép. (Evêché de Lodève).

Einen Bischof Makarius von Lodève gibt es nicht im zwölften Jahrhundert, wohl aber zur Zeit Hadrians III., um 885. So haben Plantavit p. 40 und nach ihm Gallia Chr. VI p. 531 die Urkunde Hadrian III. zugeschrieben, aber Hadrian III. war nur ein Jahr lang Papst 884—885. Mir scheint die Urkunde zu Hadrian IV. zu gehören. Vgl. Nr. 26 und 61.

Adrianus papa donauit domno Machario Luteuensi episcopo ecclesiam sancti Genesii cum cella que uocatur sancti Amancii in pago Luteuensi, cum ualle Laurosa et cellam sancte Marie, sancti Petri, sancti Martini cum ualle Peguerolas, cellam sancti Iohannis, uillam que uocatur Salascum cum ecclesia sancti Genesii, uillam Sabalianicum, Canetum, Villarici et Rochas; in alio loco in Bitterrensi Nizate et uillarem Bardincum, theloneum et mercatum sedis Lodoue, de Alpibus terciam partem, sicuti in regali precepto concessum est a Karolo magno glorioso rege sibi Adriano ostenso. Dat. pridie non. iunii, pontificatus sui anno IV°.

51.

Hadrian IV. ermahnt den Bischof Bernhard von Saragossa, wie schon seine Vorgänger Eugen III. und Anastasius IV. getan, dem Erzbischof Wilhelm von Auch die Kirche von Alagon zurückzugeben und droht den Gottesdienst in dieser Kirche zu verbieten, wenn nicht binnen vierzig Tagen dies Gebot befolgt sei. (1155—59) Mai 26.

Mongaillard Histoire de la Gascogne s. XVII f. 333 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 718.

Vgl. Nr. 36. Eine Vorurkunde Eugens III. und die Anastasius' IV. sind verloren.

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri B(ernardo) Cesaraugustano episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Venerabilis frater noster (Guilelmus) Auscitanus archiepiscopus directa nuper ad nos relatione monstrauit, quod, cum predecessores nostri bone memorie Eugenius et Anastasius Romani pontifices tibi et antecessori tuo litteras destinassent, ut ecclesiam de Alagon ex integro restitueritis, in eo[a)] ipso pro nihilo ducentes ipsorum contraire mandatis, eamdem ecclesiam restituere noluistis. Quocirca per apostolica tibi scripta mandamus, quatenus prefatam ecclesiam, quam per uiolentiam sicut accepimus detinere presumis, memorato fratri nostro sub celeritate restituas, postmodum uero, si quid[b)] iuris in ea te habere confidis, ad presentiam nostram accedas, ubi quod iustum fuerit, plenarie poteris obtinere. Quod si infra quadraginta dies post harum acceptionem litterarum effectui mancipare nolueris, in prefata ecclesia diuina prohibemus ex tempore officia celebrari. VII kal. iunii.

a) et. b) que id.

52.

Alexander III. nimmt das Kloster Gimont unter dem Abt Bernhard in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und die Zehnten. Montpellier 1162 Mai 6.

Auszug in Antiquitatum in Vasconia Benedictinarum pars II von 1680 p. 486 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12752.

J-L. 10716 nach diesem Ms.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bernardo abbati monasterii Gemundi eiusque[a] fratribus tam presentibus quam futuris *etc. ut supra (d. h. wie Eugen III. Nr. 37).*

R.[b] Ego Alexander ecclesie catholice episcopus ss. BV.

† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte † in Ierusalem ss.
† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.
† Ego Ioannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Hyacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cynthius diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Raymundus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

Dat. apud Montempessulanum[c] per manum Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, II non. maii, indictione X, incarnationis dominice anno MCLXII, pontificatus domni[d] Alexandri pape III anno III°.

a) et uestris. b) R, BV *fehlen, ebenso überall* †. c) Montempessulanem. d) domni *fehlt*.

53.

Alexander III. nimmt das Kloster Saint-Felix unter der Priorin Raimunda in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und die Zehnten. Montpellier 1162 Mai 16.

Orig. Montpellier Arch. Dép. (Abbaye de Gigean). — Kopie von 1318 II 7 ebenda.

Der Text ist ganz formelhaft. Vgl. Gallia Chr. VI p. 856.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS IN CHRISTO FILIABVS RAIMVNDE PRIORISSE MONASTERII SANCTI FELICIS DE MONTE SEVO EIVSQVE SORORIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Quotiens illud a nobis.

R. Ego Alexander catholicę ęcclesię episcopus ss. BV.

† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Hierusalem ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.

† Ego Iacintus diac. card. sanctę Marię in Cosmydyn ss.

† Ego Odo diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Raimundus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

† Ego Iohannes diac. card. sanctę Marię in Porticu ss.

Dat. apud Montempessulan. per manum Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, XVII kal. iun., indictione X, incarnationis dominice anno M°C°L°XII°, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno tertio.

B. dep.

54.

Alexander III. nimmt das Kloster Notre-Dame de la Garde-Dieu unter dem Abt Bernhard in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm Besitzungen und Rechte, besonders die Zehntfreiheit.

Montpellier 1162 Juni 19.

Dominici Histoire du pays de Quercy s. XVIII vol. III p. 422 Montauban Arch. Dép. — Salvat Chroniques du Quercy s. XVIII Preuves p. 190 Cahors Bibl. Comm. Ms. 63.

Die Kopie von Salvat stammt aus der von Dominici, ihre Abweichungen (Laboissonia *und* Humblandus) *sind also ohne Bedeutung. — Der nicht formelhafte Teil des Textes lautet:* Locum de Warda Dei cum pertinentiis suis, Costam cum pertinentiis suis, Essartens cum uineis et molendinis, Roanellum cum pertinentiis suis, Laboissiona cum pertinentiis suis et locum sancti Christophori cum pertinentiis suis; compositionem quoque que inter uos et fratres

de hospitale sancti Amantii super quibusdam terris, quas excolitis, rationabiliter facta esse dignoscitur, sicut in autentico scripto exinde facto continetur, nobis auctoritate apostolica confirmamus. Sane laborum *u. s. w.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bernardo abbati monasterii sancte Marie a Garda Dei eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Gualterus Albanensis episcopus ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Hierusalem ss.
† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.
† Ego Ioannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.
† Ego Guillelmus tit. sancti Petri ad Vincula presb. card. ss.

† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmedin ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cinthius diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Ra(i)mundus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.
† Ego Ioannes diac. card. sancte Marie in Portico ss.

Datum apud Montempessulanum per manum Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, XIII kal. iulii, indictione X, incarnationis dominice anno MCLXII, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno III.

55.

Alexander III. nimmt die Kirche Saint-Aubin unter der Priorin Adalaidis in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen und die Freiheit von unrechtmäßigen Leistungen.

Montpellier 1162 Juni 22.

Orig. Montpellier Arch. Dép. (Abbaye de Gigean).

Nicht formelhaft ist allein der Satz: prefatam ecclesiam cum omnibus pertinentiis suis, quam uenerabilis frater noster bone memorie Bremundus quondam Biterrensis episcopus ad perpetuam ibi religionem obseruandam uobis pia deuotione noscitur contulisse ac

proprio scripto confirmasse, sub beati Petri et nostra protectione *u. s. w.*

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS IN CHRISTO FILIABVS ADALAIDIS PRIORISSE ECCLESIE SANCTI ALBINI EIVSQVE SORORIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM | Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Alexander catholicę ęcclesię episcopus ss. BV.

† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Hierusalem ss.

† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.

† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.

† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Raimundus diac card. sancte Marie in Via lata ss.

Dat. apud Montempess. per manum Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, X kal. iul., indictione X, incarnationis dominice anno M°C°L°XII°, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno III°.

B. dep.

56.

Alexander III. nimmt die Abtei Valmagne unter dem Abt Ermengaudus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die von Bischof Wilhelm von Albi geschenkte Kirche von Dorsaria.

Montpellier 1162 Juni 26.

Auszug in Antiquitatum in Septimania, Gothia et pago Tectosagum seu Occitania Benedictinarum pars I s. XVII p. 438 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12760.

J-L. 10732. Das Regest über den Inhalt lautet: Breue Alexandri pape ad Ermengaudum abbatem Vallis magne, quo monasterium suum sub sua et sancti Petri protectione suscipit et confirmat ecclesiam de Dorsaria, quam uenerabilis Guillelmus episcopus Albiensis intuitu pietatis contulit.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV[a].
† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus Ostiensis episcopus ss.
† Ego Bernardus Portuensis et[b] sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Galterius Albanensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Iherusalem ss.
† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.
† Ego Hyacinthus diac.[c] card. sancte Marie in Cosmidin ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cynthius diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Raymundus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

Datum apud Montempessulanum per manum Ermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, VI kal. iulii, indictione X, incarnationis dominice anno MCLXII, pontificatus domni Alexandri pape III anno III.

---

a) R, BV *fehlen, ebenso überall* †. b) et *fehlt.* c) diac. *fehlt.*

57.

Alexander III. bestätigt dem Abt Pontius und den Brüdern von Grandselve die Besitzungen und Zehnten.

Montpellier 1162 Juni 26.

Originalfragment Toulouse Arch. Dép. (Abbaye de Grandselve Nr. 6).

Links fehlt ein großes Stück; nach dem Regest des Inventars von 1685 f. 2' läßt sich aber der Text unschwer wieder herstellen. Eine damals vorhandene Papierkopie ist verloren. Die Besitzungen sind: Grangiam uidelicet de Cobiraco cum pertinentiis suis, grangiam de sancto Iohanne cum pertinentiis [suis, grangiam de Cumbarogerio cum pertinentiis] suis, grangiam de Bollaguello cum pertinentiis suis, grangiam de Nonans cum pertinentiis suis, [grangiam de Villalonga cum pertinentiis suis, gra]ngiam de Calcasacco cum pertinentiis suis, grangiam de sancto Georgio cum pertinentiis suis, grangiam [de Lasela cum pertinentiis suis, grangiam de Vetula] aqua et de Bannols cum pertinentiis suis et grangiam de Riuuomanent cum pertinentiis suis.

[ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO PONTIO A]BBATI MONASTERII GRANDISSILVE EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. |

[R. E]go Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

[† E]go Gregorius Sabinensis episcopus ss.

[† E]go Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

[† E]go Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

[† E]go Gualterius Albanensis episcopus ss.[a)]

† Ego Iacintus diac. card. sanctę Marię in Cosmydyn ss.

† Ego Odo diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Raimundus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

† Ego Iohannes diac. card. sancte Marię in Porticu ss.

[Dat. apud Montempessulanum per manum Hermanni sancte Romane] ecclesie subdiaconi et notarii, VI kal. iulii, indictione X^{a}, incarnationis dominice anno M^{o}C^{o}LX°II°, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno tertio.

B. dep.

---

a) Dann fehlen vier Kardinalpresbyter.

58.

Alexander III. entscheidet einen Streit zwischen dem Bischof Petrus von Rodez und dem Abt und den Brüdern von Saint-Victor in Marseille wegen der Kirche von Bozouls zu Gunsten des Bischofs.

Montpellier 1162 Juli 11.

Kopie s. XIV Rodez Arch. Dép. (Chapitre de Rodez, Bozouls Liasse 1).

Der Text ist bis auf die durch die andere Adresse bedingten Änderungen wörtlich gleich dem der Urkunde von 1162 VII 6 J-L. 10737 (ed. Collection de cartulaires de France IX p. 244). L. Servières Histoire de l'église du Rouergue (Rodez 1874) p. 201 zitiert die Urkunde zu 1181.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Petro Ruthenensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Quociens controuersie inter personas.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Bernardus Hostiensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.
† Ego G[uillelmus] presb. card. tit. sancti Petri ad Vincula ss.
† Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Raimundus diac.[a] card. sancte Marie in Via lata ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

Dat. aput Montempessulan. per manum Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, V id. iul., indictione X, incarnationis[b] dominice anno M°C°LX°II°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno tercio.

---

a) diac. *fehlt.* *b)* incarnatione dominice anno domini.

59.

Alexander III. nimmt das Cistercienserkloster Bonneval unter dem Abt Ademar in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und die Zehntfreiheit. Mende 1162 Juli 26.

Coll. Doat 140 f. 16 (von 1667 IV 30) Paris Bibl. Nat. — Pièces remises au sénéchal de Rouergue s. XVI f. 5 Montauban Arch. Dép. A. 113 [B].

J-L. 10751 nach Coll. Doat. Die Kopie in Montauban ist sehr schlecht. — Die Besitzungen sind: Grangiam Puciacum, Verucam, Marsil[a], Bellacara[b], Tegulam, Seram[c], alodium[d] Empiaci[e] et alodium[d] Abiaci[f] cum omnibus pertinentiis suis.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Ademaro[g] abbati monasterii Boneuallis eiusque fratribus tam presen-

---

a) Marpi *B.* *b)* Belacara *B.* *c)* Terram *B.* *d)* allodium *B.* *e)* Curpiaci *B.* *f)* Abraci *B.* *g)* Ademario *B.*

tibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.[h]

† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

† Ego Vbaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Vbaldus presb. card. tit. sancte Crucis (in Ierusalem) ss.

† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.

† Ego Ardicio[i] card. diac. sancti Theodori ss.

† Ego Raimundus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

Dat. Mimatensi per manum Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, VII kal. augusti, indictione X, incarnationis dominice anno M°C°LX°II°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno tertio.

---

h) BV, † *und* ss *fehlen.* i) Henricus *B.*

60.

Alexander III. nimmt das Kloster Saint-Guilhem-le-Désert unter dem Abt Richard nach dem Vorgange Eugens III. und Hadrians IV. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und Rechte. *Tours 1162 Oktober 25.*

Kopie s. XIII Montpellier Arch. Dép. (Abbaye de Saint-Guilhem-le-Désert). — Kopie von 1591 Toulouse Arch. Dép. (Prieuré de Notre-Dame de La Daurade mit VIII id. nov.*) — Ms. lat. 12778 f. 259' Paris Bibl. Nat. — Ms. lat. 11899 f. 160 und f. 175 ebenda. — Auszug im Ms. lat. 12672 f. 190' ebenda.*

J-L. 10769. Vgl. auch Leon Vinas Visite rétrospective à Saint-Guilhem-du-Désert (Montpellier 1875) p. 121. Die Vorurkunde Eugens III. ist J-L. 8947, die Hadrians IV. ist verloren. Die Besitzungen sind: In Luthenensi episcopatu fiscum sancti Genesii Litenis et ecclesiam sancti Iohannis cum uilla et munitione sua ceterisque pertinentiis suis, ecclesiam sancti Martini cum fisco de Castrias, ecclesiam sancti Saturnini de Seiraz cum fisco, ecclesiam sancti Felicis, ecclesiam sancti Martini de Montepetroso cum capellis suis, scilicet sancti Petri de Montepetroso et sancte Marie

de Gairigna; in episcopatu Biterrensi fiscum Miliaci cum ecclesia sancti Guilielmi, ecclesiam sancti Peragorii, ecclesiam sancti Genesii de Campaniano, ecclesiam sancti Iohannis de Maronetulo cum capella eiusdem castri cum decimis et aliis pertinentiis suis, ecclesiam sancti Vincentii de Popiano cum pertinentiis suis; in episcopatu Nemausensi prioratum sancti Petri de Salue cum uniuersis ecclesiis et pertinentiis suis, scilicet cum ecclesiis sancti Saturnini de ualle Pompiniani, sancti Martini de Nomoglet cum capella sua, ecclesiam sancti Iacobi de Voiraz, ecclesiam sancti Sebastiani de Malenca, ecclesiam sancti Petri de Ledano; in episcopatu Vheticensi ecclesiam sancti Theodoriti, ecclesiam sancti Egidii de Porta cum uilla sua; in episcopatu Mimatensi ecclesiam sancti Germani de Valle Calberta cum capella sancti Petri, ecclesiam sancti Andree de Ancisa, ecclesiam sancti Stephani de Valle Francisca, ecclesiam sancti Petri de Mairois cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Guillelmi de Sperone, ecclesiam sancti Martini de Bers cum pertinentiis suis; in episcopatu Aguatensi ecclesiam sancti Martini de Caues cum decimis primiciis et aliis pertinentiis suis, ecclesiam sancti Petri de Fontemartis cum pertinentiis suis; in episcopatu Magalonensi ecclesiam sancti Martini de Londris cum capella sancti Gerardi de castro Londrensi et decimis ceterisque pertinentiis suis, ecclesiam sancti Michaelis de Grimiano cum pertinentiis suis; in episcopatu Vinariensi ecclesiam sancti Hylarii et sancti Martini cum pertinentiis suis de Espedonia, in episcopatu Vapicensi ecclesiam sancti Desiderii de Mota et ecclesiam sancti Petri de Vlmobel cum appendiciis suis; in episcopatu Ruthenensi ecclesiam sancte Marie de Cornucio cum capella decimis et aliis pertinentiis suis, ecclesiam sancti Stephani de Larzaco, ecclesiam sancte Eulalie, ecclesiam sancte Marie de Cisterna, ecclesiam sancti Martini de Mauriaco, ecclesiam sancti Amancii de Buxia, ecclesiam sancti Caprasii, ecclesiam sancti Saturnini et sancti Iuliani de Creissel cum decimis et omnibus earum pertinentiis; in prouinciis Hyspanie in episcopatu Legionensi uillam que uocatur Vallis Salicis cum omnibus que beato Guillelmo ibidem pertinent, in episcopatu Astericensi ecclesiam sancti Vincentii cum omnibus pertinentiis suis, in episcopatu Bracarensi ecclesiam sancte Marie de Ariano cum omnibus suis pertinentiis et cum omnibus aliis possessionibus, que sunt iuris beati Guillelmi in prouinciis Hyspanie. Crisma uero, oleum sanctum *u. s. w.* Sepulturam quoque *u. s. w.* Obeunte uero te *u. s. w.* Quieti etiam et securitati uestre prouidere uolentes, liberam uobis tribuimus facultatem uallandi uillam sancti Iohannis et uallos ibi factos reficiendi et muris eam aliisque ad tuitionem eius

edificiis circumdandi, salua concordia que inter nos et fratres Anianensis monasterii facta est. Capitulo preterea presenti statuimus, ut quascumque decimas et ecclesias aliasue possessiones nos uel illi a quibus rationabiliter acquisite sunt, a XL annis usque nunc continuata cum possessione illorum possessione uestra sine interruptione legitima possedistis, quiete in perpetuum habeatis. Sane fratribus Anianensibus ad sopita litigia suscitanda omnem facultatem obstruere cupientes, auctoritate apostolica inhibemus, ut nullam omnino subiectionem in monasterio uestro requirant, sed ita perpetuis temporibus sine ulla refragnatione obseruent, sicut a felicis memorie papa Vrbano predecessore nostro dinoscitur institutum. Sancimus itidem, ut iusta constitutiones felicis memorie pape Calixti predecessoris nostri monasterium ipsum a nullo alio nisi Romano pontifice uel leguato ipsius interdicto subiciatur, set in sola sedis apostolice subiectione persistat, uos autem excommunicatos et interdictos iuxta formam ecclesiasticam uitare modis omnibus oportebit. Sane noualium uestrorum *u. s. w. bis* decimas exigat. Ad pacem et quietem preterea monasterii uestri statuimus, ut circa ipsum a uilla sancti Iohannis usque ad fossatos et usque ad eschossam nullus hominem capere uel rapinam audeat aut uiolentiam exercere. Si quis autem hoc attemptare presumpserit et secundo tertioue commonitus emendare contempserit, reus apostolice indignationis existat et ab episcopo, ad cuius dyocesim pertinuerit, censura ecclesiastica feriatur. Preterea pro beati Guillelmi reuerentia interdicimus, quatinus nec episcopo nec clericis nec aliquibus personis facultas sit ab itinere *u. s. w. wie Eugen III. J-L. 8947.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Ricardo abbati sancti Guillelmi eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Quotiens illud a nobis petitur.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Iherusalem ss.

† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.

† Ego Guilelmus tit. sancti Petri ad Vincula presb. card. ss.

† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

† Ego Oddo diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Boso diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

Dat. Turon. per manum Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, VIII° kal. nouembris, indictione XI^a, incarnationis dominice anno M°C°LX°II°, pontificatus uero domni Alexandri pape tercii anno quarto.

61.

Alexander III. bestätigt dem Bischof Gauzelin von Lodève nach dem Vorgange Eugens III. die Besitzungen.

Tours 1162 (Oktober—1163 Januar).

Regest im Repertorium von 1498 f. 143' (aus dem Liber privilegiorum episcoporum Lodovensium f. 3 und 4) Montpellier Arch. Dép. (Evêché de Lodève).

Zitiert Plantavit p. 90. Vgl. Nr. 26 und 50.

Alexander papa donauit domno Gaucelino Lodouensi episcopo quidquid concessione pontificum aut largitione regum uel alias de presenti uel in futurum possideret, illibata permanerent et explicuit abbatiam sancti Saluatoris cum ipsa ciuitate Lodouensi cum ecclesia sancti Petri, ecclesiam sancti Andree cum capellis suis et cum castro de Montebruno, ecclesiam de Cornilio cum monte in quo sita est, de Pegayrol cum uilla et ualle, ecclesiam de Lauroso cum uilla et ualle, ecclesiam de Rippa cum uilla et parrochia, ecclesiam cum uilla de Salasco, ecclesiam de Sellis cum uilla, de Nauas cum uilla, sancti Fructuosi cum uilla, de Salsis, sancti Cypriani, de Sobers, de Somonte cum capella, de Planis cum uilla et cum capellis, sancti Agricole cum capella, de Runimacho cum capellis, de Othone, de Moreze, de Claromonte, de Rogas cum capellis, de Fontecassio, de Goxia, de Marifonte cum capella, de Aurelas, de Abriniaco, de Caneto, de Orsayrolis, de Auoirate cum capella, de Bosco, sancti Saturnini cum capellis suis, de Anizate cum capella, de Seyrate, sancti Andree, de Masoniis, de Cloues, sancti Genesii cum capella, de Gurgite nigro, sancti Stephani de Gorgas, sancti Laurentii de Valleta cum uilla, sancte Eulalie, sancti Mauricii cum uilla, uillam de Balmis cum monte, castrum de Leracio, de Sobeis, de Foderia, de Albayga, de Elzeria, podium de Gibret, in Bitterrensi comitatu castrum de Nizate, archidiaconatum sancti Petri, theloneum ex Lodouensi comitatu, quemadmodum largitione Karoli magni et predecessoris sui Eugenii pape concessione Lutauensis ecclesia hactenus possiderat. Dat. Turon., MCLXII, pontificatus Alexandri tertii anno IIII°.

62.

Alexander III. nimmt das Kloster Saint-Pierre de Condom unter dem Abt Garsias in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, die freie Wahl des Abts und das Präsentationsrecht gegen eine Zahlung von fünf solidi der Landesmünze.

Tours 1163 Juni 5.

Larcher Cartulaire de Condom s. XVIII p. 89 Condom Archives municipales [B]. — Auszug in Antiquitatum in Vasconia Benedictinarum pars II von 1680 p. 499 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12752 [C].

J-L. 10879 nach dem Auszug im Ms. lat. 12752. Die Liste der Besitzungen lautet: Ex dono Ugonis quondam Aginnensis[a] episcopi quidquid[b] in pago Leumanie[c] ex iure patrimonii sui nobis contulit, uidelicet ecclesiam sancti Petri et locum qui dicitur Condomus cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam quoque de Golan[d] cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam sancti Sigismundi et uillam cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam de Coyssed, ecclesiam sancte Marie de Cassania[e] et uillam cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam de Bornaco cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam sancte Rufine de Gelebad cum appendiciis suis, ecclesiam de Marsano cum appendiciis suis, ecclesiam de Marcarin et uillam que appellatur Serra cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam de Sendeto[f] cum appendiciis suis, ecclesiam de Pujol cum appenditiis suis[g], ecclesiam de Caltdrod[h] et uillam cum omnibus pertinentiis suis, ecclesiam de Neraco et uillam cum appendiciis suis, ecclesiam de Laured[i] cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam de Molas cum appendiciis suis, ecclesiam de Brus cum appendiciis suis, ecclesiam de Franciscano[k] et uillam cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam Saluitatis et uillam cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam de Nadesna cum omnibus appenditiis suis, ecclesiam de Stasuilla[l] cum omnibus appenditiis suis, ecclesiam de Malauat cum appendiciis suis et uillam que appellatur Tanuilla cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam de Sagardam[m] in Ferenciaco[n] et[o] ecclesiam Villanoue, ecclesiam sancti Gorgonii[p], ecclesiam sancte Gelete iuxta castrum Pardelani, terram que uocatur Calauetum et terram Rilote[q], ecclesiam de Captissano[r] et uillam cum omnibus appendiciis suis.

a) Ageni *B.* b) quicquid *B.* c) Leomanie *B.* d) Golard *B.* e) Cassanea *B.* f) Sendot *B.* g) *Diese Besitzung fehlt in C.* h) Calsdrot *B.* i) Caused *B.* k) Francescano *B.* l) Stauilla *B.* m) Sagardera *B.* n) Fezenciaco *B.* o) et *fehlt in C.* p) Gorgoni *B.* q) Vilote *B.* r) Caplissa *B.*

Hoc quoque presenti capitulo subiungimus, ut ipsum monasterium et abbas eius uel monachi ab omni secularis seruitii sint infestatione securi omnique grauamine mundane oppressionis remoti in sancte religionis obseruatione seduli atque quieti et nulli seculari potestati nec uilla nec ipsi monachi aliqua sint ratione subiecti. Obeunte uero te nunc *u. s. w.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Garsie abbati monasterii sancti Petri siti in loco qui dicitur Condomus eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Quotiens illud a nobis petitur.

Dat. Turonis per manum[s] Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii[t], non. iunii, indictione XI, incarnationis dominice anno MCLXIII, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno IV.

s) magistrum *B.* t) subdiaconum notarinonis *B.*

63.

Alexander III. beauftragt den Abt Bertram von Sainte-Croix in Bordeaux ihm zu Epiphanias die notwendigen Beförderungsmittel zu stellen. *Sens (1163—64) November 22.*

Fragmenta historiae Aquitanicae IX v. 1679 p. 322 (ex ms. codice S. Crucis Burdegalensis) Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12771.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio B(ertrando) abbati sancte Crucis Burdegalensis salutem et apostolicam benedictionem. Quoniam de tua sinceritate plenam spem fiduciamque tenemus, idcirco a tua liberalitate super hiis quibus indigemus, indubitanter consilium pariter et auxilium postulamus. Quapropter dilectionis tue prudentiam rogamus plurimum atque monemus, quatinus[a] decenti equitatura cum apparatibus suis intra proximam Epiphaniam nobis ita opportune studeas et liberaliter prouidere, quod non exinde debeamus probitatem tuam in hac[b] parte non immerito commendare et multiplices gratiarum actiones referre. Dat. Senonis X kal. decembris.

a) *Im Ms. steht* quatinus in uita decenti *u. s. w., womit ich nichts anzufangen weiß.* b) hec.

64.

Alexander III. bestätigt dem Abt Bertram und den Brüdern von Sainte-Croix in Bordeaux das Kloster Saint-Macaire.

Sens (1163—64) Dezember 17.

Kopie s. XVII Bordeaux Arch. Dép. (Abbaye Sainte-Croix de Bordeaux B. 27). — Fragment im Monasticon Benedictinum vol. IX f. 152 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12666.

J-L. 10988 nach Ms. lat. 12666. Vgl. Gallia Chr. II p. 861 und Coll. Dupuy 822 f. 109 Paris Bibl. Nat.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bertranno abbati et fratribus monasterii sancte Crucis salutem et apostolicam benedictionem. Cum inter uos et filios nostros monachos sancti Macarii super obedientia et subiectione, quam uobis et monasterio uestro ab eis et ab eorum ecclesia debitam dicebatis, diutissima iam questio agitata fuisset, tandem uobis et illis pariter nostro conspectui presentatis, plurimas rationes tam in scriptis quam in sacrorum canonum ac legum allegationibus et etiam pie recordationis Calixti et Honorii Romanorum pontificum, quorum primus Rome in generali concilio eiusdem ecclesie subiectionem uestro monasterio adiudicauerat, quod[a] et Honorius auctoritate apostolica confirmauerat, etiam ex instrumento quondam Engolismensis episcopi, tunc apostolice sedis legati, predictam ecclesiam beati Macarii eidem monasterio uestro cognouimus de iure subiectam, licet aduersa pars instanter contenderet, non ecclesiam monasterio sed personas ipsius loci abbati uestro subditas esse debere. Nos uero . . . de communi fratrum nostrorum consilio auctoritate sedis apostolice iudicauimus, ut tam ecclesia illa quam monachi eius perpetuo debeant in obedientia et subiectione uestri sepedicti monasterii permanere. Vt hec nostra decisionis sententia futuris semper temporibus inuiolabiliter obseruetur, eam uobis et per uos eidem monasterio uestro auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre sententie ac diffinitionis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis hoc attentare presompserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Senonis XVI kal. ianuar.

---

a) quod *fehlt, dafür freier Raum.*

65.

Alexander III. befiehlt dem Abt Petrus von La Sauve-majeure ein für die Mönche von Saint-Macaire bestimmtes Schreiben, das der Abt von Sainte-Croix nicht überbringen wolle, diesen zuzustellen.

Sens (1163—64) Dezember 19.

Estiennot Fragmenta historiae Aquitanicae t. IX von 1679 p. 321 (ex ms. codice s. Crucis Burdegalensis) Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12771.

Vgl. Gallia Chr. II p. 870.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Petro abbati Silue maioris salutem et apostolicam benedictionem. Litteras quasdam super negotio sancte Crucis dilectis filiis nostris monachis sancti Macharii destinamus. Verum quia dilectus filius noster abbas sancte Crucis, qui eis deberet easdem litteras presentare, non ad eos duxerit ita recenter post latam contra ipsos sententiam accedendum, rogamus dilectionem tuam atque mandamus, quatenus litteras ipsas ab eodem abbate recipias et eas predictis monachis continuo reddere non postponas[a]. Dat. Senonis XIV kal. ianuarii.

a) posponas.

66.

Alexander III. nimmt das Kloster Notre-Dame de la Sauve-majeure unter dem Abt Petrus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, die Zehnten, die Freiheit vom Interdikt, die freie Abtswahl, die Sepultur und das Präsentationsrecht.

Sens 1164 Juni 11.

Chartularium maius Silvae majoris s. XIII p. 312 Bordeaux Bibl. Comm. Ms. 769 vol. II. — Chartularium minus s. XIV p. 205 ebenda Ms. 770.

Die Besitzungen sind: Ecclesiam sancti Dyonisii de Brochares cum omnibus pertinentiis suis, Broellam, Bellamuallem, Chintreium, Giseium, sanctam Probam, sanctum Paulum, sanctum Leodegarium cum omnibus ad eas pertinentibus, Noui, Balbi, Sauxeium, Lugerium, ecclesiam de Bonacurte, ecclesiam de Giseio[a], ecclesiam de Seio cum omnibus pertinentiis suis, ecclesiam Braccensem cum appendentibus[b] capellis scilicet de Iaponino Sarco, de Capella, de

a) vorher getilgt Ceio. *b)* cum appendentibus cum appendentibus.

Faidegnet, ecclesiam de Amoseio, capellam de Monte Ermerio, Corne . . m, Caprariam, ecclesiam sancti Iohannis de Breis, ecclesiam sancti Simphoriani de Combloso, ecclesiam de Neronisuilla cum pertinenciis earum, ecclesiam sancte Marie de Sopis cum tota decima et aliis pertinenciis suis, quartam partem ecclesie de Ermanuilla et medietatem decime et terram quam habetis in parrochia, ecclesiam Dunonis et Beline et filiorum suorum, terram de Sez cum molendinis, totum usuarium in nemore de Lanci et mansuram cum pratis, Chametum ex dono Alberici Clementis et Amaurici quicquid uobis oblatum fuerit de feodis eorum, ex dono Adam de Chale et Gilonis filii eius decem solidos apud Seiam et terram de Fontenas et uiuarium et quicquid intuitu Dei uobis datum fuerit de feodis eorum, ex dono Guidonis uicecomitis tres modios annone in molendinis de Banals, ex dono Alberici Forestarii et uxoris sue molendinum de Noiseto, ex dono Rainardi de Limaiz totum usuarium in nemoribus suis preter forestam de Grodeio, in ecclesia Caneuarum duas partes decime et medietatem oblationum et omnium ad ecclesiam pertinencium, ex dono Roberti Clementis et uxoris sue quicquid uobis rationabiliter oblatum fuerit de feodis eorum. ex dono Hulrici Mothet et filii eius molendinum de Penpeol, molendina de Lonrei cum adiacenti aqua, ex dono Berengerii[c] de Gislereio et matris eius modium annone in molendino de Gislerio, donum Heruei Torquarth, decimam de Curia Dispoliata, ex dono domne Lucie modium annone et modium uini apud Castanetum et Condretum, Daruciam cum adiacenti terra, terram de Damont, quicquid habetis in decima de Fromunuilla, medietatem decime de Nemos et ea que habetis in parrochia eadem. Sane noualium *u. s. w. bis* presumat exigere. Rationabiles etiam libertates et consuetudines a comitibus Pictauensibus, baronibus Vasconie et ab illustri rege Anglorum et regina uxore eius uobis concessas[d], sicut in autenticis scriptis eorum continetur, uobis auctoritate apostolica confirmamus. Cum autem generale *u. s. w.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro abbati sancte Marie Silue maioris eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosis desideriis dignum est.

Dat. Senonis per manum Hermanni[e] sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, III id. iunii, indictione XII, incarnationis dominice anno M°C°LX°IIII°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno V[f].

---

c) Beregerii. d) concessa sunt. e) Hermani. f) II.

67.

Alexander III. verleiht dem Prior Petrus und den Brüdern von Néronville die Sepultur. Sens (1164) Juni 11.

Chartularium maius Silvae maioris s. XIII p. 314 Bordeaux Bibl. Comm. Ms. 769 vol. II. — Chartularium minus s. XIV p. 206 ebenda Ms. 770.

Nach Mitteilung von Herrn A. Leroux in Bordeaux zitiert Annales du Gâtinais XIII (1895) p. 364. Vgl. Stein Nr. 2709.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro priori et fratribus de Neronisuilla salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium[a] desideriis dignum est facilem prebere consensum et uota que a rationis tramite non discordant, effectu sunt prosequente complenda. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, sepulturam monasterii uestri liberam esse concedimus, ut eorum deuotioni et extreme uoluntati, qui se illic sepeliri deliberauerint, nisi forte excommunicati sint uel interdicti, nullus obsistat, salua tamen illarum ecclesiarum canonica iusticia, a quibus mortuorum corpora assumuntur[b]. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Senon. III id. iunii.

---

a) petancium. b) assumentur.

68.

Alexander III. nimmt das Kloster Notre-Dame de la Sauve-majeure unter dem Abt Petrus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, die Schenkungen der Grafen und Barone von Poitou und Gascogne und des Königs und der Königin von England, die Sepultur, die Freiheit vom Interdikt, das Präsentationsrecht und die freie Wahl des Abtes. Sens 1165 Januar 3.

Kopie von 1553 VI 10 Bordeaux Arch. Dép. (Abbaye de La Sauve H. 12).

In der Mitte der Pergamentkopie sind vier Reihen Schrift durch Chemikalien vollständig zerstört. Auch die ausführlichen Regesten des

„Inventaire des titres 1621“ (H. 266) f. 101' (nach Kopien von 1559 I 29 und 1613 VII 9) und in Dom Etienne du Laura Histoire de la Seauve-majour (Bordeaux Arch. Comm.) f. 83 und f. 210 reichen nicht aus zur sicheren Wiederherstellung. Die Liste der Besitzungen lautet: capellam sancti Petri, que est in ipsa uilla Silue maioris; in Xanctonensi diocesi ecclesiam sancti Nicolai de Roiano, ecclesiam sancte Marie Insule que est in Aruento, pratum Furonelli; in Burdegalensi pago ecclesiam sancti Andree de Nomine Domini, saluitatem de Preriaco, podium Dodonis, ecclesias sancti Christofori et sancti Seuerini, ecclesias sancti Martini et sancti Saturnini de Pobocnss, apud sanctum Lupum ecclesiam sancti Petri, acquisitiones Bonafossi apud Barse, ecclesiam de Senon prope Burdegalam, in uilla que dicitur Estures ecclesiam sancti Laurentii[a], quicquid habetis apud Broiam et apud Ialam; in Burdegalensi ciuitate domum quam habetis iuxta ecclesiam sancti Andree cum pertinentiis suis, domus uestras de la Rocella, capellam Fontis Camillati, Castalactum, Madiracii, sanctum Sidonium cum decima, Curbiliacum, ecclesiam sancti Christofori de Anarotus, Agazacmo, grangiam de Carenzaco, grangiam de Mauferat cum terra de Bunassa, grangiam de Monte Fatulo cum terra Fontis Grauosi, cappellam de Genzac, ecclesias de Haonaus, de Camiaco, de Spineto, terram de Casasola, ecclesiam de Damaco, de Ardenatio, de Agliaco, de Guibon et sancti Germani de Cumpeth et Belliabbatis et sancti Leonis Montiniacum, ecclesiam de Banal, ueteres Benaugias, uillam de Crana, ecclesiam de Porteto, uillam de Cranione, cappellam sancti Romani de Lupiaco cum pertinenciis suis; in Petrogoricensi diocesi campum Martini Sasinnacum, ecclesiam de Escorinaco et de Pisone, cappellam sancti Hylrici et sancti Nycolai de Gorroy, ecclesiam de Lubehac et de Minziaco, ecclesias sancti Saturnini de Puteo, sancte Marie de Bellopodio et de Lunacio, Verinam, ecclesias de Croisia et de Sarecto Pastore, de Cadeilogis, de Causaco, de Atenaco, sancti Pardulphi cum pertinentiis suis; in Basathensi diocesi [ecclesiam de Blazimont cum pertinentiis suis, ecclesiam de Brana et sancti Iohannis de Blaniaco et de Lubaco, de Custeto, de Rufo, Sarraco et de Coraco, de Festabis et sancte Marie de Laigon, obedientiam . . . . . . de Hilaco, de Lagadella cum omnibus pertinenciis suis; in Agennensi diocesi ecclesiam de Mairialiaco, ecclesiam sancte Marie de Culturis et de . . . ., sancti Stephani, sancti Auiti, sancti Petri de Gontault, de Monhurt, de Marimont et de Calen, ecclesiam sancti Caprasii de Lauerdac,

a) Laurenti.

ecclesiam sancti Anthonii de Aginno, sancti Raphini et de Runault et de Cambeose, sancti Siluestri de Penna; in Cadurcensi diocesi monasterium monialium scilicet Pomaretam cum prioratibus ecclesiis et aliis possessionibus suis et saluitatem de Blancheforte; in Auxitanensi diocesi prioratum de Gauarret cum decima et censu totius uille, furnis et aliis possessionibus suis, prioratus de Malnesin, de Lucader, de Percheria, de Gilo, de Boga, de Canenx; in Aragonensi diocesi prioratus de Rosta, de Vnocastello, de Exea et de Pratella, de Alcalla cum ecclesiis decimis et aliis possessionibus suis; in Lincolnensi diocesi in Anglia prioratum de Bruella cum pertinenciis suis[b], in Cameracensi diocesi abbatiam sancti Dionysii de Brocares cum pertinentiis suis, in Suessionensi diocesi prioratus sancti Leodegarii et sancti Pauli et Belleuallis . . . . cum pertinentiis earum et sancte Probe et Gisetii . . . . Lubecimii . . . . de Datio et de Sero cum pertinentiis earum, ecclesiam Braccensem cum appendentibus capellis, scilicet de Iaponnis, Sarto, de Compelis, de Faidi Suees de anno . . . . omerium, Capraziam.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro abbati monasterii sancte Marie Silue maioris eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Quotiens illud a nobis petitur.

R. Ego[c] Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Gualterius[d] Albanensis episcopus ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego [Henricus] presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei[e] ss.

† Ego [Iohannes] presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego [Albertus] presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.

† Ego [Guillelmus] tit. sancti Petri ad Vincula presb. card. ss.

† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

† Ego Odto diac. card.[f] sancti Nicolai in carcere Tulliano[g] ss.

† Ego Boso[h] diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

† Ego Cinthius diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Petrus diac. card. sancti Eu[stachii iuxta templum] Agrippe ss.

† Ego Manfredus diac. card. sancti [Georgii ad Velum aureum ss].

b) *Hier werden die Lesungen ganz unsicher.* c) *Vor* Ego *noch ein* †. d) Goalterius. e) Neri et Achile. f) card. *fehlt.* g) Tuliano. h) Bop.

Dat. Senon. per manum Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et[i] notarii, III non. ian., indictione XIII, incarnationis dominice anno M°C°LX°V°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno sexto.

i) subdiaconi et *fehlt.*

69.

Alexander III. bestätigt dem Prior Arnald und den Brüdern von Novy eine ihm von dem verstorbenen Erzbischof Samson von Rheims geschenkte Kirche. *Montpellier (1165) Juli 22.*

Chartularium maius Silvae majoris s. XIII p. 442 Bordeaux Bibl. Comm. Ms. 769 vol. II.

Die ecclesia Braccenensis *wird schon in der Urkunde von 1164 VI 11 (Nr. 66) als* Braccensis ecclesia *unter den Besitzungen mit aufgeführt. Das Chartular von Novy in Arch. Dép. des Ardennes (vgl. Revue historique des Ardennes VI (1868) p. 41 und 57) enthält eine Urkunde Alexanders III. von (1168—69) V 23, aber keine Überlieferung unserer Urkunde.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Arnaldo priori et fratribus monasterii de Noueii salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum et uota que a rationis tramite non discordant, effectu sunt prosequente complenda. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, ecclesiam[a] Braccenensem[b] monasterio uestro iuste collatam, quam bone memorie Samson quondam Remensis[c] archiepiscopus[d], tunc apostolice sedis legatus, uobis legationis qua fungebatur et sua auctoritate confirmasse dinoscitur, sicut in autentico scripto eiusdem archiepiscopi continetur, mediantibus dilectis filiis nostris abbate ac fratribus Silue maioris, ecclesie uestre cum omnibus pertinentiis suis auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. apud Montempessulanum XI kal. aug.

a) ecclesiam *fehlt.* b) Braccenensi. c) Remensi. d) archiepiscope.

70.

Alexander III. bestätigt dem Meister und den Brüdern vom Tempel die Freiheit von allen Zehnten.

Montpellier (1165) August 11.

Orig. Toulouse Arch. Dép. (Ordre de Malte H. 99 Nr. 3).

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis magistro et fratribus militie Templi | salutem et apostolicam benedictionem. Et iniuncti nobis a Deo apostolatus honorificamus officium et in die | messionis extreme sempiterne felicitatis premia expectamus, si religiosorum uirorum quieti | attenta cura prospicimus et rationabilibus eorum petitionibus facilem prebemus assensum. | Eapropter, dilecti in Domino filii, paci et quieti uestre in posterum prouidere uolentes, | apostolica auctoritate statuimus, ut nulli omnino hominum liceat decimas noualium | uestrorum, que propriis manibus uel sumptibus colitis, seu nutrimentorum animalium uestrorum a uobis | exigere uel auferre. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis | Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. | Dat. apud Montempess. III id. aug. |

B.

71.

Alexander III. ermahnt den Bischof von Bazas, sich jeglicher Gemeinschaft mit den vom Abte von Sainte-Croix und vom Erzbischof von Bordeaux auf Befehl des Papstes wegen ihrer Unbotmäßigkeit exkommunizierten Mönchen von Saint-Maçaire zu enthalten.

Lateran (1166—67) Februar 12.

Estiennot Fragmenta historiae Aquitanicae t. IX von 1679 p. 324 Paris Bibl. Nat. Ms. lat 12771.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Vazatensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Perlatum est ad audientiam nostram et ualde miramur, quod monachis [a] sancti Macharii, qui propter inobedientiam et rebellionem suam tam ab abbate sancte Crucis quam a uenerabili fratre nostro Burdegalensi archiepiscopo, apostolice sedis legato, de mandato nostro excommunicati sunt, irreuerenter comunicas et eos tamquam abso-

a) monachi.

luti essent, ad diuina officia recipere non formidas. Vnde quoniam scriptum est: Quibus non comunicat iste clemens, nec tu comunices, fraternitati tue per apostolica scripta precipientes mandamus, quatenus, donec ipsi ad mandatum et obedientiam predicti abbatis humiliter redeant, cum eis nullam participationem habeas, sed illos tamquam excomunicatos attentius euites et per totam parrochiam tuam facias propensius euitari. Si enim illis ulterius tali modo comunicare presumpseris, te participem damnationis eorum constitues neque nos id poterimus dissimulatione aliqua impunitum relinquere. Dat. Laterani II idus februarii.

72.

Alexander III. ermahnt den Abt und die Mönche des Klosters Clusa, sich von jeder Gemeinschaft mit den exkommunizierten Mönchen von Saint-Macaire in Bordeaux fernzuhalten.

Lateran (1166—67) Februar 13.

Estiennot Fragmenta historiae Aquitanicae t. IX von 1679 p. 325 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12771.

Um welches Kloster Clusa es sich hier handelt, vermag ich noch nicht festzustellen.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et fratribus de Clusa salutem et apostolicam benedictionem. Quanto uos et ecclesiam uestram feruentiori caritate diligimus et pro deuotione ecclesie ac nostra maiores uos quotidie expensas et incommoditates sustinere conspicimus, tanto amplius dolemus atque perturbamur, si que sinistra de uobis nostris auribus referuntur. Suggestum siquidem nobis est, quod uos monachis sancti Macharii, cum sint excomunicati, passim communicatis et cum eis in diuinis officiis et in aliis magis quam expediret, participationem habetis. Vnde quoniam[a] honestati uestre et omnino contrarium rationi existit, ut quos Romanus pontifex pro suis excessibus damnat, eos tali modo recipiatis, unde dilectioni uestre per apostolica scripta mandamus et mandando precipimus, quatenus predictos monachos, donec ad mandatum et obedientiam abbatis sancte Crucis redeant, sicut excomunicatos uitetis et eis nullo modo comunicetis aut receptaculum impendatis, ne uos ipsos damnationis eorum participes constituatis et enim, sicut non debemus, quousque sententia nostra

a) quam.

executioni mandetur, uobis contra predictum abbatem uel ecclesiam suam nullo modo audientiam prestabimus, sed postquam executioni fuerit sententia ipsa mancipata, uos benigno animo audiemus et uobis tamquam dilectis filiis in iure uestro adesse Domino auxiliante curabimus. Dat. Laterani idibus februarii.

73.

Alexander III. ermahnt den Erzbischof (von Bordeaux) den Abt von Sainte-Croix in der Aufrechterhaltung seiner Rechte über die Kirche von Saint-Macaire zu unterstützen.

Lateran (1166—67) Februar 15.

Estiennot Fragmenta historiae Aquitanicae t. IX von 1679 p. 326 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12771.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Burdegalensi[a] archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem. Notum sit uobis, quia clamor dilecti filii nostri[b] abbatis sancte Crucis de inobedientia monachorum et de rebellione ecclesie sancti Macharii ad nostras[c] aures sepissime peruenit. Multis enim ex utraque parte pertractatis rationibus et authoritatibus super monachos et ecclesiam sancti Macharii, predictum abbatem eam de iure obtinere nouimus; idcirco benigne uos deprecamur[d], ut iustitiam abbatis et ecclesie sancte Crucis manuteneatis et secundum nostre[e] sententie tenorem et nostrorum[f] antecessorum . . . . deretis. Dat. Laterani XV kal. martii.

---

a) Dilecto filio Bituricensi. *b*) filii nostri *fehlt.* *c*) meas. *d*) deprecor. *e*) mee. *f*) meorum.

74.

Alexander III. nimmt die Kirche von Chartres unter dem Dekan Gaufried nach dem Vorgange Lucius' II. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr alle Rechte. *Benevent 1168 Oktober 9.*

Privilèges de l'église de Chartres s. XV f. 35 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 590.

J-L. 14225. Der nicht formelhafte Teil des Textes lautet: Illud eciam quod pro seruicio eiusdem genitricis Dei et honestate Carnotensis ecclesie a uobis rationabili prouidencia statutum est, per

presentis scripti paginam confirmamus et ratum manere censemus, uidelicet oblaciones altarium de uillis uestris, annone de molendinis minute, decimaciones, prouentus nemorum et quedam alia iam a uestra discrecione concessa *u. s. w. wie Lucius II. Nr. 24.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Gauffrido decano ceterisque canonicis Carnotensis ecclesie tam presentibus quam futuris canonice substituendis in perpetuum. Quociens illud a nobis petitur.

R.[a] Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis ss.

† Ego Boso presb. card. sancte Pudenciane tit. Pastoris ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.

† Ego Theodinus presb. card. sancti Vitalis tit. Vestine ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Manfredus diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Hugo diac. card. sancti Eustachii iuxta[b] templum Agrippe ss.

Dat. Beneuent. per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, VII id. octobris, indictione II, incarnacionis dominice anno M°C°LX°VIII°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno decimo.

a) R, BV *fehlen, ebenso überall* † *und* ss. b) iusta.

75.

Alexander III. überträgt dem Bischof Johannes von Maguelone die Leitung der Klöster Saint-Genès und Saint-Félix.

Benevent (1168—69) Juni 2.

Bullaire de l'évêché de Maguelone s. XIV f. 56' und f. 120 Montpellier Arch. Dép. (Evêché de Maguelone-Montpellier). — Cartulaire E de l'évêché de Montpellier s. XIV f. 53 ebenda. — Bullae et privilegia episcopatus Magalonensis s. XIV f. 69 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 14688.

J-L. 11545 nach Ms. lat. 14688.

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Johanni Magalonensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Officii nostri debitum diligentius attendentes et fidei et deuotionis puritatem, quam circa nos et ecclesiam Roma-

nam multipliciter exhibuisse dinosceris, ad animum studiosius reuocantes, petitiones tuas, in quibus cum Deo possumus prompto animo exaudimus et eas efficaciter promouere curamus. Inde siquidem est quod nos petitione tua inducti dispositionem et regimen sancti Genesii et sancti Felicis monasteriorum, in quibus Dei laudibus audiuimus insistentes, deuotioni tue auctoritate apostolica confirmamus secundum quod eadem monasteria predecessores tui usque ad hec tempora sub prouisione et tutela sua consueuerunt habere. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Beneuenti IIII non. iunii.

76.

Alexander III. nimmt die Kirche von Saint-Romain de Blaye nach dem Vorgange Innocenz' II. und Hadrians IV. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen und Rechte, namentlich die Freiheit vom Interdikt und die freie Wahl des Abts.
Benevent 1169 April 9.

Estiennot Fragmentorum Historiae t. XI c. 1681 p. 68 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12773.

J-L. 11612. Die Vorurkunde Hadrians IV. ist verloren. Die Besitzungen sind: In archiepiscopatu Burdegalensi ecclesiam sancti Mariani cum appendiciis suis, ecclesiam sancti Symphoriani de Taurac, ecclesiam sancti Petri de Camiliano, ecclesiam sancti Martini de Burgo; in Xantonensi episcopatu ecclesiam sancti Andree de Campania cum appendiciis suis, ecclesiam sancte Marie Magdalene de Cauma, ecclesiam sancti Laurentii de Ropha cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Palladii, ecclesiam sancti Symphoriani de Castaneto, ecclesiam sancti Petri de Clauardino.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis in Christo abbati ecclesie sancti Romani de Blauia eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regulariter substituendis in perpetuum. Pie postulatio uoluntatis.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Vbaldus Ostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Vbaldus card. presb. (tit. sancte Crucis) ss.

† Ego Joannes presb. card. sanctorum Joannis et Pauli tit. Pamachii ss.
† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.
† Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.
† Ego Joannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Theodinus presb. card. sancti Vitalis tit. Vestine ss.
† Ego Hyacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmedin ss.
† Ego Arditio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cynthius diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.
† Ego Vitellus diac. card. sanctorum Sergii et Bacchi ss.
† Ego Petrus diac. card. sancte Marie in Aquiro ss.

Dat. Beneuenti per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, V id. aprilis, indictione II, incarnationis dominice anno MCLXIX, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno X⁰.

77.

Alexander III. nimmt die Kirche von Saint-Caprais in Agen in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen, die freie Wahl des Priors, den Klosterfrieden, die Sepultur und ihre Rechte in der Stadt Agen gegen jährliche Zahlung eines Byzantiers.

Benevent 1169 Mai 14.

Kopie s. XIII Toulouse Arch. Dép. (Abbaye de Saint-Sernin Liasse 80 titre 4).

J-L. 11621 γ nach dieser Kopie. — Der nicht formelhafte Text lautet: Ecclesiam sancte Marie de . . . . cum uilla et omnibus appenditiis suis, ecclesiam sancti Petri de Saluitate cum uilla et omnibus appenditiis suis, ecclesiam sancti Johannis de Belen . . . . o, ecclesiam sancti Petri de Bines et capellam sancti Michaelis de Altaripa, ecclesiam sancti Caprasii de Corneliano cum uilla . . . . elano cum uilla et omnibus appendiciis suis, ecclesiam sancti Caprasii de Martirio, ecclesiam sancti Ylarii de Aginno, ecclesiam sancti . . . ., ecclesiam sancte Crucis de Podio, ecclesiam sancte Marie de Runaldo, ecclesiam sancti Sulpitii, ecclesiam sancti Caprasii de Caissaco, ec[clesiam . . . . ni de terra Fossa, ecclesiam sancti Martini de Medico, ecclesiam sancti Saturnini de Artigiis, ecclesiam sancte

Marie de B . . . . ecc]lesiam de Cannas, ecclesiam sancti Laurentii de Balsarenes, ecclesiam de Rodolos, ecclesiam sancti Petri de Casa no . . . . ecc]lesiam sancti Medardi de Floiriaco, ecclesiam sancti Petri de Floriaco, ecclesiam sancte Marie de Arpeitto, ecclesiam . . . . Quinsac, ecclesiam sancte Marie de Montaguzor, ecclesiam sancte Columbe, ecclesiam sancti Aniani, ecclesiam sancti . . . . ecclesi]am sancti Petri de Merenes, ecclesiam sancti Caprasii de Heremo, ecclesiam sancti Damiani, ecclesiam sancte Eulalie, ecclesiam s . . . . iani de Baissaguel, ecclesiam sancte Marie de Capella, ecclesiam de Marsoles, ecclesiam de Pao, ecclesiam sancti Aniani . . . . ultra Garonnam en Broles, ecclesiam sancti Petri de Aulinac, ecclesiam sancte Marie de Bonobusco, ecclesiam sancti Genesii de Broles, ecclesiam de Montanac. Ad hec diffinitionis sententiam, quam sancte recordationis predecessor noster Vrbanus papa super controuersia que inter ecclesiam uestram et ecclesiam sancti Stephani uertebatur, olim protulisse dinoscitur, sicut in autentico scripto ipsius exinde facto continetur, uobis et per uos eidem ecclesie uestre auctoritate apostolica confirmamus et, quemadmodum idem antecessor noster ecclesie uestre prepositure, sacristie et eius qui capud scole dicitur offitii dignitatem perpetuo possidendam firmauit cum omnibus ecclesiis que sub eius iure consistunt, ita quoque nos presenti scripto duximus confirmandam. Obeunte uero te *u. s. w.* Paci et tranquillitati *u. s. w.* Crisma uero oleum sanctum *u. s. w.* Sepulturam quoque *u. s. w.* Antiquas preterea et rationabiles consuetudines uidelicet leidarales canas et becariam et alias leidas et consuetudines, quas in ciuitate Aginni et extra a comitibus Pictauensibus et Vasconie usque ad hec tempora habuistis, saluitatem et immunitatem a comitibus Vasconie infra ambitum ecclesie uestre concessam scripti nostri munimine roboramus et parrochiam uestram, sicut hucusque in pace habuistis, ita et deinceps habeatis. Decernimus ergo ut *u. s. w.* Ad inditium autem a sede apostolica percepte protectionis bizantium unum nobis nostrisque successoribus annis singulis persoluetis. Si qua igitur *u. s. w.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis B. priori ecclesie beati Caprasii, que apud Aginnum sita est, eiusque fratribus tam presentibus quam futuris canonicam uitam professis in perpetuum. Apostolici moderaminis clementie.

Dat. Beneuent. per manum Gerardi sancte Romane ecclesie notarii, II id. madii, indictione II, incarnationis dominice anno M°C°LXVIIII, pontificatus uero dompni Alexandri pape III anno X.

78.

Alexander III. nimmt das Kloster Notre-Dame de la Sauve-majeure unter dem Abt Petrus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, das Aufnahmerecht, die Freiheit vom Interdikt und die Zehnten. Benevent 1169 Dezember 23.

Chartularium maius Silvae majoris s. XIII p. 276 Bordeaux Bibl. Comm. Ms. 769 vol. II. — Chartularium minus s. XIV p. 191 ebenda Ms. 770.

Der nicht formelhafte Teil des Textes lautet: Ex dono bone memorie Elgoti Suessionensis episcopi altare sancti Pauli, potestatem sancti Pauli cum silua Magniconfisi, quam dedit monasterio uestro Ram(undus) filius Teconis libere et quiete, nullum ius, nullam dominationem, nullam iusticiam, nullam consuetudinem nec ipse nec Ingerannus domnus eius ibi retinentes, decimam sancti Pauli magnam et minutam, altare de Lapion cum tota ecclesia et pertinenciis et tota decima et medietatem de Tileio in omnibus scilicet in silnaticio et pascuis cum tota decima, furnum, inuentionem apum, medietatem uille, pratum quod est de dominio uille, decimam de Machaneio magnam et minutam, allodium apud uillam Montis, altare de Terni et altare Noueuille cum pertinentiis suis, ..., totam potestatem de Valle, uillam cum uiuario, alteram ripam cuius dedit Guido de Virziaco et uxor eius Helizabeth et terras ad faciendum aggerem, sicut Hugo Lisiardus Ioeslenus et Manasses episcopi Suessionenses, de quorum feudo pars donationis erat, concesserunt et confirmauerunt et Almandus episcopus Laudunensis, de cuius feudo altera pars erat, dedit et concessit et Ingerrannus successor eius dedit et scripto proprio roborauit, et usuarium totum in nemore et pascuis de Faui, quod dederunt Girardus Libory de Ceresi et Gir(ardus) nepos eius, et ad furnum ipsius uille et uineas suas et torculana et usuarium de Chanei, quod dedit Eliuz uxor Girardi Liborne, medietatem cepei, quam dedit Ram(undus) comes Suessionensis et Ioslenus episcopus confirmauit et alteram medietatem, quam dedit Albericus Peslet miles ad censum quindecim solidorum, donum Hug(onis) de Sall. apud Oiri molendinum et uineam et mumatiis de Berleuual, tres modios uini quos dedit ipse et O. de Fontenoi, altare de Selenz quod dedit Ioslenus Suessionensis episcopus consentiente Herestredo clerico, qui eum tenebat iure hereditario, et tertiam partem maioris decime et totam minutam et inter sepia altare de sancto Albino quod

dedit I(osienus) episcopus Suessionensis consentiente Normano milite, Albanios apud sanctum Paulum, quos dedit Ilgeramus de Cozeio donum Iohannis Gubardi, scilicet quicquid reclamabat apud sanctum Paulum, medietatem de Truncheio in nemore et in plano, decimam de Plaiche, donum Bononis de Trosli in nemore et plano et apud sanctum Paulum, ex dono Ioonis filii eiusdem[a] Bononis quicquid a mortuo riuo usque ad sanctum Paulum et quicquid habebat super uiam que ducit a sancto Albino ad Selenz in monte et ualle, et decem et octo denarios annuos in Droluncurt, ex dono Aloti et uxoris eius partem suam in decima uinearum et noualium de Beluede, ex dono Drogonis camerarii et uxoris eius hoc quod uobis donauit apud Trosli et quicquid habebat apud Caloe, ex dono Drogonis Loluup et patris eius quicquid habent monachi uestri de sancto Paulo apud Chaon et apud Mormolendum et pontem de Chaon et de Giuni et Dumbercurt de tota uilla sancti Pauli, ex dono Alduini presbyteri quicquid habebat apud Giuni, ex dono Petri Pilati patrimonium totum de Guni, ex dono Guidonis de Guni et uxoris eius mussinas de uineis uestris quatuor et censum nummorum quem debebant eis monachi et Haiam post mortem eiusdem Guidonis, ex dono[b] Guidonis castellani et Guidonis filii sui duos modios frumenti annuatim apud Nancellur, ex dono Guidonis castellani et omnium uicecomitum de Trosli et omnium participum quicquid habebant in uiuario de Baratel; conpositionem quoque inter uos et canonicos Calniacenses de Cepeio nemore cum utriusque partis assensu factam, sicut in autenticis scriptis Calniacensis abbatis et Balduini quondam Noniomensis episcopi noscitur contineri, uobis et per uos monasterio uestro auctoritate apostolica confirmamus. Liceat etiam uobis *u. s. w.* Preterea cum generale *u. s. w.* Sane noualium *u. s. w.* profutura, salua sedis apostolice auctoritate et dyocesani[c] episcopi canonica iusticia. Ex dono Hugonis comitis Registensis et Milesendis uxoris eius nec non et filiorum suorum M. B. et G. allodium de Noveio quietum et liberum ab omni exactione, ex dono eorundem Balbeium liberum et quietum, sicut ipsum ab archiepiscopo Remorum habebant et Ma-n(asses) archiepiscopus utrumque propriis litteris confirmauit, de cuius beneficio Balbeius erat, decimas quas habetis in Noueio et Corneio, allodium de Salcia quod Alnardus prior ab Verr. de Scordal et Hug(one) fratre eius uiginti libras emit in omni profectu, assentientibus Iuliana uxore eius et filiis predicti Verr. scilicet R. et Nichol(ao), ex dono Alberici de Balluus allodium apud

a) eidem. b) dono *fehlt.* c) dyocesiani.

Salciam, molendinum quod uocatur Gezelin(i), ex dono Raim(undi) de Macheriis et Roberti fratris eius sextarium de annona uestra, assensu comitis et Beatricis comitisse et Hug(onis) et Man. et aliorum filiorum suorum, Giseium cum pertinenciis suis, obedienciam sancte Probe cum pertinenciis suis, obediencias sancti Leodegarii et Belleuallis et Chintherii cum pertinentiis suis et domos et uineas quas habetis apud Othrechiam. Si qua igitur *u. s. w.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro abbati monasterii beate Marie Silue maioris eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Quotiens illud a nobis.

R.[d] Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Ildebrandus basilice XII apostolorum presb. card. ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurencii in Lucina ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Cinthius diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Manfredus diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Hugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.

† Ego Petrus card. diac. sancte Marie in Aquiro ss.

Dat. Beneuent. per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, X kal. ianuarii, indictione III, incarnationis dominice anno M°C°LX°IX°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno undecimo.

---

d) R, BV *fehlen, ebenso überall* † *und* ss.

79.

Alexander III. weist die Nonnen von Saint-Felix an, die vom Bischof von Maguelone wegen der Reformation ihres Klosters getroffenen Anordnungen genau innezuhalten.

Benevent (1168—70) Januar 3.

Bullaire de l'évêché de Maguelone s. XIV f. 47 und f. 112 Montpellier Arch. Dép. (Evêché de Maguelone-Montpellier). — Cartulaire C de l'évêché de Montpellier s. XIV f. 221 ebenda.

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiabus sororibus sancti Felicis salutem et apostolicam benedictionem. Significatum est nobis quod, cum uenerabilis frater noster Magalonensis episcopus uitam et[a] habitum uestrum cum consilio et assensu sanioris partis uestre in melius commutare disponeret, quedam ex uobis eidem super hoc acquirere minime uoluerint, sed eius potius dispositioni instanter resistere nitebantur. Vnde quia[b] iam dicto episcopo non solum in hoc non contraire, uerum eciam ipsum ad id deberetis propensius mutare, uniuersitati uestre per apostolica scripta precipiendo[c] mandamus, quatinus ea que prefatus episcopus de dispositione et reformatione monasterii uestri cum consilio maioris et sanioris partis statuerit, omni contradictione et appellatione cessante, suscipiatis firmiter et reseruetis, alioquin sententiam quam in uos propter hoc canonice tulerit, nos auctore Domino ratam et firmam uolumus permanere, nisi forte aliquo Romane ecclesie priuilegio uel alio iure uos contra hoc possetis de ratione tueri. Dat. Beneuenti III non. ianuarii.

a) et *fehlt.* b) gratia. c) specienando.

80.

Alexander III. schreibt dem Bischof und Klerus von Saint-Bertrand, daß er nach dem Vorgange Eugens III. das Weidevieh der Tempelherren und ihre Hirten unter den apostolischen Schutz nehme und befiehlt für die Aufrechterhaltung dieses Schutzes zu sorgen.
Veroli (1170) Mai 10.

Orig. Toulouse Arch. Dép. (Ordre de Malte H. 99 Nr. 1).

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri episcopo et uniuerso clero Conuenarum[a] salutem et apostolicam benedictionem. Cum nobis ex | regimine suscepte amministrationis immineat pia et religiosa loca apostolice sedis patrocinio confo|uere, ad defensionem et conseruationem bonorum fratrum militie Templi tanto uolumus et debemus prom|ptiores existere, quanto ipsi pro uniuersorum salute et defensione christiani no-

a) et *bis* Conuenarum *auf Rasur.*

minis extrema pericula fre|quentius experiri et contra barbaras et extraneas nationes fortius dimicare noscuntur. Inde utique | fuit, quod nos paci et tranquillitati domus eorum pastorali sollicitudine prouidentes, ad exemplar sancte | recordationis patris et predecessoris nostri EVGenii pape apostolica auctoritate statuimus, ut bo[ues, quibus si]|gnum crucis esset impressum, et eorum custodes bouarii quoque cum rebus eorum uidelicet asinis semente . | . . stibus et ceteris huiusmodi rebus ineundo ad campum et domum redeundo sub apostolica protectione | consisterent, ita quidem quod, si aliquis ex his aliquid uiolenter acciperet, tam diu ipse et coadiutores | et principales fautores eius nec non et hii qui scienter eidem participarent, sub anathematis sententia | tenerentur, donec de predicto excessu foret plenius satisfactum. Hoc autem ideo statutum esse | dinoscitur, ut de unoquoque iugo boum mensura quedam messis secundum diuersitatem terrarum predicte do|mui fratrum militie Templi annis singulis solueretur. Inde est quod uniuersitati uestre per apostolica scripta precipiendo | mandamus, quatinus pretexatam institutionem contradictione et appellatione remota, firmiter obseruetis et tu eam, frater episcope, | per totum episcopatum facias inuiolabiliter obseruari. Dat. Verul. VI id. maii.

B. dep.

b) s et tu *bis* facias *auf Rasur.*

81.

Alexander III. befiehlt dem Abt und den Brüdern von Saint-Guilhem, die dem Bischof von Rodez vorenthaltenen Kirchen von Cresel unverzüglich zurückzugeben. Veroli (1170) Mai 18.

Orig. Rodez Arch. Dép. (Chapitre de Rodez Liasse 1).

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et fratribus | sancti Willelmi salutem et apostolicam benedictionem. Ex conquestione fratris nostri Rutenensis | episcopi nostris est auribus intimatum, quod uos ei ecclesias de Cresel, quas ad ecclesiam | suam asserit pertinere, per uiolentiam occupastis et eas presumptione illicita detinere | contenditis. Vnde quia ex commissi nobis officii debito singulis Dei ecclesiis et ecclesiasticis uiris iura sua tenemur integra conseruare, nos eidem episcopo [iustitiam] | suam exhibere uolentes, discretioni uestre per

apostolica scripta mandamus, [quatinus] | prescriptas ecclesias memorato episcopo sine molestia restituatis uel exinde [sibi sub] | examine uenerabilis fratris nostri Magalonensis episcopi et dilecti filii abbatis s[ancti . . . .] plenam et sufficientem iustitiam, cum exinde requisiti fueritis, exhibeatis, nisi forte [inter] | uos pacifice et amicabiliter componere poteritis. Dat. Verul. XV kal. iun.

B. dep.

82.

Alexander III. beauftragt die Bischöfe von Mende und Viviers, für die Rückgabe der dem Kloster Chirac und damit den Mönchen von Saint-Victor in Marseille entfremdeten Besitzung Mensozat zu sorgen. Veroli (1170) Mai 20.

Orig. Rodez Arch. Dép. (Collège des Iésuites D. 252).

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus Mimatensi et Viuariensi episcopis salutem et apostolicam | benedictionem. Relatum est nobis quod G. et A. de Chaldemac uillam de Menzozac Chiriacensi monasterio, quod ad | ius Massiliensis monasterii dicitur pertinere, contra iustitiam abstulerunt. Quia igitur sollicitudo iniunc|te nobis amministrationis nos compellit, conseruationi ecclesiarum studiose intendere et, ne bona earum | direptionibus malignantium exponantur, propensiori studio prouidere, fraternitati uestre per apostolica scrip|ta precipiendo mandamus, quatinus prefatos uiros moneatis diligentius et districtius compella|tis, ut prescripto monasterio prelibatam uillam postposita dilatione restituant et libere deinceps | et quiete dimittant uel in tua presentia, frater Viuariensis, plenam exinde iustitiam appellatio|ne remota exhibeant. Si autem causam potius intrare decreuerint quam uillam restituere, partibus ante | tuam presentiam conuocatis et rationibus hincinde plenius auditis et cognitis, eandem causam uiris | discretis et honestis tibi ascitis, sublato prout dictum est appellationis remedio, mediante iustitia de|cidas. Si autem neutrum horum adimplere uoluerint, eos excommunicationis sententia innodetis | et eandem sententiam usque ad dignam satisfactionem faciatis firmiter et inuiolabiliter obseruari. | Dat. Verul. XIII kal. iunii.

B. dep.

83.

Alexander III. bestätigt dem Abt Gerald und den Brüdern von Saint-Martin de Canigou ihre Anordnungen wegen der Kirche Saint-Sernin de Vernet. Tuskulum (1171) Januar 6.

Chartularium s. Martini Canigonensis s. XII p. 12 Perpignan Arch. Dép. H. 143.

Vgl. Revue archéologique IIIe série t. XVI (1890) p. 64.

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Geraldo abbati et fratribus Canigonensibus salutem et apostolicam benedictionem. Ea que racionabili prouidencia pro utilitate ecclesiarum statuta noscuntur, apostolica debent auctoritate muniri et, ne prauorum hominum molestiis agitentur, eius presidio roborari. Perlatum est siquidem ad audientiam nostram, quod sacriste monasterii uestri et successoribus eius capellaniam ecclesie sancti Saturnini de Verneto pro illuminando et hornando altari sancti Martini, quod est principale in monasterio uestro, de communi consilio concessistis perpetuo libere et integre possidendam, excomunicantes omnem personam que contra donacionem illam ausu temerario uenire presumeret uel eam aliquatenus uiolare. Vnde quoniam religiosorum uotis debemus annuere et ea que rationabiliter statuta noscuntur, auctoritatis nostre munimine roborare, prescriptam donacionem eidem sacriste et successoribus eius auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc atemptare presumpserit, indignacionem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Tusculan. VIII id. ianuarii.

84.

Alexander III. befiehlt dem Erzbischof von Narbonne und seinen Suffraganen, die Nonnen von Saint-Félix gegen die Übergriffe ihrer Parrochianen zu schützen. Tuskulum (1171—72) Januar 22.

Orig. Montpellier Arch. Dép. (Abbaye de Gigean).

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus Narbonensi archiepiscopo et omnibus suffraga|neis eius salutem et apostolicam benedictionem. Conquestionem dilectarum

in Christo filiarum nostrarum priorisse mo|nialium sancti Felicis ad nos transmissam accepimus, quod quidam parrochiani uestri monasterium ipsarum | grauiter infestare presumunt eisque dampna plurima et iniurias non [desinunt irrogare. Quia igitur] | eisdem monialibus [paterna teneamur] prouisione [confouere, cum ipse pro imbecillitate sexus suam] | [integritatem] defensare [non possint, per presentia uobis scripta mandamus, ut parrochianos] | uestros, de quibus nobis conqueste [fuerint, attentius moneatis, ut ab illarum infestatione omnimodo desi]|stant et de iniuriis et dampnis illatis satisfactionem exhibeant competentem, quod si ad commo|nitionem uestram facere deneganerint et in hac malitia duxerint persistendum, uos eos | appellatione cessante, excommunicationis sententia feriatis et usque ad dignam satisfactionem eam facia|tis inuiolabiliter obseruare. Dat. Tusculan. XI kal. februar.

B. dep.

85.

Alexander III. befiehlt den Geistlichen der Diözese Béziers, dem Bischof den schuldigen Gehorsam und Achtung zu bezeigen und die ihm zustehenden Einkünfte nicht zu schmälern.

Tuskulum (1171—72) Januar 26.

Livre noir de Béziers von 1771 f. 326' Montpellier Arch. Dép. (Chapitre cathédral de Béziers).

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis uniuersis monachis presbiteris ad iurisdictionem Biterrensis ecclesie pertinentibus salutem et apostolicam benedictionem. Peruenit ad nos ex communione uenerabilis fratris nostri Biterrensis episcopi, quod quidam uestrum presumptione ei debitam obedientiam et reuerentiam non impendunt nec de decimis aut etiam de elemosinis mortuorum, que ecclesiis in testamento legantur, episcopalem exhibent portionem. Cum igitur graui sunt subditi animaduersione plectendi, qui magistris et prelatis suis debita iura subtrahunt et honorem, per apostolica scripta uobis mandamus et districte precipimus, quatenus memorato episcopo, omni occasione et excusatione cessante, debitam obedientiam et reuerentiam impendatis, iterum quod si qui uestrum prescripto nostro contraire presumpserint, sententiam quam idem episcopus in eos propter hoc canonice dederit, nos auctore Deo ratam habebimus eamque non patiemur sine satisfactione congrua relaxari. Dat. Tusculani VII kal. februarii.

86.

Alexander III. bittet den Abt von Saint-Sernin in Toulouse um eine Beihülfe in der durch Kaiser Friedrich der Römischen Kirche verursachten Not und ersucht ihn die Gabe den Überbringern dieses Schreibens einzuhändigen, ihm selbst aber brieflich davon Nachricht zu geben. Anagni (1173—74) März 13.

Orig. Toulouse Arch. Dép. (Abbaye de Saint-Sernin Liasse V titre 1).

Nach dem Ausstellungsorte könnte diese wichtige Urkunde in die Jahre von 1160 bis 1176 fallen; nach den Zeitumständen scheint sie mir in die Jahre 1173 oder 1174 zu gehören; im März 1160, wenige Tage vor der Bannung Friedrichs, ist sie wohl nicht ausgestellt.

Littera clausa mit der Adresse von gleicher Hand abbati sancti Saturnini.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio abbati monasterii sancti Saturnini salutem et apostolicam benedictionem. Qualiter ille tyrannus et uehemens persecutor ecclesie Fred(ericus) | uidelicet, uniuersalem omnium matrem sacrosanctam Romanam ecclesiam persequatur eamque sine causa opprimat et infestet, ad discretionis tue noticiam non ambigimus peruenisse. | Qui utique tamquam leo rapiens et rugiens positus in insidiis, aditus uiarum ita per satellites barbarice feritatis obstruxit, quod illi iam non ualeant usque ad nos | transire, a quibus Romana ecclesia in necessitatibus suis oportuna recipere suffragia consueuit. Vnde cum eadem Romana ecclesia multis oppressionibus angustata sit his | temporibus et afflicta et magnis atque innumeris pene debitis aggravata, ad eius onera supportanda et ad necessitates, quas patitur, releuandas tanto | studiosius exurgere te oportet et efficatius laborare, quanto amplius eadem mater ecclesia de tua deuotione et fidei sinceritate confidit. In tanto itaque necessi|tatis articulo constituti, caritatem tuam rogamus plurimum, monemus et exhortamur attentius, ut ad mentem reuocans, quot et quanta grauamina et angustias | Romana ecclesia pro sua et omnium ecclesiarum libertate tuenda hoc tempore patiatur, considerans etiam quod menbra capiti debeant, ad subuencionem ecclesie et ad soluen|da debita, quibus premitur, manum liberalitatis extendas et nobis tue consolacionis auxilium in tanto articulo largiaris, beneficia siquidem et obsequia, | que in necessitate prestanter consueuerunt semper recipientibus existere graciora. In quocumque autem nobis te con-

tigerit subuenire, illud dilectis | filiis nostris T. sancte Romane ecclesie subdiacono et L. capellano dilecti filii nostri Iac(ynthi) sancte Marie in Cosmydyn diaconi cardinalis, presentium portitoribus[a], quos ad partes illas | propter hoc duximus destinandos, te uolumus assignare et nobis id ipsum litteris tuis significes.

Dat. Anagn. III id. mart.

B. dep.

---

a) so im Orig.

87.

Alexander III. nimmt das Kloster Saint-Pierre de Carennac unter dem Prior Ribaudus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und Rechte, die Zehntfreiheit und die Sepultur.

Ferentino 1175 Mai 15.

Coll. Baluze 38 s. XVII f. 255 Paris Bibl. Nat. [A]. — Coll. Doat 123 p. 1 (von 1667 X 7) ebenda [B].

J-L. 12482. Die Besitzungen sind: Locum ipsum, in quo prefatum situm est monasterium, cum uilla ipsius loci, terris aqua et portu et cunctis ad se pertinentibus; in pago Caturcino capellam de Maignagues[a], capellam de Mazeirolis[b], ecclesiam de Borma, de Mezel[c], de sancta Esperia[d], de Mederio, de Aluingaco[e], de Rignaco[f], de Colnaco, de Lalanda, de Alamancia cum terris decimis et hominibus et ceteris[g] pertinentiis suis; in pago Lemouicino ecclesiam de Argentat cum magna parte uille, terris aquis molendinis et omnibus ad ipsam pertinentibus, capellam de Montecaluo cum omnibus ad se pertinentibus; in pago Aruernensi ecclesiam de sancto Constantio et que ad eam pertinent; in Tolosano ecclesiam de Monte Cocano (et) que ad eam pertinent. Sane noualium *u. s. w.* Sepulturam quoque *u. s. w.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Ribaudo[h] priori ecclesie sancti Petri de Carennac eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Suscepti regiminis administratione.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.[i]

† Ego Gualterius[k] Albanensis episcopus ss.[l]

---

a) Mainagas *B.* b) Mazairolis *B.* c) Mezet *B.* d) Speria *B.* e) Aluiniaco *B.* f) Rinaco *B.* g) ceteris *fehlt in A.* h) Rigaudo *B.* i) BV *fehlt in A.* k) Galterius *B.* l) *Dann folgt in A:* Ego Ioannes presb. card. tit. sancte Iustine, Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Cecilie *etc. il ya neuf cardinaux.* Dat. Ferentin. *u. s. w. wie in B.*

† Ego Iohannes sanctorum Iohannis et Pauli presb. card. tit. Pamachii ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Manfredus m) presb. card. tit. sancte Cecilie ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.
† Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmydin n) ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cinthius o) diac. card. sancti Adriani p) ss.
† (Ego) Vitellus q) diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.
† Ego Laborans diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

Dat. Ferentin. per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, XVIII kal. iunii, indictione VIII, incarnationis dominice anno M°C°LXX°V°, pontificatus uero domini Alexandri pape III anno XVI°.

---

m) Mansted *B.* n) Cosmeydin *B.* o) Cinthini *B.* p) Adriadri *B.* q) Ticellus *B.*

88.

Alexander III. bestätigt dem Dekan und dem Kapitel von Bordeaux einen Vertrag mit den Brüdern vom Hospital Saint-Jacques.
Ferentino (1175) Juni 30.

Cartulaire de Saint-André de Bordeaux s. XIII f. 86' Bordeaux Arch. Dép. (Archevêché de Bordeaux, Supplément).

Zitiert Devienne Histoire de la ville de Bordeaux II p. 38. Die Sentenz des Erzbischofs Gerald von Auch und Bischofs Petrus von Périgueux steht in dem Chartular f. 85.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis decano et capitulo Burdegalensis ecclesie salutem et apostolicam benedictionem. Cum nostre sollicitudinis sit et offitii litibus et contencionibus finem imponere, pastorali cura constringimur que sunt compositione amicabili diffinita, apostolico patrocinio communire, ne possint in posterum temeritate quorumlibet reuocari. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus annuentes, compositionem inter uos et fratres hospitalis beati Iacobi Burdegalensis super sepulturis cimiterii ipsius hospitalis, super decimis et querelis aliis, mediantibus uenerabilibus fratribus nostris Auxitano archiepiscopo, apostolice sedis legato, et Petragoricensi episcopo, quibus causam super hiis commiseramus, de assensu partium factam, ratam habe-

mus et firmam eamque apostolica auctoritate[a] confirmantes, presentis scripti[b] patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare uoluerit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli se nouerit incursurum. Dat. Ferentin. II kal. iulii.

a) apostolica auctoritate apostolica. *b*) scriptis.

89.

Alexander III. nimmt die Kirche Saint-Antonin unter dem Prior Stephanus nach dem Vorgange Urbans II. und Calixts II. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen, die Zehnten und die Wahl des Priors, die Freiheit vom Interdikt und die Sepultur gegen eine jährliche Zahlung von fünf Solidi.

Anagni 1175 November 30.

Coll. Doat 124 f. 344' (von 1667 XI 18 aus Kopie von 1521 III 27 in livre en parchemin) Paris Bibl. Nat.

J-L. 12525. Die Vorurkunde Calixts II. ist verloren. In den Anmerkungen gebe ich unter L die Lesarten der Urkunde Lucius' III. J-L. 15066 (Nr. 129). Die Besitzungen sind: Locum ipsum, in quo prefata ecclesia constructa[a] est, cum omnibus pertinentiis suis, ecclesiam sancte Eulalie cum decimis et aliis pertinentiis suis, ecclesiam sancti Michaelis cum appendentiis[b] suis, ecclesiam sancti Sulpicii cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Saturnini de Castris cum pertinentiis suis, ecclesiam de Montericozo[c] et de Marcisse[d] cum pertinentiis earum, ecclesiam sancti Iuliani de Segregalgas cum pertinentiis suis et saluitatibus[e], ecclesiam sancte Eulalie de Cande[f] cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Iuliani de Carrandier[g], ecclesiam sancte Marie de Cregoala[h] cum appendiciis suis, ecclesiam sancte Marie de Peyregace[i] cum pertinentiis suis, ecclesiam sancte Eulalie de Archiac cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Martini de Rocasargas[k] cum pertinentiis suis, ecclesiam del Raust de[l] Pino cum pertinentiis suis, ecclesiam de Marzac, que in Agennensi episcopatu est sita, cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Anthonini[m] de Valle Secusia cum omnibus pertinentiis suis, eccle-

a) sita *L*. *b*) appendiciis *L*. *c*) monte Riccolf *L*. *d*) Mairess *L*. *e*) cum saluitatibus et omnibus pertinentiis suis *L*. *f*) Canda. *g*) Carrander cum pertinentiis suis *L*. *h*) Cregoalla *L*. *i*) Peiregas *L*. *k*) Rauzargas *L*. *l*) et de *L*. *m*) Antonini *L*.

siam sancti Iohannis et ecclesiam sancti Martini de Nayac[n] cum pertinentiis earum, ecclesiam sancte Marie de Mordanha[o] et ecclesiam sancti Martini de Lasinbac[p] cum pertinentiis earum et ecclesiam sancti Michaelis de Caslus[q] et ecclesiam sancte Marie de Lucro[r] cum pertinentiis earum, ecclesiam sancti Martini de Espiamont[s] cum pertinentiis suis. Sane noualium *u. s. w.* Ad hec decimationes uille sancti Anthonini et totius territorii uobis et eidem ecclesie uestre authoritate apostolica confirmamus. Statuentes ut nulli layco liceat easdem decimas alii ecclesie conferre uel ab eadem ecclesia uestra quomodolibet alienare. Crisma uero, oleum sanctum *u. s. w.* Nulli quoque liceat ecclesiam uestram interdicto subicere uel in canonicos uestros excommunicationis interdicti uel suspensionis sententiam promulgare, nisi de mandato Romani pontificis uel legati ab eius latere destinati. Sepulturam preterea *u. s. w.* Obeunte uero te *u. s. w.* Decernimus ergo *u. s. w.* Ad indicium autem percepte huius a sede apostolica libertatis quinque solidos Ruthenensis monete annis singulis nobis nostrisque successoribus persoluetis. Si qua igitur *u. s. w.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Stephano priori ecclesie sancti Anthonini, que in Condatensi pago sita est, eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Cum nobis sit quamquam.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.[t]

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Galterus Albanensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurencii in Lucina ss.

† Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Suzanne ss.

† Ego Viuianus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.

† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.

† Ego Arditio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Cinthius diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Hugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.

† Ego Laborans diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

---

n) Naiac *L.* *o*) Mardanna *L.* *p*) Lazinnac *L.* *q*) Castluz *L.* *r*) Liuro *L.* *s*) sancte Mariani de Spiamonte *L.* *t*) BV *fehlt, ebenso überall* † *und* ss.

Dat. Anagn. per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, II kal. decembris, indictione VIII, incarnationis dominice anno M°C°LXX°V°, pontificatus uero domini Alexandri pape III anno XVII.

90.

Alexander III. gibt dem Archidiakon Radulph und dem Kapitel von Agde das Recht, gegen ihre ungehorsamen Parrochianen mit Bann und Interdikt vorzugehen, wenn der Bischof sich trotz dreimaliger Bitte versagt oder abwesend ist. Anagni (1160—76) Januar 3.

Cartulaire du chapitre d'Agde s. XVIII p. 3 Montpellier Bibl. Comm. Ms. 33.

Vgl. Gallia Chr. VI p. 703.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Radulpho archidiachono et canonicis Agathensibus salutem et apostolicam benedictionem. Hortatur nos et admonet cura suscepti regiminis commodis et profectibus ecclesiarum feruenti sollicitudine ac studio intendere et hiis que ad earum pacem et quietem pertineant, promptam et attentam diligentiam adhibere. Peruenit siquidem ad audientiam nostram, quod parrochiani uestri ad facultates et bona ecclesie, in qua Domino militatis, sue cupiditatis frena relaxare presumunt et multiplices sibi molestias et grauamina non dubitant irrogare, et sepe contingit, ut propter negligentiam et tepiditatem eorum qui uos ab his deberent protegere propensius et tueri, iustitie sustineatis decretum. Nos itaque paci et tranquillitati uestre paterna super hoc cupientes sollicitudine prouidere, uobis auctoritate apostolica indulgemus, ut si episcopus uester, qui pro tempore fuerit, a uobis tertio per congrua interualla humiliter requisitus, de malefactoribus uestris, qui parrochiani uestri sunt, iustitiam exhibere noluerit aut in prouincia uestra presens non fuerit, uos auctoritate nostra excommunicandi et interdicendi facultatem liberam habeatis. Dat. Anagnie III non. ianuarii.

91.

Alexander III. schreibt dem Abt und den Brüdern von Saint-Victor in Marseille, daß er das ihnen gehörige Kloster Chirac in den apostolischen Schutz nähme. Anagni (1160—76) April 3.

Orig. Rodez Arch. Dép. (Collège des Jésuites D. 252). — Chartularium parvum sancti Victoris s. XIV f. 116 Marseille Arch. Dép. (Abbaye de Saint-Victor H. 630).

J-L. 12548 nach dem Fragment in Collection des cartulaires IX p. 368.

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et fratribus Massili|ensibus salutem et apostolicam benedictionem. Rationabilibus uotis et desideriis prompta de|bemus benignitate annuere et uiris et locis religiosis, ne a quoquam possint | indebite molestari, apostolice tuitionis presidium impertiri. Inde est quod nos | precibus uestris benignius inclinati et officii nostri debito deuicti, uillam | Chiriacensis monasterii, quod iuris uestri esse dinoscitur, cum hominibus | et bonis suis et ceteras uillas ad idem monasterium pertinentes sub | beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio | communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat prescriptum | monasterium uel bona eius temere perturbare aut hereditatem ipsius | sine communi assensu capituli uel maioris et sanioris partis et tunc non nisi pro[a)] manifesta utilitate uel necessitate quolibet titulo alienare. Si quis autem | hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri | et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Anagnie III non.[b)] april.

B.

---

a) et tunc non nisi pro *auf Rasur.* b) *Der Schreiber verbesserte* non. *aus* kal. *Die Chartulare s. XVI D 2 f. 148 und D 3 f. 271 schreiben* kal.

92.

Alexander III. beauftragt den Erzbischof Wilhelm von Auch und den Bischof Garsias von Bazas, den Dekan Gerald und die Kanoniker von Saint-André in Bordeaux gegen die Übergriffe des Amanieu d'Albret und des P. de Mota zu schützen.

Anagni (1160—76) April 26.

Orig. Bordeaux Arch. Dép. (Chapitre métropolitain Saint-André de Bordeaux G. 270).

Vielleicht ist auch G(uilelmus) *von Bazas zu ergänzen.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus G(uilelmo) Auxitano archiepiscopo, apostolice sedis legato, et

G(arsie) Va|satensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Dilecti filii nostri G(eraldus) decanus et canonici ecclesie sancti Andree Burdega|lensis transmissa nobis conquestione monstrarunt, quod Amaneus de Lebret et P. de Mota cum mul|titudine armatorum quasdam[a] uillas uidelicet de Legis et de Caudaiac et quasdam alias ad ius pre|scripte ecclesie pertinentes uiolenter inuadere et bona earum diripere et quosdam homines ibidem ausu | temerario capere et ad redemptionem cogere presumpserunt. Quoniam igitur ex iniuncto nobis apostolatus | officio tenemur iura ecclesiarum diligentius conseruare et, ne quibuslibet uiolentiis uel rapi|nis exponantur, pastorali sollicitudine de[fensare], fraternitati uestre per apostolica scripta precipiendo | mandamus, quatinus, si ita est, predictos A. [et P. comm]onere studeatis et diligenter inducere, ut preli|batis decano et canonicis uniuersa ablata sine diminutione restituant, dampna data rela|xant et de illatis iniuriis satisfactionem exhibeant competentem. Quod si forte commonitioni uestre | parere contempserint, uos terram eorum apostolica freti auctoritate, appellatione remota, interdicto sup|ponatis et si nec sic resipuerint, personas eorum [et princip]ales fautores suos uinculo anathematis | innodetis, prouisuri attentius, ne interdicti uel excommunicationis sententiam sine [con]grua satisfactione resecetis. Dat. Anagnie [VI] kal. maii[b].

B. dep.

---

a) rum quasdam *auf Rasur.* b) *Das Inventar von 1596 f. 46 bietet die Datierung mit* VI kal. maii.

93.

Alexander III. gewährt dem Abt und den Brüdern von Prémontré die Freiheit von allen Zehnten. Anagni (1160—76) April 30.

Confirmationes statutorum et libertatum ordinis Praemonstratensis s. XIII f. 25^b im Besitz der Frau Gräfin de Villèle auf Schloß Merville bei Toulouse.

Alexander *etc.* Dilectis filiis abbati et fratribus Premonstratensis ecclesie salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium *etc.* Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulacionibus grato concurrentes assensu, auctoritate uobis presencium indulgemus, ut minutas decimas olerum fructuum et pratorum nulli soluere teneamini, sed libere de cetero habeatis, sicut

usquemodo habuisse noscimini. Statuentes *etc.* Dat. Anagnie II kal. maii.

94.

Alexander III. bestätigt dem Abt Garsias und den Mönchen von Saint-Pierre de Condom einen durch Bischof Helias von Agen zwischen ihnen und den Bürgern von Condom abgeschlossenen Vertrag.
Anagni (1160—76) Juni 24.

Larcher Cartulaire de Condom s. XVIII p. 187 Condom Archives Municipales.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis G(arsie) abbati et monachis Condomensis monasterii salutem et apostolicam benedictionem. Que iudicio uel compositione amicabili rationabiliter statuta esse noscuntur, firma debent et inconcussa seruari et, ne ualeant in recidiue contentionis scrupulum deuenire, ea nos conuenit apostolice autoritatis munimine roborare. Sane ex auctentico scripto uenerabilis fratris nostri Helie Agennensis episcopi euidenter intelleximus, uos cum burgensibus uestris huiusmodi compositionem fecisse, ut pro can . . . uini tres denarios Morlanensis monete pacifice et quiete persoluant et, cum uindemia in uineis uel in garbis annone decimatur in campis, seruiens uester sit presens, sub cuius custodia prescripte uindemie seu garbe sine fraude et dolo debeant decimari. Quam utique compositionem pro bono pacis factam deuotioni uestre autoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Anagnie VIII kal. iulii[a].

---

a) *es folgt noch* pontificatus nostri anno . . . .

95.

Alexander III. verleiht dem Archidiakon und den Kanonikern von Rodez das Recht der Sepultur. Anagni (1160—76) Juni 27.

Orig. Rodez Arch. Dép. (Chapitre de Rodez Liasse 2).

ALEXANDER[a] episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis archidiacono et canonicis Rutenensis | ecclesie salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum est nos faci|lem prebere consensum et uota que a rationis tramite non discordant, | effectu sunt prosequente complenda. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, uobis auctori|tate apostolica indulgemus, ut parrochianos uestros, qui apud uos sepeli|ri elegerint, nisi[b] excommunicati uel[c] interdicti fuerint, ad sepul|turam recipiendi facultatem liberam habeatis. Decernimus ergo ut | nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre constitutionis | infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemp|tare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri | et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Anagn. | V kal. iulii.

B. dep.

---

a) XANDER *auf Rasur.* b) *vor* nisi *kleine Rasur.* c) uel *auf Rasur.*

96.

Alexander III. nimmt das Kloster Castres unter dem Abt Rigaldus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Freiheit von allen Abgaben gegen eine jährliche Zahlung von fünf Solidi.

(1164—76).

Auszug in Coll. Doat 117 f. 57' (von 1669 V 11 aus Vidimus von 1313 in Archives de l'évêché d'Alby) Paris Bibl. Nat.

J-L. 12629 nach Coll. Doat.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Rigaldo abbati Castrensis monasterii, quod in Albiensi pago situm est, eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Ad hoc nos disponente Domino in apostolice sedis seruitium promotos agnoscimus, ut eius filiis auxilium implorantibus efficaciter subuenire et ei obedientes tueri ac protegere, prout Dominus dederit, debeamus *etc. Item vidi contineri in eadem litera seu privilegio aliam clausulam seu capitulum, quod incipiebat sic:* Nec episcopo cuiquam facultas sit exactiones aliquas eidem monasterio indicere aut quod quieti fratrum noceat grauamen inferre; statuimus preterea, ut idem monasterium nullatenus alterius ecclesie iurisdictionibus submittatur, quamdiu eiusdem loci fratres discipline regularis instituta seruauerint *etc. Item vidi in*

eadem litera seu privilegio contineri aliam clausulam seu capitulum, quod incipiebat sic: Ad indicium autem huius percepte a Romana ecclesia libertatis quinque solidos Melgoriensis monete nobis nostrisque successoribus annis singulis persoluetis, *et sequebatur alia clausula talis:* Si qua igitur in futurum ecclesiastica *u. s. w. bis* inueniant. Amen. Amen.

97.

Alexander III. bestätigt dem Bischof Johann von Chartres nach dem Vorgange Hadrians IV. die Besitzungen und Rechte.

Venedig am Rialto 1177 Juni 9.

Priviléges de l'église de Chartres s. XV f. 101' Toulouse Bibl. Comm. Ms. 590.

J-L. 12866 a nach einer Notiz von A. Clerval aus einem Ms. der Kommunalbibliothek zu Chartres (Ms. 1162). — Die Besitzungen sind: Abbaciam sancti Andree, theloneum census et alias possessiones ac redditus quos habes in ciuitate Carnotensi cum immunitate sua; item Fraxinetum, Basoche, Bercherie, Cambleium, Ermenachi uillam, Pontem Goeni, Balleolum, Mundum, uillam Tertre Goderani, Spinterum, Theelim, Boscum sancti Martini, Mungerdi uillam, Busseium, uallem Garengis, Galdum sancti Stephani, Toum, Pontem Ebrardi cum omnibus istarum uillarum pertinenciis, casamenta eciam et feoda et omnia que ad ius et mensam Carnotensis episcopi spectant.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Iohanni Carnotensi episcopo eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum. Et ordo racionis expostulat.

R.[a] Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Gualterus Albanensis episcopus ss.

† Ego Chunradus Mogontinus archiepiscopus et Sabinensis episcopus ss.

† Ego Guillelmus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Manfredus Penestrinus episcopus ss.

† Ego Ildebrandus[b] basilice XII apostolorum presb. card. ss.

† Ego Boso presb. card. sancte Pudenciane tit. Pastoris ss.

† Ego Theodinus presb. card. sancti Vitalis tit. Vestine ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

---

a) R, BV *fehlen, ebenso überall* † *und* ss. b) Debrandus.

† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Laborans diac. card. sancte Marie in Portica ss.
† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

Dat. Venecie in Riuo alto per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, V idus iunii, indictione X^a^, incarnacionis dominice anno M°C°LXX°VII°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno XVIII°.

98.

Alexander III. bestätigt dem Abt und den Brüdern von Fontfroide eine durch Vermittlung von Erzbischof Pontius abgeschlossene Vereinbarung mit den Klerikern des Bistums Narbonne wegen der Zehnten. *Venedig am Rialto (1177) Oktober 6.*

Kopie von 1266 VIII 14 Perpignan Arch. Dép. (Abbaye de Fontfroide).

Die Urkunde ist ziemlich zerstört, der Sinn aber ohne Schwierigkeit festzustellen. In der ersten Zeile fehlen gegen zwanzig Buchstaben, so daß deuotionis *vielleicht Schreibfehler für* (bene)dictionem. *Es stand aber vielleicht auch da:* Per litteras uestre deuotionis, *was allerdings ungewöhnlich ist; das* A *in* Ad *ist groß geschrieben.*

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et fratribus monasterii Fontisfrigidi [salutem et apostolicam benedictionem. . . . . .] deuotionis. Ad nostram noueritis audientiam peruenisse quod, cum inter uos et clericos Narbonensis episcopatus super decimis c[. . . . . . . monast]erio uestro exigebant, mediante uenerabili fratre nostro P(ontio) Narbonensi archiepiscopo et aliis prudentibus et discretis u[iris . . . .]e terris uestris decimas prefatis clericis assignastis, ut de laboribus uestris a uobis decimas non exigerent, no[s . . . .] prouidere uolentes, transactionem ipsam, sicut est concorditer et sine prauitate facta et ab utraque parte susc[epta . . . .] auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes

ut nulli omnino homin[um liceat hanc paginam nostre confirmationis] infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et bea[torum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit in]cursurum. Dat. Venetie in Riuo alto II non. octobris.

99.

Alexander III. nimmt das Kloster Notre-Dame de Bonlieu unter der Priorin Hermengarda in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, die Zehnten und die Sepultur.

Rom Sankt Peter 1178 April 30.

Orig. Montpellier Arch. Dép. (Abbaye de Vignogoul).

Zitiert J. Renouvier Monumens de quelques anciens diocèses de Bas-Languedoc (Montpellier 1840) p. 9. — Die Besitzungen sind: Possessiones quas habetis in termino de Malirairanegues et possessiones quas habetis in termino de Palarz et possessiones quas habetis in termino de Cumbas, de Profa et possessiones quas habetis in termino Piniani et possessiones quas habetis in termino de Celsa et possessiones quas habetis in termino de Popiano et possessiones quas habetis in termino de Ginac et possessiones quas habetis in termino de sancto Stephano de Larzac.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS IN CHRISTO FILIABVS HERMENGARDE PRIORISSE MONASTERII SANCTE MARIE MAGDALENE DE BONOLOCO EIVSQVE SORORIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Prudentes uirgines et a Christo uero sponso.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Fgo Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Viuianus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.

† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Hugo diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Laborans diac. card. sanctę Marię in Portica ss.

† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

Dat. Rom. apud sanctum Petrum per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, II kal. mad., indictione XI, incarnationis dominice anno M°C°LXXVIII, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno XVIIII.

B. dep.

100.

Alexander III. bestätigt wiederholt dem Dekan und dem Kapitel von Chartres die Schenkung etlicher Einkünfte der Probstei durch Bischof Wilhelm von Chartres. Lateran (1178) Juli 19.

Privilèges de l'église de Chartres s. XV f. 35' Toulouse Bibl. Comm. Ms. 590.

J-L. 13085 a nach einer Notiz von A. Clerval aus einem Ms. der Kommunalbibliothek von Chartres (Ms. 1162) zu Juli 18.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis decano et capitulo Carnotensi salutem et apostolicam benedictionem. Ad nostram noueritis audienciam peruenisse, quod cum uenerabilis frater noster Remensis archiepiscopus, apostolice sedis legatus, curam gereret ecclesie Carnotensis, quedam que ad preposituram eiusdem ecclesie pertinebant, ad usus capituli et commune reddegit et factum suum a nobis impetrauit auctoritate apostolica confirmari. Quoniam igitur ea que racionabiliter statuta fuisse noscuntur et apostolici muniminis robore conualescunt, firma debent et illibata seruari, discrecioni uestre per apostolica scripta mandamus atque precipimus, quatinus[a] memoratas res ad usum capituli uestri, cui a prefato archiepiscopo deputate sunt et nostro priuilegio confirmate, faciatis contradictione et appellatione cessante, ad communionem canonicorum sine diminucione reduci, ita tamen quod nichil a prepositis preter tenorem priuilegii exigatur. Dat. Lat. XIIII kal. augusti.

a) quantum.

101.

Alexander III. überträgt dem Bischof von Rodez und dem Abt von Beaulieu die Entscheidung eines Streites zwischen den Kanonikern

von Saint-Antonin und dem Bischof von Cahors wegen der Kirchen von Caylus. *Anagni (1159—79) November 28.*

Kopie von 1668 VI 5 Montauban Arch. Dép. (Chapitre collégial de Saint-Antonin G. 945).

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Rhutenensi episcopo et[a] dilecto filio abbati Bellilocensi salutem et apostolicam benedictionem. Cum prior canonicorum sancti Antonii et nuntius Caturcensis episcopi pro causa que inter eos super ecclesiis de Caylus uertitur, in nostra essent presentia constituti, prior canonicorum asseruit, quod episcopus eos super iam dictis ecclesiis iniuste grauaret et eas sibi conaretur auferre, nuntius uero episcopi econtra proposuit, quod quidam de canonicis contra prohibitionem suam in eisdem ecclesiis diuina celebrauit et excommunicatos ipsius recepit et christiane tradere sepulture presumpsit. Quoniam igitur in eadem causa non potuimus procedere, pro eo quod illi non uenerant ad agendum parati, uobis, de quorum prudentia et honestate confidimus, ad petitionem eorumdem prioris et nuntii eamdem causam commisimus audiendam et fine debito terminandam; ideoque discretioni uestre per apostolica scripta mandamus quatenus, cum exinde fueritis requisiti, in unum pariter conuenientes utramque partem ante uestram presentiam conuocetis et rationibus hincinde plenius auditis et cognitis, eandem causam concordia uel mediante iustitia, remoto apellationis obstaculo, terminetis. Dat. Anagnie IV kal. decembris.

a) et *fehlt.*

102.

Alexander III. schreibt den Äbten von Sankt Afrodisius und Sankt Jakob in Béziers, daß sie die der Kathedralkirche schuldigen Leistungen nicht verweigern, wenn sie sich aber nicht zu solchen verpflichtet glauben, dem Urteil der Bischöfe von Montpellier und Lodève folgen sollen. *Anagni (1160—76) März 13.*

Livre noir de Béziers von 1771 f. 327 Montpellier Arch. Dép. (Chapitre cathédral de Béziers).

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis sancti Affrodisii et[a] sancti Iacobi Biterrensibus abbatibus salutem et

a) et *fehlt.*

apostolicam benedictionem. Significauit nobis uenerabilis frater noster Biterrensis episcopus, quod cum ecclesie uestre sint quasi due prebende scilicet cathedralis ecclesie et predecessores uestri, qui fuerunt pro tempore, eidem ecclesie in constitutis diebus consueuerint stationes impendere, uos eidem ecclesie stationes ipsas subtrahitis et a prefato episcopo commoniti, commonitioni sue in hac parte acquiescere recusatis. Attendentes itaque, quomodo non sit uestre conueniens honestati, matrici ecclesie uestre in hiis uel in aliis debitum honorem et reuerentiam denegare, per apostolica uobis scripta precipiendo mandamus, quatinus prefate ecclesie prescriptas stationes, sicut ab antiquo fuerat consuetum, sine contradictione qualibet persoluatis aut, si contra petitionem prefati episcopi creditis uos esse munitos, ei exinde coram uenerabilibus fratribus nostris Magalonensi et Ludouensi episcopis appellatione remota faciatis iusticie complementum. Dat. Anagnie III idus martii.

103.

Alexander III. erlaubt dem Bischof von Béziers, die Kirchen Sankt Afrodisius und Sankt Jakob im Falle einer Abtsvakanz drei Jahre lang in seiner persönlichen Verwaltung zu behalten.

Anagni (1160—76) April 19.

Livre noir de Béziers von 1771 f. 327 Montpellier Arch. Dép. (Chapitre cathédral de Béziers).

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Biterrensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Fratres et coepiscopos nostros specialiter quadam dilectione [a] debemus diligere et eos in quibus conuenit, honore pariter et gratia preuenire. Hac itaque consideratione inducti et tue deuotionis intuitu nichilominus prouocati nec non etiam necessitatem et tenuitatem tuam considerantes, tibi auctoritate apostolica [b] indulgemus, ut cum aliquam ecclesiarum sancti Iacobi et sancti Affrodisii uacare cognoueris, liberum tibi sit eam ad manus tuas usque ad triennium tue sustentationis subsidio retinere, ita quod sub amministratione tua et [c] regimine augeri pocius debeat quam diminutionem quamlibet sustinere. Dat. Anagnie XIII kal. maii.

---

a) dilectione *fehlt.* b) aspostolica. c) et *fehlt.*

104.

Alexander III. schreibt dem Dekan und dem Kapitel von Chartres, daß ein apostolischer Legat in der Kirche von Chartres irgend etwas gegen die Statuten und Gewohnheiten dieser Kirche nur auf ausdrückliches päpstliches Mandat anordnen dürfe.

Lateran (1166—79) Mai 22.

Privilèges de l'église de Chartres s. XV f. 36 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 590.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis decano et capitulo Carnotensi salutem et apostolicam benedictionem. Deuocionis[a] uestre precibus inclinati, ut ne per aliquem legatum sedis apostolice contra statuta in ecclesia Carnotensi edita salubria et honesta ac consuetudines approbatas et hactenus pacifice in eadem ecclesia obseruatas aliquid statui ordinari seu immutari ualeat absque speciali mandato sedis apostolice, faciente plenam et expressam de hac indulgencia mentionem, auctoritate presentium districtius inhibemus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam[b] nostre inhibicionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignacionem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lateran. XI kal. iunii.

a) Deuocioni. b) paginem.

105.

Alexander III. schreibt den Bischöfen von Bazas und Angoulême, daß sie den Erzbischof von Bordeaux ermahnen sollen, das dem Kloster Sainte-Croix in Bordeaux von dem verstorbenen Erzbischof Gaufried entfremdete Oratorium des heiligen Luperculus und einige andere Kapellen zurückzugeben, oder die Streitfrage ordnungsgemäß untersuchen und entscheiden.

Lateran (1166—79) Juni 1.

Orig. Bordeaux Arch. Dép. (Abbaye Sainte-Croix de Bordeaux A Layette 5).

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus Engolismensi et Vasatensi episcopis | salutem et apostolicam benedictionem. Ex conquestione dilectorum filiorum nostrorum abbatis et fratrum sancte Crucis Burdegalensis accepi|mus, quod cum ipsi oratorium sancti Luperculi longo tempore pacifice posse-

dissent, bone memorie G(aufredus) quondam Burdegalensis archiepiscopus eos prescripto oratorio et sancti Nicholai de Blancafort et sancti Bartholomei de Lamarca capel|lis contra iustitiam spoliauit. Volentes itaque iuri predictorum fratrum pastorali sollicitudine prouidere, causam ipsam uestre discretioni committimus, presentium uobis auctoritate mandantes, quatinus uenerabilem | fratrem nostrum Burdegalensem archiepiscopum, qui nunc est, monere curetis et diligenter inducere, ut memoratis fratribus | prescriptum oratorium et capellas sine difficultate restituat et in pace dimittat uel sub examine uestro | iustitie non differat sollicitudinem exhibere. Si uero causam intrare maluerit, uos eam diligentius audia|tis et sine personarum acceptione concordia uel iudicio terminetis. Ceterum si qua partium duxerit appellan|dum, uos rationes et allegationes nichilominus audiatis, testes appellatione cessante recipiatis et eorumdem iuratorum depositiones studiose conscriptas sub sigillis uestris clausas nobis mittatis, prefigen|tes utrique parti terminum competentem, quo cum ipsis attestationibus et allegationibus apostolico se conspectui | representent. Porro si his exsequendis uterque uestrum interesse non poterit, alter uiris discretis et honestis | sibi assertis, ea nichilominus exsequatur. Dat. Lateran. kal. iun.

B.

106.

Alexander III. schreibt dem Abt Petrus und den Brüdern von Saint-Martin de Canigou, daß für etwaige Streitigkeiten mit dem Kloster La Grasse nur der Papst oder sein besonders Beauftragter zuständig sein sollen. Lateran (1178—79) April 22.

Chartularium s. Martini Canigonensis s. XII p. 12 Perpignan Arch. Dép. H. 143.

Vgl. Revue archeologique IIIe série t. XVI (1890) p. 64.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro abbati et fratribus Canigonensis monasterii salutem et apostolicam benedictionem. Cum in nostra esses, fili abbas, presencia constitutus, monasterium tuum proposuisti ad tutelam et dispositionem sacrosancte Romane ecclesie nullo mediante spectare et beato Petro existere censualem. Adiecisti etiam, quod abbas et fratres Crassensis monasterii grauamina multa et molestias comisso tibi

monasterio indesinenter inferant et eius deprimant libertatem, et licet idem abbas nos[a] apellasset, clam tamen recessit. Vnde nobis atencius suplicasti, ut idem monasterium seruemus indempne et debita faceremus libertate gaudere. Quoniam uero prouidere nos conuenit, ne ecclesie que specialiter iuris nostri existunt, indebitis molestiis adgrauentur, auctoritate uobis apostolica duximus indulgendum, ne abbas uel fratres prescripti monasterii Crassensis uos possint, nisi in presentia Romani pontificis uel illius cui ipse mandauerit, occasione qualibet conuenire. Dat. Lateranis X kal. madii.

---

a) uos.

107.

Alexander III. bestätigt dem Bischof, dem Dekan und dem Kapitel von Chartres das Recht, die Unfreien der Kirche freizulassen und verbietet allen Fremden, die Unfreien der Kirche von Chartres mit Abgaben zu belegen. *Lateran (1179) März 4.*

Privilèges de l'église de Chartres s. XV f. 36 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 590.

Vgl. J-L. 13317 a.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri episcopo et dilectis filiis decano et capitulo Carnotensi salutem et apostolicam benedictionem. Cum ecclesiarum necessitati consulere et de utilitate debeamus efficaciter cogitare, hiis intentis, quantum cum Deo possumus, fauorem uolumus apostolicum impertiri. Hac itaque ratione inducti et uestris precibus inclinati, ut seruos ecclesie Carnotensis, quos ad ipsam pleno iure pertinere constiterit, possitis pro necessitate uel manifesta utilitate ipsius ecclesie manumittere, secundum consuetudinem in hiis a tempore bone memorie Yuonis Carnotensis episcopi hactenus obseruatam, auctoritate uobis apostolica concedimus sub interminatione anathematis prohibentes, ne quis seruos ecclesie in eius fundo morantes tailliare presumat, nisi forte idem serui possessiones habuerint ab aliis, quarum obtentu possint illis exactiones imponi. Indignum est enim ut qui seruis ecclesie possessionem non dedit, sic ipsos extenuet et affligat, ut ecclesie ad quam solummodo spectant, nequeant deseruire. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis et prohibicionis infringere uel ei ausu temerario contraire.

Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignacionem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lateran. IIII non. marcii.

108.

Alexander III. nimmt das Cisterzienserkloster Bonnecombe unter dem Abt Hugo in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht und den Klosterfrieden.
Lateran 1179 März 24.

Coll. Doat 158 f. 41 (von 1667 III 17) Paris Bibl. Nat.

J-L. 13340. Die Besitzungen sind: Locum ipsum, in quo prescriptum monasterium constructum est, cum omnibus pertinentiis suis, grangiam de Valleias cum omnibus pertinentiis suis, grangiam de Montecaluo cum omnibus pertinentiis suis, grangiam de Magrin cum pertinentiis suis, grangiam de Is cum pertinentiis suis, grangiam de Case Dei cum pertinentiis suis, uineas quas habetis in parrochia sancti Liecii.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Hugoni abbati monasterii beate Marie de Bonacumba eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum[a]. Religiosam vitam eligentibus.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus[b] Hostiensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Petrus presb. card. (tit. sancti) Grisogoni ss.

† Ego Cinthyus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Arduinus presb. tit. sancte Crucis (in) Ierusalem card. ss.

† Ego Iacinthus[c] diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Laborans diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Gratianus diac. card. sanctorum Cosme et Damiani[d] ss.

† Ego Matheus sancte Marie Noue diac. card. ss.

† Ego Bernardus diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.

a) in publicum. b) Arbaldus. c) Iacobus. d) Diamiani.

Dat. Lateran. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, IX kal. aprili(s), indictione XII, incarnationis dominice anno M°C°LXX°VIII°, pontificatus uero domini Alexandri pape III anno uicesimo[c].

---

c) eius uicesimo.

109.

Alexander III. nimmt das Kloster Saint-Pierre de Verteuil in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und Rechte, namentlich Aufnahmerecht, Freiheit vom Interdikt, Sepultur und freie Wahl des Abts. *Lateran 1179 Mai 14.*

Kopie von 1637 IV 20 (aus Kopie von 1575 XII 5 aus Kopie von 1517 XI 27) Bordeaux Arch. Dép. G. 609.

Der Text ist sehr schlecht, die Namen sicher noch der Emendation bedürftig. Die Besitzungen sind: Massum sanctuarii, in quo ecclesia uestra sita est, cum tota sibi adiacente uilla, laudam que est iuxta[a] massem que excolitur ab hominibus ecclesie et a uobis, duas partes laude de Albina et castellarium de Beneuento, totam terram de Euga, medietatem agrerie de Perrus, terram de Argola, terram de Beorellot, terram de Bragrauac, terram de Lestoringas, terram Dusplaustro Normam, terram de Huneglone, terram de Lartiga, Eiquar, Graua, terram de Bixenera, terram de la Forgere, terram de Fontmarmori, terram de la Bordaria, Andre de Coux, terram de Pompilet, terram de Bader, terram de Vsagies, boeriam de castello Ambasal, inter eandem boeriam et Petrum Fort terram de Laricu, duo[b] casalia iuxta nemus Cannal, terram de Lartiga Arral, unum casale ad opus[c] hospitalis, aliud ad necessitatem ecclesie iuxta Massam, terram Arnaldi de Palude, terram Garsolini Romani, borderiam et aliam terram de Cabelons, terram quam Archambaudus uestre dedit ecclesie, pratum de Mapon, borderiam[d] de Marbus et Montaiamus, terram de las Boffettes, allogium de Tastas, clausum de Caufre, terram de Autellam, terram apud Baias et aiacente sibi aqua, terram Sancii Gorret, terram de Ruado allodio, terram de Sortrans, unum massum terre apud Serueras, totam terram de Lagranet, Mathey, Fraxenet, medietatem de Caua Doilmat et amplius unam artigam, hereditatem Arnaldi et filiorum eius apud Stringar et apud Lemoux, terram de loco Spinoso, uillam

---

a) iusta. b) deu. c) hopus. d) boriam.

que dicitur sancti Laurentii, unam domum cum casali apud Burdegalam et quandam partem uinee iuxta Medulcensis portam et terram quandam iuxta sanctum Genesium, terram de la Grauellos, clausium de Brehens, clausium de monte Arene, terram de Vene, terram de Trosonia, feudum Follaudi ad Begada et terram de Graua, medietatem eiusdem saline apud Solanum et pontum iuxta[a] salinam, allodium de Totasis, Anuntia, de Bunagor et iuxta la Gruella et de Godimano et de Plazan, allodium de Labellota de la Hayla, quatuor currus lignorum et sex[e] solidos Burdegalensis[f] monete, censuales uno quoque anno in natiuitate Domini, apud Meyrinhac, de Castellus, de Nouelles, agreriam molarum apud Ayran, molendinum de Tudella, duas partes molendini de Manissa et totam ferinum omnium molinarum de Ayga, molinarum de Fontbarsonis, duas partes molendini de Osco, duo molendinarum iuxta Exparram, molinarum de monte[g] Aiaugos, medietatem molendini de Barlandio, quandam terram de Loberras, totam decimam de Eux, totam decimam quam uenerabilis Cantor habebat in Krentia, in Trelinbret, de Artiga Filo, totam decimam dimidii masse Fortis Andraldi de Bouhane et totam decimam quam habebat in terra parte masse Constanti Exancii de Artigabraza, totam decimam de Periis, totam decimam de Cuga, totam decimam de terra de Forilages, totam decimam Dassenlas et duas partes decime de Plassas et de Casaleis et de Noueriis et de Casada et duas partes decime feudi de Alam apud Cambel, totam decimam de borderia Andronis de Coux, totam decimam de borderia Fortis Stephani, totam decimam de uinea Ricardi que est Alugabac, totam decimam de Pugadheam et de bordaria Monachi iuxta nemus Cannal, totam decimam de borderia[h] Capitalis, totam decimam de casale Helie de Vertolio, duas partes alterius decime totius parrochie, medietatem de terra Goselin Romanii, totam decimam de Blauiac et de Antrillam, totam decimam de Tropiatz et de borderia Ramondi de Plauges et de borderia Andronis de Coux apud Doiac, totam decimam de borderia de Gistui apud Carsam, decimam de molendino sancti Genesii de Merra et redecimam totius decime et totam decimam eclesiarum parrochie de Begasan, pascherium porcorum uestrorum et paduentia Montis et Laude totius honoris[i] omnibus animalibus uestris, ecclesiam de Syssaco et capellam de Ardenac cum pertinentiis earum, ecclesiam de Saussan, ecclesiam de Margaux, ecclesiam de Cantenac, ecclesiam sancti Germani de Stolio

e) sics. f) Burdegalenses. g) de monte de monte. h) boria.
i) honnoris honoris.

et capellam sancti Ioannis de Pedegeniaco, ecclesiam de Begaza, ecclesiam de Vux et capellam de Lusme cum pertinentiis earum, laudam de Lauisiara et quandam terram apud Casam; preterea possessiones[k)] donationes iura libertates et rationabiles consuetudines, quas uenerabilis comes Pictauiensis, fundator ecclesie uestre, seu quilibet alii fideles tam in spiritualibus quam temporalibus ecclesie uestre concesserint, sicut in authentico scripto uenerabilis fratris nostri Burdegalensis[l)] archiepiscopi continetur; possessionem[m)] quoque quam idem uenerabilis frater noster Burdigalensis archiepiscopus annuatim[n)] in festo sancti Marchi uobis concessit, authoritate uobis apostolica nihilominus confirmamus. Sane noualium uestrorum *u. s. w.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati[o)] monasterii sancti Petri Vertoliensis eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum[p)]. In eo loco sumus.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss.[q)] BV.

† Ego Vbaldus[r)] Hostiensis episcopus ss.

† Ego Ioannes presb. card. sanctorum Ioannis et Pauli tit. Pamachii[s)] ss.

† Ego Ioannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.

† Ego Viuianus[t)] presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.

† Ego Cinthius presb. card. tit. sancte Cecilie[u)] ss.

† Ego Matheus presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Iacinthus[uu)] diac. card. sancte Marie in Cosmedin ss.

† Ego Ardicio sancti Theodori[v)] diac. card. ss.

† Ego Laborans diac. card. sancte Marie in Porticu[w)] ss.

† Ego Rainerius[x)] diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Matheus sancte Marie Noue diac. card. ss.

Dat. Lateran. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, II idus maii, indictione XII, anno incarnationis dominice[y)] M°C°LXX°IX°, pontificatus uero domini Alexandri pape III anno[z)] XX°.

---

k) pocessiones. l) uenerabilis Burdegalensis. m) pocessionem. n) animatim. o) uenerabilissimo abbati. p) in proprio monasterio. q) ss *und* † *fehlen überall.* r) Irbaldus. s) Lamathei. t) Verianus. u) eclesie. uu) Iacobus. v) Theodorii. w) Portice. x) Rannerius. y) incarnationis dominice *fehlt.* z) anno eius XX°.

110.

Alexander III. befiehlt dem Erzbischof von Sens einige Satzungen des apostolischen Legaten, des Bischofs von Tuskulum betreffend die Kirche von Chartres zu mildern und etwa schon ergangene Exkommunikationen wieder aufzuheben. *Lateran (1179) Mai 22.*

Privilèges de l'église de Chartres s. XV f. 36' Toulouse Bibl. Comm. Ms. 590.

Vorher geht die in Adresse und Text wörtlich gleiche Urkunde Alexanders IV. Dat. Anagnie II non. octobr., pontificatus nostri anno secundo.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri archiepiscopo Senonensi salutem et apostolicam benedictionem. Dilecti filii decanus et capitulum Carnotense sua nobis peticione monstrarunt, quod uenerabilis frater noster episcopus Tusculanus, tunc in partibus illis apostolice sedis legatus, quasdam constitutiones edidit in ecclesia Carnotensi, in transgressores earum suspensionis et priuacionis distribucionum, excommunicationis sentencia promulgata, quam aliqui ex ipso capitulo occasione constitutionum ipsarum, quia sunt ualde difficiles, ut asserunt, dubitant incurisse. Quare iidem decanus et capitulum nobis humiliter supplicarunt, ut moderari constitutiones easdem per te, qui loci metropolitanus existis, de benignitate sedis apostolice mandaremus, nos igitur ipsorum supplicationibus' inclinati, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus constitutiones easdem moderans, prout secundum Deum animarum suarum saluti uideris expedire, ab huiusmodi excommunicationis sentencia absoluas eosdem, dispensans cum eis auctoritate nostra super irregularitate, si quam exinde contraxerunt. Dat. Lateran. XI kal. iunii.

111.

Alexander III. nimmt das Hospital von Cauterets mit seinen Besitzungen in den apostolischen Schutz.

Tuskulum (1171—80) Juli 22.

Orig. Pau Arch. Dép. (Abbaye de Saint-Savin de Lavedan H. 148).

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis procu|ratori hospitalis de Caldares eiusque fratribus salutem et apostolicam benedictionem. | Ad confouendam religionem et

in suo statu plenius robore conseruandam tota nos decet meditatione intendere et loca que hospi talitati et refectioni pauperum aliisque pietatis operibus sunt | dedicata, contra prauorum insolentiam apostolica protectione | nos conuenit communire. Eapropter, dilecti in Domino filii, | uestris iustis petitionibus benignius annuentes, prescri ptum hospitale cum omnibus que in presentiarum legitime | possidet aut in futurum iustis modis prestante Domino poterit adipi|sci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et pre|sentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli | omnino hominum liceat predictum hospitale aut iura eius | temere inuadere seu quibuslibet aliis uexationibus perturbare. | Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omni potentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit | incursurum. Dat. Tusculan. XI kal. aug.

112.

Alexander III. bestätigt dem Kloster Saint-Denis-en-Broqueroie unter dem Abt Gervasius die Besitzungen, die Zehnten und die freie Wahl des Abtes. (1169—1181).

Chartularium majus Silvae majoris s. XIII p. 290 Bordeaux Bibl. Comm. Ms. 769 vol. II = Chartularium minus Silvae majoris s. XIV p. 196 ebenda M. 770 = Estiennot Fragmenta historiae Aquitanicae t. IX von 1679 p. 284 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12771.

J-L. 14221 nach Ms. lat. 12771. Das Kloster hatte noch Urkunden von Calixt II. J-L. 6783 und Lucius III. J-L. 14877, die in den Chartularen im Staatsarchiv von Mons überliefert sind; eine Überlieferung unserer Urkunde aber findet sich dort nicht.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Geruasio abbati sancti Dyonisii iuxta Montes eiusque successoribus regulariter substituendis[a] in perpetuum. Officii nostri nos ortatur auctoritas *u. s. w.* Quam ob rem Gerardi, Odonis, Burchadi, Lecardi, Nicholai, Rogeri bone memorie Cameracensium episcoporum nec non et comitum Haionensium Balduini Iherosolimitani[b] et filii eius Balduini auctoritate apostolica confirmantes, presenti decreto statuimus, ut uestri cenobii locus ab omni aduocatia et laica dominatione liber in perpetuum perseueret. Porro

---

a) sustinendis. *b) corr. aus* Iherosolimitanis, *es fehlt etwa* constitutiones *oder* statuta.

quecumque bona uestro cenobio supradictorum episcoporum et comitum concessione legitime collata sunt nos[c] quoque, dilecte in Domino fili Geruasi, nichilominus dilectioni tue concedimus; altare quoque sancti Dionisii omnino liberum et sine persona et redditum et alodium eius uille cum seruis et ancillis, Northmanos etiam et Albanos, quamdiu ibi manserint, fore decernimus, quemadmodum prefatus comes Balduinus noscitur statuisse. Confirmamus insuper tibi tuisque successoribus infrascriptas possessiones: Ecclesiam sancti Petri de Montibus cum omni possessione sua, in Montiniaco unum mansum terre cum duobus decime manipulis, seruis et ancillis et in omnibus terris cultis et incultis ad predictam uillam pertinentibus, partem alodii de Buengn(o) et de Lestennis, alodium de Alburg cum duobus decime manipulis, seruis et ancillis, pasmagiumque de silua et omnes redditus eiusdem uille, alodium quod est infra Hamacie, riuum usque ad alodium de Gotheniis et de Tielgiis, alodium de Obertiis cum seruis et ancillis et omnes redditus uille, dimidium quoque alodium de Thineis in Halbanio et dimidium altare liberum sine persona, unum mansum in Triueria, alodium de Hosden, partem alodii de Artra, totum alodium de Masnil in siluis, in terris, in pratis, alodium apud sanctum Lambertum, alodium de Baulengien et mansum de Mainui partemque alodii de Hamberliis, altare de Alburg, altare de Hauerеht cum duobus decime manipulis, cum omnibus terris cultis et incultis, altare de Lebecca liberum et sine persona, saluo nimirum censu duorum solidorum annualiter a uobis Cameracensi episcopo persoluendo, altare quoque de Canatha, quod eidem episcopo singulis annis duodecim denarios reddere debet, item altaria de Iotheniis, de Natha et de Thier, de Hosden et de Tielgiis, de Maregio et altare quod sanctus Saluator uocatur, altare de Houes et de Eagien cum omnibus ad idem altare iure pertinentibus, altare de Oydengien et capellam de Folence et totam terram que Huberti Fossatum uocatur, terciamque partem decime et totum alodium quod domna Sara apud Gotheniis possidebat, cum seruis et ancillis, item alodium quod domnus Guilelmus apud Gogeniis possidebat, haiam quoque que est iuxta uillam sancti Dyonisii sita[d], liberam ab omni terrena dominatione uobis confirmamus, libertatemque uille, ita ut nullus comitum militum principum castellanorum mortuam manum, talliam uel aliquam exactionem ab eiusdem uille incolis[e] uel possit uel audeat exigere. In curtibusque uestris fratres uestros diuinum officium celebrare concedimus; confirmamus

c) uos. d) sitam. e) icolis.

etiam uobis totas decimas de noualibus et pratis ac pecudibus uestris, adicientes etiam, ut nulli penitus fas sit in ecclesiis uestris ad uestrum cenobium pertinentibus sine consensu uestro aut presbiterum aut alicuius officii clericum constituere. Prohibemus insuper, ne ullatenus liceat episcopo aut alicui omnino hominum grauamen aliquod prefati loci fratribus irrogare. Obeunte te uero eiusdem *u. s. w. bis* eligendum, electus autem a Cameracensi episcopo consecretur. Decernimus ergo *u. s. w. bis* inueniant. Amen. Amen. Amen.

113.

Alexander III. gewährt dem Abt und den Kanonikern von Prémontré das Recht der Aufnahme von Weltgeistlichen.

Tuskulum (1171—81) Mai 10.

Confirmationes statutorum et libertatum ordinis Praemonstratensis s. XIII f. 25[d] im Besitz der Frau Gräfin de Villèle auf Schloß Merville bei Toulouse.

Alexander *etc.* Dilectis filiis abbati et canonicis Premonstra[tensibus] salutem et apostolicam benedictionem. Cum sitis operibus pietatis et diuinis obsequiis mancipati, ordo iuris expostulat et caritas ordinata requirit, ut uestris iustis postulacionibus facilem prebeamus assensum et intendamus libenter uestris commodis et augmentis. Eapropter, dilecti in Domino filii, auctoritate uobis presentium indulgemus, ut liceat uobis clericos seculares cum rebus suis ad uestrum monasterium uenientes, nullius contradictione obstante, recipere, salua tamen illarum ecclesiarum canonica iusticia, in quibus primo fuerunt conuerssati. Nulli ergo *etc.* Dat. Tusculani VI idus maii.

114.

Alexander III. befiehlt den Bischöfen Névelon von Soissons, H. (?) von Laon und Rainald von Noyon, den Kanonikern von Prémontré auf ihre Bitte gegen alle Übergriffe, wenn nötig, mit der Exkommunikation der Übeltäter beizustehen. *Tuskulum (1171—81) Mai 14.*

Confirmationes statutorum et libertatum ordinis Praemonstratensis s. XIII f. 28[a] im Besitz der Frau Gräfin de Villèle auf Schloß Merville bei Toulouse.

Alexander *etc.* Venerabilibus fratribus N. Suessionensi, H. Laudunensi et R. Nouiomensi episcopis salutem et apostolicam benedictionem. Apostolice sedis auctoritas nos inducit et debitum postulat caritatis uiros religiosos oculo benigno respicere et eos contra malignorum hominum insolenciam apostolice defensionis clipeo communire, ut tanto securius susceptum religionis officium exequantur, quanto se uiderint fortius apostolica protectione suffultos. Eapropter fraternitati uestre per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatenus, si dilecti filii nostri Premonstratenses canonici de parochiis uestris malefactoribus suis, qui eis res suas abstulerint[a], in uestra presentia deposuerint questionem, monere curetis eos et diligenter instruere, ut dampna data resarciant, ablata restituant et de iniuriis illatis satisfaciant congruenter. Quod si monitis uestris non acquieuerint, ipsos non obstante gracia uel timore, donec res ipsas rediderint uel eis satisfecerint, appellacione remota, excommunicationis uinculo astringatis. Quod si nec sic resipuerint, in locis in quibus presentes fuerint, diuina prohibeatis officia celebrari, prouidentes, ne excommunicationis uel interdicti sentencia nisi a uoluntate illorum sine satisfactione congrua relaxetur, ut ipsi per uos sentiant sibi iura sua seruari et uos possitis de zelo iusticie merito commendari. Dat. Tusculani II idus marcii.

---

a) abstulerit.

115.

Heinrich Bischof von Albano, Legat des apostolischen Stuhles, bestätigt Petrus, dem Meister des Hospitals von Aubrac, die ihm vom Bischof von Rodez geschenkte Kirche von Saint-Laurent de Prades.

Coll. Doat 134 f. 8 (von 1667 VI 30) Paris Bibl. Nat.

Henricus Dei gratia Albanensis episcopus, apostolice sedis legatus, dilecto in Christo filio Petro magistro domus hospitalis d'Albrac. Cum ea que a uenerabilibus fratribus et coepiscopis nostris personis et locis religiosis pietatis intuitu conferuntur, temeraria presumptione non debent euelli seu irrationabiliter reuocari, ecclesiam sancti Laurencii de Prades, sicut rationabiliter et canonice uenerabilis frater noster Ruthenensis episcopus eam tibi concessit, authoritate domini pape ac nostra parte hospitali de Altobraco in perpetuum confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat contra hanc nostre confirmationis paginam uenire seu ei aliquatenus con-

traire. Quod si quis hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius et nostram se nouerit incursurum.

116.

Heinrich von Albano beurkundet eine Schenkung zu Gunsten des Klosters Fontfroide. *Perpignan, Februar.*

Coll. Doat 59 (von 1668 XI 19) f. 56 Paris Bibl. Nat. (aus Original aux archives de l'abbaye de Fontfroide).

Mit der Randnotiz „1168".

Ego Henricus Dei gratia Albanensis episcopus, apostolice sedis legatus, notum facio presentibus et futuris, quod Barta miles, filius Maltildis, in nostra presentia constitutus recognouit, quia omni iuri seu proprietati, quam se asserebat habere in campo quem Bernardus Pelapulli dederat Deo et fratribus Fontisfrigidi, coram multis testibus abrenunciasset et instrumentum, in quo eius abrenuntiatio continetur, abbati eiusdem loci quiete et libere tradidisset. Quam autem semel legitimam et solempnem donationem illam factam intellexi, iudicaui, eodem milite laudante et assentiente, quia nil deinceps in predicto campo iuste repetere uel reclamare deberet. Huius autem cognitionis prefati militis testes sunt Brengarius prior sancti Laurentii et Bernardus Arnaldi capellanus de Curtiano.

Data apud Perpiniacum mense februario, per me dominum Isemberti cancellarii nostri[a].

a) so in der Abschrift, anscheinend sind Wörter ausgefallen.

117.

Lucius III. nimmt das Cistercienser Kloster Notre-Dame de Boulbonne unter dem Abt Odo in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht und den Klosterfrieden. *Velletri 1182 November 33.*

Coll. Doat 83 f. 147' (von 1669 X 3) Paris Bibl. Nat. — Fragment in Coll. Languedoc 77 f. 194 ebenda.

J-L. 14703 nach Coll. Doat. Die Besitzungen sind: Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est, cum omnibus per-

tinentiis suis, abbatiam Turris Agelarii cum omnibus pertinentiis suis, abbatiam sancti Laurentii cum omnibus pertinentiis suis, abbatiam de Murello cum omnibus pertinentiis suis, grangiam de Abbatia et grangiam de Mazeriis cum molendino et omnibus pertinentiis suis, grangiam de Thoro et grangiam de Artenaco cum omnibus earum appenditiis, grangiam de Bonorepaus et grangiam de Sauartes cum omnibus earum pertinentiis, domum quam habetis in Appamia cum pertinentiis suis, pascua que habetis in Montanas de Queir et pascua que habetis ex dono siue ex uenditione a barone de Castello Virduno. Sane laborum *u. s. w.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Odoni abbati monasterii sancte Marie de Bolbona eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Viuianus tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.

† Ego Arduinus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Raynerius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

Dat. Velletr. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, IX kal. decembris, indictione I, incarnationis dominice anno M°C°LXXXII°, pontificatus uero domini Lucii pape III anno II.

118.

Lucius III. ermahnt den Rektor und Klerus der Kirche von Roazon, von den Johannitern gegen deren Privilegien keine Zehnten zu nehmen und sich jeder Belästigung der Brüder zu enthalten.

Velletri (1182—83) Mai 17.

Kopie s. XIII Toulouse Arch. Dép. (Ordre de Malte H. 45).

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis rectori et uniuerso clero ecclesie de Roazon salutem et apostolicam benedictionem. Cum dilecti filii nostri fratres Hiersolimitani hospi-

talis de benignitate sedis apostolice eo gaudeant priuilegio, ut de laboribus, quos propriis manibus uel sumptibus excolunt, aut de nutrimentis animalium suorum nemini decimas soluere teneantur, aduersus uos possumus de ratione moueri, quod uos ab eis, sicut asserunt, de his decimas non solum exigitis sed etiam uiolentis manibus extorquetis. Quoniam igitur sustinere non possumus nec debemus, ut priuilegia Romane ecclesie uiolentur, que tenere debent inuiolabilem firmitatem, per apostolica uobis scripta mandamus et in obediencie nomine precipimus, quatenus memoratis fratribus decimas siquidem ipsis contra tenorem priuilegiorum apostolice sedis de laboribus suis aut de nutrimentis animalium extorsitas[a], cum integritate reddatis, nec amodo eadem priuilegia super his uel super aliis uiolare temptetis. Verum si inter uos et eosdem fratres super decimis amicabilis pro bono pacis facta est composicio, eam uolumus obseruari; si uero precepto nostro presumseritis contraire, ita nos auctore Domino compescemus, quod non sine rubore discetis in posterum, cum quanta diligentia priuilegia sedis apostolice debetis obseruare. Dat. Velletri XVI kal. iunii.

a) extorsistis.

119.

Lucius III. schreibt dem Bischof Hugo von Rodez, daß der vormals mit dem Schutze der Besitzungen des Bistums Rodez betraute Graf Raimund von Toulouse oder seine Erben sich in den Burgen und Besitzungen des Bistums kein Recht oder Macht anmaßen dürften.
Velletri (1182—83) Mai 23.

Orig. Rodez Arch. Dép. (Evêché de Rodez G. 33).

LVCIVS episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Hugoni Rutenensi episcopo salutem et apostolicam | benedictionem. Ad aures nostras te significante peruenit, quod olim ad Lateranense concilium ac|cessurus, timens ecclesie tue pro guerra quam habebas cum nobili uiro comite Ru|tenensi fratre tuo, ipsam et castra eius dilecti filii nostri nobilis uiri R(aimundi) comitis Tolosani | custodie tradidisti, qui in reditu tuo sine difficultate restituit uniuersa. Vnde quoniam | metuis, ne pro detentione huiusmodi uel alia irrationabili causa ipse uel eius he|redes occasionem accipiant in futurum, nos tue et ecclesie paci pro nostri officii debito con[a]|sulentes, sub interminatione anathematis prohibemus, ne occa-

a) tue *bis* con *auf Rasur.*

sione prescripte | custodie prefatus comes uel eius heredes quicquam iuris uel potestatis in castris | uel possessionibus ecclesie supradicte audeant quomodolibet uendicare. Nulli ergo omnino hominum | liceat hanc paginam nostre prohibitionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beato|rum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Velletri X kal. iunii.

B. dep.

120.

Lucius III. beauftragt den Abt von Conques und den Propst von Montsalvy, den Abt von Figeac anzuhalten, die dem Bischof von Rodez widerrechtlich vorenthaltenen Silberzehnten in dessen Bistum wieder freizugeben. Velletri (1182—83) Mai 25.

Orig. Rodez Arch. Dép. (Evêché de Rodez G. 33). — Kopie s. XVII ebenda G. 466.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Conchensi abbati et preposito Montis|saluii salutem et apostolicam benedictionem. In nostra presentia constitutus uenerabilis frater noster |. Ruthenensis episcopus sua nobis relatione monstrauit, quod abbas Figiacensis decimas argen|ti fodinar(um) in episcopatu Ruthenensi ad ipsum de iure spectantes contra iustitiam aufer|re presumit et contendit illicite detinere. Quoniam igitur predicto episcopo non possumus nec | debemus in suo iure deesse, discretioni uestre per apostolica scripta precipiendo man|damus, quatinus, cum propter hoc fueritis requisiti, partibus ante uestram presentiam | conuocatis, predictum abbatem ad prescriptas decimas prefato episcopo sine difficultate reddendas et in pace de cetero dimittendas uel plenam iustitiam | sub uestro iudicio exhibendam, ecclesiastica censura cogatis. Dat. Velletri | VIII kal. iunii.

B. dep.

121.

Lucius III. bestätigt dem Bischof Johann von Maguelone mehrere dem Bischof besonders reservierte Kirchen.

Velletri (1182—83) Juni 8.

Bullaire de l'évêché de Montpellier s. XIV f. 57' und f. 120' Montpellier Arch. Dép. (Evêché de Maguelone-Montpellier) — Cartulaire B de l'évêché de Montpellier s. XIV f. 212' ebenda. — Bullae et privilegia episcopatus Magalonensis s. XIV f. 70' Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 14688.

J-L. 14802 nach Ms. lat. 14688.

LVCIVS episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Iohanni episcopo Magalonensi salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis facilem decet nos prebere assensum et uota que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Eapropter, uenerabilis in Christo frater, tuis iustis postulationibus grato concurrentes assensu, ecclesiam sanctorum Genesii atque Genesii de Giiano, ecclesiam sancti Andree de Cucullis, ecclesiam sancti Michaelis de Meiolan(o), ecclesiam sancti Michaelis de Agusanicis, ecclesiam de Cassiliaco et ecclesiam sancti Petri de Agantico ad ius episcopale specialiter reseruatas, sicut eas canonice possides et quiete, tibi tuisque successoribus auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Velletri[a] VI id. iunii.

a) Villeti.

122.

Lucius III. bestätigt dem Dekan Gaufried und dem Kapitel von Chartres das Recht, gegen etwaige Übergriffe von Angehörigen ihrer Diözese mit Bann und Interdikt vorzugehen.

Velletri (1183) Januar 16.

Privilèges de l'église de Chartres s. XV f. 1 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 590 (zwei Abschriften). — Cartulaire de l'église de Chartres s. XIII f. 29 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 10094.

J-L. 14818 nach Ms. lat. 10094.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis G(aufrido) decano et canonicis Carnotensis ecclesie salutem et aposto-

licam benedictionem. Antiquas et racionabiles consuetudines ecclesiarum et presertim illarum que nobis firmiori deuocione adherere uidentur, apostolica nos conuenit auctoritate munire et in suo statu pro nostri officii debito studiosius conseruare, ut eedem ecclesie in tuendis iusticiis suis contra malignancium incursus fortius conualescant, cum fuerint apostolice sedis firmiori patrocinio premunite. Attendentes itaque sincere deuocionis feruorem, quam uos et ecclesia uestra erga nos et matrem nostram sacrosanctam Romanam ecclesiam geritis, uobis et eidem ecclesie auctoritate apostolica indulgemus, ut liceat uobis secundum antiquam et rationabilem ipsius ecclesie consuetudinem terras quorumlibet malefactorum uestrorum de uestra diocesi rationabiliter interdicere et, si commoniti non resipuerint, personas eorum usque ad dignam satisfactionem uinculo anathematis innodare. Dat. Velletri XVII kal. februarii.

123.

Lucius III. beauftragt Bischof Hugo von Rodez und das Kapitel daselbst, für schleunige Besetzung der vakant gewordenen Kapitularämter zu sorgen. *Velletri (1183) Januar 25.*

Orig. Rodez Arch. Dép. (Chapitre de Rodez Liasse 2).

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Hu(goni) episcopo et dilectis filiis capitulo Ruthunensi salutem | et apostolicam benedictionem. Retulit nobis dilectus filius noster B., archidiaconus ecclesie uestre, quod cum ecclesia ipsa | soleat prepositum sacristam et alias personas habere, nunc per negligentiam uestram prescripta officia uacant. | Nos igitur honestati et utilitati eiusdem ecclesie pro nostri officii debito intendentes, uniuersitati uestre per | apostolica scripta mandamus atque precipimus, quatinus preposituram sacristiam et alios personatus, quos | in ecclesia uacare accepimus, infra triginta dies post harum susceptionem personis idoneis dilatione et | appellatione postposita conferatis. Si uero episcopus mandatum nostrum in hac parte neglexerit, uos canoni|ci infra alios triginta dies nullius appellatione obstante, quod scribimus impleatis similiter, et si ca|pitulum in negligentia fuerit, tu, frater episcope, quod mandamus sublato appellationis obstaculo exequaris, | nullis litteris obstantibus, si que apparuerint a sede apostolica harum tenore tacita inpetrate. Dat. | Velletri VIII kal. febr.

B. dep.

124.

Lucius III. nimmt das Kloster Seillon unter dem Prior Boso in den apostolischen Schutz, bestätigt ihm die Grenzen seines Gebiets, das Aufnahmerecht und die Zehnten und bedroht alle Angreifer des Klosters mit der Exkommunikation. Velletri 1183 Mai 16.

De immunitatibus bonorum ecclesiasticorum s. XV f. 288' Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12868.

Es folgt die Notiz: Item habet predicta domus aliud priuilegium sibi concessum a domno papa Alexandro tercio simile in substancia et uerbis, concessum in Lateran. anno M°CLXXVIII°, pontificatus uero predicti domni Alexandri pape III anno XX, *aber die Urkunde von 1169 XII 4 (vgl. Papsturkunden in Frankreich II p. 19) wird nicht erwähnt. — Der nicht formelhafte Teil des Textes lautet:* Primus terminus ab oriente incipit a uia que a uado subtus Tranqueriam iuxta Ess(en)tinas tendit ad uadum de Iornant, unde per crepidinem collis usque Siniciacum et inde per uiam que iuxta Renouiacum dirigitur usque ad crucem Montiniaci et a cruce protenduntur usque Siliginarias et inde per uiam de Pontuo usque ad uadum de Brui; secundus a septentrione per stratam iuxta Peroniacum usque ad molendinum de la Vernere; tertius ab occidente a molendino predicto protenditur usque ad pontem Otgerien(sem); quartus incipit a meridie a ponte Otgerien(si) et protenditur per uiam que ducit ad uadum subtus Tranqueriam, pascua uero terminat ab oriente Agrefuel usque Siliniacum et inde usque ad fluuium Iugdi, a meridie Dorliacus domus Petrus Romans, ab occidente Nouauilla Cauariacus, uilla sancti Supplicii, a septentrione mons Lafarta et inde per Marbou usque Agrefuil. Ad hec autem arctius interdicimus et sub interminatione anathematis prohibemus, ne quis uos uel que uestra sunt aliquatenus perturbare uel inquietare presumat. Liceat quoque uobis clericos uel laicos e seculo fugientes liberos et absolutos ad conuersionem recipere et eos absque ullius contradictione in uestro collegio retinere. Prohibemus insuper ut nulli *etc.* Sane laborum uestrorum *etc.* Quicumque uero in fratres aliquos uestros, qui ordinem sunt professi, uiolentas manus iniecerint, iuxta formam canonum et Lateranense concilium excommunicationis sententia denotentur et sicut excommunicati ab omnibus euitentur, donec congrue satisfaciant predictis fratribus et cum literis diocesani episcopi rei ueritatem continentibus apostolico se conspectui representent. Decernimus ergo *etc.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bosoni

priori Sellionis eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis imperpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

Dat. Velletr. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XVII kal. iunii, indictione I, incarnationis dominice anno M°C°LXXXIII, pontificatus uero domni Lucii pape III anno II.

125.

Lucius III. bestätigt dem Abt Deodat von Ioncels und seinen Nachfolgern die schon von Innocenz II. bestätigte Einigung mit dem Abt und den Brüdern von Psalmody. Anagni 1183 November 24.

Coll. Baluze 279 s. XVII f. 265' (nach Kopie) Paris Bibl. Nat. — Ms. lat. 12772 f. 244 ebenda.

J-L. 14943. Die Urkunde wiederholt die Innoçenz' II. J-L. 8001 (Nr. 21). Sie ist voller Schreibfehler.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Deodato abbati monasterii beati Petri Iancellensis eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Iurgantium controuersias.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.

† Ego Ioannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Viuianus tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tyberim tit. Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. tit. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Iacinthus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Bobo sancti Angeli diac. card. ss.

† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.

† Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.

Dat. Anag. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, VIII kal. decembris, indictione II, incarnationis dominice anno M°C°LXXX°IIII°, pontificatus uero domni Lucii pape III anno III°.

126.

Lucius III. nimmt die Kirche von Chartres nach dem Vorgange Hadrians IV. und Alexanders III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen und Rechte.

Anagni 1183 Dezember 11.

Privilèges de l'église de Chartres s. XV f. 2 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 590.

Die Liste der Besitzungen lautet: Abbatiam sancti Andree, ecclesiam sancti Mauricii cum omnibus pertinenciis suis, in ecclesia sancti Georgii Vindocinensi et ecclesia sancti Saluatoris et sancti Thome Blesensis episcopalem subiectionem, theloneum census et alias possessiones ac redditus quos habes in ciuitate Carnotensi cum immunitate sua, Fraxinetum, Basoche, Bercherie, Chableium, Ermenoldi uillam, Pontegeon, Balleolum, Mundum, uillam Tertregoder(an)i, Spinterum, Theelim, Boscum sancti Martini, Mungerdi uillam, Busseium, uallem Garengis, Galdum sancti Stephani, Loum, Pontem Ebraudi cum omnibus istarum uillarum pertinenciis, casamenta eciam et feuda et omnia alia que ad ius et mensam Carnotensis episcopi pertinent. Statuimus autem ut seruos Carnotensis ecclesie, quos ad ipsam pertinere constiterit, possit pro necessitate uel manifesta utilitate sua manumittere, non impediente secularis uiolencia potestatis. Interdicimus etiam ne, si quando pro iusticia uestra ante seculares uel ecclesiasticos iudices tracti fueritis, quisquam uobis duellum uel iudicium ferri candentis uel aque feruentis seu frigide imponat, sed iusticiam uestram liceat duobus uel tribus testibus legitimis comprobare. Prohibemus quoque, ut infra diocesim Carnotensem nullus sine assensu tuo uel successorum tuorum ecclesiam uel oratorium de nouo edificare presumat, salua tamen priuilegiis Romane ecclesie.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Raginado Carnotensi electo eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum. Effectum iusta postulantibus.

R.[a] Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

---

a) R, BV *fehlen, ebenso überall* † *und* ss.

† Ego Viuianus tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit.[b] Calixti ss.
† Ego Pandulfus presb. card. tit. beatorum XII Apostolorum ss.
† Ego Iacinthus[c] diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Gracianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Bobo sancti Angeli diac. card. ss.
† Ego Gerardus sancti Adriani diac. card. ss.
† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.
† Ego Soffredus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

Dat. Anagnie per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, III id. decembris, indictione secunda, incarnationis dominice anno M°C°LXXXIII°, pontificatus uero domini Lucii pape III anno III°.

---

b) tit. *fehlt.* c) Iacobus.

127.

Lucius III. nimmt die Kirche Holy Trinity in Burwell unter dem Prior Gieselbert in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht, die Freiheit vom Interdikt und die Sepultur. Veroli 1184 April 26.

Nachzeichnung s. XII Bordeaux Arch. Dép. (Abbaye de La Sauve H. 39).

Die Besitzungen sind: Locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est, cum omnibus pertinentiis suis, omnes decimas uille de Burwello, maiores uidelicet et minutas, de dono Ansgoti et omnes oblationes de dominio eiusdem uille et familia sua, unam carucatam terre in eadem uilla, de dono ipsius Ansgoti pasturam quingentarum ouium in eadem uilla, omnes decimas de Bosco et de Parco, communem pasturam cum aueriis domini tam in pasco tam in plano, unam salinam in Sumelcotes, unam bouatam terre in Carletuna cum tosto uno, ecclesiam sancte Trinitatis[a] de Muketuna cum omnibus decimis et pertinentiis suis, ecclesiam sancti Petri de Walmesgara, quam Robertus cappellanus sub annuo canone quatuordecim solidorum de sterlingiis in uita sua tenebat[b], cum omnibus decimis eiusdem parrochie maioribus et minutis, cappellam sancte Margarite de Agetorp cum omnibus decimis et pertinentiis suis,

---

a) Trinitis. b) tenebit.

duas bouatas terre in Burguello de dono Radulfi de Lahaia. in uilla de Walmesgara duos solidos annuatim de dono Galfridi de Lahaia, scilicet duodecim denarios d . . . et heredibus suis et duodecim denarios de molendino iuxta ecclesiam, quatuor acras terre in eadem uilla de dono Garneri Britonis, dimidiam acram terre in eadem uilla de dono Rogerii, duas acras terre in eadem uilla cum crofto uno de dono magistri W., capellam de Burwello, unam culturam in campis de Rokelunde de elemosina Simonis filii Osberti et antecessorum suorum, octo acras prati in Westfen de elemosina Hugonis de Neubele, quatuor acras prati in Scupoholm de dono Roberti filii Gileberti, duas acras prati et arumdineti in fenno de Eartun de dono W. de Seis. quatuor acras prati in fenno de Guiherna de dono Gualteri filii Raimeri. duas quadrigatas feni in Bilesbi de dono Eudonis, septem quadrigatas feni de elemosina Alani et heredum suorum, duos solidos annuatim de elemosina Radulfi de Mombi scilicet in uilla de Burg. Sane noualium *u. s. w.*

LVCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS GISLEBERTO PRIORI ECCLESIE SANCTE TRINITATIS DE BVREVELLO EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine[b] sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Viuianus tit. sancti Stephani in Celio monte[c] presb. card. ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.[d]

† Ego Pandulfus presb. card. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti[e] Theodori ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Bobo diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Octauianus sanctorum Sergii[f] et Bachi diac. card. ss.

† Ego Soffredus sancte Marie in[g] Via lata diac. card. ss.

† Ego Albinus diac. card. sancte Marie Noue ss.

Dat. Verul. per manum Alberti sancte Romane ecclesie pres-

---

b) Partin. *c*) monte *fehlt* *d*) *Dann sind zwei Zeilen freigelassen.*
e) sancte. *f*) Segii. *g*) im.

biteri cardinalis et cancellarii, VI kal. maii, indictione secunda, incarnationis dominice anno M°CLXXXIII, pontificatus uero domni LVCII pape III anno III.

128.

Lucius III. gibt dem Erzbischof von Narbonne das Recht, die Äbte seiner Kirchenprovinz zu zwingen, in ihren Kirchen Priester zu weihen. Veroli (1184) April 28.

Notes et extraits 1151—1200 s. XVIII f. 199 Paris Bibl. Nat. Coll. Languedoc 77.

Zitiert im Inventar von 1639 vol. II f. 15.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Narbonensi archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem. Ea que authoritate sacri concilii sunt statuta, nulla conuenit authoritate conuelli, cum ab omnibus ecclesie filiis obedienter suscipi et deuote semper debeant obseruari. Hinc est quod liberam tibi damus auctoritate apostolica facultatem, ut abbates prouincie tue, qui in ecclesiis sibi concessis, in quibus conuentus uel congruus monachorum numerus esse non potest, sacerdotes ordinare neglexerint, eos ad hoc faciendum nostra fultus auctoritate compellas uel illud tu ipse post tempus in concilio prefinitum, sine appellationis obstaculo persequaris. Dat. Verulis IIII kal. maii.

129.

Lucius III. nimmt die Kirche Saint-Antonin unter dem Prior Raimund nach dem Vorgange Urbans II., Calixts II. und Alexanders III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht, die Freiheit vom Interdikt, die Sepultur und die freie Wahl des Priors gegen eine jährliche Abgabe von fünf Solidi. Verona 1184 August 3.

Orig. Montauban Arch. Dép. (Chapitre collégial de Saint-Antonin G. 876). — Coll. Doat 124 f. 349 (von 1667 XI 18 aus Kopie von 1521 III 27 in livre en parchemin) Paris Bibl. Nat.

J-L. 15066 nach Coll. Doat. Wiederholung von Alexander III. J-L. 12525 (Nr. 89, wo auch die Lesarten unserer Urkunde angegeben sind).

LVCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS RAIMVNDO PRIORI ECCLESIE SANCTI ANTONINI QVE IN CONDATENSI PAGO SITA EST EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Cum nobis sit quamquam.

·R. Ego Lucius catholice ęcclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Tehobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes tit. sancti Marci presb. card. ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. tit. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Arditio sancti Theodori diac. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

† Ego Albinus sancte Marie Noue diac. card. ss.

Dat. Veron. per manum Hugonis sancte Romane ecclesie notarii, III non. augusti, indictione II, incarnationis dominice anno MCLXXXIIII, pontificatus uero domni LVCII pape III anno III.

B. dep.

130.

Lucius III. bestätigt den Johannitern einen Vertrag mit dem Kapitel von Chartres über die Weihe einer Kapelle in der Stadt Chartres. Verona (1184—85) August 23.

Privilèges de l'église de Chartres s. XV f. 1 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 590.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis fratribus hospitalis Ierosolimitani salutem et apostolicam benedictionem. Cum uniuersis Christi fidelibus tranquillitatem uelimus et pacem omnimodam conseruare, uestre tamen quieti eo sollicitius tenemur intendere, quo pietatis operibus noscimini laudabilius imminere. Cum igitur inter uos et dilectos filios nostros canonicos Carnotenses super capella, quam in ciuitate Carnotensi consecrationis petebatis munere insigniri, de assensu et uoluntate dilecti filii nostri magistri uestri amicabilis compositio intercesserit, ne quid super capella ipsa pro bono pacis noscitur institutum, temeritate aliqua infrin-

gatur uel sedatum litigium in recidiue contencionis scrupulum reducatur, composicionem ipsam, sicut de assensu partium sine prauitate aliqua facta est et in autentico iamdicti magistri et prioris Gallie continetur, ratam esse decernimus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmacionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Veron. X kal. septembr.

131.

Lucius III. nimmt das Cisterzienserkloster Bonneval in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm mehrere Besitzungen und die Zehntfreiheit. Verona (1184—85) September 10.

Coll. Doat 140 f. 64 und f. 66 (von 1667 IV 29) Paris Bibl. Nat.

J-L. 15248 nach Coll. Doat.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et fratribus Boneuallis salutem et apostolicam benedictione(m). Iustis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum et uota que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, predictum monasterium Boneuallis, in quo sub professione Cisterciensis ordinis diuinis estis obsequiis mancipati, cum omnibus que in presentiarum iuste et pacifice possidet aut in futurum prestante Domino rationabiliter poterit adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus. Specialiter autem grangiam de Galineriis et alias quas pacifice possidetis, uobis et monasterio uestro authoritate apostolica confirmamus, statuentes ut de laboribus uestris, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, seu de uestrorum animalium nutrimentis nemini decimas soluere debeatis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre protectionis confirmationis et constitutionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Verone IV idus septembris.

132.

Lucius III. verbietet dem Bischof von Rodez und den Priestern seiner Diözese den Cistercienserklöstern der Diözese Rodez neue Abgaben aufzulegen. Verona (1184—85) September 10.

Coll. Doat 17 f. 38 (von 1669 IV 29) Paris Bibl. Nat.

J-L. 15249 nach Coll. Doat.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Ruthene episcopo et dilectis filiis presbiteris in Ruthenensi diocesi constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Amica religionis simplicitas eam fundare debet in uiris ecclesiasticis pietatem, que nec statuta canonica prauitatis ammistione contaminet nec pauperum Christi iusticiam aliqua calliditate supplantet. Audiuimus autem, quod uos noue adinuentionis astutia simplicitatis huius tramitem relinquentes, contra Cisterciensis ordinis monacos, qui in uestra consistunt diocesi, statuistis, ut quasi recompensatione decimarum, quarum prestationibus sunt immunes, primitias uobis et proferentias reddant et per singulas abbatias pro unoquoque manso quem possident, certam uobis exhibeant in suis messionibus quantitatem. Verum quum non est dubium, consilium hoc non de inspiratione diuina sed de humana calliditate originem habuisse, per apostolica uobis scripta mandamus et districte precipimus, quatenus monachos in pace ac libertate quam a Romanis obtinent pontificibus dimittentes, eos uel abbatias eorum nouis exactionibus non grauetis nec ab eis ullatenus primitias uel inauditas[a] hactenus proferentias requiratis, scientes quod, nisi desieritis ad indebita et insueta procedere, nos authore Domino contra nouum morbum noua remedia curabimus inuenire. Dat. Verone IV idus septembris.

a) inauditi.

133.

Lucius III. bestätigt dem Propst und dem Konvent von Saint-Etienne in Toulouse einen zur Zeit weiland Bischof Raimunds von Toulouse mit dem Prior des Hospitals von Saint-Gilles über den Kirchhof von Saint-Remi abgeschlossenen Vertrag.

Verona (1184—85) September 27.

Orig. Toulouse Arch. Dép. (Chapitre métropolitain Saint-Etienne de Toulouse Nr. XVI, Liasse 4, titre 4).

Vgl. J-L. 15266 a.

LVCIVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis preposito et conuentui sancti Stephani de | Tolosa salutem et apostolicam benedictionem. Ea que concordia uel iudicio ratione preuia statuuntur, nulla | debent leuitate dissolui, sed ut habeant perpetuam firmitatem, apostolico merentur robore commu|niri. Hac itaque ratione inducti et uestris iustis postulationibus inclinati, compositionem que | tempore bone memorie Raimundi quondam episcopi Tolosani inter ecclesiam uestram et G. priorem hos|pitalis sancti Egidii interuenit super cimiterio, quod episcopus iuxta ecclesiam beati Remigii hospitali conces|sit, sicut absque prauitate facta hincinde recepta est et seruata et in scripto autentico plenius | continetur, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omni|no hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel [ei au]su temerario contra|ire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli | apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Veron. V kal. octob.

B.

134.

Lucius III. nimmt das Kloster Valmagne unter dem Abt Amedeus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und die Zehnten. *Verona 1185 Juni 1.*

Coll. Baluze 24 s. XVII f. 35 Paris Bibl. Nat.

J-L. 15430. Zitiert Gallia Chr. VI p. 722 zu kal. iulii. *Die Besitzungen sind:* Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est, cum omnibus pertinenciis suis, grangiam uidelicet de Vairaco, grangiam de Hortis, grangiam sancti Pauli et grangiam Mercuuine, grangiam Valautre, grangiam Fontisdulcis, grangiam Campi Vertu, grangiam Buran, molendina de Paolay cum omnibus pertinenciis predictorum. Sane laborum *u. s. w.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Amedeo abbati Vallis magne eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Vitam religiosam eligentibus.

R.[a] Ego Lucius catholice[b] ecclesie episcopus ss. BV.

---

a) R *und* BV *fehlen, ebenso überall* † *und* ss. b) apostolice.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine[c] sedis episcopus ss.
† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.
† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Ioannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti[d] ss.
† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.
† Ego Albinus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Melior presb. card. sanctorum Ioannis et Pauli tit. Pamachii ss.[e]
† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.
† Ego Ardicio sancti Theodori diac. card. ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Rollandus sancte Marie in Porticu[f] diac. card. ss.
† Ego Radulfus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Dat. Veron.[g] per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, kal. iunii, indictione IV, incarnationis dominice anno M°C°LXXX°V°, pontificatus uero domini Lucii[h] pape III anno IV.

---

c) Romane. d) tit. Calixti *fehlt.* e) tit. Pamachii *fehlt.* f) Poraco. g) Veton. h) nostri.

135.

Lucius III. nimmt das Kloster Notre-Dame de La Sauve-majeure unter dem Abt Raimund in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, das Präsentationsrecht, die freie Abtswahl, die Zehnten, die von Alexander III. verliehenen Freiheiten und die Sepultur.

Verona 1185 Juli 21.

Privilèges de la Sauve s. XV f. 1' Bordeaux Arch. Dép. (Abbaye de La Sauve H. 6) [A]. — Privilèges de la Sauve s. XV f. 9 ebenda H. 12 [B]. — Privilèges s. XV f. 7' ebenda.

In B fehlen die letzten Formeln und das ganze Eschatokoll. Die Urkunde wurde wiederholt von Celestin III. J-L. 17535. Vgl. Gallia Chr. II p. 870. Die Liste der Besitzungen lautet: Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est, cum omnibus pertinenciis

suis; in eadem uilla ecclesias sancti Petri et sancti Johannis, grangias ad ipsum monasterium pertinentes[a] scilicet Malforat cum terra de Bunassa, grangiam[b] de Dainaco et de Carenzac cum ecclesia de Nauriano, grangiam de Fongrauosa[c] et sancti Nycholai de Genissaco[d] et de Monfaltol[e] cum pertinentiis earum, decimas molendina colonos terras que specialiter ad monasterium uestrum spectant, prioratus quoque de Senon, de sancto Lupo, de Castelleto, de Auaron, de Croion et de Foncabalda[f], de Madiraco, de Lupiac, Belabat et[g] de Bauals, de Beualgius ueteri, de Guibone et Aguilliaco[h], de Ardenazio, de Dainaco cum omnibus pertinenciis eorundem prioratuum, ecclesias etiam de Spineto, de Camiaco, de sancto Leone de Montinaco, de Corbilaco[i], de sancto Sidonio[k], de Plazaco, de sancto Germano, de Camper, prioratus quoque sancti Andree de Nomine Domini[l] et de Podio Dodonis cum ecclesiis suis, sancti Christofori et sancti Seuerini, prioratum sancti Martini et sancti Saturnini[m] de Boens et sancti Vincencii de Porteto et sancti Laurencii de Escuris[n] cum omnibus pertinenciis eorum, quicquid habetis apud Broiam et apud[o] Ialam; in Xanctonensi diocesi prioratum sancti Nycholai de Roiano cum ecclesia sua sancte Marie de Insula, que est in Aruerto et possessionibus suis de Olerone et Pratfornel; in Vasatensi diocesi ecclesiam de Brana cum aliis possessionibus uestris, prioratus sancti Iohannis de Blainaco[p] et sancti Petri de Castac cum ecclesia sua de Siurac, prioratus de Russio[q], de Sorsaco, de Coriaco, de Fiscals, de La Gardera, de Naco[r], de Lingone cum omnibus pertinentiis eorum; in Petragoricensi diocesi prioratus sancte Marie Campi Martini et de Scaurinaco[s], de Pisone et sancti Vlrici et sancti Nicholai de[t] Gorson, de Lochab[u] cum ecclesia sua de Minzaco, prioratum[v] sancti Saturnini de Puteo cum ecclesiis suis sancte Marie de Belporet et de Lunacio, prioratum de Lauernia cum ecclesiis suis, sancti Martini de Combis et de Crossia, prioratum sancti Pastoris cum ecclesiis sibi pertinentibus et prioratum de Atenaco[w] et de Nausis cum omnibus pertinentiis eorum[x]; in Agenensi diocesi prioratum sancti Anthonii et de

---

a) grangiam que spectant ad ipsum monasterium, scilicet *B*. *b*) *Der Satz* grangiam *bis* Nauriano *fehlt in B*. c) Fontgrauosa *B*. *d*) Genizaco *B*. *e*) Monfoitol *B*. *f*) Foncambalada *B*. *g*) Lupiaco de Berabat de Bauals *B*. *h*) Aguliaco *B*. *i*) de Corbilaco *fehlt in A*. *k*) Sydonio *B*. *l*) Domini *fehlt in A*. *m*) Saturnini *fehlt in A*. *n*) Escuras *B*. *o*) apud *fehlt in A*. *p*) Blaichaco *B*. *q*) de Russio *fehlt in A*. *r*) Nyaco *B*. *s*) Escaurinaco *B*. *t*) Nicholai de *fehlt in A*. *u*) Lobchab *B*. *v*) prioratus *A*. *w*) Athenaco *B*. *x*) *Von* In Agenensi *bis* In parrochialibus *fehlt alles in A*.

Runaut cum ecclesia sancte Ruffine et de Maureliaco et sancte Marie de Culturis, prioratus sancti Siluestri de Pena, sancti Petri de Gontoldo, de Escassefort cum ecclesiis et aliis pertinenciis suis, prioratus eciam de Manurt, de Coleza, sancti Caprasii de Lauersac, sancte Marie de La Fita, de Caubrosa cum ecclesia[y] eius sancti Andree et cum omnibus pertinenciis eorum; in Cadurcensi diocesi monasterium monialium scilicet Pomeretam cum prioratibus ecclesiis et aliis possessionibus suis, saluitatem de Blancheforte; in Auxitanensi diocesi prioratum Guauarreti cum decima et censu tocius uille, furnis et aliis possessionibus suis, prioratus de Bucader, de Maluesi, de Gilo, de Percherio, de Boga, Delmont, de Canes; in Arogonensi diocesi prioratus de Rosta, de Pintan(o), de Vnocastello, de Excia, de Pratella, de Alcala cum ecclesiis decimis et aliis possessionibus eorum; in Lincolniensi diocesi in Anglia prioratum de Bruella cum pertinenciis suis, in Cameracensi diocesi abbatiam sancti Dionisii de Brocares cum ecclesiis decimis et aliis pertinentiis suis; in Suessionensi diocesi prioratus sancti Leodegarii et sancti Pauli de Nemore et Belleuallis; in Laudunensi diocesi prioratus Giseu et sancte Probe; in Remensi diocesi prioratum Noueii; in Cathalanensi diocesi prioratum Thurthery; in Senonensi diocesi prioratum Neronisuille; in Aurelianensi diocesi prioratum sancti Bartholomey de Sede Neri cum ecclesiis suis, sancti Iohannis de Bexis et sancti Symphoriani de Comblois. Sane noualium uestrorum *u. s. w.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Raymundo abbati monasterii sancte Marie Silue maioris eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Quociens a nobis petitur.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss.[z] BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.[a]

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.[b]

† Ego Theobaldus Velletrensis[c] et Hostiensis episcopus ss.

† Ego Iohannes tit. sancti Marci presb. card. ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pardulphus presb. card. tit. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Albinus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

---

y) cum ecclesia cum ecclesia. *z)* ss *fehlt überall, ebenso* †. *a)* et sancte Rufine episcopus ss. *fehlt.* *b)* Albanensis episcopus ss. *fehlt.* *c)* Villetrensis.

† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Gracianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Rollandus sancte Marie in Porticu[d] diac. card. ss.
† Ego Petrus sancti Nycholai in[e] carcere Tulliano[f] diac. card. ss.
† Ego Radulphus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Dat. Veron. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XII kal. augusti, indictione III, incarnationis dominice anno M°C°LXXX°V°, pontificatus uero domni Lucii pape III anno IV.

d) Portico. e) de. f) Tuliano.

136.

Lucius III. nimmt das Cisterzienserkloster Notre-Dame de Bonneval in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, die Zehntenfreiheit und das Aufnahmerecht.

Verona 1185 November 11.

Coll. Doat 140 f. 180 (von 1667 IV 29) Paris Bibl. Nat. — Pièces remises au sénéchal de Rouergue s. XVI f. 7' Montauban Arch. Dép. A. 113 [B].

J-L. 15472 nach Coll. Doat. Die Besitzungen sind: Locum ipsum, in quo predictum monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis, grangiam de Serra cum pertinentiis suis[a], grangiam de Paulet cum pertinentiis suis, grangiam de Galineiras[b] cum pertinentiis suis, grangiam de Perols cum pertinentiis suis, grangiam de Glasac[c] cum pertinentiis suis, grangiam de Massa cum pertinentiis suis, grangiam de Pussac cum pertinentiis suis, grangiam de Verruga[d] cum pertinentiis suis, grangiam de Pomers[e] cum pertinentiis suis, grangiam de Prenenqueiras[f] cum pertinentiis suis, grangiam de Monte Acuto cum pertinentiis suis, grangiam de Roqueta cum pertinentiis suis, grangiam de Albiac[g] cum pertinentiis suis, grangiam de Fraiseneto[h] cum omnibus pertinentiis

a) grangiam *bis* suis *fehlt in B.* b) Gallunceyras *B.* c) Glassac *B.* d) Verenga *B.* e) Pomirs *B.* f) Prenenqueriis *B.* g) Abrac *B.* h) Frayssenето *B.*

suis, domos[i] quas habetis in Rathenensi uilla cum pertinentiis suis. Sane laborum *u. s. w.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati monasterii sancte[k] Marie Bone uallis eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Monet nos apostolice sedis.

R.[l] Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Chuonradus Sabinensis episcopus, Maguntinus archiepiscopus ss.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes tit. sancti Marci presb. card. ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Hubertus sancti Laurentii in Damaso presb. card. ss.

† Ego Pandulfus presb. card. basilice tit. XII Apostolorum ss.

† Ego Albinus tit. sancte Crucis in Ierusalem presb. card. ss.

† Ego Adelardus presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

† Ego Rollandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

† Ego Petrus diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

† Ego Radulfus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Dat. Verone per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, III idus nouembris, indictione IV^a^, incarnationis dominice anno M^o^C^o^LXXXV^o^, pontificatus uero domni Lucii pape III anno V^o^.

---

i) domus *B.* k) beate *B.* l) *Die vielen offenbaren Schreibfehler des Eschatokolls verbessere ich stillschweigend. Zu bemerken ist nur: In beiden Abschriften steht:* Ego Hubertus tit. sancti Laurentii in Damaso et sacrosancte ecclesie presb. card. *und* Ego Albinus diuina permissione tit. sancte Crucis *u. s. w.*

137.

Urban III. erneuert dem Hospital zu Jerusalem unter dem Meister Roger nach dem Vorgange Innocenz' II., Celestins II., Lucius' II., Eugens III., Anastasius' IV., Hadrians IV., Alexanders III. und Lucius' III. die Privilegien. Verona 1186 März 12.

Orig. Toulouse Arch. Dép. (Ordre de Malte H. 17).

J-L. 15551. Vgl. Delaville le Roulx I p. 498 Nr. 791 und Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften 1899 p. 405 Nr. 45. Das Original in Toulouse bietet mehr Unterschriften als das in Malta, beide sind aber Ausfertigungen derselben Urkunde.

VRBANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO ROGERIO MAGISTRO XENODOCHII SANCTE CIVITATIS IERVSALEM EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Christiane fidei religio.

R. Ego Vrbanus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Chunradus Sabinensis episcopus et Maguntinus archiepiscopus ss.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Thebaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.

† Ego Albinus tit. sancte Crucis in Ierusalem presb. card. ss.

† Ego Melior sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pagmachii presb. card. ss.

† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Sofredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

† Ego Rollandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

† Ego Petrus sancti Nicholai in carcere Tulliano diac. card. ss.

† Ego Radulfus diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

Dat. Veron. per manum Transmundi sancte Romane ecclesie notarii, IIII id. martii, indictione quarta, incarnationis dominice anno M°C°LXXXV°, pontificatus uero domni VRBANI pape III anno primo.

B. dep.

138.

Urban III. nimmt das Cistercienserkloster Notre-Dame de Boulbonne unter dem Abt Odo in den apostolischen Schutz und bestätigt

ihm die Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht, den Klosterfrieden und die Vorrechte des Cisterzienserordens.

Verona 1186 Oktober 21.

Coll. Doat 83 f. 185' (von 1669 X 3) Paris Bibl. Nat.

J-L. 15683 nach Coll. Doat. Die Besitzungen sind: Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis, grangiam que est iuxta abbatiam cum omnibus appenditiis suis, grangiam de Mazerys cum molendino et omnibus appenditiis suis, grangiam de Thoro cum omnibus appenditiis suis, grangiam de Arthenaco cum omnibus appenditiis suis, grangiam de Bonrepaux cum omnibus appenditiis suis, grangiam de Sauartes cum omnibus appenditiis suis, pascua que habetis in montanis de Cher et pascua de Quercorp, que habetis a barone de Castelnerdu, cum aquis et exitibus, domum quam habetis in Appamia cum omnibus appenditiis suis, domum quam habetis in Narbona et ortos oliuarum de Cortis et de sancta Valeria, abbatiam Turris Agilarii cum grangiis et omnibus appenditiis suis, abbatiam de Murello cum grangiis et omnibus appenditiis suis. Inhibemus etiam, ne terras seu quodlibet beneficium ecclesie uestre[a)] collatum[b)] liceat alicui[c)] personaliter dari siue aliquo modo alienari absque assensu totius capituli aut maioris et sanioris[d)] partis. Si que uero donationes uel alienationes aliter quam dictum est, facte fuerint, eas irritas esse censemus. Ad hec etiam prohibemus, ne aliquis monachus uel conuersus sub professione domus uestre astrictus sine consensu et licentia abbatis et maioris partis capituli uestri pro aliquo fide iubeat uel ab aliquo pecuniam mutuo accipiat ultra pretium capituli uestri[e)] prouidentia constitutum, nisi propter manifestam domus uestre utilitatem; quod si facere presumpserit, non teneatur conuentus pro his aliquatenus respondere. Licitum preterea uobis sit in causis propriis, siue ciuilem siue criminalem contineant questionem, fratres uestros idoneos ad testificandum adducere atque ipsorum testimonio[f)], sicut iustum fuerit, et propulsare uiolentiam et iustitiam uendicare. Sane laborum *u. s. w.*

Vrbanus[g)] episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Odoni abbati monasterii sancte Marie de Bolbona eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Vrbanus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

---

a) nostre. *b)* collitum. *c)* aliqui. *d)* sanoris. *e)* nostri. *f)* tesimonio. *g)* Clemens.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.
† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Petrus de Bono presb. card. tit. sancte Susanne ss[h].
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim[i] tit. Calixti ss[h].
† Ego Pandulfus presb. card. tit. duodecim Apostolorum ss[h].
† Ego Melior presb. card. sanctorum Ioannis et Pauli tit. Pamachii[k] ss.
† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss[h].
† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss[h].
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Bobo [sancti] Angeli[l] diac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss[h].
† Ego Rollandus sancte Marie in Portic(u) diac. card. ss.
† Ego Petrus sancti[m] Nicholai in carcere Tulliano diac. card. ss.
† Ego Radulfus sancti Georgii[n] ad Velum [aureum] diac. card. ss.

Dat. Verone per manum Alberti sancte Romane ecclesie[o] presbiteri cardinalis et cancellarii, XII kal. nouembris, indictione V, incarnationis dominice anno MCLXXXVI, pontificatus uero domini Vrbani pape III anno primo.

h) ss *fehlt.* *i)* Transberto. *k)* Pamachi. *l)* Anglia. *m)* sancto. *n)* Le Georoz. *o)* curie.

139.

Urban III. bestätigt dem Abt und Konvent von Courdieu mehrere Schenkungen der Bischöfe von Toulouse. Verona (1186) Oktober 31.

Coll. Doat 83 f. 168 (von 1669 X 3) Paris Bibl. Nat.

Die Urkunde ist einem Papste Bonifaz zugeschrieben; ich vermute — die erste bestätigte Urkunde von Bischof Fulkrandus (Coll. Doat 83 f. 167) ist datiert von 1185, — daß sie zu Urban III. gehört.

Vgl. Nr. 138.

Vrbanus[a] episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et conuentui de Curia Dei salutem et apostolicam benedictionem.

a) Bonificius.

Iustis petentium desideriis iustum est nostrum prebere consensum et uota[b] que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in Domino [filii, uestris iustis petitionibus] grato concurrentes assensu, ecclesiam sancti Petri de Canenes, ecclesiam sancti Iohannis de Faiac cum pertinentiis suis . . . . episcopo uobis datas et molendinum de Toledolio a bone memorie G. quondam Tholosano episcopo uobis collatum et a successoribus (suis) confirmatum et alia que in presentiarum iuste et sine controuersia possidetis, auctoritate uobis apostolica confirmamus et [presentis scripti patrocinio] communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario [contraire]. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli eius se nouerit[c] incursurum. Dat. Veron. II kal. nouembris.

b) tota. c) nouerint.

140.

Urban III. schreibt dem Meister und den Brüdern vom Templerorden, daß sie nicht gehalten seien vor fremdem Gericht entgegen ihren Privilegien zu erscheinen. Verona (1186—87) April 28.

Orig. Toulouse Arch. Dép. (Ordre de Malte H. 101).

VRBANVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis magistro et fratribus militie Templi salutem et apostoli|cam benedictionem. Cum uos tamquam speciales ecclesie filios religionis intuitu et consideratione obsequii, quod in ultramarinis partibus in defensione nominis christiani Deo feruenter impenditis, semper apostolica sedes caritate sincera dilexerit et specialia curauerit priuilegia indulgere, nostro imminet officio prouidendum, ut si per falsam suggestionem aut tacendi fraudem littere a nobis contra priuilegia emanauerint, ex eis libertas uestra nullum sustineat detrimentum. Eapropter auctoritate uobis apostolica indulgemus ut, si contra priuilegia uestra littere fuerint ad cuiusquam suggestionem optente, tacito ordine uestro, contra priuilegiorum ipsorum tenorem iudicio alicuius non teneamini disceptare. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et bea-

torum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Veron. IIII kal. maii.

B. dep.

141.

Clemens III. bestätigt dem Kapitel von Maguelone einen durch den Bischof von Agde und den Propst von Sisteron zwischen ihm und dem Bischof von Maguelone vermittelten Vertrag.

Lateran 1188 Mai 27.

Privilèges de Maguelone s. XIV f. 7' Montpellier Arch. Dép. (Chapitre cathédral de Maguelone-Montpellier).

Es scheint nicht sicher, ob der Bischof von Agde gemeint ist; im Text steht . . acten., *mit Abkürzungsstrich über n.*

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis preposito et capitulo Magalonensi salutem et apostolicam benedictionem. Dignum est et racioni conueniens, ut transactiones legitime parcium aprobacione firmate inconcusse perpetuis temporibus perseuerent, ne si forte questiones, cum sopite fuerint, iterum suscitentur, nullus inueniatur terminus iurgiorum. Eapropter conpositionem que inter uos et episcopum uestrum per manum uenerabilis fratris nostri Agatensis episcopi et dilecti filii Cistericen(sis) prepositi, subdiaconi nostri, super feudo et aliis pluribus capitulis interuenit, sicut est facta legitime et scripto autentico super ea facto habetur et ab utraque parte recepta et hactenus noscitur obseruata, litteris presentibus confirmamus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmacionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lateran. VI kal. iunii, pontificatus nostri anno primo.

142.

Clemens III. bestätigt dem Abt und Konvent von Notre-Dame de Boulbonne die Sepultur. *Lateran 1188 Juni 9.*

Coll. Doat 83 f. 202 (von 1669 X 8) Paris Bibl. Nat.

J-L. 16280 nach Coll. Doat.

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et conuentui Bolbone Cisterciensem ordinem professis salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis facilem nos conuenit prebere assensum et uota que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, sepulturam loci uestri liberam et absolutam decernimus, ut eorum deuotioni et extreme uoluntati, qui, siue sani fuerint siue etiam infirmantes, apud uos sepeliri deliberauerint, nullus obsistat, salua tamen illarum ecclesiarum iusticia, a quibus mortuorum corpora assumuntur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre institutionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Laterani V idus iunii, pontificatus nostri anno primo.

143.

Clemens III. nimmt nach dem Vorgange Calixts II., Eugens III. und Alexanders III. die Juden in seinen Schutz, verbietet sie gegen ihren Willen zu taufen, sie ohne gerichtliches Urteil zu töten oder zu schlagen oder in ihrem Besitz zu schädigen oder die Ruhe ihrer Grabstätten zu stören. Lateran 1188 Mai 10.

Laporte Selecta monumenta s. XVIII f. 104 Toulouse Bibl. Comm. Ms. 625.

Vgl. J-L. 16577, wo Loewenfelds Bemerkungen jetzt hinfällig sind. Die Vorurkunden Calixts II., Eugens III. und Alexanders III. (J-L. 13973) sind verloren. Laporte nahm nach dem sonstigen Inhalt der Handschrift seine Abschrift wohl aus dem erzbischöflichen Archiv von Narbonne, in dem sich ein Exemplar der Urkunde befunden hat (Inventar von 1639 vol. I f. 522).

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiis fidelibus Christianis salutem et apostolicam benedictionem. Sicut Iudeis non debet esse licentia in sinagogis suis ultra quam permissum est lege presumere, ita in his que eis concessa sunt, nullum debent preiudicium sustinere. Nos ergo, licet in sua magis uelint duricia perdurare, quam prophetarum uerba et suarum scripturarum archana cognoscere atque ad christiane fidei et salutis notitiam peruenire, quia tamen defensionem nostram et

auxilium postulant, ex christiane pietatis mansuetudine predecessorum nostrorum felicis memorie Calixti, Eugenii et Alexandri Romanorum pontificum uestigiis inherentes, ipsorum petitiones admittimus eisque protectionis nostre clipeum indulgemus. Statuimus enim ut nullus christianus inuitos uel nolentes eos ad baptismum per uiolentiam uenire compellat, sed si eorum quilibet sponte ad christianos fidei causa confugerit, postquam[a] uoluntas eius[b] fuerit patefacta, (christianus) absque aliqua efficiatur calumpnia; ueram quippe christianitatis fidem habere non creditur, qui ad christianorum baptisma non spontaneus sed inuitus cognoscitur peruenire. Nullus etiam christianus eorum personas sine iudicio potestatis terre uulnerare aut occidere uel suas illis pecunias auferre presumat aut bonas, quas hactenus in ea in qua habitant regione habuerunt, consuetudines immutare. Preterea in festiuitatum suarum celebratione quisquam fustibus uel lapidibus eos ullatenus non perturbet neque aliquis ab eis coacta seruicia exigat, nisi ea que ipsi preteritis facere temporibus consueuerunt. Ad hec malorum hominum prauitati et auaritie obuiantes decernimus, ut nemo cimiterium Iudeorum mutilare uel minuere audeat siue optentu pecunie corpora humata effodere. Si quis autem decreti huius tenore cognito temere, quod absit, contraire temptauerit, honoris et officii sui periculum patiatur aut excommunicationis ultione plectatur, nisi presumptionem suam digna satisfactione correxerit.

R. Ego Clemens catholice ecclesie episcopus ss. BV.[c]

† Ego Theobaldus Ostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Petrus tit. sancte Cecilie presb. card. ss.

† Ego Radulfus tit. sancte Praxedis presb. card. ss.

† Ego Petrus tit. sancti Clementis presb. card. ss.

† Ego Bobo[d] presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Alexius tit. sancte Susanne presb. card. ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Petri ad Vincula ss.

† Ego Iacinctus[e] diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

---

a) potque. b) ei. c) R *und* BV *fehlen.* d) Rob(ert)us.
e) Iacinctinus.

† Ego Octauianus diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.
† Ego Soffredus[f] sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Bobo sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.
† Ego Gregorius diac. card. sancte Marie in Porticu ss.
† Ego Iohannes Felix sancti Eustachii diac. card. iuxta templum Agrippe[g] ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Bernardus sancte Marie Noue diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.

Dat. Laterani per manum Moysi sancte Romane ecclesie subdiaconi, uicem agentis cancellarii, VI idus maii, indictione VI, incarnationis dominice anno MCLXXXVIII, pontificatus uero domini Clementis pape III anno primo.

---

f) Boffredus. g) *Die drei letzten Worte hat Laporte nicht lesen können.*

144.

Clemens III. nimmt das Hospital von Torol in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm auf Bitten des Königs von Aragon seine Besitzungen, Rechte und Zehnten gegen eine jährliche Zahlung von zwei Byzantiern. *Lateran 1188 Juli 18.*

Orig. Coll. Baluze 380 Nr. 22 Paris Bibl. Nat.

Zitiert im Inventar von Narbonne von 1639 vol. II f. 16. J-L. 16316 nach dem Orig. Der nicht formelhafte Teil des Textes lautet: ad petitionem karissimi in Christo filii nostri illustris Aragonen(sis) regis prefatum hospitale, quod ipse ob redemptionem captiuorum pia deuotione construxit, cum pertinentiis suis in beati Petri ius et proprietatem duximus specialiter assumendum, ut ad Romanam ecclesiam nullo pertineat mediante. Quicquid igitur idem hospitale in presentiarum iuste et pacifice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuimus etiam iuxta uotum regium, ut captiuis singulis, quibus beneficium fuerit impendendum, decem aurei redemptionis nomine tribuantur, et ut fratres ipsius domus non plures quam tredecim futuris temporibus habeantur, qui habitu canonicorum regularium et hospitalis Ierosolimitani consuetudinibus ad suam informationem utentur. Sane

laborum uestrorum *u. s. w.* Decernimus ergo *u. s. w.* Ad indicium autem huius percepte a sede apostolica protectionis et libertatis duos bizancios nobis nostrisque successoribus annis singulis persoluetis. Si qua igitur *u. s. w.*

CLEMENS EPISCOPVS SERVVS SERVORUM DEI. DILECTIS FILIIS MAGISTRO HOSPITALIS SANCTI REDEMPTORIS DE TOROL EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Cum loca religiosis obseruantiis.

R. Ego Clemens catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Pandulfus presb. card. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Bobo tit. sancte Anastasie presb. card. ss.

† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.

† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

† Ego Bernardus sancte Marie Noue diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.

Dat. Lateran. per manum Moysi sancte Romane ecclesie subdiaconi, uicem agentis cancellarii, XV kal. aug., indictione sexta, incarnationis dominice anno M°CLXXX°VIII°, pontificatus uero domni CLEMENTIS pape tertii anno primo.

B.

145.

Clemens III. bestätigt dem Dekan Gaufried und den Kanonikern der Kirche von Chartres nach dem Vorgange Alexanders III. den Schutz des apostolischen Stuhls, die Besitzungen und Rechte.

Lateran 1190 Juni 4.

Privilèges de l'église de Chartres s. XV f. 32' Toulouse Bibl. Comm. Ms. 590. — Coll. Moreau 92 f. 21 Paris Bibl. Nat.

J-L. 16503. Die Kopie der Coll. Moreau stammt aus Cartul. de N.-D. de Chartres p. 157 Bibl. du Roi 5185 I, also wahrscheinlich aus Ms. lat. 10094, das ich noch nicht gesehen habe.

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Gaufrido decano et canonicis ecclesie Carnotensis tam presentibus

quam futuris canonice substituendis in perpetuum. Ideo sumus quamquam *u. s. w. wie Alexander III. J-L. 12237.*

R.[a] Ego Clemens catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Albinus Albanensis episcopus ss.

† Ego Octauianus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes tit. sancti Marci presb. card. ss.

† Ego Pandulfus presb. card. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Petrus tit. sancti Laurentii in Damaso presb. card. ss.

† Ego Petrus presb. card. sancti Petri ad Vincula tit. Eudoxie ss.

† Ego Iohannes tit. sancti Clementis presb. card., Tuscanensis episcopus ss.

† Ego Iohannes Felix presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.

† Ego Gracianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

† Ego Iohannes sancti Theodori diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.

Dat. Lateran. per manum Moysi sancte Romane ecclesie subdiaconi, uicem agentis cancellarii, II non. iunii, indictione VIII, incarnationis dominice anno M°C°XC°, pontificatus uero domini Clementis pape III anno tercio.

a) R, BV *und alle* † *und* ss *fehlen in den Privilèges.*

146.

Clemens III. nimmt die Kirche Saint-Romain de Blaye unter dem Abt Wilhelm in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen und Rechte namentlich Aufnahmerecht, Sepultur und freie Wahl des Abts. *Lateran 1190 Juli 23.*

Estiennot Fragmentorum Historiae t. XI v. 1681 p. 86 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12773.

J-L. 16518. Die Besitzungen sind: Locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est, cum burgo suo et decima et aliis pertinentiis suis, ecclesiam sancti Ioannis que est in castello Blauiensi cum omni decima et aliis pertinentiis suis, ecclesiam sancti Martini de la Caussada cum decima ipsius parrochie et aliis pertinentiis suis, terram de Pereyrousorith, quam Grimoaldus Iterii et alii de Blauia ecclesie uestre contulerunt, homines de Labrosa, homines de Maserois et quidquid in uineis de Prato possidetis, ecclesiam sancte Marie de Fradiniac cum pertinentiis suis et Gombaldum de Fra-

diniac cum aliis hominibus, quos ibidem in cimiterio possidetis, in parrochia sancti Seuerini homines de Baudo et homines de Castelet, ecclesiam sancti Genesii cum pertinentiis suis, homines de Segonzac, homines de la Valada, homines de Vlmis, homines de Porticu, esterium de Segondac, esterium de la Concha, uernutium pratum et uineas de campo Docesseim et de Nigeac, in parrochia sancti Martini de Furnis homines de Sabloneyras et homines de Fors, ecclesiam sancti Andronici cum pertinentiis suis et decimis molendini Willelmi Rossel, escherium de Maurus cum arundineto et piscaria a predicto molendino usque ad mare, homines de Bauliac, homines de Podio, de Leynac, in parrochia sancti Martini de Queysac homines de Anglade et homines de Pinibus, ecclesiam sancti Petri de Heyrans cum pertinentiis suis et molendinum de Brolio, ecclesiam sancte Marie de Mascon cum pertinentiis suis et homines et alia que ibi possidetis, in parrochia de Cartaluga Losymones ecclesiam sancti Pauli cum pertinentiis suis, homines de Conzeriis, homines de Camparion, homines de Gallacra, homines de Ponteclaro et quidquid in ipsius ecclesie parrochia possidetis, in parrochia sancti Geruntii decimam de Caudurac, homines de Tauzinaris et homines de Porticu, in parrochia de Geneyrac homines de Genisuno, in parrochia sancti Petri de Blasac homines de Graulec, homines de Leris et de la Farga, in parrochia sancti Petri de Cars homines de Garrachan et quidquid in ea possidetis, ecclesiam sancti Saturnini de Berson cum pertinentiis suis, homines de Bertanor, homines de Castelar, homines de Ponteclaro, homines de Tortero, homines de Fontemortuo, homines de Memore[a] Auriol, homines de la Caneta, homines de Excusa, homines de la Landa et duo molendina de Exclusa cum decima ipsorum, in parrochia sancti Christophori homines de fonte Pipino, homines de Clit et quidquid in ea possidetis, in palude Blauiensi Flamel et pratum Delmel et pratum Comitale, ecclesiam sancte Marie de Staux cum pertinentiis suis, in parrochia sancti Saturnini de Brau homines et omnia quorum Ostendus Pauper est prepositus, in parrochia de Massilhac molendinum de Lagiranda, in parrochia de Villa noua homines de Podio iuxta porticum, ecclesiam sancti Petri de Camellari cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Sauini cum pertinentiis suis et homines de Lasgrauas, ecclesiam sancti Mariani cum pertinentis suis, ecclesiam sancti Symphoriani de Gauriac cum pertinentiis suis, in parochia de Lanzac homines de Matallop et uineas et homines de Visuila, in palude Burdegalensi terram quam

a) nemore?

Guillelmus de Casser et Raymundus filius eius uestre ecclesie contulerunt; apud Burdegalam uineam quam Garsias Arnaldi in ultima uoluntate reliquit; in episcopatu Xanctonensi ecclesiam sancti Remigii de Costrazes cum pertinentiis suis, in castellania de Cosna domos et terras quas magister Guillelmus de Collens et terras quas Ioannes Raimundi miles et Martinus Radulfi et Guillelmus Gauffre uestre ecclesie contulerunt, ecclesiam de Clauardun cum pertinentiis suis, ecclesiam de Castanet cum pertinentiis suis, ecclesiam de Roac cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Palladii cum pertinentiis suis, ecclesiam sancte Marie de la Chauma cum furno et aliis pertinentiis suis, ecclesiam sancti Andree de Campanias cum salinis et aliis pertinentiis suis; in episcopatu Palentinensi ecclesiam sancti Isuritus[a] iuxta Carrionem cum pertinentiis suis.

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Willelmo abbati sancti Romani de Blauia eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Quoties postulatur a nobis.

R. Ego Clemens catholice ecclesie episcopus ss. BV.

†[b] Ego Albinus Albanensis episcopus ss.

† Ego Octauianus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Ioannes tit. sancti Marci presb. card. ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.

† Ego Petrus presb. card. sancti Petri ad Vincula tit. Eudoxie[c] ss.

† Ego Ioannes tit. sancti Clementis card., Tuscanensis[d] episcopus ss.

† Ego Iacinthus[e] diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.

† Ego Gregorius sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

† Ego Ioannes sancti Theodori diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.

Dat. Laterani per manum Moysi sancte Romane ecclesie subdiaconi, uicem agentis cancellarii, X kal. augusti, indictione III, anno incarnationis dominice MCXC, pontificatus uero domni Clementis pape III anno IIII.

a) *sic.* b) † *fehlt überall.* c) Eudonia. d) Tusculanus. e) Iacobus.

147.

Celestin III. bestätigt dem Propst und den Kanonikern von Saint-Etienne in Toulouse einen mit den Johannitern abgeschlossenen Vertrag wegen der Sepultur. Rom Sankt Peter 1191 Mai 1.

Orig. Toulouse Arch. Dép. Saint-Etienne (Nr. XVI, Liasse 4, titre 5).

CELESTINVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis preposito et canonicis ecclesie sancti Stephani | Tolosane salutem et apostolicam benedictionem. Ea que compositione amicabili statuuntur, ut firma et illibata permaneant, | ne procesu[a] temporis super eisdem ualeat aliqua contentio suboriri, sollicite conuenit | prouideri. Proinde, dilecti in Domino filii, uestris iustis precibus inclinati, compositionem factam inter | uos et hospitalarios super controuersia, que inter uos et ipsos de sepultura et quibusdam aliis | uertebatur, sicut eadem compositio rationabiliter facta est et ab utraque parte recepta | et in scripto autentico plenius continetur, auctoritate apostolica confirmamus et presentis | scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam | nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc | attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli | apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Rom. apud sanctum | Petrum kal. maii, pontificatus nostri anno primo.

B. dep.

---

a) so im Orig.

148.

Celestin III. bestätigt den Karthäusern von Seillon einen mit den Mönchen von Ambronay wegen verschiedener Zehnten abgeschlossenen und von Erzbischof Johann von Lyon bestätigten Vertrag. Rom Sankt Peter 1191 Juni 6.

De immunitatibus bonorum ecclesiasticorum s. XV f. 286' Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12868.

Vgl. Nr. 124.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis fratribus Cartusiensis ordinis in loco qui dicitur Sellio commorantibus salutem et apostolicam benedictionem. Cum aliqua in litigium deuenerint et fuerint mediante concordia uel iudicio terminata, ne in litigiose dubietatis scrupulum relabantur, iuxta petencium uoluntatem consentaneam rationi munimen sedis apostolice nos conuenit elargiri. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus annuentes, compositionem factam inter uos et monachos Ambroniacenses super controuersiis, quas de quibusdam decimis ad inuicem habebatis, quam uenerabilis frater noster Iohannes

Lugdunensis archiepiscopus suo munimine roborauit, sicut eadem compositio rationabiliter facta est et ab utraque parte recepta et hactenus obseruata et scripti eiusdem archiepiscopi . . . . [a] eam indicat sigillo suo fore munitam, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Preterea firmiter inhibemus, ne famuli uestri agriculture operam intendentes uel aliis uestris negociis insudantes, quamdiu pro eis sufficienter eritis in iudicio respondere parati, per aliquos infestentur uel a suis operibus aut officiis quomodolibet retrahantur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis et constitutionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Rome apud sanctum Petrum VIII idus iunii, pontificatus nostri anno primo.

---

a) statt der Punkte senes, *der Text ist in Unordnung.*

149.

Celestin III. nimmt das Bistum Saint-Lizier unter dem Bischof Laurentius nach dem Vorgange Alexanders III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und Rechte.

Lateran 1195 September 15.

Coll. Baluze 20 s. XVII f. 188 Paris Bibl. Nat.

J-L. 17284 nach Coll. Baluze. Die Besitzungen sind: Census et redditus ciuitatis excepto quod comes Conuenarum tenet ab episcopo, turrim[a] ciuitatis Conzeranice et tertiam partem iuris et iustitiarum clericorum episcopi et familiarum ecclesiarum beati Licerii cum pertinentiis, iuris medietatem castelli de Cirasol et ecclesiam eiusdem castri cum omni decima, medietatem castelli Tortez et ecclesiam, medietatem decimarum, medietatem molendini, medietatem castelli de Redelha et ecclesiam cum decimis, medietatem castelli de Monteardito et ecclesiam cum decimis suis, ecclesiam de Contrarioe cum decimis suis, ecclesiam de Taurignano cum decimis suis, ecclesiam sancte Eulalie cum decimis suis, ecclesiam de Anyano cum decimis suis, ecclesiam de Mersenaco cum decimis suis, ecclesiam de Lesur cum decimis suis, ecclesiam de la Maschera cum decimis suis, ecclesiam de Monteschino et de Miramonte cum decimis suis, ecclesiam sancti Ioannis cum decimis de Podio et

---

a) terrim.

ecclesiam de Lobesenac, ecclesiam de Squchim cum pertinentiis suis, ecclesiam de Lescura cum decimis suis, ecclesiam de Bahagerio cum decimis suis, honorem de Surdan, ecclesiam de Massat cum pertinentiis suis, ecclesiam sancte Marie de Vico cum pertinentiis suis, ecclesiam de Isset cum pertinentiis suis, decimarium de Monte Augerio et medietatem quarte partis terrarum eiusdem loci, ecclesiam de Vber cum decimis suis, ecclesiam de Montefauconis cum pertinentiis suis, ecclesiam de Podio cum decimis suis, ecclesiam de Yel cum decimis suis, ecclesiam de Grert cum decimis suis, ecclesiam sancti Martini de Vdros cum pertinentiis suis, decimas de Castellione, ecclesiam de Argen cum decimis suis, ecclesiam de Villanoua cum decimis suis, decimas d'Ocazen et d'Illarten, decimas de Angistron, decimas d'Autras, decimas de Vssenten, reliquarum decimarum totius episcopatus quartam partem. Ad hec per presentis priuilegii paginam prohibemus, ne quis parrochianos ecclesie tue nisi salua iustitia ipsius ecclesie recipere ad sepulturam presumat . . . . , salua apostolice sedis auctoritate (et) Auxitanensi ecclesie debita reuerentia.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Laurentio Conzeranensi episcopo eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum. Ex iniuncto nobis apostolatus.

R. Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus ss. BV.[b)]

† Ego Albinus Albanensis episcopus ss.

† Ego Octauianus Hostiensis et Velletrensis[c)] episcopus ss.

† Ego Petrus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Guido[d)] presb. card. tit.[e)] sancte Marie trans Tyberim ss.

† Ego Hugo[f)] presb. card. tit.[e)] sancti Martini in Monte ss.

† Ego Cinthius[g)] tit. sancti Laurentii in Lucina presb. card. ss.

† Ego [Fidantius] tit. sancti Marcelli presb. card. ss.

† Ego [Iohannes] tit. sancte Prisce presb. card. ss.

† Ego Gerardus sancti Adriani diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro[h)] diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

† Ego Lotarius sanctorum martyrum Sergii et Bachi diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancti Angeli diac. card. ss.

† Ego Bobo sancti Theodori diac. card. ss.

---

b) BV *fehlt.* c) de Vrbe. d) Gerardus. e) tit. *fehlt.* f) Petrus. g) Pontius. h) Aquario.

Dat. Laterani per manum Centii[i] sancte Lucie[k] in Orthea diaconi cardinalis, domini pape camerarii, XVII kal. octobris, indictione XIII, incarnationis dominice[l] anno MCXCV, pontificatus uero domini Celestini pape III anno quinto.

---

i) Gereii. k) Lucine. l) domini.

150.

Celestin III. bestätigt den Templern von Montpellier einen zwischen ihnen und dem Kapitel von Maguelone abgeschlossenen Vertrag.

Lateran 1196 Juli 23.

Orig. Montpellier Arch. Dép. (Ordre de Malte).

CELESTINVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis commendatori et fratribus militie Templi site apud Montempessulanum salutem et apostolicam benedictionem. Ea que de mandato sedis apostolice concordia uel iudicio statuuntur, firma debent et illiba|ta consistere et, ne in recidiue contentionis scrupulum relabantur, apostolico conuenit patrocinio communiri. Sane cum controuersiam, que inter uos et dilectos filios nostros G(uidonem) prepositum et capitulum Magalonense super diuersis capitulis uertebatur, uenerabili | fratri nostro Arelatensi archiepiscopo commiserimus fine canonico decidendam, ipse tanquam uir prouidus et discretus partibus in sua presentia constitutis, communicato multorum consilio, controuersiam ipsam amicabili compositione sopiuit. Nos itaque compositionem ipsam, si|cut sine prauitate facta est et ab utraque parte recepta et in instrumento auctentico exinde confecto plenius continetur, ratam habentes et firmam, eam auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus, et, ut ma|iorem obtineat firmitatem, ipsam de uerbo ad uerbum huic presenti pagine duximus inserendum. Cuius tenor talis est: In nomine domini nostri Iesu Christi. Anno incarnationis M°C°XC°VI°, mense aprilis. Cum omne profuture rei | stabilimentum, ne transeunte tempore euanescat, litteras oporteat testimonio presignari presencium et futurorum memorie, per huius presentis pagine instrumentum dignum fuit demonstrare, quod causa que inter Guidonem prepositum et capi|tulum Magalonense ex una parte et Petrum de Cabrespina commendatorem domus militie Templi site apud Montempessulanum et fratres eiusdem domus ex altera parte super multis et uar|iis capitulis, uidelicet super oblationibus uigili-

arum, perceptionibus cimiterii, | obuentionibus, decimis ecclesiarum nouarum, constructionibus, possessionibus, dampnis, iniuriis et inuasionibus et aliis multis querelis coram domino Ymberto Dei gratia Arelatensi archiepiscopo a domno Celestino papa III delegato hincinde uertebatur, post multas et | uarias contentiones et altercationes ab eodem archiepiscopo amicabili compositione et utriusque partis assensu et auctoritate Deotati de Breisacho, tunc temporis magistri domorum militie Templi in Narbonensi et Arelatensi et aliis prouinciis, in hunc | modum fuit decisa. Predictus itaque archiepiscopus, assidentibus ei magistro Michaele Arelatensi sacrista, P. Aldeberto causidico Aquensi, magistro Nicholao Raim(undi) de Montiliis, Petro Petito, communicato eorum et utriusque partis consilio diffiniuit, quod de cetero | prior sancti Firmini et canonici Magalonenses terciam partem omnium oblationum denariorum candelarum panis uini et aliarum, cuiuscumque modi sint, siue sint oblate ad manum sacerdotis siue ad altare in ecclesia domus predicte, | integre et sine diminutione percipiant. In precipuis uero sollempnitatibus scilicet natalis Domini, beati Stephani, beati Iohannis Euangeliste, Epiphanie, Ramis Palmarum, sancti Pasche, Ascensionis, Pentecosten, assumptionis et purificationis beate Marie | et Omnium sanctorum medietatem percipiant, in candelis autem uigiliarum nichil accipiant, in omnibus uero cimiterii obuentionibus et mortuorum legatis seu relictis, cum apud eos elegerint sepulturam, omnium rerum tam mobilium quam inmobilium | uel se mouentium, cuiuscumque modi uel generis sint, prior et canonici Magalonenses terciam partem integre percipiant, exceptis armis et armaturis et equis; si uero decedens pro armis uel equis emendis pecuniam uel terram uel aliam quamlibet | rem predicte domui legauerit uel reliquerit, in hiis omnibus et etiam in obuentionibus illorum quibus infirmantibus Templarii signum sue religionis imposuerint, pallium scilicet cum cruce uel aliud, nichilominus dicti canonici terciam partem percipiant, nisi ta|les fuerint qui uoto sollempni et perpetuo cum uoluntate morandi, si euaserint, se domui Templi pro fratribus tradiderunt et qui ad domum sine alterius persone sustentaculo pedites uel equites uenire poterunt, in quorum obuentionibus etiam, si in illis egritudinibus decesse|rint, et in ouentionibus familie domus Templi ibi morantis dicti canonici nichil accipiant. Decimas quoque totius bladi et leguminum, cuiuscumque generis sint, et uini in integrum in pace et sine contradictione canonici Magalonenses percipiant et hiis contenti nichil aliud | querere possint, in decimis uero noualium, in ortis et arboribus et pratis et nutrimentis animalium, cuiuscumque generis sint, dicti canonici nichil percipiant.

Item diffiniuit domnus archiepiscopus cum assessoribus predictis, quod templarii apud Lunellum uel in tota diocesi Ma|galonensi ecclesiam uel oratorium non construant nec cimiterium habeant sine uoluntate et assensu episcopi et ecclesie Magalonensis, et illud oratorium quod apud Lunellum inceptum esse uidebatur, omnino remoueatur, possessiones uero stagni de Cucullo cum pertinentiis suis et mansum de | Granoilet cum pertinentiis suis, que quondam emerunt a Fulcrando quondam preposito Magalonensi, templarii sine inquietatione et uexatione aliqua in pace habeant et possideant, de dampnis datis super abductione pecorum et animalium domus militie Templi et canonici Magalonenses et aliis damp|nis iniuriis et inuasionibus hincinde illatis bonum finem et mutuam remissionem inter se tam templarii quam canonici Magalonenses fecerunt. Preterea excommunicatos uel interdictos Magalonensis ecclesie ad ecclesiam uel sepulturam templarii nullo modo recipiant, et si episcopus | uel prior parrochialis ecclesie populum ab aliis ecclesiis conuocare decreuerit, tunc templarii ad officium ecclesie nullum recipiant, donec alie ecclesie populum recipiant. Et ego Guido Magalonensis prepositus et ego Petrus de Acrifolio archidiaconus et ego Michael | et ego W. de Altiniaco uoluntate et assensu Magalonensis capituli missi, omnia supradicta in perpetuum ualitura laudamus et confirmamus et in proximo generali capitulo Magalonensi laudari et confirmari faciemus et hoc idem pro posse nostro | faciemus a summo pontifice confirmari. Et ego frater Deodatus de Breisacho, magister domorum Templi in Narbonensi et Arelatensi et aliis prouinciis, et ego frater Petrus de Cabrespina commendator domus Montispessulane et ego frater W. | de Solario commendator domus Arelatensis uoluntate et assensu fratris Pontii de Rigaudo magistri in citramarinis partibus, omnia supradicta in perpetuum ualitura laudamus et confirmamus et in proximo generali capitulo Templi ea laudari | et confirmari faciemus et hoc idem pro posse nostro faciemus a summo pontifice confirmari. Acta sunt apud Arelatem in palatio domni archiepiscopi in presentia et testimonio P. Malaure Cap(ri)scole, Priuati uestiarii, W. Helye infirmarii, G. Engtu|ranni elemosinarii, B. de Berra, P. Ysnardi, B. de Monis, Rost(agni) capellani domni archiepiscopi, Pon(tii) prioris capellani eiusdem Ysnardi de sancto Amantio, Michaelis clerici domni archiepiscopi, Bernar(di) de Oliuario, Aldeberti de Nouis, W. Raimundi de Mo|lis, Petri Bruni, Pon(tii) scutarii, Franceschi, Iacobi, Columbi notarii regis Aragonie, Petri notarii domni archiepiscopi, qui scripsit hec. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre paginam confirmationis infringere uel ei ausu teme|rario contraire. Si quis

autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lateran. | X kal. aug., pontificatus nostri anno sexto. |

B. dep.

151.

Celestin III. nimmt das Cisterzienserkloster Notre-Dame de Boulbonne in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht und die Vorrechte des Cisterzienserordens. (1191—1198).

Coll. Doat 85 f. 227 (von 1669 X 9) Paris Bibl. Nat.

Das ganze Eschatokoll fehlt. Die Besitzungen sind: Locum ipsum de Bolbona cum terminis et omnibus appenditiis suis, grangiam de Artenahc cum terminis et omnibus appenditiis suis, grangiam de Toro cum terminis et omnibus appenditiis suis, grangiam de Bonorepauso cum terminis et omnibus appenditiis suis, grangiam de Aiaceriis cum terminis et omnibus appenditiis suis, grangiam de Genat cum terminis et omnibus appenditiis suis, domum de Pamias cum localibus et omnibus appenditiis suis, domum de Narbona cum locali et omnibus appenditiis suis. Sane laborum *u. s. w.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Odoni abbati monasterii de Bolbona eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

Nachtrag.

Die beiden Urkunden Nr. 4 und Nr. 9 sind schon gedruckt in dem Buche von L. Delisle Littérature latine et Histoire du moyen age (Paris 1890) p. 21 und 22 (Instructions addressées par le comité des travaux historiques et scientifiques aux correspondants du ministère de l'instruction publique et des beaux arts), das auch N. Archiv XVI p. 207 zitiert wird; ich habe aber das Buch erst jetzt einsehen können. Mit den Ausstellungsorten hat auch Delisle nichts anfangen können.

Die beiden Urkunden Nr. 102 und Nr. 103 sind bei der Einordnung an die falsche Stelle geraten, sie gehören hinter Nr. 90 und Nr. 91.

Mittelniederdeutsche Handschriften in den Rheinlanden und in einigen anderen Sammlungen.

Vierter Reisebericht.

Von

C. Borchling.

Vorgelegt von E. Schröder in der Sitzung am 23. November 1912.

Der vorliegende vierte Reisebericht über die mnd. Handschriften ist durch meinen Fortgang von Göttingen im Herbst 1906 und allerlei andere widrige Umstände über Gebühr lange zurückgehalten worden. Inzwischen hat die Inventarisation der deutschen Handschriften, die von der Deutschen Commission der Berliner Akademie in die Wege geleitet worden ist, rüstige Fortschritte gemacht, und auch manche wertvolle nd. Handschrift, vor allem aus Westfalen, ist in den jährlichen Berichten der Commission ans Licht getreten. Auf der anderen Seite hat ein einzelner Forscher, Willem de Vreese in Gent, in seiner „Bibliotheca Neerlandica Manuscripta" die mnld. literarischen Handschriften der Niederlande und der deutschen Sammlungen mit bewunderungswürdiger Sorgfalt und vorbildlicher Methode beschrieben. Gerade im Rheinland und in Westfalen hat ferner die Aufnahme der kleineren Archive und Sammlungen durch fachmäßige Historiker in dem letzten Jahrzehnt erhebliche Fortschritte gemacht. Endlich sind von einzelnen größeren Sammlungen des in diesem Berichte behandelten Gebiets inzwischen Handschriftenkataloge herausgekommen, so z. B. von Cues und vor allem Ad. Beckers Katalog der deutschen Handschriften der Trierer Stadtbibliothek, den ich noch in letzter Stunde benutzen konnte. Beckers Arbeit hat trotz ihren Schwächen meine Beschreibungen der Trierer nd. Handschriften wesentlich ent-

lastet, und auf Cues habe ich wegen Marx' Katalog jetzt ganz verzichten können. Weniger groß ist für meine Zwecke der Nutzen der Archivinventare gewesen; eine erschöpfende Behandlung der kleineren und kleinsten Sammlungen habe ich weder hier noch in den früheren drei Berichten angestrebt, dazu hätte bei weitem mehr Zeit gehört als mir zur Verfügung stand. Auf die bisher nur im Manuscript vorliegenden Beschreibungen der Berliner Commission und de Vreeses habe ich in dem vorliegenden Berichte nicht so viel Rücksicht nehmen können wie ich wohl gewünscht hätte. In einzelnen Fällen, wie z. B. bei der Wiesbadener Landesbibliothek, hab ich auf eine Beschreibung in Betracht kommender Handschriften verzichtet. Die Wiesbadener Hss. Nr. 51 und 52 sind im Katalog als niederdeutsch bezeichnet, in Wirklichkeit sind sie aber beide mehr oder weniger moselfränkisch, wenn auch eine cölnische Vorlage zu Grunde liegen wird. So hatte ich ursprünglich vor, sie doch mit aufzunehmen und Beschreibungen angefertigt. Als mir aber von Dr. Behrend der Bescheid wurde, daß von beiden Handschriften gute Beschreibungen eingeliefert worden seien, habe ich die beiden Nummern und damit die Wiesbadener Bibliothek überhaupt wieder gestrichen. Im Großen und Ganzen aber schütte ich mein Material, wie ich es von meinen beiden Reisen mitgebracht habe, hier aus, auch auf die Gefahr hin, gelegentlich mit der Deutschen Commission oder mit de Vreese zu collidieren.

Mein 4. Reisebericht hat nicht den geschlossenen Aufbau der drei ersten Berichte, darauf weist schon die diesmal gewählte alphabetische Anordnung der aufgenommenen Sammlungen hin. Freilich bilden auch so noch die rheinischen Bibliotheken und ihre nächsten Nachbarn den Hauptbestandteil des Berichts; aber allerlei Varia, die mir in den letzten Jahren zugegangen sind, haben daneben Aufnahme gefunden. Von den rheinischen Sammlungen fehlen allerdings gerade die beiden größten, die Cölner und die Darmstädter; sie sind so umfangreich und zudem so ausschließlich niederrheinisch-cölnisch in ihrem sprachlichen Kleide, daß es besser ist, sie für einen besonderen Bericht zurückzustellen. So bleibt diesmal das Hauptgewicht auf den beiden Düsseldorfer Sammlungen beruhen, der Landes- und Stadtbibliothek mit ihren reichen Schätzen an nd. mystischer und theologischer Literatur, und dem Staatsarchiv mit seiner Überfülle der historischen und besonders rechtshistorischen Prosa. Beide Sammlungen haben auch interessante Fragmentenmappen. An zweiter Stelle steht, trotz Beckers Katalog, auch in meinem Bericht noch Trier. Die Trierer nd. Bestände sind literarisch ergiebiger als die Düsseldorfer, die Poesie

kommt mehr zu Worte: außer dem Theophilus haben wir die beiden wertvollen Handschriften der poetischen Apokalypse und der kleineren ihr angehängten Gedichte. Die lebhafte Schreiber- und Sammeltätigkeit der Fraterherren in Eberhardsklausen kam zwar nicht bloß der nd. Literatur zu Gute, giebt uns aber doch wertvolle Fingerzeige für die Wanderung der literarischen Einflüsse von dem nld.-nd. Gebiet in das südmittelfränkische Land. Dann ist aber für Trier bedeutsam die merkwürdige Ansammlung niedersächsischer, ost- und westfälischer Handschriften in der Trierer Dombibliothek. Während z. B. Mainz, das uralte kirchliche Centrum des mittleren und östlichen Niedersachsens, sich auch nicht die geringste Spur nd. literarischer Überlieferung bewahrt hat — ein unbedeutender Rest nur ist mit den letzten Mainzer Fürstbischöfen nach Aschaffenburg gewandert —, hat die Liberalität eines einzigen Mannes, des Domherrn Grafen Kesselstatt, der Trierer Dombibliothek vor rund 100 Jahren einen stattlichen Besitz hildesheimischer, paderbornischer u. a. niedersächsischer Codices geschenkt. Die Mehrzahl davon ist lateinisch, immer wieder liest man in Sauerlands Katalog die Herkunftsnotiz aus St. Michaelis, St. Godehard, dem Lüchtenhofe (Fraterherren) in Hildesheim, aus Abdinghof, Dalheim oder Brackel im Paderbornischen. Aber auch 11 ganz oder teilweise nds. Gebet- und Andachtsbücher finden sich darunter und einige größere fromme erzählende Werke. Gegen Düsseldorf und Trier treten alle übrigen rheinischen Bibliotheken und Archive für unsern Bericht weit zurück, die Bonner Bibliothek war nicht so ergiebig wie erwartet, in Coblenz überwiegt schon das Mitteldeutsche, die Stadtbibliothek und das Staatsarchiv fallen ganz aus, nur die im Staatsarchiv deponierten und daher jetzt endlich bequem zugänglichen Handschriften der Gymnasialbibliothek bieten etwas. Fast ausschließlich ndl. sind die 10 Hss. des Klosters Gaesdonk ganz im Nordwesten der Rheinprovinz; ich habe sie trotzdem kurz mitverzeichnet, dagegen, wie schon oben erwähnt, die mosel- und rheinfränkischen Hss. des Hospitals zu Cues und der Wiesbadener Sammlungen fortgelassen. Zu diesen rheinischen Beständen von einiger Bedeutung treten dann die benachbarten Bibliotheken des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg und der Gießener Universitätsbibliothek hinzu. Beides sind nicht sehr alte Sammlungen, vor allem die Nürnberger ist ganz aus Zufallserwerbungen zusammengewachsen. Gerade dadurch aber findet der nd. Forscher ziemlich viel Material vor, während z. B. die ungleich ehrwürdigere und reichhaltigere Handschriftensamm-

lung der Nürnberger Stadtbibliothek, eben weil sie auf localer Grundlage erwachsen ist, für das Nd. vollständig ausfällt.

Die bisher aufgezählten Bibliotheken und Archive, sowie die kleineren rheinischen Sammlungen habe ich auf zwei, ziemlich weit auseinanderliegenden Studienreisen besucht. Gleich in den ersten Monaten meiner den mnd. Handschriften gewidmeten Reisen hatte ich einige Wochen (13.—31. August 1897) am Niederrhein zugebracht und damals Cleve, Goch, Gaesdonk, Xanten, Emmerich und Düsseldorf aufgenommen. Von Belgien zurückkehrend, traf ich dann am 31. Oktober desselben Jahres in Aachen ein und verweilte in Aachen, Düren, Cöln, Bonn, Coblenz, Frankfurt, Darmstadt, Mainz, Wiesbaden, Cues, Trier und Luxemburg. Mit dem Ende des Jahres 1897 brach ich diese Reise ab. Die damals gesammelten Beschreibungen gedachte ich zunächst gleich nach dem skandinavischen Reisebericht als dritten Bericht folgen zu lassen. Aber die dringende Erschließung der Wolfenbüttler nd. Handschriften beanspruchte den Vorrang. Inzwischen war ich in der Technik der Handschriftenaufnahmen so viel weiter fortgeschritten, daß mir die Beschreibungen aus dem Jahre 1897 längst nicht mehr genügten, zumal da inzwischen die weitergehenden Instructionen der Deutschen Commission bekannt gegeben waren. So habe ich den Sommer 1904 noch einmal den rheinischen Handschriften gewidmet, zuvor aber Gießen, Fulda, Aschaffenburg und Nürnberg mit aufgearbeitet. Zum zweiten Male bin ich im Sommer 1904 eingekehrt in Frankfurt, Wiesbaden, Coblenz, Cues, Trier, Bonn und Düsseldorf. Auf dieser Reise von 1904 baut sich also der vorliegende Bericht im Wesentlichen auf. Wo ich allein auf Aufzeichnungen meiner ersten rheinischen Reise zurückgreifen mußte, also bei Aachen, Cleve, Gaesdonk, Xanten, Wesel, Emmerich, Mainz und Luxemburg, macht sich leider jetzt der Abstand recht fühlbar.

Eine von Düsseldorf aus geplante systematische Bereisung der kleineren niederrheinischen Stadtarchive und Privatsammlungen hab ich damals leider nicht mehr zur Ausführung bringen können; Degering, der diese Reise dann, z. T. noch auf meine Informationen hin, für Berlin antrat, hat sie zwar auch nicht zu Ende geführt, aber er hat dabei die neue Reinaert-Handschrift entdeckt! Ich stelle, was ich aus gedruckten Angaben über literarische mnd. Handschriften in den kleinen Sammlungen des Niederrheins weiß, am Schlusse dieses Berichts ganz kurz zusammen. —

In einem nd. rheinischen Handschriftenberichte wird natur-

gemäß das Niedersächsische vor dem Niederrheinischen etwas zurücktreten. Auf der andern Seite erschweren Niederländisch und Moselfränkisch oft das genaue Bestimmen mancher nd. oder ndrh. Handschriften dieser westlichen Gegenden. Ich habe da die Grenzen dessen, was ich aufgenommen habe, nicht immer ganz scharf gezogen, jedenfalls bei kleineren oder schwer zugänglichen Sammlungen auch diejenigen Handschriften berücksichtigt, bei denen der nld. oder md. Einschlag überwog, sie aber stets kürzer behandelt. In den Düsseldorfer Beständen, vor allem bei manchen Handschriften der Landesbibliothek, tritt mit der nld. Heimat vieler dieser mystischen und asketischen Schriften auch die nld. Sprache stärker zu Tage, in Trier dagegen macht es oft große Schwierigkeiten, zu entscheiden, ob eine Handschrift noch ripuarisch oder schon moselfränkisch ist, oder ob sie etwa bereits von der nhd. Gemeinsprache zersetzt worden ist. Die in Trier während des 15. Jahrhunderts herrschende Literatursprache ist offenbar selbst nicht immer rein gewesen; das in Trier eigentlich zu erwartende, und auch oft genug belegte, reine Moselfränkische ist von Cöln her häufig ripuarisch beeinflußt worden. In der Trierer Hs. der Vision Buschmanns (Stadtbibl. Nr. 1186 [488]), die Adolf Becker in der Einleitung seines eben erschienenen Buchs „Die Sprache Friedrichs v. Spee" (Halle 1912), S. VI ff. als Muster des Trierer Dialekts um 1440 untersucht, stellt er als regelrechte Vertreter die Formen *werpen* und *up* auf. Die Hs. mischt aber *up* und *uff*, gleich der Titel hat 2 *uff*. Ich hatte die Hs. 1904 nicht mit aufgenommen, weil ich sie offenbar für moselfränkisch gehalten hatte; vielleicht hätte ich bei dieser und anderen Handschriften, die *up* und *uff* mischen, doch wenigstens einen Hinweis geben sollen.

Dem Überwiegen des ndrh. Materials sollte der Einschub einiger nicht-rheinischer mnd. Handschriften ein Gegengewicht bieten. Aus diesem Grunde hatte ich zunächst die beiden großen mystisch-asketischen Sammelhandschriften aus Berklingen und Calbe mit aufgenommen, die mir von ihren Besitzern zur Untersuchung anvertraut worden waren. Schließlich habe ich doch aber auch die beiden ndrh. Handschriften, das interessante Sydracfragment Dr. Kristellers und die theologische Sammelhandschrift aus K. Th. Völckers Antiquariatskataloge nicht zurückhalten wollen und zwei kleinere mnd. Fragmente (Altenbruch und Professor Schaaffs) zur Abrundung dazugetan. Nd. Drucke hab ich in diesem Berichte nur gelegentlich mit angeführt, so bei Nürnberg, Frankfurt, Mainz, Aachen.

Das etwas buntscheckige Corpus dieses Berichtes gliedert sich

alphabetisch nach den Aufbewahrungsorten. Ein Register, das diesem Berichte zum ersten Male beigegeben wird, soll außer den Titeln der besprochenen Werke auch ein Verzeichnis der Vorbesitzer und der Schreiber bringen. Diese Register sollen zugleich Bericht I—III mitumfassen.

Es bleibt mir schließlich die angenehme Pflicht, den Vorständen der besuchten Bibliotheken und Archive meinen herzlichen Dank für die Unterstützung meiner Arbeiten auszusprechen; mit besonderer Freude gedenke ich der unermüdlichen, klugen Fürsorge, die ich von Herrn Geheimen Archivrat Dr. Ilgen in Düsseldorf erfahren habe, möchte er in dem Düsseldorfer Teil meines Berichts einen bescheidenen Lohn für seine Mühen finden. Den Herren Pfarrer Diestelmann in Berklingen, Dr. P. Kristeller in Berlin, Superintendent Müller in Calbe a. d. unteren Milde und Prof. Dr. G. Schaaffs in St. Andrews bin ich ebenfalls zu lebhaftem Danke verpflichtet, daß sie mir die in ihrem Besitze befindlichen Handschriften zur näheren Beschreibung überlassen haben. Ich kann aber diesen Vorbericht nicht schließen, ohne auch der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, die diese mnd. Reiseberichte veranlaßt und durch ihre Mittel ermöglicht hat, dankbar zu bekennen, daß sie damit meinen nd. Studien Weg und Ziel gewiesen hat.

Aachen, Stadtarchiv.

Nur éine Hs. kommt hier in Frage: 253 Bl. Pap. in kl. 8°, Mitte 15. Jahrhs., aus einem Aachener Franciskanerkloster stammend, früher im Besitze von Dr. Wings-Aachen.

Sammelband mystischer Tractate in ndrh. (z. T. mnld.) Sprache. Die Hs. ist von C. Nörrenberg in der Zt. des Aachener Geschichtsvereins Bd. 5 (1883), S. 287—294 beschrieben und eine Probe aus dem ndrh. Teile gegeben worden. Vgl. auch Nd. Korrespondenzbl. Heft 9 (1884) S. 46.

Eine Hs. über die Jülichsche Fehde von 1542 wird in den Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 61 (1895), S. 64—76 besprochen; sie war früher in der Stadtbibliothek zu Aachen.

Aachen, Stadtbibliothek.

Der handschr. Katalog der Stadtbibliothek enthält im Bd. XII die Hss., und zwar S. 140 die Manuscripte auf Pergament, S. 141—154 die Papierhss.

Nr. 44 (Kat. S. 143): Pap. in 12⁰, 15. Jahrh. Im alten Lederbande, dessen Holzdeckel herausgenommen sind.

Ndrh. Gezeitenbuch. Vorausgehen 12 Bll. mit lat. Text; sie beginnen mit dem Hymnus: *Aue manꝯ dextra xpi̅ pforata plaga xpi̅* etc., 5 vierz. Strophen auf die 5 Wundmale Christi; die folgenden Prosagebete haben z. T. ndrh. Überschriften. Zwischen Bl. 8/9 fehlt etwas. Der ndrh. Teil beg. Bl. 13ʳ: *He begy̅nen de gezyde vā dem hilge crütze. GEgroyt ſyſtu gouerterē here ihū xpe du bys vol genaden de barmhertzicheit is myt dyr* etc. Es folgen Beicht- und Sacramentsgebete, eine Prosaandacht von den 7 Freuden U. L. Frau, dann zwischen einem lat. Gebet an den hl. *Jourus* (Georg) und deutschen Gebeten eingeschoben eine mystische Erklärung der Messe auf 22 Bll. Anf.: *Dyt is de bedudynge der hilger myſſē Als der preiſter an den elter kompt* etc. Vgl. Bericht III, S. 43f., wo ähnliche Tractate aufgezählt sind.

Nr. 45 (Kat. S. 146): Pap. in 12⁰, 15. Jahrh., von einer einzigen zierlichen Hand geschrieben. In altem Lederband mit Holzdeckeln, Schließe abgerissen.

Ndrh. Gebete, zumeist Marienandachten. Anf.: *So we onſe lieue vrouwe alle dage ynnelichen anroiſt mit deſē gebede. en̅ ſi ermaynt des ellendigē bedroifdē ſtays dᵗ ſi ond' dē hilgē ᷈cce by irē lieuē kinde ſtoynt. dē wilt ſi ſond' allē zwiuel byſtay̅n in ſime leſtē ende* etc. Es folgen dann u. a. einige größere Marien-Andachten:

1) *He begit vnß lieũ vrouwē ſalder*, eine Umdichtung des davidischen Psalters auf Maria, mit angehängter Litanei und Gebeten. Andere Hss. des Werkes hab ich Bericht I, S. 114 und III, S. 66. 108 besprochen.

2) *Van ſonderlinger werdichᵗ des loues Marien.* Anf.: *SEnte bernart ſait: Maria is eȳe gl'oſe en̅ eȳ ſoeſſe name ȳ dē hemel en̅ od all ertriche* etc., 15 Bll.

3) *Vā wdichᵗ des loues Mariē.* Anf.: *Maria is geſoicht. by wilcher dat de grē vā deser ẽborgēre ẽholēhᵗ ſoilde wdē volmaicht. da is geſoicht dat ſchaiff vā wilchē ſoilde wdē geborē eȳ lam. dat op buerē en̅ dragē ſoilde de ſunde dʳ werelt* etc., 6 Bll.

4) *We troistliche ind behulplich d' maria is dē mȳschē.* Anf.: *DJe edele conycyne stoet zo dyre recht' hant mit ėguldē cleiderē* etc., 6 Bll.

5) *We troistlich eñ we behulplich dat maria is dē mȳschē.* Anf.: *DJe gracie eñ de genade is vsgestort eñ gegossē in dynē lippē* etc., die Andacht entwickelt sich zu einem Dialog zwischen Maria und dem Menschen, 7 Bll.

6) *We onse lieue vrouwe geynē twist gelidē ȳ kan tuschē erē soenē. eñ erbark' irs loues.* Anf.: *Alle creaturē sullē grois machē de mod' des scheppers hemelrichs ertrichs* etc., 13 Bll.

Nr. 64 (Kat. S. 140): Perg. in 12°, von éiner Hand des 15. Jahrhs. schön und deutlich geschrieben. Mit Miniaturen. Eingebunden in eine alte Perg.-Urkunde mit dünnem Lederbezug.

Ndrh. Gebetbuch. Auf dem 1. der Papiervorsetzblätter des Einbandes steht (über Kopf geschrieben) eine kurze Inhaltsangabe des Bandes aus dem 16. Jahrh., auf dem 1. Pergamentblatt ein Inhaltsverzeichnis aus dem 17. Jahrh. Vorausgeht ein Kalendarium, dann folgen:

1) Bl. 1r: *De getzyde van deme vperstenteniſſe vns heren ihesu cristi Ind begeynnent alſus: O Heylge dach ind eyrlich bys gegroist ewenclich* etc.

2) Bl. 25r: *De getzyde vā der heilger ioncfrauwen sent Katherinē.*

3) Bl. 28r: *De kurte getzyde van sent agneten der heilger ioncfrauwen.*

4) Bl. 33r: *De getzyde van der edeler reyner Jouffrauwen ind mertelersche sente Barbaren.*

5) Bl. 46r: *Sent benedictus getzijde,* von Papst Benedict 1349 gemacht.

6) Bl. 54r: *Van dem heilgen sacramente.* In die Betrachtung eingelegt ist Bl. 56r—61r ein Abschnitt *van den xii vruchten: Dyt synt de xii vruchte ind nutze dē mynschen der yd yntfenget in ghenaden as ich dich bescheyden will* etc. Die Bl. 65r angeschlossenen kleineren Abschnitte mit theologischen Vorschriften für geistliche Leute, und die Bl. 72r—74r den Tractat abschließenden Aussprüche zahlreicher Kirchenväter über *geistelich leuen* sind vielleicht selbstständig.

7) Bl. 75r: *De leste auentzrede de vnse lieue here Jhesus xp̄us leirde syne lieue jungeren do hei van yn woulde scheyden.* Anf.: *JN der zyt it geschach doe ih̄us alle dese rede vollenbracht hadde* etc.

8) Bl. 92r: *De paſſie criſti als die vier ewangelisten concorderen.* Anf.: *DOe ihesus dese wort gesprochen hadde do geynck hei vis̄ myt synen iungeren in eyn dorp dat heischet getzamanie.* Auch

Stück 7) ist aus den 4 Evangelien zusammengezogen. Ich verweise auf Bericht I, S. 100; II, S. 130. 174; III, S. 24. 54.

Die Nrr. 46 (Kalender mit astronomischen Tabellen und Tractaten) und 59 (*Den Spiegel vande lieffhebbers des Werelts*) sind rein nld. Hss. des 16. Jahrhs.

Unter ihren **Incunabeln** (die bis zum J. 1550 gerechnet werden) besitzt die Stadtbibliothek eine große Anzahl der ndrh. Cölner Drucke aus den ersten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhs. Der mir seinerzeit vorgelegte hsl. Katalog Dr. A. Richels ist leider bis heute nicht gedruckt worden. Ich gebe einige Notizen im Nachtrage dieses Berichts.

Aachen, Kirchenbibliothek zu St. Peter.

Perg. und Pap. in 8⁰. Statuten- und Chronik-Buch der im J. 1504 gestifteten Brüderschaft vom Leiden Christi zu St. Peter in Aachen. Bl. 1—6 Pergament, alles Übrige Papier. Bl. 1—4 die ersten Statuten der Brüderschaft, in ndrh. Sprache. Anf.: *Dit is eȳ broiderſchaff vā dat lydē ons hēn ihū xpī Jn ſint peter. JN name des almechtigē gotz der heilger dryueldicheit* etc. Es folgen spätere Ergänzungen der Statuten, Verzeichnisse der *Greuen* oder *Brudermeister* bis 1630, endlich ein Verzeichnis der Brüder von 1504—1722. — Nd. Statuten einer St. Sebastianus-Armbrustschützengesellschaft zu **Herzogenrath** (Kr. Aachen-Land), ebenfalls von 1504 Juli 7 führt A. Tille, Übers. über die kleiner. Arch. d. Rhein.-Prov., Bd. 2 (1904) S. 312 an. Gereimte Statuten der St. Sebastianus-Schützengesellschaft in **Waldfeucht** (Kr. Heinsberg) von 1433, in einer Niederschrift von 1597 bei Tille ebend. S. 200.

Altenbruch (Land Hadeln), Archiv des Landes.

1 Doppelbl. Perg. in Kleinfolio, zweispaltig, 15. Jahrh., dient als Umschlag eines *Anno Dominj 1598 vp mitvaſtenn* von *Matthiaß brunſenn* angefangenen *Fredeboicks* von *Oldenbroke*.

Nd. Bruchstück des Sächs. Landrechts mit der Glosse hinter jedem Artikel; Bl. 1 = Homeyer I 19—20, Bl. 2 = I 25 § 1—4. 25 § 5. 27. Der Text ist dem Homeyerschen nahe verwandt.

Aschaffenburg, Königl. Hofbibliothek.

Die Kgl. Hofbibliothek zu A. ist von dem letzten Kurfürsten und Erzbischof von Mainz Grafen Friedrich Carl Joseph v. Erthal begründet worden und führt deshalb wohl auch den Namen „Bibliotheca Fridericiana“. Die in ihr vorhandenen nd. Hss. gehören nicht etwa zu alten Mainzer Beständen, die aus den nds. Teilen der Erzdioecese frühzeitig nach Mainz gekommen wären. So sind auch die verschollenen nds. Rechtsbücher der Mainzer Dombibliothek (Homeyer, Rechtsbücher Nr. 433—437) nicht nach Aschaffenburg überführt. Einzelne kunstgeschichtlich wichtige Handschriften bespricht Jos. Merkel, Miniaturen und Manuscripte der Kgl. Bayer. Hofbibliothek in A., beschrieben und erläutert, A. 1836, 4°.

Mscr. Nr. 24 (Merkel S. 14 Nr. 26): 41 Bl. Pap. in kl. 4° (20,5 × 14,1 cm). 1480. Rubr., einfache rote Anfangsb., Bl. 1ʳ eine rote Überschrift; 28—30 Z. Bl. 13—18 etwas durch Moder angegriffen, Bl. 21 stark laediert. In starkes Papier geheftet, außerdem jetzt in e. Carton. — Aus der Bibl. des Rectors Christ. Frid. Schmidt zu Lüneburg [1]) (vgl. den Auctionskatalog *Bibliotheca ... Schmidtii*, Lüneb. 1748, S. 78 Nr. 4499). Bl. 1ʳ Stempel der Bibl. Fridericiana.

De medelidinge der hilgen Junckfruwen Marien, nd. Prosatractat, vollständig abgedruckt von G. Hart, Progr. Gymn. Aschaffenb. 1898/99, S. 1 ff.; vgl. die kurze Beschreibung der Hs. S. IV und über die verwandten Lübecker Drucke S. VI f. u. X. Der S. X angeführte Druck s. l. et anno ist aber vielmehr die bei Johan Grashove in Magdeburg 1486 erschienene erste Ausgabe des Werkes, vgl. Bericht III, S. 179. — Die Hs. stammt ihrem Dialekt nach aus Westfalen, vgl. Seelmann, Nd. Korrespbl. 21, S. 48.

Nr. 30: 74 beschr. u. etwa doppelt so viel unbeschr. Bl. Pap. in Fol. (31,5 × 19 cm). 1679 von 2 Händen in Hildesheim geschrieben. 39 Z., ohne Buchschmuck. In einfachem Schweinslederbande des 17. Jhs., rötlicher Schnitt, die beiden Bindebänder abgerissen. — Bl. 1ʳ: *Sum Luderi Schnarmacheri Ao. 1679.*

Johan Oldekops Hildesheimische Chronik in einem Auszuge. Vgl. Eulings Ausgabe, Stuttg. Litt. V., Bd. 190 (1891). Unserer Hs. scheint die Bericht III, S. 200 erwähnte Hs. des

1) Von den übrigen nd. Hss. Schmidts habe ich bisher weder in Aschaffenburg noch sonstwo eine Spur gefunden.

Hildesh. Stadtarchivs (Hss. die Altstadt betr. Nr. 9, 17. Jh.) am nächsten zu stehen. Bl. 2ʳ hat die Hand des alten Luder Schnarmacher am Rande bemerkt, diese Hs. sei *auß dem unter ſ. D. Car* (?) *Jordans mſcriptis befundenen vndt in curia verhandenen Exemplar p me*[1]) *filium et generum meū abgeſchrieben Ao. 1679. L. S.* Schnarmacher selber hat am Texte nicht mitgeschrieben, aber überall Randnotizen hinzugefügt und die zugehörigen Textstellen oft rot unterstrichen. Im Texte beg. Hand 2 Bl. 28ᵛ Z. 1. — Anfang Bl. 2ʳ: *Annales Johannis Oldecoppi ab anno 1471 ad annum 1563. — 1471. Im Jahre nach Chriſti Geburtt 1471 deß andern dages nach Marien Magdalenen ſtarb Biſchoff Ernſt* etc. Eulings Ausgabe beginnt erst mit dem J. 1500. — Schluß Bl. 74ʳ: (*Anno 1562* ...) *undt duße Verdracht wardt dorch de K. M. Ferdinandum approberet undt befeſtiget* (= Euling S. 492 Z. 35). Die Sprache der Hs. ist fast ganz verhochdeutscht.

Nr. 46 (Merkel S. 13 Nr. 15. Homeyer, Deutsche Rechtsb. des MA. 1856, Nr. 14. Rockinger, Wiener Sitzungsb., philos.-hist. Cl. Bd. 118 Abh. X S. 33f. Nr. 9):

379 Bl. Pap. in Fol. (30,7 × 22 cm). Von éiner Hand in fester Cursive 1421 geschrieben. Zweispaltig, 32—38 Z., der 2. Teil der Hs. enger. Ohne Rubricierung, für Initialen ist überall Platz gelassen, nur Bl. 322ʳ ein rotes *A*. Gut erhalten. Alter Holzband mit rotem Leder überzogen, Messingteile abgerissen, der Vorderdeckel zur Hälfte abgebrochen. — Bl. 1ʳ Stempel der Bibl. Frideric.

Schlüssel des Landrechts, nd. Die bei Homeyer, Rechtsbücher S. 57f. unter 1) besprochene alphabetische Arbeit über das Sächs. Landrecht nebst Glosse und das Schwäb. Landrecht. Alter Titel auf dem jetzt an dem Vorderdeckel festgeklebten Vorsatzblatte: (*Dit*) *boeck heit de ſlotel* (*de*)*s lantrechtes* :c̄[2]). Bl. 1ʳᵃ Vorrede des Bearbeiters: [ ]*Ere ih̄u xp̄e eyngeborne ſone* etc. Bl. 3ʳᵇ: [ ]*Jr beghinnet ſek dat lantrecht. Merket h're vn̄d knecht* etc., 8 gereimte Zeilen, dann: [ ]*Ere god vnde hy̆melſche vader* etc. Bl. 4ʳᵃ die gereimte Vorrede: [ ]*k ty̆mere alzo me ſecht be deme weghe* etc. Bl. 6ʳᵇ: *des hilligen geyſtes mynne* etc. Bl. 6ʳᵃ: [ ]*Ot de dar is beghin vnde ende* etc., mit der *gloſa*. Bl. 8ʳᵃ: *Vvornemet vā der herē bost van deme lande to ſaſſen.* Bl. 8ʳᵇ beginnt endlich das alphab. Werk mit dem Artikel [ ]*ſſundern.* Schluß Bl. 321ʳᵃ mit dem Artikel [ ]*Vndē.* Bl. 321ʳᵇ Epilog des Bearbeiters: [ ]*Ere god du*

1) *me* über d. Zeile ergänzt.

2) Das Eingeklammerte verdeckt.

bist eȳ begȳ vñ eȳ ende aller gudē dingk etc. bis Bl. 321ᵛᵃ: *louen vnde benedighē scholen A.M.E.N.*

Angehängt ist Bl. 322ʳᵃ—378ᵛᵃ ein ausführliches Alphabet. Register zu dem vorausgehenden Werke. Anfang (ohne Überschrift): *ABet dat dy ebdischē vñ dy ebbete dy ghe vorstez synt, den ande'n herschelt vurē R̨ herschilt § ı ıı* etc. Schluß im Stichwort [ ]*endē: wy eynē vredebreker wudz R̨ . . . hund § ıı. kamp § ı. ıı. Mordē § vı) vııȷ ix.* Nach einer leeren Zeile: *Et sic est finis regist' libri huiꝰ Per manꝰ Cristianj czüden de Berlin ,P qᵒ deus glosꝰ sit bn̄dc̄us ı secl'a secl'oꝛ, aⁿ. Anno dn̄j Millesıoquadringētesıo vicesimo p̓mo*[1]) *Jn ꝓfesto sancte lucie. Jn lipczk*[2]).

Berklingen b. Schöppenstedt (Braunschw.), Pfarrer Diestelmann.

212 Bl. Pap. in kl. 8⁰ (16,1 × 10,2 cm), Ende 15. Jahrh. Von 9 versch. Händen ziemlich gleichzeitig geschrieben. 19—22 durchlauf. Zeilen. Rubr., rote Überschriften. Von moderner Hand als S. 1—420 paginiert. In altem gepreßtem Lederholzbande, Einband etwas beschädigt, das Innere der Hs. gut erhalten.

Mittelniederdeutsche Andachten und Gebete für eine Klosterfrau.

1. S. 1—64: Die 15 Laudes. (rot) *Hijr begȳnen de vyfteyn laudes de sere nutte syn ghelesen in groten notsaken. Domine deus meus respice in me, quare me dereliquisti longe. MYn god myn god hemelsche vader see in my* etc. Schluß: *vp dat he v̓losede myne zele van den de se vorvolgeden. Glorie sy den vader* ꝛc.

2. S. 65—68: Die 5 Deprofundis. *Vyff deprofundis salstu lesen alse vnse here vpgebort is in der myssē eyn iar lanck . . . O leue here ick beuele dy dussen deprofundis dynē gebenedyeden houede* etc. Schluß: *vñ trostē vñ vorvrouwē alle gelouygen zelen Amen.* In einem angehängten Seelengebet an Maria (S. 69—71) findet sich S. 70 der Satz: *O leue moder en lat nicht lange yn pynē de zelen dynes knechtes Here helmoldus Nagel.*

3. S. 71—89: Die 15 Salve regina. *Item dusse Salve Regina mit dusser ordenynge wo se hijr na stan Sal eyn iuwelick mensche de dar begert de* (S. 72) *hulpe der barmhertigen moder godes marien an synem ende. . . Also scrift de andechtiger vnde trostlicker lerer*

---

1) corrig. aus *sexto.*

2) *Jn l.* mit blasserer Tinte vom Schreiber nachgetragen.

Johannes Gerson kätzeler to paris jn deme boke van den anfechtynge De vnse here den menschē vorholt an orem lesten ende etc. Jeder der 5 Andachten geht eine längere Einführung voraus; die erste Andacht selbst beg. S. 74: *O Du gnaden ricke vnde werdige Juncfrouwe maria wes yngedechtich der groten leue vnde ouerudodigen gnade* etc. Schluß: *To eynem beslute dusses gebedes spryckt der trostlicker lerer Johānes Gerson an der vormelden stat vn ok meyster hans an eyner stat yn den tracta van den goygen dode . . . vnde were he ock de grotesle sunder de ju geleuede edder vp erdē yu komen ys.*

4. S. 89—93: Andacht auf den Namen Mariae. *Hijr begynt de sote name Maria.* (S. 90) *O Du aller erwerdigheste hillighe M Du alder truweste myddelersche* etc. Schluß: *danckbarheit yn ewiger ewicheit Aᵐ.*

5. S. 93—100: Kleinere Gebete (*dat Sondages gebeth*, Gebet zu den 24 Alten, S. 98: zum Propheten David, S. 100: Gründonnerstaggebet, in 12 nicht abgesetzten Reimzeilen, Reime aber z. T. zerstört.

Anf.: *O moder aller barherticheit*
bedenke dē Jamer vn̄ grote herte leyt etc.
bis: *vā ju nūmermer mote gescheydē werden Amen.*)

6. S. 101—132 (z. T. von Hand 2): Andachten zu den verschiedenen Marienfesten des Jahres. *Eyn gebet van marien alse se yn den tempel was. O maria gloriose zele vorluchte my* etc., ferner zu Lichtmeß, Annunciationis, Visitationis, Himmelfahrt Mariae, Geburt Mariae. Schluß: *myttē troster dē hilligen geijst van nu went ı ewich' Amen.*

7. S. 133—144: Die Regel des Klausnerlebens. *Dyt is dat gesette vnde Ordenynge alle den de klusener leuent ghelouet hebben. DAt erste dorch welcker want se yngesheghent werden De want solden se nūmer āne bouen wedder dorch ghan* etc. 23 Punkte. Schluß: *De klus regelen solde sick eyn juwelich klusener laten lesen tho deme mynsten eyns yn den veer weken wes he nicht gheholden hedde dat he dar syne schult vor spreke. Deo gracias.* Eine andere Hs. des Stückes in Wolfenbüttel-Helmst. 1187 (v. Heinemann III 99 Nr. 1295), Bl. 71ʳ—87ʳ.

8. S. 145—156 (Hand 3). Das Magnificat, eine Marienandacht in 6 Abschnitten. *Magnificat pr̄ nr̄. IK bydde dy leue jūcfrouwe maria dor alle de groten ere vnde groten gnade de dy god heuet gegheuen* etc. Schluß S. 155: *Vn̄ tuyde my ı dusser sake in dussen achte daghen.* Angehängt ist noch eine Empfehlung dieser Andacht.

9. S. 157—168 (Hand 4): Die 15 Paternoster. *Hijr beghÿnen de vyfteyn pr̄ nr̄. O here ihū xp̄e des leuendygen godes sone danckbarheit loyff vnde glorie sy dy vor de ordinerynge alle dyner hilligē letmate an den cruce* etc. Schluß: *du de louelick byst in ewicheit der ewicheit Amen.* Vgl. Bericht III, S. 46 und II, S. 37. Eine lat. Fassung in Hildesheim, Josephinum, Schrank I, Nr. 3 (an letzter Stelle).

10. S. 169—171: Die 15 Freuden unsers Herrn. *Hijr begÿnen de vyfteyn vroude de vnse leue here hadde an deme cruce. DE erste vroude was dat ick nūmermer en sal scheyden vt mynes vader ricke Alse ick dar vtgescheyden was pr̄ nr̄* etc. 15 kurze prosaische Absätze. Schluß: *Vnde wyl se laten schauwē den speigel myner gotlicken clarheit amen.* S. 172—174 ist dann eine lange Empfehlung dieser Andacht angehängt, darin u. a. S. 172: *vn̄ dyt is bestedyget van deme pauwese Johannes den vyfteynden* (984—985) etc., S. 174: *De sulue mēsche sal ock mer lons entfanghen den ofte he ghynghe to sancte Thomas in yndeen Vnde sal ock mer lons entfanghen dan dat alle meer black were Vnde alle berge pergament vnde de snellesten scryuer werē de ic hebben gescreuen vul scriuen mochten* etc.

11. S. 175—182: Ein Brief Jesu Christi an St. Michael, betr. hauptsächlich die Heiligung des Sonntags. *Hijr heuet sick an eyn gebot dat god suluen heft geboden vnde heft dat gesant vp sancte Mychaelis berch vnde dar henghet de breeff vor sancte mychaelis belde vnde nemant en weet wor ane de breeff hanget . . . Vn̄ he is yn deme vernen lande to brythanien* etc. Schluß: *Dat bede ick by mynen engele sunte mychaele ihs̄ xp̄s amen.*

12. S. 182—184: Mariengebet. *Hijr begynt eyn gebet vā der gloriosen juncfrouwen marien to meylanen. O maria eyne fyole der otmodicheit Eyne rose der rechten leue* etc. Schluß: *vor dem altar geheten sācta scōru amen.*

13. S. 185—197 (Hand 5): Passionsandacht in 30 Punkten. *Hijr begÿnen xxx puntte vā den lyden vnses heren ihū xp̄i. TEn ersten male ouerdenket wat vnlesschelicker leue dat yck hadde Dat menschelicke geslechte to vorsonē myt mynē hemelschen vader Do ick op my nam Adames mysdaet* etc. Schluß: *vnde quetsen yn myn edel herte to myner leuen brud behoff.*

14. S. 197—201: Die 7 Betrübnisse U. L. Frauen, gereimt. Verse nicht abgesetzt. *Hijr begynnen de seuen bedrofnisse van vnser leue fruwen De men gerne sal vp de tyde lesen* etc.

TO metten tyd vn̄ to mydder nacht
wart marien de bodeschop ghe- (S. 198) *bracht*

Dat ore kynt vnſe leue here
manck den ioden gevangen were etc.

8 sechszeilige Strophen, Schluß:

Alſus wes ock by my ī myner leſten drofniſſe
Vp dat ick der ewigen vroude jo nicht en myſſe Amen.

Das Gedicht, wie es hier vorliegt, gehört zu den kurzen Fassungen der beliebten Reimandacht. Die Bericht I, S. 105, II, S. 180, III, S. 36. 49. 132. 174 f. 261 aufgezählten Hss. zerfallen in mindestens acht verschiedene Rezensionen; die nächsten Verwandten unserer Hs. sind Rostock (Bericht II, 180) und der alte Magdeburger Druck (III, 174 f.).

15. S. 201—210: Die 10 Ermahnungen U. L. Frau, Marienandacht. *Hijr beg̃ynen de x vormanḡge van vnſer leuē fruwen. O Maria ick vormane dy* (S. 202) *der overuloydyggen groten [groten] vnſprekelickē vroude ere vnde werdicheit de dyn lyff vñ dyn zele entfenck do god de vader . . . dy vorkos to eyner moder* etc. 10 Abschnitte mit gleichem Anfangs- und Schlußsatze. Schluß: *Dorch dyne grondeloſen mylden barmherticheit Amen.*

16. S. 210—215: Die 5 Paternoster von den Wunden Christi. *Hijr beg̃ynen de pr̄ nr̄ vā den vyff wūden ihū xp̄i. GHegrotet ſiſtu durebare wūde der vorderen hant iheſu dar vt gevloten ys de vloet der gotlickē leue* etc. Schluß: *eynen vrolickē ynganck ī de kōn̄yclicken ſlapkamerē dynes otmodigen herten Amē.*

17. S. 215—224 (S. 217 ff. Hand 4): Verschiedene kleinere Gebete, S. 215 f. Mariengebet, S. 217—221 St. Gregorius Gebet vom Leiden Christi, S. 221 f. Mariengebet, zu dem Papst Sixtus IV [1]) (1471—1484) Ablaß gegeben hat, S. 223 f. Morgen- und Abendgebet.

18. S. 225—261 (Hand 5): St. Gertruds Betrachtungen über das Leiden Christi. *Hijr beg̃ynen ſomyge nutte puntte vā den erwerdigē leuēde vñ lydende vnſes leuē heren iheſu criſti dar ſick vnſe leue ſalige erwerdige moder gertrud ȳ orem leuende dycke ȳne plach to offende vñ ſunderlynge yn der hilligē myſſe. O leue here ick bydde dy otmödelicken dattu dy wylleſt neder negen van deme trone dyner hogen mogent yn dat dael vnſer ellendicheit vnde vornigen dat offer vnſer ewigen ſalicheit* etc. Schluß: *vnde heſt geledē den bitteren dot de yn ewich' ghebenedyget is Amen.*

19. S. 262—263: Passionsandacht in 5 Abschnitten. *Van der kluſenerſchen pr̄ nr̄. O leue here ihū xp̄e entfa dyt ghebet ī de ere alle dyner hilligen votſtappen de du ghegan heuest ūme der*

1) Auch S. 323 wird ein Ablaß Sixtus IV erwähnt.

menschen falicheit etc. Schluß: *dattu vns der willest deyhaftich* (!) *maken Amen.*

20. S. 264—273: Die 40 Cellen, eine Fastenandacht der hl. Birgitta. *Wo wy vnsen leuē heren visiteren sollen yn der woſtenye de vertich dage ūme . . . Eyne schone collacie ynder vasten Elckes dages eyn puntte to adercauwen ofte to denken de vnse leue here brygitten openbarde.* (rot) *Dyt sint de vertich Celleken yn der woſtenye in der vastē. Des sondages. DAt erste Celleke is myne enycheit de ick hadde Do ick begaff alle solas vnde myne enige moder vn̄ alle dinck der mēschen. Merke myne vtuerkorne vrundȳne wo ick alleyne ghenck* etc. Schluß: *Blyuet vredesam op dat gy wesen mogē susterē der hilligen engelen amē.*

21. S. 273: Gebet an St. Augustinus.

22. S. 273—274: Reimgebet an Christus, Verse nicht abgesetzt. *Eyn suuerlick putteken.*

Ick hebbe begert (S. 274) *van anbegȳne*
dat ick van herten leyfghewȳne
Den de my ersten heft vtuerwelt etc. 16 V.

Schluß: *Jck wyl leuē vnde steruen yn synen hilligen wūden*
Wante ick one aldus mylde hebbe ghevūden amen.

23. S. 274: Das geistliche Kloster, Allegorie. *Hijr begynt dat gheystlicke Closter. Eyn vredesam herte ys eȳ closter vnde dar is god suluen eȳ* ‖ Nur dieser Anfang ist erhalten, hinter S. 274 ist ein Blatt herausgeschnitten.

24. S. 275—281 (Hand 4): Die 7 Paternoster und Avemaria, Marienandacht. Der Anfang der einleitenden Empfehlung verloren, S. 275 beg.: *de missen losen myt vijf pr̄ nr̄ vnde Aue maria. Noch bouen al dyt so werden de broder vn̄ susteren delaftich al der myssen vnde al des guden dat dar gedan wert ı dussen tweyn orden Als in den ordē vnser leuē vruwen broders vt deme berghe carmelien al der werlt dor vnde in den orden van der predicker yacobynen* etc. S. 276: *DAt erste pr̄ nr̄ vnde aue maria offere ick dy O maria in de ere der bedrofnisse de du haddest do dij symeon propheterte* etc. Schluß: *dat ick by dynen leuen kynde ewiclickē resten mote vnde leuen ewilicken Amen.*

25. S. 282—295: Andacht und Gebete zu St. Maria Magdalena. *Dusse na gescreuen bede sal men xxx dage ūme lesen vn̄ begȳnen se eynes vrygdages vnde endigen dat eynes sonauendes* etc. Schluß: *vnde dor dyne grūdelosen bar̄hertich' wes vnse ewige reste Amen.*

26. S. 295—312 (S. 303 ff. Hand 6): Verschiedene Gebete, das erste an St. Anna, S. 298 zum Propheten David (identisch

mit S. 98—100!), S. 299 Verzeichnis der Stätten, wo täglich Vergebung aller Sünden erteilt wird, S. 301 Gebet zu Maria in der Osternacht, S. 302 abgekürzte Form der Litanei für Notfälle, S. 303 kurze Ausdeutung der einzelnen Stücke der Gezeiten U. L. Frau, S. 308 Gebete zu den 3 Paternostern in der Vigilie, S. 311 Mariengebet, S. 313—314 leer.

27. S. 315—370 (Hand 1, S. 351 Z. 4 ff. Hand 7): Beschreibung der Stätten des hl. Landes und ihrer Ablässe, durch den Priester Herrn Bethlehem. *Dyt is eȳ deuote meditacie vp de paſſie vnſes heren vnde van ſtedē to ſteden de mate geſat dar vnſe leue here iheſus vor vns gelede heft Myt ſuuerlickē gebedē dar vp deynen Vnde ſo vaken alſe ment deuotlicken leſet ſo vordeynt mē alle de aflate alſo vullencomelicken oft men alle de hilligen ſtede bȳnen, iheruſalem lychamelickē vorſochte. — Dyt boekſchē heft eȳ werdich preiſter genomet her bethlehem beſcreuen* . . . (S. 316) *Dyt is dat aflat van dē hilligen berge Caluarien* etc. Schluß: *Item de gebede en darf men dar nicht vp leſen van ſchult weghen wente de ſynt van deuocien dar vp geſat.* Andere Hss. des Werkes habe ich Bericht I, S. 308, III, S. 22. 74 f. 213 besprochen; auch die Passionsandacht der Kopenhagener Hs. Thott. 8°. 134, Bl. 1r ff. (Bericht II, S. 40) wird hierher gehören.

28. S. 370—373: Die 7 Marterfälle unsers Herrn. *Dyt ſynt de ſeuen ſmartelicken marterlicken valle vnſes heren* . . . (S. 371) *DE erſte marter val alſe de here ghebunden wart gheſtoten van deme ſteghe yn dat water cedron* etc. Schluß: *an my nūmer vorloren werden pater noſter aue maria.* S. 374—380 leer.

29. S. 381—397 (Hand 8): Von der geistlichen Geburt Christi, eine Allegorie in 7 Officien. *Van der gheiſtliken gebortē Jhū xp̄i. UNs vns* (rot durchstrichen, lies *is*) *eyn kyndeken gheboren dyt heuet de ꝓphete gheſproken van der gheborten vnſes heren iheſu criſti vnde is drierhande: Jn den erſten wert he in den hemele ewiliken ſunder vnderlaet van den hemelſchen vader gheboren recht als dat ſchynſel van der ſūnen is* etc. Schluß: *So war den kynde duſſe officien vnde denſten aldus ghedan werden Dar waſſedet vp vn̄ bediet to eneme vulmakeden mãne vn̄ gaet vort in older vn̄ in wiſheit.*

30. S. 397—400: Geistliche Ermahnung an eine Frau, ohne Überschrift. *Jhs ſecht Dochter war dyn herte vaſtliken in den heren vn̄ en vruchte nicht dat menſchelike gherichte* etc. Schluß (wie es scheint unvollständig): *dy ſal ok mer gracien to ghewerpen werden to hant.*

31. S. 401—404: 16 Früchte der Betrachtung von Christi Passion, nach St. Bernhard. *Sante bernhardus ſecht We dat*

lyden vnses leuen heren vnde synen doet myt medelidende vnde andacht ouerdencket . . . Dem komen dar af festeyn vruchte etc. Schluß: *vñ dar to dat ewighe leuent amē.*

32. S. 404: *Sante Ambrosius secht jūcfrouwēschop is eyne vrundȳne der godheit* etc. Schluß: *myt dynem hillighen durbaren blode.*

33. S. 405—412 (Hand 9): Gedicht von einem Geistlichen Krautgarten. Verse nicht abgesetzt. *Hyr heuet sik an Eyn gheistlik krutegertelyn dat Sancte franciscus seluen gemaket vñ geplantet heft.*

Hyr heuet syck an eyn syn krutgertelyn
van edelen rosen syn
dar god kumpt myt lusten yn
Den solle wy hyr besynnen
dat he wasse jn den herten syn.
Wultu hebben eyn vōlkomen leuent
der to wil Jk dy eynē guden rat geuen etc.

Etwa 116 V., die z. T. aber kaum noch herzustellen sind.

Schluß: *ach here god woldestu vnsen herten Jn planten*
So mochte wy ewyliken myt dy dar ynne wesen amē.

Das Gedicht ist, nach einer Mitteilung des Besitzers, vor längeren Jahren von ihm an einer nicht mehr näher nachzuweisenden Stelle abgedruckt worden. Es ist, nach dem Umfang und Anfange zu urteilen, verschieden von dem gleichbetitelten Gedichte des Harteboks (bei Staphorst, Hamburg. Kirchengesch. I, 4, S. 223—225).

34. S. 412—420: Betrachtungen über das Abendmahl, ohne Überschrift. *We des morgens wartschop maket de ladit allerleyge lude auer to der auent wertschop ladyt men leue vru(n)de* etc. A. E. unvollständig, Schluß: *dat syck got der zele nicht geuen mach also luttik also he synes selues nicht vorget.*

Berlin, Dr. Paul Kristeller.

56 Bl. Pap. in 4°, Mitte 15. Jahrhs. Rubr., rote Überschriften und Anfangsbuchstaben, Bl. 1r eine größere rote Initiale. Die Bll. sind von Dr. Kristeller aus dem Einband eines Basler Lactanzdruckes von 1521 (Basel, Cratander) losgelöst und von mir restauriert worden. Nur etwa die Hälfte der Bll. ist unverletzt erhalten geblieben, alle übrigen sind durch senkrechte Schnitte eines Drittels oder gar der Hälfte ihres Umfangs beraubt worden. Die ursprüngliche Hs. muß nach ziemlich sicherer Berechnung 130 Bll. in 11 Lagen zu je 12 Bll. (nur Lage 11 zu 10 Bll.) gehabt haben.

Davon sind mehr oder minder erhalten Lage I Bl. 1—12, II 1. 2. 11. 12, VIII 1—12, IX 1—11, X 3—9. 12, XI 1—9.

Bruchstücke einer ndrh. Bearbeitung von Meister Sydrachs Buch. Der Text nimmt eine Mittelstellung ein zwischen den mnd. Hss. des Werkes (vgl. Bericht II, S. 103 und Jellinghaus' Ausgabe, Bibl. des Stuttg. Lit. Vereins Bd. 235, 1904) und den zahlreicheren mnld. Hss. (vgl. über diese Jellinghaus S. VIII; de Vreese, Tijdschrift voor nld. Taal- en Letterk. D. 10 [1891], S. 33 f.; de Flou en Gailliard, Beschrijving van mnld. en andere hss. die in Engeland bewaard worden, I [Gent 1895], S. 15 f. Über die von den Hss. unabhängigen Drucke des Werkes hat besonders de Vreese a. a. O. S. 35 ff. gehandelt). Erhalten ist 1) Lage I Bl. 1r—3r Z. 11 der gereimte Prolog, der den mnd. und einigen mnld. Hss. des Werkes fehlt; 2) die prosaische Einleitung (bei Jellinghaus S. 19, 1 ff.) auf dem Rest von Lage I und II 1—2, bis Jellinghaus S. 37, 8, es fehlt also nur eine Seite am Schluß; 3) vom Texte des Werkes a) Jellingh. Cap. 27—31 = Lage II 11—12; b) Cap. 242—355 = Lage VIII—IX; c) Cap. 360a (= Zusatzcapitel hinter Jellingh. Cap. 360) —378 = Lage X 3—9; d) Cap. 383—388 und der Schlußabsatz (ohne die Subscriptio bei Jellinghaus) = Lage X 12—XI 1r; 4) ein Register über die Capitel des Werkes, von dem nur das Schlußblatt verloren gegangen ist = Lage XI 1r—9. Mit Hülfe dieses Registers, dessen Lücke a. E. wieder durch den erhaltenen Text auszufüllen ist, läßt sich der Umfang des Werkes in dieser ndrh. Fassung und sein Capitelbestand genau feststellen. Ich werde darüber an anderer Stelle ausführlicher handeln.

Bonn, Kgl. Universitäts-Bibliothek.

Der Katalog der Hss. der Kgl. Universitätsbibliothek ist stückweise in den Universitätsprogrammen der Jahre 1858—1876 erschienen. Der 2. Band, in dem auch die deutschen Handschriften enthalten sind, hat nachträglich den Gesamttitel bekommen: „Chirographorum in Bibl. Acad. Bonn. servatorum Catalogus. Volumen II, quo libri descripti sunt praeter orientales reliqui, conposuerunt Antonius Klette et Josephus Staender. B. 1858—1876“. Auf diesen Catalogus beziehen sich die Seitenziffern hinter den Nummern der Hss. in meiner Beschreibung. Die Hss. sind jetzt nach den neuen Nummern des Catalogus aufgestellt, ich füge aber in Klammern auch die alten Nummern hinzu.

Nr. 220 (62ᵇ) (Cat. S. 53): 374 beschr. Bl. Pap. in Fol., 15. Jahrh., bis Bl. 359ʳ rubriciert, rote Überschriften u. Initialen. In alten Holzdeckeln mit braunem Lederbezug, 2 Schließen abgerissen. Vorsatzblatt (16. Jh.): *Liber monasterij b. marie in lacu in quo continetur nominarius et verbarius Item Abcdarius Item liber moraliū antiquorū philosophorū Item liber moraliū antiquorū poetarum et barbarorū quorūdam.*

1. Bl. 1ʳᵃ—126ʳᵃ: Lateinische Grammatik mit reichhaltigen lat.-nd. Vocabelverzeichnissen. Das Werk ist wahrscheinlich als eine Glosse zu dem Doctrinale des Alexander de Villa Dei aufzufassen und gehört mit den Bericht III, S. 13 u. 151 besprochenen Wolfenbüttler Hss. näher zusammen. Vgl. auch die Ausgabe des Doctrinale von D. Reichling (Monum. Germ. paed. Bd. 12, Berlin 1893) S. LXII f., wo lat.-deutsche Vocabularien dieser Art kurz berührt werden. Anf.: *Jncipᵗ nōīarią et v̄ba'ią. EX quo oīs hō na'lit' sci'e desiderat vt famus phō, pnceps aꝝʳ pᵒ v̄ꝗd meᵉᵗ Etᶜ quorūlibꝫ hoīm aīą sciāꝫ appetit Cū aīa ꝉ pˢciᵉ sue c'acōis sit tꝗꝫ tabl'a rasa* etc. Bl. 4ʳᵇ beginnen die Vocabelverzeichnisse mit den Flußnamen der 1. Declination: () *Lbea Wesēa lena Edēa Podēa boda Rura* (vgl. Bericht III a. a. O.); in derselben Spalte weiter unten die erste deutsche Form *papa: pawes*, dann Bl. 4ᵛᵃ: *Seqūᵗ nōīa saᵗⁱᵃ ptes hoīm. ffātasia een bedeynknisse eens dȳges dat en to voren ghesiē heft. Crinea swarde. Coma Trica vlechte* etc. Die Vocabelverzeichnisse schließen sich an die einzelnen Paragraphen der Grammatik an (hier der 1. Declination), sind in sich aber wieder in sachliche Gruppen zerteilt. Bl. 55ᵛᵃ beg. der Verbarius, Bl. 113ᵛᵃ: *SEqᵗᵘ de ptibus ideclinabilibus.* Schluß Bl. 126ʳᵃ: *dapifer drosle .... et oīs inl'iecᵉ simᵗᵉ. Deo grās ffinis Nominarij et v̄barij p me Ghijsbta nerȝ ꝯpletą Anno Mᵒccccᵒ lxvjᵒ* (1466) *jpō die valēti. laus deo et matri sue.* — Darunter ein versificierter lat. Neujahrsglückwunsch von 1625: *R. P. Thomæ v. Inden priorj lacensj F. Schoefferą.*

2. Bl. 127ʳ—143ʳ (Hand 2, einspaltig): Ein lat. Abcdarius, d. h. „Versus in quantitate differentes", von *Anus* bis *viscus*. Mit zahlreichen lat., seltener nd. Randglossen. Bl. 144 leer.

3. Bl. 145ʳᵃ—192ʳᵇ (Hand 3): Lat. Florilegium von Aussprüchen der antiken Philosophen.

4. Bl. 193ʳ—374ʳ (Hand 4, einspaltig): Lat. Cento aus antiken und mittelalterlichen lat. Dichtern, sowie aus versificierten Teilen der Bibel. Hervorzuheben ist

a) Bl. 273ʳ—279ʳ eine Sammlung lat. Sprichwörter in leoninischen Hexametern, mit unregelmäßig verstreuten deutschen Übersetzungen, die Sprache ist bald nd., ndrh., bald hd. Anf.:

Seit vir concilia cetū p9 fcā dolenda. etc., vgl. z. B. Bl. 274ʳ: *Alle bate hilfft Quāuis fit modica ꝯplt tū oīa luē.* — *Betwūge lieffde ind gemachte farwe die vergeyt bald vā verf9 Decfcit fēūs color ac amor ipē coact9 .... Drij wijff geruecht mackt eyn iair marckt Eſt q̄ ḡude forum vox alta f'ūm mlierum* etc. Schluß: *Noli difcute' nᶜ ab hijs ꝯtende' q̄re.*

b) Bl. 280ʳ—294ʳ: Auszüge aus dem lat. *Catho.*

c) Bl. 294ʳ—295ᵛ: Auszüge aus dem lat. *Frigedanc9* (lat. Reimpaare). — Auf der Innenseite des hinteren Deckels: *It, in die gertrudis virginis duo pellices erant decollati ꝓpt' violenciam quā ꝯmifferāt in ciuiᵗᵉ colln Āno dnj Mcccc lxxiiij.*

Nr. 336 (218,b) (Cat. S. 92): Die sog. Penborgschen Collectaneen, eine für die ostfriesische Kirchen- und Rechtsgeschichte des 16. Jahrhs. sehr wichtige Sammlung meist nd. Stücke, die von dem ostfriesischen Geschichtsschreiber Eggerik Beninga († 1562) angelegt und von seinen nächsten Nachkommen fortgeführt worden ist. Eine ausführliche Beschreibung des Bandes habe ich im Jahrb. der Gesellschaft f. bild. Kunst u. vtl. Altert. zu Emden, Bd. 14 (1902) S. 177 ff. gegeben.

Nr. 346 (222ᵃ,b) (Cat. S. 95): 130 Bl. Pap. in 4⁰, 16. Jahrh. Rubr., rote Anfangsb. Pappband des 18. Jahrhs.

Deutsche Auszüge aus dem Liber Usuum des Cistercienserordens. Die Sprache der Hs. weist auf ein Grenzgebiet von Niederfränkisch und westlichem Westfälisch hin (in der ersten Hälfte der Hs. *ende*, in der 2. überwiegend *ind*; überall *neit* st. *nicht*). Anf. Bl. 1ʳ: *Hir begȳt dat ordens boyck vā Ciftercien Jn latij gheiten Vfus altoe famē wat hijr nae gefchreuen ftaet yn defen boyck myffen vā vit hoert dat to dem eirftē wo mē die aduēt halden fal.* — *DEs eirften fōnen daeges yn der aduēt fal die prophete yfaias angeheuē werden to der mettē* etc. Diese liturgischen Stücke gehen bis Bl. 51ᵛ, dann Bl. 52ʳ: *Hijr begynnen die ftatuten des orders Ciftercienfis. ALs dije broder dat teyckē to der metten hoijrrent foelē fij op ftaen Jnd bereijt foelē fij in gaen in die kercke* etc. Schluß: *Ind dar na als der pfalm Miferere gefongen is fo fal men fijngē Gl'ia Kyrieleyfon rē, Pr nr rē,*, dann rot *et fic.* Angehängt sind 2 Bll. in 4⁰ und 3 Bll. in 8⁰ mit lat. und nd. Regeln und Bestimmungen von jüngerer Hand; das erste der 3 Octavbll. ist rubriciert und mit reichlichen roten Überschriften versehen, es ist das Schlußblatt einer selbständigen Hs. gewesen.

Nr. 374 (237) (Cat. S. 110f.): Der nd. Katechismus des Georg Stennebergk, Pfarrers der löblichen Stadt Hardegsen, *vor de eintfoldigen prediger. Datum Hardegeſſen anno 1545.* Die stark verhochdeutschte Abschrift ist von Ferd. Cohrs in der Zs. f. nds. Kirchengesch., Bd. 3 (1898), S. 224—267 u. Bd. 5 (1900), S. 281—348 abgedruckt worden. Vergl. Scheller Nr. 934.

Nr. 390 (244,f) (Cat. S. 114f.): II + 286 Bl. Pap. in 12°. Rubr., rote Überschriften u. Anfangsb. In stark beschädigtem Holzbande, auf dem Schnitt: *ACAD. DUISB.*

Nd. Andachten und Gebete, in einem westlichen Dialekte. Bl. I leer, Bl. II^r ein unrubriciertes nd. Gebet.

1. Bl. 1^r—23^r: Die 100 Artikel vom Leiden Christi, auf die Wochentage verteilt und mit der *Compassio b. virg.* zusammengearbeitet; vgl. Bericht III, S. 95. Anf.: *Hir begint de hondert articulen van den lyden vnſes herē. EYa ewighe wyſh^t godes ghenedyghe here iheſu xp̄i ick vormane dy hudē vā al mynē hertē des lydens* etc. Schluß: *Daer en enuoldich weſen dreuoldich in den perſonen regnert en almechtich god vader ſone vn̄ hillige gheſt Amē.*

2. Bl. 23^r—26^v: *Hir begint de ſeuen worde de vnſe leue her Jhūs ſprack an den cruce.* Bl. 27. 28 leer.

Unter den folgenden Gebeten und Andachten hebe ich hervor:

3. Bl. 29^r: Die s. g. *Bede Gregorii. O here iheſu xp̄e ick anbede dy an den cruce hanghende* etc., vgl. Bericht III, S. 24. 46 u. ö.

4. Bl. 43^r—52^r: *de golden letanie vanden liden vnſes leuen heren.*

5. Bl. 55^r—66^v: *de zeuen pſalme van vnſer leuen vrouwen.*

6. Bl. 67^r—71^r: 7 Paternoster auf die Passion.

7. Bl. 71^v—78^v: *vnſer leuen vrouwen bliſchop vp paſſche dach.*

8. Bl. 79^r—^v: *vnſer leuen (vrouwen) worde de ſe to eren leuen kynde ſprak vnder den cruce … O Vloiende fonteyne d' ewicheit wo biſtu aldus vordreghet* etc., vgl. Bericht II, S. 37. 47; III, S. 27.

9. Bl. 91^r—153^r: *Vnſer leuen vrouwē mantel. ICk boge myne knee vor de werden Joncferen mariē* etc. Schluß: *to der vroude des hemels AMEN.*

10. Bl. 153^r—163^v: *De vifteyn pater noſter vandē liden vnſes leuē herē. Myne ſele benedie den heren in allen ſteden* etc. Schluß: *der de vnentliken werlt der werlde Amē.* Vgl. Bericht III, S. 46.

11. Bl. 164^r—179^v: Die 7 Bußpsalmen u. a. Seelengebete.

12. Bl. 181^r—212^r: *Hijr begynnen de Antiiffen Vā den hilligen Vnde erſt van ſunte Andres vnde ſo Vort Van den anderen hilligen,* schließt mit der hl. Cecilia.

13. Bl. 215r: *der werdigen hilligen moder sante Annen crenseken.*

14. Bl. 227r—238v: *de dornē cronē vnses leuē herē Jhesu cristi.*

15. Bl. 251r—275v: *de ver vñ dertich Myserere vor de Zelen*; dann Sacramentsgebete, als letztes Bl. 283r—286v: *Eyn gebet van den zoten Namen ihūs.*

Nr. 408 (98,a) (Cat. S. 120): 185 Bl. Pap. in Fol., Mitte 16. Jahrhs., auf dem Einbande vorn ein *H. D.*, hinten *1629* aufgepreßt. Geschenk von Sibylla Mertens-Schaaffhausen 1836.

Abschrift der *Cronica der hillyg' Stadt Coellē*, die 1499 bei Joh. Koelhoff in Cöln gedruckt wurde. Die Bonner U.-B. besitzt auch ein Exemplar des Druckes (Vouilliéme S. 53 Nr. 326). Die Abschrift geht nur bis in den 2. Teil des 2. Buchs und schließt Bl. 178r mit Constantin IV, dem 63. römischen Kaiser: *Also na doide des keisers Eraclij* (vgl. den alten Druck Bl. Ci und Cardauns' Ausgabe, Deutsche Städtechroniken Bd. 13, S. 394 [Constantin III!]).

Nr. 421 (99,c) (Cat. S. 124): Hd. Abschrift von Geert v. d. Schuerens Clevischer Chronik. Vgl. unten Cleve. Angehängt ist Bl. 110r—118v: *Abkumpft der alten Herrn zu Kulenburg* (800—ca. 1583). Die Hs. stammt noch aus dem Ende des 16. Jahrhs.

Nr. 447 (113,b) (Cat. S. 131): Hd. Abschrift von Arnoldi de Harff Itinerarium in terram sanctam, geschrieben durch *Petrum Ganß vonn Rattingen* 1591, in Folio. Das ndrh. Original ist herausgegeben von E. von Groote, Cöln 1860.

Nr. 463 (256,a) (Cat. S. 138): 358 Bl. Pap. in Fol., 17. Jahrh. Sammlung stadtcölnischer historischer und juristischer Aufzeichnungen, in völlig verhochdeutschter Sprache. Eine Inhaltsangabe des Bandes, die vorn drinsteht, ist in Staenders Catalogus abgedruckt. Ich erwähne daraus nur Bl. 319r—326v die Reimchronik über die Unruhen von 1481 (vgl. Cardauns, Deutsche Städte-Chroniken 14, S. 945 ff.), und das historische Lied auf den Aufruhr von 1513 Bl. 353v—354r (noch nicht bei Liliencron III, S. 106 ff.). Die prosaischen Berichte über diese beiden Ereignisse finden sich Bl. 306r—318v (nebst 352r—353r), resp. Bl. 165r—197r. Sonstige gereimte Stücke, die aber wie das Lied von 1513 nicht mehr auf nd. Vorlagen zurückgehen, noch Bl. 22r (*Die wairheit ist geschlagen todt* 4 Z.; Bl. 17r 2 Sprüche auf Cöln; Bl. 355r: *Ein vermanunge zu eindrechtigkeit.*

Nr. 464 (256, b) (Cat. S. 138): Cölnische Rechte und Verordnungen in einer hd. Abschrift des 17. Jahrhs. *E libris academiae Duisburgensis.*

Nr. 466 (99, e) (Cat. S. 139): 472 S. Pap. in 4°, 2. Hälfte 16. Jahrhs. Nur das von Hand 1 geschriebene ist rubriciert und hat rote Überschriften u. Anfangsb. In altem gepreßtem Lederbande, die beiden Schließen abgerissen. — Innenseite des Vorderdeckels: *Ditt Boeck horeth my Warneke Winstman vnde js my geschennketh van miner fruwen moder 1580.* — Aus der Erbschaft von Joh. Christian Hasse 1831 erkauft.

1. S. 1—32 (Hand 1): Die Privilegien der Stadt Hamburg mit kurzer historischer Einleitung, wie sie das 1497 revidierte Hamburger Stadtbuch eröffnen. Anf.: *Wo Hamborch in Eynn gekamen* etc. S. 33—36 leer.

2. S. 37—332 (Hand 2): Das Hamburger Stadtbuch von 1497. Titel S. 37: *Vann ordineringe vnnde ghefchyck der hogesten ouericheyt dusser erentrykenn stadt Hamborch.* S. 283 ff. Register. S. 239—244 und 333—338 leer.

3. S. 339—372 (Hand 1): *Eyne korte Cronica dusser Stede vnd Wendefchen lande Anno viii^c x angefangenn.* Anf.: *Is to wetende vor erste Dat in dessenn landen do de Heiden noch herfchoppeden dat Wickbilde Buchbun an wendefcher sprake genomet werdt.* Vgl. Lappenberg, Hamburgische Chroniken in nds. Sprache, Hbg. 1861, Nr. VI und Bericht II, S. 50. 68; III, S. 100. Die Hs. schließt mit 1533: *De vorlenene vns syne gnade. Amenn.*

Nr. 467 (257) (Cat. S. 139): Bremer Statuten in einer stark verhochdeutschten Abschrift des 18. Jahrhs.

Nr. 468 (257 v, a) (Cat. S. 139 f.): Hd. Abschriften des 18. Jahrhs. der Stadtrechte von Hadersleben und Eckernförde und des Fehmarschen Landrechts; dazu die dänische Flensburger Skra.

Nr. 469 (257 v, b) (Cat. S. 140): 229 Bl. Pap. in 4°. Bl. 4—142 von Hand 1 vor 1588, Bl. 143 ff. Hand 2 vom Anf. 17. Jahrhs. Auf der Vorderseite des alten Einbands eingeschnitten: *HINRICK V. MERFELT*, auf dem Hinterdeckel: *ANNO 1588.*

Nd. Flensburger Rechte. Vorgebunden ist ein Druck: *Friederichen des andern ... Landtgerichts Ordnung Hamburg 1573.*

1. Bl. 1r—58r: Das Stadtrecht in der Erneuerung von 1515. Bl. 1r—12v Register über die 133 Abschnitte, Bl. 1—3 von jüngerer Hand ergänzt. Anf. Bl. 14r: *Wat dat Wiff na erem Manne Ervett.*

2. Bl. 58ᵛ—88ᵛ: Die Ordinanz, in 30 Capp. Bl. 58ᵛ—60ʳ Register. Bl. 89ʳ Ratsbeschluß von 1570. Bl. 90ʳ und 90ᵛ—91ʳ die königlichen Confirmationen des Stadtrechts von 1526 u. 1558.

3. Bl. 91ᵛ—93ʳ: *Der Flensborger Olde willkor vnd beleuinge.*

4. Bl. 93ʳ⁻ᵛ: *Eines Erbaren Rades Sententie den Roepgesellen alhir belangende*, vom 2. Dec. 1569.

5. Bl. 94ʳ—95ᵛ: *Van der Munte;* hinter Bl. 95 sind 6 Bll. herausgerissen mit dem Schlusse von 5) und dem Anfange von 6).

6. Bl. 96ʳ—127ᵛ: *Van waterlop vnd Strome Molendam vnd vißdicke*, in 62 Abschnitten. Bl. 96ʳ—99ʳ Register. Abgedruckt bei Westphalen, Monum. inedita, Bd. 4, S. 1876—1898; es sind die sog. Artikel Thord Degnes zum Jütischen Lowbock, vgl. den dänischen Text bei P. G. Thorsen, De med Jydske Lov beslægtede Stadsretter (Kopenh. 1855) S. 259—276.

7. Bl. 129ʳ—142ʳ: Schiffrecht in 9 Artikeln. Anf.: *Welcker Schippbraken gudt vor wrack tho rekenenn.*

8. Bl. 143ʳ—229ʳ (Hand 2): Die neue Ordonanz von 1600, hd. Eine 1545 beendigte Hs. des Flensburger Stadtrechts hab ich Bericht II, S. 157 angeführt. Die Haupths. der älteren nd. Fassung, eine Pergamenths. von 1492 (Scheller Nr. 451), ist im J. 1904 vom Kgl. Staatsarchiv zu Schleswig an das Kunstgewerbe-Museum zu Flensburg zurückgegeben worden (Mitteilung Dr. Grabers in Posen).

Nr. 479 (286) (Cat. S. 143): VI + 318 Bl. Pap. in 4⁰, 1602—1605 von Johannis Antonij (in Hamburg?) geschrieben. Schweinslederband des 17. Jahrhs.

Alchymisch-medicinische Tractate in einem stark nld. gefärbten Nd. Bd Iʳ: *Johannis Antonij Liber medici. Anno 1602. De xxviii maij.* Bl. IIʳ: *Hijer beginndt de Regiſter oder taeffel van deſſẽ boecke naede Alphabeta*, bis Bl. VIᵛ. Dann:

1. Bl. 1ʳ—200ʳ: *Hier Begint Datt Boeck der bereidinge der quintæ essentiæ oder vifte Wefentheit nader Leer der konſt Alchimiam oder ſpargerica.* Es ist ein halb alchymistisch, halb medicinisches Werk, das in mehrere Unterabteilungen zerfällt. Anf.: *Alcool vini vel ſpiriti vini. — R. vini albi vel Rubi electi der gaer niett geesiget is weder toe veele noch toe weinich* etc. Schluß: *eñ voertt geapliciert gelijck ſulcks geboertt. — Joannes Antonij Cirurghus mea manu propria Anno 1604 Menſ Aprillis.*

1) Das wortschließende *-en* ist in dieser Hs. sehr häufig durch *e*, bezeichnet, ich gebe es im Texte durch *ẽ* wieder, das selbst fast gar nicht vorkommt.

2. Bl. 200ᵛ—201ʳ: *Vnderrichtinge hoe hett fijck geboert toe holde Inden Proeue Maeckē tott Hamborch.* Anf.: *De Erfte vraghe. Heer Olderman vergunt mij datt vuir toe mackē* etc. Schluß: *Heer Olderman hier ouerantworde ick Juw meyn beenpuluer.* Der Geselle muß mehrere Salben und Pflaster als sein Probestück anfertigen. — Bl. 202—216 sind mit alchymistischen Nachträgen mehrerer Hände angefüllt.

3. Bl. 217ʳ—231ᵛ: Lat.-nd. Verzeichnis der alchymistischen und medicinischen Fachwörter. Anf.: *Index Latinarū. Arthemifia biuoet.* Schluß: *Zimbren* (?) *Cruifhwortel.*

4. Bl. 232ʳ—318ʳ: Wundarznei. *Den Nuttelickē Ende waerachtigē Befchriuinge Der Rechtē Cirurgiē oder Wontzartzenei tegē alle gebrekē Des menfchlikē Corpers oder lichaems.* Das Werk zerfällt in 6 Teile zu 164 Capp. Schluß Bl. 317ᵛ: *datt du hem fijn bekominge niett geue darfft.* (Bl. 318ʳ) *Hier mett foe willē wij ditt boeck beflut, Eñ volbrachtt hebbē in dē erē godtt des almechtigē de vns wider voertaē will verlenē fin gratie eñ genade daer toe vns helpe de vader de foen eñ hillige geeft. amen. — Joannes Antoni Alias Pelgrimus 1605 nouembris.*

Nr. 752 (249, a) (Cat. S. 196 f.): 363 Bl. Pap. (mit einigen Pergbll. untermischt) in 8⁰, von mehreren Händen unter einer Oberleitung um 1500 geschrieben. Rubr. rote Überschr. u. Anfangsb., größere mehrfarbige Initialen auf mehrfarbig ausgemaltem Grunde, z. T. mit Randleiste, Bl. 1ʳ. 97ʳ. 107ʳ. 168ʳ. 199ʳ. 301ʳ. 341ʳ. 360ʳ. In modernem Pappbande.

Nd. Erbauungsbuch in einem Dialekte des westlichen Westfalens.

1. Bl. 1ʳ—96ʳ: Das Lob der hl. Dreifaltigkeit, eine Andacht in der Form von Lobpsalmen, 26 an Gott Vater, 40 an Jesus (seinem Leben folgend), Maria und den hl. Geist, ein Abschnitt als Beschluß. Anf.: *Hijr begint eŋ fuuerlick loff van der glorioesen hilligen dreuoldicheit hir bidde wy gode vnd begeren dat he vns verliene vnd geue gracie em otmodelike to lauen vnd to verheuen mit flediger andacht vñ vuricheit des herten. O Sche(p)per (al)re creatuerē* etc. Schluß: *Ick bidde dy lieue heʳ wilt doch mi armē fundigē menfchē* (dahinter ein Platz freigelassen) *vñ allē N. genedich vñ barmhertich fin. Amē.* — Einen „Psalter der hl. Dreifaltigkeit" enthält auch Wolfenbüttel-Helmst. 1180, Bl. 69ʳ—100ʳ (v. Heinemann III, 95 Nr. 1288); die Bericht III, S. 243 erwähnte Andacht des gleichen Titels ist dagegen ein Marienpsalter.

2. Bl. 97r—107r (Hand 2): Gründonnerstagsandacht. Anf.: *Hijr begynt de honychuloendē worde de vnſe lieue here ſpack (!) in den auēt. VOer dē feſtdagen van paſchē wāte Jeſus wuſte dat ſyn ver quam dat he gaen ſolde van deſſer werlt to dē vader* etc. Schluß: *vp dat de myne dar du my medde myneſt in em ſy vnd ick in em.*

3. Bl. 107r—167v (Hand 3 u. 4): Osterandacht. Anf.: *DYt ſynt ſeer ſuuerlike Gepynſe van den mӯnenlikē apenbarӯgen des glorioſē oſterdages. De ierſte wu vnſe lieue here ſynre lieuē moder apenbarde myt groter clarheit vñ vroudē.* (Bl. 107v) *O Salicheit vñ enige troſt mynre ſielen* etc. Schluß: *mit dinē hilligē ſacramēt beueſtiget. Amē.*

4. Bl. 168r—198v (Hand 5): Ancelmus, Stimulus amoris, übersetzt von *F. J. H.* (= Frater Johannes Holtmans?). Anf.: *Hijr Begynt eyn ſpygel dȝ euangeliſchē ſermōs dar mē ſchouen* (verb. in *ſchouwen*) *mach myt dem ynwēdygē de herē Jeſum chriſtē geborē geſtoruē verreſē vñ anders genomet de preckel der lieftē ancelmus auer geſat van F. J. H. IEſum naſarenum van den ioden vnſchuldelike verdomet van den heidenen wredelike geerucet ſyn wy chriſtgelouygen erende myt gotliken denſte.* Schluß des angehängten Gebetes: *In ene vullencomene verlozynge vñ bote Amen.* — In welchem Verhältnisse steht dieses Werk zu dem „Stimulus amoris" des Bonaventura, von dem eine nd. Übersetzung in Wolfenbüttel-Helmst. 863 (v. Heinemann II, 268 Nr. 962) vorliegt?

5. Bl. 199r—300r: (wie alles Folgende von Hand 1): St. Augustinus Soliloquium, nd. Anf.: *Hijr begynt de enelike ſprake enſes hilligen vaders Auguſtynus de he myt god hadde. O Myn here vñ mӯ god vñ mӯ bekenre de my vñ alle dync in di ſeluē bekēneſt* etc. 39 Capp. sind gezählt. Schluß: *to dinre ere vñ mijnre ſalich*[t] *Amē. Gedecket mӯre in iw gebet a. v. n.* — Eine ndrh. Hs. des Werkes in Münster, Paulina Nr. 20 (372), Bl. 20r—63v.

6. Bl. 301r—345r: St. Augustinus Handbuch, nd. Anf.: *HYr begynt ſūte Auguſtynus hantbock dat ierſte capytel. WAnt wij int myddel der ſtricke geſat ſyn* etc. 37 Capp. sind gezählt. Schluß: *hent ick ingae in de vroude mynnes heren ih'u xp̄e Amen.* Andere nd. Hss. des Werkes habe ich Bericht I, S. 104 aufgeführt, 9 mnld. Hss. zählt W. de Vreese, De Hss. von J. van Ruusbroecs Werken II, S. 527 N. 4 auf, wo auch die Bonner Hs. erwähnt wird. Dazu noch Groningen, Univ.-Bibl., Pro excol. Nr. 8, Bl. 5v—76v (Brugmans S. 288).

7. Bl. 345v—359r: *Dyt is de enelike ſprake des abbetes Egeberte de he myt gode plach to hebbē ſeer geuochlick to leſen.* Der Anfang ist mit einem Blattverluste zwischen Bl. 345/346 verloren

gegangen, Bl. 346ʳ beginnt: *vroude O wu ſal ick myn herte vntholden mogē dattet dij nicht en myne* etc. Schluß: *ſo laet myn herte altijt bernen in dij Amen.*

8. Bl. 359ʳ⁻ᵛ: Kleine Merkworte. *Mercke dyt wal. Nu les vñ weder les alle de ſchriftē* etc. bis: *wal em de dij moghen beſchouwen in der ewicheit Amen.*

9. Bl. 360ʳ—363ʳ: Christi Predigt an die sündige Menschheit. Anf.: *Vnſe here Jeſus chriſtꝫ beſtraffet der menſchē dwaſheit vñ vraget de ſaeke ere vnachſemheit vñ blyntħ. NA den male dat mij allene ſynt alle gudere de in der groiender erdē ſijnt oft in den wijden hemele vntholden werden Segget my o gy ſterflikē menſchen watt dwaeſheit beſtricket iu* etc. Schluß: *ſo ſolle gij nu ſundꝰ ende in ewicħ ſolais hebbē vñ vermaket werden Amen.*

10. Bl. 363ᵛ: *bernadus ſecht. O hemelſche vaderlant datter hoge vñ vul weldē is na dy verlanget my ut deſſē daele der tranē* bis: *van ewē to ewē ſollen ſe dy lauen Amen.*

Nr. 814 (256 d) (Cat. S. 208): 235 Bl. Pap. in Fol., 1. Hälfte 16. Jahrhs. „Emtus ex bibl. Boeckingiana".

Stadtcölnische Verordnungen und Rechte, mit vorhergeh. Register. Sprache schon stark verhochdeutscht.

Nr. 815 (288) (Cat. ebend.): 12 Bl. Perg. in 4⁰, als Bl. 7—18 bez. *Eyn ordenonge orſprunckliehen angehauen van allen gaffelknechten in Coellen vnd dat zo loue vnd zo eren der louelicher Broderſchafſt des lieuen ſent Salvator zo den Auguſtinen bynnen coelne.* Geschrieben 1559 von *Laurens Koch.*

Für die **Incunabeln** der Universitäts-Bibl. habe ich nur auf den ausgezeichneten Katalog von Voulliéme [1]) zu verweisen.

Bonn, Kreisbibliothek.

Nr. 768 (vgl. den hsl. Katalog der Bibl. S. 439 unter Accessionsnummer 768): 91 beschr. Bl. Pap. in 4⁰, 16. Jahrh. Rubr., Initialen. Im alten Lederband mit Holzdeckeln, Rücken erneuert. Aus Kloster Marienforst.

Ndrh. geistliche Ordensregeln und Tractate.

1. Bl. 1ʳ—10ʳ: Lat. Kalendarium.

---

1) E. Voulliéme, Die Inkunabeln der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Bonn (= Centralbl. f. Bibliothekswesen, Beiheft 13), Leipzig 1894.

2. Bl. 11ʳ–34ᵛ: Die Ordensregel vom hl. Salvator. Anf.: *Hie begynt de Regel des gesuntmechers de he geoffenbairt hait Sent birgitten zo erē synre lieuer moder Mariē. Van Ooitmodicheit Reynicheit ind Armoit. Dat eirste Capit. DAt begyn dis Ordēs ind des heils is wairaftige Oitmodicheit Jnd Pure reynicheit Jnd ouch willich Armoit Dair vm in is nemant georloft eyt eygens zo hauē* etc. 24 Capitel.

3. Bl. 35ʳ—60ʳ: Eine Erklärung derselben Regel. *Hie begynnē de tzosetzūge des Eirwerdigē vaders her Peters prioris vp de regel Saluatoris tzo dē eirstē vā dē gradē ind tzeichen dᵉ gewairre oitmodicheit. Dat eirste capittel. GE* (l. *DE*) *wair oitmoedicheit is got zo vntzeyn in allē stedē in tzydē den eygen willē neit lieff zo hauē* etc.

4. Bl. 60ᵛ—68ᵛ: 9 Offenbarungen der hl. Birgitte über einzelne Punkte der Regel. Anf.: *Hie begynnē de offenbarūge vp de vurschreuē gesetze vā de orgelen neit zo hauē de eirste offenbarūge. Christus spricht zo synre bruyt* etc. Als 10. Offenbarung ist angehängt: *Her na volget de ynsetzung vp Ave maris stella dat mē all dage syngē sal na de vesperen.*

5. Bl. 69ʳ—81ʳ: Mystische Auslegung der Regel. Anf.: *Wie ihūs syne hilge Regule hait seluer gesprochē zo sent Birgittē ind de sache wair vm steit in dessē Ambegynnē. Jhesus xpūs god ind mynsche sprach zo synre vsserkorenre bruyt dyssē wort* etc. Die Regel wird mit einem Weingarten verglichen. A. E. diverse Berichte über Privilegien.

6. Bl. 81ʳ—91ʳ: Augustinerregel. Anf.: *Hie begynt de Regel vns hilgen vaders scti Augustini. ALre lieffste broeder vur allē dyngen werde got lieff gehait ind dair na der neyste* etc., im ganzen 7 Capitel. Schluß: *Jnd sal sich vur dat zokomēde hoede ind byden dat ym syn mysdait vgeuē werde, ind dat ye in geyn bekorunge ingeleyt in werde. Amen.* — Vgl. unten zu Coblenz, Gymnasium Nr. 232, wo ich die Literatur angebe.

Calbe a. d. unteren Milde, im Besitze des Herrn **Superintendenten Müller.**

151 Bl. Pap. in kl. 8° (14,2 × 10,5 cm), von zwei Händen in fester nds. Cursive der Mitte bis 2. Hälfte 15. Jahrhs. gleichzeitig geschrieben. Der 2. Schreiber hat nur Bl. 37—80 (= Lage 4—7) geschrieben, er nennt sich Bl. 80ʳ: *nycolas emeda scpsit.* 20—25 durchl. Zeilen. Rubriciert, rote Überschriften u. einf. Anfangsb.

In einen einfach gepreßten überfassenden Lederdeckel des 16. Jahrhs. geheftet, Messingschließhaken. — Frühere Besitzer (vgl. das Pergamentvorsetzbl. vorn in der Hs.): *H. v. d. Hardt 1688.* — *Heinzelmann* (19. Jahrh.).

Sammelband asketischer und erbaulicher Stücke,
in einem schwach westlich gefärbten mnd. Dialekte.

1. Bl. 1r—57r: Die Ars moriendi des Dietrich Engelhusen. Unter den Bericht III, S. 37 aufgezählten Handschriften des Werkes steht unserer Hs. am nächsten Wolfenb.-Helmst. 1189 (vgl. a. a. O.). Anf. Bl. 1r: (rot) *Hijr begint de kunſt to ſteruene. DAervm̄e dat van vnwetenheyt weghene der kunſt wal tho ſteruene velen duncket nicht allene den leyen meer ock den gheiſtliken ludē de ganck des doedes van deſſen yamerliken ellende ſwaer ver verlick vnde gans greſelick weſen* etc. etc. *Deſſe materie heuet ſees deele Dat eirſte deel ys van den loue vnde pryſe des doedes vnde van der kunſt wal tho ſternene Dat ander deyl ys van der becoringhe der menſchen de daer* (Bl. 1v) *ſteruen Dat derde deel ſynt vraghen de men den krancken vraghet Dat veerde deel ſynt vnderwyſinghe vn̄ lere myt ynnighen ghebeden der men den krancken vermanet Dat vijffte deel ſynt toherdinghe vnde ſterkinghe Dat ſeſte deel ſynt ynnighe ghebede to leſene ouer de krancken de in eren doet ſtryde ſynt van eneme erer frūde myt andacht vn̄ grot' ꝯnicheit.* — *NAe den male dat manck allen dinghen de daer greſelijck ſynt de doet des lychames aller greſelicheit ys* etc. Andere Hss. des Werkes haben nur 5 Teile der Sterbekunst, indem Teil 5 u. 6 zusammenfallen. Bl. 38r wird ein anderer Titel des Werkes genannt: *Of wes mē vor eme leſt in ſynē doet ſtrijde vte deſſen boke dat dar ys gheheten dat boeck der leſtē noet.* — Bl. 49r ff. ist eine Andacht von den „Drei Paternostern“ eingelegt, die auch selbständig vorkommt, vgl. z. B. A. Reifferscheid, Emder Jahrb. 14 (1902) S. 5 f. Anf.: *HYR na ys yo to wetene dat eyns een pawes yn ſynē leſten lach de vraghede ſyme cappellane de gaer ynnych was vnde den he ſeer leef hadde war mede he eme na ſynen dode helpen wolde* etc. Die 3 ausführlichen Paternoster sind Bl. 51r ff. der empfehlenden Einleitung angehängt, es sind Passionsandachten für die Todesstunde. Schluß Bl. 55r: *De du myt den vad' vnde dē hilgē gheeſte leueſt vnde herſcopeſt god yn ewycheit Amē.* Darauf folgt unmittelbar die *beſlutinghe deſſes bokes edder deſſer kūſt to ſteruene.* Schluß des Werkes Bl. 57r: *vp dat een ytlick alſo ſterue dat he bliue des hemels erue Des helpe vns god de here alleen De daer leuet vnde heerſcopet jūmermere Amen.*

2. Bl. 57r—59r: Von drei Worten, ein Anhang der Sterbe-

kunst; vgl. Wolfenb.-Helmst. 1189. Anf.: *SO we gherne wyl wetē wo he int ghemeyne daghelix leuē fole dat he van eme de doet kumpt des de fekerer fteruen moghe De* (Bl. 58v) *fal nv wete dat mē vynt befcreuē yn der hillighen fcrift alfo ock de meyfter iohānes vā gerfano befunder fcriuet vā drien wordē* etc. Schluß Bl. 59r: *wante fo mach he fick werliken yn der genade godes weten vnde mach ewichlike falich weerdē. AMEN.* Bl. 60 leer.

3. Bl. 61r—80r: Eine gemeine Beichte des Mag. Andreas von Hispanien. Über den Verfasser, der gewöhnlich Andreas de Escobar genannt wird, vgl. v. Schulte, Gesch. der Quellen u. d. Lit. des canon. Rechts, Bd. 2 (1877) S. 439f. Sein *Modus confitendi* in alten Drucken bei Hain Nr. 997—1017. Anf. Bl. 61r: *AL den ghenē de dar bichtene fynt den is noet eȳne ghemeyne bicht wecker ghemeyne bicht is fo grote macht dat fe vnredelike daghelikes fūde vor delghet vnde de doetlikē funde dar eyn menfche nicht en dencket de halet fe aff vnde daer v̄me to der nutticheyt der ghener de dar bichtene fynt Jch mefter andreas van hyfpanyen des romefchē houes de mȳnefte penitēciarius eyn arm byfcop ordinis fci benedicti gheefchet van den ghenē de my bychtene weren hebbe ick ghefamelt deffe ghemeyne bycht vet vele fegghinghe des hilligen vaders myt korten wordē want ick hebbe to male duncker ghefat yn myner anderē groten bycht* etc. Schluß Bl. 80r: *vnde yn myner bedrofniffe en heb ick nyne fachtmodicheit* ꝛc. *Nycolaꝰ emeda fcpfit.* — Bl. 80v leer.

4. Bl. 81r—83v: (rot) *Hijr beginnet de feuē tide myt d' paffien*, eine Andacht auf die Zeit von der Vesper des Gründonnerstags bis zur Complete des Karfreitags. Gelegentlich sind Reime eingestreut. Anf.: *TO mendeldage to vefper tijd aller creaturē fpyfer wort eyn fpiffe fyner yungeren* etc. Schluß Bl. 83r: *De alre durefte fchat wort* (Bl. 83v) *bedecket myt enē fwarē ftene alle geloue mȳne vnde gude bleeff in marien allene.*

5. Bl. 83v—87r: (rot) *Hijr na volget de x gebode godes*, ein Reimgedicht über die 10 Gebote von 128 V. in ungleich langen Strophen. Es gehört in die Gruppe der Bericht III, S. 29 aufgezählten Hss. eines Gedichts über die 10 Gebote, das in seinen einzelnen Niederschriften starken Überarbeitungen ausgesetzt gewesen ist. Mit unserer Hs. stimmt am genausten überein eine mnld. Fassung in Berlin, Kgl. Bibl., v. Arnswaldt 3109 Fol., vgl. A. Reifferscheid, Nd. Jb. 11 (1885) S. 103. Die Verse sind nicht abgesetzt.

Anfang: *O Menfche teyn fint der gebode*
de dy gegeuen van gode

dat erste gebudet du sast mȳnen
dinē god vā allen synen
van herten vn̄ van aller macht
So heuestu dat vullenbracht
ouer an dessen seluen gebode
vorbudet men ock de affgode etc.

V. 3—6 gehören, wie die verwandten Fassungen zeigen, ursprünglich garnicht zu Gebot I, sondern noch zur Einleitung. Ohne sie hat Gebot I 12 Zeilen, ebenso Gebot II. V. VIII; Gebot III hat 16, IV 20, VI. IX je 8, VII 6 und X 5 Z. An Gebot X schließt sich, durch den Reim mit X, 5 gebunden ein Abschluß von 11 Z., vgl. Bl. 86ʳ:

Jd en moge rechter wijs vns an komen.
dit sint hebbe ick recht ver namen
de teyn gebode de got geboed
to holdene vor de sele doet etc.
bis: *de sal daer myt gode leuen*
dat moete got vns allen gheuen. Amen.

6. Bl. 87ʳ—88ʳ: Geistliches Lied, in 13 sechsz. Strophen des Schemas 2a 2a 2b 2c 2c 2b; klingende und stumpfe Reime gehen bunt durcheinander. Verse nicht abgesetzt.

1. *SOe we is gebunden myt swaren sunden*
vnde loes wil wesen
an ihesus wunden in korten stunden
mach he genesen.
2. *Des ropet vyl zere xpūs der here*
aldus vā herten
van mynen drancke geneset de krancke
van allē smerten.
3. *van aller pyn gijfft he ock medicyn*
myns hertē bloet
dat vth myner sijdē in mynē liden
vloet als en vloet.
4. *Ey sele tranck drinck dessen dranck*
tot yuw saldē
(Bl. 87ᵛ) *Botet yuwe lust vraget nicht wat yd kost*
gi bliuet behalden.
5. *So we nu drincket dessen dranck de sprinckt*
vth myner borst
dē sal vergaen al sunder waen
de ewighe dorst.

6. *Comet alle drencken* *ick wil yu schenckē*
enen dranck goer (sic!) *goet*
vth mynen nap *myt vullen tap*
mȳs herten bloet.
7. *willet yu voer synnen* *gy vynden hijr binnē*
gaer lustelijck
den dranck der mynnen *de yu doit wȳnen*
dat hemelrick.
8. *Comet nu wal boelt* *komet ane golt*
al sunder waen
want nu dat vat *der mȳnen schat*
is vp gedaen.
9. *Ey zele myn* *drinckt dessen wyn*
beyde yunck vñ aelt
weset nicht vorveert *wat gi vorteert*
id ys betalt.
10. *vnde alle dage* *doit yuwe clage*
(Bl. 88ᵛ) *vp dit ryuer*
dan sunder duncken *so worde gi dencken* (!)
van mȳnen schijr.
11. *wan yu angeit* *de wynt wreet*
myt quader dacht
vlytet yu hijr bynnen *gi sollen vorwynnē*
all syne macht.
12. *myne wūdē deyp* *daer bloet vth leep*
dat hefft vorlost
yuw allen vā lyden *to ewigen tijden*
des zijt getrost.
13. *Des solle gy louē* *den vader hijr bauen*
vā hemelrijck
myt groter eer *yo lenck yo meer*
vñ ewelijck.

7. Bl. 88ᵛ—92ʳ: Kleinere asketische Stücke, a) *Dit synt de twelff tekene vñ dogede des leuēdigē geistes* (*de leue, gaudium, pax, paciencia* etc.); b) Bl. 89ʳ: Exempel von einem Clerk und seiner Geliebten (Visionserzählung). Anf.: *MEn lest vā enē clerke vñ van ener maget de zijck* (Bl. 89ᵛ) *malck anderen leff hadden in ydeler wertliker mȳne* etc. Schluß Bl. 90ʳ: *vnde do verscheen se*; c) Passionsgebet.

8. Bl. 92ʳ—116ʳ: (rot) *Hijr begint eyn also sotē gedechtnisse der passien xpī*, eine ausführliche Passionsbetrachtung, auf die 7 Tageszeiten verteilt. Es ist die Contemplacio bti

Bernardi, vgl. z. B. Gießen, Univ.-Bibl. Nr. 693, Bl. 1 (s. u.) Anf.: *SEpcies in die laudem dixi tibi domine. Dauid de profete de de passie vnde pine vnses heren ihesu xpi to voren in den gheiste heuet beschouwz de danckede gode der passien* etc. Bl. 92ʳ: . . . *vnde vp dat de geistlike mensche dicke dencke vp de passie vnde in synen herten hebbe de ghenen de ꝛ ūme synen willen gepassiet wert Daer ūme meyne ick em to scryuene eyne manere van enen beschouwene der passien als ick alre korteste mach wāt dit is en anbegin ens guden leuens daer men alle gheistlike* (Bl. 93ʳ) *dogede sal ynne verkrigen* etc. Schluß Bl. 116ʳ: *sunder dat wij nae dessen leuene myt em besitten moeten de ewigen glorien Amen.* Verschieden von diesem Stück ist der Bericht I, S. 112 u. 113 angeführte Psalter St. Bernhards auf das Leiden Christi.

9. Bl. 116ʳ—130ʳ: *Hijr nae volget eyn thomael schoen exempel myt hoger lere*, ein Gespräch einer Einsiedlerin mit 2 Priestern, denen sie ihre Fragen über alle einzelnen Punkte eines geistlichen Lebens beantwortet. Anf.: *EEyn yuncfrouwe wolde eyn puer lutter vullenkomen affgescheiden leue hebben* etc. Schluß: *De yuncfrouwe bleeff dar gode deynēe myt recht' ynnicheyt vnde soe moete wy alle ock doen Amen.*

10. Bl. 130ʳ—132ʳ: Zwei gute Lehren, a) über das rechte Verhältnis eines Christenmenschen zu Gott. Anf.: *Eyn schoene lere.* (Bl. 130ʳ) *Uvnse leue he' secht in dem ewangelio we sijck suluē vernedert de sal verheuē werden* etc. Schluß: *vnde he is godes eygen sunder yenich myddel Amen.* b) Bl. 131ʳ: Eines Meisters Lehre, vgl. Bericht II, S. 168 u. III, S. 52 mit Anm. 1. Anf.: *Eyne leere merke. Eyn yungelinck to synen mester sprack mester du heuest my geleert manige kunst lere my ock dat ick dogentsam werde* etc. Schluß: *So kanstu aller mester beste kunst vnde du salst wal dogentsam weerden.*

11. Bl. 132ʳ—135ʳ: *Ex libro gabriel van edelheit der sele*, ein Gespräch der Seele mit dem Engel Gabriel. Vgl. ein ähnliches, aber nicht identisches Stück Bericht III, S. 23 u. 76. Anf.: *Jn enen boke geheitē Gabriel steyt gescreuen wo des menschen sele deme engele gabriele vragede vnde sprack Aldus Eye getruwe engel Her gabriel segge my weer heuet god den menschen leuer dan den engel* etc. Schluß: *vp dattu myt gode ewelike mogest verblydet werden Amen.*

12. Bl. 135ʳ—149ʳ: Kleinere asketische und erbauliche Stücke, darunter a) kurze Aussprüche der Kirchenväter (Prosa), Anf.: *Gregorius secht Gebenediet is de mensche de myt siner oetmodicheit enes anderen houart sencket* etc. b) Bl. 136ʳ: *achte versch genomen vt deme psaltere de ser nutte syn dagelix to lezene.* c) Bl. 138ʳ: St.

Bernhards Worte wider die 7 Todsünden, d) Bl. 139ʳ: *van verlorner tijt bernardꝯ.* e) Bl. 139ᵛ: *Twlff puncte hinderē enē geiſtliken menſchen in geiſtliken vort gange.* f) Bl. 140ʳ: *En ſchoen exempel wo men gode ſynes lidens danckē ſal. To ener tijt vp den guden ſtillen vriigdach was en hillich diſciplina vnſes ſoeten heren ihū xpī yn ynniger beſchouwīge vnde ſprack to* (Bl. 140ᵛ) *vnſen heren* etc. Schluß Bl. 142ʳ: *vñ do verſcheen vort vnſe here.* g) Bl. 142ʳ: *Eyn geiſtlijck ſchoen lere. En geiſtlick menſche begeerde lange tijd to wetene vā vnſē heren wat ſyn leueſte wille* (Bl. 143ᵛ) *were in al ſynen werken* etc. Christus verlangt in seiner Antwort 6 Punkte vom Menschen; vgl. Bericht III, S. 111. Schluß Bl. 145ʳ: *vnde ſo verſcheen vnſe here dem loff ſy vñ ere.* h) Bl. 145ʳ: *Eyn alto ſuuerlikē apēnbarīge volget hijr na beſereuen ꝛc. Eyn gud vrouwe hadde al eer andacht daer to gekårt wo ſe dicke vnſen heren mochte entfaen* etc. Vgl. Bericht III, S. 111. Schluß Bl. 148ᵛ: *des ſe ewelikē* (Bl. 149ʳ) *ſalich is geworden.* i) Bl. 149ʳ: *wele ſynt geeſſchet meer luttick vterkoren ſecht de hē' Hijr vp vraget de meyſters der hilligē ſcryfft offt men icht bekennen moge by vtwendigen tekenen de vtuerkornē godes* etc. Schluß Bl. 149ʳ: *want he is en gebelde godes.*

13. Bl. 149ʳ—150ʳ: *Eyn lere wo cleyne wy gode achtē*, ein Stück von 30 Reimzeilen; auf Bl. 150 sind die Verse abgesetzt, die Anfangsbuchstaben jedes Verses gestrichelt.

Jāmer ſy dat gode geclaget
Dat alle de warlt d' men henne waget
Js leyder by na nu ſo gheſchapen
Beyde manck leyen (Bl. 150ʳ) *Vnde manck papen*
Dat men cleyne achte doit
Vp got dē herē offt vp ſyn gebot
Dat dar betekent by d' ſcrifft ſy̅ne
Dat wy gode nicht en mynnē
Dat an vns wal wert apenbaer
Jn vnſen werkē al verwaer
Wāte hedde wy ienich dinck to dōne
Daer vns aff worde icht to lone
Offt ſolde wij backē offte brouwē
Wy ne ſolđ nyne wijs rouwē
Noch an line offte an dachten
Er wy dat dan vullē brachte
Mer ſole wy icht dōn to godes erē
Daer ne wil wij vns nicht nā kerē
De dat doch alle geuet ſchijr
Wes dat wy armē gebruket hijr

Hijr vā merket mē wal wo recht wy dōn
Wan wy socket tijtlijck gued
Vū wā wy godes fo cleyne achtē
Rechte offt wij vā eyn nicht fy verwachtē
Dyt fal eyn itlick gerne anfeyn
vū vor alle dinck fijck to gode teyn
Wante vā em hebbe wy alleyne
(Bl. 150r) *Allet des wij bruket groff offte cleyne*
Want he ock is dat ouerfte gued
Dat men yo vor al dinck fal kefē vt.

14. Bl. 150r—151r: *Eyn alto fchone* [*eyn*] *lere vt den boke der ewigen wijfheyt wo men andechtlike leuē fal dar vā fpreckt de dener to der ewigen wijfheyt aldus. HEre der ouynge is vele vū der leuene is mānich dat ene aldus dat ander alfo* etc. Excerpte aus dem Horologium eterne sapientie des Heinrich Suso sind in mnd. Hss. häufig, vgl. z. B. Bericht III, S. 44 u. 214, ferner Wolfenb.-Helmst. 458, Bl. 159; 1184, Bl. 119 usw. Hier bricht das Excerpt schon Bl. 151r mit den Worten ab: *vū wan dy de aneblijck wert entogen dat dy dan fal fyn rechte wo dy dine ewyge.* Der Rest der Hs. ist verloren.

Cleve, Stadtarchiv.

Cod. 83a: Über diese Hs. existiert eine genaue hsl. Beschreibung in Düsseldorf, Kgl. Staatsarchiv, Kasten mit hsl. Nachrichten über Privatarchive des Regierungsbezirks Düsseldorf, 1. Heft. Danach berichte ich hier: ca. 200 Bl. Pap. in Fol., 1. Hälfte 15. Jahrhs. Rubr. In altem braunem Lederband mit Holzdeckeln, Rücken erneuert, Schließen abgerissen. Innenseite des Vorderdeckels: *Dit boyck . hoyrt . toe* (die folgende Zeile weggeschabt, dafür von späterer Hand) *der Stat van Cleve.*

1. Richtsteig Landrechts, ndrh., in 47 Capp. Anf.: *Hier beghint dat fpiegel van faffen off de fcheepen cloet die menigen helpet viter noit* etc. A. E. ein Register. Im Ganzen 22 Bl., dann 3 leere Bl.

2. Clevisches Stadtrecht, vorne ein Register auf 3 Bl., dann nach 8 leeren Bl. der Text des Stadtrechts auf 71 besonders foliierten Bl.

3. Anhänge des 15.—16. Jahrhs., u. a. Privilegien der Stadt Cleve, das letzte von 1448; *Liber Sententiarum promulgatarum per scabinos Clevenses* (45 besonders foliierte Bl.), deren Register den

Band beschließt. — Homeyer Rechtsbücher[2] Nr. 126; Richtsteig S. 4 N. 14. Westd. Zs. Bd. 1 (1882), S. 392 ff. unter Nr. 13. Umfangreiche Auszüge aus der Hs. von R. Schröder, Zs. f. RG. Bd. 9 (1870) S. 421 ff.; 10 (1872) S. 233 ff.

Für Cod. 83[b] (Clevisches Stadtrecht nebst Privilegien, 16. Jahrh.) und Cod. 83[c] (Stadtrechte von Cleve, Goch, Gennep und Calcar, Latenrechte von Hanseleer, Cleve und Xanten, 17. Jahrh.) genügt es, auf R. Schröders Beschreibung a. a. O. S. 423 f. und 422 zu verweisen. Dagegen fehlt bei Schröder noch der Westd. Zs. a. a. O. erwähnte Cod. BB des Stadtarchivs, 15. Jahrh., aus Sethes Sammlung, der die Stadtrechte von Cleve, Rees, Emmerich, Werth und Wertherbruch und Varia enthält.

Handschriften ndrh. Stadtrechte befinden sich auch auf der Bibliothek des **Landgerichts zu Cleve**; sie sind erschöpfend beschrieben von R. Schröder a. a. O., Bd. 9, S. 422 und Bd. 10, S. 188—233. Ein Clevisches Stadtrecht in einer Hs. der **Clever Gymnasialbibliothek** von ca. 1685 wird Westd. Zs. a. a. O. aufgeführt.

Cleve, Stadtbibliothek.

Nr. 1: 332 Bl. Pap. in 4°, 15. und 17. Jahrh. Nicht rubriciert, in den jüngeren Teilen rote Randtitel, bis Bl. 41 (u. 62[r]) gelegentliche rote Initialen von der jüngeren Hand. Bl. 27 (=1)[r] ein *D* in einfacher Federzeichnung, mit dem clevisch-märkischen Wappen darin. Ohne Einband, jetzt in einem schwarzen Pappkasten mit Klappdeckel. — Bl. 27 (= 1)[r]: *Liber Ill[mi] D. Ducis et Cancellarie Cliuensjs;* später im Besitze des Wirkl. Geh.-Rath und Präsident des Cassationshofes zu Berlin Sethe, der sie 1857 seiner Vaterstadt Cleve vermachte. Von Dr. R. Scholten wieder ans Licht gezogen.

Originalhs. der nd. Clevischen Chronik Geerts v. d. Schueren. Der Band zerfällt in 2 ganz verschiedene Teile:

A) Bl. 27—160, foliiert als 1—130 (Bl. 88 doppelt; hinter Bl. 51. 75. 92 je ein Bl. später hinzugefügt) ist die ursprüngliche Hs. des 15. Jahrhs. Sie enthält Schuerens Chronik, von ihm selber 1471 geschrieben und mit zahlreichen Correkturen, Umstellungen und Zusätzen versehen. Dazu kommen zahlreiche Randnotizen von 2—3 anderen Händen und Nachträge des Fortsetzers. Nach dieser Hs. ist die Chronik herausg. von Dr. R. Scholten, Cleve 1884.

B) Bl. 3—26 (fol. als *1—*24) u. 161—330 (fol. als 131—299

[Bl. 189 doppelt]): Johann Türks 1609 beendigte Fortsetzung der Chronik Schuerens, in seiner sauber geschriebenen Reinschrift. Diese Arbeit, welche Schuerens Werk nach vorn und nach hinten erweitert, ist abgedruckt von Ferd. Schroeder, Annalen des Hist. Vereins f. d. Ndrh., Bd. 58 (1894) S. 1—175. Die Sprache Türks ist in den letzten Partien fast ganz hd. Beschreibungen der Hs. bei Scholten S. III—V, Schroeder S. 1—3. Vgl. Westd. Zs. 1 (1882) S. 392 ff. Nr. 13. — Eine Abschrift der Schuerenschen Chronik von 1478 im Rijksarchief im Haag führt Ilgen, Westd. Zs. 2 (1885) Ergänzungsband, S. 166 ff. Nr. 211, an; jüngere Abschriften kommen häufiger vor.

Nr. 2: Die Stadtbibliothek besitzt, nach Dr. Scholtens frdl. Mitteilung, außerdem eine Clevische Chronik des 15. Jahrhs. auf Perg., die (1897) erst kürzlich aus Leiden angekauft worden war. Sie ist kürzer als die bei Seibertz, Quellen der westf. Gesch. Bd. 2, S. 112 ff. abgedruckte.

Cleve, Stiftsbibliothek.

Handschriften Nr. 3: Pap. 8°, 1468. Das Leben des hl. Franciscus und seiner Gesellen, erwähnt von Ilgen, Westd. Zs. 1 (1882) S. 392 ff. Nr. 13 und Dr. R. Scholten, Die Stadt Cleve, Beiträge zur Geschichte derselben meist aus archivalischen Quellen, Cleve 1879, S. 449. Nähere Beschreibung steht aus.

Coblenz, Bibliothek des Kgl. Augusta-Gymnasiums.

Die Hss. dieser Bibliothek befinden sich seit 1908 als Depositum im Kgl. Staatsarchive zu Coblenz und sind seitdem bequem zugänglich. Die Sammlung zerfällt in zwei Bestandteile, die eigentlichen Hss. der Gymnasialbibliothek und die Codices aus der Sammlung Josephs v. Görres. Über die erste Abteilung hat Dronke im Programm des Gymnasiums von 1832 („Über die Gymnasial-Bibliothek und einige in ihr aufbewahrte Handschriften") gehandelt. Dieser fleißige Gelehrte hat auch den hsl. Katalog dieser Abteilung aufgestellt und darin, wie er am Schlusse sagt, „in Summa 202 Handschriften" beschrieben. In Wirklichkeit werden nur 200 numerierte Hss. aufgezählt, aber ihnen gehen noch 3 nicht numerierte „Prachtbände auf Pergament" vorauf. Hinter Nr. 200 folgen noch 15 Missalia, Psalteria etc., von denen nur 3 lateinische näher angeführt werden. Ein besonderer Bogen, der dem Kataloge bei-

liegt, zählt dagegen als Nr. 201—232 (verschrieben für 233!) noch 33 aus der alten Jesuitenbibliothek stammende Handschriften auf. Vgl. auch Westd. Zs. Bd. 1 (1882) S. 392 ff. unter Nr. 154.

A. Handschriften der Gymnasial-Bibliothek.

Nr. C (Pergamenths. unter besonderem Verschluß): „Officium b. Mariae Virg. in nd. Sprache". Die durch große Miniaturen ausgezeichnete Prachthandschrift ist aber nach Sprache und Malerei mnld. Ursprungs.

Nr. 39: 200 Bl. Pap. in Fol., zweispaltig, 2. Hälfte 15. Jahrhs. Gut erhalten. Saubere Buchschrift, Bl. 149ra Z. 4—178rb anderer Ductus. 43 Zeilen. Rubriciert, rote Überschriften und Anfangsbuchstaben, Bl. 5ra und 27ra größere Initialen in hübscher Federzeichnung, blau-weiß auf rot-grünem Grunde, Blattornamente. Im alten braunen gepreßten Lederbande, 2 Schließen abgerissen. — Die Hs. wird kurz angeführt Pertz Arch. IX (1858) S. 741.

1. Ndrh. Übersetzung von De illustribus viris ord. Cisterc. Bl. 1ra—4ra Register: *Hie begynt de taiffel der cappittel des boichs genant* (*de* nachträglich ergänzt) *illuſtrib9 viris. dat eirſte cappittel off de vurrede* etc. Bl. 1vb: *Hie begynt dat ander boich vā den duechden ind myraculē ſente bernartz des eirſten abtz van clarendaile. Jnd van dem broder de eme erſcheyn.* Im weiteren Verfolg kennt das Register keine Bucheinteilung; auch die Capitel sind nirgends gezählt, die hinzugefügten roten Ziffern bedeuten die Seiten der vorliegenden Hs. Schluß des Reg.: *Dit is eyne endeliche wederholynge der de in deſem boiche geſchreuen ſtaynt. Dat alre leſte cappittel Clxxxiij.* Bl. 4rb leer. Bl. 5ra beginnt der Text selbst: *Hie begynt dat boich genant zo latyne de illuſtribus viris. Dat is van den ouerclaren edelen mānen. Des ordens vā ciſterciē. DEr ewige got des ewigē gotz ſon vnſe here iheſus xpūs eyn ſchepper alre dinge. Jnd eyn verloſer alre gelouuyger mynſchen. doe hei in den dagen ſynre mynſcheit wirckde dat heil in dem myddel der erden, do preitgede hey der werelt den heylſamen wech der volkomenre penetencien* etc. — Mit Bl. 27ra beginnt der im Register als 2. Buch bezeichnete Abschnitt, der hier zwar durch eine große Initiale hervorgehoben ist, aber jede Buchbezeichnung fehlt. Die Capitel des Werks gehen vielmehr ohne jede weitere Bezifferung oder Zusammenfassung durch bis zum Schlußcapitel des Registers, das Bl. 183rb beginnt. Es enthält den Epilog des Bearbeiters, mit scharfen Ausfällen gegen die „schwarzen" Mönche. Schluß Bl. 186rb: *dat wir ouch verdienen moiſſen zo komē ouermyts de genade gotz zo der glorien der ewiger*

vrouden . . . . leifft ind regneirt got durch alle de werelt der werelden Amen. Hic geit vff dat boich van den ouerclarẽ edelen mänen des ordens vã cifterciẽ. Eine mnld. Hs. des Werkes mit Bucheinteilung bespreche ich unter Gaesdonk.

2. Bl. 187ra—189ra: Von einem Einsiedler Schetzelo. Anf.: *Hie begynt van eyme eynfedeler genant fchetselo. der in dem bufchdome van threir was veirtzeyn iaere funder decken ind funder cleidere* etc. *IN clarendaile woynde eyn geiftlich moynch genant achardus* etc. Diesem Achardus wird die Erzählung in den Mund gelegt. Schluß: *Jnd is begrauen in dat graff fynre broedere.* Bl. 189ra ist ein kurzes Dankgebet angehängt. Vgl. Vita b. Schetzelonis auctore Herberto monacho Clarevall. in Acta Sanct. Boll. 6. Aug. II, p. 178—180.

3. Bl. 189ra—199ra: Guido von Alets Geisterbeschwörung. Anf.: *Alhie begynnet eyne dyfputacie tuffchen eyme pryor van der preitger orden ind eyme geifte eyns mans die geftoruen was ind heifch guwydo.* (Bl. 189rb) *SEnte Auguftyn9 fait in dem boiche van deme gelouuẽ dat hey fante zo eyme der petrus heifchs. Jt is eyn myrackel fo wat hoge ind vngewoenlich is bouen moigelicheit des mynfchen* etc. Schluß: *dat hey de penetencie de eme noch zo doyn floynde, in deme gemeynen vegevuyre vervoulte. Hei refte in vreden Amen.* Bl. 199rb—200vb leer. Über andere Hss. dieses Mirakels vgl. Bericht I, S. 261 u. II, S. 20; die Coblenzer Hs. ist noch unbekannt.

Nr. 43: 172 Bl. Pap. in 4°, von 4 Händen des 15. Jahrhs. Rubr., rote Anf. Im alten braunen Lederbande, Schließe abgerissen. — Aus dem Coblenzer Dominicanerkloster.

Der Band vereinigt in sich 2 ursprünglich selbst. Handschriften: 1. Bl. 1—99 eine rheinfränk. Mystikerhandschrift, der auf Bl. 1—13 lat. Ascetica, und auf Bl. 2^r 3 hd. Gebete an St. Dominicus (Anf. 16. Jhs.) vorausgehen. Besonders bezeichnet wird Bl. 34^r eine Predigt Meister Eckards (—38^v), Bl. 83^r ein Ausspruch desselben über ein vollkommenes Leben. Ferner werden genannt *der von fterngaffe* Bl. 71^v, *brûder albreht der brediger bifchof* Bl. 73^r, *meyfter dietrich ein brediger* Bl. 98^r. Gereimt sind Bl. 74^r—75^r: Von geistlicher Armut, ca. 128 V., beg.:

Ich wil fagen mynen fin.
Dar uber ich gefraget (*bin*) etc.

Schluß: *Daz wil ich alles an got nr lan, amen. Dis heis ich armût des geyftes;* und Bl. 80^r—81^r: Nachfolge Christi, 42 V., beg.:

Crift hat den himel vff geton
Mit dem daz er hat gelon

Drv̊ ding by vns hie in der zit etc.

Schluß: *Daz dvncket mich das beste gůt.*

Bl. 14—99 sind von derselben Hand geschrieben (Hand 2: Anf. 15. Jahrhs.).

. II. Bl. 100—172 (von Hand 3 u. 4 gleichzeitig geschrieben): Eine große Sammlung asketischer Tractate in einer stark gemischten Mundart. Ihren Grundcharakter muß man als moselfränkisch bezeichnen; stellenweise zeigt sie aber, z. T. in sehr starkem Maße, Einwirkungen des Ripuarischen und sogar des Niederfränkischen (öfter *up, werpen, neit;* aber auch *holt, verdriet, toent, the* [= nld. *te*] beim Inf. Charakteristisch ist auch das regelmäßige *ie* für *ē* und *i*: *liefen, sieden* [= *siten*], *lieben* [= *lēben*], *lyebe* [= *lēwe*]). Der ganzen Sammlung, die trotz ihrer Buntscheckigkeit auf ein einziges größeres asketisches Werk zurückzugehen scheint, wird eine nfr. (nld.?) Quelle zu Grunde liegen.

Anf. Bl. 100r: *Dat guede daz wir hoeren aff liesen Oder schryben. daz sullen wir in vnsen gedanck vnd h'ezen ernstlichē vnd andechtecliche prentē vnd wendent vnd wieder wendet vnd betrachtnde ducke eyderkuwe vnse sieden vnd lieben dar na weckerlichen vñ wijslichē zů stellē eyclich na synre macht* etc. Das Ganze ist eine mit zahlreichen Exempeln und kleineren asketischen Stückchen durchsetzte Tugendlehre; jeder Tugend wird ein besonderer Teufel gegenübergestellt. In den ersten Capiteln werden Friede, Demut, Reinheit, Keuschheit besprochen. Hinter Bl. 129 und 139 ist jedesmal eine Lücke im Texte. Bl. 130—139 (= Lage XII der Hs.) enthalten verschiedene Passionsbetrachtungen, die zwar mit dem Vorhergehenden in gar keinem Zusammenhange stehen, aber trotzdem, wie Bl. 140r ff. ergeben, in der Ökonomie des Ganzen vorgesehen sein müssen: sie sollen den großen Nutzen einer andächtigen Betrachtung der Marter Christi für den Kampf des Menschen gegen Teufel und Sünde beweisen. Dieser Abschnitt geht bis Bl. 144r: *vp dat du wandels derwart werwart hie gewandelt heifft.* Dann werden die einzelnen Teufel weiter behandelt: *Etzeliche duuele sint geheifßen excubi* etc., über Fasten und Keuschheit, Trägheit, Redlichkeit; endlich von 7 bösen Geistern, die den in Todsünden befangenen Menschen besitzen, von 6 Dingen, die zur richtigen Beichte gehören, von 3 Gründen, aus denen die Sünde zu meiden ist, endlich von Verschmähung der Welt. Schluß Bl. 163v: *D' lewe fortit daz fuyr alſo fortit d' boſe geiſt daz ynyge ſurighe gebet.* Vgl. noch Bl. 149r: *In hollāt waz eyn baſtart ſnode vnd vneedel na der werelt . . . vñ wart eyn rentmeiſter des landez* etc.; Bl. 149r: *wāt ich han gehort von myn' moder^a do ſy beſtadet wart vz*

eyme houe, daer mē groue gewoynliche ſpyſe in aeß in eyn ander huß etc.

Bl. 164r—172r schließt sich endlich noch ein Abschnitt über das Leben der hl. Katherina von Senis an. Anf.: *Doe dr thorn vā libayn waz vffgerichtet v̄mitz dē konynck des friedens gegen Damaſtū zu dr hoide ihervſalē. Doe tzorne ſich zu ſtāt dr konynck dez hoemoetz vā babilonyē ſiant des criedēs* etc. Schluß Bl. 172r: *vnd mit eyme veynet mit eyn vnſchedelichr ewig eynūge daz waz do mē ſchreif nach xp̄e geburte. M. CCC. vnd aichtzich iair des nūyn vnd zwentzichſtē dages des mayns aprilis ī dē ſondage zu tcien zit. — Dis aelinck legēde drſr ionffēn beſchrijft cy cirbr doichzam mā p̄dichers ordenß. — Dr lewe fortet daz kirrē dr karrē alſ9 fortet dr duuel dē lof godis . . . dr glych eyme hude gegeizelt wart.* — Die Hs. wird kurz beschrieben von Dronke im Anz. f. Kunde d. d. Vorzeit, Bd. 6 (1837) S. 71—75.

Nr. 91: Lat. Tractate und Sermones, enthält in Stück 5c auf einem besonderen Blatt einige ndrh. Verse.

Anf.: *Got groyſſe dich myns hertzen konynckynne*
Nym deſen breyff ind leſe mit ſynne etc.
Schluß: *Dyt iſt myn rait o broederlyn*
Volgeſtu eme du yntgeis der pyn.

Nr. 132: Pap. in Folio; enthält 2 lat. Tractate, der zweite *Quaestiones . . ., scriptae per manus Gerhardi de Ercnlen* (= Erkelenz?), *Ord. Carmelitarum a. d. 1430. protunc magistri studentem conuentus Treverensis ordinis supradicti. anno sequenti magistrum coloniensem* (nach Dronke). A. E. 4 ndrh. Verszeilen:

Och herr got wat mach ich des
Dat man ſait dat nyet en es
Id is menychen hertzen ſwair
Dat man loegen ſayt wur wair.

Nr. 150: 272 S. Pap. in 4°, 15. Jahrh.

Expositio super canones. Dann ein lat.-nd. Vocabularius Ex quo. Probe aus dem Anfange: *abienus dennen dat von dem holt iſt maket. — abſentare nicht jegenwerdich ſin. — abuti miſſebruken.*

Nr. 232: 86 Bl. Pap. in kl. 4°, von einer Hand der 2. Hälfte 15. Jahrhs. (Bl. 82r wird 1459 citiert). Rubr., rote Überschriften u. Anfangsb. Alter Lederband. Aus Kl. Gräfrath, später in der Jesuiten-Bibliothek zu Coblenz.

Ndrh. Augustinerregel für die Schwestern von Gräfrath.

Bl. 1—4 leer. Bl. 5ʳ: *He begynnent de statuten ind gesetz der geistlicher susteren zo Greuerode Sent Augustynus ordē bewert ind cōfirmeirt ouermytz den durchluchtichen ind Eirsamen heren N ertzbuschoff zo collen* etc. *NA deme dat de susteren van geboitz wegen der regulen solen hauen eyn hertze ind eyne sele* etc. Auf das Vorwort folgen 4 Teile, vgl. Bl. 6ʳ: *Dat eirste is van der visiteiryngen jnd we man de prierfche sal kesen ind bestedyngen, Dat ander deil is van dē ampten de etzlichen susteren besonder beuolen synt, Dat dirde is van den gemeynen gesetzen de me antreffen de nōnen dan de cōuersȳnen, Dat veirde is van dē cōuersȳnen ind leysusteren* etc. Schluß Bl. 79ʳ: *off si in eynchem punte myrcklichen sich versumpt hedden berijspelen ind besseren.*

Bl. 80ʳ—83ʳ: Einige Nachträge über die Höchstzahl der Schwestern und über Simonie (11 Punkte *off leryngen*). Bl. 83ᵛ leer. Bl. 84ʳ: *Dese nageschreuen punten synt geoirloft durch de visenteire ind der visen[ten]tacien jntgeyn etzliche punten da in der statuten vur affgeschreuen steit.* Bl. 84ᵥ—86ᵛ leer. — Nd. Hss. der Augustinerregel oder von ihr abhängiger Tractate habe ich oben S. 29, sowie Bericht I, S. 264. 284 und III, S. 39 besprochen; vgl. auch Münster, Paulina, Nr. 143 (661) und Geschichtsbll. f. Stadt und Land Magdeburg, Bd. 39 (1904), S. 30 ff. Man muß unterscheiden zwischen der Augustinerregel selbst (und ihrer Glosse) und den auf dem Grunde der Regel aufgebauten Klosterstatuten, wie sie diese Coblenzer Hs. u. a. enthalten.

Eine hsl. Eintragung in einen Druck (Gregorii Nazianz. Opera in 4⁰, Argentinae, Knoblouch 1508) sind die *xii fatuitates*, eine ndrh. Priamel (Anf.: *Een praelaet sonder gots onsyen* etc.), die Dronke im Anz. f. Kunde d. d. Vorzeit, Bd. 8 (1839), S. 549 mitteilt. Vgl. ibid. Bd. 6 (1837), S. 175 f. eine hd. Fassung aus der im übrigen lat. Hs. Nr. 146 der Bibl. des Augusta-Gymnasiums.

B. Die Hss. aus der Görresschen Sammlung.

Die Sammlung enthielt, nach der Angabe des hsl. Katalogs in Coblenz, im ganzen 192 Codices. Davon sind schon vor längerer Zeit die Nrr. 1—94 nebst 126 u. 130 nach München überführt worden, wo sie im Jahre 1904 zersplittert worden sind. In Coblenz sind nur noch 88 Nummern, der Rest ist verloren. Unter diesen 88 Hss. befindet sich keine einzige nd. Unsicher bleibt die jetzt verlorene Nr. 159 (Pap. in 4⁰, 15. Jahrh. a) Ordinarius, b) Liber cerimonialis, deutsch). Sicher ndrh. war dagegen die nach München überführte Nr. 130: Pap. in 4⁰, 1453—1457 von *Antonius*

mulich de Cuba geschrieben. Sie enthielt 1) die Sonntagsevangelien, 2) *Hie beginnet dat boich* (im Katalog *boit*) *dat da genant die vier ußersten*, 3) Spiegel der menschlichen Beheltnisse (Anfang fehlt), 4) Sprüche der 12 Meister, 5) Bußpsalm mit der Glosse, 6) Gottes Offenbarung an Esreg (l. Esra), den Schreiber von Jerusalem.

Das **Evangelische Rheinische Provinzialkirchenarchiv zu Coblenz** besitzt, laut dem Repertorium der Acten des Ev. Rh. Pr. zu C., Nachtrag 1893, S. 4 Nr. 360 einen Sammelband des 17. Jahrhs. in Folio zur Clevischen Geschichte, darin u. a. eine Abschrift der Clevischen Chronik Geerts v. d. Schueren (1000—1450).

Düsseldorf, Kgl. Staatsarchiv.

A 18: Liber Bibliothecae S. Pantaleonis (in Cöln), Ao. 1658 renovatus, 1847 von Pfarrer Mooren erkauft. Lat. Stücke über St. Panthaleon und den hl. Bruno, den Begründer des Cölnischen Stiftes. Darin Bl. 148v eine (2.) Stammtafel der sächsischen Herzöge und Kaiser in gemalten Brustbildern, daneben auf Bl. 149r in zwei Spalten von einer jüngeren Hand (15. Jahrh.) ein Lobgedicht auf die Herren von Sachsen. Die Reime deuten auf nd. Ursprung, vgl. Z. 39 f. *groet* : *broet*, Z. 17 f. *vsherkarn* : *yârn*, die Sprache ist fast ganz md.

Anf. Bl. 149ra: *Doget warheit vnd recht*
Hatten die ſaxen vſherkorn
Sie ſint geweſt gottes knecht
Darōme en werden ſie nit v̓lorn etc.

Z. 1—12 sind 2 sechsz. Strophen vom Schema ab ab cc, Z. 13—50 Reimpaare.

Schluß Z. 44: *Das wir kōmen in dē hōmel throne. Amen.*
Jch heiſſē noch her frigedanck
Der den herē vō ſaxen dit hat geſant
Von ſēt panthaleō dem cloſt' tzart etc.
Mit ſant pāthaleō die ewige freude.

Das Gedicht ist nach einer Darmstädter Hs. (Hofbibl. Nr. 2709, Bl. 66) von F. W. E. Roth, Germania Bd. 32 (1887) S. 253 f. abgedruckt worden.

A 22: Ein Doppelbl. Perg. in 8°, schöne Buchschrift des 14. (nicht 13.) Jahrhs., 31 Z., vollst. Tintenlinienschema, die Anfangsbuchstaben der abgesetzten Verszeilen rot gestrichelt und durch einen senkrechten Tintenstrich von dem Übrigen abgesondert. Aus einem Einbande.

V. 3979—4103 der nd. Cölnischen Reimchronik Meister Gottfried Hagens. Zuerst von Birlinger, Zs. 17 (1874) S. 428 angezeigt, dann von Cardauns in seiner Ausgabe (Deutsche Städtechroniken, Bd. 12 [Cöln I] 1875, S. 17) benutzt. Eine junge Abschrift des 19. Jahrhs. (mit V. 1—1025 des Werkes, 12 Bl. Pap. in Fol.) liegt A 22 bei.

A 35: Hd. Abschrift von Schuerens Clevischer Chronik, Folio, 18. Jahrh. Vgl. oben S. 37.

A 50: Die Collectaneen des reformierten Predigers zu Wesel Antonius von Dorth enthalten Bd. XVIII, Bl. 370—389 eine Abschrift der verlorenen Schrift Bernhard Rothmans *Van der wrake, 1534 yn Decembre;* die Abschrift hat v. Dorth am 12. u. 13. April 1663 selbst angefertigt. Das Werk ist danach wieder abgedruckt von Bouterwek, Zs. f. berg. Gesch. 1 (1863) S. 345—359, vgl. S. 337—344. Cornelius, Geschichts-Qu. des Bistums Münster, Bd. II (1853) S. XCV. 124 f.

A 69: 79 Bl. Pap. in Fol., Bl. 3—79 vom Schreiber als *lxxiij—cli* foliiert. 15. Jh., moderner Pappband. Aus dem Gräfl. Manderscheidschen Archive.

Sammlung cölnischer Privilegien und Verordnungen, lat. und ndrh.

Bl. 1—2 Inhaltsangabe von moderner Hand. 1) Bl. 3r—8r: Schiedsspruch des Erzbischofs Cuno von Trier zwischen Erzbischof und Stadt Cöln 1377, ndrh. 2) Bl. 8r—13r: *Die alde piuilegien des hoe gerichs ind Stat vryheide* von 1169, lat. und ndrh. 3) Bl. 13r—14v: Erzbischof Philipp setzt den ersten Erbvogt in Cöln ein 1169, lat. u. ndrh. 4) Bl. 14v—21r: *Anhijff eyns lasters and hogericht mit me pītē darzo deyne vā claichē blick'e dait* ꝛc. 5) Bl. 21v—27v: *Van kuntschaff der harscharen laster quetschonge ind blichende dait* (= Erkenntnis der Cölner Schöffen); dazu gehören auch Bl. 24v *van kampreichte,* Bl. 25v *die Clage van morde ind doitslach,* nebst zwei Beispielen von 1341 u. 1346. 6) Bl. 28r—32r: Kaiserrecht über Bastarde, Reichsacht, Lehnsfolge, sodann vermischte Rechtssätze aus der Schöffenpraxis, a. E. der Judeneid lat. u. ndrh. 7) Bl. 32v—34r: *Sent Peters deinstmans Recht.* 8) Bl. 34v—35r: *Forma vicecomitis alti judicii,* und *Litera scabinorum alti judicii* von 1448, ndrh. 9) Bl. 35v—36r: *Wie man eyn Vrdell schouldigē sall.* 10) Bl. 36v—39v: Erzbischof Dietrichs Bestimmung wegen der Schöffenwahl 1448, ndrh. 11) Bl. 39v—45r: Ausführlicher Bericht über eine Mordklage von 1458. 12) Bl. 46r—50v: *Gewelde Reicht' recht ind gebur* (gegen den übermüßigen Aufwand bei Kindtaufen, Hoch-

zeiten etc.); Bl. 48ʳ folgen vermischte Strafbestimmungen. 13) Bl. 51ʳ—52ʳ: Acciseordnung. Bl. 53 leer. 14) Bl. 54ʳ—79ᵛ: Polizeiordnung von 1427, in 88 Punkten. Bl. 54ʳ—55ᵛ: Register.

A 70: 30 Bl. Perg. in Groß-Folio (bez. als Bl. 1—29, Bl. 18 doppelt), durchlauf. Zeilen, Mitte 15. Jahrh. Rubr. u. rote Überschriften. In neuerem Pappbande.

Cölner Statuten, ndrh.

1. Die Statuten von 1437. Bl. 1ʳ (rot): *Dit ſynt Alſulchen geſetze ind ordinantie As vnſe hren väme Raede mit allen Reeden ind den vierJndviertzigen vort mit Greuen ind Scheffeñ des hoengerichtz in Coelne gemacht verdragen ind geordineert haint zo ewigen zijden vnuerbruchlich zo halden Jnd der nyet zo wiederdragen Jd en ſy dan mit wiſt ind willen dis ſeluen Raedtz die dieſe geſetze gefunden ind geſloſſen hait vort aller Reede .... Wilche naegeſchrieuen geſetze ind ordinancie verdragen ind geſloſſen woirden des vunfezienden dachs in Junio Anno dñi Milleſimo Quadringẽteſimo Triceſimo ſeptimo.* Absatz 1 beg.: *Dit is van Teſtamenten ind vermecheniſſen wie man die zo Coelne machen ſall dat Sij moege ind macht hauen.*

2. Bl. 18ᵇⁱˢ ʳ—19ʳ ist ein Nachtrag von derselben Hand, aber in etwas kleinerer Schrift: *Verdragen Anno xlviij. WJr Gumprecht Greue van Nuwenaire Erffvait zv Coelne* etc. = das erneuerte Erbvogtrecht auf dem Eigelstein 1448. Bl. 19ᵛ leer.

3. Bl. 20ʳ—22ʳ: *Dit ſynt nu die punten die wir geſat ind verdragen hain vp die vyſſwendige gerichte bynnen vnſer Stat.*

4. Bl. 22ᵛ—25ʳ: *Dit ſynt die punten die wir geſat ind ordineert hain As van den ſchrynen ind den vrkunden dae van zo neymen.* Bl. 25ᵛ leer.

5. Bl. 26ʳ—27ʳ: *Dyt ſynt nu die alde geſetze vnſer vurfaren vmb zo verhueden dat die wertliche Eruen in die geyſtliche hende nyet en komen.*

6. Bl. 27ᵛ—29ʳ: *Vnſſ hren des vaitz Recht vpme Eygelſteyne* (mit etwas kleinerer Schrift geschrieben). Bl. 29ᵛ leer.

A 71: 29 Bl. Pap. (Bl. 1. 2. 15 Perg.) in Fol. (Bl. 2—28 rot fol. als *j—xxvj*), durchlauf. Zeilen, Mitte 15. Jahrhs., rubr. In neuerem Pappbande.

Cölner Statuten, ndrh., in der gleichen Ordnung wie A 70, aber ohne die Nachträge von A 70 Bl. 18ᵇⁱˢ ʳ—19ʳ u. 27ᵛ—29ʳ. Bl. 1—2 geht ein Register voraus.

A 72: 87 Bl. Pap. in Fol., von mehreren Händen des 15. u. 16. Jahrhs. In mod. Pappbande.

Cölner Statuten und Formulare, ndrh.

Bl. 1r: *Js ind drynck, ſteyrff ind ſtynck,*
Kleyder vyſſ, kleyder an
Wen der doit kompt, ſchycke dich,
Du moiſt dar van.

1. Bl. 1v: *Hie begynt ſich eyn nuwe geſetze der Stede van Colne Geordeniret ind verdragen Oeúmitz Burgmeiſtēn Raede ind xliiij ind vort Greuen ind Scheffen des hoen gerichtz der Stede Colne etc.* Den Statuten selbst geht hier voraus: a) Bl. 2r—v: Vorrede zu den neuen Statuten von 1437; b) Bl. 2v—4r: Huldigungsformel der Stadt Cöln für den römischen Kaiser und den Erzbischof, nebst den Confirmationen von Kaiser und Erzbischof; c) Bl. 4r—v: *Dit js wie mã eyn vrdell dat der Scheffen am hoengerichte gewijſt hait ſchuldigen ſall.* Bl. 5r—30v die Statuten: *Dit js van teſtamentē* etc. wie in A 70. Stück 2 fehlt, dafür sind hier Bl. 23v—26r 18 Absätze neu eingeschoben: *Wye man vnſe burger verdadingen ſall die vyſſgeladen werdent* etc., letzter Abschnitt: *Van den vremden ind valſchen luden vort Muelſtoiſſēn wegeñ ind ledichgengerñ.* Bl. 26v unten beg. Stück 3, Bl. 27v beg. 4, Bl. 29v 5. Stück 6 fehlt also auch.

2. Bl. 31r—61r: Formulare der verschiedensten Art, ndrh. (Testamente, Kaufbriefe, Schuldbriefe, Adressen etc.). Bl. 62r—64r desgl. von etwas älterer Hand. Bl. 65r—80v desgl. von 3. Hand. Bl. 81r—87r: Verbundbrief des Capitels, der Ritterschaft und der Städte des Stifts Cöln von 1463, in einer Abschrift von 1522.

A 73: 10 Bl. + 284 bez. SS. (S. 177. 233 übersprungen) in Fol., 2. Hälfte 16. Jahrhs. In neuerem Pappbande.

Cölner Statuten und Ordnungen, ndrh.

1. Die Statuten von 1437. Bl. 1—10 Register. S. 1 beg. die Statuten mit den einleitenden Stücken von A 72, dessen Text sich diese Handschrift genau anschließt. Die Statuten brechen S. 147 mit dem Schlusse von Stück 4 ab. S. 148—150 leer.

2. S. 151—172 Verbundbrief der Gaffeln von 1369, nebst einem Abschnitt über *der Stede Baner vnd Wimpell* S. 173. S. 174—176 leer.

3. S. 178—207: Vertrag zwischen Rat und den Gaffeln (Neue Reformation) von 1513. S. 208—211 leer.

4. S. 212—243: Concordat zwischen Erzbischof und Stadt Cöln von 1506 (hd.).

5. S. 244—255: *Dit hena geſchẽuen iſt der Stadtrecht vnnd Burger freiheidt in Colne.* S. 256—259 leer.

6. S. 260—284: Testament des *Henrich Haich, Burger zu Colne* 1452.

A 74: Die Handschrift besteht aus zwei ganz verschiedenartigen Teilen:

A) Bl. 1—120, von älterer Hand foliiert, Pap. in Fol., 1. Hälfte bis Mitte 16. Jhs.

Cölner Statuten, wie in A 73. Sprache stark verhochdeutscht. Bl. 42—45 von etwas jüngerer Hand ergänzt. Die Statuten schließen Bl. 85^v wie A 73. Es folgt Bl. 85^v—104^r: *Diese nachgeschrieben puncten sal ein Jeglich newer Raith, alßbaldt der zugegangen is zu den hilligen swerē* = Artikel über den Eid der Ratsherrn, die Wahl des Rats, die Funktionen des Rats etc., letzter Absatz *Van dem paimente.* Bl. 105^r—118^v die Concordata von 1506 (cf. A 73, S. 212). Bl. 119—120 leer.

B) Bl. 121—142, Pap. (Bl. 121 Perg.), etwas kleineres Format, zerfällt wieder in 3 Bestandteile: 1) Bl. 121 scheint ursprünglich zum Einbande des Folgenden gehört zu haben, es enthält ein Bruchstück aus einem lateinischen theologischen Tractate des 13. Jahrhunderts. 2) Bl. 122—123 ist ein Cölner Druck vom Anfang des 16. Jahrhs.: *Dit is der Stadt Cōlne Recht vnd Burger freyheit* (vgl. A 73, S. 244). 3) a) Bl. 124—130: Bruchstück Cölnischer Statuten, aus dem 15. Jahrh. Anf.: *Jtem as yemant sijn Ampt bekūmert wirt Jdt sij mit wat gerichte dat idt sij* etc., in 44 gezählten Abschnitten, letzter: *Jtem wie man it halden sall mit den genen die jn heuen ind jn boeren sitzen van alsulchen eruen dar ir vader ind moeder off vader alleyne sleit geschrijuen* etc. Bl. 131 leer. b) Bl. 132^{r-v} (andere Hand vom Anf. 16. Jahrh.): Brief des Lohgerberamts an ihren gnädigen Herrn, mit Klagen über die Weißgerber. c) Bl. 132^v—133^v: Gereimte Regel gegen die Pestilenz, ndrh. Verse, nicht abgesetzt (neue Hand):

Ich hauē mych des vermeijssen
Dat ich wijll myner geselē nyet vergessen
Dar vmb so hore wat ich dijr sagen wijl
Wan also steronē konigt zeyll [1])
Zo dem eijrstē halt eynē Rait den ich meijn
Want hie dunckt mych nyet kleyne
Dat man yn desser sachē eijrnstlichē sall
An Roussē got es helffet wayl
Dat neijmant alle meijst' wijsse
De da synt jn der schoulē zo prijssen etc.

1) Zu bessern etwa: *sterue kompt snel?*

Ca. 84 Verse; erwähnt werden *Raffys eyn meyst' grueß*, gegen Ende:

Dijs hayt meyst' hans Corna jumea gelerē (!)
Der manichē myt syner kunst haijt geneyrt
Jnd meyst' bernhart gordonys genāt
Des lere etzliche lauff durch ale laynt
Vnd ouch ander meyst' vynden (lies *vil*)
Der ich nyet neynnē en wyll.

A. E. ist ein prosaisches Recept angehängt. d) Bl. 134 ist ein ndrh. Brief: *Dem wolgeborē Junckerē Johā Grauē zu mäderscheit zu Blanckęheym vñ herñ zu Gerytsteyn mynē g. Junckherñ.* Absender *Georgį medic₉ vw' gnaḋ arm diene'.* Nach einer beigefügten Bleistiftnotiz aus dem J. 1513 (?). e) Bl. 135r—138v: Cölner Statuten (Hand vom Ende 15. Jahrhs.), Anfang: *Von den genē de der stat verwyst synt* = A 72, Bl. 24v, in den Zusätzen dieser Handschrift vor Stück 3, dann folgt Stück 3 selber Bl. 136v Mitte, Stück 4 Bl. 138r; mit dem Schlusse der ersten Hälfte von 4: *Dat man sich de bas dar na wyssche zo Richten* (= A 72, Bl. 28v Mitte) bricht die Hs. ab.

A 75 (Ilgen S. 147)[1]: 38 Bl. Pap. in Fol., ca. 1600.

Cölnische Statuten und Reime.

1. Concordaten zwischen der Stadt und den Gaffeln von 1513, vorne defect.

2. Bl. 21r: *Ein Vermanung Zur Eindrechtigkeidt.* Anf.: *O Jr Edell gemein Zu Collenn* etc., ein Spruch von 20 Z., Schluß: *Nun vnd Zue aller Zeidt.* Es ist eine kürzende Bearbeitung des Schlußabsatzes der Weverslaicht, vgl. Cardauns Ausgabe (Deutsche Städtechroniken, Bd. 12 [Cöln I], 1875, S. 256 f.) V. 489—520. — Bl. 21v leer.

3. Bl. 22r—37v: Die Reimchronik über die Cölner Unruhen von 1481/1482, benutzt in Cardauns Ausgabe (Deutsche Städtechron. Bd. 14 [Cöln III], 1877, S. 945 ff.

A 76 (Ilgen S. 143): 87 Bl. Perg. (Bl. 1. 2 Papier) in Folio; Bl. 4—87 von alter und neuer Hand als 1—83 foliiert, zwischen Bl. 10/11 ein Bl. unbezeichnet. 30 durchlaufende Zeilen, mit breitem Rande, Hand der Mitte 15. Jahrhs., mit zahlreichen schwarzen,

---

1) Hier und im Folgenden ist mit „Ilgen“ gemeint: Th. Ilgen, Rheinisches Archiv. Wegweiser durch die für die Geschichte des Mittel- und Niederrheins wichtigen Handschriften. I. Theil: Der Niederrhein (= Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft II, Trier 1885). Nachzutragen ist Ilgens Erwähnung bei Macr. A 18 (S. 97), A 22 (S. 164), A 35 (S. 158), A 50 (S. 162 f.), A 69—74 (S. 146 f.).

sauber mit der Feder gezeichneten Initialen. In gepreßtem Lederbande des 16. Jahrhs.

Clevisches Stadtrecht in einer älteren Redaction (vgl. E. Liesegang, Ndrh. Städtewesen im Mittelalter [Unters. zur d. Staats- u. Rechtsgesch., herausg. von O. Gierke, Bd. 52], Breslau 1897, S. 559 ff.; S. 562 f. gibt L. auch eine Beschreibung dieser Hs.). Bl. 1^{r-v}: Vermischte Notizen des Schreibers (verschiedene Eide u. a.). Bl. 2^{r-v}: Neue Abschrift des Privilegs von (1248?) 1331. Bl. 3 u. das unbez. Bl. zwischen Bl. 10/11: Register über das Stadtrecht. Bl. 4 (= $1)^{r}$ beg. das Stadtrecht mit dem lat. Privileg Graf Johanns von 1348; Bl. 3^{r}: Privileg Graf Adolfs von 1368, ndrh., Bl. 7^{r}: die Confirmation Graf Adolfs von 1394. Bl. 7^{v} Mitte beg. das eigentliche Stadtrecht mit der Vorrede des Bearbeiters: *Wánt dan die Stat Jnd die Burgė van Cleue ꝑuilegiert ind gevryet ſyn, na vytwyſen der ꝑuilegien ind hantveſten voirß, vmb dan dat gemeyne guet der Stat van Cleue to bet in goiden alden ſtaet ind regimente . . . to blyuē, Soe ſyn inder eren onſſ hėn gaids . . . ind* (lies *in*) *deſen bueckſken to ſamen vergadert ind geſchreuē dat een punte naden andėn, ſōmige verclaringe van een dele pūten vytē ꝑuilegien ind hantveſtō voirß genomē ind andė verkae'n ſtat Rechtē ind goide alde gewoentē* . . . (Bl. 8^{r}) *ind want naden ꝑuilegiē ind hantveſten voirß die geſwae'n tertijt der Stat van Cleue macht hebn die ſomige conſtituciē to verwandelē to meerrē off to mynrē . . . Soe is dit bueckſken formiert mit breden ſpacien vmb vernyenge, verwandelinge ind verclaringe dair bauē to ſchriuē ind to ſettē, wāneer men yet nutters ind orberlix tot behueff der Stat ind der Burger voirß vynden moichte.* Es folgt dann sofort der 1. Paragraph über die Wahl des Bürgermeisters: *JNden yrſten is to weten, dat die Burgė van Cleue die bynen der Stat van Cleue woenachtich ſijn alle Jair opden Sonnendag ... Mīa dnj kyeſen ſoelen enen Burġmeyſter* etc. Bl. 47^{r} beginnt ein neuer Abschnitt: *(V)An alden rechten, goide gewoentē jnd heerkomē, van onſē voiralderen an ons gebracht is to wetē. Soe wie enen borger off Borgerſche vā Cleue an dat gerichte hebn will* etc. Bl. 72^{v}—78^{r} ein langes Capitel über einen Streit wegen der Erhöhung der Weinaccise 1423. Bl. 78^{v}—80^{r} Auszüge aus verwandten Stadtrechten: *Want men mėnige gelijke ſaken bij gelijkē rechtē vijnden eñ richten ſall, Dair van geen beſcreuē koeren off broeken aff en ſijn, So ſijn hier beſcreuē eñ beteikent ſōmige koerē eñ broeken die jn goiden anderē Steden, hier vmb langs gelegē, jn oren jairmercdē eñ wekemercden gewoenlichen ſijn to broeken eñ to koeren* etc. Es folgen einzelne Statuten von Arnheim, Wesel, Calcar. Bl. 80^{v}—81^{r}: Judeneid. Bl. 81^{v} Nachtrag der 1. Hand: Privileg Herzog Johanns von 1448. Bl. 82^{r} Nachtrag einer 2.

Hand: Brief Herzog Johanns II an die Stadt Cleve von 1518. Der Rest des Bandes ist leer.

A 77 (Ilgen S. 143): 202 Bl. Pap. in Fol., Ende 15. Jahrhs. Bl. 3—202 von alter und neuerer Hand als 1—196 foliiert. Nicht rubriciert. Im alten braunen Lederbande, Rücken erneuert, die beiden Schließen abgerissen, in der Pressung das clevisch-märkische Wappen.

1. Bl. 1r—106r: Nd. Stadtrecht von Cleve, mit vorhergeh. Register. Anf. des Textes: *(I)Nden name des vaiders des Soens, ende des heiligen geefts Amen. Des Rechtes leere geyt voir alle leere* etc. Die breiten Ränder der Hs. sind mit zahlreichen gleichzeitigen, meist lat. Anmerkungen und Erläuterungen aus dem römischen Rechte bedeckt. Das Stadtrecht endigt mit einigen Privilegien der Handwerksämter, deren letztes *Van eyner Cedulen den Schroederen antreffende* von 1458. — Bl. 105v—107r leer.

2. Bl. 108r—145v: Kleinere Stücke, u. a. Verbundsbriefe der clevischen und geldrischen Städte, über Erbrecht geistlicher Leute von 1463, Bl. 124r—126r Zusätze zum Stadtrecht über die Eide verschiedener städt. Beamten, Bl. 127r—128bis r: *Ordinancie van dycken eñ weterynghē* von 1448 und Deichordnung für Düffel 1364, Bl. 135r—141v: Der Stadt Cleve Privilegien 1348—1469, lat. und nd., Bl. 142r—143r Nachtrag von 1562 über den Gerichtszug von Gennep nach Cleve.

3. Bl. 146r—186v (andere Hand): Das kleine Kaiserrecht. Anf.: *Dit Js dat Keyfer Recht als id Coenynck Kaerle maicten to Vrede ende nutticheyt all der werlt* etc., in 4 Büchern, nur die ersten 13 Capp. sind gezählt. Bl. 154r Mitte: *Dander bueck ende leert van allen faicken*, Bl. 176r und 182r Buch III und IV ohne besondere Ankündigung. Schluß im Abschnitte *Vanden koere deff gemeynen Raids: Oich fleyt anderfwaer gefchreue, Die to dem Raide fullen hoiren, Die fullen wyff fyn Jn allen ftucken.* — Bl. 187r—196v folgen noch einige clevische Urkunden.

A 78 (Ilgen S. 150): Pap. in Folio, Pappband.

Die Privilegien der Stadt Wesel in einer Abschrift von 1718, vorgebunden ist das Originalschreiben des Magistrats, wonach dies Exemplar damals der Kgl. Regierung in Cleve eingereicht wurde. Die Privilegien reichen von 1241—1598. Vorne eine Liste von 7 *manquirenden Privilegien*.

A 79 (Ilgen S. 150): 300 beschr. Bl. Pap. in Folio, 1665, in gleichzeitigem Schweinslederbande.

Sammelband des Weseler Predigers Anthon von Dorth, mit Titel auf Bl. 1r: *Privilegia vnd Vrijheiden, welche die Grauen vnd Herttoghen van Cleue der Stadt Wesell gegeben haben; Wie auch noch Vnterschiedene Ordinancien vnd Befelchen mehr, den Wolstand vnsers Cleuischen Vatterlandts betreffendt.* Der Band enthält:

1. auf einem unbez. Bl. vorn in der Hs.: Die nd. Ratmannenreime, a) *Die ein Stat sullen regieren* 18 Z., b) *Segghe weijnich, vnd maick dat wair* 8 Z. (= Rimbökelin V. 1754—1761), c) *So wat ghij hört vnde siet* 10 Z. Alle 3 Sprüche verbunden auch in einer Weseler Hs., danach abgedruckt von Wolters, Zs. des Bergischen Geschichtsv. Bd. 4 (1867) S. 44. Spruch a) allein auch in Ms. A 80. 81, der erwähnten Weseler Hs., einer Berliner und einer Hamburger Hs. (vgl. Bericht I, S. 116 und Frensdorff, Dortmunder Statuten u. Urteile (1882) S. 255. 256. 258 N. 4).

2. Bl. 2r—70r: Die Privilegien der Stadt Wesel von 1241—1614; bis 1574 sind sie durchgezählt als 1—76, es folgen dann noch 3 Privilegien von 1609—1614. Aus der folgenden Sammlung hebe ich hervor:

3. Bl. 92r—100r: *Huldigung des Fürsten wie die geschiedt tho Wesell*, nebst den Eiden, zuletzt der Judeneid.

4. Bl. 101r—176r: *Folgen allerhand Ordinantien, Plebisciten, Sententien, Gewöhnten vndt Alt Herkommen der Stadt Wesell, Wie auch Vnterschiedene Rechttsbedenckingẽ in voirgefallenen Stridigheijden gegeuen.* Eine reiche Sammlung von Weseler Ordnungen und Rechtsgewohnheiten des 14.—16. Jahrhs.: erbrechtlichen Inhalts Bl. 139r—146r; Erbkauf Bl. 149r ff.; über Clevisches Lehnrecht Bl. 172v; über Zutphensches Lehnrecht 1546 Bl. 174r, *Bericht von Natur vnd Eigenschafften der Koesen-guider in dem Amt van Aßpell* Bl. 174v—175r (16 Punkte).

5. Bl. 273r—274r: *Dijck-Ordnung für den gemeynen Erven deß veldts omlinx der Stadtt Buijderijck 1425.*

6. Bl. 275r—v: *Hertzog Johanß Ordning vnd Befehl, anlangend der Cleuischẽ vnderthanen vnd haußleuten Dienst. 1536. 2. 8br.*

7. Bl. 285r—290r: *Consilium juris Dris Joh. à Rasfeldt Secret. Wesal. de successione ab intestato secundum privilegium Theodorici Comitis Clevensis.*

8. Bl. 291r—295r: *Dese nabeschreuen Lathen-Rechten syn genomen uthenn Bischops Hoff tho Xancten, so dirselue dat hoefft vnd aldste hoff yß des Furstendumbs van Cleue, dair menn in allen Latenhauen na voertfaeren plege.*

A 80 (Ilgen S. 150): Pap. in Folio, 16.—17. Jahr. Moderner Pappband.

Privilegien und landesfürstliche Verordnungen für die Stadt Wesel. Vorausgeht auf 7 resp. 2 unbez. Bll. ein am Ende unvollständiges Sachregister über die Weseler Privilegien, in doppelter Abschrift, die erste *A° 1560 per dn. Cancellariū Henricū Beres cognomēto Ohfliger* geschrieben. Dann auf 92 bez. Bll. die Weseler Privilegien von 1241—1548. Zwischen die Privilegien sind aber auch zahlreiche Urkunden des Rats der Stadt Wesel in chronologischer Ordnung eingeschoben, so zuerst Bl. 24ᵛ ad a. 1350. Bl. 27ʳ—ᵛ die nd. Ratmannenreime, aber nur a). Bl. 33ᵛ—35ʳ: *Dyckordnūg tho Bißlick* (zwischen 1388 u. 1391 eingeschoben). Hand 1 geht bis Bl. 43ʳ (1473). Im Folgenden ist die chronologische Ordnung aufgelöst; mehrere Hände des 16. Jahrhs. sind beteiligt, das Ganze wird aber durch häufige Randbemerkungen des Kanzlers Beres zusammengehalten.

Das große Mittelstück des Bandes enthält jüngere Akten, besonders zur Frage der Reichsunmittelbarkeit der Stadt Wesel. Dagegen ist der letzte Teil der Hs. wieder älter; er enthält auf 46 bez. Bll. von einer Kanzleihand der 1. Hälfte 16. Jahrhs. die Privilegien der Herzöge für Wesel von 1241—1501, aber ohne die eingefügten Urkunden der Stadt, nur sub 1350 und 1489 ist je eine städtische Urkunde aufgenommen. Bl. 43ʳ—46ᵛ Nachträge, darin Bl. 44ʳ: Schöffen-, Rats- und Bürgereid, nebst städtischer Urkunde von 1441.

A 81 (Ilgen S. 150): I + 49 Bl. Pap. in kl. 4°, 15. Jahrh., rubr., zahlreiche rote Randbemerkungen, in ein Pergamentblatt geheftet. Bl. Iʳ: *Dit boick hoert toe Henrick Aliſleger Burger toe Weſel woenende in die Diemerſtraet.*

Privilegien und Statuten der Stadt Wesel von 1277—1481, es werden nur die nd. Fassungen gegeben. Die Sammlung beginnt mit dem Privileg Graf Dietrichs von Cleve de 1277. Bl. 14ᵛ—15ʳ ist der Abschnitt über die 3 Freimärkte eingeschoben, Bl. 16ʳ—ᵛ die nd. Ratmannenreime V. 1—18, ferner eine Anzahl städtischer Urkunden; Bl. 24ᵛ—27ʳ: *Dyt is verfatinge van dē dick to byſlick*; Bl. 30ʳ—31ʳ verschiedene Eide der städtischen Beamten. Bl. 41ᵛ schließt das Privileg von 1481. Bl. 42ʳ—43ʳ: Verordnung über Testamente, es folgt noch ein Privileg von 1359, und eine Weseler Satzung von 1464. Die chronologische Ordnung ist in diesem Bande sehr früh verlassen. — Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, S. 255 unter *D*.

A 81ᵃ (Ilgen S. 150): Diese Hs. der Weseler Statuten ist sehr eingehend von Frensdorff a. a. O. S. 255f. unter *H* beschrieben worden. Sie enthält von einer Hand des end. 15. Jahrhs. die lat. und nd. Privilegien der Stadt bis 1493, ferner das von Frensdorff S. 283—307 abgedruckte Dortmund-Weseler Recht und einige selbständige Weseler Statuten. Ich hebe hier nur noch 2 Stücke hervor:

1. Ein rechtsphilosophisches Werk Speculum consulum, das in unserer Hs. ursprünglich im lat. Original und in einer nd. Übersetzung vorhanden war. Von dem lat. Text sind jetzt nur noch die Schlußzeilen auf Bl. 9ʳ erhalten, a. E.: *Explicit Speculū consulū*. Die nd. Übersetzung ist aber unverkürzt vorhanden, sie beg. Bl. 9ʳ: (rot) *Sint dat dat heyl der ſtadt inden rechten is gelegen Ar. ſ. jᵒ rethorice So ſchamen wy ons dat wy ſonder recht ſprecken. l. Jlla. c. de. colla. WAnt dit een huys is des gemeynen gueds dair men die gemeyne ſaicken ind geſchefften der ſtadt verhandelt. wylck huis een huys des raides genoempt is. ſoe woirt geuraicht wat eyn rait is Een rait is als Ariſtotiles ſaget een vraige van vytwendighen ſchicklicken ſaicken* etc. Schluß Bl. 18ʳ: *teghen die ghene de ſyne arme wychtere verdruckt hebn vnd oeren arbeyt in ſich verſlonden hebn.* (rot) *Hyr eyndet die ſpiegel des raids.*

2. Bl. 91ʳ—93ʳ: Die kleine clevische Fürstenchronik mit dem Titel: *Die oirſpronck ind ſtam van Cleue.* Anf. Bl. 92ʳ: *Die aller yrſte Greue van cleue was gehieten helyas komende vyt dem ertſchen paradyſe aūmids enen ſwaen* etc. Schluß: *Item dair na hertoch Adolph ſyn Soen die in den conſilium van Coſtans hertouch gemaickt wart. Suma xxviij Greuen eyn hertouch.* Andere Hss. in Berlin (Frensdorff a. a. O. S. 255), Paderborn (ibid. S. 257). Vgl. auch Frensdorff S. 258 N. 4.

A 82 (Ilgen S. 144): XV + 141 beschr. Bl. Pap. in Fol., Ende 16. Jahrh., in Schweinslederband.

Duisburger Statuten und Urteile. Bl. Iʳ: *Iura Municipalia. Bürgerliche Rechten vndt Statuten der Stadt Düßburg auß alten Signaten, Gerichts: vndt Koerbüchern gezeichnet, bey ein verſamblet vndt observiret, ſo wohl von gerichtlichen proceſsen als van gemeinen fällen dairſelfs.* Bl. IIʳ—IIIʳ Vorrede (hd.): *GLeicher waiß der Allmächtiger Gott vndt Vatter . . . im Alten Teſtament ſeinem Außerkohrnen Volck ſeine H: Geſetze Vorgeſchrieben* etc. Bl. IVʳ—XVʳ alphab. Sachregister. Dann 1. Bl. 1ʳ: *Folgen Ordnungen Vonden Gerichten, oeren Anhang, Statuten vndt fällen, ſo man von alters alhier to Dinßburg biß to dießer tijdt gehalden vndt ge-*

brüickt heeft, Vß den alten Gerichts Signaten vndt Koerbücheren getogen. Der folgende Text ist rein nd. Bl. 6r: Gerichtsordnung von 1579, Bl. 8r: *Alde Ordnunge* von den Gerichtsgefällen, 1579 vom Rat erneuert etc. etc., u. a. Bl. 21r—22r von der Appellation, Bl. 23r: *Van Teſtament te maecken*, Bl. 25r Erbrecht etc.

2. Bl. 46r—50r: *Belehrunge eines Erb. Raidts vp etliche Puncten, vp begehren Burgermeiſter vnd Raidt to Möerß*, von 1579.

3. Bl. 51r—68r: Anfragen der Duisburger Schöffen in Aachen, mit den Bescheiden; genannt werden die Jahre 1522 bis 1576.

4. Bl. 69r—140r: *Hijr na folgen die Fürnemſte Vrdelen vnd Sententien, Vith den alten Gerichtsboechern, dairto in Vorgemelter ſummariſcher Verteikeniß relation geſchichtt*, 1511—1596, ein reiches juristisches Material. Bl. 140r—141r folgt die mit dem Originalsiegel unterfertigte eigenhändige Eintragung des Bürgermeisters von 1662, daß der Rat fortan die Sammlung des Duisburger Stadtrechts, wie sie in dieser Handschrift vorliegt, als Norm anerkennen werde.

A 82a (Ilgen S. 144): 146 Bl. Pap. in Fol., Ende 16. Jahrhs., in Pappband mit Lederrücken. Vorne Schildchen mit eingedrucktem Titel: *Altes Duisburgisches Koerbuch. Nebst alten Wald Ordnungen von 1518. 1572.* Bl. 1—88 sind durchschossen, die moderne Foliierung zählt die Durchschußbll. mit.

1. Duisburger Statuten. Anf. fehlt, nach einer älteren Notiz fehlen vorne 2 Bll., das erhaltene Bl. 1 hat große Löcher. Die erste völlig erhaltene Überschrift lautet: *Die Burgermeistere oder einige Raitzperſonen ſollen ſich mit des Rentmeiſters ampt nit vnderwinden.*

Bl. 9r Mitte: *Von Vuir Ordenungh.* Bl. 19r eine größere Polizeiordnung: *Jn dem Jair vnſers heeren 1563 ... diſſe nabeſcreuen puncten verkoirt, Vnnd Anno 1570 den 6 Auguſtj widerumb verneweet vnd publicirt wie alle andere vur und nafolgende koeren. — Nachdem biß anher vff der kinder thauff, vnd kraemen, begrebnuſſen der doden, vnnd ſunſt vil ouerflodige vnkoſten ſich zudragen* etc. Bl. 35r: *Von den Landtweeren vnd gemeinen Velden.* Bl. 43r: *Von ſlaen vnnd dergliichen, de anno 1570.* Bl. 45r: *Von ſetzunge vffſpreken oder annemung des winkouffs*, von 1576.

2. Bl. 47r—69r: *Heir nach folgen die Waldt-Ordtnungh ſo Jn dem jair vnſers heeren 1518 vff Gudeſtagh ... auſch allen anderen alden der Stadt koer vnd Waldtboeken gezogen, vff eß new bewilligt* etc. Bl. 61r Zusätze von 1572 zu dieser 1561 erneuerten Waldordnung.

3. Bl. 71ʳ—90ʳ lateinische, Bl. 90ʳ—95ʳ deutsche Privilegien der Stadt Duisburg, 1155—1577. Bl. 95ʳ—100ʳ: *Copia der priuilegien so die Hense steden so antwerpen hebben*, von 1560; angehängt *DEß Antorffischen Cantoirs eberschlagh*, bis Bl. 101ʳ. Bl. 102ʳ—103ʳ: Privilegien für Duisburg von 1290, 1522, und ein unvollständiges von Kaiser Karl V. Bl. 104ʳ—110ʳ: Tabelle zur Geschichte von Duisburg. Bl. 111ʳ—123ʳ: *Verzeichnungh von den gereichten vnd Statuten so von Alters her zu Duißbergh gebrucht vnd gehalden worden*, dasselbe Stück wie A 82, Stück 1. Bl. 123ʳ: *Ordenunge van denn Molleners vnnd Kardryuers*. Bl. 124ʳ: *Vonn der Fleisch Ordenunge*, über Maße, Wein, Accise. Bl. 131ʳ: *Vonn denn Lanthwerenn vnnd Gemeynenn Veldenn* (vgl. oben Bl. 35ʳ), Bl. 136ʳ: *Vonn doetslage*. Bl. 142ʳ—144ʳ Urteile.

A 109 (Ilgen S. 158): Folio, 17./18. Jahrh. Aus dem Geh. Staatsarchiv überwiesen. Joh. Türks Fortsetzung der Clevischen Chronik Geerts v. d. Schueren, vgl. oben S. 37 f.; doch ist das von Türk der Schuerenschen Chronik vorgesetzte Stück (Bl. 1*—24* der Originalhs.) nicht mit abgeschrieben.

A 110 (Ilgen S. 159): Joh. Türks Kladde zu seiner Chronik; ein reiches lat. und nd. Einzelmaterial, aber nichts Zusammenhängendes.

A 111 (Ilgen S. 157 f.): Ein Band in Großfolio, vom Geh. Staatsarchiv überwiesen. Ursprünglich aus A. v. Dorths Nachlaß, z. T. von seiner Hand. Rückentitel: *Cod. saec. XVI. u. XVII. Miscellanea Zur Geschichte von Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg, Limburg, Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg, Lippe*. Nd. sind darin:

a) Ilgen Nr. 5 (im Bande als „Anhang ad IV“ bez.; Abschrift v. Dorths): Die fabelhafte Geschichte der ersten clevischen Grafen. Anf.: *Woe Cleuesche Heren ijrst ijnt Lant quamen, ind wat sij gestickt ind getijmmert hebben to der eren Gades. Nu sult gij hoeren van den Edelen Heren van Cleue* etc., 4½ Seiten, bis: *jnt Jaer ons heren M.cccc ind lx. ind ys geheyten Elyzabeth.*

b) in Ilgen Nr. 7 (= Hs. Nr. V, Abschrift v. Dorths 1688) sub anno 1518 ein nd. Verschen: *Anno dn. 1518 Catervæ militum maximæ 9000 è Frisia et Gelria ad Cliviæ terras declinantes, villanorū circa Calckar, Rees, et Xancten degentiū victualia consumunt, innominatū Dominū se habere dicentes. Vicinos irrident principes, vellent (?) totius Germaniæ climata lustrare, constanti fatentur pectore, quorum Proverbium erat:*

Der Hertzog van Geldern is vns vaer,
Hij fuydt vns allegaer,
Der ein Herr ist ein Wicht,
Der ander ist vns tho licht.

c) Ilgen Nr. 9 (= Hs. „ad VI"; 12 Bl. 17. Jahrh.): Abschrift von Bl. 1—20ʳ der Clevischen Chronik Geert v. d. Schuerens; schließt: *in denn Hoff van Romenn vnnd tott Montepezelam.*

d) Ilgen Nr. 10 (= Hs. Nr. VII; 10 beschr. Bl., Abschrift v. Dorths): Ulrich Vernes nd. Übersetzung der Märkischen Chronik Levolds v. Northoff 1538. Titel: *Van anfangh, herkompft, oirfpronck vnd Tellung der wail berumpten Heern vnd Grauen van der Marcke, uijt der Latijnfche Chronicke Leuoldi van Northoff vnd vijt andern boicken vnd fchrifften auergefatt, gebetet vnd verlengert, dorch Ulricum Vorne, Capellan thom Hamme. Anno Dn̄i M. D. xxxviii.* Subscriptio: *Habe vornftehendes auß einem alten gahr vitiofe gefchriebenem Exemplari abcopijret .... AVDorth.*

e) Ilgen Nr. 11 (= Hs. Nr. VIII; 58 Bl. Text, von v. Dorths Hand): Geert v. d. Schuerens Clevische Chronik, nd. Am Schluß 1½ Seiten mit Randbemerkungen der Vorlage v. Dorths, die nicht das Originalmanuscript Schuerens war. Angehängt sind 18 Bl. Text: *To fatz der vurß. Cronicken, van Heren Johan den tweden Hertogen to Cleue vnnd fijn nakomelingen. Als hij beuoren vermeldet fteit van den twyften vnd gebrechen fo hertog Johan van Cleue mit Dederichen van Moirfe den Ertzbifchop to Colen gehadt* etc. bis: *To demfeluen male wardt de Stadt Gula vnd veftunge, nadem fie den Turcken voirhin groiten widderftandt vnd zum oftermail affgetrieben, durch Verraderije eroenert.*

A 116 (Ilgen S. 160f.): II + 56 Bl. Pap. in 4°; von verschiedenen Händen des 16. Jahrhs., ohne alle Rubricierung. Neuerer Lederband. Bl. I—II leer, bis auf eine Besitzereintragung Bl. Iʳ: *1.5.87. Johan van Haue manu propria*, um eine Hausmarke herumgeschrieben; dann:

Da gewalt geeth oeben Recht.
Da bin ich lieber Heer wie knecht.
Nieth onuerfuicht. die noch thoe fegh.

1. Bl. 1ʳ—14ʳ: Nd. Geldrische Chronik. Titel Bl. 1ʳ: *(Van) Dem Oirfprunck der vaichten Granē eñ hertogen mit harē Cronijken des landts van Gelre. Jn dem Jaeren aichthonderth aicht eñ Tfeuentich Doen Cairle Die Calue keyfer was, is in dat Kreefdum van Coelen een groete wye plaitse geweyt Dair nu Gelder fteet* etc. Schließt Bl. 13ʳ mit dem 9. Herzog Wilhelm (bis 1543). Dann ein

lat. Absatz über die Schlacht bei Sittard (1542/3). Dann Bl. 13ᵛ—14ʳ als 10. Herzog Kaiser Karl V nachgetragen. Schluß: *Des heift die k. m. dem landen gelaift toe laiten by alder priuilegien eñ policijen 2c. Jnt Jair ons Heer'n Duyfent Vieffhondert Drije eñ veirtich.* Bl. 14ᵛ—16ᵛ leer.

2. Bl. 17ʳ—23ʳ: Privilegien u. ä., meist auf die Stadt Goch bezüglich. Anf.: *Van den vrijheiden der doirpluedcn aen beyden fyden der nyerfen,* von 1328. 1346. 1549. 1341. 1361. 1366. Bl. 23ᵛ—24ʳ leer.

3. Bl. 24ᵛ—31ᵛ (Hand 2): Das Recht der Schöffen von Goch, nd. Anf.: *Datt is te weten datt die Richter ellicken oprichten dach auermidts dem Gefwaren Baeden fall doin roipen inder kercken;* 37 nicht gez. Abschnitte. Schluß: *Tho Moldick op vnfer Lieff Froween dach Purificationis fullen die Schepen affgain.* Bl. 32 leer.

4. Bl. 33ʳ—37ʳ (Hand 3): Weitere Gochsche Privilegien und Ratsbeschlüsse. Bl. 34. 37ᵛ—38ʳ leer. Bl. 38ᵛ Nachtrag einer jüngeren (4.) Hand.

5. Bl. 39ʳ—40ʳ (Hand 3): Venloer Tractat zwischen Kaiser Karl V und den Ständen des Fürstentums Geldern und der Grafschaft Zutphen vom 12. Sept. 1543, nd. Bl. 44 gehört zwischen Bl. 39/40. Bl. 41ʳ⁻ᵛ Nachtrag von Hand 4 über einen Passus des Venloer Vertrags, a. E.: *Signatum 16. Septemb. a. p. 94 per me Jacob van Stralen.*

6. Bl. 42ʳ—43ᵛ: Weitere Tractate Karls V betr. Venlo und Goch 1560 u. 1565. Bl. 45ʳ leer.

7. Bl. 45ᵛ—48ʳ (Hand 5 = Johan v. Haue): Entscheidung des Kaiserl. Kammergerichts in einem Prozesse Johans v. Haue gegen die Stadt Goch 1587, hd. Dazu Bl. 48ʳ (Hand 4): Eintragung von 1591, daß die Appellation, die in dieser Sache 1589 eingereicht sei, zu verwerfen sei; Johan v. Haue ist inzwischen verstorben. Bl. 49ʳ—51ᵛ leer.

8. Bl. 52ʳ—56ʳ (Hand 6 [= Louwerman?]): Weitere Actenstücke aus einem Processe J. v. Haues contra Schröder, Speier 1589, mit der Beglaubigung der Clever Canzlei vom 20. Dec. 1589 stylo nouo.

A 135 (Ilgen S. 163): 171 Bl. in kl. Folio (25,2 × 19,5 cm). Hinter Bl. 171 sind 5 alte Bll. herausgeschnitten. Bl. 4—101 sind (wohl im 17. Jahrh.) mit Tinte als 1—98 foliiert, Bl. 102—171 in jüngster Zeit mit Blei als 99—165, wobei die leeren Bll. 106. 107. 148 übersprungen sind. Wasserzeichen: gotisches *p* mit kurzgestieltem Stern (dasselbe in A 77). Von éiner Hand

des endenden 15. Jahrhs. geschrieben. Mit voller Rubricierung, die Anfangsbuchstaben der Abschnitte sind z. T. rot nachgezogen, nur im Kaiserrechte finde ich überall ganz rote Initialen; Bl. 149 (143)r eine größere rote Initiale. Überschriften in steifen roten Missalbuchstaben. Nur Bl. 1—3 u. 106 (103)—131 (126) zweispaltig. In neuerem Pappbande, beim Neueinbinden ist die alte Hs. stark beschnitten, außerdem sind vorn und hinten je 12 Bll. vorgesetzt. — Früher im Besitze von Dr. Scholten zu Ward (Homeyer Rechtsbücher Nr. 603, Katalog der Bücherversteigerung vom 4. Dec. 1848 bei J. M. Heberle zu Cöln, Nr. 5106). Eine Besitzernotiz des 17. Jahrhs. auf dem Reste eines alten, vor Bl. 1 vorgebundenen Blatts: *Est Pofsefsor Joannes* | (andere Tinte) *dono liberaliter d* | *Filio fuo dilectifs. Jo. Köpgen 29 8br 167.* | (andere Hand) *Dießer Johan Huedt (Suedt?) ift Vnßers Vatters feelig ftiff Vatter geweßen.*

1. Bl. 1—105 (102): Clevisches Stadtrecht, nd. Bl. 1r—3r Register: *Hier begynt die taeffel van defen nabefcreuen bueck*, mit roten Blattzahlen. Bl. 3v leer. Bl. 4 (= 1)r: (rot) *JN den naeme des vaders ind des foens ind des hilgen geefts amen.* (schwarz) *DEs Rechtes lere gheet voir all lere* etc., mit vielen Bleistiftunterstreichungen und Randnotizen einer modernen Hand. Schluß Bl. 100 (97)v im Abschnitte: *Van wijnkoiren ind wijnafcijfe* mit den Worten: *alfoe duck as dat gefchege op thien fchillinge juder ftat behueff.* (rot) *Hijr eyndt dit boick.* Bl. 101 (98)r leer. Bl. 101 (98)v —105 (102)r: Lat. und nd. Weseler Privilegien 1277—1347, nicht rubriciert.

2. Bl. 106 (103)ra—147 (142)r: Das Kleine Kaiserrecht. Anf.: *Hier nabefcreuen begynt een boeck geheyten des keyfers rechte. SJnt dat nu is ēn wirt van tijde to tijde die werlt boefer* etc. Mit Bl. 132 (127)r fangen mitten in einem Absatze die durchlaufenden Zeilen wieder an. Schluß: *Jtem die een guet befetten will myt rechte die fult tot drien gerichten nae een volgende voir der banck befetten . . . , dat hij dat tot drien vierthiennachten driewerff befette.* Bl. 147 (142)v leer.

3. Bl. 149 (143)r—171 (165)v: Stadtrecht von Calcar, nd. Anf.: *Wy Scepene van kalker doin kondt allen den ghoenen die defen brieff fien off hoēn lefen dat wij noch hee toe hebn gebracht ind gehalden yn gueder alder gewoente Jnd voir onfe verkden ftederecht Dat onfe borgere van kalker . . . plegen te kyefen Richter* etc. Bl. 163 (157)r Mitte: (rot) *Hijr beghynne die priuilegien* (Graf Johann von Cleve ist schon tot, seine Huldigung von 1449 steht Bl. 166 [160]r—v). Schließt Bl. 169 (163)r—171 (165)v mit einer Ordinanz Graf Johanns von 1470. Bl. 171 (165)v ist noch eine kurze, un-

rubricierte Ordinanz des Grafen Johann an die Stadt Calcar von 1489 nachgetragen.

A 177 (Ilgen S. 65): 43 Bl. Pap. in 4°, 15. Jahrh., Bl. 1—23 rubr., rote und grüne Anfangsb., rote Überschriften, in ein beschriebenes Pergamentblatt (Theologisches des 14./15. Jahrhs.) geheftet, dies wieder in ein starkes überspringendes Pergamentstück.

1. Nfr. Augustinerregel aus Büderich bei Wesel. Anf.: *DJt ſyn dyngen die wij gebieden to holden v die in cloeſteren geſat ſyn Sunderlinge ſalmē holden den bant der myn̄en* etc. Vorrede bis Bl. 8r: *Ende dat hij in geen becarijnge geleit en werde Amen.* Es folgt das Register der 20 Capitel, dann Bl. 8v eine 2. Vorrede: *WAnt gehoerſaemheit een begin ende een oerſpronck is alles geeſteliken guets* etc. bis Bl. 9r: *ende to beet in oēn hertē behaildē mogē ſonder vorgeteniſſe.* (rot) *Van der viſitacien dat irſte cap̄.* etc. Cap. 20 *Van den lacten* endigt Bl. 23r: *dat ſij kentelike onſtichtighe vroelicheit ſchuwen ſullen Deo gracias. Et ſic ē finis.* Bl. 24 leer. Vgl. oben S. 43.

2. Bl. 25r—31r: Nfr. Ordnung des capitulum culparum für Nonnen. Anf.: *(M)En ſal eyns ter wekē off thē langeſtē tot xiiij daghē Capittel halden vā dē gebrekē* etc. Bl. 25—26 von Hand 2, Bl. 26v Z. 4 v. u.—31r von Hand 3, alle gleichzeitig. Schluß: *nae eyſtynge der vurgaender aeuer tredingē ende nageuollichden teickenen der penitencien.* — Bl. 32 leer.

3. Bl. 33r—43r: Verschiedene Visitationsberichte aus Kloster Büderich, Bl. 33r—34r von 1613 und Bl. 42r—43r von 1620, hd., von gleichzeitiger Hand; Bl. 35r—42r: Berichte aus den Jahren 1488, 1491, 1493—1497, 1499, 1500 und 1505, ndrh., von einer Hand des anf. 16. Jhrhs. —

In derselben Kapsel A 177 liegt noch ein ähnliches Heft, 4 Bl. Perg. 4°, 15. Jahrh., in Perg. geheftet, mit dem *ordo in ſuſcepcione ſc̄imonialis qū ꝑmū ſacre religionis habitū eſt ſuſceptura.*

A 194 (Ilgen S. 88): Memorienbuch des Klosters St. Anna zu Kempen, enthält am Schlusse die drei, von A. Birlinger, Germania 29 (1884) S. 409–411 mitgeteilten, nd. geistlichen Lieder des endenden 15. Jahrhs.

A 199: Eine Lage von 4 Bl. Pap. in kl. 4°, 15. Jahrh. Rubr., rote Überschriften u. Anfangsbuchst. In Pappe geheftet. Lat. u. ndrh. Recepte gegen die Krankheit des hl. Egidius (Epilepsie?). Bl. 1r: *Forma benedictiōs ſup cibū et potū Pro laborantibꝫ*

infirmitate ſcī Egidij abbatis, lat. Bl. 1ʳ—3ʳ: *Forma Littere concedende Jnfirmis qui laborant morbo ſancti Egidij abbatis*, lat. Bl. 3ʳ: *Alia forma breuior danda infirmis ſcī egidij*; lat. Bl. 3ᵛ leer. Bl. 4ʳ: *Die ſint Gillis krencktdē haut eyn buyſſe* = Übersetzung der kürzeren Forma von Bl. 3ʳ, ndrh. Anf.: *Eyn mynſche die ſint gillis krencktde hait ſal in den eirſtē eyns .ix. dage lanck na eyn ander alle dage vunff pater neſter ind vunff aue maria ſprechē . . . ind dat in ſint gillis kyrchē offerē zo eren gotz dienſt*, 25 Z. Bl. 4ᵛ leer.

A 206 (Ilgen S. 143): 129 Bl. Pap. in Folio, 15. Jh. 2. Hälfte, rubriciert, rote Überschriften, feste dicke Cursive. In neuerem Pappbde. 1874 aus dem Setheschen Nachlass erworben.

Nd. Stadtrecht von Cleve. Anf. Bl. 1ʳ: *Jnden naeme des vaders . . . Amē. — Des rechtes lere geet voer alle lere* etc. Nach der Vorrede folgen die Artikel über die Wahl des Bürgermeisters etc., dann die Eide. Schl. mit Absätzen *Van wijn ſijſe* Bl. 129ʳ: *Soe wie ēnijch guedt inſluegh off ſtapelden . . . ind die ander helfſte den pechteren off ſijſener ꝛc Amen.*

A 229 (Ilgen S. 142): 6 Bl. und 2 in Bruchstücken erh. Bl. Pap. in Fol., 15. Jahrh., ohne Einb. Bruchstück des alten Aachener Stadtrechts, ndrh. Anf.: *Van der ſtede aſſiſe*, dann: *Vā deme rait gedynge, Van den anderen dagē zo dyngen, eȳ formel*; die letzten Abschnitte Bl. 6ᵛ: *Van burgerschaff, Vā wyffen, Jtem* bis: *Jnd antwert geue nae deme he ir momber were.* Bl. 7ᵛ: . . *mā dē eȳ vrouwe doit warp* | . . . *vnmundigē kynder quetzonge.* Noch nicht bei H. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jahrh., Bonn 1871.

A 234 (Ilgen S. 154): 135 Bl. Pap. (Bl. 1. 6. 7. 12. 13. 18. 19. 24. 25. 30. 31. 37. 42. 47. 48. 53 Perg.) in 4⁰. Bl. 1—53 besteht aus Sexternen, deren inneres und äußeres Doppelblatt Pergament ist; die Sexternen sind gezählt mit *a*—*f*, doch ist Lage *d* (hinter Bl. 24) völlig verloren gegangen, und von Lage *b* (hinter Bl. 12) sind nur 2, an falscher Stelle eingeheftete Papierdoppelblätter (Bl. 38/39 u. 40/41) übrig geblieben. Bl. 54 ff. sind regelmäßige Quaternionen, Bl. 116 ff. Quinternen. Die Hände wechseln Bl. 55. 61. 116; Hand 1 ist von 1454. Die Wasserzeichen wechseln Bl. 54. 61 (Bl. 69—76 eine Lage mit anderm Wz.). 116. 126. Die ganze Hs. hat volle Rubricierung: Strichelchen, rote Anfangsbuchstaben und Überschriften, rot unterstrichene Wörter; Hand 1 hat die stärkste Rubricierung, Hand 3 die schwächste. Zweispaltig (außer Bl. 55

—60); ca. 30 Z. In ein schadhaftes Stück starken (doppelten) Pergaments gebunden, Rücken erneuert, dabei sind die losen Blätter neu eingebunden.

Ndl. und nd. Legenden.

1. Bl. 1ra—53ra: Legende von St. Barbara, mnld. Anf.: (rot) *Hier beghint dat prologus vanden leuen eñ steruen der heiliger ioncfrouwen Eñ merteler∫chen ∫ante barbaren.* (schwarz) *EEn deuotē eerbaren mā ghebarē vā hoghen ghe∫lechte enen man van groeten doechden van meerre eerbaerheit* etc. Bl. 8ra beg. das 1. Capitel. Bl. 12r schließt im Cap. 2, nach einer Lücke folgen dann die beiden aneinanderschließenden Bl. 40 u. 38 mit dem Schlusse von Cap. 2 und dem Anfange von Cap. 3, sodann Bl. 39. 41 mit dem Schlusse von Cap. 5 und dem Anfange von Cap. 6. Wieder nach einer Lücke schließen sich Bl. 13—24 (Lage *c*) mit dem Schlusse von Cap. 6 bis Cap. 9 Anf. an. Dann folgt die durch den Verlust der Lage *d* entstandene große Lücke, wodurch Cap. 9 zweite Hälfte bis Cap. 14 Anf. verloren gegangen sind. Erst von Bl. 25 an ist dann der Rest der Legende vollständig erhalten. Bl. 29ra endigt das 16. und letzte Capitel, es folgen die Mirakel der Heiligen in nicht gezählten Exempeln. Schl. Bl. 53ra: *byñen den ∫eluen iaer doe hi dit myrakel predicten Deo gracias.* (rot) *Hier gaet wt die hi∫torie des leuens der pa∫∫iē eñ myrakelen der glorio∫er ioncfrouwen ∫ante barbara der martelaer∫che xpī. Eñ it wart geeyndt int iaer ons heren Mcccc eñ liiij op ∫ante iohānes auēt als hi onthoeft wart.* — Bl. 53rb u. 54 leer.

2. Bl. 55r—60r: (rot) *Van ∫ent Katerinē bekeringe.* Mit auffälliger Mischung des Dialekts. Anf.: *BEnedijt ∫ij got Die wt ∫inre ouer vloediger myldicheit eñ wt ∫inre gewönlicher barmhertichett wilt dat alle men∫chen ∫elich werden ... die auch ∫ine heilgen in mancherlei winderliker wij∫e to eme bekert eñ mit nyen oppenbaryngen roept hei ∫i in ∫ijn wünderliche lijecht* etc. Schl.: *dar mede men geproift heft dat ∫i xpm lief heft gehaet als men vt oere legende oppenbarlick merken mach. got ∫i geloft eūelich eñ ōmmer AMEN.*

3. Bl. 61ra—84ra: Legenden und Exempel, östl. mnld. Anf.: (rot) *Hier begynt een [een] ∫uuerlick exempel van een edelre ioncfrouwē die hiet Sapien∫ya.* Es folgen Exempel von der hl. Eugenia, der Tochter des Eradyus, dem Wucherer in der Hölle, u. ä., von St. Allexius, St. *∫ym∫encyyus*, St. Blasius, St. Vitus, St. Christoffel, St. Christina, St. Justina, dann vermischte Exempla.

4. Bl. 85ra—95rb: Legende von Barlaam und Josaphat, im selben Dialekt. Anf.: (rot) *Hier beghynt een ∫choen exempel. Toe*

Judea was een conynck die hiet Auenier die veruolgden alle die criſten lude etc. Schl.: *Aldus heuet die heilighe here ſunte Joſephat ſynen got lief ghehad bouen al dynck Daer om heuet hem got ghegeuen ſyn ewyghe ryck Dat ons allen . . . heilige geeſt Amen.*

5. Bl. 95rb (unmittelbar anschließend)—108rb: Weitere Legenden u. Exempel *van ſante Joriaē*, *van teodera*, von St. Marina, eine sehr ausführliche Erzählung des Genoveva-Stoffes (Königin v. Frankreich) mit langer geistlicher Ausdeutung, etc. Bl. 108^{v} leer.

6. Bl. 109ra—114va: Die Geschichte von Joseph. Anf.: *van ioſeph des patriarchen ſoen. Eat* (l. *Dat.*) *was* (*een*) *heilich patriarche die hiet iacob die had xij ſoen daer was een mede die ioſeph gheheiten was* etc. Schl.: *dat om got ſoe ſeer verhoechden eñ ſoe grote dyngen by hem hede.* Bl. 114rb u. 115 leer.

7. Bl. 116ra—134^{rv}: Leben der b. Christina Mirabilis († ca. 1224, vgl. Potthast ²II, S. 1242). Anf.: *Hier beghint dat prologiꝰ in criſtinen leuen die wonderlick heit. WAnt ic der weerder ioncfrouwē criſtinen leuen begheer eñ beghinne te ſcriuē ſoe willic anden beghinē mijs werkes nemē dat ſelue dat die eerſam biſſcop eñ cardinael Jacobus van deſer ioncfrouwē vormaent in der legende die hi ghemaect heuet vander ſaligher vrouwē mariē vā oegines*[1]). . . . . (Sp. b) *Siet aldus als ic gheſprokē hebbe ſcriuet van haer die eerſam biſſcop Jacob Ende ic onwerdich brueder vander precker oerden om te vromē eñ te ſtichtighē Die ghene diet leſen ſullen . . . ſoe* (Bl. 116va) *heb ic mit ſimpelen plompen woerdē haer leuē beſcreuē* etc. Schl. Bl. 133va: *die beſlutinghe van deſen boeck. NV mercke o menſche die dit leeſte hoe* (Sp. b) *vele wi ſchuldich ſijn . . . te loue eñ te werdicheit criſti Die mitten vader . . . ewelic ende ommermeer. AmeN.* — Rest der Hs. leer.

A 246 (Ilgen S. 164): Pap. in Folio, Sammelband des 16.—17. Jhs. in altem Pappbande. Innenseite des Vorderdeckels: *Standeck Kempen*, darunter: *ex Donatione suprascripti Dni Standeck Spenrath in Xanten* (18. Jh.). Darunter endlich: *Als Geschenk erhalten vom Herrn Ober Regierungs Rath Ritzen in Aachen Friedr. Netteshcim.*

1. Bl. 1^{r}—47^{r}: Florilegium aus antiken lat. Autoren, nicht über die erste Anlage hinausgekommen; Bl. 1—7 geht ein alphabet. Register voran. Bl. 47^{r}: *Tabula nominum fictorum in Argenide* (Satire auf Heinrich III v. Frankreich). Hand des endenden 16. Jhs.

---

1) Jacobus de Vitriaco, Vita b. Mariae Oigniacensis in Namurcensi Belgii dioecesi († 1213). Potthast ²II, S. 1455.

2. Bl. 48r—49r: 3 Artikel über Pfändungen *nae den Parwyefen Rechten*, 16. Jh. — Bl. 50r—53r leer. — Bl. 53v—54r: Halb verlöschte Federzeichnungen (clevischer?) Familienwappen. — Bl. 55r—56r: Privileg des Grafen Dietrich v. Cleve für die Stadt Cranenburg 1334, nd. — Bl. 57r—59r: Anfang des Clevischen Stadtrechts, Bl. 59 halb herausgerissen. — Bl. 60 leer. — Bl. 61r—62r eine 2. Abschrift des Privilegs f. Cranenburg, Bl. 63r ein zweites derartiges Privileg Herzog Johanns von 1522. Bl. 63v—64r leer.

3. Bl. 65—187: Nd. Clevisches Stadtrecht. Bd. 65r—67v Register, Bl. 68 leer. Bl. 69 beg. das Stadtrecht mit der Vorrede: *Jn den naem des vaders ... Amen. Des rechts leer geit voir all leer* etc. Mit der Feder gezeichnete rohe Initialen, schwarze Überschriften. Eine jüngere Hand hat am Rande die Tituli gezählt und im Text öfter corrigiert und ergänzt. Bl. 71—187 als *iiij* bis *Cxx* vom Schreiber beziffert, Bl. 188—191 nachträglich als *Cxxi—Cxxiiij*. Letzte Überschrift Bl. Cxvijv: *Van uprichte daigenn*, Schl. Bl. Cxxr: *of die dan fecht, heer Rychter ghie bekent myn bedinghde woirden, Soe fult gye feggen, Jae ick kennes.* Alles Folgende sind Ordonantien und Privilegien für clevische und geldrische Empfänger (Klöster, Ritterschaft etc.), von mehreren Händen des 16. u. 17. Jahrhs.

A. 247 (Ilgen S. 164): 327 Bl. Pap. in Fol., Ende 16. Jahrhs. In ramponiertem Pappbande. Vorsetzblatt: *Donum Dñi Napoleonis Weinhagen Juris consulti J. Mooren. — Geschenk des Herrn Pfarrers Dr. Mooren F. Nettesheim.* Bl. 1r: *Ex libris Gerhardi Grondt Consulis Calcariensis.*

1. Bl. 1r—44r: Nd. Weseler Stadtrecht, mit dem lat. Privileg Graf Dietrichs von Cleve von 1277 beg. Es endigt mit einer Urkunde Graf Adolfs II von Cleve von 1446. Bl. 45f. übersprungen.

2. Bl. 47r—149r: *de Rechten der Stat van Cleue*, beginnt mit der Vorrede. Schl. im Artikel *Van wyn fyse: Jnd dye ander helffte den rechteren off Sifener ꝛc.* — Bl. 149v leer.

3. Bl. 150r—180r: *die Rechten Jnd priuilegien der Keifer vrier ftatt Calker. Anf.: Wy Scheepen van Calker doen kundt* etc. 160 von späterer Hand gezählte Artikel. Bl. 168v—178r: *Jtem die afschrift der Priuilegien van Calcker* (1368 ff.). Bl. 178v—180r: *Ditt fin utgewiefde Ordelen der Stat Calcker.* Schl.: *Jtẓ een bekleegeᵗ mach den anderen beclaegẓ ... dan hy van alfulcker faeckẓ mitt Recht winnen mach.* — Bl. 180v leer, Bl. 181—182 übersprungen.

4. Bl. 183 bis zum Schluß der Hs. sind von einer 2. Hand des beg. 17. Jhs. geschrieben, zeigen anderes Papier und haben

offenbar früher eine Hs. für sich gebildet. Sie enthalten Ordinantien, Tractate etc. für die Grafschaften Geldern und Zütphen. Bl. 212r ff. auch *Diuersche Rechten Vsantien ende ander hergebrachte Coustumen* für Grafschaft und Stadt Zütphen.

A 248 (Ilgen S. 164): III + 322 Bl. Pap. in Folio. Der Band zerfällt in drei, ursprünglich selbständige Teile: A) Bl. 1—102 bildet den jüngsten Teil, mit vermischten ndrh. Rechten des endenden 16. u. des 17. Jahrhs. B) Bl. 103—291 sind von alter Hand foliiert als 1—192; dies Mittelstück des Bandes stammt aus Nymwegen, sein Inhalt besteht ausschließlich aus Rechten für Nymwegen und seine Umgebung. 2. Hälfte 15.—2. Hälfte 16. Jahrhs. Bl. 291v von einer Hand des anf. 16. Jahrhs: *Añ xxij laten bynḋ p Joist vā Landwick.* C) Bl. 292—322: vom Ende des 15. Jahrhs., auf Rees bezüglich. Stück A und C sind mit zahlreichen Blättern groben Papiers durchschossen. In altem Schweinslederband. Aus F. Nettesheims Nachlaß, früher Oberregierungsrat Ritz in Aachen.

A. 1. Bl. 1r—19v (von mehreren Händen des 17. u. 16. Jahrhs.): *Zutphensche Lehenrechten.* Bl. 27—30: Overijsselsche Acten des 17. Jahrhs.

2. Bl. 35r—76v: Ndrh. Deichrechte. Bl. 35r—37v: *Priuilegium der dicken* Herzog Johanns v. Cleve 1493. — Bl. 37v—50r: *Dickordnungh der Xentersche vnd andern Schouwen an beiden syden Rienstroems* von 1575, mit 2 kurzen Anhängen ähnlicher Art de 1560 u. 1580. *Ex Cancellaria Cliuensi.* — Bl. 51r—76v: Betuwsche u. a. niederländ. Deichrechte 1484. 1549 etc. Alles von einer Hand des ausgeh. 16. Jhs.

3. Bl. 78r—79r: *Twaeter Recht, woemen einen Werdt wynnen off beuahren sall.* — Bl. 79r—81v: Extract über Wasserrecht, aus einem alten Register der Kammer zu Arnhem (2 verschiedene Hände vom Ende 16. Jhs.). — Bl. 85r: *Verzeichnus wie offt der Rhin die Vber vnd vnder Buderische dicken durch gelauffen,* 1551—1573 (von der Hand von Bl. 78r).

4. Bl. 98r—100r: Acten und Urkunden zur Huldigung der Grafschaften Geldern und Zütphen für Kaiser Karl V 1543/44 (Ende 16. Jahrh.).

B. 1. Bl. 103r—201v: Nymwegische Rechte. Anf. Bl. 110r (mit einer sehr charakteristischen Haupthand, Canzleischrift der Mitte bis 2. Hälfte 16. Jahrhs.): *Dit is hoemen te Nymegen een Erffhuys mit Recht opdingen sall.* Bl. 127r: *Die eendracht ende geloiffte van Sunter Claes gilde.* Bl. 178r: *Lantrecht van Nederbetu.* Bl. 184r—201v: Großer Nachtrag einer 2. Hand: Erbvertrag zwischen

Geldern und Cleve 1532. Endlich Bl. 103^r—109^v: Nachtrag einer Hand vom Ende des 16. Jahrh., ad 1543/44. Bl. 103 ff. gehören, wie der Wasserzeichenwechsel bei Bl. 103 beweist, zu B.

2. Bl. 202^r—209^v (Hand des 15. Jhs.): *Die Rechten hantveſten, priuilegien, vrijheiden . . . van Ouerbetuwe* (1423. 1445. 1327. 1364. 1383. 1403). Bl. 208^r—209^v leer.

3. Bl. 210^r—232^r: Das neue Stadtrecht von Nymwegen von 1447. Reinschrift einer Canzleihand der 1. Hälfte 16. Jhs., mit roter Überschrift u. Anfangsinitiale. Auf das Stadtrecht folgen Anhänge von 1449—1498; dann verschiedene Verträge etc. von derselben Hand in etwas größerer Schrift Bl. 218^v—231^r.

4. Bl. 233^r—255^v (stark cursive Hand des ausgeh. 15. Jhs.): Privilegien und Statuten u. ä. von Tiel u. Zandwijck 1410 ff. (Niederbetuwe).

5. Bl. 256^r—273^v (Hand des 15. Jh., ruhigere Hand): Compromiß zwischen dem Herzog v. Geldern und der Stadt Nymwegen 1458 (Schriftwechsel).

6. Bl. 274^r—291^v (Hand des 15. Jhs., der Buchschrift sich nähernd): *Gebreke mijns lieuen Jonchh hē ten Berge ēn ten Bylant*, 1444. Schriftwechsel zwischen ihm und Herzog Arnold v. Geldern.

C. Bl. 292^r—307^v (Hand des ausgeh. 15. Jahrhs.; Bl. 292—299 leer): Nd. Stadtrecht von Rees von 1473. Anf. Bl. 300^r: *TO wetten So die Stat van Reyſſ myt den Ampt vā Aſpel ind andēn panden vanden Eirweirdigen Jn Gaide Ertzbiſſcop van Colne ind ſijne Capittell an die cleeſſche herē verſat ind verpandt worden iſt* etc. Schl.: *Jtem wantet eyn ald herkomē is ind nē oick nye vernamē heift dat eyn burg' to Reyß ſyn burg'ſchapp vpgeſacht heift . . . geynē borg'-rechtē off vrijheit voirtmē moigē genyetē off gebruyckē.* Bl. 308^r leer. Bl. 308^v—312^r sehr eng geschriebene Nachträge vom Ende des 15. Jahrhs., auf Rees und Aspel bezüglich; Bl. 310^r—311^v von Hand 1, Bl. 308^v u. 309^{r-v} von einer zweiten, und Bl. 312^{r-v} von einer dritten Hand.

A 269: 555 Bl. Pap. in Folio, geschrieben von *Johannes Egerweiß Cliuenſis* zu Cleve 1614/15. In neuerem Halblederband. Vorbesitzer: Dr. Duiffhuiß (18. Jh.), Rechtsanwalt Justizrat Junik zu Cleve bis 1888.

Sammlung ndrh. Stadtrechte in guter Canzleischrift, rubriciert, mit roten Überschriften und mit sorgsam ausgemalten Titelblättern, Wappen und Anfangsinitiale vor jedem Einzelrechte. Die Stücke sind einzeln foliiert, zwischen den einzelnen Stücken viele leere Blätter.

1. Clevisches Stadtrecht, geschrieben 1614, auf 200 Bl. Voraus geht das große Privileg Graf Adolfs von 1368 (5 Bl.) und ein alphabetisches Register (7 Bl.). Dann erst beg. die Vorrede des Stadtrechts. Mit vielen Zusätzen am Ende. Bl. 176ʳ folgt die Deichordnung Herzog Wilhelms von 1575, Bl. 188ʳ das alte Deichrecht von 1364, Bl. 191ʳ ein Privileg von 1418. Bl. 195—200 leer.

2. Weseler Stadtrecht, geschrieben 1615, 27 Bl. Es beg. mit dem Privileg des Grafen Dietrich v. Cleve de 1277 und schließt mit der Confirmation Herzog Johanns II von 1522. Bl. 27ʳ⁻ᵛ Nachtrag einer 2. Hand de 1663.

3. Calcarer Stadtrecht, geschr. 1614, 44 Bl. Anf.: *Wei Scepene toe Kalker Tügen apenbairlich dat die Stadt vnd Buirgere tho kalker geuriet fein* etc. Schl. Bl. 38ʳ mit: *Der poirtere Eidt.* Angehängt hat der Schreiber Bl. 38ᵛ—44ʳ: *die Rechten des laten hoeffs to Hanfeler.*

4. Emmericher Stadtrecht, geschr. 1614, 44 Bl. Anf.: *Van voirmunderfcap. Wei Wyfen voir Recht* etc. Bl. 26ʳ—30ʳ lateinisch. Schließt mit dem Absatze: *Van dat water vnd Toll.* Bl. 41ᵛ—43ʳ ist ein Edict Karls V von 1521 *van dem Regimét zu Nurèberg* angehängt. Bl. 44 leer.

5. Reeser Stadtrecht, geschr. 1615, 33 Bl. Anf.: *Aldus iß vns ankomen van vnfen voirvaderen, dat niemant bynnen Reeß wonen enfall* etc. Schließt mit einem langen Stücke (Bl. 26ʳ—33ʳ): *Hier volgen ein deill rechten der Stadt van Nuyß, Xancten vnd Reeß* etc.

6. Vermischte ndrh. Rechte u. Privilegien, geschr. 1615, 76 Bl., ohne Titel: a) *Laten Rechten* des Stifts zu Xanten von 1463, in 60 Cap.; b) Bl. 13ʳ: *Van Thiens Rechten;* c) Bl. 18ʳ: *Sümige Puncten van den Leen Rechten;* d) Bl. 30ʳ: Zutphensche Lehnrechte, die 1546 in Gelderland eingeführt worden sind; e) Bl. 37ʳ: *die Water Rechten;* f) Bl. 42ʳ: Ordinanz Herzog Adolfs v. Cleve 1431: *Van Verpachtûgh der Warden*; g) Bl. 46ʳ: Ordinanzen Herzog Johanns von Cleve 1507 u. 1508; h) Bl. 52: *Extrackt vt dem Priuilegiums brieffen fo der Ritterfchafft gegeue*, 1510; i) Bl. 55ʳ: *Verboint der tweer Lanfheren van Gelre vnd van Cleue, gefcheit Anno 1423;* k) Bl. 63ʳ: Tractat zwischen Kaiser Karl V u. Herzog Wilhelm v. Cleve 1543, lat., Bl. 69ʳ ein 2. Tractat derselben von 1544, nd., bis Bl. 76ʳ. Angehängt von der 2. Hand: Kaiserliche Edicte für Cleve von 1546 u. 1580, bis Bl. 79ʳ. Nach 4 leeren Bl. noch eine Seite von Hand 2: *Edictum de non arrestando Colonienses* des Großen Kurfürsten de 1652 9. Dec.

7. Gedruckte Bilderchronik der Grafen und Herzöge von Cleve, von Helias bis Johann II († 1521). Druck des 16. Jhs., einseitig bedruckte Bl. 18 Doppelbl. Fol.

A 270: 811 S. Pap. in Fol., 16. Jh. Im Schweinslederbande des 17. Jhs. Aus Sethes Nachlaß 1888 ins St.-A. gekommen.

Sammelband ndrh. Stadtrechte, z. T. aus einer älteren Hs. des *Gerardus de Elze* von 1421 abgeschrieben, vgl. Bl. 1r: *Anno 14.21 Gerardus De Elze filius Stephani de Elze pro tempore Scabinꝰ et Secretariꝰ Embricensis Compilauit presentē librum vti ipsemet attestatur magna fide et diligentia* (Hand aus dem Anf. d. 16. Jhs.). Auf einem Vorsetzbl. hat eine Hand des 18. Jhs. ein Inhaltsverzeichnis des Bandes eingetragen, das 29 Stück aufzählt. Für uns kommen in Betracht:

1. S. 1—64: Rechte u. Privilegien der Stadt Emmerich. S. 1—10: ältere lat. Privilegien. — S. 11—13: Clevische Ordinanz von 1464 über die Beginen- und Schwesternhäuser, nd. — S. 14—64: Städtische Rechte, beg. mit dem Privileg Graf Ottos v. Zütphen 1233, das Emmerich Stadtrecht verlieh. (S. 22 oben Randnotiz des Schreibers: *Ex Elzeboick collectū per me G. Hop*). Eine durchgehende Ordnung vermag ich aber in diesen Rechten nicht zu erkennen. Schluß: *Itꝫ den bijnnē burgher sal die een den andēn voldoen .. ind als dan antwort tho geuē.*

2. S. 65—66: *Der Statt Kalckers rechten.* Anf.: *Van deijslinghen in to brenghen dat wijt gefoert ijs .. voir die claghe ijs lijff vnd guet verbonden.*

3. S. 67—86: Weitere Punkte aus dem Rechte der Stadt Emmerich. Anf.: *Dit nabeschreuen is vanden marcktolle tot Emerick* etc., schließt mit einer Constitution Herzog Wilhelms v. Cleve von 1540 (von ders. Hand nachgetragen).

4. S. 87—94: *Forme ind ordeninghe deß hochgerichts bijnne Nuijß.*

5. S. 94—103: *Priuilegia et Jura Ciuitatis Reesß.* Anf.: *Jtem wie een burgher wurdt sall aldꝰ sweerē* etc. Hinter S. 96 eine Lücke, S. 97—98 leer. Schl.: *Jnd anꝺ scheemel frouwe personē die des niet gedoin en kundē salmē des guetlick vertragꝫ.*

6. S. 105—139: *Jura et plebiscita oppidi Embricensis secundum morem Zutphaniensium. Dijt sijnt dʳ Stat rechten van Zutphē. Wij wijsen voir recht daer een kijnt also verstoruen is* etc. Dieser Abschnitt hat rot unterstrichene Überschriften. Schl.: *Van wijne to tappen . . . bij hem seluē wijn in te tappē Als hem nut weer brengt.*

7. S. 140—154: Weitere Zütphensche Rechte. S. 139 unten: *Sequentia defcripta funt ex lib: U. Smyt quōdam Embr: secretarij, quē cōmodofe mihi dedit Andreas Jferd. cognatus A° 1554* (eine Hand, die öfter ähnliche Randnotizen hinzugefügt hat).

8. S. 155—201: Nochmal ein Emmericher Stadtrecht; *Defcripta ex libro dñj Bernardi ab Horft quōdam ꝑtoris Embric.:* (Hand wie S. 139). Es fängt wieder mit dem lat. Privileg Graf Ottos v. Geldern de 1233 an, dann dasselbe deutsch, ein Absatz über die weltlichen Herren der Stadt (Herzog Adolf II [1417—1448] als jetziger Herrscher bez.!), *Juramentū extranei* etc. S. 177 Münzangaben *Ex lib.° Gerhardi Hop.* S. 180 leer, Lücke; ebenso S. 187—188 (neu eingeschobenes Bl.) leer, Lücke. S. 193—194 Einschub von 1582. Schl.: *Jt(Axzijfen dije defſe vurg(punct(beruerende fijnnē fall dije Stat dijt Jaer dair nae verpacht(off aen fich behailđ ind laet(bedienē om reedelijck loē.*

9. S. 205—244: Punkte aus dem Clevischen Lehnrecht, de 1457 ff.

10. S. 248—256: Münzwerte.

11. S. 259—263: Aus dem Zütphenschen Lehnrecht, Bericht von 1545; mit dem Nachtrag einer 2. Hand de 1598, bis S. 269. Endlich S. 269—274: *Extract vith Z(Hern Adolphs Cloffen F. Cleuifch(Hern Secretarien gefchreuenen Titulaerboicke* (Hand 3). — S. 275—286 leer.

Damit endigt der erste Bestandteil unserer Hs., der erst im 17. oder 18. Jh. mit dem folgenden zusammengebunden worden ist, und sich schon äußerlich dadurch abhebt, daß er unten 5 mm über den Rand der übrigen Hs. hervorragt. Der 2. Teil des Bandes ist zum größten Teil von einer charakteristischen Canzleihand der 2. Hälfte des 16. Jhs. geschrieben.

12. S. 287—444: Nd. Clevisches Stadtrecht. Vorangehen 4 leere Bl. (S. 287—294) und S. 295—300 ein Register von jüngerer Hand, das 302 Artikel zählt. Im Text ist diese Artikelzählung erst von dieser Hand nachgetragen. Das Stadtrecht beginnt S. 301 mit dem Privileg Graf Adolfs I von 1368 (das hier S. 306 fälschlich ins J. 1370 gesetzt wird) = Titel 1—14, den Confirmationen Herzog Adolfs II von 1394 (hier falsch 1390!) und Herzog Johanns von 1522 = Titel 15—16. Dann geht es S. 308 gleich mit dem 1. Artikel des Stadtrechts *Van den koir dagh* weiter, es fehlt also die Vorrede. Schl. mit dem Artikel: *Wat den huyß to behort* (302) ... *fo if hy plichtich dē vercoper vann nutticheit deß dinghs.* — S. 445—448 leer. S. 449—468: Ordinanzen Herzog Jo-

hanns von 1507. 1508. 1510, u. Herzog Wilhelms von 1551, alle über geistliche Angelegenheiten.

13. S. 469—566: Nd. Calcarer Stadtrecht. Vorangehen auf S. 469—480 Nachträge einer etwas jüngeren Hand, Ordnungen von 1584. 1562 u. 1595 f., Calcar betreffend, S. 491 f.: *Civitatis Calcariensis Descriptio ex Theatro vrbium Georgij Brauni Agrippinatis AnNº 1576* u. S. 493—496 ein Register zum Stadtrecht in 226 Artikeln. Die Hände wie bei 12) verteilt. Der Text beg. S. 497: *Wy Schepenn vann Kalcker doin kondt* etc. Schl. S. 565 mit dem 219. Artikel: *Van die Verenygingh her Rutgers vanden boetzelers Rytter vnnd Der Stadt van ka(l)cker*. von 1351. S. 566—577 Nachträge der 2. Hand (1548—1578). — S. 578—582 leer.

14. S. 583—593: Nd. Stadtrecht von Goch, in 37 Artikeln. Anf.: *Menn sall bynne der Stadt vann Goch behaluenn die gemeinne gerichts daghe* etc. bis: *Molldick. Jtem tho Moldick op onser L. frowenn dagh purificationis.* — S. 594—598 leer.

15. S. 599—607: Rechte und Privilegien der Stadt und Grafschaft Zütphen. S. 609—677: *Dyt synt die Stadt rechtten Van Zutphen vnd van Emmerick.* Anf.: *Wy wiesenn voir recht, dair eynn kindt also verstoruenn iß* etc. Von S. 648 ab von einer 2. Hand geschrieben. S. 679—690 Nachträge einer 3. Hand über Zütphensches Lehnrecht.

16. S. 698—770: Verschiedene Latenrechte:

a) S. 698—711: *die laethen rechtten des haues to hanffeler* in 26 Artt. (Hand 1). Vorangehen S. 698—699 2 clevische Schriftstücke in Latensachen 1551—52, S. 700 ein Register (Hände wie oben); S. 701 beg. das Latenrecht.

b) S. 712—716: Ordinanz Graf Adolfs von 1431 (Hand 1).

c) S. 717—727: Die Verhandlungen über die Einführung des Xantener Latenrechts im ganzen Herzogtum Cleve 1551 (Hand 2). — S. 728—732 leer.

d) S. 733—770: Das Latenrecht des Bischofshofes zu Xanten (Hand 1). *Dyt boick iß eynn Copie vandenn rechtt(vnnd gude alde gewointt(deß Bisschops haeueß vnnd iß genomē vit der Copienn dair dat nye laethenn boick vit gescherue(?) iß, indenn iair onses herenn Duyssent vyer hondert dry ind tsestich.* S. 733—743 Register von Hand 1; S. 744 Titel, S. 745 Anf.: *Jn denn namē ... So alsmē indenn aldenn historiē, die vann werdenn synn* etc. 60 Capitel, vollständig.

e) S. 775—783: Rechte des Zinsherrn (Hand 1).

17. S. 787—806: (Hand 2) *Dyckordnungh* Herzog Wilhelms v. Cleve von 1575.

18. S. 807—811: *Weer eenen waerdt wynnen vnnd besthairen wyll* (vgl. oben A 248, A. 3). Hand 2 mit einem Nachtrage der Hand, die vorn in der Hs. das Inhaltsverzeichnis eingetragen hat; sie schließt: *Gedaen tot Emmerick den 10 Junij 1641.*

A 271: 180 Bl. Pap. in Fol., 75 davon sind leer. 17. Jahrh., im Original-Schweinslederbande mit dem aufgedruckten Titel: *RECHTEN DER STADT CLEVE.* Die beiden Messingschließen abgerissen. Früher im Besitz von J. Moren (Bl. 1r), seit 1888 im St.-A.

Nd. clevisches Stadtrecht, 1691 in einer ganz altertümlichen, druckähnlichen Buchschrift geschrieben, auf 170 bezifferten SS. Seitenzahlen und die Zählung der Tituli sind mit roter Tinte hinzugefügt. Vorangeht auf 11 Bl. ein alphabetisches Register in gewöhnlicher Schrift. Das Stadtrecht beginnt mit der Vorrede: *Jn den naeme . . Deß Rechtes Leere geijt voir alle leere* etc.; in der Initiale *J* die Jahreszahl 1691. Schluß mit dem 277. Tit.: *Van den Eedt des Gasthuyssmeysters.* Anhänge: a) 7 Bl.: Verzeichnis der Gerichte des Fürstentums Cleve und ihres Rechtsganges, b) 2 Bl.: *Regulirung Einiger Erbtheilungs-Puncten*, 17. Jh.

A 273: 54 Bl. Pap. in Folio, Anf. 17. Jhs., in Schweinslederband. Aus der Setheschen Sammlung 1888.

Nd. Stadtrecht von Calcar. Bl. 1r—6r Register, Bl. 6v ff., foliiert als 1—45, der Text des Stadtrechts, anf.: *Wy Schepen to Calcar tuigen apentlich* etc. Bl. 35v als 198. Artikel: *Der poerter Eedt*, dann: *Hierna folget een veranderongh sommiger puncten vnd penen der Statt Rechten ende Priuilegien van Calcar*, von 1470, die Punkte dieser Revision gezählt als Art. 200—218. Es folgen weitere Anhänge, der letzte: *Dat die burger van Calcar van S. Stephens daghen bis na Nie Jairstagh sullen nirgentz reisen dan mith orloff des Burgermeisters vmb den Khuer tdoen eindrechtlich*, von 1521. — Bl. 45r ff. sind auf 5 unbez. Bl. *die Rechten deß Laten hanes tho Hanseler* angehängt.

A 274: ca. 230 Bl. Pap. in Folio, alles von einer Hand des ausgeh. 16. oder anf. 17. Jahrhs. In ein starkes Pergamentblatt gebunden. Aus der Setheschen Sammlung 1888.

1. Nd. clevisches Stadtrecht nebst Privilegien. 4 Bl. Register und 79 gez. Bl. Text, das Format dieses Stückes ist etwas kleiner als das der übrigen Hs. Dem Texte gehen auf Bl. 1r ff. voran: das Privileg Graf Adolfs I von 1368, die Confirmation Graf Adolfs II von 1394 und Bl. 4r der Absatz über die Ent-

stehung des Stadtrechts: *Want dan die Stadt ind dye Burgere van Cleefe priuilegiert vnd gefryet syn . . . Soe syn . . . . in desen Buexken tosammē vergadert vnd geschreuen dat eyn punct nae dem andēn sōmighe verklaringhe van eyn deel punten vth den Priuilegien end handtuesten vurß. genoemen vnd andere verkaeren Stadt rechten, vnd guide aelde gewointen vnd vort Ordinātien vnd Constitutien . . . . Vnd want nha den Priui* (Bl. 4r) *legien vnd handtuesten vurß. dye geswaren tertijt der Stadt van Cleue macht hebben die sōmigen cōstitutien tho verwandelen, toe mereren off tho mȳneren thot nut vnd oerbar der Stadt vnd der Burgere vurß. na gelegenheit der tijt. Soe is dit buxken formiert myt beeden* [lies *breden*] *Spacien vmb dye vernyenge, verwandelinghe vnd verklaringe daer bauen to schrynē vnd tho setten wonen men yet nutters ind oerberlix thot behoif der Stadt vnd der Burg꜀ vurß. vynden mochten.* Dann erst folgt die Vorrede des Stadtrechts: *Der rechten leer gheedt voir allen leren* etc. Am Ende ist das Stadtrecht unvollständig; Bl. 79r Mitte hört die Haupthand auf mit dem Absatz: *Js Jmant Borge vur den myeder . . . vur den Burgermeistern.* Die 10 folgenden Absätze auf Bl. 79r–v sind von einer 2. Hand nachgetragen: *Coipt yemant eynen Acker . . . dair ain en weer hie nyet schuldich.* Eine spätere Hand hat am Ende von Bl. 79r notiert: *Nota quod hic plus quam medietas librj desit.*

2. Cölner Stadtrecht von 1437, ndrh., 51 Bl. Anf.: *Rechten der Stat Collen. Jn namen der hilliger vnd vnuerdeilder Driuoldicheit Amenn. Wir Burgermeister vnd Raith der Stadt Cöllen doin kundt tzo ewiger gedechtnussen* etc. Die Überschriften hier mit einer viel dickeren Feder geschrieben als in 1). Schl. in dem Abschnitte: *Dit syn die alde gesetze Vnser vurvaderen vmb zo verhueden dat die werentliche Eruen Jn die Geistliche hende niet koemen,* mit den Worten: *Welch auerdrach geschach Jm Jaere Vnsers heren 1525 des and dages na S. Remeiß dage des hillig꜀ Bisschopfs.*

3. a) Bl. 1r—10r: *Rechten des Bisschops haues tho Xancten;* 60 Cap.

b) Bl. 10v—24r: Rescripte u. Acten betr. die Einführung des Xantenschen Latenrechtes auf allen Latenhöfen des Herzogtums Cleve 1565.

c) Bl. 26r—32r: *Ordnung der Beuelhebbere* auf den herzogl. Gütern, am Ende unvollständig. — Hinter diesem Stücke liegen lose 5 Bl. mit Extracten aus dem Urteilsbuche der Stadt Cleve von 1582. 1584, von anderer Hand.

4. a) Bl. 1r—21r: Weseler Stadtrecht nd., mit dem Privileg Graf Dietrichs v. Cleve von 1277 beg., mit dem Bericht über die Confirmation durch Herzog Johann 1522 schließend. Bl. 19r—

21ʳ sind dann noch einige ältere Privilegien von 1369. 1386. 1450. 1408. 1358 nachgetragen. Bl. 22—24 leer.

b) Bl. 25ʳ—32ʳ: *Dese nafolgende puncten heltmen tho Dortmunde vur Recht.* Anf.: *Man of Wyff die tosamen Jn echtschap sitten* etc. Schl.: *Eyn Recht is Jn Vnser Stadt, Hed ein frouw of ein Man sich seluer gehangē . . . dat selt vp die rechte eruen.*

5. Stadtrecht von Rees: *Privilegia et Jura Ciuitatis Ressensis,* 12 ungez. Bl. von etwas kleinerem Format. Anf.: *Den eidt wie eyn borger wordt* etc. Schl.: *Ghein Frouwen personenn sullen vp die waeck gaen . . . salmen des guitlich verdrag.*

A 304: 24 Bl. (Bl. 2—18 fol. als 17—33), Bl. 1—18 u. 24 von Hand 1, Bl. 19—23 von Hand 2. 4⁰. 1600. Ohne Einband.

Bruchstück des Erkelenzer Stadtrechts in jüngerer Überarbeitung, ndrh. Bl. 1ʳ: *Jn diesem Buchle findt befindlich etliche denckwurtige obseruationes vnnd rechten, wie in der Stadt Ercklētz gehalten, mehrntheils durch Gerardum Goeln Procuratorn daselbst auß einem andern Buchlein so sehr incorrect geschrieben abcopijrt vnd sunst was er selbst erfahrn darzu gesetztt 1600. — Jn manibus Domini fortes meæ. Gerardus Goeln sst. mpr. vnd gleich Jchs vor mich verwahrt vnd geschrieben also begere das meine nakomelingen es auch vor sich allein behalten wollen.* Bl. 1ʳ⁻ᵛ u. 24ʳ⁻ᵛ Nachträge. Bl. 2 (= 17)ʳ beg. mit einem Absatz über *Chumber: Jtem wer to vnrecht einen Chumber lheidt vnd dat sich jm rechten befindt, dat ist vp vunff mr.* Es folgen die Absätze: *Von besattungh, Vann Bestandtt Rechtt, Rechtt van frembdenn leuthen vnnd vann Gleide* etc. Bl. 1—16 mit dem Anfange des Rechts sind also verloren. Bl. 18 (33)ᵛ schließt mit dem Absatze: *Von heiligskonden vnnd andern geteugenn.* Bl. 19ʳ (Hand 2) beg. ohne Überschrift in einem Absatz über den *Potten.* (Absatz vom Boten schon Bl. 16 [31]ʳ⁻ᵛ). Schluß Bl. 23ᵛ: *Jtem ob einigh vnser burg gefochten hette, vnd tho sein broecke verborgen, kundt tho beteren, als vnsere Scheffen wißen, das rechtt were.*

Abteilung B des Kgl. Staatsarchivs.

Aus dieser Abteilung, die die hsl. Urkundenbücher und Cartulare enthält, habe ich hier nur zwei Nummern zu nennen:

B 41½: Cartular der Jülich-Bergischen Landstände, 829 Bl. Pap. in Folio, geschrieben um 1590, aus dem Archiv der Bergischen Landstände. Darin auf Bl. 753ʳ—758ʳ, vom Schreiber des ganzen Bandes in abgesetzten Zeilen schön geschrieben, ein ndrh. historisches Gedicht über die Gründung der Abtei Altenberg. Nach dieser Hs. (und einer zweiten Abschrift des Gedichts im 2. Bande

von B 41½ [einem Duplicat von Bd. 1], Bl. 663ʳ—669ʳ) abgedruckt von Harleß, Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsv. Bd. 9 (N. F. 1), 1876, S. 73—80. Vgl. Ilgen S. 59.

B 192 (Ilgen S. 30 f.): „Summarische Auszüge aus den Registerbüchern (registris causarum) der Herzöge von Cleve bis 1551, gefertigt von Rath Johan Louwerman und von dessen gleichnamigem Sohne im Juni 1599 dem Herzoge Johann Wilhelm praesentirt". 48 Bl. Folio in dünnem Pergamentumschlage, nd. Bl. 1ᵃ trägt lat. Titel und Widmung von der Hand des jüngeren L., Bl. 1ᵛ beginnen die Auszüge von der Hand des älteren L.: *Anno dnj 1233 Ein verdrach gemackt tuſchen Greff Ott van Gelre vnd den proiſt Decken vnd Capittel tot Emerick* etc. Hinter jeder Notiz ist Nr. und Folio des Registerbandes vermerkt; läßt man diese Belegstellen weg, so hat man eine knappe annalistische Aufzeichnung vor sich. Schluß Bl. 46ʳ.

Aus den **Akten des Kgl. Staatsarchivs** sind ebenfalls ein paar Nummern kurz zu nennen:

Sign. Acten 143, Abtei Altenberg: Ein hd. Auszug aus Levold v. Northoffs Märkischer Chronik, *Auß dem Lateiniſchen Exemplar fürnemlich was gedenckwirdigs dz Landt von d' Marck vnnd die Stadt Häme betroffen. Jhn guet teutſch bracht Durch H. Kurtz, Rechemeiſter.* 23 Bl. Pap. in 4°, 17. Jahrh. Ohne Zusammenhang mit Vernes nd. Übersetzung.

Sign. Cleve Mark. — Landesbezirke u. herrschaftl. Häuser. Nr. 24: An erster Stelle eine den oben erwähnten „Summarischen Auszügen" ähnliche Compilation J. C. Louwermans. Es sind ausführliche Auszüge aus Geert v. d. Schuerens Clevischer Chronik und aus alten Registerbüchern über Kaiserswerth, de 1293—1464, nd. 22 gez. und 6 ungez. Bl. Pap. in Folio; die letzten 6 unbez. Bl. betreffen ausschließlich Verhandlungen zwischen Cleve und dem Erzbischof von Cöln 1439. Überall hat Louwermann, wie in B 192, mit peinlicher Genauigkeit die Quellen der Auszüge angegeben. Mit Randzusätzen einer 2. Hand.

Aus einer Akte des Kgl. Staatsarchivs stammt endlich auch das kurze nd. Schelmenlied des 15. Jahrhs., das Pater v. Loë in seinen Beiträgen zur Gesch. des Niederrh. (= Jahrb. des Düsseldorfer Gesch.-Vereins Bd. 11) 1897, S. 101 mitgeteilt hat. Vgl. auch Nd. Korrespondenzbl. Heft 19 (1896/7) S. 3 f. u. 19 f.

Sign. Kurköln Acten Stadt Köln b./Hohes Gericht: Nr. 1:

Statuten von 1437 und Weistum des hohen Gerichts (Mitteilung Ilgens).

Aus der **Fragmenten-Sammlung des Kgl. Staatsarchivs.**

A. Mappe in groß-4°, mit „Bruchstücken alter Manuskripte (15 Pièceen)"; sie enthält u. a.:

1. Die von A. Birlinger, Germania 15 (1870) S. 360—364 herausgegebenen mnld. Bruchstücke aus dem „Boec van den houte". Die vollständige Hs. des Gedichtes umfaßte 16 Bl. in 2 Lagen zu je 8 Bl.; das 2. Doppelblatt des Fragments a (= Birlinger Bl. 3) war nicht das 6., sondern das 7. Blatt der ersten Lage.

2. Bruchstück eines ndrh. Lehrgedichts des 14. Jahrhs., herausg. von Fr. Gerß, Zs. f. d. Phil. 9 (1878) S. 210—213.

3. 3 Bl. Perg. in 4°, 15. Jahrh., 31—32 Z., rubric., rote Anfangsbuchstaben u. Überschriften. In einen Papierumschlag geh.

Marien Rosenkranz, teils in Prosa, teils in Versen. Bruchstück in östlichem Mnld. Bl. 1ʳ leer. Bl. 1ᵛ: *Hier beghint die ijrfte rofen kranff. vād' iācheit ons hēn. Ghebet. O Jhefu ewige fueticheit der ghoenre die v lief hebn eñ onutſprekelicke vroude des herten. heil eñ begherte der fundē'n. die fick bekieren. ik hebdi lieff* etc. Auf das Einleitungsgebet folgt die *Anthiffen*, dann Bl. 2ʳ:

GHefant van gaide gabriel. hy fprack ⟩ *Aue*
Joncfrou vol genade groet v fchiet gerack ⟩ *maia.*
Verfchricket verueert ynnich hebdi gefacht ⟩ *Aue*
Van den enghel geleert in my v woert heb macht ⟩ *mā.*

= 10 vierz. Strophen. Dann folgt wieder Gebet und Antiphone, und Bl. 2ᵛ der 2. gereimte Abschnitt:

Gheiamert der keldē is v des kijndes groet
duck begaen nyet feldē hi lach op d' eerdē bloet ⟩ *Aue.*

wiederum = 10 vierz. Strophen. Bl. 3ʳ⁻ᵛ die dritten 10 Strophen:

T hoeft al heilich is den kijnt genegen
Jn fynē dienſt willich wail fy di bedegen ⟩ *Aue.*

Bl. 3ᵛ die vierten 10 Strophen:

Een kijnde to vragē nyemēt quaem naerre
bauen fijnē maegen hi fprac mit oir claere ⟩ *Au'.*

Mit Str. 6 bricht das Bruchstück ab:

ghi pleecht hem te gruetē hi wart vā v bewaert Au'.

Das Gedicht ist verschieden von dem nd. Goldenen Rosenkranz, den B. Hölscher, Zeitschr. f. vat. Gesch. Bd. 45 (Münster 1887), I. Abt., S. 60—67 aus einer Wiener Hs. mitteilt.

4. Unterer Streifen eines Perg.-Doppelblatts, urspr. in Klein folio, zweispaltig. Bl. 1 hat die volle Breite = 16,8 cm erhalten, Bl. 2 ist 13,2 cm breit. Die Höhe des Streifens = 5,7 cm, mit 11 Z. in jeder Columne, Zeilenhöhe 5 mm; Bleilinienschema. Schöne feste Buchschrift vom Anf. 14. Jahrhs. Die Anfangsbuchstaben der abgesetzten Verszeilen sind rot gestrichelt und durch eine senkrechte Linie von dem übrigen Text abgetrennt.

Bruchstücke aus dem gereimten Väterbuch, ndrh., abgedruckt von A. Birlinger, Germania 17 (1872) S. 441 f. Vgl. zuletzt K. Hohmann, Beiträge zum Väterbuch (Hermaea, herausg. von Ph. Strauch, Bd. 7, Halle 1909) S. 12 u. 17. Nach Hohmann gehören die Bruchstücke in den Abschnitt V. 11278–11411. In Birlingers Abdruck ist zu bessern: Bl. 1[rb] Z. 9 *engil*, Bl. 2[rb] Z. 1 *wail;* außerdem hat er die zahlreichen vocalischen *v* fast überall als *u* wiedergeben und die *n*-Striche aufgelöst. Die Hs. hat Bl. 1[ra] Z. 7 *rǒders*, 8 *ſvnder*, Bl. 1[rb] Z. 2 *kūſt* [von B. unrichtig in *kunst* aufgelöst, vgl. Z. 11], 9 *nv*, 11 *vre kǒmſt*, Bl. 1[va] Z. 2 *vs*, 11 *gemÿnet*, 12 *vch nv*, Bl. 1[vb] Z. 6 *ſtāt*, 7 *kāt*, 9 *ſtāt*, Bl. 2[ra] Z. 1 *vnbeſchreuen*, 4 *egiptē*, 5 *mangē*, 6 *dugedē*, 9 *ſagedē*, Bl. 2[rb] Z. 5 *dāſt*, 7 *vp quā ſv|*, 9 *ſūne*, Bl. 2[va] Z. 2 *grūt*, 3 *kūt*, 5 *begūt*, 9 *ſāken*, 11 *leynē*, Bl. 2[vb] Z. 3. 5. 6. 7. 10 *vns*, 10 *waendē bewarē*.

5. 1 Bl. Perg. in gr. 4⁰, mit der roten Seitenüberschrift *III.* 14. Jahrh., zweispaltig, 31 Z. in der Spalte. Rubriciert (Strichelchen, §-Zeichen, Zeilenfüllsel, rote Anfangsbuchst.).

Bruchstück eines ndrh. Mandeville; als „Bruchstück einer Erdbeschreibung" abgedruckt von Crecelius, Altdeutsche Neujahrsblätter für 1874, herausg. von A. Birlinger u. W. Crecelius, Wiesbaden 1874, S. 88, vgl. S. VI. Bl. 1[ra] beg.: *yn kan geſien. dae de mure af | gemaecht is. Vā de mūre ſtreet | yr vā dē ſūdē tzo dē nordē ēt. Vā | yn heet mer eynē yngane* etc. (es ist von der Mauer des Paradieses die Rede). Schluß: *vā ēme man . . | ger hande ēmerlichs volx wil . . | de mē yn deſen eylandē. vā yn* ‖. Vgl. auch Bericht I, S. 139 u. 285; eine defekte Hs. in Soest, Stadtbibl.

B. Mappe mit der Aufschrift: „Abgelöste Pergamente".

1. Rest eines zweispaltig bedruckten Folioblatts Papier. Cölner Einblattdruck der 1. Hälfte des 16. Jahrh., Rückseite leer. Das Blatt war als Einband benutzt gewesen, auf der Rückseite von einer Hand des 16.—17. Jahrhs.: *Peter Peters | . . . cariē . . comē in falde(rē?) ‖ Soenē tho | falderē.* Die untere Hälfte des Blattes ist ziemlich gut erhalten, vor allem ist der Text hier vollständig da; um so ärger ist die obere Hälfte zugerichtet, ihr fehlt Spalte

b ganz und von Spalte a die obersten Zeilen und alle Zeilenschlüsse. Nach einer ungefähren Berechnung sind in Spalte a etwa 13 Zeilen mit Str. 1,1—2,4ª des jg. Hildebrandsliedes und dem oberen Teile des Holzschnittes, dazu noch die Überschrift des ganzen Blattes verloren gegangen. Das Blatt ist jetzt an der besterhaltenen Stelle noch 32,5 cm hoch, der erhaltene untere Rand mißt 5 cm, für die erhaltenen 58 Zeilen der Spalte a bleiben also 27,5 cm übrig. Danach läßt sich das fehlende Oberstück auf ca. 6,5 + 1 + 5 cm berechnen, wir erhielten also für die ursprüngliche Höhe des Blattes ca. 45 cm. Die Breite des Blattes ist unten vollständig erhalten, sie beträgt 29 cm; davon entfallen auf die beiden Ränder je 3,5 cm, auf Spalte a 11,6 cm, auf Spalte b nur 7,85 cm, und auf den Zwischenraum zwischen beiden 2,75 cm. Das erste Lied hatte zur Linken der Anfangszeilen einen Holzschnitt, der 1,2 cm über den Rand der Spalte hinausragte; erhalten ist nur der untere Teil des Holzschnitts, er zeigt die Füße eines in Bewegung befindlichen Pferdes und den rechten Fuß des Reiters im Steigbügel, wird also mit dem in Koenneckes Bilderatlas, 2. Aufl., S. 108 wiedergegebenen Titelbilde des alten Straßburger Druckes des Hildebrandsliedes näher verwandt sein. Der schwarze viereckige Rahmen, der den Holzschnitt umgibt, ist 7,5 cm breit, von der Höhe sind nur ca. 5 cm erhalten. Nach Ausweis der fehlenden Zeilen wird er ca. 11 cm hoch gewesen sein.

Die Lettern des Textes sind eine von den gewöhnlichen Schwabacher Typen der damaligen Cölner Drucke; nur die Anfangszeile des 3. Liedes (die von Lied 1 und 2 sind nicht erhalten) zeigt gotische Missaltype und hat eine fettgedruckte Initiale (Perllombarde), die auch die folgende Zeile mit einnimmt. Als Drucker ist Servais Kruffter anzusetzen, der in der Marcellenstraße wohnte, vgl. P. Norrenberg, Kölnisches Literaturleben etc. (Viersen 1873) S. 26, wo u. a. Kruffters Druck des ndrh. Seelentrosts von 1522 citiert wird; Kruffter druckte um diese Zeit auch den Eulenspiegel (Norrenberg S. 31).

Abgesetzt sind in allen drei Liedern nur die Strophen, die Verszeilen werden durch Punkte am Ende der Langzeilen und einen schrägen Querstrich hinter den Kurzzeilen kenntlich gemacht. —

Das Blatt enthält drei weltliche Lieder in ndrh., stark mit Hd. durchsetzter Sprache; ich gebe einen vollständigen zeilengetreuen Abdruck der Bruchstücke.

a) Das jüngere Hildebrandslied. Der Druck ist bisher noch nicht bekannt geworden, er gehört zu der Gruppe *lu*, *q* in Steinmeyers Stemma der Drucke des Liedes (Müllenhoff-Scherer,

Denkmäler, 3. Ausg., Bd. 2 [Berlin 1892] S. 20—30, spec. S. 23). Er ist ein älterer Repraesentant dieser Gruppe, hat viele Fehler von *ln*, *q* nicht, und stimmt im Übrigen bald näher mit *ln* gegen *q* (so z. B. Str. 3,1^b. 6,1^a. 6,2^b. 7,3^b. 8,1^b. 12,2^a. 13,3^a. 18,2^{a-b}, 3^b), bald näher zu *q*, der nds. Recension (so Str. 3,3^a. 4,1^a. 7,4^a. 8,2^b [*dyn*]. 10,4^a. 19,2^{a-b}, cf. 19,1^b), doch fehlen dem cölnischen Drucke noch die Ausweichungen von *q* nach *N*, der nld. Überlieferung, hin. — Ich ergänze die verlorenen Zeilenschlüsse und sonstigen Lücken mit Hülfe des Steinmeyerschen Grundtextes. Das Bruchstück beginnt mit Str. 2,4^b:

(Spalte a) *ſte | vā jm w(urdeſt angerant.)*
Ja ren(nt he mich ane | in)
[Holzschnitt.] *ſölchem öuermüd | ic(h zerhowe)*
jm ſinen grönen ſchil(t | dat dede)
jm nümmer güt. ich (zerhow)
jm ſinen brunen ſ(chilt mit ei)
nem ſchyrme ſlag. ya dat he ſiner mod' ein gantz juir zo (clagen hait.)

Dat enſaltu ya niet doin | ſprach ſich vā Bern her De(trich. wan der)
jōg here Alebrāt | is mir vā hertzē lieff. du ſalt jm frūtlich (zoſprechen | wail)
durch den willen mӯ. dat he dich laiſſe rydē | als lieff ich jm (mag ſin.)

Do he tzom roſen gartē vӯreit | wail in des Berners m(arke. do kam)
he in groiſſe arbeit vā eynē hildē ſtarck. vā einē hildē ſ(... w)art he (da)
angerant. nu ſag du an vil ald' | wat ſüchſtu in mӯs vad's lant?

Du füerſt din harniſch luter vn̄ rein /recht wie du ſijſt eӯs kōnӯ(gs)
kynt. du wilt mich jōgē hildē ſiend' ougē machē blӯt. du ſoltz da hei(me)
bliuē vn̄ hauē güt gemach. vſ einer heiſſē glöde. d' alde lacht vn̄ ſpra(ch)

Söld ich da heime bliuē vn̄ hauē güt gemach. mir is by al my(n)
dagen zo reyſen vff geſatzt. zo reyſen vn̄ zo fechtē bis in mӯ hynne (vart)
dat ſagē ich dir du jonger hilt | darum̄ grijſt mir myn bart.

Dynen bart wil ich dir vſtreuffen | ſag ich dir vil ald' man. dat dir (din)
roſenfarues bloit öuer dӯ wāgē ſal gaӯ. dӯ harniſch vn̄ dӯ grönē ſc(hilt)
müſtu mir hie vſ geuē. vn̄ darzo mӯ geſāgner ſӯ wiltu behaldē dӯ l(euen.)

Mӯ harniſch vn̄ mӯ gröner ſchilt | haӯt mich (. . . .) dick ernert. n (. . .)
traw ich chriſto vā hemel | ich wil mich dӯ wail er (wern | ſie lieſſ)en v(an den)
wordē | vn̄ (z)ogē ſcharpe ſwert. wes die zwee hild(e begerten | des wurden ſie)

Ich weis niet wie d' jong dē aldē gaff einē (ſlag dat ſich) d' C ge(w)ert.

alde Hillebrāt vā hertzē fer erschrack. he sp(rāck) hin(d') sich zo rücke (w)ail seuē clafterē wijt. nu sag mir vil jōger hilde | dē slach liert dich ein wijff.

Sold ich van wyuē leren | dat weer mir vmmer eȳ schand. ich haȳ vil ritter vñ knechte in mines vad's land. ich hain vil ritter vñ grauen an mines vad's hoff. vñ wat ich niet gelerct han | dat lerē ich auer noch

He erwischt in by d' middē | da he am swechtē wʒ. he swāg jn hind' rugge wail in dʒ grōne graß. nu sach du mir vil jōger dȳ bichtvad' wil ich wesen. bistu eȳ jonger wōlfinger | vā mir machstu wail genesen.

Wer sich an alde kessel rijfft | d' entfahet gerne raem. also geschüyt dir vil jonger wail vā mir aldē man. dinē geist saltu vf geuē vff deser heyden so grüen. dat sagen ich dir vil euen | du jonger hilde küen.

Du sags mir vil vā wōlffen | die lauffen in dem holtz. ich byn eyn edeler degen vß Griecken also stoltz. myn mod' heist fraw Vde eyn ge weldige hertzogyn. so is Hillebrāt der alde | der liefste vader myn

Heischet din moder fraw Vde ein geweldige hertzogin. so byn ich Hillebrāt d' alde | der liefste vad' dȳ. he sloīg jm vff syn güldē helm | he küstē vur sinē mōt. nu mōsses got gelouet sin | wir sin noch beid gesont

Och vad' liefste vad' mȳ | die wond die ich dir han geslagē. die wōld ich drymail liever in mynē hertze dragē. nu schweich du liefster sone d' wondē wirt goit rait. nu dat vns got albeide zo samē gefüget hait.

Dat werde vā der none bis zo der vesper zeit | bis dat der jōge Alebrāt zo Bernē inne reit. wat fürt he vp syme helme vā gold ein kretze lin. wat fūrt he an syner sydē | den liefstē vader syn.

He fūrt jn in siner mod' huiß | vñ satzt jn ouen an dē disch. er baut jm essen vñ drincken | doicht siner moder vnbilch. ach sone lieue sone d' eren is zo vil. dattu mir einē gefangē man | setz ouen an den disch

Nu swyget lieue moder | ich wil dir new mer sagē. he bequā mir vf der heidē vñ hat mich nae erslagē. vñ hōr du liefste moder | gein gefan gener sal he syn. he ys Hillebrant der alde | der liefste vader myn.

Ach moder liefste moder | nu buit jm zucht vñ eer. do hūff sy vff vñ schencket in | vñ drūg jm seluer her. wat hat he in synem mūde | vā gold ein fingerlin. dat lies he in becher syncken | der liefster frauwē syn.

b. Bruchstück eines nicht näher zu bestimmenden Liedes. Das erhaltene Stück von Spalte b beginnt mit einem lose beiliegenden Fetzen, der Z. 1—3 und die Schlüsse von Z. 4—5 enthält.

. . . . et
. . . . lt. haistu gen
. . . . vnnd wert mit m
vn . . . cha . . . . . roff | an dir
is nit (z)o straiffē. d . . . . alle r ast

mich hart vñ fast (gev)angẽ. al . . . vñ stond vß hertzen grond / na dir deit mich ẽlangen.

c) Ein vollständig erhaltenes Liebeslied, in 5 achtzeiligen Strophen vom Schema a b a b d d e b. Vgl. Peter Schöffers Liederbuch (1513) Nr. 32 (Goedeke ²II, S. 26).

YCh clag dat ich niet wen
den mach / der vnfal hait mich bedröst
vñ lesd ich bis an jünxsten dach / ich het mynn
glück ṽslaffen. ganz vnuerschült / die vngedült
sterckt sich vff mich / ey myn schöne gyff hoffen.
Gein freud wil mich behusen me / ellend dat
müß ich bouwẽ. by onmoid ich herberg bestee /
van dir ich han ein grouwẽ. bis vff den doit / so
lijd ich noit. ich meyn mir schier zo leuẽ sy ṽleuẽ
Ellend vnd eyn nummer gesell / müß ich soe
gar verzagẽ. zart lieff ich alles tzo dir stell / deys
du myn hertz erslagẽ. des haistu macht / yd kyrt
vñ kracht / wan du vã lust mich also deis ṽyagẽ
Het ich gesündt ich büeset gern / wöld sy mir
dat ṽgeuen. die rein myn schöner morgen stern /
wie queẽ mir dat so eue. of ich sy blickt / ich würd
erquickt / in hoger gyr / vñ lenge mir dat leuen
Geluck ich roiff dir die langhe nacht / wilt du
mich niet erhören. ich han in arch waen dich ver
dacht / du willest freud ṽstürẽ. behalt dyn recht
mich armen knecht. trülich besold / off sye mich
wöld erhoeren.

Dann nach zwei leeren Zeilen: *Gedruckt vff sent Marcellenstraissen.* Darunter noch Platz für zwei (leere) Zeilen, von denen aber die letzte weggeschnitten ist.

2. Rest eines Perg.-Doppelblatts in Folio, zweispaltig, 15. Jhrh., nd. Bleilinienschema mit 41 Z. in jeder Spalte. Rubriciert (Strichelchen), rote Überschriften, rote und blaue Anfangsbuchstaben und Rubriken, die lat. Citate der Glosse rot unterstrichen. Beide Blätter sind oben mit einer roten *ij* (= Buch II) bezeichnet. Kräftige Cursive des 15. Jahrhs. Von Bl. 1 ist nur die innere Spalte erhalten geblieben, von Bl. 2 wenigstens die eine Hälfte der äußeren Spalte. Das Bruchstück hat früher als Einband zu einem „*Rechenbock 1597*" gedient; Bl. 1ʳ und 2ᵛ haben die Außenseite gebildet, sind deshalb jetzt stark verschmutzt und abgegriffen, Bl. 1ᵛ und 2ʳ dagegen gut erhalten.

Bruchstück des Sächsischen Landrechts, mit der Glosse hinter jedem Artikel. Bl. 1ra beg. in der Glosse zu Homeyer Artikel II 37 § 2: *dit vernemet itlike alſo offte id | enes dorpes gerichte hedde dat | dar de vnbefetenen enes tctwē|digē gerichtes werē. Men ſegge | ich richte van mynes herē wege|ne dar ich myn gerichte van heb|be* etc. Bl. 1ra schließt: *Nu vraget men oeck off men moghe wo cleyne mē wille ſcaden claghen Des ſegge ich dy dat eyn man* ‖. Bl. 1ra Z. 15 begann ein neues Capitel = Art. II 32, Z. 30 beg. die *(glo)ſa*. Bl. 1rb beg.: *ſijn twierleye eghenltlike to ſprekende ſo hetē knechte de eghen ſind vt inſti. de iur꜀ pſo. C. Serui* etc. bis: *En is dit nicht vngelijck dat du claghedeſt ok ōme dynē knecht* ‖. Bl. 2ra beg. in der Glosse zu II 40 § 4: *verwaren van allen eden to ſweerende vt in Aūt. de iudi. C. Quia vero coll' vj. Ok wert de richtere hyr mede ſuluen menedich* etc. Z. 28 beg. Art. II 41 als *Ca. xxxix*. Bl. 2rb Z. 11 beg. die *Gloſ(a)*; Bl. 2rb schließt noch in derselben Glosse: *Ok ſo heueſtu da. nē myt ſodanē borghen nymand ſijn guet af wȳnen mach dat ſy acker eder erue guet vt in aut vt n⁹ c den. ag'co p̄parati* (?) *Ten veerdē leret* ‖.

3. 1 Bl. Perg. in Folio, zweispaltig, 14. Jahrh. Bruchstück des mhd. Wilhelm von Österreich. Noch nicht bei F. Göhrke, Die Überlieferung von Johanns v. Würzburg „Wilh. v. Österr." (Diss. phil. Berlin 1912).

4. 1 Bl. Perg. in 4°, zweispaltig, 14. Jahrh., Rückseite leer. Bruchstück (Anfang) der Goldenen Schmiede Konrads von Würzburg, mhd., aber von einem md. Schreiber; vgl. V. 43 f. *eber gute: vor ſute* (= *übergiudet : versiudet*), V. 6 *heymel* (= *himel*), V. 37 *mit teiffer rede*, V. 49 f. *ſloip: loip* (= *ſloup: loup*) etc. Das Blatt enthält nur 2 × 36 abgesetzte Verszeilen.

Depositum der Stadt Dinslaken.

Handschriften und Akten Nr. 1 (alt 166: Ilgen S. 144): Stadtbuch von Dinslaken, Folio, Ende 15. Jahrhs. Darin auf Bl. 1^{r}—39^{v} die einzige bekannte Hs. des nfr. Stadtrechts von Dinslaken. Die ersten 3 Bll. fehlen, die erhaltenen sind foliiert als *iij — xlij*. Bl. 1^{r} beg.: *dat dā dat neiſte lijff in der maich ſchap borē ſull des dodē mēſchē Erue eñ guet* etc. Bl. 39^{r} endigt das Stadtrecht mit den Eiden der städtischen Beamten, zuletzt: *Der Poertener eedt*. Bl. 40^{r} ist in protestantischer Zeit der *Gemein, Leuthen Eidt* nachgetragen. Bl. 40^{v} leer, Bl. 41^{r} Nachtrag der ersten Hand: *Off Scheppen brieue yn pendinghe vmb jairlix Rentē myt den hoyfftguede to boren ſoe vole v̊moghen als ghercichtes brieue.*

Bl. 41ʳ Nachtrag einer 2. gleichzeitigen Hand. Bl. 42 f. leer. Bl. 44ʳ: Copie einer Dinslaker Urkunde de 1501 und andere Nachträge zum Stadtrecht bis 1508, von gleichzeitiger Hand.

Dies nd. Stadtrecht wird erwähnt von E. Liesegang, Recht und Verfassung von Rees (= Westd. Zeitschr. Ergänzungsh. VI, Trier 1890, S. 2 N. 2) und näher besprochen von dems., Niederrhein. Städtewesen im MA. (= Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgesch., herausg. von O. Gierke, Heft 52, Breslau 1897) S. 337. Danach ist es ein Abklatsch des Calcarer Stadtrechts.

Depositum der Stadt Emmerich.

Das hsl. Repertorium des Stadtarchivs Emmerich enthält S. 205—234 das „Verzeichnis der Akten und Literalien". Davon sind zu erwähnen (vgl. Ilgen S. 145):

Rep. S. 207: A. Handschriften u. Akten Nr. 1 (A 54ᵇ): Privilegienbuch der Stadt Emmerich 1233—1522. 116 Bl. kl. Folio, Bl. 2—9 Index, Bl. 10—11: *Ordnung uf die geistlichen Cloester* 1507, Bl. 12ʳ eine weistumartige Aufzeichnung *Van Dycken*, Bl. 13 Aufzeichnung aus dem Anfange des 16. Jahrhs. über Gewicht und Preise von Brot und Getreide. Bl. 14ʳ beg. dann die auf die Verfassung und die Gerechtsame der Stadt bez. Urkunden von 1233—1522; Überschrift: *Woe Emreick eyn ſtat gemaickt ind puiligyert is na der Stat van Zutphen.* Bl. 57ᵛ am Schluß des ersten großen Abschnitts: *1503.* Bl. 58 ff.: Privilegien der Collegiatkirche S. Martini, bis Bl. 70ʳ. Bl. 80ʳ: *Burg' to maicken* u. a. Statuten. Bl. 107ʳ: Acciseordnung.

Rep. ebend.: Nr. 2: Ein Band in Folio des 17./18. Jahrhs. (Hss. u. Drucke); vorangehen 16 Bll. mit Inhaltsverzeichnis nach den Folien der Hs., am Schluß unvollständig. Titel: Collectaneen der Stadt E., enth. Copien von Urkunden, Rechtsgewohnheiten, resp. Statuten, städtischen Ordinantien usw. 1233—1699.

Rep. S. 209: Nr. 5 (A 32): Bürgerbuch zu Emmerich, enth. die Bürgerlisten von 1437—1663, mit vorausgeschicktem Statut (Bl. 1ʳ⁻ᵛ) und Eidesformular. Ein aus verschiedenen Lagen zusammengehefteter Band Folio.

Rep. S. 210: Nr. 7 (A 1): *Der visscher bueck*, enth. a) Bl. 3ʳ—15: eine ausführliche weistumartige Aufzeichnung, betr. Klage der Fischer von Emmerich und die Fischereigerechtsame zu E.; sie beg.: *DJt hyr na beſcreuen is Recht onſer Viſſch'e tot Emrick an welken die viſſch'e van Griethuyſen thegen eñ bauẽ brieue ons genedigen h'ren ons verkort hebn dairvmb dat wij ſie myt Recht*

befat hebn etc., betrifft die Jahre 1444—1449; b) Bl. 18r—19r: das Statut der Fischergilde von 1449; c) verschiedene Archivalien der Mitte des 15. Jahrhs., dem die ganze Hs. angehört.

Rep. S. 214: B I Nr. 7 (A 69): Ein Convolut, betitelt: Statuten des Hans. Comptoirs zu London 1554 zu Lübeck erneuert, nebst Artt. u. Recessen 1552—1579.

Depositum des Canonichen-Stifts zu Xanten.

Ein hsl. Repertorium dieses Archivs, soweit es nach Düsseldorf gelangt ist, hat v. Haeften aufgestellt, vgl. Ilgen S. 131 f. und Westd. Zeitschr. 1 (1882) S. 392 ff. Nr. 18. Darin:

1. S. 100 u. 101: Nr. 8 (alte Nr. 97): Folio, Ende 16. Jahrhs. *Privilegia ciuitatis Wesaliensis*, von 1277—1524, lat. Dann: *de poena temere appellantium* von 1520; Vertrag zwischen der Stadt und dem Herzoge wegen der Gemeindeweide u. a. Punkte, von 1520; von der Gerade; von Lehengütern; von geistlichen Mandaten; endlich eine Criminal-Prozeßordnung, mit der Überschrift: *De Penitencie*, es ist nach einer beigefügten Notiz dieselbe Vorstufe der Carolina von 1530, wie sie in den Akten Jülich-Berg, Reichstagssachen Augsburg No. 71 erscheint und danach bei Kohler, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen I (Halle 1900) S. XVII verzeichnet ist.

2. S. 113 Nr. 25: Schöffenweistum über die dem Capitel zu Xanten zustehenden Rechte und Gefälle in Dülken. 1507. 4°.

Depositum der Stadt Wesel.

Über das Weseler Stadtarchiv existiert ein altes Repertorium des Schöffen und Stadtsecretärs Conrad Duden von 1791, das aber sorgfältig weitergeführt und ergänzt ist; vgl. auch Ilgen, S. 149 f. Eine Durcharbeitung der zahlreichen Rechtshandschriften dieses Archivs habe ich nicht mehr besorgen können, sondern nur die noch nicht näher bestimmte nd. Rechtsbücherhandschrift Caps. 129 Nr. 5 (Repert. S. 148) beschrieben:

70 Bl. Pap. (einzelne Bll. Perg.) in Folio, zweispaltig, 1422 (1426/7?). Ohne Einband. Bl. 1 und Bl. 65 ff. sind sehr beschädigt. Rubricierung ist vorgesehen, aber nicht ausgeführt.

1. Schwäbisches Landrecht in einer (nicht reinen) ndfr. Mundart. Bl. 1—3 Register. Bl. 4ra beg. der Text: *(H)Ere got hemelſche uader durch dyne milden gute ghescopeſtu den mynſchē Jn driualdiger werdicheit De irſte dat he na dir gebeldet wart* etc. Bl. 4rb: *(S)Jt ne got des vredes vorſten keyſent ſo liet he twe ſwert up ert-*

rike etc. Schluß Bl. 53rb mit Laßberg Cap. 370: *(D)Er eyn gelote rijngher machet . . . . dat ist huet vnde haer.*

2. Schwäbisches Lehnrecht, Anf. ibid.: *(D)Er lehen recht künen wol der volgen des boches lere.* Der Text bricht a. E. von Bl. 63 mit Art. 74 ab, Bl. 64 enthält die Artt. 143—153, alles Übrige ist verloren gegangen.

3. Bl. 65—70 sind unzusammenhängende Bll. aus dem Schlusse der ursprünglichen Hs., sie enthalten Bruchstücke aus dem Richtsteig Landrechts, und zwar aus Cap. 3—11. 26—32. 48—50 der üblichen Zählung. Bl. 67 gehört vor Bl. 65. Bl. 70, von dem nur noch die Hälfte vorhanden ist, war das Schlußblatt der ganzen Hs., Bl. 70ra die Subscriptio: *finitā ɪ completā Anno (qua)dringentesimo vicesimo f(. . . .) hora secūda post festā palm(arum).*

Düsseldorf, Landes- und Stadtbibliothek.

Der Katalog der Handschriften ist 1850 von Lacomblet vollendet worden, eine Abschrift befindet sich in Berlin.

Abt. A: Teile des alten und neuen Testaments

enthält nichts Nd.

Abt. B: Theologische Schriften.

Mscr. B 30^b: 117 Bl. Perg. in 4°, 1426. Schöne accurate Buchschrift, 31 Z., Tintenlinienschema. Volle Rubricierung: Strichelchen, Zeilenfüllsel, rot unterstrichene Stellen, rote Capitelüberschriften, einfache rote Anfangsbuchstaben, im Register abwechselnd blaue und rote Anf.; Bl. 3^r schöne Initiale in Gold auf blau-rotem Grunde, unten in eine Rankenleiste auslaufend. In altem lederbezogenem Holzbande, von dem aber nur noch der Hinterdeckel übrig ist, alles übrige renoviert; die beiden Schließen verloren. Auf Bl. 1^r, das liniiert, aber leer geblieben und, wie es scheint, früher auf den alten Deckel aufgeklebt gewesen war, von einer Hand des 17. Jahrhs. die Besitzernotiz: *Liber Conventus Virginum* | *Jn Marienbrinck.*

Richard von St. Victor, Auslegung des Hohenliedes, nd. Bl. 1^v—2^r Register: (rot) *Hijr beghynt de tafele der capittelen meyster rijchardus van sunte victoer vp cantica canticorum* ∼ | (schwarz) *Woe god ghesocht woert in rusten vnde van begheertē vm meere gracie to crighen* (rot) *Dat eerste capittel* usw., im Ganzen 40 Capp. Bl. 3^r beg. der Text: (rot) *Hijr beghint een Tractaet meyster rijchardus van*

ſunte victoer. vp cantica canticorum. wo got ghefocht wert in ruſten. vnde van begheerten merre gracien to verkrighene. dat eerſte capittel ~ Maria ~ JN minen beddekijn hebbe ik ghefoecht bi nachte den mine zele mint. De zele de gode ſoecht vnde de begheert to komen volkomeliker tot ſinre minnen vnde bekennen. de ſal em ſoken in den beddekine. dat is in ruſte des herten etc. Schluß Bl. 115ʳ: *ſo comet men to ſijnre ſuuerlicheit to ſeene. vñ to der ewigher ſalicheit vñ to den ewighen vrede. To welken vns brengen moete Jheſus criſtus de brudegom der hilligher kerken. de leuet vñ regneret van ewen to ewen amē.* (rot) *Hijr endet een Tractaet. meiſter rijchardus vā ſunte victoer vp cātica.*

Es folgt noch ein ähnlicher Abschnitt, ohne Zwischenraum angeschlossen: *Cum in mynen hof mijn ſuſter myne brüet. O ſele du byſt mȳ hof ghewerden in den dattu my in dy beret heueſt menigherhande guede roecken der dogheden vñ der guder werken* etc. Schluß Bl. 117ʳ: *To welken werſcap mijn ſuſter myne bruet. cum na den arbeide der ſtryden. Amen.* (rot) *Hijr endet dit boec. God ſijs ghelouet.* Bl. 117ᵛ liniiert, aber leer bis auf die letzten 4 Zeilen mit der roten Subscriptio: *Dyt boec waert gheendighet in den iaer vns herē do men ſcreef duſent vierhūdert vñ ſesvñtwintich. De des ghebruken de bidden ȳnichlikē vor de ghene deet bearbeydet vñ ghetughet hebben. ~ iheſus ~ maria ~ ioh's.* — Ndrh. Hss. des Werks in Berlin, Kgl. Bibl., v. Arnswaldt Nr. 3112, vgl. A. Reifferscheid, Nd. Jahrb. 11 (1885) S. 105 u. 10 (1884) S. 34; und in Münster, Paulina, Mscr. Nr. 20 (372), vgl. Staenders Catalogus S. 5f. und Bericht I, S. 276.

Mscr. B 42: 163 Bl. Pap. in Folio. Bl. 5—160 bilden 13 volle, gut erhaltene Sexternen, die am Ende jeder Lage gezählt sind. Bl. 1—4 und 161—163 sind Reste von je einer Lage, hinter Bl. 161 sind mehrere Bll. herausgerissen, ebenso vor Bl. 1. Lage 1 war vielleicht für ein Register bestimmt, aber Bl. 1—4 sind leer geblieben; daß Lage 1 nachträglich hinzugesetzt worden ist, beweist das Wasserzeichen, das mit dem von Bl. 77—163 übereinstimmt, während Bl. 5—76 ein anderes haben. Beide Wasserzeichen kehren in der Originalhs. der Clevischen Chronik Geert v. d. Schuerens (oben S. 37) in Lage 1—4 wieder. Die Hs. ist in sauberer Buchschrift von Kateryna Konynges in Kloster Kentrop geschrieben und am 24. Juli 1475 beendigt worden; dieselbe *Katerina Regis* in Kentrop hat im J. 1473 zusammen mit zwei andern Schwestern dieses Klosters die Hs. B 38 geschrieben. Die beiden Columnen der Schrift sind durch Tintenstriche umrandet, die 38—40 Z. jeder Spalte sind nicht vorgezogen. Die Anfangsbuchstaben sind rot gestrichelt; jede Predigt beg. mit einer einfachen roten Initiale, die lat. Stich-

wörter am Anfange jeder Predigt und einige andere hervorzuhebende Wörter im Texte sind rot unterstrichen; Bl. 163ʳ rote Subscriptio. Bl. 5ʳᵃ eine mehrfarbige, ziemlich rohe Initiale, 10 Z. hoch, in Blau-rot auf rotem u. violettem Teppichgrunde. Bl. 7ʳᵃ eine ähnliche kleinere, 4 Z. hoch, rot auf violett. In altem, einfach gepreßtem Lederbande mit zwei Messingschließen. — Auf der Innenseite des Vorderdeckels ein ausführlicher Bibliotheksvermerk aus Kl. Kentrop: *Zu der bibliotheca in Kentrup 1673.* | *S. P. N. Bernard9 in Cantica westphalicò-Germanicè, et esse ei9dem prors9 videtur ex Jisdem modis exponendi et applicandi pleraq3, ut hinc inde adverti et quandoq3 annotavi, de quib9 Sermonib9 sumpta sint, non de verbo ad verbum quidem omnia, nam interdum aliqua sunt intermisfa, eodem tamen sensu per totum, usq3 ad 3ᵗⁱᵘᵐ caput Canticorū, ubi etiam D. Bernard9 desiit in exponendo.* (Absatz) *Quidam autem devot9 non nominat9 hæc aut vertit aut dixit ad Fratres per modum Sermonum, dign9 plane liber qui tereretur et ederetur, si in Superioris Germaniæ idioma translat9 esset.* (Größerer Absatz.) *Die predigen unsers S. V. Bernardi uber das hohe liedt Salomonis, oder Canticò Canticorū, Von einem andagtigen unbenänten zusammen getragen undt ubersetzt in die simpell-westphalischè alte sprach, undt in dis buch geschriben von einer gaistl. Jungfer zu Kentrup Catharina Konings anno 1475.*

St. Bernardus, Sermones in Cantica, nd. (westfälisch). Anf. Bl. 5ʳᵃ: *NA dem male dat twe bosheit syt dey to dem eyrstē kynen weder vnse zeyle dat ys dey ydel leue dusser werlde vnde ouerulodich leue dynes selues. So hefft god salomon walbehegelicken vterkoren vnd touerdyget myt synē hilligen geyste alle der werlt to troste* etc. Schluß Bl. 161ʳᵇ in der Predigt *EN lectulū salomonis* (die Bl. 157ʳᵇ Z. 2 v. u. beginnt): *Vñ dat is dey sake war vm̄e dat jn dusseme elende vp trede vnd alle moycheit tred neder jn dat af grūt dar vns got allen vor beware. Amen. Deo sit laus ꝛ gl'a ꝛ sel'a.* Darunter von der Hand des Kentruper Bibliothekars: *Canticorum 3ᵗⁱᵒ.* Der Rest der Hs. leer, bis auf die Subscriptio Bl. 163ʳᵇ: *ffinitus ꝛ cōplet9 ē lib' iste anno dñi M⁰cccc⁰ lxxv⁰. in vigilia gl'osi apłi mei scī Jacobi p me katerynā konÿg. orate ꝑ ea.* — Eine „nd. Übersetzung der Predigten des hl. Bernhard" befindet sich nach A. Bömer, Zentralbl. f. Bibliotheksw. Bd. 26 (1909) S. 346 im westfälischen Kloster Vinnenberg; *De Sermonen des salighen Bernhardi up den XC. psalm* in Münster, Paulina, Mscr. Nr. 150 (499), Bl. 1—117 (Staender S. 35).

Mscr. B 82: 212 Bl. Pap. in Folio. Bl. 1 ist ein altes, der Lage 1 vorgebundenes Einzelblatt; Bl. 2—212 sind von moderner

Hand mit Blei als 1—210 foliiert worden, wobei hinter Bl. 142 ein Bl. übersprungen ist. Bl. 2—212 sind regelmäßige Sexternen, hinter Bl. 66 ist ein Blatt verworfen und hinter Bl. 212 sind 4 leere Bll. herausgeschnitten. Die erste Hälfte jeder Lage ist beziffert, am Ende jeder Lage Custoden. Klare feste Buchschrift der 2. Hälfte 15. Jahrhs. Zweispaltig, je 32—36 Z. Mit voller Rubricierung, einfache rote Anfangsbuchstaben, rote Überschriften. Bl. 2ra größere Initiale, 7 Z. hoch, in Rot-blau; ebenso Bl. 3ra. In schlichtem braunem Lederbande mit Holzdeckeln, von den zwei Messingspangen fehlt die eine; zur Bekleidung der Innendeckel ist ein Pergamentblatt aus einem Graduale des 14. Jahrhs. verwandt worden. Besitzernotizen von der Hand des Schreibers a) auf der Innenseite des Vorderdeckels: *Dit boeck hoert toe dē Cruysbrod'en yn Marīēvreed* ✠ *Sūt ġgori9 Omelien*; b) auf Bl. 1r: *Dyt boeck hoert den Crusbroderen in gen marien vrede* (*by wesell* fügt eine andere Hand hinzu).

St. Gregors Homilien, nd.; der Dialekt ist südwestlich-westfälisch, mit Einmischung östlich-ndl. Elemente. Bl. 1 (mod. Zählung) Register, beg. Bl. 1ra: (rot) *Dit is die taeffel vā den ewangelien der sonnendaghe* etc., Bl. 1v leer, bis auf Z. 1—3 von Spalte a: (rot) *Hijr volghen ewangelien van somyghen helllighen myt oeren omelien.* Bl. 2ra: (rot) *Dit is die prologus of die voersprake yn sūte gregorius omelien yn duytsche* (= Vorrede des Bearbeiters). *MEn sal weten dat sūte gregorius eñ dye andere leraers yn oeren woerdē sprekē vā der ghedachtē dat ys van der syelē. Vnde dye ys yn tween ghedeylt dat ys yn dat ouerste deel vñ yn dat nederste deel* etc. Vgl. noch Bl. 2ra: *Vñ hijr ēme wyl yck yn duutsche* (corr. aus *duitsch*) *makē sunte gregorius omelien dye he yn mēnyghē kerckē predycte seluē den volke . . . Vñ dese omeliē en sal yck nyet schryuē yn ordynācie als he se predycte mer na dye ordynācie vā der tijt beghȳnēde vā der aduēte vñ alsoe voert. Vñ voer elke omelie sal yck settē dat ewāgeliū yn duesche daer se af spreket. Omelie bedudet guet ansprekē vā der salygher lerynghe. Voer myn arbeyt byd yck elkē dye syn profijt hijr yn doē sal dat he voer my bidde.*

Bl. 2rb beg. dann das Evangelium auf den (1. u.) 2. Sonntag im Advent nach Lucas, u. Bl. 3ra schließt sich daran: *Sunte ġġ omelie vp dit selue ewāgeli die he predicte dē volke te romē yñ sūte peters kerken.*

Bl. 143ra beginnen die Evangelien auf die Heiligentage mit: *Op sūte andries dach. Matheus.* Schl. mit der Homilie auf das Evang. *Vā den ioncfrouwen. Matheus*; sie beg. Bl. 207rb: *DAt hemelrijck lieue brod'e secht mē hijr vm ghelijck wesen desē eertschē dynghen* etc. und

schließt Bl. 210[rb]: *vp dat wāneer ghy dese tijtlike dynghe mees danckes vliet dye ewighe blijtscapen sonder pyne vercrighen moghet. Amē.* Nach 2 leeren Zeilen die Subscriptio: *Hijr eynden sunte gregorius omelien yn duytsche. God sijs ghelaeft vn̄ dye moder ihesu cristi maria. Amen.* Rest des Blattes leer.

Mscr. B 112: 198 Bl. Pap. in 4⁰. Ursprünglich 216 Bl., aber hinter Bl. 72 sind 1, hinter Bl. 95 3, hinter Bl. 126 4, hinter Bl. 161 3 und hinter Bl. 164 7 Bll. herausgeschnitten. Am Ende der Hs. scheint außerdem mindestens eine ganze Lage herausgeschnitten zu sein, da das letzte der im alten Index registrierten Stücke der Hs. heute spurlos fehlt. Die Hs. ist aus einer Reihe von Einzelheften erwachsen; es treffen Lagenanfang, Wechsel der Hand und des Wasserzeichens zusammen bei Bl. 41. 72. 96. 109. 165, Lagenanfang und Wasserzeichenwechsel außerdem noch Bl. 84. 127. 151. Die Hs. steht in engem Zusammenhange mit Nr. C 93, mehrere von den Händen kehren dort wieder. Die gesamte Hs. gehört dem 15. Jahrh. an. Sie ist rubriciert und hat rote Überschriften und einfache rote Initialen. Stück 3 und 6—8 haben keine roten Überschriften, Stück 6—7 lieben es dafür sehr, Stellen des Textes rot zu unterstreichen. In altem gepreßtem Lederbande mit Holzdeckeln, die zugehörige Spange ist abgerissen. Bl. 1ʳ von alter Hand des 15./16. Jahrh.: *Lib' frm̄ scē crucis Cōuētꝰ Marie-pacis.* Darunter folgendes Register.

Quatuor nouissīa
Tractatꝰ de vita sacdotū
Stella cle'icoꝝ
Testamēta xij ꝓph'aꝝ
Specl'm futu'oꝝ tpm
Tractꝰ mgr̄i gerardi magni | cont᷑ focaristas ī Teutonico
Libellꝰ tractās de pgnacōē | ī t'rā scām. ī teutōnico pōitꝰ
Jt̄ Aliq̄ sermōes ī teutōnico | De nouissīs ꝓ hospitibꝰ laycis | et illrātis legend'.

Lat.-nd. asketischer Sammelband. Ich behandle nur die nd. Stücke: 1. Bl. 127ʳ—161ʳ: Geert Groote, Contra focaristas, in einer nfr. Übersetzung. Anfang ohne Überschrift: *REcedite, recedite exite inde pollutū nolite tange'. Exite de medio eoꝝ. Ysaye xij⁰* (lies *lij⁰*). *Dat is to duyde Gaet dair van Gaet dair van en̄ gaet vit dair van Wilt dat beuleckte nyet rueren. Gaet vit vā dē myddel der ghoenre die beuleckt sijn* etc. Es ist ein Tractat gegen die Priester u. Cleriker, die in offenbarer Unkeuschheit leben; ihre

Messen solle man nicht hören. Dazu bemerkt die Hand, die Bl. 1ʳ das Inhaltsverz. der Hs. eingetragen hat, oben auf Bl. 127ʳ: *Nōte ſb'diti Jtē Jn dē Cōcilio vā ꝯſtans is toe ghelathē dat mē prijſters die ı onſueẙkeyt leuē nyet ſchuwē en draff ı oirē myſſen off gethide ſoelāghe als oir oẙſtē dat lidē eñ myt namē nyet en verbidē.* Fast genau diese Bemerkung von der gleichen Hand wiederholt Bl. 136ʳ am Rande. Bl. 131ʳ beg. ein Absatz: *TO den yerſtē So ſeget Meiſter gerit die groit dat een prieſter* etc.; Bl. 136ʳ fährt er dann aber fort: *Mijn ander ſeggē is* usw. bis Bl. 159ʳ: *MIJn dartiende ſegge is* etc. Schl. Bl. 161ʳ: *Ende dat is dat die Apoſtel ſūte Pauwel ſeget Ad romanos xiiij Non ergo blaſſemetᵉ bonū vr̄m.* Bl. 161ᵛ leer.

2. Bl. 162ʳ—164ʳ: *DYt is een ſermoyn dat meiſter Gerit die grote den yemeynē volck predicktē / eñ beſcreuē gaf / om to ſchuwen die Prieſteren die dair in apenbairre onkuyſheit leuen Eñ bewees dat myt vijf Pūnten* etc. Schl.: *Nochtant ſullē ſich die luyde dair vā hueden / om ander luyde ſūdē wil die ſich dair an ſtoten.* Bl. 164ᵛ leer.

3. Bl. 165ʳ—198ʳ: Ludolph v. Sudheims Reise ins hl. Land, nd. (d. h. niedersächsisch, nicht wie die vorhergehenden Stücke nfr.). Auf Bl. 165ʳ (nach 20 leer gelassenen Zeilen!): *SO welc mynſch ouer meer wil varē vñ dat heilge lant ſocken wil to watē die moet varen in einē cogge of in eener galeyden* etc. Schluß: *Van der ſtat Baruth mach men tho huyſwart varen in wat lande dat he wil et ſic eſt finis. Deo grās.* Dann rot: *an de vorſtkelen ſēpſit.* Bl. 198ᵛ leer. Diese Hs. des Ludolf, die einen Auszug aus dem lat. Text überträgt, ist benutzt von Deyks, Ältere Pilgerfahrten, Münster 1848, S. 28—34; vgl. Kosegarten in seiner Ausgabe S. 12—14. Andere nd. Hss. des Werkes Bericht III, S. 119 u. 226.

Die in dem Index auf Bl. 1ʳ an letzter Stelle aufgeführten Sermones finden sich nicht in der Hs.; vielleicht sind sie mit den *Drie ſchoen ſermonē vā den vterſtē des myſchē* in Hs. C 93 identisch, da, wie oben gesagt, diese beiden Hss. ihrer Entstehung nach eng zusammen gehören.

Mscr. B 119: 160 Bl. Pap. in 4⁰. Die Lagen sind Sexternen; das Wasserzeichen wechselt Bl. 109 u. 121, wo zugleich Lagenanfänge sind; Bl. 121 beginnt zugleich die 2. Hand. 31—32 Z. auf der Seite, Bl. 121 ff. 32—33 Z. Rubriciert, einfache rote Initialen, rote Überschriften, die aber von Hand 2 niemals ausgefüllt sind; von Bl. 148ᵛ ab hört die Rubricierung überhaupt auf, nur ein paar rote Anfangsbuchstaben sind eingetragen. Beide Hände gehören dem 15. Jahrh. an, Hand 2 ist aber die ältere von beiden, jedoch bezieht sich die Jahreszahl 1352 am Schluß auf die Ab-

fassungszeit des Werkes, nicht auf unsere Hs. Im alten gepreßten Lederbande mit Holzdeckeln und einer Schließe; auf dem Schnitt rote Lederknöpfchen zum Aufsuchen der einzelnen Stücke. Die zur Beklebung des Innendeckels verwandten beschriebenen Pergamentblätter sind abgelöst. Bl. 1r: *Dit boeck hoert toe dē Cruysbroede'n ī Mariēvreed;* vgl. Bl. 160v: *in den wrede is dit bock geſcreuen.*

Sammlung mystischer Tractate und Collationen; der Dialekt ist in den einzelnen Stücken verschieden gefärbt, Stück 1—3 sind westlich westfälisch mit starkem östl.-nld. Einschlag, in Stück 4/5 bildet das Niederfränkische die Grundlage der Mischung. Stück 1—3 sind Übertragungen nld. Originale, Stück 4—5 gehen auf hd. Vorlagen zurück.

1. Bl. 2r—60r: Joh. Ruesbroek, Von 12 Tugenden und dem Sinn der hl. Schrift. Anf.: (rot) *Hijr beghijnt dat boeck her Johās Rueſbroekes Van tweelf doechdē. van den ſyn. der helligher ſcrift. DJt boec leert vā twelf grade der doghedē vñ woe die ene doghet comet wte der anderē. Die ierſte doghet is oetmoedicheit* etc. Der erste Abschnitt *Van der oitmoedich'* fängt auf derselben Seite an: *WAnt wy vā doghedē ſcryuē willen ſo iſt wael recht dat wy an die doghet beghȳnē daer criſtus vnſe getrowe vrient an began vñ leegen ſe toe enē fundamente. Vñ al hadde criſtus alle dogheden volmaketliker dan ſe enyghe creature ūmermeer hebbē mach nochtant ſunderlinege hadde he vercarē oetmoedicheit* etc. Schluß: *Want nye nyemāt oetmodiger en was noch gehoreeſamer dan he ſelnen. Die gelauet moet ſijn vnde gebenedijt ewelike Amen. Deo gracias.* Angehängt ist Bl. 60r eine kurze Ermahnung: *Een lerer ſecht: Lieue broder wultu wael ſteruē ſo leue wal .... vñ vulherdeſt daer an hent yn den eende.* Bl. 60v leer. — Eine rein nds. Hs. des Werks in Halberstadt hab ich Bericht III, S. 239 beschrieben.

2. Bl. 61r—88r: Johan Brinckerincks Collacien. Anf.: (rot) *Hijr beghijnt die voerredē op ſōmighe ſueēlike Collacien eys paters ghehietē h̄ Jā brick'ȳghes.* (schwarz) *Dyt is vergaddert wt den collacien Heer johans brinckerynghes. den vnſe lieue h'e heuet wtgheleydet vā den arbeydelikē ſtride deſer werlt vñ is gheghaen den wech des ghemeynen vleyſches .... vp dat he nu vnſen lieuē herē vor vns bidden wille dat wy dat holdē vñ doen moeten. daer he vns vakē in ſynē collacien vā te ſeggen plach vñ te vermanē. dat wy vns ſoldē pynē te ſteruē der werlt vñ der wertlicheyt. dat wy niet en ſtaē na rijcheydē. mer arme lude tot vnſer gheſelſchap te begherē. Mer ſolde ghy noch na dē rijkē ſtaen vñ nyet na dē armen. ſo weer my lyeuer dat ghy alle doet werē. vñ dat dyepēuene weer een grūdeloes kolck.* (rot) *Die*

irste collacie. (schwarz) *Dat herte der yunggē ijs als een tafele dye vnbeschr'eue is.* etc. Es sind im Ganzen 8 Collacien. Schluß: *Wante dat een teykē ys. den cruce of der reden to wederslaen daer hoedet v ēmers vor. Et sic est finis.* Vgl. die Bericht III, S. 169 beigebrachte Literatur; die Düsseldorfer Hs. stimmt an Umfang genauer mit den mnld. Hss. bei Moll.

3. Bl. 88ʳ—117ʳ: Johan Ruesbroek, Van den seuen Trappen der mynnen. Anf.: (rot) *Hijr beg͞nt dat boeck her. Johās Ruesbroekes vā den seuē trappē der mynnen. GRacie vñ dye hellyghe anxt vnses herē sy myt vns allē. Al dat ut gade ghebarē ys verwynt dye werlt spreckt sunte iohan* etc. Schluß Bl. 116ʳ: *Dyt ys dat hoghesle dat men leuen vnde steruē. mȳnē* (Bl. 117ʳ) *vnde ghebruken mach yn ewygher salycheyt. Vnde so wye v contrarie leert. dat ys doerheyt. Byddet voer den ghenen dye dyt mytter ghenaden gades heft ghedychtet vnde ghescreuen vnde voer alle dy ghene dye et hoeren of lesen. dat got vns gheue em seluen yn een ewych leuen Amen. Hijr eendet dat bokeken van den graden der mynnen myt seuen trappen. Deo gcias.* Bl. 117ᵛ—120ᵛ leer. — Einen Auszug aus diesem Werk erwähne ich unter Gaesdonk Nr. 6; vgl. ferner W. de Vreese, Handschriften von J. v. Ruesbroeks Werken II, S. 662.

4. Bl. 121ʳ—156ʳ: Rulman Merswin, Buch von den neun Felsen. Anf.: *Alle menschen mynschen* (sic!) *nemē deser werder leerē wair myt enē andechtigē gantsen ernst. Want wie dit bueck myt ernste leset of hoirt lesen bis to den eynd. die muet sich beterē, hij en wil dan willens steruē den ewigē doit* etc. Die Vorrede schließt: *Dat yerste is. woe een mynsch gedwūgē wart van gade dat hij dit schrijuē muest. Dat ander is. woe desen mynschē wonderlicke dingē wordē geapenbairt. Dat darde is. woe desen mȳschē wordē geapenbairt der mynschen gebrekē. Dat vierde is. woe hij sach enē grotē hogē berch myt negē velsen of steenrudsen. Jnd op ygelicken wandelē cristē mȳschē ind ōmer die een. bouē den anderē bis op den berch.* Dann beginnt das eigentliche Buch: *JN den name Jhesu cristi amen. Dat geschach to eenre tijt in enē aduente voer kersnacht eensmorgēs vrūe. dat een mynsch wart vermaynt vā gade dat hij sich inset ind inkierden* etc. Schluß: *Dit bueck wart begont in der vasten doe men schreef van der gaids geburdē duysent ind vierdehalfhondert ind twee yair. Niemant en sal noch en darf vragē doir wen got dit bueck gescreuē heft .... Dair voir onss behuede die vader in der ewicheit Amen.* Eine nd. Hs. des Werks in Hildesheim habe ich Bericht III, S. 211 beschrieben; sie ist inzwischen von Ph. Strauch, Zs. f. d. Philol. Bd. 41 (1909) S. 18 ff. näher zergliedert. Eine der Düsseldorfer Hs. näher verwandte, aber am Schluß unvollständige Hs. ist Nr.

3130 der v. Arnswaldtschen Hss. in Berlin, Bl. 1r—58r, vgl. A. Reifferscheid, Nd. Jahrb. 9 (1883) S. 133 mit N. 4.

5. Bl. 157r—159r: Erklärung des Paternosters. Anf.: *SO wie dat pater nofter als hier na gefchreuē fteet lefet myt andacht. den fal wonderlick nütticheit dair vā kōmē die verborgē leget in den wondē ons lieuē h'en Jhefu xp̄i .... Aldus gheet dat an PAter nofter qui es in celis. Dat beduydt .... nv reft. Jnd bedinckt dat hij dijn vader is* etc. Schluß: *al doir die hemelfche poirte der verkleerden wonden onſſ lieuē herē Jhefu crifti. Des ghün onſſ got die vader die foen ind die heilige geeft Amen.* — Bl. 159v—160v leer, bis auf die oben erwähnte Besitzernotiz auf Bl. 160v.

Mscr. B 130: 80 + 123 Bl. Pap. in 4°, 1468 u. 1471. Bl. 1r: *Dit bueck hoert toe huys in marienvrede den cruys bruederen.*

1. Bl. 1—80: *Die spiegel van der kerstenre geloeuen .... gemact eñ getagen wt Compendio sacre theologie eñ Sum̄ viciorū* etc., *gefcreuē int iaer ons herē Mcccc ende lxviii.* Mnld., aber in einem stark östlichen Dialekte (*ende*, aber *woe*, *foelden*, *on*, *om* [= eum, ei]). Vgl. Bericht I, S. 246; eine ndl. Hs. noch in Brüssel, Kgl. Bibl. Nr. 2087.

2. Bl. 1—CXXIII neuer Zählung: *Die kruthoff der fielen* [= Areola anime] *verfamet eñ gefcreuen recht als een befunderen wunnelick gardelijn* etc., *int jaer Mccccłxxi.* Die Sprache hat hier noch ein paar nd. Elemente mehr (zuweilen *gemacht*).

Mscr. B 144: Pap. in 4°, von 1474. „*Dit boeck hoert toe dē Cruyfbrode'n ī Mariēvrede*".

Suso, Horologium eterne sapientie, mnld. (geldrisch?), mit dem Titel: *Dat boeck der ewiger wyfheit. gefpreeck tuffchen der wijfheit ende enen difcipel.* Die Hs. enthält Buch I *vā der ewiger wyfht mit xvij cā.*, und Buch II, mit der Ars moriendi beginnend, in 8 Capp. Vgl. Bericht I, S. 299 u. Reifferscheid, Nd. Jahrb. 9 (1883) S. 132 N. 2.

Von etwas jüngerer Hand (Anf. 16. Jahrhs.) sind der Hs. auf einer zweispaltig beschriebenen Seite einige kurze geistliche Prosasprüche in ndrh. Mundart angehängt. Anf.: *Dat wort Gotz is de wijfheit ind dat leue in eme is hemel v̄d erd gemacht v̄d all dat dair is gefchaffē de in dem word alley blijft de blyft in Gode vnd Got in ym* ꝛc, etc., u. a.: *Dair fy̅t xxiij litterē da mit mā fchrijft al dat mā mit zungē fprē mach v̄d begrijffen alle tzungē ind wōꝺ alfo fy̅t de gebot v̄d wordē Gotz ouer al fchriftē ind geiftlich leuē* ꝛc. | *eyn*

a b c mach ouch wal eyne gode vroicht gewassē de dē rechtē stam noch wurtzelē niet en bekent also mach ouch eyn mynsch geistlich leuē sunder fundement der worden Gotz etc. *Here begȳt dat fundamēt a b c* etc.

Mscr. B 158: Pap. in 4⁰, von 1477. „*Dit boeck hoert to dē Cruysbrode'n in Marievreed ī dē kerspel vā dygde by Wesell*". Die Hs. hängt eng mit B 144 zusammen: die Einbände, die Wasserzeichen des Papiers und die Mundart sind identisch; die Schrift zeigt den gleichen Typus, der Rubricator von B 144 hat die Hs. B 158 geschrieben, der Rubricator von B 158 dagegen ist ein anderer.

Dialogi Gregorii, mnld. (geldrisch?), mit dem Titel: *Dialogus dat is twier menschen callinghe alse des helligen pawes Gregorius ende sijns dyaken Petri, Boeck I—IV.* Am Ende: *Hyer eyndet sick Dyalogus gregorij jnt jaer ons heren Mcccc eñ lxxvij.* Eine nd. Hs. von 1474 in Oldenburg, vgl. Bericht I, S. 86; ein ndrh. Bruchstück aus der Berliner Sammelmappe deutscher Fragmente (MGF. 923, Nr. 6) hat W. Scheel, Festgabe für Weinhold S. 36f. und 75—77 publiciert.

Abt. C: Martyrologien, Leben der Heiligen, Legenden, geistliche Ordenssachen, Ritualien.

Mscr. C 17: Pap. (mit vielen Pergbll. dazwischen) in 4⁰, 15. Jahrh. Früher Kreuzbrüder zu Marienvreede.

Leben Jesu in einer östlich-nld., nach dem Nd. hinneigenden Mundart (*ende, niet, te,* aber stets *vnse, emme* etc.). Anf.: *Hier beghint dat leuē vnses herē Jhesu xpi. Een ander fundament en mach nemā settē dan dat gheset is dat is crist₉ ihes₉* etc. Vgl. Bericht III, S. 104.

Mscr. C 20: 247 Bl. Pap. in Folio, zweispaltig. Bl. 25—124 rot foliiert als j—C. Hinter Bl. 143 sind 5 leere Bll., hinter Bl. 183 5 Bll., und hinter Bl. 236 2 Bll. herausgeschnitten. Die Schlußlage Bl. 237 ff. ist jetzt restauriert, von dem hinter Bl. 247 fehlenden Schlußblatt ist keine Spur mehr vorhanden. Bei den Anfängen von Stück 1—5 der Hs. treffen stets Lagenanfang, Wechsel des Wasserzeichens und des Schreibers zusammen. Auch Bl. 223ʳ, wo Stück 6 beginnt, zeigt Wechsel des Schreibers und war ursprünglich Lagenanfang, denn Bl. 221/2 sind nachträglich vorgebunden, die entsprechenden Doppelblätter hinter Bl. 236 sind herausgeschnitten; dagegen wechselt das Wasserzeichen Bl. 223 nicht. Stück 7 endlich, Bl. 237 ff., zeigt Wechsel des Wasserzeichens und

Lagenanfang, uber die Hand von Stück 6 bleibt. Daraus und aus der Verwandtschaft der verschiedenen Wasserzeichen der Hs. unter sich ergiebt sich, daß die 6 Hefte, aus denen die Hs. besteht, ungefähr gleichzeitig am selben Ort entstanden sein werden. Um so bemerkenswerter ist das Schwanken der dialektischen Form, die bei jedem einzelnen Stück angegeben wird. Alle Hände schreiben eine saubere, schöne Buchschrift, Hand 2 macht kleinere Buchstaben, Hand 4 neigt etwas nach der Cursive hin. 33—35 Z. auf der Seite. — Die Rubricierung zeigt in allen Stücken rote Strichelchen, Überschriften und einfache Anfangsbuchstaben (die in Stück 3 stets blau). Hand 2 hat auch rote Punkte, Rubriken und rot unterstrichene Stellen im Texte. Größere Initialen Bl. 1ra (rot auf grün-weiß-schwarzem Grunde), Bl. 25ra (rot auf einfacher Federzeichnung; ebenso Bl. 185ra. 186ra. 191rb. 196rb), Bl. 125ra (blau-rot), Bl. 144ra (Versuch die Initiale mit der Feder auszufüllen). — In braunem Lederbande mit Holzdeckeln; die Pressung besteht aus lauter Quadraten mit dem rechts blickenden Reichsadler. Die beiden Spangen sind abgerissen. Bl. 1^{r} (von einer Hand des 17./18. Jahrhs.): *ffrum̄ Cappuccinorum Essendiensium. 1464*; vgl. Bl. 23rb.

Sammlung nd. Legenden.

1. Bl. 1ra—23rb: Legende von St. Ursula und ihren 11000 Jungfrauen. Der Dialekt ist südwestl. Westfälisch mit nld. Anklängen (*ende*, daneben *vnde* und *inde*; aber stets *nicht*). Anf.: (rot) *Hijr begynt dye legende vā den xi dusent megden Wo ſie vergadert worden. ende dar na gemartelt Eirſte vā dē oirſprunge Sante vrſulen ende oirrer heiliger dogentliker wandelingen.* (schwarz) *IN den iaren na der hemeluart vnſes heren Jheſu xp̄i Ende do men ſchrieff CC. eñ xxxviij Jaere Do was in brytanien lande eŋ conynck genomet Maurus* etc. Schluß: *in dat ouerſte Jheruſalem. daer ſey nū vrolichen ſich verurouwen Eñ regnieren myt goede .... heiligen geiſte Amen. Deo ḡcias. — Deſe legende hoirt int ſuſteren huis to ketwich bȳnen Eſſen* [1]. — *Eñ is geſcreuē int Jair onß he'n Mcccclxiiij. des anderē dages na S' bartholome9. bidt vor dē ſcriuer.* — Bl. 24^{r} leer, Bl. 24^{r} eine flüchtige Zeichnung, wohl des 17. Jahrhs. (vgl. Bl. 184^{r} u. 236^{r}), einen schreitenden Krieger darstellend.

2. Bl. 25ra—124rb: Stück aus dem Sommerteil des Passionals aller Heiligen, vom 25. Juli (Jacobus major) bis zum 14. Sept. (Joh. Chrysostomus). Der Dialekt ist viel mehr mnld.

---

1) Über dies Schwesternhaus vgl. Beitr. z. Gesch. von Stadt u. Stift Essen, Heft 9 (1886) S. 12 ff.

als in Stück 1 (er hat auch *niet, onse* etc.). Anf.: *Dye bedudinghe des names*(!). *DJe apostel sunte iacob was gheheiten zebedeus ende iacob iohās broder. ende bonarges dats een kynt des donreslages* etc. Schluß: *Dits al ghetoghen wt hystoria tripertita Jnt Jaer ons heren ccc. lxxx. soe sterf hy.* Dann die Subscriptio: *Dyt boec hoert te ketwich int suster huys bynen Essen. gheeyndet op. xi M Jāfern auent Jnt Jar ons he'n. M. cccc. lix. deo gracias. — bydt vordē sch'u.*

3. Bl. 125ra—143vb: Legende des hl. Antonius, aus der größeren Legende dieses Heiligen genommen, die Alfoncius 1342 aus dem Lateinischen übersetzt hatte. Mundart wie Stück 2. Anf.: (rot) *Dat is die hijstorie sante Anthonius van den strijcke die om die boese geest gern bereit had, ō dar mede toe bedriegen.* (schwarz) *Die helighe man Alfoncius een Cappelaen die apenbairt ons myt groiter begerten* etc. Absatz 2 beg.: *Doe* (lies *Toe*) *eren ons lieuē herē Jhm̄ xpm̄ soe begynt he een wonderlike legende die broder Alfoncius van der predicker orden van den latyn in duytsche gesat heuet. Jn den Jaere onses herē M° ccc xlij wtgenamē van synre groiter eñ langer legenden* etc. Schluß: *Dat he voer wair mach hapen an gade dat he vercrijgen sal in wat noeden he is Des gōne vns die vader . . . te gader eñ die helige vader sunte Anthonyus Amen. Got sij gelauet altijt.*

4. Bl. 143vb—183vb: Fortsetzung des Passionals aller Heiligen von Stück 2, zeitlich unmittelbar anschließend; sie beg. mit St. Cornelius Papa (14. Sept.) und geht bis Thais (8. Okt.). Dialekt wie Stück 2. Anf.: *Van dē namē cornelis.* *COrnelius bedudet verstände. want he verstont ende verstaende so behielt hy dye besnidingen van ouerulodycheyden* etc. Schluß: *so leyfde sy xv daghe dar na eñ sy starf in vreden.* Bl. 184r große Federzeichnung des 17. Jahrhs.: Christus mit einem Reichsapfel und dem Kreuze darauf, oben auf einem Spruchbande: *Ego sum via veritas et vita.* Bl. 184v leer.

5. Bl. 185ra—222vb (von einer etwas jüngeren Hand, schlechter geschrieben): Anfang des Winterteils des Passionals, von St. Andreas (30. Nov.) bis Mariae Empfängnis (8. Dec.). Dialekt nicht mnld., sondern ndrh. (mehr *ind* als *ende*; *neit*, zuweilen *zo*, das gegen Ende zu häufiger wird). Anf.: (rot) *Hyr begynnet dat passenael van den heyligen die daer coment jn der aduente eñ in den wijtter* (!) *Jtem die voer rede van desen boecke dat eerste Ende daer na van der Aduent.* (schwarz) *Lange tijt byn ick v̄sucht gewest eñ seer gebeden om wt dē latyne in duytz toe maeken eyn boick dat man latyna heischet aures* (!) *Dat bedudet in duitschen gulden legenda Off dat passionael* etc. Schluß: *eñ geleit zo werden tzo der ewiger vrouden*

des paradijses dat ons verleen onse here ihesus xpūs ir son. Amē. Bl. 222ʳ leer.

6. Bl. 223ʳᵃ—236ʳᵇ: Legende des hl. Mathias (24. Febr.). Der Dialekt geht sehr ins Ndrh., ja sogar Hd. über. Anf.: *Van sante Mathias dem heilgē apostele onses heren ihesu xp̄i. MAthias de gloriose apostel onses heren ihū xp̄i was geboren van dem edelen geslechte Judu* (!) etc. Bl. 229ʳ leer. Schluß Bl. 236ʳᵃ: (rot) *Wie diese legende ut Juedscher sprachen ouergesat is to lattyne.* (schwarz) *EJn abt geheyten Lodewich to thrier in Sante Eucharius kirken die nu sante Mathias munster heitet schreyff eyme van synen moencken der to rome stoynt, dat he sante Mathias leuen soilde breyder jnd meirre schryuen ut der Jueden boick der verdoymden .... Ende die moenck geheyten Lambertus eyn dyacke schryuet dat* (Bl. 236ʳᵇ) *he dat getrouwelicken gedayn hebbe utter juedscher spraicken in lattyne ouer gesat hebbe myt eyns Joeden hulpe die eme die spraicke bedude .... Dīe Myrackel en heeft he oeck neit ut den Joedschen boick geschryuen Amen.* Bl. 236ᵛ wieder eine Federzeichnung des 17. Jahrhs.: ein gewappneter Reiter in Bewegung.

7. Bl. 237ʳᵃ—247ʳᵃ: Vermischte Legenden; der Dialekt enthält wieder mehr mnld. Bestandteile.

a) Bl. 237ʳᵃ—241ʳᵃ: *Van deme heilgen Māne Sāte Joist* (13. Dec.; vgl. Potthast II, S. 1406: Vita s. Judoci ... auctore Florentio abbate Britanno [1015]). *Floirencius van der gotlicker barmhertich eit Eyn onwerdich abt ende dat gantze cōuent sante Joestes op deme meer Schryuent allen gelouuygen mynschen der moder der heilger kirken ēn besunder den myt broederē sante Joestes des confessoren die woenachtich synt durch alle de conynckricke van vranckricke eñ van duytschē lande Selicheit lynes eñ sielen ... Sijn wij to rade worden uwer ynicheit to schryuē yet werdiges van sante Joiste dem edelen gloriosen confessoir* etc. Schluß: *eñ na diesem leuen sal he v behalden in ewiger glorie Amen.*

b) Bl. 241ʳᵃ—245ʳᵇ: *Van sante gregoriᵒ vp dē mer* (12. März, es ist die Legende von Gregorius auf dem Steine, aber in reiner Prosa, auch die paar Verse am Ende haben nichts mit Hartmanns Gedicht zu tun). *ID was eyn edel man eñ was eyn greue to aquitanien* etc. Schluß: *Ende die heilige kirke regierde hey do eñ dar na sijn moder obsoluierde Ende alsus hemel eñ erde myt syme heyligen leuen tzierde Dat en leiffde wijff noch mā her na dat hie in dat ewige leuen quam Des helpe ons allen samen die ewige vader Amen.*

c) Bl. 245ʳᵇ—247ʳᵃ: *Van deme seligen wentzelao* (28. Sept.). *DE salige wentzelao was geboren van edelem geslechte* etc. Schluß: *eñ satte dar yne dat werdige heiltum des saligen wentzelaus dair got*

durch wirckde vyl myrakel to eiren deme gloriosen merteler xpi Amen. Bl. 247ʳᵇ leer.

Mscr. C 21: Pap. 4⁰, 1476; am Anf. fehlen einige Bll. Leben des hl. Augustin, mnld. A. E.: *Hier eendet dat leuē ende legende des hogē leerres eñ auerheiligē bisschops scūs Augustynus. Geschreuē eñ geeyndet int Jair ons herē M⁰ cccc⁰ ende lxxvi⁰.*

Mscr. C 22: II + 190 Bl. Pap. in 4⁰. Hinter Bl. 187 ist ein Bl. herausgerissen, hinter Bl. 122 eins verworfen. Wasserzeichenwechsel Bl. 57. 105. (171). Zweispaltig, ca. 25—28 Z. Von verschiedenen, sehr häufig wechselnden Händen des 15. Jahrhs. gleichzeitig geschrieben, Buchschrift und Cursive wechseln fortwährend. Rubricator I (kräftige schöne Hand) hat die roten Überschriften bis Bl. 48ʳ geschrieben, dann werden sie von anderer Hand mit etwas größeren Lettern schwarz ausgefüllt. Erst Bl. 59ʳᵇ tritt Rubricator II ein; von Bl. 106ʳᵇ ab hören die roten Überschriften ganz auf, meistens werden von da ab die Capitel-Überschriften nur rot unterstrichen, seltener sind sie überhaupt nicht ausgefüllt. Die einfachen roten Anfangsbuchstaben stammen bis Bl. 72ᵛ von Rubr. I. Rote Strichelchen und rot unterstrichene Stellen gehen durch die ganze Hs., erst von Bl. 179ᵛ an wird die Rubricierung sehr spärlich, ganze Seiten lang fehlt sie völlig. In braunem gepreßtem Lederband mit Holzdeckeln, der Hinterdeckel ist durchgebrochen; als Pressung ist ein rechts blickender Adler und ein Flügeldrache verwandt. Die beiden Schließen sind verloren. — Bl. 1ʳ oben von späterer Hand die sehr verwischte Besitzernotiz aus Marienvreed: *servio Conuentui B. M. Pacis ord. s. Crucis.*

Von St. Franciscus' Gesellen, und verwandte Stücke. Der Dialekt ist sehr schwankend, es scheint eine nld. Vorlage von nd. Schreibern bearbeitet zu sein.

1. Bl. 1ʳᵃ—83ʳᵃ: (rot) *Hijr synt de namē vā sunte frācisc₉ gesellē dy irst vā hem geropē weren to den oirdē eñ vort an wo sie begūnen een geystelick leuen.* (schwarz) *Die ierste vam em vas francyscus selue van gade gheropen* etc. Dieser erste Absatz zählt nur kurz die Namen der 13 Jünger auf. Absatz 2 beg. Bl. 1ʳᵇ: *TO den irsten suldy veten dat die hillighe man sunte francyscus ser ghelick was in vele punten onsen lieuen here ihm̄ xpm̄* etc. Für den Dialekt vgl. noch Bl. 2ʳᵃ: *Doe sunte franci(s)cus die werlt vader eñ moder vrynde eñ mage vnd van alle dynge der werlt die om hynderen mochte to den volcomenen leuen vnde noch gode dyndē inden werltlicke habitte* usw.; später nur noch *vnde*, ebenso wechselt *nyt* mit *nycht.*

2. Bl. 83ra (Mitte)—91rb: Aussprüche des Bruders Egidius. Anf.: (rot) *Hir begynnē ſomyghe wordekyn die Broder egydyus plach to ſeggen to ſyne bruderen vñ begynt aldus* (schwarz) *DJe genade gades vñ dogede ſyn recht als eyn ledder vñ eyn weg in den hemel mede to climmen* etc. Schluß: *ſyn orber pynt to treken.*

3. Bl. 91rb—141rb: Spiegel der Vollkommenheit. Anf.: (rot) *Hir begynt een ſpygel der volcomenheit dar der mynre bruder ſtaet in begūnē is . . .* (schwarz) *DJt werke is v̇gadert to ſomigen alden legenden die ſunte franciſcus geſellen in alre hande ſtede ſchreuen. eñ ſchrijuen deden* etc.

4. Bl. 141rb—163ra: *Hyr begynnē* (Bl. 141va) *ſomige wonderlike wercke die ſunte franciſcus vñ ſyne ierſte geſellē dedē* etc.

5. Bl. 163ra—175ra: Bruder Egidius' Worte von Verschmähung der Welt. Anf.: *Broder Egidius woirde vā verſmanyſſe der werlt. DE den mēſche die ſyn herte vñ ſyn begerte vñ ſyne crachte in ertſche dyngen ſettet* etc. Schluß: *tegen dat licht van eynre glorificierder zielen. Hijr eyndet ſomige nutte woerdekens die brod' Egidius plach to ſeggene.*

6. Bl. 175ra—182ra: Verschiedene Exempla und lehrhafte Absätze, a. E. mit einer Art Subscriptio für Stück 1—6, vgl. Bl. 182ra: *den leuendige warachtige got altit te anbeden vñ toe ſchouwen. Hir endet werke vñ worde ens dels van ſonte francyſcus vñ ſyne irſte bruderē. Hir volget nae woe he verheuen wart*, in 8 Lexen. Schluß Bl. 187ra: *ene ſij ere ende glorie die dat werachte van eue to eue amē.* Rest der Hs. leer.

Die Hs. stimmt am Genauesten mit der nld. v. Arnswaldtschen Hs. Nr. 3135 in gr. 8°, die A. Reifferscheid, Nd. Jahrb. Bd. 10 (1884) S. 6f. beschrieben hat und die sich jetzt auf der Kgl. Bibl. zu Berlin befindet; doch scheint der Berliner Hs. Stück 3 der Düsseldorfer zu fehlen. Dieser *Spygel der volcomenheit* ist dagegen sicher vorhanden in der ersten nld. Handschrift der Maatschappij zu Leiden, die Reifferscheid S. 6 N. 3 nennt. Von den nd. Hss. der Franciscuslegende, die ich Bericht I, S. 124 angeführt habe, sind wohl nur die Hamburger und die unter 3) aufgeführte Berliner Hs. mit der Düsseldorfer näher verwandt; während die Stuttgarter und die beiden Wolfenbüttler (Helmst. 761 u. 721) ein anderes Werk enthalten, eine Übersetzung des „Speculum vitae S. Francisci et sociorum eius", vgl. Reifferscheid a. a. O. Dazu kommt jetzt noch die unten beschriebene Trierer Hs. — Die s. g. „Goldenen Worte des Egidius" kommen auch allein vor, vgl. Bericht III, S. 239 und W. de Vreese, Handschriften van J. van Ruusbroec's Werken I, S. 438.

Mscr. C 23: Pap. in Folio, 15. Jh. „*Dit boeck hoert to den Cruysbrod'n ī Mariēvrede. Eñ is gescreuē vā broder Goert Rameker. eñ donaet des ꝯuētꝯ*“.

Passional, in östl.-nld. Mundart. Anf.: *Hijr begynt dat sōmerstuck vā den passionael der hellighen Ende ten irsten van den Tween hellighē mertelers Johāne eñ paulo.* Am Schlusse defekt.

Mscr. C 24: Pap. in 4°, 1462. A. E.: *Jtem dit boeck heft gegeuen de Cruyssbruede'n jn mariēvrede Die Eerbair Jonfrou liefmoet vā schonenborne wedue des eerb'ñ Dericks van hetterscheyt* etc.

· Marcus von der Lyndawe, *Die hystorie der kinder vā ysrahel, woe si doer die woestij toegen ut egiptē Daer mede werdē ingetagen die x. gebade eñ sijn se' merkelick.* Mnld. Vgl. Bericht I, S. 124; III, S. 205; Nd. Jb. 10 (1884), S. 21 u. 11 (1885), S. 106; de Vreese, Hss. van J. v. Ruusbroec's Werken II 1, S. 488 N. 2.

Mscr. C 25: Pap. in Folio, 15. Jh. „*Dit boeck hoert toe den Cruysbroederē in Marieēvreed*“. Dialekt östl.-nld.

1. *Die vpīstētenisse ons heren . . . als Nycodemꝯ beschrijft.* 2. *Myrakulen ende exempelen van der gloriofer ende konyncklicker moder ende maget Marien, van bisscopen, moindren, ridders ende anderen.* 3. *Die sermonen sunte Augustinus des bisscops tot den broederen in der woestenyen.* 4. *Die historie van Barlaam ende Josaphat, seir suverlick als Johannes Damasceenus beschrijft.* Zwischen diesen im hsl. Katalog aufgezählten Stücken noch mehrere einzelne Predigten und ein Leben der hl. Jungfrau Maria.

Mscr. C 66 und C 71: 456 u. 555 Bl. Pap. in 8°. um 1520 von derselben Hand in einer steifen, der Buchschrift zuneigenden Cursive geschrieben. Die beiden Bände gehören aufs Engste zusammen und bilden nur ein Werk, ein Brevier nebst angehängtem Lectionar; das zugehörige Psalterium, das in einem besonderen Bande voraufgegangen war, fehlt jetzt. Ich unterscheide im Folgenden die beiden erhaltenen Bände als A und B. B enthält den Winterteil, A den Sommerteil; eine ganz andere Anordnung hat dagegen die alte Foliierung der beiden Hss. und die ebenfalls alte Lagenbezeichnung im Sinn, sie trennt Winter- und Sommerteil nicht, sondern richtet sich ausschließlich nach den Teilen des Breviers und des Lectionars. Danach gliedert sich der Inhalt der beiden Bände folgendermaßen:

B I = Bl. 1— 97 [alt *cccxxix—cccxxxvj*] = Lage *a—h*.
A I = Bl. 17—113 [*cccxxxvj—ccccxxix*] = *i—q*.

B II = Bl. 123—158 [*ccccxxx—cccclxiiij*] = *v, w, u.*
A III = Bl. 126—198 [*ccccIxv—ccccc; f3 j—f3 xxxv*] = *r, f, s, t, x, y.*
B III = Bl. 159—362 [*f3 xxxvj* (536)—*xxxvj* (736)] = *a—q, v.*
A IV = Bl. 199—260 [*f3 xxxvj* (736)—*lxxxxvj* (796)] = *r, f, s, t, u.*
B IV = Bl. 363 - 435 [*f3 lxxxxvij* (797)—*lxviij* (868)] = *x, aa—ee.*
A V = Bl. 261—336 [*f3 lxix* (869)—*xliiij* (944)] = *ff—mm.*
B V = Bl. 436—555 [*f3 xlv* (945)—*f3 lxiiij* (1064)] = *n—q, v, r, f,*
A II = Bl. 114—125 [*f3 lxv* (1065)—*f3 lxxvj* (1076)] = *x.* [*s, t, u.*
A VI = Bl. 337—433 [*f3 lxxvij* (1077)—*lxxij* (1172) = *y, ʒ, z, ʒ̄, E,*
[*ft, b, U.*

Übrig bleiben also nur von A Bl. 1—16, das Kalendarium, und die leeren, stark durch Moder beschädigten, Bl. 434—456, beide Stücke sind unbezeichnet geblieben. B Bl. 98—122 dagegen haben zwar eine Lagenzählung = *p, q,* aber keine Blattzählung; sie bilden ein Duplum zu A I Bl. 78 ff. und sind deshalb ausgeschaltet.

Die Blatt- und Lagenbezeichnung, wie ich sie eben tabellarisch dargestellt habe, erschließt folgende Gliederung des Inhalts:

I. Breviarium (enth. die Capitula, Responsoria, Versus, Ymni u. Collecten):
   1. De tempore = B I Winterteil, A I Sommerteil.
   2. Commune sanctorum = Schlußteil von A I (Bl. 74 ff.).
   3. Proprium sanctorum = B II Winter, A III (Schluß des Winters und) Sommer.

II. Lectionarium:
   1. Lectiones in der 1. und 2. Nocturn = B III Winter, A IV Sommer.
   2. Lectiones dominicales (de tempore) = B IV Winter, A V Sommer.
   3. Lectiones de sanctis:
      a) Commune de sanctis = B V (Teil 1).
      b) Proprium de sanctis = B V (Teil 2, Bl. 527r ff.) Winter, A II + A VI Sommer.

Die Ausstattung der beiden Bände ist gleich. Die Rubricierung besteht aus Strichelchen, einfachen roten Anfangsbuchstaben und zahlreichen roten Überschriften. Rot sind auch die Bezeichnungen *Cap̄*, *R̄m*, *ē*, *ym9*, *Coll'* etc. geschrieben. Viele Überschriften sind auch nur rot unterstrichen, so besonders die längeren Anweisungen praktischer Art. Ein größerer roter Anfangsbuchstabe nur B Bl. 194r, eine größere mehrfarbige Initiale nur B Bl. 1r (blau auf rotem Grunde). Der Einband ist bei beiden Hss.

ein gepreßter brauner Lederband mit Holzdeckeln, von B ist der Rücken und eine Schließe verloren, von A beide Schließen. Die Pressung differiert etwas: B hat nur den rechts blickenden Adler im runden Medaillon, A daneben das Kreuzeslamm mit der Fahne und den Pelikan. Die Pressung ist bei A sehr roh ausgeführt. Die Sprache der Hss. ist ein Nd. von stark westlichem Charakter; sie zeigt außerordentlich viele Dehnungs-*e* (*oe, ue, ae*) auch *vith*; *vnde*, seltener *ende*; *onſe*, selten *vnſe*; *vp*, selten *op*; *nicht*, daneben *neyt* und sogar *neycht*.

A beginnt mit einem Kalender Bl. 2r (Bl. 1 leer)—11r; Bl. 11r—12v: Anweisungen für das Auffinden des Sonntagsbuchstabens, der goldenen Zahl etc., für die Jahre *Mcccccxx*—(15)48. Bl. 12v—16v: Nachtrag der Schreiberin für das Osterbrevier. Bl. 17r beg.: (rot) *to dē gethyden. cccxxxvj. Jm viij dag vā paſchē.* (schwarz) *Ghenoemē hebbē ſy mynē herē eñ nicht en weyt jck waer ſie one ghelecht hebbē* etc.

B Bl. 1r beg.: (rot) *Jn der Aduent ons herē to dˀ erſtē vs añ. Here dyn ryck is cyn ryck alle der werldē* etc.

Mscr. C 73: 238 Bl. Perg. (Bl. 228—238 Pap.) in 12°, 15. Jahrh. Von 3 Händen, Hand 1 Buchschrift, Hand 2 Cursive (Bl. 90r—143r. 179r—185v), Hand 3 schlechte Buchschrift (Bl. 228r—238v). 14 Z. Rubriciert: Strichelchen und rot unterstrichene Wörter, rote Überschriften und einfache Anfangsbuchstaben. In sehr beschädigtem Lederband mit Holzdeckeln, die eine von zwei Schließen erhalten.

Lat.-ndrh. Gebetbuch.

Bl. 1r: *Jncipiūt Septem pſalī de Sācta ma'ia dnā nrā*, lat. Bl. 9r—28r: ndrh. Gebete an Maria, Anf.: (rot) *He begȳnet eȳ Jnnych gebet uā vnſer leū vruē.* (schwarz) *WJlch mynſch dit nauolgēde gebet vnß leuer vrauwē ſprich tzo loeue ind tzo eren de macht vnß leuer vrauwē eȳ angeneymē deynſt doȳ* etc. Bl. 29r—33r: *Dijt ijs eȳ roſen koirſgē uā vnſer leū vrauwē ind mē ūkrycht eȳ beide* etc., ein größtenteils lat. Gebet. Nd. sind im Folgenden noch Bl. 33r—57r. 95r—106r. 112r—143r. 157r—171r. 186r—207r. 211r—214r; ihr Inhalt ist ohne weiteres Interesse, ich führe nur noch an: Bl. 103r: *Dys na volgēde ſynt genomē vyſ ſuſtˀ hiltegardus buchen Jnd mā ſal ſy eine mȳſchē ī ſȳ ore ſprechē. wāne hey ī ſtˀuēdˀ noit is* (= Sterbegebet). Bl. 137r—143r: *Dyt ys der afſlais der hilgˀ ſtede vā Jhrl'm. DE eirſte ſtat is des rychters huyſ* etc., am Schluß unvollständig, hinter Bl. 143 ist ein Blatt herausgerissen. Bl. 186r ff.:

Sent Anne Rosekrentzgē. Bl. 201ʳ—202ʳ: Reimgebet an St. Anna, Verse nicht abgesetzt, rote Reimpunkte:

Got grotze dich Anna koyckyne d' goidicht
bis mir armer sūd's mit dyre hulpe bereit etc. 22 Z.

Schluß: *du bys eyn konyckyne in dē oūsten troyn. Amen.*

Bl. 109ʳ das lat. Original eines nd. häufig vorkommenden Gebetchens (vgl. Bericht III, S. 35): *O nuda humanitas* etc., daran anschließend: *orō bti Gregorij ppē de quīq3 vulnerib9 Jh'u xpi* beg.: *AVe dext'a man9 xpi pforata plaga trifli* etc., in 5 durchgereimten Strophen.

Mscr. C 75: Perg. in 12⁰, 15. Jahrh. Nld. Brevier mit Kalendarium.

Mscr. C 93: I + 220 Bl. Pap. in 4⁰, 15. Jh. Der Band zerfällt in mehrere Einzelhefte, die in näherer Beziehung zu einigen anderen Hss. der Düsseldorfer Bibliothek stehen. Hand 1, von der Bl. 1—24 (mit der Subscriptio 1463) u. Bl. 165—187 herrühren, hat auch die ganze Hs. C 24 (von 1462) geschrieben. Hand 4 (= Bl. 83—138) hat 1450 die Reisebeschreibung Ludolfs von Sudheim in B 112 (vgl. oben S. 89) geschrieben. Dieser Schreiber nennt sich auch hier Bl. 137ᵛ in einer ausführlichen Subscriptio *Arnt van vorschelen*; derselbe Arnold v. Vorschelen in Borken hat aber auch die Hs. B 7 (Fasciculus de dictis multorum doctorum secundum ordinem alphabeti [Katalog]) geschrieben. Hand 5 endlich (= Bl. 139—164 u. 188—219) ist die älteste Hand des Bandes, sie gehört noch dem Anfange des 15. Jahrhs. an, und von ihr rührt Bl. 109ʳ—161ʳ der Hs. B 112 her. Die nur in unserer Hs. vorkommenden Schreiber sind Hand 2 (= Bl. 25ʳ—80ʳᵃ) von 1455 und Hand 3, die nur Bl. 80ʳᵇ—80ᵛᵇ beschrieben hat und eine ausgesprochene Nachtragshand ist. Die Mundart scheidet besonders die rein nld. Hand 1 von der westfälischen des Arnt van Vorschelen (Hand 4); trotzdem spricht die Identität des Wasserzeichens dieser beiden Teile der Hs. dafür, daß sie an demselben Orte entstanden sind. Hand 2 und Hand 5 haben nfr. Übergangsmundarten, deren Mischungsverhältnis aber verschieden ist; auch in den Wasserzeichen gehen Hand 2 und Hand 5 enger zusammen. Bis auf Hand 3 ist der ganze Band rubriciert: Strichelchen, rote Anfangsbuchstaben und rot unterstrichene Wörter. Rote Überschriften haben nur Hand 2 und 4 häufiger, Hand 5 nur in dem Gedichte. Am reichsten hat Hand 4 rubriciert, hier auch größere rote Initialen, auf federgezeichnetem Grunde mit Tierfiguren, Gesichtern

u. ä., und mit Randleisten, vgl. Bl. 83^r (Esel), 83^r (Gesicht Christi, dasselbe 131^r), 91^r (Blumen), 123^r (Drache) u. ö. — Bl. 1—80 sind zweispaltig beschrieben: die Zeilenzahl schwankt bei Hand 1. 2. 4 zwischen 27—30 Z., Hand 3 schreibt viel enger (40 Z.), Hand 5 hat zuerst 33—34 Z., in dem Gedichte 38—44 sehr breite Zeilen. In gut erhaltenem (renoviertem?) Lederbande mit Holzdeckeln u. mit einer Schließe. Aus Kloster Marienvreede.

Sammlung asketischer Tractate in ndl. u. nd. Sprache. Bl. I^r ein Register von der Hand eines Marienvreeder Bibliothekars aus dem Anfang des 16. Jahrhs.; diese Hand, die in vielen Hss. aus Marienvreede wiederkehrt (vgl. z. B. oben B 112), hat auch im Innern unserer Hs. öfter die fehlenden Titel nachgetragen und sonstige Correkturen eingefügt. Ich bezeichne diese Titel, die z. T. von der Mundart des Textes stark abweichen, durch ein zugefügtes (*M*).

1. Bl. 1ra—24va: Passionsbericht nach den Offenbarungen der hl. Birgitta, nld. Anf.: (rot) *Hier begint die paſſie die onſe lieue h'e ſelue apenbaerden der heilger vrouwē Sūte brigitta.* (schwarz) *WAt mach ic ſprekē wāt mȳ ſiele is bedrueſt totter doit* etc. Schluß Bl. 24rb: *Hier ōme werden ſij verdoemt* (Bl. 24va) *Daer ons god allē voer behueden mote Amē. — Scripta āno dn̄i M°cccc°lxiij.* — Eine nds. Hs. des Werks (Berlin, Kgl. Bibl., v. Arnswaldt Nr. 3133) beschreibt A. Reifferscheid, Nd. Jahrb. 9 (1883) S. 134 f.; er erwähnt N. 9 auch 3 nld. Hss. in Brüssel.

2. Bl. 25ra—80ra: *Van vierderhande oefenynghen der zielen.* Anf.: *Hijr beghijnt die voerredē vā dē boeck gehietē. dat beelde des leeuēs. ihaeldēde vā vierd'hāde oefenȳghe d' zielē* (*M*). Der Text selbst hat zwar *end, ende, niet,* aber *vnſe, vm, vp* und fast stets *ich,* das orthographische Dehnungs-*e* wird wenig verwandt; er beg.: *IHeſus xp̄us vnſe leue beholder ſpreckt Jch byn gecomē eyn vuer to ſenden in d' eerden End wat wil ik anders dan id berne* etc. Das Stück entwickelt sich zu einem Gespräch zwischen der Seele und dem Menschen. Schluß Bl. 79va: *comet lollert ofte vrigeeſt dar in to leſen of horē leſen ſij ſollē vinden dar ſe om mede pinē to behelpen end oer ſenyn vter blomē ſoken* . . . (Bl. 79vb) *End ūme vnſen leiuē her ſo bidt vor my arme vnſelighe de monycs name vntfangen hebn mer leid' noch nye moniclic en leefde Dat ic noch den ſchin den ic drage inwerdiger vervullen moet eñ* (Bl. 80ra) *myt v allen hijr de gracie vnſes hēn eñ na ewige gl'e motē vcrigen Des vns gunne de vad' . . . een wa'r god Amē. — ⁊ ᶜ ē finis d'o laus ⁊ gloria trinis.* — (rot) *Anno dn̄i m°cccc lv feia 5ta p9 feſtū paſche.* Eine nds. Hs. der Trierer Dombibl. (Nr. 64), der der Prolog fehlt, bespreche ich

weiter unten; zahlreiche (meist nld.) Hss. des Werks, darunter auch die Düsseldorfer u. Trierer, verzeichnet W. de Vreese, Handschriften van Jan v. Ruusbroec's Werken I, S. 269 u. 379.

3. Bl. 80ʳᵇ—80ᵛᵇ: Anfang einer nld. Predigt an geistliche Brüder über Deuteronom. 32, 29: *Och of se smaecten eñ verstõdē eñ die leesten dyngen voer segen.* Anf.: [O] *Alre liefte broed' wãt wy sijn yn wech deser vallender werlt ende onse dage voir by liden als die scheem der sunnen* etc., sie bricht in einer der fortwährenden Wiederholungen der Themaworte ab. Bl. 81—82 leer.

4. Bl. 83ʳ—138ʳ: Erklärung des Paternosters, nd. Titel: *Die glose opt Pat'nost'* (*M.*). Anf. des Textes: *UAder onser die da byst in den hemelen* . . . (Text des V.U.s), dann: *OAdonay geweldige here got vader Jck bidde dy mit opgerecten handen mit bewegeden herten vñ mit bedroefden ogen . . . Dattu my van dijnre vorß lectien dijns kindes gedichte ychteswat genes to spreken vñ to scryuen* etc. Die Erklärung faßt die 7 Bitten des V.U.s als 7 Cellen auf; zu den Bericht III, S. 9 aufgezählten nd. Hss. kommt noch Ebstorf, Mscr. VI, 9 (Bericht I, S. 180). Schl. Bl. 137ʳ: *Als yeto niet ein cranck noch ein sterflick minsche Mer ein onsterflick vñ ein starck mynsche, vñ eyn mynsche ȯenicht mit der gotheit an volre gewalt mit roepender stēmen claget auer arme sundere vñ erdesche minschen. O here Jhesu xp̄e des leuendigē gads sone Wes my armen arnde van vorschelen die dit screyf vñ seer verlaeden is mit sunden vñ allen sundigen minschen nv vñ dan gnadich. Amen.* (Bl. 137ᵛ) *Mit corten woerden so ich best conde heb ick arnt van vorschelen ut mysenscher sprake na onser duytscher sprake gescreuen so ick na mijnre v̇stentnyssen alre best mochte dese vorß exposicio des pat' nosters Dat drier wijse wirt gespraken . . . . Vñ dat selue pater noster hoert dem heilgen geiste to / Die mit sinen seuen gauen dese vorß seuen cellen sinen sonderlingen vrinden beluchten wil vñ leiden sy na sinen lieuesten wyllen Vsq; ad sūmū bonū / Dat is to den hogesten gude Gude vrinde die dit namaels lesen sult volgēt mynen raede . . .* (Bl. 138ʳ) *vñ ein aepene poerte to dem ewigen leuene Dar helpe ons te comen by sijnre gnaden Die vader . . . vnus deus Amen Anno dñj 1450 Decollacōis iohis baptiste ar'.*

Bl. 138ʳ⁻ᵛ lat. Anhänge von derselben Hand: *Jn m̄do st' Septem vtilitates . . ., Septem curialitates, . . . S. incurialitates, S. tribulaciones, S. signa fatuorum.* Bl. 138ᵛ: *Sequit' Aurea regula.*

5. Bl. 139ʳ—164ʳ: Zwei Sermone, nfr.

a) Bl. 139ʳ—155ᵛ, vgl. Titel auf Bl. Iʳ der Hs.: *Eȳ schoen s'moen tot dē die eȳ gheistlick leuē beghȳnē* (*M.*). Der Text selbst beg.: *FJli accedēs ad seruitutē dei, sta in iusticia et tymore: et p̄para animā tuā ad temptacionē. Dese woerde bescrijft ihesus Syrachs soen in ec-*

clesiastico Jn dē anderē Capittel jnd sijn aldus in duytsche. Kynt wiltu gaen to den dienste gaeds: so staet in rechtuerdicheit ind in anxt jnd bereid dijn ziel tot bekaryngen etc. Schluß: *Jn die ghoen lief to hebbē die ons quaet duen Jnd dat is die hoeghste graet in der mynen.*

b) Bl. 155r—162r: Predigt Susos. Anf.: *LEctulus noster floridus Dese woerde staen gescreuē yn der mynē bueck Jnd sijn gesspraken to laue eenre reyner süuerre conschiencie Jnd sijn aldus to düyde* etc. Schluß: *jnd weer sonder enych myddel vā gade in dat ewige leuē ontfangen Daer onss alle brengē müet die mynre der reynycheit. die geuer der selicheit ind die troester in der gelatenheit Jhesus Cristus Amen.* Vgl. Heinrich Seuse, Deutsche Schriften, herausg. von Dr. K. Bihlmeyer (Stuttg. 1907) S. 495—508; ferner Nd. Jahrb. 10 (1884) S. 36; de Vreese, Hss. van J. v. Ruusbroec's Werken I, S. 440. — Bl. 163r: *DYe alre starckste rade tegē all sünden sijn dese,* 7 Ratschläge, Schl. Bl. 164r: *onlijdsamheit myt lijdsamheit Jnd der gelijckē voirt an.* Bl. 164r: *MEn sal weten dat armüede is drijerleide . . . daer omb stont sij ledich alre begerten.* Bl. 164v leer.

6. Bl. 165r—176v: Kleinere asketische Tractate, nld.

a) Bl. 165r—170r: *Van gelofftē der geestelicker lude. Ende van beslot. Een Epistel.* Anf.: *DJe selue gruete my in üwen brieff voergesfreuē. Scryue ic v weder toe troest uwes druckes. Als dat druckelicke leuē ons lienē herē . . . Süderlinge lieue nijcht. want gij scrijfft van desen nyē aengenomē leuē wonderlicke swairheit te hebn.* Schluß: *Niet meer op dese tijt. Dan laet ons slutē dit beslot myt enē cortē gebedkē . . . dat wij ten lestē comē moegē tottē ewigē vrede Amē. Gescreuē van enē monick. xl Jair int beslot geweest. Bidt god voir one.*

b) Bl. 171r—174r: (rot) *Eyn Epistel vandē scapelier der geistlicker lude.* Anf.: *JHesus Crist₉ die om onsē wille totter martelien sijn cruys op sinē scholderē droich . . sij. v voir ene vrintlicke gruet genoich. Jn uwen brieff lieue nijcht my corts gesant stont gescreuē* etc. Schluß: *Niet meer op dese tijt. Mer ic haep als dese epistel die susterē horē lesen. die te voren een swair dobbel hoick op orē scolderen wael plegē te dragē nv voirtmeer dat lijchte scapelierkē niet versweerē en sal . . . . . . Gescreuen op Sunte Cristoffers auēt. die den suetē Jhesus in kintlicker formē op sinē scolderē droich myt swaerheit mer tē lestē menigerley pine ōme sinē wil leet myt williger vuericheit.*

c) Bl. 175r—176v: Zwei Exempla aus dem Buche De illustribus viris ord. Cisterciensis (vgl. oben S. 39). α) *Een Exempel staet gescreuē indē bueke vandē Bruederē in Sūte Bernards oirdē geheiten de Jllustribus viris. — HEt was een monick in Clarendale van groter heilicheit. Die begonste te denckē vander rustē der ewiger selicheit . . . myt desē woirdē stiet he van hem. — β) Eyn Exempel. MEn leest*

een ander exempel. dat in Sāte bernarts cloifter een brueder was. die alfoe gehoirfam was (von Bruder Libenter). . . . *der toekomēder glorie die in ons geapenbaert fal werden Deo gracias.*

7. Bl. 177ʳ—187ʳ: Drei Sermone über die Novissima. a) *Eȳ f'moen vā dē ụterftē des mȳfche (M). — O Gij alre liefffte brueders. wilt auerdenckē die lefte dinge. eñ nūmermeer en fuldi fundigē. Alre liefffte hier van fecht plato* etc. Schl. Bl. 180ʳ: *Tot welker vroudē ons brengen wille. Die grondelofe barmherticheit des vaders . . . geeftes Amē.*

b) *QVis ē homo qui viuit et non videbit mortē. Defe woirde fpriet dauid in fine lxxxviij pfalm. Eñ fij aldus toe dude* etc. Schl. Bl. 182ʳ: *Dat ons verlene moet. Die vader . . . geeft Amē.*

c) *O Alre liefffte vrinde wilt doch aenfiene die lere eñ die ṽmaninge des wyfē mans* etc. Schl. Bl. 187ʳ: *Dat ons ṽlenē wil Jhef9 xp̄c die fone des almechtigē vaders Amē.*

8. Bl. 188ʳ—219ʳ: Eine nfr. Übertragung von Bruder Hansens Marienliedern; diese Hs. war dem Herausgeber Minzloff (Hannover 1863) noch nicht bekannt, ist aber 1880 von Fr. Gerss in der Zeitschrift f. d. Philol. Bd. 11, S. 218 ff. ausführlich besprochen worden. Eine 3. Handschrift in Paris, vgl. Zs. 5 (1845) S. 419 ff., Germania 12 (1867) S. 89. — Bl. 219ᵛ—220ʳ leer. Auf Bl. 220ᵛ Weinrechnungen von Hand 5, dazwischen von jüngerer Hand: *Βοέολδιε | μεναvδινσ | Βομκερ Βερναρδινσ.* Die Weinrechnungen lauten: *Mijn fufter ij mȳgꝉ*[1]. | *Hermā vogel 1 qr̄ 5 ß.* | *Euert vij qr̄ viij gᵈᵗ 1 qr̄ geleent x ß.* | *Bernt vā barfdāck j mȳgꝉ iij pȳtꝉ ix ₰.* | *luydkē j pȳt v ₰.* | *Reyner die weuer ij pīten ix. xxix. 1 pīt viij ₰.* | *rutgher nendē* | *Jan in dē gade* | *hermā keif*ʳ. | *hērꝉ wilkis . . . Reynke leenkes . . . Konraet beyers . . .* | *maffchap in helling j pȳt xvij ₰ xvij* | *die befyenn v pȳte v pȳte* | *wille vā clue'ie iij ß. xxj ₰. xxj ₰. xxi ₰*[2]. | *Jtꝉ derick ten buyfch 1 qr̄* | *Jtꝉ yngelb't . . . hērick Kiefpēnȳck . . . Jtꝉ Alī vā wōnē₰* | *Jtꝉ Jā alts wijf.* | *Jtꝉ die paftoer j qr̄. j qr̄. j qr̄.*[2] | *Jtꝉ to wijncoep xxxviij qr̄ ij ß.* | *die colner j qr̄. j mȳgꝉ. vj qr̄ iiij ₰.*

Mscr. C 96: 116 Bl. Pap. in 4⁰, von éiner Hand in Buchschrift von etwa 1500 geschrieben. 28—33 Z. Rubriciert: Strichelchen, rote Anfangsbuchstaben; Überschriften und andere Stellen rot unterstrichen, rote Überschriften nur Bl. 25ʳ. 86ʳ. 99ʳ. 110ʳ. In neuerem Pappbande.

---

1) = *myngelen*, Mengel, ein kleines Weinmaß.

2) Die Ziffern ausgestrichen.

Ndrh. mystisch-asketische Tractate.

1. Bl. 1r—24r: Legende von Tundalus. Anf.: *JN godes namē Amē. Jt ſpricht her dauid in dē ſalmē dat gotz forte is eȳ an begeyne al͛re doichgentlicher wijſh͛ . . . Dat is myn meynonge zo ſagē we eyn rytter der heyſch Tondalus ind wart vā ſuntlichē leuē bekeirt want eme got mencherley pyne offenbairde . . . JN dem lande zu ybernia was eȳ Rytter der heiſch Tondalus* etc. Schluß: *Mer vmb dat wyr ſyme leuē neit na in moegen volgen So haynt wyr dit beſchreuen zo der vrberlicheit der gener de dit leſen ſoellē Vp dat des de ynnicher vnſem lieuē herē dyenē mogē Der da leuet ind regneirt ewenclychē ſond͛ ende Amen.* Bl. 24v leer. Nds. Fassungen in Berlin, MGQ. 404, Bl. 41 ff. (vgl. Nd. Jb. 6 [1880] S. 35) und Wolfenbüttel, Helmst. 1233, Bl. 1—66 (vgl. Nd. Jb. 10 [1884] S. 28 N. 44).

2. Bl. 25r—85r: Suso, Das Leben des Dieners der ewigen Weisheit. Anf.: (rot) *He begynt dat leuen van dem dyener der ewiger wyſheit.* (schwarz) *Eyn preitger was in duytzſchā lande ind was geboerē vis ſwanē des name geſchreuē is in dat leuendiche boich* etc. Es ist die große Lebensbeschreibung Susos, nach seinen Erzählungen von seiner geistlichen Tochter Elsbeth Stagel verfaßt, es heißt davon in der Einleitung: *De wijſſe ſyns anuancks vortgancks ind etzliche oeuynge de hei hat gehat de ſaicht hey ir in gotlicher heymlicheit Jnd do ſy da an t(r)oyſt ind vnderwyſunge vant. do beſchreyff ſy it alle zo mail ind dede dat doch verborgenclichē vur eme Do hei der geiſtlicher duyffdē gewair wart do ſtraiffde hei ſy darvmb. jnd alſo moyſte ſy it eme her vis geuē do nam hei dat ind verbracht it als it eme wart Jnd do eme dat ander deil wart Jnd hei deme gelicherwijs woulde hayn gedayn Do wart it vnderſtandē van gode Jnde bleyff dat na gaynde ſtuck ſtayn Doch hayn ich dat beſte her vis geleſen in kurten worden. — DEr eirſte anuanck des dyeners geſchach Do hey alt was eychtzeyn iair* etc. Schluß: *DO der dyenre vp eȳ zijt zo collē preitgede . . . Jnd vā deſem geſichte wart ſy ɪ yrmē lydē wail getroiſt ind beſtediget ɪ eyme goedē leuē Am̄.* Bl. 85v leer. Vgl. Bihlmeyers Ausgabe S. 7—153; es fehlt also der Schluß des Werkes (Cap. 45—53).

3. Bl. 86r—99r: Die Geschichte Hiobs. Anf.: (rot) *He begynnet des geduldigen konynck Jobs leuē.* (schwarz) *Dyt ſpricht der hilge konynck Job ind ꝓphet Myn hertze ɪ hait mych ne geſtraift in alle myme leuē . . . Her vmb wil ich he dry ſtucke van eme ſagen vns zo eyme exempel Zo dem eyrſten wil ich ſagē we grois ſyn lyden was ind ſyn bekorunge inwendich Zo dē anderē we hey ſich in allen ſynē lydē behalff Zo dem dirden we gar vaſt hey bleiff in alle ſyme lyde . . .* Schluß: *Dat nu dat gelayſſen leuen des geduldigen Jobs ind*

konyncks ouch in vns werde vollenbraicht. des gunne vns allen der vader . . . geyst AMEN.

4. Bl. 99ᵛ—107ʳ: Sermon vom Feigenbaume. Anf.: (rot) *Desen sermoen predigete eyn augustyner zo straysburch in syme cloyster vp eyne vrydach van eyme vygen boume dat bracht hey in dat lyden vns lieuen heren als her na steit geschreuen.* (schwarz) *JN dem ewangelio sent Lucas in dem xiij capittel sprach vnse lieue here eyn gelichenysse Jt was eyn mynsche der hatte eyne wyngarde* etc. Schluß: *De vrucht geue vns got so nutzende in zijt ind in ewicheit Durch dat verdyenst ihū xp̄i AmEN.* Eine nld. Fassung bei W. de Vreese, Hss. van J. v. Ruusbroec's Werken I, S. 198.

5. Bl. 107ʳ—110ʳ: Kleinere Ascetica. a) *Dyt spricht got der here zo dem mynschen OCh lieue mynsche drach myne doit ind myn bitter lyde in dyme hertzen myt marie . . . alle syn sunden vergeue Des gūne vns got alle Amen.* — b) *DAt lyden vns lieue here zo betrachten. dat is grois Jnd lanckwerich is geweyst . . . Jnd van deme sy ouch komen synt.* — c) *Eyn mynsche sal sich dar zo stelle dat hei myt groyssen ernst ind andacht gay zo der kyrche . . . dat mynste als dat meyste.* — d) *Sent anselmus spricht dat alle gerechticheit ind vngerechticheit staynt i dem wille . . . we edel eyn craft d' wille ys.* — e) *vys der regelen sent iheronimi dat xxiiij capittel.* (Der ganze Absatz Zeile für Zeile mit roter Tinte ausgestrichen.)

6. Bl. 110ʳ—116ʳ: (rot) *Dyt de legende van der hilger Junfere sēt gydruyt. DE hilge Junffer sent geyrdrut na stade der werelt was sy van groissem ind hoegem geslechte* etc. Schluß: *Vil ander miracule lyst man in der legende da dit vys genome is. Mer deser synt genoich zo bekennen van we groyssem ždeyst sēt Geirdrut is by dem almechtigen gode AMEN.* Rest des Blattes bis auf einige jüngere Federproben leer. Über die hl. Gertrud v. Hackeborn vgl. W. Preger, Geschichte der deutschen Mystik Bd. 1 (1874) S. 113 ff.

Abt. D: Ritualien mit vorzüglicher Kunstausstattung

enthält nichts Mnd., wohl aber in Mscr. D 2, Bl. 204ʳ—205ʳ den as. Beichtspiegel aus Essen (Wadsteins Ausgabe der kleineren as. Sprachdenkmäler, Norden u. Leipzig 1899, Nr. III). Die as. Homilie Bedas (Wadstein Nr. IV), die as. Glossen zu Homilien Gregors des Großen (Wadstein Nr. XII) und das Essener Heberegister (Wadstein Nr. VII) finden sich in Mscr. B 80 der Bibliothek; die Werdener Prudentiusglossen (Wadstein Nr. XIX u. XX) in Mscr. F 1 und einem unsignierten Fragmente.

Abt. E: Concilien, Decretalien, Römisches Recht, Medicin.

Mscr. E 27: 141 bez. Bll. Pap. in 4°, von einer Hand der Mitte 15. Jahrhs. (Bl. 140ʳ wird in dem Artikel *Woe die vprichtende daighe Jnden Soemer vpkomen ſyn* der *hertoch Adolph vā Cleue eñ Greue vander Marcke* [1394—1448, seit 1417 Herzog] *onſe gnedighe landſheer* genannt und Bl. 141ʳ in einem andern Artikel *onſe gnedige landſhrē vurſq.*) Die Schrift ist Cursive, aber die Überschriften in schöner Buchschrift. Voran geht auf 9 unbez. Bll. ein Register von der Hand des *Roebertt van Reydtt borger binnen dye vry Statt Cleue* (2. Hälfte 16. Jhs.), der sich am Anfang des Stadtrechts als Besitzer eingetragen und auch die Hs. foliiert hat. Dem Bande sind vorn und hinten eine große Anzahl leerer Bll. beigeheftet, mit geringfügigen Nachträgen jüngerer Hände. In altem, sehr zerschlissenem Lederholzbande, die Schließe abgerissen.

Nd. Stadtrecht von Cleve, dem auf Bl. 1 einzelne Artikel über Bürgschaften und andere Schuldverhältnisse voraufgehen. Das Stadtrecht selbst beginnt Bl. 2ʳ nach der Vorrede mit den Artikeln über die *koir* und schließt Bl. 141ʳ mit der *Afſtellinge der brieue achterſtedigen tyns to peynden . . . Deo gracias.*

Abt. F: Scholastik, Philologie.

Mscr. F 8: 139 Bl. Pap. in Folio, Bl. 5. 6. 11 und das vor Bl. 1 herausgeschnittene Bl. Perg. Hinter Bl. 112 ist ein leeres Bl. herausgeschnitten, zwischen Bl. 130/131 ein Bl. verworfen. Das Wasserzeichen wechselt mehrfach, u. a. Bl. 12. 30. 113. Hand 1 hat Bl. 1—11 geschrieben (Cursive), Hand 2 Bl. 12—112 (Buchschrift, die aber bald zur Cursive übergeht; Bl. 30ʳ Wechsel des Typs, aber nicht der Hand), Hand 3 Bl. 113—127ʳ, Hand 4 Bl. 127ʳ—139ᵛ. Alle Hände gehören dem 15. Jahrh. an. Die Hs. ist zweispaltig geschrieben, auf der Seite 44—49 Z. Bl. 1—112 rubr.: Strichelchen, kleine rote Anf. im Innern der einzelnen Lettern des Alphabets, größere in Rot mit ausgesparten weißen Ornamenten am Anfange jeder Letter. Das Anfangsblatt der Hs. wohl wegen einer größeren Initiale herausgeschnitten. Bl. 113 ff. ohne jede Rubricierung. In gepreßtem braunem Lederband mit Holzdeckeln, die beiden Schließen verloren. In der oberen Querleiste der Pressung: *lib' cruciferoꝝ | ı duſeldorp* ✠.

1. Bl. 1ʳᵃ—112ʳᵃ: Lat.-nd. Vocabularius. Anfang verloren, Bl. 1ʳᵃ beg.: *fuit pris luctus et amaitudo. — Abſcondo hudē Jnde abſconditꝰ .ꝑut habet itā in ſupiō. ı. ab vſu ꝛmotꝰ* etc. Dialekt und Orthographie der nd. Wörter zeigen mehr westlich-nds. Cha-

rakter als nfr. Schluß: *Zuccara e fucker. — Zuccarū id ē q̧ h3 virtutē collatiuā ɿ vocis clarificatiuam.* Das Wörterbuch ist sehr reichhaltig und für die Wortforschung ergiebig.

2. Bl. 113ʳᵃ—139ʳᵃ: Nd.-lat. Vocabularius. Anf.: [ ]*Bbat abbas et dicitur ab abba grece. ı. pater latine. — Abecete fibele alphabetū abcedarium. — Apteke apotheca ēn is eyne ftede darmen artzedie plecht tho verkopenne* etc. Die Erläuterungen meist in deutscher Sprache; der nd. Dialekt neigt mehr dem Ndfr. zu. Der Schreiber gebraucht im Texte die Form *alt*, setzt aber das Wort unter *O* (*olt*), hat also wohl eine nds. Vorlage benutzt. Vgl. Bl. 129ʳᵇ: *Scap fpizekifte . faxonice uel weftphalice ꝯmptuariū . ɽ . cafte.* Schluß: *wunfchen optare. — Et fic eft finis de quo fit gla fⁿⁱˢ.* Bl. 139ʳᵇ leer. Der Hs. angebunden sind zwei lat. Incunabeln.

Mscr. F 9: 226 Bl. Pap. in 4ᵒ, 15. Jahrh., zweispaltig. Rubriciert: Strichelchen und viele rot unterstrichene Stellen. Rohe rote Anfangsbuchstaben zu Beginn jedes neuen Buchstabens, seltener innerhalb der einzelnen Buchstaben. In gepreßtem braunem Lederband mit Holzdeckeln, die Pressung zeigt kleine Kreuze; eine Schließe. Auf dem Perg.-Vorsetzblatte die Besitzernotiz: *Jfte vocabulai9 ptinebī quondā vēnˡⁱ dnō Cratoni qui fuerat vical9 eccl'ie fecu-lari Gerysheymēn ɿ eft michi pet° Cappellano dat9 a fuis teftamētarijs ꝓpt' deū vt deū exorarē pro aīa vēnˡⁱˢ fupdicti Cratonis Anno Mcccc° lxxiiij° ipā die Jouis in ꝓfefto diuifionis apl'or, Cui9 fepedicti dnj aniuerfariū e'it ɿ eft femp fexta fe'ia ante decollaciōis fancti Joh'is baptifte qd° feftū fc3 Joh'is ēat ī̄n dnica die.* Das 3.—5. Wort dieser Eintragung (*pert. quond. ven.*) hat eine andere Hand durchstrichen und darübergeschrieben: *e'at ꝯceff9 dnō crathonj p frēm eckb'tū ꝯuētualē ɿ ftēyh9 et nūq̧ e'at crathonj.* Diese Correktur wird bestätigt durch die alte Besitzernotiz auf der Innenseite des Rückdeckels: *Jfte vōbula'i9 ptin3 frīb9 ɿ domo lapidea.*

Lat.-nd. Vocabularius, es ist das gleiche Werk wie in Mscr. F 8, aber nachlässiger und viel fehlerhafter geschrieben. Der Anfang von F 8 findet sich hier Bl. 1ʳᵇ Mitte, F 9 hat den richtigen Anfang erhalten Bl. 1ʳᵃ: *A Prior eft ōmibus litteris qm̄ nafcentib9 p̄9 aꝓpiatur* etc. Die letzte Lage ist völlig herausgerissen, Bl. 226ʳᵇ schließt jetzt: *Tutus a um feker. — fe' de v.* Das Verlorene enthielt den Schluß des lat.-nd. Vocabulars auf 13 Bl., das 14. Bl. war leer.

Mscr. F 14: 288 Bl. Pap. in Folio, hinter Bl. 255 (253) drei leere Bl. herausgeschnitten, hinter Bl. 264 1 Bl. verworfen. Bl. 2

—255 von moderner Hand als 1—253 foliiert (Bl. 201 doppelt), Bl. 256—288 als 1—33. Stück 1 von 1506, Stück 2 von 1488. Zweispaltig, ca. 44 Z. Rubriciert: Strichelchen, kleine rote Anfangsbuchstaben im Innern, größere am Anfange jedes neuen Buchstabens. In braunem gepreßtem Lederbande mit Holzschließen, Pressung ganz ähnlich wie bei F 8, die beiden Schließen verloren. Herkunft also wohl Düsseldorf, Kreuzbrüder.

1. Bl. 1ra—253rb: Geert v. d. Schuerens Teuthonista, wohl eine Abschrift des Incunabeldruckes von 1477, der in der Düsseldorfer Bibliothek sub Sign. Ling. 246 ebenfalls vorhanden ist; es fehlen aber die Absätze, in denen sich der Autor und der Drucker nennen.

Auf dem ursprünglichen Bl. 1 steht nur der (falsche) Titel von anderer, aber gleichzeitiger Hand: *Vocabulaiꝰ editꝰ ab eximio doctore pennick ꝑposito ⁊ Cliuis ac cancella'io jllustris duc Clineñ.* Anf. Bl. 1 (= 2)^{ra}: *Jncipit võbularíꝰ dcs Teutonista. LJcet eruditi viri ğma'' r'gularis mime ſũ iğri* etc., Schuerens Einleitung, am Anfang gekürzt. Anfang des Textes Bl. 1rb: *A.B.C. Alphabetũ. — Abel huypſch. moy ſchoon. ſuiilick. weydelick* etc. Schluß des nd.-lat. Teils Bl. 85rb: *Wuwen blocken als die hunde. Jn b Blaffen. Deo grãs.* Bl. 85^{v}—86^{v} leer.

Bl. 87ra—243rb: der lat.-nd. Teil, beginnt mit dem *Plogꝰ in hoc ſb'ſequẽs opꝰ. — P'Oſtq̃ ob cuinſdã ven' doctiq; prelati iſtanciã. hoc ꝑcedens opus q̃d' Theutonista. wlgaít' d' duyſſcelender (!) nãcupat'. ſeuq; ıtytulatur. eo q; inibi cõſcpti ſinguli termini ⁊ wlgari alamanico ꝑmo locent' ordine: ꝯpleuerã. mee dehıc. viſũ fuãt ymaginaciõı. nõ minoris fore vtilitatis iſtud eciã iã ſequẽs cõpon' opificiũ* . . . (Sp. b) *Et ſic cõcluſiue ex ſupradcis ꝑnũcio h' vtraq; ꝑſencialia opera ſui cõceptus aliq̃ntulã cõcathenacionis modulũ reꝑſentãcia nllatenꝰ fore diſſeparanda. atq; hoc vnico vocabulo. ſcilicȝ theuthonista alamanica q̃q; interꝑ-*(Bl. 87va)*tatione der Duyſtlender nũcupãda* etc. Anf. des Textes: *ALma eñ verborghene ionffer. — Ab. aff. van* etc. Schluß: *Zozimꝰ a ũ. leuenachtich. wacker. ſ. vinax. of nijdſch. — Explicit. ſic ꝑ* | (rot) *p v ſ'* (?). Hier hat der Druck die große Subscriptio des Druckers.

Bl. 243ra—246rb: Verzeichnis griechischer Wörter mit lat. Erklärung. Anf.: *ABdomen gͤce pīguedo carnis ltīne* . . . bis *Zodia grece. azalia vel ſigna ſignificat.*

Bl. 247rb—253rb: *Opus de partibus indeclinabilibus.* Anf.: *Abel ab abs ex e . dic v̉m ſignificare* . . . bis *Vulge . Vulga'it' .ı. vbiq; . cõter. — Explicit opuſculũ de ptibȝ indeclinabilibȝ Jn ſ'o ſcor marcellini p maꝰ fr henrici de werdenborch ad hõrẽ . dei ⁊ ꝑfectã frm. Anno d' Mdvj.* (rot) *Io A'le* (?). Bl. 253^{v} leer. Bruder Heinrich von Werdenborch, alias

v. Brochausen hat 1510 auch einen Teil von Mscr. B 194 geschrieben. — Exemplare des nd. Druckes des Teuthonista (Hain 14513) finden sich außer in Düsseldorf noch in Bonn (Voulliéme Nr. 728), British Mus. (früher Kloß), Hannover (Bodemann 16), Darmstadt, Göttingen, Hamburg, Straßburg.

2. Bl. 1*ra—30*rb: Exposicio Eustachii super regulam Augustini lat., geschrieben *Mcccc lxxxviii p me frẽz arnoldũ de colonia subdyaconũ ad vtilitatẽ ꝯuẽtꝰ ordĩs scẽ cruc̨ ĩ duysseldorp ɩc̨ pᵒ ãno ꝓfessiõis sue.* Angehängt ist Bl. 31*ra—rb ein kurzes lat. *exm vnde carthusiensiũ statꝰ habet originem* (vom hl. Hugo u. Bruno). Rest der Hs. leer.

Mscr. F 23: Diese Nummer enthält Bruchstücke aus zwei ganz verschiedenen Hss.:

a) ein ganzes unverletztes Blatt Perg. in Folio, zweispaltig, die Spalte zu 48 Z., nicht rubriciert, 14. Jahrh. Aus Arnsberg stammend, mit dem Zeichen Kindlingers $\frac{Hh}{13}$.

Bruchstück eines ndrh. epischen Gedichts auf Walewan, veröffentlicht von F. Deycks, Progr. von Münster 1858.

b) Stück eines Doppelblatts Perg. in Folio, zweispaltig, 14. Jh. (?), erhalten sind je 13—14 Zeilen der Spalte.

Bruchstück eines mnld. epischen Gedichts auf Wallew(ain).

Abt. G: Geschichte.

Mscr. G 8 enthält von einer Hand des 18. Jhs. 1. eine hd. Übertragung der märkisch-clevischen Chronik Geerts v. d. Schueren, auf 290 gez. SS., 2. *Historia Rerum Julio Montensium per nobilem Behr a Lahr desumpta Ex Ægidii Gelenii Historiographi Coloniensis Volum: 24 fol. 24 et sequ.* 69 Bll. Die Farragines des Gelenius befinden sich auf dem Hist. Archiv der Stadt Cöln.

Mscr. G 31: 53 Bll. Pap. in kl. 4⁰. Zwischen Bl. 1/2 u. 8/9 je ein Bl. herausgeschnitten. Rubr.: Strichelchen, Anf., Überschriften, in den Tabellen größere Partien rot geschr. Kräftige Cursive vom Ende 15. Jahrhs. In ein starkes Pergbl. geheftet.

Astrologisch-astronomische Tractate.

1. Bl. 2r (Bl. 1 leer)—28r: Ndrh. Prognostik nach den Tierkreiszeichen und (Bl. 8r) den 7 Planeten. Anf.: *Der wyder hait aen dem mÿschẽ dat houffd dat aengesicht . den ougheaephel ind wat bÿnen ind buyssen aen dem houffd is* etc. Schl. Bl. 8r: *ind dyt*

is geschiet van den xij. zeichen vff dat aller koirtst als ich lazarus behem van sultzbach *practicus in quadriuio haff vyss getreckt vyss dem alkabicio ind centiloquiū ind quadripertite, vyss ptholomeo ind haly abragelsun ind andermer* zc. (Absatz.) (rot) *Dy ander vnderscheyd yn der natur der planetē ind wat zoe sy eygen ind wat sy beduiden* etc. Anf.: *Item saturnus is der oueirste planet* etc.; hinter Bl. 8 ein beschr. Bl. ausgerissen. Schl. Bl. 27ʳ: *Item* ☽ (= Mond) *hait den Maendach yn der wechen Jnd dyss sy gesaicht van den .vij. planeten vff dat aller koirzte.* Angehängt Bl. 27ᵛ—28ʳ eine ähnliche Erörterung über Caput u. Cauda Draconis.

2. Bl. 28ᵛ—53ᵛ: Lateinische astronomische, geographische, astrologische Tractate, anf.: *Sexta pars principalis de motu signorum Zodyaci pmi mobilis in astrolabio phisico.* U. a. Bl. 36ʳ—37ᵛ: *De quibusdaȝ regulis pcticanti phisico nēcarijs in horarꝫ electionibꝰ pro medicinis dandis* etc. Bl. 43ʳ—53ᵛ: *Modꝰ opandi p tabulas eq̄tiōis 12 domorꝫ celi Jnfra positas,* darin Bl. 46ᵛ: *Finis canonū 1501.* — (rot) *Sequūtᶻ tabule equationes 12. domorū celi ad latitudineȝ 51. ḡ. extracte et elaborate ex tab̄lis mḡri Johannis d' Regio mōte sm modū suū rationaleȝ quē inuit ī suo .pbleumate. 14. veriorem Per* Adam pastorē in ecc̄ia collegiata kerpeñ *Colonieñ dioc Anno 1494.* Es folgen die Tabellen Bl. 47ʳ—52ʳ. Bl. 52ᵛ—53ʳ ein lat. Nachtrag mit Berechnungen. Bl. 53ᵛ endlich eine angefangene Tabelle. Auch Bl. 41ᵛ wird in einem Musterbeispiele *1494* als *annus currens* bezeichnet und die *ciuitas Carpensis* genannt.

Fragmente der Landes- und Stadtbibliothek.

Nr. 1: 2 Doppelblätter, ein leeres und ein Streifen eines beschriebenen Einzelblatts Pap. in 12⁰, 2. Hälfte 15. Jahrhs., 16—17 Z., rote Anfangsbuchstaben. Aus Einbänden gelöst, jetzt in einem unbez. blauen Hefte.

Bruchstücke eines ndrh. Psalters. Die beiden Doppelbl. schließen unmittelbar an einander an, sie haben, wie eine Berechnung ihres Inhalts ergibt, die Außenblätter zweier Lagen von je 8 Bll. gebildet. Die Innenseiten beider Doppelblätter sind jetzt nicht lesbar, da sie fest zusammengeklebt sind. Bl. 1ʳ beg.: *sele ind myn bucke Want | myn leuen gebrach in rou-|wen ind myn iaren yn suchtyngen Myn crafft | is cranck gewordē in ar-|moeden ind myn beyne | synt bedroeft* etc. (= Ps. 31, 10 ff. der Vulgata). Bl. 2ʳ schließt: *Here wâneir saltu yt sien weder secz myn se-|le van oere quaitheit vā | dem leūen myn eynyghe | Ich sal dich belien in der ‖* (= Ps. 34, 17/18). Bl. 3ʳ beg.: *groeter kyrchen in deme | swaren*

volcke ſal ich dych | lonen Myn vyande ē moe-|ten ſych nyet verblijden ouer mych de myr weder | ſynt die velſchlich mych zo | vergeues gehaſt hauen | ind wenken myt oerē ou-|gen etc. (= Ps. 34, 18 ff.). Schluß Bl. 4r: *myn ouge is | bedroeſt in tzorne myne* ‖ (= Ps. 37, 11/12).

Nr. 2: Aus dem 1. Hefte eines Convoluts: „Fragmente von Heiligenleben, Papst- und Bischofsbriefe etc. etc.“. Auf einem Blatt eines Kalenders von einer Hand des 15. Jahrhs.: *Dyt ſalman lyeſen nocteren entghain dat vergyfniſ* = Schlußschrift eines lateinischen Segens. Der dann folgende nd. Segen wider die *varne* (Wurmsegen) (15. Z. lang) ist mit kleineren Lettern geschrieben und leider zum großen Teil abgeschabt. Das Erhaltene lautet:

[I]n den namen des vaders + in den namen des ſoens + in den na(men) (des) h(ei)l(eg)he geiſtes / wanner wardet my dey heilge kerſt die boet-
. . . . *hir v* . . *den / in criſtus kney / dar quam to*
. . . . *Sij ſprach war woltu aue.*
. . . . *an des mynſchen lede . dū*
. . . . *kraft . ſchicke dy vte deſ*
. . . . *negen ſüſtere gaen*
. . . . *kellen ind ſwellen / d*
. . . . *ſloten / die* . . *kerſt die boetes my / da*
. . . . *die birne wat oeuels*
. . . . . *die heilge kerſt die* . . . *my / et ſy my die witte*
. . . . . *die grijſen* . . *roden varn / die blaen varn / die*
. . . . *ſtickene* . . *die vlegenen varn ef er icht m*
. . . . *heilge kerſt die weder my ſynd moeten my alle ſo h*
. . . . . . *alſe ich*

Nr. 3: Ohne Signatur, in einem weißen Papierbogen. Die Reste zweier Doppelbll. Perg. in kl. Folio.

Lat. Brevier 13. Jahrhs., stellenweise mit deutschen Rubriken in ndrh. Mundart. Vgl. Bl. 1r: *Dit is zv mitte morgene.* — *hie ſprich die collectā die da ouene ſteit.* — *Dit is zv mitteme dage* usw., u. a. Bl. 3r: *Dit iſt din ſtaich mettenin.* — *Dit iſt over Magā.* — *Dit iſt gvdenſtach . mettenin . p̄ma V.* — Bl. 3v: *Dit iſt dvnre ſtach mettē.* Bl. 4v: *Dit is des manindagis mettene.*

Nr. 4: Einzelblatt Pap. des 15. Jahrhs., 22 lang durchlaufende Zeilen.

Nd. Brief des *Willem ten hamme* an seine beiden Brüder Herbernt und Johan. Die Adresse steht am Schlusse hinter der

Unterschrift: *An herbernt tē hāme vñ johan | ten hāme mine leiue bruder | come dese bref zc. zc.* Der Brief selbst lautet:

Jhesum cristum Pro salute wettet leiue broder herbernt vnde johan vo dat ghy my scriuet van den gode | to boderinck to lossen vā her johan valstal dat vm stet voer hundert gulden vñ x so wettet leiue | broders dat ic dat guet val lossen kan vñ lossen wil er vmmer lanck went dat goet daer driuelt | goet voer is zc eñ oc als ghy my scriuet vā mines broder johans gelde so kēne ic dat ic v̇sumet hebbe | dat myn broder sin gelt niet ghekregen en heft dan oft gott ůilt so vro als ic ueder ouer come so uil ic | dat stellen dat myn broder sin gelt ual crigen sal Jtẞ wettet leiue broder wert sake dat ghy ofte v | kloster ēnich gelt vusten ofte hedden dat ghy beleyen wolden v̄me rente so wer ic des to vreden eñ ver | ock wrentellike begerrende vā v dat ghy her ualstal dat gelt ueder vm geuen uolden eñ vm boderinck | af lossen uolden tot v̄uen besten eñ tot den minen bes ter tit to dat ic v ofte vuen k(l)oster dat gelt ueder | vm gheue Ende stellen daer en to de v dat guet to boderinck dan ůuarde dat ghy des jaers dat | wue daer af kregen eñ ues [ues] daer uoert af queme dat dat to minen besten queme went ic happ(e) | dat min broder daer ghene driuolde vinninghe af begert ofte ēnich ghenot dā dat min broder to d(ē) | finen mochte komen uent dat erue is des jars so guet vor xij ofte xiiij gull zc Jtẞ leiue broder is dat | v uille so nemt daer by vnse vrende johan kosters arnt schulstē johan bruens hinrich uā dinden | eñ laet vm den brieft horen ues se daer in raden eñ vm best dūket uesen dat se dat dā so mak(ē) | zc Jtẞ leiue broder grotet my als vnse vrende eñ ueset to vreden ic sin got danck ual to vreden hebbe ii (..) | hūdert gull ofte uat ůko(s)tet ofte ůtert daer en hebbet ghy noch ic gen vyer af dat heb ic met godē mans | vertert so uil ic my so lange drucken vñ liden bes ic uer to uoren kome eñ uil des gode nūmer me | to betrūuen al dinck sal noch guet ůden zc Jtẞ leiue broder uert en ueinich ůere so uil ic of got uil noc(h) | vp en ander stede als ic v dat noch ual scriuen sal leue broder h'bernt eñ leue broder johan biddet | got uoer my eñ got spaer vns lange ghesunt zc ghescreuē se'ia secūda post ātonij Jtẞ leiue brod(er) | met aller leige pagemēte moget ghy em betalen.

Emmerich, Pfarrarchiv von St. Martini.

Das Archiv besitzt, nach der freundl. Mitteilung des Herrn Regens Dr. Liesen zu Emmerich, eine Papierhs. in Kleinfolio vom Ende 15. Jahrhs. mit einer nd. Übersetzung von Caesarius von Heisterbachs Dialogus miraculorum. Die Übersetzung,

im nfr. Dialekt von Emmerich, ist um 1480 von dem damaligen Rector des Fraterherrnhauses zu Emmerich gemacht worden.

Eine Hs. aus dem Besitze des Herrn **Ferd. van Rossum zu Emmerich**, die 1503 vollendete nd. Chronik des Schwesternhauses zu St. Agniten in Emmerich, hat Herr Dr. Liesen in der Beilage zum Osterprogramm des Kgl. Gymnasiums zu E. 1891, S. III f. näher beschrieben und mehrere Proben daraus mitgeteilt. Vgl. Westd. Zs. 1 (1882) S. 392 ff. Nr. 8; Clemen, Kunstdenkm. d. Rheinpr., Bd. 2 (1892), 1, S. 52. — S. 54 druckt Clemen als Inschrift einer (jetzt verschwundenen) Tafel im Ratssaal die bekannten Ratmannenreime (*Die eyn stadt sullen regieren* etc. 18 V.) ab, vgl. oben S. 52.

Das **Archiv der Stadt Emmerich** befindet sich als Depositum auf dem Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf, vgl. oben S. 82 f.

Frankfurt a. M., Stadtbibliothek.

Die Handschriften der Stadtbibliothek sind nur recht unzureichend katalogisiert, und es ist deshalb schwer, eine vollständige Übersicht über die vorhandenen Bestände zu gewinnen. Die beste Arbeit an den Katalogen der einzelnen Abteilungen hat der damalige 2. Bibliothekar der Stadtbibliothek Lorenz Dieffenbach in den Jahren 1872—1876 geleistet. Für bestimmte Abteilungen muß man jedoch noch heute die alten Kataloge des 18. Jahrhunderts benutzen[1]).

---

1) Die Hss. der Stadtbibliothek sind aus folgenden Fundi erwachsen:

I) den alten Beständen der Stadtbibliothek,

II) den 1803 hinzugekommenen Klosterbibliotheken, und zwar a) der Dombibliothek, b) der Praedicatoren-Bibliothek, c) einigen wenigen sonstigen Hss.

An Katalogen sind vorhanden: für I):

1) der alte, nach dem Alphabet aufzählende hsl. Katalog über die alten Bestände der Stadtbibl., und zwar ist es der Band, der beginnt mit den „*Libri Hollandici et Anglici*". Die Handschriften stehen in diesem Bande auf p. 591 ff.

2) Dieffenbachs hsl. Katalog von 1874/76, er umfaßt aber nur die Abt. II. u. III., nicht auch Abt. I, für die man also auf den alten Katalog angewiesen bleibt;

für II a):

1) der hsl. Katalog von Canonicus Batton 1776;

2) Dieffenbachs hsl. Katalog von 1872/73, der aber Nr. 1—62 nicht mit katalogisiert hat;

für II b) gibt es keinen älteren Katalog, sondern nur Dieffenbachs hsl. Katalog von 1873/74.

Alle seit diesen Katalogen neu hinzugekommenen Hss. sind überhaupt noch

Ich beginne mit Abt. IIa, den Hss. der Dombibliothek. Diese 175 Hss. enthalten nichts Nd., da auch Nr. 171: *Dat is dat Catechismus off Kinderleere*, 337 Bl. Perg. 8°, 16. Jahrh., nld., nicht nd. ist.

Ebenso ergebnislos war die Durchforschung der Abt. IIb (Praedicatorenbibliothek). Ein lat.-deutsches Lied gegen Hussiten, Juden und Ketzer auf dem Hinterdeckel von Nr. 1190, mit der Unterschrift: *Mgr̄ h'mān9 greuēſtey edidit cr̄men h in gottig*, ist hd. Ebenso die Practica des Meisters Bartholomeus in Nr. 1795, die wie das ihr vorausgehende *Boch der Gesuntheit* des *Arnult von Mumpelyr* nur ein Auszug aus dem sehr umfänglichen *Buch von der Gesuntheit* des Ulrich v. Megenberg in Nr. III 25ᵇ der „Alten Bestände" ist.

So bleibt nur noch Abt. I, die alten Bestände der Stadtbibliothek. Daraus hab ich zu nennen:

Alter Kat. S. 636: I+149 Bl. Pap. in gr. 8°, Anf. 15. Jhs. Bl. 1ʳ—139ʳ sind als S. 1—277 paginiert. Bl. 140—143 bilden den Schluß der Lage 12, deren letztes Bl. herausgerissen ist. Bl. 144—149 sind alte Nachsetzbll. Wasserzeichen Lage 1—8 Weintraube, Lage 9—12 Krone mit gestieltem Blatt, Lage 13 Ochsenkopf. Lagen a. E. gezählt, außerdem die Blätter der 1. Hälfte jeder Lage durch *a—f*. 25—26 Z. Die Hs. schreibt gar keine *i*-Punkte, selten *i*-Striche. Rubr., die Anfangsbuchstaben der abgesetzten Verszeilen rot gestrichelt. Rote Anfangsb., rote Überschriften Bl. 1ʳ u. 129ᵛ. In altem Lederband mit Holzdeckeln, Rücken erneuert, als innere Bedeckung des Einbands ein lat. *Testamentum Henrici de Bachem, Pastor. Parochialis Ecclesiae in Cranenfeld, Colonie d. 1428*. — Aus dem Herrenleichnamskloster in Cöln (vgl. Harzheim, Bibl. Coloniensis, Colon. 1747, S. 103), dann Dr. Kloß, dann J. F. Böhmer in Frankfurt. Von Böhmers Hand auf Bl. 149 Eintragungen über sonstige Hss. des Werkes u. ä. von 1826; außerdem auf 2 neueren, vor Bl. 149 eingeklebten Bll. Notizen H. Müllers von 29. 6. (18)38, über sprachliche Fragen.

1. S. 1—257: Gottfried Hagens Cölnische Reimchronik. Anf.:

Dyt is dat boich van der ſtede coelne
Dich ewige got van hemelrich
Dynen ſūn de eweliche

---

nicht katalogisiert, mit Ausnahme einiger Nachträge im alten Kataloge sub I 1), die aber auch nur die 70er Jahre betreffen. Endlich existiert noch ein Zettelkatalog über einen Teil der Hss.

Mit dyr is ind dynen hilgē geiſt etc.
Schluß: *Na godes geburt duſent iair*
Zweyhūdert ind ſeuentzijch dat is wair
Meiſter Godefrit hagene maichde mich allein
Nu biddet ſyner ſelen gudes gemeine
Amen Amen Amen. Amen Amen.

2. S. 258–277: *Die weûer ſlaicht.*
Wolde mirs got gehengen
Dat ich mochte volbrengen
So wolde ich begynnen etc.
Schluß: *De is wail geleirt*
Die al dinck zo dem beſten keirt.

Nach dieser Hs. sind beide Stücke herausgegeben von E. v. Groote, Cöln 1834; die Ausgabe von Cardauns in den Deutschen Städtechroniken Bd. XII (= Cöln I), Leipzig 1875, S. 1—223, benutzt außerdem für 1. die oben S. 45 besprochenen Düsseldorfer Bruchstücke des 13. Jhs. Für eine Neuausgabe ist vor allem die von Al. Bömer in der Gräfl. Fürstenbergischen Bibliothek zu Stammheim (jetzt als Depositum im Kgl. Staatsarchiv zu Münster) entdeckte vollständige Hs. der beiden Werke mit heranzuziehen; sie bringt den in der Frankfurter Hs. fehlenden Schlußteil der Weverslaicht, den wir bisher nur aus der Überarbeitung in der Koelhoffschen *Chronica der hilliger stat van Coelne* kannten; vgl. Zentralbl. f. Bibliothekswesen, Bd. 26 (1909) S. 357.

Kat. S. 651 (M.S.S. Saal P. 1): 21 Bl. Pap. in Folio. 1825 angefertigte Abschrift des ndrh. Liederbuchs der Ammelya, gebornen Herzogin zu Cleve, Jülich und Berg. Original und Abschrift befanden sich ursprünglich im Besitze des Dr. G. Kloß zu Frankfurt a. M. Das Original ist nach England verkauft und jetzt verschollen. Die Abschrift ist benutzt von Uhland, Volkslieder [2], S. 768 und von Joh. Bolte, Zeitschr. f. d. Phil. 22 (1890) S. 397—426, wo er 14 Lieder, meist weltlichen Inhalts, daraus mitteilt.

Fragmente der Stadtbibliothek: A. Carton: „Alte Hss.“, auf der andern Seite signiert: Stadtbibl. Fft. a. M. I. K. 27. Darin an 2. Stelle die schönen Fragmente ndrh. Gedichte auf die Schlacht bei Göllheim 1298 und auf die Böhmenschlacht 1276, nebst dem Bruchstück eines Minnehofes. Vgl. Maßmann, Zs. 3 (1843) S. 7—25; Liliencron, Die hist. Volkslieder der Deutschen, Bd. 1 (1865) Nr. 2 und Nr. 5.

B. Ein 2. Kasten, in Form eines großes Buchbandes:

1. Eine Menge Bruchstücke von zwei Exemplaren eines nd. Druckes von 1511 in gr. 8° (oder kl. 4°), mit Holzschnitten. Er handelt von einem großen Judenprocesse wegen Mißhandlung des hl. Sacraments zu Knoblock 1510, der Proceß ist zu Berlin verhandelt. A. E.: *Gedrockt to Franckfort an der Oder | durck Joannem Hanow im iar tusent | viffhundert vnd im elffte | Sona | bent nock* (!) *Mathie twelffboth.* Das Nd. ist sehr schlecht.

2. Ein Doppelblatt Pap. in Folio, einspaltig, 32 Z., 15. Jahrh. Bruchstücke aus dem nd. Drucke des *Spegels der mynſchliken behaltniſſe* (Lübeck, Lucas Brandis, ca. 1476). Von dem Werke ist bisher nur das einzige (vollständige) Exemplar der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen (Böllings Kat. Nr. 2268) bekannt. Vgl. Hain 14941; Scheller 433; Nyerup, Spicileg. bibliograph., S. 147 ff.; H. O. Lange, Bidrag til Lybeks Bogtrykkerhist., S. 15 f., und bei Collijn, Ettbladstryk I, S. 14 N. 4.

Bl. 1 enthält Teile des 22. u. 23., Bl. 2 des 24. u. 25. Capitels, die beiden Blätter hängen mit ihrem Texte nicht zusammen. Cap. 23 beg. Bl. 1r Mitte: *Dat xxiij. Capittel | JN dē. xxij. capittel hebbe wi gehoꝛt wo criſtus dat cruce | droch. Nu ſchole wy horen wo he voꝛ de bat de en cruci |.* Bl. 2r beg.: *don. Wente ſe begerden de ſtat mer to winnen. wen |.* Bl. 2v Mitte beg. Cap. 25. Auf Bl. 1r ein colorierter Holzschnitt (Josua und Caleb tragen die Weintraube, also zu Cap. 22); Bl. 2v ein ebensolcher zu Cap. 24 (Elephant mit Turm, vgl. 1. Maccab. 6, 46).

3. Ein Doppelblatt Pap. in Kleinfolio, einseitig bedruckt. Bruchstücke des unvollendeten Druckes der nd. Birgitta (Lübeck, Lucas Brandis, ca. 1478). Von Bl. 1 ist ein vertikaler Streifen herausgeschnitten, die Blätter sind aber nachträglich wieder aneinandergeklebt.

Bl. 1 beg.: *my . Nu alſe yck alſo dachte | een engh . . . . . nycht |*
vnghelick enwas deme den ick er ghe . . . ſtunt |
letzte Zeile: *dendē myt mynen handen . yck was h . . . |*
Bl. 2 beg.: (Zeile eingerückt) *Maria gades moder apenbarde ſyk ſunte Bir- |*
gitten in deme dage des feſtes to lichtmiſſen vñ ſpꝛak |
to eer vñ ſede. Jn deme .vj. boke in deme. lvij Capp. |
letzte Zeile: *allent dat to der otmodicheyt hoꝛde dat hadde ik leeff* ||.

Dieselben beiden Blätter finden sich unter den Bruchstücken des Druckes in der Sammlung der Einblattdrucke und Fragmente der Kgl. Bibl. zu Kopenhagen wieder. Ich kenne von diesem merkwürdigen Drucke jetzt Blätter in Stockholm, Uppsala (Collijn Nr.

334, ca. 20 Bl.), Rostock Universitätsbibl. u. Privatbesitz, Kopenhagen (6 Bl.), Hamburg (2 Bl.), Ebstorf (1 Doppelbl.), Lübeck (2 Doppelbl.), Hannover (früher Culemann). Zur Literatur vgl. G. Klemming, Birgitta-Literatur (Stockh. 1883) S. 39—41; G. Kohfeldt, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock IV 1 (1904) S. 39 ff. und IV 2, S. 99; Collijn, Ettbladstryck I, S. 14/15 u. 20; ders., Lübecker Frühdrucke S. 297.

3a. Zwei weitere einseitig bedruckte Blätter desselben Druckes(?), aber nur 32 Z. erhalten.

Bl. 1 beg.: *vor luchtet | vnde de engele de dat seen de vrouwē sick |*
letzte Z.: *wanderde in ydelicheyt | vnde ock nicht en begherde ||.*
Bl. 2 beg.: *euene mynschen. also dat du vmme der salicheyt willē |*
letzte Z.: *der vorsten en schemede ick my nicht de warheyt tho ||.*

4. Zwei völlig identische Blätter eines nd. Druckes, 4°, 23 Z. Es sind einseitig bedruckte Correkturabzüge von Bl. 16ʳ (oben sign. mit *vij*) des alten nd. Psalters (Lübeck, Lucas Brandis, ca. 1474).

Z. 1: *here make my sunt. wēte alle myne in |*
wendighen crefte sind bedrouet Myn |
Z. 23: *twidet myn beth alle bosheyt to vordri- ||*

Das eine der beiden Bll. trägt auf der Rückseite den hsl. Vermerk: *Liber monasterij sancti maynulfi in Bodiken paderb' diocesis*; es stammt also aus dem Einband eines Buches dieses westfälischen Klosters. Von ganz demselben Blatte hat Collijn 3 Correkturexemplare in Lübeck gefunden, vgl. Lübecker Frühdrucke S. 291. Zu den Bericht II, S. 135 und III, S. 188 aufgezählten Exemplaren kommt noch Hamburg (Scrinium 84ᵇ, Perg.; im Einbande stecken noch 2 Einzelblätter desselben Druckes) und was Collijn a. a. O. an Lübecker Fragmenten anführt.

5. 1 Bl. Perg. in Folio, zweisp., 29 Z., Anf. 14. Jahrhs. Rote Überschriften, rote u. blaue Anfangsb. Von Hoffmann v. Fallersleben auf dem Boden eines Zuckerbäckers in Celle gefunden (Notiz auf dem Blatte); es hat als Einband zu einem 8°-Bande gedient und trägt den Rückentitel: *Waldenser | Kymedontis | Jesuite . . . |*

Bruchstück des Sächsischen Landrechts, nd., aus Homeyer III 4 § 1 bis 7 § 2. Anf.: *kopinge oder der ghift. iene de se vnder eme heuet. mūt se selue dridde wol behalden* etc. Schluß: *men richtet over ene dorch des koninges vrede den he an . . . ||.*

Frankfurt a. M., Karl Theod. Völckers Verlag u. Antiquariat.

Kat. Nr. 259 (1905 Nov.), S. 3 Nr. 29: 384 Bl. Pap. in 8⁰ (15×10,1 cm), Ende 15. Jahrhs. Lagen vom Schreiber gezählt, von jeder Lage sind Bl. 1 und 3 fortlaufend numeriert. Festes starkes Papier, nur eine Lage (Bl. 269—276) aus minder starkem Pap., das ziemlich gebräunt ist. Bl. 1ʳ etwas fleckig u. gebräunt, ebenso die letzte leere Seite der Hs. Von éiner Hand in kräftiger regelmäßiger Buchschrift, nur Bl. 384ʳ von einer anderen, ähnlichen Hand mit spitzerer Feder nachgetragen. Sauberes zartes Tintenlinienschema, 22 durchl. Zeilen. Die sorgfältige u. reichliche Rubricierung stammt vom Schreiber der Hs. Rote Überschriften, z. T. sehr ausführlich, besonders bei den empfehlenden Einleitungen der einzelnen Andachten. Die großen Anfangsb. rot gestrichelt, einzelne Wörter des Textes rot unterstrichen (besonders viel in Stück 7), ebenso in Stück 1 der ständig wiederkehrende Schlußpassus der einzelnen Gebete. Farbige Initialen in drei verschiedenen Ausführungen: 1) an den Anfängen der Hauptabschnitte 6—8 Z. hohe, hübsch verzierte, aber sonst doch ziemlich rohe Initialen in 3—4 Farben (blau-rot-grün-rotviolett) mit einfacher roter Randleiste; 2) 4—5 Z. hoch, blau auf rotem Grunde, oder blau-rot auf rot-violettem Grunde; bei sonstigen größeren Abschnitten; 3) 2 Z. hoch, abwechselnd rot oder blau; die übliche Initiale der kleineren Abschnitte. In Stück 2 und 3 sind alle 3 Arten 2 Z. höher als in der übrigen Hs. ausgeführt. In neuerem Halblederbande. Herkunft unbekannt. Dialekt ndrh. (ripuarisch), doch tritt das kölnische *inde* nur Bl. 384ʳ auf, sonst nur *vnde*. Das häufige *w* für anlautendes *v* ist, wie es scheint, kein wirkliches *w* sondern ein dem *w* ähnliches verziertes *v*.

Ndrh. Andachten.

1. Bl. 1ʳ—77ʳ: Jesu Freuden Psalter. Anf.: (rot) *Her begynt dat Prologus wp Jhesus wrouden selter.* (schwarz) *Uůr de voese dynre gotlicher mayſtact neygen ich mich O vader der grondeloſer barmhertzicheit* etc. Prolog und 149 Abschnitte, ursprünglich doch wohl 150 Abschnitte wie im Psalter. Durch Initialen der Gattung 1) sind Prolog und Ps. 1 u. 51 hervorgehoben, durch die mittleren Initialen Ps. 11. 21. 31. 40. 61. 70. 79. 88. 99. 109. 119. 129. 139. Ps. 1 beg. Bl. 1ʳ: (rot) *Heir begynt der froudē ſelt'. GEgrůet ſijſtů O glorioſe onbegriffliche vnd gebenedide dryůaldicheit Jn d' onſprechlich' vrouden de du haddes van ewicheit in dir ſeluer beſeſſen*

van der edelhz dynre gotlicher werdichz etc. Schluß: *Da' ſy dich conyck d' conycken ſeyn moiſſen in voller vroude rengeneirs ſonder Amen* (!).

2. Bl. 77r—188r: Andacht zu den 35 Marterfällen Christi. Anf.: (rot) *Hier Begynen de xxxv velle de vnſe H'e Jhũ xpus ō vnſe willẽ ỹn ſyme lijden geuallẽ is Dar eyns deyls des heȳeliche lijdens xpī in bekant wirt wnd dit is eyn ſchoȳ offenige dar eyn mynſch all ſyn wercke in ordeneiren mach. Der eirſte val was doe hij ſich van ſijnẽ Jõgeř ſcheede.* (schwarz) *GEbẽdijt Geloefſt Geeirt vnd glõificeirt ſijſtũ O mynliche v̇loeſſer der mynſchlicher ſelen Here. Jhũ xpī ich v̇manen dich mit dan-*(Bl. 78r)*ckb'hz vs alle mynẽ creſſten des andachtigen neder vallẽs dattũ dedes vp dem berge vã Olijueten* etc. Im Ganzen aber nur 33 Fälle, *D' xxxiij wnd leſte val* (Bl. 170r ff.) schließt Bl. 188r: *vñ p̊ſenteir ſy dȳe hemelſchẽ vad' Als ſyn gemȳde docht' Dȳ vſũcoren bruit dar hy dich vm geſant hait wnd dar du dyn dũb' bloet vur geſtoirt haiſt Wnd den dũberẽ doet vur geſtõuẽ haiſt Amen.* — Eine nld. Hs. des Werkes in Berlin, v. Arnswaldtsche Hss. Nr. 3144 (Nd. Jahrb. 9 [1883] S. 135).

3. Bl. 189r—256r: Johan Bruckman, Übungen und Gebete auf das Leiden Christi, in 44 Abschnitten. Anf.: (rot) *Her begynẽn ȳnige oiſſẽnȳge wnd gebeder wan dem lijdẽ wns lieuen heren De gemacht hait her Johan bruckmã begynẽde van den palm dage.* (schwarz) *O Al're liefflichſte vnd begerlichſte licht al' geloůuiger ſelen O eirwerdige loff der engelen Here Jhũ xpī Jch erẽ wnd louẽ dich vs dem dieſſen gronde myns h'tzen wnd myns geiſtes wanttũ vp den hilgen palmdach dich gẽwerdiget haiſt zo comẽ Jn Jhe'l'm* etc. Schluß im Abschnitte *Van d' ſendynge des hilgen geiſte(s) Oracio* mit den Worten: *Vp dat ich dich O h̄ geiſt mit allẽ hemelſchen her mois louen in ewiger vrouden Amen.* Es ist nicht das von W. Moll, Johannes Brugman, Bd. 2 (1854) herausgegebene Leben Jesu Brugmans; auch von den in Molls Anhängen beschriebenen und in Proben bekannt gemachten Werken ist das vorliegende keins. Dagegen ist es vielleicht identisch mit dem von Moll S. 284 N. 1 erwähnten, von ihm erschlossenen, Werke Brugmans: Considerationes de passione domini; freilich fehlt die dort angeführte Doxologie am Schluss unserer Gebete.

4. Bl. 256r—300r: Der Rosengarten, eine Passionsandacht in 33 Abschnitten. Anf.: (rot) *Hir begynt Eyn ſuiilich gebet van dem lijden xpī vnd is geheiſchẽ der roſengardẽ.* (schwarz) *O Here Jhũ xpe mylde ſluſſel dreger des hemels vñ d' onbegreyflich' richz gotz leuẽ* (Bl. 257r) *d' onbegriflich' vſuleiſſender fonteynẽ d' gotlich' barmh'tzichz wie verre byn ich mit dem v̇lorẽ ſon van dir getwalt* etc.

Schluß: *Vp dat ich in dem hemel verhauē moege by fynē hilgē vñ grois machen in dyme loue De leeff vnd rengeneirs mit gode dem vad' in eynichȝ des h̄ geiſtes eyn gewair god ſond' ende Amen.* — Das Stück ist nicht identisch mit dem Bericht I, S. 206 und 256 f., II, S. 174 und III, S. 58 besprochenen, unter sich wieder ganz verschiedenen Allegorien desselben Titels.

5. Bl. 300ʳ—330ʳ: Die 15 Gebete vom Leiden Christi. Anf.: (rot) *Hir begynē de xv gebeder van dem lijdē vns lieuen heren Jhu xpi Pater noſter Aue Maria.* (Bl. 301ʳ) *O Here Jhū xp̄u Jch dancken dir wur de groiſſē lieffde de dü haddes zo dem mȳſchen doe dü in ſchoefs* etc. Schluß Bl. 330ʳ: *Mijt deſen wnd mit allē māneirē van ſüeſſē gelude begerē ich dich zo loüē O al' getrouweſte ẽloeſer düſent werff zo mynē wnd zo gebenediē vur mich vnd alle creatu'en Nü vñ in d' ewichȝ* (Bl. 330ᵛ) *Amen.* — Die Andacht weicht von den sonst unter diesem Titel oder als „Die 15 Paternoster" mitgeteilten Stücken ab.

6. Bl. 330ᵛ—337ᵛ: Die 15 Freuden Jesu am Kreuze. Anf.: (rot) *Eyn goet mynſch lach vur dem angeſichte fyns ſcheppers mit groiſſem vliſſe* etc., zwei volle Seiten in roter Schrift mit einer Empfehlung der folgenden Andacht in Form einer Erzählung, schließt Bl. 331ʳ: *Hij ſal ouch mee lons intfangen dan off hij geȳch zo Stete Jacob wnd leys in eyme voeſtappē eyn pr̄ nr̄ vñ aue Mā. D' mynſch ſal mee lons ontfangē dan off hij zo ſancte Thomas geȳch in Judeen. Dijt ſijnt de xv vroudē de vnſe lieue here Jh's Xps vnd vnſe brudigō om vns an dem hilgē crucie geledē hait vmb vns zo ẽloeſen vñ ſelich zo machē.* (Bl. 331ᵛ) *O Lieue here Jhū xp̄i Jch ẽmāen dich d' vroudē Die dyn gebenedide ſele vnd licham hadden Doe dü beynges an dem cruce* etc. Schluß Bl. 337ʳ: *wattü mich ſoe richlichē vry vñ los gegoldē hais in eyn ewige erffeniſſe* (Bl. 337ᵛ) *Mit dyme hilgē vnd dürberē bloede wnd mit dyme onſchuldigen dode Amen.* — Eine Andacht unter demselben Titel und mit denselben Empfehlungen habe ich oben S. 14 behandelt, der Text scheint aber abzuweichen.

7. Bl. 337ᵛ—351ᵛ: Die Krone von den 5 Sinnen Christi, eine auf die Wochentage verteilte Passionsandacht. Anf.: (rot) *Hir begynt de croyn van den v ſynen vns H'en wnd die hy leijt in ſyme lyden wnd ſy is gedeilt durch de weche des ſōdachs.* (schwarz) *WEſt gegrüit here Jhū Xp̄i eyn edel conynck der hemelen wnd d' hilgen wnd eyn blijnckende crone d' ewig' glo'ien.* Schluß: *vp dat ich na deſem leuē mit dir moege wandelē in dat tabernackel des hemelſchē Jh'rüſalem.*

8. Bl. 351ᵛ—371ᵛ: Die Krone von den 72 Versen des Leidens Christi. Anf.: (rot) *Dit is eyn ſuüliche Croen van dē*

lxxij verſen wan dem lijden xp̄i zo eren ſyme gecroende houffde. (schwarz) *O hilge dryualdichꝫ Jch buegen de kneen mӱs lichams Vnd mit begerden myns h'tzen vñ mit den crachten myn' ſelen vůr de yntgāwordichꝫ myns H'e Jhū xp̄i* etc. Schluß Bl. 370ᵛ: *O myn god vnd myn h'e dē eire vñ* (Bl. 371ʳ) *glŏie mois ſyn wnd eyn ewich onuergencklich loff in ewichꝫ der ewichꝫ Amen.*

9. Bl. 371ʳ—384ʳ: Die Goldene Krone Christi, eine allegorische Andacht. Anf.: (rot) *Dyt is eyn gulde crone vns H'e Jhu xpi getzeirt wnd geſmedet mit dē gulde ſyn' menchueldige' mynē wirckē vnd' ſcheӱ mit xvj tackē.* (schwarz) *Wweſt Gegruet h'e Jhū xpī eyn gulde crone d' mynē begerlich an ſchouwen* etc. Bl. 374ʳ: (rot) *Her endet d' omcirkel der cronē wnd her na volget xvj tacken Eyn eicklich gebet her na volgende zo nemen vur eyn tacke wnd tuſchē eyn eyckliche* (Bl. 374ᵛ) *tacke zo leſen zo tzeirhꝫ deſe gruitze vnſchreuen Weſt gegr(here Jhū xp̄ī eyn gulde crone d' mynē.* (schwarz) *Benedice, glore, loſt vnd danckb'hꝫ mois. dir ſӱ van alle creatu'en* etc. Schluß: *Jñ in der leſter oren myns vſganges vertziert zo werden myt der croenen der glorien jñ dielachtich zo werden der erffeniſſe dyns richs. Amen.*

Fulda, Kgl. Landesbibliothek.

Mscr. Aa 132: 179 Bl. Perg. in 12⁰. Sorgfältige Buchschrift des anf. 15. Jahrhs., von éiner Hand. 17 Z. auf vorgezogenem Tintenlinienschema. Rubriciert, rote Überschriften, rote und blaue kleinere Anfangsb., größere Initialen (rot auf violettem Grunde, oder rot-blau auf grünlichem Grunde) am Anfange der größeren Abschnitte. Einbanddeckel verloren gegangen, vorn und hinten VII resp. VIII Bl. Pap. vorgebunden, vorn mit nd. Gebeten des 16./17. Jahrhs.

Nd. Horarium mit Kalender.

1. Bl. 1ʳ–12ᵛ: Kalender. Die Monatsnamen zeigen westliche Formen, vgl. *harde maent, ſpurkel, weder maent* (= Juni). Alter Nachtrag zum 26. Juli: *Sᵗ Anna vnſe vrona*; jüngere des 17. Jhs. zum 26. Nov.: *Conradus Luckhardt*, Bl. 9ʳ zum September: *Anno 1648 den j ſeptembrij iſt mein vetter C. luckhart von mir gekommen bey ihr g von koiß boechge* (?).

2. Bl. 13ʳ—58ʳ: U. L. Frauen Getide. Anf.: (rot) *Hijr begint de vorrede vp vnſer leuer vrowē getide. DEſe ghetide vnſer vrowē ſijn in duytſche ghesat wan worde to worden als hey naſte çonde de ſe ouer ſatte beholden heelheit verſtandelheit vñ warheit des*

ſӱnes etc. Bl. 14r: *Hijr begint vnſer vrowē ghetide. HEre du ſalt vp doen myne lippen . vñ mӱ mont ſal vort kundigen dӱ lof* etc. Schluß: *Vnde de name der glorioſer iūcvrowen marien ſyner moder ſy ghebenedyet in ewicheit Amen.* Es ist das Geert Groote zugeschriebene Werk, die nld. Vorlage ist deutlich.

3. Bl. 58r: *Hijr eendighet vnſer vrowē ghetide hijr na volghen de ghetijde van der ewigher wijſheit.*

4. Bl. 80r: *de ghetijde vā dē hillighē gheeſte.*

5. Bl. 90r: *de lange ghetijde vā dē hilgē cruce.*

6. Bl. 112r: *de çoerte cruce getijde.*

7. Bl. 116r: *de ſeuen pſalmen der penitencien*, mit der Litanei.

8. Bl. 141r: *Hijr begynnet de vuerrede van der vigilien.* (Bl. 141v) *Hyr beghӱnet de vigilie in duetſchen de gheſat is to helpene den ghenen de vā hijr gheuarē ſijn* etc. Schluß Bl. 179r: *Eer vroude ſy in di ewelike vñ vmmermer. Amen. Deo grās.*

Bl. 157 ist ein nachgeheftetes Pergbl. mit einem Nachtrage desselben Schreibers zu Bl. 156v. Auf Bl. 157v Eintragung des 17. Jahrhs:

Wann wir hettenn all Einnenn Chriſtlichenn gelaubenn,
gott vnndt der gemeinne nutz Vor augen,
Einn Ellen maß Vnndt Einn gewicht
gutten fride vnt Reçht gericht
Einne Münſß Vnt guttes geldt
So Stündes woll Jhn der gätzē weldt.

Bernhardt Hockedt (?? vgl. im Kalender *Luckhardt*) | *Anna coniux* | *1624 13. iannuarius.* — Die Priamel erscheint nd. im Rimbökelin V. 28—33, vgl. außerdem Bericht II, S. 57; v. Wicht Vorbericht zu seiner Ausgabe des Ostfries. Landrechts (Aurich 1746) S. 200; Tjaden, Das gelehrte Ostfriesland Bd. 1 (Aurich 1785) S. 118 f.

Mscr. D 38: 38 Bl. Perg. in kl. 4°, Mitte oder 2. Hälfte 16. Jahrhs. Pappband des 18. Jahrhs. Innenseite des Vorderdeckels: *illustri Bibliothecae Fuldensi sub auspiciis Reverendiſsimi aç Celſiſſimi Principis ac Episçopi HENRICI adornatae atque vigenti d. d. D. Joh. Christoph Stockhausen Sacrorum Hanoviensium A. c. addictorum præsul et Sereniſsimo Principi a Consil. eçcl.*

Nd. Stader Stadtrecht von 1279.

Bl. 1r—7r: Register über die 11 Stücke des Werkes und ihre Artikel. Bl. 8—38 sind vom Schreiber als 1—33 foliiert worden,

es fehlt jetzt das Doppelbl. 3—4. Zwischen Bl. 15/16 sind 2 Artt. (V 27. 28) auf einem nachgehefteten Blatte Perg. ergänzt. Die Statuten beg. Bl. 1r: *Juſte iudicate filij hoim̄. Jn dem namen des Sons vnd des heyn Geiſts, ſin deſſe Ordell beſchreuen van dem̄ wittigſten Rade van Staden, vm̄e der meinen Stadt willen, vnd ſe ne mach ock neman beſchelden by ſiner wonynge, ſonder wedder in dat boke. — Jnn dem Jar von vnſes hern Gades bort M. CC. lxxix. in dem Mey worden de menen Rathmanne vnd de Wittigſten von deſſer Stadt to Stade tho Rade* etc. Mit Bl. 3/4 sind Art. I 9 bis zum Ende des 1. Buchs verloren gegangen; Bl. 15v ist zu Art. V 26 am Rande bemerkt: *Nota illud ſubductum nōnulla exemplaria n̄ hnt̄.* Bl. 33v bricht im letzten Absatze des Denkmals ab: *ſo ſcholde de Jenne eine pande* ‖. die Schlußworte sind mit dem letzten Blatte der ursprünglichen Hs. verloren gegangen. — Dies Stadtrecht ist nach der alten Hs. der Bibliothek des Oberlandesgerichts zu Celle abgedruckt von Fr. Es. v. Pufendorf, Observ. juris univers., Tom. I (1780) S. 163—228 und bei Senckenberg, Selecta iuris et historiarum (Francof. 1742) S. 267 ff.

Kloster Gaesdonk bei Goch (Niederrhein), Bibliothek des Bischöfl. Münsterschen Gymnasiums.

Von den Handschriften dieser Sammlung kommt eigentlich nur die erste für unsere Zwecke in Betracht, da alle übrigen rein mnld. sind. Wegen der Abgelegenheit der Sammlung verzeichne ich trotzdem ausnahmsweise in aller Kürze auch diese Nummern.

Nr. 1: Pap. in 4° (19,5 × 16 cm), 6 cm dick. Ca. 1510—1520. Rubr., rote Überschr. Im alten gepreßten Lederband mit Holzdeckeln, von 2 Spangen eine erhalten. — Auf dem letzten Bl. von einer Hand des 17. Jahrhs.: *Johannis Hakenschoo* (oder *-schov*); auf der Innenseite des Rückdeckels: *PauLus BosMan 1692*, darunter:

Was ſol mir den Großen gut undt Gelt
Jn diſer Welt —
welchers ich entelich mus Laßen und varen dahin
Die algemeine ſtraßen woe Reich ich bin.

Ndrh. Arzneibuch aus dem Anfang des 16. Jahrhs. Bl. 1—2 spätere Zusätze. Anf. Bl. 2r: *Itꝫ tzom eyrsten anfanck dyſes buechelges haſtu eyn reygyſter off taefel jnd nicht den jnhalt dyſſes buechelges jnd dyſe taefel off reygeyſter staet jn xlvi kaepytel off tracktaet jnd soe melt eyder kaepytel ſeyne ſunderliche jnhaelt jnd waer tzo*

das tzo bruychen is soe dyt naefolgende reygeyſter meldet jnd soe hauen ich noch ouer dyt reygyſter gemacht dyt kleyne taefelgen den jnhalt dyſes reygy[gy]ſters jnt koerts jnd dat dar om dat du eӯ eyder kapytel soe du begers leychtlichen vӯdē machs jnd stuet jn der tzael tzo xlvj. Es folgt zunächst Bl. 2ʳ—4ʳ dies Register des Registers in 46 Abschnitten, dann Bl. 5ʳ—26ʳ das ausführliche Register; vgl. Bl. 5ʳ: *Itē dyſſe stuck dey hey jn dyſſem buchelgen begryfē ſynt dyt ſynt den meyſtē deyl all coeſtliche bewerde ſtuck dey ich tzo ſamē bracht hauē jn lancheit der tzyt. Jnd dat etlich om myn gelt jnd ouch etlich durch vryntſchafft myr gelert jnd geſchenck is worden.* Bl. 27ʳ beginnt das eigentliche Werk: *Jn dem namen Jheſu cryſty Jnd tzo hoelff jnd tzo troſt tzo mancherley gebrechen jnd kranckheyt ſoe dem mӯſchen an koemē ſoe vyndes du jn dyſſē buchelgen feyl ſchoner bewerter ſtuck tzo mancherley kranck den ſoe dar mit tzo helffen tzo der geſontheyt mit der hulffē van goet ſonder den alle dyn[gen]gen onmoeglich sӯt. Dat eyrſte kapytel. Dyt lert eyn purgaſy off dranck [dranck] machen tzo den poecken dey tzo heylen wey lang eyner dey ouch heeft gehaet* etc. Die Capitel sind bis *ccccel* (550) durchrubriciert, dann folgt noch ein nicht rubriciertes Stück und ein Blatt mit Nachträgen des 17. Jahrhs.

Angebunden ist ferner ein alter Druck: *VOn den vßgebrenten waſſe|ren. Ein gůts nützlichs büchlin. In wölch|er maß man die zů den glydern nützen vnnd | bruichen ſol, als dañ meiſter Michel Schrick do|ctor der artzney die dē menſchē beschribē hat.* Darunter ein Holzschnitt (gemauerter dampfender Kessel). A. E.: *Getruckt zů Straßburg | durch Martinū | Flach. Als man zalt M. ccccc. vñ. xxij. Jar.* Hinter dem Druck endlich noch 5, z. T. von jüngerer Hand mit Recepten beschriebene, Bll.

Nr. 2: Pap. in 4⁰ (21,5 × 15 cm), 4 cm dick, zweispaltig. Buchschrift des anf. 15. Jahrhs. Rubr., rote Überschriften. In gepreßtem braunem Lederband mit Holzdeckeln, von 2 Schließen eine erhalten. — Bl. 1—4 leer. Bl. 5ʳ: *Dit boeck hoert den ſuſterē toe van ſunte Agneten bynnen Arnhem.* Bl. 6 oben: *Gaesdonck 1701.*

1. Buch 4—6 des Werkes *Van den claren ende verluchten mannen des orden van Ciſtercien.* Anf. Bl. 5ᵛ: *Hier beghynt dat vierde onderſcheit des boecs vandē clarē eñ ṽluchten mannen der oerden vā ciſtercien vā alquirino enen monick van clarendael den onſe here iheſus criſtus viſitierden doe hi ſterf. Dat yerſte capitel* etc. Buch 5 heißt: *Een ṽmanynge des abts Gheraldi van clarendael dat men nyet zwerē en ſal eñ wat periculē daer van comē;* Buch 6: *Van onwiſen ſchouwen eens monicks van clarendael Eñ vanden periculen*

des schouwens. In der oben S. 39 f. beschriebenen Coblenzer Hs., der die Bucheinteilung fehlt, finden sich die Anfänge der 3 Bücher der Gaesdonker Hs. auf Bl. 95[ra]. 124[vb]. 167[vb].

2. *Vanden prelaten. DJe prelatē verstoren eēdrachticheit als si hem alte hart eñ strenghe bewisen teghen horen ondersaten* etc. Weiterhin die Titel *Vanden ondersaten* und *Van der achtersprake.* Zusammen 7 Bll.

3. *Dit is een merckelicke leringe van den liden cristi. DJe rose onse here ihesus cristus is geboren vand' rosen sonder doern maria eñ is yerst wtghespruten eñ began hoer vyf schoen blader wt te breyden aender galgen des crucen* etc. 3 Bll.

4. *Dit is guede merkelicke leringhe. MEn vynt sulke lude die oumids cleynen moet dien si hebben wanen dat si wanhopen* etc.

5. *Dit seit hugo de sancto victore,* ein Gebet 1 Bl. A. E. 4 leere Bll.

Nr. 3: Pap. (mit ein paar Bll. Perg.) in 4°, 15. Jahrh. Ausstattung und Einband wie Nr. 2, beide Schließen fehlen. Herkunft wie bei Nr. 2.

Bl. 1—3 leer. Bl. 4[r] die Herkunftsnotiz wie Nr. 2, Bl. 5[r]. Dann folgender Index: *Wt Effrems des dyake vermanÿge. — Jtē Een enyge sprake eens reguliers. — Jtē Dat derde boeck vā der naevolgynge xpi. — Jtē Guede leer hoe mē die becaring wederstaen sal. Jtē wttē boeck der geestelicker gracien Dat Mechteldis geapenbaert wart. — Jtē wt scē Augustin⁹ leuē Van Monica syn lieue moed'.*

Nr. 4: Pap. in 8° (15 × 10,5 cm), 6 cm dick, 16. Jahrh. In braunem gepreßtem Lederband mit Holzdeckeln, beide Schließen abgerissen. — Bl. 1[r]: *Gaesdonck 1701.*

Mnld. Gebete und Andachten. Anf.: *Alte hant als scē Andrias hoerden die stemme des heren die daer predicten zoe liet hy syn nette achter* etc. etc., u. a. *die VII psalmen voer die sielē.*

Nr. 5: Pap. in 8°, saubere Buchschrift des beg. 15. Jahrhs. Einband wie bei Nr. 4.

Mnld. Augustinerinnenregel. Anf.: *Hier beghint dat prologhus indē boeke der statutē der nonnē vāder oerdē scē augutūs* (!) *onses glo'iosē weerdighen vaders. — WAnt den susterē naden gebode der regulen gebodē wort een herte eñ een siele te hebbē inden heer* etc. Vgl. oben S. 43; die mnld. Hss. des Werkes stellt zusammen de Vreese, De Hss. van Jan van Ruusbroecs Werken I (1900) S. 266 und II (1902) S. 682.

Nr. 6: Pap. in 8°, Anf. 16. Jahrhs. Rubriciert, rote Überschriften. Einband wie Nr. 4, beide Schließen erhalten. Bl. 7r: *Gaesdonck 1701.*

Mnld. Excerpte aus mystischen Tractaten, besonders aus Ruusbroec, eins aus Tauler u. a. mehr. Gegen Ende verschiedene predigtartige Stücke von *M. Eggert*, also wohl Meister Eckhart. Die Sammlung beginnt nach 6 leeren Bll. mit der Geschichte des Abendmahls und der Passion nach den 4 Evangelien. Die folgenden Abschnitte beginnen: a) *Ego sum via et veritas et vita*; b) *DIe heylich' en is niet te recht, die dē anderē een bordē is, Mȳ lieue brueders*; c) *Jherusalē staet op ı die hoecht eñ schouwe al om die glorie die da' comē sal van dinen god*; d) *Item soe wie wil wesen een wtūcarē gods vrynt. Die set synē gront in grondeloese nederheit*; e) *Dit is genamē wtten graden der mȳnen zeer schoen. Here Johānes Rusbroeck. HEilich leuē is der mȳnē graet mit soeuē trappē die wy opclȳmen ten rycke gods*; f) *Van drie eygenschappen der schouwender zielen*; g) *Hoe dat dat edelste van alle leuen is bauē alle bekēnen eñ weten. een grōdeloes nyet weten. Wt Rusbroeck*; h) *Van drie punten, daer dat volmaeckte schouwende leuen in geoeffent wort in drien wysen. Wt Ruysbroeck. Nota bene* usw. usw.

Auch ein geistliches Lied findet sich darunter, das ich hier vollständig gebe. Die Verse sind nicht abgesetzt.

Een inwēdige sprack der zielen myt Jhesum.

OCh ick heb so voel te lyden
het staet my aen van allen syden
O rycker god staet my by.
Die Here. *O ziele du biste noch veer*
du suekes dy seluē te zeer.
Die ziel. *O he' doet my steruē*
myn synnē wil eñ begheren
op dat ick altyt gelickmōdich sy.
Die he'. *O ziel ick en byn dy gheen gebreck*
want ick inwendich tegen dy spreck
Eñ ghi weet wael den wil mȳ.
Die ziel. *O sonder ōkiesen wil ick leuē*
eñ dy alle dingen op[*ge*]*geuen*
Doer (?) *dyn wil Eñ dy mȳ nyet*
Och want nergens vrede dan in rechter ghelaetenh'
eñ te dernē den wille myn
Och ick doer brack bitter eñ zuer
Mer als ick quam totter kernē puer
och worwael was my geschiet

Och nergent en vinde ick blytschap
dan my te keren in inwendich'
daer woert gebetert al mӯ kyt.
Die Heer. *O ziel holt dy daer aen*
eñ laet dy nyet verbingen
hent dat ick segge comt tot my.
Die ziel. *O he' ick wil dámede do'*
almocht my oeck ande's geboeren
die wil gesche.
Die he'. *O mӯ ziel wtúcaren*
eē dinck is dy vā noet
dat dy redē wacker sy in dy.
En waeck in allē tydē
want du (he') biste soe voel behind's.
h'e hebt guede betrouwē op my
Die ziel. *och my ghebreckt noch vort*
da' wt is dit geschreuē och v̇uult in my.

Im Einbande von Nr. 6 steckt als innere Decke ein Pergamentblatt mit Resten von Maerlants Rijmbijbel. Vgl. die Ausgabe von David, Bd. 1 (Brüssel 1858) S. 369. Die Schrift ist vom Anfange des 14. Jahrhs. Die 1. Spalte der lesbaren Seite lautet:

J n dat lant van israel
D at dese sake al dus geuel
D ie mӱca maecte ab gode
V an seluere iegen gods gebode
E ñ maechte eenē outaer mede
J n syn huus daer hise in dede
S inen sone hi rente gab
S o dat hire pape was ab
A ls man dede in dien tiden
D at hi wilde eñ liet liden
W ant dat lant was onberecht
M ӱca maecte sinen cnect
S inen sone pape van hem
D ien tiden was van bellem
E en iongelinc van leuys geslachte
D ie sine Auonture wachte
W aer hi hem generē mochte
S o dat hi mӱcase versochte.

Nr. 7: Pap. (vorne ein paar Bll. Perg.) in 8°, Anf. 16. Jahrhs. Einband wie Nr. 4, sehr beschädigt, die einzige Schließe verloren.

Mnld. asketische Tractate und Gebete. 1) Die Passionsgeschichte, mit vielen Gebeten und erbaulichen Erörterungen umkleidet und auf die einzelnen Wochentage verteilt. Anf.: *Hier begynt een schoen oeffenīge vandē leuen eñ passiē xpi eñ vrisenisse. Des manedachs. O leuende, die leuēde sal di lauē* etc. — 2) *Dyt syn seuē wege. Merct aen. NV sullen wi merken dat die gene die ingaē doer die doer in die bȳnenste ons lieuen heren, niet al gelick gesat eñ ontfangen en werdē* etc. — 3) *Hier begīt sūte Augustin9 ōs vad's hantboeck vol merck' leringhē. Eñ dat irste capittel vād' beschouwīge ōs lieue hē ihū x'*[1]). — 4) Gebete auf die 7 Gezeiten der Passion Christi. A. E.: *Soror iohāna de schild. Orate ꝑ eo* (!).

Nr. 8: Pap. in 8°, Anf. 16. Jahrhs., Einband wie Nr. 4 ff.

Mnl. Andachten und Gebete. 1) *Hier beghint een deuote materie wanden weerdē leuen eñ passiē ons heren ihū xpi eñ synre lieu' moed'. Maria dat alre suuerlicste maechdekyn openbaer* etc. — 2) *Hier beghint dat prekel der mȳnen een sonderlinghe tracternde vand' passiē ons herē. Bernard9. Alre suetste heer ihū xpē doer slaghen dat morch mȳre sielē mitter alre suetster eñ salichster wonden dynre mynnen* etc. — 3) *Hier beghint een deuote materie vanden leuen ende vanden liden ons heren ihū. O myn ghemyndē broeder ic bid v* etc. — 4) 62 Gebete *van der passien vns lieuen h'en*, und zahlreiche andere Gebete.

Nr. 9: Ein Pergamentblatt des 15. Jahrhs. in 4°, das als Einbanddeckel einer Hs. des 17. Jahrhs. (*Discursus super instituto et habitu Magni Praesulis Augustini ecclesiae Doctoris praeclarissimi*) dient, enthält Bruchstücke aus Ruusbroecs Geistlichem Tabernakel. Der Anfang der äußeren Seite lautet: *in caritate eñ in godliker mȳnē. Eñ elke tafele sal hebbē in middē twe ringe van golde eñ int oūste eynde also gelike. Eñ hier doer sullē wy doen al onse dwersse grindele. Die ringe vā golde die leeren ons dat wy in elke vrye beg'pe mit onser weseliker mȳne ōmevaen sullen* etc. Vgl. Werken van Jan v. Ruusbroec 1. Deel (= Maetschappy der Vlaemsche Bibliophilen, 3. Serie Nr. 1) S. 118 Z. 2 ff.

1) Diese Hs. wird citiert von W. de Vreese, De Hss. van J. v. Ruusbroec's Werken II, S. 527 N. 4, wo auch weitere mnld. Hss. des Werkes nachgewiesen werden. Ich füge noch hinzu Groningen, Univ.-Bibl., Pro excol. Nr. 8 (Brugmans, Catalogus S. 288. Vgl. endlich oben S. 27.

Giessen, Grossherzogl. Universitäts-Bibliothek.

Adrians altbewährter Catalogus codicum manuscr. Bibliothecae Acad. Giss. (Francof. ad M. 1840) nebst den Additamenta von 1862 ist überall mitheranzuziehen. Bei folgenden Hss. genügt es, einfach auf Adrians Beschreibungen hinzuweisen:

Nr. 465/466 (Adrian S. 146 f.): Renners Bremische Chronik.

Nr. 579 (Adr. S. 177 f.): Groninger Chroniken des Lemmege u. Sicke Benninge, von 1703.

Nr. 1009ᵃ (Additam. S. 15): Dortmunder Statuten.

Nr. 1032 (Adr. S. 316): Das ältere Braunschweigische Stadtrecht.

Nr. 1035 (Adr. S. 317): Braunschw. Stadtrecht von 1532 mit den Anhängen.

Nr. 1039 (Adr. S. 318 f.): Clevische u. a. ndrh. Stadtrechte.

Nr. 1040 (Adr. S. 319): Cölner Statuten.

Nr. 1043 (Adr. S. 320 f.): Lübisches Recht.

Nr. 1052 (Adr. S. 324): Hamburgisches Stadtrecht.

Nr. 1060 (Adr. S. 328): Stadtrechte von Oldenburg u. Bremen.

Nr. 1064ᵃ (Addit. S. 17): Schleswigsches Stadtrecht.

Nr. 1067 (Adr. S. 331): Stadtrecht von Verden.

Dazu kommen die in Homeyers Rechtsbüchern verzeichneten Hss., Homeyer Nr. 214 (Adr. Nr. 954, niederfränk.), Nr. 227 (970), Nr. 228 (971). Nr. 246 (1040, ndrh.). Nr. 213 (953) ist nicht ndrh., sondern moselfränkisch; und das unter Nr. 247 aufgeführte Bruchstück des Sächs. Landrechts war schon zu Adrians Zeit verschollen.

Nr. 45 (Adrian S. 12. — Bibl. Senck. Ms. 146ᵃ fol. min. [älter F. 91]): 28 Bl. Perg. u. 4 + 32 neuere Bll. Pap. in Kleinfolio, 14. Jahrh. Die Pergbll. sind in 3 Columnen zu je 44 Z. eingeteilt, vollständiges Tintenlinienschema. Spuren von Rubricierung nur bis Bl. 3ᵛ. In neuerem Lederbande des 18. Jahrhs., auf dem Rücken *GLOSS. ERFORD. LAT. GERM. MSC.* — Bl. 28ᵛ: *Carthuß ppe Erfford* (15. Jahrh.); 1742 von *H. l. B. de Senckenberg ex Bibliotheca Krafftiana Vlmensi* für 10 Gulden erkauft (Bl. Iʳ).

1. Bl. 1ʳᵃ—25ʳᶜ: Lat.-nd. alphabetisches Glossar. Anf.: *Abbacia. abdye. Abbatū. koren vat* etc. Schluß: *Zometū dekene, zucara fucker.* Bl. 3ʳᵇ beginnt eine 2. Hand. Zahlreiche Nachträge von mehreren Händen des 14. Jahrhs. im Text und auf den Rändern der Hs.

2. Bl. 25ʳᶜ—26ʳᵇ: Lat.-nd. alphabetisches Pflanzenverzeichnis. Anf.: *Arthemisia by voth Apiū merc* etc., bricht mit *Galla ek appel, Gith raden crut ab.* Bl. 26ʳᵇ von anderer Hand die 5 lat.-nd. Hexameter: *Est feod₉ lēgot cēs₉ tins ꝛddit₉ ighelt* etc., und eine lat. Bemerkung über die 7 Teile der Nacht: *P'ma ps noctis dͥ c̃p₉cl'm* etc. nachgetragen.

3. Bl. 26ʳᶜ—26ᵛᵃ (von 2 Händen geschrieben): Anfang eines lat.-lat. Glossars: *Abact₉. ta. tū ı fugat₉ sepat₉. Abaıca soror aui* etc. bis *Agagula fornicator, Agellari₉ rustic₉.* Der Rest von Bl. 26 und Bl. 27—28 sind leer. Auch die neueren Papierbll. sind sämtlich leer bis auf Bl. Iʳ, wo von jüngerer Hand ein Titel und die Notiz über den Ankauf der Hs. eingetragen ist.

Nr. 163 (Adrian S. 57. — Bibl. Senckenb. Ms. 28 fol.): 243 Bl. Pap., 16. Jahrh., 2. Hälfte, in ein dickes Pergamentblatt geheftet.

1. Bl. 2ʳ—151ʳ: Arnolds von Harff Pilgerreise ins hl. Land, hd. Der Schreiber nennt sich Bl. 1ʳ: *Rolandus à Waldenburgh cognomento Schenckernn.* Das Stück schließt bereits Bl. 151ʳ: *vnd ahn sorge nitt mögē vollnbrīg. Bydtt Gott vur den Pylgrū, wegeweyser, vnd dichtter Amen.*

2. Bl. 151ʳ: *1582 den 15 marsij.* Bl. 151ʳ Mitte—152ʳ: Nd. Prognostik für den Schreiber der ganzen Hs., der am 10. Dec. 1542 geboren war. Die Sprache ist ein Mischmasch von Nld., Nfr. und Hd. Anf.: *De plaese des leuēs is den neunziensle graedt vom Bock* etc. Schluß: *Arithmeticā Astrologiam vnd poetriam* etc.

3. Bl. 153ʳ—226: Kurzgefaßte Reisenotizen de 1561 ff., wahrscheinlich betreffen sie Reisen des Schreibers selber.

Nr. 464 (Adr. S. 146. — Bibl. Senck. Ms. 69 fol.): 425 gez. Seiten, 16. Jahrh. In neuerem Pappbande mit Lederrücken. — Vgl. Weiland, Neues Arch. VI (1879) S. 59 ff.

1. S. 1—370: Nd. Bremische Chronik des Rynesberch-Schene mit der Fortsetzung bis 1547. Vorne fehlt wohl nur das 1. Blatt des Textes; S. 1 beg.: *vnde synen presteren van allen ehren fruchten vnd biesteren* etc. Schluß mit dem Bericht von der Schlacht bei Drakenburg 1547: *Den 29 Maij vp pingestdach worden de hern vnd Grauen vp den Schütting to gaste gebeden vnd herlick getracteret.* Daneben am Rande: *Ad finē pduxi 13 oct. A° 70.* — S. 371—378 Nachtrag zu S. 209, über den Aufruhr von 1464, nd. S. 379—382 Nachträge zu 1569. S. 377—382 sind zwischen S. 113/114 eingebunden. Alles Folgende von Hand 2 und lateinisch.

Nr. 642[a] (Additamenta S. 11): 36 Bl. Pap. in kl. 4°. 15. Jahrh. Rubr., einfache rote Initialen, etwas größere nur hinter den roten Überschriften Bl. 1r. 11r u. 28r. Regelmäßige, schmucklose Buchschrift. In modernem blauem Papierband.

Das Leben des hl. Antonius, nebst angehängten Mirakeln und Exempeln. 1. Bl. 1r—28r: *Vita ſancti Anthonij. ANthonius was geboren vt egypten van geyſtliken olderen de beyde reckelick weren* etc. Bl. 6r: *Dar wart anthōius dach vn̄ nacht vn̄ alle vre ȳne bekoert vn̄ angeuochtē vā dē duuele yn maniger manerē als hijr na eyn deyls beſcren (!) ſteyt Vn̄ vte dem paſſionale genomē ys Mer alle de bekoringe to ſettene vn̄ to ſcryuē behouede lange ſtunde vn̄ groten arbeyt Dar v̄me wil ick er eyn deyl hijr ſetten v̄me der kortheyt willen* etc. Im Folgenden ist dann besonders hervorgehoben Bl. 11r—25r: *Tranſlacio ſancti Anthonij. IN den eyrſten do Conſtātinꝰ in der tijt keyſer was leſt men dat he nyn kynt en hadde* etc. bis *vn̄ he ſal verkrigē des gūne vns god Am̄.* Dann folgen wieder Mirakel des hl. Antonius, das letzte schließt: *vn̄ to hant ſo vorgenck vn̄ vorſwant de nap* ꝛc. *Amē.*

2. Bl. 28r—33r: Zwei Exempel vom hl. Paulus Simplex. Anf.: *Van eynē hilligē heremiten genomet de ſimpel paulus ey(n) diſcipel ſunte anthoīj. Eyn hillich hèmite genomet paulꝰ de ſimpel vn̄ was eȳ diſcipul ſancti Anthonij vnde deſſe hadde ſyner bekeringe alſuſdanē beghyn* etc. Bl. 31r: *DEſſe ſelue paulus ſimplex vortellede den vaders to eyner tijt alſusdanē mirakel* etc. Schluß: *mer leuer wil ick dat he bekart werde vn̄ leue* ꝛc.

3. Bl. 33r—36r: 8 vermischte Exempla, die ersten 3 aus den Leben der Altväter, 4—6 Marienlegenden, 7 von St. Edeltrudis, 8 von einer *hilligen maget de hette yakelina.* Anf.: *Twe oltuaders beydē vnſe heren god dat he en oppenbaren wolde to wat vullēkomēheit vn̄ mate van eren leuene ſe gekomen weren* etc. Schluß: *dat ſick nicht en recket vn̄ ſtrecket gode to deynene* ꝛc. *Amen.*

Nr. 693 (Adr. S. 211 f. — Bibl. Senck. Ms. 4): 82 Bl. Perg. in 12°, 14. Jahrh. 16—22 Z., meist auf vorgezogenen, aber wieder getilgten Linien. Von éiner Hand, aber in verschiedenen Absätzen geschrieben; größtenteils kunstlose Buchschrift, einiges in Cursive. Rubriciert, einfache rote Anfangsb., Überschriften rot unterstrichen. In neuerem Lederband. Aus der Carthause in Cöln, vgl. Bl. 1r unterer Rand: *Carthuſieñ domꝰ Colonie* u. Bl. 82r: *Jſte lib̄ ē Carthuſieñ domꝰ ſc̄e barba'e ı Colonia.* Bl. 80r: *plem̄ 78. Eric Benzelius* (gemeint ist der ältere † 1709), dann Schilter, dann Heinr. Christ. de Senckenberg.

Lat.-ndrh. geistlicher Sammelband. Auf dem Papiervorsetzblatt ein ungenaues Inhaltsverzeichnis von Senckenbergs Hand, das bei Adrian benutzt ist. Der Band enthält viel mehr kleinere Stücke. Er beg. mit Bl. 1r—15v: *Jncipit ꝯtēplacio btī bñ. de paſſiōē dn̄ı ī ſeptem horiſ*; vgl. oben S. 33f. Die deutschen Teile des Bandes sind:

4. Bl. 18v—20v (ohne Überschrift): Ein kurzer mystischer Tractat über Geduld, Reue und Buße. Anf.: *De got minet de ı ſal nít ſukı ſins ſeluiſ nutz* (*z* aus Correktur) *mer got. Men ı ſal neymā vrūſchaf zonē durg enigre gauē wille* etc. Durch *N̄ō* wird auf besondere Anfänge hingewiesen, z. B. Bl. 18v: *De geduldig is de wirt beſchirmit mít vele wijſheide*; Bl. 19r: *Jn der kraf der gotligē ruwē*; Bl. 19v: *De alre beſte penitēcie iſ* (Bl. 20r) *dat der mēſche haue eī groz iñ ein volkumı aue kerē* (vgl. Deutsche Mystiker, ed. F. Pfeiffer, Bd. 2, S. 560, 7). Bl. 20v: *Got ī gegaf ſich ney, noch ī gegeit ſich nūmer in en geinē vremedē willē* (vgl. ebend. S. 570, 30). Schluß: *Dat heit he gedā alliſ vor gode* (vgl. ebend. S. 571, 34).

19. Bl. 45v—46r: Mystisches Stückchen, über *minne, lutergeit u. verſtētniſſe*, rheinfr. Anf.: *Jich wil ruwē iñ wil ī mir goit lazē wirkē* etc. Schluß: *er ſal ſich alle zit an nuwer bekētniſſe vbē.*

21. Bl. 52r—54r: 24 Zeichen eines vernünftigen Grundes, rheinfr. Vgl. Deutsche Mystiker, Bd. 2, S. 476, 33—478, 15. Anf.: *xxiiij ſint zeichen. Daz erſte zeichen. daz ſetzet d' all' hoiſte miſter all' kūſte .... da her ſprach. Da bi ſult ir bekēnē dat ir mine iūg' ſit* etc. Schluß: *Dít ſint ziechē eines v̇nūftigē grūdes da daz bildē all' warheide ī leuet vñ ſw̄ ir nit enhat d' enſal noch enda(r)ſ vō ſin' v̇nūft nietes nit haldē. er noch and' lude.*

22. Bl. 54r-v: Kleines mystisches Stückchen „Wer in der Wahrheit ist“, ndrh. Anf.: *N̄ō Jn der warheit wat der mēſche leizit ıde ſich getroiſtit durch got .... he ſal id ī ime vīdē* etc. Schluß: *wāt he is ı gode alze male. iñ got is v̄be yn.*

23. Bl. 55r—60r: Auszüge aus Meister Eckharts Reden der Unterscheidunge, ndrh. Anf.: *Dít ſīt de redē. vicariꝰ vō durrīgē. der p̄or vō erfort. broder erkart. — Der mēſche der einis nuwē leuēs. of ıēkis wil beſtan. de ſal gan ı zū ſime gode* etc. Vgl. Deutsche Mystiker, Bd. 2, S. 571, 36ff. Am Rande durch ein *N̄ō* hervorgehoben Bl. 55v: *Meſche her ı diſeme dieſſeme grūde der demudicheit*, Bl. 56r: *Mēſche du ſalt lidē vmbe die gerechtikeit*, Bl. 56v: *Ein vil kleine ıēe īde ıēe ſnode id ſi is vil nutzer gedā ı warer gehorſamhede* (vgl. ebend. S. 543, 24), Bl. 58r: *Da Jch mír neit ı willē da wilt mír got* (ebend. S. 544, 4f.), Bl. 58v: *IS dat hener dír lidē an deit ane dine ſchult* etc. Schluß: *nō Vint got alſo vele ganzis*

gelôuē ā dir dat is gode wder wle dir nutzer dā maria godis mūd' mit allē heligē vūr dich bede dat ı were eme ſo wert noch dir ſo nutzelig. (S)O wāne du trege bis ſo Salt du dir Sēluer groſe gewalt doyn. So wat du gūdeſ deis ſo ſalt du dich ēſmeiin.

29. Bl. 66ʳ—70ʳ: Auszüge aus mystischen Schriften, ndrh. Anf.: *Du ſalt min troiſteloys cruce dicke vūr dine ougē ſtellen* etc. Bl. 67ʳ: *Nū Die ewiche wiſheit ſp'cht. Halt dich afgeſcheidelichen vā alle mēſchē.* Bl. 68ʳ: *Der mēſhē des wille in ſinē erſtē vrſprūc is gevloſſen vā ſich da īne hait ṽlorē* etc. Schluß: *vā weme wale geuellet allet dat ich ge dūn . eū d' priſt' mach es dūn wāne he wilt vā ſineſ ābateſ wegē.*

31. Bl. 75ʳ—76ʳ: Sterbeandacht, ndrh. Anf.: *Dit ſal mā leſen wor eyme menſchē de da ſteruē ſal. .... Menſche vrouwes du du dich dat du inn* (Bl. 75ᵛ) *kirſteme ǵlouuē ſteruē ſalt* etc. Schluß: *wāt du hais mich erloiſt.*

32. Bl. 76ʳ—77ʳ: Ausspruch Bischof Albrechts, ndrh. Anf.: *Broder albret der preitgere biſſchof ſprach. Jt ſint veiretzezic ſtūdē tuſchē dag jā naigt* etc. Schluß: *nog ouch geduldich inſint ī irre pine.* Vgl. Zs. 8 (1851) S. 217.

33. Bl. 77ʳ⁻ᵛ: Exempel von 4 Tugenden, ndrh. Anf.: *It was eine gūde cloiſt' vrouwe. do ſi an yrme ende lag. jā ſolde ſteruē. do badē ſi de āderē vrouwē dat ſi in yetzwat ſechte vā yrme leuē* etc. Schluß: *De veirde dogit was dat ich eynē ekelichē mēſchē alſo leyf hadde alſe mich ſeluer.*

34. Bl. 78ʳ: *De vā rechtē h'zen an vnſes h'ren martilie gedēkit .... eine ſpperūge aller beſchedēheit.*

35. Bl. 78ʳ—79ʳ: *Jd ſprach ein leſemeiſter vā feys dīgē de gar gūt ſint. Dat irſt is ſo we gedēkit an ſine ṽſumede zijt* etc. Schluß: *alſ ſcē paulus de in den drittē hemel gezuckit wart.*

Nr. 790ᵇ (Additamenta S. 14): 21 Bl. Pap. in kl. 4⁰. 15. Jahrh. Von der gleichen Hand und in derselben Ausstattung wie Nr. 642ᵃ, nur sind die roten Überschriften vor jedem Absatze gesetzt. Vgl. auch Nr. 816ᵃ.

Die evangelischen Lectionen für die einzelnen Tage der Fastenzeit. Anf. Bl. 1ʳ: (rot) *Hyr beghynnet de ewāgelia de ſick gebort to lezene yn den Ampte der hilligben miſſe vā des eyrſtē gudenſdages an yn der vaſten wente to paſſchen vā ynt eyrſte dat ewāgeliū des eyrſtē gudenſdag, in der vaſten ꝛc. Matheus. WAn gy vaſtet ſo en werdet nicht bedrouet alſo de ypochriten* etc. Schluß Bl. 21ʳ: (rot) *Des ſtillen vrygdages leſt mē de paſſie ſancti Johīs ewāgeliſte.* — *Vppe paſſche ewēt dat ewāgeliū. Matheus. Unde des ſabbates des*

auendes spade etc. bis: *Su ick hebbet iw vor geseget zc Deo gras.* Bl. 21ᵛ leer.

Nr. 816ᵃ (Additamenta S. 14): 12 Bl. Pap. in kl. 4⁰. 15. Jahrh. Von derselben Hand und in der gleichen Ausstattung wie Nr. 642ᵃ und 790ᵇ; rote Überschriften nur Bl. 1ʳ. 1ᵛ. 6ʳ. Da auch die Wasserzeichen dieser 3 Handschriften identisch sind, gehören die Nrr. 642ᵃ. 790ᵇ und 816ᵃ ihrer Entstehung nach ganz eng zusammen, es liegt aber kein äußerer Beweis vor, daß sie jemals einem und demselben Bande angehört hätten.

1. Bl. 1ʳ—8ᵛ: Die Kunst zu sterben, aus Buch II von Susos Horologium eterne sapientie. Anf.: (rot) *Hijr begynnet kunnē steruen Welcker de beste kunst ys vnde ys eyn Capittel genomen vte deme horologio der ewyghen wysheyt. De discipel sprack WAnte alle menschen van naturen begheren to wettene Vnde yn dy ouerste vnde ewige wysheit de eȳ vorste bist vnde eyn maker der nature alle schatte der wysheit vnde der kunste verborgen syn* etc. Schluß: *also dat en duncket dat en wal gescheyn were mochtē se sternē als vnredelike beyste Am̄.* Der Text gehört nicht zu der Fassung dieses Capitels in Susos „Exemplar", wie sie Bihlmeyers Ausgabe der Deutschen Schriften Heinrich Seuses (Stuttg. 1907) S. 278 ff. (vgl. S. 278 Note zu Z. 20) bietet; sondern stimmt näher mit der lat. Fassung des Horologiums überein, vgl. z. B. die alte Ausgabe Cöln, Joh. v. Landen 1501, in 12⁰ (Stadtbibl. Hamburg, PB IV 199ᵃ in 8⁰) Bl. L_5ʳ ff.

2. Bl. 9ʳ—12ᵛ: 4 Abendmahlsgebete. Anf.: (rot) *Van den hilligen sacramente vnde du machst dat lesen vor gebede wan du wult dat hillige sacramente entfaen. O Eyngeboren ihū xpē des leuendigē godes sone. we mach werdeliken louen de manichuoldicheit dyner guetheyt* etc. Schluß: *leuet vnde regneret eyn god ewliken Amen zc z cetera.*

Nr. 863 (Adrian S. 256. — B. S. Ms. 130. 4): 244 Bl. Pap. in 4⁰, 1464—1465 von Gerhard Nassauwe in Lemgo geschrieben. Einfache Rubricierung mit kunstlosen roten Anfangsbuchstaben bis Bl. 89ʳ, weiterhin fast nur noch auf den ersten Blättern jeder Lage und auf Bl. 229ʳ—240ʳ. Bl. 244 durch Wurmstiche beschädigt, aber restauriert. In altem braunem, einfach gepreßtem Lederband, Rücken neu beledert, Messingschließen verloren. Auf der Rückseite des Vorderdeckels Pergamentbruchstücke eingeklebt mit lat. liturgischen Stücken (z. T. mit Neumen) des 13. Jahrhs., und einer deutschen Urkunde des *Otte ottonis von wiczinhusen Eyn pristir Al-*

tariste sante katherinē Capeln zu frideb'g (13. Jahrh.). — Ältere Signaturen *F. 66* und *Liber Bibliothecae Academicae publicae Senkenbergianae V, 7.*

1. Bl. 1r—228r: Expositiones in Evangelia, lat., geschrieben als Textus und Glossa, der Text der Evangelienlectionen mit größerer Schrift. Vom 1. Adventssonntag bis zum 23. Sonntage nach Trinit. (Evang. vom Zinsgroschen). Schluß Bl. 228r: *Et eo relicto abierūt s̄p ꝯfusi nō audētes eū amplius quidquā int'rogare. Sup quibꝰ collect̨ deo sit laus nr̄o sāº catori qui vnꝰ est in essencia ꝛ t'nitas in pfonis. f̨ 2a aū natiuitat̨ māie* (3. Sept.) *collecta p me vilissimū ḡhardū nassauwe Sub āno lxv.* — Bl. 228r-v ist später der Evangelientext von dem blutflüssigen Weibe (24. Sonntag n. Tr.) nachgetragen, Bl. 228v außerdem lat. Verse über den Zahlenwert der Buchstaben.

2. Bl. 229r—244v: Nd. Übersetzung des Boethius, De consolatione philosophie, Buch I—IV, mit erläuterndem Commentar. Anf.: *KOnyng dauid de spreket in deme saltere alsus Here dyne trostinghe hebbet gefrowet myne sele. Dusse wort machmen to voghen deme wisen dogentrike māne boecio, de dith jegēwerdige boeck makede in groter bedroffnisse, vū wart getrost van der wisheit. Nu merke dat de troest yß twiuolt* etc. Z. 29: *De dith boeck makede de hetet boecius, vū was eyn edele romer eynß senaten sone vū woß ein wiß meist' an grekscher tungen vū latynscher, also dat he vele boeke makede vā der gotheit van der Redeliken kunst vū vā naturliker wisheit* etc. Die Vorrede schließt Bl. 229v: *dat sick ein wijß man tornede van eyner cleynen sake.* Es folgen dann die einzelnen Abschnitte des Werks mit lat. Stichwörtern eingeleitet und jedesmal von einer *Expositio* (*beduding*e) gefolgt. Vgl.: *Carmina qui quondā studio. Jndeme anbeghinne synes boekes spreket de meister boecius aldus Wanner daghes by mynen geluckigen tijden vū jn myner joget, do makede ick kostlike boeke vū gedichte* etc. Bis zur Mitte von Bl. 233v hat eine gleichzeitige Hand mit schwärzerer Tinte ziemlich rücksichtslos hd. Sprachformen hineincorrigiert. Der Text des Werkes läuft bis Bl. 243v glatt fort, Bl. 243v bricht in der Expositio zum *metrū septimum libri primi* (also dem Schlußabschnitte des 1. Buchs, vgl. Peipers Ausgabe, Lipsiae 1871, S. 22) ab mit den Worten: *Ouck so heuet de sele veer bekūmernisse vū begeringe an sick de des menschē dancken hindert dat he nicht mach gebruken vullē komē redelicheit vū vorstentnisse dat iß vrode droff* || Alles Übrige ist verloren gegangen bis auf Bl. 244, das Schlußblatt des ganzes Werkes, und einen schmalen Streifen von 6 Zeilen, der jetzt auf Bl. 244r aufgeklebt ist. Dieser Streifen enthält den Anfang der

.Pſa quarta li ſecū: (T)Vm ego vera (= Peiper S. 31) und die umgebenden Zeilen; Bl. 244r–v das Ende des 4. Buchs: *(D)Jt iß de beſlutinge des verden boecks boecij dar de wijſheit aldus ſpreket Dat gelucke wercket veerleye wijs ed lonet ed richtet ed ouet vñ pyniget* etc. (vgl. Peiper S. 117 Z. 5 f.) bis Bl. 244v: *wente alle dingk vñ wercke de wy don hijr vp ertrick de do wy vor godes jegenwordigen ougen de hijr alle dingk richtet vñ vnderſcheidet vñ ſuet* ꝛc. — *Hijr endet ſick dat verde boeck boecij van troſtinge der philoſophien effte wijſheit Men dat viffte vñ dat leſte boeck iß nicht in dudeſch geſat wente ed iß van de' wetenheit godes vñ dar aff vele to ſprekende mochte groten twiuel maken in den dūmen luden.* — *Script a naſſauwe g'hardo āno lxiiij in lemego Jn ieiuīō aū Judica ija f* (= 13. März). — Der Text dieser Hs. stimmt nicht mit den späteren Drucken des deutschen Boethius überein.

Nr. 962 (Adr. S. 287. — B. S. Ms. 103 fol.): 276 Bl. Pap. in Fol., 16. Jahrh. Ohne Rubricierung, Kanzleihand. In altem Lederbande mit Holzdeckeln, die beiden Schließen abgerissen. Auf der Innenseite des Vorderdeckels die Jahreszahl *1581*, die darunter stehende Besitzernotiz ist unlesbar gemacht. Homeyer Rechtsbb. Nr. 221. Weiland, Neues Archiv VI (1879) S. 59 ff.

1. Bl. 1—5 leer. Bl. 6r Titel: *Richtſtich Jn Dem Landtrechte Vnde Lenhenrechte So Kaiſer Frederick von Stouffe genandt Etwan tho Meiolan in dem Palatze Na Gades gebort. 1178. Geſettet vnnd gegeuenn Hefft.* Es folgen Bl. 7r (bez. als *Aj*)—75r der Richtsteig Landrechts (Bl. 75v—77r der Judeneid angehängt; Bl. 77v—78v leer), und Bl. 79r (bez. *K*)—133r der Richtsteig Lehnrechts, beide aus dem nd. Drucke Augsburg 1516 abgeschrieben. Bl. 133v leer. Vgl. Homeyer Richtst. S. 9 Nr. 28, Sachsensp. II 1 S. 373 Nr. 9 u. S. 378 f. Den Richtsteig Lehnrechts hatte Senckenberg nach dieser Hs. abgedruckt, vgl. sein Corp. Jur. German. I. 1 praef. § 110.

2. Bl. 134r—139r: Kleinere chronikalische Stücke zur Geschichte Heinrichs des Löwen.

a) Bl. 134r—135v: Über die Gründung von Lübeck. Anf.: *Anno Frederici der 3. do men ſchreff na gades gebordt 1157 Do hertich hinrick de Lawe ſach dat ſick de Stadt Lübeck ſehr beterde* etc. Schluß: *vnd na der tidt wordt de Stadt Rike.*

b) Bl. 136r—137r: *Von vorſtoringe Bardewigk. Jn dem vpgemelten Jare 1190 do vorſammelde de here van Brunſchwig . . . ein her von Stade* etc. Schluß: *dat Luneborger ſoldt mochte deſto bettern vortgang hebben thor See wardt.*

c) Bl. 137ʳ: Hd. Verse auf Heinrich den Löwen, 20 Z., wohl zu einem Holzschnitt. Anf.: *Hertzog Heinrich der Lauve. Sighafftich, glückſelich großer mach* etc. Schluß: *Lübeck Hannouer befeſtiget hab.* Bl. 138ʳ leer.

d) Bl. 138ᵛ—139ʳ: Großes bunt ausgemaltes Bild: in der Mitte das gekrönte weiße Sachsenroß, umgeben von den Wappen nebst Wappentieren der benachbarten Länder und Städte. Aus den beigefügten Spruchversen geht hervor, daß es ein satirisches Bild auf die Teilung der Länder Heinrichs des Löwen sein soll. Bl. 139ᵛ leer.

3. Bl. 140ʳ—243ʳ: *Lünenbürger Cronica*, es ist die jüngere Fassung der s. g. Bromes-Chronik, mit den üblichen Anhängen. Zu den Bericht I, S. 138 u. II, S. 67 aufgezählten Hss. dieser Chronik kommen die beiden Bericht III, S. 194 u. 114 angeführten Wolfenbüttler Hss. Bl. 140ʳ nur der Titel, Bl. 141ʳ Anf.: *Keyſer Frederick de Ander makede Erſt de herſchop Luneborch tho einem hertochdome* etc. Die Chronik geht von 785—1421 und enthält das Lied Keppensens zu 1371. Schluß Bl. 208ʳ: *vnnd woſtedenn de lande ahn beiden ſidenn.* Es folgen dieselben Anhänge wie in der Bericht II, S. 68 beschriebenen Kopenhagener Hs. in der gleichen Reihenfolge. Bl. 243ᵛ—249ᵛ leer.

4. Bl. 250ʳ—269ʳ: *DOCTORIS AMbroſij Magirj Prognoſticon* für 1551—1580, hd. Bl. 269ᵛ—270ʳ: *Prophetia de Anno 1554 Ahn die Kōg. Maitt.* Bl. 270ʳ—ᵛ: *Die Rechte bedeuttung vnd aufleggung Jn die Groſſe prognoſtication de Annis 60.* Bl. 271—276 leer.

Nr. 1055 (Adr. S. 325. — B. S. Ms. 92 in kl. Fol.): 43 Bl. Perg. in kl. Folio, 14.—15. Jahrh. Bl. 1ʳ—25ᵛ sind im J. 1598 als S. 1—50 paginiert, Bl. 26ʳ—43ʳ als 1—35. Zweispaltig, mit vollst. Tintenlinienschema. Bl. 1ʳᵃ eine 14½ Z. lange rote Überschrift mit 7 Z. hoher roter Initiale, sonst keine Spur von Rubricierung. In neuerem Halblederband, auf dem Rücken: *STATUTA MINDENSIA.*

Nd. Stadtbuch von Minden, mit mannigfachen Eintragungen stadtrechtlichen Inhalts. Der Band ist im Jahre 1318 angelegt, die Haupthände gehören dem 14. Jahrh. an, die Nachträge gehen bis 1598.

1. S. 1ᵃ—10ᵃ: Verzeichnis der vor dem Rate der Stadt Minden aufgelassenen Käufe und Verkäufe 1318—1362. Anf.: (rot) *IN dit boch ſcalmen ſcriue alle de er gud lathet vor dem rade vnde eth ant phat, vppe dat de dinch nich vor gethen werden ſo eſ deſ noth dat mē eth beſcriue / Van godeſ bort duſēt . vnde dre hūdert . vnde ach-*

teyn yar werē indeme rade etc. S. 7ᵃ sind sub a. 1327 drei §§ rechtlichen Inhalts eingelegt: *Aldus sint de koplüde vn̄ de crem'e vn̄ de geste to myden vndersceyden*; ebenso S. 10ᵃ⁻ᵇ zwei §§ (= Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile IV 59—60).

2. S. 11ᵃ—13ᵇ: Minder Bischofsrecht. Anf.: *Wanne tho Minden en nyghe byscop kumpt* etc. S. 13ᵇ zwei einzelne §§ des 14. und endenden 15. Jahrhs.

3. S. 14ᵃ⁻ᵇ: 3 Rechtsmitteilungen von Dortmund an Minden, 15. Jahrh., nd. (= Frensdorff a. a. O. IV 89. 91—93. 97). S. 15 leer.

4. S. 16ᵃ: Verzeichnis der 1320—1344 aufgenommenen Bürger. S. 16ᵇ: Einzelner § des 14. Jahrhs., und hist. Notiz (lat.) de 1325.

5. S. 17ᵃ—21ᵃ: Dortmunder Rechtsmitteilung an Minden de 1360. Anf.: *Dit Sint de recht de de van Dortmunde hebbet ghesereuen Jn deme Jare Dusent Jar drütteyhündert Jar Jn deme Sestigestē Jare van palmen an na gödes bord. De de Erastighen beschedenē lude kersten Sijmer* etc. *tho Samende hebbet ghescriuen lathen an dit bock. — En recht is. Storue we in vnser Stad / vn̄ lethe achter en kind van ener Suster* etc. Die erste Hand hat 25 Absätze geschrieben; S. 21ᵃ—26ᵃ Nachträge von verschiedenen Händen des 14. und 15. Jahrhs. S. 25ᵃ. 25ᵇ. 26ᵃ haben diese Nachträge die Columnenüberschrift *Dorpmūde*. S. 26ᵇ—27: Rechtsmitteilung von Dortmund an Minden von 1466 in ihrer vollen urkundlichen Form. S. 27—31 (einspaltig): Jüngere Ratsbeschlüsse von 1535—1555. S. 32—50 leer. — Von den zahlreichen Dortmunder Rechtssätzen dieses Teils der Hs. kehren höchstens 4—5 bei Frensdorff wieder.

6. S. 51 (unbez.): *Secunda pars statutorum Mindensium sequitur. Habet paginas 35. M. J. Auerbergh sst. Aō 1598.* Von derselben Hand S. 2*: *Formula Juramenti Senatorum*, hd., sonst sind S. 1*—13* leer. — Im Folgenden gehört zu den älteren Beständen des 14. Jahrhs.: a) S. 15*ᵃ—16*ᵇ: Gewohnheitsrechtliche Stücke des 14. Jahrhs., nd. b) S. 23*ᵃ: Ein § über Gericht. c) S. 24*ᵃ—26*ᵇ: Absätze über *herewede, gerade* etc. 1336 ff., Nachträge dazu S. 23*ᵃ⁻ᵇ. d) S. 27*ᵃ: Auseinandersetzung zwischen Bischof Gert und der Stadt 1363. e) S. 29*ᵃ: *inninghe der hokere.* f) S. 31*ᵃ: Sathe, betr. den Eid der Ratsherrn und Gastrecht. g) S. 32*: Ratsbeschlüsse von 1385 f. h) S. 34*ᵃ⁻ᵇ: Einzelne Rechtssätze.

7. Von den Nachträgen hebe ich nur folgende Eintragungen des 15. Jahrhs. hervor: a) S. 20*—21* (einsp.): Privileg der Wandschneider, nd. b) S. 23*ᵇ: Absage des Rats an *Corde Gheuckoten*, vgl. S. 33*ᵇ: Bericht über die Verhandlungen mit demselben. c) S. 27*ᵇ: 3 Rechtsbelehrungen, wohl von Dortmund (die erste

bei Frensdorff IV 70). d) S. 29*ᵇ—30*ᵃ: Ratsbeschluß für *kopman Ampte Meynheyt vnd vorſtede* zu Minden von 1451, erneuert 1453. e) Einzelne Ratsbeschlüsse ferner S. 14*ᵃ. 12*. 28*ᵃ. 32*.

Schloss Haag bei Geldern, Gräfl. Hoensbroechsches Archiv.

Durch die Freundlichkeit des Herrn Gymnasialdirectors Dr. Joseph Pohl, damals zu Kempen, jetzt zu Bonn, bin ich in den Stand gesetzt, über die einzige nd. Handschrift dieser Sammlung hier zu berichten. Die Mundart der Hs. ist allerdings ausgesprochen ndl.

Cod. pap. in 8° (21 × 14 cm), etwa 2. Hälfte 15. Jahrhs., vorn defect.

1. Bl. 1—116: Der Seelentrost. Anfang verloren. Als Probe der Anfang des 4. Gebots: *Hier begint dat vierde gebot ons hèn ihū xp̄ n̄. VAder lieue Jc bidde v ōme onſē lieuē hė got leer my wellic is dat vierde gebot.* ¶ *Kint lieue dat wil ic gherne lèn dy op dattu gode biddes voer my. Dat vierde gebot ſpricet Menſche du ſalt eren vader ēn moeder Dit ſalſtu ten ierſte mael aldus verſtaen Du ſalt hon gehorſam weſē eñ dienē hon met vlijt* etc. Schluß: *Dat wij daer alle moetē comē de gōne vns der vad' eñ der ſoēn eñ der heylighe geyſt Amen. Aldus endet der zelen troeſt Got maeck ons allė van ſūden los Amen.* Eine gute Zusammenstellung nd. und hd. Hss. des Seelentrostes hat A. Reifferscheid, Nd. Jahrb. 11 (1885) S. 101 N. 5 gegeben. An nd. Hss. kenne ich noch die Bericht II, S. 24 beschriebene Kopenhagener Hs., ferner Soest, Stadtbibliothek Nr. 27, Wolfenbüttel-Helmst. 134 (v. Heinemann I, S. 133 Nr. 156) u. 389 (v. Heinemann I, S. 311 f. Nr. 424) und das Bruchstück Wolfenb.-Novi 404. 10, Stück 18 (Bericht III, S. 144). Von nld. Hss. des Werkes kenne ich außer der von Reifferscheid a. a. O. beschriebenen v. Arnswaldtschen Hs. in Berlin noch Deventer, Stadtbibl. Nr. 58 (Kat. S. 28). Dazu endlich die zahlreichen Drucke des Werks, vgl. Bahlmann, Deutschlands kathol. Katechismen (Münster 1894), S. 13—14.

2. Bl. 117—148: Abhandlung über die Beichte. Anf.: *ANnūcia pplō meo ſcelera eor; yſaᵉ 58° caᵒ. Onſe h̄e ſeghet in ꝓpheet yſaie datmē ſynē luden hoē ſonden ſull cont maken* etc. Schluß: *Dat wy na dit cort leuē moetē van den hoeghē cancellier ihū xp̄o orloff hebben te leſen mit den zalighen in den boeck des ewichs leuens nv eñ ewelic Amen. Explicit liber cōfeſſionis vtilis valde.* Bl. 149—151 leer.

3. Bl. 152—186: Dietrichs von Apolda Leben der hl. Elisabeth. Anf.: *Van Sent Elysabetten Leuen. Doe ich beghan te onderfoeken van den Leuē ende vanden zeden van der doet eñ vanden miraculen fente Elifabeth* etc. Die letzten 25 Bll. der Hss. sind stark durch Mäusefraß beschädigt. Vgl. Bericht II, S. 122f.

Luxemburg, Stadtbibliothek.

Die Handschriften sind beschrieben in N. van Werveke's „Catalogue déscriptif des Manuscrits de la Bibliothèque de Luxembourg" (L. 1894). Ich habe hier lediglich auf einzelne Nummern dieses Katalogs hinzuweisen.

Nr. 4 (alte Nummer 127) enth. Bl. 38—40 Notizen über eine Bruderschaft des 16. Jahs. aus Menningen; die Aufzeichnungen haben nur archivalischen Wert.

Nr. 40 (92), aus Echternach, hat Bl. 232 die 4 Verszeilen Walthers Lachm. 87, 1—4 in md. Mundart, mit roter Tinte geschrieben. Die ndrh. *Medicina ind bachte .. weder die fuchte der peftilencien* ist nur 9 Zeilen lang.

Nr. 99 (46): Das „petit glossaire latin-allemand" Bl. 152rb ist nld.

Nr. 121 (50): Miscellancodex, geschrieben von dem Münstereifeler Canonicus Thilmann Pluynsch 1448, enthält an 12. Stelle Bl. 175^{r}—178^{r} eine kleine ndrh. Münstereifler Chronik von 1270—1451. Sie ist abgedruckt von Floß in den Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein Bd. 15 (1864) S. 188—205, und wird angeführt von Ilgen, Westd. Zs. Ergänzungsb. II (1885), S. 115 und von Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprov. Bd. IV (1898) S. 294.

Nr. 132 (48), aus Echternach: Bl. 188 ndrh. Fassung des Lügenliedes, im Katalog abgedruckt.

Fragmente Nr. 3: Ndrh. Gedicht von der Rechtfertigkeit vom Ende des 15. Jahrhs., abgedruckt im Katalog S. 493—500. Mit V. 270 hört das Gedicht von der Rechtfertigkeit auf; V. 271—298 Nachträge, noch 12 Tugenden und Laster zu je 2 Zeilen.

Mainz, Stadtbibliothek.

Die Hss. der Stadtbibliothek sind in einem hsl. Kataloge kurz beschrieben. Der Untergang der alten Mainzer Dombibliothek im J. 1793 wird Schuld daran sein, daß die älteren Bestände der Hss. der Stadtbibliothek wenig beträchtlich sind. Am meisten hat zu dem heutigen Besitze die Bibliothek der Carthäuser zu Mainz beigesteuert, ihre Hss. bilden die 2. Abteilung des Katalogs und sind besonders gezählt. Die fortlaufende Zählung des Katalogs läßt aber noch eine größere Anzahl von Hss. unberücksichtigt, die also nur nach ihren älteren Signaturen citiert werden können.

Unter den Hss. der Carthäuserbibliothek befinden sich etwa ein Dutzend lat.-deutscher Glossare des 15. Jahrhunderts. Sie sind sämtlich von L. Diefenbach in seinem Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis (Francof. ad M. 1857) benutzt und in der Einleitung kurz beschrieben worden. Der Mainzer Katalog wiederholt für diese Nummern einfach Diefenbachs Beschreibungen. Niederdeutsch sind davon Dief. Nr. 8[b] (= Carth. 261, 2); Nr. 11 (= Carth. 248; der Dialekt erscheint mir als westfälisch, nicht nld.); Nr. 13 (= Carth. 280); Nr. 14 (= Carth. 280 Stück 4; halb nd.); Nr. 19 (= Carth. 32; hd., aber aus dem Nd. übertragen); Nr. 22 (= Carth. 318, 1. Stück); Nr. 22[b] (= Carth. 318, 2. Stück); Nr. 23 (= Carth. 130). Dief. Nr. 21 (= Carth. 329) hat nichts Nd. in sich.

Codex CCCCXVIII (= Incert. 8°. 2): 210 Bl. Pap. in 8°, 1. Hälfte 16. Jahrhs. Rubriciert. In braunem Lederbande mit Holzdeckeln, die beiden Schließen verloren.

Ndrh. Erbauungsbuch.

1. Bl. 1[r]—28[r]: *Dit is de afffcheidöge vns leuen heren van fyre leuen moder. DOe vnfe lieue here Jefus xxxiii iair alt was geynck hei van galilea zo ihrl'm.* Schluß: *O hemel ind erde hait mitlyden mit mir Amen.* — Bl. 29—30 leer. Denselben Anfang hat die Bericht III, S. 190 beschriebene ndrh. Passionserzählung *als fy de leyrre befchrijuent*; danach sieht es so aus, als ob die Passion des folgenden Stückes mit diesem ersten enger zusammengehört.

2. Bl. 31[r]: *Dit is de paffie vns leuen heren we men die mit andacht fal betrachten. Up den groenen donnerffdach als vnfe lieue here Jefus aff dat oifter lamp mit fynen yungeren* etc. Vgl. zu 1).

3. Bl. 156ʳ: *Dyt is der berch vā Caluarien.* Es wird die unten unter Nürnberg Nr. 60269, Stück 13 näher beschriebene Passionsandacht sein.

4. Bl. 193ʳ: *Dit ſynt die xv vreuden die vnſe lieue here Jeſus an dem crutz hadde.* Vgl. oben S. 14 u. 123.

5. Bl. 203ʳ: *Eyne oetmoedige bekenteniſſe vur gode vā der verlorēre zijt.* Schluß: *alre meiſt in der oren myns doitz. Amen.* Vgl. oben S. 35.

Codex DXV (= Jur. 82): Pap. 4⁰, 15. Jahrh., defect. „Medicinische Tractate etc. in plattdeutschem Dialekte". Die Hs. ist aber nld., nur der letzte Teil mehr nfr. (*inde*, *ouch*).

Nr. VI 68: Pap. in 4⁰, Anf. 16. Jhs. Aus einem Augustiner-Nonnenkloster. Stück 1 zweispaltig, rubriciert.

Das Ndrh. Lectionar auf die Fest- und Heiligentage des Kirchenjahrs (Bl. 2ʳᵃ—128ᵛᵃ) hat bereits *vff* und *vnd*, ist also moselfränkisch. Der zweite Teil des Bandes, Bl. 130 ff., der zum größten Teil aus Ordensregeln für Augustinerinnen besteht, ist ganz hd. Bl. 134ʳ wird auf ein wichtiges Generalcapitel des Augustinerordens vom 10. Juni 1443 hingewiesen, *Da iſt geboden worden vnſen ſweſtern Wie das ſie ſtrencklichen halten ſoltē Die regel die da anhebet alſo. Jr ſolt* [*yr*] *got liep han vñ dar nach uwern neheſten ꝛc.*

Auch die Reste einer lat.-deutschen Grammatik des 15. Jahrhs. (Fragmente der Stadtbibl., eine Lage von 12 Bl. Pap. in 4⁰) sind rheinfränkisch, nicht ndrh. Vgl. Bl. 1ʳ—6ʳ aus den Verba composita, Anf.: *Cita'e ex͛ l wecken, in͛ l anheirten, re͛ l. wed'heiſchen, s̅b͛ l. ſuſcita'e l offwecken* etc. Bl. 6ᵛ—8ʳᵇ (zweispaltig) die Verba deponentialia, Bl. 8ᵛ leer. Bl. 9ʳ—12ᵛ: *(G)Rammatica eſt ſc̄ia ideo finalit' adinvēta ut ſtiamꝰ qᵛ e exp̄me' mentꝭ cōceptū* etc., ganz lat.

Von alten nd. Drucken habe ich in der Stadtbibliothek nur die 1492 in Mainz gedruckte Cronecken der Sassen (Hain 4990, Scheller 454) = Nr. 13172 (269 Bl., 15 Bll. fehlen), und Band 1 der Halberstädter nd. Bibel von 1522 (= Inc. Nr. 2381) vorgefunden.

Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum.

Über die Handschriftenbestände existiert nur ein ziemlich summarischer alphabetischer Zettelkatalog. Ich folge in meinen Be-

schreibungen den Katalognummern der Hss. und füge das Stichwort des alphabetischen Katalogs jedesmal hinzu.

Nr. 4984a. 8°. Psalterium: 291 Bl. Perg. Lat. Psalter des 13. Jahrhs. mit nds. Randbemerkungen zu Anfang jedes Psalms von einer Hand des 14. Jahrhs. Sie beziehen sich auf die Anwendung der Psalmen bei verschiedenen Gelegenheiten, wo sie gelesen werden sollen. Die Zusätze sind mit roter Tinte stets auf dem unteren oder unten auf dem seitlichen Rand eingetragen.

Nr. 5848. kl. 8°. Secretbüchlein: 8 Bl. Pap. in kl. 8°, 15. Jahrh., in mod. Pappb.

Allerlei Heilmittel und Recepte, sowie von den Kräften der Pflanzen. Anf. Bl. 1^{r}: *Nō des midwekens lat leſen ene miſſen van den twelff Apoſtolē myt xij lechtē vnde myt tweleff almiſſē vñ tweleff werue dē ſalmē Ad dūm cū t'bularer clamaui* etc., Belehrungen, an welchen Tagen man bestimmte Messen lesen und Psalmen oder Gebete singen muß, von Mittwoch bis Sonnabend; die erste Hälfte fehlt also. Bl. 1^{v}: *Nō Aliq̄ bō nōbilia de arbijs* (!) *fructuoſijs. Muſcatā ē humdā ɀ calida, Et hʒ hāc v̇tute* etc., lat. Bl. 4^{v} lat. Recepte. Bl. 7^{r} unten—8^{v}: Nd. und lat. Recepte, meist von einer zweiten gleichzeitigen Hand nachgetragen; vgl. z. B. Bl. 7^{r}: *Jt̨ Blade vā dem walbome ſchal me vp nemē in dem Auēde ſunte Johēs in dem Samer* etc. Schluß: *Et debes diuide᷑ ı por.* Das Lat. ist mit nd. Pflanzennamen durchsetzt.

Nr. 7204. 12°. Jesus: 1 Bl. Perg., zweispaltig, trotz dem kleinen Formate, 15. Jahrh. Rubr., rote Anfangsb. In mod. braunem Lederband.

Bruchstück aus einem ndrh. Leben Jesu; es scheint eine Art Capitelverzeichnis zu einem solchen Werke zu sein und läßt drei Teile erkennen (Leben, Passion und Auferstehung), innerhalb deren die chronologische Ordnung nicht innegehalten wird. Anf. Bl. 1ra: *Jh's wart geborē | Jh's offenbair|de ſich dē hirtgē Ind ih's | wart beſnedē | Jh's warp vis | in dē tēpel de kouffer ind v̇kouffers ē* etc. Schluß Bl. 1rb: *Jh's offenbairde ſich | ſynē jūge'n mit beſloſſenre durē.* Der Rest der Spalte ist mit lat. Gebeten an Maria angefüllt.

Nr. 8826. 4°. Legenden: 288 Bl. Pap., zweispaltig, 15. Jahrh. Bl. 13—288 von späterer Hand als S. 1—560 paginiert, eine ältere Foliierung beg. bei Bl. 29^{r} (= S. 33) mit Bl. *ij* und geht bis *cclix* = Bl. 287 (S. 557). Durchschnittlich 30 Z. in der Spalte, rote Überschriften, die größeren Initialen abwechselnd blau

und rot. In altem gepreßtem Lederbande mit Holzdeckel, die beiden Schließen verloren. — 26. XI. 1885 von Ackermann in München erkauft.

Ndrh. Heiligenlegenden.

1. Bl. 1r—8r: Kalendarium der Heiligen, deren Leben in diesem Werk erzählt wird; es wird jedesmal die Blattzahl ihrer Legende angegeben, mehrfach aber auch auf andere Legendenbücher verwiesen, so: *in dem grauen boiche, in dem alden boiche, in dem roden boiche, in der ſelen troiſt* (achtmal), *dat ſteyt bi ſēt iheronyₒ reigel, Van ſent Eufraxien jonffer in dem leuen vns heren* (zweimal). Mehrere Nachträge von nur wenig späterer Hand, ein paar Zusätze einer Hand des 17. Jahrhs. Sonst ist das Kalendarium von der Haupthand 1 geschrieben, rubric., mit roten Monatsüberschriften. — Bl. 8v—12v leer. Bl. 13r = S. 1.

2. S. 1—32 (= 2 Lagen) sind von Hand 2 beschrieben und bilden offenbar einen Nachtrag. S. 1a—10b: Legende der hl. Maria Magdalena, nach Isidor, vgl. Bericht I, S. 207. Anf.: *Dit is die bekeirynge ſent marien magdalena als yſiderus beſchryfft. MAria was geboren van eyme edelen ſtam ind van eyrlichen geſlecht der ſtat van jheruſalem* etc. Schluß: *Ich in ſal ſy myr nūmerme vergeuen.* Es folgt aus dem Leben St. Josephs, dann S. 19b unten: *Dit is van der eirwirdich^t ſent Joſephs ind van ſynre preuelegen.* S. 29a Mitte: *van der inſetzynghē der ſeſtē des heilgē ſent Joſephs als it maria ſeluē geoffenbairt hait.* Schluß S. 30b: *ind de die hiſtorie neit in hauē de* (S. 31a) *halden de hiſtorie van eynē confeſſor de geyn buſchoff in is ind ouch alſo die deynſt der heilger myſſen Deo gracias.* Rest des Blattes leer.

3. S. 33 (bez. *ij*)—545(*ccliij*v)a: Das eigentliche Legendarium, von Hand 1 geschrieben, mit der alten Blattzählung. Anf.: *Van ſent quiryne* (= 4. Juni). *Allexander der heilge pais beſas die vunfte ſtat des ſtoils der roemſcher kirchen na ſent peter* etc. Die nächste Legende beg. S. 49 (*ix*r): *Van ſent nerus ꝛ achyleus* etc. etc. (Pancratius, Urbanus, Petronella, Marcellin, Prymus, Barnabas, *Grenasius* (!) etc. etc., S. 106 eine andere Fassung der Maria Magdalenenlegende, also alles aus dem Sommerteile des Passionals). S. 408 (*clxxxv*v) war ursprünglich frei geblieben und ist dann von Hand 2 mit der (sächsischen) Legende von den beiden Ewalden beschrieben worden. Es folgt noch der Anfang des Winterteils bis S. 536 (*ccxlviij*v) St. Cecilia (22. Nov.), mit dem Schluß: *M' men lyſet anderſwa dat ſy gepaſſiet wart in marc aurelys tzijden de regneirde Jn dem iair vns heren CCxx. jair. DEO GRACJAS.* S. 545b leer.

4. S. 546 (*ccliij*ʳ)—557(*cclix*ʳ)ᵃ: Legende von St. Ida, Nachtrag von Hand 3. Anf.: *De hiſtoria van der alre hillichſter weduwe ſ^ Jda. (V)p eyne tzijt als der ſere ſtrijtbar keyſer karolus vijl volcks van den Saſſen ind walen konyncklich regerende was* etc. Schluß: *Deſe dynge ſynt geſcheit in dē iair na chriſtus geburt ix*ᶜ *ind lxxxvj vp dē veirden dach des Decembris als der ſeir ſtrijtbar keyſer Otto regnerende was Deo grās.* S. 557ᵇ leer, S. 558—560 Register der Legenden von einer Hand des 18. Jahrhs. Dieselbe Hand hat die Heiligenleben des Textes numeriert. Am Rande der Hs. ist zuweilen bemerkt, an welchen Tagen das Leben bestimmter Heiligen gelesen werden solle. Eine jüngere Hand hat im Texte mancherlei gebessert und hinzugesetzt.

Nr. 15735. Fol. Bonnus: 20 Bl. Pap. 16. Jahrh.

Mag. Herm. Bonnus' Lübeckische Chronik, nd. (vgl. Bericht II, S. 77); zusammengebunden mit Ad. Tratzigers Hamburgischer Chronik.

Nr. 19985. Fol. Verne: 28 Bl. Pap. 17. Jhs, zusammengebunden mit Nr. 19982—84 u. 19986.

Hd. Abschrift von Ulr. Verne's Übertragung der märkischen Chronik des Levold v. Northoff. Vgl. oben S. 57.

Nr. 22403. 12⁰. Gebetbuch: 297 Bl. Perg. Bl. 1 leer, Bl. 2—297 mit Blei als 1—294 (Bl. 36 u. 247 doppelt) foliiert. Von 5 Händen der 2. Hälfte 15. Jahrhs. geschrieben: Hand 1 = Bl. 1—31; Hand 2 = Bl. 32 (neue Lage)—34; Hand 3 = Bl. 35 (n. L.)—178; Hand 4 = Bl. 179 (n. L.)—192; Hand 5 = Bl. 193—294. Hand 1 hat Rubricierung, rote und blaue Anfangsb., rote Überschriften, Bl. 16ʳ größere Initiale in Gold. Hand 3, die Haupthand, hat auch die reichste Ausstattung. Die Rubriken sind mit hellerem Rot ausgeführt, Initialen in Blau, Rot oder Gold, oft mit reichem Rankenwerk: vgl. Bl. 35ʳ große Initiale (*H*), leider sehr zerstört, das Blumenstück in der Mitte der Initiale nicht mehr zu erkennen, das Rankenwerk am Rande hat Früchte u. Blumen. Rankenwerk auch Bl. 35ᵛ. 36ʳ·ᵛ. 36Iʳ. 37ʳ. 38ʳ·ᵛ. 39ʳ·ᵛ. 40ʳ·ᵛ (40ᵛ auch ein Fabeltier = Chimaera). 41ʳ. 42ʳ. 43ʳ. 44ʳ. 45ʳ. 46ʳ. 47ʳ. 48ʳ. 49ʳ. 50ʳ. 51ʳ. 52ʳ. 54ʳ (erst halb fertig). Bl. 55ʳ. 56ʳ. 57ʳ. 58ᵛ haben nur erst die Federzeichnung, die Ausmalung fehlt noch, so auch Bl. 64ʳ. 65ʳ. 79ʳ. Dann noch einmal reich ausgeführt Bl. 83ʳ, ähnlich, aber kleiner Bl. 103ʳ. Noch kleiner Bl. 107ʳ. 110ʳ. 113ʳ. 115ᵛ. 121ᵛ. 122ʳ. 127ʳ (größer). 129ʳ. 152ʳ. 153ʳ·ᵛ. 154ʳ·ᵛ. 155ᵛ. 156ʳ. 157ᵛ. 158ʳ·ᵛ. 159ᵛ. 160ʳ·ᵛ. 161ʳ. 162ʳ. 164ᵛ. 165ʳ·ᵛ. 166ᵛ. 167ᵛ. 169ᵛ. 170ʳ·ᵛ. 171ʳ (Affe!).

172^r. 173^r. 174^r und 175^r (Löwe, ohne Farben). Miniatur Bl. 176^v (Annunciatio), in viereckigem, unten offenem Goldrahmen; nur solch ein Goldrahmen Bl. 139^r, die Miniatur ist nicht mehr hineingezeichnet. — Hand 4 und 5 einfachere Rubricierung; Bl. 193^r und 255^r eine größere Initiale in Blau-rot, in der Manier der nd. und nld. Horarien einfacherer Art, mit schlichter roter Randleiste. — In altem gepreßtem Lederband, Schließe abgerissen. Eine Besitzernotiz auf dem 2. Vorsetzblatte mit fast ganz erloschener Schrift des 15. Jahrhs.: *Jt dyt boychg hoyrt | hilgen vā den byn . . . | vp der bruglken*(?) *zo wyllemſteyn.* Auf der Rückseite desselben Blattes von einer Hand des 16. Jahrhs.: *leiſsbettgen hunt de ditt beuch zv | der itt find der geif itt ir vmb.*

1. Bl. 1^r—15^r: Kalender der Cölner Dioecese. Anf.: *Hardemait hait d' xxxj.* Die Monatsnamen sind alle deutsch, December heißt *Andreismaint.* Bl. 13^r—15^r: Berechnung der goldenen Zahl und des Sonntagsbuchstabens. Tierkreistafel. Bl. 13^r oben die Jahreszahl *M. cccc. lxxij* darübergeschrieben. Bl. 15^v leer.

2. Bl. 16^r—31^v: Ndrh. Gebete, von Hand 1. Anf.: (rot) *So wer dit na beſchreuē gebeth alle dage vertzich dage vmb na eyn ander volgende ſpricht* etc. (schwarz) *Scā maria Junffrawe ouen alle Jūffrauwen* etc., ein langes Passionsgebet an Maria, bis Bl. 22^r. Dann: *Dit na beſchreuen gebeth der vunff pr̄ nr̄ Plach ſent franciſcus alle dage zo leſen . . . . O lyeue here Jhūs xpūs hye byn ich vur vch as eyn ſunderſſe vnd as eyn myſdedich mȳſche* etc. Verschieden von den 5 Paternostern oben S. 15. — Bl. 25^v: *Dit na volgende gebeth zo der Junffrauwē māia wart zo collen yn eyme cloiſt' van den xj.^{M} Junffe'n eyme geoffenbart Jn dē Jare . M. cccc. lij.* etc.

3. Bl. 32^r—34^r: Gebete an St. Anna, ndrh., von Hand 2.

4. Bl. 35^r—43^r: Cursus der Passion Christi. Anf.: *HEre do up mijne lippen Jnd mijn munt ſal kundigē dijn loff* etc.

5. Bl. 43^r—47^v: *Der confiteor in duytzſchen*, eine Beichte; am Schl. unvollständig, hinter Bl. 47 ist ein Bl. herausgerissen.

6. Bl. 48^r—62^r: Die 7 Bußpsalmen mit der Litanei, Anfang fehlt.

7. Bl. 63^r—82^r: Cursus der ewigen Weisheit, ohne Überschrift, am Schluß unvollständig, Bl. 82^r bricht mitten im Satz ab: *Jnd eyn bitterliche ſchrijen geue my bitter trene des* ‖. Bl. 82^v leer.

8. Bl. 83^r—126^v: Cursus b. Virginis, ohne Überschrift. Mehrere Rubriken sind von anderer Hand und mit anderer Tinte nachgetragen.

9. Bl. 127^r—137^v: Sacramentsandachten. Anf.: *O Al-*

mechtiger ewiger got mijt groiſſen vorten mījs hertzen gain ich zo entfangen dijnen werden heiligen licham etc. Schluß: *want ich ergeuē mych dir dat ich ewencklichen blijue in dir Amen.*

10. Bl. 137ʳ—145ʳ ein größeres Mariengebet; andere Gebete, besonders an Maria, folgen. Daraus nenne ich

11. Bl. 162ʳ—164ʳ: *die v bedroiſniſſe vnſer leuer frouen* (Prosa).

12. Bl. 165ʳ—167ʳ: *Der ſelge beda der preſter die machde dijt gebet van den vij worden die vnſe here ſprach an deme cruce* (Prosa). Vgl. oben S. 22.

13. Bl. 167ʳ—169ʳ: Reimgebet an St. Katharina, Verse nicht abgesetzt, ca. 36 Z.

Anf.: *O werde iunffrouwe ſent katherine*
Jch manen dich alle der pijnen
die du durch got geleden hais (: *intfais*) etc.

Schluß: *Nu hilp myr bidden got vā hemelrich*
dat her behoide ind geſpare mich
... ind ſijne hulde erwerue . des hilp mijr der uader der ſon ind der hilge geiſt amen.

14. Bl. 169ʳ—173ʳ: U. L. Frauen Gezeiten, gereimt, Verse nicht abgesetzt. Soweit zu erkennen, zählt das Gedicht 7 ungleich lange (z. T. 10 z.) Strophen; davon sind Str. 1 u. 2 hier ganz aufgelöst, Str. 3 ff. besser erhalten.

Anf.: *Dijt is van vnſer frouwen getzijde Tzo metten zijde*
Godes moder ind maget
dijr zo metten zijt wart geſaget
dat dij kint vnſer erloſer vanden yoden wart geuangen etc.

Schluß: *dat hei ſich wille erbarmen*
zo den zijden oeuer mijch
ſo lijff ind ſeyle ſcheidet ſich amen.

Nach einer ndrh. Hs. in Göttweih sind Str. 1—2 dieses Gedichts herausg. von Rich. Heinzel, Zs. 17 (1874) S. 56 f. Das Gedicht behandelt den Stoff der 7 Betrübnisse Mariae.

15. Bl. 175ʳ: Reimgebet an Christus, nur die ersten 5 Zeilen sind erhalten, der Rest ist mit dem hinter Bl. 175 herausgerissenen Blatte verloren.

Anf.: *Got durch dyne geſtreckde armen*
ſo moiſtu dich oeu' mich erbarmen
got durch dijne deiſſe wunden (: *funden*) etc.

16. Bl. 176ʳ: Schluß der s. g. 7 Worte Mariae am Kreuz. Vgl. oben S. 22.

17. Bl. 176ʳ—178ʳ: Erzählung der Verkündigung Mariae nach

dem Evang. Lucae I, 26—38, mit Miniaturen (s. o.). Anf.: *Jn der zijt wart gesant der engel van gode in eyn stat des landes galilee der name was nazareth* etc. bis: *na dijnen worden geschei mijr am̄*.

18. Bl. 178ʳ⁻ᵛ: Acht Verse St. Bernhards aus dem Psalter. Anf.: *Dijt sijnt die echt uersen van sent bernhart vijss' dem selter genomen. Here erluchte myne ougen* etc., bricht im 7. Vers ab: *ī dem lande der leuendigen* ‖. Vgl. oben S. 34; Bericht II, S. 36; III, S. 64. Hinter Bl. 178 ist Mehreres verloren gegangen.

19. Bl. 179ʳ—185ʳ: Mariae Rosenkranz, Prosa, ohne Überschrift. Anf.: *Here doe myt myr eȳ tzeichen ī goedē* etc. Schluß: *o edel koningynne des hemels ind der erde sond' ende amē.*

20. Bl. 185ᵛ—192ʳ: Die 7 Freuden Mariae, gereimt, Verse nicht abgesetzt, 7 24 z. Str., gut erhalten. Ohne Überschrift.

Anf.: *Gaude maria godes mod' vroudē rijch*
dyner vreude wart nye vreude gelich etc.

Hinter Str. 2 unten auf Bl. 187ʳ ist die Überschrift rot nachgetragen: *Dit sint die senē vreudē vnser vrouwē.* Die Reime beweisen nds. Ursprung, es sind die s. g. 7 langen Freuden Mariae, vgl. die Bericht II, S. 128 f. und III, S. 25 aufgezählten Hss.

Schluß: *dat he my na desen ellende brenge zo syme throne*
ind mois mich cronen mit der ewiger cronen Amē.

21. Bl. 193ʳ—294ʳ: Vermischte Gebete der 5. Hand. Sie beginnt mit Sacramentsgebeten, aus dem Folgenden heb ich heraus:

22. Bl. 199ᵛ—200ʳ: Kleines gereimtes Abendmahlsgebet, 14 Z., Verse nicht abgesetzt, Reime z. T. zerstört.

Anf.: *Bys willekome werde lichā ind duere bloit*
dat maria in yrme metlichē lichame droich etc.

Schluß: *zo deme mȳneclichen angesichte*
dat wir dynre gebruichē ewelichen Amen.

23. Bl. 207ʳ⁻ᵛ: Reimgebet, 18 Z. Vgl. Bericht III, S. 34.

Anf.: *O Schepper alre creaturen*
Du bys milde van naturē etc.

Schluß: *dat ich mynes leuen vaders rich*
besitzen moessē ewelich Amen.

24. Bl. 217ᵛ—218ʳ: Reimgebet zu Christus, ca. 18 Z., Reime z. T. zerstört.

Anf.: *Soessē here ihesu xpriste*
wanttu dat geware leuen byst
giff mir also zo leuen nae dyme gebode etc.

Schluß: *ind intfanck mynen geyst in dyn rich*
nv ind ewelich. Amen.

25. Bl. 219r—224r: 15 Paternoster auf das Leiden Christi, von den sonst mitgeteilten verschieden. Anf.: *de xv pr̄ noſter. HEre iheſu xpiſte ich manē dich der vreiſlicher denongen do mā dich dende an deme cruce* etc. Bl. 221v absichtlich leer gelassen. Schluß: *dat ſy wair in gotz namen Amen.*

26. Bl. 224r—226r: Passionsandacht für *de vj dage vur xpriſtus* (*dode* ist dahinter ausgekratzt). Anf.: *Jch manē dich here dattu an deme ſeeſten dage vur dyme doide zo iheruſalē voers* etc. Schluß: *die du vns erworuē haiſt mit dyme doide.*

27. Bl. 236v—238r: Reimgebet an Maria in 4 z. Strophen mit Kreuzreim; die Strophen sind aber nur am Anfang noch zu erkennen, nachher z. T. Reimpaare.

Anf.: *O Maria du ſoeſſe wort*
du roſe in hemelrich
du brechts vns des hemelz ort
wer mach dyr glichen etc.
Schluß: *Jnd do vns moider dyne hulpe ſchyn*
up dattu ymmer me geloiſt moeſſe ſyn Amē.

Das Gebet erinnert in seiner Art an den gereimten Rosenkranz Mariae, vgl. z. B. Bericht III, S. 72, Zeitschr. d. V. f. westf. Gesch. Bd. 45, S. 60 ff. und oben S. 75.

28. Bl. 238v das Reimgebet *O Martel groiß O wunde dieff* etc., vgl. oben S. 102.

29. Bl. 240r—245r: 24 Avemaria, die die Mutter Gottes einem Priester offenbarte.

30. Bl. 245r—247r: Tractat über Christi Leiden, ihm selbst in den Mund gelegt. Anf.: *Och hoge wijſheit ind mynſcheit Jn ſulchem lyden wart ich geboren ind dreiff alle mȳ lyden vp eyn lyden* etc. Schluß: *die groiſſen bitter burde de vnſe lieue hr̄e iheſus vur vns droich ı rechter mȳnē.*

31. Bl. 247r—247Iv: Gespräch des Crucifixus mit einem hl. Bruder über 6 Punkte, womit die Menschen Christi Wunden wieder aufbrechen. Anf.: *Jd was eyn heylich broider der lach vur eyme cruce ind bede, doe ſach hee dat dat cruce by yeme ſtoynt mit ſynē bloedigen wunden* etc. Schluß: *damit beſlieſſent ſy ouch die ryuere mynre gnaden.*

32. Bl. 248r—249r: *Unſe here ſpricht mynſche af ducke du an mich gedenckeſt, ſo bin ich in dyr ind du in mir* etc. Schluß: *Als alle den ſanck der engele. Amen.*

33. Bl. 253r—254r: Die 7 Worte Christi am Kreuz.

34. Bl. 255r—288r: *Die vigilie in duytſchen.*

35. Bl. 289r—290v: Anfang des Johannisevang.

36. Bl. 290ʳ—292ʳ: Katechetische Stücke, kurze Aufzählungen der 10 Gebote, der 7 Hauptsünden, der 7 Sacramente, der 7 Werke der Barmherzigkeit, der 5 Sinne und der 70 goldenen Messen.

37. Bl. 293ʳ—294ʳ: Der geistliche Maie, ein geistliches Lied in 12 vierz. Strophen mit Kreuzreim.

Anf.: *Mynſche dieſen mey wil ich dyr geuen*
woultu alſo meyen gain
Jnd darnae ſaiſſen ſere dyn leuen
Als du hie vyntz geſchreuē ſtat etc.

Str. 12: *Jheſus xpūs vnſe here*
hain ich den mey genant
Der vns deyt weder keren
Jn vns ewigen vaders lant. Amen. Auē pro ſcriptore.

Bl. 294ʳ leer.

Nr. 22404. Fol. Vff Rour: 15 Bl. Pap., 16. Jahrh. 2. Hälfte.

Hd. Bericht über den Aufruhr zu Cöln 1481/82, mit der Überschrift: *Vff Rour Jnn Collenn Vonn Anno 1.4.8.1.* Bl. 14ʳ—15ʳ ist der Schlußteil der ndrh. Reimchronik auf dieselben Ereignisse, ebenfalls ganz verhochdeutscht. Dieser Schlußteil kommt öfter selbständig vor, vgl. Cardauns, Deutsche Städtechroniken Bd. 14 (Cöln III), Leipzig 1877, S. 945 ff. unter Nr. 4, und die unten angeführte Trierer Hs. (Stadtbibl. Nr. 2026). Eine vollständige Hs. oben S. 49.

Nr. 22458. 4°. Gesette: 8 Bl., 1544—1613 geschrieben. Nd. Satzungen der Bäcker zu Essen von 1457 und 1480, reformiert 1544, mit späteren Zusätzen.

Nr. 22936. kl. 8°. Henricus de Vrimaria: 160 Bl. Perg. in gr. 8°, 15. Jahrh. 16 Lagen zu 10 Bll., die Lagen sind auf der Rückseite des Schlußblattes jeder Lage von älterer Hand mit *j, ij* etc. beziffert. Vor Bl. 1 fehlt jetzt das 1. Blatt der 1. Lage, dem entsprechend ist Bl. 160 ein Einzelblatt. Schöne gleichmäßige weitläuftige Schrift, Tintenlinienschema, 19 Z. Rubriciert, rote Anfangsb. u. Überschriften. In neuem Lederbande. Bl. 1ʳ u. 160ʳ unten hat sich im 17. (?) Jahrh. *R. M.* als Besitzer eingetragen.

Nd. asketische Sammelhandschrift.

1. Bl. 1ʳ—26ʳ: Beichtspiegel. Anf. mit dem ursprünglichen Bl. 1 verloren; Bl. 1ʳ beg. jetzt: *in ener borch. wan man*

de nicht to slut so stighen dor se de vigende in de borch Alsus wan de mynsche nicht en slut vnde nicht be waret desse vis venstere. so stighen dor se in des mynschen herte de duuele vormiddelst bekoringen vnde sunden. Hijr ūme scrift de ·pphete iheremias De dot ghing in dor de venstere. Ok sind soss listike werk der barmhertichcit etc. Es werden in den nächsten Absätzen abgehandelt die 7 Werke der geistlichen Barmherzigkeit, die 6 Sünden wider den hl. Geist, die 7 Sacramente, die 7 Gaben des hl. Geistes, die 7 Hauptsünden (sehr ausführlich = Bl. 4ʳ—13ʳ), dann die 8 Seligkeiten, die fremden Sünden, die stummen und die rufenden Sünden, die 10 Gebote (Bl. 13ʳ—16ʳ), die 12 Artikel des Christenglaubens, die 13 Sünden der Zunge (Bl. 17ʳ—23ʳ), endlich beschließt Bl. 23ʳ—26ʳ eine Zusammenfassung das Werk: *Ach wo wenich achte wij leyder desse sunde der tungen vnde ok de anderen sunde de vor ghe screuen stan* etc. bis: *vnde so van gode schede Bij deme wij doch vormiddelst siner milden barmhertichcit .... bliuen willen vnde vnuorscheden sin Dat vns dat allen geschen Des help vns de vader vnde de sone vnde de hilge gheist Amen.*

2. Bl. 26ʳ—112ʳ: Henricus de Vrimaria, Auslegung der 10 Gebote. Nach den Worten der Vorrede des nd. Bearbeiters ist es ein Stück aus einem größeren Werke des Henr. de Vrimaria über die Beichte. Anf.: (rot) *Eyn glose to dude hinrici de vrimaria ouer de teyn bode godes.* (Bl. 26ᵛ) *TO deme loue des benediden godes vn̄ to nutticheit des mȳschen . de gherne wijl weten vnde bewaren de godliken bode. So dencke ik hijr to scriuende welk de bode sin alße ik dat hebbe vunden bescreuen in deme boke der bicht dat gemaket mester hinrik van vrimaria alße my god dat heft gegeuen to bekennende ⁊ Nu scoltu merken welk de bode godes sind,* es folgen Bl. 26ᵛ—27ʳ zunächst die Gebote im Wortlaut, Bl. 27ʳ Z. 2 v. u. beginnt die Auslegung: *DAt erste bod godes bud Du en scholt nicht an beden* (Bl. 27ᵛ) *vromede gode Dat sprikt xp̄us sulue in dem ewangelio Dinen heren vn̄d dinen god schollu allene anbeden Dat leret sunte augustinus* etc. Bl. 104ᵛ beg. das 10. Gebot; Schluß des Ganzen Bl. 112ʳ: *Dill is de win dar in dem saltere vā gescreuē* (Bl. 112ᵛ) *steit. vnde de win vrouwet des mynschē herte. De win mote vns xp̄us van gnaden vnde van werdicheit siner benedide moder gheuen vnde beholden dat wij des nicht vorlesen. Des helpe vns de dar leuet vnde regneret god ewichliken sunder ende Amen.*

3. Eine große Sammlung kleiner und kleinster mystisch-asketischer Stücke:

a) Bl. 112ᵛ: *DE mester der hilgen scrift spreken alle dat souen dotlike sūde sind in dem talle* — Bl. 113ᵛ: *Aldus so deit me in dessen*

ſunden der vnkuſcheit dotlike ſunde teynleye wijs ꝛc vnde ok wol mer wijs alſe du hijr vore ſcreuen vinſt Amen.

b) Bl. 113ʳ: *HOlt dinen lijcham in ordenūge etendes vnde drinkendes* — Bl. 114ʳ: *Do aff dat god nicht en is ſo* (Bl. 114ᵛ) *blift dar warliken god.*

c) ibid.: *Eyn gud mȳſche vraghede vnſen heren. worūme he ſine vrūd alſo gruweliken lete liden* — Bl. 115ʳ: *vnde ſin jnghant vullenkomener wart.*

d)—q): Auszüge aus Meister **Eckharts Reden der Unterscheidunge**, vgl. Deutsche Mystiker, ed. F. Pfeiffer, Bd. II, S. 543 ff.

d) Bl. 115ᵛ: *VAr horſam is eȳ doghet. buten der neen doghet efte* (116ʳ) *werk ſo grot mach ſin* — 117ʳ: *vnde nicht er ſcoldeme vp horen ermen ſijck vūde eyn mit dem eynen.* Vgl. a. a. O. S. 543, 22—545, 3.

e) Bl. 117ʳ: *DE lude ne droſten nūmer vele denken wat ſe deden . ſe ſcolden ouer denken welk ſe weren* — 118ʳ: *men wat de grūd der werk ſij.* Ebend. S. 546, 19—31.

f) Bl. 118ᵛ: *DAt ware hebbent godes dat me ene warliken hebbe dat licht an deme ghemode* — 120ʳ: *wente he is eyn in dem enen dar al mānichuoldicheit ghe enighet is.* Ebend. S. 548, 25 ff. u. 547, 36 f.

g) Bl. 120ʳ: (rot) *van der bekoringe. Du ſcolt weten dat de an ſtot der vndoghet nūmer is ane groten vromen in deme rechten mȳſchen* — 121ᵛ: *jo he ſik der ſtarke des ſtrijdes vnde des ſeghes* (122ʳ) *warnen ſchal.* Ebend. S. 551, 18—552, 8.

h) Bl. 122ʳ: (rot) *van dem willen. DE doghet vnde de vndoghet de ligghet an den willen* — 123ʳ: *dat heſſtu allent in der warheit eft de wille gans iſſ.* Ebend. S. 552, 8—553, 6.

i) Bl. 123ʳ: *Uele lude ſpreken ſe hebben gude willen* — 124ʳ: *wen ouer mer ghe gan buten deme.* Ebend. S. 555, 1—31.

k) Bl. 124ʳ: *DAt eyn mynſche alſo in enē* (124ᵛ) *tucke were alſe ſūte pawel was* — 125ʳ: *ſijk to troſtende vnde uth to gande.* Ebend. S. 553, 38—554, 16.

l) Bl. 125ʳ: *DEme guden komet alle dingh to gude* — 126ʳ: *men welk du nu jutto biſt.*

m) Bl. 126ʳ: *DAt wetent des ewighen leuendes vnde der frūtſcop godes in* (126ᵛ) *deſſem leuende is twierleye* — 127ʳ: *he hebbe vele edder nicht miſſe dan.* Ebend. S. 559, 5—560, 1.

n) Bl. 127ʳ: (rot) *van der ruwe. DE alder wareſte vnd beſte penitencia* — 127 : *jo eme mer affuallet de ſunde.* Ebend. S. 560, 7—24.

o) Bl. 127ᵛ: *GOd futt nicht an de werk mē allene welk de menige fij — 128ʳ: de alle dingh fud dar lat dij ane ghe noghen.* Ebend. S. 560, 34—561, 3.

p) Bl. 128ʳ: *DE mynfche fcal fijk nūmer nene wijs verne achten van gode — 128ᵛ: fo kumpt he doch nicht vorder . wen vor de dore.* Ebend. S. 561, 22—31.

q) Bl. 128ᵛ: *VOrūme ftadet des de truwe god dat dicke fine vrūt vallen in krancheit — 129ʳ: wēte de mȳfche fcal allenen vppe god buwen.* Ebend. S. 564, 22—565, 4.

r) Bl. 129ʳ: *Sunte Auguftinus lerede dre nutte lere — 129ᵛ: deme gheit id woll an deffer tijd vnde na an ewicheit.*

s) Bl. 129ᵛ: *Uiff meiftere weren to fammēde vnde fpreken viff nutte lere. De erfte fprak Eyn jnwendich fuchtet ēme de funde — 130ʳ: Darūme fprikt de mefter Here denke myner fūde.* Vgl. Bericht I, S. 110; II, S. 31 u. ö.

t) Bl. 130ʳ: *Alfeme mit vuleme meffe den acker vruchtbar maket — 131ᵛ: dat heft he allet ghe dan vor gode.*

u) Bl. 131ᵛ: *Eyn mefter fecht wor jnne fijk eyn gotlik mȳfche ouen fcal — 132ʳ: dat find to male ydele doghede funder vrucht.*

v) Bl. 132ʳ: *Enen godes frūde wūderde des . wo gheiftlike lude de an erem orden find vnde fijk dicke bekūmeren mit werken van horfamicheit eres orden* etc. (über Gehorsam, gegen die Gottesfreunde!) — 133ʳ: *de ne mach wedder god nicht don noch van gode vallē.*

w) Bl. 133ʳ: *Sunte Auguftin₉ de vragede dre wijfe papen wat eȳ falich mynfche fij — dat is de ouerfte god.*

x) ibid.: *Twelff meftere worden irhauen to paritz in der fchole. eyn jflik meifter fprak finen fin* etc. (der 10. Meister *dat is biffchop albert*, der 11. = *fūte thomas*, der 12. = *mefter echart*, die übrigen unbenannt) — 137ᵛ: *de dar vorled grote ere vrūt vnd maghe vnd van willen eyn arm mȳfche is. Dar to* (138ʳ) *helpe vns god alle Amen.* Vgl. oben S. 44 und Wackernagel, Zs. 4 (1844) S. 496 ff.

y) Bl. 138ʳ: (rot) *van der gnade. Alle mynfchen mochten nicht vor denen de mȳften gnade de god je dem mynfchen gaff . . . Wultu nu weten eftu god leff hefft . dat fcaltu prouen an foff ftucken* — 139ʳ: *vnde in allen ftucken fchal he god benedyen alfe fūte Job dede.*

z) Bl. 139ʳ: *Gnade fettet de fele in fo ho vullen komenheit* — 140ʳ: *wēte bildichliken fcal de gnade de vleen de[r] erer vnachfam find.*

aa) Bl. 140ʳ: *Dre dingh find de maket de gnade waffen in der fele* — 142ʳ: *wente vnmoghelik is id dat jūmēt gnade hebbe vnde vordomet werde.*

bb) Bl. 142ʳ: (rot) *wan du godes lijcham entfangeft.*

GOdes lijcham wan du dene entfangen wult . ſo nym ware wo dine ouerſten krefte in dinē god gherichtet ſin — 146ᵛ: *Ok biſtu de bicht meer ſchuldich to ſtraſ*(147ʳ)*ſende hartliken vor gode wen vor den luden.*

cc) Bl. 147ʳ: *Vultu gerne eyn gud mynſche ſin . ſo ſcholtu dik ouē an ſoſſ ſtucken* — 148ʳ: *vnde make nicht eyne herberghe vrōmeden gheiſten dinē wert to vordriuēde.*

dd) Bl. 148ʳ: *Soſſ dingh ſcal eȳ mȳſche an ſynem bede hebben ſo twidet ene god* — 148ᵛ: *alles gudes dat he eme dan heft an liue vn̄d an ſele.*

ee) Bl. 148ᵛ: *DE mȳſche ſcal hebben alle dage ſouenleye dechtniſſe* — 149ʳ: *De ſouede is dat he dicke ſcal dencken an ſinen ende vnde an ſinen dot.*

ff) Bl. 149ʳ: *SVnte Auguſtinus ſecht welk mynſche gherne miſſen horet mit guder andacht deme ghift god deſſe gaue* — 150ʳ: *vnde dij wert afflat vnde gnade.*

gg) Bl. 150ʳ: *BErnardus. Vele ſprekent vorderſt de warheit* etc., eine Sammlung kurzer Aussprüche der Kirchenväter (Prosa: Bernardus, Augustinus, Seneca, Gregorius, Cristostomus). Schluß Bl. 151ʳ: *Gregorius Alßo klene alße eyn vunke vures is teghen dat mere . noch klener ſind vſe ſunde teghen godes barmherticheit :c.*

4. Ohne größeren Zwischenraum folgen Nachträge einer 2. Hand:

a) Bl. 151ᵛ: *Sūte bernardus ſprikt De here droch vns allē eyn bilde wo dat wy ſcollen vorgheuē vſē viendē* — 152ʳ: *vn̄ kuſſede en leſliken vor ſynen mūt.*

b) Bl. 152ʳ: Text der 10 Gebote. *Dat erſte bot is mȳſche du ſcholt nene afgode an beden* (Prosa) — 153ʳ: *Deſſe bode moten geholden ſyn hir edder ī den pinē.*

c) Bl. 153ʳ: 2 Sprüche, Verse nicht abgesetzt; aus der Bericht II, S. 167 f. und S. 43, III, S. 118 f. besprochenen Reihe gereimter Auctoritates.

1. *Aller wiſheyt fūdamēt*
is dat me got loue vn̄ bekēt
vn̄ anbede en an alſe enen got.
vn̄ holde dar to ſin gebot. —

2. *We de w'lt kreſet.*
dar mede he got vor leſet
vn̄ wes hopene na rikedome ſteyt
dat nimpt gerne enen ydelen ende.
ſo wert dat graf ſi ūme cleyt
dar to de helſche pine ſūder ēde.

d) Bl. 153ᵛ: *Pater nr̄ . dar mede werdet de daghelken ſūde vor-*

gheuē. Men to der vorgheuīge der dotlikē horet ok ruwe des hertē — de is werdich des dodes.

e) ibid.: (rot) *Dit is vā de drē ſtuckē der ruwe. Ruwe is dat me de vorghāghenen ſūde betere* — 155r: *almiſſen geuen dat beſlut ī ſik alle werke der barmehertigheyt.*

f) Bl. 155r: (rot) *Eyn betrachtent van berichtende. (P)aulus we dit ſacrament vnwerdigen entfanghet* — 155r: *Deſſe betrachtinghe dūket enem hoghen entfāmen māne de eyn hoch meſter was dat beſte weſen ... den beſchowerē mogē lik werden.*

g) Bl. 155r: (rot) *Van deme berichtede ūſes leue herē. Wol dat de mīſche nicht en wet ofte he ſy ane dotlike ſūde* etc. (4 Zeichen, ob der Mensch zum Genuß des Abendmahls würdig ist, und 8 Andachten dafür). Schluß Bl. 159r: *dar vmme is dat blot xp̄i ghe ghotē dat he ſalich werde Amen.* Angehängt ist eine Recapitulation des letzten Stückes: (rot) *Alſo is mit korte de erſte andacht de leue godes De ander — de bedrouet ſit.*

5. Bl. 159r—160r: Nachtrag einer 3. Hand: *Eyn jewelk mīſche ſcal rede gheuē vā alle ſinē ſūdē — Du en weſt nich wo vele Du en weſt nicht wo vake.* Rest der Seite und Bl. 160r leer.

Nr. 24120. 4°. Richte Boeck. 378 Bl. Pap. *Richte Boeck* der Stadt Hildesheim 1542—1544, nd., meist Urteile in Schuldensachen.

Nr. 34388. kl. 4°. Medicin: 27 Bl. Perg. u. Pap., 14. u. 15. Jahrh. In mod. Einbande.

Bruchstücke zweier Arzneibücher:

I. Das ältere = Bl. 11—27, éine Lage, nur Perg., 14. Jahrh., ganz lat., mit vielen Abkürzungen eng geschrieben; Platz für Initialen freigelassen. Anf.: ( )*enibꝫ ſepe . ſupne ā* (?) *ꝯſtipacō ꝛ iſōpn^tur . cura . Jn im̄ ꝫ ꝯſtipacōeꝫ* etc. Schluß: *ſale remoto ꝗpiſta ꝛ sp̄pōe.*

II. Das jüngere = Bl. 1—10, éine Lage, Doppelblatt 1. 3. 5 Perg., 2. 4 Pap.; 15. Jahrh., lat. und nd., von éiner Hand. Anf.: *Cōr gutta* etc., lat. Recepte. Bl. 6r Z. 2—8r: Cisiojanus, jeder Monat mit kurzen lat. Anweisungen, erst Prosa, dann Verse. Anf.: *Ciſio ianus epy Priſca fab* etc. Bl. 9r—10r der Anfang eines nd. Arzneibuchs, der s. g. Bartholomeuskopf. Anf.: *Dit bock dichtede eyn magiſter de het Bartholomeꝰ dat nam he to den krekē vthe enē bokē dat* etc. bis: *So de wyff ſeck ī meſtruo ſo is dat water*‖. Vgl. Bericht II, S. 50 u. 104 und den Abdruck des Bartholomeus von F. v. Oefele, Neuenahr 1894, wo der Schluß unsers Bruchstücks auf Bl. 103r wiederzukehren scheint.

Nr. 34399. 4°. Heilmittel: 12 Bl. Pap., éine Lage. 15. Jahrh. Rubr., rote Überschriften, ohne Einband.

Lat. und nd. Recepte. Bl. 1r: *Ad oēȝ dolore capit*, vermischte lat. Recepte. Bl. 5r: Arzneipflanzen. Bl. 9v: *de minucione sanguinis.* Bl. 12r éin Recept in nd. Sprache: *Ad pficiendū vngēta ad oīa vlne'a. Accipe z fac sic Nim Glas stotet clene sichtȝ dor eynē doik* etc. 7 Z. Bl. 12v nd. und lat. Recepte von der Haupthand und einer 2. Hand, Bl. 12v nicht rubriciert.

Nr. 60269. 8°. Gebetbüchlein: 647 S. Pap., Ende 15. Jahrhs. Rubriciert, lange rote Überschriften, rote Anfangsbuchstaben. S. 49 schön ausgeführte Initiale in Rot-blau-gold, auf Pergament. Solche Pergbll. mit Initialen sind noch S. 151. 189. 259. 353. 391 u. 549. Weitere größere Initialen noch S. 113. 120. 132. 137. 143. 184. 203. 221. 223. 226. 230. 264. 271. 279. 290. 294. 305. 321. 328. 348. 402. 418. 419. 429. 450. 456. 471. 475. 479. 485. 488. 492. 496. 506. 511. 514. 516. 529. 537. 543. 557. 567. 574. 588. 595. 606. In braunem gepreßtem Pergamentbande, 2 Schließen abgebrochen. Mit vergoldetem Schnitt, in den blumenartige Ornamente eingepreßt sind. Wohl aus einem ndrh. Clarissenkloster. S. 26 unterer Rand: *Elisabett Mensingh gehortt deiße bochg zu* etc. (17. Jahrh.).

Ndrh. Gebete und Andachten.

1. S. 1—48: Kalendarium mit Gesundheitsregeln hinter jedem Monat. Anf.: *Der hart maynt hat xxxj dage* etc., am Schlusse des Januars: *hartmaynt Aristotilis der meyster leirt Jn dem hart maynt is it neit goet laissē, it is zo kalt* etc. 13 Z. Gesundheitsregeln usw. S. 31 ff. Anhänge, u. a. S. 34 ff.: Aderlaßregeln, S. 44 f.: *Dese xij fridage sal mē vastē zo wasser vn̄ brode.* S. 45 f.: Anf. des Johannes-Evang.

2. S. 49 beginnt das Gebetbuch: *Hie begynnē dry P̄r n̄r vā der hilliger drieueldicheit.* Ich hebe nur die wichtigeren Gebete und Andachten heraus:

3. S. 51—60: Beichte.

4. S. 61—70: *de seuen p̄r noster van den seuen bloitz stoirtzonge.* Daran anschließend ein Passionsgebet, dann nochmals 7 Paternoster, Sacramentsgebete u. a.

5. S. 132: Die s. g. *Bede Gregorii*, s. o. S. 22.

6. S. 150—180: Die Dornenkrone Jesu Christi, s. oben S. 23.

7. S. 189—198: *die xv Paternoster vann dem liedenn vnsers leuenn herenn Jhesu Christi. O Here Jhesu Christe Jch danckenn*

dyr der groſſer elendigheit dae du innen wares etc. S. 198—201 rote Nachschrift mit Ablaßverkündigung, danach sind diese 15 Paternoster der hl. Birgitte geoffenbart. Vgl. Bericht III, S. 64 u. Klemming, Birgitta-Literatur (Stockholm 1883) S. 61.

8. S. 239 Mitte—245: *Van den ſeuen doit ſunden vnd yrren doechteren die van yn komen. HOuerdicheit gyricheit . . . Jtem die wortzelen vnd der oirſprunck aller ſunden is houerdie* etc. Schluß: *curioſicheit vſſ ſchwaricheiden, vilheit van worde.*

9. S. 245 unten—255: *Eyn lere van dem rouwen vnd wie men die ſunden beſſere ſal. SEnt Ambroſyus ſpricht it en is geyn ſicherer tzeichen dat got dem mynſchen ſyn ſunden vergyff* etc. Schluß: *vnd dienen myt alre ỹnicheit.*

10. S. 305—317: Gedicht von den Sechs Klagen unsers Herrn, Verse nicht abgesetzt. Anf.: *Dit ys van der paſſien vns heren Jhūs xpūs ſeir ſuuerlich*

HOert lieue kyndere all gemeyn
Seit an mych groiſſe vnd cleyne etc.

Schluß: *hertze lieue mynſche keir dych noch zo myr*
Myne groiſſe barmhertzicheit ſal ich keren zo dyr.

Diese Hs. ist ebenso wie die beiden Bericht III, S. 164 u. 245 beschriebenen Hss. in meiner Ausgabe des Gedichts (Festschrift dem Hans. Geschichtsv. u. d. Verein f. nd. Sprachf. dargebracht, Göttingen 1900, S. 133 ff.) noch nicht berücksichtigt.

11. S. 317: Reimgebet, unmittelbar an 10. anschließend:

Anf.: *O here durch dyns houſdes krone*
ſo haue vnſer armer ſchone etc., 6 + 8 Z.

Schluß: *dat geſchie vns alle ſamen*
yn gotz namen Amen. Vgl. Bericht III, S. 25 f.

12. S. 328 Mitte—348: Passionsbericht nach dem Evang. Johannis. Anf.: *hie begynt die paſſie vns lieuen heren iheſus xpūs als der hilge ewangeliſt ſcē iohānes beſchrift. Iheſus geynge myt ſynen iongeren ouer dat reueirgen cedrō Daer eyn hoff was* etc. Schluß: *vnd yn dem houe eỹ nouwe graff da noch nemant yn gelacht en was vmb der ioeden paiſchen want dat graff da by was lachten ſy Jhūs dair yn. Deo gracias.* Die für den Karfreitag bestimmte Passionsgeschichte des Evang. Johannis (Cap. 18—19) kommt öfter einzeln vor, vgl. Bericht III, S. 198; I, S. 182 u. Germania 20 (1875) S. 341 (Hs. Martens-Bremen). Häufiger noch bildet der Bericht des Johannis den Anfang der aus allen 4 Evangelien zusammengezogenen Passionserzählung, vgl. Bericht I, S. 100 u. ö.

13. S. 348—390: Der *berch van calvarien*, eine Passionsandacht, die in näherer Verbindung mit der Beschreibung des hl.

Landes des Priesters Bethlehem steht. Vgl. oben S. 17 und Bericht III, S. 75 und II, S. 40. Das Werk ist dagegen verschieden von der ebenfalls Mons Calvarie genannten Allegorie Bericht II, S. 174 u. III, S. 31. — Anf.: *Hie begynt der berch van caluarien wie man in vyſenteirren ſal mit Andacht. Als du den berch van caluarien viſenteiren wult ſalt du dich laiſſē duncken off du vnſen lieuen heren vur dyr ſieges gaen dragende ſyn hilge cruce* etc. S. 353 der durch eine große Initiale ausgezeichnete Beginn der eigentlichen Andacht: *O Here Jhū xp̄i Jch dancken dir dat du zo Sexten zijt vur dat gericht gebracht woirdes* etc. Schluß: *alle myne lieue vrunde vn̄ maege leuendigē vnd dodē Amē.*

14. S. 391—400: *Marien Roſenkrantz*, Prosaandacht.

15. S. 407—408: *Magnificat.*

16. S. 419ff.: Die 7 Freuden Mariae, Prosa.

17. S. 468—496: Gebete zu den Marienfesten.

18. S. 496—520: Gebete zu anderen Festen.

19. S. 549ff.: Gebete zu St. Anna u. a. Heiligen. S. 560 wird Papst Alexander VI und das Jahr 1494 citiert.

20. S. 611—618: Sterbekunst. Anf.: *Dit ſynt etzliche goede lere van dem do*-(S. 612)*de die eyn mynſche ſal bedecken vp dat hei nu lere ſteruen dat hei de beſſer ſteruen kunne ſteruen als die vre des doitz kompt. O Mynſche vnderſoick alle dage dyne conſiencie* etc. Das Stück ist auf die Wochentage verteilt. Es bricht mit S. 618 ab: *DEr mynſche yn ſoulde neit nemen dat groiſſe ertrich off it gulden weir . dat hei eyne* ‖.

21. S. 619—647: Nachträge mehrerer Hände des späteren 16. Jahrhs., hd. Gebete.

Nr. 93654. Fol. Renner: Zwei Bände in Schweinsleder. Pap., 17. Jahrh.

Renners Nd. Bremische Chronik.

Endlich befindet sich im **Archive des German. Museums** die Urkunde Bischof Volrads v. Halberstadt vom 28. Aug. 1274, auf deren Rückseite eine Hand vom Anf. des 14. Jahrhs. die drei von G. Bode, Zs. d. Harzvereins Bd. 8 (1875) S. 284f. mitgeteilten nd. Segen aufgezeichnet hat. Zu dem Reisesegen vgl. auch Steinmeyer, Müllenhoff-Scherers Denkmäler, 3. Ausg., Bd. II, S. 290.

Aus dem Auctionskataloge der **Bibliothek Ebner** zu **Nürnberg** (N. 1812, Bd. I) führe ich endlich noch folgende jetzt verschollene Hss. an:

S. 40: Nr. 323 in 8°. Liber precationum dialecto Saxoniae inf. scriptus, literisque init. eleganter pictis ornatus. Cod. membr. S. XIV.

S. 42: Nr. 350 in 12°. Breviarium in dialecto Germ. inf. conscriptum, figg. pictis ac deauratis. Saec. XV. Membr. Exempl. elegantissimum.

Nicht angegeben ist der Dialekt bei Nr. 236 in 4°: Doctrinal der Layen, drey Bücher. 1443. Cod. chart. Saec. XV. Vgl. Bericht III, S. 119 und eine ndrh. Hs. in Darmstadt, Landesbibl. Nr. 2278 von 1436.

Die **Incunabeln** des Germanischen Museums waren 1904 in einem sehr kurzgefaßten Gesamtverzeichnisse aller, nicht nur der in Nürnberg befindlichen, Drucke der Zeit von 1450—1550 mitverzeichnet. Aus diesem nach Druckorten angeordneten Kataloge konnte ich folgende nd. Incunabeln und Frühdrucke des 16. Jahrhs. notieren:

1. Barth. Nr. 13418 in 4°: Balth. Rvssovv, Chronica Der Prouintz Lyfflandt. Barth, Andreas Seitner. Nach Scheller Nr. 1100 von 1584. Vgl. Jellinghaus S. 407 N. 6. Weitere Exemplare in Wolfenbüttel, Rostock, Greifswald, Stralsund.

2. Basel. Nr. 84316 in Fol. (Rl. 3905m): Passionael. Basel, Adam Petri 1506. Noch nicht bei Scheller, auch sonst nirgends bekannt. Es liegt vielleicht eine Verwechslung vor mit der Ausgabe von 1511 (Scheller Nr. 553), von der ich Bericht II, S. 141 ein Exemplar beschrieben habe.

Nr. 84315 in Fol. (Rl. 2909m): Passionael, ebendort, 1517. Dies Exemplar ist gemeint bei Goedeke 1², S. 473. Diese Ausgabe kommt häufiger vor, ich kenne Exemplare in Hamburg, Rostock (Wiechmann Bd. III, S. 103), Göttingen, Wolfenbüttel (Scheller Nr. 572), Lübeck (Suhl-Geßner Bd. II, S. 68).

3. Halberstadt. Nr. 34137 in Fol.: Die Halberstädter nd. Bibel von 1522. Scheller Nr. 610. Diese jüngste von den drei nd. Bibelübersetzungen vor Luther ist jetzt die seltenste der drei geworden; ich kenne Exemplare in Hamburg, Wolfenbüttel (4), Stuttgart, Hildesheim Josephinum (Bericht III, S. 217 2 Exx.), Wernigerode (Bericht III, S. 238 2 Exx.), Lübeck, Osnabrück Carolinum, Stuttgart, Kloster Huysburg (jetzt wahrscheinlich Halle, Univ.-Bibl.), Schloß Hünnefeld (Bericht I, S. 315), Kat. Hiersemann 388 (1911) S. 38 f. Nr. 165a.

4. Cöln. Nr. 913 in Fol.: *Die Cronica van der hilliger Stat van Coellen.* Cöln, Joh. Koelhoff. (1499.) Hain

4989, Voullième, Buchdruck Kölns Nr. 324. Vgl. Bericht III, S. 183 f.

Nr. 33486[m] in Fol.: Die Cölner nd. Bibel in der nds. Ausgabe. Cöln (H. Quentell, ca. 1478). In einem Bande. Hain 3142, Voulliéme 256. Vgl. Bericht III, S. 184 f. u. ö.

Nr. 36850 in Fol.: Passional. Cöln, Ludwig van Renchen, 1485. Copinger 3527, Voulliéme 626. Zu den Bericht III, S. 179 aufgezählten Exemplaren kommt noch Berlin, Kunstgewerbemuseum (nur T. I), vgl. Voulliéme, Inkunabeln Berlins Nr. 1064.

5. Lübeck. Nr. 28263. 4°: Als „Passional" bezeichnet ein Exemplar der höchst seltenen ersten Ausgabe der nd. Nyen Ee und des Passionals von Jesus und Marien Leben, Lübeck (Lucas Brandis), 20. Aug. 1478. Noch Is. Collijn, Lübecker Frühdrucke in der Stadtbibl. zu Lübeck (Zs. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alt. Bd. IX Heft 2 [Lübeck 1908]) S. 292 kennt nur ein Kopenhagener und ein Londoner Exemplar, sowie einige Fragmente in Lübeck.

Nr. 91343 in 4°: *Speygel der dogede*, Lübeck, Barthol. Ghotan 1485. Hain 14952, Scheller 415. Vgl. Bericht II, S. 121 u. III, S. 217; weitere Exemplare in Lübeck (sehr defect), Berlin Antiq. M. Breslauer 1908; nach einer hsl. Notiz Schellers in dem Handexemplar seiner Bücherkunde besaß seinerzeit Pfarrer Owstien in Bortzow (Meckl.) ein Exemplar. Vgl. auch Collijn, Lübecker Frühdrucke S. 315.

Nr. 28260. 8°: *Des dodes dantz*, Lübeck, Mohnkopfdrucker, 1489. Das Exemplar hat lange als Unicum gegolten, erst mein Bericht II, S. 140 f. hat als 2. Exemplar das der Gymnasialbibliothek zu Linköping ans Licht gezogen. Vgl. jetzt Is. Collijn's Katalog der Inkunabeln der Stifts- und Gymnasial-Bibliothek zu Linköping (Uppsala 1909) S. 22 Nr. 48.

Nr. 1972[c] in Fol.: *Gaerde der suntheyt.* Lübeck, Steffan Arndes, 1492. Hain 8957. Zu den beiden Bericht II, S. 133 f. genannten Exemplaren in Kopenhagen und Uppsala (jetzt Collijn Nr. 812) kommen weitere in Hamburg (AC IV 117), Berlin (Voull. Nr. 1483) und Göttingen (2 Exemplare, eins davon aus Lüne).

Nr. 38815[3c] in Fol.: Lübecker nd. Bibel. Hain 3143. Vgl. zuletzt Bericht III, S. 238.

Nr. 32927 in Fol.: Nd. Plenarium, Lübeck, Steffan Arndes 1509. Scheller Nr. 546. Vgl. Goetze, Aeltere Geschichte der Buchdruckerkunst in Magdeburg (1872) S. 40; Falck, Druckkunst im Dienste der Kirche (1879) S. 83.

Nr. 34018 in Fol.: Die erste nd. Übertragung der Lutherschen Bibel, Lübeck, Ludwig Dietz 1533/34. Scheller Nr. 827.

6. Magdeburg. Nr. 78548 in Fol.: Nd. Plenarium (*Boek der profecien* etc.), Magd., Ravenstein u. Westfal, 1484. Hain 6749. Vgl. Bericht II, S. 135 u. III, S. 178; das Uppsalaer Exemplar jetzt bei Is. Collijn, Inkunabeln v. Uppsala (1907) als Nr. 530 näher beschrieben. Ein weiteres Exemplar in Berlin (Voulliéme Nr. 1492), das wohl mit dem Bericht II, S. 135 angeführten Exemplare Kinderlings identisch ist.

Professor Dr. Georg Schaaffs in St. Andrews (Schottland).

Sign. Ms. Germ. I: 2 Bl. Perg. in kl. 8° (15,3 × 10,8 cm), 2. Hälfte 14. Jahrhs. Regelmäßige feste Cursive mit kräftigen Grundstrichen. Beschriebener Raum 12,1 × 7,2 cm, vollst. Tintenlinienschema, 28 Z., die am äußeren Rande der Bll. abgestochen sind. Reichliche Rubricierung, rote Überschriften, rote Initiale (4 Z. hoch) nur Bl. 2r. Die Bll. sind zum Bekleben von lederüberzogenen Holzdeckeln eines Codex benutzt worden, Bl. 1r und und 2v waren aufgeklebt und sind deshalb etwas beschädigt; Bl. 1r hat durch Flecke und Abreiben besonders oben sehr gelitten. Die Bll. sind vom jetzigen Besitzer durch Papierfalze verbunden und in einen steifen Papierumschlag geklebt.

Bruchstücke einer mnd. Beichte nach den Abschnitten des Katechismus, der Dialekt ist ein westliches Westfälisch. Bl. 1 behandelt die 10 Gebote, Bl. 2 die 7 Todsünden und die Sünden der 5 Sinne; die beiden Blätter hängen in ihrem Texte nicht zusammen. Bl. 1r beg.: *gesûndeget in dat ander gebod gods. dat ic den heylgen namen gods ende mjns scheppers heb dicke vnnûtlicke genomen ī mjn herte in mjnen mûnth. mit lofte dey ic gebroken hebbe* etc. Bl. 1v schließt im 4. Gebot: *oft an vthwendegen gûde. wollûst. wolvare. ende an* ||. Bl. 2r beginnt: *also dat ic des heb en orsake gewesen. wetens oft vnwetens. in esscap oft bûthen esscap.* etc. Bl. 2v schließt: *de(r) ŷdelcheit disser werlth ende* (. . . .)*gesŷjn deŷ ic nicht en mod beghern van* (?) (. . . .)*e* ||. Ich besitze eine vollständige Abschrift der Bruchstücke.

Trier, Stadtbibliothek.

Einen vollständigen hsl. Katalog der Handschriften der Stadtbibliothek hatte zu Anfang des 19. Jahrhs. Daniel Wyttenbach

angelegt. Seine Kategorien und Nummern der einzelnen Hss. gelten noch heute, ihnen wird gewöhnlich in Klammern die Standortsnummer, die stets von der Wyttenbachischen verschieden ist, beigesetzt. Ein moderner Katalog der Hss. der Stadtbibliothek und des jetzt mit ihr verbundenen Stadtarchivs wird in kürzerer Zeit vollendet sein, es ist das „Beschreibende Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier. Begründet von Max Keuffer", dessen erster Band 1891 erschien. Bei meinem ersten Besuch in Trier lagen Band 1—4 des Keufferschen Katalogs fertig vor, bei meinem zweiten Besuch auch Bd. 5. Sie alle ergaben aber wenig Ausbeute für meine Nachforschungen und ich mußte mich im Wesentlichen an den alten Katalog Wyttenbachs halten. Hier ist nun ganz kürzlich Adolf Beckers Katalog der Deutschen Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier (= Heft 7 des Keufferschen Verzeichnisses, Trier 1911) ergänzend eingetreten. Er hat vieles von meinen damaligen Aufzeichnungen entbehrlich gemacht, und ich habe jetzt bei der endgiltigen Redaction meines Materials so verfahren können, wie ich es in meinem 3. Bericht für Wolfenbüttel getan habe, soweit dort v. Heinemanns Kataloge vorlagen. Beckers Katalog ist also im Folgenden stets als Grundlage vorausgesetzt. Die 5 ersten Hefte des Keufferschen Verzeichnisses schließen mit dem wichtigen 6. Hefte G. Kentenichs, das inzwischen noch hinzugekommen ist, die theologischen lat. Handschriften der Stadtbibliothek ab. Die juristischen Hss. stehen also noch aus; die historischen, zu denen auch die lat. Heiligenleben hinzugetan sind, bilden jetzt mit dem alten Materiale des Stadtarchivs zusammen das Historische Archiv der Stadt Trier, das aber in der Verwaltung eng mit der Stadtbibliothek vereinigt ist. Das „Verzeichnis der Handschriften des Historischen Archivs der Stadt Trier" erscheint seit 1899 in einzelnen Bogen, die dem „Trierischen Archiv" beigegeben werden. Auch dies Verzeichnis ist noch von Keuffer begründet und wird jetzt von Kentenich fortgeführt; ich habe das Exemplar der Hamburgischen Stadtbibliothek, das bis S. 256 reicht, benutzt.

Die Incunabeln von Trier hat E. Voulliéme beschrieben, vgl. Die Inkunabeln der öffentl. Bibliothek und der kleineren Büchersammlungen der Stadt Trier. Zusammengestellt von E. Voulliéme. Mit einer Einleitung: „Zur Geschichte der Stadtbibliothek" von Stadtbibliothekar Dr. G. Kentenich [= Beihefte zum Zentralbl. f. Bibliothekswesen XXXVIII], Leipzig 1910.

Ich beginne mit den in Beckers Kataloge der deutschen Handschriften beschriebenen niederdeutschen Handschriften der Stadt-

bibliothek und stelle diejenigen Nummern voran, zu denen ich gar keine oder nur geringe Zusätze zu Beckers Beschreibung zu geben habe. In der Bezeichnung der Mundart hat Becker nicht immer das Richtige getroffen, gerade bei den Trierer Hss. hat das auch besondere Schwierigkeiten. Ich verstehe im Folgenden, wie ich es in diesen Berichten stets getan habe, unter Niederrheinisch (ndrh.) das Ripuarische, den nördlichen Teil des Mittelfränkischen, unter Niederfränkisch (nfr.) nur die nfr. Mundarten auf deutschem Boden. Der südliche Teil des Mittelfränkischen ist dann das Moselfränkische; der Ausdruck Mittelfränkisch selbst wird dadurch überflüssig.

Nr. 807 (1337) [Becker S. 2]: Cassianus, Collationen der Väter und Liber de exercitio sancto rituali, ndrh. Bl. 115r ist wohl *ſub dyaken* zu lesen; Bl. 219r *ſcȝ* (= scilicet) *indigni 3a fea* (= tertia feria).

Nr. 808a (1346) [Becker S. 3] ist moselfränkisch.

Nr. 809 (1341) [Becker S. 3—5]: Auch die erste Hälfte des Bandes ist moselfränkisch, Stück 19 dagegen rheinfränkisch. Stück 3 ist in Stück 1/2 hineingeschoben, die Schlußschrift von Stück 1 und die Schreibernotiz stehn auf Bl. 187r (nicht 107r). Man sieht auch den Grund des Einschubs: das auf Bl. 118r beginnende Capitel der Vita Ludolfs hat die Überschrift: *Van dem auent mail vns lieuē heren ihū xpī*; ein Besitzer der Hs. ist dadurch veranlaßt, die von einer anderen, ein wenig jüngeren, Hand geschriebenen Bl. 108—117 mit einem Stück aus Augustinus über das gleiche Thema hier einzuschieben.

Nr. 820—822 [Becker S. 20]: 3 schon seit längerer Zeit verlorene nd. Gebetbücher.

Nr. 823 (1696) [Becker S. 20—30]: Das Gebetbuch ist moselfränkisch, es hat stets *vff*.

Nr. 825 (1697) [Becker S. 36—38]: Mariengebete 1526, ndrh.

Nr. 826 (1699) [Becker S. 38—39]: Gebetbuch des 15. Jh., moselfränkisch, aber mit starkem ripuarischem Einschlag.

Nr. 1050 (1261) [Becker S. 131]: An 2. Stelle ein ndrh. Segen, den Becker abdruckt.

Nr. 1120 (128) [Becker S. 96]: Die Hs. des nd. Theophilus-Dramas. Die bei meinem Besuch in jammervollem Zustand befindlichen Blätter sind 1907 restauriert worden. Beckers Beschreibung folgt der dabei vorgenommenen falschen Einordnung des Schlußblatts als Bl. 1, die schon R. Petsch in seiner Beschreibung der Hs. (Theophilus, herausg. von R. Petsch [Germanische Bibl. II 2] Heidelberg 1908, S. IX) gerügt hatte.

Nr. 1128 (2053) [Becker S. 151 f.]: An 6. Stelle ein lat.-ndrh. Glossar.

Nr. 1130 (2055) [Becker S. 153 f.]: Die von mir übersehene Hs. enthält an 3. Stelle Engelhusens Vocabularius latino-germanicus. Aus Beckers Beschreibung geht nicht hervor, welcher Mundart der deutsche Teil angehört; auf das Nd. weist Hildesheim als Entstehungsort der Abschrift, aber der Schreiber (*Nicolaus Clütz de saraponte*) mag auch seine heimische Mundart angewandt haben. Nd. Hss. dieses Vocabulars hab ich Bericht III, S. 209 f. aufgeführt.

Nr. 1183 (845) [Becker S. 67]: Der hl. drei Könige Buch, nfr. Ich habe die Hs. nicht näher eingesehen.

Nr. 1223 (616) [Becker S. 144]: Cölner Chronik des 14. Jahrhs., ndrh. Eine Beschreibung im Verz. der Hss. des Hist. Archivs der Stadt Trier, S. 246 Nr. 482.

Nr. 1236 (604) [Becker S. 144]: *Van den ouerclaren edelen mannen des ordens van Cistercien*, ndrh. Eine 2. Beschreibung im Verz. der Hss. des Hist. Archivs S. 253 Nr. 495; aus ihr geht hervor, daß die Trierer Hs., ebenso wie die oben S. 39 f. beschriebene Coblenzer Hs., am Ende noch die Geschichte von dem Einsiedler Schetzelo und Guido v. Alets Geisterbeschwörung hat.

Nr. 1254 (589) [Becker S. 144 f.]: Stück 5 sind die nd. Laienstatuten des westfälischen Klosters Bödeken, die von dort den Brüdern in Eberhardsklausen mitgeteilt werden (vgl. Stück 6). Stück 7. 10. 11 haben schwankenden Dialekt, Ndrh., Nds. und Nfr. mischen sich. Die Hs. ist sehr interessant für den lebhaften literarischen Verkehr der Regularkanoniker von Eberhardsklausen mit dem nd. Norden.

Nr. 1290 (560) [Becker S. 146]: Levold v. Northofs Märkische Chronik, in Ulr. Vernes nd. Übertragung. Vgl. Bericht I, S. 215 und oben S. 57.

Nr. 1938 (1469) [Becker S. 147]: Wandelbuch Arnolds v. Harff, in einer hd. Abschrift.

Nr. 1961 (1443) [Becker S. 46 f.]: Episteln und Evangelien nebst ihren Sermonen, für Trier bestimmt, aber der Dialekt ist stark ndrh. gefärbt.

Nr. 1990 (491) [Becker S. 56 f.]: St. Franciscus Leben u. ä. Stücke, Sammelband, von Bruder Johann dem Snyder in Eberhardsklausen 1514 geschrieben. Die Mundart ist aber nicht „mittelniederfränkisch“, sondern eine stark verhochdeutsche Form des Moselfränkischen, die nd. Elemente treten ganz zurück. Die

Subscriptio des Schreibers Bl. 450r ist reines Moselfränkisch. Vgl. auch unten Nr. 1935.

Nr. 2022 (662) [Becker S. 59f.]: St. Augustins Handbuch; die Mundart ist wohl eher ndrh. als nfr. Vgl. oben S. 27.

Nr. 2024 (664) [Becker S. 60]: Auszüge aus einer nld. Bibelübersetzung. Die Mundart ist nicht ripuarisch, sondern südöstl.-nld.

Fragmente Mappe IV Nr. 9 [Becker S. 116]: Ndrh. Gebete. Den Besitzernamen hatte ich *Micaël Machleidt* gelesen.

So bleiben noch folgende Nummern von Beckers Katalog übrig, bei denen ich etwas ausführlicher verweile.

Nr. 833 (1368) [Becker S. 44/45]: Die Mundart der Hs. ist ein westl. Westfälisch. Stück 1—5 könnte man zu einem Beichtspiegel zusammenfassen, doch weiß ich den Ursprung desselben nicht zu belegen.

Stück 1. Im Titel lies *bockeke*. Der Anfang lautet: *In dē namē d' hilligē vñ vnvorſchedē Dreuoldich' godes Amē. Sūte Marcus ſpreket in ſynē erſtē geſette vā der hilgē dope godes alſo Johānes de p̄dikede de dope d' penitēciē in ene vorgeuige der ſūde* etc. Die auf die erste folgenden Capitelüberschriften, die aber nicht gezählt sind, handeln zuerst von den Sünden im Allgemeinen, dann von den einzelnen Sünden.

Stück 2 beg. schon Bl. 66r mit einem Abschnitt über die 5 Sinne.

Stück 3, der eigentliche Beichtspiegel, schließt mit dem Capitel *wen de ſake to horen. TO de leſten wille wy kortlikē rorē to eñ anwiſinge d' enuoldigē welke ſūde ed' ſake biſūd' d' gewalt des pawes to hort, ed' enes biſſchopes ed' enes enuoldigē bichters* etc. bis: *van p̄latē vñ erē vnd'ſatē en wil wy hijr nicht ſcriuen wente ick hope ſe weten ere ee wal.*

Stück 4 beg. Bl. 122r: *Van dē ſeuē dotlikē ſunden myt eren dochterē de dar af komꝫ. HOůdich'. Girich'. Vnkuſch'. Tornich'. Gulſich'. Nidich'. Trach'. Item dit ſint de wortelē vā allē ſundē* etc.

Stück 5 schließt Bl. 129r: *Salich ſynt ſe de vorduldich ſynt.* Bl. 130—134 leer. —

Stück 6 sind die ersten 10 Capitel aus *Dietrich Coeldes Spegel des criſtene mynſchen.* Es beginnt Bl. 135r mit der Überschrift des 1. Cap.: *Hyr beg̃net ene gude vnd' wyſinge van den geloue int ghemeyne. 1. capittel*; dann folgt der bei Becker gegebene Anfang (für *hat* 1. *dat*). Das 9. Capitel *vā dē x gebode vp dat korteſte* enthält nur eine kurze Paraphrase der 10 Gebote, ihr ist

Bl. 143ʳ die gereimte Fassung derselben angefügt (Verse nicht abgesetzt):

BOuē al hebbet lef enē god
ydelike en ſweert nicht noch in ſpot
Ert vad' vñ mod' myt willē of myt wēkē
ſlaet nemāde doet
En ſtelet nicht al jſt jw noet
(Bl. 144ʳ) *Butē echtſchop en doet nyne vnkuſchᵗ*
Noch en ſegget vā neymāde valſchᵗ.
Begert nemādes bedde genoten
noch begert nemādes guet
We nicht en holt deſe teȳ gebode
de en mach nūmer mer komen (*to gode* fehlt).

Darauf folgt *Dat x capi. en ſchoē leringe vā ij gebodē dar ihē of Dat alle de gebode eñ ꝓphecien in beſlaten ſynt. DV ſulſt lef hebbē dinē herē god vt alle dynē h'tē* etc., bis Bl. 145ʳ: *Dar v̄me ſprecket ihē der vt'cornē is wenich.* Damit leitet das Werk über zu der ausführlichen Erklärung der 10 Gebote, die Geffcken, Der Bilderkatechismus des 15. Jahrhs. I (Leipzig 1855) Sp. 150—156 nach einem Drucke des Werkes vollständig mitgeteilt hat. Anf.: *Hijr na volden vor k(l)aret de x gebode godes in dat langeſte. Ghi enſolt gyn di(n)ck lef hebbē boue god of mer dā got* etc. Schluß Bl. 158ʳ: *Ende de ghene de na tijtlicken gute hu(n)gerich ſynt als hūgerighe wulue dat ſe god vorgeten ende erer ſelē ſalicheit Amē.* Bl. 158ʳ ein kleiner Anhang: *It̨ vp ene tijt bat de hilge jucfer mechildis vor ene bedrouede maget Vñ de here ſede er dit to* etc. bis: *vñ en ſal nūmer mer van god v̓ſcheiden wēdē Amē.* — Zu Coeldes Werk vgl. die Bericht I, S. 284 angegebene Literatur. Eine nd. Straßburger Hs. aus Frenswegen führt Fl. Landmann, Das Predigtwesen in Westfalen (Münster 1900) S. 12 N. 5 an.

Nr. 1026 (1960) [Becker S. 157]: Die Receptensammlung zerfällt in zwei Teile: 1) Bl. 1—46 von éiner Hand geschrieben: Nd. Recepte, Anf. Bl. 1ʳ: *Eynen dranck vor die peſt . ꝓbatum eſt. Jt̨ man ſal nemen iiij loit olſs* (?) *off wermoit* etc. Bl. 2ʳ: *Ein anders dat ock gantz goit is voer die peſt* etc. 2) Nach 14 leeren Bll. eine nld. Receptsammlung, wiederum von éiner Hand, mit ausgesprochen nld. Ductus des ausgehenden 16. Jahrhs. Am Schluß Nachträge von andern Händen, darunter von Hand 1.

Nr. 1028 (1959) [Becker S. 158]: Lat.-nfr. Receptensammlung des 15./16. Jahrhs. Anf. Bl. 1ʳ: *Aſſiſa ſic ſit R̨ Duas ples*

de creta et vnā de ocro etc. Das Deutsche beg. Bl. 3r unter: *Um wat' te makē dat aff deit litterē vā brieuen* etc. Bl. 7r: *Um beyne off holt te verue.* Bl. 7v weitere Farbenrecepte: *Um schoen roet Nym bresilien holt cleyn gebroken eñ siedet 1 loge* etc. etc.

Nr. 1935 (1432) [Becker S. 105—107]: Der große Eberhardsklausener Sammelband hd. und nd. Gedichte und Prosawerke. Die erste Beschreibung der wertvollen Hs. gab Hoffmann von Fallersleben, Altd. Blätter Bd. 1 (1835/6) S. 325 f., ihren Inhalt kurz charakterisiert hab ich Nd. Jahrb. 23 (1897) S. 113. Die einzelnen Stücke dieser Hs. sind in ganz verschiedener mundartlicher Form überliefert, rein hd. stehen neben niederrheinischen und fast niederländischen, wie das ja für die deutschen Codices aus Eberhardsklausen charakteristisch ist (vgl. oben S. 167).

Stück 1 ist ndrh. Es ist in durchlaufenden Zeilen geschrieben, alle übrigen Teile der Hs. in zwei Spalten.

Stück 2 ist ein Ausschnitt aus Augustinus, De quantitate animae (Migne, PP. lat. Bd. 37, S. 1037 Z. 6—1038 Z. 10). Die Hand ist verschieden sowohl von der in Stück 1, wie von der Haupthand des Codex in Stück 3 ff., der Hand des Bruders *Johann de snyder* in Eberhardsklausen. Nicht rubriciert, nur eine rote Initiale Z. 7. Anf. Bl. 4ra: *Adeodatus*[1]) *dat selue is dat ich wolde dat ir mir bedude suldt in wat maneiren de sele gode gelich is. ind wir doch glouen got ewich zo syn ind van neymā | DOminus noster ih's xp̄c factus | gemacht. ind de sele van gode gemacht is als ir mir gesacht hait. Aug9 Wat meynstu dat it gode swair were dat he eme get gelich machde* etc. Schluß Bl. 4vb: *Aug9 Du deis reicht mer ich wil dat du mich vragende antuerts Jch moichte dich lichte* ‖. Von der Hand des Johann de Snyder ist mit schwärzerer Tinte nachgetragen: *get vlysselicher zu leren datu wal weyst Jch mene datu nyt yn zwyuelest.*

Stück 3 ff. sind rubriciert und haben rote Überschriften und Initialen. Stück 3 zeigt nfr. Dialekt, es beg. Bl. 5ra: (rot) *Van geistliker wāderīghe.* (schwarz) *ALlet dat gescreuē is. is tot onser leir gescreuē spreckt die hilghe apostel sāte pauel. Hijr om van geistliker wāderīghē itswat te redē heb ich ghedacht een exempel te scriuen tot onser leir* etc. Es ist eine Beschreibung des Auszugs der Kinder Israel aus Egypten in das gelobte Land mit geistlicher Auslegung. Auch die 10 Gebote sind eingearbeitet, jedoch ist das Ganze nicht in Form eines Dialogs zwischen Meister und Jünger gehalten wie das ganz ähnliche Werk des Marcus

1) Im Original Evodius; Adeodatus stammt aus Augustinus, De magistro (Migne S. 1193).

v. d. Lindawe. Hinter den Schlußworten Bl. 16[ra] noch: (rot) *Hijr endet een geiftlich boeckē vā geiftlik' wāde ‖.*

Stück 5 hat die Überschrift: *Jnt lefte wāneir die mynfch leicht eñ fal fteruen eñ fo falmen olien myt dufdaniger wifen als hijr na volgʒ.* Dialekt von Stück 5 u. 6 nfr.

Stück 7 beg.: *DJt bouch heift lucidaryus dat is genant dar vmb want et erluchtet alle dynck die in der werelt befloffen fynt* etc. Der Dialekt ist ein schauderhafter Mischmasch, in dem das Hd. immer mehr überwiegt. In den Falzen stecken hier Reste eines alten ndrh. Cölner Drucks (Epistolar?). Die Hs. wird von K. Schorbach, Studien über das deutsche Volksbuch Lucidarius (Quellen und Forschungen Heft 74, Straßburg 1894) S. 49 unter Nr. 31 aufgeführt.

Stück 8—11 gehören enger zusammen, sie haben Bl. 101[ra] eine gemeinsame Schlußschrift: *Hie endet fich die cronyck vnd hiftury myt fyner geiftelichen vß legunge vnd glofen die man nempt der fiebē Meifter buch getzogen vß Alden gefchichten der romēr Myt gar vil nutzlichen beifpilen vnd exempelen* etc. Dieser Teil der Hs. ist ganz hd.

Stück 12: Die nd. gereimte Apokalypse mit ihren Anhängen, in einer md., aber mit nd. Elementen durchsetzten Umschrift. Verse nicht abgesetzt. Diese Hs. ist benutzt und beschrieben von Hj. Psilander in seiner Ausgabe der Nd. Apokalypse (Upsala 1901) S. VI—VIII. Die Apokalypse selbst schließt bereits Bl. 116[ra] (die Blattziffern Psilanders sind sämtlich um Eins zurückzurechnen): *Hir an ertryche dat wir erwerffen dat vrone hemelryche Amen.* Es folgen 9 Anhänge, die Ps. unter 2—10 zum ersten Mal abgeteilt hat. Ich rücke hier eine etwas ausführlichere Beschreibung ein und verweise dabei zugleich auf die Abdrücke dieser Anhänge nach der älteren Berliner Hs. durch Massmann (v. d. Hagens Germania Bd. 10 [1853]) und Psilander (Hochdeutsche u. niederd. Fragmente Apokalypse Antichrist Leben der Apostel, herausg. von Hj. Psilander I. Texte, Uppsala 1905); Psilander führt in den Fußnoten die abweichenden Lesarten der jüngeren nd. Recension des 15. Jahrhs. nach dieser Trierer Hs. an.

a) Bl. 116[ra] (ohne Absatz anschließend)—116[rb]: Gedicht von der Schöpfung, vgl. v. d. Hagens Germania X, S. 142 Z. 4 v. u.—143 Ende; Psilander S. 22 f. Nr. VII. Anf.: *GOt ys an begyn aller guder dynck he machede eyn forme herliche die eme feluen was gelich* etc. Schluß: *van deme vader dryuen wir fullen hauen fyn ryche ῡmermer ewilichen.*

b) Bl. 116[rb] (ohne Absatz)—117[ra]: Gedicht vom Anti-

christ, vgl. v. d. Hagen a. a. O. S. 138 Z. 1—142 Z. 5 v. u.; Psil. S. 14—21 Nr. VI. Anf.: *Ende Kryſt der vnſeliche Man die wert geboren van deme geſlechte dan* etc. Schluß: *woe lange die wereld ſulle ſtan.*

c) Bl. 117ra—119ra: Vom jüngsten Gericht, Prosa. Anf.: *Als vnſe here ihefus xpus godes ſone komen wil tzo ordelende alle manes kune ſo ſendet he den engel myt den horen* etc. Schluß: *tzo dem riche geleyde vns dyee vader vnde der ſone vnd der heiliche geyſt Amen.*

d) Bl. 119ra (ohne Absatz)—120ra: Gedicht von der Auferstehung, vgl. v. d. Hagen S. 144 Z. 1—145 Z. 11; Psil. S. 23—25 Nr. VIII. Anf.: *Nu wundert et beyde wiff vnde man wo vnſe licham na der vfferſtendeynghe ſie ghedan* etc. Schluß: *Js die komet na deſſeme ellende.*

e) Bl. 120ra (ohne Absatz)—120rb: Gedicht vom himmlischen Jerusalem, vgl. v. d. Hagen S. 145 Z. 12—146 Mitte; Psil. S. 26 f. Nr. IX. Anf.: *Dat dar vor nychtet* (lies: *vornychet* Ps.) *ſal werdē beyde an hemele vnd an erdē* etc. Schluß: *vnd zu gode ſtercket.*

f) Bl. 120rb: Gedicht vom Baum des Lebens, vgl. v. d. Hagen S. 146 Mitte; Psil. S. 28 Nr. X. Anf.: *In der ſtat ſteyt eyn baum* etc. Schluß: *betzeckent vnſes heren blut.*

g) Bl. 120rb—120vb: Gedicht vom jüngsten Gericht, vgl. v. d. Hagen S. 146 Z. 5 v. u.–148 Z. 5; Psil. S. 28–30 Nr. XI. Anf.: *Als dat Ordel ys tzo ghan ſo ſcheidet ſich die ſcharen* etc. Schluß: *got latze vns vor deynen ſyn ryche genedelichen.*

h) Bl. 120vb—121vb: Auslegung des Paternosters, Prosa. Anf.: *Myne vil lieuen yr ſullent ůr gebet dach vnd nacht vro vnd ſpade ... ſenden* etc. Schluß: *das he vch den vyant nycht zu ile latz vorwynnē.*

i) Bl. 121vb—122ra: Von den 15 Zeichen des jüngsten Gerichts, Prosa. Anf. bei Psilander S. VIII, Schluß: *de vnufften* (!) *ages ſullen alle lude vff ſtayn van dem dode.* Dann die bei Ps. abgedruckte Subscriptio der Apokalypse. — Weitere Literatur zur Apokalypse in Psilanders Ausgaben, vgl. Bericht I, S. 169, III, S. 10. Den „Schlußabschnitt der mnd. poetischen Apokalypse" hat Dr. P. Hagen in der Stadtbibliothek zu Lübeck aufgefunden (Bericht der Deutschen Commission 1912, S. 7).

Stück 13, der Mandeville, ist ganz hd.

Stück 14 ist von Becker nicht erkannt; es ist eine fast vollständige Hs. des mhd. Gedichts von der Erlösung. Die

Trierer Hs. beginnt mit V. 59 der Ausgabe von Bartsch (Quedlinburg u. Leipzig 1858, S. 4); was Becker als den eigentlichen Anfang des Gedichts bezeichnet, ist bei Bartsch V. 105. Am Schluß ist die Hs. vollständig. Sie wird als „Trierer Bruchst." schon bei Goedeke[2] I S. 240 angeführt.

Nr. 2017 (660) [Becker S. 57—59]: Von 4 Händen gleichzeitig geschrieben: 1) Bl. 1—77. 208—218. 255—268; 2) Bl. 79—168. 182—207. 219—231. 269—292; 3) Bl. 169—181; 4) Bl. 240—254.

Ndrh. asketische Sammelhandschrift.

1. Der Cisiojanus dieser Hs. ist, nach einer Abschrift des Dr. Chr. Sternberg, abgedruckt von A. Reifferscheid in Wagners Archiv f. d. Geschichte deutscher Sprache und Dichtung Bd. 1 (1874) S. 507—511.

2. ist eine Vorschrift für das Lesen der 50 Paternoster.

3. Bl. 5r: *Hie begint eyn alſo mircklich nutze boichelgē dȝ geheiſſchē is eyn geſez dʼ monichē. ꝓlog₉. Wie wael dat eyn ycklich orden ind geiſtlich ſtaet of religio hait ſyn regel ind ſtatutē* etc. Bl. 6v wird als genauer Name des Büchleins *Inſtitutoriū monachale* angegeben. Schluß Bl. 16r: *Ind ſal eme vheuen in der glorien des ewigen leuens Onſe here ih'us de gebenedijt is in dʼ ewicheit Amen.*

3a. Bl. 16r: *Dit is wie ſich eyn monich Off eyn none off eyn begynne zo eynen geiſtliche leuen geuen ſal.* (Bl. 16v) *O myn gemynde in xpō ihū wylt wyſſē wie ir eyn gewarych geiſtlich leuen ſult begynnen* etc. Schluß Bl. 36r: *vns vloir in den doit des cruces Deo gracias.*

3b. Bl. 36r: *Eyn leirre vā lyden. Der wil wedʼwordicheit hait in ſyme liden* etc. Schluß Bl. 38r: *ind bekenne dich vur got. Deo gracias.*

4. Bl. 38r: *Dit ſint die x geboedʼ. Mathe₉ in ſynē ewangelio in dȝ xix° ſpricht Onſe hʼe woltu in gain in dat ewige leuē ſo halt die gebode gotz.* Schluß Bl. 51v: *ind van gode ewelich vmalendijt Nō.*

5. geht weiter: *die den mynſchē zu hemelrich brengen ſonder middel ind ſonder vegefuir* etc. Schluß Bl. 68v: *ſal dʼ menſche niet onaichtſam ſyn cleinre gebreche Nota Alhie enden die xij reede ihū xpūs Deo grās.*

6. Anf.: *Als der mynſche by geuaille of by euenturen des nachtes wackerich wirt So ſal he leſen* etc. Schluß mit der Collecte Bl. 75v: *Ouermitz onſen herē ihū xpū Amen Deo gracias.*

7. Das 1. Wort habe ich als *By* gelesen. Schluß: *dȝ dȝ wirdige ſacrament gewirckt hait ī mȳſchē Amē.* Bl. 77 leer.

8. Anf.: *Eyn ycklich mynſch deme got ſyn herce beroirt hait ind de ſtymme des heren wail verſtanden hait* etc. Schluß Bl. 125r: *Mer*

ſwirlichen moigen wir dz doyn iſt dat wir ſi laiſſen yre houft in onſen hercen ſtechen. Dit ſpricht Ancelmus.

9. zerfällt in 12 Capitel. Schluß Bl. 157r: *Tzo wilchen ons brengen ſoieſſe* (!) *der gebenedijt is ewelich ind ummerme Jheſus maria Anna Johannes. AMEN Deo Gracias b ḃ m.* Bl. 157v leer.

10. geht weiter: *gotz Tzo eynre ewiger gedechteniſſen der dyngen Op dat in den wyngart ons heren Jhs̄ xp̄i geyne dorne ind quaide bremen in waiſſen noch zo ſterckliche̅ groyne* etc. Schluß Bl. 160r: *Jnt eirſte iaer ons paiſdoms Deo Gracias.*

11. Schluß Bl. 167r: *die mynliche moegenheit wiſheit guetheit Des vaders* (Bl. 167v) . . . *geiſtes AMEN De gracias.* Dann kurze Nachträge, u. a. (Verse nicht abgesetzt):

Och tzit ouch zyt ouch edel zyt wie biſtu mich ontronnen
wie grois is myn verloren zyt, wie quaelich was in verſonnen.
Mocht in beſchrien mynen edelen zyt ſo hed ich wael gewonnen.
Nu hoffen ich noch eyne ſelige zyt. Dat wil ons doch got gunnen.
Na deſer zyt in is geyn tzyt dat wir verdienen konnen. Deo gracias.

13. Schluß Bl. 180r: *dz da in eeyhey̅ bach in mois vleiſſe̅ . ſy in come vis de̅ leuendige̅ bor̅ dae got in vloiſt. AMNE* (!). Angehängt sind noch 5 Zeilen: *Sinte Auguſtynus ſpricht* etc. Bl. 180v leer.

14. geht weiter: *eynen van mynen my̅ſten broederen dat hait ir myeh gedayn Mirckt deſer worde beſcheidenheit ind verborgentheiden* etc. Schluß Bl. 185r: *de voir ons allen hait geleden den bitteren doit des cruces Amen.*

15. Schluß Bl. 187v: *Mer dat vrre heilicheit betzeinet Nota Bene.*

16. Schluß Bl. 191v: *da der ſon gotz ſyn durber bloit om geſtort hait Deo Gracias.* Angehängt einige Verse, ohne Absätze geschrieben:

Die yren zyt verſumen
verlieſen groiſſen ſchatz
wir moiſſen ommer rumen
hir in is geyn blyuende ſtat
Nyemant in derf eme dar vp verlaiſſen
vp dat neit geſcheyn mach
Wir moiſſen alle onſer ſtraiſſen
inde bezalen vns gelach ꝛc.

17. Bl. 192v: *Dit is ge-*(Bl. 193r)*nome̅ vs de̅ boich va̅ de̅ bye. DEr wyſe ſeneca ſait va̅ der vruntſchaf ſuuerlich alſus Jn verges dins vrundes niet* etc. Schluß Bl. 193v: *ſo in was die vrunt ſchaf nye wairaftich amen. Deo gracias.* Vgl. Liber apum, Buch II Cap. 20.

18. geht weiter: *offenbairden in irre bloyender iocht der duſterre werelt als die ſterren bouen den hemel Jnd die roeſen bouen den dornen* etc. Schluß Bl. 231v: *wie verduldincliche̅ dat het verdroich*

fonder murmureren ind weder fprechen Deo gracias amen. Bl. 232 leer.

20. lies *leirynge.* Schluß Bl. 254ʳ: *ind it deit op die portz des hemels Deo gracias.* Angehängt ein kurzer Absatz: *Meifter ailbert fpricht alfo duck Als der mynfch fynre luft daruet vm gotz wil wie cleyn it is Alfo duck wirt got geiftliche geborē in fynre felen Deo gracias Amē.*

21. geht weiter: *tabernakel nu fich aӯ dynen claren ihefū* etc. Schluß Bl. 262ʳ: *ind in mogen niet v̇uolt werdē of behaldē hemelfche genade.*

22. geht weiter: *dat durchflagen lichā anden cruce* etc. Schluß Bl. 268ʳ: *als ī dat vur poertael Eñ vur fael ind* (Bl. 268ʳ) *Jnd her namals zu famen in ewige leuen AMEN.*

23. geht weiter: *ewige conynges Brut ihs̄ xp̄s fetze dich ftaitlichen myt ӯnyggen herce cen voiffē des heilligē cruces* etc. Schluß Bl. 273ʳ: *Alfo dat du em alleyn begerfte zu behagen AMEN.*

24. geht weiter: *dat wir ons zu den liden ons heren kieren fullen Jnd dat wir dar vier vruchten af fullen ontfangen* etc. Schluß Bl. 276ʳ: *off he alleyn om fynē wil gefturuen wer AMEN.*

25. geht weiter: *zu wiffen vā gade wat fyn alre leiffte wil wer* etc. Schluß Bl. 279ʳ: *wie mych begert die v̇fmae em feluer Eyn aue maria voer de fchriuerfche AMEN.*

26. lies *paffien.* Der Anfang geht weiter: *do ich mych vp den berche ergaff in dat liden des grymmygen doitz* etc. (= Horolog. Buch I Cap. 2). Schluß Bl. 290ʳ: *ıd ī die ewige felichᵗ beftediget werden amen. Deo gracias.*

27. Schluß: *ind fynre ewiger leiffden zu alle mynfchē amen. Deo gracias.* In dem Schlußverschen lese ich: *dat eirfte | Den moit dattich* etc., *wannye, ouer.*

Fragmente Mappe IV Nr. 1—2: Die Trierer Fragmente der nd. gereimten Apokalypse und ihrer Anhänge. Für die Anordnung der Fragmente ist die oben S. 171 f. beschriebene vollständige Hs. der Gedichte in dem Eberhardsklausener Sammelband Nr. 1935 heranzuziehen. Die Blätter sind seinerzeit von Psilander genauer bestimmt worden; er hatte sie bereits für seine erste Ausgabe der Apokalypse (Upsala 1901) benutzt, vgl. S. VI die kurze Beschreibung der Fragmente. Vollständig abgedruckt sind sie dann in Psilanders zweiter Ausgabe der Apokalypse (Uppsala 1905) S. 138 ff.; nach Psilanders Text sind Beckers Lesungen an vielen Stellen zu bessern.

Bl. 1—7 (= Fragm. Nr. 1) gehören zur Apokalypse; Bl. 4/5

haben fortlaufenden Text, ebenso Bl. 6/7. Bl. 1—7 sind abgedruckt bei Psilander S. 138—152.

Bl. 8—13 (= Fragm. Nr. 2) sind Bruchstücke aus den Anhängen der Apokalypse.

a) Bl. 8^r Z. 1—17: Schluß des Gedichts von der Auferstehung (= Cod. 1935 Stück d). Schluß: *der vroude ne werd nummer ende de kümed na diffeme ellende.* Psil. S. 152f. Nr. VIII.

b) Bl. 8^r Z. 18—9^r Z. 3 v. u.: Gedicht vom himmlischen Jerusalem (= 1935, e). Schluß: *de dat | volk van eren zundē werkȝ vn̄ to gode ſterkȝ.* Psil. S. 153—155 Nr. IX.

c) Bl. 9^r Z. 2 v. u.—9^v: Gedicht vom Baume des Lebens (= 1935, f.). Psil. S. 155 Nr. X.

d) Bl. 9^v: Gedicht vom jüngsten Gericht (= 1935, g; von Becker übersehen). Anf.: *(Alze dat ord)el is to ghan* etc., bricht mit dem Ende der Seite ab. Psil. S. 156 Nr. XI.

e) Bl. 10^r—10^v Z. 7: Auslegung des Paternosters, Prosa (= 1935, h). Anfang verloren, Bl. 10^r beg.: *alle daghe myd vrode vme fere . aued dat gy vor hungher zin rike nicht vor kefen* etc. Schluß: *dat iu | den vighent nicht zo vile lat ver* (*wēnen* von andrer Hand nachgetragen).

f) Bl. 10^v Z. 8—11^r: Von den 15 Zeichen des jüngsten Gerichts, Prosa (= 1935, i). Anf.: *JN den heylighen boken vint men ghefcreuen . dat vifteyn tekene er domes daghe ghefchen zūlen* etc. Von Bl. 11^r ist die oberste Zeile abgeschnitten, Bl. 10^v schließt: *van des dat de zunne up gheyt*, Bl. 11^r beg. jetzt: *len alle boyme . vn̄ krude bloden* etc. Schluß Bl. 11^r Z. 18: *Des vifteynden daghes zolen . . . lūde . . .*, unleserlich. Bl. 11^v leer.

Die beiden folgenden Blätter erscheinen in Nr. 1935 nicht wieder. Sie hängen unter sich zusammen und stammen aus einem predigtartigen Tractate. Bl. 12^r ist sehr beschädigt, Z. 1 ist ganz abgerissen, ich entziffere nur ein *w(o?) . . . eſt* |, von Z. 2: *. . . zorg . . den vnde . dat vnfelighen zende en* | (Z. 3) *. . . in dat . . . henghe luthe dar ghe fcreuen* | (Z. 4) *is . . . vid . . . quem tranffixerūt dat fpreket ze* | (Z. 5) *zolen zen den zey mid fpere dorſteken* etc. Bl. 12^r schließt: *alfe vns zaghet zunte io | hānes ewangeliſta. Vidi ciuitatem fanctam* || (Bl. 12^v) *ihrl'm nouā alle . . . . cam ſicut | fponfam ornatam viro fuo . hey fpreket . ich za | dey heylighen ſtat Tho ihrl'm nighe nider komen | de vandeme hemele van gode bered alfe en brut is eren māne* etc. Bl. 12^v schließt: *dey weldighe | konighe de wanne erdes waren vil mechtich* || (Bl. 13^r) *alfe grote allexander de al dey werld ir vacht | vn̄ dey koninch antyocus vn̄ dey mechtighe Keyfer octanianus dey al dey werld van oſtene to weſtene van norden*

tho zudene an ziner hand hadde etc. Bl. 13ʳ Z. 1 ist wieder ganz unleserlich, Bl. 13ᵛ schließt: *noch de broder deme broder | noch nyn menfche deme ande'n N . . . ghe | belde van den heren . dey hern* (?) *omden wer* ||.

Fragment Nr. 4 [Becker S. 115]: 2 Bll. aus einem ndrh. Beichtspiegel der 1. Hälfte 14. Jahrhs. 22 Z., Tintenlinienschema. Bl. 1ʳ beg.: *der gewinnē. Dar na du begeit . of du dig | irechen uerfumet has . wider din cien geboit. | unfis heren godis. Der zien gebode' horent dru | zo godis mīnē . iñ fiuene zu unfis neften mīne | Dat erfte geboth is . du falt einē got hauen . iñ | infalt inkeinen afgot hauen . of ane beden* etc. Bl. 1ᵛ schließt: *So wat du dis of einigerhande fachen liuer hais | of me vortes dan got . dat is din got . want du ir | budes ime dū ere . die du gode irbiden falt . want* ||. Bl. 2ʳ beg.: *leven , iñ aller meift du ftrange reginunge da ein | hort uergeuen nit inwirt man in müze rechin|in wie id gewnin . virdan . iñ behaldin ft* etc., etwas weiter: *Darna fage die funde der tracheide. Tracheit | heizit einerhande fwarheit des herzen die | unf machit uirdrüzeniffe aller guder werke. | Dar umbe fage of du ei trage weres zu godes deneifte* etc. Schluß von Bl. 2ᵛ: *nog dan dat du bit den werken niet inwoldes volbrengen Sa* ||.

In den lateinischen Handschriften der Trierer Stadtbibliothek, die M. Keuffer und G. Kentenich in Heft 1—6 des gedruckten Handschriftenkatalogs beschreiben, sind noch folgende nd. Stücke enthalten, die ich zum größten Teile nur kurz zu erwähnen habe:

Heft 1 (1888): Bibel Texte u. Commentare: Nichts.

Heft 2 (1891): Kirchenväter.

Nr. 148 (Kat. S. 49—54): Stück 4. Das Deutsche in dem kleinen Abschnitt ist kein reiner Dialekt, er ist halb rheinfränkisch, halb ndrh. Schluß: *Juden fteyñ lochern daz fynt foramina Jhū xp̄i vbi debes hitare eftote fymplices fic^d columbe.* Der eigentliche Schluß ist aber mit den beiden hinter Bl. 113 herausgeschnittenen Blättern verloren gegangen.

Den gleichen schillernden Sprachcharakter zeigen Stück 8 und 11. Dagegen sind Stück 10 und 12—22 ganz ndrh.

Stück 10 schließt: *vnd ftant alwege jn bekentlicheit ūyre funde vnd gebrech fo vindtz du genade by gode.*

Stück 12 schließt: *Da Jntfangen wyr eynē neuwen namē der vns eweichlich blijfft.* Stück 12—20 bilden nur einen einzigen großen Tractat, dem der Titel von Stück 12: *Dat boich von dem Blynkenftain, we dat man eyn goit menfche wyrt in got* zukommt.

Es ist ein Werk des Johann Ruusbroec *Dat boec van den blinkenden ſteen*, auch *Dat hantvingherlijn* genannt, vgl. de Vreese, Hss. van J. v. Rs. werken, Bd. 1, S. 27. 51. 56 u. ö.; Reifferscheid, Nd. Jahrb. Bd. 10 (1884) S. 14 mit N. 17.

Stück 22 ist ein weiteres Werk Ruusbroecs *Van der tzierheit der geiſtlicher broulofft;* so lautet der Titel in der bisher allein bekannten ndrh. Hs. des Werkes Berlin, Kgl. Bibl., v. Arnswaldt Nr. 3112, Bl. 160ª—213ᶜ (Reifferscheid, Nd. Jb. 11 [1885] S. 107 mit N. 16). Die zahlreichen nld. Hss. des Werkes bei de Vreese passim. Das Thema des Tractats ist nicht so sehr die göttliche Liebe als die verschiedenen Zukünfte Christi; mit dem Hohenlied hat er nicht das Geringste zu tun, die lat. Anfangsworte sind vielmehr dem Gleichnisse von den törichten Jungfrauen entnommen. Der Anfang lautet etwas vollständiger: *Ecce ſponſus venit, exite obuiã ei. Seit der bruedgom kumpt gait viz Jn entgain Diſſe wort beſchrifft vns ſente matheus der ewãgeliſta Jnd xp̃s ſprach ſij zo ſynen jungerẽ ind zo allen minſchẽ* etc. Am Schluß einige Reime: *Jnd dit is nu dat wiſeloſe weſen dat alle ynyge geiſte bouen al dinck hauẽ ṽkoren Dit is eỹ duncke' ſtille dar alle mỹnende yñe ſyn ṽloren Mar mochtẽ wir vns alſus yn dugdñ gereyden wir ſoulden vns ſchere van dẽ liue intkleyden Jnd ſouldñ vleiſſñ* (Bl. 292ᵛ) *vnde nūmerme en mochte vns ċatur gebruchlich beſoecken moeſſen De weſeliche eynycheit ind eynheit Beſchauwen yn drijheit Dat geue vns de gotliche mỹne de geyme bedeler intſait. AMEN.*

Heft 3 (1894): Predigten.

Nr. 244 (Kat. S. 36—38): Bl. 131ʳ⁻ᵛ: Ndrh. Reimgebet an den hl. Geist, aus der 1. Hälfte bis Mitte 14. Jahrhs. Ich stelle bei dem Abdruck die Verszeilen her, füge aber die Zeilenabschnitte der Hs. bei:

Veni ſancte ſp̃s Kům zů mýr heylyger geýſt. |
Dyner genaden darf ich aller meyſt
Hůde mych | *wᵒ allen boſen gedenken.*
Alley werltliche wrode můzes dů mýr verleyden.
byt den | *dugeden můzes dů mych cleyden.*
berihthe | *h're minen ſyn.*
want ich dūp inde emberidet | *bijn.*
Gyf myner ſunden auelays.
want an | *dyr ýs al mín zǒuerlays.*
Dů bys herre alle | *myn troyſt alleyne.*
mache mych van ſunde | *reyne*
van boſen bekoringyn erloſe mych |

Dat ich vroliche mǒge loven dych.
Mache | mych van bose kūb'e vri .
dat ich zů dyme | dinste vlizich sý
Schone blūme edele h're |
Jhū xp̄e sůze minn'e.
Gys myr dat ich dych | kunne mynnen
van allen mynen h'cen van | allen synnen.
Reyne h'ce senften můt
Gýs myr vader want dů bys gůt.
Dů bys || (Bl. 131v) *dat oisuze gůt.*
Jndeme dat myne sele g'rūt |
Sunder den ich nýt gerůn in mach.
An dyr | ys myn raste inde myn gemach.
Al myn troyst | ligeyt an dyr.
Suze vader kum zů myr.
Dů | myche dyse werilt also ġeliche v̇smein.
dat ich dine | genade můge wyrdinclych intseyn .
Dat | ich bit dyner suzeçheyde gelauet wṙde
alse lange | ays ich bůen dýs erde.
Gis myr starken | gelouen inde vaste hoffingin
Geware wysheit |. Jnde geysliche geringe
Gis myr gerechet inde | sůze mezecheyt.
geysteliche sterkede inde | stedecheyt.
Gis mir kv̊sheit inde reinicheit |
Aller dinge vnderscheit.
Gis mir volkūme | othmůdecheit
Getwidicheyt) inde geduldicheit |* *) *tw* aus Corr.
Jhū mach mine sele vro.
dat ich dyr můge | dinē also.
Wane ich rūme diet) ellende.* *) *dict?*
dat | ich bit dyr sy sund' ende.
Dat ich raste | eweliche
inde dich beschowe vroliche | Amen.

Nr. 263 (Kat. S. 58): Lat. Gebetbuch aus Hildesheim, mit nd. Kalendarium (Bl. 3r—12r. 14r) und zwei nd. Gebeten (Bl. 2r). Bl. 8r lies: *uindende.*

Heft 4 (1897): Liturgische Handschriften.

Nr. 459 (Kat. S. 72): Auf Vor- u. Nachsetzbl. Stück eines nd. Gebetbuchs, aus K.s Probe geht der Dialekt nicht mit Sicherheit hervor; ich habe die Hs. nicht eingesehen.

Nr. 502 (Kat. S. 97 f.): Liber precum. Bl. 81r ein ndrh. Eintrag über das Weihwasser.

Nr. 504 (Kat. S. 98 f.): Liber precum. Bl. 151r der Anfang eines ndrh. Gebets.

Nr. 516 (Kat. S. 105 f.): Lat. Gebetbuch. Stück 10: Hymnen mit liniierten Noten. Die ndrh. Hymnen sind:

a) Bl. 136r—137r: *JN dulci iubilo*
fynget ind wefet vro etc.,

mit zweistimmigem Notensatz zu Str. 1, die Noten schon ganz wie bei uns, viereckige Köpfe (◊) ohne Striche, auf 4 Linien.

Str. 2 (Bl. 137r): *O ihū puule na dir ift mir fo we.*

Str. 3 (Bl. 137r): *Vbi ſt' gaudia nyrgen me dan dar.*

Str. 4: *Maria nr̄a fpes nǫe hilff vns bitt wir des.*

Schluß: *dat vnff zo deile werde et'na requies. Amen.*

Die Melodie von a) ist nach dieser Hs. publiciert von Bohn, Eitners Monatshefte f. Mus. Bd. 9 (1877) S. 26 f. Vgl. Bäumker, Das kathol. deutsche Volkslied in seinen Singweisen, Bd. 1 (1886) S. 310. Andere nd. Texte des Liedes Bericht III, S. 218 u. 134; Hölscher, Nd. geistl. Lieder, S. VI N. 1; Bolte, Zs. f. d. Phil. Bd. 21 (1889) S. 141 f.; Jellinghaus, Nd. Jahrb. Bd. 7 (1881) S. 1 f.

b) Bl. 138r—140r: *de paffōe dn̄i.*

NV fterck vns got in vnfer noit
Ich beuelen mich huden in dyn gebot.
laif' vnff den dach genedelichen fchynen.

Soweit mit Noten. Es ist die Große Tagweise Peters von Arberg, vgl. Bericht II, S. 198 und III, S. 38. Die Noten sind also nur zur ersten Hälfte des ersten Stollens beigegeben, dieses Stück der Melodie soll offenbar viermal hintereinander wiederholt werden. Erst der Abgesang Bl. 139r hat wieder Noten, weshalb Keuffer ihn als selbständiges Lied (*Maria wāfchel gerte des ftām̄es vā yeffē*) verzeichnete. Die Trierer Hs. hat nur die 3 Strophen der ursprünglichen Fassung, Str. 2 beg. Bl. 139r: *Dat cruce was breit dar got an leid,* Str. 3: *O heilger crift la mich der lift;* Schluß Bl. 140r: *mit dynē heilgen wundē dat Jch beuallen dir. Amen.* Diese Hs. des Liedes ist unter der älteren Signatur Nr. 724 von Bäumker S. 452 f. benutzt.

c) Bl. 140r—141r: *Mijn hertz is ervullet mit vrolicheit van vreuden moiff ich fyngen* etc., Str. 1 mit Noten.

Str. 2 (Bl. 140r): *Vff danides ftām̄e is vpgegāgen.*

Str. 3: *Maria du bift dat vill luftliche preill.*

Str. 4: *O edel iūffrauwe we wal was dir zo mode.*

Str. 5 (Bl. 141r): *Du bift des vill wijfen falomōts throin.*

Str. 6: *Jn diese vill schoenen throen hait gesessen.*

Str. 7: *Maria du vil werdige konÿcgÿn.*

Str. 8: *O oeûste konÿck vã hÿmelrich.*

Schluß Bl. 141r: *breng vns in die ewige selicheit Amen.*

d) Bl. 141v—142v: *Anni noui cãticã.*

Mit diesen nuwen Jaire
so wirt vns offenbaire etc.

Str. 1 mit zweistimmigem Notensatze; der Abgesang ist als Refrain behandelt, er beginnt jedesmal: *Gelouet moiss sijn dat kyndelijn* etc. (3 Z.).

Str. 2 (Bl. 142r): *We wal was yr zo moide.*

Str. 3: *De engele songen schoene.*

Str. 4 (Bl. 142v): *Sie beirde yn al sunder pyne.*

Str. 5: *Als echt dage waren verleden.*

Str. 6: *Dre konÿge vnbekande.*

Schluß: *got sij gebenedijt R. Gelouet moiss sijn* etc. Bohn a. a. O. S. 28 f., Bäumker I 356.

Nr. 522 (Kat S. 108): Die „westniederdeutschen“ Gebete Bl. 42—44, 45—53v u. 143—165 sind alle bereits hd.

Heft 5 (1900): Ascetische Schriften. 1. Abt.

Nr. 653 (885) [Kat. S. 112]: Auf der Innenseite des Vorderdeckels eine ndrh. Priamel, Zeilen nicht abgesetzt:

Wer neit engewynt.
ind ouch neit entfyndt
Vnd ouch neit enhofft
ind an vrauwẽ hulden lebt.
Jnd altzit yn dem wynhoiß sweibt.
ind zo allen tzyden den wyrt betzalt
Myßl(i)ch yst . vp wat enden er dat holth.

Bl. 100r: Ndrh. Verse über das Leiden als Füllsel:

De pacia. Lyden yß dat aller beste goet
Dat got synẽ vrũdẽ doet
Lydẽ yß der rechte wech zo dem rych vnsers heren
Selich synt sy de yt wail hantteren etc., noch 22 Z.

Schluß: *Dã der viß leeffden des lydes begert.*

Dann ein ähnlicher Spruch:

Leer lydẽ. vnd verdragẽ sonder clagen wer dyr sytt
Wan dyr verdraget . als men vch jaget yr gewÿnet dẽ stryt
Der yn lidẽ kan verblidẽ Der iß blidẽ zo allen tzyden.
Kũnẽ wyr des neit gekerẽ So laist ṽs ṽmers ṽdragẽ lerẽ etc., noch ein paar Zeilen mehr.

Heft 6 (1910): Ascetische Schriften. 2. Abt.

Nr. 709 (Kat. S. 51 f.): Bl. 317—318 das bekannte lat. Schulglossar mit übergesetzten deutschen Übersetzungen, das beginnt: *Curia palatium*, das Deutsche ist nfr.

Aus den nd. Hss. des mit der Stadtbibliothek verbundenen Historischen Archivs der Stadt Trier führe ich hier nach Kentenichs Verzeichnis (s. o. S. 165) noch an:

Verz. S. 64 Nr. 111 (= Bibliotheksnummer 2016): Cölner Statuten, noch vom Anfange des 16. Jahrhs. und noch ndrh. „Am Schlusse steht ein geistliches Lehrgedicht". Ich habe die Hs. nicht eingesehen. — Cölnische Stücke enthalten auch noch Nr. 110 (2026) [Verz. S. 63] mit einem Teil der Reimchronik auf den Aufruhr von 1482 (vgl. oben S. 49), während sich der Band sonst meist auf die Ereignisse von 1513 bezieht; Nr. 109 (1397) [Verz. S. 62]; Nr. 117 (1996) [Verz. S. 65] und Nr. 485 (1226) [Verz. S. 247 ff.], alle diese Hss. sind sehr jung und ganz verhochdeutscht. — Aufmerksam machen möchte ich endlich noch auf Nr. 358 (1684) [Verz. S. 168] die *Historia domestica Everhardiclusæ;* sie ist zwar lat. abgefaßt, enthält aber wichtige Nachrichten über dies literarisch so interessierte Kloster. Einige nfr. Sprüche aus diesem Codex hat M. Keuffer in der Vorrede zu Heft 2 des Hss.-Katalogs der Stadtbibliothek, S. VI mitgeteilt, dort handelt er ausführlich über die ganze Hs. — Nr. 482 (1223) und Nr. 495 (1236) sind schon bei Becker beschrieben, vgl. oben S. 167.

Trier, Dombibliothek.

Über die Hss. dieser Bibliothek giebt es einen vortrefflichen hsl. Katalog, den 1890—1891 von Dr. Sauerland aufgestellten „Catalogus descriptivus codicum manuscriptorum ecclesiae Cathedralis Treverensis". Aus ihm habe ich für die folgenden Beschreibungen ziemlich viel einfach herübergenommen, zumal da meine Zeit für die Dombibliothek nur beschränkt war. Die Trierer Dombibliothek besitzt eine auffällig hohe Zahl niedersächsischer Handschriften und lat. Hss. aus dem nds. Gebiete. Sie verdankt diesen Besitz der Schenkung des früheren Trierer Domherrn Grafen Christoph v. Kesselstatt, der zu Anfang des 19. Jahrhunderts, als die noch vorhandenen Klöster Norddeutschlands aufgelöst wurden, in Hildesheim und Paderborn Domherr war und

an beiden Stellen sehr viele Handschriften aus Klostergut gekauft hatte. Vgl. Nd. Jb. 23 (1897) S. 111 und das Vorwort dieses Berichts.

Nr. 2: 238 Bl. Perg. in kl. 8°, 2. Hälfte 14. Jahrhs. Tintenlinienschema, 19 Z. Ganz von einer Hand, Buchschrift. Rubriciert: Strichelchen, rote Überschriften, ganz rot geschriebene Zeilen, kleinere rote und blaue Anfangsbuchstaben, größere schön gemalte Initialen, 4 Z. hoch, Gold auf Blau-rot. Bl. 106^v die untergehende Sonne gemalt, das Bild nimmt die obersten 5 Zeilen der Seite ein. In braunem gepreßtem Lederbande mit 2 Messingschließen. — Bl. 1^r: *M E E F ptinet*; Bl. 1^v: *Ex Libr. Christoph Comitis de Kesselstatt A°. 1812.*

Nd. Osterbrevier, mit Fortführung bis zum Fronleichnamsfeste. Die Hs. gehört zu den in einer schwungvollen Sprache abgefaßten Osterbrevieren, die ursprünglich Lateinisch und Nd. mischen und gerne gereimte Stellen und Liedanfänge einstreuen. In dieser Hs. tritt das Lat. ganz zurück, wie z. B. in der Bericht I, S. 117 angezeigten Hamburger Hs., die auch den gleichen Anfang hat, und in der Bericht II, S. 38 besprochenen Kopenhagener Hs. Der Dialekt der Trierer Hs. ist westfälisch. Bl. 1^v beg.: *Jn dem alder vrolikeſten paſche auende de dar is en klangh der hēmelſchen vroude vn̄ eyn vrolik ſote vorſpel des hochgheloueden̄ paſche daghes* etc. Die größeren Initialen finden sich Bl. 7^v (mit Randleiste); 11^v. 12^r (Randleiste mit musizierenden Engeln); 47^v. 65^v. 84^v. Eine gereimte Stelle z. B. Bl. 7^r unten: *Help vs̄ dat heylighe graf* etc. Schluß Bl. 237^r: *dat ik hijr to allē tydē ſo mote leuē dat ik na deſſē leuēde nvmer vā dy gheſchedē werde. Amē.* Darunter noch 2 ausradierte rote Zeilen, die wahrscheinlich eine alte Besitzernotiz enthielten. Bl. 278 leer.

Nr. 3: 277 Bl. Pap. in kl. 8°, 15. Jahrh. 23 Z., Zeilen nicht vorgezeichnet. Rubriciert, rote Überschriften, rote und blaue einfache Anfangsbuchstaben, größere sehr rohe blau-rote Initialen. In gepreßtem braunem Lederbande. Die Haupthand hat Bl. 1—246^v Mitte geschrieben, Buchschrift des 15. Jahrhs. Hand 2 = Bl. 246^v Mitte—255^v Mitte, Ende 15. Jahrhs. Hand 3 = Bl. 255^v Mitte—258^r, 1. Hälfte 16. Jahrhs. Hand 4 = Bl. 258^v—259^r, stakige Hand des beg. 16. Jahrhs. Hand 5 = Bl. 259^r Z. 8—260^r, Buchschrift mit dicken Zügen und dunklerer Tinte, Ende 15. oder Anf. 16. Jahrhs. Bl. 260^v leer, Bl. 261^r—270^r Nachträge mehrerer Hände des ausgehenden 16. und 17. Jahrhs. Bl. 270^v—276 leer. — Auf der Innenseite des Vorderdeckels unten das Exlibris Kessel-

statts *A°. 1799*; oben die Notiz: *Diese Art Gebetbuch haben die Nonnen bey Brackel im Hochstift Paderborn gebraucht.*

Nd. Gebete und Andachten.

1. Bl. 1r—128r: *Hir begynnet fyk eyn bok, dat ghe heten wart eyn fest bok vñ js van den festen unses leuen herē ihū xpi vñ marien syner bñdiedē moder. LEue mynsche nu schaltu bedencken wu de hilghe dreuoldicheit vth sãde den starkē engele gabrielem* etc. Schluß: *vnde regnerest tho ewyghen tyden Amen.*

2. Bl. 128r—131r: Die 15 Paternoster der hl. Birgitta. Anf.: *O mylde here ihu xp̄e dat pr̄ nr̄ oppere ik dik in de ere dyner bynnenwendighē be drofnisse* etc. Schluß: *vã allen pynē vñ anghesten. Amē.* Zu dieser Passionsandacht vgl. die Bericht III, S. 46 aufgezählten Stücke mit derselben Überschrift; die Trierer Hs. gehört enger mit Wolfenb.-Helmst. 1231, Novi 1132, Hildesheim Beverina Nr. 732, Upsala C 496, Bl. 111v und der unten beschriebenen Nr. 48 der Dombibliothek zusammen.

3. Bl. 131r—193v: Vermischte Gebete, darunter Bl. 136v—142r die 100 Ave Maria, Bl. 173r—186r die Dornenkrone Jesu Christi (vgl. oben S. 23), Bl. 189v—190r das kurze Gebet, das beg.: *O du vthuletende grãdelose borne der ewyghen wisheit* etc. (vgl. oben S. 22).

4. Bl. 193v—213r: Passionserzählung. Anf.: *Hir be teughet sik de passio de me holt in deme palmen daghe na der seluen wyse as me de in der hilghen kerken finghet* (Bl. 194r) *to der homyssen vnde de werdeghe ewangelista sunte Matheus be schrift se na dem dudesschen synne. In der tid sprak ik's to synen jungheren wettet dat na twen daghen wert passchen* etc. Schluß: *wu he be grauen wart de licham ihū. Hir endet sik de passien vnses leuen heren* etc. Diese Passion stimmt am nächsten zu Wolfenb.-Helmst. 1184 (Bericht III, S. 36).

5. Bl. 213v—229r: 15 Paternoster zur hl. Katharina.

6. Bl. 230r—246v: Gebete an dieselbe und an andere Heilige. Bl. 242v unten: *Myt dussen beden grote dē namē . . . fci Laurẽcij vnses patroñ.* Schluß: *dat du mȳ truwe vorspreker fist in mynem richte vnde vor werst mek denne dat ek moite myt dek besitten de ewighen falicheit. Amen.*

7. Bl. 246v—251r: Das fünfmalige Weinen Christi. Anf.: *Cristus iesus vnse salichmaker ys nu geseen esst gefunden dat he gelachet hebbe.* Schluß: *dath mote gescheen yn dem soten namen yesus amen.* Es folgen andere Gebete bis Bl. 255v.

8. Bl. 255v ff.: Nd. und lat. Gebete von Hand 3—5 etc. Schluß: *sondern du stundest mit ein.*

Nr. 11: 200 Bl. Pap. kl. 8°, 15. Jahrh. Rubriciert, rote Überschriften und einfache Initialen. Bl. 149r: *Jſte liber ptinet ar ɪ niendorp* (?), später Kesselstatt.

Lat. Gebetbuch mit kleinen nd. Stücken, vgl. Bl. 2r—v erzählende nd. Einleitung zu einem lat. Gebet; Bl. 54r—55r kurze nd. Osterandacht; Bl. 197v—199r nd. Gebete an Christus.

Nr. 14: 395 Bl. Pap. in 8°, 15. Jahrh. Dünne zitterige häßliche Buchschrift. Rubriciert, einzelne rote Anfangsbuchstaben und Überschriften. Bl. 69 ff. durch Moder angegriffen. In braunem gepreßtem Lederbande mit Holzdeckeln, die beiden Schließen abgerissen. Die Pressung des Vorderdeckels zeigt in der Mitte das Bild des Evangelisten Johannes, der Hinterdeckel den Lucas, beide umrahmt mit den symbolischen Gestalten der Fides, Spes, Justitia etc. Aus einem Benedictinerinnenkloster (vgl. Bl. 29r und 283v), vermutlich Brakel; viele Gebete sind an den hl. Vitus gerichtet. *Ex libris Chr. C. de Kesselstatt Decani Paderb. A°. 1810.*

Nd. Gebetbuch.

Anf. auf der Innenseite des Vorderdeckels: *Cum pulſatu ad miſſaȝ dic cū deuocioīe* (!) *magna. O Here Jhū xp̄e Jck anbede dyne alderhylgeſtē lychā de hude tho dage ist ɔſecr̄et dorch alle de wlt* etc. Lat. sind im Folgenden Bl. 3r—15r. 18v—19v. 20r. 25v—32r. 45r usw., erst von Bl. 68r ab wird das Gebetbuch ganz nd.

Bl. 64r: *dre artikele de ſal eӱ geyſtlyck mēſche gern alle dage ouer dencken.*

Bl. 68r—79v: *Wo gy jw vnder myſſē ouenē ſollen.*

Bl. 140r—145r: St. Bernhard, Jesus dulcis memoria in einer ungereimten nd. Übertragung. Anf.: *Hyr begynt de jubilerӱge ſunte Bern̄ardi vā Jhū chriſto. O Jh'u ſote gedechtnyſſe* etc. Schluß: *Jn der ewygen glorien vn̄ ſellycht ewychlicken Amen.* Vgl. Nd. Jb. 5 (1879) S. 56 ff.

Bl. 164r: *Roſariū ad btāȝ v̄ginē*, nd.

Bl. 248r: Die 24 Freuden Mariae, Prosa.

Bl. 283v: Rosenkranz von St. Benedictus.

Bl. 293v: Gebete zu demselben an den 7 Tagzeiten.

Bl. 387v Mitte—392r: *de bedudinge der Myſſe. To dē ēſte geyt de p̄ſter in de ger kamere* etc. Schluß: *To de xxvij male ſo nemet de p̄ſter vn̄ holt dat ſacrament eyn.* Vgl. oben S. 7. Bl. 393—395 leer.

Nr. 15: 219 Bl. Perg. in 8°, Ende 14. Jahrh. Die äußere Ausstattung des Bandes ist der von Nr. 2 sehr ähnlich; die Schrift

hat ganz denselben Charakter; 21 Z. Bl. 112ʳ ist dasselbe Bild der untergehenden Sonne eingezeichnet wie in Nr. 2 Bl. 106ʳ; Bl. 163ʳ ein entsprechendes Bild (die untere Hälfte). Die größere Initiale auf Bl. 115ʳ ist von demselben Künstler wie in Nr. 2 Bl. 47ʳ. Sonstige größere Initialen Bl. 1ʳ (mit Randleiste); 21ʳ. 25ʳ. 28ʳ. 31ʳ. 43ʳ. 49ʳ. 77ʳ. 78ʳ. 82ʳ. 84ʳ. 85ʳ. 106ʳ. 113ʳ. 116ʳ. 129ʳ. 187ʳ. 203ʳ; besonders schön ausgeführt sind die auf Bl. 43ʳ. 84ʳ. 115ʳ. — In gepreßtem braunem Lederbande mit Holzdeckeln, die beiden Schließen abgerissen. Die Hs. stammt aus Lüneburg und ist für eine verheiratete Frau der dortigen St. Johannispfarrei geschrieben, vgl. Bl. 55ʳ u. 109ʳ: *ſprik ok en pr̄ nr̄ dinē houet herē ſūte iohānes baptiſten . . . vn̄ beuale eme de ſtat vn̄ dat ghāſe lant to luneborch.* Diese Stelle fehlt in Nr. 2, wohl aber findet sie sich ebenso in der angeführten Hamburger Hs. dieses Breviers, vgl. F. Burg in Philologica Hamburgensia (1905) S. 19 Nr. 87. Die Trierer Hs. ist dann nach Brakel gekommen, auf der Innenseite des Vorderdeckels steht von einer Hand des 18. Jahrhs.: *Altes Teutſches Gebetbuch der Nonnen bei Brackel im Hochstifte Paderborn;* 1785 hat sie Kesselstatt erworben.

Nd. Brevier für die Zeit von Weihnachten bis Trinitatis, in der Art von Nr. 2; das Lat. tritt auch hier vollkommen zurück. Anf. Bl. 1ʳ: (rot) *Jn deme hilghe werdighē auēde to winachte ſo denck de wort de me ſight an deme ābeghīne dʳ miſſen.* (schwarz) *Hodie ſcietis qʳa veniet dn̄s. Hute ſcolle gy wete dat god kome wil* etc. Am Schluß unvollständig, Bl. 219ʳ bricht ab: *dar du ſader ābeghīne ane weſen heſſt* ‖.

Nr. 45: 139 Bl., Bl. 1—68 Perg., Bl. 69—139 Pap. in 16⁰. Von 4 versch. Händen des 15. Jahrhs. geschrieben. Rubriciert: Strichelchen, einfache kleine rote Anfangsbuchstaben, rote Überschriften; der Kalender ist besonders reich rubriciert. In braunem gepreßtem Lederbande; der Vorderdeckel und Rücken ist abgerissen, ebenso die Schließe. Hinten im Einbande steckt ein Fragment einer nd. Urkunde (*Cord van Ermerkhuſen*). Die Hs. stammt höchstwahrscheinlich aus einem Nonnenkloster der alten Dioecese Paderborn; Kesselstatt erwarb sie 1808.

Nd. geistlicher Sammelband.

1. Bl. 1ʳ—10ʳ (Perg.): Nd. Kalender aus dem Gebiete der alten Dioecese Paderborn, im entsprechenden Dialekte. Anf.: *Januariꝯ heſt xxx dage.* Zum 24. December ist notiert: *etc.* (?) *lxxxiiij Obiit āna | vāde | broke | monialis.* Bl. 11ʳ leer; Bl. 11ᵛ—11¹ʳ: Tierkreisberechnungen; Bl. 11¹ᵛ—12ʳ: *Tafel der dūſchelynge dage.*

2. Bl. 13r—68r (Hand 2: große kräftige Schrift): Geistliche Tagesordnung für Nonnen, geschrieben für *fuster Elfeke*, in nd. Paderborner Mundart. Der Anfang (2 Bl.) ist verloren, Bl. 13r beg.: *vorkregē vñ ētfangē dat ewige gut.* Schluß Bl. 67v: *vp dat gi eme eȳ vnbekūmert herte bereidē dar he ȳne werken mach Des helpe vñ* (Bl. 68r) *gūne vns altofamen de almechtige got AMEN.* | *Begere ick leue Suft' Elfeke vñ bidde iu vm godes willē vñ eynen itlikē de vt duffem boke bate vñ ,pfijt erkrigen . dat gi myner yn iuwer ȳnicheit gedechtich fyn* etc. Bl. 60r unterer Rand: *Maria kramer.* Bl. 68v leer.

3. Bl. 69—100r (wieder Hand 1): Vermischte Aussprüche heiliger Männer. In diesem Stücke schimmert deutlich eine md. Vorlage durch.

a) Bl. 69r—74r: *Von gedechtniffe des dodes. SAncte bernard9 fpckt Sage my O mēfche war fyn de lieffhaue' duffer werlde de myt korten tijden myt vns warē* etc. Schluß: *dotlik to wefen vñ in oitmodicheit to bliuēde.*

b) Bl. 74r—78r: *Vō dem ftrengē ordel goddes. Sēs Athanafi9 fp̄ckt To der tokōfft xp̄i follē alle mēfchē vp ftan* etc. Schluß: *funder des rechtes vñ der gerechtikeit* ꝛc.

c) Bl. 78v—82r: *Von der pyne der helle. UOn der mānichualdik' der pyne der helle fpr꜀ Sēs gregōius* etc., mit zwei Exempeln. Schluß: *dat he nit ouerwūnē en werde* ꝛc.

d) Bl. 82r—87r: *Von der hemelfchē vroude. TO dem̄ irftē male wirt dat rike godd9 (!) gelouet von der meyften klarheit vñ fchonheit* etc. Schluß: *to gande in dat rike der hemele* ꝛc. — Stück a)—d) behandeln je eins der sog. Quatuor novissima; vielleicht hängen sie also alle vier mit dem Bericht I, S. 260 f. besprochenen Werke über dies Thema näher zusammen?

e) Bl. 87v—88r ohne Überschrift: *DE heilge mā fāctus Bernard9 fp̄ckt alf9 Ek en weyt nicht in wat wyfen ymāt to godde kōmen mach dan myt der oitmodicheit* etc. Schluß: *vormytz fyner grotē lieue de he to vns hat.*

f) Bl. 88r—89r: *ITem et is to weitē dat velle lude vordomet werden v̄me ere v̄wetteden fūde* etc., 5 Punkte. Schluß: *to hore dat wort goddes vñ flitlikē behalde.*

g) Bl. 89r—90r: Gereimte Sprüche über Tod und ewiges Leben, Verse nicht abgesetzt. Im Ganzen 26 V.

Anf.: *EJn kort nochlik in duffer tijt Al vterkoren*
Et is feckerlik vor dat hemelrik To vel vo'lorē.
Se fyn dot de den dot nicht enachtede
Se liggē in der not de dat ende nicht en-(Bl. 90r)*bedachtē.*

De dot en wil noch borge noch pāt
wir mottē in dat ander lāt etc.

Z. 17—18: *Stāde al de werlt in vnser hāt*
doch moste wy in eȳ frōmet lāt etc.

Diese letzten Zeilen sind aus dem Liede vom „anderen Lande“ genommen, vgl. darüber Bericht I, S. 270 und J. Franck, Zs. 43 (1899) S. 123. Z. 5—6 der Trierer Hs. sind = Oesterleys Abdruck Str. 19, 3—4; Z. 17—18 sind vielleicht Variante zu Str. 11, 3—4.

h) Bl. 91r—98r: *Von dem̄ lyden x̄pi. DE heilge sote lerer Sēē bernard9 sp̄ckt ouer dat bok der louesenge dat keȳ nutte' odir kreftiger dynck en sy to heilen de wūdē der sūde dan de betrachtūge der wūden x̄pi* etc. Schluß: *dat he en syne gnade dar to wille geuen Amen.*

i) Bl. 98r—100r: *EJn broder fragede sente Macharius wu he leuē solde dat he godde behagede* etc., 5 Punkte. Schluß: *vnder synē broder̄ vn̄ suster̄ in frede vn̄ in lieue wādern kan.* Bl. 100r leer.

4. Bl. 101r—129r (Hand 3): Augustinerregel, nd. (westfälisch). Anf.: *Sante Augustinus riegel. Dyt synt de wy gebeiden to halden de yn dem closter synt gesat* etc. Der Schluß ist mit dem hinter Bl. 129 herausgerissenen Blatte verloren; Bl. 129r schließt: *mer dar yuwer yenich eme wat sut gebrecken de sal sich bedrouen van den ge-* ‖. Bl. 130r—131r enthalten noch ein Gebet, dessen Anfang verloren ist, es schließt: *wes genedich my sunder vn̄ myt dyner hulpe brenge myne to der ewige freude des ewigē leuens Amē.* Zur Augustinerregel vgl. oben S. 43.

5. Bl. 132r—138r (Hand 4): Nd. Ablaßgebet, darin Bl. 133r—134r ein gereimtes Stück, der Kern des ganzen Gebets:

Et is huden eȳ vel ghud vridach
dat god to zijr hilgen bitteren martel trat etc.

20 Z., Verse z. T. abgesetzt.

Schluß: *He wolde zeluē bi em staen*
wā zin zele van zime liue zolde ghān
. . . . god amē.

Es folgen noch einige Prosagebete, zuletzt Bl. 138r: *O martel graut | O wūden deep* etc. 8 Z., vgl. oben S. 152. Bl. 139 leer.

Nr. 47: 155 Bl. Perg. in 12⁰, 14. Jahrh. Rubriciert, rote Anfangsbuchstaben und Überschriften. Von Kesselstatt 1802 erworben.

Lat. Gebete und Andachten. Darin Bl. 125—128 ein nd. Gebet, z. T. mit eingestreuten Reimen. Anf.: *Salue sote*

ſugende bolekin dich grotet de mīneſte derne din gunne mich dat ich dhe mote kuſſen tho duſent ſtundē vor dinen roſenvarigen mundelin etc. Schluß: *dat tu an mek bliueſt vn̄ ich an de dat vser nen vandeme anderen werde ſeedit amen.*

Nr. 48: 179 Bl. Perg. in 12°, 15. Jahrh. Nach Sauerland von verschiedenen Händen, nach meiner Meinung von einer und derselben Hand in verschiedenem Ductus, groß und deutlich geschrieben. Überschriften rot unterstrichen, einfache blaue und rote Anfangsbuchstaben; sehr viel Rot ist im Kalender verwandt. In glattem gepreßtem weißem Lederbande. 1808 von Kesselstatt erworben.

Nd. Gebete und Andachten.

1. Bl. 2r (Bl. 1 leer)—19r: Kalendarium. Anf.: *Januarius. Vnſes he'n beſnidūge.* Bl. 14r—16r: Tabellen und Berechnungen, a) *To vindē in wat tekē de mane ſy alle dage vnde Wan guet latē is;* b) *To vyndē vp wat dach is alleluya leggȳe.* Bl. 17r—19r: Nachträge einer Hand des 17. Jahrhs. (nd. Gebete). Bl. 19r leer.

2. Bl. 20r—67r: Die 100 Artikel vom Leiden Christi (= Buch III des Horologiums eterne sapientie Susos). Anf.: *So we beghert ouer to denckē dat leeflike liden vnſes leuē herē iheſu criſti vn̄ ſyner manichvoldigher pyne dancbaer to weſen de ſal deſſe hundert artikelen de hijr na volghe daghelikes ouer leſen* etc. Hinter Bl. 21 ist ein Blatt herausgerissen; es enthielt den Schluß der Vorrede und den Anfang der Artikel. Bl. 22r beg.: *van olyneten dar du in diner bedincge water vn̄ bloet ſwetedeſt* etc. Schluß Bl. 67r: *Dar eyn eynvoldich weſen* (Bl. 67v) *dreuoldich ī dē perſonen regneert eyn almechtich god Vader ſone vn̄ de hillighe gheeſt Amē. — Hijr enden de hundert artikelē vādē bitterē lidē vnſes leuē herē iheſu criſti Vn̄ der vmmetelikē bedroefniſſē der aller werdigheſten iūcfrouwē marien ſiner leuē moder.* Vgl. oben S. 22.

3. Bl. 67v—108r: St. Ambrosius' Gebet. Anf.: *Hijr beghynt ſunte ambroſi9 ghebet dat mē leſē ſal vor d' vntfanckniſſe des werdē hillighē ſacmētes.* (Bl. 68r) *O ouerſte preſter vn̄ waer biſſchop here iheſu criſte* etc. bis Bl. 74v. Es folgen weitere nd. Gebete, darunter Bl. 84r—85r die Bede Gregorii: *O here iheſu xp̄e ik anbede di an den cruce hancgende* etc., vgl. oben S. 22. Bl. 86r—88r: *Sāte bernardin9 ghebet vā dē ſotē namē iheſus. O gude iheſu. O ſote iheſu* etc., schließt: *vn̄ ghenoechte hebbē ī ewicheit d' ewicheit Amē.* Bl. 89r—91r: *Hijr beghȳnē de ſeuen vroude vnſer leuē vrouwē,* Prosa. Bl. 97—98 leer.

4. Bl. 108ᵛ—122ʳ: Die 15 Paternoster vom Leiden Christi, vgl. oben Nr. 3. Anf.: *Hijr beghȳnen de vijfteen P̄r nofter. Dat erfte pater nr̄ hebbe ik ghe fprokē* (Bl. 109ʳ) *leue here alle dyner lidinge* etc. Schluß: *vp dat dijn bitter doet nūmer yn my en weerde verloren Amen.*

5. Bl. 123ʳ—143ʳ: *Sūte Jheronimꝰ ghebet* (ein langes, brevierartiges Stück). *JN den namen des heren boghe fik alle knee* etc. Schluß: *God fegge wi danck. Alle ghelouighe fele motē ruften ı vrede Amē.*

6. Bl. 143ᵛ—148ʳ: *Sūte ambrofius ghebet van dē helen lidē vnfes leuē h'en ihefu crifti. Here ihefu crifte des leuendighē godes fone fchepper vn̄ ghefūt meker des mefchelikē ghefleechtes* etc. Schluß: *Vn̄ ghelike godlike ghewalt ewelike vn̄ v̄mermeer. Amē.*

7. Bl. 148ᵛ—154ʳ: *Sūte auguftinꝰ ghebet. O here god hemelfche vader fu hijr neder van dē hoghē trone diner moghentheit* etc. Schluß: *Alfo dat ik my nicht en vntfchuldyghe yn mynen fundē Amen.* Bl. 155 leer.

8. Bl. 156ʳ—179ʳ: Vermischte nd. Gebete, beg. mit den Gebeten Gregors von den hl. 5 Wunden (= oben Bl. 84ʳ), dann u. a. die Fünf Gebete des hl. Franciscus, Bl. 163ʳ Evang. Joh. I 1—14, Gebete des hl. Augustinus und Thomas von Aquinen. Schluß: *de du van gode dynen fone ihefu crifto in hemelrike vnde in eertrike vntfanegen heueft. Amen.*

Nr. 55: 212 Bl. Perg. in 12°. Schöne feste Buchschrift des 14. Jahrhs. Rubriciert, rote Überschriften, Initialen, Stück 6 mit Miniaturen. In gepreßtem rotem Lederbande, die beiden Schließen abgerissen. Von Kesselstatt Ao. 1785 erworben.

Lat.-nd. Gebetbuch; das Nd. ist ostfälisch. Bl. 1ʳ: *Regiftrū fup prefēs librū*, ein Verzeichnis der einzelnen Gebete; dies Register beweist, glaub ich, daß die Hs. zu den Bericht III, S. 62 u. ö. besprochenen Wöltingeroder Codices gehört. Nd. sind Bl. 18ʳ—27ʳ. 48ʳ—52ʳ. 57ʳ—60ʳ. 67ʳ—68ʳ. 92ʳ—105ʳ. 153ʳ—156ʳ.

1. Bl. 18ʳ—27ʳ: Nd. Andacht auf die 7 Worte am Kreuze. Anf.: *De fepte v̄bis dn̄i* (Bl. 18ᵛ) *Jh'u xp̄i in cruce. Eya Jh'u grūdelofe borne aller foyticheyt* etc. Schluß: *dat ek in dek vorgette alle mine' h'ten fwere amen.*

2. Bl. 48ʳ—52ʳ: Dankgebet. Anf.: *Cottidie lega' ꝑ te : ꝑ ecclefia. Here hȳmelefche vader ek danke dek dat du mek ghefchapē heft to enem xp̄enen minfchē* etc. Schluß Bl. 52ʳ: *iūmer ne wde ge-*(52ᵛ) *fchede amē.*

3. Bl. 57ʳ—60ʳ: Nd. Andacht. Anf.: *Eya : eya d's vite mee*

ı refugiū meū ı die malorꝫ Eya lat dek dwīgen de mīne de dek dwāg do du mit dinē barh'tigē ougē ſvēn ĝten ſam ſegeſt an etc. Schluß: *to dek nūmer ıcden geſchedē amē.*

4. Bl. 67ʳ—68ʳ: *Dit na beſcreuē bet las eyn heydēſch kōnyg by dē hilgē ĝue by ierusalē do wart he louich vn̄ let ſek dopē* etc.

5. Bl. 92ʳ—105ʳ: Abendmahlsandacht. Anf.: *Aū ꝯmunionē cū fiducia accedas ... Defecit aia mea in te o meū dl'ciſſimū ſalutare Jh'u mı leuēdighe heylant ... Alſo ſik de voghele vrouwet to ſende den lechten dach, alſo vrouwet ſik to dik min ſele* etc., 3 Absätze mit roten Überschriften. Schluß: *ı der du mek dat ewige leuēt ir worue haſt mit dinem bitterē dode amen.*

6. Bl. 153ʳ—156ʳ: Nd. Passionsandachten für die 6 Wochentage, mit Bildern. Hinter Bl. 154 sind 2 Bl. mit Mittwoch und Donnerstag herausgerissen. Jedes Blatt hat auf der Rectoseite ein bunt ausgemaltes Vollbild; es stellt jedesmal eine Frau im dunkeln Gewande mit weißem Kopftuch und rotem Kreuze vorn über der Stirn dar, die vor einem Altar mit dem Crucifixus betet. Ein Engel reicht der Betenden jedesmal ein anderes der Marterwerkzeuge Christi dar: Bl. 153ʳ die Dornenkrone, Bl. 154ʳ das Schweißtuch der Veronica, Bl. 155ʳ das Kreuz mit den drei Nägeln darin, Bl. 156ʳ eine langgestielte Blume. Der Text beg. Bl. 153ᵛ: *An dem mandaghe ghe loue leue vnde vruntſcup ieghen dinē vient . drach in dynem herten dat ſper dat vor den oghē dok* etc. Schluß Bl. 156ᵛ zum Sonnabend (*ſonnauende*): *dat dij iheſus vorgheue alle dyne vnkuſcheyt myt worden edder myt danken.*

Nr. 56: 235 Bl. Perg. (und einzelne Pap.) in 12°, Ende 14. Jahrhs. Rubriciert, rote und blaue Anfangsb.; die Ausstattung ähnelt im 1. Stück der der Osterbreviere, mit vielen ganz rot geschriebenen Zeilen. In braunem gepreßtem Lederbande, die Lederpressung zeigt das Cölnische Wappen, die Hs. selbst stammt aber aus einem Kloster des hl. Bartholomaeus in der Dioecese Hildesheim, also wohl aus dem Sültekloster in Hildesheim selbst. Die Hs. muß aber schon 1735 am Rheine gewesen sein, denn damals hat eine grobe Hand alle Ränder und jeden sonst freigebliebenen Raum der Hs. mit lat. und deutschen Notizen, z. T. historischen Inhalts, Cöln, Gladbach etc. betr., angefüllt.

Lat.-nd. Gebete. Bl. 1 ff. ein lat. Abendmahlsbrevier, geschrieben für eine Nonne *KE*; vgl. Bl. 28ʳ: *De īclito p̄rono nr̄o ſco Bartholomeo.* Nd. sind Bl. 57ʳ⁻ᵛ. 69ʳ—79ʳ. 84ʳ. 98ʳ—101ʳ. 152ʳ—153ʳ. 183ʳ. 189ʳ—194ʳ.

1. Bl. 57ʳ⁻ᵛ ein nd. Passionsgebet, beg.: *O leue milde*

barmek'tighe othmodighe eddele ſtarke god gnedighe ſute here ihū xpe . nu byt de grotheyt vñ ſwarheyt miñ iāmerkē ſūde ī de bittergheyt dynes werdighē hilghē lydendes etc.

2. Bl. 69r—79v eine Reihe nd. Gebete zu Jesus.

3. Bl. 152r—153r nd. Adventsgebete.

4. Bl. 183r enthält nur folgenden Erguß: *Och werē nu alle gras vñ lof vā alle creaturē in hemelle vñ ī erde vñ ſo mannich drape waters is ī der wide des meres alto male werē tūgen vñ ſo mānich ſant korn ī der grūt des meres alto male k'te vñ ok tūgen werē . dat ik dar mochte mede ſinghe.*

Nr. 64: 183 Bl. Pap. in kl. 4⁰, 1469 und 1473. Von einer Hand deutlich geschrieben. Rote Überschriften u. Anfangsb. In gepreßtem braunem Lederband mit Holzdeckeln; Rücken rissig, Schließe abgerissen. Die obere Ecke der ersten Blätter ist durch Nässe beschädigt. Aus Kl. Dalheim bei Paderborn; von Kesselstatt Ao. 1806 erworben.

Stück 1—5 bilden zusammen das nd. Leben von St. Franciskus ersten Gesellen. Die Anordnung dieser Hs. ist der oben S. 97 f. beschriebenen Düsseldorfer nahe verwandt.

1. Bl. 2r—63v: *Hijr ſint de namen van ſijnte franciſcus ghefellen de erſten van [van] em gheropen weren to dem orden* etc. *DE erſte van em was Franciſcus Seluen van gode gheropen* etc., die kurze Aufzählung der Namen, dann: *TO den erſten ſolle wij weten dat de hilge man ſcūs Franciſcus ſeer gelijck was in vele ſtucken vnſen leuen heren iheſu xp̄e* etc. Schluß: *de ſine creaturen aldus verſeen kan in yegenwordigher tijt, vñ in ewicheit Amen.*

2. Bl. 63v—69v (ohne Absatz anschließend): Bruder Egidius' Aussprüche. Anf.: *Hijr beghynnen ſomyge nutte wordeken de broder egidius plaech to ſeggē to ſinē brode'n. DE genade godes vnde de dogeden ſin rechte alſo ein leddere in dem hemel to clymmen* etc. Schluß: *van allē dingen de he ſuet vñ horet ſyn orber pijnet to trecken.*

3. Bl. 69v—98r: Der Spiegel der Vollkommenheit. Anf.: *Hijr beghinnet eyn ſpegel der vullenkomēheit daer de myner broder ſtaet in beghunnen is. Dyt werck is vergaddert ute ſomygen oelden legenden de ſijnte Franciſcus geſellen in alrehāde ſteden ſcriuen deden vñ ſcreuen. Sijnte Franciſcus makede drij regelen* etc. Schluß: *Welkome mote myn ſuſter de doot weſen.*

4. Bl. 98r—123r: Wunderwerke des hl. Franciskus u. seiner Gesellen. Anf.: *Hijr beghynnē ſomyghe wonderlike wercke de ſijnte franciſcus vñ ſyne erſten ghefellē deden.* (Bl. 98v) *IN dem erſten is to weten dat ſijnte franciſcus vnſen leuen heren iheſum criſtum*

feer ghelijk vnde mede formich was etc. Schluß: *got alletijt to anbeden vnde to befchouwen. Hijr eyndet wercke vnde worde eyn deils van fijnte francifcus vñ fynē erften broderē Anno dnī M°cccc° lxxiij° in ꝓfefto beati Calixti ppe et martiris Deo gracias.*

5. Bl. 123ᵛ (124ʳ?)—147ʳ: *Hyr beghynnen de leren vā fijnte francifcus leuene. DE ghenade godes de heuet er in deffen leften daghen gheopenbaret in fynē knechte fijnte frācifcus* etc. Schluß: *Em fy ere vnde glo'ie de dat wrachte van ewicheit to ewicheyden. Amen. Gode fegge wi danck. Jck theodericꝰ ein leyēbroder to daelhem de dit boeck ghefcreuē heuet to troefte den brode'n alle de et lefen of horen lefen* . . . (bittet um Fürbitte) *Vñ dit boeck is van my theodericꝰ van ruremūde ghefcreuē vñ gheyndet Jn dat iaer unfes he'n Mcccc hūdert lxix des fūdages vor fijnte Martinꝰ na myddaghe to dren vren.*

6. Bl. 148ʳ—179ʳ: Bonaventura, *de vier oeffeninge der zielen.* Anf.: *Hir beghīnen de vier oeffeninge der zielen . de gemaket heuet de edele lerer bonauentura. DE apoftel fūte pauwel fcrift to dē vā ephefien aldus.* Schluß: *Och fele en vermete di nichtes to fere Jck dat du dyne cranckheit anfeeft vñ der oetmodicheyt ghedenckeft.* Bl. 179ᵛ—183ᵛ leer. — Vgl. oben S. 103 f.

Nr. 75: 227 Bl. Pap. (Bl. 1—8 Perg.) in Folio. Stück 1 ist 1513 von drei verschiedenen Schreibern (vgl. Bl. 1ʳ) geschrieben, sodaß Hand 1 (Johan Vincke) Bl. 1—17ʳ und 127ʳ—209ʳ, Hand 2 Bl. 18ʳ—86ᵛ und Hand 3 Bl. 87ʳ—126ᵛ zufällt. Stück 2—5 sind 1512 von einer anderen, kleineren aber regelmäßigen u. deutlichen Hand geschrieben. Die ganze Hs. ist rubriciert und hat rote Überschriften. Bl. 5ʳ eine große mehrfarbige Initiale. In braunem gepreßtem Lederbande mit Holzdeckeln, von den zwei Schließen fehlt die eine. Der Vorderdeckel trägt oben und unten den Besitzervermerk: *Sanctꝰ Petrus* || *Jn dalheym* eingepreßt. Die Hs. stammt aus dem Augustinerkloster Dalheim im Hochstift Paderborn; sie ist von Kesselstatt Ao. 1806 erworben.

1. Bl. 1ʳ—207ʳ: Joh. Gerson, Monotessaron, in einer nd. Übertragung. Bl. 1ʳ geht von Hand 1 folgende interessante Notiz über die drei Schreiber dieses Stückes voraus: *Jn den Jaren vnfes leuē he'n Jh'u xp̄ı̄ . do mē fcreff dufent vijfhūdert vñ drutteyn . dorch driūen vñ follicitere fomig' olden broder is dijt bock vtgefcreūē ouermits dren fratres bi namē. Frater albertꝰ niggeftat. Frater ioh'es vīke vñ frater Jafperꝰ vā altena . vñ hebbet dat in gotliker vñ broderliker leefte gedan vñ geoffert der gemeynē broderlikē vorgadderīge duffes hufes in dat gemeine vp erē reuēter na betēmeliken to lefen . vp dat de vrucht vt duffē boke kōmēde enne profijtlik werde in dat ewige*

leuē to komē Amen. Darunter eine Anweisung zum Gebrauche des Registers. Bl. 1ʳ leer. — Bl. 2ʳ—4ʳ: Vorrede und Register über das Werk, d. h. ein Verzeichnis der Evangelien für die einzelnen Sonntage, Mittwoche und Freitage des ganzen Kirchenjahrs. Anf. der Vorrede Bl. 2ʳ: (rot) *Ene Voer rede in dyt nabefcreuen boek dat dar is genomet in der grekefchē tūgē monotefferon in latine vnā ex quatuor . in dudeffche . eȳ vt veren . off veer in eyn. DE grote doerlüchtige werdyge doctor iohānes gerfon eȳ cācellerer vnde houet der hogen fcole vā parys to nutticheit vā lere der hilligē criſtē kerkē myt grotem arbede fynes engelfchē vor ſtādes heuet vor nigget vā weder vp gemaket den fure arbeyd der hilligē aūlden doctoren* etc., eine halbe Seite, dann die Tafel dreispaltig geschrieben. Bl. 4ʳ unten rot: *Hyr begȳt vnā ex q̄tuor . to dude eyn ut veren des hogen doctoers Johānes gerfon cācellerer vā pary⁹.* Bl. 5ʳ: *JN prīcipio erat v̄bū ī. Jn dēme anbegīne was dat wort. Dit dudet de lerer aldus* etc. Schluß: *Es was nōt dat fe nyghe tekene vā wercke deden de nyghe dinck predeken folden Et fic eſt finis Deo laus et gloria trinis. Et oretis pro fcripto'e.* Dann ganz in Rot: *Jtē Dit boeck is gefcreuē in dēme iare do men fcreiff dufent viff hundert vā xiij vā in dēme feluēn iare des heren ge endighet des maendaghes na der gebort vnfer leuen vrouwen tho daelhem in dēme cloſtere dorch den vnnutten knecht des herē her iohānez Vincken van zoiſt geboren. Jn vā nutticheit* (Bl. 208ᵛ) *felicheit der geiſtlicken broder des feluē cloeſters gheleghen in dēme ſtichte van baderborne bi dēme zentvelde . . . Anno dn̄j Mᵒccccᶜxiij.* — Bl. 208ᵛ und Bl. 209ᵛ sind leer, Bl. 209ʳ ist eine bloße Wiederholung von 208ʳ, eins von beiden Bll. sollte verworfen werden. Auf beiden steht der Schluß der Subscriptio und ein paar kleine Reimsprüche des Augustinus von 2 × 4 Zeilen, aber nicht ganz identisch. Weitere nd. Hss. des Werkes in Bielefeld (Altstädter Kirche Mscr. A 1 u. Gymnasialbibl. Mscr. O 7) hat H. Tümpel, Nd. Korrespondenzbl. 32 (1911) S. 62 f. angezeigt.

2. Bl. 210ʳ—215ʳ: Text des Ostersonntagsevangeliums mit Erklärung, nd. Anf.: *Textus Marc⁹ xvj. IN der tyt . Maria magdalena vnde maria iacobi vnde falome hebbet gekoft duerbar faluen* etc. Bl. 214ʳ wird *her bernd vā breydēbach eȳ dōdecken vā kēmerlink des domes to menfe* als Beschreiber des hl. Grabes in Jerusalem genannt. Schluß: *vortmyts dyner gracien ewelike mogē feen am̄.*

3. Bl. 215ʳ—218ʳ: Text des Ostermontagsevangeliums mit Erklärung, nd. Anf.: *Des Mandages to paefchen Euangeliū Lucas in deme xxiiij Capitell* etc. Bl. 216 Pergament. Der Schluß

fehlt, hinter Bl. 218 sind einige Bll. ausgerissen. Bl. 218ʳ schließt: *vp dat wy in der tokōmēd vpſtādige dyne* ‖.

4. Bl. 219ʳ—225ʳ (andere Hand?): Sermon St. Jeronimi zu Mariae Himmelfahrt. Anf.: *Hyr begynt ſunte Jeronim₉ ſermoen van der hēmeluort vnſer leuen vrowen. den men dar leſet in den lectien van dem feſte. Gy twynget meck o paula vnde euſtochiā vnde ocek dryuet meck de leeſte xp̄i* etc. Schluß: *dar ſe leuet vn̄ mede regnert in ewycheit ſūder ende Amen.* Eine ndrh. Hs. in Berlin, Kgl. Bibl., Mscr. v. Arnswaldt Nr. 3112, vgl. Reifferscheid, Nd. Jahrb. 11 (1885) S. 107.

5. Bl. 225ʳ—227ʳ: Proceß der Brüderschaft von Mariae Rosenkranz zu Cöln 1476, mit langer roter Überschrift: *Hyr begynt de proceß vnde beſlutinge van der warheit der broderſchopp des Roſenkranſes der hochgeborn̄ Junferē marien der moder godes. Des couentus van prediker orden to Collen. velker dar is geſcheen in der hogen ſchole to Collen in der tijd der diſputacien ouermyts deme frater Michael p̄diker ordēs. de dar was eȳ togelatē vnderſocht doctor der hilgen ſcryſſt Jn den Jaren des heren do men ſchreff Mccec lxxvij.* (schwarz) *MAnck allen broderſchoppen in der hilgen kerkē* etc. Schluß: *in enicheit des hilgen geiſtes Amen. Geſcr. Mvᶜxij.*

Auf Nr. 95, ein wichtiges Chartularium des Bistums Verden vom Anfange des 16. Jahrhs., möcht ich wenigstens kurz hinweisen.

Nr. 116: 236 Bl. Perg. in 8⁰, schöne Hand des ausgehenden 14. oder anf. 15. Jahrhs. Rubriciert, rote Überschriften; die Verse abgesetzt, ihre Anfänge rot gestrichelt. In neuerem Lederbande mit 2 Schließen. Auf einigen Papiervorsetzblättern ein neueres Inhaltsverzeichnis. Vermutlich aus Hildesheim, Carthause; von Kesselstatt Ao. 1804 erworben.

Lat. Gebetbuch. Ein großer Teil der Gebete ist gereimt, darunter auch zwei nd. Stücke:

1. Bl. 223ʳ—226ʳ: (rot) Ave praeclara maris stella, gereimt, nd. Anf.: *Sequencia de dn̄a nr̄a. AVe preclara maris ſtella in lucem genciū maria diuinit₉ orta.*

(schwarz) *Gegrotet ſiſtu maria ſchinende meres ſterne*
(Bl. 223ᵛ) *Eyn vterkorne godes derne*
Du biſt eyn lecht van gode gekomen
Allen ſunderen to vromen etc.

17 ungleich lange Strophen von zusammen 116 Z., das Lateinische ist vor jeder Strophe rot davorgesetzt.

Schluß: *Giff dat wy myt gnaden werken*
Den cristen louen mogen sterken . . .
. . . Des helpen vns ok aller mest
De vader sone vñ de hilge geist Am̄.

Dieselbe nd. Übertragung der bekannten Sequenz hab ich Bericht III, S. 28 u. 39 aus zwei Wolfenbüttler Hss. angezeigt, ihr gehört auch die nur im Anfang gereimte Fassung von Wolfenb.-Helmst. 1307, Bl. 123ᵛ (v. Heinemann III, S. 153 Nr. 1419) an.

2. Bl. 227ʳ—233ᵛ: Gedicht von den 70 Namen Mariae.

Anf.: *Septuaginta noīa Marie uirgīs gl'ose.*
O Maria giff my ramen
Louen dine seuentich namen
Vp dat ik gnade by di vinde
Vnde by dinem leuen kinde etc.

Es sind 75 vierz. Strophen.

Schluß: *Dusse seuentich namen vore gesecht*
Vnser vrowen werdigen to gelecht
Von dem hilgen geiste vor war
Dat sach eyn hillich bisschop clar etc., nach
10 Zeilen: *Deme gifft he afflates seuen iar*
Vnde eyne karinen dat is war. Amen.

Dasselbe Gedicht in Wolfenbüttel-Helmst. 1142 (v. Heinem. III, S. 79 Nr. 1249) Bl. 30ʳ—38ʳ, und wohl auch in der Bericht II, S. 127 beschriebenen Hs. in Uppsala.

Trier, Bibliothek des erzbischöfl. Priesterseminars.

In dem guten hsl. Kataloge von Prof. Marx sind nur zwei rheinfränk. Handschriften des 15. Jahrhs. bemerkenswert, Nr. 95: Leben der hl. Katharina von Siena 1415, und Nr. 111: Deutsches Gebetbuch.

Wesel, Bibliothek des Gymnasiums.

Da die wertvolle Sammlung des Weseler Stadtarchivs sich als Depositum auf dem Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf befindet (vgl. oben S. 83), bleiben für Wesel selbst nur die beiden an Handschriften nicht reichen Sammlungen der Gymnasialbibliothek und des Archivs der Evangelischen Gemeinde übrig.

Die Hss. der Gymnasialbibliothek verzeichnet das Programm des Gymnasiums von 1876. Die hier unter Nr. 2 aufgeführte

Dortmunder Chronik, bis 1658 reichend (448 S. Pap. in Fol.) ist ganz hd. — Bei der damaligen Katalogisierung fehlte die seitdem von Frensdorff ausführlich beschriebene wichtige Hs. der Weseler Statuten und Plebisciten. Vgl. F. Frensdorff, Dortmunder Statuten u. Urteile (Hans. Geschichtsqu. III), Halle 1882. S. 256 f. Aus ihr hatte früher schon A. Wolters in der Zs. des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 4 (1867) S. 45—83 die Dortmunder Urteile an Wesel, die in 2 Recensionen wiederkehrenden nd. Ratmannenverse (vgl. oben S. 52) und einen Teil der Weseler Stücke abdrucken lassen (vgl. Frensdorff a. a. O. S. 281). — Endlich ist noch eine junge Abschrift von Schürens Clevischer Chronik vorhanden.

Wesel, Archiv der Evangelischen Gemeinde.

Fach 63 Nr. 2: Heft Pap. in kl. 8° (15 × 10,5 cm), 16. Jahrh. In Reste einer lat. Papierhs. geheftet und in ein Pergamentblatt eingeschlagen.

Bl. 1r Titel: *Van dat priesterdom eñ offer cristy Doctor andries Carlſtadt* (der Name C.s war ursprünglich herausgeschnitten und ist von späterer Hand nachgetragen). Anf. Bl. 2r: (rot) *Bekēnyſſe des bermhertygen wylle gods, welken god vader doer ſynen ſoen iheſū criſtū vorclaert heeſt, wēſche ic alle heilige gods Eñ byſonder v luydē vā orlemōde die daer godt vreſēde ſyt.* (schwarz) *Groet eñ veel is gelegē aen die kēnyſſe criſty, dat eene weit of criſtꝰ noch huyden wē offer ſy* etc. Schluß: *Daerōme het ſchier tyt ware, dat ſy hē ſeluē bekenden eñ als honden (die die waerheit teyhens ſtaen) vloedē, Daer toe wylſe godt helpen. AMEN.*

Fach 63 Nr. 7: Diese Hs. war z. Zt. nicht aufzufinden. Sie enthält nach Angabe des Katalogs: *Van der heligen eering*, eine Abhandlung von Bruder Berdrem (Berdrean?) Xanten aus dem Predigerkloster in Wesel, Frau Billia v. d. Loe gewidmet 1. Januar 1531.

Fach 65 Nr. 1: Sammelband des Bernh. Brantius, enthält p. 511 eine *Prophetia cuiusdam Monachi ante años 500 facta.*

Als V met II Stylen weert onderset
Vyf hoornckens met negen doorstreeckskens net
Sal d'erfgenaem vanden drye padden met spoet
Dat Pausdom werpen onder den voet.

Xanten, Kathol. Pfarrarchiv.

Das Pfarrarchiv beherbergt die Reste des früheren Stiftsarchivs von St. Victor. Die in dem hsl. Katalog verzeichneten 52 Hss. schließen auch größere archivalische Manuscripte mit ein. Ein Repertorium der übrigen Archivalien, das v. Häften besorgt hat, befindet sich mit diesen Archivalien als Depositum im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf, vgl. oben S. 83.

Nr. 9: Pap. in Folio, 15. Jahrh. In gepreßtem Lederbande mit Holzdeckeln, die beiden Schließen verloren. Auf der Innenseite des Vorderdeckels: *Liber mgri et dñi Philippi ſchoen doctoris jn medicinis et Canonici eccleſie ſancti Victoris Xancteñ.* Darunter: *Contenta in hoc volumine: Vocabula — Synonima — Diuerſe orationes rethorice — De nequicia et ɔfidelitate mulierũ — Cũ alijs diuerſis ſparſim per totũ volumen ãnotatis.*

1. Bl. 1—24 (dreispaltig): Lat.-nd. Vocabularius. Anf.: *Abbas abbat. Abbacia abdie. Abbatũ Coren vat* etc. Vor Bl. 1 ist noch ein Blatt herausgerissen; falls es zum Vocabularius gehört hat, wird es vielleicht eine Vorrede enthalten haben. Der Lautstand ist nfr., vgl. z. B. *verdrieten, verwerpen, eten, roepen, wreet* (*acerbus*), *ouerſpoelen* (*adulterari*), *golt, gulden.* Schluß: *Ziſama oncruyt. Zona gordel. zomẽtũ dekene. zuckara zucker. Explicit dictionarius.*

2. Bl. 25—35: Lat.-nd. Synonyma. Anf.: *Abba Abbas, atis Pater, tris ꝓpagator, oris Genitor ꝓgenitor Parens, ntis ꝓthoplaſtus, ti a p̄mus pens: vader* etc. Angehängt ist ein zweites lat.-lat. Synonymenverzeichnis, dem die nd. Wörter erst nachträglich hinzugesetzt worden sind. Schluß: *Expliciũt Sinoia ciceroīs.* Bl. 36 folgt ein Verzeichnis der lat. Wörter von Stück 2, Bl. 37—38 von etwas späterer Hand eins der deutschen Wörter.

3. Bl. 39—48: Italienisch-lat.-nd. Phrasen. Anf.: *Dio sia in noſtro artorio. Got sy in vns hulpe. Deus nos adiuuet* etc. Der Anfang erinnert an die Sententiarum variationes des Stephanus Fliscus, die sowohl lat.-ital. wie lat.-nd., aber nicht in allen drei Sprachen zugleich häufiger gedruckt worden sind.

Der Rest der Hs. interessiert hier nicht weiter.

Herr **Pfarrer Hacks in Xanten** besitzt eine durch schöne Initialen mit Randleisten ausgezeichnete Pergamenths. in 4°, in altem gepreßtem Lederbande. Sie enthält: 1) die mnld. *Regel ons heiligen geſontmakers vander oetmoedicheit. reynick*[1] *ende ar-*

moede; 2) die mnld. Sunte Augustins regel. Der Salvatorregel sind wie oben S. 29 in der Bonner Hs. die Zusätze des Priors Peter angehängt.

Summarisches Verzeichnis einiger nd. Hss. in niederrheinischen kleineren Sammlungen.

Asperden b. Goch (Kr. Cleve), Kathol. Pfarre: Stadtrechte von Cleve und Calcar, 15. Jh. 2. Hälfte. Annalen f. d. Niederrh. Heft 8 (1860) S. 17—28, Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz I, IV, S. 11.

Calcar, Stadtarchiv: 1) Ohne Sign.: Sächs. Landrecht und Richtsteig Landrechts. 64 Bl. Fol. Pap., um 1400. 2) 16. Jh. Stadtrecht (69 p) Nr. 3. S. 1—45: Nd. Stadtrecht von Calcar, in 159 Absätzen. Privilegien, S. 71—75: Nd. Urteile der Stadt C. Annalen Heft 64 (1897) S. 146, Clemen I, IV, S. 48.

Camp (Kr. Moers), Pfarrarchiv. *Liber monast. Campensis.* Pap. in 4°, von H. Keussen, Annalen Heft 20 (1869) S. 360 ff. beschrieben, S. 362 f. druckt er ein kurzes lat.-nd. Glossar daraus ab.

Dinslaken (Kr. Ruhrort), Kathol. Pfarramt: *Liber conventus regularissarum yn Dynslaycken* etc., 15. Jh., am Anf. eine nd. Chronik des Klosters. Clemen II, 2, S. 53.

Düren, Stadtarchiv: Das Rote Buch, nd. Spruch auf S. 19, abgedr. Annalen Heft 64 (1897) S. 76.

Eppinghoven (Kr. Ruhrort), Haus Wohnung, Freih. von Nagel-Dornick: Perg., Ende 14. Jahrhs., Kleinfolio. Sachsenspiegel in 344 Capiteln. Am Schluß: *Hier beghint alle leenrecht.* Bilder in Deckmalerei auf Goldgrund. Clemen II 2, S. 57.

Erkelenz, Rathaus: Hsl. geldrische Chronik und Stadtchronik von Erkelenz. Vgl. G. Eckertz, Fontes adhuc inediti Rerum Rhenanarum, Bd. 1 (Köln 1864) S. 65 ff.; Liliencron Hist. Volkslieder, Bd. 2 (1866) Nr. 194.

ebend., Sanitätsrat Dr. Lukas: *Liber juris patriae hoc est continens jura civilia oppidi nostri de Erklens.* 157 Bl. Pap. in 4°, 16. Jahrh., nd.? Tille, Die kleineren Archive II, S. 109.

Gereonsweiler (Kr. Jülich), Pastor Küppers: Verschiedene Gebet- u. Erbauungsbücher, Druck u. Hsl. Tille II 10.

Schloß Harff (Kr. Bergheim), Graf Mirbach: Sachsenspiegel von 1295, älteste datierte Hs. des Werkes. Lörsch, Zs. f. Rechtsgesch. Bd. 11 (1873) S. 267 ff.

Lüftelberg (Kr. Rheinbach), Archiv der Familie v. Jordan: Die von Joh. Franck Westd. Zs. Bd. 21 (1902) S. 284 ff. edierten Fragmente der ndrh. Lüthilt.

Maastricht, Stadtbibl.: Pap. 4°, Anf. 15. Jahrh. Planetensprache, Bauernregel, nd.-lat. Sprüchwörter. Vgl. Mone, Quellen und Forschungen 1 (1830) S. 124 ff.; Jellinghaus, Nd. Korrespondenzbl. 11 (1886) S. 67 f.

Rees, Stadtarchiv: Nr. 3 Bürgerbuch, Bl. 4ʳ—7ʳ: Stadtrecht von Rees, noch nicht bei Liesegang, Westd. Zs. Ergänzungsb. VI (Trier 1890) S. 88 ff. Annalen Heft 64 (1897) S. 203.

Nr. 6: 34 Bl. Perg. in 4°, 15. Jahrh.: Stadtrecht, bei Liesegang a. a. O. ausführlich beschrieben. Annalen a. a. O.

Umschlag zu einer Acte von 1578: Bruchstück einer nfr. Übersetzung des Tractatus de Regimine Principum von Egidius Romanus, herausg. von A. Tille, Zs. f. d. gesamte Staatswiss., 57. Jahrg. (1901) S. 484—496.

Früher Wachtendonk, Dr. Joh. Mooren (jetzt wo?): Eine mfr. Hs. von Arnt Buschmanns Mirakel, vgl. Germania Bd. 11 (1866) S. 412; Wagners Archiv Bd. 1 (1874) S. 652.

Waldfeucht (Kr. Heinsberg), Pastor W. Lückerath.

1. Eine dicke Handschrift nd. Heiligenleben, Fol., ca. 1500.

2. Geistliche Betrachtungen über das Leben Mariae und Jesu, nd. 16°, ca. 1500, mit Initialen, in Leder gebunden. Tille II 203.

Haus Wissen bei Weetze, Graf v. Loë: Sachsenspiegel. (Mitteilung des Herrn Dr. Scholten, Cleve 1897.) — Ebendort eine Hs. mit Maerlants Historie van Troyen in einer ndrh. Umschrift, herausg. von J. Verdam, Groningen 1874; vgl. Verdam, Tijdschrift Bd. 23 (1904) S. 157.

Nachtrag.

Cölner ndrh. Drucke in der Stadtbibliothek zu Aachen (vgl. oben S. 9).

Nr. 41: Die *Cronica van der hilliger Stat van Coellen.* Cöln, Johan Koelhoff [1499]. Vgl. Bericht III, S. 184.

Nr. 163: *Anselmus boich.* Cöln, *Servais Kruffter vp Marcellenſtraiſſen* [ca. 1520], 4°. Bl. 1ʳ Titel: *SEnt Anſelmus / vrage zo Marien.*

Nr. 193: *Sent barbaren passie.* [Cöln, Heinr. von Neuß 1513.] 10 Bl. 4°. Bl. 1 u. 10 fehlen, sonst aber identisch mit dem bei Schade, Geistl. Gedichte des XIV. u. XV. Jahrhunderts vom Niederrhein (Hannover 1854) S. 33 beschriebenen Druck *A*. Vgl. Norrenberg, Kölnisches Literaturleben (Viersen 1873) S. 10.

Nr. 200: *Van dem begyn/gyn van pariß.* Cöln [Heinrich von Neuß, ca. 1510]. 10 Bl. in 4°, Bl. 10r: *Gedruckt tzo Coellen vp dem Eygelstein;* Bl. 10v: Buchdruckerzeichen des Heinr. v. Neuß. Schade S. 335 ff. Norrenberg S. 24.

Nr. 403: Historie der 11000 Jungfrauen. Cöln [Johann v. Landen] 1517. 22 Bl. in 4°. Prosa. Bl. 1r Titel: *Dyt ist die wairhafftige ind gantze hystorie der hilligen / XI dusent Jonffrauwen ind mertelersché Als man die / hie tzo Coellen beschreuē vyndt Sonder veranderūge / Itē die andere synt so rymen gesetzt ind haynt niet / die gantze wairhafftige hystorie als dyt boich ꝛc.* Weiterhin: *gedruckt zo Coellen vp sent Gereoins straiß / in der Roeder portzē im jair vns here. M. ccccc. xvij.* Vgl. Ennen XVIII.

Nr. 430: St. Katharinen Passie. [Cöln, Heinrich von Neuß, ca. 1513.] 12 Bl. in 4°, Bl. 1 (Titel u. V. 1—32) und Bl. 6 (V. 286—349) fehlen. Wohl mit einem der beiden von Schade S. 103 ff. und 109 ff. (Norrenberg S. 12) beschriebenen Drucke identisch.

Nr. 468: *Sēt margratē passi.* Cöln, Heinrich von Neuß 1513. 8 Bl. in 4°. Abweichend von Schades Exemplar S. 73. Zusammengebunden mit Nr. 513.

Nr. 476: *VAn Arnt buschmañ vñ Henrich sym alden vader dem Geyst* etc. *Gedruckt vp sent Marcellus straissen.* [Cöln, Servais Kruffter, ca. 1520.] 4°; von Bl. 18 ab handschriftlich ergänzt. Vgl. W. Seelmann, Nd. Jahrb. 6 (1880) S. 37 sub Q) und S. 38 Anm.*, wo vier andere Exemplare aufgezählt werden.

Nr. 513: Passio Christi. Cöln, Joh. Helmann, 1505. 4°. Prosa. Bl. 1/2 fehlen. Weller, Repert. typograph. (Nördlingen 1864) Nr. 4072. Norrenberg S. 4. Angebunden an Nr. 468.

Nr. 632: Geschichte des Tundalus. Cöln, Heinrich v. Neuß 1514. Anf.: *Dyt boichelgē saget vā eynre vertzuckder selen eyns Rytters Tundalus genant* etc. Prosa. *Gedruckt tzo Coellen vp dem Eygelstein by myr Henrich van Nuyß. In dem jair vns heren M. ccccc. vnd xiiii.* Nicht bei Goedeke I², S. 373.

Verzeichnis der häufiger gebrauchten Abkürzungen in den Literaturangaben.

Nd. Jahrb. = Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Bremen, später Norden u. Leipzig 1876 ff.

Korrespondenzbl. = Korrespondenzblatt desselben Vereins, Hamburg, später Norden und Leipzig 1877 ff.

Goedeke = K. Goedeke, Grundriß der deutschen Dichtung, 2. Aufl., Bd. I u. II. Dresden 1884 u. 1886.

Jellinghaus = Geschichte der mnd. Literatur, bearb. von J., in Pauls Grundriß der German. Philologie, 2. Aufl., Bd. II (Straßburg 1901).

Scheller = K. Scheller, Bücherkunde der Sassisch-Niederdeutschen Sprache. Braunschweig 1826.

Bericht I = C. Borchling, Mittelniederdeutsche Handschriften in Norddeutschland und den Niederlanden. Erster Reisebericht. (Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen. Geschäftliche Mitteilungen. 1898. Heft 2, S. 79—316.)

Bericht II = C. Borchling, Mittelniederdeutsche Handschriften in Skandinavien, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Vorpommern. Zweiter Reisebericht. (Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen. Philolog.-historische Klasse. 1900. Beiheft.) Göttingen 1900.

Bericht III = C. Borchling, Mittelniederdeutsche Handschriften in Wolfenbüttel und einigen benachbarten Bibliotheken. Dritter Reisebericht. (Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen. Philolog.-hist. Kl. 1902. Beiheft.) Göttingen 1902.

Tille = Arm. Tille, Übersicht über die kleineren Archive der Rhein-Provinz, Bd. 2 (Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein, Beiheft V—VII. Köln 1901/4).

Potthast = A. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi. Wegweiser durch die Geschichtswerke des Europäischen Mittelalters. 2. Aufl. Berlin 1896.

Homeyer = Des Sachsenspiegels erster Theil, oder Das Sächsische Landrecht, herausg. von C. G. Homeyer, 3. Ausg. Berlin 1861.

Homeyer Rechtsb. = C. G. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Berlin 1856.

Homeyer Richtst. = Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis, herausg. von C. G. Homeyer. Berlin 1857.

Zs. = Zeitschrift für deutsches Altertum. Leipzig, später Berlin 1841 ff.

v. d. Hagens Germania = Neues Jahrbuch der Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde, herausg. durch F. H. v. d. Hagen, Bd. 1—10. Leipzig 1836—1853.

Germania = Germania, Vierteljahrsschrift für deutsche Alterthumskunde, herausg. von Fr. Pfeiffer. Stuttgart, später Wien 1856 ff.

Tijdschrift = Tijdschrift voor Nederlandsche Taal- en Letterkunde uitgegeven vanwege de Maatschappij van Nederlandsche Letterkunde te Leiden. Leiden 1881 ff.

Pertz Archiv = Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Frankfurt 1820 ff.

Neues Archiv = Neues Archiv der Ges. f. ält. d. Gesch. Hannover 1876 ff.

Westd. Zs. = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1882 ff.

Emder Jb. = Jahrbuch der Gesellschaft f. bild. Kunst u. vaterländ. Altertümer zu Emden. Emden 1872 ff.

Adrian = J. V. Adrian, Catalogus codicum manuscr. Bibliothecae Acad. Gissensis. Francofurti ad M. 1840; Additamenta = die dazugehörigen Additamenta von 1862.

Becker = Ad. Becker, Die deutschen Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier (Beschreibendes Verzeichnis der Hss. der Stadtbibl. zu Trier. Begründet von Max Keuffer. Heft 7.) Trier 1911.

Brugmans = H. Brugmans, Catalogus codicum manu scriptorum universitatis Groninganae bibliotheca, Groningae 1898.

v. Heinemann = O. v. Heinemann, Die Handschriften der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. Erste Abt.: Die Helmstedter Hss., Bd. I—III. Wolfenbüttel 1884—1888. — Zweite Abt.: Die Augusteischen Hss., Bd. I—IV. Wolfenb. 1890—1900.

Ilgen = Th. Ilgen, Rheinisches Archiv. Wegweiser durch die für die Geschichte des Mittel- und Niederrheins wichtigen Handschriften. I. Teil: Der Niederrhein (Westd. Zs. Ergänzungsheft II). Trier 1885.

Marx = J. Marx, Verzeichnis der Handschriften-Sammlung des Hospitals zu Cues. Trier 1905.

Kat. Deventer = [J. C. van Slee,] Catalogus der Handschriften berustende op de Athenaeum-Bibliotheek te Deventer. Deventer 1892.

Staender = Jos. Staender, Chirographorum in regia bibl. Paulina Monasteriensi Catalogus. Vratislaviae 1889.

Bodemann = Ed. Bodemann, Xylographische u. typographische Incunabeln der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover. Hannover 1866.

Collijn Ettbladstryk = Ettbladstryk från femtonde århundradet, utgifna och beskrifna af Isak Collijn, T. 1 (Stockholm 1905), T. 2 (St. 1912). Mit Tafeln.

Collijn Frühdrucke = Is. Collijn, Lübecker Frühdrucke in der Stadtbibliothek zu Lübeck (= Sonderabdr. aus der Zeitschr. des Vereins f. Lübeckische Geschichte u. Altert. Bd. IX Heft 2). Lübeck 1908. Mit Tafeln.

Collijn Uppsala = Is. Collijn, Katalog der Inkunabeln der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Uppsala. Upps. u. Leipzig 1907.

Copinger = W. A. Copinger, Supplement to Hain's Repertorium bibliographicum. P. 1—2. London 1895—1902.

Ennen = L. Ennen, Katalog der Inkunabeln in der Stadtbibliothek zu Köln. Köln 1865.

Hain = L. Hain, Repertorium bibliographicum, Bd. 1—2. Tubingae 1826—1838.

Lange = H. O. Lange, Bidrag til Lübecks Bogtrykkerhistorie i det femtende Aarh. I. II. Köbenhavn 1893—1895.

Suhl-Gesner = J. G. Gesner, Verzeichnis der vor 1500 gedrukten auf der öffentlichen Bibliothek zu Lübeck befindlichen Schriften . . . zum Drucke befördert von Ludwig Suhl. Lübeck 1782. 4°. — J. G. Gesner, Verzeichniß der von 1500—1520 gedruckten auf der öffentlichen Bibliothek zu Lübeck befindlichen Schriften . . . herausgegeben von Lud. Suhl. Lübeck 1783. 4°.

Voulliéme, Köln = E. Voulliéme, Der Buchdruck Kölns bis zum Ende des 15. Jahrhs. (Publikationen der Gesellsch. f. Rheinische Geschichtskunde, Heft 24.) Bonn 1903.

Voulliéme, Berlin = E. Voulliéme, Die Inkunabeln der Kgl. Bibliothek und der anderen Berliner Sammlungen. Ein Inventar. (Zentralblatt f. Bibliothekswesen, Beiheft 30.) Leipzig 1906.

Voulliéme, Bonn = E. Voulliéme, Die Inkunabeln der Kgl. Univ.-Bibliothek zu Bonn. (Centralbl. f. Bibliothekswesen, Beiheft 13.) Leipzig 1894.

Wiechmann = C. M. Wiechmann, Mecklenburgs altniedersächsische Literatur. Bd. 1—3. Schwerin 1864—1885.

Müllenhoff-Scherer, Denkmäler = Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem VIII.—XII. Jahrh. 3. Ausg. von E. Steinmeyer, Bd. 1. 2. Berlin 1892.

Liliencron = Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrh., gesammelt u. erläutert von Roch. v. Liliencron, Bd. 1—4. Leipzig 1865—1869.

Hölscher = Niederdeutsche geistliche Lieder und Sprüche aus dem Münsterlande, herausg. von B. Hölscher. Berlin 1854.

Rimbökelin = Das niederdeutsche Reimbüchlein. Eine Spruchsammlung des 16. Jahrh., herausg. von W. Seelmann. (= Drucke des Vereins f. nd. Sprachforschung II.) Norden u. Leipzig 1885.

Deutsche Mystiker = Deutsche Mystiker des 14. Jahrhunderts, herausg. von Fr. Pfeiffer, Bd. 1—2. Leipzig 1845—1857.

Frensdorff = Ferd. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile. (= Hansische Geschichtsquellen, Bd. III.) Halle 1882.

REGISTER ZU BERICHT I—IV.

Register I.

Verzeichnis der Orte, deren Hss. beschrieben [1]) oder citiert werden.

1) Die in diesen Berichten näher beschriebenen Handschriftensammlungen sind durch Cursiv-Ziffern hervorgehoben.

Register II.

Vorbesitzer (Einzelpersonen und Sammlungen).

Register III.

Schreiber (nebst ihren Orten).

Register IV.

Sachregister.

